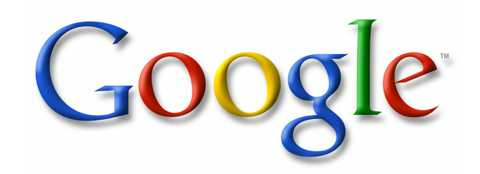
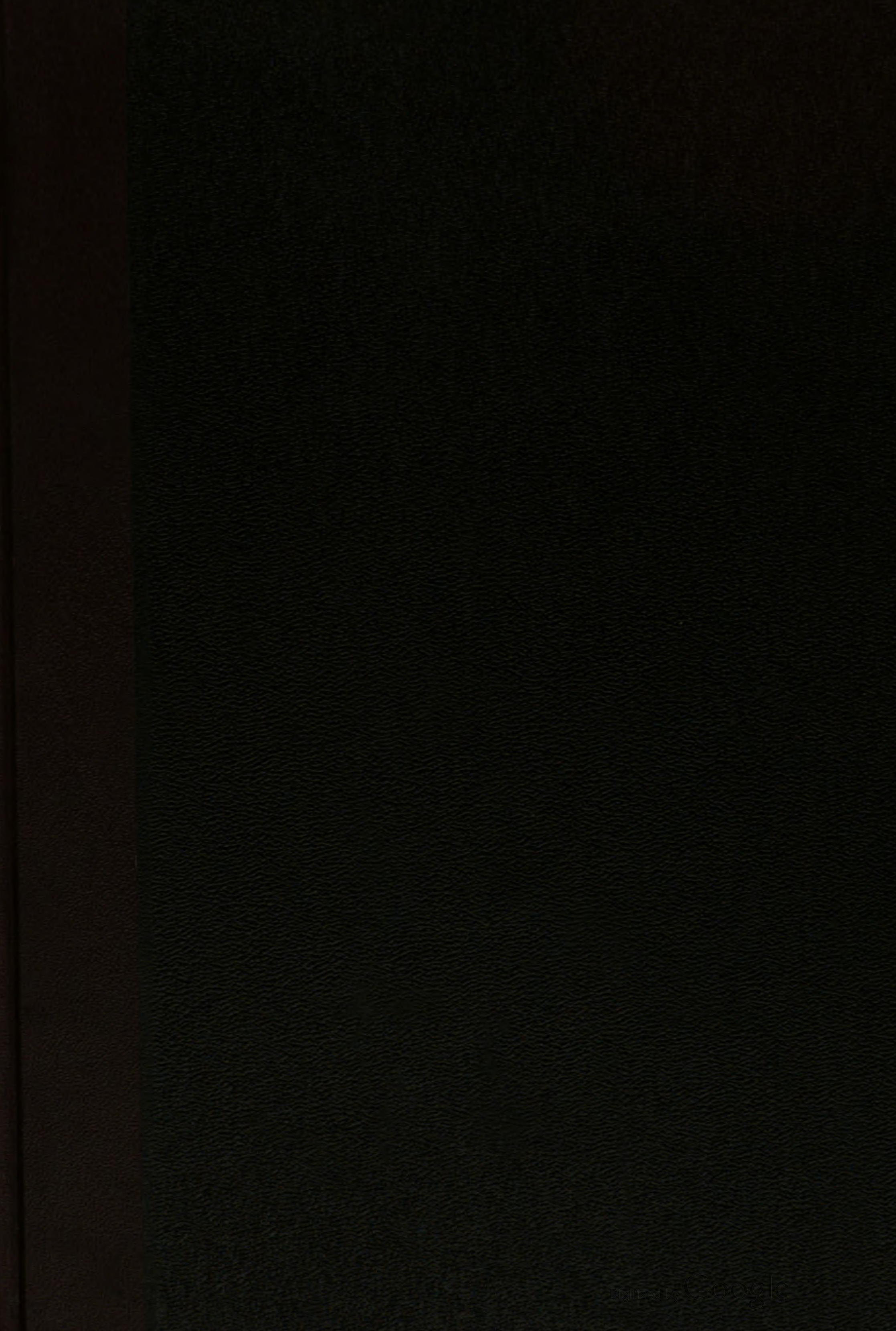
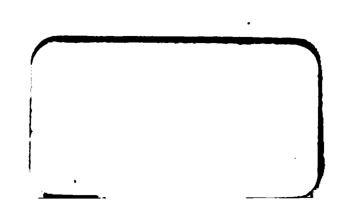







VE RI
TAS





Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Vierundzwanzigster Band.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1892.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Vierundzwanzigster Band.

1. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1892.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Rede

zur Eröffnung der 44. Generalversammlung

des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.[1]

Von

D. G. D. Teutsch,
Vereinsvorstand.

Am 11. Mai dieses Jahres hat sich ein halbes Jahrhundert geschlossen, seit der Verein für siebenbürgische Landeskunde, den die weitschauenden Freunde der Wissenschaft am 8. und 9. Oktober 1840 in Mediasch gegründet hatten, durch die Allerhöchste Entschließung die allseits freudig begrüßte Bestätigung gefunden. Im Lauf des Sommers gelangte das, diese mittheilende Gubernialdecret vom 1. Juli 1841 — dessen Schlußformel: „Im übrigen bleibt Allerhöchst Seine Majestät Euch in Gnaden gewogen" mit Recht zu gutem Zeichen genommen wurde, — in die Hände des Mediascher Bürgermeisters, Michael von Heidendorf, der den Vorsitz in der Berathung in Mediasch geführt hatte, und nun schlugen von „Broos bis Draas", an der Bistritz und an der Burzen und noch weiter hinaus alle Herzen in gehobener Stimmung dem „Donnerstag nach Pfingsten" entgegen, an dem die erste Generalversammlung des neuen, im Sachsenland einzigen „Vereins" zusammentreten sollte. Es war der Stadt Schäßburg und ihrer Vergangenheit würdig, daß sie diese in ihre Mitte eingeladen hatte.

So sah der 19. Mai 1842 hier den ersten großen Festtag unsrer Wissenschaft und mehr noch als dieß. Eine kleine Völkerwanderung hatte von nah und fern der Stadt Hunderte von willkommensten Gästen zugeführt, Jünglinge und Männer von allen Stufen des Lebens, alle voll freudigen Hoffens und Strebens im Dienst einer Idee, die an und für sich die Herzen höher schlagen machte; es war eine neue Verkörperung des Andreanums: unus sit populus! Alte Studien- und Berufsgenossen,

---

[1] Die Generalversammlung wurde gehalten in Schäßburg am 21. und 22. August 1891.



die sich ein Menschenalter lang nicht gesehen hatten, begrüßten sich wieder; zahlreiche Jünglinge und Männer aus allen Gauen, die sich sonst wohl immer fremd geblieben wären, traten sich nahe und schlossen den Bund fürs Leben; die Erinnerung an die alte Zeit, die auch im gesammten Bilde von Schäßburg so ergreifend an die Denkenden hinantrat, das den frühern Generationen in der engen Abgeschlossenheit unbekannte erhebende Gefühl, mit den Besten des Volkes vereint an eine gemeinsame große Arbeit zu gehen, die dem heimischen Geistesleben eine neue Stätte bereiten, es zu neuen würdigen Zielen führen, und ihm den Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Wissenschaft des reichern Auslandes sichern sollte, hob die Geister und riß auch die kältern Herzen mit sich fort. In solcher Stimmung wählten sie am 19. Mai zum Vorsteher des Vereins den Hofrath und Oberlandescommissär Joseph Bedeus von Scharberg und den ersten Ausschuß von 12 Mitgliedern, beste Männer der Nation. Von ihnen allen ist nur einer noch am Leben, der „frischen und grünenden Alters“ von der Höhe der acht Jahrzehnte, auf der er steht, heute wohl ernst des Tages gedenkt, an dem ihn einst verdientes Vertrauen als der Jüngsten einen in die Reihe der Führer zum edlen Ziele rief. Zugleich wurde die gesammte anderweite Organisation des Vereins vollzogen, für seine wissenschaftlichen Arbeiten die Herausgabe vom „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde“ beschlossen und zur weitern Förderung dieser die Preisaufgabe: Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk, sowie ein Handbuch der Mineralogie Siebenbürgens vom geognostischen Standpunkt ausgeschrieben. Es war eine Pfingstwoche, die unvergängliche Lebenskeime ausstreute in die, von freudigem Vertrauen auf die Zukunft gezogenen frischen Furchen unserer Volksentwicklung und die darum unvergessen bleiben soll für alle Zeit.

Dieselbe Stadt Schäßburg, die damals jenen hoffnungsreichen Anfängen so herzlich die gastliche Stätte geboten, hat dem Verein, der zuerst in ihrer Mitte getagt, abermals ihre Herzen und Häuser geöffnet. Es ist das fünftemal in den fünf Jahrzehenten seines Bestandes. Wie er am Anfang des halben Jahrhunderts in seiner ersten Generalversammlung seine Arbeit hier begann, so sollte er am Ende desselben die letzte in diesem auf seiner ersten Heimathsstätte halten. Es ist ein Gedanke voll edler Pietät, der in der Einladung, die uns heute hieher gerufen, würdigen Ausdruck gefunden, um dessentwillen wir unsrer lieben Stadt, seinem Rath, seiner Vertretung, Allen, Allen, die mit so warmem Herzen zur erhebenden Ausführung mitgewirkt, doppelt innigen Dank sagen. Wohl ist das Bild der Stadt, das heute die Gäste grüßt, in

Licht und Schatten ein andres, als vor fünfzig Jahren. Der ernste Gang der Zeit hat aus einem langen halben Jahrhundert auch hier seine Spuren hinterlassen. Vieles ist gefallen, was damals stand; kaum irgendwo spricht im Aeußern einer sächsischen Stadt das deutsche Dichterwort eindringlicher: „verwandelt ward die Zeit und wir mit ihr;" selbst die Kirche, die der ersten Generalversammlung die weihevolle Stätte bot, steht, zur Schule umgewandelt, nicht mehr; auch das alte Rathhaus, in dem die Väter im December 1613 „der Spaltung und Zertrennung der Sachsen" zu wehren, „zur Erhaltung des sächsischen Geblüts" und zum Schutze des alten Rechtes die „Union" schlossen, zugleich das tiefe Grundgesetz ihres Volkslebens „Virtus nobilitat hominem" mit neuem Ernst betonend, ist dahin gesunken: aber mehr als ein Zeichen der Gegenwart — auch diese Festwoche gehört dahin[1] — deutet darauf, daß die Stadt ihres alten Wahrzeichens — Kirche und Schule auf ragender Berghöhe im Schutz der altersgrauen, von Bürgertreue aufgeführten Burgmauer — eingedenk, zugleich sich bewußt ist der Bedeutung des sie ehrenden Wappens, des starken Thorthurms mit dem wachehaltenden Löwen, und daß auch hier neues Leben aus den Ruinen blühen soll. So sei es!

Die stille Arbeit des Vereins ist auch im letzten Jahr seines halbhundertjährigen Bestandes unermattet thätig gewesen. Seine Veröffentlichungen — Vereinsarchiv Band XXIII, Heft 2 und 3 der Neuen Folge, Correspondenzblatt Jahrgang 13/14 — haben ihren ungehinderten Fortgang gehabt. Zu erfreulicher Förderung der heimischen Naturwissenschaft ist das, mit Unterstützung des Vereins gedruckte Werk: Die Käfer Siebenbürgens. Von Dr. Georg von Seydlitz (Königsberg 1891), von unsern Fachmännern froh begrüßt, vor Kurzem erschienen. Die Herausgabe einer neuen Serie der kirchlichen Kunstdenkmäler aus Siebenbürgen ist in Aussicht genommen; der Druck des Urkundenbuchs zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen von Franz Zimmermann und Karl Werner hat begonnen; die bereits im vorigen Jahr im Princip beschlossene Aufnahme unsrer Kirchen- und Bauernburgen ist mit den, von den Freunden der Wissenschaft im Burzenland entgegenkommend geförderten diesbezüglichen Arbeiten an der Rosenauer Burg in den Anfang der Ausführung getreten.

[1] Außer dem Verein für siebenbürgische Landeskunde tagten in derselben am 21. August nachmittag der siebenb. Verein für Naturwissenschaften, am 22. August nachmittag und am 23. August der siebenb. Gustav-Adolf-Verein, am 23. August nachmittag der Allgemeine evang. Frauenverein, am 24. August vormittag der siebenb.-sächsische Landwirthschaftsverein, nachmittag der Karpathenverein.



Mit inniger Erhebung haben wir durch eine Adresse Theil genommen an der Feier des 50-jährigen Dienstjubiläums unseres Ehrenmitgliedes des Geheimrathes Dr. Alfred Ritters von Arneth, Directors des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, und uns einer freundlichen Erwiderung des unsre Bestrebungen immer gerne fördernden Freundes unsrer Wissenschaft zu erfreuen gehabt.

Den Arbeiten und Zielen des Vereins hat auch im vergangenen Jahr die wohlwollende Unterstützung des Hermannstädter Sparcassavereins nicht gefehlt und haben wir die Freude gehabt, denselben unter die, durch Stiftung bleibenden Mitglieder aufnehmen zu dürfen.

Dagegen ist wieder eine nicht geringe Zahl der Mitglieder mit dem Leben zugleich aus dem Verein geschieden: Dr. Friedrich Salzer, Professor der Chirurgie an der Universität in Wien, der treffliche Arzt und der treffliche Mensch, Hofrath Dr. Ernst Ritter von Birk, emeritirter Vorstand der k. k. Hofbibliothek, gründlicher Kenner auch der Geschichte Ungarns und unsrer heimathlichen Wissenschaft mit wohlwollender Theilnahme zugewandt; Wilhelm Capesius, emeritirter Pfarrer von Neudorf, Karl Scherer, Tuchfabrikant, Johann Nußbächer, Riemer in Hermannstadt; Eduard Schullerus, Polizeidirector, Georg von Miller, Director des Exportbureaus, Adolf Heßheimer, Kaufmann in Kronstadt, Georg Köcher, Notär in Tartlau; Daniel Göbbel, Pfarrer in Meschendorf, Friedrich Markus, Kaufmann in Schäßburg; Albert Berger, Montandirector in Bistritz, Gustav Gunesch, Pfarrer in Lechnitz, Friedrich Schuster, Pfarrer in St. Georgen; Dr. Karl Krasser, Arzt, Joseph Roth, Advocat in Mühlbach; Dr. Moritz Gohn, Arzt, G. A. Schuller, Vorschußvereinsdirector, Friedrich Wagner, emeritirter Stadthann in Broos, Johann Piringer, Pfarrer in Rumes; Johann Sander, Notär in Alzen; Michael Göllner, Bürgermeister in S.-Regen.

Wenden wir den Blick, wie es unserm Verein an diesem Tage wohl ziemt, weiter zurück in die Vergangenheit, so stellen sich ihm zwei seculare Begebenheiten dar, die für die innere Entwicklung Siebenbürgens von so weittragender Bedeutung sind, wie keine andern aus jener Zeit. Die eine ist das Leopoldinische Diplom vom 4. December 1691,[1] die „Magna Charta“ des neuen siebenbürgischen Staatsrechts, die andre, grade ein Jahrhundert später, der Klausenburger Landtag von 1791, der die ernste Aufgabe hatte, die Verfassung des Landes, welche im vor-

[1] Carolus Szász: Sylloge tractatuum, historiam et argumenta b. diplomatis Leopoldini, resolutionis item, quæ Alvincziana vocatur, illustrantium. Claudiopoli 1833.

angegangenen Jahrzehent der Josephinischen Reformen so sehr erschüttert worden war, wieder auf den alten Rechtsboden zu stellen und durch festere Schutzwehren zu sichern. Es darf vielleicht auf Ihre Zustimmung hoffen, wenn als Ergänzung und Fortsetzung dessen, was das begrüßende Wort in der letzten Generalversammlung aus jenem Jahrzehent brachte, diese Stunde unternimmt, Ihnen einige Züge aus dem Bilde dieses Landtags vor die Seele zu führen, der insbesondere auch für die sächsische Nation, ihren Rechtsstand und ihre weitere Entwicklung von einer Bedeutung gewesen ist, wie kein andrer im ganzen achtzehnten Jahrhundert. Sie gedenken dabei wohl auch des tiefen Wortes vom Altmeister Ranke: „Jede Gegenwart ist von der Vergangenheit erfüllt und dies verbürgt uns die Zukunft."

I.

Als Leopold II. nach Josephs Tod ihm sofort in der Regierung der Erbländer nachfolgte, hatte er — im Mai 1747 geboren — als Großherzog von Toskana 24 Jahre eine erfolgreiche Regentenschule durchgemacht und das Land zu anerkannter Blüte erhoben. Aus der ruhigen und gedeihlichen Entwicklung dort kam er nun plötzlich in Verhältnisse, die er selbst mild als „Alles in Unordnung" bezeichnete; wir wissen, es war mehr. Die Herstellung der Ordnung insbesondere auch in Ungarn und Siebenbürgen erforderte mitten in den von allen Seiten entbrannten Leidenschaften ein außerordentliches Maß von Umsicht und ruhiger zielbewußter Arbeit. Für diese kam dem neuen Herrscher bei der unabweislichen Restaurationsthätigkeit zu Gute, daß ein Hauch Rousseauschen und Montesquieuschen Geistes seinem Wesen nahe getreten war. Am 4. Juni 1789 schreibt er an seine Schwester, Erzherzogin Maria Christine, Statthalterin der Niederlande, von dem Glück, „wenn das Land eine Verfassung hat" und daß man dort „wo es keine Stände und keine Verfassung gebe, sie im Interesse der Regierung selbst einführen müsse, die sich dadurch viel Mühen, Besorgnisse und Verantwortlichkeit erspare". Denn „es ist schwer, dem Volk gegen seine Ueberzeugung Gutes zu erweisen, weil es schwer ist, daß eine Regierung, oder selbst der aufgeklärteste Minister besser wisse, was für die Nation paßt und ihr nützlich ist, als das Volk selbst, seine Individuen und deren Vertreter. Verfassungen, welche zwischen Volk und Souverän vereinbart wurden, sind geheiligte Verträge, welche wohl mit Uebereinstimmung beider Theile abgeändert oder modificirt werden können; aber kein Theil kann sie einseitig verletzen, ohne ein Unrecht zu be-



gehen".[1] In diesem Sinn hatte Leopold noch zuletzt dringend gerathen, den drohenden Abfall Ungarns durch Nachgiebigkeit zu verhindern und hielt dafür, das Restitutionsedict vom 28. Januar 1790 sei auf seine brieflichen Bitten erlassen worden.[2]

Von solchen Anschauungen gehoben erließ Leopold, der am 12. März in die kaiserliche Burg in Wien eingezogen, am 14. März an sein Großfürstenthum Siebenbürgen das bedeutungsvolle Rescript, in dem er nicht nur das Restitutionsedict Josephs bestätigte, sondern die Stände über die unverletzliche Beachtung aller ihrer Rechte, Privilegien und Freiheiten beruhigte. In der That trat der alte Rechtsstand zusamt den Organen der alt-gesetzlichen Verwaltung und Rechtspflege auch inmitten der sächsischen Nation wieder ins Leben, das durch die von Leopold ausgesprochene Zusicherung baldigster Einberufung des Landtags die neue ernste Aufgabe rechter Vorbereitung für diesen erhielt.

Sofort richtete denn die sächsische Nationsuniversität, als sie am 25. Mai 1790 nach langer schwerer Unterbrechung in Hermannstadt wieder zu ihren verfassungsmäßigen Aufgaben zusammentrat, ihr Augenmerk auf diese. Daran dachte wohl mit der neue Sachsengraf Michael von Brukenthal, als er noch vor der erhebenden kirchlichen Feier, mit der die Universität ihre Eröffnung beging, die zum Gang ins Gotteshaus versammelten Abgeordneten zur Höhe wies: „indem wir Gott dem Allmächtigen für die Auflebung unserer Freiheiten an diesem feierlichen Tage unser schuldiges Dankopfer bringen, wollen wir zugleich bitten, womit derjenige Geist der Einigkeit, Treue und Redlichkeit, welcher unsre Vorfahren belebte, sich auch über uns ausbreiten und in unsre Herzen diejenige brüderliche Liebe, Aufrichtigkeit und Eintracht zurückführen möge, welche als die stärkste Stütze wohlgeordneter und glücklicher bürgerlicher Gesellschaften mit Recht angesehen werden können."

Schon in der Sitzung vom 2. Juni 1790 beschäftigte sich die Universität mit der, für den bevorstehenden Landtag nothwendigen Rüstung der Nation. Zu schwer hatte man in dem letzten Jahrzehent das Zerschlagen der alten Einheit und die damit sofort eintretende Kraftlosigkeit gefühlt: jetzt, wo es galt, das wie durch ein Wunder wieder gewonnene alte nationale Recht für alle Zukunft sicher zu stellen und zugleich als der dritte Landstand für den Wiederaufbau des Landrechts pflichtgemäß Sorge zu tragen, sollte die Nation, so planten die Besten

[1] A. Huber: Die Politik Kaiser Joseph's II. beurtheilt von seinem Bruder Leopold von Toskana. Insbruck 1877. S. 9. Vgl. S. 6.

[2] Huber a. a. O. S. 32.

derselben in vorsorgendem Geiste, gründlich vorbereitet, in den Zielen und Mitteln geeinigt, in die, wie man vorhersah, schwere und heiße Arbeit des Landtags eintreten. Der vorsitzende Hermannstädter, damit zugleich „Provinzial"-Bürgermeister, Johann Friedrich von Rosenfeld, legte der Universität eine Zusammenstellung jener politischen Gegenstände vor, mit denen voraussichtlich der nächste Landtag sich beschäftigen werde mit dem Antrag, es sei dieselbe den eilf sächsischen Kreisen zur Begutachtung mitzutheilen, damit seinerzeit auf Grund dieser Gutachten die Universität noch vor dem Landtag ein einheitliches politisches Programm für die Nation feststellen möge. Die Vorlage, die sofort angenommen an die sächsischen Stühle und Districte hinausging, ist von staatsmännischem Geist getragen; in drei Abschnitten 46 Punkte umfassend berührt sie ebenso die voraussichtlichen allgemeinen großen organisatorischen Landesarbeiten nach jeder Richtung hin, als was insbesondere zum Schutz des sächsischen Eigenrechtes nothwendig erschien und fordert namentlich auch zur „Erwägung" auf, „ob und wie ein Einverständniß mit den freien Seklern, den Primipilis und Pixidariis nämlich, welche in vielen Stücken mit den Sachsen ein gleiches Interesse haben, sowie mit den ungarischen freien Städten zu Stande gebracht werden könne".[1]

Als die Nationsuniversität, zum zweitenmal in diesem Jahre einberufen, am 30. November wieder in Hermannstadt zusammentrat, lagen die Gutachten von allen Kreisen vor, am eingehendsten die von Hermannstadt und Kronstadt, beide umfangreiche Arbeiten, hervorgegangen aus ernsten Studien mit dem warmen Herzschlag des Patriotismus für die eigene Nation, für Thron und Vaterland, das Kronstädter insbesondre hoffnungsfreudig, mit starker Zuversicht auf die Macht des geschriebenen Rechtes und darin bisweilen mit den realen Kräften und Verhältnissen weniger rechnend.[2] An der Hand dieses verhandelte denn

[1] Die gesammten Programmfragen sind mitgetheilt in Dr. Ferdinand von Zieglauer: Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Joseph's II. und Leopold's II. — Wien 1881 — einem Werk, das auf umsichtigsten Studien bis dahin unbenützter archivalischer Quellen beruhend, durch klare Gliederung und ebenso warme als objektive Darstellung ausgezeichnet zur Kenntniß jenes Theiles der vaterländischen Geschichte unentbehrlich ist und nicht genug empfohlen werden kann.

[2] Markus Draudt war der Verfasser des Gutachtens. Bezüglich der Curiatvota der drei Nationen erkannte es „unwidersprechlich": bei allen Gegenständen, außer bei Candidationen „muß Vereinigung der drei Nationen oder Entscheidung des Fürsten eintreten." Beschluß: „Nach der Meinung des hiesigen Publici müßte



die Universität und stellte in drei Sitzungstagen das Programm fest, unter dem die sächsischen Abgeordneten einheitlich und geschlossen an dem Restaurationswerk des Landtags mithelfen sollten. Von einer, im vorhinein zu diesem Zweck anzustrebenden Parteibildung mit den Seklern und den ungarischen Städten sah sie ab; zum gegenseitigen Schutz der Nationalrechte sei in der Landesverfassung die Union da; das Weitere, so wünschenswert es auch sei, eine ganze Nation, oder einen Theil der Stände mit in das Interesse der sächsischen Nation hineinzuziehen, müsse der Entwicklung der Dinge und der Einsicht der Abgeordneten überlassen bleiben. Das Bewußtsein der Verschiedenartigkeit wichtigster Rechts- und Lebensgebiete machte sich doch geltend.

II.

Nach längerer, durch die Verhältnisse gebotener Verzögerung hatte Leopold II., der am 15. Nov. zum König von Ungarn gekrönt wurde, mit Rescript vom 5. Nov. 1790 den siebenbürgischen Landtag, als dessen Sitz ursprünglich Hermannstadt in Aussicht genommen war, für den 12. Dec. nach Klausenburg einberufen. Den Landtag bildeten nach dem Staatsrecht des Großfürstenthums die „Status et ordines trium nationum Magni principatus Transsilvaniæ“, d. i. die Vertreter der drei ständischen Nationen, der Ungarn, der Sekler, der Sachsen, welche die staatsrechtlich unterschiedenen Territorien, das Land der Ungarn (die Komitate, den Kövarer und Fogarascher District), der Sekler, der Sachsen inne hatten. In den Komitaten und Seklerstühlen bildete ausschließlich der Adel die betreffende Nation, dem zur Seite eine kleine Zahl von „königlich freien Städten“ und „Taxalorten“, der Komitatsverwaltung mehr oder weniger entnommen, ihre eigenen Wege bürgerlicher Entwicklung ging. Im Sachsenland war die politische Berechtigung — wenige Orte, z. B. Broos, ausgenommen — ausschließlich an das deutsche Bürgerthum geknüpft, „die sächsische Nation“ wesentlich ein Volk gemeinfreier Bürger und Bauern, das wohl einzelne, mit dem Briefadel (literae armales) betheiligte Familien, aber einen bevorrechteten Adelsstand nicht hatte.

alsogleich bei Eröffnung des Landtages diese Sache vor allen andern Gegenständen wirksam in Anregung gebracht, bis zur Ueberzeugung erwiesen und als gesetz- und constitutionsmäßig stabiliret, im Gegentheil aber in nichts anders, als in die Erbhuldigung sich eingelassen werden.“ Kronstädter Magistratsprotokoll vom 22. Sept. 1790 im Kronstädter Archiv. Vgl. Zieglauer S. 102. — Am Hermannstädter Gutachten hatte Georg Herrmann wesentlichen Antheil; Oscar von Meltzl: George Michael Gottlieb v. Herrmann Das Alte und Neue Kronstadt. Hermannstadt 1887. II, 283. Julius Groß: G. M. G. v. Herrmann und seine Familie; Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XXII, 207, 208.

Diese drei ständischen Nationen entsandten denn im Christmonat 1790 ihre Sendboten zum Landtag, welche jedoch nur den kleinern Theil der Landesvertretung bildeten. Denn zu demselben gehörten nach dem bestehenden Recht das Landesgubernium — damals außer dem Gouverneur 17 Räthe und 15 Sekretäre —, die königliche Gerichtstafel mit ihrem Präsidenten, 3 Protonotären und 10 Räthen, weiter die Obergespäne und Obercapitäne der ungarischen Komitate und Districte mit den Oberkönigsrichtern der Seklerstühle, zusammen 18, dann 232 „Regalisten", das ist Edelleute, die durch literas regales der Krone zum Landtag einberufen worden waren, ferner ein Abgeordneter des Karlsburger Domcapitels, 2 Abgeordnete der (aufgehobenen) Abtei von Kolosch-Monostor, 8 Vertreter von adeligen Witwen, endlich 33 Abgeordnete der ungarischen Komitate, 17 Abgeordnete der Sekler Stühle, 27 Abgeordnete der sächsischen Nation, aus deren Mitte Hermannstadt und Kronstadt je 4, Broos 3 Vertreter entsandt hatte, und 38 Abgeordnete von 19 Taxalorten. Von den 419 Mitgliedern des Landtags waren 119 gewählte Abgeordnete; dem Adel gehörten 349 Mitglieder an, 70 dem Bürgerstand; die beiden „Nationen" der Ungarn und Sekler waren durch 384 Mitglieder, die „Nation" der Sachsen durch 35 vertreten.[1] Im Jahr 1791 betrug die Steuer in den ungarischen Komitaten und Distrikten — wo jedoch der Adel steuerfrei war — 719,220 Gulden, im Seklerland 136,431 Gulden, — auch hier der Adel steuerfrei, ausgenommen die Nobiles unius sessionis — im Sachsenland 489,320 Gulden, in den Taxalorten 44,616 Gulden.[2] Die Correctur der so auffälligen Ungerechtigkeit, die abgesehen von allem Andern schon in diesem Verhältniß der Steuerleistung zur Vertreterzahl lag, bestand einigermaßen mindestens im Curiatvotum der drei Nationen, wornach dem alten Recht zufolge behufs Beschlußfassung nicht die Mehrzahl der Einzelstimmen entschied, sondern die Nationen als solche stimmten und keine derselben von den andern vergewaltigt werden sollte.

Der auf den 12. December einberufene Landtag, für welchen der kommandirende General von Siebenbürgen, Feldmarschall-Lieutenant Baron Christani von Rall zum bevollmächtigten königlichen Commissär ernannt war, konnte an jenem Tage nicht eröffnet werden, nicht nur

---

[1] Az erdélyi, három nemzetből állo rendeknek 1790-dik jegyzőkönyve. Kolozsváron 1832. (Der aus drei Nationen bestehenden Siebenbürgischen Stände 1890-er Landtagsprotokoll) S. 7—25; Zieglauer 138.

[2] O. von Meltzl: Das Alte und neue Kronstadt von G. M. G. von Herrmann. Hermannstadt 1887. II, 295.



weil bei den, namentlich in jener Jahreszeit unwegsamen Straßen die Mitglieder desselben nur noch spärlich versammelt waren, sondern weil noch andere ernstere Hindernisse sich erhoben.[1] Den kurzen Huldigungslandtag unter Joseph II. 1781 ausgenommen waren die Stände seit 1761 nicht versammelt gewesen; nun fehlten die verfassungsmäßigen Organe, ohne welche der Landtag gesetzlich nicht tagen konnte, während dieselben doch wieder nur durch die Wahl des Landtags ihr Mandat erhalten konnten. Das waren namentlich der Landesgouverneur — Graf Georg Banffy von Joseph II. ernannt —, Gubernialrath Graf Wolfgang Kemeny, von Leopold zum Ständepräsidenten berufen; auch von den andern Gubernialräthen mit Ausnahme des Sachsengrafen war keiner gewählt, ebensowenig die Protonotäre der königlichen Tafel, die als Schriftführer des Landtags zu fungiren hatten. In den vorberathenden Sitzungen der ungarischen „Nationalversammlung“ (nemzeti-gyülés) wurde die, eigentlich unlösliche Frage verhandelt, wie man zu legalen Präsidenten kommen könne; als nach einer langen Reihe von Rednern man sich nicht einigen konnte, wurden die „Nationen“ befragt; an das Votum der Sekler und der Sachsen: man möge den Gouverneur, den Ständepräsidenten und die drei Protonotäre, wiewohl sie ihre Aemter nicht im Sinne des Leopoldinischen Diploms erhalten hätten, auch von Landeswegen darin per acclamationem bestätigen, da es ohnehin unmöglich wäre, Alles mit einemmal in den gesetzlichen Stand zurückzuführen, damit man doch die Landtagsgeschäfte vornehmen könne — schloßen sich endlich auch die Komitate an, so daß am 21. December die feierliche Eröffnung des Landtags stattfinden konnte. Als am Schluß der Sitzung die Frage aufgeworfen wurde, in welcher Sprache das Verhandlungsprotokoll geführt werden solle, beschlossen sie „mit einmüthigem Willen, daß zum Ruhm unseres Vaterlandes und unserer Nation, und

---

[1] Für die Verhandlungen des Landtags besitzen wir außer dem gedruckten Landtagsprotokoll und den Landtagsacten zwei nicht hoch genug zu schätzende Quellen in dem von den sächsischen Abgeordneten geführten Landtags-Tagebuch, das in mehrern sächsischen Archiven in gleichlautenden Exemplaren vorliegt. Es gibt zwei „Berichte“, einen ausführlichern, von den Mediascher Deputirten unterzeichnet (ein Folioband von 798 Seiten) und in Mediasch aufbewahrt und einen weniger umfangreichen, der unter andern auch im Archiv von Kronstadt liegt — ebenso in der Brukenthalschen Bibliothek, 430 Folioseiten — im übrigen in allem Wesentlichen mit dem Mediascher übereinstimmt. Außerdem liegt in allen unsern Archiven, in erster Reihe in Hermannstadt und Kronstadt, namentlich auch in den Protokollen der sächsischen Nationsuniversität und der Magistrate eine Fülle noch wenig benützten, höchst wertvollen Stoffes für die Geschichte jenes Landtags und seiner Wirkungen.

auch andrer Nationen richtigem Beispiel folgend, das Verhandlungs-protokoll dieser Versammlung in der vaterländischen magyarischen Sprache abgefaßt und durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden solle."[1] In der folgenden Sitzung (22. Dec.) schwor der Ständepräsident Graf Wolfgang Kemeny den Ständen den Amtseid und begrüßte das Haus mit einer, wie das Protokoll sagt, von patriotischen Empfindungen vollen Rede. „Wir sind" sprach er darin, „eines Hausherrn Kinder, eines Vaterlandes eingeborne Söhne; in einem dreifachen Band ist dieses Großfürstenthum stark; durch die Schwächung welches immer von diesen werden auch die andern kraftlos; darum lassen Sie uns Jedem das Seine geben; ferne von uns sei Mißgunst und gegenseitiges Herabzerren; dadurch werden wir noch so glücklich sein, daß unsre gute Sache, die in unserm Wortstreit zerrüttet und verschüttet worden (im Original: megbomlottat, leomlottat), durch unsere einträchtige Liebe verjüngt erstehen und groß wachsen wird."[2]

Nach solchen Vorbereitungen erschien in der Sitzung vom 23. Dec., nachdem in dieser zunächst die Protonotäre beeidigt worden, der könig-

[1] Landtagsprotokoll S. 31.

[2] Landtagsprotokoll S. 36. Derselbe Gedanke, den hier W. Kemeny ausspricht, ist, höchst bezeichnend, schon während des Weißenburger Landtags im Januar 1654 zum Ausdruck gekommen. Die zwei Nationen hatten 1653 auf dem Landtag in Weißenburg Gesetze gemacht — darunter: es solle ihnen frei stehen, in sächsischen Städten Häuser zu kaufen — welchen die sächsische Nation widersprach, was eine ungewöhnlich tiefe Erregung und weitere Verhandlungen auf dem nächsten Landtag zur Folge hatte. Ueber die Sitzung vom 5. Febr. 1654 erzählt nun der dort anwesende sächsische Provincialnotarius Johannes Simonius von einem „Discurs" im Landtagssaal: „Nicht alle, sowoll Unger, wie auch Zeckler, billigen das, was Saxischen Freiheiten und gebräuchen zuwider condirt in den constitutionibus duarum nationum, sagendt: es ist vergeblich, den 1557jährigen articulum dahin zu zwingen, daß indifferenter in allen und jeden sachen, worüber zwo nationes eins, die dritte sollte und müsse unten liegen. Denn Siebenbürgen ist einem dreyfussigen schusterstull zu vergleichen; hawtt man einen ab, so stehett der stull nicht auf zwen füßen, viel weniger auf einem; alßo auch: gehet eine nation untter dießen dreyen zu grundt, so fallen die anderen beide mitt. Ihr Fürstliche Gnaden seindt dießen dreyen nationen aequo jure obligirett, ein jedwedren statum in seinen freyheiten zu beschützen, welche drey status sich aneinander nicht subordinirett sein, daß einer besser, der ander schlimmer were, einer fürnehmer, als der ander (wie man will): sondren, indem sie ein corpus constituiret, regnum videlicet Transylvaniae, seindt sie sich coordinirett, und hatt keiner seine dependentiam von anderen. Auch seindt sie sich nicht opponirett, wie man vorgibt: die Freiheiten der stadte und Saxischer Nation were der adelicher prærogativ und præcedens zu derogirlich; es stehet einer die dem andern gar woll in diversis subjectis." Alexander Szilágyi: Monumenta comitialia regni Transsylvaniae. Budapest 1888. XIII, 489.



liche Landtagscommissär FML. Freiherr von Rall, vom prachtvollen Aufzug des Adels in der neu zu Ehren gekommenen farbenreichen National-kleidung dahin geleitet. Hier ließ er vom erhöhten Ehrensitze mit bedecktem Haupt den Ständen das königl. Rescript vom 5. November 1790 auflesen, in welchem unter anderm seine Ernennung zum k. Commissär mitgetheilt und er zur Entgegennahme ihres Huldigungseides bevollmächtigt wurde, worauf die Verlautbarung des k. Rescripts vom 2. Dec. erfolgte, das die neun königlichen Propositionen enthielt, die Leopold seinem Commissär zur Mittheilung an die landtäglich versammelten „Stände aller drei recipirten Nationen" des Großfürstenthums Siebenbürgen hatte zukommen lassen. Der Auflesung der kön. Propositionen folgte die Mittheilung des k. Rescripts von demselben 3. December, in welchem Leopold „bei seinem königlichen Worte" den Ständen die feierliche Zusicherung gab, daß er ihnen und allen andern Unterthanen gegenüber „nie die Pflicht eines guten Fürsten versäumen werde," vielmehr Allen und Jedem im Allgemeinen und insbesondere alle Rechte, Gesetze, Privilegien, Befreiungen und Vergünstigungen, die ihnen einst, sei es durch das Leopoldinische Diplom sei es durch die, diesem „geheiligten Diplom" folgenden Erledigungen und Bestätigungen gewährt worden, neuerdings bestätige und bekräftige, und versprach, dieses Alles unverletzt zu halten und das Zugesagte thatsächlich auszuführen.

Darauf hielt der Landtagscommissär eine kurze, doch schwungvolle Ansprache an die Stände in classischem Latein, in der er der Zeit vor einem Jahrhundert gedachte, wo „die Vorfahren" freiwillig Leopold I. das Reich übertragen; nun hätten sie in Leopold II. einen Fürsten erhalten, der sich freue, nicht so sehr an der Spitze von Bürgern zu stehen, als den Gesetzen sich unterzuordnen, der das Reich nicht eher hätte antreten wollen, als bis er es den Gesetzen zurückgegeben und von ihnen wieder empfangen habe, der seine Völker durch das Band der Liebe an sich fesseln und seine Macht in den Herzen seiner Unterthanen haben wolle.[1] Der Gouverneur erwiderte gleichfalls lateinisch; dann schworen die Stände, ebenfalls in lateinischer Sprache, den Treu- und Huldigungseid, worauf der königliche Commissär, Freiherr v. Rall, hiezu „berufen durch ausdrücklichen Auftrag Seiner geheiligten Majestät" den Eid auf die Ver-

[1] „Principem . . nacti estis . ., qui non magis civibus praeesse, quam subesse legibus gestiat, qui non prius imperium capessere cupiat, quam illud legibus restituat et ab iis rursus obtineat, . . qui populos sibi amoris vinculo adstringere opesque suas non aliud magis esse velit, quam corda subditorum." Landagsprotokoll 59.



fassung ablegte, indem er „auf die Seele hochbesagter geheiligter Majestät“ (in animam altefatæ Majestatis sacratissimæ) feierlich schwor, „daß Seine geheiligte Majestät im Sinn des, an die Stände der drei vereinigten Nationen dieses Großfürstenthums Siebenbürgen gerichteten Assecurationsrescriptes, dieselben, welcher Stellung sie immerhin sein mögen, alle und einzeln, insgesammt und insbesondre, in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen ordnungsgemäß, heilig und unverletzt erhalten, ihnen auf keine Weise einen Abbruch zufügen und überdies nie die Pflicht eines guten Fürsten unterlassen werde. So wahr helfe mir Gott und alle Heiligen.“ [1]

Siebenbürgen stand wieder auf dem Boden seiner Gesetze und seines alten Staatsrechtes.

Es war natürlich, daß der Tag mit festlichem Jubel schloß. Die Stände waren Gäste des königlichen Landtagscommissärs. Auf dem Markt von Klausenburg floß nach altem Brauch der Wein aus dem Fasse und wurden Silbermünzen unter die Menge geworfen. Bis spät in die Nacht hinein waren die Straßen der Stadt erleuchtet.

In Ergänzung und Vollendung der Staatsacte vom 23. December schworen die Stände in der Sitzung vom 31. December, ein Jahresschluß voll Ernst, den Unionseid, in der Form, wie ihn der VI. Artikel von 1744 enthält, doch in magyarischer Sprache. Sie gelobten darin zunächst unverbrüchliche Treue dem Fürsten, dann sich gegenseitig, alle Rechte, Freiheiten und Privilegien der drei recipirten Nationen, die Gesetze und die Constitutionen ohne Unterschied der recipirten Nationen und Religionen zu achten und zu erhalten, weder heimlich noch öffentlich den Versuch zu machen, durch Umtriebe oder Rathschläge die Verfassung der Stände und des Staates zu ändern und zu zerstören, auf den Landtagen mit Hintansetzung jedes Privatvortheils Alles durch die eigne Abstimmung und aus allen Kräften zu unterstützen, was zu des Fürsten Dienst, für das öffentliche Wohl und des Vaterlandes innern Frieden heilsam erscheine, ja selbst der Unterdrückung eines Einzelnen vor den betreffenden Behörden durch Wunsch und Bitte mit geziemender Achtung zu wehren, nöthigenfalls mit allerunterthänigster Vorstellung sie vor den Thron des Allerdurchlauchtigsten Fürsten zu bringen und der gerechten Sache Aller und jedes Einzelnen, wie es recht und billig, zu Hülfe zu kommen.

Gewiß, im alten Unionseid der siebenbürgischen Stände ist ein tiefer Rechts- und Kulturgedanke in ergreifender Form zum Ausdruck gekommen.

[1] Landtagsprotokoll 43—64. Zieglauer 150 ff.

III.

Allerdings im Haupt

„Leicht beieinander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

Die „brüderliche Einigung" der drei Nationen, schon 1437 verbrieft, aus dem Gebot der Selbsterhaltung in schwerster innerer und äußerer Gefahr des Landes erwachsen, nach langem bösem Bürgerkrieg 1542 als ein Grundgesetz des nun selbständig gewordenen „Reiches Siebenbürgen" vom Landtag festgestellt: ex dei gratia omnes tres nationes convenerunt de mutua pace inter se fovenda, et rebus omnibus regni eodem modo ac pari consilio et consensu gerendis — auf spätern Landtagen immer wieder erneuert und mit ihrem feierlichen Eid unter die Landesgesetze aufgenommen:[1] sie war ein Ideal, das wohl in begeisterten Augenblicken die Seele erfüllen konnte und den edlern Naturen unverrückt das rechte Ziel zeigte. Aber die Eigensucht und Leidenschaft des Tages trug so oft den Sieg über dasselbe davon und auch der Landtag von 1791 zeigte mehr als einmal, wie viel stärker doch die gemeine Wirklichkeit der Dinge war.

Die Aufgabe desselben war aber auch in der That eine außergewöhnlich schwierige.[2] Eine Haus- und Geschäftsordnung, die den Gang der Verhandlungen geregelt hätte, gab es nicht; da seit 30 Jahren kein Landtag mit gesetzgeberischer Thätigkeit gehalten worden, fehlte auch die alte Ueberlieferung und die darin liegende Schulung; die Mitglieder waren unerfahren und meist unbeholfen auf dem, ihnen neuen Felde. So brachte oft der Einfall eines Einzelnen, oder der Zufall die Tagesordnung, die Monate hindurch fast nie recht vorbereitet war; erst in der Sitzung vom 1. April wurden neun Ausschüsse gewählt — sie nannten diese „systematische Deputationen" — zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Antragstellung. So arteten die Beratungen trotz aller Bemühungen des Ständepräsidenten und des Gouverneurs gar oft in Geschrei und Zügellosigkeit, ja mehr als dies, aus, daß sämmtliche Ab-

[1] Approbatæ constitutiones regni Transsilvaniæ (1653) pars III, titulus 1 Uniokrol. Daselbst Forma juramenti super unione per regnicolas depositi und Conditiones in unione specificatæ.

[2] Eine Fülle anregender Bemerkungen über den Landtag und den Geist des ungarischen Adels jener Zeit bietet: Zur Geschichte des öffentlichen Lebens in Siebenbürgen von 1791—1848. Aus dem Ungarischen des Freiherrn Sigmund Kemeny: Kronstadt. Der ungarische Originaltext in Gyulai: Kemény Zsigmond tanulmányai. Budapest. Ráth.

geordnete der drei Nationen sich einmal zu sehr ernster Verwahrung gegen solche Vorgänge genöthigt sahen. In solchen Wirren lud man dann wohl das Gubernium in die Sitzung ein, das nämlich nicht regelmäßig an allen Landtagsverhandlungen Theil nahm, sondern nur wenn es seine Mitwirkung für erforderlich hielt, oder wenn es von den Ständen ausdrücklich gerufen wurde, wo namentlich seine Aufgabe war, etwaige Gegensätze inmitten derselben auszugleichen. Und solcher Gegensätze sowohl gegenseitig unter den Ständen selbst, als zwischen ihnen und der Krone gab es die Fülle. Hatte doch die Arbeit der Stände ein doppeltes Ziel: die alte Verfassung wieder herzustellen, dann für solche Bürgschaften zu sorgen, daß ein Umsturz derselben, wie ihn das letzte Jahrzehent gesehen, fortan unmöglich sei; daß hiebei zugleich jeder Stand, das ist jede der drei recipirten Nationen und der vier recipirten Kirchen die eigne Stellung zu befestigen, den eigenen Rechtskreis zu sichern trachtete, lag in der Natur der Dinge und der Menschen. Die Glut des Zorns und des Grolls, die aus den letzten Jahren, in so vielen Herzen loderte, die eitle Ueberschätzung der eignen Macht, welche genährt durch die errungenen Erfolge Viele erfüllte, das Mißtrauen, das allüberall so schnell zu verderblichem Einfluß kam, war nur zu sehr geeignet, die Leidenschaft der lauten Menge noch mehr zu steigern und die versöhnende Arbeit der Gemäßigtern und Umsichtigern, zu denen namentlich der Gouverneur Graf Georg Banffy, Graf Joseph Teleki und einige Andre gehörten, zu erschweren. So wurden die Fragen, in welchen das Recht der Krone und das, bisweilen mit großer Uebertreibung angesprochene Recht der Stände, der Rechtsstand der sächsischen Nation gegenüber den beiden ungarischen Nationen, die Stellung des Adels gegenüber dem Bürgerthum zur Verhandlung kam, oder auch nur zufällig berührt wurde, und nicht nur diese Fragen allein wiederholt zu einem Kampfplatz heißester Leidenschaften und erbitterter Erregung, die immer wieder den Beweis lieferten, daß eine gesunde Entwicklung dieses Landes in gegenseitiger Rechtsachtung und Culturförderung seiner Nationen auf dem Boden des Friedens nur möglich sei unter einer starken, die Verhältnisse mit Einsicht und Gerechtigkeit abwägenden, über der Strömung des Tages und den Parteien erhabenen Krone.

Von den Vertretern der sächsischen Nation, welche an der Lösung jener schweren Aufgabe Theil zu nehmen berufen waren, hat der Abgeordnete von Mediasch Michael Conrad von Heidendorf in den Aufzeichnungen aus seinem Leben eine eingehende Charakteristik gegeben[1] —

[1] Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. XVIII, 182 ff.

ebenso von den bedeutendsten, dort wirkenden Männern der beiden andern Nationen — die, wenn auch, wie es nahe liegt, mannigfach subjectiv gefärbt, doch den Einblick in jene Zeit und die darin thätigen Kräfte zu fördern geeignet ist. Die bedeutendsten Männer der Sachsen waren Comes Michael von Brukenthal, der Provinzialbürgermeister Friedrich von Rosenfeld, Gubernialrath Michael Soterius, der Kronstädter Stadtrichter Michael v. Fronius mit dem Abgeordneten von dort Johann Tartler, der Bürgermeister von Mediasch Michael von Heidendorf. Im Mai war auch Georg Herrmann, damals Stadthann in Kronstadt, in Klausenburg; von der Nationsuniversität dahin berufen, um an der Zusammenstellung der Nationalbeschwerden zu arbeiten, trat er zugleich als Vertreter von Kronstadt in den Landtag ein;[1] als im Lauf desselben, so erzählt Heidendorf[2] „das Mißverständniß und die Hitze der Nationen zunahm," und im Sachsenland böse Gerichte umgingen, berief sie noch einige bedeutendere Volksgenossen, darunter auch den Hermannstädter Stuhlsrichter Brantsch, Senator Enyeter von Kronstadt, damit diese hier an Ort und Stelle „die Gesinnungen der Nationen und den Gang der Geschäfte kennen lernten, und wofern etwas gefehlt sei, solches mitverbessern hülfen." Freiherr Samuel von Brukenthal, der als Regalist zum Landtag einberufen worden war, hatte sein Nichterscheinen bei dem Gubernium entschuldigt.

IV.

Zu den aufregendsten Verhandlungen der Stände im Landtagssaal in Klausenburg gehörten vom 18. Januar 1791 an die Streitigkeiten, die über der Frage einer Union Siebenbürgens mit Ungarn entbrannten. Eingeleitet waren sie schon im Sommer 1790, als einige Komitate und Sekler Stühle sich an den ungarischen Landtag wandten mit dem Wunsche, in das Inauguraldiplom und den Krönungseid des Königs von Ungarn möge auch die Gewährleistung des Rechtsstandes von Siebenbürgen aufgenommen werden; die von Joseph II. angeordnete und damals noch bestehende Vereinigung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei bot einen gewissen äußern Anlaß dazu. In den Kreisen des ungarischen Landtags selbst wurden legale Bedenken gegen jenen Wunsch laut. Da kam in der Sitzung vom 18. Januar anläßlich der Repräsentation, mit der der Homagialact hinaufgeleitet werden sollte, die

[1] Meltzl: Herrmann, Das Neue und Alte Kronstadt II, 310. Julius Groß: G. Herrmann und seine Familie; Vereinsarchiv XXII, 212. G. Herrmanns ernste Urtheile über die Verhältnisse, die er dort fand. a. a. O. 213, 211, 212.

[2] Vereinsarchiv XVIII, 213.

Rede auf die Hofkanzlei; die Komitate erklärten sich für die Fortdauer der Vereinigung mit der ungarischen; ein großer Theil der Sekler und die sächsische Nation sprach sich für die Trennung und die Herstellung der abgesonderten siebenbürgischen Hofkanzlei nach dem durch das Restitutionsedict wieder in Kraft getretenen Staatsrecht aus. Nach einer äußerst stürmischen Sitzung, in die, um die Gegensätze auszugleichen, auch das Gubernium eingeladen wurde, fand der Ausdruck Aufnahme in die Repräsentation, daß die siebenbürgische Hofkanzlei solange, bis die Stände ihre Ansicht darüber darlegen könnten, im „Statusquo" belassen werde.[1] Am 11. Februar kam der Gegenstand wieder zur Verhandlung auf die Mittheilung des Freiherrn von Bornemißa, dem Vernehmen nach sei die Trennung der beiden Hofkanzleien in Wien bereits beschlossen, worauf Simon Kemeny die Wahl einer Commission beantragte zur Ausarbeitung eines Plans betreffend die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, ebenso der beiden Hofkanzleien, für deren Trennung ein von Vielen unterschriebenes Schriftstück unter den Ständen circulirte. Der Mediascher Bürgermeister Heidendorf sprach im Namen der sächsischen Nation gegen die Vereinigung der Kanzleien; doch wurde die beantragte Commission gewählt und er selbst in dieselbe berufen. Am 22. Februar legte sie ihre Arbeit vor, die die Union mit Ungarn unter einigen Bedingungen beantragte; gegen die sofortige, von Simon Kemeny und dem Protonotär Cserei beantragte Zustimmung. erklärten sich die Haromszeker Deputirten und die sächsische Nation durch den Bürgermeister Rosenfeld; sie bat zunächst um Mittheilung des Commissionsgutachtens, das denn sowohl ihr, als auch den Abgeordneten der Komitate und der Sekler, am 25. Februar auch dem Gubernium auf sein Verlangen zugestellt wurde. In der Universitätssitzung vom 23. und 24. Februar verhandelten die Sachsen darüber; auf Grund eines schriftlichen Gutachtens des Kronstädter Abgeordneten Joh. Tartler beschlossen sie, in eine Union mit Ungarn und die Vereinigung der Hofkanzleien nicht einzugehn; der Bürgermeister von Hermannstadt solle die Erklärung abgeben. In den Sitzungen vom 1., 2. und 4. März berieten nun die Stände über den entscheidungsvollen Gegenstand, der auch inmitten der ungarischen und Sekler Nation verschieden beurtheilt wurde; für die sächsische Nation führten Brukenthal, Rosenfeld und Heidendorf das Wort. Der heißeste Streit entbrannte über die Frage, ob die Hofkanzleien vereinigt werden, beziehungsweise bleiben sollten. Brukenthal erklärte, daß die sächsische Nation in die Vereinigung nicht willigen könne und Heiden-

[1] Landtagsprotokoll S. 109—117.

dorf fügte als Begründung hinzu, daß Siebenbürgen zwar zur ungarischen Krone gehöre, jedoch ein selbständiges Land sei, das selbst den Schein der Abhängigkeit von einem andern Land meiden müsse. Durch jene Vereinigung aber werde die Abhängigkeit zur Thatsache, wenn das kleinere Dicasterium eines schwächern Landes mit dem größern eines Königreichs vereinigt werde. Die Mehrheit der Stimmen und damit die Entscheidung werde immer bei den Ungarländer Räthen sein. „Was könne sich nun ein Land, dessen Verfassung auf dem System der drei Nationen und vier Religionen beruhe, von solchen Individuen versprechen, welche, mit den innern Verhältnissen dieses Systems unbekannt, die Gegenstände der öffentlichen Verwaltung nur nach dem Gesichtspunkt ihrer eigenen Landesverfassung zu behandeln gewohnt seien!“ [1] Die Sachsen standen mit dieser Anschauung nicht allein; Gubernialrath Zeyk, Ludwig Teleki, die Unitarier und Andere theilten sie, so daß der eifrigste Vertheidiger der Union, Baron Simon Kemeny, den Vermittlungsantrag stellte: die vereinigte Kanzlei solle in zwei Senate, einen ungarischen und siebenbürgischen getheilt werden; eine gemeinschaftliche Berathung solle nur über Verfassungsfragen und allgemeine Landesangelegenheiten Statt finden, in allen übrigen Fällen solle jeder Senat für sich verhandeln. Ueber diesen Antrag beriet die sächsische Universität am 3. März und gab dann in der Landtagssitzung vom 4. März ihre Stimme dahin ab: daß sie durch die Theilung der Hofkanzlei in zwei Senate ihre Hauptabsicht erreicht sähe und „auf den Fall, wenn bei der Beibehaltung des gemeinschaftlichen Kanzlers hinlängliche Präkaution getroffen würde, daß die Municipalgesetze und Rechte Siebenbürgens vollkommen gesichert, die sächsischen Publica aber vorzüglich in ihrem bisherigen Stand belassen, und die Gefahr von ihnen auf immer abgewendet würde, nach dem Fuß der ungarischen Städte behandelt zu werden, in diesem Punkt, um einmal mit dieser so lang vorgewesenen Sache zu Ende zu kommen, sich mit ihren Mitständen vereinigen wolle.“ [2]

So kam die Einigung zu Stande und in der Landtagssitzung vom 7. März konnte der Protonotär Cserei die Repräsentation an Seine „k. k. und apostolische Majestät“ auflesen, die, von den Ständen gut geheißen, bezüglich der Union mit Ungarn ausführlich darlegte, was hier ihre Absicht sei („quæ sit nostra intentio“), worin ihre einmüthigen Ansichten und Wünsche in dieser Beziehung bestünden. Sie führten darin aus: da Siebenbürgen sich eigener Gesetzgebung erfreue und ein unabhängiges Fürstenthum bilde, so könne eine Union mit Ungarn nicht in einer Wieder-

[1] Mediascher Tagebuch S. 138.
[2] Mediascher Tagebuch S. 144.

einverleibung (reincorporatio) des Fürstenthums in das Königreich bestehen; vielmehr müsse das Leopoldinische Diplom in allen seinen Artikeln, so wie mit den spätern siebenbürgischen Gesetzen unverletzt erhalten und dürfe nie in Frage gestellt werden; alle Municipalgesetze, fürstlichen Donationen, die öffentlichen sowohl als Privatrechte, Freiheiten und Privilegien seien in einem eigenen Artikel vom Königreich Ungarn sicher zu stellen; der König solle zugleich als Fürst von Siebenbürgen bei seiner Krönung den zu dieser zu entsendenden Vertretern des Landes jedesmal das Diplom einhändigen lassen, in dem er die Rechte des Landes, darunter das Leopoldinische Diplom bestätige und sich zur Aufrechthaltung der Gesetze und Freiheiten der recipirten drei Nationen und vier Religionen verpflichte. Siebenbürgen behalte sich weiter vor, so wie bisher Landtage abzuhalten, auf denselben Gesetze zu machen und seiner vollkommenen Freiheit nach dem Leopoldinischen Diplom und den Gesetzen des Landes ohne irgend welche Beschränkung oder Unterwerfung unter ein anderes Land zu genießen. Das im Sinne des Leopoldinischen Diploms errichtete siebenbürgische königliche Gubernium, zusamt den andern Landes- und Gerichtsstellen solle im alten gesetzlichen Stand erhalten und die siebenbürgische mit der ungarischen Hofkanzlei vereinigt belassen werden. Doch zur Vermeidung einer, für die Verfassung Siebenbürgens hierin etwa liegenden Gefahr solle der, neben dem ungarischen Kanzler stehende siebenbürgische Vicekanzler von den Ständen gewählt, ebenso von denselben die Räthe mit Rücksicht auf die recipirten Nationen und Religionen aus der Mitte des Guberniums erwählt und der Allerhöchsten Ernennung unterbreitet werden. Die siebenbürgische Hofkanzlei solle mit der ungarischen in der Weise vereinigt werden, daß die siebenbürgischen Räthe die rein siebenbürgischen Angelegenheiten unter dem Vorsitz des obersten Kanzlers in abgesonderten Sitzungen verhandelten; dagegen sollten über Gegenstände, welche „beiden Reichen“ [1] gemeinschaftlich seien und den Municipalgesetzen Siebenbürgens nicht zuwiderliefen, gemeinschaftliche Sitzungen gehalten werden und sowohl die ungarischen als die siebenbürgischen Räthe die Aufrechthaltung ebenso der ungarischen als der siebenbürgischen Gesetze und Verfassung eidlich geloben. Die letzte Entscheidung in siebenbürgischen Prozessen bleibe dem Gubernium, in wichtigern Fällen mit offenem Recurs an Seine Majestät. Die von Joseph II. aufgehobenen Dreißigstämter auf der Grenze von Ungarn und Siebenbürgen sollten zur Erleichterung des Verkehrs nicht wieder errichtet werden.[2]

[1] utrique regno.

[2] Landtagsprotokoll S. 234—241.

Gleichzeitig theilten die Stände diese Beschlüsse den Ständen des Königreichs Ungarn mit, was ihnen in der Folge verhoben wurde, da der Verkehr mit diesen nur im Weg Seiner Majestät Statt finden dürfe.

Das Alles geschah am 7. März; schon am folgenden Tag theilte der „Hermannstädter Kriegsbote," die vor Kurzem erstandene deutsche Zeitung, die einzige im Lande, die Kunde aus Wien mit, daß die Trennung der beiden Hofkanzleien beschlossen und das Beamtenpersonal für die siebenbürgische ernannt sei. So war es; am 3. März wurde der neue Hofkanzler, Graf Samuel Teleki, in der Hofburg in Wien beeidigt, am 5. März hielt die, in den frühern Stand zurückversetzte siebenbürgische Hofkanzlei ihre erste Sitzung. Mitten in die hiedurch aufgeregte Stimmung brachte in die Landtagssitzung vom 12. März das kön. Rescript vom 28. Februar in Erledigung der ständischen Repräsentation vom 18. Januar die Gewißheit: „des Willens, die in den Gesetzen und Diplomen festgestellten Verwaltungsformen in Unserm vielgeliebten Großfürstenthum Siebenbürgen gnädig wiederherzustellen," so sprach darin Leopold, „haben wir nach reifer Ueberlegung beschlossen, wie wir Euch denn hievon in Kenntniß setzen, zur Förderung Unseres Allerhöchsten Dienstes und zum Wohl des Großfürstenthums Siebenbürgen selbst, die siebenbürgische Hofkanzlei von der ungarischen zu trennen und dieselbe in den Stand zurückzuversetzen, in welcher sie vor der Vereinigung mit der ungarischen Hofkanzlei bestand." [1] Der Unwille der Mehrheit gegen diesen Vorgang machte sich noch in einer Reihe ungewöhnlich stürmischer Sitzungen Luft. In der Repräsentation vom 24. März beharrten sie bei ihren Beschlüssen vom 7. März und erneuerten die Bitte um weitere Vereinigung der beiden Hofkanzleien.[2] Die endgültige Erledigung brachte in der Sitzung vom 27. Mai ebenso maßvoll als entschieden das königliche Rescript vom 7. Mai, das die Trennung der beiden Hofkanzleien aufrecht hielt und aus dem siebenbürgischen Staatsrecht eingehend begründete. Schlagend war insbesondere die Darlegung, daß der König diese Anordnung um so mehr für gesetzlich halte, als er sich aus einer, von der siebenbürgischen Hofkanzlei gegen die Vereinigung dieser mit der ungarischen Kanzlei im Jahr 1782 gerichteten Vorstellung überzeugt habe, daß jene Vereinigung damals der Verfassung, den Gesetzen und Verhältnissen des Großfürstenthums Siebenbürgen zuwider gewesen sei, der König aber diese aufrecht zu halten durch Wort und Eid zugesichert

[1] Landtagsprotokoll S. 260. Die persönliche Ansicht Leopold's II. über die Union in seinem Erlaß an FML. Rall Meltzl II, 296.

[2] Landtagsprotokoll S. 285.

habe.[1] Das Rescript wurde ohne weitere Bemerkung „zur Dictatur" gegeben; die Stände haben es nicht weiter verhandelt; die Unionsfrage war damit für diesen Landtag gelöst.[2]

Mit ein Ergebniß dieser Verhandlungen ist der Artikel VI: 1791 „Ueber den Zusammenhang Siebenbürgens mit Ungarn, sowie die eigene und keinem andern Reich unterworfene Verfassung dieses Großfürstenthums Siebenbürgen," wornach kraft der bestehenden Staatsverträge und Gesetze „sowohl Seine geheiligte Majestät als auch die Nachfolger derselben aus dem Allerdurchlauchtigsten Hause Oesterreich als die gesetzlichen Könige von Ungarn das, wie zur heiligen Krone des Reiches Ungarn gehörige Siebenbürgen nach einem und demselben Recht der Herrschaft und der Nachfolge mit Ungarn inne haben, und es als ein, seine eigene Verfassung besitzendes, keinem andern Reiche unterworfenes Land nach dessen eigenen Gesetzen und gesetzlich bestätigten Einrichtungen, nicht aber nach der Art anderer Erbprovinzen regieren werden, wobei der untheilbare und unzertrennliche Unionsverband mit den übrigen Reichen und Provinzen, was mindestens den wechselseitigen Besitz und die gegenseitige Vertheidigung betrifft, nach der pragmatischen Sanction in Uebereinstimmung mit dem III. Artikel des Jahres 1744 in voller Kraft zu verbleiben hat." [3]

[1]) Landtagsprotokoll S. 438.

[2] Zieglauer S. 252—303. (Rannicher) Aemtliche Actenstücke betreffend die Verhandlungen über die Union Siebenbürgens mit dem Königreich Ungarn. Hermannstadt 1865. S. 1—19. J. Trausch: Actenmäßige Darstellung der ungarischen und siebenbürgischen Landtagsverhandlungen über eine Vereinigung des Großfürstenthums Siebenbürgen mit dem Königreich Ungarn. Kronstadt 1866. S. 6 ff. 37. Eine, ins Einzelste gehende Zusammenstellung der Verhandlungen und Acten über diese Frage auf dem Landtag von 1790/91 in den nachgelassenen Handschriften von Trausch: Repræsentationes et postulata e comitiis Transsilvanicis anni 1790/91 im Sammelband: Königliche Propositionen, ständische Verträge und Gesetzartikel u. s. w. (Folio) S. 313, — in der Handschriftensammlung der Bibliothek des evangelischen Gymnasiums in Kronstadt.

[3] „De Transsilvaniæ cum Hungaria nexu et propria Magni hujus principatus nullique alteri regno subjecta constitutione" lautet die Ueberschrift; dann . . . „tam Sacratissima Majestas, quam secuturi ejusdem ex augusta domo Austriaca successores, qua legitimi regis Hungariæ, Transsilvaniam, tanquam ad sacram regni Hungariæ coronam pertinentem, eodem cum Hungaria imperii et successionis jure tenebunt, et velut propriam habentem constitutionem, nullique alteri regno subjectam juxta proprias leges et constitutiones legitime confirmatas, non vero ad normam aliarum provinciarum hæreditariarum gubernabunt, indivisibili ac inseparabili cum omnibus regnis et provinciis quoad simultaneam duntaxat possessionem et mutuam defensionem unionis nexu juxta pragmaticam sanctionem in conformitate articuli tertii anni 1744 permanente."

V.

In den königlichen Propositionen, die der königliche Commissär Freiherr v. Rall in der Landtagssitzung vom 23. December 1790 den Ständen zur Kenntniß bringen ließ,[1] sprach Leopold II. „vor Allem“[2] den Wunsch aus, „daß, da Zeuge der Erfahrung sich sehr viele und schwerste Mißbräuche in die Komitatsversammlungen und ebenso in die ordentlich einberufenen Landtagsversammlungen der Stände eingeschlichen hätten, die von dem heilsamen Zwecke solcher Versammlungen so weit als möglich abführten, die Stände darüber berathen und sobald als möglich einen Organisationsplan vorlegen mögen, auf welche Weise doch jene Mißbräuche ausgerottet, die überflüssigen Ausgaben verringert und endlich eine bestimmte, der Würde und dem Ernst der Sache entsprechende Ordnung in der Verhandlung der öffentlichen Geschäfte und in der Abgabe der Stimmen ohne Geschrei,[3] zugleich mit der erforderlichen Auswahl der hiezu einzuberufenden Personen eingeführt und die Steuerzahler von den Leistungen, die unter diesem Titel von ihnen gefordert würden, befreit werden könnten.“

Aber Woche für Woche verging mit andern Fragen, wie sie oft der Tag und die Stimmung mit sich brachte, bis in der Sitzung vom 4. März und wiederholt am 8. März der Ständepräsident an die königlichen Propositionen erinnerte. Sie beschlossen, fortan zwei Sitzungen in jeder Woche diesen zu widmen. In erster Reihe stand da aber die Organisation des Landtags, eine Lebensfrage auch für die sächsische Nation. In zwei Universitätssitzungen vom 9. und 10. März beriet sie dieselbe; der Gubernialrath Soterius, der Gubernialsecretär Bedeus und der Schenker Königsrichter Szeli legten ihre Ansicht schriftlich dar; der Kronstädter Deputirte Tartler sollte sie und die anderweiten laut gewordenen Anschauungen zu einem einheitlichen Organisationsentwurf verarbeiten und dann zu weiterer Prüfung vorlegen. Doch ehe das geschehen konnte, legte Baron Simon Kemeny schon in der Landtagssitzung vom 11. März einen, von der ungarischen Nation verfaßten Plan zur Organisation des Landtags vor; im Widerstreit der Ansichten, „ob die Nationen über diesen Plan besonders ihre Reflexionen dem Landtag einreichen sollten,“ oder ob man eine „systematische Deputation“ mit dieser Aufgabe betrauen solle, die „sodann ihre Ausarbeitung den Landesständen zur nähern Prüfung und

---

[1] Landtagsprotokoll S. 51—54.

[2] Zu Punkt 4: „Cupere vero Nos ante omnia, ut“ u. s. w., a. a. O. S. 52.

[3] „. . certus ordo . . ferendorum citra acclamationem suffragiorum“ A. a. O.

Schlußfassung" vorzulegen habe,[1] entschied man sich für das letztere; in dem gewählten fünfzehngliederigen Ausschuß befanden sich von den Sachsen der Hermannstädter Bürgermeister Rosenfeld, der Mediascher Bürgermeister Heidendorf, der Schenker Königsrichter Szeli und der Kronstädter Abgeordnete Tartler. Der Ausschuß begann an demselben Tag seine Arbeit. Auch die sächsische Nationsuniversität ging wieder daran und entwarf einen eigenen Organisationsplan, den ihre Vertreter auch dem Landtagsausschuß mittheilten. Er stellte drei Grundsätze (tria principaliora momenta) auf: die Rechtsgleichheit der drei recipirten Nationen auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung, die Beschränkung dieser Gesetzgebung auf allgemeine Reichsangelegenheiten, dann die Abstimmung nach Nationen und die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung dieser zu einem Gesetzartikel.[1] Vom Bewußtsein des tiefen Ernstes, den die schwere Aufgabe umfaßte, zeugt ihr Beschluß vom 19. Mai, in dem sie es sich „zur unverletzbaren Pflicht machte, sich durch die bekannte Zudringlichkeit und das Toben der Mitstände, so bei der Verhandlung dieses Planes wahrscheinlich erfolgen dürfte, keineswegs irre machen zu lassen, sondern vielmehr auf den Fall, wenn sich die Mitstände über diese Abhandlung nicht vereinigen lassen sollten, standhaft darauf zu beharren, daß der Plan in seinem dermaligen Zusammenhange Seiner Majestät zur Allerhöchsten Einsicht vorgelegt werde."[2]

Nach wiederholter Erinnerung seitens des kön. Commissärs und des Guberniums legte endlich die „systematische Deputation" am 20. Mai den ersten Theil ihrer Arbeit in 11 Artikeln dem Landtag vor. Den eigentlichen Gegenstand: Landtagsorganisation, berührte eigentlich nur der 11. Artikel in dem Antrag, wenn die Nationen in einem Beschluß sich nicht einigen könnten und ebenso bei Wahlen solle die Mehrheit der einzelnen Stimmen entscheiden. Bezüglich der Entsendung der Abgeordneten

[1] . . trium in hoc principatu nationalium provinciarum circa legislationem æqualitas; . . . restrictio objectorum diætalium ad universaliora, solummodo totum regnum in concreto tangentia et tribus nationibus communia legislationis negotia, in intrinseco cuivis nationum, utpote tam ratione possessorii, quam jurium, constitutionum et consuetudinum maximopere inter se discrepantium propria sua legislatione ex natura unionis in salvo relicta . .; denique . . votatio per nationes fienda et ad formandos articulos unanimis earum consensus. Mittheilung der Officiales et deputati nationis Saxonicæ an den Gubernator Claudiopoli die 5. Julii 1790 — Abschrift in Joseph Trausch: Siebenbürgische Landtagsverhandlungen sowohl älterer, als auch insbesondere neuerer Zeit, die sächsische Nation betreffend III, 555 — in der Handschriftensammlung der Bibliothek des evangelischen Gymnasiums in Kronstadt.

[2] Zieglauer S. 387.

sei der bisherige Gebrauch beizubehalten; die Regalisten sollten fortan von den Jurisdictionen gewählt, dem Gubernium vorgeschlagen und von diesem ohne Weiteres einberufen werden. Noch leichter machte es sich Baron Nikolaus Wesselenyi, welcher beantragte, der gesammte Adel solle berechtigt sein, zum Landtag zu kommen und dieser auf der Ebene von Thorda zusammentreten, auch ohne Einberufung der Regierung sich versammeln können. Doch der Ständepräsident berücksichtigte trotz des Beifalls von manchen Seiten die Theorie des gewaltigen „Rufers im Streit" nicht; die Ungarn und Sekler erklärten, sich über die beantragten Artikel erst in der nächsten Sitzung äußern zu können; der sächsischen Nation wurden dieselben zu diesem Behuf auf ihr Verlangen schriftlich hinausgegeben. In der folgenden Sitzung vom 27. Mai wurde neben verschiedenartigsten andern Verhandlungen auch die Berathung über die 11 Artikel der systematischen Deputation fortgesetzt indem der Ständepräsident „die Umfrage machte," ob die Nationen mit denselben zufrieden seien. Die ungarische und die Sekler Nation behielten sich die Aeußerung vor, bis auch die übrigen Artikel vorlägen; die sächsische Nation überreichte ihre schriftliche Erklärung mit dem Vorbehalt, daß die Mittheilung derselben „bis zur gemeinschaftlichen Schlußfassung aufbehalten werden" möge. Doch der Ständepräsident ließ sie sofort auflesen. Sie verlangte denn unter Anderm unter Hinweisung auf das historische Recht, entgegen der Abstimmung nach Köpfen, bei allen Gegenständen die „votatio curiata", d. h. die Entscheidung nicht nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Landtagsmitglieder, sondern durch die Abstimmung nach Nationen, und wünschte ferner Verminderung der Regalisten, die ausschließlich von der Krone zu ernennen seien.

Der Verfassungsausschuß theilte in der Sitzung vom 28. Mai die weitern von ihm entworfenen 16 Artikel (12 bis 27) mit; kein einziger derselben berührte die Frage der Landtagsorganisation, dagegen trat sichtbar das Bestreben darin nach Vermehrung der Macht der Stände gegenüber den Kronrechten hervor; die Mehrheit entschied sich sogar für die Besetzung der Obergespansstellen durch Wahl. Nach langwieriger Verhandlung wurde endlich beschlossen, die 27 Artikel „jeder Nation zu communiciren, um die allenfalls darwider anzubringende Reflexionen der systematischen Deputation einzureichen und sodann einen förmlichen Beschluß fassen zu können." [1]

Erst fünf Tage später, am 3. Juni fand die nächste Landtagssitzung Statt; eine gemeinschaftliche Nationalversammlung der Ungarn

[1] Mediascher Tagebuch S. 352.

und Sekler ging ihr unmittelbar voraus. Als aber das Gubernium zur Theilnahme an der Berathung eingeladen wurde, erklärte es, dem Rufe eher nicht Folge leisten zu können, „bis die projectirten Artikel und darüber gemachte Reflexionen ihm zur Einsicht communicirt sein würden.“ Gegen Wesselenyis lauten Widerspruch wurde „die Communication“ zugestanden.[1]

Nun ruhte in den Sitzungen vom 4., 6. und 7. Juni der Gegenstand; erst in der Sitzung vom 8. Juni[2] begann unter der Theilnahme des Guberniums die meritorische Berathung der von der systematischen Deputation vorgelegten Artikel. Nach viel unerquicklichen und unfruchtbaren Debatten, in welchen der Gouverneur wiederholt mit eindringlichem Ernst die Kronrechte vertheidigen mußte, schloß er die Sitzung mit der ausgesprochenen Hoffnung, „daß bis zur künftigen, nach Pfingsten eintretenden Sitzung . . sich die Gesinnungen ändern und die vernünftigen Meinungen obsiegen würden.“[3]

Doch weitere Erfahrungen belehrten ihn von der Nichtigkeit dieser Hoffnung und so entschloß er sich zu Ungewöhnlichem, indem er durch das Gubernium eine Vorlage, betreffend die Organisation der künftigen Landtage, ausarbeiten ließ. In der Landtagssitzung vom 8. Juli wurde sie den Ständen vorgelegt und sofort in Verhandlung genommen.

Für die sächsischen Abgeordneten bildete § 9 des Gubernialantrags den Kern der Frage. Er bestimmte im Allgemeinen daß die Gegenstände der Landtagsverhandlungen: Gesetzgebungsangelegenheiten, Gravamina, Candidation zu den Landesämtern, Bewilligung und Vertheilung der öffentlichen Lasten, vor den Landtag gehörige gerichtliche Verhandlungen durch Stimmenmehrheit, nicht durch Abstimmung nach den Nationen entschieden werden sollten, daß jedoch im Sinn der zwischen den ständischen Nationen bestehenden Union und der Grundverfassung des Landes gewisse Gesetze und Rechte, so das Successionsrecht des Hauses Oesterreich, das Recht der Stände auf Theilnahme an der Gesetzgebung, die Rechtsgleichheit der recipirten Religionen nie, andere, so die bestehende Union nur durch gemeinsame Uebereinstimmung; eine dritte Art endlich, darunter die Privatrechte der Ungarn und Sekler betreffend Erbrecht und Güterbesitz, das Municipalgesetz der Sachsen, die Marcalcongregationen der Ungarn und Sekler, die Nationalconfluxe und Communitätsversammlungen der Sachsen, die Wahl der Oberbeamten bei

[1] Mediascher Tagebuch S. 353.
[2] Mittwoch vor Pfingsten, die auf den 12. Juni fielen.
[3] Mediascher Tagebuch S. 516.

den Seklern, des Comes der Sachsen, der Beamten in den Städten, freien Märkten und Dörfern nur mit Einwilligung der betreffenden Nation verändert, umgestaltet oder aufgehoben werden könnten.[1]

In den drei Sitzungen vom 8., 9. und 11. Juli wurde die Vorlage des Guberniums verhandelt, die mit einigen unwesentlichen Aenderungen die Zustimmung der Ungarn und Sekler erhielt. Schon in der Sitzung vom 9. Juli reichten die Sachsen ihre „schriftlichen Reflexionen" über den vorgelesenen Plan ein, von dem sie seit dem 5. Juli durch Mittheilung des Gouverneurs Kunde hatten, und gaben am 11. Juli ihr begründetes Votum gegen die angetragene Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit ab. „Vermöge den, von ihren Committenten erhaltenen Instructionen seien sie dahin angewiesen worden, sich in keine Art der Stimmgebung, als nach den Nationen, einzulassen; demungeachtet aber hofften die Deputirten in nachstehende Modificationen, ohne verantwortlich oder revocirt zu werden, condescendiren zu dörfen:

„I. In allen Gegenständen der gesetzgebenden Gewalt, worüber Landesartikel abgefaßt werden sollten, müssen die Nationalvota Statt haben.

„II. Versaget eine Nation ihre Beistimmung, so muß ihre separate Meinung aufgenommen und der strittige Gegenstand dem Hof zur Einsicht vorgelegt werden.

„III. In allen übrigen mindern Gegenständen kann die Mehrheit der Stimmen entscheiden, jedoch müssen auch dann die Stimmen zweier Nationen als die Mehrheit der Stimmen betrachtet werden.

„Sollten aber diese Modificationen den Ständen nicht behagen, so bitte die Nation, sowohl diese Erklärung, als auch ihren vorher den Ständen überreichten Organisationsplan Seiner Majestät zur Entscheidung vorzulegen." [2]

Es war eine lange, bittere Verhandlung; Protonotär Eserei warf den Sachsen vor: „habe denn die Nation nicht Sicherheit genug für sich, indem in Gegenständen, welche sie beträfen, ohne ihre Einwilligung nichts beschlossen werden solle" und Wesselenyi rief ihnen zu: „so scheue sich die sächsische Nation nicht, die Grundverfassung und Freiheit des Adels umstürzen zu wollen." Sie erwiderten: „die eigene Sicherheit mache es der Nation nothwendig, sich durch die Mehrheit der einzelnen Stimmen nicht unterdrücken zu lassen, um nicht eben dasjenige zu er-

---

[1] Mediascher Tagebuch 630 ff. Die Vorlage des Guberniums ist in ihrem wesentlichen Inhalt aus dieser Quelle ganz mitgetheilt von Zieglauer S. 394 ff.

[2] Mediascher Tagebuch 653.

fahren, wessen man sie beschuldigen wolle".[1] Sie sahen principiell in einer Schlußfassung nach Stimmenmehrheit ein Aufgeben des nachweisbaren alten siebenbürgischen Staatsrechts, in gewissem Sinn eine Beeinträchtigung des Rechtes der Krone, da jene Abstimmungsart „die Entscheidung Seiner Majestät bei den verschiedenen Meinungen der Nationen überflüßig machte" und „eine Verschiebung der wahren Grundsätze der siebenbürgischen Staatsverfassung," damit aber „den Einfluß der sächsischen Nation auf eine solche Art beschränkt, daß das in dem System der Union gegründete Gleichgewicht zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt völlig verschwinden muß." [2]

Nach solchen Verhandlungen kam denn der Entwurf der Stände zum XIX. Artikel: Von der Regel und der Ordnung der abzuhaltenden Landtage (De modo et ordine celebrandorum comitiorum) zu Stande. Darin war bestimmt, daß über die Landtagsgegenstände im Allgemeinen nach der Mehrheit der Einzelstimmen Beschluß zu fassen sei, nach dem Wesen der Union jedoch, welche erfordere, daß eine Nation die andre in ihren Rechten erhalte, in Fällen, wo die Eigen- und Sonderrechte der Nationen berührt seien — und diese sind auch bezüglich der Sachsen einzeln aufgeführt, ähnlich wie im Gubernialentwurf — nur mit Einwilligung der betreffenden Nation.[3]

---

[1] Mediascher Tagebuch S. 654, 656. Zieglauer 404 ff.

[2] Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795. S. 136, 138.

[3] „... quia tamen corpus legislativum statuum et ordinum arcto unionis vinculo colligatum esset, unio vero expresse exigeret,

primo: ut status et forma regiminis ab omnibus intacte observetur et defendatur,

secundo: ut una natio aliam in suis juribus, privilegiis et approbatis consuetudinibus sine religionis et personarum respectu conservet, quin vel unius privati oppressionem quilibet præpediat,

hinc certum est, quod inter objecta, ad legislationem spectantia reperiantur nonnulla, in quibus ad alterationem legum fundamentalium nec ex unanimi statuum consensu quidquam concludi, alia vero, in quibus, velut jura nationum particularia tangentibus, nonnisi cum consensu concernentium nationum aliquid efficaciter constitui vel decerni potest ....

Secundi autem generis objecta sunt sequentia:

a) unio trium nationum ....
b) jus celebrandi congregationes comitatenses apud Hungaros, nationis et sedium apud Siculos, confluxus autem nationales et communitatum apud Saxones aliasque civitates et oppida privilegiata,
c) jus candidandi ad officia supremorum iudicum regiorum apud Siculos, comitis nationis autem apud Saxones, aliosque officiales tam in

Mit der Gesammtheit der 162 beschlossenen Gesetzartikel wurde auch jener über die Landtagsorganisation zur Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet. Noch einmal erhob sich in Wien in der, vom Landtag hinaufgeschickten Deputation von Seiten der Sachsen die Sondermeinung dagegen[1] und trat in eingehender Vorstellung vor Leopold II.[2] Die siebenbürgische Hofkanzlei erstattete darüber allerunterthänigsten Vortrag. Wir kennen ihn nicht;[3] in der Bestätigung der Artikel aber, die mit dem Rescript vom 26. Mai 1792 an den, auf den 20. August 1792 nach Klausenburg einberufenen Landtag kam,[4] war wohl die Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit bestätigt, die Beschränkung jedoch fortgelassen, daß über die Eigen- und Sonderrechte einer Nation nur mit Einwilligung derselben ein landtäglicher Beschluß gefaßt werden könne. Dafür hatte die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß „die Ansicht des nicht beistimmenden Theiles dem Bericht der Stände an den Allerhöchsten Hof angeschlossen werden solle.“ Die allgemeine Fassung des Artikelentwurfs über die Union und die darin enthaltene Pflicht hatte auch in der Bestätigung die frühere Stelle behalten; aber die von den Ständen dort gezogene Folgerung daraus war fortgefallen. In der Sitzung vom 10. Sept. 1792 nahm der Landtag die vom Hof vorgeschlagene und bestätigte Fassung gegen den Widerspruch der Sachsen an,[5] am 28. November 1792 erhielt der Artikel mit den andern die Allerhöchste Sanction.[6] Damit war für die

---

comitatibus et districtibus, quam sedibus Siculicalibus et Saxonicis, nec non civitatibus et oppidis privilegiatis eligendi,

d) jura particularia, privilegia, statuta et consuetudines, nationem vel communitatem aliquam, ejusque internam constitutionem, et naturam ac successionem bonorum concernentia, in quantum legibus communibus et fundamentalibus, juribusque publicis non derogant. Landtagsprotokoll, Anhang S. 34, 35.

[1] Landtagsprotokoll von 1792, S. 147, 161 ff.

[2] Schlözer S. 134 ff.

[3] Andeutungen darüber bei Trausch: Königliche Propositionen S. 603 ff. Hofrath Andreas von Rosenfeld hatte Sondermeinung gegeben.

[4] Landtagsprotokoll von 1792 S. 51—96.

[5] Landtagsprotokoll vou 1792 S. 232.

[6] Es ist der XI. unter den Landtagsartikeln von 1791: De modo et ordine celebrandorum comitiorum; die Stelle lautet: „. . quæ quidem . . ad comitia relegata objecta cæteroquin per votorum pluralitatem, ex individualibus suffragiis, per protonotarios colligi solitis, resultantem, juxta Uladislai II. decreti secundi articulum vigesimum quintum, usumque inde a seculis vigentem deciduntur; opinio tamen dissentientis partis relationi statuum et ordinum, ad

Zukunft die Beschlußfassung auf den Landtagen Siebenbürgens durch Stimmenmehrheit zum Gesetz erhoben und das Curiatvotum der sächsischen Nation abgeschafft.[1]

VI.

Wenn der öffentliche Rechtsstand der sächsischen Nation durch die obigen Bestimmungen des XI. Artikels von 1791 eine Schmälerung von außerordentlicher Tragweite erlitt,[2] da die Aufhebung des Curiatvotums sie „aus dem Gleichgewicht mit den zwei Nationen heraussetzte und ihren Einfluß in die allgemeine Gesetzgebung völlig unbedeutend

---

augustam aulam submittendæ adnectitur. Quia vero status et ordines trium nationum arcto unionis vinculo colligati essent, unio in tractandis negotiis diætalibus sequentia expresse exigit

primo: ut status et forma regiminis ab omnibus intacte observetur,

secundo: ut una natio aliam in suis juribus, privilegiis et approbatis constitutionibus sine religionis et personarum respectu conservet, quin vel unius privati oppressionem præpediat."

Daß in diesem Falle Wladislaus II. Decret von 1495 für das Königreich Ungarn keine Rechtsanwendung finden könne und ein diesbezüglicher „Gebrauch seit Jahrhunderten" nicht bestehe, hatten die sächsischen Mitglieder der Regnicolardeputation, welche zur Förderung der Landesangelegenheiten 1791 nach Wien entsandt worden war, dargelegt. Landtagsprotokoll von 1792, S. 161 ff., Schlözer S. 135 ff.

[1] Vgl. Zieglauer S. 370—409. Auch die spätern, auf dem Landtag von 1792 und 1794/5 wiederholten Beschwerden gegen die Aufhebung des Curiatvotums waren erfolglos — Landtagsprotokoll von 1792 S. 325, von 1794/5 S. 74, 245, 363 —, ebenso die Vorstellung der Nationsuniversität in ihrem „Memorial" an Kaiser Franz II. vom 10. December 1792. S. Beilage II.

[2] Einer der bedeutendsten Forscher und Kenner auf dem Feld des Rechtes und der Geschichte von Siebenbürgen, Josef Karl Eder, damals Director der Hauptnormalschule in Hermannstadt, sah insbesondere großes Unheil in jener Bestimmung des Artikels, daß zu den Gegenständen landtäglicher Verhandlung und Schlußfassung gehören solle auch die Frage, was Fiscalgrund sei (purarum fiscalitatum negotium, controversiarumque eatenus subversantium determinatio, et jus proprietatis perennal:sque dispositionis quoad bona, proventus pure fiscales) und daß diese nach Abschaffung des Curiatvotums durch Stimmenmehrheit entschieden werden solle, angesichts der berüchtigten Fiscalprozesse gegen die Sachsen, die nachweisen wollten, die sächsische Nation — die dritte ständische Nation des Landes — habe kein ächtes Eigenthum an ihrem Grund und Boden und gehöre zu den Kammerknechten des Fiscus. „Ihre (der Sachsen) ganze Verfassung", schrieb er in tiefer Erregung, „ist nicht nur zerstört, sondern gesetzmäßig zerstört, und die Nation verliert auch die letzte traurige Labsal der Unglücklichen, das Recht zu klagen und zu hoffen. Bleibet also der Artikel von den Gegenständen des Landtags, wie er ist, so ist keine Rettung für die Verfassung der Sächsischen Nation". J. K. Eder: Bemerkungen zu den Landtagsartikuln von 1790/1. Eigenhändige Handschrift desselben in der Bibliothek des Kronstädter Archivs.

machte,“ [1] so erhielt ihre autonome Innerverfassung durch den XIII. Artikel eine neue Schutzwehr. Dieser setzt nämlich fest, daß „auch [2] die sächsische Nation und die Universität derselben, ebenso die Communitäten und die Magistrate der Stühle und der Districte, der königlichen Freistädte und der priviligirten Marktflecken in Bezug sowohl auf die nach dem Gesetz ihnen zustehende Wahl der Beamten, als auf die politische, ökonomische und gerichtliche Verwaltung in dem gesetzlichen und mit dem Leopoldinischen Diplom übereinstimmenden Stand werden erhalten werden.“ [3]

Auch die Bestimmung des VIII. Artikels, daß „die vollziehende Gewalt nur im Sinn der Gesetze ausgeübt werden soll“ (exsecutiva potestate . . in sensu legum exercenda“ — mußte doch dem Rechtsstand der sächsischen Nation gleichfalls zu gute kommen.

Dagegen erlitt das sächsische Recht durch den XIX. Artikel — in der Vorlage der Stände der XXVII.[4] — neue Schädigung. Derselbe erklärte die zwei Nationen der Ungarn und Sekler in ihrem Adel für den „status nobilitaris“ des Landes und sprach ihm zwei Dritttheile aller Landesämter zu; thatsächlich erhob der Adel auch Anspruch auf ausschließliche Berechtigung zur Bekleidung der sogenannten Cardinalämter — darunter die Stelle des Hofkanzlers, des Landesgubernators, des Thesaurarius —; der Bürgerstand des Landes sollte nur bis zum Secretariat vorrücken, die Söhne der sächsischen Nation jedoch auch Gubernialrathsstellen erlangen dürfen. Die Sachsen wiesen auf das Grundprincip der Landesverfassung, auf die zweifellose Bestimmung des Leopoldinischen Diploms, auf wiederholte Enunciationen der Krone hin [5] und legten mit bitterer Schärfe dar, wie hiedurch ein neues erdichtetes Recht in das „System des Reichs“ eingeführt werde, das wohl auf der politischen Grundlage

---

[1] Schlözer 136.

[2] Der vorhergehende (XII.) Artikel handelt nämlich vom Rechtsstand der Komitate, Stühle und Districte, welche in der ungarischen und Sekler Nation bestehen.

[3] Im Urtext: Articulus XIII. (Zunächst Ueberschrift) „De universitate nationis Saxonicæ aliisque sedium, civitatum et oppidorum, in gremio ejusdem nationis existentium communitatibus in legati activitate ac libertate conservandis“. (Dann Text) „Benigne annuente Sua Majestate natio quoque Saxonica, ejusdemque universitas, nec non sedium et districtuum liberarumque ac regiarum civitatum ut et oppidorum privilegiatorum communitates ac magistratus tam quoad electionem officialium, iisdem de lege competentem, quam administrationem politicam, öconomicam et juridicam in legali, diplomatique Leopoldino conformi statu conservabuntur.“

[4] Landtagsprotokoll von 1791, Anhang. S. 44.

[5] Schlözer S. 154 ff.

der recipirten drei Nationen und vier Confessionen, nicht auf dem Unterschied eines adeligen und bürgerlichen Standes beruhe:[1] doch der Artikel blieb.

Derselbe Artikel sprach dem Adel überall im Lande das Bürgerrecht zu, das ihm ohne irgend eine „Bürgertaxe" verliehen werden solle. Das „Concivilitätsrecht", das Joseph's II. Verordnung auf dem Sachsenboden eingeführt[2] und mit dem Restitutionsedict vom 28. Januar 1790 wieder aufgehoben hatte,[3] erhielt nun zu Gunsten des Adels hier aufs neue Kraft; die sächsischen Einwendungen und Vorstellungen dagegen, darunter die Repräsentation der Nationsuniversität an den Kaiser sofort nach Schluß des Landtags vom 6. Sept. 1791,[4] sowie der auf dem Landtag selbst geführte Nachweis, daß jener Approbatalartikel von 1653 (Approbatæ constitutiones regni Transsilvaniæ pars III., titulus 81, articulus 1, § 2), der dem Adel den Häuserkauf in den sächsischen Städten gewährte, schon 1692 durch die „Accorda" vom 23. April

[1] „Maximopere læditur .. nationis Saxonicae jus, dum in articulo præsenti nobilitaris praerogativa et possessorium nobilitare ratione altiorum regni officiorum, tanquam necessaria qualificatio legetenus introducitur. Quamquam enim Saxones ex benignitate regia nobilitarem prærogativam adipisci possunt, in territorio tamen nationis hujus nullæ nobilitares possessiones reperiuntur, adeoque ipsa natio per indirectum ab usu indigenatus beneficiorumque, ex unione redundantium excluditur, dum ex altera parte plane vi unionis tertiam onerum publicorum partem bajularet.

„Vellicantur jura nationis Saxonicæ, ex systemate regni eidem competentia, dum nobilitati duarum nationum jus ad duas tertialitates conceditur. Systema enim Transsilvaniae non distinctioni inter statum nobilitarem et civium innititur, verum tres illud constituunt nationes et quatuor in his existentes religiones receptæ, quæ æqualibus quoad effectus indigenatus in republica juribus fruuntur. Status civilis solummodo in comitatibus nationeque Hungarica a statu nobilitari quoad jura nationalia discrepat; in natione vero Siculica omnia trium Siculorum genera, et in natione Saxonica omnes Saxones libere, absque omni distinctione, utrum nobilitari prærogativa gaudeant, nec ne, utrum in civitatibus, oppidis et pagis possessionati sint, iisdem juribus nationalibus gaudent.

„Quibus præmissis sequitur e sensu systematis publici, ad obeunda regni officia nullam aliam qualificationem requiri, quam ut impetrans ad unam e tribus receptis nationibus referatur, in eadem possessionatus sit, et alterutram e quatuor receptis religionibus profiteatur, omnemque inter statum nobilitarem et civicum distinctionem figendamque proportionem fundamentalibus patriæ constitutionibus adversari". Landtagsprotokoll von 1792 S. 169.

[2] Vereinsarchiv XXIII, 264.

[3] Vereinsarchiv XXIII, 282.

[4] S. Beilage I.

jenes Jahres[1] von den Ständen selbst vertragsmäßig und rechtsgültig aufgehoben worden sei,[2] fruchteten nur soviel, daß das Hofrescript vom 26. Mai 1792 erklärte, es bleibe der sächsischen Nation frei, wenn sie mit neuen und kräftigen Documenten nachweisen könne, daß das Concivilitätsrecht vom Königsboden ausgeschlossen sei, dies dem Landtag vorzulegen.[3]

In Folge hievon brachte sie auf dem Landtag von 1792 in der Sitzung vom 4. März aufs neue ihre Gravamina gegen die Ausdehnung der Concivilität auf den Sachsenboden vor die Stände,[4] welche dieselben mit ihren Gegenbemerkungen am 17. Oct. 1792 dem Hof unterlegten.[5] In einem eingehenden „Memorial" vom 10. December 1792 unterbreitete die sächsische Nationsuniversität ihre Rechtsdarlegungen und die daraus fließenden Bitten auch über diesen Gegenstand unmittelbar dem Kaiser Franz II.[6] Wenig später — 6. März 1793 — wandte sich der Comes, Michael von Brukenthal, in derselben Angelegenheit an den Hofkanzler Grafen Samuel Teleki. Am 14. März 1793 erstattete die Hofkanzlei Vortrag über die Vorstellung der Nationsuniversität im Sinn der Rechtsanschauung der Stände;[7] zwei Tage später unterlegte der Kanzler Brukenthals Darlegungen mit seiner eigenen „unmaßgeblichen Wohlmeinung" „der Allerhöchsten Einsicht."[8] Die Folge

---

[1] Sie ist gedruckt in Szasz: Sylloge tractatuum, historiam diplomatis Leopoldini illustrantium. Claudiopoli 1833, S. 237. Kaiser Leopold bestätigte sie am 7. April 1693.

[2] Landtagsprotokoll von 1792. S. 171. Vgl. Schlözer S. 160.

[3] Landtagsprotokoll von 1792. S. 98. Das Wesentliche auch in Meltzl II, 431, 447.

[4] Landtagsprotokoll von 1792. S. 283, 288, 363. Vgl. Meltzl II, 432.

[5] Landtagsprotokoll von 1792. S. 457—469.

[6] S. Beilage II. Vgl. Meltzl II, 435.

[7] Abschriftlich enthalten in Trausch: Siebenbürgische Landtagsverhandlungen sowohl älterer, als auch insbesondere neuerer Zeit die Sächsische Nation betreffend, III, 893 ff.; ebendaselbst S. 405—412 die Sondermeinung des Hofraths Andreas von Rosenfeld. Handschriftensammlung der Kronstädter Gymnasialbibliothek.

[8] Die gegenseitigen Rechtsanschauungen treten außer den bereits erwähnten Acten insbesondere hervor in der Zuschrift des Comes Brukenthal an den Kanzler Teleki vom 6. März 1793 und in der „Note" dieses vom 16. März. Dieselben folgen in der Beilage III, IV. Der Kampf wurde auch in Druckschriften geführt, so insbesondere in: Das Recht des Eigenthums der Sächsischen Nation in Siebenbürgen auf dem ihr vor mehr als 600 Jahren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden. Wien 1791 (mit dem wehmuthsvollen Sinnspruch unter dem Titelbild: Hospes eram quondam, dum te vastaret iniquus Tartarus, o si nunc hospes ut ante forem — Tartler war der Verfasser des Buchs; der Sinnspruch ist von Valentin Franck),

von alle diesem war das königliche Rescript vom 10. April 1793, welches anordnete: die andern Nationsgenossen, welche das Bürgerrecht unter den Sachsen erlangten, hätten sich nach der Beschaffenheit des bürgerlichen Besitzes und der Natur der Concivilität den Municipalstatuten der Sachsen anzubequemen, sich der Jurisdiction der Ortsbehörde zu unterwerfen und der Steuerleistung sowie der Tragung aller öffentlichen Lasten auf dem Königsboden zu unterziehen, und keine derartigen Vorrechte oder Ausnahmen zu beanspruchen, wodurch die gesetzlich dort eingeführte Ordnung zerstört werden könnte; denn schlechtweg nur unter diesen Bedingungen sei ihnen das Concivilitätsrecht und die Wohlthat der Rechte, der Privilegien und der Nutzungen der sächsischen Nation gewährt worden.[1] Mit diesem „gnädigen Bescheid“ erklärte sich die ungarische und Sekler Nation in der Landtagssitzung vom 2. Febr. 1795 zufrieden, allerdings mit dem mehrdeutigen Vorbehalt, daß hiebei die persönliche adelige Freiheit aufrecht bleibe.[2] Auf demselben Landtag in der Sitzung vom 22. März 1795 legten die sächsischen Abgeordneten eine Protestation gegen den Concivilitätsartikel von 1791 pro futura jurium nationis Saxonicæ cautela et sustentatione ein, welche die Stände jedoch für ungültig erklärten.[3]

Jener „gesetzlichen“ sächsischen „Ordnung“ drohte andrerseits schwere Schädigung, als die beiden Mitstände in der Sitzung vom 4. Juli 1791 in der Verhandlung über die Dominalgerichte, d. i. die Gerichte der Grundherren über ihre Hörigen beschlossen, daß fortan statt der Geldstrafen bloß Leibesstrafen beibehalten werden sollten. Die sächsischen Abgeordneten wandten dagegen, da dies eine interne Angelegenheit der beiden Nationen, nichts ein, verwahrten sich aber gegen die Aus-

---

dann: Ueber das ausschließende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen auf ihrem Grund und Boden. Von den Repräsentanten der Nation. Wien 1792. — Die schweren Befürchtungen der Sachsen betreffend die Folgen der gestatteten Concivilität gingen übrigens nicht in Erfüllung. Die Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1793 war doch ein starker Schirm der alten sächsischen Gemeinfreiheit, welche die Bekämpfer der Concivilität durch diese bedroht sahen; dann war der Abstand des gesellschaftlichen, wirthschaftlichen, Rechts- und Culturlebens des ungarischen Adels von dem der sächsischen Städte doch zu groß, als daß die Erwerbung des Bürgerrechtes hier unter den von der Krone ausgesprochenen Beschränkungen weiter einen bedeutenden Werth für ihn gehabt hätte, namentlich auch nachdem Hermannstadt (1790/1) aufgehört hatte, Sitz des Guberniums zu sein.

[1] Landtagsprotokoll von 1794/5 S. 74. Meltzl: Herrmann, Das Alte und Neue Kronstadt II, 447.

[2] Landtagsprotokoll von 1794/5 S. 245.

[3] Landtagsprot. S. 361, 362. Vgl. Trausch: Königliche Propositionen S. 329.

dehnung jener Bestimmung „auf die freien Sachsen", weil die Geldstrafen in den sächsischen Municipalgesetzen begründet seien, weiter weil „nach ihrem Grundprivilegio alle Sachsen einerlei Freiheit zu genießen haben" und „die Würde der Nation, welche aus einem freien Volk bestehe, es erfordere," daß ein freier Sachse seiner Grundverfassung nach nicht mit den Hörigen „in eine Klasse der Prügel" gesetzt werden könne.[1] In zwei Sitzungen noch (5. und 6. Juli) brannte der Streit hierüber; gegen den Widerspruch der Sachsen kam der Artikel (der XXXIX. im Entwurf) zu Stande, daß fortan „das gemeine Bauernvolk" (plebs rustica) nur „körperlichen Strafen" unterzogen werden solle. In der allerunterthänigsten Vorstellung hiegegen, in der sich die sächsische Nation an Leopold II. wandte, führte sie aus: „Das ganze sächsische Volk, ohne Eine Klasse desselben davon auszunehmen, stehet auf einem Grade der Kultur, der seiner Freiheit angemessen ist, und der allenthalben in dieser Nation, wo man hinkommt, in die Augen fällt. Diesem Volke, das durch Begriffe von Religon und Ehre bisher geführt worden ist, und eben durch seine Gesetze und Verfassung diesen Grad der Kultur erreicht hat, oder auch nur einem Theil davon, andre Strafgesetze, und zwar knechtische geben, heißt seine Moralität verderben und seine Kultur untergraben.

„Es scheint zwar, daß man diese Einführung der körperlichen Strafen nur auf das sächsische Landvolk habe beschränken wollen: allein dieses Landvolk ist frei und aufgeklärt, hat richtige Begriffe von Ehre und Schande, befindet sich in einem, seinem Fleiß und seiner Freiheit angemessenen Stande; es hat mit den vorzüglichern Sachsen, mit den Beamten und mit dem Bürger in den Städten gleiche Rechte, gleiche Freiheiten, das nämliche Grundprivilegium, einerlei Gesetze und wird durch die sächsischen Deputirten auf den Landtagen mitrepräsentirt. Er gehört also zum populo und kann mit dem eigentlichen Bauernstand, der sich in den übrigen Theilen Siebenbürgens befindet, mit dem plebe rustica, nicht verglichen werden."[2]

Die Einrede der sächsischen Abgeordneten auf dem Landtag hatte doch die Folge, daß die königliche Confirmation und Sanction des Artikels dem Beschluß der beiden Nationen einen Zusatz hinzufügte, wornach für die „plebs rustica" in den Komitaten, dann den Sekler und Sachsenstühlen und in den andern Städten und Marktflecken fortan statt der Geldstrafen „körperliche Strafen" zu verhängen seien, „zu welchen auch

[1] Mediascher Tagebuch S. 603, 604.
[2] Schlözer S. 150, 152. Zieglauer S. 432.

Gefängniß gezählt werde und Fasten bei Wasser und Brot."[1] Auf dem Landtag von 1794/5 brachten die sächsischen Abgeordneten ihre Beschwerde gegen diesen Artikel aufs neue vor mit neuen Gründen dagegen;[2] die Abgeordneten der ungarischen Städte und Taxalorte schloßen sich den Ansichten der Sachsen an, daß derselbe auch „auf ihre Mitbürger und Mitbrüder nicht ausgedehnt werde." In der Sitzung vom 23. März 1795 beschlossen die Stände in diesem Sinne und empfahlen das Begehren der Krone.[3]

Daß die Sprachenfrage den Landtag beschäftigen werde, war natürlich. In der Beschwerdevorstellung der „siebenbürgischen Magnaten

[1] Artikel XXVIII: 1791.

[2] Landtagsprotokoll von 1794/5 S. 363.

[3] Ebendaselbst S. 451, „quia cives .. sub nomine plebis rusticæ venire haud posse censeamus, idcirco præattactam nationis Saxonicæ remonstrationem" u. s. w. Vgl. Landtagsprotokoll von 1810/1 S. 340, 707; Trausch: Königliche Propositionen S. 343. Der Eindruck, den die Landtagsverhandlungen über die körperlichen Strafen, Concivilität, Curiatvotum u. s. w. grade auf die ersten Kreise der sächsischen Nation machten, war gradezu ein erschütternder. Unter demselben schrieb der Gubernialsecretär Johann Friedrich Seiwert, (Trausch: Schriftstellerlexicon der Siebenbürger Deutschen III, 294) ein Neffe des Gouverneurs Brukenthal, und von diesem wegen seiner hervorragenden geistigen Begabung hochgehalten, 1792: „Die Einführung der Concivilität des Adels, die vorgeschlagene verfassungswidrige Stimmungsart auf den Landtägen, die Ausschließung des bürgerlichen Standes von allen Dikasterialämtern, die über das Sekretariat gehen, der Artikel über die körperlichen Strafen, der die freien Sachsen in eine Klasse mit den Unterthanen setzt und die damit verknüpfte öffentliche Bestreitung des Eigenthumsrechtes der Nation auf den Grund und Boden, den die Nation schon hundertmal bezahlt und nicht selten mit ihrem Blut gedüngt hat — alle diese und noch andre Artikel und Behauptungen mehr sind lauter hellleuchtende Beweise von den Absichten des Adels und drohen der Nation über kurz oder lang ihren gewissen Untergang." Das einzige, aber sichere Mittel, diesem zu entgehen, findet Seiwert in der „Militarisirung der Nation." Der Gedanke, der übrigens schon 1725, wenn auch von andrer Seite ausgesprochen worden war, (Vereinsarchiv XIII, 352) lebte auch in andern „Patrioten"; Seiwert, vom Gubernator Grafen Banffy, deßhalb zur Rede gestellt, hat ihn in flammender Sprache ausführlich entwickelt in: „Ein Vorschlag zur Beherzigung für den Sächsischen Patrioten in Siebenbürgen" und den ganzen Organisationsplan in „Einige Ideen zur Militarisirung der Sächsischen Nation" bis ins Einzelne dargelegt. S. Josef Trausch: Siebenbürgische Landtagsverhandlungen sowohl älterer als auch insbesondre neuerer Zeit die Sächsische Nation betreffend. Handschriftenband in Quart in der Kronstädter Gymnasialbibliothek, III, 219—291. Der Dialog: „Julius und Daunhof, ersterer ein Hofrath aus Wien, letzterer ein Siebenbürger Amtmann, zwei gute Freunde. Ein Gespräch über den Zustand der Sächsischen Nation in Siebenbürgen bei dem Antritt der Regierung Kaiser Leopold's II. und über das einzige Mittel, wodurch das Glück dieser Nation wieder könnte gegründet werden", setzt sich die Aufgabe, jene Anschauung volkstümlich zu machen. Trausch: a. a. O. 305—326.

und Adeligen" von 1787[1] hatten sie bittere Klage erhoben gegen die Einführung der deutschen Sprache; es gehöre unzweifelhaft zum Glück einer öffentlichen Verwaltung, daß man in dieser eine Sprache brauche, die nicht nur unter dem Volk, sondern auch unter den Beamten allgemein sei; die Sprache müsse sich doch eher dem Volke, als das Volk einer ihm unbekannten Sprache anbequemen; die Männer für den öffentlichen Dienst müßten mehr nach ihrer Fachkenntniß, als nach dem Verständniß einer Sprache geschätzt werden. Darum wünschen sie den Gebrauch der lateinischen und ungarischen, oder wenn man nicht zwei wolle, der ungarischen allein als Geschäftssprache. Nur was den Hof betreffe, so könnten die dorthin gehenden Repräsentationen ins Deutsche übersetzt werden und die Erlässe von dort gleichfalls deutsch erfolgen.

Ueber einem solchen deutschen Hofdecret entzündete sich in der Landtagssitzung vom 8. April 1791 der Kampf. Er erfüllte zwei Sitzungen (12. 15. April) mit einer, selbst in jenen Tagen außergewöhnlichen Heftigkeit. Die Mehrheit beschloß das Gubernium zu ersuchen, das deutsche Hofrescript zurückzusenden und Verwahrung dagegen einzulegen; der Hermannstädter Bürgermeister erklärte, „die sächsische Nation könne dem Beschluße wegen der deutschen Sprache, daß keine Decrete in solcher herabgelangen möchten, und daß die herabgelangten zurückgeschickt werden sollten, um so weniger beistimmen, weil sie ansonsten ihrer eigenen Muttersprache widersprechen müßte; indessen habe sie nichts darwider, wenn die Decrete auch in lateinischer Sprache erlassen würden, welche der Nation verständlicher sei, als die ungrische."[2] Herbeigezognen Fragen formeller

[1] Sie ist veröffentlicht von Meltzl im Vereinsarchiv XXI, 366 ff. Vgl. Vereinsarchiv XXIII, 275.

[2] Mediascher Tagebuch S. 255. Bereits am 18. April 1791 theilte der Hermannstädter Magistrat an die übrigen sächsischen Publica den Entwurf einer „Verhaltung für die Hermannstädter Landtagsdeputirten" mit der Einladung zu der, auf den 28. April nach Hermannstadt einberufenen „Zusammentretung sämtlicher National-Publicorum", um auch „hierüber einen gemessenen Abschluß zu fassen", mit, darin Punct 4: „Aus alledem, was seit mehreren Monaten geschehen ist und noch täglich geschieht, ist nicht undeutlich abzunehmen, daß man darauf ausgehe, die ungrische Sprache mit Beseitigung der deutschen zur öffentlichen Geschäftssprache zu machen.

„Die Allerhöchste Resolution vom 26. April vorigen Jahres: „quod nihil „obstet, quominus nativi idiomatis usus penes jurisdictiones, in hac provincia „constitutas, tam in negotiorum sui in gremio pertractatione, quam et fovendis „se inter correspondentiis, antea vigentis porro quoque retineatur" räumet den freien Gebrauch der Muttersprache ausdrücklich ein. Das königliche Gubernium nimmt dieser Allerhöchsten Entschließung zufolge alle, von Comitaten und Szekler-

Art vermehrten die Erhitzung, bis der Gouverneur endlich die Beruhigung herbeiführte.[1]

Ueber den Gebrauch der nngrischen Sprache als Geschäftssprache machte der Landtag in der Folge zwei Artikel, den XLV. und XLVI. im Entwurf der Stände.[2] Die ungarische Sprache wurde darin für die „Haupt-National-Sprache" (principalis nationalis lingua) erklärt; sie sollte die Amts- und Geschäftssprache aller Behörden im Lande sein; lateinisch solle nur an den Hof und ins Ausland geschrieben werden. Die Sachsen wünschten die ungarische Geschäftssprache „auf den Umfang der zwei Mitnationen beschränkt" und zugleich, „daß bei allen jenen Landesstellen, wo die Geschäfte aller drei Nationen verhandelt würden, sowohl die Protokolle, als auch die Expeditionen in der, Allen verständlichen lateinischen Sprache geführt werden sollen." [3]

Die Krone ging in diesem Sinne vor. Der eine sanctionirte Sprachartikel (XXXI: 1791) besagt: „der auch vormals übliche Gebrauch der ungarischen Sprache soll inmitten der ungarischen und Sekler Nation und bei allen Dicasterien, Aemtern und Gerichtshöfen auch weiterhin seine Stelle behalten, die lateinische aber in den Hof- und Kameralerledigungen, in den Gubernialprotokollen, sowie in den Correspondenzen, welche mit dem Generalcommando und über die Gränzen der Provinz hinaus zu führen sind, angewendet werden." [4] Die deutsche Amts- und

---

stühlen in ungrischer Sprache einkommende Vorstellungen und Expeditionen willig an, fordert aber von den sächsischen Magistraten mit angedrohter Ahndung lauter Berichte in ungrischer und lateinischer Sprache, während daß den nehmlichen Magistraten mehrentheils ungrisch verfaßte Gubernial-Decrete und Commissariatische Intimationen zugefertigt werden.

„Diese Behandlungsart dünkt uns ungleich zu sein; zu dem sind die wenigsten unter uns der ungrischen Sprache mächtig und selbst diejenige, die sie sonst vollkommen gut inne hatten, verstehen wegen der großen Menge neu aufgenommener Wörter und Redensarten oft nur halb und mit Mühe, was befohlen wird.

„Es wäre also die Meinung des Magistrats und [der] Communität, Seine Majestät den König nationaliter um Abhülfe und gleichere Behandlung der Sächsischen Magistrate alleruntertänigst zu bitten." Kronstädter Archiv Z. 931, 1791. — Diesem Punct, heißt es im Act, „tritt das hiesige Publicum . . vollkommen bey".

[1] Zieglauer S. 307—316.

[2] Landtagsprotokoll von 1791, Anhang 54.

[3] Schlözer S. 153.

[4] „Sacratissima sua Majestate benigne annuente linguæ Hungaricæ usus, antea quoque vigens in gremio nationum Hungaricæ et Siculicæ atque apud omnia dicasteria, officia et tribunalia porro etiam locum obtineat, latina autem in expeditionibus aulicis, cameralibus, protocollis gubernialibus et correspondentiis cum suprema armorum præfectura vel extra provinciam ducendis, adhibeatur".



Geschäftssprache inmitten der sächsischen Nation blieb dadurch unberührt, entsprechend dem Grundsatz, den der Landtag selbst an die Spitze seines XLVI. Artikels gestellt hatte, „daß einem Volk keine größere Ehre gegeben werden könne, als daß seine öffentliche Verwaltung in seiner eigenen Muttersprache geführt werde.“ [1]

Dem ganzen Land zu großem Heil und starkem Rechtsschutz waren und sind die bestätigten und sanctionirten Religionargesetze jenes Landtags.[2] Sie enthielten nicht neues Recht, sondern brachten nur das alte wieder zur Geltung und gewährleisteten es für die Zukunft. So der LIII. Artikel, der aufs neue die Rechtsgleichheit der vier recipirten Religionen feierlich aussprach und alle dagegen erlassenen Verordnungen für wirkungslos erklärte;[3] der LIV. Artikel, der die Kirchen in ihrem gegenwärtigen Besitzstand schützte, zugleich feststellend, daß sie überall ungehindert Gotteshäuser, Thürme und Schulen erbauen dürften, und in der Benützung der Tempel, der Thürme, der Glocken, der Friedhöfe, der Collegien und Gymnasien nie gestört werden sollten;[4] der LVII. Artikel, der ausdrücklich bestimmte, daß die Kinder aus gemischten Ehen in Taufe und Erziehung dem Geschlecht der Eltern folgen sollten, und ein hiegegen eingegangener Vertrag (Revers) keine Rechtskraft besitze.[5]

---

[1] „Cum nullum majus decus genti alicui dari possit, quam ut publica administratio in gremio ejusdem lingua propria vernacula tractetur . .“ Landtagsprotokoll von 1791, Anhang 54.

[2] Artikel LIII bis LIX.

[3] „Quatuor receptæ religiones vigore legum patriarum, benigno diplomate Leopoldino firmatarum — articulis illis, qui religioni romano-catholicæ præjudicassent, per articulum VI. et VII. novellarium articulorum anni 1744 jam sublatis — in æqualitate jurium ac libertatum suarum liberique exercitii, non obstantibus in contrarium editis ordinationibus, porro etiam conservabuntur“.

[4] „. . . . liberumque sit singularum quatuor religionum ecclesiis, earumque patronis, ubicumque, in liberis scilicet regiis civitatibus, urbibus et oppidis, villis item et possesionibus, ac aliis quibuscunque locis sacras ædes, turres atque scholas absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore præsentis articuli singularum religionum status assecurantur, quod in moderno, per singulas quatuor religiones actu possessorum, ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum templorum, turrium, campanarum, cæmeteriorum, collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur“.

[5] „Erga communem statuum et ordinum consensum, benigne annuente Majestate sacratissima, determinatum est, ut proles, e diversarum religionum parentibus, sive mixtis matrimoniis, suscipiendæ sexum suorum parentum sequantur, et masculi in patris, femellæ vero in matris suæ religione educentur ac baptizentur, contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus“.

Eine große Aufgabe hatte die fünfte königliche Proposition[1] dem Landtag gestellt: „da in Siebenbürgen noch kein ständiges Urbarium (die Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der adeligen Gutsbesitzer und der Hörigen) festgestellt und eingeführt ist, so wirst Du — es ist der königliche Auftrag an den Landtagscommissär — den versammelten Ständen unsere Absicht dahin erklären, daß noch auf diesem Landtag mit gegenseitiger Einwilligung derselben und unter Aufhebung der Leibeigenschaft der auf dem Boden der Grundherrn lebenden Grundholden, sowie unter Verbietung der willkürlichen körperlichen Strafen derselben, die persönliche Freiheit dieser und das freie Verfügungsrecht über ihr erworbenes Vermögen, ohne Benachtheiligung des Rechts der Eigenthümer des Bodens durch ein öffentliches Gesetz gewährleistet werde."

Der hochherzigen königlichen Gesinnung jedoch kam von der Mehrzahl der adeligen Grundherren geringe Geneigtheit entgegen. Der XXVI. Landtagsartikel gewährt den Grundholden kaum eine, durch viele hindernde Bedingungen beschränkte Freizügigkeit, die seine bisherige Gebundenheit an die Scholle fast nur im Grundsatz aufhob. Aber es war doch der Morgenstern einer gesetzlichen Regelung, dem allerdings erst nach zwei Menschenaltern der Tag folgte. Ins Einzelne einzugehen fehlt hier der Raum.[2]

Ebenso wenig kann eine andre bedeutungsvolle Frage, die damals zum erstenmal an die Gesetzgebung Siebenbürgens herantrat, eingehend behandelt werden. Sie war enthalten in dem, von Leopold II. mit Rescript vom 2. Mai 1791 an den Landtag geleiteten Gesuch[3] des „clerus, nobilitaris civicusque status universæ nationis in Transilvania Valachicæ", welches wesentlich mit der Begründung, daß das walachische Volk, von den römischen Kolonisten Trajans abstammend, das älteste Volk in Siebenbürgen sei, um Wiederherstellung der, ihm durch der Zeiten Unbill entzogenen alten Rechte bat, damit, um die Erhebung in den Stand einer recipirten Nation mit dem Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte, zugleich um die Einführung von walachischen Namen für jene Komitate, Stühle, Districte und Gemeinden, in welchen dieses Volk die Mehrzahl bilde. Das Ergebniß des Gesuches war eine

[1] Landtagsprotokoll von 1791 S. 53. Zieglauer S. 135, 461.

[2] Zieglauer S. 459—473. Die edle, eines freien Bürgervolkes würdige Auffassung der Frage, die im Landtagsprogramm der sächsischen Nationsuniversität in den Worten des Kronstädter Operats Ausdruck gefunden, hat Zieglauer S. 118 ff. mitgetheilt.

[3] Eder: Supplex libellus Valachorum Transsilvaniæ, jura tribus receptis nationibus communia postlimio sibi adseri postulantium. Cum notis historico-criticis. Claudiopoli 1791. Landtagsprotokoll von 1791, S. 482.



umfangreiche Repräsentation der Stände vom 9. August 1792,[1] mit der sie der Krone einen Gesetzartikel über die freie Uebung des griechisch-orientalischen Bekenntnisses vorlegten, der in der Folge, doch nicht ohne Aenderungen, die Allerhöchste Sanction erhielt: „die nicht-unirte Religion des orientalisch-griechischen Ritus, welche nach den Gesetzen dieser Provinz unter die geduldeten gerechnet worden ist, wird kraft gegenwärtigen Artikels in ihrer freien Uebung in der Art bestätigt, daß alle Anhänger dieser Religion von dem, durch Seine geheiligte Majestät zu ernennenden Bischof ihres Ritus abhängen, ihren Verhältnissen gemäß wie die übrigen Einwohner gehalten und in der Tragung der öffentlichen Lasten, sowie in andern Leistungen nicht mehr als andere beschwert werden sollen, wobei die Rechte der königlichen Majestät in Bezug auf die Angelegenheiten des Klerus, der Kirche, der Stiftungen und der Jugenderziehung auch weiterhin unverletzt erhalten bleiben."[2]

VII.

Am 9. August 1791 wurde der Landtag geschlossen. Noch im Laufe desselben hatten die Stände den Beschluß gefaßt, nach Beendigung desselben eine Deputation nach Wien zu entsenden, die hier vor dem Throne die Wünsche und Beschwerden des Landes vorbringen, die Beschlüße des Landtags unterstützen und Nachtheiliges abwehren solle. Die Erlaubniß von oben wurde dazu später ertheilt. Am 8. August wurde die Deputation gewählt: unter der Führung des Gouverneurs drei Regalisten, drei Vertreter der ungarischen, drei der Sekler, drei der sächsischen Nation, einer von den Taxalorten. Die Sachsen waren der Hermannstädter Bürgermeister Friedrich von Rosenfeld, der Gubernialsecretär Mich. Soterius und der Kronstädter Abgeordnete Johann Tartler, der bereits am 11. Oct. in Wien eintraf und monatelang auch nach Beendigung der Deputationsaufgaben im Auftrag der sächsischen Nation dort weilend eine ernste und vielumfassende Thätigkeit entwickelte. Bereits im December 1791 überreichte er Leopold II. eine „allerunterthänigste Vorstellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen" welche die eingehende, den Quellen entnommene rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Beleuchtung jener Beschlüße und Artikel des Landtags enthielt, in welchen die Sachsen eine Verletzung ihres alten Rechtsstandes sahen[3] (Abschaffung des Curiatvotums u. s. w.) und berichtete darüber am 28. Dec. an

[1] Landtagsprotokoll von 1791, Anhang S. 7.
[2] Artikel LX. Zieglauer S. 525—547.
[3] Gedruckt bei Schlözer S. 133—162.

die Nationsuniversität.[1] Die ständische Deputation selbst, da die Bewilligung zu deren Entsendung nur am 13. Januar erfolgt war, begann ihre Berathungen in Wien erst am 16. Febr. 1792, die sächsischen Mitglieder gar bald mit sorgender Seele, da zu den Arbeiten im Kabinet über die vorgelegten Landtagsartikel bloß der Hofkanzler Teleki und der Gouverneur Banffy, doch Niemand von den sächsischen Deputirten zugezogen wurde. In der Deputation selbst wiederholte sich nun der Gegensatz der Anschauungen, der schon im Landtag oft so stürmisch hervorgetreten war. Ihre „Relation" an Seine Majestät vom 5. Mai 1792, betreffend die „Resolutionen" auf die, der Allerhöchsten Bestätigung unterlegten Landtagsartikel — diese Resolutionen waren der Deputation zur Aeußerung mitgetheilt worden — ging nicht ohne Sondermeinung der sächsischen, sowie die Gegenbemerkungen der ungarischen und Sekler Deputirten hierauf.[2] Während die ständische Deputation kaum in den Anfängen ihrer Arbeit und ihres Zwistes stand, starb Leopold II. am 28. Febr. 1792 erst 45 Jahre alt; sein erstgeborner Sohn Franz II. folgte ihm in der Regierung.[3] Schon am 28. Juni berief er den Landtag

---

[1] Zieglauer S. 571 ff. Der Bericht der sächsischen Deputirten an die Nationsuniversität Zieglauer S. 577 ff. Das von Soterius geführte „Wiener Deputations-Tagebuch" vom 1. März bis 3. Juli 1792 findet sich abschriftlich in Jos. Trausch: „Siebenbürgische Denkschriften" u. s. w.; handschriftlicher Sammelband in Quart, S. 459 ff. in der Handschriftensammlung der Bibliothek des evang. Gymnasiums in Kronstadt. Das „Tagebuch" ist sehr lehrreich. Im Anschluß an dasselbe enthält der Sammelband sehr werthvolle, Schlözer ergänzende Vorstellungen der Deputation an den Staatsminister Hatzfeld u. s. w. S. 523 ff. — Für die entgegenkommende Zusendung dieses und der oben erwähnten Handschriftenbände an das Superintendentialarchiv in Hermannstadt behufs Benützung hier bringe ich der Bibliotheksverwaltung den lebhaftesten Dank dar; ebenso der Mediascher Gymnasialdirektion und der Brukenthalischen Bibliothek für die ähnliche Ueberlassung der Landtagstagebücher.

[2] Landtagsprotokoll von 1792 S. 146 ff. Die gesammten Verhandlungen der Deputation gedruckt daselbst S. 119—196.

[3] Die sächsische Nationsuniversität, die eben in Hermannstadt tagte, erhielt die amtliche Mittheilung in ihrer Sitzung vom 10. März 1792 und sandte sofort die folgende Adresse an den neuen Herrscher:

„Aus einer Zuschrift des königlichen Landesgubernii an den Comes der Sächsischen Nation haben wir, die in Hermannstadt versammelten Beamten und Deputirten ebenderselben, Euer Majestät getreuesten Sächsischen Nation in Siebenbürgen die betrübende Bottschaft von dem plötzlichen Hintritt unsers Allergnädigsten Herrn, des Hochseeligen Kaysers Majestät, leider vernommen. Mit welchen Eindrücken des Schmertzens, sind wir nicht vermögend zu beschreiben.

„Wir und das gute Volck, dem wir vorstehen, sind die Nachkömmlinge jener Siebenbürger Deutschen, die in dem jetztlaufenden und den zurückgelegten Jahr-

für den 20. August nach Klausenburg, sandte die von ihm, am 26. Mai bestätigten Landtagsartikel zu weiterer verfassungsmäßiger Behandlung hinab[1] und nachdem der Landtag seine Zustimmung zu denselben in der vom Hof herabgegebenen Fassung ausgesprochen,[2] erhielten die Artikel am 28. Nov. 1792 die endgültige Sanction der Krone. Sie nehmen, LXIV an der Zahl in der Reihe der Gesetze Siebenbürgens unter dem Namen: Articuli diætales anni M. DCC. XCI ihre Stelle ein.

Das ganze Jahrhundert hindurch, das auf sie folgte, ist die Entwicklung des Landes nach ihren conservativen, nach ihren fortschrittlichen oder umstürzenden Tendenzen unter ihrem Einfluß und unter der Einwirkung des Geistes gestanden, welcher bei ihrer Schaffung thätig war, zu vollerm Bewußtsein kam, oder neu lebendig wurde. Darin liegt für Siebenbürgen und seine Nationen, für seine Rechts- und Culturgrundlagen mit die außerordentliche Bedeutung derselben.

An der Spitze eines jener Gesetzartikel haben die Stände in ergreifender Weise das Ziel bezeichnet, um dessen Erreichung willen sie ihn schufen: „um die beständige Harmonie der brüderlichen Liebe und des Vertrauens zu bewirken und hiedurch die öffentliche Befriedigung des Vaterlandes unerschütterlich zu machen".[3] . .

Gewiß ein Ziel, „des Schweißes der Edeln werth" und das in der Aufgabe des Rechtsstaates liegt!

Damit erkläre ich die 44. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde eröffnet.

---

hunderten für Euer königlichen Majestät Allerdurchlauchtigstes Haus so manche Proben treuer unwandelbahrer Anhänglichkeit gegeben haben.

„Belebt von dem Geiste dieser rechtschaffenen und wackeren Vorfahren, und bereit Euer Majestät, als dem unmittelbaren Thronfolger und Erben sowie der Länder als der Tugenden des unvergeßlichen Kaysers, augenblicklich den Eid der unverbrüchlichsten Treue abzustatten, bitten wir, Allerhöchst Euer Majestät Allerhöchsten Königlichen Schutzes versichert, dieses dargebrachte Opfer, begleitet von den heißesten Wünschen für die längste und beglückteste Fortsetzung Euer Majestät theuersten Lebenstage, in höchsten Gnaden anzunehmen. In tiefster Unterthänigkeit ersterbend u. s. w." Protokoll der sächs. Nationsuniversität vom 6. März 1792 im Nationalarchiv.

[1] Landtagsprotokoll von 1792 S. 51—96.

[2] In der Sitzung vom 13. October 1792. Landtagsprotokoll S. 426.

[3] Es ist der LV: „Ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciæ harmoniam, stabiliendamque per hoc publicam patriæ tranquillitatem".

Beilagen.

I.

An Jhro K. K. Apostolische Majestät unterthänige Bittschrift Namens der Sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Den 6. Septembris 1791.

Es ist zwar durch das, unter dem 28. Jänner 1790 von dem Hochseeligen Kayser Joseph dem II. glorwürdigsten Andenkens erlassene und von Jhro K. K. Apostolische Majestät bey Allerhöchst dero Regierungs-Antritt allergnädigst bestättigte Restitutions-Rescript die sächsische Nation wieder aufgelebet, und in einige ihrer Rechte wieder hergestellt worden. Es empfindet aber dieselbe mit dem größten Schmerz, daß sie auch nach dieser Restitution eines ihrer kostbarsten Vorrechte, nehmlich das ausschlüßende Bürgerrecht auf dem Sächsischen Königs-Boden noch nicht hat wieder erlangen können, und dieserwegen von ihren Mitständen auf dem abgehaltenen Clausenburger Landtage weiter ist angefochten worden. Diejenige, welche sich unter der Begünstigung der Josephinischen Verordnung aus der Mittlung des ungarischen Adels, des Armenischen, Griechischen und Wallachischen Volks, Häuser und andere liegende Gründe in den Sächsischen königlichen Frei-Städten und auf dem Königs-Boden angekauft, besitzen dieselbige, sich auf die oberwähnte Josephinische Versordnung stützend, und den Ausgang der, von den Landes-Ständen diesfalls auf dem Clausenburger Landtag vorgeschlagen präjuditiosen Articul abwartend, zum Nachtheil der Sächsischen Nation auch noch. Auch das Wallachische Volk suchet, vermöge seiner, Euer K. K. Apostolischen Majestät eingereichten und denen Landes-Ständen allergnädigst mitgetheilten Bittschrift das Bürger-Recht wie in dem ganzen Lande, so auch in der Mittlung der Sächsischen Nation an. Alles dieses sind Ereignisse, die vor die, Euer K. K. Apostolischen Majestät getreueste Sächsische Nation von überaus großen Folgen sind, derselben mit der Zeit die nehmliche Erlöschung drohen, von der sie kaum wieder aufgelebet ist. Sie ist daher in einen großen Kummer und Sorgen versetzet, und bewogen, Schutz und Gerechtigkeit bey dem geheiligten Throne Euer Majestät zu suchen, und ihre gerechte Klagen zu den Füßen Euer Majestät niederzulegen.

Was die Bitten des Wallachischen Volks anbelanget, haben sich die Repräsentanten der Sächsischen Nation auf dem abgehaltenen Landtag in Clausenburg erkläret, daß die Sächsische Nation zur Erfüllung der Wünsche des Wallachischen Volks auf dem Sächsischen Königs-Boden seinerseits alles beytragen würde, was nach Euer Majestät eigener Allergnädigsten Willens-Meynung mit Bestand der Landes-Verfassung und Privilegialischen Freyheiten der Sächsischen Nation geschehen könne, und es würde die Sächsische Nation nicht ermangeln, sich diesfalls näher zu erklären, seine Aeußerungen darüber in dem folgenden Landtage vorzubringen und Euer Majestät allerunterthänigst zu unterlegen. Es ist die Sächsische Nation in Befolgung dieser Verpflichtung dermalen versammlet, um ihre diesfällige Aeußerung zu verabreden, und solche zu seiner Zeit vor Euer Majestät geheiligten Thron allerunterthänigst zu bringen; worauf sich denn die Sächsische Nation in Betreff des angesuchten Bürgerrechts des Wallachischen Volks hiemit zum Voraus allerunterthänigst beziehet. Es bleibt demnach übrig die gerechte Beschwerden der Sächsischen Nation wegen der Concivilität derer anderen Nationen und besonders derer Ungarischen Nationen und ihres Adels Euer K. K. Majestät hiemit allerunterthänigst vorzutragen.

Das ausschlüßende Bürgerrecht auf dem Königs-Boden ist eine ihrer vorzüglichsten Freiheiten und Vorrechte, so alt wie die Sächsische Nation in Siebenbürgen, und selbst schon mit derselben Hereinkunft in dieses Land entstanden; wie solches die von dem Könige Andrea dem II. und denen nachfolgenden Königen von Ungarn ertheilte Privilegia zeigen. Es kam dieses Volk berufen von dem König Geysa dem II. nicht in einzelnen Familien, die sich leicht mit denen Völkern, in deren Mittlung sie ziehen, [vermischen], ihre Natur und Verfassungen annehmen, und sich in der Folge in denselben verlieren, wie es auch noch mit minderen Colonien geschiehet, sondern in großer Zahl, in einer Volks-Gemeinschaft unter dem ausdrücklich bedungenen privilegialischen Vertrag in dieses Land, allhier eine von denen übrigen Völkern Siebenbürgens vor sich abgesonderte deutsche Volks-Gemeinschaft auszumachen, und den ihnen verliehenen Königs-Boden vor sich alleine mit Ausschlüßung anderer Völker zu besitzen. Seine Privilegien, sowohl das ursprüngliche des Königs Andreas II., wie auch derer nachfolgenden Könige beweisen solches. Auf was vor eine Art und mit was vor Folgen, in Bezug auf den Dienst des Landesherrn und das Wohl des Vaterlandes, das Sächsische Volk diesen Privilegien und Verträgen ein Genüge geleistet, und diesen Königsboden benützet, zeiget dessen Umschaffung in eines der schönsten Länder

durch Erbauung von Städten, Schlösser, Märkte und Dörfer, durch Cultur des Bodens, Einführung einer guten bürgerlichen Verfassung, Ordnung, Gesetze, Wissenschaften, Künste, Handel und Wandel; welches Volks und Landes Vortheil nie in dem Maaße hätte erreicht werden können, wenn nicht die Uebereinstimmung, einerley National-Gesinnungen und Eintracht dazu mitgewirket hätten. Und es ist nicht zu vermuthen, daß sich unsere Väter entschlossen haben würden, aus ihrem Vaterland, dem damals durch Religion, Sitten und andere Volks-Vorzüge schon cultivirten Deutschland, in solcher Menge in dieses dazumal noch uncultivirte Land zwischen Völker, bei denen Religion und mildere Sitten erst aufzukeimen anfingen, an die Grenze des Landes und nahe an die damals natürliche Feinde des Vaterlandes, mithin denen Kriegen ausgesetzt, herein zu kommen und sich allhier mit so vieler Mühe und Fleiß, Land- und Haussäßig zu machen, wenn sie nicht des Besitzes des Erworbenen vor sich und ihre Nachkommenschaft versichert zu seyn geglaubt haben. Demohnerachtet ist es geschehen, daß die zwei Ungarische Nationen, und besonders deren Adel, in denen verflossenen Jahrhunderten bis auf unsere Tage von Zeiten zu Zeiten sich bemühet haben, in dieses Vorrecht der Sächsischen Nation nach Beschaffenheit jemaliger Umstände Eingriffe zu thun, und sich das Recht des Besitzes von Gründen und besonders auch von Häusern in Städten zuzueignen. Auch auf dem nächst abgehaltenen Landtag in Clausenburg ist von denen zwey Ungarischen Nationen ein dahinabzweckender Articul entworfen, und Euer K. K. Apostolischen Majestät zur Allerhöchsten Einsicht und Bestättigung mit denen übrigen Landtags-Articulen durch den Weg Euer M. Königl. Commissairs unterlegt worden. Die Sächsische Nation hat zwar in diesen zu ihrem Nachtheil entworfenen Articul nicht nur nicht eingewilliget, sondern auch der Landes-Verfassung gemäß ihre Einwendung darwider vor den Landes-Ständen vorgebracht und schriftlich zu den Acten eingereichet. Sie hat auch ihre Rechts-Gründe, mit welchen sie das ausschlüßende Bürgerrecht auf dem Sächsischen Königs-Boden gegen andere, besonders die zwey Ungarischen Nationen und dessen Adel zu behaupten hoffet, besonders ausgearbeitet, und unterfängt sich dieselbe Euer K. K. Apostolischen Majestät in der Beylage zur Allerhöchsten Einsicht und Entscheidung allerunterthänigst zu unterlegen.

Es hat aber die Sächsische Nation außer diesen, in Privilegien, Gesetzen und in der von Euer Majestät glorwürdigsten Vorfahren Leopold dem I. Allergnädigst bestättigten so genannten Accorda, auch noch andere aus der Beförderung Euer Majestät Allerhöchsten Dienstes,

dem Wohl des Vaterlandes und der eigenen Existens dieser Sächsischen Nation, herfließende politische Gründe zu dieser Absicht, die sich die Sächsische Nation unterwindet, Euer K. K. Apostolischen Majestät in Verbindung mit jenen Rechts-Gründen hiemit allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Wenn es auch geschehen könnte, welches aber bey einer der gerechtesten Regierung, die Euer K. K. Apostolische Majestät zum Menschen-Glück Ihrer weitläuftigen Monarchie und vielen Völkern führen, nicht möglich ist, daß die Heiligkeit Königl. Schenkungen und Privilegien, und von Königen bestättigte Volks-Vorträge nicht geachtet; wenn es nicht in Erwägung gezogen würde, daß dieser Königs-Boden von unseren Vorfahren aus natürlicher Liebe gegen sich und ihre Nachkommen deswegen cultivirt, bebauet und unter so mancherley trübseeligen Umständen der vorigen Jahrhunderte erhalten, und wieder in denjenigen Glücks-Zustand versetzet worden, in dem er sich dermalen in einer Vergleichung der übrigen schönsten Länder der Oesterreichischen Monarchie befindet, um solchen vor sich und ihre Nachkommenschaft aus ihrem Geblüthe auf immerwährende Zeiten zu besitzen und zu genießen: so ist es doch eine offenbar zu Tag liegende Sache, daß das Sachsenvolk, so wie in den vorigen Zeiten, also auch dermalen, dem Landesherrn und dem Staate auf dem Königs-Boden die nützlichsten Bürger abgibt. Es war seinen Königen und Fürsten immer treu; es hatte dabey als deutscher Herkunft immer eine natürliche Anhänglichkeit zu den deutschen Königen aus dem Allerdurchlauchtigsten Hause Oesterreich. In den Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, wo die Regierung des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich in Siebenbürgen noch nicht fest genug und beständig war, opferte es Gut und Blut vor das Allerdurchlauchtigste Haus auf. Es freute sich, sein Geist wurde belebt, es wirkte aus allen Kräften zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts zur Anerkennung der Oesterreichischen Regierung und Rückkehr zur Ungarischen Krone mit. Es hat sich in der glücklichen Periode der Oesterreichischen Regierung in dem Laufe der nächsten hundert Jahre und besonders in dem nächsten Türken-Kriege zum Dienst des Allerhöchsten Hauses immer treu, und mit Anstrengung aller Kräfte thätig bewiesen. Und ohnerachtet es nicht mehr als den sechsten Theil der Oberfläche Siebenbürgens, und auch von der nicht die fruchtbarsten, sondern nur einen Boden inne hat und besitzet, der mit vieler Cultur bearbeitet werden muß, so trägt es doch mehr als den dritten Theil der gemeinen Lasten des Landes an Contribution, Militair, Naturalien, Quartiers- und Vorspanns-Abgaben, außer dem, daß seine

Zehnt-Abgaben, seine Lebensart, häusliche Einrichtung, Kleidung und Commerz, in Dreißigst-Gefällen den Landesherrlichen Cammeral-Einkünften beträchtliche Zuflüsse machen.

Dieses Volk hat außer dem Königs-Boden keine andere Heimath, keine andere Unterkünfte in der Welt. Vaterländische Volksliebe, Gleichheit der Gesetze, Sitten, Religion, Familien, Verbündnisse halten es in dem engen Bezirk desselben in brüderlicher Verbindung zusammen. Es geschehen aus diesem Volke keine Auswanderungen; selbst diejenige Fälle sind nur selten, wo der Erlernung der Wissenschaften und Künste wegen in fremde Länder gehende Jünglinge im Auslande bleiben sollten. Alles ziehet sich zur Volks-Gemeinschaft auf diesen vaterländischen Boden zurück; vielmehr wird dieses Volk durch Künstler, Handwerker und Bauern-Ankömmlinge aus dem Auslande, besonders aus dem deutschen Reiche von Zeit zu Zeit vermehret, und wird unter der huldreichen und gerechten Regierung Euer Majestät, in deren Zukunft wir freudige Blicke werfen, sowohl durch sich selbst, als auch durch mehrere Ankömmlinge aus fremden Ländern noch mehr vermehret werden. Dieses Volk bedarf also eines jeden Flecks auf dem Königs-Boden, und jeder Fleck, jeder Grund und Boden, jedes Haus, was in den Städten, Märkten und Dörfern in Besitz eines anderen Volks gelanget, wird ihm entzogen, und ist vor dasselbe verloren, besonders solche Gründe und Häuser, welche der Ungarische Adel an sich bringet. Die Erfahrung lehret es, daß der Ungarische Adel diejenige Häuser und Gründe, die er sich in den Sächsischen Städten und auf dem Königs-Boden anschaffet, nicht mehr aus seinem Besitze läßt. Sie bleiben auf immerwährende Zeiten bey ihm und seinen Nachkommen; und daher kann sich auf diesem Fleck kein dem Staate nützlicher Künstler, kein Handwerker mehr ansäßig machen, und kein freyer Mann mehr von demselben sich nähren. Und wenn sich daher in der Folge der Zeiten unter glücklichen und gesegneten Regierungen das Sachsenvolk in Städten und Dörfern vermehret und in der Zahl zunimmt, so wird dieser Nachwachs vor sich keinen Platz, keine eigene Unterkunft auf dem Königs-Boden finden. Er wird auswandern, und andern Völkern, die kein Recht darauf haben, ausweichen müssen.

Gleiche Menschen von einerley bürgerlichen Abstammung, von einerley Erziehung, einerley Antrieb zur Erhaltung ihrer selbst und ihrer Familien durch Treibung des Handels und Wandels, der Künste, und auf dem Lande durch gleiche Pflegung der Landwirthschaft, die zumalen an einerley Sitten und Gesetze gewohnt sind, lassen sich leichter zu einem gemeinsamen Zweck, einer eigenen bürgerlichen Staats-Verfassung

führen, und nach derselben Vorschrift in, der Sächsischen Nation eigenen bürgerlichen Ordnung durch alle Classen der bürgerlichen Gesetze und Verfassungen erhalten, als verschiedene und vermischte Nationen und besonders der Adel, der von einer ganz verschiedenen Education ist, und von seinen adlichen Freyheiten auf dem Lande gewohnt, sich in die Zucht und enge Schranken der bürgerlichen Verfassungen nicht schicken kann. Es wird also durch die Zulassung besonders des Adels zum Besitz der Gründe auf dem Königs-Boden und besonders der Häuser in den Städten die gemeine städtische Ordnung und Einrichtung nicht nur geschwächet, sondern deren Ausübung beynahe unmöglich gemacht.

Nach der Sächsischen Verfassung und Gesetzen ist darauf gesorget, daß das Volksvermögen unter dessen Mitglieder in gleichem Maaße vertheilet, und in gleichem Umlauf erhalten werde. In den Städten besonders nähret sich der Bürger nicht von seiner Kunst und Handwerk alleine, sondern auch der Künstler und Handwerker treibet beynebst einen kleinen Handel mit verschiedenen Natur-Producten und deren Verschleiß meistens im Kleinen, welche Producte er aber mit baarem Gelde von dem sie erzeugenden Landmanne abkaufen muß, bey deren Anschaffung keiner einen gesetzten Vorzug vor dem Andern hat. Auf diese Art wird Bürger und Landmann in den Nahrungs-Stand, in den Stand, dem Landesherrn die Abgaben, und sich und seiner Familie den Unterhalt zu verschaffen, gesetzt. Den Adel hingegen kosten seine Natur-Producte beynahe nichts, sie werden durch die Frohn-Dienste des Unterthans, und von seinen Allodial-Gütern, von denen er dem Staate nichts abgiebt, vor ihn ohnentgeldlich erzeugt. Die Zufuhr derselben kostet ihm nichts; er kann dieselbe sowohl in großen als in kleinern Theilen wohlfeiler, wie der Bürger, verschleißen. Er unterdrückt demnach durch den, in seinem Haus gezogenen Kleinhandel den Kleinhandel aller seiner Nachbaren um sich herum, ziehet ihre Nahrung an sich und an sein ohnehin großes Vermögen, von dem er dem Staate nichts abgiebt, und macht sie dadurch dem Staate untüchtiger. Dies geschiehet in den Städten.

Sowohl in den Städten aber, als auch auf dem Lande ist nichts sicherer vorzusehen, als daß der Adel, nach der innern Kraft seines Vermögens, die jetzo in kleinen Abtheilungen im Besitz vieler Landleute befindliche Gründe an Aeckern und Wiesen an sich kaufen, zu seinen in den benachbarten Comitats-Ortschaften besitzenden Allodialen schlagen, solche mithin dann der Contributions-Last und dem freyen Sächsischen Bauer entziehen, oder aber demselben wieder gegen eine lästige Taxe in die Nutznüßung geben wird, mithin derselbe doppelten, auch Contributions-,

auch Nutznüßung-Abgaben unterworfen wird, ohne die auf diesen Gründen sonst haftende Militair-, Naturalien- und Vorspanns-Abgaben zu entrichten. Auf welche Art viele auf dem Sächsischen Königs-Boden in der Nachbarschaft der adlichen Comitats-Besitzungen liegende freye Oerter des S. Königs-Bodens verderben werden können, wie es denn bereits geschehen ist, daß ein und anderer des Adels einsehend, daß der Besitz der Häuser in den Städten mit mehr Lasten, als der Besitz der Wiesengründe verknüpfet ist, ohne ein Haus in der Stadt sich zuzueignen, sich eine Menge von Feldgründen und Wiesen ankaufen, die dem lasttragenden freyen Mann entzogen werden.

Sollte demnach dem Adel der Ankauf in Besitz von Häusern und Gründen auf dem Sächsischen Königs-Boden zugestanden werden, so ist sicher vorauszusehen, daß der zahlreiche und mächtigere Adel den Sächsischen freyen Bürger und Bauern von dem Besitz seines Grundes durch Ankauf und andere Rechts-Wege verdrängen, und sich den Sächsischen Königs-Boden auf diese Weise mit nach und nach zueignen, und zu seinen Allodiaturen umschaffen wird. Wie schädlich es aber dem Staate sey, wenn die in so naher Verbindung mit der Glückseligkeit des Staats stehende Glückseligkeit des Bürgers, des Künstlers, des Handwerkers und des freyen Mannes auf dem Lande gestöret wird, ist gar zu offenbar, als daß es nöthig wäre, weitläufiger auszuführen.

Und wenn nun der Sächsische Bürger und Landmann in der Folge der Zeit von den andern Nationen und von dem Adel aus dem Besitze seines Hauses, seiner Gründe und seiner Nahrung herausgekauft und verdrängt ist, wo soll er sich hinwenden? Er, der an die Volks-, Religions- und Freyheits-Gemeinschaft auf dem Sächsischen Königs-Boden gewohnt ist, diese nirgends mehr findet, und sich weder in die Volks-Gemeinschaft der Ungarischen Städte, noch in die Freyheits-Classe und unterthänige Verfassung der adlichen Güter-Gemeinen und ihren lästigen Robotten schicken kann?

Es könnten wohl noch mehrere derley und wichtige politische Gründe wider die Concivilität anderer Nationen auf dem Sächsischen Königs-Boden, und wider den Ankauf des Adels von Häusern und Gründen in der Sächsischen Nation angeführet werden; wenn solche aber von der Beschaffenheit sind, daß sie sich bey dem Zustande des hiesigen Landes, wo es sich nicht alleine von dem Adel- und Bürgerstand, sondern immer zugleich von Volks- gegen Volks-Verhältnissen und Rechten redet, wo die Ungarische Nation auf dem Sächsischen Königs-Boden eingeschränket ist, welches eigentlich das System der dritten Nation ausmacht, von sich

selbsten ergeben und offenbahren, so werden solche hiemit wohlbedächtig nicht weiter angeführet, sondern Eurer K. K. Apostolischen Majestät Allergnädigster Erwägung allerunterthänigst unterleget.

Und die Sächsische Nation hat den sichern Trost in Euer K. K. Apostolischen Majestät wohlbekannten Gerechtigkeit und Weisheit, daß sie in Betracht ihrer dem Staate von jeher und auch noch nützlicher Eigenschaften und Verfassung, in dem von Jahrhunderten her erworbenen und bis noch beybehaltenen ruhigen Besitz des ausschlüßenden Bürgerrechts auf dem Sächsischen Königs-Boden, als das sicherste Mittel seiner Erhaltung, auch auf die fernere Zukunft auf Kindeskinder belassen werden wird.

Es wendet zwar der Ungarische Adel zur Unterstützung seiner geforderten Concivilität auf dem Sächsischen Königs-Boden ein: daß seine Vorfahren Siebenbürgen und mithin auch den Königs-Boden mit dem Schwerte erobert, daß sie die vorzüglichsten Bürger des Vaterlands wären, mithin von der Zulassung des Besitzes auf dem Königs-Boden, als eines Theils des Vaterlandes, um so weniger ausgeschlossen werden könnte, da solcher aus dem Deutschen Reich und sonsten woher ankommenden pur fremden Deutschen zugelassen würde; daß sie sich auf dem Königs-Boden keiner größeren Rechte und Freyheiten, als die andern Inwohner desselben anmaßen, Contribution und die andere bürgerliche Lasten gleich den übrigen Bürgern tragen wollten, mithin dem königlichen Aerario und Nationalverfassung damit nichts geschadet sei, vielmehr die Population zunehmen würde, daß dadurch die aus dreyen Nationen bestehende Verfassung des Landes, selbst die National-Verfassung in ihrer Universität, Magistrate, Nachbarschafts- und Zunftordnungen und ihre Statutarische Gesetze nicht aufgehoben, und dadurch vielmehr die Gelegenheit zu einer näheren Vereinbarung des Adels und derer zwei Ungarischen Nationen mit der Sächsischen, und selbst zur Bluts- und Sippschafts-Verbindung durch vermischte Heyratungen unter beiden Völkern ergeben, mithin die Ungarische und Deutsche Nation in Blutsverwandte näher vereinbaret, und somit die bisherige National-Widrigkeiten zum Besten des Vaterlandes erlöschen würden. Es führt der Adel ferner zum Behuf seiner Forderung an, daß ihm und denen zwey Ungarischen Nationen dadurch, daß die Sächsische Nation auf dem Sächsischen Königs-Boden das privative Bürgerrecht habe, Unrecht geschehe, da die Mitglieder der Sächsischen Nation vermöge der Landes-Verfassung und Gesetzen das Recht habe, sich nicht nur in allen in der Mittlung der Ungarischen und Szeklerischen Nation befindlichen Städten und Märkten possessionirt und Haussäßig zu machen, sondern selbst im Wege Rechtens adeliche Güter anzuschaffen, vor welches Recht der Sachsen die

Ungarische Nation und ihr Adel bey dem Ausschlüßungs-Recht der Sachsen auf den Sächsischen Königs-Boden Reciprozitäts-Recht hätten.

Eure K. K. Majestät erlauben allergnädigst, daß wir die historischen und politischen Gründe, welche das Sächsische Volk diesen Einwendungen entgegen zu stellen hat, vor den Thron Euer Majestät vorzubringen uns alleruntertthänigst unterfangen mögen.

Es ist zwar unläugbar, daß die Szeklerische und Ungarische Nation, und folglich auch die Vorfahren ihres jetzigen Adels, Ungarn und Siebenbürgen seinen vorhinnigen Besitzern mit dem Schwert entrissen und erobert; es ist aber eben so unläugbar, daß der eroberte große Strich Landes größer war, als daß solchen das damalige Ungarische Volk aus seinen eigenen Mittlungen und Kräften, besonders bey dessen damaliger Beschaffenheit genugsam bevölkern, cultiviren, Religion, Wissenschaften, Künste, Ackerbau und Gewerbe, als die besten und reichsten Quellen der Völker-Vollkommenheiten, aus denen das Glück und die Macht der Staaten herfließt, vor sich alleine auf demselben einführen und denselben wider seine Feinde, besonders das angränzende mächtige griechische Reich, zu vertheidigen im Stande gewesen wäre. Es blieben unbevölkerte Wüsteneyen im Lande übrig, deren eine der itzige Sächsische Königs-Boden ist. Vermöge der noch bestehenden Staatsverfassung der Ungarischen Monarchie hatten die Könige von Ungarn auch damals das Recht, die Landstriche in ihren Abtheilungen und Gütern zu verschenken und zu vergeben. Und den Strich Landes, der heute den Sächsischen Königs-Boden ausmachet, zu bevölkern, dem Staat zum Besten zu benutzen und den Staat wider dessen Feinde zu vertheidigen, wurden unsere Väter von denen das Recht und Gewalt dazu habenden Königen von Ungarn unter denen bekannten privilegialischen Bedingnissen in dieses Land berufen, und ihnen der jetzige sächsische Königs-Boden als eine damalige Wüsteney vermöge königlichen Verschenkungs-Briefen verliehen. Das in diesen Schenkungs-Briefen seinen Grund habende National-Insiegel und dessen bedeutende Unterschrift, welche die sächsische Nation auch noch in seinen Fahnen führt, ad retinendam coronam, beweiset es deutlich genug, daß die Ungarische Nation unsere Väter und das deutsche Sachsenvolk in dem Staate nothwendig brauchte, und mithin die Ungarische und Szeklerische Nation und ihr Adel sich in dem eroberten Lande ohne die Sächsische Nation und ihre Mitwirkung nicht würden beschützet und erhalten haben. Da es nun aber eine eben so große Thathandlung ist, etwas zu erhalten, als selbsten zu erwerben, so fällt der aus der Eroberung des Landes hergenommene Grund der Ungarischen Nation und ihres Adels, in Beziehung auf das

prätendirte Concivilitäts-Recht auf dem Sächsischen Königs-Boden um so mehr weg, da Geschichte und Urkunde beweisen, daß der Ungarische Adel, ob er gleich unleugbar den vorzüglichen Stand der Bürger des Vaterlandes ausmachet und sich nach Ausweisung der Geschichte und Urkunden von jeher bemühet hat, die Concivilität auf dem Sächsischen Königs-Boden zu erlangen, und in denen vorigen Jahrhunderten, nach Beschaffenheit der damaligen Umstände auch manchmal Eingriffe in dieses Ausschlüßungs-Recht der deutschen Sachsen unter mancherley Gestalten gewaget hat, dieses Recht, wie solches die zwischen denen zwey Ungarischen Nationen und Sächsischen Nation Anno 1692 errichtete und von dem Höchstseligen Kayser Leopold bestättigte Accorda beweiset, nie gesetzlich besessen, nie in dessen ruhiger Ausübung gewesen und auf immerwährende Zeiten darauf Verzicht gethan; so daß sich die Sächsische Nation bey der unter allen Völkern bestehenden Heiligkeit der Verträge und der edlen Gedenkungsart des Ungarischen Adels nie hätte besorgen sollen, dieserwegen, dem auf Männer-Ehre und Redlichkeit gegebenen Volks-Wort entgegen, mehremahlen angefochten zu werden. Es scheint freylich denjenigen, die mit der hiesigen Landes-Verfassung und mit dem privilegialischen Systeme der Sächsischen Nation nicht genugsam bekannt sind, eine wunderbare Sache zu seyn, daß eine Vaterlands-Bürger-Classe, dergleichen die zwey Ungarische Nationen sind, und besonders auch derer Adel, als der vorzüglichste Theil davon, von dem Bürger-Recht auf dem Sächsischen Königs-Boden ausgeschlossen sey und sollte, da dagegen fremde Ankömmlinge, und besonders auch ganz Fremde aus dem deutschen Reiche dazu angenommen werden. Wenn man aber erwägt, daß dieser Königs-Boden eigentlich den Deutschen verliehen worden, keine andere Fremde, außer die deutscher Herkunft sind, zum Bürgerrecht auf demselben zugelassen werden, die zwey Ungarische Nationen und ihr Adel nie im rechtmäßigen Besitz dieses Bürgerrechts waren, und darauf vermöge der Accorde auf immer Verzicht gethan haben, so offenbahrt es sich, daß bey diesem Verfahren der Sächsischen Nation nichts widriges und nichts unschickliches sey. Demohnerachtet fehlet es nicht an zahlreichen Beyspielen, wo Mitglieder der Ungarischen und Szeklerischen Nation freyen bürgerlichen Standes aus gemeiner Vaterlands-Bürger-Liebe zum Genuß des Bürgerrechts auf dem Sächsischen Königs-Boden zugelassen werden, wenn sie sich der bürgerlichen Verfassung der Sächsischen Nation einverleiben, gleichsam Sächsische Natur annehmen, und sich dem Sachsen im Gewerbe, Zunft- und Nachbarschafts-Ordnung gleichmachen. Wenn also von der Ausschlüßung vom Bürgerrecht derer zwey anderer Nationen auf dem

Sächsischen Königs-Boden die Rede ist, so betrifft solches nicht so sehr den freyen Bürger- und Bauern-Stand der andern zwey Nationen, als vielmehr auch dessen Adel. Denn dieser passet nicht zur Gemeinschaft einer freyen bürgerlichen Nation, und ist nicht geneiget, mit derselben in einer bürgerlichen Gemeinschaft zu leben; und diesem kann die Sächsische Nation bey ansonstigem Verlust ihrer Existenz die Concivilität auf dem Sächsischen Königs-Boden nicht zugestehen, und bitten Eure Majestät fußfällig, dieses Unglück von derselben abzuwenden. Der Adel kann sich nach seinem angebornen adelichen Character und nach seiner Education zur bürgerlichen Handthierung und in den Zwang der Städtischen Policey-Einrichtung nicht herablassen; die Exempel von Clausenburg und anderen ungarischen Städten, wo der Adel mit possessioniret ist, beweisen solches, deren bürgerliche Ordnung eben deswegen mit den Ordnungen in denen Sächsischen Städten in keinen Vergleich kommen. Man glaubt es zwar gerne, daß der Adel, wenn er das Concivilitäts-Recht auf dem Sächsischen Königs-Boden erlangen sollte, nicht das System des Vaterlandes derer dreyen Nationen, nicht die übrige Sächsische National-Verfassung und Gesetze, nicht ihre Universität und Magistrate und Beamten-Stellen umzustossen trachten würde, da solche in das Ganze der Landes-Verfassung und Gesetze mit eingewebet und von denselben unzertrennlich sind. Es ist aber dagegen offenbahr, die Absichten des Adels zeigen es, und er hat auf dem abgewichenen Clausenburger Landtage, wiewohl unter dem Widerspruch der Sächsischen Nation und ihrer Deputirten einen Articul darüber entworfen, daß die Ungarische Nation zu allen Aemtern in denen K. freyen Städten, mithin auch in den Sächsischen zugelassen werden sollte, welches eigentlich die Concivilität in sich begreift, woraus denn offenbahr ist, daß die Ungarische Nation und ihr Adel die Absicht hat, sich auch die der Sächsischen Nation sowohl in dem Gubernio und den andern Dicasterien, als auch die Gremial-Aemter der Nation in ihren Städten und Circulen mit nach und nach an sich zu ziehen, ebenso wie heute alle, vermöge der Landes-Verfassung der Szeklerischen Nation zustehende Bedienungen bey den Dicasterien und ihre Gremial-Aemter in ihren Stühlen nicht von dem freyen Szeklerischen Mann, sondern von denen unter demselben befindlichen Adel verwaltet werden; woher es denn auch geschehen, daß in dem nächst abgehaltenen Clausenburger Landtag die Repräsentanten des Szeklerischen Volks und dessen freyen Männern aus lauter Adelichen bestanden, deren System und Rechte mit dem System des übrigen Ungarischen Adels vereinbahret ist. Und wenn denn nun in der Folge der Zeit auch die Beamten der Sächsischen Nation bey den

Dicasterien und in ihrem Kreise nach der Absicht des Adels aus dem Ungarischen Adel bestünden, und dessen Repräsentanten auf den Landtägen aus diesen nehmlichen Beamten und aus diesem Adel gewählet werden müßten, folglich das ganze Vaterland und besonders der, in derselbigen befindliche zahlreiche freye Bürger- und Bauern-Stand auf den Landtägen ganz von dem Adel repräsentiret, und demselben sowohl bey den Dicasterien und in denen Gremial-Zirkulen und Städten die Besorgung dessen Rechte und Geschäfte anvertrauet würden; wenn zumahlen die ansehnlichere Sächsische Familien sich durch Heyrathen mit dem Ungarischen Adel vereinigten, und somit in der Folge in dessen Blut und Erhaltungs-Absichten vermischet werden: dann ist es leicht vorauszusehen, daß manche Verschiedenheit derer Meynungen derer nach der dermaligen National-Verfassung bestehenden Landesstände aufhören und mehrere Eintracht auf denen Landtägen seyn würde; es wäre dann auch vorzusehen, was in den Händen des, vor seine adelichen Rechte eingenommenen Adels die, oft mit denselben in Collision kommende Subsistens des freyen Bürger- und Bauern-Standes vor Erwartungen zu hoffen hätte. Und da wäre dann zwar die Absicht des Ungarischen Adels erreicht, die denen Ständen Allerhöchst zugesicherte Theilnahme an der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt des Vaterlandes in seinen Händen; alleine der dem Staate so viele Kräfte gebende Bürgerstand der Sächsischen Nation wäre erniedrigt und hätte zum Nachtheil des Allerhöchsten Dienstes und des Wohls des Vaterlandes überaus traurige Aussichten vor sich. Dann wäre die Sächsische Nation vernichtet. Dagegen nach der dermaligen Landes-Verfassung die Mitwirkung des Bürger-Standes durch die Sächsische Nation zu der Landes-Verwaltung die Rechte des Adels und des Bürgerstandes einigermaßen im Gegengewicht erhält, und so viel möglich vor Bedrückung schützet, welches bey der nicht-Zugestehung des Bürgerrechts des Adels auf dem Sächsischen Königs-Boden eine der wichtigsten Absichten der Sächsischen Nation ist.

Es wird von denen zwey Ungarischen Nationen auch angeführet, daß, da die Ungarischen Nationen von dem Bürgerrecht auf dem Sächsischen Königs-Boden ausgeschlossen wären, die Sächsische Nations-Mitglieder dagegen das Recht hätten, in denen in der Mittlung der Ungarischen Nation befindlichen freyen Städten und Märkten sich haussäßig zu machen, so hätten die zwey Ungarische Nationen vor dieses Vorrecht und Begünstigung der Sächsischen Nation keine Vergeltung, kein Reciprocum. Alleine zu dem, daß es aus der Geschichte und Urkunden bekannt und erwiesen ist, daß einige und der ansehnlichsten in der Mittlung der Ungarischen Nation befindliche Städte und Märkte Clausenburg, Carls-

burg, Enyed, Alvintz, Borberek u. s. w. zum Theil von unseren deutschen Vorfahren miterbauet worden, zum Theil vorher mit der Sächsischen Nation in einer National-Verbindung gestanden, und die Sächsische Nation vermög den legalen Constitutionen dieser Oerter ihr ursprüngliches Bürgerrecht auch noch da hat und in einigen derselbigen von deren Entstehen her in dem Besitz des Bürgerrechts allda ist, zu dem Bürgerrecht aber derer anderen in der Mittlung der Ungarischen und Szeklerischen Nation befindlichen freyen, theils minderer Oerter ohnehin zugelassen werden, und in denselbigen sich selten Mitglieder der Sächsischen Nation aus dem Grunde der Verschiedenheit an National-Character und Religion ansäßig machen, und dergleichen Beyspiele in keine Erwägung kommen: so ist eben bereits erklärt, daß auch die Sächsische Nation der Zulassung des Bürgerrechts solcher Mitglieder der Ungarischen und Szeklerischen Nation nicht durchgehens entgegen ist, die die bürgerliche Verfassung und den Sächsischen National-Character annehmen, und sich zum Sächsischen Bürger oder freyen Bauern umwandeln.

Es findet also die Forderung des Reciprocitäts-Rechts in soweit keine Statt; denn Bürger gegen Bürger vergelten sich solches nach den Umständen ohne Streit. Wenn aber der Ungarische Adel sich auf dem, der Sächsichen Nation alleine verliehenen Königs-Boden mit dem Besitz von Häusern und Gründen ansäßig macht und das Bürgerrecht erlangen will, dann hat die Sächsische Nation und der Sächsische freie Mann davor, daß der Adel den ihnen gebührenden Grund und Boden sich zueignet, von dem Adel kein Reciprocum. Der Besitz der adelichen Güter ist dem Adel und dessen Kindeskindern auf immerwährende Zeiten durch die Ungarische Landes-Gesetze dermaßen zugesichert, daß zu dessen Besitz kein anderer und mithin auch kein Sachse, außer in einigen sehr seltenen Fällen, oder durch Heyrath gelangen kann, wo der heyrathende Sohn ohnehin aus der Nation in die Mittlung des Ungarischen Adels austritt, wie es die Graf Hallerische und andere Familien beweisen. Wenn demnach dem Sächsischen Volk und dessen Mitgliedern von ihrem ausschließendem Recht, was sie vermög Privilegien auf Sächsischen Königs-Boden haben, ein Theil benommen und dem Ungarischen Adel das Bürger- und Grundbesitzungs-Recht auf dem Sächsischen Königs-Boden zugestanden werden sollte, wo denn alles das, was der Ungarische Adel auf dem Sächsischen Boden besitzt, dem Sachsen benommen wird: so müßte dem Sachsen auch ein Theil der Besitzungen des Ungarischen Adels dadurch zugetheilet werden, daß ihm der Weg und die Mittel zu dessen Erlangung erleichtert, mithin die Gesetze, durch die der Ungarische Adel in dessen Alleinbesitz gesichert wird, eben so umgeändert werden, als wie die Sächsische Verfassung

und das Sächsische Ausschlüßungs-Recht von dem Ungarischen Adel umgeändert zu werden der Antrag ist; da würde dann erst das Reciprocum statt haben.

Allein ohnerachtet der Ungarische Adel mit Einschluß der Szeklerischen Nation fünf Sechstel der Landes-Fläche des Vaterlandes inne hat; ohnerachtet derselbe seine adeliche Güter mit herrlichen Freyheiten besitzet, wo er auf den ausgebreiteten Erdstrichen Gelegenheit und Platz genug hat, seine Unterkunft und Lebensmittel frey von allen Abgaben, ohne sich noch auf den Sächsischen Königs-Boden auszudehnen und solche den Sachsen zu benehmen, reichlich zu haben, sich und das auf seinen Gründen lebende unterthänige Volk durch tausend von der Natur und Landes-Beschaffenheit dargebothene Mittel und Wege glücklich zu machen, und im Glückstande zu erhalten, wobey er bey einer vollkommenen Freyheit von allen Staats- und Landes-Abgaben bloß zur Vertheidigung des Vaterlandes durch den persönlichen Aufstand verpflichtet ist, — womit er aber in dem Lauf der ganzen glücklichen Oesterreichischen Regierung zu seinem unbeschreiblichen Vortheil verschonet worden, — und ohnerachtet die Sächsische Nation nur den sechsten Theil der Landes-Fläche Siebenbürgens besitzet, von demselben außer dem Zehndten und anderen Gefällen mehr als den dritten Theil der Staats-Bedürfnisse an Contribution, Militair, Naturalien, Vorspann, Einquartierungen und anderen Lasten trägt, aber auch kein Mensch und kein Fleckchen Erde auf dem Sächsischen Königs-Boden von Abgaben frey da ist, und alles in seinem Verhältnisse zu den gemeinen Staats-Bedürfnissen wiewohl nicht ohne Beschwerlichkeit mitwirket; ohnerachtet die Sächsische Nation die mit ihrer bürgerlichen Verfassung verknüpfte Beschwernisse empfindet: so ist sie dennoch unter dem Schutze der gerechten Regierung Euer Majestät mit ihrem Zustande zufrieden; sie beneidet den Ungarischen Adel wegen seiner Vorzüge und Freyheiten nicht, sie will keine Eingriffe in seine gesetzliche Freyheiten und Rechte machen; als Landes-Stand und Bürger des Vaterlandes will sie, daß jede der verbrüderten Nationen in ihrem gesetzlichen Zustande und Verfassung erhalten werde. Sie flehet aber vor dem geheiligten Throne Euer Majestät die Königs-Gerechtigkeit an, in ihren wohl hergebrachten privilegialischen Rechten und besonders in dem Ausschlüßungs-Recht des Bürgerrechts auf dem Sächsischen Königs-Boden besonders gegen den Ungarischen Adel auch in die Zukunft erhalten zu werden, und fordert die zwey mitverbrüderte Nationen und deren Adel vor dem geheiligten Throne Euer Majestät hiemit auf, und vor der Erinnerung der beschworenen Landes-Constitution und Belassung Jedermann bey

seinem Rechte, keine Eingriffe in die Rechte der, nun beynahe 700 Jahre in einem Vaterland mit ihnen wohnenden und in so langer Zeit Volks-Glück und Unglück mit ihnen theilenden Sächsischen Nation zu machen und von dem angesuchten Concivilitäts-Recht völlig abzustehen.

Große und mächtige Völker prangen vor der Welt in der Geschichte und in ihren Denkmählern mit der Ausbreitung ihrer Macht über andere Völker, und mit ihren großen Thaten. Die vaterländische Geschichte ist voll von Beweisen, und unsere eigene Empfindung sagt es uns noch täglich, daß das aus dem entfernten Deutschland hieher gerufene und auf die engen Gränzen des Königs-Bodens eingeschränkte kleine Sachsenvolk nebst dem Bewußtseyn der Treue gegen seine Fürsten, die Liebe zum Vaterland mit eben der Volks-Empfindung, wie große Völker, sowie seine größte Ehre und sein größtes Kleinod in der Behauptung seiner National-Verfassung und dem Besitz des ausschließenden Bürgerrechts, und besonders in der Nichtzulassung des Ungarischen Adels auf dem Sächsischen Königs-Boden von jeher gesucht hat. Ist es diesem Volk in dem Rathe der ewigen Vorsicht durch die weltbekannte Gerechtigkeit und Gnade Euer K. K. Apostolischen Majestät beschieden, noch ferner in diesem Rechte erhalten zu werden, so wird dieses Volk zum Nutzen Euer Majestät und Wohl des Landes blühen, bestehen und an innerer Kraft und Stärke zunehmen; wäre aber das Unglück über uns verhängt, daß denen anderen zwey Ungarischen Nationen und besonders dessen Adel die Concivilität zugestanden würde, so wird eine Zeit kommen, wo die dem Allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich immer treue Sächsische Nation ihre Existens verlieren, ein Gemisch von Völkern werden und die Sächsische Nation nicht mehr seyn wird.

Nach der Abschrift in J. Trausch: Siebenbürgische Landtagsverhandlungen sowohl älterer, als auch insbesondere neuerer Zeit, die Sächsische Nation betreffend III, S. 130 bis 154; Handschriftenband in Quart in der Bibliothek des evangelischen Gymnasiums in Kronstadt. Woher Trausch den Text entnommen, ist nicht angegeben. Nach den Angaben im Protokoll der, „nach dem eben beendigten Klausenburger Landtage“ nach Hermannstadt einberufenen und „außerordentlich“ tagenden Nationsuniversität (das Protokoll befindet sich im sächsischen Nationalarchiv) hat der erste Entwurf der Vorstellung den Kronstädter Stadthann Georg von Herrmann zum Verfasser; die letzte Redaction stammt vom Mediascher

Bürgermeister Mich. von Heidendorf und dem Mediascher Stuhls-richter Andreas Schuster. Die Mehrheit der Verfasser ist der Form nicht zu gut gekommen, wohl auch die Abschrift nicht ganz correct. Das Original habe ich nicht gefunden.

II.

Memorial der Sächsischen Nations-Universität an Kaiser Franz II., womit die von den Siebenbürgischen Landesständen 1791 zur Bestättigung unter den übrigen Landtags-Artikeln eingeschickten vier Punkte, wegen Organisation des Landtags, Ausschließung der Sachsen von Cardinal-Ämtern, wegen den Geldesstrafen und der Concivilität qvalificirt werden möchten, weil darinnen die Sächsische mit den andern Nationen nicht übereingestimmt habe.

(Verfaßt vom Provincial-Bürgermeister Joh. Friedr. v. Rosenfeld).

Mgl.-Z. 3058/1792. Hof-Z. 5004/1792.

Euer Majestät!

Unter jenen Gegenständen, welche auf dem vorjährigen zu Klausenburg abgehaltenen Landtag verhandelt wurden, befanden sich vier Punkte, worinnen die Sächsische Nation mit den übrigen Ständen nicht übereinstimmte, und ihre besondern Meynungen von sich gab, welche Euer K. Majestät allerunterthänigst unterleget und durch die, von unserer Seite an den Allerhöchsten Hof abgeschickte Landesdeputirten weiter ausgeführt worden sind.

Das erste betrifft die Organisation des Landtages. Die Nation hatte in ihrem dießfalls vorgelegten Plan, aus ältern und neuern Erfahrungen belehret, wie oft und vielmals die Stimme ihrer Landtags-Deputirten, ohnerachtet des bestehenden Landes-Systems, der Mehrheit und Übermacht der Regalisten und der andern Stände nachgeben müssen, lediglich in Absicht ihrer Selbsterhaltung und Beförderung des allgemeinen Bestens dahin angetragen, daß nicht alle und jede Gegenstände ohne Unterschied, sondern lediglich nur die Wahl der Landes-Beamten und die gerichtliche Sprüche durch die Mehrheit der Stimmen vollzogen, in jeden andern Fällen aber, welche einen Bezug sowohl auf die innere Einrichtung und Constitution des ganzen Landes, als auch einer jeden andern Nation haben, das Votum Nationale aufgenommen, und wider die nicht einstimmende Nation durch die zwei andern nichts zum Nach-

theil der erstern abgeschlossen und in Vollzug gebracht werden möchte, welch letztere Ausnahme selbst von den übrigen zwei Nationen gebilliget und angenommen wurde. Allein zu unserer größten Bestürzung haben wir wahrgenommen, daß die von Euer K. Majestät heruntergelangte Bestättigung der neuen Artikel nicht nach dem allerunterthänigsten Wunsch der Nation und ihrer Deputirten ausgefallen, sondern alle und jede Gegenstände dem Abschluß der mehreren Stimmen überlassen worden. Dieses bewog uns demnach in dem letztabgewichenen Landtag unsere bescheidenen, in Landtags-Akten der vorigen Jahrhunderte und des jetzigen Säculi gegründeten Bemerkungen, worinnen wir den althergebrachten Usum in Absicht der Votation mit vielen Beispielen bewiesen, der weitern Prüfung der andern Landes-Stände zu unterlegen. Mit welchem Unwillen und unverdienten Vorwürfen aber diese Bemerkungen aufgenommen worden, ohnerachtet man über verschiedene, von Euer Majestät Allergnädigst confirmirte Artikel Modificationen vorzuschlagen und auch einen neuen Artikel statt des 30. zur Allerhöchsten Bestättigung zu unterlegen keinen Anstand nahm, werden Euer Majestät aus unserer allerunterthänigsten durch den K. Commissair Grafen von Mitrovski hinaufgelangten Vorstellung sowohl, als auch den nachhero unterlegten Landtags-Akten allergnädigst zu ersehen geruhet haben. Das Mißverhältniß der Regalisten, welche bei ihrer jetzigen Menge nicht alle die gehörige Erfahrung und Rechtskenntniß besitzen können, war auch in diesem Landtag gegen die übrigen Stände so groß und auffallend, daß die andern zwei Nationen in verschiedenen Fällen üble Folgen auf die Zukunft besorgten und in einer dieserwegen angebrachten Proposition sowohl die Auswahl und Bestimmung der Regalisten begehreten, als auch in Betreff der individuellen Votation ohne Unterschied der Gegenstände eine Änderung in dem Artikel zu machen schriftlich verlangten. Allein sie konnten mit ihrem Gesuch nicht durchdringen und wurden ihr Verlangen zurückzunehmen durch verschiedene Mittel bewogen. Dieser Punkt ist indessen von solcher Wichtigkeit und von so nachtheiligen Folgen besonders für die Sächsische Nation, daß wir abermals unsere vorige allerunterthänigste Bitte zu wiederholen und um eine Allergnädigste Beherzigung unseres vorhin eingereichten Planes in diesem Stück Euer K. Majestät anzuflehen uns erkühnen.

Das zweyte war die Ausschließung der Sachsen von den höhern Landes-Stellen, oder wie man es in dem neuen Stil nennt von den Cardinal-Ämtern, ohnerachtet in dem Allergnädigsten Leopoldinischen Diplom die Befugniß und die Fähigkeit, dazu zu gelangen, keinem verdienten Mitglied der Sächsischen Nation abgesprochen, sondern

vielmehr zugesagt wird. Da nun nicht nur in den neuen Artikeln dieses Diplom wieder Allermildest bestättiget, sondern auch in einem eigenen Artikel unter der Zahl XVI. die Fähigkeit anerkannt worden, so beruhigen wir uns völlig dabei, insoweit nicht etwa eine Mißdeutung desselben in Zukunft uns zu kränken Gelegenheit geben sollte, und danken mit gerührtem Herzen Euer K. Majestät für diese Allerhöchste Landesväterliche Huld und Gnade.

Das dritte gehet die Geldes-Strafen an. Wir behaupteten nicht, daß keine körperliche Strafen bei den Sachsen stattfänden; unsere Meynung war und ist auch jetzt nur lediglich dahin gerichtet, daß es in Betreff der freyen Sachsen nicht nöthig sey, diesfalls einen neuen Artikel zu entwerfen, da in unsern Statutarischen, in dem Allergnädigsten Leopoldinischen Diplom confirmirten Gesetzen und in den, 1751 vestgesetzten Landes-Artikeln hinlängliche Vorsehung getroffen worden sey, wie man nach Beschaffenheit der Person und dem Grade des Verbrechens mit der Bestrafung fürzugehen habe, besonders da kein Eigennutz dabei obwaltet, weil diese Strafen-Gefälle in unsern Allodial-Rechnungen unter ihrem gewöhnlichen Titul erscheinen müssen, und wie andere Geldes-Einnahmen zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, und hauptsächlich zur Verpflegung der Arrestanten und zu Unterhaltung der Kerker angewendet zu werden pflegen, zumalen auch die körperliche Bestrafung der Denkungs-Art eines freyen Volkes nicht durchgängig angemessen zu seyn scheint und auf die Sitten desselben mehrentheils einen nachtheiligen Einfluß hat.

Das vierte betrifft endlich die Concivilität, oder die Befugniß, die zwei andern Nationen von dem Bürgerrecht unter den Sachsen auszuschließen.

Alle diese vier Punkte, wider welche die zwei andern Nationen, besonders aber die Regalisten so heftig gestritten haben, erregen bei uns die Besorgniß, daß ihre Absicht dahin gehe, die Sächsische Nation, wo nicht völlig zu unterdrücken, doch wenigstens soviel möglich zu schwächen. Denn durch das erste suchten sie zu bewirken, damit ihr Einfluß auf den Landtägen auf das engste beschränket würde; durch das zweite, damit sie auch einzeln von der Theilnehmung in der öffentlichen Landes-Verwaltung beseitiget; durch das dritte, damit das Sächsische Volk in Folge der Zeit den adelichen Unterthanen gleich gemacht; und endlich viertens damit sie durch die Concivilität in den Sächsischen Städten zu öffentlichen Ämtern gelangen, um auf den Landtägen die Sächsische Nation zu repräsentiren, folglich dadurch allen Unterschied zwischen den Nationen aufheben und das in den Gesetzen und in dem Leopoldinischen Diplom

gegründete System aufheben können, dessen Folgen sich mit der Zeit offenbaren dürften.

Euer kayserliche Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß wir unsere Original-Urkunden, womit wir das ausschließende Concivilitäts-Recht beweisen zu können glauben, unsern versammelten Mit-Ständen vorlegen sollten. Wir sind dem allermildesten Befehl folgsam gewesen und haben diese Instrumente nebst einer dahin dienlichen Erläuterung derselben, worinnen diese mit den ältern im Zusammenhang stehenden Urkunden verglichen, der bisherige Usus gezeigt und die daraus folgenden Schlüße klar erwiesen worden, produciret. Diese augenscheinlichen Beweise setzten die andern Stände in nicht geringe Verlegenheit und erweckten, wie es schien, besonders bei den andern zwei Nationen eine große Sensation, weil sie vorhero unsere Gerechtsame und Befugnisse nicht so genau gekannt hatten. Aber die Magnaten und Regalisten wollten sich nicht zu andern Gesinnungen bewegen lassen. Lange stritt man darüber, was damit anzufangen sey: ob man contra materiam, oder contra formam Einwendungen machen solle. Endlich wurde beschlossen, die ältern in diese Zeiten treffenden Landtags- und Gubernial-Protokolle nachzuschlagen, um daraus Argumente zur Entkräftung jener Dokumente herzunehmen. Man arbeitete sofort eine lange Geschichte über die bekannte Accorda trium Nationum aus, und suchte durch allerlei Schein-Gründe die Ächtheit und Glaubwürdigkeit derselben in Zweifel zu ziehen und die von der Sächsischen Nation angeführten Beweise zu bestreiten; welche Schrift aber, da sie erst gegen Ende des Landtages, wie das Datum derselben zeigt vorgelesen wurde, von uns wegen Kürze der Zeit nicht widerlegt werden konnte. Es blieb uns also nichts mehr übrig, als die Mittheilung derselben von den Ständen zu verlangen, und die Beantwortung derselben uns vorzubehalten, welche Schrift uns auch, wiewohl nach geendigtem Landtag zugestellt worden ist. Wir unterstehen uns dahero diejenigen Gegenbemerkungen, welche wir nach geschehener Durchsuchung der ältern und neuern Urkunden und Protokolle hierüber mit hinlänglicher Prüfung aufgesetzt haben, Euer K. Majestät zur allermildesten Beherzigung in der Beilage alleruntertthänigst zu Füßen zu legen, mit der Erklärung, daß unsere Gegner in diesem Stück ihre Ansprüche niemals gradezu, sondern, wie es klar am Tage liegt, bei jeder noch so entfernten Veranlassung geltend zu machen getrachtet haben. Denn auf den Landtägen vom Jahr 1747 und 1748 ergriffen sie die Gelegenheit von dem damals in den königl. Propositionen enthaltenen Vorschlag wegen Verminderung der Indigenats-Taxen der fremden Ankömmlinge

in den Städten um mehrere geschickte Handwerker und Professionisten herbeizuziehen, diesen Gegenstand auch auf die Concivilität der Ungarn und Szekler in den Sächsischen Städten auszudehnen und in dem vorjährigen Landtag bedienten sie sich eines ähnlichen Mittels, die 8. königliche Proposition, worinnen jenen Personen bürgerlichen Standes, welche bishero nicht zu Landes-Bedienstungen gelangen konnten, der Weg dazu eröfnet werden sollte, auch auf die Sächsische Nation, ohnerachtet dieselbe niemals von diesem Vortheil ausgeschlossen war, zu ziehen und dafür als ein Reciprocum die Concivilität zur Belohnung zu erhalten. Sie berufen sich deswegen, zu unserer größten Verwunderung, auf das Concivilitäts-Rescript des Höchstseligen K. Josephs II. und wollen damit die Billigkeit ihrer Forderung bestärken, ohnerachtet sie alle andere dem System des Landes und den Gesetzen nicht ganz angemessene Verordnungen dieses glorwürdigsten Monarchen für aufgehoben ansehen. Allein zu geschweigen dessen, daß vermöge dieser Allerhöchsten Verordnung das Concivilitäts-Recht den andern Nationen nicht ohne alle Einschränkung erlaubt wird, weil darinnen ausdrücklich vorgesehen worden, ut e converso Saxonibus acquisitio bonorum nobilitarium facilitetur; so scheint unseres Allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß diese auf einen weit aussehenden Plan der allgemeinen Volks-Glückseligkeit abzweckende damalige Einrichtung nunmehro nach Wiederherstellung der vorigen Constitution und eines veränderten Systems, nichtmehr in dem von unsern Gegnern beabsichtigten Gesichts-Punkt für giltig angenommen und auf diesen Gegenstand angewendet werden könne.

Allergnädigster Herr! Alle diejenigen Dienste, welche die Sächsische Nation dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Österreich theils bei der Unterwerfung dieses Großfürstenthums unter den Schutz des Glorwürdigsten Kayser Leopold I., als auch vorher und nachher unter den innerlichen Unruhen dieses Landes geleistet, und ihre unwandelbare Treue durch werkthätige Proben in Geldes-Vorschüßen und Unterhaltung der kayserlichen Militz an Tag gelegt hat, sind von einem, mit andern Nationen nicht untermischten Volke geleistet worden, und ihre fernere Erhaltung zum Allerhöchsten Herrendienst und zum Wohl des Vaterlandes gründet sich unserm Ermessen nach auf die Bestättigung ihrer alten Constitution, ein Volk zu seyn und zu bleiben. Selbst die alten Könige von Ungarn und Fürsten von Siebenbürgen, die ihre Verdienste nicht mißkannten, trugen ein Bedenken, diese Nation, obwohl sie aus einem natürlichen Hang zu ihren Nations-Verwandten weniger Anstand dabei hätten nehmen dürfen, mit der Ungarischen Nation zu vermischen.

Die zuversichtliche Hofnung also, daß Euer kays. Majestät ein getreues deutsches Volk wider alle schädlichen Ansprüche und Eingriffe in Allergnädigsten Schutz zu nehmen und nicht zuzulassen geruhen, daß dasselbe dem mächtigern Ungrischen und Szeklerischen Adel preisgegeben werden möge, richtet uns mit dem Trost einer allermildesten Erhörung unserer demüthigsten Bitte um somehr auf, da wir von der gerechtesten Gesinnung Euer Majestät überzeugt sind, daß Allerhöchstdieselben ein uraltes deutsches Volk an den äußersten Gränzen von Siebenbürgen, das so oft nach dem Zeugniß der alten Könige von Ungarn den Einfall der barbarischen Völker abgehalten, der ganzen Ungrischen Monarchie gleichsam zur Vormauer gedienet, und auch während des letzten Türkenkrieges mit Naturalien-Lieferungen und Fuhren zur Armee, nach dem einstimmigen Zeugniß der Commandirenden Herren Generale und Officiers über das Verhältniß ihrer Kräfte sich thätig und bereitwillig gezeiget, das auch im gegenwärtigen Landtag den dritten Theil der Kriegs-Subsidien in Geld, in Rekrutten und Pferden treugehorsamst auf sich genommen hat, ein Volk, auf dessen Treue und Ergebenheit Euer Majestät in allen dringenden Fällen sichere Rechnung machen können, noch ferner bei seinen von vielen Jahrhunderten her bestehenden Freiheiten und Gerechtsamen landesväterlich zu schützen und ungekränkt erhalten werden. Die wir nebst demüthigster Bitte, unsere Euer Majestät unterlegten Original-Dokumente, nach genommener Einsicht allermildest zurückstellen zu lassen, mit homagialischer Pflicht und Unterwerfung ersterben

Euer Majestät u. s. w.

Herrmannstadt, am 10. Dezember 1792.

Aus einer, dem Kronstädter Magistratsarchiv entnommenen eigenhändigen Abschrift von Josef Trausch in dessen: Siebenbürgische Landtags-Verhandlungen, sowohl älterer, als auch insbesondere neuerer Zeit, die Sächsische Nation betreffend III. S. 365 bis 374; Handschriftenband in Quart in der Bibliothek des evangelischen Gymnasiums in Kronstadt.

III.

6. März 1793.

Schreiben des Comes Baron Mich. Brukenthal an den Siebenbürgischen Hof-Kanzler Grafen Sam. Teleki, mit welchen er letzterem seine Bemerkungen über die Concivilität unter den Sachsen überschickt, und um Zurückstellung der, von der Sächsischen Nation den Ständen eingereichten Urkunden vom Hofe bittet.

Aus dem Original-Concept.

Ich benütze die mir gnädigst ertheilte Erlaubniß, und nehme mir die Freiheit, in deren Folge Euer Excellenz über die wegen des Concivilitäts-Rechts unter den Sachsen erregte Frage einige Bemerkungen unterthänigst zu unterlegen.

Euer Excellenz Liebe zur Gerechtigkeit und der geäußerte Wunsch, zwischen den Nationen in Siebenbürgen eine aufrichtige und dauerhafte Vereinigung zu bewirken, geben wir im Voraus die vollständige Versicherung, daß Euer Excellenz zu diesem heilsamen Zweck solche Mittel und Wege aufzufinden und Allerhöchst des Kaisers Majestät anzuzeigen bemüht seyn werden, durch welche zugleich das System des Landes und die Gerechtsamen der Nationen emporgehalten werden mögen. Es sey mir demnach erlaubt, nur noch eine einzige Bitte beizufügen, eine Bitte, die mir auch erst kürzlich durch die Sächsische Nation sehr anempfohlen worden, womit nehmlich die Urkunden, welche die Sächsische Nation wegen des Concivilitäts-Rechts, in Folge eines Allerhöchsten Befehls den Ständen eingereicht hatte, nach dem, bei dem Allerhöchsten Hof genommenen Gebrauch der Nation wieder zurückgestellt werden mögen. Ich wage diese Bitte mit desto mehr Zuversicht, weil die Vorenthaltung erwähnter Urkunden ohnehin niemals nützen, schaden aber immer werde. Ich bin u. s. w.

Wien am 6. März 1793.

Michael Freiherr von Brukenthal.

In casu extremo, wenn nemlich nach allmöglichen Vorstellungen dem Artikel wegen der Concivilität doch insistirt werden wollte, entsteht die Frage: ob man nicht dem besorgten Verderben der Nation durch nachfolgende Präcautionen möglichst auszuweichen trachten solle? als:

1. Könne das Jus concivilitatis nur auf die Städte, nicht aber auch auf das flache Land extendirt werden.

2. Das Possessorium domus oder fundi seu intra-seu extravillani könne nicht zugleich das Jus ad officia publica oder das jus repræsentandi Nationem geben, sondern

3. Derjenige, welcher in gremio Nationis ein Officium bekleiden, in Diäten die Nation repräsentiren, oder aber bei den Landesstellen einen solchen Dienst erhalten wolle, welcher ex proportione legali der Sächsischen Nation zukommt, müsse beständig zwischen den Sachsen wohnen, gleichwie der gebohrene Sachs, wenn er auch gleich in den Comitaten oder zwischen den Seklern ein possessiorum erhielte, diese Nationen in solange nicht repräsentiren kann, solange er nicht im Comitat oder zwischen den Seklern wohnet und dadurch zu erkennen gibt, daß er sich zu diesen zähle.

4. Gleichwie jeder Sachs, welcher in officiis publicis aufkommen will, bei den minderen Diensten zu dienen anfangen muß und nur per gradus emporsteigt, ebenso solle auch ein Ungar oder Sekler, wenn er gleich nach der, puncto 3. angezeigten Cathegorie considerirt werden könnte, von unten zu dienen anfangen und sich um das gemeine Wesen verdient machen.

5. Derjenige Ungar oder Sekler, welcher sich in einer Sächsischen Stadt possessionirt, müsse sich zwischen den Sachsen ganz nach ihren Gesetzen und Constitutionen richten. Es folgt daraus, a) daß er die onera nach jeden Ortes Gebrauch und Einrichtung gleich den übrigen Bürgern tragen muß und auf Exemtionen, welche ex prærogativa nobilitari fließen, keinen Anspruch machen darf. b) Kann das Haus eines Nobilis oder Magnaten kein jus asyli haben. Demnach muß jeder adeliche Bürger samt seinem Hausgesind der Magistratual-Jurisdiction unterstehen, und wenn er sich dieser widersetzt, wird er zum erstenmal und zweitenmal per Magistratum in poenam articularem verurtheilt, zum drittenmal aber aus der Stadt proscribirt werden.

6. Jeder Bürger, welcher gegen das Jurament handelt, welches er als Bürger ablegt, wird als ein fidefragus angesehen und bestraft werden.

7. Ex capite Nationalitatis kann von den beiden recipirten Nationen Niemandem das Bürgerrecht versagt werden; woferne aber solches ein bekannt schlechter Mensch, oder ein offenbarer Feind der Sachsen verlangt, kann solcher ohne Bedenken abgewiesen und die Nation zu eines solchen Aufnahme nie gezwungen werden.

8. Da bei den Sachsen die deutsche Sprache die gewöhnliche Geschäfts-Sprache ist und deswegen durch die Statuten ausdrücklich die gesetzmäßige Fürsehung gemacht worden, so soll die Nation sichergestellt

werden, daß nie die Einführung einer andern Geschäftssprache in gremio Nationis in Antrag gebracht werden dürfe.

9. Wird in allen Sächs. Städten das Statutum zu machen sein, daß, wenn ein Haus dermaßen verwahrloset würde, daß solchem der Umsturz drohe und dessen Besitzer dasselbe aufbauen oder ausbessern entweder nicht wolle, oder nicht könne, derselbe hierüber zuerst erinnert, sodann ihm ein Jahr und 15 Täge Zeitfrist gegeben, und wenn er auch binnen dieser Zeit das Haus nicht in den gehörigen Stand setzte, solches, præmissa triduali publicatione, authoritate Magistratuali an den Meistbiethenden verkauft, das Geld aber dem Haus-Eigenthümer zukommen solle. Auf gleiche Art würde

10. Das Haus oder Fundus licitatione mediante verkauft werden, wenn dessen Eigenthümer durch drei nacheinander folgende Jahre die dem Haus anklebende onera oder præstationen zu entrichten versäumt.

11. Bei sich ereignenden Todesfällen müssen die inter Saxones befindlichen Grundstücke und Habschaften nach dem Statutarischen Gesetz [1] verhandelt und getheilt werden, welches den außer dem gremio Nationis befindlichen Gütern und auf solche habende jura successionis unbeschadet geschehen kann. Nach dem Beispiel aller gesellschaftlichen Vereinigungen haben auch die Sachsen in Siebenbürgen ihr größtes Augenmerk immer auf die Sicherheit desjenigen, was man ist, und desjenigen, was man hat, gerichtet. Eines der vorzüglichsten Mittel, diese zu erreichen, fanden sie von dem Anfang ihres Etablissements in Siebenbürgen in der Gründung einer solchen Gesellschaft, in welcher Menschen nur von einerlei Sprache, Sitten, Lebensart und Gebräuchen als eigentliche Mitglieder derselben zusammen wären und wo man alles, was diese Gleichförmigkeit stören könnte, entfernt hielte. Ihre innere Ruhe und ihre eigene Erhaltung machen diese Vorsicht um so nothwendiger, weil die in Siebenbürgen befindlichen beiden anderen kriegerischen Nationen von einer ganz verschiedenen Lebensart, Sprache und Sitten waren, und weil die Sachsen das ihnen zugetheilte Territorium für sich überkommen zu haben wußten. Ihre ganze Verfassung wurde nach diesen Grundsätzen geformet und das compendieuse Gesetzbuch der Sachsen [2] kann zum Beweis dienen, daß

[1] Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta oder Eigen-Landrecht. Bestätigt vom Fürsten Stephan Bathori, Krakau 18. Febr. 1583.

[2] Die eben genannten „Statuten", zuerst 1583 in Kronstadt deutsch und lateinisch gedruckt, die über dem ersten Buch des lateinischen Textes: De electione et officio judicum die Ueberschrift haben: Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania.

solches für ein Volk geschrieben worden, welches durch Einförmigkeit der Sitten und mehr durch diese, als durch geschriebene Gesetze regiert wird, daß demnach eine Einmischung anderer Sitten selbst in den Gesetzen und in der Grundverfassung eine Aenderung nothwendig mache. Es kommt hiezu die Besorgniß, welche die Sachsen sich nie benehmen können, daß der Ungarische Adel gewohnt an seine Freiheiten, sich nicht nur die, in der Sächsischen Nation bestehenden Ordnungen und Einschränkungen schwer werde gefallen lassen, sondern daß derselbe all' Mögliches versuchen werde, um Lasten, die man zwischen den Sachsen ex instituto tragen muß, von sich abzuwälzen, oder sich solche Vorzüge und Exemtionen anzumaßen, welche das Verhältniß zwischen den Gliedern der Nation stören und der innerlichen Ruhe und Sicherheit nachtheilig seyn könnten. Diese Betrachtungen in Verbindung mit dem Recht, welches die Nation in diesem Punkt zu haben überzeugt ist, haben bei den oftmaligen Motionen, welche wegen dieses Gegenstandes in den National-Conflugen gemacht worden, das Resultat vielfältiger Berathschlagungen und Ueberlegungen stets dahin bestimmt, daß man alles anwagen solle, um das Recht der Sächsischen Nation: alle diejenige, welche nicht Teutscher Herkunft sind, von dem Bürgerrecht auszuschließen, welches sie durch so viele Jahrhunderte ausgeübt hat, auch für die Zukunft zu retten und zu bevestigen. Es ist dieser Wunsch der Sachsen auf den höchsten Grad gehoben worden, durch die Art, mit welcher die beiden andern Nationen auf dem letzten Landtag den noch im J. 1692 von den drei Nationen eingegangenen und von K. Leopold I. bestättigten so feyerlichen Vertrag [1] behandelt haben, einen Vertrag, den unsere Vorfahren angenommen, anerkannt, und aus ihren ständischen Versammlungen sich darauf gewissermaßen als auf ein Verdienst berufen haben und welchen man jetzt nach 100 Jahren als verdächtig, erschlichen, und als verfäscht darstellen will. Es ist unbeschreiblich, wie sehr die Sachsen über diesen Vorgang und über diese Art, die heiligsten Verträge umzustoßen, betroffen sind und wie sie glauben, von den anderen Nationen alles befürchten zu müssen und nichts hoffen zu dürfen. Es ist dieses die lautere Wahrheit, die ich weder verschweigen, noch bemänteln darf; sie enthält zugleich einen Theil derjenigen Beweggründe, welche mich wünschen machen, daß Allerhöchst des Kaisers Majestät, vorerwähnte Accorda als ein solches Document anzuerkennen geruhen mögen, welches nur mit Beistimmung der contrahirenden Theile abgeändert oder umgestoßen werden könne. Oder aber,

[1] Die sogenannten Accorda.

woferne sehr wichtige Gründe vorhanden sind, welche Seine Majestät von der Bestättigung vorerwähnter Accorda und des darüber ertheilten Diplomatis Leopoldini abhalten, so wäre doch die Accorda nicht für unächt und ungiltig zu erklären, weil dazu für einen unpartheiischen Richter keine hinlänglichen Gründe vorhanden sind, und weil dadurch das glorreiche Andenken des Kaisers Leopold entheiligt würde, sondern, wenn vielleicht die Überzeugung vorhanden wäre, daß das von den Sachsen prätendirte jus exclusivum der allgemeinen Wohlfahrt und dem Interesse des Staates nachtheilig sey, so würde es der mildesten Denkart Seiner Majestät weit angemessener seyn, mit Übergehung der Frage wegen der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Accorda die Stände durch ein bestimmtes Allerhöchstes Rescript von der Allerhöchsten Absicht, Einigkeit und Eintracht zwischen den drei Nationen mehr ausgebreitet zu sehen, zu verständigen, und solchen quoad jus concivilitatis inter Saxones einen neuen Vertrag anzubefehlen. Unterdessen aber bis dieser zu Stande gegebracht werden kann, wären theils um Verwirrungen und Unordnungen bevorzukommen, theils aber um der Sächsischen Nation einen Beweis zu geben, daß die Absicht nicht sey, ihre Gerechtsame und Verfassung umzustoßen, folgende provisorische Verfügungen zu machen und durch ein Allerhöchstes Rescript dem königlichen Gubernio hinunter zu geben.

1. Obgleich ex capite nationalitatis das Bürgerrecht zwischen den Sachsen einem Ungar oder Sekler nicht versagt werden könne: so wäre doch die Absicht nicht, deswegen nur, weil einer ein Ungar oder Sekler wäre, denen Sachsen schlechte, unruhige und der Ruhe ihrer Gesellschaft nachtheilige Leute aufzubringen. Demnach solle es mit den Ungarn und Seklern ebenso gehalten werden, als es der Gebrauch wegen der fremden Deutschen, welche das Bürgerrecht ansuchen, mit sich bringe, daß man nemlich um die Herkunft, Aufführung, Gewerb und Lebensart desjenigen sich erkundige, der zum Bürgerrecht gelangen wolle und nach Befund der Umstände solchen annehme oder abweise. Hierüber zu erkennen komme zwar den Magistraten zu, wohingegen selbe ernstlich zu erinnern wären, dabei unpartheiisch fürzugehen und sich für Äußerung des mindesten National-Hasses sorgfältig zu hüten.

2. Jeder, der das Bürgerrecht erhält, muß vor dem Magistrat entweder in persona oder per Plenipotentiarium den Bürger-Eid ablegen; wer sonach diesen Eid bricht oder solchem entgegenhandelt, wird als ein Eidbrüchiger durch den Magistrat bestraft.

3. Solange als in Siebenbürgen das System der drei Nationen besteht, kann einer nicht zugleich ein Ungar und ein Sachs seyn, besonders

wenn es auf die Repräsentation der einen oder der andern Nation ankommt. Man muß sich demnach zu einer oder der andern Nation halten, von Kindheit an sich an ihre Sitten, Lebensart und Sprache gewöhnen, eine Neigung zu ihren Einrichtungen, Verfassung und Gerechtsamen fassen, weil man im entgegengesetzten Fall dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig seyn würde. Es folgt hieraus, daß ein Ungar oder Sekler deswegen nur, weil er sich ein Possessorium Saxonicum angeschafft hat, auf Ämter, welche ex instituto den Sachsen zugehören, keinen Anspruch machen und auch die Sachsen bei den Landes-Ständischen Versammlungen nicht repräsentiren könne. Es sey denn, er habe durch seine Redlichkeit, Kenntnisse, Wohlverhalten oder andere Verdienste sich das Vertrauen der Sachsen in einem solchen Grade erworben, daß sie selbst und freiwillig ihm ihre Geschäfte anvertrauen wollten.

4. Gleichwie die Sachsen, wenn sie in öffentlichen Diensten aufkommen wollen, von unten zu dienen anfangen und nur durch Fleiß und Wohlverhalten ihre Beförderung bewirken müssen, ebenso müssen die Ungarn und Sekler, wenn sie anders zu einem öffentlichen Dienst zwischen den Sachsen qualificirt sind, sich erwähnte Ordnung gefallen lassen, und deren Überschreitung weder verlangen, noch durch Übermacht zu bewirken trachten.

5. Da die Geschäfts-Sprache in gremio Nationis die Teutsche ist und selbst das Jus Statutarium solches vorschreibt, so soll diesem Statuto nicht entgegengehandelt und auch nie versucht werden, eine andere Geschäfts-Sprache einzuführen.

6. Wer das Bürgerrecht erhalten hat, muß sich nach den Gesetzen, Constitutionen und Gebräuchen der Sachsen und des Ortes, wo er Bürger worden ist, richten. Handelt er solchen entgegen, so wird er ohne Ansehen der Person gehörig bestraft. Wird die Vergehung zum drittenmal mit Vorsatz wiederholt, so wird solches als eine Geringschätzung und Verachtung der Gesetze und Constitution angesehen, und kann ein solcher nach des Magistrats Erkenntniß des Bürgerrechts verlustig erklärt und aus der Stadt gewiesen werden.

7. In allen actibus personalibus, welche sub jurisdictione Saxonum vorfallen, ist das ordentliche Local-Gericht das Forum competens und es kann in solchen Fällen ad jurisdictionem Comitatensem oder Siculicam nicht provocirt werden.

8. Das Haus eines Nobilis oder Magnaten kann kein Asylum seyn, demnach Verbrechern und schlechtem Gesindel nicht zum Schutzort

dienen; ja gleichwie der Hausherr selbst in personalibus das Orts-Gericht als seinen competenten Richter anerkennen muß, ebenso müssen auch dessen Dienstleute der Orts-Jurisdiction unterworfen seyn.

9. Alle Lasten, welche ein Bürger zu tragen hat, muß der Magnat und Nobilis in eben dem Maaß und Verhältniß tragen, als ein anderer Bürger. Wer solches zu thun verweigert, oder gar diejenigen, welche zur Einhebung der schuldigen Abgaben bestellt sind, mit Worten oder mit Thaten mißhandelt, wird angesehen als einer, dem das Bürgerrecht weiter nicht anständig ist und kann demnach dessen verlustig werden.

10. Woferne einer durch drei nacheinander folgende Jahre die Steuer oder andere öffentliche Abgaben zu bezahlen unterläßt, so soll derselbe durch den Magistrat mit Anberaumung eines sechswöchentlichen Termins erinnert werden. Bezahlt er in dieser Zeit nicht, so wird das Haus nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung licitando verkauft und werden vom eingelösten Geld die öffentlichen Abgaben zuerst bezahlt, das übrige aber kommt dem Besitzer oder dessen Creditoribus, wenn einige vorhanden wären, zu gut.

11. Wenn ein Hausbesitzer sein Haus nicht im gehörigen Bau erhält, oder gar verfallen läßt, und auch die Erinnerung des Magistrats binnen eines zu bestimmenden gehörigen Termins, welcher aber nie über zwei Jahre ausgedehnt werden darf, solches nicht wiederherstellen läßt, so wird das Haus nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung licitando verkauft. Denn wüste Hofplätze können in keiner Sächsischen Stadt gelitten werden.

12. Feldgründe kann nur derjenige kaufen, der das Bürgerrecht und ein Haus in der Stadt hat.

13. Wäre die Sächsische Nation sicherzustellen, daß ihren Kirchen und Schulen sub praetextu Concivilitatis durch die andern Nationen von den Gebäuden, Grundstücken, Proventen und Emolumenten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nichts entzogen werden möge, und daß die anderen Nationen, wenn sie Kirchen erbauen und Schulen errichten wollen, sie solches aus eigenen Kräften, ohne den Sachsen etwas zu entziehen, oder selbe zu bebürden, bewerkstelligen sollen.

14. Gleichwie die Sachsen noch vermög des Diplomatis Leopoldini die Versicherung erhalten haben, daß bei Verleihung adelicher Güter auf selbe Rücksicht genommen werden solle, ebenso wäre diese Versicherung nicht nur zu wiederholen, sondern bei erster sich ereignender Gelegenheit auch in Erfüllung zu setzen.

Aus der eigenhändigen Abschrift von J. Trausch in dessen: Siebenbürgische Landtagsverhandlungen sowohl älterer als auch insbesondere neuerer Zeit, die Sächsische Nation betreffend III, S. 413 bis 424; Handschriftenband in Quart in der Bibliothek des evangelischen Gymnasiums in Kronstadt.

IV.

Nr. 4333.

Allerunterthänigste Note!

Indem ich mir die ehrfurchtsvolle Freiheit nehme, den beiliegenden Vortrag der Siebenbürgischen Hof-Kanzley sub Nr. 4333 samt dem Landes-Ständischen Berichte über das, von Seiten der Sächsischen Nation bestrittene Bürgerrecht der Hungarn und Sekler in Fundo Regio Euer Majestät zu Füßen zu legen, erkühne ich mich zugleich in Unterthänigkeit anzuzeigen: Daß der hier anwesende Comes der Sächsischen Nation Baron Michael von Brukenthal über den nemlichen Gegenstand mir einige Bemerkungen schriftlich vorgelegt hat, und da ihm die Erlaubniß, auf einen Monath nach Wien zu kommen, vermög der angeschlossenen Allerhöchsten Entschließung sub Nr. 4589 v. J. blos für seine Person und keineswegs in der Eigenschaft eines National-Deputirten ertheilt worden ist, so habe ich geglaubt, keinen öffentlichen Gebrauch davon machen zu können, um dadurch bei den übrigen Nationen im Lande nicht etwa ein Aufsehen, oder den Wunsch zu erregen, eine Gegendeputation heraufzusenden Ich unterziehe sie demnach der Allerhöchsten Einsicht mit folgender unmaßgeblicher Wohlmeinung.

Das System der Bestandtheile der Siebenb. Landes-Constitution sowie auch alle persönlichen und dinglichen Rechte der verschiedenen Nationen und Landes-Inwohner sind in den Landes-Gesetzen und ertheilten k. Privilegien enthalten, welche zugleich die Sicherheit desjenigen, was man ist, und desjenigen, was man hat, gewähren. Gleichwie aber diese Sicherheit nicht in dem bestehet, daß alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft von einerlei Sprache, Sitten, Lebensart und Gebräuche seyen, sondern daß sie insgesamt in dem Schutze der Gesetze ihrer erworbenen Rechte nach den eingeführten wechselseitigen Verhältnissen ruhig und ungestört genießen, ebensowenig kann es behauptet werden, daß die Sachsen von dem Anfang ihres Etablissements in Siebenbürgen den ihnen privilegialiter zugetheilten Fundum Regium mit Ausschließung der übrigen Nationen überkommen und besessen hätten; vielmehr erhellet

es aus dem Ur-Privilegio Andreano vom J. 1224, selbst, daß die älteren Inwohner des Fundi Regii, nemlich die Blacci und Bisseni, in dem ruhigen Besitz ihrer Wohnungen und im gemeinschaftlichen Genuß der Waldungen und Flüße zugleich belassen und bestättigt worden sind.[1]) Von der Zeit an wohnen die Abkömmlinge dieser ganz verschiedenen Völkerschaften gemischt mit den Sachsen in Fundo Regio und machen einen beträchtlichen Theil des Populations-Standes aus. Gleichwie in Szászváros die Hälfte der Communität und des Magistrats selbst aus Ungarn besteht und die Possessionsfähigkeit der obigen Nationen in Ansehung der angeerbten Gründe, zeuge der Besitzungen der Hallerischen, Keßeischen und andre adelichen Familien, nichteinmal in Hermannstadt bestritten worden ist. Außerdem hat man von jeher den, aus fremden Ländern ausgewanderten Deutschen, Franzosen, Welschen und Griechen das Bürgerrecht in den Sächsischen Städten ertheilt, ohne daß durch ihre Einmischung die eigentliche Grundverfassung der sächsischen Nation gestört worden wäre.

Die Concivilität der im Lande recipirten Nationen kann demnach um soweniger einige Besorgniß bei der Sächsischen erregen, als sie ohnehin durch Unions-Verträge und wechselseitige Interessen miteinander näher verbunden, auch in ihren Sitten und Gebräuchen mehr familisirt sind, überhaupt aber die Sicherheit der Grund-Verfassung eines politischen Körpers nicht auf der Einförmigkeit der Lebensart und Gleichheit des Standes, sondern auf der Befolgung bestehender Gesetze und gesetzmäßig eingeführter Ordnungen beruht, welchen alle Bestandtheile und Glieder desselben ohne Unterschied sich fügen müssen, weil dieses grade die Bedingungen sind, unter welchen allein ihnen ein Antheil an den Privilegien, Rechten und Vortheilen der Gesellschaft zugestanden ist. Außerdem bleibt den Sachsen als Blutsverwandten und Nachbaren das jus praeemtionis in Verkaufsfällen durch die bestehenden Gesetze und Statuten immer aufrecht erhalten; folglich kann ein Fremder zu ihrem Präjudiz nichts an sich bringen, vielweniger wird er einem Sächsischen Bürger etwas abkaufen können, ohne daß der Verkäufer in den Verkauf nach seinem Gutbefinden einwillige.

Die andern Siebenbürgischen Nationen können demnach durch die Possessionsfähigkeit unter den Sachsen niemand präjudiciren, auch kein Recht ausüben, was der Eigenschaft des Fundi Regii und der Sächsischen Municipal-Verfassung nicht angemessen wäre. Sie können weder etwas

---

[1]) Bekanntlich ein historischer Irrtum, den der Andreanische Freibrief selbst widerlegt.

juri nobilitari an sich bringen, und besitzen, noch sich solche Vorzüge und Exemtionen anmaßen, welche das Verhältniß zwischen den übrigen Mitgliedern der Nation stören dürften. In Ansehung ihrer bürgerlichen Besitzung werden sie als Bürger angenommen, dem Local=Magistrat unterordnet und gleich den Sächsischen Bürgern den Statuten gemäß behandelt, und sowohl der Contribution, als auch allen andern gemeinschaftlichen Lasten, die jeder Inwohner in Fundo Regio tragen muß, unterzogen.

Edelleute und freye Sekler, die sich solche Bedingungen nicht gefallen lassen, können auch auf die Concivilität keinen Anspruch machen, und werden schwer jemals Lust bekommen, sich um die Concivilität im Mittel der Sächsischen Nation zu bewerben. Wenn aber jemand unter ihnen freiwillig sich denselben unterwerfen will, so kann ihm die Concivilität um soweniger verwehrt werden, als die Sachsen in den Comitaten und Sekler=Stühlen possessions= und adelsfähig sind, auch wirklich beträchtliche Güter jure nobilitari besitzen.

Das Reciprocum unter den Inwohnern des einen und nemlichen Landes gründet sich demnach nicht nur in dem zwischen den drei Nationen bestehenden Unionsvertrag, und in dem ausdrücklichen positiven Gesetz Approbatarum Pars III. titulus 81, sondern in der Billigkeit selbst und gewährt zugleich den ärmern Sächsischen Bürgern den größten Vortheil, indem sie durch die Concurrenz mehrerer Käufer ihre Häuser und Gründe, die sie bisher nothgedrungen den Mächtigeren von ihrer Nation unter dem Werthe verkaufen mußten, um einen höheren Preis anbringen können.

Die Giltigkeit aber der zur Ausschließung der übrigen drei Nationen von der Concivilität unter den Sachsen angezogenen sogenannten Accorda vom J. 1692 ist nie gesetzmäßig anerkannt worden und die hierüber, nach weitläufiger Erörterung der dafür und dagegen angeführten Gründe ad Art. XIX. anni 1791 erflossene Allerhöchste Entschließung läßt keinen Zweifel übrig, daß diese in materia et forma mangelhafte Accorda das ausdrückliche positive Gesetz Approp. P. III. t. 81 und den ursprünglich gesellschaftlichen Vertrag, worauf sich die Concivilität gründet, nicht aufheben könne.

Daher wäre überflüßig, hier alles zu wiederholen, was seit zwei Jahren Allerh. Orts dießfalls vorgelegt und entschieden worden ist, und da auch in den vorliegenden Bemerkungen des Comitis Nationis keine neuen Beweggründe angeführt werden, so glaube ich noch lediglich auf die Diätal=Verhandlungen von 1792 und den sub Nr. 4333 l. J. unter=

thänigst angeschlossenen Vertrag der Siebenbürgischen Hofkanzley, wo dieser Gegenstand en detail aufgenommen und in das wahre Licht gestellt worden ist, berufen zu müssen. Übrigens scheint der Comes Nationis als ein einsichtsvoller Mann selbst anzuerkennen, daß es weder räthlich, noch möglich sey, von dem in Betreff der Concivilität Allerh. bestättigten Landes-Gesetz abzugehen, und mit Voraussetzung, es dürfte die Überzeugung vorhanden seyn, daß das von den Sachsen prätendirte Jus exclusivum der allgemeinen Wohlfarth und dem Interesse des Staates nachtheilig sey, schränkt er sich endlich blos auf den Antrag ein: daß mit Übergehung der Frage gegen die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Accorda vom J. 1692 die Stände durch ein Rescript von der Allerhöchsten Absicht, zwischen den drei Nationen mehre Eintracht und Einigkeit zu sehen, verständigt und quoad jus Concivilitatis inter Saxones zur Einrichtung eines neuen Vertrages angewiesen werden, unterdessen aber, bis dieser zu Stande gebracht werden kann, schlägt er im Wesentlichen folgende provisorische Verfügung vor:

1. Daß die Localmagistrate der Sächsischen Nation sich um die Herkunft, Aufführung, Gewerb und Lebensart derjenigen Ungarn und Sekler, die zum Bürgerrecht zu gelangen wünschten, die Befugniß haben, darüber unpartheilich zu erkennen, und nach Befund der Umstände solche anzunehmen oder abzuweisen.

2. Jeder, der das Bürgerrecht erhält, soll den Bürger-Eid vor dem Magistrat ablegen, und wer sonach diesen Eid bricht, durch den Magistrat bestraft werden.

3. Daß kein Unger oder Sekler nur deswegen, weil er sich ein Possessorium Saxonicum angeschafft hat, auf Ämter, welche ex Instituto den Sachsen zugehören, einen Anspruch machen, oder bei den Landesständischen Versammlungen die Sachsen repräsentiren könne, es sey denn, er habe sich das Vertrauen der Sachsen in einem solchen Grade erworben, daß sie freiwillig ihm ihre Geschäfte anvertrauen wollten.

4. Daß die zu einem öffentlichen Dienste qualificirten Unger und Sekler ihre Beförderung, gleichwie die Sachsen, nur stuffenweise bewirken und die eingeführte Ordnung nicht überschreiten dürfen.

5. Die deutsche Sprache soll in gremio Nationis die Geschäfts-Sprache bleiben.

6. Wer das Bürgerrecht erhält, müße sich nach den Gesetzen, Constitutionen und Gebräuchen des Ortes, wo er Bürger geworden ist, richten. Die Übertretter sollen ohne Ansehen der Person bestraft, und in vor-

sätzlich zum drittenmal wiederholten Vergehungsfällen des Bürgerrechtes verlustig werden.

7. In allen actibus personalibus, welche sub jurisdictione Saxonica vorfallen, soll das Localgericht das forum competens seyn, ohne in solchen Fällen ad jurisdicitonem Comitatensem provociren zu können.

8. Die Haus-Innhaber selbst sowie ihr Hausgesinde sollen der Orts-Jurisdiction unterworfen seyn, die Häuser der Adelichen und Magnaten aber den Verbrechern nicht zum Asylum dienen.

9. Die Gemeindelasten müßen von den Adelichen und Magnaten sowie von andern Bürgern unter dem Verlust des Bürgerrechts getragen werden.

10. Wer durch drei nacheinander folgende Jahre die Steuer oder andere öffentliche Abgaben zu entrichten unterläßt, dessen Haus soll durch den Magistrat mit Einräumung eines sechswöchentlichen Termins im Fall der nicht erfolgten Zahlung nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung licitando verkauft und von dem eingelösten Gelde die öffentlichen Abgaben zuerst bezahlt werden, der Überrest aber dem Besitzer, oder dessen Creditoribus zu gut kommen.

11. Wenn der Hausbesitzer sein Haus nicht im gehörigen Bau erhält, oder gar verfallen und solches binnen zwei Jahren nicht wieder herstellen läßt, so könne das Haus nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung licitando verkauft werden.

12. Feldgründe können nur diejenigen kaufen, die das Bürgerrecht und ein Haus in der Stadt haben.

13. Daß von den Gebäuden, Grundstücken, Proventen und Emolumenten der Sächsischen Kirchen und Schulen sub prætextu concivilitatis nichts entzogen werden möge, und daß die anderen Nationen, wenn sie Kirchen erbauen und Schulen errichten wollen, sie solches mit eigenen Kräften, ohne den Sachsen etwas zu entziehen, bewerkstelligen sollen. Endlich

14. Soll die vermög des Diplomatis Leopoldini erhaltene Versicherung, daß bei Verleihung adelicher Güter auf die Sachsen Rücksicht genommen werde, nicht nur wiederholt, sondern bei erster sich ereignenden Gelegenheit auch in Erfüllung gebracht werden.

Diese Anträge, in soweit sie in der Billigkeit und in den bestehenden Gesetzen gegründet sind und die Emporhaltung der Municipal-Verfassung der Sächsischen Nation, oder der gesetzmäßig eingeführten Ordnung zum Zweck haben, entspringen aus der Natur der Concivilität

selbst und bedürfen keiner weiteren Verfügung; da sie aber zum theil auch solche durch das Gesetz Approbatæ Constitutiones Pars III. t. 81. art. 2. ausgeschlossene Einschränkungen enthalten, die zu vielen willkühr-lichen Neckereien Anlaß geben und die Erlangung des gesetzmäßig zuge-standenen Bürgerrechtes, wie auch den freien Kauf und Verkauf der Gründe, wo nicht ganz vereiteln, doch im höchsten Grade erschweren dürften, so kann ich nicht unbemerkt lassen:

ad 1-mum daß die eingeborenen Siebenbürger, sie mögen von einer oder der anderen Nation seyn, nicht als Fremdlinge ungewisser Herkunft betrachtet und behandelt werden können. Nach der natürlichen Billigkeit und dem klaren Sinn des Gesetzes kann ein Ungar oder Sekler, der das Bürgerrecht in einer Sächsischen Stadt ansucht, unter keinen anderen Bedingungen vom Magistrat angenommen oder abgewiesen werden, als unter welchen ein Sachs der von einer Stadt in die andere über-siedelt, nach den bestehenden Municipal-Statuten angenommen oder ab-gewiesen wird.

ad 2-dum Kommt nichts zu erinnern vor und es versteht sich von selbst.

ad 3-tium. Niemand kann sich in der Sächsischen Nation zum Beamten, oder zum Repräsentanten eigenmächtig aufwerfen, und da sie ihre Beamten und Repräsentanten vermöge ihrer Privilegien durch freie Wahl bestellen, diese aber das Vertrauen der Wähler und Repräsentirten voraussetzt, so wäre die Ausschließung der angenommenen Ungarischen und Sekler Bürger von der Wahlfähigkeit nicht nur kränkend, sondern auch ungerecht und constitutionswidrig, die beygefügte Clausel aber ganz überflüßig.

ad 4. 5. et 6-tum ist nichts anders zu bemerken, als daß die Bürger von andern Nationen auch in Übertrettungsfällen ebenso behandelt werden müssen, wie die Sachsen.

ad 7-mum. Gleichwie das Forum competens eines Edelmannes von der Sächsischen Nation selbst quoad actus personales die k. Ge-richtstafel ist, ebenso kann der in Fundo Regio possessionirte Ungarische oder Seklerische Edelmann in personalibus gegen die bestehenden Landes-Gesetze dem Sächsischen Local-Magistrat nicht unterworfen werden.

ad 8-vum ist nichts zu erinnern.

ad 9-num dto.

ad 10. et 11-num müssen die Bürger von anderen Nationen ohne Unterschied des Standes ex natura concivilitatis den Sachsen gleich gehalten und behandelt werden.

ad 12-mum. Die angetragene Verfügung, daß nur jene Bürger Feldgründe kaufen können, die ein Haus in der Stadt besitzen, dürfte um so weniger stattfinden, als hiedurch gegen die bestehenden Höchsten Verordnungen selbst die bereits in den Vorstädten angesiedelten zahlreichen Inwohner, die alle Gemeinlasten tragen müssen, ihre Feldgründe verlieren müßten.

ad 13-tium ist nichts zu bemerken.

ad 14-tum. Die Wiederholung dessen, was durch das bestättigte Leopoldinische Diplom in Ansehung der Rücksichtnehmung auf die Sachsen bei Verleihung adelicher Güter zugesichert worden ist, scheint umsomehr überflüßig zu sein, als ohnehin auf Belohnungen und Gnadenbezeugungen jeder wohlverdienter Staatsbürger gleichen Anspruch machen kann, und die vorhandenen Beispiele beweisen es, daß diese Versicherung in Ansehung der Sachsen auch wirklich in Erfüllung gesetzt worden sey.

In Erwägung der eben angeführten Bemerkungen wäre demnach meines gehorsamsten Erachtens in betreff der Ausübung des Concivilitäts-Rechts in fundo Regio dem k. Gubernio ad Nr. 4033 unter anderen zu bedeuten: daß, da die Sächsische Nation über ihre dießfällige Beschwerde zur Genüge gehört worden ist, auch ihre wiederholt vorgebrachten Gründe und Urkunden nicht für rechtskräftig anerkannt worden sind, so könne von dem, Artikel XIX. anni 1791 bestättigten Concivilitäts-Gesetz nicht abgegangen werden; jedoch versähen sich Euer Majestät Allergnädigst, daß die anderen Nationen bei der Ausübung des, ihnen in dem Mittel der Sächsischen Nation gesetzmäßig zukommenden Bürgerrechtes die Aufrechterhaltung der Nationalprivilegien und die Unterhaltung einer wechselseitigen Harmonie sich immer angelegen seyn lassen; gleichwie auch jene, die von ihnen das Bürgerrecht unter den Sachsen erhalten, sich in Ansehung ihrer bürgerlichen Besitzungen ex natura Concivilitatis den Munizipal-Statuten fügen, dem Local-Magistrat unterwerfen, und sowohl der Contribution, als auch allen anderen gemeinschaftlichen Lasten (die alle Innwohner in Fundo Regio ohne Unterschied des Standes tragen müssen) unterziehen, auch keine solche Vorzüge oder Exemtionen anmaßen werden, welche die gesetzmäßig eingeführte Ordnung und das Verhältniß zwischen den übrigen Mitgliedern der Nation stören dürften, weil ihnen eben unter diesen Bedingungen, das Bürgerrecht und ein Antheil an den Privilegien, Gerechtsamen und Vortheilen der Sächsischen Nation zugestanden worden ist.

Dem schlüßlich geäußerten Wunsch des Comitis Nationis wegen Zurückstellung der Urkunden der Sächsischen Nation, welche in Urschriften heraufgelangt sind, wird erst nach erfolgter Erledigung der neuen Diätal-Verhandlungen willfahrt werden können.

Wien, den 16. März 1793.

Sam. Graf Teleki m. p.

Aus der eigenhändigen Abschrift von Joseph Trausch in dessen: Siebenbürgische Landtagsverhandlungen sowohl älterer als auch insbesondere neuerer Zeit, die Sächsische Nation betreffend III., S. 425 bis 434; Handschriftenband in Quart in der Bibliothek des evang. Gymnasiums in Kronstadt. — Nach einer Randbemerkung mit Bleistift von Trausch's Hand (S. 425) ist die Abschrift wohl der Handschriftensammlung der Teleki'schen Bibliothek in Neumarkt (M.-Vasarhely) entnommen.

Der Haushalt Hermannstadts
zur Zeit Karls VI.

A. Die Bürgermeister-Rechnungen.

Mittheilungen aus den Hermannstädter Magistratsprotocollen

von

Heinrich Herbert.[1]

A. Die Ausgaben.

Die Ausgaben, welche der Hermannstädter Bürgermeister zu bestreiten hatte und welche wir in den Rechnungen desselben verzeichnet finden, lassen sich unter folgende Titel zusammenfassen: 1. Die landesfürstliche Steuer, 2. Leistungen an das Militär und zu militärischen Zwecken, 3. Entschädigungen für Quartiere, 4. Communexpensen, 5. Besoldungen der Salaristen und Stadttrabanten, 6. Kosten der Thorwachten, 7. Zahlungen an das Stadthannen-Amt, städtische Baukosten, sowie Ausgaben für Mühlsteine, 8. Ausgaben aus den kleinen Aufschlägen, 9. Passivschulden und Zinsen derselben, 10. Activschulden, 11. Ausserordentliche Ausgaben und endlich 12. Abschreibungen an den Steuern.

1. Die landesfürstliche Steuer.

Nach dem 12. Artikel des Diploma Leopoldinum vom Jahre 1691 sollte dieselbe für ganz Siebenbürgen in Friedenszeiten 50000 Thaler, für den Fall des Krieges 400000 rheinische Gulden betragen und in diese Summe sollte der Werth der Naturalien, welche der Miliz geliefert wurden, eingerechnet werden.[2] So er-

[1] Es sind dieselben Protocolle benützt worden, welche in der Arbeit: „Der innere und äussere Rath Hermannstadts zur Zeit Karls VI." (Vereinsarchiv XVII. 347 bis 485) Verwerthung fanden. Auch die Art der Veröffentlichung ist die gleiche geblieben.

[2] Schuler-Libloy, Siebenb. Rechtsgeschichte I. S. 164. Herrmann, Das alte und neue Kronstadt I. 28.



schien dieselbe bedeutend geringer, als zur Zeit des letzten Fürsten Michael Apafis I., denn während seiner Herrschaft belief sich die an die Türken jährlich abzuführende Steuer auf 300000 Thaler. Thatsächlich kam es jedoch nicht dazu, dass die Steuer in der für den Frieden in das Auge gefassten Höhe eingehoben wurde, ja dieselbe überstieg gewöhnlich auch den für Kriegszeiten festgestellten Betrag und war um so drückender, als die gelieferten Naturalien entweder in einem sehr geringen Preis oder gar nicht vergütet wurden. 1701 schlug die Regierung dem Lande 750000 Gulden auf, 1720 605175, 1721 640000 und 25000 Kübel Korn, 1728 600000 Gulden, 1736 687000. Von der Landessteuer des Jahres 1720 in der Höhe von 605175 Gulden entfielen auf die Sachsen 254450, von den 640000 Gulden und 25000 Kübel Korn, des Jahres 1721 261000 Gulden und 9000 Kübel Korn und als im Jahre 1712 dem ganzen Lande 80000 Gulden, 22000 Kübel Korn, 38000 Kübel Haber und 18900 Fuhren Heu aufgelegt wurden, hatte hievon 30000 Gulden, 9400 Kübel Korn, 14000 Kübel Haber und 7000 Fuhren Heu die sächsische Nation zu tragen, an welcher Abgabe Hermannstadt mit 7110 Gulden, 1600 Kübel Korn, 2600 Kübel Haber und 1300 Fuhren Heu betheiligt wurde.[1]

In der Zeit vom 1. Januar des Jahres 1710 bis zum Schluss des Jahres 1740 wurden vom Bürgermeister dem Commissariat[2] als Antheil Hermannstadts an der Landessteuer — quantum contributionale pro hibernio, militaria hibernalia — im Ganzen 1.431870 ung. Gulden 45 Denar abgeliefert, was einen durchschnittlichen Betrag von 46189 u. fl. 36 D. für ein Jahr ergibt. Ausserdem werden in der Rechnung für die Zeit von 1. December 1715 bis 1717 als restantiae hibernales für 1711 11331 u. fl. 68 D., in den Rechnungen vom 1. December 1715 bis einschliesslich 1737 „pro naturalibus hibernii“ (naturalia hibernii soluta, naturalia militaria in pecunia soluta) 83550 u. fl. 25 D., in der Rechnung für die Zeit vom 20. December 1718 bis 31. December 1720 unter dem Titel „superflue erogata naturalia“ 825 u. fl. 44 D. und endlich in der Rechnung für 1731 als „naturalia extraordinaria hibernii 1731“ 317 u. fl. in Ausgabe gebracht, während in den Rechnungen für die Jahre 1732 bis 1737 je 302 u. fl. für „naturalia provincialia“ verausgabt werden. Daran

[1] Herrmann a. a. O. I. S. 55 ff. 156 f. 198 f.

[2] Über das Provincial-Commissariat vergl. Friedenfels, Bedeus I. 236, 244; Schuler-Libloy a. a. O. I. 303 und Siebenb. Quartalschr. III. 318.

reihen sich die folgenden Ausgaben: in der Zeit vom 1. December 1715 bis 1717 „pro naturalibus pecunia redemptis" 297 u. fl. 80 D. und als „erogata foeni pecunia soluti" 7854 u. fl. 30 D., in den Jahren 1738 bis 1740 „pro emendo tritico 2058 u. fl. 46 D., „pro emenda avena" 4744 u. fl. 77 D., „pro emendo foeno (solutio foeni a privatis coempti)" 4683 u. fl. 60 D. und endlich in der Zeit vom 1. November 1738 bis 31. October 1739 als „redemptio foeni et avenae Szászvárosiensis 1272 u. fl.[1]. Fassen wir alle erwähnten Ausgabsposten zusammen, so ergibt sich die stattliche Summe von 1.550617 u. fl. 75 D. oder eine durchschnittliche Jahresausgabe von 50019 u. fl. 93 D. Schwer lastete diese hohe Steuer auf Stadt und Stuhl und man war nicht selten, doch meistens ohne Erfolg bemüht, Erleichterungen zu erlangen. Als z. B. in der Sitzung des Magistrates vom 15. October 1738 eine Commission des Guberniums vom 25. September d. J. verlesen wurde, nach welcher der Stadt und dem Stuhl Hermannstadt „pro hibernio 1739" 49703 rhein. fl. auferlegt wurden, und der Magistrat daraus ersah, dass das Gubernium „das quantum scundum consuetos calculos proportionatum nicht allein völlig angeschlagen, sondern auch aus dem denen Albenser- und Hunyader Comitaten relaxirt - und auf die löbl. sächsische Nation gefallenen Superplus derer 12132

[1] Ausgaben, wie die oben angeführten, ergaben sich, wenn diejenigen, welche Naturalien beziehen sollten, deren Ablösung in Geld verlangten oder der Mangel an Vorräthen zum Ankaufe des Fehlenden nöthigte, in manchen Fällen kam man auch besser heraus, wenn man die Naturalien dort kaufte, wohin man sie liefern sollte, als wenn man sie dahin führte. So entstand die zuletzt erwähnte Ausgabe von 1272 u. fl. Während des zweiten Türkenkrieges Karls VI. standen nämlich Truppen im Hunyader Comitat und der commandierende General Fürst Lobkowitz hatte seinen Standort in Vaida-Hunyad (1739—1740 S. 588). Da befahl das Gubernium am 17. November 1738, es solle der Hermannstädter Stuhl 1800 Fuhren Heu zu 900 Pfund 3600 Kübel Haber nach Broos liefern. Man konnte nur einen Nachlass von 400 Fuhren Heu erwirken und begann im December 1738 die anbefohlene Lieferung. Als der aufgestellte Commissär, Stadthauptmann Michael Enyeter, über Unordnungen berichtete, welche der vom Gubernium entsendete David Ferencz begehe, durch welche „die Nation in einen grossen Labyrinth verfallen dörfte", empfahl man ihm, mit diesem „in bona harmonia" zu leben, „wenn er auch etwas an Naturalien aufgeben sollte". Doch nach seinem Bericht, dass 924 meist gut geladene Fuhren Heu nur als 4190 Zentner angenommen worden seien, beschloss man den Versuch zu machen, einen Theil des Heues durch Enyeter in Broos zu redimieren, was dann in der That geschah. (1734—1740 SS. 634 ff., 641 f., 658 ff., 665 f., 677, 681).

rh. fl.[1] dieser Stadt und Stuhl noch 2703 rh. fl. infligieret“ habe, vermuthete er, „dass denen übrigen sächsischen Stühlen ein Gleiches widerfahren sein dörfte“. Im Hinblick auf „die pure Unmöglichkeit bei dermalen inficierter Stadt und vielen Stuhlsdörfern, dieses Quantum aufbringen zu können“ und weil sich der Magistrat erinnerte, „wie die in Medwisch versammlet gewesenen Herrn nationales sothanes Superplus in der Nation nicht repartieren wollen“, trug er Bedenken, die erwähnte Summe auf Stadt und Stuhl aufzutheilen und beschloss dem Comes[2] Mittheilung zu machen und denselben um Einberufung der näher Wohnenden aus der sächsischen Nation zu ersuchen, damit man mit diesen berathe, was in dieser Sache zu thun sei. Derselbe erwiderte, man solle „das Superplus nicht repartieren, sondern diesfalls den Recurs nach Hof nehmen, auch nur das quantum calculare dem hochlöblichen gubernio in repartitione, das Superplus aber auch a parte repartierter präsentieren“, zugleich solle man die Bistritzer verständigen, dass man ihnen, „weilen sie bisher sublevieret gewesen, in Ansehung derer sedium laborantium 3000 u. fl. supra suos calculos zugetheilt habe“. Da man es aber verabsäumt hatte, die Bistritzer und das Gubernium von Mediasch aus von der dort in diesem Sinne beschlossenen Auftheilung zu verständigen, so fürchtete der Magistrat, dieselbe könne den Bistritzern „paradox“ vorkommen und sie zu einer Beschwerde beim Gubernium veranlassen und daraus „dann leichtlich ein non putaram erfolgen, und beschloss, „sowohl das Requirit una cum superfluis rh. fl. 2703 als den völligen Anschlag nach der bisherigen Proportion zu projectieren“ und in die für das Gubernium zu verfassende Subrepartition „gedachtes Superplus in die extraordinaria civitatensia zu stecken,“ „umb in casum nonrelaxationis dieselben doch in fundo inflicto parat zu haben“. Weitere Versuche, welche man bei dem commandierenden General,[3] dem Oberkriegscommissär[4] und dem Gubernium machte, um Erleichterungen zu erlangen, berechtigten zu Hoffnungen; denn alle hatten der Erkenntniss Ausdruck gegeben, dass der Stadt und

[1] Dem Albenser Comitat wurde der Steuernachlass wegen dort herrschenden Pest, dem Hunyader desshalb zu Theil, weil das Lager der kais. Truppen dort gewesen war. (1734—1740 S. 610 f.).

[2] Simon von Baussnern.

[3] Franz Anton Graf Wallis.

[4] Georg Josef von Kizing.

dem Stuhl Hermannstadt „succurrieret werden müsste“ und der Gubernator[1] hatte versichert, dass er „sich dieses negotium bestens angelegen sein lassen und ehestens mit dem hochlöblichen gubernio diesfalls ein Resultat verfassen lassen“ wolle. Als dieses ausblieb, ja das Gubernium am 22. November 1738 sogar den weiteren Befehl ertheilte, es sollen aus dem Hermannstädter Stuhl 4 sechsspännige Wagen nach Broos geschickt werden, um während des Winters Heu zum „Eisernen Thor“ zu führen, besprach der Magistrat vielfältig, „wie nachdrucksam man verschiedentlich sowohl per deputatos münd- als auch schriftlich das Elend und fast ganze Untauglichkeit dieser Stadt und Stuhls remonstriert habe, ohnangesehen dessen erfolgete darauf nicht nur keine Antwort, sondern es würden denenselben nur desto mehr onera auferleget“, und beschloss die Angelegenheit neuerlich durch eine Deputation zu betreiben. Als dann aber in der Sitzung vom 23. December 1738 eine Beschwerdeschrift an den Hof, welche einige in Mediasch versammelt gewesene „nationales“ abgefasst hatten, vorgelegt wurde, trug der Magistrat doch Bedenken, dieselbe einzusenden und „dermassen directe wider das Gubernium zu agieren und dessen Information nach Hof auf solche Weise zu refutieren,“ da in derselben „verschieden - nachdrucksam - auch offensive expressiones enthalten“ seien. (1734—1740. S. 612 f., 624 f. 640).

2. Leistungen an das Militär und zu militärischen Zwecken.

Unter diesen nehmen die hervorragendste Stelle ein das Service und die Discretionen (Serviz et discretiones, Serviz et discretiones iuxta et extra contractum,[2] discretiones militares). Es wurden unter diesem Titel in der Zeit von 1717 bis 1740 142405 u. fl. 52 D. in Ausgabe gebracht, also im Jahre durchschnittlich 5937 u. fl. 69 D. Ausserdem wurden als Restanzien aus den Jahren 1708 und 1710 für das Neubergische Regiment 1391 u. fl. 65 D. verrechnet. Daran reihten sich die Ausgaben für Lichter,[3] welche geliefert

---

[1] Graf Johann Haller von Hallerstein.

[2] Die Unterscheidung in discretiones militares iuxta et extra contractum finden wir in den Rechnungen seit 1731 und es betragen die ersteren in der Zeit von 1731 bis 1740 34719 u. fl. 16 D., die letzteren 74752 u. fl. 33 D., der Jahresdurchschnitt demnach 3471 u. fl. 92, beziehungsweise 7475 u. fl. 23 D.

[3] Über Klage des Licht-Commissarius Gräser, dass er bei dermalen theuerem „Inselt“ die Lichter unmöglich im bisherigen Preise geben könne, wurde am

werden mussten (Lichtererogata, Hibernalis candelarum consumptio, Expensae candelarum, Pro candelis). Sie erforderten einen sehr ansehnlichen Betrag; denn in den Bürgermeisterrechnungen für die Zeit vom 25. November 1713 bis Ende 1740 wird die Summe von 41184 u. fl. 85$^1/_2$ D. als zu ihrer Bedeckung verwendet ausgewiesen (jährlicher Durchschnittsbetrag 1328 u. fl. 54 D.) Seit dem Jahre 1725 werden auch Ausgaben für Kohlen bestritten und für Papier, welches den kaiserlichen Wachen geliefert wurde (Expensae carbonum, Expensae papyri pro vigiliis), die letztere Ausgabe kommt in der Rechnung für 1730 nicht vor. Für Kohlen wurden in 17 Jahren 461 u. fl. 76 (durchschnittlich 27 u. fl. 16 D.), für Papier in den in Frage kommenden 16 Jahren 266 u. fl. 72 D. (im Durchschnitt 16 u. fl. 67 D.) ausgegeben.

Unter „Service" verstand man die theils in baarem Gelde, theils in Naturalien von den Municipien eingehobenen Beträge zum Unterhalt der kaiserlichen Truppen.[1] Der Betrag desselben wechselte nach der Menge der in die Winterquartiere gelegten oder durchmarschierenden Soldaten, sowie derer, welche mit ihren Forderungen an einen bestimmten Ort angewiesen waren.[2] Die Forderung

---

16. Mai 1739 festgestellt, es solle ihm jede Kerze, die bisher 1 Den. gekostet, mit 1$^1/_2$ D., eine solche für 1$^1/_2$ D. mit 2 D. und eine für 3 D. mit 4 D. vergütet werden (1734—1740 S. 696).

[1] Herrmann a. a. O. I. 201.

[2] „Die militärische Dislocation pro hibernio" besorgte entweder das Gubernium in Gemeinschaft mit den „supremis officialibus provincialibus" oder aber auch eine „Deputatio gubernialis", welche am 5. Juli 1727 aus dem Gubernator Grafen Sigism. Kornis, dem Bischof Freiherrn Johann Antalfi, dem Ober-Provincialcommissär Graf Stefan Kornis und den beiden sächsischen Gubernialräthen Simon von Baussnern und Samuel Vest bestand (1716—20 B. 61, 1721 bis 28 S. 510). Stadt und Stuhl Hermannstadt hatten im Winter 1717 14 (die Stadt 10, der Stuhl 4), 1718 16, 1719 13 (die Stadt 7, der Stuhl 6), 1721 12 (die Stadt 6, der Stuhl 6), 1728 14 (die Stadt 12, der Stuhl 2) Compagnien in Garnison. 1725 belief sich der Truppenstand in Hermannstadt auf 10 Compagnien und 1727 auf 1040 Mann und im Mai 1737 mussten 29 „Cavalleriecompagnien" im Stuhl verpflegt werden, welche nach Ungarn zur Armee marschierten, während 1739 das siebenb. Hauptcorps in 3 Colonnen durch den Stuhl in die Walachei zog „nämlich erstlich die völlige kais. und sächsische Cavallerie, 2. die kais., 3. die sächs. Infanterie, dazu die Feldartillerie. Die 1737 in den Hermannst. Stuhl in die Winterquartiere verlegten Truppen bestanden aus 10 Compagnien Infanterie, 4 Husaren-, 1 Cürassiercompagnie und der Feldartillerie, zu welcher 1 Stückhauptmann, 1 Stückjunker, 10 Constabler, 70 Stückknechte und Béresen und 112 Ochsen gehörten. (1716—1720 S. 3, B. 31, 61 f., 143 f., 1721—28 S. 510, 258 f., 541, 1734—1740 S. 398, 1739 bis 1740 S. 607, 476, 479.)

desselben findet sich schon 1712. Am 19. Februar dieses Jahres trug der Bürgermeister[1] vor, dass die des löblichen General Tolettischen Regiments Herrn Officierer Ansuchung gethan, sub titulo Service das Nöthige an Licht und Holz ihnen zu reichen. Wann nun also Sr. Excellenz, der commandierende Herr General[2] solches im verwichenen Congress zu Medwisch gleichfalls angezogen, mithin selbige Herrn Officierer ohne Effekt einiger Gewähr vor dato abzuweisen, nicht allzuwohl thunlich geschienen," beschloss der Magistrat, „auf deren gethanes Ansuchen, mit 6 bis 800 rh. fl. ohne Consequenz und nur pro praesente hibernio sich zu erbieten." (711—716 S. 57.) Im folgenden Jahre wünschte das Regiment wie im Vorjahre 300 Pferdeportionen[3] in Geld a 3 rh. fl. zu erhalten und für die Officiere ein zulängliches „Serviz-Geld". Da beschloss der Magistrat, die „Pferdeportiones" mit Geld zu bezahlen, ersuchte aber um Geduld, da die erforderlichen Geldmittel zur Zeit sehr schwer aufzubringen seien. Bezüglich des Services erklärte er, dass man sich positive auf nichts determinieren könne, sintemal noch ungewiss wäre, wie viel bei instehendem Landtag der königlichen Stadt vom Service acceptieret werden dörfte;" zugleich richtete er an das Regiment das Ansuchen, es wolle auf den commandierenden General in dem Sinne einzuwirken sich bemühen, dass derselbe „bei einer löblichen Deputation[4] seine hohe Autorität interponieren und in Ansehung der k. Stadt übergrossen extraordinären Prästationen zu einem ansehnlichen Servicequanto gnädig verhelfen möge." (Ebenda B. 105). Das Regiment verlangte aber „eine kathegorische Antwort", so dass ihm der Magistrat am 23. Jan. 1713 1000 rh. Gulden versprach. Dazu wurden den Officieren des Regiments 36 Fuhren Heu „pro discretione" mit der Bedingung zugesagt, „damit dieselben auf den Wiesen keinen Schaden geschehen lassen mögen;" endlich wurden für die Pferde der Officiere, welche in der Stadt blieben, anstatt des üblichen Grases[5] monatlich

---

[1] Johann Hossmann von Rothenfels.

[2] Feldzeugmeister Stefan Graf Steinville.

[3] Eine Pferdeportion bestand aus 12 Kübeln Haber und 6 Fuhren Heu. (1716—1720 B. 32).

[4] Die Deputation, welche in Vertretung des Guberniums 1709—1713 die „Publica, Politica, Juridica et Oeconomica" meist in Mediasch verhandelte. Schuler-Libloy a. a. O. I. 354. Vgl. Vereinsarchiv. N. F. XI. 256. Ung. Magazin III. 246.

[5] Für die Sommermonate wurden der Garnison Weideplätze im Stuhle angewiesen, ausserdem aber auch eine bestimmte Anzahl Grasfuhern geliefert,

je eine Fuhre Heu und 2 Viertel Haber zugesichert. (Ebenda B. 107, 120, 123).

Für 1714 wurde das Service um 200 rh. fl. unter Anderem aus dem Grunde erhöhet, weil „Sr. Excellenz der Herr General Tolett versichert, denen Herrn Officieren Inhalt zu thuen, dass sie in denen Wäldern am Bauholz nicht Schaden thuen würden.“[1] (Ebenda B. 154). Nach der Vereinbarung mit den Officieren der in der Stadt liegenden 5 Braunischen und 5 Starhembergischen Compagnien erhöhete sich der Betrag des Services für 1717 auf 1440 u. fl. In Anbetracht dessen, dass „die löbliche in Siebenbürgen einquartierte Miliz pro hibernio 1718 ein Regulament bekommen, die Hausmannskost mit dem Wirthen gegen tägliche Anrechnung a zwei Kr. zu geniessen und daraus unzählbare Difficultäten entstanden, indem der gemeine Soldat, so mit dem Wirthen essen sollen, täglich mit demselben Occasion zum zanken gehabt“, entschloss sich der Magistrat zu dem Versuche, diese Angelegenheit durch Verträge mit dem einquartierten Militär zu regeln. Der Vertrag, welcher am 15. Januar 1718 mit dem in den Stuhlsdörfern einquartierten Baron Livingsteinischen Regiment abgeschlossen wurde, lautete folgendermassen: „Heut zu End gesetztem Dato werden zwischen dem löblichen Baron Livingsteinischen Regiment und dem löblichen Magistrat von Hermannstadt wegen der in hibernio 1718 in der Stadt und Stuel liegenden löblichen Miliz Verpflegung von beiderseits unterschriebenen Deputierten folgende puncta accordirt:

---

nach einen Beschluss vom 13. Juni 1738 täglich 70 Fuhren; im Sommer 1723 erhielt die Hermannstädter Garnison monatlich 1200 Fuhren und der Generalstab eben soviel; dies erschien dem Magistrat so lästig, dass er sich entschloss, lieber 200 Fuhren Heu dafür zu liefern. Nicht immer fügte sich das Militär der vom Magistrat festgestellten Weideordnung; so lesen wir im Protokoll über die Sitzung des Magistrates vom 30. Mai 1725: „Ratione der pascuatione aestivali ist die Assignation der löbl. Miliz extradieret worden und zwar nach der vorjährigen Weide und Beschaffenheit eines jeden Orts, diesem ungeacht hat die Löbl. Miliz wieder die bisherige Praxin und Ordnung umb solche gespielet.“ Mit Hilfe des Oberkriegscommissärs von Vorstern wurde diese Angelegenheit übrigens im Sinne des Magistratsbeschlusses geordnet.

[1] Beschädigungen der Wälder kamen häufig vor. Als den in Hermannstadt garnisonierenden Oberofficieren für 1725 „ausser der assignierten Gebühr und extra von der Provinz resolvierten Gratiskreuzern a parte von Seiten der Stadt das Service“ mit zusammen 2100 rh. fl. zugestanden wurde, versprachen sie, „bei Einführung des Holzes keine verbotene Waldungen betreten und verhauen zu lassen“ (1721—1728 S. 258 f.).

1-mo. Die portiones der Tit. Herrn Oberofficiers des löblichen Regiments sollen in Geld bezahlt und zwar vor jede Portion per 6 Kr. täglich gerechnet werden, worvon an dem Stadt- und Stuels-Hibernial-Quanto nur 2 Kr. quittiert, die übrigen 4 Kr. aber gratis gehen sollen, wormit denn alle ferner ersinnliche Prätension- und Exactionen völlig gehoben, auch von dem löblichen Regiment ein gutes Comportement, genau haltender Disciplin, auch im Fall einiges Excesses accurate Remedierung und Satisfaction versprochen wird.

2-do. Verpflegung der Unterofficier vom Feldwebel an und die Gemeine sollen ihre portiones auch in Geld empfangen und zwar vor jede Portion täglich 4½ Kr., worvon bekanntermassen nur zwei quittiert, 2 und der halbe aber gratis gehen sollen. Wormit denn der Soldat, so gut als er kann, wirthschaften und von dem Wirthen ausser Dach und Fach, Bett, Feuer und Salz nicht das geringste Zugemüs, Gewürz oder etwas Anders, es möge Namen haben, wie es immer wolle, prätendieren oder unter was Prätext es immer wolle, selbst nehmen, mit seinem Wirthen auch übrigens sich wohl vergleichen soll.

3-tio. Mit dem gemeinen Soldaten, welche in Herrndienst aus ihrer Station anderwärtig hin commandieret werden, soll es eben also gehalten und auf jede Portion täglich, wie im vorstehenden Punkt gemeldet, 4½ Kr. gereichet werden.

4-to. Mit diesem Accord sollen, wie gemeldet, alle dem Landmann anzufügende fernere Incommoditäten, Postereien[1] und alle erdenkliche Excessen (in specie da oft dem Landmann Geld hingeworfen und gezwungen wird, Kuchel und andere Nothdurften anzuschaffen) völlig aufgehoben, welche in casu contrario laut dem Regulament accurat angerechnet und dem Landmann bonificieret werden sollen.

5-to. Zu wessen besserer Observanz sogleich von Seiten des löblichen Regiments wie auch des löblichen Magistrats Commissarien zu ernennen sein, welche alle bisherige Excesse inquirieren und bei den ordentlichen Instanzien abthun und remedieren sollen, welches denn auch künftig nach Verfliessung zweier Monaten ordentlich geschehen soll.

Welches Alles denn, wie von beiden Theilen verabredet und im Namen des löblichen Regiments und Löblichen Magistrats ge-

[1] Ein Ausdruck, welcher vielleicht mit „Poster“ (Postknecht) zusammenhängt.



schlossen worden, also werden darüber zwei gleichlautende exemplaria verfertiget, welche einem jeden Theil zu künftigem Regulament authentisch extradieret worden.

Heltau den 12. Januar 1718.

T. S. von Scharffenbach m. p. Johannes Kinder m. p.
Notar.

Demnach vermög beiderseits beliebten Convention und expressen Benennung des Regulaments die Verpflegung der auf verschiedenen posto stehenden Commandierten in obigen Punkten nicht angeführt worden, somit sollen solche zu folge angerechtermassen aus der Stadt- oder gemeinen Cassa und zwar jede Portion zu 5 Kr., dem Officier aber, deren nur 4 sein, zu 6 Kr. gezahlet werden; auch solle es ferners mit denen in hiesigen 2 Stühlen Bequartierten dergestalten gehalten und genau observieret werden, damit zu Evitierung aller etwan in dessen Ermangelung erwachsenden Excessen dem Commendanten von der Compagnie durch den Dorf-Commissarium die Verpflegung per 4½ Kr. wochentlich oder auch vierzehntagig anticipando abgereichet werden; und schliesslich wird ein löblicher Magistrat dahin bedacht sein, nach Besage mehrgedachten gnädig herausgegebenen Regulaments die zwei verflossene Wintermonater November und December in die Regiments-Cassa zu zahlen und folglich zu Erhaltung einer guten Harmonie alles andere hier Unbenennte möglichst beitragen zu helfen.

Gegeben Grossau den 15. Januar 1718.

L.S. W. H. Damnitz m. p. L.S. Carl Ferdinand Ohancke m. p.
Obrist-Wachtmeister. Lieutenant u. Auditor. "(1716—1720 B. 43 f.)

Ein ähnlicher Vertrag wurde auch mit den zum Reiterregiment Steinville gehörigen, in dem Stuhl einquartierten Compagnien[1] abgeschlossen, nur dass den Unterofficieren und gemeinen Soldaten nicht nur 4½, sondern 5½ Kr. und auch „Licht bei dem Essen und nothwendigen Dienst“ zugestanden wurden, auch für die Commandierten wurden 5½ Kr. bewilligt (Ebenda B. 45 ff.).

Der Zweck, welchen man durch den Abschluss dieser Verträge anstrebte, wurde indess nur zum Theil erreicht, denn bald gingen

[1] Der Mannschaftsstand einer Compagnie war ein verschiedener, für 1719 finden wir ihn mit 82, 114, 123, 126 und 136 Mann angegeben (1716—1720 B. 61 f.).

Klagen ein, „dass die löbliche im Stuel diesen Winter einquartierte Miliz wider ihren mit dem löblichen Magistrat gemachten Accord gehandelt und über die gegebenen Gratiskreuzer von denen Dörfern Discretionen genommen“, so dass eine Deputation ernannt werden musste, damit „diese Discretionen mit den Herrn Officieren ad clara gebracht und summieret werden mögten.“ (Ebenda B. 53).

Die vertragsmässige Feststellung von Leistungen an das Militär erfolgte übrigens zuweilen unter der Voraussetzung ihrer Nichteinhaltung in der Absicht für die Zukunft als Richtschnur genommen zu werden. So wurde dem Vertrag, welcher betreffend des Services „pro hibernio 1719“ die Bestimmung enthielt: „Es sollen auf vorstehende sechs Wintermonate anstatt des gewöhnlichen Service von der Stadt haben: Ein Herr Hauptmann rh. fl. 50, ein Herr Lieutenant rh. fl. 30, ein Herr Fähndrich rh. fl. 20, der kleine Stab[1] rh. fl. 165, welche Zahlung des Service als eine Extra-Lieferung künftigen in keine Anrechnung kommen soll“, das Notandum beigefügt: „Dieser Contract ist nur pro forma also eingereicht, darmit dieser Accord zur kunftig üblen Consequenz keinen Anlass gebe; es seind aber denen sieben Compagnien und kleinen Stab in summa rh. fl. 1215 in paratis gleichwohlen gezahlet worden“ (1716—1720 B. 63). In den folgenden Jahren betrug das Service für eine Compagnie 210 rh. fl., nämlich für den Hauptmann 110, den Lieutenant 55 und den Fähnrich 45 rh. fl. (1716—1720 B. 111, 1721—1728 S. 258 f. 338). Eine Erleichterung stand in Aussicht durch ein neues Regulament, welches man 1727 erwartete. Es erschien wirklich[2] und stellte die Gebühr einer Compagnie an Service auf 72 statt der bisherigen 210 rh. fl. fest. Man zahlte trotzdem den vollen in bisheriger Weise festgestellten Betrag aus, „obwohln das neue Reglement solches zu thun untersaget“, bis dasselbe „publici iuris werden“ würde; dieses zu erleichtern, ordnete man

[1] 1725 wurde das Service des kleinen Stabs folgendermassen festgestellt: „1. Dem Regiment-Quartiermeister rh. fl. 30, 2. Auditor und secretario rh. fl. 30, 3. Dem Regiments-Pater rh. fl. 25, 4. Dem Wachtmeister-Lieutenambt rh. fl. 15, 5. Dem Regiments-Feldscheerer rh. fl. 15, 6. Dem Profoss rh. fl. 15 (1721—1728 S. 338), 1731 werden als Mitglieder des kleinen Stabs nur der Regiments-Quartiermeister qua Lieutenant, der Regiments-Auditor und der Regiments-Secretarius angeführt und den beiden ersten je 55, dem letzten 25 u. fl. angewiesen (1728—1734 S. 312) 1738 und 1739 ist der kleine Stab so zusammengesetzt wie 1725, doch gehören ihm weiter an: ein Proviant- und ein Wagenmeister; das Service für denselben beträgt zusammen 222 rh. fl. (1734—1740 S. 675 f.).

[2] Vgl. Herrmann a. a. O. S. 200.

den Druck von 300 Exemplaren desselben in deutscher Sprache an (1721—1728 S. 474, 479, 556). Trotzdem fand es die gewünschte Anerkennung nicht und es blieb bei der Forderung und dem Zugeständniss höherer Gebühren; selbst die Verordnung des Guberniums vom 23. November 1736 verhinderte dies nicht und doch ging ihr Inhalt dahin, „dass die Herrn Officiales denen militaribus keine in dem regulamento militari verbotene discretiones geben, widrigenfalls sie Officiales solche ex propriis refundieren sollten“ (1734—1740 S. 337). Auch die zweimalige Bezahlung des Services kam vor, so als 5 Compagnien der Regimenter Harrach und Vasquez 1736 erst im December in Hermannstadt einrückten und den vollen Betrag des Services verlangten, wiewohl die von ihnen abgelösten 5 Compagnien der Regimenter Franz und Wenzel Wallis, sowie Damnitz an winterlichem Service bereits 314 u. fl. 58 D. erhalten hatten; denn der Oberkriegscommissär empfahl die Auszahlung, „da zu diesem beigeloffenen Fehler weder die Stadt, noch mehrbesagt letztherein in Garnison gekommene Compagnien etwas beigetragen hätten, sondern dazu noch diese 5 löbliche Compagnien auch nicht nur pro 1-mo pro currenti hibernio hierher angewiesen gewesen, sondern auch 2-do auf gemessenen Befehl eines hochlöblichen Hofkriegsrathes einen so weiten Umbweg durch die Walachei nehmen und mittlerweilen 3-tio überall und alle Zeit von ihrem baaren Gelde leben müssen;“ in Kronstadt und Bistritz hatte man ähnliche Forderungen ebenfalls bewilligt (1734—1740 S. 374). Ein kaiserliches Decret vom 15. Juli 1738 ordnete an, es seien „denen militaribus indiscriminatim keine recognitiones, wohl aber jedem nach Proportion die Gratiskreuzer“ zu geben (Ebenda S. 612).[1] Dennoch brachte gerade dieses Jahr Hermannstadt schwere Lasten, da ungeachtet dessen, dass viele Stuhlsdörfer wegen der dort herrschenden Pest nicht in Rechnung kommen konnten, dem Hermannstädter Stuhl 10 Infanterie- und 4 Cavallerie-Compagnien von den Regimentern Harrach, Damnitz und Portugal, dann General Sterndahl, Oberst Formentini vom Regiment Harrach, Oberstlieutenant Heuser vom Regiment Damnitz und Oberstwachtmeister von Zeidlitz vom Regiment Portugal, sowie der kleine Stab von Harrach in die Winterquartiere zugewiesen wurden. „Diese harte Belegung“ sah der Magistat „mit betrübten Augen,“ da er nicht wusste, „wohin man so viele Miliz bei so vielen inficierten Dörfern und der Stadt hinlegen sollte,“ traf dann aber seine An-

[1] Vgl. Herrmann a. a. O. I. 200.

ordnungen, nach welchen Kreuz, Meschendorf, Klosdorf, Apesdorf Rukur, Földvar, Reschinar, Orlat, Poplaka, Bulkesch, Seiden, die beiden Propstdorf, Reussen und Burgberg die Stationsorte sein sollten; auf die Nachricht, „als lägen zwei suspecte Todte dermalen in Poplaka in einem Haus,“ wurde statt dessen Girelsau ins Auge gefasst. (1734—1740 S. 619 ff.). Kaum waren diese Angelegenheiten geordnet, als zwei Schreiben des Oberkriegs-Commissärs vom 2. December 1738 einlangten, nach deren einem das beim Eisernen Thor postierte Regiment Baden-Baden mit 3123 rh. fl. nach Hermannstadt angewiesen worden, während das andere Mittheilungen über die Verpflegung des diesem Stuhl zugewiesenen, den Winter aber in der „Lovista“[1] bleibenden Damnitzischen Bataillons enthielt, welche dem Magistrat „zu schlechter Consolation“ gereichten. Die erste Zumuthung lehnte der Magistrat vollständig ab, da der Stuhl nicht einmal im Stande sei, „die in demselben liegende Miliz zu unterhalten, zu geschweigen, dass derselbe noch andere Regimenter verpflegen können sollte.“ Weil aber das Damnitzische Bataillon nur „die übrige Bagage und Fuhrwesen“ in den Stuhl schicken werde, so beschloss man, an den Oberst Formentini zu schreiben, dass man bereit sei, ihm einem früher geäusserten Wunsche gemäss auch die Dörfer Kerz, Kollun, Rukur und Földvar für sein Bataillon zu überlassen, wenn er die in Reschinar stehenden 2 Compagnien, sowie die Compagnie aus Girelsau und die in Schellenberg befindlichen Kranken dort unterbringen und die 3 letztgenannten Dörfer somit von ihrer Einquartierung befreien wolle. Derselbe verlangte „in ziemlich nachdrucksamen terminis,“ 1. es solle den 5 Harrachischen Compagnien die ordentliche Hausmannskost oder aber auf jede Mundportion 4 oder doch 3 Kr., für die Abwesenden jedenfalls 4 Kr. gegeben werden, 2. solle, da für das Dorf Kreuz der Regimentsstab und eine ganze Compagnie zu viel sei, diese auf Kerz, Kollun, Rukur und Földvar vertheilt werden, 3. möge man sich mit den Officieren nach dem Beispiel anderer Stühle abfinden, 4. wünsche er, weil er in Kreuz kein gebührendes Quartier habe, ein Douceur oder eine Compensation des Quartiers, 5. für den General-Feldmarschall Graf Harrach[2] als angewiesenen Oberst und für sich selbst die gehörige Berücksichtigung, 6. für sich die

[1] terra Loystha vocata, ab aqua Lothur vocata, quae fluit ad aquam Olth. Teutsch-Firnhaber, Siebenb. Urkundenbuch S. S. 56, 84.

[2] Wurzbach Biograph. Lexicon VII. 381.

gewöhnliche Commandanten-Discretion von Hermannstadt in Geld und Naturalien;[1] auch solle ihm von den oben angeführten vier Dörfern eines als „Kucheldorf" angewiesen werden. Im Namen des Magistrates erbat sich der Bürgermeister[2] Aufschub, da das Gubernium in Folge eines kaiserlichen Decretes[3] „derlei extraordinäre praestationes" „sehr scharf verboten", aber in dieser Angelegenheit „nach Hof" geschrieben habe. Formentini verlangte aber „nochmaln mit notanten terminis eine in ja oder nein bestehende Resolution", erklärte, „wie er in casum negativi schon wüsste, was er ferner zu thun hätte; wann aber das Anverlangte accordieret würde und die kaiserliche Resolution seinem Begehren contrair ausfiele, engagierte er sich, das diesseitig Abgereichte in duplo zu rebonificieren." Im Hinblick darauf „dass auf den Verweigerungsfall viele Inconvenienzen entstehen dörften" und „dass wirklich einige provinciales mit ihrer einquartierten Miliz diesfalls bereits einen Accord getroffen", bewilligte der Magistrat ad 1 den Anwesenden 2, den Abwesenden 3 Kr., wobei sich die Wirthen mit den einquartierten Soldaten wegen einigen Zugemüses verstehen würden, schlug ad 2 und 7 zur bequemeren Unterbringung der Compagnien Rukur und Földvar vor mit dem Bemerken, dass, wenn der Stab allein in Kreuz bleibe, dieses im Stande sein werde, den Obersten zu bedienen. Den Officieren jeder Compagnie bot man ad 3 nach dem bestehenden Brauch nebst Holz und Licht 210 rh. fl. an und ersuchte dieselben um Quittierung der schon empfangenen und zu erhaltenden Naturalien, wobei es den Bauern nicht verwehrt sein solle, freiwillig etwas an solchen beizustellen.

Ad 4 wurde bemerkt, es werde den Bewohnern von Kreuz wegen des Quartieranstandes das Nöthige an die Hand gegeben werden. Der Oberst wurde ad 5 und 6 gebeten, mit Rücksicht auf die ihm „wohlbekannten ausnehmenden Fatalitäten und Armuth dieses Stuhls" sich mit 600 rh. fl. zu begnügen und dem Feldmarschall Harrach wurden die „von militari und provinciali" ausgemachten 400 rh. fl. angeboten. „Schlüsslichen im Fall unser Allergnädigster Herr etwas diesem Entwurf Contraires zu resolvieren geruhen sollten, so reservierte man sich, dass das diesfalls zu Prästierende von denen ordentlichen Portionen decourtieret werden

---

[1] Siehe spätere Mittheilungen hierüber.

[2] Michael Czekelius von Rosenfeld.

[3] Siehe S. 94.

möge. Hiemit gab sich Formentini zufrieden (Ebenda S. S. 626, 628 ff, 622). Im Januar 1739 musste er „nebst seinem kleinen Stab näher zu dem Rothen Thurm wegen derer in der Walachei verschieden-entstandenen feindlichen Allarmes ziehen" und verlangte Talmatsch und zwar für sich den Lutschischen Edelhof zum Quartier. Da die besten Häuser dieses Ortes von den Walachischen Cameralbeamten besetzt waren und im genannten Edelhof das Gepäck des Generals Sterndahl sich befand, der Magistrat aber die Befugniss nicht hatte, die Räumung des Ortes zu bewirken, so bezeugte Formentini bei seiner Begrüssung in Schellenberg durch den Stuhlsrichter Johann Kinder von Friedenberg[1] „einen grossen Verdruss" und warf demselben vor, „wie man sich nur mit lauter obstaculis behelfen" wolle. Mit Unterstützung des Oberkriegscommissärs wurde darauf Talmatsch für ihn und seinen Stab geräumt, worauf derselbe an die Bewohner dieses Ortes so hohe Anforderungen stellte, dass die Dorfbeamten unter Vorlegung eines Verzeichnisses der gelieferten Culinarien und anderer Materialien den Magistrat „mit weinenden Augen umb gnädige Remeder und Assistenz" baten, „ansonsten sie ihre Häuser zu verlassen genöthigt werden müssten". Da der Oberst den vollen Nachtrag der Naturalien auch von Kreuz verlangte, dieselben also doppelt erhielt, so rieth der Magistrat den Talmatschern, schriftlich bei ihm einzukommen, doch solle ihre Specification „wegen verschiedener Bagatells moderieret werden. (Ebenda S. S. 650, 659 ff. 670 f.).

Die verschiedensten Erwägungen bestimmten den Magistrat trotz der einschränkenden Anordnungen der Hofstellen zu ausserordentlichen Bewilligungen an das Militär und seitens dieses wurden zuweilen ganz eigenthümliche Mittel angewendet, um dieselben zu erlangen. Es hätten, „die Herrn militares", theilte der Bürgermeister[2] am 17. Januar 1738 dem Magistrat und Communitätsausschuss mit, „von einiger Zeit hero sowohl vor die Herrn Oberofficiers die erhöhete discretiones, als auch vor die Gemeinen den Zugemüskreuzer, nicht minder auch noch ein Mehrers, welches doch zu dato noch keinen Namen habe, sehr urgieret; da man aber solches wegen Absenz des hochlöblichen gubernii und statuum verweigert, habe der Damnitzische Herr Hauptmann Baron Schelhass in der Stadt der

[1] Vereinsarchiv XVII. 458. f.

[2] Michael Czekelius von Rosenfeld.

Bürgerschaft zum grössten Präjudiz einen Marketender aufgestellet, umb das Anverlangende erzwingen zu können". Er hatte es gethan „unter dem Prätext, sich wegen der in verstrichener Campagne ausgestandener Travaille und erlittenen Schaden erholen zu können," und da man ihm keinen Keller geben wollte, „dem Wirthen das Schloss vom Keller schlagen lassen". (1734—1740 S. 516 f., 521 f.). Im December 1739 aber waren 18 Mann von dem Harrach'schen Bataillon „mit Hintansetzung ihres und des Stadtcommandanten zu des commandierenden Herrn Generalens Durchlaucht[1] gegangen und sich beklaget, wie sie hier in der Garnison schlechter als in der Provinz tractieret würden." Sie waren deshalb arretiert worden und sollten vor das Kriegsgericht gestellt werden. Da fürchtete der Magistrat, es könne „sich leicht fügen, dass man einige davon exequieren und am Leben bestrafen dörfte, welches gar füglich eine Verbitterung gegen die Bürgerschaft, folglich vieles Unheil nach sich ziehen könnte". Deshalb wurde von dem Magistrat und dem Ausschuss der Communität beschlossen, sowohl mit dem Stadtcommandanten Oberstlieutenant Baron Hagenbach, welcher für sich im Ganzen 1492 rh. fl. verlangte, als auch mit der Garnison eine Übereinkunft zu schliessen, was „auch Ihro Durchlaucht kräftigst recommandieren lassen". Die Officiere verlangten für einen Hauptmann 150, für einen Lieutenant 80 und für einen Fähnrich 65, für jede Compagnie also zusammen 295 rh. fl. und für die Gemeinen je 2½ Zugemüsekreuzer, und alle Versuche, eine Ermässigung dieser Forderungen zu erwirken, waren vergeblich, da der Stadtcommandant zweimal ernstlich sagen liess, „wann auch der Magistrat zehnmal darüber zusammen komme, so müssten es 2½ Kr. sein, massen solche des Fürsten Durchlaucht und das Löbliche Kriegscommissariat ausgemachet habe". Da beschloss dieser am 18. Januar 1740 „mit grosser Schwermuth, dass, wann solches ein Muss und Zwang sein sollte, so seie man von allem fernern Consultieren und Deprecieren präcludieret, man würde also, was nicht zu ändern seie, geschehen lassen müssen. In quae reservati sumus tempora!" sind die Schlussworte, welche Notarius Johann Georg von Reissenfels dem Protocolle beifügt. Am 3. März desselben Jahres kam darauf eine Gubernialcommission vom 22. Februar zur Verlesung, welche den Inhalt eines kais. Decretes bekannt gab, nach welchem „der Miliz weiter nichts, als was das Regulament

[1] Josef Georg Fürst Lobkowitz.

erfordere, zu geben“ sei, worauf der Notarius[1] den Auftrag erhielt, „mit Auszahlung derer accordierten Zugemüskreuzer einzuhalten“. (1739—1740 SS. 689 ff., 696 f., 706 f., 718).

Obwohl die Verzeichnung der „excessus militares“ vom Gubernium oft aufgetragen wurde, konnte man doch nur selten Ersatz dafür erlangen, da man es nicht wagen konnte, dem Militär gegenüber das Recht zur vollen Geltung zu bringen. Als z. B. 1739 nach gehaltener Abrechnung dem Hauptmann Weiss vom Regiment Harrach ein Verzeichniss der Excesse vorgelegt worden, „worinnen auch die von denen Gemeinen in denen Quartieren empfangene Leinwand mit begriffen gewesen,“ ertheilte ihm Oberst Formentini „Vollmacht, alle Excesse alsogleich zu bezahlen, hingegen solle das Bataillon ein Attestat, in welchem inserieret werden solle, wie der Magistrat den Bauersmann an dem guten Willen gegen seinen Soldaten gehindert habe, gegeben werden“. Da die Officiere sich erboten, ihre Excesse auszugleichen und demnach nur „die gratis genossenen Pferdportiones derer Fourier-Schützen, so rh. fl. 40 „ 57 Kr. betrugen, und 3601 Ellen Leinwand, welche per 3 Kr. rh. fl. 180 „ 1 Kr. ausmachten, so denen gemeinen Soldaten gegeben worden“, übrig blieben, so erwog man, „dass, wenn man den Herren Obersten diese zwei Posten bezahlen lassen sollte, derselbe dem publico angedrohetermassen mehr, als diese Summe importiere, Schaden zufügen könnte, wann er dem Kriegspräsidenten als seinem Generalen[2] diese Sache in odiosen terminis, wie vermuthlich, vorstellete, und beschloss, lieber diese Posten fahren zu lassen, als sich ein viel grösseres Nachtheil und Schaden auf den Hals zu ziehen;“ so erhielt das Bataillon denn ein Zeugniss, in welchem es von allen Excessen losgesprochen wurde und zwar auch im Hinblick darauf, dass „die gratuite Intertention derer berittenen Fourier-Schützen und Fournierung der Leinwand in der Provinz universal seie.“ (1734—1740 S. 685 f.)[3]

---

[1] Martin Friedrich Leonhard.

[2] Johann Josef Philipp Graf Harrach, seit 1739 Hofkriegsratspräsident, von 1704 bis 1764 Inhaber des Infanterieregiments Nr. 47, geb. 22. October 1678, gest. 8. August 1764. Wurzbach, Biogr. Lexicon. 7. 381.

[3] Als das Dorf Freck der dort einquartiert gewesenen Rimayhnischen Compagnie „gezwungenerweise bis 700 Ellen Leinwand zu Hembdern gegeben, wovon man bei aller Bemühung von dem löbl. Regiment keinen Regress haben können,“ so beschloss der Magistrat am 29. März 1732, das Dorf durch Zahlung von 42 u. fl. zu entschädigen (1728—1734 S. 433).

Sehr bedeutend waren die Geschenke, welche den commandierenden Generalen[1] dargebracht zu werden pflegten und welche diese, wenn sie ausblieben, zu verlangen nicht ermangelten.

Als im Juni des Jahres 1726 Graf Tige zum commandierenden General ernannt worden war, beschloss man, ihm zur Begrüssung dieselbe Discretion zu übermitteln, welche seine Vorgänger im Amt, Königsegg und Virmond erhalten hatten, nämlich 100 Schafe im Werthe von 100, 10 Ochsen im Werthe von 140, je 3 Fässer alten und neuen Wein im Werthe von 115, beziehungsweise 96, 100 Kübel Weizen und 100 Fuhren Heu im Werthe von je 240 und 200 Kübel Haber im Werthe von 120 u. fl.[2] Derselbe scheint damals dieses ihm angebotene Geschenk nicht angenommen zu haben. Im October 1727 verlangte aber sein Hofmeister Langhalter für denselben als Discretion 100 Kübel Weizen und 200 Kübel Haber. Dieselben wurden bewilligt, als aber schon drei Tage nachher auch 6 Fässer Wein gefordert wurden, lehnte der Magistrat dieses Begehren ab aus Besorgniss, es würden nun auch die 10 Stück Ochsen und 100 Schafe verlangt werden. Er hatte sich nicht getäuscht, denn Graf Tige wies die „discretio ordinaria culinaria",[3] welche ihm am darauf folgenden Weihnachtstage vom Stadthannenamt zugeschickt wurde, zurück und verlangte diejenige, welche zum Willkomm angeboten worden wäre („loco huius discretionis

---

[1] Während der Regierungszeit Karls VI. bekleideten diesen Posten: von 1710 bis 1721 Feldzeugmeister Graf Stefan Steinwille, 1721—1722 Feldzeugmeister, Graf Damian Virmond, 1722 bis 1726 Feldzeugmeister Graf Karl Königsegg, 1726 bis 1729 General der Cavallerie Graf Karl Tige, 1729 bis 1737 Feldzeugmeister Graf Franz Anton Wallis und 1737 bis 1741 General der Cavallerie Fürst Josef Georg Lobkowitz. (Friedenfels a. a. O. II. 365).

[2] Am 22. Juli 1722 wurden diese Gegenstände zum Theil höher bewerthet, nämlich 10 Stück Ochsen mit 220, 100 Hämmel mit 153 u. fl. 92 D., 6 Fässer Wein mit 417 u. fl. 12 D., Heu und Weizen erscheinen im gleichen Werth, ebenso der Haber, von welchem aber nur 100 Kübel gegeben wurden. (1721—1728 S. 117).

[3] Zu Ostern 1724 erhielt dem Brauche gemäss: der commandierende General 1 Kalb, 2 Lämmer, 8 Truthühner (Indianisch), 8 Gänse, 50 Hühner, 24 Mass Butter, 1000 Eier, während dem Stadtcommandanten, Hofkriegssecretär und Oberkriegscommissär je 1 Kalb, 1 Lamm, 2 Truthühner, 3 Gänse, 20 Hühner, 8 Mass Butter und 200 Eier, Oberstlieutenant von Rohrscheidt und Oberstwachtmeister Graf Platz je 1 Lamm, 1 Indianer, 2 Gänse, 15 Hühner, 4 Mass Butter und 150 Eier, Köleséri endlich, damals wohl Generalatsarzt, 1 Lamm, 1 Indianer, 2 Gänse, 8 Hühner, 4 Mass Butter und 100 Eier zugetheilt wurden. (1721—1728 S. 214).

aliam illam discretionem vult, quae pro introitu a civitate erat oblata"). Es blieb nichts anderes übrig als deren Gewährung, denn, wurde in das Protocoll geschrieben, „die Umbstände unserer Stadt seind dermaln und alle Zeit also beschaffen, dass man ohne Assistenz des commandierenden Generalen Excellenz nicht wohl subsistieren, viel weniger im geringsten reussieren, noch das Mindeste erhalten und impetrieren kann" (1721—1728 SS. 397, 543, 547, 570 f.)[1] — Als Namenstagsgeschenk wurde am 1. März 1731 für den commandierenden General Graf Franz Anton Wallis eine Gabe von 250 Dukaten bestimmt, „anerwogen besonders dero dem publico bei unsern vielfältigen kümmerlichen Umbständen bereits erwiesenen patrocinii und Wohlgewogenheit;" im nächsten und den folgenden Jahren betrug dieses Geschenk 1000 rh. fl. und wurde zum Namenstag „pro Service hibernii" dargebracht.[2] Nach dem Abgang des Grafen Wallis hätte der Magistrat diesen Betrag gerne in Ersparung gebracht, allein der Viceadjutant Lieutenant Schulz erschien beim Bürgermeister,[3] brachte in Erinnerung, dass am Georgentag der Namenstag des commandierenden Generals gewesen sei, und gab zu verstehen, „dass man sich von seiten des publici mit denen sub titulo Serviz den vorigen commandierenden Generälen jährlich abgetragenen 1000 rh. fl. einstellen solle". Da gerade damals „Ihro Durchlaucht vom hochlöblichen Hofkriegsrath ancommitteret worden, dahin anzutragen, damit das hiesige Publicum alljährlichen 10000 rh. fl. Serviz-Bonification erhalten möge, nicht minder wegen des negotii contributionalis vor die ganze Nation Sorge zu tragen", fand der Magistrat „kein Tempo, solches evitieren zu können", und übersendete dem eben von Visitierung der Pässe heimgekehrten Fürsten Lobkowitz das übliche Geschenk; ebenso in den beiden folgenden Jahren und zwar 1739 in Erwägung dessen, dass „die damalige Crisis und Situation, bei welcher Seine Durchlaucht viel Erspriessliches thun könnten, in Consideration komme, auch zu besorgen stünde, wann man solche" (die 1000 rh. fl.)

---

[1] Dasselbe „Beneventationspräsent erhielt Fürst Lobkowitz auf die Mittheilung, „wie Ihro Durchlaucht zum Nachtheil Hochderselben successorum nichts in Abschlag kommen lassen könnten". (1734—1740 S. 477 f.)

[2] War der commandierende General als Oberst nach Hermannstadt angewiesen, so erhielt er ausserdem „pro Service" Geldzahlungen, so 1730 100, in den späteren Jahren 300 Dukaten. (1728—1734 S. 246, 1734—1740 SS. 260, 357, 408).

[3] Michael Czekelius von Rosenfeld.

„nicht ultro offeriere, Höchstdieselben solche, wie vorm Jahr, verlangen lassen würden, da man dann sowohl das Geld cum disgustu geben müssen, als auch keinen Dank und Nutzen davon spüren würde". (1728—1734 S. 331, 431 f., 463 b, 1734—1740 S. 75, 270, 394, 559 f., 686, 746). Bedeutende Kosten verursachte weiter die Lieferung von Victualien und Futtervorräthen für den commandierenden General und dessen „Hofstaat"; denn dieselben wurden zumeist in der Voraussetzung bezogen, dass auf deren Bezahlung verzichtet werden würde, was, wenn auf „nicht ohne Wehmuth" oft und oft geschah und zu der Erwägung hinführte, ob es nicht „viel zuträglicher und besser vor das Publicum seie, kein Magazin in der Stadt zu halten, sondern der Anschlag an Naturalien sollte im Dorf ibi ubi provisionaliter sein und liegen bleiben"; auch wurde 1740 beschlossen, „der löblichen Universität den Antrag zu machen, dass dieselbe diessfalls mitconcurrieren möge" (1721—1728 SS. 56 f. 1739—1740 S. 771).[1]

Zudem hatten die commandierenden Generäle, deren Gunst man sich, wie aus dem bisher Dargestellten zu ersehen ist, durchaus erhalten musste, noch besondere Neigungen, deren Befriedigung der Stadt und dem Stuhl Hermannstadt grosse Lasten auferlegte. So hatte Graf Königsegg in Grossau sich eine Viehwirthschaft eingerichtet; man kaufte zum Zwecke der Aufrichtung der nöthigen Stallungen einen dort gelegenen Garten und stellte auch Handlanger und Materialien unentgeltlich bei. Sein Nachfolger, Graf Tige, verlangte zum Zwecke des Heumachens in Grossau 50 Mähder, wie sie Graf Königsegg erhalten habe. Dieser scheint Pferdezucht betrieben zu haben, da sein Stuttenmeister erwähnt wird, später findet sich daselbst eine „Kühewirthschaft". Hiedurch wurde nicht nur Grossau stark in Anspruch genommen, so dass man auf Erleichterung seiner Lasten bedacht sein musste, sondern es mussten auch vom Magistrat Hermannstadts bedeutende Gratislieferungen an Heu erfolgen. (1721—1728 SS. 173, 184, 390, 396, 444, 1728—1734

[1] Am 5. December 1721 schenkte man als „fournierte Naturalien über die 100 cubulos avenae und 100 foeni currus Discretion", 169 Fuhren Heu und 434 Kübel Haber, am 26. October 1727 100 Kübel Weizen und 200 Kübel Haber, am 6. Oktober 1739 100 Kübel Weizen und 300 Kübel Haber, am 8. Februar 1723 verzichtete man auf Bezahlung von 70 Eimern Bier, welche aus dem Stadtbräuhaus geliefert worden waren, zur Herbstzeit lieferte man, „bis 1000 Krautköpfe oder Kampest auf Verlangen des Herrn Hofmeisters". (1721 — 1728 S. 56 f., 584, 1739—1740 S. 634, 1721—1728, S. 135, 180, 260).

SS. 323, 338, 423, 428, 433, 430 b., 1734—1740 S. 42). Graf Virmond wieder, welcher fast nur ein Jahr als commandierender General waltete, bürdete Hermannstadt die Errichtung eines Thiergartens in dem Jungen Wald auf, dessen Umgebung mit Pallisaden von Stuhlsleuten begonnen und dann durch 317 Soldaten zu Ende geführt wurde, „welche Arbeit alleine ohne die viele Pallisaden über 2000 fl. rh.“ kostete (1721—1728 S. 82) Graf Franz Anton Wallis endlich verlangte die Anweisung eines Bezirkes in der Nähe der Stadt zu seiner „Jagdrecreation“, in welchem anderen Leuten das Jagen verboten sein sollte. Dieses Verlangen erschien dem Magistrat „in Ansehung der Jurisdiction und anderer erheblichen Umbstände und nachtheiligen Folgerungen sehr bedenklich;“ trotzdem stellte er ihm einen solchen Bezirk zur Verfügung „als: Grossau, jenseits Grossau Reussdörfel, Kleinscheuern, Mag und Szetscheller Waldungen, aber letztere conditionate, quod sint partim comitatenses silvae“.[1] Derselbe commandierende General liess in seinem Garten[2] durch den Maler Johann Veiss Arbeiten ausführen, welche mit 150 u. fl. bezahlt werden mussten, ein sehr hoher Betrag, wenn man hört, dass dem Stadthannen für Ausweissen und Ausbessern der Zimmer des Hofkammerraths nur 12 u. fl. 94 D. angewiesen wurden. (1728—1734 B. 417 b, 490 b, 1734—1740 S. 202).

Dem commandierenden General stand als eine sehr einflussreiche Persönlichkeit dessen Adjutant zur Seite,[3] welchen man

---

[1] Die Jagd war damals wie jetzt bei hochgestellten Persönlichkeiten sehr beliebt. Am 5. December 1732 verlas man in der Magistratssitzung „eine Gubernialcommission, worinnen die Jagd bis zu der im nächsten Frühling anhoffenden Hereinkunft Ihro Königl. Hoheit des Herzogs von Lothringen mit aller Moderation verboten“ wurde; im April des nächsten Jahres wurde sie „wiederumb freigelassen“ (1728—1734 SS. 474—4[illegible]).

[2] Die Wohnung des commandierenden Generals befand sich in dem Hause des später zum Hauptmann aufgestiegenen Zacharias Gabriel von Baussnern (1734—1740 S. 202).

[3] Als solche werden zwischen 1723 und 1740 erwähnt: Graf Platz, Baron Mytrowski, Graf Galler, Baron Willinger, Baron Bärenklau, von Eibling (Aibling), Graf Spauer, von Bruckentheiss. Die Adjutantendiscretion bestand gewöhnlich aus 20 Speciesducaten, 20 Fuhren Heu und 40 Kübeln Weizen oder in 50 Speciesducaten. Zur Begrüssung wurden als „eine honorable Discretion“ „ein gutes altes Fass Wein, Indianer, Gänse, Butter, Hühner und dergleichen Culinarien nomine publici angeboten“ (1721—1728 SS. 139, 192, 435, 1734—1740 SS. 50, 270, 353, 1728—1734 S. 211).

auch durch die verschiedensten, zum Theil regelmässig wiederkehrenden Gaben bei gutem Willen zu erhalten suchte und bei seiner Ankunft durch eine „Discretion“ begrüsste. Freundliche Begrüssung wurde auch den übrigen Persönlichkeiten zu Theil, welche den commandierenden General begleiteten. Als Graf Franz Anton Wallis angekommen war, beschloss der Magistrat am 27. Januar 1730, „dass dem Herrn Daniel Dietrich „Hundertmann bei des commandierenden Herrn Generalen Hofstaat, ex cassa consulari ein Stück Geld sollte gegeben werden, umb den Hofmeister und die mitgekommenen Leute des commandierenden Generalen zu defrayieren, anbei auch ex magazino einige Victualien als Erbsen und dergleichen zum kochen dahin zu schaffen. Wein sollte der Hundertmann aus dem Schenk nach Belieben derer Leute holen lassen“. (1728—1734 S. 211). Zu den Militärpersonen, welche durch Geschenke geehrt wurden, gehörten ferner der Stadtcommandant und dessen Adjutant, der Platzmajor, die angewiesenen Oberofficiere und andere, welche sich zeitweilig meldeten, wie der Zeuglieutenant, der Auditor u. s. w.[1] Immer musste man bei ausserordentlichen Bewilligungen darauf bedacht sein, dieselben nicht zu bleibenden werden zu lassen. Man suchte dieses manchmal dadurch zu vermeiden, dass man das verlangte Geschenk „sub alio titulo und mit dem Ansuchen, solches nicht eclatieren zu lassen,“ bewilligte, oder indem man den Bürgermeister ersuchte, er möge „quasi ex

[1] Die Protocolle führen zwischen 1712 und 1740 folgende Personen als Stadtcommandanten an: Baron Degano, General Graf Tolett, Oberstlieutenant von Böhmer, Hauptmann Kölvel, Oberst Gejer, Hauptmann von Freytag, Baron Livingstein, General Baron de Gayer, General Graf Erasmus von Starhemberg, Oberstlieutenant von Rohrscheidt, Oberst von Kornthal, Oberstwachtmeister von Gebsattel, Oberstlieutenant Baron Metternich, Oberstlieutenant Baron Bustanzi, Oberst Baron Formentini, Oberst Ba[illegible] Hagenbach, General Graf Potzdatzki, Graf Ariosti, welch' Letzterer „seine viele Pferd, Maulthier und Kameele von des publici Seinem füttern“ liess. Die winterliche Discretion des Commandanten wechselte; 1718 bestand sie aus 100 rh. fl., 2 Fässern Wein und 2 Schweinen, 1720 in 300 rh. fl., 120 Kübeln Haber, 60 Fuhren Heu, je 2 Fässern alten und neuen Weines u. s. w.; sie wurde ertheilt wegen „rühmlich geführten Commandos“ oder, um sich ein solches zu sichern. Die „gewöhnliche Recognition“ für den Platzmajor betrug 216 u. fl., „die gewöhnliche Stabsofficiersdiscretion“ „rh. fl. 180, ein Fass Wein und ein Speck-Schwein“ (1711—1716 B. 134, 1716—1720 B. 11, 62, 106, 138, 1721—1728 S. 417, 1728—1734 S. 67, 1728—1734 S. 413, b. 1734—1740 SS. 25, 164, 449, 1739—1740 S. 712, 771, 1740—1741 S. 131, 1734—1740 S. 357, 1728—1734 S. 296).

propriis die Offerte thun" (1734—1740 S. 657, 1728—1734 S. 479).

Es reihten sich an die mit Geschenken bedachten Officiere eine Anzahl einflussreicher Beamten an, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des Militärs bestimmt waren und ihren Sitz in Hermannstadt hatten; auch diesen flossen mancherlei Gaben zu, da man genöthigt war, sie bei gutem Willen zu erhalten; so dem Oberkriegs- oder Feldkriegscommissär,[1] dem Hofkriegs- oder Feldkriegssecretär,[2] dem Hof- oder Oberkammerrath,[3] dem Hofkammersekretär[4] u. s. w.

---

[1] In den Protocollen werden genannt: von Rosenzweig, von Vorstern, von Vogel, von Kitzing.

[2] Von Ruesch, von Ienisch, von Beckers, von Dobner.

[3] Baron de Vichtern, Baron von Andlern, Haan, Harrucker, Baron von Koch, Baron von Schmiedlin, Baron von Rebentisch, Graf Arrivabene.

[4] Von Dietrich, von Kopper. Ohne auf die vielen Leistungen an die angeführten Personen näher einzugehen, setzen wir hierher einen „Extractus universarum praestationum a civitate Cibiniensi diversis partibus stabalibus factarum iuxta annos 1738—1740," welchen ein im Nationalarchiv erliegendes Rechnungsprotocoll über die Militärprästationen für die Jahre 1738 bis 1750 enthält: I-mo Generalibus commendantibus in a. 1738 rh. fl. 5327 „ 42 1/2 D., 1739 rh. fl. 3781 „ 38 D., 1740 rh. fl. 8430 „ 26 D.; 2-do diversis d. generalibus et stabalibus officialibus 1738 rh. fl. 1692, 1739 rh. fl. 2315 „ 14 1/2 D., 1740 rh. fl. 886 „ 12 D., 3-tio d. adutantiis d. generalis commendantis 1738 rh. fl. 515 „ 32 D., 1739 rh. fl. 439 „ 6 D., 1740 rh. fl. 840; 4-to d. commendantibus Cibiniensibus 1738 rh. fl. 1250 „ 24 D., 1739 rh. fl. 530 „ 51 D., 1740 rh. fl. 2059 „ 33 D.; 5-to d. supremis vigiliae praefectis, qua sic dictis Place-maioribus 1738 rh. fl. 529 „ 32 D., 1739 rh. fl. 306 „ 52 D., 1740 rh. fl. 507 „ 59 1/2 D.; d. supremis commisariis bellicis 1738 rh. fl. 769 „ 4 D., 1739 rh. fl. 706 „ 58 D., 1740 rh. fl. 894 „ 37 D., d. commissariis bellicis 1738 rh. fl. 29, 1739 rh. fl. 15, 1740 —; d. commissariatus bellici officialibus 1738 rh. fl. 120, 1739 —, 1740 —; d. secretario aulo bellico a Beckers 1738 rh. fl. 681 „ 13 D., 1739 rh. fl. 371 „ 35 D., 1740 rh. fl. 733 „ 42 1/2 D.; d. concipistis bellicis 1738 rh. fl. 94 „ 5 D., 1739 rh. fl. 114 „ 55 D., 1740 rh. fl. 127 „ 15 D.; d. cancellistis et translatori bellicis 1738 rh. fl. 319 „ 35 D., 1739 rh. fl. 183 „ 30 D., 1740 rh. fl. 270 „ 30 D.; d. rei architectonicae vicecolonellis, vigiliarum que supremis praefectis, 1738—1740 hic non extitunt; d. capitaneis architecturae militaris 1738 —, 1739 rh. fl., 20, 1740 rh. fl. 62; rei architectonicae conductoribus 1738 rh. fl. 21 „ 40 D., 1739 rh. fl. 5 „ 40 D., 1740 —; d. rei armamentariae praefectis vulgo Zeuglieutenant dictis 1738 rh. fl. 118 „ 30 D., 1739 rh. fl. 127 „ 30 D., 1740 rh. fl. 93 „ 45 D.; Prostrato vulgo Wachtmeister-Lieutenant 1738 rh. fl. 50 „ 30 D., 1739 rh. fl. 45 „ 53 D., 1740 rh. fl. 72 „ 2 D.; d. generali auditoriatus locumtenenti 1738 rh. fl. 63 „ 15 D., 1739 rh. fl. 53 „ 35 D., 1740 rh. fl. 92 „ 15 D.; d. comendantibus in passu rubrae turris 1738 rh. fl. 29 „ 49 D., 1739 rh. fl. 71 „ 47 D., 1740 rh. fl. 118 „ 2 1/2 D.; d. interpretibus linguarum orientalium 1738 rh. fl. 59 „ 15 D., 1739 rh. fl. 47 „ 55 D., 1740 rh. fl. 66; d. cassae bellicae prae-

Trotz dem Bestreben der leitenden Persönlichkeiten, das gute Einvernehmen mit dem Militär selbst mit grossen Opfern zu erhalten, stellte sich manchmal Misstrauen gegen die Bewohner Hermannstadts ein und kam es zuweilen auch zu Streitigkeiten unliebsamer Art. Im Herbste des Jahres 1712 hatte man „auf der Wagner-Pasteien“ einen Pulvervorrath aufgefunden „und weilen Solches eine bedenkliche Sache sei und auch zu besorgen, dass Sr. Excellenz der commandierende General[1] von deme Herrn Commandanten[2] die Nachricht darvon bereits erhalten haben mögten“, beschloss der Magistrat am 13. Oktober 1713, „dass Sr. Excellenz von seiten des löblichen Magistrats von der Sachen eigentlichen Beschaffenheit gleichfalls ohne Anstand berichtet werden mögen; welches auch also geschehen solle, dass Sr. Excellenz unterthänig remonstrieret werde, welchergestalt 1. gedachter Pulver vermuthlich gleich nach der Rakotzischen Belagerung versorget worden; 2. dass von den Wagnermeistern keiner wüsste, wann solches geschehen und dass sie, jetzige Meister, keine andere Nachricht darvon gehabt, als dass ein Meister dem andern, wann er in der Zunft eingekommen, gesaget habe, wie unter ihrer Pasteien einiges Pulver sich befände, 3. dass der Magistrat davon niemalen nichts, der Commendant aber des löblichen Palfischen Regimentes es gar wohl gewusst habe, also von demselben ein nicht geringer Fehler gewesen, dass solches dem jetzigen Herrn Commendanten zu hinterlassen vergessen worden; 4. weilen man besorge, dass bei anderen Zunften auch dergleichen sich ereignen mögte[3] und bei so gestellten Sachen es leicht geschehen, dass der Magistrat in eine unverdiente Suspicion

---

fecto 1738 rh. fl. 96 „ 25 D., 1739 rh. fl. 77 „ 5 D., 1740 rh. fl. 122 „ 15 D.; d. cassae bellicae contrarotulario seu scribae 1738 —, 1739 —, 1740 —; d. supremis annonae praefectis 1738 —, 1740 —; d. annonae officialibus 1738 rh. fl. 42 „ 20 D., 1739 rh. fl. 53 „ 20 D., 1740 rh. fl. 69 „ 15 D.; d. medicis stabalibus 1738 rh. fl. 81 „ 15 D., 1739 rh. fl. 60 „ 35 D., 1740 rh. fl. 82 „ 15 D.; d. chirurgis stabalibus 1738 rh. fl. 14, 1739 rh. fl. 52 „ 20 D., 1740 rh. fl. 45 „ 15 D.; d. provisoribus pharmacopolii militaris 1738 —, 1739 —, 1740 rh. fl. 11 „ 15 D.; officio postali 1738 rh. fl. 18, 1739 —, 1740 —; supremo commissario provinciali comiti Antonio Kornis 1738 rh. fl. 138 „ 30 D., 1739 rh. fl. 74 „ 50 D., 1740 rh. fl. 141 „ 15 D.; d. commissariatus provincialis adiunctis 1738—1740 —. 1738 rh. fl. 12061 „ 36½ D., 1739 rh. fl. 9456 „ 9½ D., 1740 rh. fl. 15675 „ 49½ D.

[1] Feldzeugmeister Stefan Graf Steinville.

[2] Baron von Degano.

[3] Über Hermannstadts Thürme als Rüstkammern der Stadt vergl. G. D. Teutsch, Sachsengeschichte II. 362.

verfallen könnte, als solle Sr. Excellenz darumb gehorsamst ersuchet werden, jemanden dazu zu denominieren, damit eine genaue Visitation auf allen Thürmen der Stadt erfolgen möge".

Der commandierende General antwortete, „dass es freilich eine Sache sei, so leicht einen Argwohn erwecken könne. Da sich aber indessen der Magistrat vielfältig wegen dessen und der Stadt beständiger Treue signalisiert habe, als könne Sr. Excellenz auf denselben dieserwegen gar keinen Verdacht machen". Als der Magistrat darauf die Zunftmeister über etwaige Pulvervorräthe mit dem Bemerken einvernahm, er „wolle hierinfalls künftig und jedenem nicht offenbarenden Fall ihres Vorrathes ganz und gar ausgeredet sein, wovon aber das besorgende Unglück sie und die ehrsamen Zunften betreffen würde," antworteten diese, „dass sich allerdings auf ihren Thürmen [1] Pulver befinden thäte, es hätte aber das löbliche Zeugampt davon allerseits die genaue Nachricht, angesehen von demeselben alles vorlängst mit Fleiss beschrieben worden, und wären auch die Schlüssel zu denen meisten Thürmen in dessen Händen;" nur die Munition der Töpfer — 2 Pulvertonnen und einiges Blei — befand sich bei deren Zunftmeistern, da ihr Thurm vor einigen Jahren „mit kaiserlicher Munition hatte angefüllt werden sollen". Eine von Vertretern des Magistrates und Militärs gemeinschaftlich vorgenommene Untersuchung der Thürme beendigte den Zwischenfall. (1711—1716 B. 94 ff.). Mehr Staub wurde aufgewirbelt, als 1727 wegen türkischer Streiferien in der Walachei vom Hofe Werbungen angeordnet [2] und in Hermannstadt unter Trommelschall durchgeführt wurden, obwohl das Gubernium in dieser Angelegenheit keine Verordnung an den Magistrat hatte ergehen lassen. Dieser machte eine Vorstellung an den commandierenden General,[3] indem er darauf hinwies, dass Hermannstadt „immediate sub instantia provinciali" stehe, musste aber auf dessen Befehl die Aufforderung zum Eintritt in den kaiserlichen Dienst an vier aufeinander folgenden Markttagen unter Trompetenschall verkünden lassen. Da erhob der commandierende General unter dem Ausdruck grossen Unwillens die Beschuldigung, „als suche

[1] Über die Zuweisung der Thürme an die einzelnen Zünfte vergl. G. D. Teutsch a. a. O. I. 220.

[2] Vergl. Martin Schmeizels Entwurf der vornehmsten Begebenheiten 1700—1747 (Manuscript in der Baron Brukenthalschen Bibliothek).

[3] Carl Graf Tige.



man die öffentliche Werbung auf alle Weis und Wege zu hemmen;“ denn man habe „in einem Zettel, welcher in der Stadt circulieret, einige widerwillige expressiones gebraucht“ und der Spitalsprediger Petrus Brenner[1] „habe von der Kanzel gepredigt, ein jeder Vater und Hausvater sollte auf sein Kind und Gesind wohl acht haben und mit denen lichten[2] Soldaten nicht umgehen;“ er verlangte, dieser solle „solenne und öffentlich von der Kanzel revocieren“. Da hierin das Geständniss dessen gelegen gewesen wäre, dessen er hauptsächlich durch den Oberst Lochstädt beschuldigt worden war, lehnte der Magistrat diese Forderung ab. „Das corpus delicti,“ schrieb der Notarius[3] in das Protocoll, „mus klar gemacht und die Imputation bewiesen werden, man wird ja parte altera non audita et non convicta uns unschuldigerweis nicht condemnieren und wenn die Sache bis nacher Hof gelangen sollte“. Der von der Angelegenheit in Kenntniss gesetzte Stadtpfarrer[4] richtete an den Magistrat das Ansuchen, dass sich dieser „hierinfalls bestermassen interponieren wolle, diese fatale und verdriessliche Sache moderieren zu helfen und beizulegen“. Ein in der Magistratssitzung verlesenes „Memoriale“ des Predigers Brenner wurde durch den Archidiaconus[5] und Hopfner[6] für den commandierenden General dessen Adjutanten[7] überreicht, aber kaum angenommen und ein zweites, welches der Stadtpfarrer und Archidiaconus Oberst Lochstädt überbrachten, „mit sehr geringer Consideration und noch schlechterer Consolation acceptieret“. (1721—1728 S. 470 ff.)

In die Reihe der Leistungen zu militärischen Zwecken gehören ferner 4180 u. fl. 80 D., welche in der Rechnung für die Zeit vom 15. November 1711 bis 25. November 1713 unter dem Titel: „Ex quanto pro extruendis fortalitiis“ erscheinen, ferner 231 u. fl. 4 D., welche als Ausgaben „auf die Salitterkocherei“ für 1737 in Rechnung gebracht werden, und die 790 u. fl. 56 D. betragenden, 1717 und 1718 verrechneten „expensae casarmorum“.

Während wir auf die letzteren in anderem Zusammenhange zu sprechen kommen, bemerken wir bezüglich der an erster Stelle

---

[1] Vergl. über ihn Ev. Kirchen- und Schulzeitung. 1862. S. 147.
[2] schlechten.
[3] Johann Georg Vette.
[4] Johann Klein.
[5] Jakob Schunn.
[6] Rathhausbesorger.
[7] Baron Willinger.

angeführten Ausgaben, dass dieselben in den Magistratsprotocollen keine Beleuchtung finden, so dass sich nicht entscheiden lässt, ob sie mit dem auf den Aufbau von Weissenburg (Karlsburg) 1713 gefassten Landtagsbeschluss, nach welchem von den hiezu bewilligten 54000 fl. die sächsische Nation 21000 fl. beitragen sollte,[1] zusammenhängen oder nicht; im Herbste 1714 ordnete das Gubernium zum Zwecke der Aufrichtung eines Befestigungswerkes bei Weissenburg die Beistellung von 52 Arbeitern an.[2] (1711—1716 B. 172).

Die Befestigungen Hermannstadts betreffende Angaben sind in den Magistratsprotocollen der späteren Jahre mehrfach enthalten. So wird am 25. April 1718 auf Befehl des commandierenden Generals „die Anstalt gemacht, dass der Graben des gross- und kleinen Trenchement bei dem Sag- und Burgerthor solle repariert und aufgeworfen werden; 1723 ordnete der Stadtcommandant an, dass die beiden Thürme innerhalb des Burgerthors, in welchen Schiesspulver aufbewahrt werde, gebauet würden, damit die erforderliche Sicherheit vor Feuersgefahr geschaffen werde, und 1727 wurden Zimmerleuten, welche „bei der Hauptwacht und Stadtthörern die nöthige Fortificationsarbeit machten, 94 rh. fl. durch die Militärbehörde bezahlt. Auf Erhaltung der vorhandenen Befestigungen richtete sich das Verlangen des Stadtcommandanten Baron von Gayer; es solle „mit 100 Prügel-Straf scharf“ verboten werden, verlangte er, „dass da die geringste kaiserliche Schanz um die Stadt herum sei, man weder Sand noch gelbe Erde graben und abholen solle.“ Neue grössere Befestigungen Hermannstadts wurden 1733 geplant und ein Erlass des Guberniums auferlegte Stadt und Stuhl die Beistellung von 5500 Pallisaden aus Tannenholz gemäss der „auf allerhöchsten Befehl“ erfolgten Gubernialrepartition. Einen Theil derselben sollten verschiedene Stuhlsdörfer liefern, für den anderen Theil Geld eingehoben „und von dem in der Zitadell stehenden Rebentischischen[3] Meierhof jedes Stück mit D. 50 redimieret und abgenommen werden“. Einen Monat nachher beschloss der Magistrat den Ankauf dieses

[1] Vgl. Siebenb. Quartalschrift III. 291, 293. Felmers Primae lineae 277 ff. und Herrmann a. a. O. I. 148, ferner Vereinsarchiv XI. 257, wo 21800 fl. als Antheil der Sachsen angeführt werden.

[2] Dieselben wurden folgendermassen vertheilt: Szelischter Stuhl 18, Kreuz 6, Meschendorf 5, Klosdorf 3, Apesdorf 3, Bulkesch 5, Seiden 3, Gr.-Probstdorf 5, Kl.-Probstdorf 1, Hortobagy 2 und Ladamos 1.

[3] Hofkammerrath Baron von Rebentisch.

Meierhofes für rh. fl. 1000[1], „zumaln auch des commandierenden Herrn Generalen Excellenz gnädig versprochen, das Publicum in desselben ruhigem Besitz und Gebrauch unangefochtener zu maintenieren, auch über dieses noch versprochen haben, dem hiesigten publico von denen auf dasselbe zur Stadtfortification angeschlagenen 5500 Pallisaden 2500 Stück nachzulassen, nicht weniger auch die bei dem Meierhof stehende Pallisaden, deren 1900 sein sollen, in derjenigen Qualität, wie solche sein, in das noch zu liefernde übrige Pallisadenquantum zu acceptieren." Bald fürchtete der Magistrat aber, es könne die „vorzunehmende Fortification umb die Stadt und hauptsächlich die Restauration des Trenchement" ganz auf Stadt und Stuhl Hermannstadt fallen und suchte „dieses zumuthende insupportable onus zu deprecieren", zunächst die Herbeischaffung von

[1] In demselben Jahr musste auch ein Garten des Hofkriegssecretärs von Beckers angekauft werden. Derselbe lag vor dem Elisabeththor und wurde der Stadt im September 1734 zum Kauf angeboten. Der Magistrat lehnte diesen Anbot ab, beschloss aber, „weilen hochgedachter Titel Herr Hofkriegssecretarius hiebevor nichts nehmen wollen," demselben wegen guter „officiorum in processu Harteneckiano" (es handelte sich um Ersatzansprüche der Erben des Comes Harteneck aus der Zeit seiner Amtswaltung als Hermannstädter Bürgermeister. Vgl. J. K. Schuller, Zur Geschichte der Familie Zabanius Sachs von Harteneck) 50 Ducaten anzubieten. Da aber der commandierende General (Franz Anton Graf Wallis) den Ankauf des Gartens auf das nachdrücklichste empfahl „mit gnädigem Versprechen, es wollten Sr. Excellenz in dergleichen Fällen vor keinen Menschen mehr intercedieren" und Beckers selbst die Sache schriftlich und durch den Proviantofficier Böhm betrieb, indem er für den Gartengrund 1500 rh. fl. verlangte, die Bestimmung des Preises des Plankens und einer dabei gelegenen Wiese dem Magistrat überliess, musste man sich endlich entschliessen, den Garten für 2000 u. fl. zu erwerben; man bedang sich die sogleiche Übergabe aus, „damit man denselben ohne Anstand verkaufen können möge;" denn man hatte die erwähnten 2000 u. fl. mit Zustimmung der Teutschischen Erben „aus dem auf dem Rathhause liegenden Teutschischen deposito" (vergl. Hermannst. Gymn.-Progr. f. 1887/8 S. 2) nehmen müssen. Vergeblich hatte man den commandierenden General darauf hingewiesen, „dass das Publicum zu einer solchen Zahlung keinen anderen als den Contributionsfundum habe" und ihn inständigst gebeten, er möge es bei dem Landtage dahin bringen, dass Hermannstadt über den vom Gubernium zur Vergütung des Services beantragten Betrag von 4000 rh. fl. noch etwas erhalte; er hatte geantwortet, er könne nichts mehr versprechen, „massen es hart gehalten, bis Sr. Excellenz auch nur die 4000 rh. fl. auswirken können, aus der Fortificationscasse könnten Sr. Excellenz auch nichts hergeben, weilen Kronstadt und Bistritz auch gebauet hätten und seie ihnen nichts bonificieret worden." Am 4. Juni 1736 verkaufte man den erwähnten Garten mit einem Verlust von 1200 u. fl. an den Senator Johann Georg Vette für 800 u. fl. (1734—1740 SS. 7 ff. 159, 280, 284).

100 Schiebkarren, welche der commandierende General verlangt hatte. Im Sommer 1740 sollten dann „Tit. Herrn Hauptmann und Lieutenant Ingenieurs Zoltnern Gebrüdert“ das Stadtbefestigungswerk anfangen. (1716—1720 B. 492, 1721—1728 S. S. 148, 467, 216, 1728—1734 B. B. 425 b, 430 b, 453 b, 497 b, 1740—1741 S. 5). Auch bei Herstellung der Befestigung im Rothen Thurm-Pass wurde Hermannstadt herangezogen. Als im Januar 1731 „von des commandierenden Herrn Generalen Excellenz eine Specification der verlangenden Materialien zur Restauration der Roththurner Fortification [1] eingeschicket worden“, beschloss man die Unmöglichkeit dieser Prästation zu remonstrieren und dahin anzutragen, damit dieses onus commune provincialiter möge bestritten werden; doch wurde später Zimmerleuten, „so auf dem Walacheier Hattert bei dem Holzfällen zur Roththurner Fortification zugegen gewesen“, für Arbeit und Kost der Betrag von 21 u. fl. 42½ D. gezahlt und erhielten andere Arbeiter 10 Kübel Weizen aus dem Stadtmagazin (1728—1734 SS. 303, 338, 357).

Die Ausgaben „auf die Salitterkocherei,“ welche 1737 vorkommen, hängen damit zusammen, dass die sächsische Nation sich schon 1711 dem Generalcommando gegenüber verpflichtet hatte, jährlich ein Pauschquantum von 60 Zentnern Salpeter gegen Bezahlung von 12 rh. fl. für den Zentner zu liefern.[2] Nachdem dann im Frühjahr des Jahres 1728 ein Memorial des Cameraldirectoriums wegen „Salitter-Kocherei“ im Hermannstädter Stuhl eingelangt war und beschlossen worden, „die Unmöglichkeit des Verlangens zu remonstrieren und das onus zu deprecieren, wurden 1735 zwischen der Cameraladministration und der sächsischen Nation Verhandlungen eingeleitet, welche zum Abschluss eines Vertrages und zur Errichtung einer Salpeterfabrik beim Heltauer Thor in Hermannstadt hinführten. In dieser sollte laut Vertrag vom 1 Januar 1738 der bisherige „Cameral-Salittermeister“ Thomas Paltes (Baltes) „mit dem Werkzeug dieses publici, auch von dem publico zu fournierenden erforderlichen Materialien und Handlangern alljährlichen 50 Zentner guten und vollkommen geläuterten Salitter zu erzeugen

[1] Am 26. November 1724 hatte der commandierende General Graf Königsegg den Bauzahlmeister in Siebenbürgen Conrad Schröder angewiesen, „laut des hernebengehenden Aufsatzes zu etwelcher Reparation des Kriegs-Posto-Rothen-Thurns“ 212 G. rh. 17 Pf. „aus denen ihme anvertrauten Bau-Cassa-Mitteln“ dem Stadthannen zu bezahlen (1721—1728 S. 262).

[2] Herrmann a. a. O. I. 121.

und zu liefern“ verpflichtet sein, dagegen für jeden Zentner 3 rh. fl. ausserdem monathlich einen Kübel Weizen und alle zwei Jahre ein Kleid „von hiesigem Livrée- oder gemeinem Tuch,“ endlich in der Zeit, in welcher er wegen der Kälte in der Fabrik nicht zu arbeiten vermöge, monathlich eine Klafter Holz erhalten. Er sollte aber nicht befugt sein, „unter waserlei Vorwänden die diesfällige Dienste des publici zu quittieren.“ Als es sich 1739 um Abschluss eines Vertrages betreffend die Pachtung des Fiscalzehntens handelte, suchte die Cameraldirection die sächsische Nation dazu zu bewegen, den Vertrag wegen Salpeterlieferung auf 10 Jahre zu errichten und die jährlich zu liefernde Salpetermenge auf 70 Zentner zu steigern, wobei die Nation „in folgenden 10 Jahren 50 Zentner dem aerario als gratuitum fournieren“ solle. Trotzdem, dass der Vertrag abgeschlossen worden war, ging die Salpeterlieferung „schläfrig“ von statten und als Hofkammerrath Freiherr von Schmiedlin am 22 December 1740 „in sehr bedenklichen und ernsthaften terminis die Salitter-Fabricier- und Lieferung“ anempfahl, erging zur Ordnung dieser Angelegenheit ein Ausschreiben in die Nation (1728—1734 S. 2, 1734—1740 SS. 195, 216, 226, 324, 527 f., 534, 565, 662 ff. 1739—1740 SS. 587, 789, 1740—1741 SS. 23, 129 f.)

3. Entschädigungen für Quartiere.

Schwer lastete auf Stadt und Stuhl der Umstand, dass sowohl die Officiere, wie auch die Mannschaft in den Häusern der Bürger und Bauern untergebracht werden mussten. Als welche Last diese Einquartierung betrachtet wurde, ersehen wir unter Anderem auch daraus, dass der Magistrat, welcher sonst im Stuhle ziemlich uneingeschränkt waltete, im Herbste des Jahres 1728, als es sich um Verlegung zweier Compagnien in denselben handelte, beschloss, aus jedem Dorfe, wo die Miliz jetzt liege, 12 Personen einzuberufen und diese dazu zu bewegen, dieselbe „gegen eine merkliche Zinsesrelaxation und Discretions Bonification“ auch im kommenden Winter zu behalten, und dass Paul Schnell aus Kreuz, welcher sein zum Officiersquartier bestimmtes Haus siebenmal hatte verlassen müssen, ohne eine Entschädigung zu erhalten, sich endlich im Juni des Jahres 1739 genöthigt sah, an den Magistrat das Verlangen zu stellen, dieser möge ihm ein anderes Haus zu seiner beständigen Wohnung anweisen (1728—1734 S. 102, 1734—1740 S. 718). In Hermannstadt kam die Unzufriedenheit schon 1723 zu

deutlichem Ausdruck, denn es erschienen über 40 Bürger im August dieses Jahres im Rathhaus und überreichten eine Vorstellung, welche die Quartierslast betraf. Die Führer derselben wurden in die Sitzung des Magistrates berufen und denselben vom Bürgermeister und Comes[1] vorgestellt, dass der Magistrat immer nach Kräften bestrebt sei, für das Wohl der Bürger zu sorgen, diese mögen aber nicht unruhig, ungeduldig oder gar aufrührerisch sein. 1728 wurden neuerlich Klagen „der unerträglichen Quartiersbeschwerniss und grossen Überlast wegen" erhoben und der Magistrat beschloss, das von 121 Bürgern unterschriebene Memorial namens der Bürger dem commandierenden General[2] zu übergeben und die Aufstellung einer „comissio impartialis ratione oneris quartiriorum" zu betreiben (1721—1728 SS. 167, 587.) Obwohl der Bürger und Bauer durch die Einquartierung schwer belastet war, fehlte es dabei auch dem Soldaten oft an der erforderlichen Bequemlichkeit. Bei einer zu Anfang des Jahres 1737 vorgenommenen Musterung der in Hermannstadt einquartierten Soldaten wurden Klagen vorgebracht, dass „dieselben zu 4 und 5 Mann in einem Bette und zwar verschiedentlich in kalten Zimmern liegen müssten" und als dann General Baron Damnitz die siebenbürgischen Regimenter im Auftrage des Hofkriegsrathes visitierte und diese Visitation in Hermannstadt begann, erhob er bezüglich der „dermaligen Verpflegung und Tractament des gemeinen Mannes verschiedene Klagen" und verlangte deren Abstellung, da „Ihro kaiserliche Majestät einen Befehl ergehen lassen, die hibernierenden Soldaten, umb bei etwan sich ereignender Ruptur zum Kriege munter und geschickt zu machen, wohl zu halten." Die dem Bürgermeister[3] auf dessen Verlangen schriftlich zugeschickten „desideria militaria" wurden in der Sitzung des Magistrates vom 10. März 1737 in folgender Gestalt vorgelegt: „1-mo den gemeinen Mann mit hinlänglichen guten Betten, wenigstens in 1 Strohsack, 1 Kopfpolster, 2 Leilachern[4] und 2 Decken bestehend, ohne Zeitverlust zu versehen, 2-do besser aus einander auch ohne Verschonung derer sogenannten Hilfsquartiere[5] zu ver-

[1] Georg Meltzer (Werder) und Dr. Andreas Teutsch.

[2] Graf Karl Königsegg.

[3] Michael Czekelius von Rosenfeld.

[4] Leintücher.

[5] Jeder Ober- und Unterofficier vom Commandanten an bis auf die Feldwaibel, Fouriers und Feuerwerker hatten ihre Hilfsquartiere d. i. neben ihren

legen. 3-tio von dem Hauswirthen mit einigem Zugemüs und Beitrag von etwas Naturalien zu secundieren; 4-to weilen die Lebensmittel und vörderst das genussbare Getränk diesen Winter hindurch dergestalt im Werth gesteigert worden seie, dass der Soldat mit dem täglichen Löhnungsgroschen kümmerlich den Hunger zu stillen, umb so weniger aber ausser des Wassers einen genussbaren Trunk zu haben vermöge, so möchte dem Soldaten ein Beitrag zur Löhnung gereichtet werden, umb dadurch im Widrigungsfall von Einem hochlöblichen Hofkriegsrath verwilligte Aufstellung derer Marketender und Fleischacker zu vermeiden; 5-to wegen des Brennholzes eine bessere Fürsehung zu machen;[1] 6-to die reichende Brotfrucht weder durch die Mass, noch durch die Müller oder Becker abzukürzen." Der Magistrat beschloss diese Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen, „quod ad puncta magis momentosa zu erwarten, was diesseits an das Gubernium und durch dasselbe an den Magistrat rescribiert werden würde" (1734—1740 SS. 357 f., 381 ff.).

Quartiers Häuser, deren Besitzer, um den Plackereien von gemeinen Soldaten überhoben zu werden, sich mit Geld und Naturalien oder grösseren unentgeltlichen Diensten löseten, wogegen ihre Häuser mit der Einquartierung verschonet und die Zahl der Bürger, die Quartier zu tragen hatten, verengert wurde. Herrmann a. a. O. I. S. 119.

[1] Wir entnehmen den im Nationalarchiv erliegenden Holzverbrauchsrechnungen (Rationes consumptionis lignorum focalium), dass 1725 20443, 1726 22752, 1727 19427, 1728 22264, 1729 21022 Fuhren Brennholz administieret wurden. Es erhielten im Januar 1727: der commandierende General Graf Tige 685, dessen Adjutant und Hofmeister je 62, sein Trompeter 13, seine Knechte 16, seine Wäscherin 42 Fuhren, für seinen Garten wurden 9 Fuhren geliefert, General Wallis erhielt 192, Oberstwachtmeister Potzi 29, der Auditor 19, der Adjutant 31, der Secretär 12, General Starhemberg 135, Oberstlieutenant Rohrscheid 121, Graf Platz 68, Oberst-Commissarius 234, Kriegssecretarius 237, Concipist Roland 19, Oberst Lochstädt 23, die Krankenhäuser von Starhemberg, Trautson, Heister 124 und je 62, die Hauptwache 192, die kleine Hauptwache 31, das Heltner Thor 37, die Soldner Bastei 16, das Sagthor 31, das Burgerthor 44, das Elisabeththor 31, das Hirtenhäusel 16, Leichenthürl 31, der dicke Thurm 16, des Gubernators Hof 9, das General-Stockhaus 16, ebensoviel das Stockhaus von Starhemberg, das von Trautson 13, die Wacht beim Pater Miklos 9, die beim Profos-Lieutenant 12, des Generals Zuckerbäcker 8, die Kanzlei 13, das Rathhaus 12, die Franziskaner 8, die Ordonanz 24, was zusammen 2838 Fuhren ausmachte. 1724 ersuchte man um Erleichterung dieser Last und setzte in das Protokoll die Bemerkung: „Karlsburg bekommt vor Holz rh. fl. 7000 von der Provinz, dass wir also auch vor die löbliche Militz und Generalstab, was über unsere Proportion sei, eine Bonification bekommen möchten" (1721—1728 S. 254).

Den Officieren waren die ihnen beigestellten Quartiere manchmal nicht genehm, was zu mancherlei Unannehmlichkeiten Anlass gab. Grosse Aufregung führte insbesondere eine Ausschreitung herbei, welche am 22. Juni 1728 vorgekommen war. Der Bürgermeister Georg Meltzer berichtete am darauffolgenden Tage in der Sitzung des Magistrates „mit vielen Lamenten, was gestriges Tages zum Herrn Quartierinspector, Herrn Veber,[1] geschehen und wie demselben eine Execution von sieben Mann eingeleget worden, weil derselbe für den Herrn General-Adjutanten Baron Potzi nicht ein anständiges Quartier procurieren und insbesonder das prätendierte Baron Keményische[2] hätte assignieren wollen, und da Herr Veber referieret, wie derselbe mit allerhand ersinnlichen Vexen von dieser Execution theils in seinem Hause, theils auch an seiner Person sei afficieret worden, so discurierete der Magistrat von dieser in Hermannstadt an einer Magistratsperson vom Anfang der kaiserlichen Regierung noch nie geschehenen und unerhörten Geschicht mit der allergrössten Consternation und Contristation und fand vor höchst nöthig, diese eine Zeit her practicierte und gleichsam in Übung kommende Executionsexempel unmöglich mehr zu dulden.“ Er beschloss, „die Executionsaffaire, auch deren Procedur an Se. Excellenz des Herrn Gubernators,[3] die Occupation des Quartiers aber dem Herrn Baron Kemény zu berichten, nicht minder bei dem Titel Herrn Hofkriegssecretario von Ruesch sich diesfalls klagbar zu melden und ferners umb Information zu bitten, wie sich bei dieser dem Magistrat so höchst empfindlichen und nachtheiligen Sache zu verhalten sei“ (1728—1734 S. 68 ff.). Die Anweisungen solcher Quartiere, wie sie gewünscht wurden, war um so schwieriger, als zumeist übermässige Ansprüche erhoben wurden und neben den Angehörigen der Armee und den Militärbeamten auch die Mitglieder des Guberniums und der königl. Tafel, ja zu Zeiten des Landtages die Ständemitglieder untergebracht werden mussten und Befreiungen von der Quartierslast sowie der Missbrauch mit den Hilfsquartieren[4]

---

[1] Senator Simon Weber vergl. Ver.-Archiv XVII. 483.

[2] Wohl Baron Ladislaus Kemény, seit 1716 tabulae regiae assessor. Schmeitzel a. a. O.

[3] Graf Sigismund Kornis.

[4] In Kronstadt hatte der Stadtcommandant 30 Hilfsquartiere, ja 1710 die Gattin des ins Feld gezognen Generals Wallenstein 10, der Oberstlieutenant 12, der Oberstwachtmeister 10, die Hauptleute je 6, die übrigen Officiere 2 bis 3. Herrmann a. a. O. I. 119.

die Zahl der verfügbaren Wohnungen sehr einschränkte. Befreiungen von der Quartierslast wurden durch kaiserliche „exemptionales“ ertheilt,[1] auch waren die im Stuhl gelegenen Edelhöfe von Einquartierung frei. Diese Freiheit wurde aber nicht immer beachtet. Wir haben schon früher berichtet, dass General Baron von Sterndahl und nachher Oberst Baron von Formentini sich in den in Talmatsch gelegenen Edelhof des Consulatssecretärs Michael Lutsch einquartiert hatten; wir fügen bei, dass ihm hiedurch solcher Schaden erwachsen war, dass er eine Entschädigung von 1001 u. fl. 26 D. verlangte, worauf der Magistrat am 13. Januar 1740 „in Ansehung dessen, dass derselbe in seinem Talmascher Edelhof unverdienterweise und wider des löblichen Magistrates Willen Quartier tragen und Schaden in seinen Naturalien und Effecten dadurch erleiden müssen, ihme Folgendes pro consolatione resolvierete, nämlich ex cassa 300 u. fl. baares Geld, 7 Kübel Haber, 14 Fuhren Heu, 3 Klaftern Holz ex magazinis, das Dach, so der Herr Oberst Formentini durch Herabwerfung des Schnees ruinieren lassen, ex publico zu reparieren, wie auch den zur Reitbahne in dessen Garten geführten Sand durch die Stuhlsleute wieder herausführen zu lassen“ (1739—1740 S. 696).

Sowohl die Regierung, wie auch der Magistrat waren bestrebt, Bürger und Bauer zu entlasten. Schon 1718 hatte der Hof angeordnet, „dass zur Consolation und Befreiung der armen Bürgerschaft von dem continuierlichen Quartierslast Casarmen vor die Miliz sollten gebauet werden“ und am 23. Mai 1737 gebot ein Erlass des Guberniums „denen Militärofficiers auf denen Dörfern zuständige Quartiere zu erbauen mit beigeschlossener Specification, wie viel Appartementer jedem gebühreten“ (1716—1720 B. 52, 1734—1740 S. 407). Im Zusammenhang mit dem angeführten Erlass des Hofes ordnete der commandierende General Graf Steinville an, „dass auf denen Pasteien zu Delogierung der Miliz Casarmen sollten gebauet werden“ und der äussere und innere Rath beschlossen am 7. September 1718, „dass ein jeder Burger zu diesem Bau nach Proportion seines Vermögens

[1] Als Comes Simon von Baussnern sein gegen die Sporergasse stossendes, auf dem grossen Ring gelegenes Haus in seinen rückwärtigen Theilen fast von Grund aus neu aufgebaut hatte, kam er bei Hof um die exemptionales desselben von der Quartierslast auf 20 Jahre ein und erbot sich nachher „die Tertialität des ganzen Hauses zum Quartier zu geben“. Der im Wege des Guberniums befragte Magistrat hielt die Exemption für billig, sah von dem angebotenen Drittheil des Hauses „ob diversas rationes“ ganz ab und erklärte, „wie man die angebotenen 18 Appartementer hinlänglich erkenne.“ (1734—1740 S. 463).

einen Beitrag thun und dieses Werk zur Consolation der armen Burgerschaft nur fortgesetzt werden solle"; doch der Obercommissarius von Rosenzweig wies darauf hin, „dass diese Casarmen noch vor Winter zu bauen impracticabl wäre, weilen der Herbst vor der Thür und die projectierte hölzerne Stuben vor Winter nicht könnten zu Stande gebracht werden, dass die Miliz darinnen commod subsistiren könne". So wurde das geplante Werk, zu dessen Durchführung man sich vom Hofe durch den commandierenden General erbat, „damit der armen Burgerschaft ihre zum kaiserlichen Dienst bei den Kuruzischen Troublen [1] gethane anticipationes nach ertheilten damaligen Versicherung refundieret" werden mögen, aufgeschoben und gelangte während der Regierungszeit Karls VI. nicht zur Ausführung.[2] Wohl wird diese Angelegenheit in den Magistratsprotocollen noch oft erwähnt und gibt zu mancherlei Verhandlungen Veranlassung,[3] ja am 10. Juli 1731 ausersah „eine deputatio mixta einen Platz zum Casarmenbau", der Mittheilung hierüber wurde aber im Protocolle beigefügt „und soll also von der Zeit dasjenige erwartet werden, was in hac materia ferner passieren möge"; sie brachte nichts, was eine rasche Entwicklung der wichtigen Sache

[1] Vergl. darüber Herrmann a. a. O. I. 57 ff.

[2] Das schon früher begonnene Werk (Herr von Rosenzweig erhielt nach einer Consularrechnung für 1710 und 1711 ein Reitpferd im Werthe von 100 fl. „wegen vieler der Stadt gethanen Gnaden, in specie Acceptierung und Bonificierung der Extrabaukosten zu den Casarmen") scheint indessen fortgesetzt worden zu sein, da in der Rechnung für die Zeit vom Jahre 1717 bis 20. December 1718 die früher schon erwähnten 790 u. fl. 56 D. als „expensae casarmorum" in Ausgabe gebracht werden, und da wir lesen, dass während die in Hermannstadt stationierten zwei Bataillone im Sommer 1719 wegen Pestgefahr in den jungen Wald zogen und dort unter Baracken campierten, Hauptmann von Freytag mit einer Abtheilung in den Kasernen auf der Heltner Bastei blieb. Damals verlangte Oberst v. Gejer, welcher sich auch in den jungen Wald begab, man möge „auf seine Ration das dasige sogenannte Lusthaus zu seiner Commodität reparieren", gab sich aber dann mit ihm überreichten 200 rh. fl. zufrieden (1716—1720 B. 93 ff).

[3] Am 1. August 1726 wurde in der Magistratssitzung ein aus Ofen gesendeter Brief Johann Kinders verlesen, dem man entnahm: „Casarmen müssen in Festungen und nicht in haltbaren Orten wie Hermannstadt sein. Soll diese Stadt eine Festung werden, so muss sowohl Festung als Casarmen ex aesario suae maiestatis gebauet werden. Häuser bis 50 oder 60 abzubrechen der Casarmen wegen ist mehr Schaden. In Ofen sind die Casarmen ex certo favore leicht erbauet und regulieret worden. In Raab und Comorn stehen die Casarmen ausser den Mauern vor die stabilierte Miliz und Commendanten."

herbeizuführen vermochte. (1716—1720 B. B. 52, 58 f. 1721—1728 SS. 34, 168, 171, 181, 363, 369, 385, 387, 438, 1728—1734 SS. 314, 316, 336, 357)[1] Auch in anderer Art war man bemüht, eine Erleichterung der drückenden Last herbeizuführen und zwar durch gleichmässige Vertheilung und gerechte Entschädigung der Belasteten. Schon im October des Jahres 1722 begannen die hierauf gerichteten Arbeiten des Magistrates, sie gingen langsam vorwärts, erst im Frühjahr 1730 kam ein Plan zur Regelung der Quartierbonification zu Stande, und in der Sitzung des Magistrates vom 17. Mai 1730 konnten die vom commandierenden General selbst unterschriebenen Quartier-, Holz- und Graslieferungsregulamenter in der Stadt für die Garnison, Generalstab und militärische Instanzien verlesen werden. (1711—1718 S. 122, 1721—1728, SS. 329, 578, 583, 1728—1734 SS. 80 f., 89, 130 ff., 142 f, 186, 238, 255). In der Bürgermeister-Reehnung für das Jahr 1730 findet sich denn auch zuerst der Ausgabsposten: Quartierbonification in der Stadt (Bonificatio quartiriorum), welcher in den folgenden Rechnungen mit Ausnahme der für die Zeit vom 1. November 1738 bis 31. October 1739 gelegten immer wiederkehrt und zwischen 5367 u. fl. 80 D. und 11673 u. fl. 95 D. sich bewegt. Im Ganzen werden unter diesem Titel in der Zeit von 1730—1740 82407 u. fl. 12 D. in Ausgabe gebracht.

Es reiht sich daran die „solutio quartiriorum gubernialium“, welche zuerst in der Rechnung für die Zeit vom 20. März 1728 bis 1730 angeführt wird und zwar mit einem aus dem Jahre 1727 stammenden Betrag von 240 u. fl.; auch diese Ausgabe kehrt in den Rechnungen für die folgenden Jahre wieder mit Ausnahme der für 1733, 1734 und 1738 gelegten; in der Rechnung für die Zeit vom 1. November 1738 bis 31. October 1739 erreicht sie die Höhe von 2400 u. fl. und die Summe dieser Ausgaben bis einschliesslich zum Jahre 1740 beläuft sich auf 9468 u. fl. „Vor die Quartiere derer Herrn Magnaten“ wurden nach einem Beschluss des Magistrates vom 6. April 1715 zwar „aus dem vor eine hiesige löbliche Stadt determinierten Service u. fl. 500 excindieret und einem jedweden

[1] Die jetzt vorhandene grosse Kaserne Hermannstadts wurde zur Zeit des commandierenden Generals Graf Mittrowsky vollendet (1790—1806). Während der oberste Stock in Angriff genommen wurde, belegte man bereits die ebenerdigen Räumlichkeiten. (A. von Hochmeisters Biographie Martins von Hochmeister S. 65).

Wirthen, wie viel er davon geniessen soll, ausgeworfen",[1] und in den späteren Jahren wird ein „superfluus fundus solutionum quartiriorum gubernialium" erwähnt, aus welchem unter Anderem nach einem Gubernialerlass vom 28. Juni 1737 das Quartier des Gubernialsecretärs Alvinczi ausgebessert werden sollte und aus welchem die Zahlung der Quartiergeldgebühr an Solche erfolgte, welche kein Quartier benützt hatten. (1711—1716 B. 220, 1734—1740 S. 420, 1728—1734 S. 380). Dennoch erwuchsen der Stadt die angeführten in manchen Jahren ziemlich bedeutenden Ausgaben wohl insbesondere durch Herrichtung der Quartiere,[2] dann durch Auszahlung höherer Quartiergelder, als gebührten[3] und endlich dadurch, dass die Zahlung der Miethzinse nicht immer erfolgte oder doch längere Zeit rückständig blieb.[4] Herstellungen und Veränderungen an den in Anspruch genommenen Häusern wurden auch ohne Zustimmung der Eigenthümer vorgenommen, wie denn am 20. April 1731 dem Lucas Fabritius[5] angekündigt wurde, es habe der commandierende General[6] „positive befehlen lassen, dass zu bequemerer Accommodation der kaiserlichen Kriegscassa aus dessen Haus die vorhin gebrochene Thür in das Nachbarhaus sollte geöffnet werden" (1728 bis 1734 S. 340).[7] Wenn auf ein und dasselbe Quartier gleichzeitig von mehr als einer Seite Ansprüche erhoben wurden, brachte dieses

[1] Es erhielten damals: Simon Weber 50, Johann Berger 75, Paul Gündesch 25, Andreas Kissling 50, die Eigenthümer des Harteneckischen Hauses 75, Simon Rienert 25, Martin Klein 25, Georg Zeiverd 50, Simon Herrmann 25, Martin Schuller 50 und Jeremias Mahler 50 u. fl.

[2] „Bei der Quartiersbonification sollen solche Materialien als Kalch, Sand und Handlanger von dergleichen vom Villicat verfertigten Bauen denen Burgern nicht, sondern nur das, wofür baares Geld ausgeleget, angerechnet werden" (1728—1734 S. 441).

[3] Der Kanzler Baron Johann Bornemisza von Kászon, welcher 1721 in die Stelle des verstorbenen Simon Mihály als Gubernialrath gerückt war, begnügte sich mit der jährlichen Gebühr von 78 u. fl. nicht, sondern verlangte 100 rh. fl., welche ihm endlich auch zugestanden wurden (1728—1734 SS. 380, 458).

[4] Als man mit Graf Josef Teleki wegen seines Quartiers im Steilerischen Haus in der Elisabethgasse 1732 die Abrechnung pflog, ergab sich, dass derselbe dafür bis zum 26. April dieses Jahres 1080 u. fl. schuldete. Einen Theil hievon hatte er durch Lieferung von Malz gezahlt und erbot sich, weitere 200 Kübel desselben beizustellen, welche zu einem billigen Preis angenommen werden sollten (1728—1734 SS. 94, 249, 428).

[5] Vgl. Vereinsarchiv XVII. 451.

[6] Franz Anton Graf Wallis.

[7] Vgl. Senator Vettesche Händel mit dem Militär. Vereinsarchiv VI. 9 ff.

dem Magistrate nicht geringe Verlegenheiten. Am 23. November 1736 berichtete der Bürgermeister,[1] es sei ihm vom Gubernium ein Memorial des Landpostmeisters Blasi „wegen verweigerter Evacuation des Herrn Sveihammers kaiserlichen Bancalitäts-Cassa-Controlleurs in der Heltner Gassen befindlichen Quartiers[2] (es war diesem im October 1731 angewiesen worden) und dazu gehörigen kleinen Zimmers" übersendet und das Ersuchen an ihn gerichtet worden, er wolle dieses bisher cameratische Quartier executive ausräumen lassen. Da aber Baronin Mehringer[3] es nicht zulassen wollte und die Sache beim Interimscommandanten General von Damnitz bereits anhängig gemacht worden war, beschloss der Magistrat, „in re tam ardua et ancipiti sich stille und neutral zu halten, bis etwa ein oder ander hierbei Interessierter hoherseits sich vielleicht besser äussern möge, was für ein Ende es mit dieser weit aussehenden Quartierssache gewinnen wolle," denn dieselbe schien ihm „von einer sehr grossen Bedenklichkeit, auch im Fall einer Interessenz von vielen unangenehmen Folgen" zu sein (1728—1734 SS. 385, 1734—1740 S. 334 f.).

Als Karl VI. die königliche Gerichtstafel zu einer ständigen Behörde umwandelte,[4] befahl das Gubernium am 3. October 1737 dem Magistrat, den Magnaten, der tabulae regiae praesidi et assessoribus[5] „mit hinlänglichen Quartieren zu prospicieren", ferner an-

---

[1] Michael Czekelius von Rosenfeld.

[2] Das Philippisch-Zeivertische Haus. Vgl. Vereinsarchiv XVII. 465, 474.

[3] Wittwe des Comes Johann Sachs von Harteneck, Schwiegermutter Sveihammers. Vgl. J. K. Schuller a. a. O. S. 13.

[4] Schuler-Libloy a. a. O. I. 364 ff., III 13; Siebenb. Quartalschrift. III. SS. 309 f. 312., Benkös Transsilv. II. 51 ff. Friedenfels a. a. O. I. 206 f.

[5] Präsident war Baron Georg Pongrácz, Protonotäre Sigismund Kun, David Henter, Josef Jncedi de Várad, Assessoren Daniel Vass, Baron Franz Haller, Baron Johann Lazar, Franz Daniel, Sigismund Balog, Franz Tziko, Graf Samuel Bethlen, Samuel Torma, Gabriel Maurer, Emerich Tsulai, Causarum director Peter Dobra (Acta diaet. 1737 und 1738). Baron Pongrácz sollte nach einem Wunsche des Gouverneurs Graf Haller im Bakosischen Hause einquartiert werden; der Gouverneur selbst bewohnte ein Herrmannisches Haus, Kanzler Baron Bornemisza ein Obelisches, Graf Gyulaffi das Haus des Porcolabs Georg von Scharffenbach in der Fleischergasse, dann das Haus der Wittwe v. Scharffenbach in der Reispergasse, Baron Balintith das früher Rimaynische Haus, Graf Adam Teleki das Steilerische Haus in der Elisabethgasse, Baron Sigmund Banffi das Ridelische und Löwische Haus in der Reispergasse (1734 bis 1740 SS. 449, 153 f., 1728—1734 SS. 332, 254, 294, 463. b, 1734—1740 S. 271 f.).

zuzeigen, warum die Quartiere in der Stadt so rar seien, und ein Project einzugeben, wie man dieselben für diese Herrn vermehren könne. Das hatte nun, wie auch aus den bisherigen Mittheilungen erhellt, seine Schwierigkeit und als die Assessoren dieses Gerichtshofes im September 1740 verlangten, man möge ihnen bei allhiesiger Zusammenkunft und für den nahe bevorstehenden Anticipationstermin Quartiere besorgen, beschloss der Magistrat, „dass diese Sache in triftigsten terminis, um entweder gedachte tabulam regiam von hier in eine andere Stadt zu versetzen oder aber ein Quartiers-Salarium vor sie auszuwerfen, einem hochlöblichen gubernio memorialiter möge insinuiert werden“ (1734—1740 SS. 467, 1740—1741 S. 39). Die Landtage, welche zur Zeit Karls VI. häufig in Hermannstadt abgehalten wurden,[1] brachten auch Verlegenheiten wegen der erforderlichen Quartiere und verursachten auch Auslagen, da es üblich war, den Gubernialbeamten bei solchen Anlässen Naturalien verschiedener Art wie Heu, Haber, Holz, Lämmer, Truthühner, Gänse, Hühner, Butter, Eier in grösserem oder kleinerem Ausmass unentgeltlich zu liefern (1711—1716 B. 124, 1721—1728 S. 78).[2] Auch sonst wurden derartige Discretionen gemacht und, wenn ein Beamter sich um die Stadt Hermannstadt Verdienste erworben hatte oder sich in einer Stellung befand, in welcher er diess vermochte, fehlte es trotz den Bestimmungen der Constitutionen und Statuten

[1] 1713, 1716, 1722, 1724, 1728, 1729, 1730, 1733, 1734, 1736, 1737, 1738, 1740 vgl. Siebenb. Quartalschr. III. SS. 290, 292, 299 f., 302, 304 f., 307 f., 308, 310 f., 313 f.

[2] Bei Gelegenheit des Landtages von 1729 beschloss der Magistrat, es solle der Gouverneur Graf Sigismund Kornis Heu, Haber, Holz nach Bedürfniss erhalten, Oberprovincialcommissär Graf Stefan Kornis Holz, die übrigen Räthe des Guberniums je 2 Fuhren Heu und verhältnissmässig Haber, dann Lebensmittel wie im Vorjahr, nämlich der Gouverneur 25 Hühner, 6 Gänse, 200 Eier, 8 Mass Butter, 2 Lämmer und 1 Kalb, Ständepräses Baron Stefan Vesselenyi und Bischof Sorger je 15 Hühner, 3 Gänse, 100 Eier, 4 Mass Butter, 1 Lamm; Baron Haller und Graf Kornis je 10 Hühner, 3 Gänse, 100 Eier, 4 Mass Butter, 1 Lamm; Baron Kemény, Szentkereszti und Balintith je 10 Hühner, 2 Gänse, 100 Eier, 3 Mass Butter, 1 Lamm und Secretär Kun 6 Hühner, 1 Gans, 100 Eier, 2 Mass Butter, 1 Lamm (1728—1734 S. 158 f.) Als der Landtag des Jahres 1728 einberufen worden, beschloss der Magistrat am 5. April d. J.: „denen behörigen Dörfern zu intimieren, einige Fuhren Heu bei dem Hannenhause zu cumulieren und alsdann dem hochlöblichen gubernio gratis, denen übrigen Regalisten und officialibus aber gegen Bezahlung das Nöthige zu liefern,“ ferner „des Herrn Gubernators Excellenz bei dessen Ankunft einen Tag gratis von der Stadt zu bewirthen“ (1728—1734 S. 3).

Hermannstadts vom Jahre 1698, nach welchen die Obrigkeit gar keine oder nur mässige Geschenke anwenden sollte,[1] nicht an solchen von grösserer Art. Nachdem man am 15. Juni 1726 beschlossen hatte: „Neo constitutis domino generali commissario Nesselrodt et domino referendario Rechtchrohn pro genio et stilo Viennensi ibi ubi debita fiat insinuatio et gratulatio,“ widmete man „pro discretione installatoria“ dem Grafen von Nesselrodt 200 und dem Herrn von Rechtchron 100 Speciesducaten, wie man im Jahre 1740 dem Gouverneur Graf Haller und dem Landescommissär Graf Kornis für ihre Verdienste bei Erwirkung der Service-Vergütung von 8000 fl. 100, beziehungsweise 50 Ducaten spendete (1721—1728 SS. 385, 394, 1740—1741 S. 4.) Man machte sogar Schulden, um Geschenke darzubringen, so 1740, in welchem Jahre man 200, von Herrn Dobosi[2] „pro interim“ entlehnte Ducaten „durch ihn per Wechsel“ dem Kanzler Johann Josef Baron Bornemisza von Kászon[3] zu überschicken beschloss, denn es hatte sich „des Herrn Kanzlers Excellenz von verschiedenen Jahren hero durch Briefe sowohl als auch mündlichen beschweret, wie die sächsische Nation vorhin den Gebrauch gehabt, Seiner Excellenz je zuweilen in Betrachtung des kostbaren Wiener Lebens einiges Adiutum zu überschicken, von geraumer Zeit aber, ohnangesehen Seine Excellenz derselben Vieles dienten, seie Solches völlig in Vergessenheit gerathen“ (1739—1740 S. 700 f.).

4. Communexpensen.

Ein stäts wiederkehrender Posten in den Rechnungen der Bürgermeister sind die „Communexpensen,“ welche auf die verschiedenartigsten Anlässe hin erfolgten. Sie beliefen sich in der Zeit vom 1 Januar 1710 bis zum Ende des Jahres 1740 auf 159463 u. fl. 14 $^1/_2$ D., so dass also auf ein Jahr im Durchschnitt 5143 u. fl. 97 D. entfielen. Wir wollen ihre Beschaffenheit dadurch erläutern, dass wir die hauptsächlichsten derselben aus den beiden Jahren

[1] „Die honoraria kosten viel“, heisst es im 36. Punkt des 2. Cap. derselben, „wir aber sein arm, wann iedem auch einem etwas, dem andern aber nichts gibt, so gibt es Consequentien und Aergernisse, derowegen soll Eine Löbliche Obrigkeit entweder gar nicht oder, da es gar wohl angelegt und da es auch weislich, mässig Geschenke anwenden.“ Schuler-Libloy, Materialien zur siebenb. Rechtsgeschichte. 120.

[2] Vgl. Vereinsarchiv. XVII. 450.

[3] Vgl. über diesen Felmer, Primae lineae 273, Benkö, Transsilv. II. 15, Herrmann a. a. O. I. 278.

1732 und 1734 anführen.[1] In dem erstgenannten Jahre finden sich folgende: Contingent des im Juni 1731 von der Nationsuniversität gemachten Anschlages 1236 u. fl. 88 D.[2], Reise- und Zehrungskosten für nach Klausenburg unter Anderem zum Octavaltermin[3] entsendete Deputierte 348 u. fl. 28 D., für „instrumenta literalia“ 22 u. fl. 78 D., für Beförderung von Briefen und andere Sendungen 103 u. fl. 94 D., 3% „Lagio“ bei Übersendung eines Geldbetrages durch Wechsel nach Wien 9 u. fl. 54 D., Agio beim Ankauf von 86 Ducaten 1 u. fl. 72 D., für eine Siegelschraube, einen Schriftkasten und Schlosserarbeiten für die Kanzlei 22 u. fl. 68 D., an Johann Barth für gedruckte Exemplare einer Hochzeitordnung 7 u. fl. 77 D.,[4] in die Casse der 7 Richter[5] das für jedes Jahr festgestellte „supplementum salariorum dominorum VII. iudicum“ für 1731 650 u. fl., ebenso dass adiutum für die Senatoren für 1731 120 u. fl.; an Martin von Reissenfels[6] für ein Stück Erde, welches er den Jesuiten abgetreten, und Gehaltsrückstand als „scriba Szelistensis“ 200 u. fl., für 12 Joch von Abrahami[7] und A. Rosenfeld[8] zur Weide für die Stadtkuhheerde gekauftes, gegen den Salzburger Berg gelegenes Land 144 u. fl., an Wette[9] für nach der Bonification liquidierte Supererogation 772 u. fl. 99 D., dem commandierenden General[10] für 200 Kübel Weizen, welche aus den Fiscalzehntgefällen hätten geliefert werden sollen, 480 u. fl., für Herstellung der Fontäne in dem Garten desselben 32 u. fl. 88 D., für den Geldbeutel, in welchem er das Namenstagsgeschenk erhielt, 6 u. fl., dem Kalkinspector für Errichtung von 3 Kalköfen in Po-

[1] Consularrechnungen für 1732 und 1734 im Nationalarchiv.

[2] Der Anschlag betrug 6000 u. fl., davon entfielen auf Hermannstadt 1236 u. fl. 88 D., Schässburg 539 u. fl. 48 D., Kronstadt 1158 u. fl., Mediasch 526 u. fl. 33 D., Bistritz 394 u. fl. 74 D., Mühlbach 171 u. fl. 06 D., Gross-Schenk 618 u. fl. 43 D., Reussmarkt 236 u. fl. 84 D., Reps 657 u. fl. 89 D., Leschkirch 263 u. fl. 15 D., Broos 197 u. fl. 36 D. Ratio univ. ab anno 1730 bis 1. Juni 1733 im Nationalarchiv.

[3] Sitzung der k. Gerichtstafel. Benkő a. a. O. II. 51.

[4] Vgl. Magistr.-Prot. 1728—1734 SS. 302, 322, 461.

[5] Vgl. Die Grundverf. der Sachsen S. 63, Schuler-Libloy, Siebenb. Rechtsgesch. I. 45 ff., Herrmann a. a. O. I. 30.

[6] Vgl. Vereinsarchiv XVII. 467.

[7] Ebenda S. 441.

[8] Ebenda S. 447.

[9] Ebenda S. 478 f.

[10] Franz Anton Graf Wallis.

plaka 15 u. fl., Salarium des Kloster-Schullehrers 6 u. fl., den Klosterchoristen bei Gelegenheit der drei grossen Feste 15 u. fl., Almosen den „fratribus misericordiae“ 20 u. fl., dem jungen Daniel Fronius zur Erlernung des Fleischhauerhandwerkes 13 u. fl. 14 D. Im Jahre 1734 wiederholen sich manche Ausgaben, doch zum Theil in wechselnden Beträgen, so erhält der Schulmeister beim Kloster in diesem Jahre ein Salarium von 18 u. fl. und für Arbeiten an der Fontäne des commandierenden Generals werden 100 u. fl. 80 D. verausgabt. G. Weinhold werden als bestelltem Advocaten in der Harteneckischen Prätensionssache 5 u. fl. 36 D. als Hand- und Protestationsgeld zugewiesen, der in dieser Angelegenheit versammelt gewesenen Nationsuniversität nach geschlossenem Vergleich „pro diurno“ 360 u. fl.;[1] zum Zwecke der Bewirthung des vom Fürsten der Walachei[2] an den commandierenden General abgeordneten Gesandten werden dem Porcolab[3] 36 u. fl. 85 D. ausgezahlt, während aus der Tartarei befreite Sklaven Speise und Trank für 18 u. fl. 78 D. erhielten. Koch und Zuckerbäcker, welche bei erwarteter Ankunft des Herzogs von Lothringen dem Oberstlieutenant von Helffreich bis Reussmarkt mitgegeben wurden, verursachten Ausgaben von 2 u. fl. 40 D., beziehungsweise von 14 u. fl. 40 D. In Folge der Devalvation der „ungrischen Zlotten“ wird bei 1820 Stück eine Einbusse von 378 u. fl. 84. D. und durch falsche „Plakauer“[4] und andere falsche Münzen ein Verlust von 72 u. fl. 10 D. herbeigeführt. Im Zusammenhang mit der Ankunft von österreichischen und kärnthischen Emigranten stehen Ausgaben von 109 u. fl. 79 D. und ein Leutschauer Bürger, Johann Fabritius, erhält ein Almosen von 1 u. fl. 2 D. Zur Bestreitung des Kirchenbaues erhält der Kirchenvater 300 u. fl. und eine vor dem Sagthor neu aufgeführte Zibinsbrücke kostete 216 u. fl. 81 D., endlich wurden der Riemer- und Seilerzunft für auf Stadtrechnung angefertigte Pferdegeschirre und Stricke 34 u. fl. 20 D., beziehungsweise 34 u. fl. 36 D., dem Buchbinder für 2 Rechnungsbücher in folio 3 u. fl. ausgezahlt und für Siegelwachs und Papier 100 u. fl. verrechnet.

---

[1] J. K. Schuller. Zur Geschichte der Familie Sachs v. Harteneck 12.

[2] Constantin Maurocordatos.

[3] Castellanus rubrae turris, iudex ordinarius in sede Talmats. Vereinsarchiv. XVII. 413.

[4] Zlotu bedeutet im Romänischen soviel als Gulden und dieser hiess auch Plakauner. Vgl. Herrmann a. a. O. I. 128.

5. Bezahlung der Salaristen und Stadttrabanten.

Als Salaristenbesoldungen iuxta listas (Angariae salaristarum) werden in der Zeit von 1710—1740 94413 u. fl. 92 D. oder im Jahresdurchschnitt 3045 u. fl. 61 D., als salaristarum solutiones extra listas (salaria extra listas), welche aber in den Rechnungen für die Zeit vom 25. November 1713—1717 und für die Jahre 1738, 1739 und 1740 nicht erscheinen, 23526 u. fl. 71 D., im Jahre also 758 u. fl. 92 D. in Ausgabe gebracht. Wir reihen daran die Monatgelder der Stadttrabanten (satellitum solutio menstrua, solutiones darabantorum); dieselben beliefen sich in der oben angeführten Zeit auf 41822 u. fl. 21 D., also im Jahre durchschnittlich auf 1349 u. fl. 11 D.

Die „Angaria“ [1] bestand gewöhnlich in folgenden Zahlungen: Notarius 76 u. fl. 50 D., physicus 50 u. fl., archidiaconus 21 u. fl. 25 D., monasticus primus 15 u. fl., iovialis, lunaris, vespertinus, matutinus je 12 u. fl. 50 D., xenodochialis 6 u. fl. 25 D., quatuor lectores 50, cantor 5, cantor secundarius 6 u. fl., collaboratores 14 u. fl. 50 D., duo ammanuenses 30 u. fl., secretarius primus 12 u. fl. 50 D., secretarius secundus 10 u. fl., magister tubicinum 55 u. fl. 75 D., organista primus 22 u. fl. 50 D., organista monasticus 8 u. fl. 75 D., vigiliarum magister 10 u. fl., diversorialis 6 u. fl. 25 D., calcans 3, vespilliones 4, ministri publici (lictores) 5, Scharfrichter 2 u. fl., equites 15 cum antesignanis et Kerzer Span 180, rector 30 u. fl., horologiarius 18 u. fl. 75 D., campanatores 6 u. fl. 25 D.; hiezu kamen später noch der conrector mit 30, secretarius iudicialis primus mit 12, secundus mit 10 u. fl. und der Pestprediger mit 16 u. fl. 25. D. [2]

Zu diesen Gehaltzahlungen gesellten sich als solche von Salarien „extra listas“ die nachstehenden: pastor 50, senatores 80, inspector granarii 75, hopnarius 57, exactor primus 62, exactor secundus, tertius, quartus je 61, perceptor vini 15, scriba ad portas 25, commisarius granarii primus, secundus, commissarius avenae je 8, quartiriorum magister primus, secundus je 25, exactor suburbiorum primus, secundus je 20, praeceptor classis infimae 10 u. fl. Später wurden weiter gezahlt: dem inspectoratui cassae civitatis 300, inspectoratui quartiriorum 25, divisoratui utriusque partis 20, oratori 50, cassirio

---

[1] Angaria = Vierteljahr.

[2] Bürgermeister-Rechnungen für 1710 und 1711, 1719 und 1720 im Nationalarchiv.

cassae civitatis 120, protocollistae cassae civitatis 120, adiuncto cassirio 100, scribae Szelistensi 42, adiuncto secretario iudicatus 40, dem Aufwärter beim Hofstaat des commandierenden Generals 20 u. fl.[1]

6. Bezahlung der Thorwachten.

Nach uraltem Brauche waren die Bürger Hermannstadts verpflichtet, die Nachts- und Thorhuth selbst zu besorgen. „Die Nachtshüthen in den Nachbarschaften soll ein Jeder in eigner Person verpflichtet sein, zu verrichten“ heisst es im 20. Artikel der Hermannstädter Localstatuten vom Jahre 1652, und ebenso im 24.: „Die Thorhüthen sollen jeder Bürger in eigner Person verrichten“.[2] Es scheint später die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht gehörig überwacht worden zu sein; denn am 11. Mai 1711 wurde ein Senatsbeschluss gefasst, „dass die Nachbarhannen[3] auf die Wachten fleissiger als bis dato Achtung geben“ sollten (1711—1716 S. 3). 1713 wurde sodann diese Angelegenheit einer eingehenden Regelung unterzogen, indem der Magistrat verordnete: „Zu Abstellung derer vielen Unordnungen und Missbräuche, so bei einer lieben Burgerschaft bei denen öffentlichen Thorwachten und auch anderen Gelegenheiten einige Zeit her eingeschlichen, wird Folgendes unter nachgesetzten Strafen concludieret, welches die Herrn Hauptleute auf ihren Thören bestens bekannt machen und dann bei einem jeden Thor ein Exemplar davon aufbehalten sollen: 1-mo. Wann der Zehntmann[4] auf gewisse Stund mit gutem Gewehr bei das Thor zu gehen gebieten lässt, soll sich ein Jeder bei dem Zehntmann auf die präfigierte Stunde einfinden oder sehen lassen bei Verlierung oder Straf D. 50. 2-do. So Jemand dem Zehentmann nicht parieren sollte und darbei Zank und Hader anrichten, soll gestrafet werden nach Erkenntniss seines Verübels umb fl. 1. 3-tio. Welcher einen Hüther ohne Vorwissen des Zehenmanns bei das Thor schicket, soll der Zehentschaft verfallen D. 50. 4-to. Wann von der Obrigkeit das Befehlig ausgehet zum Aufwarten und die Herrn

---

[1] Diarium G. Werder 1723—1727 und Ratio civitatis 1733. Ebenda.

[2] Vgl. Schuler-Libloy, Materialien zur siebenb. Rechtsgeschichte 99 f. Uebereinstimm. Festsetzungen in den allgem. Nachbarschafts- Hochzeits- und Leichenartikeln von 1696 (Die Nachbarschaften in Hermannstadt von Franz Zimmermann im Vereinsarchiv XX. 168 f.)

[3] Ueber diese ebenda 64 ff.

[4] Ueber die Zehntschaft vgl. ebenda S. 48 und G. D. Teutsch, Sachsengeschichte I. 220.

Hauptleute gebieten lassen, soll der Zehentmann mit seiner Zehentschaft auf gesetzte Stunde vor des Herrn Hauptmanns Hause erscheinen, widrigesfalls soll die Zehentschaft verfallen toties quoties fl. 1. Item, so sich Jemand wegen der Aufwartung befreien will, soll sich nicht bei dem Zehentmann, sondern bei denen Herrn Hauptleuten melden bei Straf D. 25. 5-to. Wann Jemand von der Zehentschaft in währendem Aufwarten von der Paradie weggehet und das Gewehr liegen lässet, soll verfallen fl. 1. Auch wenn Jemand bei währendem Aufwarten des Weintrinkens auswartet und sich nicht nüchtern hält. Item welcher nach verrichtetem Aufwarten schiessen wird, soll toties quoties Straf verfallen fl. 1. 6-to. Wann sich die Zehentschaft zum Tisch setzet, das Mittagsmahl zu empfangen, soll das Tischtuch um 12 Uhr zugeschlagen werden und die Zehentschaft aufstehen bei Straf fl. 1 und dero Wachten Sommerszeit vor der Wachtstuben auf der Bank nüchternweis verrichten. 7-mo. Welcher ohne Erlaubniss des Zehentmanns von der Wacht weggehet, soll der Zehentschaft verfallen D. 50; der Zehentmann aber soll Niemanden ohne reiflicher Ursachen wegen entlassen, viel weniger zwei Mann auf einmal bei Straf fl. 1. 8-vo. Welcher in der Wachtstuben oder auf seiner Schildwacht schlafend ertappet wird, soll verfallen fl. 1. Item soll auch kein Lehrjung ohne Erkenntniss des Zehentmanns bei das Thor oder Aufwarten geschicket werden bei Straf fl. 1. 9-no. Welcher Schildwacht stehet und seine Schuldigkeit nicht in Obacht nimpt, als zum Exempel, wenn ein Oberamptherr als Titel Herr Burgermeister, Titel Herr Königsrichter und Titel Herr Stuhlsrichter aus- und einfahren möchten und die Zehentschaft nach gewöhnlichem Gebrauch im Gewehr sich nicht präsentieren oder in der Ordnung stehen sollte, alsdenn soll der Schildwächter durch seine Nachlässigkeit, dass er die Zehentschaft nicht gewarnet hat, der Zehentschaft verfallen D. 50. Im Fall aber Solches aus Nachlässigkeit der Zehentschaft geschehen sollte, soll die Zehentschaft dem Herrn Hauptmann verfallen fl. 1. 10-mo. Der Zehentmann soll Keinem erlauben noch annehmen, im Pelz die Wacht zu verrichten bei Straf fl. 1. 11-mo. Der Zehentmann soll auch keinen Sedler[1] in Zehentmannsstelle lassen bei Straf fl. 1. 12-mo. Wann die Herrn Hauptleute auf Befehlig der löblichen Obrigkeit vom ersten Zehentmann bis zum letzten auf das Thor ge-

[1] „Indigena non possessionatus oder bürgerlicher Sedler" Hermannst. Municipalconstit. von 1698 Cap. I. P. 7. Schuler-Libloy a. a. O. S. 112.

bieten lassen, soll sich der Letzte bei dessen Hauptmann melden, zu erfahren, ob das Befehlig recht ausgegangen sei, widrigenfalls soll der Übertreter dieses verfallen D. 50.“ (1711—1716 B. 119 f.)

Im Gegensatz zum 5. Punkt dieser Anordnung hatten „unterschiedene Bürger bei verwichener Solennität,[1] da die Bürgerschaft mit ihrem Gewehr aufgezogen, nach Abzug von der Paradie geschossen, ohngeachtet derselben sowohl jetzt als auch vor diesem Solches jedesmal ernstlich untersaget“ worden und durch einen unglücklichen Schuss war ein Kisslingisches Haus in Brand geraten. Da wurde beschlossen, „dass diejenige Bürger, so wider ersagtes Befehlig gehandelt und geschossen haben, ein Jederer umb fl. 5, derjenige aber, so nicht zu zahlen vermöge, mit 25 Lapaden[2] solle gestrafet werden“ (Ebenda B. 155). Aus berücksichtigungswerthen Gründen wurde Befreiung vom Thor- und Gassenhüthen zugestanden und zwar entweder unbedingt oder so, dass sich der Gesuchsteller „darüber mit der ehrsamen Nachbarschaft vernehmen möge.“[3] „Weilen sie ausser ihren ordinären functionibus viel und oft gebraucht“ würden, liess man den Theilschreibern die Befreiung von diesen Diensten angedeihen. Als aber die Meister der Fleischerzunft für sich ebenfalls die Lossprechung davon begehrten, und zwar „unterm Prätext, dass selbe vor die hohe militärische Instanzien Kälber im Stuel aufsuchen und hereinbringen müssten“, stellte der Magistrat fest, „dass künftigen die Fleischhackern die Wachten thun, hingegen selbe nach Proportion ihrer Reisen auf gemeldeten Fall ihre Bezahlung aus einem löblichen Consulat haben sollten“ (1711—1716 B. 121, 155, 232; 1716—1720 B. 88).

Eine Folge der im Winter 1720 in Hermannstadt herrschenden Pest war die Flucht der Bürgerschaft aus den Mauern der Stadt und die hiedurch eintretende Nöthigung der Bestellung von 40 Thor- und Gassenhüthern. Als darauf die Geflüchteten in die Stadt zurückgekehrt waren, legte der Bürgermeister[4] dem Magistrat und den Ältesten aus der Communität am 22. Februar 1720 die Frage vor, „ob man nicht auch künftighin beständige Wächter bei denen Thoren bestellen und damit die liebe Burgerschaft, als welche bis

---

[1] Vielleicht im Zusammenhang mit dem Friedensschluss zu Rastadt von 6. März 1714 veranstaltet.

[2] Lapát bedeutet magyarisch Schaufel.

[3] Vgl. hiezu Zimmermann a. a. O. S. 93.

[4] Georg Meltzer.

dato mit diesen Thorhuthen viele Versäumnuss und Unkosten gehabt, davon befreien möge?“ Die Versammelten stimmten dieser Anregung zu und beschlossen, „dass Wächter, welche beständig bei denen Thoren seien, sollten bestellet und denselben ex communi fundo ihre Zahlung gereichet werden“ (1716—1720 B. 122). Seit dieser Zeit finden sich denn regelmässige Zahlungen für Thorwachten in den Bürgermeisterrechnungen (Solutio vigiliarum ad portas. Pro custodibus ad portas) und zwar zuerst in der Rechnung für die Zeit vom 20. December 1718 bis 31. December 1720 der Betrag von 926 u. fl. 08 D.; dann werden in der Zeit vom 1. Januar 1721 bis Ende 1740 zu diesem Zwecke 18494 u. fl. 50 D. verrechnet, somit für ein Jahr durchschnittlich 924 u. fl. $72^1/_2$ D.

7. Villicatsauslagen und städtische Baukosten, sowie Auslagen für Mühlsteine.

Ein ansehnlicher Betrag wurde vom Bürgermeister jährlich dem Villicat oder Stadthannenamt zur Bestreitung der mit seinen Amtshandlungen verknüpften Ausgaben ausgezahlt (Expensae villicales, pro officio villicali, pro villicatu, in promotionem villicatus). Derselbe belief sich in der Zeit von 1710 bis einschliesslich 1740 auf 84388 u. fl. 98 D. (Jahresdurchschnitt 2722 u. fl. 22 D.); dazu kamen noch in der Zeit vom 1. Januar 1710 bis 1. December 1715 bezahlte „resta villicalia“ im Gesammtbetrag von 3954 u. fl. 70 D.

Wie der Stadthann, so erhielten auch der städtische Bauherr (architectus, inspector architecturae), dann der Aufseher des Mühlsteinwesens (inspector lapidum molarium) Zuschüsse aus der Stadtcasse. Die Ausgabe für Mühlsteine ist in die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar 1710 bis 15. November 1711 gemeinsam mit anderen Ausgaben eingesetzt und in den Rechnungen für die Zeit von 1717 bis 20. December 1718, 1727 bis 31. October 1730, 1736 und 1. November 1738 bis 31. October 1739 nicht vorhanden, in den übrigen in das Auge gefassten Jahren werden unter diesem Titel (Vor Mühlstein, Mühlenstein-Expensen, pro lapidibus molaribus, erogata pro lapidibus molaribus, expensae in rationem lapidum molarium) zusammen 6047 u. fl. 53 D. verausgabt. Der architectus erhielt in jedem Jahre Beträge aus der Stadtcasse, bald grössere, bald kleinere, im Ganzen von 1710 bis einschliesslich 1740 19636 u. fl. 39 D. (Jahresdurchschnitt 633 u. fl. 53 D.). Neben diesem Ausgabsposten (Baukosten für die Stadt, expensae architectonicae, pro architectura civica) kommen noch folgende dahin gehörige Auslagen vor:

Expensae pro magazino civitatis, 1735 und 1736 zusammen 3315 u. fl. 48 D., pro neoaedificando nosocomio (Expensae in nosocomium civitatis) 1737 bis 1740 im Ganzen 3648 u. fl. 24 D., expensae pro diversorio civitatis, 1735 550 u. fl. und endlich expensae auf die Stadt-Ziegelscheuer, 1737 188 u. fl.

8. Ausgaben aus den kleinen Aufschlägen.

„Erogata censuum minutorum“ wurden in der Zeit Karls VI. nur in den Jahren 1723 und 1724 in die Bürgermeisterrechnung aufgenommen und zwar betrugen sie 3750, beziehungsweise 3751 u. fl., für die übrigen Jahre erfahren sie eine gesonderte Behandlung, und die Rechnungen über sie werden den zur Prüfung der Hermannstädter Rechnungen Berufenen nicht vorgelegt. Ueber die Bestimmung derselben gibt uns eine Bemerkung Aufschluss, welche sich in der Bürgermeisterrechnung für 1721 und 1722 findet und folgendermassen lautet: „Aus den censibus minutis werden die salaria dominorum officialium et VII. iudicum, magistratus Cibiniensis, aliorum officiorum bezahlt.“ Die Ausgaben aus denselben werden verzeichnet, wie folgt: „senatoribus fl. u. 300, porcolabio pro 1721 salarium fl. u. 46, 5 curtaneis fl. u. 150, hopfnario fl. u. 46, deputatum VII. iudicum pro 1721: titulo dominis Schaessburgensibus fl. u. 400, titulo dominis Müllenbach fl. u. 70, titulo dominis Grossschenk fl. u. 60, titulo dominis Mercuriensibus[1] fl. u. 70, titulo dominis Rupensibus[2] fl. u. 60, titulo dominis Ujegyház[3] fl. u. 68, titulo dominis Szászváros[4] fl. u. 90, pastori de Nagy Ekemező[5] deputatum annuum de 1721 u. fl. 25, consuli provinciali salarium 1721 u. fl. 1133,[6] comiti pars salarii (u. fl. 1133) u. fl. 483, altera pars u. fl. 650 relata in communes expensas, porcolabio acceptati pro sacusa u. fl. 5, Closdorf pro more consueto defalcatus u. fl. 1, Sittve[7] pro more acceptatus u. fl. 1, domino sedis iudici pro 1721 u. fl. 90, Apesdorf acceptatus more consueto u. fl. 1, Closdorf detto u. fl. 1, Creutz detto u. fl. 1, Meschendorf u. fl. 1.“

---

[1] Reussmarkt.

[2] Reps.

[3] Leschkirch.

[4] Broos.

[5] Gross-Probstdorf.

[6] Vgl. Siebenb. Quartalschrift. VI. 69 f.

[7] Seiden.

9. Bezahlung der Stadtschulden.

Einen bedeutenden Ausgabsposten in den Rechnungen der Bürgermeister bilden die Schulden der Stadt und des Stuhles (Debita civitatensia soluta, debita maiora soluta, solutiones debitorum civitatis et villicalium, solutiones capitalium maiorum, solutiones debitorum personalium) und der davon fälligen Zinsen (Interessa creditorum, interessa promiscua, solutio interessorum promiscuorum, solutio interessorum super debitis Hungarorum). Am Schuldcapital wurden in der Zeit vom 1. Januar 1710 bis Ende 1740 158444 u. fl. 66½ D., also jährlich im Durchschnitt 5111 u. fl. 12 D., an Zinsen 48175 u. fl. 52½ D., im Jahresdurchschnitt 1557 u. fl. 27 D. gezahlt. Diese Schulden waren zumeist in der für die Sachsen so leidensvollen Zeit des Übergangs Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg erwachsen, in welcher diese, von Abgaben aller Art gedrückt, zu Anleihen hauptsächlich bei dem steuerfreien ungarischen Adel genöthigt waren; dieselben mussten zu 10, sehr oft zu 20, 30, 40 und mehr % verzinset werden.[1] 1712 betrugen die Schulden sämmtlicher sächsischer Communen 1,248257 u. fl. an Kapital und 384378 u. fl. an rückständigen Zinsen.[2]

Die älteste Schuld Hermannstadts, welche in den Protocollen erwähnt wird, vom 5. August 1665 belief sich auf 7254 u. fl., sie waren der Stadt von Johann Lutsch[3] „in extremer Necessität vorgestrecket" worden. Die Bezahlung des Restes derselben in der Höhe von 2907 u. fl. wurde 1719 in das Auge gefasst und dann auch durchgeführt. Andere Schulden rührten aus dem Jahre 1701 her, aus der Zeit, als die Flüchtigen wieder in die Stadt zurückgeführt wurden, und aus dem Jahre 1703, in welchem der Magistrat genöthigt gewesen war, „von einigen privatis" zu borgen (Personalcontribution). Alle diese und sonstige Schulden mit nach und nach abzutragen, waren der innere und äussere Rath Hermannstadts bemüht. „Weilen man nun", setzten sie am 20. Juli 1716 fest, „die Praxin von anderen königlichen Städt- und Stühlen gesehen, dass sie mit Exigierung derer nonarum einige Jahre her sich sehr wohl geholfen, als wäre man schier auf gleiche Gedanken in Ansehung hiesiger Stadt und Stuhls gerathen, ausser dass man

[1] G. D. Teutsch a. a. O. II. 291 f., Herrmann a. a. O. I. 318.

[2] Ebenda I. 316.

[3] Wohl der Sohn des als Königsrichter von Hermannstadt 1661 in Konstantinopel verstorbenen Johann Lutsch. Trausch, Schriftstellerlexicon II. 376.

vermeine, es würde vielleicht practicabler sein, in Geld als in Naturalien die Exaction zu veranstalten." Einmüthig wurde darauf beschlossen, „dass sowohl in der Stadt als auch im Stuhl, nemine excepto, folgsam Jedermann pro anno praesenti einen jeden Haufen Korn ausser dem Zehnten mit D. 2 redimieren solle." Neun Tage darauf bestellte der Magistrat die exactores commissarios, welche sowohl die Haufen bei der Stadt acurat als auch im Stuhl fleissig consignieren, mithin das davon gefällige Geld exigieren und treulich berechnen" sollten. Zu Anfang des Jahres 1721 fasste man dann die Bezahlung einer Gruppe von Schulden besonders in das Auge, indem man beschloss: „die Stadt-Personalschulden alle, die ältesten und neuesten, sollen hoc anno, womöglich, völlig abgetragen und contentieret werden" und zu diesem Zwecke einen Gulden auf das Loth aufschlug (1716—1720 B. 119 f., 1721—1728 SS. 207, 260, 1711—1716 B. 265 f., 1721—1728 SS. 9, 11 f). Zuweilen machte man aber auch neue Schulden, um alte zu bezahlen, häufiger nöthigte hiezu die Leere der Casse und die sich immer steigernden Anforderungen an Stadt und Stuhl. Das Erforderniss für den Monat Januar des Jahres 1733 stellte sich auf 9600 rh. fl. heraus, welche man nur theilweise zur Verfügung hatte. Da man sich nicht anders helfen konnte, wurde „zu Beförderung des publici eine Repartition zu einem Vorschub von einer Summe bis 5000 fl. auf die gesammte magistratuales, wie auch einige Zunften gemacht, welche dem publico auf eine kurze Zeit diese Summe vorschiessen" sollten, und als 1738 in der Stadt und 27 Stuhlsdörfern die Pest herrschte, 14 weitere Dörfer mit einer Einquartierung von 14 Compagnien, 4 Stabsofficieren und einem kleinen Stab belastet worden waren und nur „etliche wenige Dörfer" erübrigten, welche die Casse mit Geld zur Bestreitung der dem Stuhl und der Stadt auferlegten grossen Abgaben versehen konnten,[1] beschloss man am 24. November 1738, „bei diesen betrübten Umbständen credita zu machen". Man versuchte vergeblich, Darlehen von ungarischen Magnaten zu erhalten und nahm dann je 4000 u. fl. vom Comes von Baussnern[2] und von Vieland,[3] 5400 u. fl. von Dobosi,[4] 2512 u. fl. 35½ D. vom „registratore decimarum fiscalium ex canone arren-

[1] Vgl. S. 94.

[2] Vereinsarchiv XVII. 444.

[3] Ebenda 485.

[4] Ebenda 450.

datitio" und 1200 u. fl. vom Krämer Christian Schmied auf. Dazu musste man im Februar des folgenden Jahres hauptsächlich zur Bestreitung von Auslagen für das Militär von der Pfarrerin Ziegler in Schellenberg[1] 6000, der Frau Thalheimin[2] 5000 und der Emigrantin Heuschoberin 1200 u. fl. borgen, wozu noch 500 fl. kamen, welche die österreichischen Emigranten Thomas Lichtenegger und Mathes Fischer selbst angeboten hatten und die man „als ein pium opus pro publico" aufzunehmen und zu verzinsen beschloss. Obwohl man so im Laufe des Winters 1738/1739 bereits 25500 u. fl. geborgt hatte, musste man im März des letzteren Jahres von der Frau Thalheimin 1000 Ducaten und von Vieland 1000 rh. fl. als weitere Darlehen erbitten, woran sich im April die folgenden Schuldcapitalien anreihten: von Senator Herrmann,[3] Martin Hammer und Michael Rideli je 2000, vom Schellenberger Pfarrer Johann Ziegler 1000, vom Feldkriegscancellisten von Haueisen 1200 und von den Kindern des in Grossau verstorbenen Emigranten Andreas Scheitz 240 u. fl. (1716—1720 B. 52 f., 1728—1734 S. 480 f., 1734—1740 SS. 623 f., 635, 649 f., 669, 674 f., 681, 684, 690).[4] Es gab aber auch Zeiten, wo gar kein Geld aufzutreiben war, wie 1727, in welchem Jahre die Stadt wegen einer Anweisung von 4000 rh. fl. durch einen Lieutenant und 15 Mann vom Trautsohnischen Regiment exequiert wurde. Diese Execution kostete binnen 6 Wochen fast 100 Ducaten, „mangel dessen, dass man nicht 2 bis 3000 fl. Credit" machen konnte (1721—1728 S. 547).

Besondere Bereitwilligkeit, der Stadt unter die Arme zu greifen, zeigte Samuel Dobosi. Als man die von ihm erhaltenen Summen im August 1738 auf 6000 rh. fl. erhöhete, machte er folgende Anerbietungen: „1-mo. solle das Capital 10 Jahre lang a 6 pro cento verinteressieret und weder gehoben noch aufgekündet werden können währenden 10 Jahren. 2-do. Wenn der liebe Gott währender 10 Jahren mich, die Meinige, meine jetzo lebende und etwa in dieser Zeit noch bescheerende Kinder und Enkel wegnehmen sollte, so fallet das Capital dem löblichen publico heim, ohne dass Jemand der mein- oder meinigen Erbnehmern, wie selbe immer Namen haben, darauf Anspruch zu machen befugt sein sollen" (1734—1740 S. 594 f.).

[1] Gattin des Pfarrers Johann Ziegler. Siebenb. Provincialbl. III. 6.

[2] Vgl. spätere Mittheilungen.

[3] Vereinsarchiv XVII. 455.

[4] Hermannstadt musste seinen Schuldenstand in dieser Zeit um 53592 fl. vergrössern. Siebenb. Provincialbl. V. 106.

Neben den Stadt- und Stuhlsschulden, welche bezahlt werden, erscheinen in der Rechnung für 1723 und 1724 1118 u. fl. 25 D. als Abzahlung der Schulden des Rothen Thurms (Solutio debitorum rubrae turris). Ferner werden Silberreverse oder Silberscheine, deutsche Völker- und Ali-Pascha-Scheine eingelöst, sowie Silbermark bezahlt. In den Rechnungen für die Zeit von 1725 bis einschliesslich 20. März 1728 werden 40 u. fl. zu dem letzteren Zweck (Solutio marcarum argenti) verausgabt. Der Einlösung von Silberscheinen begegnen wir in der Zeit von 1730—1740 mit Ausnahme des Jahres 1739; es gelangen in dieser Zeit unter dem gedachten Titel (Eingelöste Silberreverse, bezahlte Silberreverse oder Silberscheine) 2867 u. fl. 15 D. in Ausgabe, der höchste Betrag fällt auf das Jahr 1731 mit 1091 u. fl. 03 D., der geringste auf das Jahr 1738 mit 15 u. fl. Die Bezahlung von deutschen Völkerscheinen kommt in den Jahren 1732—1734 vor und beläuft sich im Ganzen auf 100 u. fl. Ali-Pascha-Scheine wurden nur in dem Jahre 1732 mit 48 u. fl. bezahlt, als der Magistrat anordnete: „Dem Herrn Sebestian und Herrn Beer, Zinngiesser, sollen ihre Ali-Bassa-Schuldenscheine [1] ex cassa ausgezahlet werden“ (1728—1734 S. 446).

10. Darlehen aus der Stadtcasse.

Trotz der Ebbe, welche sich in der Consularcasse meistens vorfand, wurden auch Darlehen aus derselben gegeben und zwar werden zu diesem Zwecke im Ganzen 9374 u. fl. 34 D. in Ausgabe gebracht. Es verzeichnen nämlich die Rechnungen für 1721 und 1722 6014, für 1725 und 1726 880, für 1730 578 u. fl. 34 D., für 1732 300 und für 1736 1602 u. fl. als debita activa civitatis Cibiniensis.

11. Ausserordentliche Ausgaben.

Als ausserordentliche Ausgaben (Erogata extraordinaria, extraordinaria provincialia) werden im Ganzen 8066 u. fl. 40 D. verrechnet und zwar für die Zeit von 1727 bis 20. März 1728 3804,[2] von diesem

[1] Vgl. über die Ali-Pascha-Steuer G. D. Teutsch a. a. O. II. 255, dann Karl Fabritius im Vereinsarchiv XV 84 ff.

[2] Diese setzen sich nach der im Nationalarchiv erliegenden Rechnung aus folgenden Posten zusammen: „Mense Octobris das Gunesch-Haus voto amplissimi magistratus mit baarem Geld bezahlt worden 1820 u. fl., die 28. Novembris liefert der hiesigen Cassa in den Nationalfundum pro 1727 1224 u. fl. An der Bezahlung des Riemaynischen Hauses bekombt Herr Johann Georg Vette 760 u. fl.“

Tage bis 1730 3062 u. fl. 40 D. und 1736 als Gebühr für 1735 1200 u. fl. In dieselbe Reihe gehören das Hochzeitsgeschenk für den Herzog Franz von Lothringen bei Gelegenheit seiner Vermählung mit Maria Theresia (Donum gratuitum nuptiale duci Lotharingiae) für welches im Jahre 1737 3666 u. fl. angesetzt erscheinen,[1] ferner die Fiscalzehentcanonis-Anticipation im Betrage von 498 u. fl. 66 D., welche in der Rechnung für die Zeit von 1727 bis 20. März 1728 verausgabt wurde, und Ausgaben, welche die herrschende Pest im Gefolge hatte (Expensae tempore contagionis, erogata sub contagione). Solche kommen in den Rechnungen für die Zeit von 1717 bis 20. December 1718, dann von diesem Zeitpunkt bis Ende 1720 und für 1740 vor und zwar mit Beträgen von 5934 u. fl. 10 D., 6506 u. fl. 60 D. und 745 u. fl. In der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar 1721 bis zum 20. December 1722 reihte sich daran ein Betrag von 585 u. fl. 81 D. für den Sanitäts- und Lazarethrath (pro consilio sanitatis et lazarethi) und 1738, sowie 1739 wurden für die Hermannstädter Sanitätscommission 5084 und dann 5002 u. fl. 30 D., endlich ebenfalls 1739 für die siebenbürgische Sanitätscommission 345 u. fl. 60 D. verausgabt. Fassen wir diese Ausgaben zusammen, so ergibt sich uns die Summe von 24203 u. fl. 41 D., welche um so mehr auf Stadt und Stuhl drücken musste, als ja zu Zeiten der Pest der Verkehr fast vollständig stockte.

Fast in die Reihe der ordentlichen Ausgaben rücken durch ihre Wiederkehr im Laufe von 15 Jahren (1725—1739) die Zahlungen, welche eine Gesandtschaft nach Wien nöthig machte (expeditio ad aulam). Die Höhe der jährlich verausgabten Beträge wechselt, zusammen belaufen sie sich auf 23226 u. fl. 40 D., so dass im Durchschnitt auf jedes der in Frage kommenden Jahre 1548 u. fl. 42 D. entfallen.

Die schweren Lasten, welche auf die sächsische Nation bei dem Uebergang Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg drückten, fanden durch die Verhandlungen mit den beiden ungarischen Nationen, welche dem Erlass des Leopoldinischen Diploms folgten, die von den Sachsen angestrebte Beseitigung oder

---

[1] Das Geschenk ward von den Ständen im Ganzen auf 10000 Ducaten bestimmt, wovon die Hälfte der Provincialcassa entnommen werden sollte. Vereinsarchiv XVI. 94. Von der Hochzeitsgabe für Erzherzog Josef bei Gelegenheit seiner Vermählung mit Isabella von Parma (13000 Ducaten) fielen auf Kronstadt 3900 fl. 47 Kr. Herrmann a. a. O. I. 242, auf Hermannstadt 4861 rh. fl. 59 D. (Magistratsprotocoll von 1760—1763).



doch Erleichterung nicht. Man erkannte, dass nur beim Hofe die Entscheidung dieser Angelegenheit erfolgen könne und da auch andere Fragen, insbesondere Schwierigkeiten, welche sich zwischen den Katholiken und den anderen Religionsparteien ergaben, der Regelung harrten, so wurde eine Deputation nach Wien entsandt, die der Protonotär Peter Alvinczi führte und welcher auch der sächsische Provincialnotarius Johann Zabanius angehörte.[1] Durch die sogenannten Alvinczischen Resolutionen von 1793 wurden den Sachsen denn auch die Erleichterungen gebracht, dass die Abgabe des Martinszinses (jährlich 6000 rh. fl.),[2] so lange der Krieg dauere, eingestellt und die Zinsen der Schulden von 10 auf 5, höchstens 6% herabgesetzt sein sollten.[3] Die Rakoczischen Unruhen brachten der sächsischen Nation dann aber Erhöhung ihrer Leiden und insbesondere eine solche Vergrösserung ihres Schuldenstandes, dass in der Sitzung der sächsischen Universität vom 16. Juni 1711 „der angewachsene und entsetzliche Schuldenstand der armen Nation in Discurs genommen und, nachdem Unterschiedliches, wie sich einigermassen zu helfen seie, geordnet und projectieret worden," beschlossen wurde, „dass man des commandierenden Generalens Excellenz[4] die diessfällige Noth der Nation vorstellen und umb einem guten Rath ersuchen, nachgehends in dessen Conformität auch die löbliche Deputation, ja endlich necessitate exigente auch Ihre kaiserliche Majestät umb höchstnöthige Remedur anflehen solle." Der commandierende General nahm den an ihn abgesendeten Abgeordneten gegenüber den „Schuldenstand und bei Ermangelung einiger Hilfe zu erfolgenden Untergang der Nation vor bekannt" an und billigte den Vorschlag, „dass man nomine nationis erstlich die löbliche Deputation ersuchen sollte, dass dieselbe die Herrn neofideles Hungaros creditores[5] von Exigierung derer Capitalien und Interessen inhibieren möge, bis man mit der Zeit, da Gott einen neuen Regenten geben werde,[6] sich umb mehrere Hilfleistung werde bewerben können;" er versprach auch, ebensowohl bei der nächsten Zusammenkunft der Landesdeputation als bei Hof der sächsischen Nation zur Seite

[1] Herrmann a. a. O. I. 33, Zieglauers Harteneck 58 ff.
[2] Ueber denselben Vereinsarchiv XI. 300.
[3] Herrmann a. a. O. I. 37.
[4] Graf Steinville.
[5] Begnadigte Theilnehmer an den Rákoczischen Unruhen.
[6] Karl VI. verliess Barcellona am 27. September 1711 und wurde erst am 21. Mai 1712 zum König von Ungarn gekrönt.

zu stehen und ihre „Noth nachdrucksamb zu remonstrieren.“ Als man in der Sitzung der letzteren den Stand der Schulden der sächsischen Nation dargelegt „und umb derer währender Troublen angewachsener Interessen Relaxation gebeten hatte,“ wurde man mit diesem Ansuchen an den Hof gewiesen und in der That richtete die sächsische Nation im August 1712 eine Bittschrift an Karl VI., in welcher der Zustand des sächsischen Volkes und der Schuldenstand desselben auseinandergesetzt wurde (1711—1716 SS. 10, 14 f. 18).[1] Die Folgen dieses Schrittes waren für die Sachsen erfreuliche; noch während des Landtages von 1712 ordnete der Hof an, es solle eine Aufnahme der Steuerkraft der einzelnen Orte und ihrer Schulden vorgenommen werden, damit auf Grund derselben eine entsprechende Regelung der Besteuerung erfolge; bis dahin solle der commandierende General dafür sorgen, dass die sächsische Nation nicht übermässig bebürdet werde; es reihte sich daran die durchgängige Herabsetzung der Zinsen auf 6% und der Erlass derjenigen an, welche von Capitalien rückständig waren, welche Kurutzen dargeliehen hatten und die an den Fiscus gefallen waren, so wie einiges Andere.[2]) Es war aber nicht leicht, die Durchführung der zugestandenen Erleichterungen herbeizuführen; man wendete sich desshalb 1714 neuerlich an den commandierenden General, um dessen Unterstützung hiebei zu erlangen, und erhielt von demselben den Bescheid, er sei bereit: „1. die executionem decreti caesarei ratione reductionis interessorum ad 6 per centum zum Effect bringen zu helfen; 2. wegen der gratuita praestatione foeni wäre es Seiner Excellenz auch nicht wenig wunderlich vorgekommen, wie und auf was Fundament die ungarische Herrn status Solches von der sächsischen Nation hätten prätendieren mögen, indeme sie sich bei ihnen sehr beschweret, dass die Miliz hin und wieder gratis lebe, solchergestalt umb dessen Abstellung fleissig gebeten; da sie nun aber kein Bedenken getragen, von der Nation etwas zu verlangen, wozu sie, ungrische status, sich nicht hätten verstehen wollen, so wäre es sehr gut geschehen, dass man in ihr Begehren nicht gewilliget,“ 3. das Ansuchen der Nation „wegen Admission eines Cameralisten ex natione bei der Wiener und des taxatoris bei der hiesigen Landescancellei“ dem Hofe zu empfehlen. Trotz der Bereitwilligkeit

[1] Vgl. Transilvania Jahrg. 1846 S. 432. Auf jede sächsische Familie entfielen von den öffentlichen Schulden 75 fl.

[2] Herrmann a. a. O. I. 145 f.

der so mächtigen commandierenden Generäle,[1] die berechtigten Wünsche der Sachsen zu fördern, blieb der Erfolg doch stark hinter diesen zurück; denn mächtiger als Menschen sind die Verhältnisse und über aller Gunst gegenüber den immer treuen Sachsen stand das Bestreben, die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten. Die Lasten, welche die starken Einquartierungen den Sachsen, insbesondere der Stadt und dem Stuhl Hermannstadt, brachten, waren, wie aus dem früher Dargestellten hervorgeht, fast unerträglich, und man suchte eine wenigstens theilweise Entschädigung zu erlangen. Am 7. Januar 1719 billigte der Magistrat ein vom Nationalagenten in Wien, von Isenflamm, eingesendetes „Concept und Project zur Remonstration bei Hof“ wegen „der Stadt Hermannstadt vielfältigen Extraordinaer-Unkosten und in specie wegen des den Titel Herrn Officieren jährlich leistenden Service, auch bauenden Casarmen“ und nachdem der Magistrat am 11. August 1723 beschlossen hatte, alle Beschwerden der Stadt und des Stuhles in puncto Service“ vom Jahre 1722 herwärts genau zusammenzustellen, übersendete er am 15. September desselben Jahres ein darauf bezügliches Memorandum an den commandierenden General Grafen Königsegg nach Karlsburg, um ihn für den Klausenburger Conflux zu unterrichten. Das „Servicenegotium“ der Stadt,[2] lesen wir darauf im Magistratsprotocoll vom 26. Juni 1724, sei „per recommendationem beider hiesigen Excellenzen, den commandierenden Herrn Generalen und Herrn Gubernator[3] nacher Hof gegangen, damit solches sine concursu statuum von beiden Excellenzen möge tractieret und pro consolatione möge resolvieret“ werden. Briefe an Herrn von Bronckhausen, den Kanzler Baron Kászoni, Hofrath Simon von Baussnern und Isenflamm sollten die Sache fördern; auch mit dem Hofkammerrath Baron von Vichtern trat man in Verkehr und

---

[1] Ueber die Machtstellung dieser vgl. Vereinsarchiv XI. 291.

[2] Das Magistratsprotocoll vom 23. October 1723 enthält folgende Zusammenstellung: „Summa fl. hung. 12000 acceptata a provincia pro hibernio 1724 in consolationem aliqualem servitii extraodinarii civitatis ac sedis Cibiniensis sequenti modo discursive disponitur: 900 capita militum praesidiariorum a f. u. 3 pro singulo milite computando ut 2700„ —, Civis ligna saltem focalia in quantum procurare possit. Item 1300„ — in consolationem eorum, qui quartiriis officialium bajulantur, 4300„ — discretionis et Service redemptio, 2000 reparatio quartiriorum, 1700„ — candelarum provisio, Summa 12000“ (1721—1728 S. 179).

[3] Graf Königsegg und Graf Sigismund Kornis.

gab sich der Hoffnung hin, dass das „militärische Service-Requirit bei anderen von der Provinz prästierenden Necessitäten gemeinschaftlich angeschlagen und folgsam von Allen proportionaliter getragen und abgereichet werde.“ Im October 1725 stellte der Gubernator in Aussicht, dass bei nächstem Conflux des Guberniums eine Entscheidung betreffend die „Bonification des Service“ erfolgen werde und der Magistrat beschloss am 12. dieses Monates in dieser Angelegenheit einen Abgeordneten an den Hof zu schicken (1716—1720 B. 81, 1721—1728 SS. 167, 175, 178, 226, 261, 329 f.) Schon früher hatten auch andere Erwägungen insbesondere die Betreibung der Beschwerden der ganzen sächsischen Nation diesen Gedanken nahe gelegt. Der commandierende General Graf Königsegg hatte die Durchführung desselben gebilligt, doch die Mitstände verweigerten ihre Zustimmung. Im Jahre 1726 kam die Sache wieder zur Sprache und da der in Wien weilende Hofrath und Taxator Simon von Baussnern die Mittheilung gemacht hatte: „quod nomine totius nationis non nisi praevio consensu aulae expeditio fieri queat,[1]) sed nomine communitatum minorum id est nomine alicuius civitatis expeditio pro necessitate et lubitu fieri possit,“ wurde der ganz geheime Bechluss gefasst, die Absendung an das Hoflager möglichst rasch zu bewirken, und es wurden für dieselbe Stuhlsrichter Michael Czekelius von Rosenfeld, Jacob Sachs von Harteneck und Stadthann Johann Kinder von Friedenberg in das Auge gefasst, welche aber insgesammt baten, man möge von ihren Personen hiebei absehen. „Quia negotium arduum et ponderosum,“ lesen wir darauf im Magistratsprotocoll vom 22. Juni 1726, „igitur et persona experientia et peritia instructissima requiritur, qualis omnino titulo dominus Kinder est, qui a longa annorum serie circa publicum sua praestitit officia, idcirco in privato pro expeditione hac disponetur.“ Dieser liess sich denn am 27. desselben Monates in der That zur Uebernahme der Gesandtschaft bestimmen und es wurden ihm für den Reisewagen 180 u. fl. „in discretionem pro itinere“ 100 Speciesducaten, als „expensae pro itinere“ 1200 u. fl. und ein Taggeld von 5. u. fl. bewilligt. (1721—1728 SS. 303, 306, 309, 386 ff., 397, 424). Die Instruction für den Abgesandten, welche am 13. August festgestellt wurde, lautete: „Instructio generosi domini Johannis Kinder de Friedenberg, qua deputati regiae liberaeque civitatis Cibiniensis ad augustam aulam.

[1] Vgl. Vereinsarchiv XI. 259.

Nos consul, regius sedisque iudices, totusque senatus regiae liberaeque civitatis Cibiniensis damus pro memoria nomine nostro, quibus expedit, universis praesentium notitiam habituris, quod generosus et nobilissimus dominus Johannes Kinder de Friedenberg, civitatis Cibiniensis conofficialis et villicus, collega noster honoratissimus, pro praesenti tamquam deputatus praedictae civitatis in augustam aulam caesareoregiam missus sit, ut suae caesareae regiaeque catholicae maiestati, principi nostro ac domino domino haereditario clementissimo ea, quae pro tempore maxime urgentia et prementia nostra civitas habet, humillime sollicitanda cum iis, qui res nostras in augusta aula ordinarie procurandas habent, homagiali cum devotione ad pedes suae caesareae regiaeque maiestati flexo genu humillime deponet. Sunt vero pro praesenti potissimum sequentia:

1-mo. Anticipationum huius civitatis sub revolutione motuum Rakoczianorum nupera omni fidelitate tam in parato aere quam in variis naturalibus et aliis inclitae militiae necessariis praestitarum bonificationem omni cura et quovis modo coram augustissimi regis et principis nostri supremis dicasteriis et speciatim coram excelsa camera caesarea sollicitabit.

2-do. Servitiorum militarium tot et tantorum supra proportionem quotannis a civitate praestitorum et praestandorum sub nomine serviz venientium refusionem adaequatam et fixam annuam caesareo regiam et principalem determinationem et ex fundo provinciae publico fiendam compensationem a gratia et iustitia caesarea impetret, ut hoc pacto onera quotannis bajulanda reddantur, aliis quoque patriae nostrae civibus una nobiscum, qui iis supportandis soli non tenemur, nec sufficimus communia. Conservatio enim civium ad incitas et stipem iam iam redactorum hoc in passu, quam maximum est servitium domini pacis bellique timore.

3-tio. Casarmarum negotium an et quomodo pro consolatione et conservatione civium civitatis Cibiniensis sit regulandum mentem excelsi consilii bellici explorabit et quo fieri potest meliori modo et ordine, si consultum et pro conservatione civitatis proficuum visum fuerit.

4-to. Ut quousque negotium casarmorum pro consolatione civitatis suo modo regulari et determinari poterit, iterea ab augusta aula statuatur modus et regula, quantum quisque dominorum officialium militarium in cubiculis, stabulis, cellis et caetera et aliis

commoditatibus possidere debeat, nec dominis officialibus liberum sit pro suo lubitu commoditates aedium cum iniuria hospitis occupare.

5-to. Ut de reparatione necessariorum ad fortificationem tam civitatis Cibiniensis quam rubrae turris requisitorum ex aerario suae caesareae regiaeque maiestatis provideatur, humillime oret, nec talibus extraordinariis impensis civitas absque eo sat superque exhausta amplius enervetur.

6-to. Privilegia varia tam mercantilia quam czehalia, ut a sua caesarea regia maiestate clementissime confirmentur, impetrare omnibus conatibus intendat.

7-mo. Invigilet diligentissime ac supplicet, ne quid in praeiudicium civitatis ratione advenarum, qui stipendiis caesareis non vivunt, verum varia ratione in civitate victum quaerunt, omnibus tamen oneribus civitatensibus hactenus sese substrahere annisi sunt, in augusta aula agatur tam quoad iurisdictionale quam contributionale, ut vigore diplomatis in afflictissimae civitatis solatium resolutiones caesareae vergant et obtineantur.

8-vo. Ratione Graecorum[1] attendat, quid in emolumentum societatis mercatoriae civilis et ad avertenda civium praeiudicia ab illis attentata ibidem agi possit.

9-no. In materia postulatae per inclitum statum catholicum a civitate Cibiniensis cessionis monasterii maioris cum templo ibidem existentis, quemadmodum facta a civitate iam dudum humillima apud augustam aulam instantia et remonstratio apprime nota est, sic hanc quoque materiam sibi optime commendatam habebit, ut ex gratia suae caesareae regiaeque maiestati civitas in possessione et usu dicti monasterii ac libero ibidem religionis exercitio perseverare possit.[2])

Quaecunque reliqua inter nos et a nobis humillime desiderare audivit ac optime novit, praedictus titulo dominus deputatus noster in specie quae in aflictissimi nostri boni publici civitatis emolumentum et conservationem vergere possunt, sincere ac studiosissime curet.

Quo fine nos praetitulatum dominum deputatum civitatis praesentium per vigorem ad praedicta aliaque salutaria agenda

[1] Ueber die griechischen Kaufleute siehe spätere Mittheilungen.

[2] Hierüber wird ein andermal zusammenhängend berichtet werden. Vgl. W. Schmidt, Das Ordenshaus der ehemal. frommen Ursulinerinen in Hermannstadt. Siebenb. Volkskalender 1869 und Bielz Transsilvania II.



facultamus omni meliori modo omnem eidem suae suorumque personae curam, assistentiam et manutentionem promittentes, ipsum optima fide assecurantes.

In quorum omnium fidem ac futurae securitatem et cautelae causa praesentes sub sigillo nostro usuali civitatis munitas extradare voluimus. Actum anno et die ut supra.

L. S. civitatis. Consul regius sedisque indices ut et senatus regiae liberaeque civitatis Cibiniensis" (1721—1728 S. 406 ff.)

Am 25. Juli 1726 las der Magistrat, welcher sich nach dem Gottesdienste in die Kapelle neben dem Gymnasium zurückgezogen hatte, das erste Schreiben seines Abgesandten aus Debreczin und am 1. August einen Brief aus Ofen. Bis Debreczin hatten denselben der Stadtreiter Stefan Gross und der Trabant Peter Blues begleitet. Obwohl das Gubernium die Absendung eines Abgeordneten an den Hof verbot, trat Kinder seine Thätigkeit in Wien in Gemeinschaft mit Simon von Baussnern an. Zur Berichterstattung zurückgekehrt, machte er am 2. Januar 1728 im Hause des Gubernialrathes Vest[1] den „supremis officialibus" und am 5. desselben Monates dem in voller Zahl versammelten Magistrat seine Mittheilungen. Nach einem kaiserlichen Decret sollte eine „commissio localis et impartialis" ausser der Angelegenheit der Conscription[2] auch die übrigen Beschwerden der sächsischen Nation und der Stadt Hermannstadt in Erwägung ziehen. Der Stuhlsrichter Michael Czekelius von Rosenfeld wurde darauf in Gemeinschaft mit den Kronstädtern Tartler und Neidel[3] an den General Grafen von Kehvenhiller nach Kronstadt geschickt, um ihn als vom Hofe zu dieser Commission entsendeten Commissär zu begrüssen und ihm betreffs der Beschwerden der sächsischen Nation die nöthigen Informationen zu ertheilen. Bei seiner Rückkehr berichtete er an den Magistrat, und dieser erfuhr, dass es „ein und andere nicht kleine impedimenta" habe und dass vielleicht aus der ganzen Sache nichts werden würde. Nach schriftlichen Auseinandersetzungen mit Baussnern und Isenflamm wurde am 10. März der vom Comes Teutsch vorgelegte Entwurf einer Instruction für die genannte Commission vorgelegt (1721—1728 SS. 397, 401, 407, 480, 516, 588, 598).

---

[1] Vereinsarchiv XVII. 477.

[2] Vgl. über diese Vereinsarchiv XI. 257, 266 ff. XVI. 87 ff.

[3] Die Senatoren Valentin Tartler und Christof Neidel.

Kinder hatte während seiner Anwesenheit in Wien in Gemeinschaft mit Baussnern die Interessen der sächsischen Nation, auch betreffend die Besetzung einer Rathsstelle im Gubernium zu vertreten gehabt; denn der sächsische Gubernialrath Samuel Conrad von Heidendorf war 1727 im hohen Alter gestorben und der Hof hatte, ohne Rücksicht auf das Recht der sächsischen Nation, den Gubernialsecretär Samuel Kölöséri zum Gubernialrath ernannt.[1] Seine Thätigkeit zur Wahrung des sächsischen Rechtes hatte aber nicht den gewünschten Erfolg; denn wir lesen unter dem 22. Juni 1729: „Wird keine Session weder vom Magistrat noch der löblichen Universität gehalten; hingegen wird wider der gesammten sächsischen Nation auch aller Nationalisten Wissen und Vermuthen, ja zu dererselben grössten und empfindlichsten Consternation und Contristation der Herr Samuel Kölöséri, bisheriger Gubernialsecretarius, in supplementum vacantiae Saxonicae zum guberniali consiliario intimo installieret und deponieret coram statibus[2] das Jurament, aber auf eine ganz besondere und ausserordentliche Weise. Weilen des commandierenden Herrn Generalen Excellenz Graf de Tige nebst dem Herrn Kriegs-Secretario von Ruesch zum gubernio kömmt und demjenigen die vorzunehmende Installation des Herrn Köléséri kraft eines hiebevor vor 2 Jahren erhaltenen kaiserlichen Decrets und eines neulichst erhaltenen hofkriegsräthlichen wie auch von des Prinzen Eugen Hochfürstlichen Durchleücht particulairen Befehlen vortraget; worauf denn ohne die contraremonstrationes unserer sächsischen Titel Herrn consiliariorum als Titel Herrn comitis Andreae Teutsch und Titel Herrn Samuel Vest zu attendieren, die gewöhnliche Ceremonien vorgenommen werden und gedachter Herr Köléséri, ohne einig Decret zu verlesen oder eigentlichen zu sagen, in was vor eine Vacanz derselbe succediere, in consiliarium jurieret und ihme der locus für unserem Herrn comite nationali assignieret worden. Hochgedacht des commandierenden Herrn Generalen Excellenz trugen denen inclitis statibus in hac materia nichtes Anders vor, als dass Allerhöchst Seine kaiserliche Majestät den Herrn Köléséri proprio motu zum consiliario guberniali allergnädigst resolvieret hätten und folgsamb sollte derselbe solito more installieret werden.“ Vergeblich wurden auch

[1] Vgl. Trausch, Schrifstellerlexicon. II. 281.

[2] Der Landtag war am 30. Mai 1729 zu Hermannstadt zusammengetreten. Siebenb. Quartalschr. III. 304.



nachher in dieser Angelegenheit Schreiben an Prinzen Eugen von Savoyen und den Hofkanzler Baron Bornemisza gesendet. (1728—1734. SS. 163 f. 181.)

Im Juni 1728 kam die Entsendung eines Abgeordneten an das Hoflager neuerlich zur Sprache, und da die Meinungen der Senatoren über die Person des zu Sendenden getheilt waren, so wurde am 2. Juni die Wahl desselben durch den Magistrat vorgenommen, wobei gleich viele Stimmen auf den frühern Abgesandten Kinder und den Stuhlsrichter Michael Czekelius von Rosenfeld fielen, bei einer vorgenommenen engeren Wahl erhielt Letzterer die Mehrheit der Stimmen, erklärte aber, dass er „seine Proplexität und Confusion über diese Expeditionssache nicht genugsam exprimieren könne", und bat sich eine kurze Bedenkzeit aus, „umb auch denen Seinigten communicieren zu können." Er lehnte später die Uebernahme des ihm gewordenen Auftrages „mit vielen rationibus et argumentis" ab trotz aller an ihn gerichteten Bitten, worauf am 14. Juni neuerlich Kinder gewählt und „mit allerhand Argumenten und allen nur verlangen könnenden conditionibus und Versprechungen" zur Annahme der Wahl bestimmt wurde. Zum „Nebendeputierten ex communitate" bestellte man den Marktrichter Filtsch und beschloss am 20. Juli nach Festsetzung der Instruction für die Genannten, dieselben möchten ihre Abreise möglichst beschleunigen. Man gab Kinder zur Bestreitung seines Unterhaltes und der „unumbgänglich erforderlichen Discretionen" 2000 u. fl. mit und empfahl ihn dem Hofkanzler sowie dem General Grafen Erasmus von Stahremberg (1728—1734 SS. 59, 61, 64 f., 67, 72, 74, 76, 82, 87). Als Briefe Kinders vom 13. September einlangten, wurde festgesetzt: „Wegen derer von denen Bulgaren[1] draussen impetrierten Nationalpurität, dass in einem diesfälligen Aufsatz und in denen Privilegien nachgesehen werden solle, was zur Frage Dienliches könnte gefunden werden. Wegen der Sollicitationsadresse, ob sie sich an das hochlöbliche Ministerium oder an die hochlöbliche Cancellei adressieren solle", beschloss man, zu sehen, „wie von Herrn von Ruesch die auf des commandierenden Herrn Genenerالen Excellenz Recommendation geschehene Antwort des kaiserlichen Hofkriegsrathes zu erfahren sei, umb daraus ein lumen zu schöpfen; im übrigen solle

[1] Vgl. über die Bulgaren in Siebenb. Blätter für Geist etc. II. 417 f. Marienburg, Geogr. v. Siebenb. I. 76 f. Benigni, Statistik u. Geogr. v. Siebenbürgen I. 12 f.

gleichwohl hinausgeschrieben werden, weilen wir hierselbst die drausigte Umbstände nicht gnugsam einsehen könnten, committitur prudentiae illorum, ut agant, prout ipsis consultius videbitur, et si possibile foret, ex multis notis rationibus, illustrissimum dominum cancellarium Transsilvanicum assistentia implorent“ (1728—1734 S. 104). Da Marktrichter Petrus Filtsch auf dem Wege nach Wien in Debreczin gestorben war und Kinder sich einen Adjuncten erbat, wurde ihm am 10. Mai 1729 Consularsecretär Johann Georg Reussner von Reissenfels[1] in der Art beigegeben, dass er „als ein privatus“ nach Wien reise, „umb zu sehen, ob selbiger draussen zur Arbeit nöthig befunden oder auch allenfalls zur Agentie admittieret werde; wenn nicht, so sollte derselbe als privatus je eher je besser wiederumb retournieren.“ Nach Ernennung des Grafen Franz Anton Wallis zum commandierenden General erhielten die Abgeordneten den Auftrag, sich demselben zu empfehlen und ihn „de statu localis commissionis“ dahin zu informieren, „ut post mortem excellentissimi domini generalis comitis de Tige cum exclusione consiliariorum gubernialium et conscriptorum commissio impartialiter instituatur, ut in eadem commissione non saltem materia conscriptionis, sed et reliqua nationis Saxonnicae gravamina audiantur et assumantur“. Auch bezüglich der „sollicitatio civitatensis“ sollten sie ihm die nöthigen Aufklärungen geben, ebenso in Sachen des Kasernenbaues und der in Hermannstadt weilenden Fremden. Die Angelegenheit der Anticipation sollte nicht berührt, sondern deren Erörterung der Zeit der Ankunft des commandierenden Generals in Hermannstadt vorbehalten werden. Als dann in einem Schreiben vom 23. November die Mittheilung erfolgte, dass diese bevorstehe, beschloss man „die deductionem historicam de origine Saxonum dem Herrn Generalen Wallis in confidentia nur pro notitia zu communicieren.“ Zugleich forderte man die in Wien weilenden Abgeordneten auf, „anzutragen, damit Seiner Excellenz des neuen commandierenden Herrn Generalen in materia contributionis et dislocationis nicht nur wie bishieher in generalibus die Nation zu maintenieren möge recommandieret werden, sondern dass demselben eine grössere Autorität und specialissima instructio von Hof aus möchte gegeben werden, der sächsischen Nation in contributionali et dislocatione secundum proportionem et iustitiam beizustehen und zu helfen.“ Am 21. März 1730

[1] Trausch, Schriftstellerlexicon III. 111. Vereinsarchiv XVII. 466.

hielt Graf Wallis seinen Einzug in Hermannstadt,[1] und schon am 4. April konnte der Bürgermeister[2] die Mittheilung machen, derselbe habe sich erboten, nach Beendigung seiner militärischen Geschäfte auch die National- und Stadtangelegenheiten vorzunehmen. Als Gegenstände, welche ihm vorgetragen werden sollten, wurden festgestellt: 1. Der Quartiersstand in der Stadt, 2. die Holz- und Lichtlieferungen, 3. die Fremden in der Stadt, 4. das Vorspannwesen, 5. die Klosterangelegenheit, 6. „die Anticipation in revolutione Rákocziana pro servitio caesareo" und 7. „die Service-Bonification von Stadt und Stuhl." Der commandierende General war der Ansicht, es sei nöthig, dass Kinder noch vor dem Landtag[3] nach Hermannstadt komme, und so schrieb man denn an diesen am 12. April 1730, „dass er sich solchergestalt fertig halten mögte, umb auf geschiehenden positiven Rapell sogleich herunter kommen zu können." In Betreff der Anticipationsangelegenheit gab Graf Wallis zu verstehen, „dass diese Sollicitatur zu Wien aufhören würde pro hic et nunc, sondern diese Materie würde für die Localcommission gebracht werden; indessen sollte man droben bei der hochlöblichen kaiserlichen Hofkammer sich durch eine Instanz die fernere Sollicitation dieser Anticipationsprätensionen vorbehalten, damit mittlerweiln nicht darauf vergessen werden möchte." Im Hinblick auf mancherlei Umstände blieb Kinder indessen in Wien und erhielt später auf den Rath des commandierenden Generals die Weisung, die Anticipationssache beim Hofkriegsrathe zu betreiben. (1728—1734 SS. 266, 130, 133, 143, 146, 186, 244 f., 284, 290 f.). Da die in Aussicht stehende kaiserliche Ministerialconferenz sich über Erwarten verzögerte, waren die in Wien weilenden Vertreter der sächsischen Nation der Ansicht, Kinder solle „ad interim einen Sprung in patriam herunter thun," um neue Weisungen einzuholen. Er kam im Sommer des Jahres 1731 in der That in die Heimat und entschloss sich nur schwer, die Reise nach Wien neuerlich anzutreten, wie der Magistrat es für nothwendig hielt; auch bat er, „dass gleichwie derselbe hiebevor viele ungleiche Raisons und Auslegungen von seinen Wiener Expensen zu seiner grössten Contristation bis hieher anhören müssen, also diesen ungeräumten indiciis Einhalt gethan und demselben die nöthige

[1] Siebenb. Quartalschr. III. 305.

[2] Michael Czekelius.

[3] Dieser trat am 5. Juni zu Hermannstadt zusammen.

Subsistencemittel in tempore mögten fournieret werden." Nachdem in Angelegenheit der Anticipation auch der Ausschuss der Communität gehört worden war, wurde am 17. Juli gebilligt folgende

„Instructio.

Nachdem Titel Herr Johann Kinder von Friedenberg, National- und Stadt-Deputierter bei Hof, mit einmüthigem Consens und Gutbefinden derer unsrigten Titel Herrn Viennensium von Wien heruntergekommen und uns von der jetzigen Beschaffenheit unser Wiener Sollicitation umbständliche Nachricht ertheilet, auch zur bald vorstehenden Ministerialconferenz über ein- und anderen Moment eine nähere Instruction verlanget; als wird demselben zu dessen fernern Richtschnur Instructions loco Folgendes schriftlichen mitgetheilet, als:

1-mo. In der höchstwichtigen Nationalangelegenheit, nämlich von einer in tempore zu formieren habenden Contributionsnorm zu consultieren, wird nicht allein der gesammten Nation, sondern in specie auch des Titel Herrn comitis als capo von der Nation Präsenz erfordert, dahero dieses Moment usque ad adventum comitis suspendieret bleibet, zumaln vor ietzo noch kein periculum in mora zu sein scheint.

2-do. Das droben bei Hof in guten terminis und Hoffnung zu stehen scheinbare negotium iudicatus regii et simul comitis nationalis wird noch ferner hauptsächlich recommendieret, umb bei der nächst zu haltenden Ministerialconferenz die Allergnädigste kaiserliche Resolution und Confirmation pro voto nostro zu impetrieren.[1]

3-tio. In Conformität der schon hiebevor hierinfalls ergangenen auch hinaus berichteten National-Resolution, als worauf man sich allhier strictissime beziehet, wie auch dem Herrn Deputierten mündlich ertheilten Information soll auch die Sollicitation des tertii consiliaratus Saxonici continuieret werden.

4-to. In dem negotio exactionis rationum ist ausser dem schon wirklich Beschehenen weder hierselbst, noch draussen unsrerseits vielleicht nicht viel Mehreres zu thun, sondern da allhier mit einigen vom Magistrat in Gegenwart des Herrn Deputierten eine Conference mit des commandierenden Herrn Generalens Ex-

[1] Baussnern wurde als Comes am 11. December 1732 bestätigt. Vereinsarchiv XVII. 371, 444. Ueber die hiebei sich ergebenden Schwierigkeiten vgl. ebenda XVI. 58 ff. Herrmann a. a. O. I. 154 ff.

cellenz gehalten worden, auch hochgedacht Seine Excellenz gnädig versprochen. dieser Materie wegen favorable an den hochlöblichen kaiserlichen Hofkriegsrath zu schreiben, als wird dem Herrn deputato obliegen, dieses höchstwichtige Anliegen der gesammten sächsischen Nation nach menschmöglichen Kräften zu poussieren.[1]

5-to. Ein gleiche Bewandnuss hat es auch mit dem Regulament der Salarien, wobei specialiter dahin anzutragen ist, dass solches unter der impartialen Direction Ihro hochgräflichen Excellenz des commandierenden Herrn Generalen absque commixtione cum reliquis nationibus Hungaricis geschehen und zu Stande gebracht und sodenn Ihro kaiserlichen Majestät zur allergnädigsten Determination submittieret werden möge.

Circa momenta civitatis Cibiniensis.

6-to. Weilen in der Kloster-Affaire in specie wegen des hierob errichteten Cessionsinstrumenti sowohl droben viele Schwierigkeiten gemacht werden, als auch hierselbst nicht wenig bedenkliche Umbstände hierbei in Consideration kommen, insonderheit aber auf die Evacuation des Klostermagazins nunmehr so stark gedrungen wird; so wird der Herr Deputierte sich grösstentheils nur dahin bemühen, dass ein erforderlicher Geldesfundo von 6, 8 oder 10000 Gulden zu Erbauung eines andern Stadtmagazins je eher je besser suppeditiert werden möge, massen der Stadt unmöglich ist, ein solches aus eignen Mitteln bauen zu können.[2]

7-mo. Obwohln dem hiesigten publico schwer gnug fällt, bei einer so importanten Anticipationspost quid pro quo anzunehmen, nichtes desto weniger, da wenig oder gar keine Hoffnung der verlangten Refusion übrig ist, so acceptieret die Stadt die geschehene

[1] In einer Landtagssitzung von 1725 war der Antrag gestellt worden, dass aller, also auch der sächs. Aemter Rechnungen mit allen Belegen veröffentlicht und geprüft werden sollten, und 1727 hatte ein kaiserliches Decret die Einsendung derselben ans Gubernium zur Revision und Berichterstattung an den Hof angeordnet. Erst 1738 wurde das Landesexactorat errichtet, dem die sächs. Rechnungen nach vorheriger Revision durch den Comes insgesammt übermittelt werden sollten. Dadurch, dass die sächs. Nation auf diese Art mit der neuen Behörde als geschlossene Einheit nur in mittelbare Berührung kam, erschien das sächsische Recht hinreichend gewahrt. Vereinsarchiv XI. 279 f. XVI. 119 f.

[2] Die Hermannstädter Klosterkirche war nach langen Verhandlungen am 10. Mai 1728 dem Orden der Ursulinerinnen überlassen worden. Siebenb. Quartalschr. III. 303.



Salzofferte auf diese Weise, dass sich der Herr Deputierte bestmöglichst bemühen möge, das auf eine Summe jährlichen zu liefernde Gratis-Salz-Quantum etwa bis 5000 Zentner und Zahl der Jahre, so lange immer möglich oder auch gar auf ewig, zu sollicitieren und zu impetrieren und das allenfalls übrig bleiben könnende wenige Salz an unsere Stuhlsleute ohne einigen Unterschleif in minutiis zu verkaufen befugt sein mögen; indessen soll das sonsten jährlichen zu liefern gewöhnliche Nobilitar- Magistrats- und Salaristensalz[1] in dieses Gratis-Salz nicht mit verstanden sein, sondern wie bishieher in salvo bleiben. Wobei denn nach Zeit und Gelegenheit auch einiger honorificorum tanto facilius obtinendorum könnte mitgedacht werden.[2]

8-vo. Der Kasarmenbau hierselbst scheint auch von nicht geringer Bedenklichkeit und Consequenz zu sein, da nunmehro der Ort vor die Casarmen ausgesehen und der Abriss gemacht, auch hinauf geschickt wird, so hat der Herr Deputierte umb so viel mehr ein wachsames Auge auf den weitern Lauf der Sache zu

---

[1] Ursprünglich hatten die Adligen, dann auch die Beamten, das Recht, Salz aus den dem Fiscus vorbehaltenen Salzgruben unentgeltlich oder um einen Limitopreis zu beziehen. Herrmann a. a. O. I. 203, 227. Schuler-Libloy, Siebenb. Rechtsgeschichte. I. 274.

[2] Im Jahre 1727 war eine „Salinar-Conscription" angeordnet worden; sie wurde vollzogen und auf Grund derselben berechnet, wie viel die angebotene Gratissalzlieferung jährlich für die Stadt betragen werde. Es stellte sich heraus, dass sie „sehr wenig ausmache", und der Magistrat beschloss daher am 22. April 1729, „per Pausch auf 4 oder 5000 Centner anzutragen" oder aber doch zu verlangen, „dass der Bürgerschaft nicht nur das nöthige Mundsalz, sondern auch das nothdürftige zu ihrem Handwerk erforderliche gratis möchte geliefert werden" (1721—1728 SS. 501, 570, 1728—1734 SS. 95, 126, 143 f.) Es traten im Zusammenhang hiemit auch neue Forderungen an den Magistrat heran. 1727 verlangte der Einnehmer in Salzburg Ferdinand von Schönstein „bis 75 Stammen Holz laut eingegebener Specification zur Bau der Salzgrueben", und 1728 stellte der Hofkammerrath eine ähnliche Forderung „zum Kammerhaus, Stall und Gruben zu Salzburg." Beidemale wurde die Ablehnung der Forderung beschlossen; unter dem 8. November 1729 lesen wir jedoch: „laut eingegebener Specification solle die Disposition im Stuhl auf 100 dännenen Käfer a 3 Klafter lang, 800 Latten, 16 fichtene Kreuzhölzer und 16 lindene Stammhölzer a 2 Klafter lang nacher Salzburg bei die Salzgruben ehestens gemacht werden," und am 9. October 1731 wurde die neuerliche Zufuhr des nöthigen Bauholzes zu der Salzgrube veranlasst, „weilen denen armen Stuhlsleuten die Auslieferung des Salzes dessentwegen denegieret würde" (1721—1728 S. 543, 1728—1734 SS. 90 f., 188, 383).

haben und überhaupt zu allegieren, dass diese Stadt und Stuhl die Casarmen für die militärische Garnison aus ihren Mitteln zu bauen durchaus ohnmöghaft sei, und giebet es Ordnung und Justiz, dass sowohl der Bau als Conservation derer Casarmen der ganzen Provinz. communiter obliege und aus der Landescassa bestritten werden müsse, zumaln bekannt, dass die Stadt Hermannstadt kaum im Stande ist, das Service des hochlöblichen Generalstabs gehörig zu bestreiten, geschweige, dass für jetzo der gemeine Soldat mit seinem bürgerlichen Wirth das Salgamum[1] gemeinschaftlich geniesset; wird hiernächst der Herr Deputierte in casum des zu resolvierenden wirklichen Casarmenbaues wegen derer der Stadt daher zuwachsen könnenden praeiudiciorum als Weinschank, Fleischbank und dergleichen alle nöthige praecautiones gebrauchen.[2]

9-no. In der so lange beklagten Service-Sache wird der Herr Deputierte mit allen Kräften dahin anstehen, damit wo möglich dieses Service provincialiter regulieret und bestritten werden möge; bis dahin aber von Hof aus einem positiven Befehl an des commandierenden Herrn Generalen Excellenz auszuwirken, damit der Stadt alljährlich 10000 fl. Service-Bonification ohne weiteres Sollicitieren und Difficultät acceptieret werden mögen.

10-mo. Das Privilegium super immunitate magistratus in censu et quartiriis nochmaln zu sollicitieren und zu impetrieren.

11-mo. Die advenas allhier unter der Stadt Jurisdiction suchen zu bringen.[3]

12-mo. Die von denen Herrn Ungern wegen Erkaufung derer Häuser in sächsischen Städten uns zum höchsten Präjudiz jüngsthin geschehene Unternehmung gehöriger Orten omnibus viis et mediis zu hintertreiben und zu vernichtigen.[4]

In summa, der Herr deputatus wird sowohl obige als alle andere in dessen vorigten National- und Stadtinstruction enthaltene Momenta mit communicativer Berathschlagung und Consens des

---

[1] Salgamum vulgo Service. Benkő, Transsilv. II. 97.

[2] Vgl. Magistratsprotocoll vom 12. April 1726: „Ratione casarmarum hic Cibinii extruendarum fit sermo et quod commercium vini et carnis casarmistis competat, volunt. Quare ne civitas in civitate fiat, praestaret omnino, ut malum nempe onus quartirii bene taliter qualiter positum loco ne moveatur.“ (1721—1728 S. 372).

[3] Siehe über diese Angelegenheit spätere Mittheilungen.

[4] Vgl. Herrmann a. a. O. I. 31.

Titel Herrn neoclecti[1] pro nota sua dexteritate gehöriger allerhöchst- und höchster Orten mit allem Fleiss und Aufrichtigkeit agieren und tractieren und alle Sollicitationsmomenta trachten, zu einem höchst gewünschten Effect zu bringen, worzu denn göttlichen Beistand und einen glücklichen Success anwünschen.

Cibinii den 17. Julii 1731.

Ex commissione incliti magistratus signavit

Petrus Binder m. p.

notarius Cibiniensis" (Ebenda S. 361 ff.).

Kinder betrieb nun die National- und Stadtangelegenheiten neuerlich, wies aber zu Anfang des Jahres 1732 darauf hin, „wie er innerhalb 5 Jahren in dieser langwierigen Sollicitatur ganz und gar ermüdet und erlegen sei," und bat um Bestellung einer andern Person an seine Stelle. Da ersuchte ihn der Magistrat inständig, „noch eine kurze Zeit, vielleicht bis zur bald erfolgenden Ministerialconferenz in sothaner Sollicitatur zu continuieren;" denn zu den bisher von ihm betriebenen Angelegenheiten waren neue hinzugekommen, insbesondere wünschten die Angehörigen der Augsburgischen Confession in Angelegenheiten der Religion einen Abgesandten an den Hof zu schicken.[2] So verweilte Kinder denn bis zum Spätherbst 1733 in Wien, obwohl die Ministerialconferenz am 11. December 1732 abgehalten worden war. In die Heimath zurückgekehrt, erstattete er am 2. November 1733 eingehenden Bericht, und es wurden insbesondere besprochen: Die „gravamina religiosa" und die Erledigung beziehungsweise Neubesetzung je einer der sächsischen Nation vorbehaltenen Raths-Stelle im Gubernium und der Hofkanzlei.[3] Da man im September 1734 die Nachricht erhielt, es sei „eine Präliminar-Ministerial-Conferenz in Transsilvanicis bei Hof gehalten" worden, an welche sich eine zweite zur Entscheidung der Nationalangelegenheiten anschliessen werde, so ersuchte die sächsische Universität Kinder, er möge sich neuerlich an das Hoflager begeben. Derselbe übernahm den Auftrag und reiste am 13. September „per posta" ab, nachdem er seiner Zusage die Bemerkung

[1] Der am 24. August 1730 zum Comes gewählte Simon von Baussnern.

[2] Vgl. über die hiezu veranlassenden Absichten der Katholiken Herrmann a. a. O. I. 150 ff., Vereinsarchiv XVI. 33 ff.

[3] Gubernialrath Samuel Köleséri war am 24. December 1732 gestorben, Hofrath Baussnern Comes geworden. Trausch a. a. O. II. 283. Vereinsarchiv XVII. 444.



beigefügt hatte, dass er „die anscheinende Conference pro consummatione negotiorum sibi commissorum bis gegen nächst folgende Weihnachten abwarten wolle; sollte aber qualicunque tandem ex ratione sothane Conference bis dahin nicht erfolgen," so werde er zurückkehren (Ebenda SS. 409, 477 f., 418 b., 512 f.). Am 15. December sendete er ein Schreiben „per staffeta" des Inhaltes, „dass er mit grösster Alteration vernommen, dass unter nächst verstrichenem Landtage keine Candidation zur Vestischen Vacanz[1] in gubernio erfolget seie, mithin hätte er von des Herrn Kanzlers Excellenz einen Brief an des Herrn Gubernators Excellenz[2] erhalten, in welchem committieret würde, wann noch die status beisammen wären,[3] zu gedachter Vacanz zu candidieren." Da die Stände schon aus einander gegangen waren, ersuchte man ihn, „droben gehöriger Orten dahin anzutragen, dass die Conradische Candidation[4] auch zu der Vestischen Vacanz acceptieret werden möge, auch dahin zu vermitteln, dass Titel Herr consul provincialis von Rosenfeld nebst Titel Herrn von Friedenberg zu respective ein- und der andern Vacanz gelangen können mögen." Da der Kanzler nach Mittheilungen Kinders den Rath ertheilte, man möge die Universität berufen „oder aber per literas derselben Meinung wegen der Candidation in die Vestische Gubernialvacanz einholen", und versprochen hatte, „wann die Nation ihre diesfällige Candidation per gubernium nach Wien schicken würde, so wollte er solche denen actis diaetalibus beilegen und in die Ministerialconferenz bringen," und da der commandierende General[5] seine Einwilligung zur Berufung der Universität gegeben, „doch also, dass man einen andern Prätext nähme," so erfolgte diese. Die auf den 17. Januar 1735 einberufenen Mitglieder derselben waren am 18. desselben Monates aber noch nicht erschienen, weshalb zunächst der Magistrat sich dahin einigte, einen Hermannstädter, Kronstädter und Bistritzer zu candidieren; am darauf folgenden Tag kam dann die Candidation durch die Universität zu Stande und wurde am 24. Februar dem Gubernium zum Zwecke der An-

[1] Gubernialrath Vest war zu Anfang des Jahres 1734 gestorben. Vereinsarchiv. XVII. 477.

[2] Kanzler war Baron Bornemisza von Kászon, Gubernator Graf Johann Haller von Hallerstein.

[3] Der Landtag war am 22. November 1734 zu Hermannstadt zusammengetreten. Siebenb. Quartalschr. III. 309.

[4] Als Gubernialrath Samuel Conrad von Heidendorf 1727 gestorben war.

[5] Graf Franz Anton Wallis.

empfehlung höheren Ortes übermittelt (1734—1740 SS. 25, 27 ff., 34, 44)[1].

Was den Ersatz der 1704 und 1705 gehabten Auslagen anbelangte, konnte Kinder am 27. Juli 1735 berichten, „dass endlich die Referade in puncto derer in denen Kurutzischen Troublen von Seiten Hermannstadts gethanen Anticipationen derer 100000 fl. resolvierten jährlichen 900 rh. fl. von Ihro kaiserlichen Majestät herunter kommen seie, doch mit der Condition, dass solche zum Casarmenbau verwendet werden mögen." Da das Cameralintimat vom 12. November diese Bedingung ausdrücklich enthielt und der Cameraladministration die Aufsicht hierüber zuwies, der Casernenbau aber einen grösseren Geldaufwand erforderte, sah der Magistrat das Bewilligte mehr als eine Last, denn als eine Entschädigung an und beschloss in Gemeinschaft mit dem Communitätsausschuss am 25. November in einer Remonstration „anzuhalten, damit man solche zu andern in das militare mit einschlagenden publiquen Necessitäten verwenden können möge"; würde dieses nicht bewilligt, so wollte die Communität die für jedes Jahr bewilligten 900 fl. lieber fahren lassen, als den Casernenbau damit anfangen (Ebenda SS. 165, 195 f., 199 f.).

Im Interesse der verschiedenen National- und Stadtangelegenheiten, welche Kinder zu vertreten hatte, ersuchte man ihn am 30. September 1735 neuerlich, bis zur nächsten Ministerialconferenz in Wien zu bleiben und insbesondere zu erkunden, ob bei der Hofkanzlei nicht „wegen einer neu einzurichtenden Contributionsnorm einige Mouvements vorgingen." Man that diess, obwohl sein Aufenthalt in Wien nicht geringe Kosten machte und man zuweilen kaum in der Lage war, ihm die durchaus nothwendigen Gelder zukommen zu lassen, wie im Juni 1735, wo man keinen Wechsel bekommen konnte und der Bürgermeister[2] im Hinblicke auf seine Nothlage sich gezwungen sah, die Zustimmung des Magistrates dazu einzuholen, „dass man bei jetzigen Turbulenzien durch Hinaufschickung mit dem Wallisischen Quartiermeister das Geld hazardieren solle."

[1] Candidiert wurden Jacob Sachs v. Harteneck aus Hermannstadt, Daniel Klein von Straussenburg aus Bistritz und Christof Neidel aus Kronstadt. Am 3. September 1735 wurden aber der Kronstädter Stadtrichter Stefan Filstich und der dortige Proquästor Samuel von Herbertsheim, ein Convertit, als Gubernialräthe bestätigt. Herrmann a. a. O. I. 185.

[2] Michael Czekelius von Rosenfeld.

Kinder blieb in Wien und wir erhalten einen Einblick in seine Thätigkeit durch die Antwort, welche der Magistrat ihm auf ein Schreiben vom 11. Januar 1736 am 31. desselben Monates ertheilte. Diese lautet: „1-mo. Würde es keine Möglichkeit sein, den anverlangten Schuldenstand von der Nation in summa generali zu specificieren, massen Solches ein sehr grosses Werk wäre; es finde auch Ein löblicher Magistrat hierbei, dass sich die Schulden, mit welchen man denen Herrn Ungarn verwandt gewesen, sehr geändert und herunter gefallen, und würden die jetzige Nationalschulden meistens unter der Nation selbsten und bei denen deutschen creditoribus stecken. 2-do. Königseggische-Mantuanische Conscriptionsproject finde man in Ansehung des sehr differenten status Transsilvanici gegen den Mantuanischen impracticable zu sein. 3-tio. Solle sich von Herrn Ingenieur-Obristlieutenant Weiss, welcher mit der mappa Transsilvanica[1] hinausgereiset, den numerum incolarum und spatium terrae geben lassen, auch denselben ersuchen, dass er dem hochlöblichen ministerio kräftig vorstellen solle, wie wenig der numerus und spatium terrae in der sächsischen Nation in Comparation derer andern Nationen importiere.[2] 4-to. Mit dem eingegebenen und in copia communicierten Momorial wegen derer österreichischen Emigranten ist der löbliche Magistrat zufrieden, nur solle sich der Herr von Friedenberg bemühen, dass der Effect erfolgen möge. 5-to. Die Anticipations- und Salittersache[3] würde nochmalen recommandieret, umb solche in Anwesenheit des Herrn von Dietrich[4] in Wien pro consolatione nostra zu Ende zu bringen" (Ebenda SS. 178, 153, 237 f.). Als Kinder am 7. Januar 1736, wie schon 1734, zum Stuhlsrichter gewählt worden war,[5] theilte der Bürgermeister am 24. Februar, „nachdem eine löbliche Communität

---

[1] Vielleicht die in Benkő's Transsilv. I. 47 erwähnte.

[2] Das Land der Ungarn mit $458^{3}/_{4}$ □ Meilen, darauf 1 Stadt, 7 Märkte, 1288 Dörfer, das Szeklerland mit $144^{3}/_{4}$ □ Meilen, 7 Märkten und 413 Dörfern, das Land der Sachsen mit $126^{3}/_{4}$ □ Meilen, 6 Städten, 5 Märkten und 256 Dörfern, dann 62 Taxalorte. Nach den Acten der 1730 vorliegenden Landesbeschreibung zählten die Comitate 1314 Dörfer, die Szekler ein oppidum und 404 Dörfer, die Sachsen 6 Städte, 11 Märkte und 247 Dörfer, die Taxalorte 2 Städte, 12 Märkte und 58 Dörfer. Siebenb. Quartalschrift IV. 399. Vereinsarchiv XI. 292, XVI. 76.

[3] Siehe S. 111 f.

[4] Hofkammersecretär von Dietrich.

[5] Vgl. Vereinsarchiv XVII. 376 f.

in das senaculum eingetreten" war, dieser mit, dass derselbe das Amt angenommen habe und um Bestellung eines Nachfolgers in Wien bitte. Diese gab dem Wunsche Ausdruck, „dass man eine solche Person erfinden sollte, an welcher ein guter Theil derer bisherigen Unkosten ersparet werden möge", überliess übrigens das Weitere dem Magistrat und der Universität.

Die angestrebten Ziele waren zu einem grossen Theile noch immer nicht erreicht; in der Angelegenheit einer richtigern Vertheilung der Steuer hatte man sich an den Kanzler Baron Bornemisza und den Hofkriegsraths-Präsidenten Königsegg gewendet und dieselben inständigst ersucht „umb Erfindung eines zulänglichen Mittels, wie durch Einführung einer gerechten contribuendi norma der Nation geholfen werden könne." Die Verhandlungen hierüber, sowie über die Entschädigung für die von Hermannstadt in der Kurutzenzeit gehabten Auslagen waren im Flusse und so wurde Kinder am 29. September 1736 nochmals ersucht, hauptsächlich den Ausgang der ersteren Angelegenheit in Wien abzuwarten (Ebenda SS. 253, 238 f., 323). Bezüglich der als Entschädigung für die eben erwähnten Auslagen angebotenen jährlichen 900 fl. wurde von der Bedingung abgegangen, dass dieselben zum Casernenbau verausgabt werden sollten, und ihre Verwendung zur Erbauung von Krankenhäusern zugestanden, doch solle der „Hofkammerrath Graf Arrivabene die Aufsicht auf die darauf gehende Unkosten haben." Es schien dem Magistrat zwar bedenklich, „von sothanem Geld gleichsam der löblichen Cameraladministration zu ratiocinieren"; da die Hofkammer von dieser Bestimmung aber nicht abgehen wollte, suchte man wenigstens zu erreichen, dass „diese Gelder nicht nur zu den Krankenhäusern, sondern auch zu Reparierung der verfallenen Stadtmauern und andern in den allerhöchsten Herrndienst einschlagenden necessitates publicas verwendet werden sollten, auch solche Zahlung derer 900 fl. so lange, als die Stadt solche Bauen vor sich haben würde, geschehen möge." Da Hofkammersecretär von Dietrich zu dem Bürgermeister gesagt hatte, „es möchte sich der löbliche Magistrat wegen des termini ad quem diese 900 rh. fl. bezahlet werden sollten, keine Scrupel machen, dieweilen tacite in der Expedition enthalten seie, dass Solches in infinitum erfolgen solle, weilen die Stadt alle Zeit zu bauen haben würde", beschloss man am 13. März 1737, an Kinder zu schreiben, er möge die Zahlung betreiben und bewirken, dass „der terminus zu Kranken-

häusern und andern publiken Necessitäten" in die Ausfertigung Aufnahme finde. In der Magistratssitzung vom 31. August desselben Jahres konnte darauf der Bürgermeister mittheilen, dass die bewilligten 900 rh. fl. für 1736 ganz, für 1737 zunächst in der Höhe von 600 rh. fl. seitens der Cameraldirection zur Auszahlung gebracht worden seien (Ebenda SS. 289, 342, 386, 462). Die Frage der gerechten Auftheilung der Steuer war nicht so leicht einer Lösung zuzuführen. Sie hing zusammen mit der Landesinvestigation. Gleich nach dem Uebergang Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg war vom Hofe befohlen worden, im ganzen Lande die Stärke der Contributionen zu untersuchen, um einen Massstab zu gerechter Berechnung der Steuer zu erhalten. Das Werk wurde durch die Rákoczischen Unruhen gehindert und erst am 6. November 1712 erfloss ein neuerlicher Befehl vom Hof, es sollen die Städte, Marktflecken und Dörfer des ganzen Landes nebst der Anzahl ihrer Einwohner und verzinslichen Facultäten, ihre Schulden, der Umfang ihres Gebietes und ihre Erwerbszweige durch unpartheiische Commissäre zu dem genannten Zwecke beschrieben werden.[1] Am 9. September 1713 ertheilte der Magistrat den Senatoren, welche „zur vorzunehmenden Landesinvestigation von einem löblichen gubernio deputieret worden," Instructionen und beschloss, „einem jeden weisen Herrn pro viatico fl. 50 reichen zu lassen, denen übrigen aber, so ex communitate in die civitates gehen, fl. 40 und denen endlich, welche die nahe gelegenen sedes investigieren werden, nur fl. 20 zu geben".[2] Die Sache kam noch lange nicht in Fluss. Erst am 3. März 1719 wurde dem in Klausenburg am 24. Januar dieses Jahres zusammengetretenen Landtag vom Hofe die Proposition gemacht, es sei eine neue Untersuchung im ganzen Lande vorzunehmen und aus derselben eine beständige Norm, die öffentlichen Auflagen unter die Stände aufzutheilen, zu verfertigen.[3] Die von demselben zurückgekehrten „Oberofficianten" Hermannstadts und der sächsischen Nation[4] begaben sich darauf nach Deva zum commandierenden General Graf Steinville und konnten am 27. März

---

[1] Herrmann a. a. O. I. 57, 156.

[2] Am 18. Januar 1714 wurden Deputierte an den Gubernator geschickt, „die verlangte Conscription derer bonorum immobilium eines wohlweisen Rathes unterthänig zu deprecieren" (1711—1716 B. 146).

[3] Siebenb. Quartalschr. III. 295.

[4] Comes Dr. Andreas Teutsch und Provincialbürgermeister Georg Meltzer.

berichten, „dass obgedachte Herrn Patrons (ausser dem Grafen Steinville Hofkammerrath von Hahn) sich wegen des anstellenden Investigationsnegotii gar gnädig herausgelassen und die arme Nation aller Assistenz versichert“ haben. Die darauf einberufene Nationsuniversität fertigte einen schriftlichen Entwurf über die Investigation an und überreichte ihn dem Gubernium. Nachdem der Comes aus dem Gubernialconflux heimgekehrt war, berichtete er am 4. Juli 1720, „dass Ihro kaiserlichen Majestät Decret wegen der haltenden Landesinvestigation also laute: dass die nationes et status sich miteinander wegen der Modalität und Instruction vernehmen und vergleichen sollten. Wo nicht, solle diese Affaire ad aulae determinationem hinausgeschicket werden.“ Das angestrebte Werk wurde nun in Angriff genommen, nachdem bei Gelegenheit des am 22. Juni 1721 zusammengetretenen Landtages die Beschleunigung desselben beschlossen und auf Antrag der sächsischen Nation, welche sich auf ihre schriftliche Vorstellung aus dem Jahre 1719 berief, festgestellt worden war, „dass nicht nur vom Militär eine Person zu jeder Classe, sondern auch ein Secretär von der sächsischen Nation dazu geordnet werden sollte, um die Acten zum Gebrauch der Nation abschreiben zu können“.[1] Baron Schiffer vom Baron Livingsteinischen Regiment, „concommissario caesareo impartiali“ wurden am 1. April 1722 „als conscriptori der Stadt und des Stuhls nach unterbrochener Beschreibung wöchentlich rh. fl. 10 zu zahlen resolviert.“ (1711—1716 B. 128, 1716—1720 B. 85 f., 131, 1721—1728 S. 85). Gleich bei Inangriffnahme des Werkes — man fing es in Heltau an[2] — ergaben sich Schwierigkeiten, und diese mehrten sich insbesondere durch das Vorgehen des Grafen Josef Teleki, so dass Magistrat und Nationsuniversität mancherlei Berathungen in dieser Angelegenheit pflegen mussten. Endlich sendete der erstere am 10. August 1724 den Stadthannen Jacob Sachs von Harteneck und den Senator Johann Kinder von Friedenberg zu dem Grafen nach Schorsten,[3] damit sie gegen die von ihm beabsichtigte „ganz neue und nirgends tentierte Conscription“ Verwahrung einlegten.[4]

[1] Siebenb. Quartalschr. III. 297.

[2] Am 8. September 1721. vgl. Vereinsarchiv XI. 267.

[3] Schorsten, ein Dorf, welches der Familie Teleki gehörte. Lenk von Treuenfels, Siebenb. ~~geogr.~~ topogr. stat. etc. Lexicon IV. 85.

[4] „Rudis indigestaque moles conscriptionis et opus nationi imprimis maxime praeiudiciosum et erroribus plenum,“ schreibt Notarius Vette in das

Sie wurden aber mit dem Bedeuten zurückgewiesen, dass Teleki keine Instruction und Explication haben wolle, worauf der Magistrat folgende Protestation „per expressum“ an ihn sendete: „Quandoquidem difficultates circa conscriptionem in civitate et sede Cibiniensi ab inclita classe censurali non absque excelsi regii gubernii praevia revisione et mandato ad titulo dominos conscriptores commissarios huius civitatis ac sedis pro correctione errorum et emendatione scrupulorum commissionaliter sint remissae, nunquam diffidit imo nunc etiam magistratus Cibiniensis maximam in integritatem inclitae classis, ponit fiduciam, eandem nihil aliud nisi quaecunque ad mentem instructionis ab augustissima aula ratihabitae et ab excelso regio gubernio extradatae collimant, praesumpsisse multo minus tractasse; nihilo minus dum circa secundarium inclitae classis confluxum et quidem sine rectificationis institutum non sine dolore et confusione expertus est magistratus Cibiniensis, quod inclita classis suos deputatos ab officio dignos et a notitia suggerendorum qualificatos non admiserit, nec eorundem circa tollendos scrupulos explicationem acceptaverit, sed rudes, quaestionum incapaces et propriae oeconomiae nescios sedis incolas in absentia necessarii informationis et rerum explicationis examinaverit; sicubi iustissima incliti magistratus foret reservata, quod tam ratione non admissionis suorum deputatorum contra expressam instructionis literam sit actum, quam etiam, quod titulo domini conscriptores non attento duplici incolarum iuramento proventus eorundem, uti nobis relatum est, arbitraria sua taxa cum relatione incolarum maxime differenti limitaverint ac defacto conscriptioni inseruerint.

Fecit insuper magistratus ad difficultates sibi ab inclita classe pro enodatione propositas fundamentalem suam explicationem, quam inclitae classi respectuose porrexit, an vero corrigenda correcta sint aut in statu priori relicta cum in dubio sit, ideo protestando sibi reservat circa praemissa et si quae ulterius occurrent difficultates geminam et veram suis locis demonstrationem, ne sit serum eandem absque praeiudicio inclitae classis et laesione honoris tam apud excelsum regium gubernium quam etiam inclitam classem censuralem cum sufficienti declaratione humillime facere. Cibinii die 22. Septembris 1724.“ (1721—1728 SS. 49, 80, 82 f., 134, 140, 182, 195, 237, 240, 248 f.) Im November dieses Jahres wurde eine

---

Protocoll, „vix ac ne vix quidem in provincia regulari poterit, nisi in aula ipsa.“ (1721—1728 S. 237).

neuerliche Aufnahme des Hermannstädter Stuhles angeordnet, damit man die unrichtige Conscription des Grafen Teleki genau widerlegen könne. Das „opus conscriptionis athlanticum imo herculeum et nationi Saxonicae exitiosum valde, imo perditioni si non exstirpationi proclivum“, wie es im Magistratsprotocoll bezeichnet wird, wurde zu Anfang des Jahres 1726 wieder vorgenommen, die Vertreter der sächsischen Nation mussten immer auf dem Standpunkt der Verwahrung, zu welchem sie gedrängt worden waren, beharren, und als die sächsischen Deputierten zu dem in Sachen der Conscription zu Klausenburg abgehaltenen Conflux nicht zugelassen worden waren, beschloss der Magistrat am 8. November 1726, die Conscriptionsacten an die Vertreter der sächsischen Nation am Hoflager (vornehmlich Kinder und Baussnern) zu senden. Durch Hofdecrete wurde das ins Stocken gerathene Werk neuerlich der Berathung zugeführt, eine unpartheiische Commission: General Graf Khevenhiller, Hofkammerrath von Koch und Oberkriegscommissär von Vogel,[1] sollte die Klagen der Sachsen untersuchen. Die beiden ungarischen Nationen wollten die Zulassung eines Gubernialrathes zu derselben durchsetzen, doch drang die gegentheilige Absicht der Sachsen durch, indem ein hofkriegsräthliches Rescript erfloss des Inhaltes, „dass die Sache bei der ersten kaiserlichen Resolution verbleiben möge und dass Niemand von denen provincialibus daselbst sein sollte; wenn aber ein ungrischer consiliarius zugegen sein sollte, auch nothwendig ein Sachs mit darbei sein müsste“ (1721—1728 SS. 204, 347 f., 359, 364, 413, 434, 538 f., 580 f., 1728—1734 SS. 54 f., 71).[2] Zum Abschluss gelangte diese Angelegenheit während der Regierungszeit Carls VI. nicht; erst unter Maria Theresia wurde endlich die „allgemeine unpartheiische Beschreibung der Seelen und Facultäten“ durchgeführt und auf Grund derselben eine gerechtere Regelung der Besteuerung vorgenommen (systema Bethlenianum).[3]

---

[1] Siebenb. Quartalschr. III. 304. Vereinsarchiv XI. 275.

[2] Vgl. zu diesen Mittheilungen ebenda 266 ff. XVI. 87 ff.

[3] Herrmann a. a. O. I. 286 f., 312 f. Schullers Archiv 11 f. Vgl. über die Steuerverhältnisse Siebenb. Quartalschr. III. 305 ff., 309, 315. Siebenb. Prov.-Bl. V. 89 f., 99 f. Ung. Magazin II. 239. Schlözer, Kritische Samml. 14. Szász, Sylloge tractatuum 237 ff., 398 ff. Die Grundverfassungen der Sachsen, 137 ff., 147 f. Schuler-Libloy, Siebenb. Rechtsgesch. I. 293. Friedenfels a. a. O. I. 325 ff. Vereinsarchiv XVI. 78 ff.

Am 4. Mai 1737 erneuerte Kinder seine Bitte um Abberufung und Bestellung eines anderen Abgeordneten und, da die erwartete Ministerialconferenz am 7. Mai abgehalten worden war, ging der Magistrat am 18. dieses Monates in Anhoffung der Zustimmung der Universität auf seine Bitte ein und erwählte den Notarius Johann Georg Reussner von Reissenfels zu seinem Nachfolger. Dieser scheint sich indess zur Uebernahme des ihm gewordenen Auftrages nicht entschlossen zu haben. Erst im Februar des Jahres 1738 traf dann die Nachricht von der Abreise Kinders von Wien ein. Man schickte ihm zwei Stadtreiter entgegen und am 16. März langte er wieder in der Heimath an (1734—1740 SS. 404, 465, 475 f., 530). Darauf wurde dem Nationalagenten in Wien von Isenflamm am 6. Juni 1739 Martin Zacharias Wankel von Seeberg, welcher sich damals in Wien aufhielt, an die Seite gegeben und beschlossen, demselben „die Sollicitation derer bereits hinausgelangten momentorum publicorum anzubefehlen." Da sich aber unter Anderem herausstellte, dass dieser „das vacante Hofconsiliariat stark sollicitiere," so enthob ihn der Magistrat „als magistratus provincialis, welcher in absentia nationis die iura und privilegia nationalia zu besorgen facultieret und obligieret" sei, am 11. Februar 1740 ungnädig seiner Stellung in Wien und beschloss am 27. September 1740 einstimmig, „alles Mögliche anzuwenden, damit er als ein darzu nicht Candidierter weder der lateinisch-, noch ungrischen Sprachen recht Kundiger auch nicht darzu" (nämlich zur Hofrathsstelle) „gelangen möge". Eine Vorstellung an den Hof sollte ohne Zeitverlust „per staffeta" befördert werden; auch an einige Minister und den in Wien weilenden commandierenden General Fürsten von Lobkowitz wurde geschrieben. Minister Graf Nesselrode versprach in einem Schreiben vom 8. October „das Vorgestellte weiters kundbar zu machen".[1] Ebenda S. 708 f. 1739—1740 SS. 598, 714 f. 1740—1741 SS. 44, 54, 57 f.).

Eine der Angelegenheiten, wegen welcher man beschlossen hatte, einen Gesandten an das Hoflager zu schicken, war die Entschädigung gewesen, welche man für das „Service" zu erlangen bemüht war. Welche Aussichten sich dem Magistrat in dieser Richtung im Jahre 1725 eröffneten, ist früher berichtet worden,

[1] Bekanntlich erlangte Wankel die angestrebte Stelle trotzdem nach seinem Übertritt zur röm.-kath. Kirche im J. 1749. Vereinsarchiv XVII. 481. Vgl. Ebenda XVI. 133 ff. Herrmann a. a. O. S. 318 f.

und in der That lesen wir in der Consularrechnung für die Jahre 1725 und 1726: „Juxta rationem commissariaticam anni militaris 1725 seind dem publico auf vielfältiges Sollicitieren und gethane Remonstration zu einiger Consolation der über Proportion tragenden löblichen Miliz wegen in consolationem Service sic dicti Salgami bei haltendem computu von der Provinz acceptieret worden als fl. rh. 10000 i. e. 12000“. Als man im Jahre 1728 dem commandierenden General die winterliche Discretion bewilligte, stellte man an ihn das Ansuchen, er wolle die „Servicebonification nicht nur nachdrucksamb recommandieren, sondern zufolge des hofkriegsräthlichen Rescriptes positive an das hochlöbliche Gubernium intimieren;“ auch 1730 erfolgte diese Bewilligung „insonderheit zu Erlangung des Services pro iustitia“, und ein Geschenk von 100 Ducaten hatte die Bestimmung, auch den Gubernator günstig zu stimmen. Hermannstadt erhielt darauf für das Jahr 1730 „pro Service“ 6000 rh. fl., ebensoviel für 1731, und 1732 wurden „zu Facilitierung“ der „Servicebonification auf rh. fl. 10000“ dem Ober-Provincialcommissär Grafen Kornis 40 Ducaten „pro discretione“ übermittelt. 1734 hatte der commandierende General, wie früher schon erwähnt worden, mit Mühe 4000 rh. fl. erwirken können,[1] und als die Comitate und Szekler Stühle 1735 in einer Specification extraordinariorum decurtandorum auch die Hermannstadt gebührende Servicebonification verweigert hatten, wendete sich der Magistrat mit einem Memorandum an das Gubernium, welches darauf den Bescheid ertheilte, dass „pro hibernio 1736 6000 rh. fl. pro Service acceptieret werden sollten“. Während des Landtages des Jahres 1737 starb der Landtagscommissarius regius plenipotentiarius Franciscus a Paula Graf von Wallis am 28. September zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags „der löblichen sächsischen Nation zu einem üblen Tempo;“ denn Hermannstadt hatte „mit schwerer Noth“ als Vergütung des Services 5000 fl. bewilligt erhalten, bezüglich der Summe „extraordinariorum provincialium“ war ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, so dass diese Angelegenheit dem Hofe zur Entscheidung unterbreitet worden war. Im Hinblick auf diese Umstände ersuchte der Magistrat Kinder am 19. October, er möge beim Ministerium alle möglichen Vorstellungen machen und antragen, „dass entweder der Stadt pro aliquali bonificatione

---

[1] Siehe S. 110.

des grossen Service-Lastes etwas Ansehnliches und zwar specifice 10000 rh. fl. zugetheilet oder aber dasselbe ex cassa provinciali entrichtet werden möge". Man empfahl diese Angelegenheit zur Förderung auch dem Hofkriegspräsidenten Grafen Königsegg, dem Generalcommissarius Grafen Nesselrode und dem Kanzler Baron Bornemisza. Welchen Erfolg diese Schritte hatten, ist den Protocollen nicht zu entnehmen, wohl aber theilte der Bürgermeister[1] in der Magistratssitzung vom 30. Juni 1739 mit, der Oberprovincialcommissär Graf Kornis habe ihm auf eine Anfrage wegen der Servicebonification für 1739 geantwortet, dass Hermannstadts „in 6000 rh. fl. bestehendes Service den Herrn Medwischern völlig zu gut kommen seie, es stünde aber frei, bei dem hochlöblichen gubernio diesfalls memorialiter einzukommen; Se. Excellenz hätten sich auch ferner declarieret, wie die Intention dahin ginge, dass Hermannstadt die 2000 rh. fl., welche ihm anno 1738 über die von Ihrer kaiserlichen Majestät resolvierte 6000 rh. fl. zu gut kommen wären, nachtragen sollte". Der Magistrat wurde über diese leidige Nachricht „sehr contristiert" und gab dem Notarius[2] den Auftrag, „ratione puncti primi ein Memorial an das Gubernium zu verfassen". 1740 erwirkten darauf der Gubernator Graf Haller und der mehr erwähnte Graf Kornis eine Bonification in der Höhe von 8000 fl., wesshalb der Magistrat beschloss, „Ersterem 100, Letzterem 50 Ducaten geschenkter zu geben". (1728—1734 SS. 283, 294, 382, 1734—1740 SS. 7. f., 174 f., 467 ff., 721, 1740 bis 1741 S. 2).[3]

Zu den Angelegenheiten, welche Kinder in Wien zu betreiben hatte, war, wie aus früher Erwähntem hervorgeht, auch die Einwanderung der Evangelischen aus Österreich nach Siebenbürgen gekommen. Der Wunsch, die deutsche Bevölkerung des Sachsenlandes, welche durch Krieg und Pest oft so schwere Einbusse erlitten hatte, zu vermehren, war natürlich, und der Hermannstädter Magistrat entwickelte nach dieser Richtung hin eine anerkennenswerthe Thätigkeit. So wurde am 1. August 1726 beschlossen, folgendes Patent hinauszugeben:

„Wir Burgermeister, Königs- und Stuhlrichtern nebst dem gesambten Rath der königlichen Haupt- Hermannstadt in Sieben-

[1] Michael Czekelius von Rosenfeld.

[2] Johann Georg Reissner von Reissenfels.

[3] Vgl. die mit obigen Mittheilungen nicht recht zu vereinbarenden Angaben in Herrmann a. a. O. I. 201.

bürgen geben hiemit Allen und Jeden gebührendermassen zu vernehmen, dass wir Vorzeigern dieses, Herrn Ludwig Feldtbergern und Herrn Stanislav Geiseln,[1] beide Mitglieder des äussern Raths und Zunftgenossen der ehrlichen Schneiderzunft bei uns allhier, auf die erhaltene gewissere Nachricht, als wenn ohnweit Debreczin sich über 50 Familien aus Franken bürtig, Handwerker und Bauernstandes, von mehr als zwei Jahren her niedergelassen hätten und besserer Lebensart nach hieher nacher Siebenbürgen zu kommen Lust hätten; als geben wir obgedachten unser Bürgern hiemit gegenwärtige Vollmacht, solche aus Franken bürtige Leute hiemit bestermassen zu versichern, das wir selbige nicht allein willig auf- und anzunehmen, sondern auch als freie Leute deutscher Nation auf königlichen freien Grund und Boden bestermassen zu accomodieren gesonnen, auch ihnen einige Freijahre zu geniessen und mit allnöthiger Hilfe fördersambst an Hand zu stehen, die Versicherung hiemit geben können und wollen, zumaln das löbliche gute Verhalten, daran nicht zweifeln wollen, kommen sollte, zu dessen Kraft unser gewöhnliches Stadtinsiegel aufdrücken und diese Urkund in gewöhnlicher Form extradieren lassen. Actum anno et die notato.

L. S. civitatis. Officianten und Rath der königl. freien Haupt-Hermannstadt" (1721—1728 S. 401 f.).

Ferner wurden 1731 vier aus dem Banat ins Land gekommene Schwaben nach einem Beschluss des Magistrats vom 13. März, nachdem sie in Grossau angesiedelt worden waren, „mit erforderlichem Land zum Ackerbau und Weingarten zu ihrem Aufenthalt und Wirthschaft daselbst versehen und in 3 Jahren vom Zins wie auch andern gemeinen Reisen ausser denen Kirchen- und Mühlnarbeiten immun und frei gehalten" (1728—1734 S. 323). Eine Stärkung der deutschen Bevölkerung des Stuhls wurde auch durch Heranziehung sächsischer Bauern vom Comitatsboden angestrebt. „Nachdem sich", lesen wir unter dem 9. October 1731, „einige Bauren sächsischer Nation, dermalen in dem adelichen Dorf Schönen bei Bolgats[2] als inquilini oder Selleeren,[3] sich bittlichen angemeldet, dass sie aus Furcht sowohl für ihre Personen als ihre Kinder in

[1] Schwiegervater des Mich. Czekelius von Rosenfeld. Vereinsarchiv XVII. 449.
[2] Schönau bei Bulkesch.
[3] Zzellér magyarisch für Häusler, Beisass.

die Jobágyság[1] zu gerathen, sich gern von darweg und hieher in den Stuhl, auch namentlichen in das Dorf Grossau begeben und sich ansässig machen wollten; als werden drei von diesen ehrbaren Männern in facie magistratus vorgestellet und mit mehrerem vernommen, auch ihnen versprochen, alle mögliche Hilf zu leisten und, wenn selbe von dar aufbrechen und hieher ankommen würden, selben nicht allein Platz zu ihren Wohnungen, sondern auch zum Acker- und Weinbergbau sattsam zu assignieren, auch übrigens wegen des Zinses und andern onerum publicorum gebührende Reflexion zu machen" (1721—1728 S. 382). Bedeutungsvoller als diese Versuche, die deutsche Bevölkerung des Stuhles zu vermehren, war die Aufnahme der Emigranten aus den deutsch-österreichischen Provinzen in denselben, bei welcher Kinder als Mittelsperson thätig war. Zuerst wurde hierüber in der Sitzung des Magistrates vom 7. Juni 1734 Beschluss gefasst. Als in derselben die Mittheilung erfolgte, „dass von dem kaiserlichen Hofkriegsrath an des commandierenden Herrn Generalen Exzellenz[2] ein Rescript herein gekommen, dass bei Hof conferentialiter sei resolvieret worden, dass 30 bis 40 Familien Oberösterreicher Emigranten, welche sich zur Augsburgischen Confession bekenneten, in dieses Land herein zu kommen Erlaubniss erhalten und folgsamb in der Gegend hierselbst sollten locieret werden", fand der Magistrat „pro hic et nunc keinen bequemern Ort zur Accommodierung dererselben als Stolzenburg und Hamlesch, als woselbst ihnen auch die fernere Erforderlichkeiten zum Stabiliment könnten eingeräumet und gegeben werden", und berichtete in diesem Sinne an den commandierenden General. Kinder, welcher dieselben von Klosterneuburg bis Ofen im Auftrage des Hofes begleitet hatte und dann vorausgeeilt war, um Massregeln zu ihrem Empfange zu veranlassen, berichtete in der Magistratssitzung vom 27. Juli „vorläufig, was in hac materia sowohl bei Hof als auch unterwegens mit diesen Emigranten passieret", und es wurde beschlossen, dieselben, da man über ihre eigenen Absichten, besonders darüber, welchem Lebensberuf sie sich widmen wollten, ungewiss sei, und die Erbauung von Wohnungen für dieselben vor Einbruch des Winters schwerlich durchgeführt werden könnte, „derweil in Heltau zu unterbringen und

[1] Unterthänigkeit.

[2] Graf Wallis.

quasi einzuquartieren".[1] Im August langten die Auswandrer an, wurden in Heltau einquartiert, wo sie acht Tage lang auf öffentliche Kosten mit Brod und Fleisch verpfleget und „ein jedweder seiner zu erwählenden Lebensart halber befraget", dann noch familienweise mit je einem „Kübel Frucht" beschenket werden sollten. An diese ersten Ankömmlinge schlossen sich noch im Laufe desselben Jahres andere, aus Kärnthen einwandernde, an. Eine Abtheilung derselben, welche man Ende September erwartete, sollte „projective auf Stolzenburg, Hamlesch und Hamersdorf vertheilet und einlogieret werden" und etlich und zwanzig Familien, deren Ankunft Ende November bevorstand, in Grossscheuern, Hahnbach und Hamersdorf. Als in letzterem Orte am 17. December 25 Kärnther eintrafen, erhielten sie ihren Unterhalt acht Tage lang, „ex publico," „bis man ihnen Arbeit verschaffen können würde." Im folgenden Jahre trafen weitere Abtheilungen von Einwandrern ein. Im Juli dieses Jahres schrieb Kinder, „dass aus Oberösterreich zwei Colonnen Emigranten herein kommen würden", und am 9. October trafen in der That „20 in 93 Köpfen bestehende Familien österreichischer Emigranten" in Talmatsch ein und wurden in Grossau angesiedelt. Als darauf im folgenden Monat die Ankunft weiterer 91 angekündigt wurde, beschloss der Magistrat, dieselben auf Grossau, Neppendorf und Hamersdorf zu vertheilen, zugleich aber, weil er nicht mehr wusste, wo er weitere unterbringen solle, „in die Nation auszuschreiben, umb zu vernehmen, ob und wie viel ein jeder Stuhl, wann mehrere ankommen sollten, über sich nehmen wollte." Es wurden denn in der That am 9. Juli 1736 72 Emigranten aus Kärnthen, deren Ankunft in Deva gemeldet wurde, dem Kronstädter District überlassen, welcher sich zur Aufnahme von Einwandrern bereit erklärt hatte. Spätere Ankömmlinge fanden wieder im Hermannstädter Stuhl ihre neue Heimath, so vier Familien aus Oesterreich, welche im August ankamen, in Grossau und Neppendorf; es folgten am 6. November 25 Personen aus Oberösterreich. Im folgenden Jahre schlossen sich 92 und im Februar 1738 90 an, welch' letztere in Grossau angesiedelt wurden, während 13 aus Kärnthen Eingetroffene im Juli dieses Jahres in Hamersdorf Wohnstätten fanden.[2] (1728—1734 SS. 497. b. 507, 510, 514, 1734—1740 SS. 16, 19, 166, 190, 192, 288, 299, 331, 477, 526, 581).

---

[1] Vgl. hiezu (Ettinger) Kurze Gesch. der ersten Einwanderung u. s. w. S. 21 ff.

[2] Vgl. Herrmann a. a. O. I. 216.



Die Lage, in welcher sich die Emigranten nach ihrer Ankunft befanden, war meistens eine traurige. Von den im Jahre 1734 Eingewanderten starben im Laufe des Winters mehrere zu Heltau, so dass man am 10. Februar 1735 den Orator Lucas Fabritius von Hermannsfeld zur Vornahme der Theilungen dahin schicken und drei „unmündig hinterbliebene Waisen im Spital zu erhalten und zu erziehen“ beschliessen musste. Auch die Kärnther Emigranten starben sehr dahin; man ersuchte daher Kinder gemäss einem Beschluss des Magistrates vom 20. August 1735, er möge in Wien „nomine magistratus memorialiter auch verbaliter anhalten, dass man denen österreichischen und kärnther Emigranten ihre Familien, auch Hab und Gut folgen lassen möchte, weilen dieselbe theils vor Kummer theils aus Noth dahin fallen müssten.“[1] Der Magistrat war bemüht, der Noth derselben Abhilfe zu schaffen; wiederholt veranstaltete er Sammlungen für die Nothleidenden unter denselben in Stadt und Stuhl und bezahlte die Medicamente, welche Erkrankte unter ihnen benöthigten, aus öffentlichen Mitteln. Im Juli 1735 bewilligte er für solche 37 u. fl. 42 D. aus der Stadtcasse, und der Ertrag einer 1734 veranstalteten Sammlung in der Höhe von 333 u. fl. 97 D. wurde dem Notarius[2] übergeben, damit er denselben „denen Emigranten nach zu machendem Auswurf wöchentlich austheile.“ Ohne Wissen und Willen des Magistrates zogen manche der Emigranten aus Kärnthen wieder aus dem Lande, so dass in einem an das Gubernium gerichteten kaiserlichen Decret vom 5. August 1736 Aufschluss darüber begehrt wurde, „wie und warumb die hereingeschickten Kärnther Emigranten wieder hinauskämen,“ und der Interimscommandant Hermannstadts General Baron von Damnitz mit

[1] Bereits im Juli 1737 hatte Kinder mitgetheilt, „dass einiges Geld an die bereits hier seiende Oesterreicher herein zu übermachen seie, und läge solches bei dem geheimbden Herrn Referendarius von Peltzer,“ da beschloss der Magistrat, „er solle das Geld cum specificatione, wem und wie viel davon gehöre, zu sich nehmen und mit dem Herrn Lieutenant Seidel tractieren, damit er das Geld draussen, ohne zu wissen, was es vor Geld seie, empfangen und hier zahlen lassen möge.“ Im Juni 1736 waren „aus der Ministerial-Bancalität vor die österreichische Emigranten rh. fl. 7709 „ 21 kr. gegen Revers zu erheben,“ im April 1737 wurden ihnen rh. fl. 3146 „ 45 kr. übermittelt, im Juli desselben Jahres rh. fl. 3466 „ 28½ kr., im September rh. fl. 1396 „ 35½ kr. und am 20. Juni 1738 wurde im Namen des Magistrates eine Quittung über rh. fl. 5968 „ 01½ kr., welche die Emigranten erhalten hatten, ausgefertiget (1734—1740 SS. 166, 284, 398, 448, 465, 575).

[2] Johann Georg Reissner von Reissenfels.

Zuschriften vom 13. und 17. September desselben Jahres anordnete, es sollen die Dorfbeamten „auf die Emigranten, dass sich keiner wegschleichen möge, fleissige Obsicht haben,“ und es seien „dem Commando conscriptiones einzugeben, wie viel nämlich Emigranten noch bei Leben, auch wie viel gestorben seien, und wo sie sich aufhalten“ (1734—1740 SS. 39, 12, 172, 164, 15, 331, 313, 325).[1]

12. Abschreibungen der Steuer.

Eine sich immer wiederholende Ausgabe bilden die Abschreibungen der Steuer. Solche aus der Stadt (defalcationes taxae civitatis) werden in dem Zeitraum von 1710 bis 1740 in dem Betrage von 11067 u. fl. 48½ D., solche aus dem Stuhl (defalcationes taxae sedis, defalcationes pagorum) 28181 u. fl. verrechnet; dazu kommt ein gemeinsam eingesetzter Posten von 3607 u. fl. 83 D., und nur in den Jahren 1732, 1734, 1736 und 1737 vorkommende Nachlässe des Meiererzinses (Abschreibungen aus dem Meiererzins) im Gesammtbetrage von 1599 u. fl. 64 D. So ergibt sich für den in das Auge gefassten Zeitraum ein Steuernachlass von zusammen 44455 u. fl. 95½ D. oder für das einzelne Jahr ein Durchschnittsbetrag von 1434 u. fl. 07 D.

Die vielgestaltige Noth, welche auf Stadt und Stuhl lastete, machte manchen Steuerbetrag uneinbringlich, andrerseits bewog die Rücksicht auf Erhaltung der Steuerkraft zum Nachlass schwer einbringlicher Beträge. Als die Reussdörfler klagten, „wie sie durch die Contagion[2] auf ihrer 13 Contribuenten zusammengeschmolzen seien, der Hagel ihnen heuer alle Früchte erschlagen und besagtes Dorf sehr harte Umbstände zu erleiden hätte“ und die gepflogene Untersuchung in der That ergab, „dass das ganze Dorf aus 13 Contribuenten und 9 mehrentheils miserablen Wittwen, auch 4 advenis, welche aber dermalen die Exemption geniessen,“ bestehe, so fand der Magistrat „höchst nöthig zu sein, sowohl denen dermaligen Einwohnern unter die Arme zu greifen, umb sie nicht zur Flucht zu bewegen, als auch Anderen zu Peuplierung sothanen Dorfes dahin zu kommen Lust zu erwecken,“ gestand am 7. März 1740 bedeutende Steuernachlässe zu und befreite das Dorf „von Prästierung der Vorspann.“ Ebenso wurden dem Dorfe Gross-Probstdorf am 6. Mai 1721 „wegen der hart ausgestandenen Contagion und Verlust vieler

[1] Ueber die Einwanderung zur Zeit Maria Theresias vgl. Herrmann a. a. O. S. 304 ff.

[2] Die Pest.



colororum" 70 Kübel Getreide, Hahnbach, das durch die Pest 17 Contribuenten verloren hatte, am 7. October 1739 91 u. fl. und dem Dorfe Moichen, welches einen Verlust von 42 Steuerträgern erlitten, 143 u. fl. erlassen (1739—1740. S. 732, 1721—1728 S. 29, 1739—1740 S. 636). Sehr häufig war Feuerschaden die Ursache des Nachlasses der Steuer; unter den durch Brand beschädigten erscheinen im Frühjahr 1727 mit Häusern in der Fleischergasse der Stadtpfarrer Johann Klein und der Weber Michael Schüler, denen „pro more pro hoc anno die völlige, in futurum aber die halbe Relaxation der Taxe" zugestanden wurde. „In Ansehung des grossen Ruins an seinem Hause, so derselbe occasione des aufgesprungenen Pulverthurns erlitten," erhält der Kannegiesser Georg Beer 1712 einen Steuernachlass von 3 Loth, ebenso der Fleischhacker Michael Zillmen von 1 Loth. Dem Kessler Johann Filtsch wurde am 16. Januar 1723 ein Nachlass an der Steuer „des erlittenen Schadens von dem vorigen grossen Sturmwind" wegen zugestanden, einem Meierer am 16. November 1724, weil ihm die einstürzende Stadtmauer zwei Ochsen erschlagen (1721—1728 S. 479, 1711—1716 B. 96, S. 62, 1721—1728 S. 258).

Leistungen, welche Militärpersonen oder höheren Beamten zugute kamen, brachte man ebenfalls oft von der Steuer in Abzug. Unter Anderem wurden Grossscheuern, Bongard, Reussdörfchen, Kleinscheuern, Neppendorf, Hamersdorf und Schellenberg am 23. November 1729 zusammen 61 Fuhren Heu und einiger Haber in Rechnung gebracht, „so bei beeden Begräbnussen des commandierenden Herrn Generalen Grafen de Tige[1] und Grafen von Starhemberg ohne fernere Quittung statt des Grases verlanget und consumieret worden." Grossau acceptierte man am 4. Januar 1726 „wegen eines grossen Stuck Wiesen, welches von Seiner Excellenz dem commandierenden Herrn Generalen Grafen von Königsegg Stütterei zum Genuss gegeben worden," 24 und am 6. October 1730 23 Fuhren Heu, Neppendorf am 6. Januar 1737 25 Fuhren, weil es dem Postverwalter jährlich 15 liefern müsse, Kleinprobstdorf am 17. April 1739 vier, welche es der Militärwacht geliefert, „so den reformierten Bischof[2]

[1] Graf Tige starb am 14. September 1729 zu Felvinz am Schlagflusse und wurde am 26. September zu Hermannstadt begraben. Martin Schmeitzels Entwurf der vornehmsten Begebenheiten etc.

[2] Stefan Gyula Szigeti, Bischof von 1737—1740. Benkő, Transs. II. 177. Ueber seine Gefangensetzung vgl. P. Bod, Historia Hungar. ecclesiast. T. III. l. IV. p. 222 ff.

im verstrichenen Sommer daselbst bewachet.“ Burgberg wurden 1724 30 Fuhren Heu an der Steuer angerechnet, weil der Stadtcommandant „auf seine Ration im Burpricher Grund bis 100 foeni currus machen“ lassen, und Neudorf 20, weil Oberstwachtmeister von Rohrscheidt „daselbst ein Stück Erde von 40 und mehr Fuhren Heu occupieret“ hatte (1728—1734 SS. 189, 286, 1721—1728 S. 346, 1734—1740 SS. 353, 683, 1721—1728 S. 216). Auch der Schaden, welchen Einzelne durch „im Herrendienste crepierte Viehstücke erlitten,“ wurde ihnen nicht selten dadurch ersetzt, dass man den Werth derselben von dem zu zahlenden Steuerbetrag abrechnete; dabei wurde der für ein gefallenes Pferd erwachsene Schaden mit 4, 4½, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 11½ und 12 u. fl. berechnet, während man einen Ochsen auf 3, 4, 5, 6, 8 und 9 u. fl. schätzte (1711—1716 BB. 223, 267, 1728—1734 SS. 258, 262, 303, 308, 433, 465, 1734—1740 SS. 151, 261, 558, 665, 680, 683 f., 719 f., 1739—1740 SS. 591, 599, 679, 698, 719, 750, 1740—1741 SS. 6 f., 30, 106 f., 170). Die Kurutzenzeit bot ferner Anlass zu Steuernachlässen; so wurden am 16. Januar 1713 den Dörfern Kreutz und Meschendorf 118, beziehungsweise 25 u. fl. nachgesehen, „weilen ihnen gedachtes Geld in verwichenen Zeiten von denen Kurutzen eben damalen auf dem Wege weggenommen worden, als sie solches an ihrem Zins herein hatten bringen wollen“ (1711—1716 B. 106). Der Verlust des Gatten, der Eltern, Gebrechlichkeit, Armuth, das Vorhandensein mehrerer unerzogener Kinder, in je einem Falle die Geburt eines Zwillings, der Eintritt in die Ehe boten weitere Veranlassungen zu Abschreibungen der Steuer, ebenso nachgewiesene oder auch nur behauptete Rechnungsverstösse. Als 8 Romänen aus Kollun vorbrachten, „wie ihnen vor etlich Jahren einiges Vieh am Zins weggenommen und aber der Zins vom Dorfsrabisch[1] nicht abgeschnitten, viel weniger an ihrem Zins angerechnet worden,“ wurde ihnen der Rest der Steuer erlassen, „weilen die Sache wegen des dabei gewesenen Trabantens Tod nicht ad clara zu bringen“ (1728—1734 S. 419). An die Sträflingsvereine der Jetztzeit erinnernde Erwägungen waren es, welche der Magistrat im Auge hatte, als er am 22. September 1714, „deme Martin Dengjel, Schneider, wegen seines langwierigen Arrests und grossen Armuths aus einer speciellen Reflexion und in der Hoffnung, dass er es vor eine Gnade erkennen und sich bessern werde, u. fl. 74 von seinen etlichjährigen Zinsesrestanzien“ erliess (1711—1716 B. 173). Ferner

[1] Rovás d. i. Kerbholz. Friedenfels, Bedeus I. 242.

wurden Gemeinden, welchen Bauten oder grössere Anschaffungen Kosten verursachten, hiebei durch Steuernachlässe unterstützt. Am 5. März 1721 rechnete man dem Dorf Kerz 100 u. fl. an der Steuer an „zu der vorhabenden sehr ruinierten Kirchenbau“ ebenso Grossau am 27. October 1724 200 u. fl., Michelsberg 50 u. fl. „zu Bezahlung des aufgerichteten Positivs,“[1] Reussdörfel am 28. Mai 1727 12 u. fl. „wegen der neu zu giessenden Klocken;“ „will das Dorf,“ fügte man bei, „zum Brauhaus bis 50 Klaftern Holz gegen eine billige Taxe zuführen, so können selbige die Unkosten zur Klocken leichter erschwinden.“ Das Dorf Westen erhielt am 10. Mai 1721 „wegen der Brücke“ einen Steuernachlass von 29 u. fl., wie dem Talmescher Stuhl am 25. März 1730 „wegen der Brückenbau über die Lotruora nach eingebrachter Specification u. fl. 48 „ 10 D.“ acceptiert wurden (1721—1728 SS. 22, 252, 499, 239). Auch die Empfehlung einflussreicher Persönlichkeiten oder die Rücksicht auf diese verhalf mitunter zum Nachlass der Steuer. Dem Wilhelm Krall, „chirurgo et practico empirico“ wurde am 27. Januar 1721 von seinem Hause ein Loth Zins (13 u. fl.) „ex speciali recommendatione relaxieret,“ dasselbe am 14. Januar 1723 dem deutschen Hutmacher Josef Korschetzki auf Empfehlung des Gubernators[2], und am 20. December 1736 wurden vom Graf Hallerschen Hause „aus besonderen respectibus gegen des Herrn Gubernators Excellenz[3] 110 u. fl.“ abgeschrieben. Uneinbringliche Rückstände wurden in grösserer Menge 1715 gestrichen, sie rührten aus den Jahren 1700 bis 1704 her und bestanden in 1387$^3/_4$ Kübeln Korn und 2076$^3/_4$ $^3/_8$ Kübeln Haber. (1711—1716 S. 14, 1721—1728 S. 153, 1734—1740 S. 349, 1711—1716 S. 245). Eine 1731 erfolgende Abschreibung von 4 u fl. bezog sich auf „Johann Agnetis, einen verdorbenen Advocaten, so aus der Stadt verwiesen worden und im exilio gestorben,“ und eine Acceptation von 9 u. fl. auf einen Bauern aus Reussdörfchen, „so ein Ochs bei der gehaltenen Faschingsbauernhochzeit zu Grunde gegangen.“ Auch zum Zwecke der Bezahlung von Dorfschulden traten Steuernachlässe ein, wie endlich auch gegenüber solchen Leuten, welche behaupteten, der Besteurung nicht unterworfen zu sein. Auf Einschreiten des Paters Reigai, „des Walachischen

[1] Orgel, Hausorgel.

[2] Graf Sigism. Kornis.

[3] Graf Johann Haller.

Bischofs[1] theologi" liess man am 30. Juni 1735 die Eintreibung der Steuer von einem Meierer „auf dem Krallischen fundo" in suspenso, „bis man dieser Controversie Ausgang sehen" würde, und im Protocoll vom 5. März 1740 lesen wir: „Bei welchen Leuten stehet, will nichts geben, denen haben ihre Herrschaften, welche alienae iurisdictionis sind, befohlen, keinen Zins zu erlegen." (1728—1734 SS. 404, 316, 1721—1728 S. 118, 1734—1740 S. 161, 1739—1740 S. 729).

Wir stellen zum Schluss sämmtliche bisher besprochene, von Stadt und Stuhl Hermannstadt in der Zeit von 1710—1740 bestrittene Ausgaben zusammen: 1. Quantum contributionale 1431870 u. fl. 45 D., 2. Restantiae hibernales 11331 u. fl. 68 D., 3. Superflue erogata naturalia 825 u. fl. 44 D., 4. Naturalia militaria in pecunia soluta 83550 u. fl. 25 D., 5. Naturalia extraordinaria 317 u. fl., 6. Naturalia provincialia 1812 u. fl., 7. Pro naturalibus pecunia redemptis 297 u. fl. 80 D., 8. Erogata foeni pecunia soluti 7854 u. fl. 30 D., 9. Pro emendo tritico 2058 u. fl. 46 D., 10. Pro emenda avena 4744 u. fl. 77 D., 11. Pro emendo foeno 4683 u. fl. 60 D., 12. Redemptio foeni et avenae Szászvárosiensis 1272 u. fl., 13. Service et discretiones 142405 u. fl. 52 D., 14. Restanzien des Neubergischen Regiments von 1708 und 1710 1391 u. fl. 65 D., 15. Lichtererogata 41184 u. fl. 85 $^1/_2$ D., 16. Expensae carbonum 461 u. fl. 76 D., 17. Expensae papyri pro vigiliis 266 u. fl. 72 D., 18. Ex quanto pro exstruendis fortalitiis 4180 u. fl. 80 D., 19. Expensae casarmorum 790 u. fl. 56 D., 20. Auf die Salitterkocherei 231 u. fl. 04 D., 21. Bonificatio quartiriorum 82407 u. fl. 12 D., 22. Solutio quartiriorum gubernialium 9468 u. fl., 23. Communexpensen 159463 u. fl. 14 $^1/_2$ D., 24. Salaristen iuxta listas 94413 u. fl. 92 D., 25. Salaristen extra listas 23526 u. fl. 71 D., 26. Stadttrabanten 41822 u. fl. 21 D., 27. Thorwachten 19420 u. fl. 58 D., 28. Villicatsauslagen 84388 u. fl. 98 D., 29. Resta villicalia 3954 u. fl. 70 D., 30. Pro architectura civica 19636 u. fl. 39 D., 31. Expensae pro magazino civitatis 3315 u. fl. 48 D., 32. Pro neoaedificando nosocomio 3648 u. fl. 24 D., 33. Pro diversorio civitatis 550 u. fl., 34. Expensae auf die Stadtziegelscheuer 188 u. fl.. 35. Mühlenstein-Expensen 6047 u. fl. 53 D., 36. Erogata censuum minutorum 7501 u. fl., 37. Debita civitatensia soluta 158444 u. fl. 66 $^1/_2$ D.,

[1] Johann Innocentius Klein. Vgl. über ihn Herrmann a. a. O. I. 186 und Vereinsarchiv XVI. 107 ff.

38. Solutio interessorum 48175 u. fl. $52^1/_2$ D., 39. Solutio debitorum rubrae turris 1118 u. fl. 25 D., 40. Eingelöste Silberreverse 2867 u. fl. 15 D., 41. Bezahlte Ali-Pascha-Scheine 48 u. fl., 42. Bezahlte deutsche Völkerscheine 100 u. fl., 43. Solutio marcarum argenti 40 u. fl., 44. Debita activa civitatis Cibiniensis 9374 u. fl. 34 D., 45. Erogata extraordinaria 8066 u. fl. 40 D., 46. Donum gratuitum nuptiale duci Lotharingiae 3666 u. fl., 47. Fiscalzehent-Canonis-Anticipation 498 u. fl. 66 D., 48. Expensae tempore contagionis 13185 u. fl. 70 D., 49. Pro consilio sanitatis et lazarethi 585 u. fl. 81 D., 50. Commissio sanitatis Cibiniensis 10086 u. fl. 30 D., 51. Commissio sanitatis Transsilvanica 345 u. fl. 60 D., 52. Expeditio ad aulam 23226 u. fl. 40 D., 53. Defalcationes taxae civitatis 11067 u. fl. $48^1/_2$ D., 54. Defalcationes taxae sedis 28181 u. fl., 55. Abschreibungen aus der Stadt und dem Stuhl 3607 u. fl. 83 D. und 56. Abschreibungen aus dem Meiererzins 1599 u. fl. 64 D. Die Gesammtsumme der Ausgaben beläuft sich daher auf 2.625,566 u. fl. $58^1/_2$ D., was einen Jahresdurchschnitt von 84695 u. fl. $69^1/_2$ D. ergibt.[1]

[1] Um die Bedeutung dieser Zahlen verständlicher zu machen, setzen wir hierher Preisverhältnisse, wie sie sich aus den Magistratsprotocollen ergeben. Darnach war der Durchschnittspreis für ein Pfund Rind-, Hammel- und Schweinefleisch 3, 3 und 5 D., der höchste Preis 4, 5, $7^1/_2$, der niedrigste $2^1/_2$, 2, 4 D. Ein Kübel Weizen kostete durchschnittlich 2 u. fl. 40 D., oder wenn wir Theuerungsjahre mit berücksichtigen 3 u. fl. 24 D.; der höchste Preis betrug 8, der niedrigste 1 u. fl. 44 D. (Nach dem im Besitze des Herrn Karl Czekelius befindlichen Hausbuch des Daniel Geisel kostete ein Kübel in den Jahren 1718 und 1738 8, beziehungsweise 8 u. fl. 48 D., während der Preis 1717 sich zwischen 48 und 96 D bewegte). Ein Kübel Haber hatte den Werth von 60 bis 84 D., eine Fuhre Heu (300 Pfund) 2 bis 2 u. fl. 40 D., eine Klafter trockenes Holz 1 u. fl. 30 D. bis 2 u. fl. 40 D., ein Mass neuen Weins durchschnittlich 15 D. (nach Geisel 1717 bis 60, 1724 2 bis 6 D.), ein Mass Bier 6 bis 9 D. Am 9. November 1740 erfolgte auf Anordnung des commandierenden Generals (Fürst Lobkowitz) folgende Limitation der Lebensmittel, deren „Unbestand wegen der klemmen Zeitumbstände leichtlich“ vorhergesehen wurde: „Die Klafter dürres Holz 2 rh. fl., grünes 1 rh. fl. 40 Kr., das Pfund Rindfleisch und Schöpsenfleisch je 2, das Pfund Schweinefleisch 3 Kr., die Mass Inslich 28 Kr., ein Siegling oder junges Kälbel 4 rh. fl., ein Indianischer 50 Kr., eine ditto Henne 34 Kr., eine Gans 15, eine Ante 12, ein Kapaun 17, eine Henne 9, ein Hindel 5 Kr., ein Reh 3 u. fl., ein Hasen 17, ein Waldschnepf oder Rebhenne 12, ein Mass Forellen 45, ein Mass Semmling 20, ein Mass geringerer Gattung Fisch 12, das Pfund lebendiger Hechten, Schaden, Karpfen 12, Krebs Nr. 25 grosse 15, kleinere 9 D., ein Mass Schmalz 30, Honig 20, Milch 4, Milchraum 15, ein Pfund frisches Schmalz oder Butter 12, Speck 15, Eier vier pro $1^1/_2$ Kr.“ (1740—1741 S. 89 ff.).

B. Die Einnahmen.

Die angeführten Ausgaben fanden ihre Bedeckung durch folgende Einnahmen: 1. Abgaben der Stadt und des Stuhles; 2. Kleine Aufschläge; 3. Thorweingelder; 4. Strafgelder der Nachtsgrassanten; 5. Bürgerrechtsgelder; 6. Fiscalzehenteinkünfte; 7. Ertrag des Stadtbräuhauses; 8. Ausserordentliche Einnahmen.

1. Abgaben der Stadt und des Stuhles.

Unter den Einnahmen der Consularcasse nehmen die hervorragendste Stelle die Abgaben ein, welche nach sich ergebendem Bedürfniss über Beschluss des äussern und innern Rathes der Stadt Hermannstadt einmal in der Stadt selbst in Geld, dann im Stuhl und den Ortschaften, welche zu den sogenannten Pertinenzien[1] gehörten, sowohl in Geld als in Naturalien eingehoben wurden.

Die in den Jahren 1710 bis einschliesslich 1740 von den Bürgern der Stadt — etwa 1200 Familien[2] (1728—1734 S. 25) — eingezahlten Steuern beliefen sich auf 605088 u. fl. 86½ D., was einen Eingang von durchschnittlich 19516 u. fl. 41½ D. im Jahre ergibt. Dazu wurden noch Steuerrückstände in der Höhe von 47152 u. fl. 80½ D., also im Jahresdurchschnitt 1521 u. fl. 06 D. eingezahlt.[3] Die aus dem Stuhl und den Pertinenzien eingegangenen

[1] Diese waren A. Siebenrichter-Güter, nämlich a) der Talmatscher Stuhl (Talmesch, Talmatschel, Boitza, Portsesd, Ober- und Unter-Sebes, sowie Rakovitza), b) der Szelischter Stuhl (Szelischt, Galis, Kakova, Tiliska, Szibiel und Valye), c) die ehemaligen Kirchengüter: Apesdorf, Gross- und Klein-Probstdorf, Klosdorf, Kollun, Kreuz, Meschendorf, Marienburg (Földvár), Michelsberg, Reussen, Rukur, die Hälfte von Bulkesch und Seiden; B. Die Hermannstädter Stadtgüter: Kerz, Antheile an Kornetzel (Hortobágy), Szetsel, Orlat und Sinna. Schuler-Libloy. Siebenb. Rechtsgesch. I. 46 f., II. 227.

[2] Vgl. hiezu Vereinsarchiv XVII. 259 ff.

[3] Die Geldaufschläge, welche die Bürger der Stadt in der Regierungszeit Karls VI. trafen, waren nach den uns vorliegenden Aufzeichnungen die folgenden: Im October 1711 17942 u. fl. 75 D., am 25. August 1712 10253 u. fl. 25 D., am 4. Februar 1713 30909 u. fl., am 5. Februar 1714 26842 u. fl. 74 D., am 4. December 1714 23367 u. fl. 47 D., am 18. November 1715 27593 u. fl. 45 D., am 25. Mai 1716 8926 u. fl. 50 D., am 14. December 1716 26096 u. fl. 60 D., am 22. October 1718 26018 u. fl. 10 D., am 13. Mai 1720 26296 u. fl. 75 D., am 12. Februar 1721 25781 u. fl. 52½ D., am 10. December 1721 22667 u. fl. 40 D., am 9. December 1723 14965 u. fl., am 8. November 1724 14805 u. fl., am 1. December 1725 18675 u. fl. 75 D., am 8. November 1726 22395 u. fl., am 22. November 1727 20064 u. fl., am 7. Januar 1729 19459 u. fl. 75 D., am



Geldauslagen betrugen 1.270,883 u. fl. 78 D., also im Jahre durchschnittlich 40993 u. fl. 03 D., wozu noch eingezahlte Rückstände im Betrage von 110076 u. fl. 17 D. kamen, so dass also im Jahre durchschnittlich 3550 u. fl. 84 D. an Rückständen eingehoben wurden Die Ortschaften welche ausser Hermannstadt zu Abgaben herangezogen wurden, zerfallen in folgende Gruppen: 1. Diejenigen, welche den Hermannstädter Stuhl bildeten, nämlich Heltau, Zood, Grossau, Gurarou, Stolzenburg, Hamlesch, Neudorf, Rothberg, Klein-Scheuern, Schellenberg, Gross-Scheuern, Kastenholz, Burgberg, Thalheim, Hahnbach, Hamersdorf, Girelsau, Szakadat, Freck, Westen, Moichen, Bongard, Neppendorf, Reussdörfchen, Reschinar und Poplaka, zusammen 26 Orte, welche im Jahre 1711 2047 Hauswirthe zählten. Denselben wurden, während Karl VI. regierte, folgende Steuern in Geld und Naturalien vorgeschrieben:[1] 723342 u. fl., 69511 1/2 Kübel Weizen, 52407 1/2 Kübel Haber, 40221 Fuhren Heu in natura und 1468 weitere, welche mit 3523 u. fl. 20 D. abgelöst werden sollten, 2408 1/2 Fuhren Stroh und 27506 Klaftern Holz; 2. Die einst der Kerzer Abtei gehörigen 9 Dörfer: Kerz, Michelsberg, Kreuz, Meschendorf, Klosdorf, Rukur, Kollun, Marienburg und Abstdorf.[2] Auf diese entfielen 209569 u. fl., 22027 Kübel Weizen, 18001 1/2 Kübel Haber, 12496 Fuhren Heu, dazu 458 mit 1099 u. fl. 20 D. zu bezahlende, 460 1/2 Fuhren Stroh und 9804 Klaftern Holz; die genannten 9 Dörfer hatten 1711 zusammen 650 Hauswirthe. 3. Die ehemaligen Güter der Hermannstädter Probstei: Reussen, Gross- und Klein-Probstdorf, Bulkesch und Seiden,[3] im Ganzen mit 276 Hauswirthen im Jahre 1711. Diesen wurden aufgelegt: 150517 u. fl., 14917 1/2 Kübel Weizen, 11704 Kübel Haber, 9775 Fuhren Heu, von

---

9. Februar 1730 19514 u. fl. 62 1/2 D., am 15. December 1730 24762 u. fl. 38 D., am 3. December 1731 17152 u. fl. 88 D., am 22. November 1732 19107 u. fl., am 21. November 1733 21698 u. fl. 75 D., am 28. Mai 1734 6420 u. fl., am 3. Januar 1735 22747 u. fl. 75 D., am 21. December 1735 22379 u. fl. 62 1/2 D., am 17. November 1736 24183 u. fl., am 8. December 1737 31887 u. fl. und am 12. November 1739 29236 u. fl. 12 1/2 D.

[1] Die erste Besteuerung erfolgte am 15. September 1711, die letzte am 28. September 1740; diese wurde am 29. October 1740 ergänzt.

[2] Ueber die Erwerbung dieser durch Hermannstadt vgl. die Grundverfassungen etc. S. 128 f., G. D. Teutsch, Sachsengeschichte I. 272; Schuler-Libloy, Siebenb. Rechtsgeschichte I. 46.

[3] Vgl. Schuler-Libloy a. a. O., G. D. Teutsch a. a. O. I., 171, Die Grundverfass. SS. 62, 128.

denen 281 mit 674 u. fl. 40. D. abgelöst werden sollten, 386 Fuhren Stroh und 6572 Klaftern Holz; 4. Sieben Dörfer des Szelischter Stuhles (im Jahr 1711 mit 767 Hauswirthen), nämlich Szelischt, Szibiel, Tiliska, Kakova, Valye und Galis.[1] Diesen wurden vorgeschrieben: 134554 u. fl., 8826$^1/_2$ Kübel Weizen, 8677 Kübel Haber, 5986 Fuhren Heu, ferner 403 u. fl. 20 D. statt 168 weiteren Fuhren Heu, 318 Fuhren Stroh und 3519 Klaftern Holz; 5. Die 6 Ortschaften des Talmescher Stuhles: Talmesch, Talmatschel, Boitza, Portsesd, Unter- und Ober-Sebes, sowie Rakovitza (1711 mit 531 Hauswirthen).[2] Sie wurden belegt mit: 99176 u. fl., 6975 Kübeln Weizen, 6308 Kübeln Haber, 4605 Fuhren Heu, dazu noch mit 145, für welche 348 u. fl. zu zahlen waren, und 258 Fuhren Stroh. Ausserdem erstreckte sich die Besteuerung auf Orlat, Szetschel, Sinna und Kornetzel oder Hortobágy,[3] sowie Ladamos, welches letztere aber nur in den Jahren 1711 bis 1716 unter den steuertragenden Gemeinden erscheint. Die Volkszahl und Besteuerung dieser Orte, sowie die der einzelnen bisher gruppenweise betrachteten Gemeinden lässt sich aus der auf den folgenden Seiten stehenden Tabelle ersehen.

Die Bestimmung des Erfordernisses erfolgte gewöhnlich, wenn der Landtag die jährlich dem Lande in wechselndem Betrage auferlegte Steuer unter die drei Nationen und die sächsische Nationsuniversität den auf die Sachsen entfallenden Antheil an derselben auf die einzelnen sächsischen Stühle und Districte aufgetheilt hatte. Dass die ersterwähnte Auftheilung zu fortwährend sich erneuernden berechtigten Klagen der Sachsen Veranlassung gab, ist schon dargelegt worden; aber auch die Auftheilung ihres Antheiles durch die Beschlüsse der Nationsuniversität befriedigte nicht immer. In der Sitzung der Universität vom 16. Juni 1711 urgierte der Schässburger Stuhlsrichter „nomine almae universitatis, dass eine regula futurae repartitionis contributionum aufgerichtet werden möge, worob dann concludieret worden, dass eines jedweden königlichen Stadt und Stuhls Herrn officiales eine genaue Connumeration iuxta normam 1710 die 6. octobris praescriptam, dass man damit vor Gott, also auch bei vielleicht anzustellender Probe vor der ehrsamen Welt bestehen können möge, anstellen und verrichten sollen, wobei diese Methode observieret werden solle, dass nämlich

[1] Vgl. dieselben Werke I. 46; I. 210; 63 und 123.

[2] Grundverfassungen SS. 63, 122 ff., G. D. Teutsch a. a. O. I. 184.

[3] Vgl. über diese Orte Grundverfassungen 124.

Name des Ortes	Zahl der Hauswirthe i. J. 1711	Gesammtauflagen für die Jahre 1712 bis 1740						
		u. fl.	Kübel Weizen	Kübel Haber	Fuhren Heu	Fuhren Stroh	Klaftern Holz	In Geld abgelöste Fuhren Heu
Abtsdorf . . .	65	15575	1802	1435	1029	39	826	40 (96 u. fl.)
Boitza** . . .	—	4401	88	56	58	8	—	—
Bongard . . .	32	9384	1021	834	654	42	155	30 (72 u. fl.)
Bulkesch . . .	106	56544	4874½	3720	3187	114	2170	90 (216 u. fl.)
Burgberg . .	60	33898	4070½	3093	2474	132	1632	83 (199 u. fl. 20 D.)
Freck	156	41272	3686	2931	2385	126	490	54 (129 „ „ 60 „)
Galisch* . . .	—	4576	113½	81½	70	7	—	—
Girelsau . . .	61	30214	2938	2356½	1662	182	1334	76 (182 u. fl. 40 D.)
Grossau . . .	39	21124	2329	1860	1140	88	915	54 (129 „ „ 60 „)
Gr.-Probstdorf	51	25558	2320	2067	1482	52½	1343	80 (192 u. fl.)
Gross-Scheuern	47	36208	4140½	2868	2036	113	1716	72 (172 u. fl. 80 D.)
Gurarou . . .	157	33977	2849	2334	1860	88	1507	64 (153 „ „ 60 „)
Hahnbach . .	35	21776	2179½	1507	1320	88	999	61 (146 „ „ 40 „)
Hamersdorf .	26	17005	1897	1164	870	94	330	33 (79 „ „ 20 „)
Hamlesch . .	39	19537	1598	1542	931	36	654	54 (129 „ „ 60 „)
Heltau	192	86611	6531	5196	3872	221	2482	114 (273 „ „ 60 „)
Kakova* . . .	—	9194	253¼	190	145	10½	—	—
Kastenholz . .	21	15531	1745	1181½	933	46	838	33 (79 u. fl. 20 D.)
Kerz	43	12699	1345	1092½	871	41	400	26 (62 „ „ 40 „)
Kl.-Probstdorf	19	8595	857½	761	565	36	548	17 (40 „ „ 80 „)
Klein-Scheuern	40	16745	1838½	1394	1249	90	709	44 (105 „ „ 60 „)
Klosdorf . . .	47	15022	1782	1482	987	38	997	48 (115 „ „ 20 „)
Kollun	76	19875	1971	1573	1220	46	896	42 (100 „ „ 80 „)
Kornetzel . .	33	7895	1092	834	683	39	422	26 (62 „ „ 40 „)
Kreuz	148	51596	5504½	5004	3280	77	2579	104 (249 „ „ 60 „)
Ladamos . . .	40	1820	305	332	174	—	—	33 (79 „ „ 20 „)
Marienburg . .	56	19778	1921	1470	1141	46	704	32 (76 „ „ 80 „)
Meschendorf .	91	30618	3020½	2930	1676	56½	1793	66 (158 „ „ 40 „)
Michelsberg .	88	27614	1951	1703	1270	77	1122	60 (144 u. fl.)
Moichen . . .	52	16928	1646	1283	1085	62½	759	40 (96 „ „)

Durchschnittlicher Jahresbetrag derselben						Name des Ortes
u. fl.	Kübel Weizen	Kübel Haber	Fuhren Heu (darunter auch die in Geld abgelösten)	Fuhren Streh	Klaftern Holz	
519 1/6	60 1/15	47 5/6	35 19/30	1 3/10	27 8/15	Abtsdorf
550 1/2	11	7	7 1/4	1	—	Boitza **
312 4/5	34 1/30	27 4/5	22 4/5	1 2/5	5 1/6	Bongard
1884 4/5	162 29/60	124	109 7/30	3 4/5	72 1/2	Bulkesch
1129 14/15	135 31/60	103 1/10	85 7/30	4 2/5	54 2/5	Burgberg
1375 11/15	122 13/15	97 7/10	81 3/10	4 1/5	16 1/3	Freck
326 6/7	8 3/28	5 25/28	5	1/2	—	Galisch *
1007 2/15	97 14/15	78 11/20	57 14/15	4 3/5	44 7/15	Girelsau
704 2/15	77 19/30	62	39 4/5	2 14/15	30 1/2	Grossau
851 14/15	77 1/3	68 9/10	52 1/15	1 3/4	44 23/30	Gr.-Probstdorf
1206 14/15	138 1/60	95 3/5	70 4/15	3 23/30	57 1/5	Gross-Scheuern
1132 17/30	94 29/30	77 4/5	64 2/15	2 14/15	50 7/30	Gurarou
725 13/15	72 39/60	50 7/30	46 1/30	2 14/15	33 3/40	Hahnbach
566 5/6	63 7/30	38 4/5	30 1/30	3 7/15	11	Hamersdorf
651 7/30	53 4/15	51 2/5	32 5/6	1 1/5	21 4/5	Hamlesch
2887	218 7/10	173 1/5	182 13/15	7 11/30	82 11/15	Heltau
656 5/7	18 5/66	13 4/7	10 5/14	31/28	—	Kakova *
517 7/10	58 1/6	39 23/60	32 1/5	1 6/15	27 14/15	Kastenholz
423 3/10	44 5/6	36 5/12	29 9/10	1 11/30	13 1/3	Kerz
286 1/2	28 35/60	25 14/60	19 2/5	1 1/5	18 4/15	Kl.-Probstdorf
558 1/6	61 17/60	46 7/15	44 3/10	3	23 19/30	Klein-Scheuern
500 11/15	59 6/15	49 6/15	34 1/2	1 4/15	33 7/30	Klosdorf
663 1/2	65 7/10	52 13/30	42 1/15	1 6/15	29 13/15	Kollun
263 1/6	36 2/5	27 4/5	23 19/30	1 2/10	14 1/15	Kornetzel
1719 13/15	183 29/60	166 3/5	112 4/5	2 17/30	85 29/30	Kreuz
303 1/3	50 5/6	55	34 1/2	—	—	Ladamos
659 4/15	64 1/30	49	39 1/10	1 8/15	23 7/15	Marienburg
1026 6/5	100 41/60	97 2/3	58 1/15	1 53/60	59 23/30	Meschendorf
920 7/15	65 1/30	56 23/30	44 1/2	2 9/10	37 2/5	Michelsberg
564 4/15	54 13/15	41	37 1/2	2 1/12	25 3/10	Moichen

Name des Ortes	Zahl der Hauswirthe i. J. 1711	Gesammtauflagen für die Jahre 1712 bis 1740						
		u. fl.	Kübel Weizen	Kübel Haber	Fuhren Heu	Fuhren Stroh	Klaftern Holz	In Geld abgelöste Fuhren Heu
Neppendorf .	18	13282	1580	1311 1/2	843	90	521	45 (108 u. fl.)
Neudorf . . .	59	31418	3656	2728	1184	101	1280	66 (158 u. fl. 40 D.)
Ober-Sebes ** .	—	2886	70	52	52	4	—	—
Orlat	45	18633	1875	1343	1146	75	814	40 (96 u. fl.)
Poplaka . . .	61	25646	2041	1546	1285	79	883	40 (96 „ „)
Portsesd ** . .	—	3617	102	64	68	9	—	—
Rakovitza † .	87	6707	535	253	272	21	—	—
Reschinar . .	505	72736	5616 1/2	3946	3758	130	2588	83 (199 u. fl. 20 D.)
Reussen . . .	70	35333	4254	2994	2617	127	1243	61 (146 „ „ 40 „)
Reussdörfchen	41	12168	1275	992	693	52	686	26 (62 „ „ 40 „)
Rothberg . . .	49	21622	2301	1510	1326	94	954	48 (115 „ „ 20 „)
Rukur	36	16819	2730	1312	1022	40	487	40 (96 u. fl.)
Schellenberg .	42	30418	3480	2450	1829	135	1314	63 (151 u. fl. 20 D.)
Seiden	30	24487	2611 1/2	2162	1643	56 1/2	1268	33 (79 „ „ 20 „)
Sinna	73	38222	3282	3304	2467	70	1216	64 (153 „ „ 60 „)
Stolzenburg .	77	28271	2774	2187	1538	75	1052	88 (211 „ „ 20 „)
Szakadat . .	61	24765	2058	1608	1222	84	614	51 (122 „ „ 40 „)
Szelischt * . .	—	25504	603 1/2	432	352	17 1/2	—	—
Szetsel . . .	31	11278	1129	877	780	39	587	32 (76 u. fl. 80 D.)
Szibiel * . . .	—	11031	295	226	180	10 1/2	—	—
Talmesch ** .	—	3796	140	42	80	8	—	—
Talmatschel **	—	6510	138	86	90	9	—	—
Tiliska * . . .	—	10512	270	195 1/2	181	10 1/2	—	—
Thalheim . .	35	16960	1919	1350	1071	48	763	49 (117 u. fl. 60 D.)
Unter-Sebes **	—	2150	54	42	40	4	—	—
Valye * . . .	—	6996	186	133	118	7	—	—
Westen . . .	82	24526	2263	1708	1543	83	1198	55 (132 u. fl.)
Zood	70	21320	2080	1577	1458	79	1133	42 (100 u. fl. 80 D.)

Ladamos trug nur zu den Steuern für die Jahre 1712 bis 1717 bei; die auf die Jahre 1719 bis 1722, sowie 1729 bis 1738; beziehungsweise auf den

Durchschnittlicher Jahresbetrag derselben						Name des Ortes
u. fl.	Kübel Weizen	Kübel Haber	Fuhren Heu (darunter auch die in Geld abgelösten)	Fuhren Stroh	Klaftern Holz	
$442^{11}/_{15}$	$52^{2}/_{3}$	$43^{48}/_{60}$	$29^{3}/_{5}$	3	$17^{11}/_{30}$	Neppendorf
$1047^{4}/_{15}$	$121^{13}/_{15}$	$91^{1}/_{15}$	$41^{2}/_{3}$	$3^{11}/_{30}$	$42^{2}/_{3}$	Neudorf
$360^{3}/_{4}$	$8^{3}/_{4}$	$6^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$	$^{1}/_{2}$	—	Ober-Sebes **
$621^{1}/_{10}$	$62^{1}/_{2}$	$44^{13}/_{30}$	$39^{8}/_{15}$	$3^{1}/_{2}$	$27^{2}/_{15}$	Orlat
$854^{13}/_{15}$	$68^{1}/_{30}$	$51^{8}/_{15}$	$44^{1}/_{6}$	$2^{19}/_{30}$	$29^{13}/_{30}$	Poplaka
$452^{1}/_{8}$	$12^{3}/_{4}$	8	$8^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{8}$	—	Portsesd **
$558^{11}/_{12}$	$44^{7}/_{12}$	$21^{1}/_{12}$	$22^{2}/_{3}$	$1^{3}/_{4}$	—	Rakovitza †
$2424^{8}/_{15}$	$187^{13}/_{30}$	$131^{8}/_{15}$	$128^{1}/_{30}$	$4^{1}/_{3}$	$86^{4}/_{15}$	Reschinar
$1177^{23}/_{30}$	$141^{4}/_{5}$	$99^{4}/_{5}$	$89^{4}/_{15}$	$4^{7}/_{30}$	$41^{13}/_{30}$	Reussen
$406^{3}/_{5}$	43	$33^{1}/_{15}$	$23^{29}/_{30}$	$1^{11}/_{15}$	$22^{13}/_{15}$	Reussdörfchen
$720^{11}/_{15}$	$76^{7}/_{10}$	$50^{1}/_{3}$	$45^{4}/_{5}$	$3^{2}/_{15}$	$31^{4}/_{5}$	Rothberg
$560^{19}/_{30}$	91	$43^{11}/_{15}$	$50^{3}/_{10}$	$1^{1}/_{3}$	$16^{7}/_{30}$	Rukur
$1013^{14}/_{15}$	116	$81^{2}/_{3}$	$63^{1}/_{15}$	$4^{1}/_{2}$	$43^{4}/_{5}$	Schellenberg
$816^{7}/_{30}$	$87^{1}/_{30}$	$72^{1}/_{15}$	$55^{13}/_{15}$	$1^{53}/_{60}$	$42^{4}/_{15}$	Seiden
$1274^{1}/_{15}$	$109^{2}/_{3}$	$110^{2}/_{15}$	$84^{11}/_{30}$	$2^{1}/_{3}$	$40^{8}/_{15}$	Sinna
$942^{11}/_{30}$	$92^{7}/_{15}$	$72^{17}/_{30}$	$54^{1}/_{5}$	$2^{1}/_{2}$	$35^{1}/_{15}$	Stolzenburg
$825^{1}/_{2}$	$68^{3}/_{5}$	$53^{3}/_{5}$	$42^{13}/_{30}$	$2^{4}/_{5}$	$20^{7}/_{15}$	Szakadat
$1821^{5}/_{7}$	$43^{3}/_{28}$	$30^{6}/_{7}$	$25^{1}/_{7}$	$1^{1}/_{4}$	—	Szelischt *
$375^{14}/_{15}$	$37^{19}/_{30}$	$29^{7}/_{30}$	$27^{1}/_{15}$	$1^{3}/_{10}$	$19^{17}/_{30}$	Szetsel
$787^{13}/_{14}$	$21^{1}/_{14}$	$16^{1}/_{7}$	$12^{6}/_{7}$	$^{21}/_{28}$	—	Szibiel *
$474^{1}/_{2}$	$17^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{4}$	10	1	—	Talmesch **
$813^{3}/_{4}$	$17^{1}/_{4}$	$10^{3}/_{4}$	$11^{1}/_{4}$	$1^{1}/_{8}$	—	Talmatschel **
$751^{6}/_{7}$	$19^{2}/_{7}$	$13^{27}/_{28}$	$12^{13}/_{14}$	$^{21}/_{28}$	—	Tiliska *
$565^{1}/_{3}$	$63^{29}/_{30}$	45	$37^{1}/_{3}$	$1^{3}/_{5}$	$25^{13}/_{30}$	Thalheim
$268^{3}/_{4}$	$6^{3}/_{4}$	$5^{1}/_{4}$	5	$^{1}/_{2}$	—	Unter-Sebes **
$499^{5}/_{7}$	$13^{2}/_{7}$	$8^{11}/_{14}$	$8^{1}/_{14}$	$^{1}/_{2}$	—	Valye *
$817^{8}/_{15}$	$75^{13}/_{30}$	$56^{14}/_{15}$	$53^{4}/_{15}$	$2^{23}/_{30}$	$39^{14}/_{15}$	Westen
$710^{2}/_{3}$	$69^{1}/_{3}$	$52^{17}/_{30}$	50	$2^{19}/_{30}$	$37^{23}/_{30}$	Zood

Angaben für die mit *, ** und † bezeichneten Gemeinden beziehen sich nur Zeitraum 1731 bis 1738 oder endlich die Jahre 1723 bis 1734.

die Connumeration in 4 classes abgetheilet und in die erste der numerus civium civitatum et oppidorum, in die andern die Anzahl derer incolarum pagorum liberorum, in die dritte die incolae usufructuarii und in die vierte die coloni iobbagionales nebst eines jedwedens gross- und kleinem Vieh eingebracht werden möge.“ Darauf beschloss der Magistrat am 10. August des folgenden Jahres, „dass die vorzunehmende Connumeration in hiesiger Stadt und Stuhl nur durch einheimische, tüchtige und verständige subiecta verrichtet werden solle“ (1711—1716 S. 11 und B. 91).

Erst im Jahre 1716 wurde die Auftheilung der Steuer unter die sächsischen Kreise neuerlich erörtert. Hermannstadt beanspruchte für sich eine Ermässigung, weil es bisher, „alias sedes suo aggravio sublevasset.“ Die Vertreter der anderen Kreise widerstrebten diesem Ansinnen „cum protestatione et contradictione, quod tali occasione, ubi de contributione repartienda agendum esset inter nationales sedes, inclitus magistratus Cibiniensis secedere debeat; qua propositione,“ lesen wir weiter, „senatus admodum commovebatur, cum reprotestatione indigitans, se deinceps ergo nunquam in negotiis publicis ad deliberationem boni publici nationalis concursuros. Qua declaratione domini deputati nationales aliquo modo confundi et de sua propositione recedere, initiusque loqui videbantur.“ (1716—1720 S. 9).[1]

Die Art der Steuervertheilung in Stadt und Stuhl ruhte auf alter Gewohnheit. Hermannstadt erscheint in 4 Viertheile oder Thore: Das Heltauer-, Burger-, Elisabeth- und Sagthor eingetheilt,[2] von welchen jedes in je 3 Unterabtheilungen (Zwölftheile) zerfiel, deren

[1] Vgl. hiezu Vereinsarchiv XI. 264 f. Ueber die Vertheilung der Steuer unter die sächsischen Kreise in den Jahren 1712, 1718 und 1736 Herrmann a. a. O. I. 198 ff., in dem Jahre 1720 und den darauf folgenden Jahren Vereinsarchiv A. F. IV. 47 ff. Die Universitätsumlage vom 13. März 1730, bestehend in 6000 u. fl., vertheilte sich so, dass Hermannstadt 1224, Schässburg 480, Kronstadt 1188, Mediasch 516, Bistritz 456, Mühlbach 204, Gross-Schenk 576, Reussmarkt 336, Reps 576, Leschkirch 312 und Broos 150 u. fl. zufielen, während von der im Juni 1731 durch die Universität in gleicher Höhe aufgelegten Summe Hermannstadt 1236 u. fl. 88 D., Schässburg 539 u. fl. 48 D., Kronstadt 1158 u. fl., Mediasch 526 u. fl. 33 D., Bistritz 394 u. fl. 74 D., Mühlbach 171 u. fl. 06 D., Gross-Schenk 618 u. fl. 43 D., Reussmarkt 236 u. fl. 84 D., Reps 657 u. fl. 89 D., Leschkirch 263 u. fl. 15 D. und Broos 197 u. fl. 36 D. zu tragen hatte. (Ratio univ. 1730 bis 1. Juni 1733 im Nationalarchiv).

[2] Porta Heltana, civium, Elisabeth, Kistorony, das letztere hiess auch Seuchenthor.

sich demnach im Ganzen 12 ergaben.[1] War eine Steuer aufzutheilen, so wurde gewöhnlich von dem Magistrat nebst der gesammten Communität „die sogenannte Markzahl rectificieret" oder, wie es im Protocoll über die Sitzung vom 23. Januar 1713 heisst, beschlossen, „dass ein Zins angeschlagen und zu dem Ende an der Markzahl more consueto umbgegangen werden möge." (1711—1716 S. 30. B. 107). Am 27. November 1716 erhielten die jüngeren Senatoren den Auftrag, „ut more consueto cum dominis exactoribus civitatem de novo circulare, civesque conscribere debeant atque deinde lothones quo citius regulari possint," die gleiche Anordnung erfolgte am 5. Januar 1721 (1716—1720 S. 3, 1721—1728 S. 9). Gegen Ende des Jahres 1730 war die „Zusammencalculierung derer Lothe" vom Notarius mit Beihilfe zweier Senatoren durchgeführt worden (1728—1734 S. 296).[2]

Die Vornahme dieser „Stadtmärkung" („Belothung, connumeratio lothonum") erforderte gewöhnlich drei Tage.

Der geschilderte Vorgang konnte aber nicht immer vollständig eingehalten werden. Am 16. November 1739 beschloss man beispielsweise „in Gottes Namen mit Vornehmung der Markzahl in der Stadt den Anfang zu machen," doch schien es dem Magistrat mit Rücksicht auf die noch obwaltenden „gefährlichen Contagionsumbstände" „unrathsam zu sein, die ganze Communität nach der alten Praxi, sondern nur einen ansehnlichen Ausschuss von derselben darzu zu convocieren." Als dieses geschehen, hielt der Bürgermeister für nöthig, das Abgehen von der alten Gewohnheit zu rechtfertigen und zu betonen, dass „diese extraordinäre und compendieuse Versammlung hinfüro zu keiner Consequenz kommen" solle (1739—1740 SS. 659, 661). Auch als am 24. August 1712 ein Interimsanschlag auf Stadt und Stuhl beschlossen worden, hatte der Magistrat mit Zuziehung von nur einigen Aeltesten der Communität festgesetzt, „dass der status lothonum pro hic et nunc in jetzig befindlichem Stand verbleiben und nur diejenigen taxieret werden mögen, so entweder sich neu verheirathet und Häuser ge-

[1] Vgl. Correspondenzblatt 1882. 42.

[2] Vgl. Hermannst. Municipal-Constit. von 1698 cap. I. 19: „Zins und Tax sollen von Einem ganzen Löblichen Magistrat und Communität angeschlagen, die Markzahlung aber von Einem Löblichen Magistrat wie auch den Aeltesten von Einer Löblichen Hundertmannschaft mit Zuziehung der Nachbarhannen ohnpartheiisch verrichtet werden." Schuler Libloy, a. a. O. I. 330.



kaufet haben oder aber auch, da wegen einiger Todesfälle ein- oder andere Aenderung geschehen, dieserwegen die nöthige Einrichtung gleichfalls erfolgen möge" (1711—1716 S. 91 f.).

War die Zahl der Lothe bestimmt, so wurde zur Feststellung des Betrages geschritten, welcher auf jedes derselben zu entfallen habe; auch dieses geschah der Regel nach in gemeinsamer Sitzung des innern und äussern Rathes. In einer solchen, welche am 25. August 1712 abgehalten wurde, that „der hochedelgeborene, namhaft vorsichtig weise Herr Comes[1] eine bewegliche Proposition remonstrierend, wie man herzlich gerne gesehen, dass eine liebe Burgerschaft mit einer neuen Anlage[2] vor jetzo hätte mögen verschonet werden. Da es aber die unumbgänglich grosse Nöthen also erforderten, so werde dieselbige umb so viel mehr sich gefallen lassen, zu Bestreitung inevitabler allgemeinen Erforderungen das Nöthige auch diesesmal beizutragen; worauf, nachdem eine löbliche Communität die gehorsamste Antwort abgestattet und voraus höchstens sich beklaget, dass eine liebe Burgerschaft wegen der gesperrten Jahrmärkte in Ansehung der an vielen Orten abermal hervorbrechenden Contagion nichts verdienen könne, folgsam auch umb eine mögliche Sublevation sehr fleissig angehalten," endlich der Beschluss gefasst wurde, „auf ein Loth u. fl. 4 aufzuschlagen." „Nachdeme die gemeinen Nöthen extraordinär gross zu sein remonstrieret worden," musste schon bei Gelegenheit der nächsten Besteuerung der auf ein Loth entfallende Betrag auf 12 u. fl. festgestellt werden und es traten noch weitere Erhöhungen desselben ein. Dazu nöthigten nicht nur die sich steigernden Anforderungen seitens des Hofes, sondern auch das Sinken der Anzahl der Lothe in der Stadt (1711—1716 BB. 93, 108, 1716—1720 S. 128, 1734—1740 SS. 332, 474, 488 f.). Die Anzahl der sich ergebenden Lothe, sowie der Beträge, welche denselben bei Ausschreibung der Steuer auferlegt wurden, mag aus der auf nächster Seite folgenden Uebersicht ersehen werden.

Als in den ersten Tagen des Decembers 1716 die Conscription der Bürger und Revision der Lothe vorgenommen wurde, erhoben Einige die Klage, „quod pistrinae civitatenses quatuor lothonum contributione nimium sint gravatae. Insuper," heisst es weiter, „aliqui etiam usurpatores hortorum quorundam in platea Heltana,

[1] Dr. Andreas Teutsch.

[2] Die letzte Besteuerung war im October 1711 erfolgt.

Zeitpunkt der Besteuerung	Anzahl der Lothe in der ganzen Stadt	auf dem Heltauer-Thor	auf dem Burger-Thor	auf dem Elisabeth-Thor	auf dem Sag-Thor	Auf das Loth entfallender Betrag
October 1711	2563 1/4	689 1/4	588 1/16	616 1/4, 1/8, 1/16	669	7 u. fl.
25. August 1712	2563 1/4, 1/16	680 1/2	610 1/2, 1/4, 1/16	607 1/2, 1/8	664 1/4, 1/8	4 „ „
4. Februar 1713	2575 1/4	690 1/2, 1/4, 1/8, 1/16	602 1/16	617 1/16	665 1/8, 1/16	12 „ „
5. Februar 1714	2439 1/4, 1/8	653 1/2	601 1/2, 1/8, 1/16	562 1/4	621 1/2, 1/4, 1/8, 1/16	11 „ „
4. December 1714	2335 1/2, 1/4, 1/8, 1/16	625 1/4, 1/16	577 1/2, 1/8, 1/16	535 1/2, 1/8	597 1/4, 1/16	10 „ „
18. November 1715	2298 1/2, 1/16	619 1/4, 1/8	576	533 1/4, 1/8, 1/16	569 1/2, 1/4	12 „ „
25. Mai 1716	2231 1/2, 1/8	603 1/2, 1/8, 1/16	572 1/2, 1/16	510 1/2	544 1/2, 1/4, 1/8	4 „ „
14. December 1716	2166 1/2, 1/16	588 1/2, 1/16	544 1/16	507 1/4	526 1/2, 1/16	12 „ „
22. October 1718	2109 1/2, 1/4, 1/8	582 1/2, 1/4, 1/8	561 1/2, 1/8	496 1/8	519 1/2, 1/4	12 „ „
13. Mai 1720	2015 1/2, 1/4	552 1/4, 1/8	532 1/2, 1/4	451 1/4	479 1/4, 1/8	13 „ „
12. Februar 1721	1974 1/2, 1/8	551	526 1/2, 1/4, 1/8	434	462 1/2, 1/4	13 „ „
10. December 1721	1880	520 1/8	493 1/4, 1/8	418 1/2, 1/8	447 1/2, 1/4, 1/8	12 „ „
9. December 1723	1859 1/2, 1/4, 1/8	522 1/2, 1/4, 1/8	492	411 1/2	433 1/2	8 „ „
8. November 1724	1850 1/2, 1/8	517 1/8	490 1/4	402	441 1/4	8 „ „
1. December 1725	1859 1/2 1/4, 1/8	515 1/2, 1/4, 1/8	487	408 1/2	448 1/2	10 „ „
8. November 1726	1860 1/4	520 1/2, 1/4	480 1/2, 1/4	410 1/2, 1/4, 1/8	447 1/2, 1/4, 1/8	12 „ „
22. November 1727	1824	510 1/2, 1/8	474 1/4	393 1/4	446 1/2, 1/4, 1/8	11 „ „
7. Januar 1729	1775 1/2, 1/8	487 1/2, 1/4	468 1/8	387 1/2, 1/4	432	11 „ „
9. Februar 1730	2159 1/2, 1/8	578 3/8	555 3/8	468 7/8	557	9 „ „
15. December 1730	2156 1/2	570 1/2, 1/4, 1/8	559	464 1/2, 1/8	562	9 „ „
3. December 1731	1905 1/2, 1/4, 1/8	558 1/2, 1/4	547 1/2, 1/4, 1/8	461	338 1/4	9 „ „
22. November 1732	2123	556 1/2, 1/4, 1/8	567 1/4	465 1/2, 1/4	533 1/8	9 „ „
21. November 1733	2169 1/2, 1/4, 1/8	567 1/2	569	482 1/2, 1/4, 1/8	550 1/2	10 „ „
28. Mai 1734	2149 1/2, 1/4	555 1/2	570	474 1/2, 1/4, 1/8	540 1/4, 1/8	3 „ „
3. Januar 1735	2062 1/4	539 1/2	549 1/8	457 1/4	516 1/4, 1/8	11 „ „
21. December 1735	2028 1/2, 1/4, 1/8	535 1/4	547 1/4, 1/8	442 1/4	504	11 „ „
17. November 1736	2010	534 1/8	541 1/4	445 1/2, 1/4	488 1/2, 1/4, 1/8	12 „ „
8. December 1737	1989	518 1/2, 1/4	538 1/2	448	483 1/2, 1/8	16 „ „
12. November 1739	1945 1/2, 1/8	519	521 1/2, 1/4, 1/8	440 1/4	464	15 „ „

quorum proprietas ad civitatem spectat, conquesti sunt de nimia horum fundorum contributione; qua ratione ex utroque tam incliti senatus, quam communitatis collegio deputati sunt denominati, qui non tantum hos, sed et alios ad civitatem spectantes fundos conscribant, taxamque pro proportione locorum proiectant, deinceps in utriusque collegii concessu aut corrigendam aut ratihabendam. Qua occasione pistrinas etiam earumque constitutionem consignandas esse conclusum est." Als dann am 14. December desselben Jahres die Conscription der Gärten und Backhäuser zur Verlesung kam, wurde beschlossen, „ut pistrinarum contributio in statu pristino maneat, indifferenter vero pistrinae habeant licentiam pro lubitu panes pinsendi et publice venum exponendi; hortorum vero negotium ita decisum est, ut lothonibus eximantur et taxa fixa pecuniana quotannis de iisdem solvatur, quae ex protocollo dominorum exactorum speciali videri potest et inferius singulis portis eiusque lothonibus adiungitur." Es wurden dann beim Heltauer-Thor „pro hortis" 34, beim Burger-Thor 21, beim Sag-Thor 33 u. fl. und beim Elisabeth-Thor als „extra lothones" 12 u. fl. 10 D. verzeichnet. (1711—1716 S. 6 f.) Unter der letzteren Bezeichnung wurden hierauf bei den folgenden Steuerauflagen Beträge verrechnet, welche zwischen 63 u. fl. und 111 u. fl. 40 D. sich bewegten. In ihre Reihe gehören die Abgaben von „Hofrinnungen" oder „Hofreinigungen", welche in den Jahren 1713 bis 1716 eingehoben wurden und zwischen 6 u. fl. und 10 u. fl. 70 D. schwankten.[1]

In welcher Art die Vertheilung der Lothe stattfand, lässt sich nicht genau erkennen, so viel zeigen aber die vorhandenen Aufzeichnungen, dass dasselbe Steuerobject nicht immer die gleiche Anzahl derselben trug. Folgende Belegstellen mögen dieses erweisen. Dem „Wilhelm Krall, chirurgo medicastro" wurde am 10. Juli 1721 zugestanden, es sollen „seine beiden Häuser unter einen Zins gegebracht werden," und als Simon von Baussnern „auf die publice in curia producierte alte genugsame documenta von Herrn Dominico Rosenauer selig" „als jetziger rechtmässiger possessor des vor diesem

[1] Am 20. Februar 1721 wurde auf Ansuchen des Seilers Daniel Elles beschlossen, „dass selbiger vor die Hofreinigung de modo in posterum nicht mehr denn fl. u. 1 zu zahlen schuldig sein solle" (1721—1728 S. 21). Hofreinigung bedeutet wohl soviel als Reinung der Höfe. Reinung oder Rainung = confinium agrorum. Raingenossen = Gült- oder Zehentherrn, welche auf gemeinschaftlichem oder nachbarlichem Grunde ihren Nutzen oder Nachtheil ersehen (Westenrieders Glossarium).

gewesenen einfachen Hauses“ nachwies, „dass das vor vielen Jahren zweizüchtig gewordene Haus nunmehr wieder durch testamentum legitimum.ein Haus worden seie, obschon per error (!) das jetzige Baussnerische Haus in der jüngst vergangenen Markzahl auf dem kleinen Ring per zwei Häuser angeschrieben und angeschlagen worden,“ beschloss der Magistrat, „dass obgedachtes Kleinringer Haus wie vor Alters also auch jetzo und hinkünftig in dieser Succession vor ein Haus beständig sollte passieren und diesem nach in die Markzahl kommen;“ es wurden demnach Baussnern die auf das erwähnte Haus „angemerkte 2 Loth relaxieret.“ Beim Verkauf eines in der Nonnengasse gelegenen Hauses des Wollenwebers Martin Schuster an den Chrestel Scheidenmacher wurde gestattet, dass es auf diesen bloss mit einem halben Loth Zins darauf übertragen und dass 1½ Loth abgeschrieben würden, „weiln Martin Schuster, ein ander besser Haus habend, solches“ trage. Endlich wurde Michael Klösers Bitte gemäss, „ein Schritt breiter länglicher Gang mit seinem Wohnhaus wie früher unter eine Markzahl vereinigt.“ (1721—1728 SS. 35, 58, 81, 126.)

Die Bewohner Hermannstadts versteuerten auch solche Gründe, welche sie auf den Weichbildern anderer Gemeinden besassen; doch fielen diese Abgaben diesen letzteren zu. So setzte der Magistrat am 6. März 1713 fest: „Die Bürger, die auf dem Kleinscheurner Hattert Erbschaften besitzen, sollen von jedem in Gebrauch befindlichen Erdjoch Land oder Wiesen D. 12 und von einem Viertel Weingarten D. 30 jährlich dem Dorfe zahlen,“ und den Bewohnern von Hahnbach wurde am 11. April 1714 gestattet, „dass sie von denen Erbschaften, welche Frembde auf ihrem Hattert besitzen, jährlich von einem jeden Erdoch Wiesen- oder Ackerland, wann sie nämlich genutzet und gebrauchet werden, D. 6 exigieren und das Geld zum Nutzen des Dorfes anwenden mögen“ (1711—1716 B. 116, 152 f). Besonders zahlreich waren die Weinberge, welche Hermannstadts Bürger auf dem Weichbild von Hamlesch besassen; wir lesen, dass diese Gemeinde davon bis 200 u. fl. einnahm. Über Begehren dieser Weingartenbesitzer setzte der Magistrat am 17. April 1732 Folgendes fest: 1-mo. Die Weingartenhüther sollen vor Johanni eingedinget und bestellet werden, worauf der Zehner sorgen soll bei Straf H. fl. 12 für einen jedweden Weingartenhüther. 2-do. Der Zehner mit denen Beambten soll darauf fleissig sorgen, dass die Hagen oder Stiegel in die Weingarten mögen richtig gehalten werden,

damit das Vieh nicht Schaden thun könne, ansonsten die Übertreter . . .[1] 3-tio. Die Schüler,[2] Organist und Binder sollen einmal in der Woche befugt sein, in die Weingarten zu gehen, aber auch alsdenn nicht anders als moderat daselbst zu handeln und keine Weintrauben in Schäffern oder in andern Gefässen, sondern nur etliche wenige im Schnupftuch mit sich fortzutragen, ausser diesem einbestimmten Tag soll der Weingartenhüther dieselbe gebührend pfänden und bestrafen; die Jagd aber wird überhaupt in denen Weingarten verboten. 4-to. Denen daselbst Weingarten habenden Burgern wird wie in andern Örtern denen Frembden erlaubt sein, mit denen Wittfrauen einen Tag bevor zu lesen. 5-to. Sobald die Burger abgelesen haben, sollen selbige 2 Täge nachwarten, alsdenn sich gehöriger Orten melden, umb ihre Weine anzuschlagen und zu verzehnten und ihre Weine sofort heimzuführen. Sollte sich hierinfalls der Herr Pfarr contrair oder hinderlich bezeigen, so soll der Herr Spitalsvater mit dem Zehner[3] Solches verrichten; hingegen soll kein Burger befugt sein, bei Verlust des Weines ein Fass Wein ohne Vorbewusst des Herrn Spitalsvaters und Zehners aufzuladen und fortzuführen. Auf diese obresolvierte puncta soll der Zehner genau und fleissig zu halten obligieret sein und, falls sich hierinnen einige Contrarietät äusserte, sich bei seiner gehörigen Instanz melden" (1721—1728 SS. 252, 435 f.)

Schon am 10. November 1711 beschloss der Magistrat, es sollen auch „die Meierer und andere in den Gärten und sonst umb die Stadt herumb wohnende Leute connumerieret" und besteuert werden, und unter dem 13. Februar 1713 wurde festgestellt, es solle ihnen ein Zins in der Art auferlegt werden, „dass ein Jederer capitatim fl. 1, gleichfalls von einem Ochsen oder Pferd fl. 1, wie auch von einer Milchkuh D. 50 contribuieren solle." (1711—1716 S. 7, B. 110). Seit 1716 wurden auch die Meiererswittwen zu Abgaben herangezogen, indem man jeder 60 D. im Jahr auferlegte. Der Zins derselben wurde allmählich auf 3 u. fl. erhöhet, während der der Meierer auf 6 u. fl. stieg und für ein Zugthier (Pferd oder Ochs) 3 u. fl., für eine Milchkuh 1 u. fl. 50 D. zu zahlen waren; „doch sollen die sächsischen Meierer," stellte man am 20. Juli

[1] Der Schluss des Satzes ist nicht eingetragen worden.

[2] Schullehrer.

[3] Das Spital in Hermannstadt bezog Hamlescher Zehntweine.

1740 fest, „von Allem nur die Hälfte zahlen.“[1] (1740—1741 S. 105). Für die Jahre 1720 bis 1733 gingen an Meiererzins im Ganzen 8983 u. fl. 81 D. ein, was einen durchschnittlichen Jahrerertrag von 641 u. fl. 70 D. ergibt. Derselbe sollte nach einem Beschluss vom 24. Juli 1724 zur Bezahlung der gedungenen Leute, „zu Bestreitung des Kuchelservice an ein und anderen Orten“ verwendet werden.[2] (1721—1728 S. 232).

---

[1] Ein Brief des romänischen Bischofs gab am 25. November 1740 Veranlassung „von Abschaffung der hiesigen walachischen Meierer Verschiedenes zu reden, ohne dass man sich hierinnenfalls figierte.“ (1740—1741 S. 105). Die romänische Bevölkerung der Stadt und des Stuhles mehrte sich zur Zeit Karls VI. so sehr, dass die Obrigkeit dagegen einzuschreiten für ihre Pflicht hielt. Im Jahre 1736 wurde kund gemacht, „dass sich kein Burger unterfangen solle, einige Walachen einzunehmen,“ und die bereits „eingeschlichenen“ sollten durch die Hauswirthe, welche sie aufgenommen hatten, aus ihren Häusern fortgeschafft werden. (1734—1740 S. 259). Schon 1724 war eine Conscription des Stuhles angeordnet worden zum Zweck der Feststellung, „wo und wie viel der vagabundorum Valachorum sich hin und her bei denen Dörfern befinden,“ und der Magistrat beschloss in demselben Jahre, „dass die Walachen ausser denen Hirten nirgend sollen geduldet werden;“ „auch die vagi in denen Branisten bei Stolzenburg, Hahnebach, Burprich, Tallmasch und anderer Orten sollten reducieret werden und binnen 6 Wochen Zeit ihre Mobilien wegschaffen und dann die Hütten verbrennen;“ die dort angebaute Frucht aber sollten sie einernten dürfen. (1721—1728 SS. 223, 254, 229). Als dann Einwohner von Reschinar „sich in einen Grund gegen Poplaka zu einige Szallasen“ (Szállás magyarisch Herberge) gemacht,“ beschloss der Magistrat am 15. April 1726, „dass man selbige beschreiben und einige der Aeltesten hereinbringen und in Arrest thun solle,“ zugleich sollte ihnen angekündigt werden, sie müssten den Platz binnen sechs Wochen verlassen, „widrigenfalls man solche Hütten ja einige Mühlen in Grund verbrennen werde.“ Ein gleiches Verfahren wurde gegen bei Reussdörfel und Neudorf angesiedelte Romänen angeordnet. Der Erfolg blieb aus; denn im Juli des Jahres 1728 wurde den oberhalb des Jungen Waldes zwischen Reschinar und Poplaka sich aufhaltenden Romänen befohlen, „usque ad quindenam daher zu retirieren, sonsten ihre Stuben verbrennet und ihre Sachen Preis gemachet werden sollten.“ Wie der Stadthann und Marktrichter dies besorgen sollten, so sollte der Stadthauptmann in allen Waldungen des Stuhls gegen dort angesiedelte Romänen in gleicher Weise vorgehen. Auch aus der „Braniste“ auf Burgberger, Grossscheuerner und Hahnebacher Weichbild sollten sie bis auf „zwei Branister,“ welche keine verheirathete Kinder oder sonstige Familie bei sich halten dürften, fortgeschafft werden; die, welche daselbst Bienen hielten, sollten ihre Familien fortschaffen, ihre Hütten abbrechen „und nur mit dem Stock daselbst bleiben.“ (1721—1728 S. 375, 1728—1734. SS. 80 f. 89).

[2] Riemer Funk erhielt 1731 als „Aufwarter bei des commandierenden Generals „Hofstaat,“ da er von diesem kein beneficium geniesse,“ täglich aber seine Dienste thun müsse, 24 u. fl. und 4 Kübel Frucht; den „2 Kuchelpersonen“

Die Eintreibung des Meiererzinses war 1713 zwei Mitgliedern der Hundertmannschaft übertragen worden, 1727 wurde zu seiner Regelung ausser diesen der Stadthann bestellt, welchem 1734 die Oberaufsicht über seine Einhebung und seine Verrechnung „pro fundo villicali" zugewiesen wurde. Auch wurde verfügt, es solle kein Meierer ohne Wissen des Stadthannen sich niederlassen dürfen und, sobald einer wegziehe, dieses demselben durch den „Jude"[1] gemeldet werden. Vom 28. December 1734 an wird darauf der Meiererzins in der Villicatsrechnung in Einnahme gebracht. Da aber die Eintreibung desselben „schläfrig" betrieben worden, erneuerte der Magistrat 1735 die Anordnung, dass der Stadthann die Aufsicht führen solle, und übertrug die Einhebung desselben dem jüngeren Marktrichter gegen eine jährliche Entlohnung von 40 u. fl. (1711—1716 B. 115, 1721—1728 S. 568, 1728—1734 S. 502, 1734—1740 S. 45).

Auch Andere, welche nicht zu den ansässigen Hauseigenthümern gehörten, suchte man der Besteuerung zu unterziehen. „Der Müller, wie auch der Zunftthurnwächter wegen," lesen wir im Magistratsprotocoll vom 6. December 1723, „soll man bei Ankunft der supremorum dominorum officialium Solches nochmaln proponieren und künftighin die Decision erwarten, was und wie viel solche contribuieren oder gar frei sein sollen" und den Stadtdienern und „Szabadasch",[2] deren Bürgerrecht festgestellt werden sollte, auferlegte ein Magistratsbeschluss vom 9. November 1727 wenigstens je 1 Loth Zins im Jahr. (1721—1728 SS. 183, 562).

Das Bestreben eine Besteuerung der „advenarum imo et vagorum"[3] und „aenopolarum oder Schenker" herbeizuführen, veranlasste mancherlei Unannehmlichkeiten. 1713 war eine Verzeichnung der Fremden seitens des innern und äusseren Rathes zu dem Behufe beschlossen worden, dass man feststelle, „wie viel solche Leute dem Wirthen abwerfen," welcher dann „nach Proportion dieses Genusses ein oder mehr Loth Zins über seine Lothe bekommen" sollte. Später hatte man die Einhebung einer Taxe von ihnen in das Auge ge-

---

oder „Kuchelmenschern" des Hofkriegssecretärs von Beckers wurden für 1738 je 24 u. fl. zugewiesen (1728—1734 S. 378, 1734—1740 SS. 529, 686 f.).

[1] Sude romänisch Richter.

[2] Szabados magyarisch = Freigelassener, Trabant.

[3] Advena oder Fremder. Hermannst. Localconst. von 1689 in Schuler-Libloys Rechtsgesch. II. 328.

fasst (1721—1728 SS. 183, 334, 349 f.). Dieselben suchten sich jedoch der Jurisdiction der Stadtbehörden und der Conscription durch dieselben zu entziehen und ein Agent Schilling betrieb ihre Sache bei Hof. Diesem versuchte man durch Simon von Baussnern und den Nationalagenten Isenflamm, sowie das Gubernium entgegenzuarbeiten, doch langte bald ein Brief Isenflamms ein, — er wurde in der Sitzung des Magistrats vom 1. Mai 1726 verlesen — in welchem „ratione der freien Teutschen Nation Meldung geschah, dass der Agent Schilling bei Hofe mit seiner Sollicitatur einen grossen Ingress bei dem ministerio daselbst finde und reussieren möchte," weshalb die Entsendung eines Abgeordneten räthlich scheine (1721—1728 SS. 376, 379). Wie wir früher gesehen, gehörte die Regelung dieser Angelegenheit in der That zu den Aufgaben des später von der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation nach Wien gesendeten Kinder.[1] In demselben Jahre kam es auch mit dem Auditor Baum zu Meinungsverschiedenheiten. Dieser wünschte „in civitate, suburbiis et sede Cibiniensi et sic per consequens in provincia" „ut urbarium vel protocollum advenarum particulare et speciale fiat, ein Schultheissamt, darunter alle Lakaien, Bediente und Menschen zu stehen schuldig sein und ein Jeder Schutzgeld geben" müsse. Den diesfalls beim „Auditorialampt" abgehaltenen Sessionen hatte der Senator Waldhütter[2] als Vertreter des Magistrates beigewohnt. Bald hatte man aber eingesehen, dass die Absichten des Auditors gegen das Recht der Stadt gerichtet seien. Waldhütter hatte daher die Sitzungen nicht mehr besucht und, als diese dennoch weiter abgehalten wurden, wendete sich der Magistrat protestierend an den commandierenden General[3] und wies darauf hin, dass das „iurisdictionale et contributionale" in den Rechtskreis der Stadt und vor deren Obrigkeit gehöre, und als der Auditor eine präjudicierliche Schrift an den Magistrat richtete, beschloss dieser am 19. August 1726, dieselbe nicht zu beantworten, wohl aber sollte dem Hofkriegssecretär de Ruesch durch den Bürgermeister und Stuhlsrichter[4] bekannt gegeben werden, „dass man sich sehr wundere, woher und warum Titel Herr Auditor sich die grosse Autorität nehme, mit dem Magistrat „ratione advenarum et va-

[1] Vgl. S. 144.
[2] Vgl. Vereinsarchiv XVII. 480.
[3] Graf Tige.
[4] Georg Meltzer und Michael Czekelius.

gorum zu contrahieren, da er keine Commission hierinfalls habe und“ die Sachsen „als Privilegierte allein von unserm Oberhaupt, dem allergnädigsten Landesfürsten, dependierten.“ (1721—1728 SS. 404, 411 f.) Auf Grund einer Verzeichnung „vagorum“ vereinigte sich der Magistrat zu Anfang des Jahres 1728 mit dem Stadtcommandanten zu dem Beschluss: „ut fex populi, inprimis prostibula sexus sequioris eliminentur et relegentur,“ und als der commandierende General[1] gegen Ende des Jahres 1737 eine Zusammenstellung aller in Stadt und Stuhl sich aufhaltenden fremden Personen anordnete, einigte man sich dahin, dieselben nach folgenden Titeln zu verzeichnen: „1-mo Ungrische Herren, 2-do Bojaren, 3-tio Ratzen und Griechen, 4-to alle andere Frembde, so keine Burger sind“ (1721—1728 S. 579, 1728—1734 S. 484 f.).

Die Auflagen auf die Stuhlsdörfer und Pertinenzien wurden von dem Magistrat gemacht, ohne dass dieser irgend Jemandes Zustimmung hiebei einzuholen hatte, „solchergestalt zwar, dass eines jeden Orts Zustand darbei considerieret und keines über Proportion zu aggravieren möglichst beobachtet werde“ (1711—1716 B. 91). Als am 16. Januar 1713 einige Senatoren und Mitglieder der Communität in den Stuhl geschickt wurden, um mit Rücksicht auf den Regierungsantritt Karls VI. „das homagium daselbsten einzunehmen,“ benützte man diese Gelegenheit zu dem Auftrag, sie möchten „Folgendes a latere in gedachtem Stuhl“ verrichten, 1. „Dass die wohlweisen Herrn auf denen Dörfern die Hannenregister wie auch die Art und Weise, wie selbige den Zins bis dahin angeschlagen, fleissig untersuchen und ad referendum zu Papier bringen sollen; nicht minder auch 2., ob die inflictiones in denen Dörfern unter die Dorfsinwohner allzusammen repartiert werden oder ob noch einige und welche aufzuschlagen“ seien, und, weil keine „verlässliche Regull vorhanden, wornach die Subrepartition im Stuhl dermaln zu machen,“ einigte man sich am 10. August 1714 dahin, „die Einrichtung derer Lothe im Stuhl voraus zu verrichten, damit sodann die Proportion zwischen Stadt und Stuhl desto richtiger gemachet und auch einem jedweden Ort sein Quantum assignieret werden könne. Solches nun zu Stande zu bringen, wurden 5 Classen verordnet, darzu auch einige wohlweise Herrn sowohl aus einem ehrsamen wohlweisen Rath als auch einer löblichen Communität deputieret“ (1711—1716 BB. 106, 175). Am 29. October 1728 beschloss man darauf, „die

[1] Josef Georg Fürst Lobkowitz.

Stuhlsdörfer sollen neue Markzahlen machen und solche alsdenn schriftlichen einbringen, wie viel einem jeden Contribuenten auf Kopf und übrige Facultäten anzuschlagen kämen." Sonach wurden einige Senatoren zur Conscription in den Stuhl geschickt und, nachdem sowohl bei einem sächsischen, als einem romänischen Dorfe die Probe gemacht worden, beschlossen, dieselbe solle nach den „bei der Probe entworfenen Rubriken[1] vor sich gehen," dann wurde sie calculiert, und man fertigte die nöthigen Tabellen an. „Bei entstandener Zwistigkeit und Vervortheilung derer Lothe in Kleinscheuern" wurde am 9. December 1731 „die Entscheidung dieser Lothsache vom löblichen Magistrat also determinieret, dass das Kopfgeld u. fl. 2 sein solle und übrigens auf ein Loth 8 Ochsen, 12 Kühe, 12 Erdoch Ackerland und 8 Viertheile Weingarten gerechnet werden sollen[2] (1728—1734 SS. 105 f., 109, 111 ff., 407). Manchmal kam es zu anders gearteten Auflagen. Da die für 1719 gemachten Stadt- und Stuhlsumlagen nicht ausreichend waren und die Zinsrückstände an manchen Orten wegen der herrschenden Pest nicht eingehoben werden konnten, so beschloss der Magistrat am 22. Juli 1719, dass „auf den Haufen der dies Jahr gewachsenen Früchte eine Taxe gemacht und von jedem Haufen Korn D. 2, von den Sommerfrüchten aber indiscriminatim D. 1 sollten gezahlt werden; doch mit der Exaction solle solche Modalität geschehen, dass die Leute an der Einfuhr ihrer Früchte nicht verhindert werden mögten" (1716—1720 B. 93).[3]

---

[1] Als solche Rubriken wurden am 17. August 1736 bestimmt: „numerus contribuentium, equi, boves, vaccae, oves" und als man wegen damaligen Misswachses die „facultates contribuentium sedis" genauer wissen wollte, beschloss der Magistrat am 10. September 1740, „eine accurate conscriptionem sedis durch 4 darzu zu denominierende classes vorzunehmen, worinnen die capita contribuentium, pecora und ihre diesjährig-gewachsene Feldfrüchte untersuchet und genau conscribieret werden sollten." (1734—1740 S. 306, 1740—1741 S. 37).

[2] Vgl. Schuler-Libloys Siebenb. Rechtsgeschichte I. 294: „Ein Hof, wie auch vier Pferde, kosteten ein Loth".

[3] Diejenigen Stuhlsleute, welche ihre Steuer an den Magistrat abführten, mit ihrem Vieh aber in der Walachei sich aufhielten, sollten einem Beschluss vom 21. April 1730 zu Folge „nach dem Verlangen und gemachten Einrichtung der dasigten Administration die testimoniales" erhalten, „umb also daselbst nicht zu contribuieren." Wurde das Vieh in jedem Jahr zurückgebracht, so war für jedes Stück nur eine Taxe von 3 D. zu zahlen; wenn es aber durch drei Jahre dort blieb, steigerte sich der Betrag für einen Ochsen auf 1 u. fl., für eine Kuh auf 50, für ein Schaf auf 30 D. (1721—1728 S. 220, 1728—1734 S. 249).

Unter Umständen wurde die ganze Steuer den Stuhlsortschaften und Pertinenzien auferlegt, allerdings so, dass ein seinerzeitiger Ausgleich in der Belastung von Stadt und Stuhl ins Auge gefasst wurde. So geschah es im October des Jahres 1713, „bis etwan die grosse und wichtige Restanzien, so von dem vorigen Zins in der Stadt sich annoch befänden, derweil exigiert werden mögten, welches schwerlich würde geschehen können, wenn jetzunder in der Stadt ein Zins angeschlagen werden sollte.“ Ebenso erfolgte der Steueraufschlag vom 1. November 1717 wegen Sperre der Stadt in Folge der Pest und Zerstreutheit der Bürger auf den Stuhl allein (1711—1716 B. 133, 1716—1720 B. 30). Manchmal fügte man zu den allgemeinen Auflagen noch solche zu Zwecken des einzelnen Dorfes. Stolzenburg sollte nach einem Beschluss des Magistrates vom 4. Januar 1723 neben 700 u. fl., welche an die Consularcassa abgeführt werden sollten, 500 u. fl. zu Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse erlegen (1721—1728 S. 133).[1]

Mancherlei aus anderen Gründen sich ergebende Leistungen wurden, wie aus dem über die Steuerabschreibungen Gesagten sich schon ergibt, an der Steuer angerechnet. Schon früher hatte der Magistrat beschlossen, „dass denen Dörfern, welche ausser ihrem Contributionscontingent der bei ihnen einquartierten Miliz a parte Discretionen gegeben, der Halbscheid davon sollte acceptieret und gut gemacht werden“ und „alldieweilen auch unterstehende Dörfer“ (es werden 22 angeführt) „über ihren ordentlichen Naturalienanschlag de anno 1739 verschieden - und bald zu specificierende Naturalien supererogieret hätten, so wurde beschlossen, denenselben sothane supererogata zu aneptieren; da aber selbe als Naturalien, weilen das löbliche Granariat zu gedachter Acceptation keinen fundum zu haben vorgebe, nicht acceptieret werden könnten, so sollten sie an dem Geldquanto ihnen abgeschrieben und zwar 1 Kübel Frucht per 2 rh. fl., ein Kübel Haber per 1 rh. fl. und eine Fuhre Heu per 1 rh. fl. taxieret werden;“ es wurden im Ganzen 5141 u. fl. in Folge dieses Beschlusses in Rechnung gebracht (1739—1740 S. 710 f.).

---

[1] Als die Reschinarer 1738 zur Durchführung eines Streites mit Hermannstadt, jeder Familie 2 u. fl. 24 D. aufgelegt hatten, beschloss der Magistrat, eine Vorstellung an das Gubernium einzugeben, „da es contra omnem ordinem sei, dass die Dorfsbeampten sine praescitu sui magistratus auf das Dorf infligieren sollen,“ verbot die weitere Einhebung der Auflage und ordnete Rechnunglegung und Ablieferung des vorräthigen Geldes an (1734—1740 SS. 583, 586).

Wie den in den Vorstädten Hermannstadts befindlichen Meierern, so wurde auch den Romänen, welche als „Selleeren [1] bei den sächsischen Dörfern im Stuhl" sich aufhielten, nach einem Beschluss vom 12. December 1730 Steuer auferlegt und zwar per Kopf 3 u. fl., für einen Joch-Ochsen 2, ein Zugpferd 2, eine Milchkuh 1 u. fl., 20 Schafe sollten gleich einem Ochsen gerechnet werden; später wurden diese Beträge auf 4, beziehungsweise 2 u. fl. 40 D. und 1 u. fl. 20 D. erhöhet (1728—1734 SS. 294, 423. B.).[2] Auch die romänischen Pfarrer sollten nach einem Beschluss des Magistrates vom 3. Januar 1722 zur Steuer und anderen Leistungen herangezogen werden. In jedem grösseren Dorfe blieben aber zwei und in jedem kleineren einer von der Steuer und öffentlichen Arbeitsleistungen befreit.

Befreiungen von diesen treten uns auch sonst entgegen. Zunächst waren alle Mitglieder des inneren Rathes für ihre Person steuerfrei [3] und, als man im Jahre 1713 die schon erwähnte Besteuerung der Meierer einführte, fügte man dem hierauf bezüglichen Beschlusse bei: „worbei aber einem jeden weisen Herrn ex amplissimo senatu ein Meierer a contributione exemptiert wird" und dehnte 1724 die Befreiung von der Steuer und öffentlichen Arbeitsleistungen auf je zwei Meierer aus, wie auch ein Meierer des jeweiligen Orators von diesen Leistungen befreit wurde. Da aber durch diese Exemptionen das Stadthannenamt an der Ausführung der städtischen Arbeiten verhindert wurde, so wurde am 22. Juni 1737 festgestellt, „dass ins Künftige ein jeder Meierer, er seie, wem er wolle, indiscriminatim alle Monate einen Tag auf die Stadtarbeit zu gehen gehalten sein solle" (1711—1716 B. 110, 1721—1728 S. 232, 1734—1740 S. 412). Den Feldschützen, Wald- und Gartenhüthern, welche auf den Meierhöfen wohnten, wurde die Befreiung von der Steuer am 27. October 1730 eingeräumt, „daferne selbige

---

[1] Vgl. Note 2 auf S. 163.

[2] Ein Beschluss des Magistrates vom 2. November 1740 lautet: „Denen auf den Hätterden (Weichbildern) Gross-Scheuern, Hannebach, Stolzenburg und Burprich (Burgberg) befindlichen Walachen soll auf jeden Kopf u. f. 6 „ —, jeden Jochochsen und jedes Pferd u. fl. 1 „ 50, eine Kuh u. fl. 1 „ 20, zehen Schaf, zehen Ziegen, fünf grosse Schwein, ebensoviel Bienenstöck auf jede Bete" (Steuer) „u. fl. 1 „ 20 aufgeschlagen werden, welche Besorgung sowohl als dessen Exaction dem Herrn Stadthauptmann Enyeter anbefohlen wird. Die Gross- und Klein-Probstdorfer Walachen sollen auf eben diesen Fuss tractiert werden, die diesfällige Besorgung aber der dasigte Zehender haben" (1740—1741 S. 79).

[3] Vereinsarchiv. XVII. 419.

den Hattert fleissig besorgen werden, hingegen sollten selbte nicht mehr als ein Pferd zum Herumbreiten zu haben und zu halten befugt sein.“ Steuerfrei waren ferner Stadtdiener, welche kein Eigenthum hatten, Pestträger, der Schuhmacherzunft-Diener, der Beutler im Stadtbackhaus, endlich die Hirten der Fleischhauer (1728—1734 S. 289, 1734—1740 S. 231, 1728—1734 S. 404, 1739—1740 SS. 720, 723, 727). Auch theilweise Befreiung von der Steuer trat ein; so erliess man „des Titel Herrn Graf Haller[1] seinen Jobbagyen ex taxa suburbiorum anni 1724 ad commissionem gubernii die Hälfte.“ „Anbei“ heisst es weiter, „soll dem Bornemisza als tisztarto[2] gemeldet werden wegen des koltsárs,[3] dass solcher als koltsár nicht draussen auf den Meierhöfen sondern hierinnen in der Stadt sein möge und also hier zinsfrei, draussen aber nicht sowohl ohne Zins sein könne“ (1721—1728 S. 306).

Neubauten waren für drei Jahre von der Steuer befreit und „angesehen dessen, dass er die Erd zu Auferbauung eines Häuschens mit Geld bezahlet“ hatte, wurde dem Zimmermann Andreas Knall 1733 über die üblichen 3 Jahre noch ein Freijahr zugestanden; ein Mauerer Thomas Lay aber, welcher „ein zerfallenes, unter der Neustift liegendes Häuschen von Grund aufzubauen“ Willens war, wurde 1739 nur auf zwei Jahre von der Steuer befreit. Als ferner am 21. April 1738 beschlossen wurde, Haus und Garten des Chrestel Schuster wegen „concursus creditorum“ versteigerungsweise zu verkaufen, beschloss man zugleich, zu verkündigen, dass der Käufer drei Jahre hindurch nur je ein Loth versteuern und, wenn er das in dem Haus befindliche verfallene Backhaus aufbaue, während dieser Zeit ganz steuerfrei sein solle (1734—1740 S. 557).

Weder die Auftheilung der Steuer in der Stadt noch im Stuhl scheint den Verhältnissen entsprochen zu haben; denn in der Sitzung vom 8. November 1726 wies der Comes[4] auf die Nothwendigkeit einer Regelung „connumerationis lothonum“ hin, „quae maxime sit disproportionata et partialis adeo, in qua nec amor proximi, nec iustitia condigna sit observata.“ Trotzdem blieb man bei der bisherigen Gepflogenheit. Als aber der Magistrat am 3. Januar 1729 den Eintritt der Communität in den Berathungssaal erwartete,

[1] Wahrscheinlich Gubernialrath Baron Georg Haller.
[2] Tisztartó magyarisch = Hofrichter, Verwalter.
[3] Kulcsár magyarisch = Beschliesser, Kellermeister.
[4] Dr. Andreas Teutsch.

um gemeinsam mit dieser die „Markzahl" vorzunehmen, gab der Stuhlsrichter Michael Czekelius von Rosenfeld die Erklärung ab, er sei schon vor drei Jahren mit der bisher üblichen Anschlagsmethode nicht zufrieden gewesen, denn er sei überzeugt, „dass die bisherige praxis infligendi wider Gott, das Gewissen und wider des Kaisers Dienst liefe;" er legte zugleich einen von einem ausführlichen Besteuerungsproject begleiteten Brief Simon von Baussnerns und Kinders de dato Wien den 20. August 1727 vor, welcher unter Anderem die Stelle enthielt: „denn, wenn auch dieses wohlgemeinte Project auf die Seite gelegt, auch kein anderes besseres gemacht werden und Alles in bisherigen irregulären Gang fernerhin gelassen werden sollte, so wird uns Niemand verdenken, wenn wir aus dringender Conscienz und beschworenen Obligation obgemeldete handgreifliche Injustitien, Disproportionen und Irregularitäten suo loco selbsten angeben und die Correction von höherer Hand zu impetrieren trachten werden. Hoffen aber, dass Ein löblicher Magistrat diese höchstnöthige Arbeit von selbsten vornehmen und diese heilsame und gerechte Intention mit allen Kräften secundieren werden." Obwohl er sich darauf dahin erklärte, „an sothaner fernern modo procedendi et infligendi keinen Antheil, noch künftig einige Verantwortung auf sich zu nehmen," beschloss der Magistrat dennoch nach reiflicher Erwägung, „dass, weilen der sonst gewöhnliche terminus inflictionis nunmehro ziemlich tief in das Jahr verstrichen und die Zeit sehr kurz, die Contributionsnothdurft hingegen unumbgänglich sei, die Communität hereinzuberufen und die Arbeit nach bisheriger praxi mit Gott anzufangen, darbei aber nach Menschmöglichkeit zu sehen, wie einem jedweden Contribuenten nach Proportion seiner Kräften sein Zinscontingent könne regulieret und Jedermänniglichen könne gewissenhaft ausgetheilet werden." (1721—1728 S. 432, 1728—1734 S. 117 ff.) Mit dem Plane, das Besteuerungswesen zu ordnen, ging Hand in Hand die Absicht der Regelung der Quartierlast, von welcher schon früher gesprochen worden ist.[1] Man war in dieser Angelegenheit ans Werk gegangen und hatte dann am 12. Juli 1728 beschlossen, zu warten, „bis die Quartier-Beschreibungs-Tabellen in der Stadt völlig purisiert und die summae generales calculiert wären, umb daraus den statum der Stadt und sofort auch den Quartiersstand zu sehen;" dann aber „die Contributions- und Quartierseinrichtung" zugleich einer

[1] Vgl. S. 118.

Regelung zuzuführen (1721—1728 S. 80). Die Sache gerieth im Drange der Zeiten ins Stocken, wurde aber nach jenen Auseinandersetzungen des Stuhlsrichters Czekelius, als ein neuerlicher Steueraufschlag stattfinden sollte, am 7. October 1729 wieder aufgenommen, und es kam zu dem Beschluss, es solle, bevor derselbe erfolge, „eine gerechtere Contributionsproportion“ eingeführt und zwar zuerst „die Contributions- und Quartiersdisproportion“ berichtigt werden; es reihte sich daran der am 3. Februar 1730 gefasste Beschluss, „dass, soviel möglich, bei der vorzunehmenden Infliction ein Jedweder a proportion seiner besitzenden Facultät sollte considerieret, anbei ein fundus mitangeschlagen und als die Quartierstragenden a proportion ihres Quartierslastes consolieret werden“ (1728—1734 SS. 182 f., 222 f.) Erst am 30. November 1735 kam der Comes Simon von Baussnern auf das erwähnte von ihm und Kinder vor einigen Jahren eingesendete „Contributions-Norm-Project“ zurück und der Magistrat beschloss, „dasjenige, was practicable sein würde“, einzuführen und etwa eine Probe zu machen.

Die darauf sowohl von der Haus- als Gewerbsteuer an den Steuerträgern Johann Hermann von Harteneck und Johann Häger angestellte Probe ergab, „dass Ersterer, welcher jetzo 22 u. fl. contribuiere, nur u. fl. 15 „ 20 D. und Letzterer, welcher jetzo u. fl. 27 50 D. zinse, nur u. fl. 16 „ 05 D. a 10 pro cento contribuieren würde;“ da der Comes weiter wünschte, es solle „die Quartiersbonification, umb eine Egalité zu treffen, mit 6000 fl. vermehret und solche auf die Stadt geschlagen werden,“ weil der Stuhl ohnedem übermässig bebürdet sei, so wurde die Berathung vertagt. Im Namen des bettlägerigen Comes wurde sodann in der Sitzung vom 5. December beantragt, „man solle pro hic et nunc die Gewerbsteuer fahren lassen und nur die Haussteuer pro fundamento nehmen und das aus derselben nicht herauskommende Quantum nach Proportion denen Contribuenten auftheilen, auch solle man die 6000 fl. a conto der Quatiersbonification anschlagen, umb auch darinfalls eine Egalité treffen zu können.“ Als die vom Comes beigebrachte Begründung wurde angeführt: „Sie hätten in gubernio einen theuern Eid abgeleget, dass dieselben die mandata regia, quovismodo zu exequieren trachten wollten, welche hauptsächlich darinnen bestünden, dass man bei denen Contribuenten Justiz administrieren solle; auch dringe die Nation, weilen sie meine, der hiesige Stuhl seie zu sehr soutagieret, sehr auf eine Conscription, mithin wäre ja besser, dass man sich selbsten conscribiere, als sich von Andern beschreiben

liesse." Der Ausschuss der Communität sprach sich darauf folgendermassen aus: „weilen man bei diesen kümmerlichen Zeiten die einzurichtende Norm pro hic et nunc in applicatione vor impracticable fände, so ginge ihre Meinung dahin, dass man dermaln bei der vorigen praxi bleiben solle, doch also, dass man von Haus zu Haus gehen und die Bugerschaft genauer ansehen möge," vor Einführung einer „solchen projectierten Contributionsnorm" sei Folgendes nöthig: „1-mo. müsste ausgemachet werden, wie viel ein Haus Appartementer zum Quartier zu geben schuldig sein solle, damit dadurch der Hausherr über den übrigen Theil seines Hauses absoluter Herr sein könne, 2-do müssten die der Burgerschaft eigentliche Vortheile im Handel und Wandel wieder restituieret werden, welche sie bei denen vielen hier handelnden frembden Leuten unmöglich geniessen könnten." Der Comes blieb bei dem Verlangen, „dass bei vorzunehmender Circulation der Stadt alle Häuser wohl conscribieret und dermalen wenigstens die Haussteuer regulieret werden möge," wie er auch von der Vermehrung der Quartiersbonification nicht abstehen wollte; dabei erklärte er, dass, wenn Ersteres nicht geschehe, eine „anderweite Conscription vor der Thüre seie, auf deren Erfolg er entschuldigt sein wolle."[1] Am 10. December erfolgte dann der Beschluss, „weilen der Zinsanschlag pro hic et nunc keine moram leide, so sollen nächstkünftigen Montag — am 12. December — die behörige classes die Häuser in der ganzen Stadt circulieren und, soviel möglich, die proventus derer Häuser untersuchen, auch wer frembde Leute im Haus hat, genau consignieren, umb sodann darauf die Contribution regulieren zu können; die Beschreibung derer Appartementer aber solle auf eine bequemere Zeit in suspenso bleiben." Da die Universität gerade beisammen war, wurde zugleich mit dieser darüber berathen, „was man wegen einer in provincia neu zu formierenden Contributionsnorm nach Hof zu schreiben habe." (1734—1740 SS. 203, 205 ff. 210). Eine weitere Entwicklung fand diese Angelegenheit zur Zeit Karls VI. nicht.

Die Einhebung der Abgaben begegnete oft grossen Schwierigkeiten und es erwuchsen, wie schon erwähnt worden ist, zuweilen

[1] Baussnern hatte nach seiner Bestätigung als Comes an Schmeitzel geschrieben: „Bei dem von Ihro Majestät mir conferierten officio ist meine einige Intention, dass ich solches zur Beförderung der Ehre Gottes und zur Aufnahme unseres Vaterlandes möge verwalten können. Ich habe aber solches nach meinem langen Aussenbleiben in einem solchen Verfall gefunden, dass ich an einiger Verbesserung fast zweifeln muss, massen sich die Unsrigen zum Theil auch selbst nicht wollen rathen lassen." Schmeitzel a. a. O.



sehr bedeutende Rückstände. Dieses zu vermeiden, wählte man verschiedene Mittel. Am 13. April 1722 setzte man fest: „Alle die Thore der Stadt sollen wegen des Zinses auf das schärfste verboten sein, damit kein Bürger ohne Zettel von Herrn exactoribus passieren könne; zur besserer Sorgfalt soll bei jedem Thor ein Hundertmann sitzen," ein gleicher Beschluss wurde auch am 13. März 1724 gefasst, als die Steuerexactoren klagten, dass die Einhebung der Steuer nur langsam vor sich gehe, und im Jahre 1737 beschloss der Magistrat, es solle die in Abführung der Steuer saumselige Bürgerschaft durch ein Circular ernstlich dazu angehalten werden und, wenn das nicht helfe, sollten Alle, auf welchen eine Steuerschuldigkeit laste, „indiscriminatim auf das Rathhaus geholt werden (1721 –1728 SS. 86, 205, 1734—1740 S. 447). Von den Meierern verlangte man 1723 die Stellung von Bürgen für die bis zum Martinstag zu zahlende Steuer und verfügte 1739, dass die Rückstände selbst aus dem Nachlasse Verstorbener eingebracht werden sollten (1721—1728 S. 157, 1734—1740 S. 715). Andere Wege schlug man gegenüber den Bewohnern der Dörfer ein. Als die Hortobágyer die Steuer für die Jahre 1721 und 1722 im Jahre 1724 noch nicht bezahlt hatten, beschloss man am 12. April dieses Jahres, es solle ihnen acht Tage vor dem Jahrmarkt das Vieh weggenommen und, wenn sie nicht bald Geld schafften, verkauft werden; die in Neppendorf wohnenden Romänen aber suchte man dadurch zur Bezahlung der Steuer zu „adstringieren," dass man sie in den Arrest sperrte. Man war übrigens gerne bereit, die Wege zu ebnen, welche zur Erfüllung der auferlegten Pflicht hinführten. Als die Bewohner von Rukur, Kollun, Marienburg und Hortobágy 1725 mit der Steuer dreier Jahre sich im Rückstande befanden, erwog man den Gedanken, dieselben zu öffentlichen Arbeiten heranzuziehen und aus ihrem Taglohne die Steuerschuldigkeit zu begleichen,[1] und im Jahre 1735 fasste man den Beschluss, in Dörfern, welche „Weinwachs haben" und in welchen grössere Steuerrückstände erwachsen seien, „eine Quantität Wein auf Stadtration" zu füllen. Dies geschah, und man rechnete für jedes Fass Wein zu 40 Eimern 20 u. fl. an den rückständigen Steuern ab (1721—1728 SS. 217, 537, 305, 1734—1740 S. 188, 1739—1740 S. 691).[2]

---

[1] 1727 beschloss der Magistrat, diese Dörfer überhaupt zu den „Stadtdiensten heranzuziehen" (1721—1728 S. 536).

[2] In den Jahren 1735 1737 wurden in Kerz 2102 Eimer 4 Mass, in Rukur 1632 Eimer, in Marienburg (Földvár) 968 Eimer 4 Mass, in Seiden

Dass die Steuerlast eine oft kaum zu ertragende war,[1] geht unter Anderem aus einer Gubernialcommission vom 26. Juni 1737 hervor, welche die Weisung enthielt, „mit den Contribuenten also zu verfahren, damit dieselben nicht Ursache haben mögen durchzugehen, sondern ihrer Wirthschaft abzuwarten und insonderheit eine gute Quantität Heu zu machen“ (1734—1740 S. 442). Dass der Magistrat denn in der That bemüht war, die Steuerträger nicht zu überbürden, insbesondere ihre Steuerkraft nicht zu brechen, geht aus den vielen Steuernachlässen hervor, von welchen früher berichtet worden ist.

2. Kleine Aufschläge.

Die kleinen Aufschläge, (Census minuti) welche zur Bedeckung ganz bestimmter Bedürfnisse eingehoben wurden,[2] erscheinen in den Bürgermeisterrechnungen nur selten. In denen für 1723 und 1724 begegnen uns 6204 u. fl. 63 D. als „percepta censuum minutorum“ und in denen für die Zeit von 1710 bis 1717 im Ganzen 12662 u. fl. 86 D. als Einnahmen aus der „Landzehrung“ oder dem „census sancti Martini;“ sie beziehen sich auf die Jahre 1709 bis 1715 und der eingehobene Betrag wechselt wohl in Folge sich ergebender Rückstände; für die Jahre 1713 bis 1715 werden jedesmal 2025 u. fl. 54 D. in Einnahme gebracht; an diese Beträge reihen sich eingegangene Rückstände aus den Jahren 1706 bis 1712, welche zusammen 2463 u. fl. 75 D. ausmachen. Auf diese Steuer bezügliche Beschlüsse sind in den Magistratsprotocollen die folgenden enthalten: vom 20. Juli 1712, „denen Kleinscheuernern ad instantiam von anno 1703 bis 1711 inclusive und also jährlichen fl. 40 iuxta morem antiquum von der Landzehrung“ zu relaxieren, vom 22. September 1714, „weilen die beiden Dörfer Grossau und Stolzenburg sowohl an den Inwohnern als auch ihrem Vermögen sehr verringert und verkleinert worden, sie also in dem Stande nicht schon von einigen Jahren her zu sein befunden werden, ihre Landzehrungen, welche auf ihre florizante und gute Beschaffenheit gerichtet gewesen, ferner

1073 Eimer, in Klein-Probstdorf 915 Eimer 3 Mass, in Gross-Probstdorf 1769 Eimer 2 Mass, in Abtsdorf 1044 Eimer 8 Mass und in Kollun 1284 Eimer 4 Mass Wein zur Deckung der Steuerschuldigkeit gefüllt. Von diesen 10788 Eimern 9 Mass wurden 9040 Eimer 12 Mass ausgeschenkt, 750 Eimer 10 Mass als Füllwein und 990 Eimer 14 Mass als Lager in Rechnung gebracht.

[1] Vgl. Vereinsarchiv XI. 302.

[2] Vgl. S. 130.

zu entrichten, als sind erwähnte Landzehrungen communi consensu also reducieret worden, dass von nun an und ins Künftige Grossau fl. 100. und Stolzenburg fl. 150. jährlich contribuieren soll. Mit denen Restanzien von erwähnten Landzehrungen soll es auf gleiche Weise gehalten und ihnen beiden Dörfern das Uebrige ausser dem, was pro fixo resolvieret worden, ab anno 1709 bis annum 1713 inclusive abgeschrieben und erlassen werden," und endlich vom 12. März 1717: „Weilen bei der bisher dem Stuhl jährlich angeschlagenen Landzehrung eine grosse Disproportion sich gefunden, auch darmit nur dem löblichen Consulat mit den observierten Defalcationen Mühe und Confusion causieret worden, als ist deliberieret worden, dass künftighin besserer Ordnung und Proportion wegen diese Landzehrungssumme bei dem Hauptanschlag der Contribution in einer summa mitgenommen werden möge." (1711—1716 BB. 89, 172, 1716—1720 B. 14).

Aus den Bürgermeisterrechnungen aus dem von uns ins Auge gefassten Zeitraum ersehen wir, dass die zum Hermannstädter Stuhl gehörigen Ortschaften als „census sancti Martini sambt der Landzehrung" folgende Beträge für je ein Jahr zu zahlen hatten: Bongard 20 u. fl., Burgberg 76 u. fl. 17 D., Freck 58 u. fl. 29 D., Girelsau 35 u. fl., Grossau 283 u. fl. 14 D. (1714 nur 100 u. fl.), Grossscheuern 87 u. fl. 50 D., Gurarou 44 u. fl., Hahnbach 34 u. fl. 29 D., Hamersdorf 87 u. fl. 50 D., Hamlesch 153 u. fl. 61 D., Heltau 382 u. fl. 80 D., Kastenholz 55 u. fl. 18 D., Kleinscheuern 87 u. fl. 50 D., Moichen 35 u. fl., Neppendorf eben soviel, Neudorf 131 u. fl. 25 D., Reschinar 60 u. fl., Reussdörfchen 35 u. fl., Rothberg 87 u. fl. 50 D., Schellenberg den gleichen Betrag, Stolzenburg 262 u. fl. 50 D., (1714 150 u. fl.), Szakadat 40 u. fl., Thalheim 37 u. fl. 75 D., Westen 50 u. fl. und Zood 54 u. fl. 70 D., Poplaka wird unter den mit dieser Steuer belegten Orten nicht angeführt. Die einst zur Kerzer Abtei gehörigen Dörfer ausser Kerz, die ehemaligen Besitzungen der Hermannstädter Probstei und die zum Talmatscher Stuhl gehörigen Ortschaften, sowie Rakowicza wurden zu folgenden kleinen Abgaben heranzgezogen: Landzehrung,[1] census sancti Georgii,

[1] Ueber diese vgl. die folgende Mittheilung aus der Consularation 1713 usque 1715: „Anno 1715 die 10. Septembris. Infliguntur ex unanimi concluso dominorum 7 iudicum pro supplemento deputatorum eorundem dominorum 7 iudicum loco inflictionis vulgo Landzehrung dictae, quam antehac quotannis domini officiales in inclita natione pro exsolvendis suis deputatis et salariis in

census extraordinarius und census Martinianus, während die Dörfer des Szelischter Stuhles und Kerz nur die drei ersten Abgaben entrichteten, Ladamos aber in der Reihe der diese Steuern tragenden Gemeinden nicht erschien. Es zahlten jährlich:

Name des Ortes	Landzehrung u. fl.	Census sancti Georgii u. fl.	Census extraordinarius u. fl.	Census Martinianus u. fl.	Zusammen
Abtsdorf . . .	18	14	22	15	69
Boitza	35	16	18	16	85
Bulkesch . . .	90	75	45	75	285
Gr.-Probstdorf.	90	75	45	75	285
Kakova . . .	22	13	25	—	60
Kerz	32	16	24	—	72
Kl. - Probstdorf	14	8	10	8	40
Klosdorf . . .	40	14	20	14	88
Kollun	50	16	32	15	113
Kornetzel . .	10	14	16	6	46
Kreuz	100	45	44	41	230
Marienburg . .	40	16	28	8	92
Meschendorf .	90	25	32	25	172
Michelsberg .	45	24	24	16	109
Orlat	15	25	22	16	78
Portsesd. . .	35	10	11	10	66
Rakovicza . .	65	25	36	25	151
Reussen . . .	45	18	32	17	112
Rukur	32	25	25	24	106
Sebes, beide .	46	11	15	12	84
Seiden	25	16	14	16	71
Sinna	12	25	32	16	85
Szelischt . . .	61	36	63	—	160
Szetsel . . .	10	14	11	10	45
Szibiel	33	19	35	—	87
Talmatsch . .	45	17	26	16	104
Talmatschel. .	32	17	18	14	81
Tiliska	22	13	25	—	60
Valye	22	13	25	—	60

suis sedibus infligere consueverant, bonis memoratorum dominorum 7 iudicum pro annis 1713 et 1714 H. fl. 3400, in posterum annuatim tantum imponentur H. fl. 1700.

Dabit ergo ex dictis H. fl. 3400 pagus Gross-Prossdorf H. fl. 224, Klein-Prossdorf 34, Bolkats 244, Sittwe 113, Reussen 216, Michelsberg 261, Creutz 345, Meschendorf 243, Closdorf 93, Apesdorf 106, Ruckurd 91, Collun 128, Földvar 111, Rakovicza 106, Hortobágy 40, sedes Szelistye 688, sedes Talmats 357".

3. Thorweingelder.

Die Thorweingelder (Thorweinlösungsgelder, vinaria ad portas) ergaben in den Jahren 1710 bis einschliesslich 1740 eine Einnahme von 98068 u. fl. 47½ D., also einen jährlichen Durchschnittsertrag von 3163 u. fl. 50 D. Die erste Feststellung der Höhe dieser Abgabe, welcher wir in der Zeit Karls VI. begegnen, erfolgte durch den innern und äussern Rath am 16. Mai 1711. Dieselbe lautet: „Von den Weinen, die vom 1. Februar bis letzten Mai 1711 in die Stadt hereingeführt worden sind oder werden, soll von jedem 40 Eimer-Fass durchgehends D. 40, von denen, welche vom 1. Juni bis in den Herbst hereingebracht werden, u. fl. 1 Wein-Thortaxe gezahlt werden.“ „Kaufweine“ sollten und zwar „Landweine“ gegen Erlegung von u. fl. 2, walachische gegen Bezahlung von u. fl. 4 passieret werden. „Was in denen sogenannten Berbentzkern [1] hereinkombt,“ heisst es weiter, „soll aber so, wie obstehet, taxieret werden und von einem jeden Fassel dem Weinschreiber D. 3 von dieser dem publico zu verrechnenden Taxe gebühren;“ diesem wurde zugleich gestattet, bei dem Thor „einen Hüter zu agieren.“ [2]

Da der walachische Wein 1713 besser gerathen war, als der siebenbürgische, besorgte man, dass derselbe in grösserer Menge eingeführt werden und der einheimische nicht abgesetzt werden würde, „wann der Sache nicht etwa in tempore durch ein gutes Expediens vorgebaut werden mögte.“ Magistrat und Communität beschlossen daher am 5. Februar 1714, „über Folgendes steif und fest zu halten: 1. Dass von nun an Niemanden, er möchte auch sein, wer er wolle, walachischen Wein zu schenken bei Verlierung desselben frei sein solle; 2. falls Jemand Belieben hätte, vor sein Haus und Tisch walachischen Wein kommen zu lassen, sollte ihme Solches zwar unverwehret sein, jedoch also, dass er bei das Thor von jeden urnis 40 u. fl. 4 zahlen solle.“ Im Jahre 1723 wurde dieses Verbot auf alle fremden Weine, auch die ungarländer ausgedehnt, und als im darauf folgenden Jahre der Stadtpfarrer [3] und Herr von Neffzern das Ansuchen stellten, es möge ihnen erlaubt werden, walachische Weine einzuführen, wurde ihnen dieses abgeschlagen, 1729 aber dem Mauthner zu Strassburg, [4] Philipp, ge-

---

[1] Berbencze magyarisch Tönnchen.

[2] Vgl. über die Wein-Thorlösung in Kronstadt. Herrmann a. a. O. I. 124.

[3] Johann Klein.

[4] Strassburg (Arxavia) am Ende der in die Walachei führenden Karolinischen Strasse erbaut. Herrmann a. a. O. I. 147. Felmer a. a. O. 278.

stattet, drei Fässer walachischen Wein zu seinem Tischwein taxfrei einzuführen (1711—1716 S. 4, B. 147, 1716—1720 B. 49, 1721—1728 SS. 140, 197, 1728—1734 S. 251.) Den Schutz des eigenen Productes hatte auch der Beschluss vom 10. Juni 1734 zum Zwecke, nach welchem den Stuhlsdörfern bei Strafe von 12 u. fl. verboten wurde, „einige frembde ungrische Weine in ihr Dorf abladen zu lassen“ und denen, in welchen kein Wein gebaut wurde, bei gleicher Strafe untersagt wurde, „anderswoher als aus der Stadt und unserm Stuhl Wein in ihre Dörfer zu holen und zu kaufen“ (1728—1734 S. 498 b.)

Da manche „Siedler“ d. i. solche Einwohner Hermannstadts, welche kein eignes Haus besassen, Weine eingeführt hatten, und das Gleiche von Schankwirthen geschehen war, so wurde am 17. October 1722 festgestellt, beide sollen das Recht, Weine einzulegen, nicht haben und ihre schon eingeführten Weine „immediate verkaufen und zwar zuerst dem Hausherrn, so beliebt, wo nicht, andern bürgerlichen Personen sub poena confiscationis.“[1] Trotzdem kam es im folgenden Jahre zu Beschwerden der Communität „wegen der unordentlichen Einfuhr der Weine von vielen Militarischen“ und obwohl sich der Magistrat zunächst nicht ohne Erfolg an den commandierenden General wendete, riss die Unordnung bald wieder ein,[2] so dass am 26. August 1726 der Beschluss erfolgte: „denen advenis und vagis soll der Bürger keinen Wein fassweise mit des Fassweinswerth Strafe verkaufen. Denen Schrötern[3] soll mit fl. u. 5 Strafe keinen Wein denen advenis zu schröten verboten sein. Auch sollen die possessionati keinen Keller denen advenis, es sei unter was Prätext geben noch verstatten.“

Zur Einhebung des Thorgeldes richtete man in demselben Jahre „das Schenkhaus im Trenchement“ her, „so dass von hier bei drei Thören die Weine sodann ohngehindert mit dem Zettel

[1] Nach den Municipalconstit. von 1698 war ihnen bloss der Weinschank verboten cap. I. P. 7.

[2] Bei Untersuchung der Menge der Weineinfuhr des Jahres 1725 fand man, dass die „cives possessionati“ vom October 1725 angefangen 158237, die „inquilini non possessionati“ 15404, der Magistrat 15557, die „advenae et incerti“ 25917 Eimer eingeführt hatten; es ergab sich daher eine Gesammteinfuhr von 215115 Eimern oder von 5377 Fässern zu 40 Eimern. Den Werth derselben bestimmte man auf mindestens 53770 und den Fuhrlohn zu 2 u. fl. auf 10754 u. fl. (1721—1728 S. 415).

[3] Vgl. G. Seivert, Hermannstädter Localstatuten. 25.

passieren" könnten. Ausserdem benutzte man die Fasszieher zur Controlle, denn nach einem Beschluss aus dem Jahre 1723 sollten sie „in puncto des Weineinlassens mit einem Jurament eingenommen werden, damit vor alle Weine, welche ohne Thorlösung hereinpassieret, das Gebühr erlegt werden möge" (1721—1728 SS. 119 f., 178, 415, 420, 185).[1]

Das Recht des Weinschankes stand dem angesessenen Bürger allein zu;[2] dabei führte der Magistrat die Aufsicht, bestimmte den Preis, zu welchem der Ausschank erfolgen dürfte, und verbot den Verkauf des neuen Weines für bestimmte Zeiten.[3] Gegen Solche, welche Wein verkauften, ohne das Recht dazu zu besitzen, wurde mit voller Schärfe vorgegangen. Als der Gärtner des commandierenden Generals[4] 1727 sich durch mehrmalige Abmahnungen nicht abhalten liess, das Verbot des Weinschankes zu übertreten, so sollten ihm „auf speciellen Befehl Seiner Excellenz in dem im grossen Tranchement liegenden Garten die Böden der Fässer Wein des Ausschenkens wegen immediate eingehauen werden." (Ebenda S. 497).

Die Anordnungen über Einfuhr, Verkauf und Ausschank vornehmlich des Weines wurden am 5. October 1726 zusammengefasst in dem folgenden, auch am 4. October 1727 bestätigten „senatus consultum, die Wein- und ander Getränk-Einfuhr, auch derselben Verkauf und Schank betreffend.

I. So vielmal ein Loth Zins ein possessionierter Burger und nicht possessionierte bürgerliche Siedler trägt, soviel Fass Wein von 40 Eimer, die mögen an Herbstschuld angenommen oder mit baarem Gelde, es sei zu welcher Zeit des Jahres erkauft sein, sollen gegen D. 24 uralter gebrauchtermassen leistenden Bezahlung passieret und an seiner Belothung abgeschrieben werden.

[1] Vgl. Vereinsarchiv. XX. 72. Ausnahmsweise wurde dem Dorfe Hamlesch, welches 10 Fässer Wein „zu Abführung einer gewissen Gemeinschuld hereinzuführen accordiert" hatte, das Thorgeld auf 25 D. per Fass ermässiget (1711 bis 1716 B. 216).

[2] Vgl. Hermannstädter Municipalconstit. von 1698 cap. I. P. 6.

[3] „Umb die liebe Bürgerschaft den Wein nicht allzutheuer einzukaufen abzuhalten," bestimmte der Magistrat 1722 den Preis eines Masses bis Weihnachten auf 6, später auf 12 D., 1724 und 1726 wurde der Verkauf des neuen Weines bis zum Martins- beziehungsweise bis zum Weihnachtstag verboten (1721—1728 SS. 116, 118, 133, 177, 181, 185, 248, 415, 463 f.).

[4] Graf Tige.

II. Einen Hochehrwürdigen Herr Stadtpfarrern werden zum jährlich geniessenden Mund- und Tischtrank 30 Fass, einem politischen Oberambtmann 60 Fass, einem Herrn Stuhlsrichtern 30 Fass, einem Rathsherrn 10 Fass, einem archidiacono und rectori 4 Fass, einem diacono 3 Fass, einem lector, cantor, collaborator 2 Fass passieret, von deren jeden bei dem Thor nicht mehr als 24 D. bezahlt werden sollen.

III. Von einem Fass Wein, welches ein possessionierter Burger über seine Belothung an der Herbstschuld positive bis Andreä herein bringen wird, soll er fl. u. 1, nach Andreä aber, es sei gekauft Wein oder Herbstschuld, von einem Fass von 40 Eimer fl. u. 2 zahlen; belangend aber der unpossessionierten bürgerlichen Siedler, weiln er kein Eigenthum hat, soll sich mit dem, was auf seine Belothung kommt, begnügen lassen und wird ihme unter keinerlei Prätext oder Vorwand bei Confiscation mehreren Wein hereinzubringen nicht erlaubet sein.

IV. Von einem auf dem königlichen sächsischen Boden gekauften Fass Wein, so ausgeschenkt oder verkauft werden soll, seind bei dem Thor fl. u. 2 einzucassieren.

V. Von einem zur Pacht und Gewinn ausser dem königlichen sächsischen Boden erhandelten Fass Wein sollen bei der Einfuhr bei dem Thor fl. u. 4 bezahlet werden.

VI. Ein Bauersmann oder Frembder, so Wein zu Markt bringt, soll bei dem Thor bis Andreä fl. u. 2, nach Andreä aber fl. u. 3 zu zahlen schuldig sein.

VII. Der von Jemanden, so die Gebühr bei dem Thor nicht bezahlet hat, ein Fass Wein kauft, der soll davon fl. u. 4 bezahlen, wann der Vierziger fl. u. 20 kostet; wann aber der Vierziger fl. u. 40 kostet, soll der Käufer zahlen fl. u. 8; sollte der Wein aber noch Mehreres kosten, soll nach Proportion auch die Taxa gesteigert werden und sollen dergleichen Wein die Käufers und auch die Schrotsleute anzuzeigen schuldig sein bei Strafe des Werths des gekauften Weins.

VIII. Dass zehnte Fass Wein, so zum Gewerb und Gewinns halber in die Stadt gebracht wird, soll wegen der Füllung gegen D. 24 Erlegung bei dem Thor passieret werden.

IX et X. punctum cassantur iuxta exemplar typis iam mandatum et substituuntur sequentia:

IX. Weiln anbei die Erfahrenheit es bezeuget, dass durch Ausschenkung des rohen Mostes unterschiedliche Krankheiten en-

standen sein, als wird von dato ins Künftige bei Verlust des Werths von Wein verboten sein, vor Weihnachten weder Wermuth, noch andern neuen Wein auszuschenken.

X. Von 40 Eimer Wein, so aus der Stadt geführet werden, soll bei dem Thor D. 6 bezahlt werden.

XI. Von einem Fass Meth, so in die Stadt gebracht oder hier gesotten und ausgeschenket wird, sollen die gesambte Nachbarhannen fleissig Sorge tragen und Solches dem löblichen Villicat von Zeit zu Zeit anzumelden schuldig sein, wie dann im Thor von einem Vierziger Meth fl. u. 2 bezahlet, hierinnen aber sollen von dem Herrn Marktrichter fl. u. 1 exigieret werden.

XII. Der Altberger Wein[1] soll denen Siedlern oder non possessionatis, die eigene Weingärten daselbst haben, hereinzuführen zwar erlaubet sein, doch mit dieser Condition, dass er solchen nicht massweis auszuschenken, sondern fassweis zu verkaufen befugt solle bei Verlust des Werths des Weins.

XIII. Von einem Kübel Honig, so in die Stadt geführet wird, sollen in dem Thor D. 16 bezahlet werden.

XIV. Der Branntwein-Einfuhr wegen soll zur freien Jahrmarkszeit von jeder Mass D. 6 bezahlet werden, ausser dem Jahrmark[2] aber soll Niemanden erlaubt sein, bei Verlust Branntwein herein zu führen.

Actum in publica magistratus et communitatis centumvirorum sessione. Anno et die ut supra" (1721—1728 S. 420 ff.)

Im Zusammenhang mit den besprochenen Angelegenheiten stand die Errichtung von Gasthäusern, in welchen ja auch Getränke zum Ausschank gelangten. Dieselben mussten auf Grund des Leopoldinischen Diploms eingerichtet werden. Der 18. Punkt desselben hatte nämlich die unentgeltliche Verpflegung von Reisenden, unter welcher besonders die sächsische Nation schwer zu leiden gehabt hatte, aufgehoben, dafür die Errichtung von Einkehrwirthshäusern angeordnet. Ueber wiederholte Aufforderung des commandierenden Generals,[3] welche dieser sowohl an den ganzen Magistrat als einzelne Glieder desselben gerichtet hatte, es mögen in Ausführung

[1] Der alte Berg, die Weinhalde bei Hermannstadt.

[2] Als der Maimarkt des Jahres 1727 wegen baulicher Hindernisse vor den Thoren der Stadt gehalten wurde, erhielten die Bürger für drei Tage das Recht des Schankes an dem genannten Orte (1721—1728 S. 492).

[3] Graf Tige.

dieser Anordnung in Hermannstadt vier Gasthäuser errichtet werden, beschlossen der äussere und innere Rath am 3. März 1727, es mit zweien zu versuchen, und wählten dazu das obere Seelhaus[1] und das Gast- oder Stadthaus in der Heltauergasse,[2] welches der commandierende General frei machen wollte, „sobald man anderweitig die Stallung adaptieren" würde. Da der Urweger Pfarrer Bartholomäus von Baussnern Willens war, ebenfalls ein öffentliches Wirthshaus zu erbauen und einzurichten, wenn er vorher vom Hofe die „immunitates" und das „privilegium diversoriale" erlangt habe, schrieb man an dessen Sohn Simon von Baussnern nach Wien und theilte ihm mit, „dass das Publicum Wirthshäuser zu bauen und zu verlegen sich das Vorrecht vorbehielte;" denn man meinte, ein solches Beginnen würde für die Stadt sehr nachtheilig sein, da, was einem Bürger erlaubt werde, auch dem andern werde gestattet werden müssen; man beschloss zugleich Schritte zu thun, um das betreffende Privilegium für die Stadt möglichst bald zu erlangen. Es wurde nun in der That an die Einrichtung von Wirthshäusern gegangen, deren es in den folgenden Jahren vier gab: das Stadt-Weinschenkhaus, das beim Heltner-Thor,[3] das im grossen Retranchement[4] und das zum goldenen Hirschen, die beiden letzten waren mit Kegelbahnen versehen.[5] Auch ausserhalb Hermannstadts wurden Wirthshäuser errichtet, so in Grossau in dem Hause, welches früher der commandierende General Graf Königsegg inne gehabt hatte, dann in Hamlesch und Stolzenburg (1721—1728 SS. 480 f. 475, 484 f., 414, 419).

[1] Ein zum eigenen Seelenheil gestiftetes Armenhaus oder ein zu gleichem Zweck begründetes Versorgungshaus für arme unverehelichte weibliche Personen (Seelfrauen, Seelschwestern).

[2] Vgl. über dasselbe Schässburger Gymn. Programm f. 1855/6 19.

[3] Dasselbe war nach einem Beschluss vom 20. August 1732 „auf dem leeren Platz vor dem Heltnerthor, woselbst die Zigeuner gewesen" aufgebaut worden (1728—1734 S. 459).

[4] Dieses „im Ruin stehende Stadtwirthshaus vor dem Burgerthor" wurde 1734 und 1735 mit einem Geldaufwand von 681 u. fl. 18 D. hergestellt.

[5] Die „zum goldnen Hirschen" warf 1736 6 u. fl. 95 D. und 1737 3 u. fl. 23 D. ab. Die vorhandenen Gasthäuser scheinen für aussergewöhnlichen Fremdenzufluss nicht zugereicht zu haben, denn als im Januar 1741 der Befehl zur Abhaltung des Huldigungslandtages einlangte, empfahl der commandierende General Fürst Lobkowitz, „da zu der Zeit sonderlich viel Volk hereinkommen werde," „in baldigster Verschaffung eines bequemen Wirthshauses in der obern Stadt sich alle Mühe zu geben." (1740—1741 S. 139).



4. Strafgelder der Nachtsgrassanten.[1]

Von „Nachtsgrassanten" flossen in der Zeit vom 1. Januar 1710 bis Ende 1740 im Ganzen 202 u. fl. 72 D. in die Stadtcasse ein, so dass auf ein Jahr der Durchschnittsbetrag von 6 u. fl. 54 D. entfiel. Diese Einnahme findet sich nicht in jedem Jahr und in wechselnder Höhe, der höchste Betrag derselben kam im Jahre 1710 vor, indem am 28. Februar desselben 8 „unterschiedliche Handwerksknechte" wegen nächtlicher Händel mit zusammen 60 u. fl. gestraft wurden.[2] „Zur Vermeidung der vielen nächtlichen Händel," stellte der Magistrat am 9. Juli 1716 fest, es dürfe sich Niemand unterstehen, „nach dem Zappenstreich mit der Musik auf der Gassen sich finden zu lassen", und verbot am 22. Juli 1722 „das Schenken allerlei Getränks nach dem Zapfenstreich wie auch die Musik" bei einer Strafe von 12 u. fl. Es scheinen diese Massregeln den gewünschten Erfolg nicht gehabt zu haben; denn im folgenden Jahre wurde verboten, sich „nach 10 Uhr auf den Gassen finden zu lassen, zumal mit verdeckten Sacklaternen," und am 14 Juni 1724 beschloss der Magistrat: „Die Nachtsgrassanten sollen ohne Unterschied in das Narrenhäusel kommen." Dies sollte zu öffentlicher Kenntniss gebracht und dem Stadtwachtmeister mit seinen vier Trabanten und den Zunftmeistern eingeschärft werden, „die beste Ordnung zu halten, dass sich Niemand ohne nothdringende Ursach nach 10 Uhr Sommers und 9 Uhr Winterszeit auf denen Strassen" finden lassen möge; endlich wurde die Bürgerschaft auch 1727 gewarnt, „damit selbige mit der löblichen Miliz ja alle Gelegenheit zu Händeln insonderheit nachts fleissig vermeiden mögen, widrigenfalls man von Seiten der Miliz die muthwillige und boshafte Nachtsgrassanten, welche sich der Wacht widersetzen werden, übern Haufen zu schiessen drohe und Solches gewiss vollziehen werde (1711—1716 B. 265, 1721—1728 SS. 112, 163, 224, 537).

5. Bürgerrechtsgelder.

An Bürgerrechtsgeldern (percepta neocivium, Von den Neuverheiratheten) beeinnahmte der Bürgermeister in der Zeit von 1710 bis 1740 4702 u. fl. 28 D., im Jahresdurchschnitt also 151 u. fl. 68 D. Die Bürgerrechtstaxe betrug nach einem Beschluss vom Jahre 1681

[1] Nachtschwärmer.

[2] Consularrechnung von 1710 und 1711 im Nationalarchiv.

10 fl.[1] Sie wurde von denen, welche durch Heirath einen Hausstand begründeten, und Solchen gezahlt, welchen das Bürgerrecht ertheilt wurde. „Eines gesetzten Hermannstädter Bürgers sein in einem reinen Ehebett gezeugtes leibliches Kind, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts“ hatte das „Bürgerrecht und Indigenat ohne weitre Specialvergünstigung.“ Alle Andern mussten um das „ius indigenatus“ einkommen und „ihr ehrlich und deutsch Herkommen“ erweisen. Leibeigene Sachsen und alle Nichtdeutschen wurden zu demselben nicht zugelassen, die Letzteren nur dann ausnahmsweise, wenn sie, mit besonderer Befähigung ausgestattet, ein dringendes Bedürfniss der Stadt zu befriedigen vermochten.[2] Selbst die Geschicklichkeit der Ehegattin konnte einem zum Bürgerrecht verhelfen. So wurde am 8. Januar 1722 „Georg Hoffmann, einem Frembden und Ausländer katholischer Religion, eine Zeitlang in Alzen wohnhaft, mit Consens eines löblichen Magistrats allhier vergünstiget, ein ihm anständiges Häusel zu erkaufen und in Ansehung der grossen und nützlichen Dienste seines Weibes bei dem allhiesigen weiblichen Geschlechte mit folgenden Freiheiten zu besitzen, nämlich dass obgedachter Hoffmann mit seinem Weibe lebenslang nicht mehr als ein $^1/_8$ Loth Zins jährlich quibuscunque tandem circumstantiis zahlen, auch aller Stadtarbeit frei sein, ja der Quartiersfreiheit geniessen solle“ (1721—1728 S. 73). Das Bekenntniss der Frau kam bei Aufnahme in den Bürgerverband nicht in Betracht; Petrus Herbert, Tschismenmacher, der Sohn des Burghüthers von Michelsberg, dann

[1] Schuler-Libloy a. a. O. I. 139, 441. Vgl. auch Blätter für Geist, Gemüth etc. X. 93.

[2] Hermannst. Municipalconstitutionen von 1698 cap. I. P. 5. Vgl. auch Localstatuten vom Jahre 1652. 1 Art. Schuler-Libloys Materialien S. 96. Unter denjenigen, welche das Bürgerrecht in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. erhielten, werden erwähnt: am 1. August 1726 der Schuhmacher Johann Andreas Echardt aus Schweinfurt, am 4. Januar desselben Jahres der Schneider Christian Schmidt aus Berlin, am 31. December 1728 der Bäcker Georg Büchler aus „Pfirts (Fürth) bei Nürnberg, am 23. Mai 1729 der Sattlergeselle Georg Schirmer aus „Veissdropp, am 9. Juni 1731 der Mauerer Paul Adam aus Breslau, am 23. Juli 1732 Franz Domes, Schuhmacher „aus der Olmützer bischöflichen Stadt Bautsch“ (in Mähren), am 6. Juli 1733 der Zimmermann Johann Valter „von Lonning aus der Schweiz.“ Manche erhielten es unter der Bedingung, Zeugnisse beizubringen, so Andreas Kesner aus Schweinfurt, ferner 3 „Pezinger (Pösing) Bürger“ aus Ungarn bei Pressburg, der Stadtschenk Johann Georg Kober, damit er sich in die Weissbeckzunft einrichten könne (1721—1728 S. 402, 347, 1728—1734 SS. 115, 160, 349, 459, 498, 125, 406 b, 368).

„Mefferts Sohn,“ ein Tuchscheerer, welche Reformierte geheirathet hatten, erhielten das Bürgerrecht, da „der sexus sequior das ius civitatis ohnedem nicht“ habe (1721—1728 SS. 108, 171). Auf die Stuhlsleute scheint Hermannstadt zu Zeiten eine übergrosse Anziehungskraft ausgeübt zu haben. Am 6. December 1723 erschienen der Hann und zwei andere Bewohner Heltaus in der Sitzung des Magistrates und klagten, „dass wegen der zwei vorher hereingekommenen Leute und wegen des jetzigen Mannes Hannes Schnell, der hereinkommen wolle, keine Parition mehr bei ihnen seie und dass bis 30 ledige Knechte und mehrere Leute und Männer herein zu kommen gedächten.“ Da beschloss der Magistrat, es solle „der Hannes Schnell in Heltau still sein“ und die Beiden, welche bereits in Hermannstadt sich befänden, sollen „besser beleget werden.“ Auch der Vorstellung des Dorfes Thalheim vom 8. Juni 1740, „dass der junge Gerg Schuster, ein dasigter vermögender Einwohner, so zwei bespannte Pflüge ausführen könne,“ zum Hermannstädter Bürgerrecht nicht zugelassen, sondern wieder nach Thalheim verwiesen werden solle, weil das Dorf ohnedem klein sei „und nach diesem Exempel 3 bis 4 auf dem Sprung stünden fortzuziehen,“ wurde Folge gegeben (1721—1728 S. 183, 1739—1740 S. 768). Dagegen war Michael Schunn aus Girelsau am 20. März 1724 gestattet worden, „nacher Grossau sich zu translocieren, weiln der Alt in Girelsau sehr viel Land abgerissen und verdorben, dass sich ihrer viele derer Einwohner daselbst nicht unterhalten könnten“ (1721—1728 S. 206).[1]

Es wechselten in den schweren Zeiten nicht nur die Bewohner der Ortschaften im Stuhl ihre Wohnsitze, sondern in ganz Siebenbürgen war eine ungewöhnliche Lust hiezu wahrzunehmen. In der Sitzung der Universität vom 16. Juni 1711 klagten die Abgeordneten von Mediasch, „wasmassen sich viele ihrer Einwohner wegen der schweren onerum von dar wegzubegeben resolvieret hätten,“ und es erfolgte der Beschluss, „dass kein auch sonst freier Sachs befüget sein solle, sein vorigtes Wohnort zu verlassen, bis er sich nicht vorhero mit dem Magistrat von wegen der befindlichen Communschulden abgefunden und davon absolvieret worden, quo super

[1] Am 1. Mai 1737 wurde dem Oberstlieutenant der Feldartillerie von Vitzendorff eine wüste Hofstelle in Grossau zugestanden, „umb sich daselbsten zu verbauen und bis zu seinem Tode alldar wohnen zu können, weilen er wegen Alters und kränklichen Zustandes die Kriegsdienste zu quittieren und sein Leben in Ruhe zu beschliessen gesonnen seie“ (1734—1740 S. 400).

deficiente testimonio ein solcher Migrant in einen andern Stuhl nicht angenommen werden“ solle, und am 23. Mai 1740 ordnete der Magistrat, „dieweilen die armen Leute wegen Mangel der Nahrung in dem Lande stark hin und her migrierten“ an, es sei im Stuhl zu verkündigen, „keine dergleichen advenas auf- und anzunehmen“ (1711 - 1716 S. 12, 1739—1740 S. 760).[1]

Die „Einigkeit“ des Volkes, sagen die ofterwähnten Municipalconstitutionen vom Jahre 1698,[2] sei „nächst Gottes Providence“ die einzige Ursache, „dass nach so vielen Stands Veränderungen“ die sächsische Nation noch bestehe. Wo diese gefehlt habe, wie an dem „Trauerexempel zu Klausenburg zu sehn,“ habe man nicht nur die Einigkeit des Glaubens verloren, sondern sei sogar „von der Nation völlig hinweg gerissen worden.“ Derartige Erwägungen legten das Bestreben nahe, fremde Elemente der Stadt möglichst ferne zu halten. Daher setzten der innere und äussere Rath Hermannstadts am 1. December 1725 fest, jeder ansässige Bürger, welcher einem Romänen Unterkunft in der Stadt gewähre, solle mit einer Geldstrafe von 25 u. fl. belegt werden (1721—1728 S. 340); daher vertheidigten sie hauptsächlich durch Geltendmachung des Näherrechtes[3] das so oft angefochtene ausschliessliche Bürger- und Eigenthumsrecht auf Grund und Boden. Trotzdem dass durch die dem Leopoldinischen Diplom sich anschliessenden Accorda der drei Nationen vom 23. April 1693 die Bestimmung der Approbaten III. Tit. 81. A. 1, nach welcher fremde Nationsgenossen das Recht haben sollten, sich in den sächsischen Städten Häuser anzuschaffen, aufgehoben worden war, wurde von solchen immer aufs Neue der Versuch gemacht, Grund und Boden in Hermannstadt zu erwerben.

[1] Für den Einwohner Reussdörfchens Martin Bornak, welcher nach Sächsisch-Pien durchgehen wollte, verbürgten sich zwei Dorfsinsassen für einen Betrag von 500 u. fl., und als einige Sebeser unter dem Vorwande, sie wären erst während des Krieges aus der Walachei ins Land gekommen, im Mai 1740 sich als Goldwäscher unter „die Protection“ der Cameraldirection begaben, wurden sie gefangen gehalten und erst wieder auf freien Fuss gesetzt und ihnen der Abzug aus dem Dorfe gestattet, als der „Hofkammerrath anversprochen, dieselben, wann sie gleich ausser Landes gingen, wieder zu stellen, auch vor ihre rückständige Contribution gut zu sein.“ (1734—1740, S. 388, 1739—1740 S. 759).

[2] Cap. I. P. 4 in Schuler-Libloys Materialien. 110.

[3] Dasselbe konnten geltend machen: Anverwandte, Nachbarn, Gemeindemitglieder, die Gemeinde selbst. Vgl. Schuler-Libloys Siebenb. Rechtsgeschichte II. 262, 312 ff.

Wir lassen einige auf solche Vorgänge sich beziehende Mittheilungen der Protocolle in dem Nachstehenden folgen. In der Sitzung vom 21. August 1722 verhandelte der Magistrat das Verlangen des früher schon einmal erwähnten Agenten von Schilling,[1] „einen gewissen zwischen ihme und der verwittibten Frau Kleinin, Knopfstrickerin, gleichsam vermeint geschlossenen Hauskauf zu tractieren und zu ratificieren," und erklärte nach längerer Besprechung desselben diesen „Hauskauf vor illegal ja null und nichtig," da der Käufer das Bürgerrecht nicht erlangt habe; eine Abordnung des Magistrates sollte dieses dem Stadtcommandanten Oberst Baron von Gayern vorstellen und ihm mittheilen, „dass man mit diesem Hauskauf keinesweges könnte zufrieden sein, indem solches eine res mali exempli seie, dahero man das Handgeld, welches Herr Schilling ohne Jemandes Vorbewusst zum Fenster in das vermeint erkaufte Haus hineingeworfen, würde lassen restituieren" (1721—1728 S. 114). Als Hauptmann von Rimmayn das ihm durch seine Heirath zugefallene Haus in der Reispergasse im Jahre 1727 an den Proviantcommissär von Uhlain verkauft und 700 rh. fl. als Handgeld erhalten hatte, beauftragte der Magistrat den Provincialnotär Johann Georg Vette, sich als nächster Verwandter in das Mittel zu legen, und dieser übersendete denn in der That, obwohl er die Erwerbung des Hauses als eine Last betrachtete, 150 Ducaten an Uhlain, welche dieser aber nicht annehmen wollte; erst durch Vermittlung des commandierenden Generals[2] kam der Kauf des Hauses durch Vette zu Stande[3] (1721—128 SS. 474 f., 479, 481, 562). Im Jahre 1732 hatte Graf Johann Haller „das an dem Hallerischen Familienhaus auf dem grossen Ring anliegende sogenannte Schnabelhaus" angekauft. Da beschloss der Magistrat am 10. August des genannten Jahres, „dass zu Abwendung solches Präjudices der Schneider" (Riegler), „als Verkäufer sollte ad cassam berufen werden und sowohl das empfangene Handgeld nämlich u. fl. 30 als auch der accordierte Preis derer u. fl. 1400 sogleich ex cassa demselben ausgezahlet und das veraccordierte Haus pro publico sollte redimieret werden" (1728—1734 S. 455). Die Hallerische Familie machte 1735 auch Ansprüche auf das Haus des Michael Lutsch[4] geltend, als dieser sich genöthigt

[1] Vgl. S. 189.
[2] Graf Tige.
[3] Vgl. Note 2 auf S. 134.
[4] Vgl. Vereinsarchiv. XVII. 465.

sah, „seine zwei Capitalgrundstücke, nämlich das Haus und den Hof in Thalmasch“ zu veräussern. Die Sache fand ihre Regelung zunächst dadurch, dass Lutsch sein Haus mit dem auf dem grossen Ring zwischen dem Haller- und Waydaischen gelegenen Hause des Andreas Czekelius von Rosenfeld [1] vertauschte und das Publicum den in Talmesch gelegenen Edelhof für 2400 u. fl. erwarb. Als dann 1738 das an der Ecke der Sporergasse gelegene Lutschische Haus an Steinsilber von Thalheim [2] verkauft worden war, die Wittwe des Letzteren aber von dem Kaufe abstand, weil der Gubernator Graf Haller Ansprüche auf dasselbe erhob, nahm Frau von Rosenfeld als leibliche Schwester Lutschens [3] dasselbe im Interesse des Publicums für sich in Anspruch, wogegen der Gubernator am 14. März 1739 protestierte (1734—1740 SS. 687 ff., 692, 696, 699 ff., 710 f., 713 f., 721 ff., 1739—1740 SS. 583 ff., 609, 613 ff., 640). Viele Schwierigkeiten ergaben sich auch, als des Kanzlers jüngster Sohn Paulus Bornemisza de Kászon das Haus der Frau Asnath Kölöséri [4] in der Heltauergasse als Geschenk derselben in Anspruch nahm. Der innere und äussere Rath der Stadt Hermannstadt beschloss schliesslich, dasselbe sammt einem vor dem Heltauer Thor gelegenen Meierhof für 6600 u. fl. im Namen der Stadt anzukaufen, wofür der Kanzler am 30. September 1739 seinen Dank aussprach (1734—1740 SS. 687 ff., 692, 696, 699 ff., 710 f., 713 f., 721 ff., 1739—1740 SS. 583 ff., 609, 613 ff., 640). Als das dem Studenten Andreas Streicher gehörige, in der Reispergasse gelegene Haus an die Wittwe Catharina Ehrhard verkauft wurde, gab der Magistrat seine Einwilligung hiezu am 6. Juli 1740 nur unter der Bedingung, dass diese einen schriftlichen Revers ausstelle, nach welchem er, „falls sie einen zu hiesigem Burgerrecht untauglichen Menschen ehelichen werde,“ das Recht haben sollte, dieses Haus für den von ihr gezahlten Preis an einen Bürger zu verkaufen (1740—1741 S. 10). Eine Gefahr für die Stadt lag auch in Darlehensverträgen, welche mit Fremden geschlossen wurden; auch in solchen Fällen sah sich der Magistrat genöthigt, Opfer zu bringen, um das gefährdete Recht

[1] Vgl. Vereinsarchiv XVII. 447.

[2] Georg Steinsilber von Thalheim, Arrendator des V.-Hunyáder Eisenhammers. Siebenb. Quartalschr. III. 303.

[3] Andreas Czekelius von Rosenfeld war der Gatte der Johanna Maria geb. Lutsch.

[4] Vgl. über diese W. Schmidt, Die Stiftung des kath. Ther. Waisenhauses in Hermannstadt. 124 ff. Benkő, Transsilv. II. 432, Trausch a. a. O. II. 282.

sicher zu stellen. So beschloss er am 12. December 1715, „vor den Simon Hegyell, Schneider, deme löblichen Tollettischen Regiment die von demeselben geborgte rh. fl. 200“ binnen einer Monatsfrist zwar zu anticipieren, jedoch also, damit seine Behausung verkaufet und das Geld sodann refundieret werden möge.“ Zugleich ersuchte er den General Tollett, er möge dem Regimente publicieren, „dass künftighin Niemand denen Burgern auf solche Weise Geld leihen möge, sich an die fundos civiles zu halten und seinen Regress in casum non secuturae solutionis darvon zu nehmen, angesehen man sich ein- vor allemal sub protestatione vorbehalten haben wolle, dergleichen nicht mehr anzunehmen, auch keine Satisfaction desswegen Jemanden zu leisten“ (1711—1716 B. 235, 2). 1718 bezahlte der Magistrat an Baron Josef Teleky 1000 fl., weil der Tuchmacher Thomas Steiler mit demselben in Bezug auf sein in der Elisabethgasse gelegenes Haus „einen dem publico präjudicierlichen Contract gemacht hatte,“ (1716—1720 B. 49, 2) und dem Dobra Peter wurden „die von demselben auf das Grooische Haus unter präjudicierlichen conditionibus geliehenen u. fl. 400, welche das publicum derweil vorschiessen“ sollte, zurückgestellt, denn das genannte Haus sei schon an Verschiedene verpfändet und der Concurs dagewesen; als aber die „leichtfertige Grooin, Seifkochin, mit ihrem Advocaten Agnethis[1] aus der Walachei hereinkommen und abermaln daselbst von Herrn de Porta u. fl. 400 zu leihen genommen und dargegen ihr Haus verpfändet,“ wurden sie und ihr Advocat eingesperrt (1728—1734 SS. 267, 280).

6. Fiscalzehnteinkünfte.

Der an den Fiscus verloren gegangene Theil der sächsischen Zehnteinkünfte[2] wurde verpachtet. 1701 betrug die sächsische Zehntarende 11553 fl. und wurde darauf der sächsischen Nation für 11000 fl. jährlichen Pacht überlassen.[3] Im Jahre 1720 schloss der Provincialbürgermeister Georg Meltzer mit dem Hofkammerrath Ignatz von Hahn einen Arendvertrag für die Zeit vom 1. Januar 1720 bis 31. December 1723. Nach demselben übernahm die sächsische Nation den Fiscalzehnten in 111 Ortschaften der sächsischen

[1] Vgl. S. 170.

[2] Vgl. darüber G. D. Teutsch, Zehntrecht 46, 64 ff., dann Die Grundverfassungen der Sachsen 87 ff., Schuler-Libloys Rechtsgesch. I. 281 f.

[3] Schuler-Libloy a. a. O. I. 282.

Stühle für die genannten vier Jahre mit der Verpflichtung, in dem 1. und 3. Jahre ausser der Zahlung von je 4000 rh. fl. 300 Kübel gutes und frisches Getreide in die kaiserlichen Magazine zu liefern; in dem 2. und 4. Jahre sollte diese Lieferung je 500 Kübel Getreide betragen.[1] Wie viel der Pacht in den folgenden Jahren ausmachte, besagen die in den Magistratsprotocollen enthaltenen Rechnungsübersichten nicht. Als die sächsische Nation aber im Februar 1727 den Pachtvertrag erneuern wollte und den früheren Pachtschilling anbot, obwohl die Einnahmen nicht befriedigen konnten, da nach einer Mittheilung vom 19. Juni 1724 das Hermannstädter „publicum" „den defectum canonis arendatii" „fast jährlich mit fl. u. 300, auch darüber" hatte ersetzen müssen (1721—1728 S. 230), verlangte die Hofkammer ausserdem noch 500 Kübel Haber und 10 Fässer Wein; nur die ersteren wurden zugestanden; statt derselben wurden im Jahre 1730 500 rh. fl. in baarem Gelde verlangt (1721—1728 S. 477, 1728—1734 S. 236). Als 1735 die Erhöhung des Pachtschillings um 1000 rh. fl. und 750 Kübel Weizen angesprochen wurde — Hermannstadt hatte in den letzten 4 Pachtjahren wieder gegen 1400 u. fl eingebüsst — bot die sächsische Nation 500 rh. fl. und 250 Kübel Weizen (1734—1740 SS. 73, 127), und in den neuen Vertrag wurde auch die Bestimmung aufgenommen, „es solle die Nation verbunden sein, die 152 Nationaldörfer, so nicht in der Fiscalzehntliste mit begriffen seien, zusampt denen possessoribus oder usurpatoribus derer daselbstigen Zehenden zu specificieren" (Ebenda S. 165). Da die sächsische Nation auch in den beiden folgenden Jahren Einbussen erlitt, so kündigte sie 1738 den auf den Fiscalzehnten sich beziehenden Pachtvertrag, wenn der „Arendcanon" nicht „auf den Fuss von anno 1713 und 1714" herabgesetzt werde. Es geschah diess, obwohl im Jahre 1727 als Befürchtung ausgesprochen worden war, „ne aliis extra nationalibus (!) decimae concedantur in praeiudicium totius nationis." Die Kündigung wurde als verspätet nicht angenommen, wenn auch im Vertrage kein Zeitpunkt für diese festgesetzt worden war (Ebenda SS. 563, 572, 1721—1728 S. 470). Im Jahre 1739 ging man trotz alles bisher erlittenen Schadens an die Erneuerung des Vertrages, wobei Hofkammerrath Baron von Schmidlin einer an ihn entsendeten Deputation der Nationsuniversität den Rath ertheilte, dieselbe jedenfalls durchzuführen, „denn, wenn das Camerale den Zehnten einzusammeln haben würde,

[1] Siebenb. Quartalschrift II. 339 f., III 295 f.



dörften sich ohnfehlbar verschiedene der Nation unanständige Folgerungen ergeben." Diese gab denn in der That im Februar des Jahres 1739 die Erklärung ab, sie sei bereit, den Fiscalzehnten für die nächsten drei Jahre auf Grund des Vertrages von 1737 gegen eine Jahresleistung von 6000 rh. fl. und 4000 Kübel Weizen zu übernehmen, den Naturalienrückstand für 1738, nämlich 4000 Kübel Weizen, wolle sie bis Ende Februar in die kaiserlichen Magazine liefern, erbitte sich aber einen Geldnachlass für 1735 und 1736, wie auch für 1738 und zwar für die beiden ersten Jahre von 2000 rh. fl., da der in denselben erlittene Verlust sich auf 5219 rh. fl. 50 3/4 Kr. belaufe; die Höhe des für 1738 angesprochenen Nachlasses sollte später angegeben werden, wenn sich der in diesem Jahre erfolgte Ausfall an Einnahmen genau übersehen lasse. Auf diese Anerbietungen und Begehren ging die Cameraldirection laut Zuschrift derselben vom 29. Juni 1739 ein, liess von dem Pachtbetrag für 1738, in welchem der Schaden der Universität 1202 rh. fl. 16 1/4 Kr. betragen hatte, 601 rh. fl. 8 1/2 Kr. nach, verlangte aber die allsogleiche Ablieferung aller Rückstände in Geld und Naturalien (1734—1740 SS. 663, 668, 1739—1740 S. 587). Die rechtzeitige Abfuhr der letzteren begegnete nicht selten Schwierigkeiten, so im Mai 1740, in welchem man die erforderlichen 669 Kübel Weizen nicht zusammenbringen konnte. Da überliess der Comes[1] dem Publicum 500 Kübel und zwar nicht zum Marktpreis von 30 bis 32 Groschen, sondern zu 25 Groschen per Viertel; nur wenn die hiedurch erwachsende Schuld von 3000 u. fl. ihm bis zum Ende des Jahres nicht bezahlt werde, sollte dieselbe verzinset werden (1739—1740 S. 762).

Zur Einhebung des Fiscalzehntens im Hermannstädter Stuhl wurden vier „Zehntner" oder „decimatores" bestellt;[2] neben denselben wird auch ein „Stadtzehntner" erwähnt, er sollte nach einem Magistratsbeschluss vom 13. Juli 1715 „iuramentaliter obligieret werden, sich eines nüchternen Lebens zu befleissigen, treu zu handeln und ohne den cursorem nichts zu thuen, welche Correlation aber von deme cursore auch verlangt werden sollte. Am 8. Mai 1723 wurde zum Zwecke der Geschäftserleichterung ein fünfter Zehnter für den Stuhl bestellt und dieser in 5 Kreise eingetheilt: den Heltauer, Hamlescher, Burgberger, Grossscheuerner und Girels-

[1] Simon von Baussnern.

[2] Vgl. Vereinsarchiv XVII. 411.

auer. Jedem dieser Zehnter wurden 1725 von jedem Dorfe seines Kreises 3, also von vier Dörfern 12 Kübel vom Zehnten zugestanden. Ausser diesem sollten sie aber „alle Wirthschaftssachen bleiben lassen“. Wie bei dieser Gelegenheit, so suchte man auch 1726 und 1739 bei Neubestellung derselben ihren Ausschreitungen entgegenzutreten (1711—1716 B. 229, 1721—1728 SS. 151, 306, 1728 – 1734 S. 276).[1] Die Aufsicht über die Zehnter war einem Senator als inspector decimarum fiscalium übertragen, zuweilen führte sie der Stadthann. (1716—1720 B. 89). Einnahmen aus dem Fiscalzehnten kommen daher in den Bürgermeisterrechnungen gewöhnlich nicht vor, nur in den für die Jahre 1721 und 1722, dann 1723 und 1724 werden solche angeführt und zwar für die beiden ersten Jahre in dem Betrage von 1704 u. fl. 8 D., für die beiden letzten in der Höhe von 79 u. fl. In den meisten Jahren des von uns ins Auge gefassten Zeitraumes verrechnete der inspector decimarum fiscalium die Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Zusammenhang mit der Pachtung derselben für Hermannstadt ergaben. Der Verkauf von Getreide und Hülsenfrüchten ergab für das Jahr 1711 einen Erlös von 1650 u. fl. 78 D., welchem Ausgaben im Betrage von 1617 u. fl. 72 D. gegenüber standen, unter diesen 832 u. fl. 99 D., welche in die Consularcasse abgeführt worden, und 168 u. fl. an Deputaten. 1714 wurden für verkaufte Naturalien nur 410 u. fl. gelöst, die Ausgaben — darunter 150 u. fl. Deputate — ergaben aber 735 u. fl. 76 D. In den zwölf Jahren von 1727 bis 1738 wurden eingenommen: für verkaufte Naturalien 13455 u. fl. 38 $^1/_2$ D., an Weizen 11951 Kübel, Haber 2792 Kübel 2 Viertel 8 Mass, Hirse 1858 Kübel 2 Viertel 8 Mass, Gerste 76 Kübel 2 Viertel 8 Mass, Erbsen 158 Kübel 10 Mass, Linsen 87 Kübel 1 Viertel 11 Mass, Mais 2583 Kübel, Hanf 8955 $^1/_2$ Gebinde (gelimae), Hanfsamen 162 Kübel 2 Viertel 9 Mass, Leinsamen 12 Kübel 3 Viertel 3 Mass, Flachs 620 Gebinde (gelimae), 13 Bienenstöcke, 129 u. fl. 6 D. als Ablösungsgeld für solche, 18 Lämmer, 43 u. fl. 55 D. als Ablösung für solche und 12003 Eimer Wein. Die Einhebung des Zehntens konnte nicht

[1] Bei Neubestellung der Zehnter im Jahre 1726 wurde in das Protocoll geschrieben: „ob privatam oeconomiam, quam cum onere incolarum exercent, mutatio et translocatio stationum per sortem instituitur, non levi cum perturbatione animorum, quia primus in opima statione factus est ultimus“, und bei Ablegung des Eides durch dieselben im Jahre 1739 wurde ihnen eingeschärft, „dem Stuhl nicht mehr, wie bis jetzo verlauten wollen, beschwerlich zu fallen“ (1721—1728 S. 379, 1728—1734 S. 708).

immer ohne Anstände durchgeführt werden, so weigerten sich die romänischen Geistlichen in Freck, Szakadat und Zood, denselben zu geben. Als am 31. August 1723 die Mittheilung erfolgte, „dass die Popen in Szakadat keinen Zehnten, derer bis 13 sein sollen, geben wollen und derselbe Zehnten bis 90 gelimas tritici austrage," beschloss der Magistrat, derselbe solle „ausser denen fungentibus wenn auch dreien, mit dem Herrn Stadthauptmann potentiose eingeführt werden" (1721—1728 S. 172). Die eingehobenen Naturalien wurden zum grossen Theil verkauft, unter denselben auch der Zehntwein, dieser sollte aber nach einem Beschluss des Magistrats vom 20. Februar 1721 „in loco so gut als möglich versilbert werden, damit die liebe Burgerschaft umb so viel ehender den Vorrath ihres Weines versilbern können möge," ja 1731 mussten die Bewohner von Girelsau ihren Zehntwein in der Art ablösen, dass sie ein Mass desselben zu 6 D. zu verrechnen hatten (1721—1728 SS. 20, 86, 1728—1734 S. 312).

7. Ertrag des Stadtbräuhauses.

Das Bierbrauen seitens der Stadt wurde gleich beim Beginn der Regierung Karls VI. in das Auge gefasst. Wir lesen im Protocoll über die Sitzung des Magistrates vom 10. Juli 1711: „Von der Bierbräuerei auf Stadtration wird resolvieret, dass ein Project aufgesetzet und, umb sich dabei zu manutenieren, bei dem commandierenden Generalen[1] die Ansuchung gethan werden solle". Im Zusammenhang hiemit beschloss der Magistrat dann am 16. August, „die bis dato geweste und sehr ruinierte Badstube[2] zum Stadtbräuhaus" herzurichten. Zu Inspectoren desselben wurden der Senator Samuel Vest[3] und das Mitglied des äusseren Rathes Ernestus Hilarius Biener[4] bestellt, „so allen Fleiss und Treu anzuwenden, eine accurate Rechnung davon zu führen, auch anfänglich den Verlag (doch umb ordentliche Verinteressierung) darzu zu geben schuldig sein und davor pro salario den 15. Pfennige des Profits Beide zusammen bekommen, das Bier aber (umb den Weinhandel nicht so sehr zu kränken) nicht so überflüssig allenthalben, sondern nur etwa in einer grossen Gassen in einem und nicht in mehr

[1] Graf Steinville.

[2] „Das Badhaus in der Nähe der Pfarrsmühle beim Sagthor." Vereinsarchiv XVII. 262, vgl. Seivert, Die Stadt Hermannstadt. 75.

[3] Vereinsarchiv. XVII. 477.

[4] Ebenda 445.

Häusern schenken lassen sollten[1] (1711—1716 SS. 18, 26). Bei der Vertheilung der Senatorialämter vom 3. Januar 1713 und den darauf folgenden wurde kein Inspector des Bierhauses aus der Reihe der Senatoren bestellt. Biener scheint die Aufsicht allein geführt zu haben, denn am 12. März 1717 wurde demselben „nach vielfältig bisher geschehenen Erinnerungen peremtorie intimieret, dass er wegen der eine geraume Zeit verwalteten Stadt-Bierbrau-Oeconomie seine Rechnungen quo citius stellen möge“ (1716—1720 B. 14). Weil er aber dieser Aufforderung nicht nachkam, nahm ihm der Magistrat die Verwaltung derselben am 7. April 1717 ab und stellte für die neu bestellten Verwalter derselben folgende Weisungen fest: „Instructio dominorum directorum et subordinatorum oeconomiae cerevisiariae institutae anno 1717 die 8. Aprilis.

Die Oberdirection der Bierbrau-Wirthschaft wird denen wohlweisen Herren Jacobus Sachs von Harteneck[2] und Georg Schemelius,[3] beiden senatoribus quo tempore anvertrauet, dass selbe coniunctis consiliis und correspondenter auf alle bei dieser Wirthschaft vorfallende Begebenheiten fleissige Inspection haben und allen Eifer anwenden mögen, des publici Nutzen zu befördern, auch Nachtheil und Schaden zu verhüthen; doch sollen selbe in rebus maioribus von einem löblichen Magistrat sich Befehls und Raths erholen; in specie soll 1. der weise Herr Jacobus Sachs von Harteneck die Hauptrechnung führen, von den übrigen bei dieser Wirthschaft Adjungierten und Subordinierten die monathliche Extracte colligieren, daraus ein summarische Rechnung stellen und solche alsdenn monathlich dem löblichen Consulat einzugeben gehalten sein. 2-do soll derselbe die Casse-Perception und Erogation führen und nach vorkommender Nothdurft dem subordinierten Einkäufer so viel als nöthig Geld zum Einkaufen geben; doch soll von aller Ausgab und Einkauf der weise Herr Schemelius wissen und zugleich darbei mit seinem Rath concurrieren und coniunctis consiliis bei dem Einkauf, an

---

[1] Auch am 18. October 1723 wurde festgestellt: „Die Bierbräuerei soll so viel möglich moderieret und nicht zu viel gebräuet werden in damnum civium, qui vinum educillant.“ (1721—1728 S. 177).

Vgl. „Zur Tilgung der grossen Stadtschulden liess er — Bürgermeister Johann Hosmann von Rothenfels — „ein Bierbräuhaus in Hermannstadt aufbauen, darüber Kaiser Karl den 2. August 1712 einen Freiheitsbrief ertheilte.“ Siebenb. Quartalschrift II. 338.

[2] Vereinsarchiv. XVII. 469 f.

[3] Ebenda. 471.

welchem sehr viel gelegen, treulich und aufs Beste wirthschaften; auch soll er von aller Ausgab und Einnahmb den monathlichen Aufsatz machen und nebst dem summarischen Extract a parte dem löblichen Consulat eingeben. 3. Pro hoc anno soll derselbe Bezahlung haben fl. 100 ung.

II.

Der weise Herr Georg Schemelius soll, wie oben gedacht, des weisen Herrn Jacob Sachs von Harteneck adiunctus sein und bei der Direction dieses Werkes bei allen Bestellungen sich ebenfalls fleissig brauchen lassen, bei allen Occurrenzien freundlich mit dem weisen Herrn Jacob correspondieren und conferieren. In specie 1-mo soll er als perceptor pecuniae von den in serie quarta subordinierten Personen, so oft als gebrauet worden, sich auf einem Zettl die Zahl der Fässl schriftlich geben lassen. 2-do soll er die Bierzeichen verwalten und solche denen Bier verlangenden Leuten gegen baare Bezahlung mit Bescheidenheit ausgeben, sein Diarium halten und Alles, wenn und wem es gegeben, namentlich einschreiben, was aber iuxta resolutionem amplissimi magistratus ohne Geld gegeben wird, soll er auch unter ihren a parte Titel namentlich eintragen, dessgleichen soll es auch mit dem Gelde, so aus denen Bierhefen gelöset, auch von den Vaxmannischen Brauen eingebracht wird, gehalten werden. 3-tio soll er seine Geldes-Percepta monathlich in seinen Extract dem weisen Herrn Jacob Sachs von Harteneck überbringen, auch so viel, als zu dieser Wirthschaft nöthig sein möchte, demselben einlieferen, was aber überlauft und zu dieser Wirthschaft nicht gebraucht wird, sollen beide immediate ad cassam consularem administrieren. 4-to soll er monathlich in compendio in einer Tabell schriftlich zeigen, wie viel Fässl Bier gebrauet, wie viel er vor baar Geld und wie viel ohne solches und wohin gegeben, folgsamb den calculum des Geldes jedesmals beim Schluss des Monaths richtig saldieren und dem weisen Herrn Sachs von Harteneck eingeben. 5-to wird er auch monathlich ein Abschrift von solcher Tabell in das löbliche Consulat geben, so zur Direction dienen wird, darmit daraus der Casse percepta jedesmals als aus einer Contrallorie können collationieret werden. 6-to soll pro hoc anno zur Bezahlung haben fl. 100 ung.

III.

Herr Georgius Orban soll Alles, was nothwendig sein wird zum Brauwesen, einkaufen, als Malz, Hopfen, Holz, Gefäss etc. in

summa Alles, was täglich im Brauhaus gebraucht wird, zur rechter Zeit, wenn ein- und anders am bequemsten zu bekommen ist, zur Gnüge anschaffen.

1-mo Zu Bestreitung des Einkaufs soll er allemal, wenn er Geld nöthig haben wird, solches vom weisen Herrn Jacob Sachs von Harteneck gegen Quittung empfangen und auf das Sparsambste erogieren. 2-do Alles, was er einkaufen thut, soll mit Vorbewusst beider Herrn directorum geschehen, insonderheit grosse Posten soll er vor sich selbsten weder accordieren noch auszahlen. 3-tio Wenn Mangel an Hopfen, Malz, Gersten, Holz etc. sein wird und nicht zur Genüge zugeführt wird, soll er ausreisen und einkaufen, wo zu bekommen sein wird, und zwar auf das Beste und Wirthschaftlichste, auch nicht verdorbene oder mangelhafte, sondern gute und taugliche Sachen. 4-to Das Malz, Gersten und Hopfen soll er in seiner Verwahrung haben und davon allemal, wenn und wieviel zur Brauerei nöthig sein wird, Herrn Abrahami oder Herrn Minthen gegen Quittung vormessen. 5-to Soll er alle erogata und Einkauf, es sei gleich Malz, Gerste, Hopfen, Holz, Gefäss und alle Kleinigkeit fleissig in sein Diarium einschreiben, auch zu End jeglichen Monaths ein schriftlichen Extract dem weisen Herrn Jacob Sachs von Harteneck unterschriebener übergeben. 6-to Soll er wechselweis mit Herrn Andreas Abrahami und Thoma Minth täglich des Herrn Vachsmans Brauhaus visitieren oder visitieren lassen, umb zu sehen, wievielmal wöchentlich alldar gebrauet wird, und dass er kein Gersten-Malz noch Gersten aus unserm Stuel einkaufen möge. Auch wenn in dem Brauhaus etwas gebauet wird, soll einer von dreien allmal bei den Arbeitern sein, damit die Arbeiter ihre Schuldigkeit verrichten mögen. 7-mo soll er die Brauer wochentlich bezahlen, ingleichen auch die Müller, damit keine Irrung geschehen möge. 8-vo Sollte etwas vorfallen, so in obigen Punkten nicht schriftlich enthalten und verfasset ist, so soll er beide Herrn directores zu Rath ziehen und denn ihres Guterachtens nach sich richten. 9-no Soll aufs Jahr zur Bezahlung haben u. fl. 75.

IV.

Herrn Andreas Abrahami und Thomas Minthen ihre Verrichtung ist einerlei und soll in folgenden Punkten bestehen: 1-mo Sollen sie wechselweise ein Jeder wochentlich die nöthig vorfallende Arbeit verrichten und sich fleissig in dem Brauhause finden lassen. 2-do Sollen sie allemal, wenns nöthig sein wird, von Herrn Georg Orban Malz,

Hopfen etc. gegen Quittung sich vormessen lassen, solches in die Mühlen befördern, damit kein Mangel aus Nachlässigkeit sich ereignen möge. 3-tio sollen sie allemal, wenn das Malz in die Masch[1] eingerühret wird, auch wenn das Bier in die Fassel eingefüllet wird, darbei sein, darmit kein Betrug darbei vorgehen mögte. 4-to Sollen sie fleissig Achtung geben auf die Brauer, darmit das Bier nicht nur obenhin nachlässig, sondern mit grossem Fleiss gerecht gebrauet, darmit die Brauen nicht Nachlässigkeit halber verderbet und dem publico Schaden dadurch verursachet werden mögte. 5-to sollen sie das Bier ordentlich gegen die Bierzeichen einem Jeden ohne Schaden überliefern, ohne Bierzeichen aber soll Keiner befugt sein, auch nur eine Mass Bier, noch weniger fässlweise Jemanden abfolgen zu lassen. 6-to sollen sie dem weisen Herrn Georg Schemelio allemal anzeigen, wie viel Fässl Bier täglich gebrauet werden, auch allemal, wenn eine Brau völlig ausgeführet wird, die Bierzeichen ihme Herrn Schemelio gegen Quittung zurückliefern. 7-mo sollen sie Fleiss anwenden, darmit die Bierhefen redlich mögten versilbert werden und das Geld darfür wochentlich dem weisen Herrn Schemelio überliefern und sich darüber quittieren lassen. 8-vo sollen sie fleissig aufnotieren, wie viel monathlich Holz eingekauft wird und solches denen Herrn directoribus anzeigen, auch allemal, wenn Malz und Hopfen gekauft wird, die Messerei selbst verrichten. 9-no sollen sie Achtung geben, darmit die Brauer kein Bier aus dem Brauhaus practicieren mögen, ihr ordinari Trunk aber soll ihnen erlaubet sein. 10-mo Wenn etwan etwas im Brauhaus zu bauen vorfallen sollte, sollen sie wechselweis mit dem Herrn Orban auf die Arbeiter Achtung haben, darmit ein jeder Arbeiter sein Tagwerk fleissig verrichten möge. Auch wenn künftig die Malzdörre angerichtet werden wird, soll einer von beiden, welcher die Woche haben wird, zugleich auch auf die Malzmacherei Acht haben, damit kein Vortheil vom Malzmachen zu des publici Schaden practicieret werden mögte. 11-mo sollen sie mit dem Herrn Orban zugleich wechselweis des Herrn Wachsmanns Brauhaus täglich visitieren oder visitieren lassen, darmit man wissen möge, wie viel wöchentlich alldar gebrauet wird, auch Acht haben, darmit Herr Wachsmann kein Gersten-Malz, noch Gersten aus unserm Stuel erkaufen möge. 12-mo sollen sie monathlich dem weisen Herrn Jacob Sachs von Harteneck schriftlich eingeben, wie viel Fässl Bier in selbem Monath gebrauet und

[1] Maische.

versilbert worden seie, dessgleichen werden sie auch in den Contrallorzettl mit aufschreiben sollen, wie viel Gersten, Malz, Hopfen und Holz in dem Monath eingebracht, auch wie viel von jedem verbraucht worden sei. 13. sollen sie fleissig durch die Brauer und Handlanger den Fluss visitieren lassen, darmit solcher oberhalb dem Bräuhaus rein gehalten werden mögte, darmit Niemand kein Abscheu vor dem Bier tragen mögte. Ein Jeder von ihnen Beiden soll zur Bezahlung haben aufs Jahr u. fl. 65" (1716—1720. B. 15 ff.).

Da Biener am 23. Juni 1717 gestorben war, bestellte der Magistrat am 2. August desselben Jahres eine Commission, „dass sub praesidio titulo domini de Scharffenbach[1] die Hilarische Bierrationes ventilieret und der Profit dem publico zum besten liquidieret werden möge". Weil diese aber berichtete, „wie nämblich die Hilarische Bierrationes gar obscur und unrichtig seien befunden worden und dass aus denselben der Profit des publici auf keine Weise ad clara könne gebracht werden;" dass man daher „nothwendig per Pausch eine gewisse zahlende summa auswerfen" müsse, stellte der Magistrat, „da einige von denen Herrn Deputierten in ihrem Prätensionsproject gar zu rigoros, einige aber gar gelind waren", nach sorgfältiger Erwägung der Sache am 18. August fest, „dass die Hilarische Erben u. fl. 2862 entweder in paratis oder in Naturalien ohne Anstand abzahlen sollten". Dieselben führten darauf in der That 1000 u. fl. in Baarem und 776 Kübel Weizen à 2 u. fl. 40 D. zur Begleichung dieser Schuld an die Stadt ab, zusammen also 2862 u. fl. 40 D. (Ebenda BB. 23 f. 26). Auf Grund der neuen Einrichtung wurde die Stadtbräuerei weiter betrieben und, „da Ihro kaiserliche Majestät vor einiger Zeit der Stadt Hermannstadt ein Bierbrau-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhet", wurde am 13. April 1718 beschlossen, „dass in Stadt und Stuel allen privatis indiscriminatim Bier zu brauen verboten sein solle." Am 1. November 1721 erhielt aber Burgberg vom Magistrat „ad tempus" „die Freiheit Bier daselbst in loco zu brauen gegen $^1/_{12}$ Profit vor das gemeine Beste der Stadt", welche dem genannten Dorfe auch einen Braukessel überliess. Dieselbe Freiheit wurde unter den gleichen Bedingungen am 10. December 1721 den Dörfern Freck[2]

[1] Thomas Schmidt von Scharffenbach. Vgl. Vereinsarchiv XVII. 472.

[2] Am 9. Februar 1731 wurde dem Romänen Mihaly al Mihaiului aus Freck gestattet, „nach der alten Einrichtung und taxa Bier in Freck zu bräuen." (1728—1734 S. 309).

und Szakadat zugestanden (Ebenda BB. 49, 54, 60). In dem letzteren Dorfe gab es später des Bierbrauens wegen Streit, so dass am 30. Mai 1725 eine Untersuchung darüber angeordnet wurde, ob die Leute des Josef Teleki oder die Leute aus dem Stuhl „an der verübten Potenz" Schuld seien, und dass im Zusammenhang hiemit bemerkt wurde, die Bierbrausache werde „dem Stuhl publicieret und intimieret werden müssen, umb fernere Ungelegenheit zu vermeiden, ne nos peccare videamur, qui enim non utitur privilegio" heisst es am Schluss des Protocolles, „abutitur" (1721—1728 S. 305). Das erlangte Brauprivilegium blieb nicht ohne Anfechtung. Am 6. Februar 1723 wurden Kinder und Schiller[1] entsendet, „ut debito loco repraesentatio fiat necessaria et ut diploma braxatorium offendatur," wobei zugleich beschlossen wurde, es sollen 70 Eimer Bier, welche der commandierende General[2] bezogen habe, diesem nicht in Rechnung gebracht werden, und als die Franciscaner das Verlangen stellten, es solle ihnen gestattet werden, für den Bedarf des Klosters Bier zu brauen, beschloss der Magistrat am 8. März 1732, „dieses praeiudicium der Stadt abzulehnen, ihnen Herrn Franciscanern auf die Fast entweder ein Fass Wein oder 10 Lägel Bier pro subsistentia et discretione zu offerieren" (1721—1728 S. 135, 1728—1734 S. 430).

Einnahmen aus dem Stadtbräuhaus werden zuerst in der Rechnung des Bürgermeisters für die Zeit vom 1. Januar 1721 bis 20. December 1722 verrechnet und zwar in der Höhe von 12217 u. fl. 62 D., in den Rechnungen für die nächsten zwei Jahre 1723 und 1724 erscheinen unter demselben Titel 13000 u. fl., dann nimmt diese Einnahmspost ab, sie beträgt 1736 nur 200 u. fl. und erscheint im Jahre 1737 gar nicht, in dem darauf folgenden Jahre wurden 500 und 1740 4500 u. fl. in Einnahme gebracht; im Ganzen belief sich diese Einnahmspost in der Zeit vom 1. Januar 1721 bis einschliesslich 1740 auf 52300 u. fl. 74 D., was im Durchschnitt eine Jahreseinnahme von 2615 u. fl. 07 D. ergibt. Nach einer Angabe aus dem Jahre 1724 wurden im Laufe eines Jahres ungefähr 200 Brauen gemacht, zu deren jeder 200 Kübel Malz erforderlich waren.[3] „Damit das viele Geld, so in den Kronstädter

[1] Die Senatoren Johann Kinder von Friedenberg und Martin Schiller oder Schuller. Vgl. Vereinsarchiv XVII. 458 f., 473.

[2] Graf Königsegg.

[3] Nach Freiberger Rathswillkühren aus dem 15. Jahrh. gehörten zu einem ganzen Bier 32 Scheffel Gerste und als Guss 3 Fuder Wasser. Mittheilungen vom Freiberger Alterthumsverein. 25 H. S. 67.

District für Malz verführet werde, wenigstens zum Theil der Stadt und dem Stuhle möge erhalten werden, beschloss der Magistrat am 8. März des genannten Jahres, dem „Stuhl publicieren und den Dorfsbeampten ernstlich intimieren zu lassen, damit aller Orten in demselben der Gerstenbau in grösserer Quantität, als bis dato geschehen, möge eingeführet werden.“ Zugleich wurde der Bau eines Malzhauses oder einer Malzdarre beim Bräuhaus in das Auge gefasst, bis zur Fertigstellung derselben sollte man die Darre der Frau Backoschin gebrauchen. In demselben Jahre fand man das Malz so spottwohlfeil, dass man beschloss, es sollen bis 1000 Kübel zum Preise von 80 D.[1] eingekauft werden (1721—1728 SS. 204, 212, 218, 230). Einen Einblick in die von der Stadt unternommene Biererzeugung gewähren die über den Betrieb des Bräuhauses in der Zeit vom 1. Januar 1730 bis 31. October 1739 gelegten Rechnungen. Nach denselben waren beim Beginn des erwähnten Zeitabschnittes vorräthig: 1561 Kübel 3 Viertel Malz, 145 Kübel Hopfen und 75½ Klaftern Holz; dazu wurden gekauft 18372 Kübel 1 Viertel Malz für 29527 u. fl. 37 D., 1715 Kübel 1 Viertel Hopfen für 877 u. fl. 71 D., Gerste für 16 u. fl. 81 D. und 1915 Klaftern Holz für 2948 u. fl. 68 D. Von diesen Vorräthen verbrauchte man: 18564 Kübel Malz, 1641 Kübel 3 Viertel Hopfen und 1943½ Klaftern Holz. Die Bezahlung der vom Magistrat bestellten, die Aufsicht führenden Beamten[2] erforderte 3552 u. fl. 28½ D., die Löhne der Bierbrauer und Handlanger betrugen 2506 u. fl. 77 D., die Bierdeputata 3684 u. fl. 40 D.; für Malzschroten wurden 928 u. fl. 85 D. ausgegeben, unter dem Titel „Communexpensen“ 1834 u. fl. 14½ D., Communexpensen der Inspectoren 2749 u. fl. 40 D.; ferner wurden in den Jahren 1732 und 1733 dem Magistrat aus den Einkünften im Ganzen 800 u. fl. zugewiesen. Aus dem Verkaufe des Bieres löste man in dem erwähnten Zeitabschnitt im Ganzen 64640 u. fl. 20 D. und für Bierhefe 1445 u. fl. 60 D., auch gingen von den Dörfern, wo Bier gebraut wurde, zusammen 186 u. fl. 40 D. ein. Nach Abzug aller Ausgaben wurden als Ertrag des städtischen Bräuhauses

[1] 1731 wurden für einen Kübel 1 u. fl. 50 D. geboten (1728—1734 S. 309).

[2] Das Verlangen der Communität, es möge der 2. Inspector aus der Reihe der Senatoren abgeschafft werden, wurde am 3. Januar 1722 zurückgewiesen und am 31. Mai 1724 ein dritter Adjunct mit dem Gehalte von 70 u. fl. angestellt, „quasi coryceus et observator. ut perceptorum et erogatorum ratio recte et rite imo melius ut hactenus administretur.“ (1721—1728 S. 222).

15497 u. fl. 12 D. an die Consularcasse abgeführt. Im Jahre 1730 wurden bei einem Verbrauche von 1540 Kübeln Malz, 200 Kübeln 3 Viertel Hopfen und 154 Klaftern Holz 11500 Eimer Bier und Hefe für 105 u. fl. 28 D. erzeugt; 1731 stellte man 32820 Eimer Bier und Hefe für 176 u. fl. 71 D. her, wozu man 3680 Kübel Malz, 364 Kübel Hopfen und 355 Klaftern Holz verwendete. 33840 Eimer Bier, welche man 1732 brauete, erforderten 3743 Kübel Malz, 335 Kübel und 2 Viertel Hopfen und 365 Klaftern Holz und zu 10620 Eimern verwendete man 1733 1190 Kübel Malz, 105 Kübel Hopfen und 119 Klaftern Holz. Ausser dem „ordinari Bier" wurde auch Doppelbier gebrauet, für 170 Eimer desselben wurden im Jahre 1734 89 u. fl. 20 D. in Rechnung gestellt.[1] Der Preis des gewöhnlichen Stadtbieres wechselte; am 21. November 1726 wurde der eines Masses auf 4 D. festgestellt, weil „die Menge Wein gerathen", 1731 auf 8 D. „in Ansehung der im Ankauf angewachsenen Ingredienzien und übrigen höher kommenden Unkosten, 1734 wurde der Preis auf 6 D. ermässigt, doch nur um 1738 wieder auf 8 D. erhöhet zu werden. Der Eimer des in den Dörfern gebraueten Bieres wurde 1734 zu 5 D. in Rechnung gebracht (1721—1728 S. 437, 1728—1734 SS. 309, 490, 1734—1740 SS. 6, 574).

8. Ausserordentliche Einnahmen.

Als solche (percepta extraordinaria; percepta extraordinaria maiora, minora; extraordinaria varia) werden in der Zeit von 1710 bis 1740 246932 u. fl. 25 D. verrechnet, so dass auf ein Jahr im Durchschnitt 7965 u. fl. 56 D. entfallen. Zur Kennzeichnung derselben wollen wir derartige Einnahmsposten aus einigen Rechnungen hierhersetzen. In der Rechnung des Bürgermeisters für 1710 und 1711 finden sich die folgenden: „Percepta von etlichen bei eingebrochener Contagion abgereiseter Mitbürgern, welche zum Besten derer Hinterbliebenen eine Beisteuer gegeben, in summa 22. u. fl. 65 D., von den Erben des Königsrichters Peter Weber von Hermannsburg im August 1710 5504 u. fl., vom Pater Josef Bardia in demselben Monat auf ein Jahr ohne Zinsen zu leihen genommen 4001 u. fl. 80 D.,[2] vom Notarius in Heltau von Reschinar, Hamlesch der Zehnten des Hermannstädter Stuhls eingehoben 231 u. fl. 90 D.,

[1] 1736 für 245 Eimer 105 u. fl. 80 D.

[2] Pater Josephus Bardia missionis societatis Jesu Cibinii commorantis superior (1711—1716 S. 28).

ex proventibus tricesimarum Cibiniensium et Verestorony erga anticipationem duodecim mille (!) f. h. in annis 1706—1708 765 u. fl. 54 D.;“ 1732 erscheinen als ausserordentliche Einnahmen Beträge für von der Stadt verkaufte liegende Gründe, Miethzinse für verschiedene städtische Räumlichkeiten und Anstalten, so die an Johann Barth für jährlich 50 u. fl. vermiethete Buchdruckerei, Einkünfte aus dem städtischen Gasthaus in der Höhe von 400 u. fl., vom Spitalsvater für verkaufte Zehntnaturalien abgeführte Beträge, als Vergütung des Service 7200 u. fl., endlich Fisci-Gebühr, an welcher der Theilherr der Unterstadt 149 u. fl. 09 D., der der Oberstadt 206 u. fl. 51 D abführten.[1] Zu den ausserordentlichen Einnahmen zählen wir auch die 903 u. fl. 05 D., welche in der Rechnung über die Zeit vom 20. December 1718 bis 31. December 1720 verzeichnet sind und aus der Sammlung für das für Pestkranke einzurichtende Lazareth sich ergaben. Diese wurde 1719 vorgenommen und zwar bei den Zünften und Nachbarschaften. Die Beträge welche eingingen, sind die folgenden: von den Zünften der Goldschmiede 20, der Hutmacher 10, der Tischler 25, der Wollweber 18, der Kessler 10, der

[1] Die Fiscigebühr wurde entrichtet, wenn Nachlassvermögen in Hermannstadt Verstorbener an ausserhalb dieser Stadt Sesshafte fiel, oder wenn ein Hermannstädter an einen anderen Ort übersiedelte und „seine Habschaft“ dahin mitnahm. Vergleiche die Beschlüsse des Magistrats vom 27. Januar 1732 und 13. Januar 1740. Der erstere lautet:

„Auf des Herrn Michael Silmens, rectoris Sabaesiensis, eingelangtes Memorial wird demselben von seines seligen Vaters Verlassenschaft und ihme zukommenden Erbfall das fisci contingent voto amplissimi magistratus relaxiert und nachgesehen“, der letztere: „Dem Herrn Paulo Femger, welcher sich nach Kronstadt niedergelassen hat und seine Habschaft von hier dahin abführen will, folglich davon Fiscigebühr zu entrichten schuldig ist, wird auf dessen inständiges Ansuchen nur 34 Ducaten als Fiscigebühr, ob solches schon etwas Mehreres betragen hätte, zu entrichten zugestanden,“ (1728—1734 S. 420, 1739—1740 S. 699, siehe auch S. 751). Rechnungen über die Fiscigebühr aus der Ober- und Unterstadt finden sich für die Zeit vom 1. Januar 1711 bis 13. August 1711 und für die Jahre 1730 bis 1734. Für den ersten Zeitraum wurden in Einnahme gebracht 187 u. fl. 02 D., wovon die Theilherrn als ihre Gebühr 11 u. fl. 76 D. erhielten; in den letztangeführten 5 Jahren gingen aus der Oberstadt ein: 283 u. fl. 27 D., eine englische Kasten-Repetier-Uhr im Werthe von 120 u. fl., von Werder, Schusters, Haus 4 u. fl., von den Dritttheilserben des Fleischhauers M. Dietrich 10 u. fl. 56 D., aus der Unterstadt 207 u. fl. 77 D. An die Casse des Bürgermeisters wurden abgeführt 492 u. fl. 44 D., die Uhr kam in natura in das Rathhaus, die 4 u. fl. von Werders Haus wurden nachgelassen und 9 u. fl. 16 D. als Divisoratsantheil verrechnet.

Tuchmacher 36, der Seiler 10 u. fl. 20 D., der Ledrer 25, der Tschiemenmacher 20, der Schuster 25, der Schmiede 10, der Fleischhauer 25, der Wagner 10 u. fl. 20 D., der Messerschmiede 10, der Riemer 10, der Sattler 5 u. fl. 10 D., der Seifensieder 20 u. fl. 40 D., der Schlosser 10, der Knopfstricker 5 u. fl. 10 D., der Kammmacher 4, der Weber 18, der Barbiere 5, der Zinngiesser 5 u. fl. 10 D., der Weissbäcker 10, der Schneider 50, der Kürschner 50 u. fl., von der „Jung-Herrn-Compagnie“ 140 u. fl. 80 D., von den Nachbarschaften des grossen und kleinen Rings 50, der Reispergasse 30 u. fl. 60 D., der Sporergasse 10 u. fl., der Kleinerde eben soviel, der oberen Wiese 5 u. fl. 10 D., der unteren (niederen) Wiese 10 u. fl., der oberen Heltnergasse 27 u. fl. 98 D., der niederen 15 u. fl., der kleinen Quergasse 5, der Fleischergasse 25, des Rosenangers 9 u. fl. 99 D., des Weinangers 12, der Pfarrermühle 10, des Grossbachs 20, der oberen Burgergasse 10, der niedersten 20, der Ledrergasse 10, der Neugasse 17 u. fl. 50 D., der niedersten Elisabethgasse 9. u. fl. 98 D., der grossen Salzgasse 7 u. fl.[1]

Im Zusammenhang mit den ausserordentlichen Einnahmen der Stadt und des Stuhles erwähnen wir ferner 3300 u. fl., welche als eine Schuld 1735 an dieselben zurückgezahlt wurden, und die allerdings fast regelmässig wiederkehrenden Anlehen, welche bei Privatpersonen gemacht werden mussten. (Credita privatorum, credita nova facta, debita passiva contracta, debita nova contracta ob contagionem). Ueber diese sind in einem früheren Abschnitt ausführliche Mittheilungen gemacht worden;[2] wir fügen dem Gesagten hier bei, dass dieselben in den Jahren 1710 bis 1740 122054 u. fl. 70½ D. betrugen, so dass also für jedes dieser Jahre eine Vergrösserung der vorhandenen Stadt- und Stuhlsschulden um den Betrag von durchschnittlich 397 u. fl. 25 D. sich ergab. Wie schon früher erwähnt worden, verwendete man neu aufgenommene Capitalien auch dazu, bestehenden, aus Darlehen sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Fassen wir die Einnahmen, welche der Casse des Bürgermeisters von 1710 bis 1740 zuflossen, in ihrer Gesammtheit in

[1] Von den Nachbarschaften der grossen Quergasse, des oberen und unteren Johannisreges, der Kempel-, Schmied-, oberen Elisabeth-, grossen Kretten-, Knopf-, kleinen Salzgasse, Neustift und Fingerlingsbrunn wurden keine Beiträge geleistet. Vgl. das im Nationalarchiv in den Rechnungen befindliche Verzeichniss.

[2] Vgl. S. 132 f.

das Auge, so haben wir folgende anzuführen: 1. Debitum praecedentis rationis consularis 937 u. fl. 36 D., 2. Zins aus der Stadt 605088 u. fl. 86$^1/_2$ D., 3. Geldaufschlag aus dem Stuhl 1.270883 u. fl. 78 D., 4. Naturalienaufschlag aus dem Stuhl 7641 u. fl. 66 D., 5. Zinsrückstände aus der Stadt 47152 u. fl. 80$^1/_2$ D., 6. Zinsrückstände aus dem Stuhl 110076 u. fl. 17 D., 7. Rückstände von Naturalienaufschlägen aus dem Stuhl 759 u. fl. 31 D., 8. Meiererzins (es werden hier auch die in den Rechnungen vom 25. November 1713 bis 1717 eingestellten Beträge berücksichtigt) 10899 u. fl. 70 D., 9. Landzehrung (census sancti Martini) 12662 u. fl. 86 D., 10. Percepta censuum minutorum 6204 u. fl. 63 D., 11. Landzehrungsrückstände aus dem Stuhl 2463 u. fl. 75 D., 12. Thorweingelder 98068 u. fl. 47$^1/_2$ D., 13. Strafe von den Nachtsgrassanten 202 u. fl. 72 D., 14. Bürgerrechtsgelder 4702 u. fl. 28 D., 15. Fiscalzehnteinkünfte 1783 u. fl. 8 D., 16. Aus dem Stadtbräuhaus 52300 u. fl. 74 D., 17. Neue Anlehen 122054 u. fl. 70$^1/_2$ D., 18. Rückgezahlte Darlehen 3300 u. fl., 19. Ausserordentliche Einnahmen 246932 u. fl. 25 D. und 20. Collationes zum Lazareth 903 u. fl. 5 D. Alle diese zusammen beliefen sich auf 2.605018 u. fl. 19 D., so dass demnach die durchschnittliche Einnahme für ein Jahr 84032 u. fl. 52 D. betrug. Zu diesen Einnahmen gesellten sich die Naturalien, welche der Stuhl und die Pertinenzien, wie auseinandergesetzt worden ist, in bedeutender Menge in das Stadtmagazin lieferten.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Vierundzwanzigster Band.

2. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1892.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Zur Geschichte
der
Heydendorff'schen Familie.

Von

Julius Groß.

Vorwort.

Durch die Beschäftigung mit der Geschichte der Herrmann'schen Familie (Vgl. Archiv Bd. XXII. und XXIII.) wurde mein Blick unwillkürlich auch auf die mit ihr nahe verwandte Heydendorff'sche Familie in Mediasch gelenkt, deren hervorragendstes Mitglied Michael v. Heydendorff sen. (Vgl. seine Selbstbiographie Archiv Bd. XIII. ff.) der Schwager Georg Herrmann's, des Verfassers des „Alten und Neuen Kronstadt", war, wie denn schon die Väter der beiden vortrefflichen Männer in freundschaftlichem Verhältnis zu einander gestanden. (Vgl. Archiv Bd. XXII. S. 144.)

Schon vor der Veröffentlichung der Geschichte der Herrmann'schen Familie war mir vom Bukarester Realschullehrer Michael Conrad v. Heydendorff die Abschrift einer von Michael v. Heydendorff d. Ä. verfaßten kurzen Geschichte der Heydendorff'schen Familie übergeben worden. Eine zweite genauere Abschrift (4° 24 Seiten) erhielt ich später von Professor Karl Werner aus dem Heydendorff'schen Nachlaß. Diese Familiengeschichte nimmt an mehreren Stellen Bezug auf ein gegenwärtig im Besitz des Hetzeldorfer Pfarrers Karl Heinrich befindliches Familienbuch „Heydendorff'sche Biographie", das mir von dem dermaligen Besitzer zu vorliegender Arbeit mit dankenswerter Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurde. Es ist ein 131 beschriebene Seiten umfassender Folioband, der mit der ältesten, bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Geschichte der Heydendorff'schen Familie beginnt und dann ausführlichere Biographien einzelner Mitglieder derselben enthält. An erster Stelle steht der Lebenslauf Samuel Conrad

Heydendorff's, des Stammvaters der Familie in Mediasch, nebst kurzen Nachrichten über den Ursprung der Familie, verfaßt von seinem Sohne Daniel Conrad, dem Vater Michael Heydendorff's. In diesem Teile des Familienbuches (S. 1—38) finden sich zahlreiche, auf die Geschichte der damaligen Zeit bezügliche Urkunden eingelegt.

Es folgt dann nach einigen biographischen Mitteilungen über die einzelnen Kinder Samuel Conrad Heydendorff's (S. 38—44) der Lebenslauf Daniel Conrad Heydendorff's, von ihm selbst verfaßt (S. 44—54 und 63—73) und nach seinem Tode von seinem Sohn Michael Conrad Heydendorff fortgesetzt und beschlossen (S. 73 bis 80). Der letztere hat auch die früheren Angaben seiner Vorfahren über die älteste Geschichte der Familie auf Grund eigener Forschungen ergänzt und an dieser Stelle die Ergebnisse derselben in das Familienbuch eingetragen (S. 56—62). Er schreibt darüber: „Ehe und bevor ich aber den Lebenslauf meines seligen Herrn Vaters hieher einschreibe, finde ich vor nötig, ein und andre Umstände von unsrer Familie, so in denen vorher oben eingetragenen Nachrichten und in denen Lebensläufen meines seligen Großvaters und Vaters als besondere Dinge nicht bemerket worden, und ich teils aus denen mündlichen Erzählungen meines seligen Herrn Vaters, teils bei Gelegenheit meiner etlichmaligen Expeditionen in öffentlichen Landesangelegenheiten in Bistritz auf geschehene Nachforschungen selbsten in Erfahrung bekommen, in chronologischer Ordnung, der lieben Nachkommenschaft zur Nachricht, in besonders abgeteilten Sätzen hieher einzuschalten."

An das Lebensbild Daniel Conrad Heydendorff's schließen sich die ebenfalls von Michael v. Heydendorff verfaßten Biographien seiner Mutter Anna Maria geb. v. Baußnern (S. 80—85), seiner jüngsten Tochter Catharina (S. 85—106), seines Bruders, des Generals Karl v. Heydendorff (S. 106—128) und seines im Kindesalter verstorbenen Enkels Samuel v. Heydendorff (S. 128—131). Auf einem eingelegten Zettel lesen wir dann die Bemerkung Michael Heydendorff's: „Was in dieser Familien-Biographie als meines Erachtens mögliches Werk noch ferner und in der Zukunft zu schreiben und einzutragen ist, überlasse ich mit dem altväterlichen Wunsch der Nachkommenschaft, daß sie nie durch Zufall oder selbst zugezogene Schuld sich ereignete Unglücksfälle der Familie hieher einzuschreiben veranlasset werden, sondern die Geschichte vernünftiger, tugendhafter, um Fürst und Vaterland und um ihr Sachsenvolk verdienter Männer hieher zur Anfeurung auch ihrer Nachkommenschaft aufschreiben mögen. Mediasch den

10. März 1821. N. B. Ich behalte mir vor, die Geschichte unserer Familie, so wie ich solche von den Vätern ex traditione vernommen und auch selbst erlebt habe, in einem besondern Bericht, wenn mir Gott noch so viele Zeit und Kraft verleihet, aufzusetzen und hier beizulegen." Diese Geschichte der Heydendorff'schen Familie liegt uns vor in der oben erwähnten kurzen Familiengeschichte, die am 21. März 1821, also schon wenige Tage, nachdem Michael v. Heydendorff jene Bemerkung niedergeschrieben, von ihm auf Grund der Vorarbeiten im Familienbuch verfaßt worden ist. Diese Familiengeschichte nebst den dieselbe ergänzenden, dem Familienbuch entnommenen ausführlicheren Biographien Samuel Conrad Heydendorff's, Daniel Conrad Heydendorff's und seiner Gattin Anna Maria geb. v. Baußnern und des Generals Karl v. Heydendorff bilden den Gegenstand der folgenden Bearbeitung.

Außer diesen Schriften sind mir von der Heydendorff'schen Familie noch mehrere, höchst wertvolle Handschriften übergeben worden, deren Veröffentlichung auch in Aussicht genommen ist. Dahin gehört namentlich ein von dem Sohne Michael Heydendorff's, dem jüngeren Michael v. Heydendorff, verfaßtes Tagebuch, das 1240 Seiten in 4° umfaßt und vom Jahre 1786—1857 reicht, gegenwärtig im Besitz des Bukarester Realschullehrers Michael Conrad v. Heydendorff. Außerdem fand ich, als ich nach Herrmann'schen Briefen im Heydendorff'schen Nachlaß suchte, auf dem Aufboden des Heydendorff'schen Hauses in Mediasch eine ungewöhnlich große Anzahl von Briefen, von und an Mitglieder der Heydendorff'schen Familie geschrieben. Es sind mehr als 3000 Briefe, die die Zeit von circa 1750—1850 umfassen und nicht nur für die Geschichte dieser Familie, sondern auch kulturgeschichtlich von hohem Werte sind. Die Bearbeitung derselben hat mein Freund Professor Fr. Wilh. Seraphin in Kronstadt übernommen.

Julius Groß.

Geschichte

der Heydendorffischen Familie, wie ich (Michael v. Heydendorff sen.) solche teils aus den Erzählungen der Vorfahren vernommen, teils selbst erlebt und erfahren habe, den Nachkommen zur Warnung und Lehre geschrieben.

Nicht aus eitler ungebührlicher Anmaßung, sondern bloß der Wahrheit wegen sei es hiemit bemerket, daß, sowie die höchsten und hohen Geschlechter ihren Ursprung alle in ihren Vätern aus der niedrigsten Gattung der Menschen herhaben, so kann auch die Heydendorffische Familie, weit entfernt auch nur von dem Schatten des unanständigen Gedankens, des Vergleichs mit den Erhabensten und Erhabenen, ihre Abstammung nicht älter und auch nicht höher, als bis auf einen Dionysius hinauftreiben, der, von Nürnberg in Franken bürtig, in den Kriegen des K. Ferdinand des I. mit dem K. Johann Zápolya dem I. und also zu Anfang des 16. Jahrhunderts als Ferdinandischer Soldat mit dem Beinamen Conrad, vermutlich als Gemeiner nach Siebenbürgen kam, nach dem Genius der damaligen Zeiten und der Gewohnheit mehrerer dergleichen deutschen Krieger hier im Lande geblieben und in Bátos (Botsch) L. Coloser Comitats eine dasige Sächsin heiratete und sich häuslich niedersetzte und in der Folge der Zeit nach der dasigen Constitution da Bürgermeister wurde. Wer seine Vorfahren waren, hat uns keine Sage, keine Urkunde, kein Kirchenbuch aufbehalten; daß er aber ein Mann von Ehrgefühl und etwas Cultur muß gewest sein, beweist das ihm vom Volk anvertraute Bürgermeister-Amt und die Beförderung seines Geschlechts aus dem Botscher Bauren- in den Bistritzer Bürgerstand. Das bisher Geschriebene weiß ich aus der mündlichen Sage meines seligen Vaters und auch aus dem Munde des Baron Samuel Brukenthals, Siebenbürgischen Gouverneurs, auch eines Nachkommen in weiblicher Linie des Dionysius, die es vermutlich von meinem Großvater per traditionem werden vernommen haben.[1] Was ich selbst davon weiß, bestehet in Folgendem:

[1] Im Familienbuch wird von Michael v. Heydendorff in einem schon früher dort eingetragenen Bericht über die ältesten Vorfahren etwas abweichend vom Obigen erzählt: „Ich habe es von meinem seligen Herrn Vater oftmals hören sagen, daß unser Stammvater in Siebenbürgen Valentin Conrad geheißen habe, von Nürnberg

Das Andenken und die Sage dieser Geschichte erhielt sich in der Familie der Heydendorffen und in Bátos, und als ich in meiner ersten Jugend mit meinem in Geschäften nach Bistritz reisenden Vater in Bátos war, erkundigte sich derselbe bei den dasigen Ältesten um diesen Dionysius und seine Umstände, die führten uns, meinen Vater und mich, zum Andenken in ein in der dasigen Hauptgasse linker Hand, wenn man von Mediasch kommt, dem Kirchenkastell gegenüber gelegenes gemauertes, vor dem Thor mit breiten Steinen gepflastertes Haus, vorgebend, dies wäre des alten gewesenen deutschen Bürgermeisters Haus gewesen. Als ich aber nachgehends als ansehnlicher Geschäftsmann oftmals durch Bátos reisete, allda vorsichtlich Station machte, auch bei dem dasigen Pfarrer speiste, berief ich die dasige Altschaft vor mich, untersuchte ihre Privilegia und die noch vorfindliche Kirchenbücher (die alten waren verloren), fand aber keine die Familie angehende Spur mehr, und der dasige Pfarrer und Aeltesten versicherten, zwar gehört zu haben, daß einst ein Conrad genanntes Geschlecht dagewesen sei, von diesem Geschlecht nun aber niemand mehr da, und solches nun völlig erloschen sei.

Die Nachkommen des Dionysius gingen also noch in dem 16. Jahrhundert nach Bistritz und wurden allda unter dem Namen Cunrad, und nach der Gewohnheit der damaligen Zeit von dem Namen des Orts ihrer Herkunft auch Botscher genannt, Bürger. Ein rüstiger Mann dieser Nachkommenschaft Andreas wurde Stadthauptmann in Bistritz, und in den Kriegen, die Gabriel Báthori vor's Vaterland führete, führte er die von Bistritz gestellte Mannschaft nach Ungarn in das Báthorische Heer. Als Báthori in diesem Feldzug eine Festung, vielleicht Tokay, belagerte und stürmte, war Andreas auch dabei. Der altdeutsche Dionysius'sche Geist, der noch nicht völlig erloschen war, entflammte den Andreas. Er bestieg bei der Stürmung zuerst die Mauer der Festung, pflanzte nach dasiger Art sein Fähnlein darauf. Der Fürst erfuhr, ersah es und machte ihn Anno

gebürtig gewesen seie und zu Anfang des 16. Saeculi in denen damalig ungarischen Kriegen zwischen dem Kaiser Ferdinand I. und dem König Johann gleichfalls dem I. als Soldat in Siebenbürgen gekommen und sich nachgehends häuslich gesetzet habe ... Dieses Valentin Sohn war Dionysius Conrad, Bürgermeister in Bátos, dessen in denen Bátoscher in der Mitte des 16. Saeculi emanierten Privilegien Kaisers Ferdinandi I. vermög mündlicher Erzählung meines seligen Herrn Vaters Erwähnung geschehen sein soll." Der Vater Mich. Heydendorffs schreibt darüber im Familienbuch: „Vorgedachtes Dionysii Leben wird man und seine Qualitäten in denen Bátoscher Privilegiis (Vgl. darüber die weitere Erzählung M. v. H.'s oben) genugsam finden, maßen er selbsteigen Marktfleck und dessen Einwohner durch viele Müh und Unkosten von der wirklichen Jobágyság oder Leibeigenschaft bei damaligen Fürsten in Siebenbürgen befreiet".

1613 gleich da zum Edelmann, gab ihm auch den Adelbrief, Armales,[1] darüber; der Beweis davon ist in den Heydendorffischen Leopoldinischen Armalibus[2] enthalten. Was seither aus diesem Andreas geworden, ist mir nicht bewußt. Nur so viel ist mir bewußt, daß er ein ansehnlicher Mann in Bistritz gewesen; denn als ihm ein Sohn geboren, die Taufe angezeigt wurde, schrieb der Priester in das Kirchenbuch, dem Andreas Cunrad, dem Mann von Adel, sei ein Sohn geboren, wie solches in dem in der Heydendorff'schen Biographie enthaltenen authentischen Auszug des erwähnten Kirchenbuchs enthalten ist.[3]

Dieser Andreas hatte einen Sohn Michael, dies war mein Urgroßvater, der als Senator von Bistritz starb und zwei Söhne Johann und Samuel hinterließ.[4] Johann wurde auch Senator in Bistritz, hinterließ aber keinen Sohn, mithin erlosch seine männliche Nachkommenschaft allda. Er hinterließ aber weibliche Nachkommen, die im Bürgerstand da auch bis auf eine alte Enkelin Susanna abkamen, die mein seliger Vater als eine arme Befreundtin in meiner Kindheit in's Haus nahm, etliche Jahre, zwar in häuslichen Diensten, verpflegte und auch begraben ließ.

Des obigen Michaels zweiter Sohn Samuel war mein Großvater, mit dem sich eine neue Epoche der Heydendorffischen Familie anfängt.

Die vormals volkreiche und reiche Grenz- und Handelsstadt Bistritz war durch die Basta- und Székely'sche Belagerung und Plünderung und

[1] Dieser Adelsbrief ist verloren gegangen und trotz eifrigen Nachforschens von Seiten Mich. Heydendorffs und seines Vaters (vgl. unten S. 242) nicht wieder aufgefunden worden. Über das Wappen schreibt Mich. Heydendorff im Familienbuch, es sei dasselbe gewesen, welches die Familie auch später führte, „mit dem Unterschiede, daß der geharnischte Mann in der rechten Hand nicht, wie itzt durch die nachmalige Veränderung Kaiser Leopolds, einen Ölzweig, sondern, weil der Impetrator ein Schneider ware, eine Schneiderscheere hatte. Er wurde nachgehends Ratsherr in Bistritz und starbe auch in diesem Charakter".

[2] Vgl. Anhang.

[3] Im Familienbuch heißt es: „Ich habe selbsten im Originali gesehen, daß derselbe im Bistritzer Kirchenbuch, woferne ich mich recht besinne, bei Bemerkung dessen Todes der Edle Herr Andreas Conrad genannt wird, welches nach dem Genio der damaligen Zeiten etwas besonders war." Ein Auszug aus diesem Kirchenbuch liegt bei mit der Bemerkung Mich. Heydendorffs: „Gegenwärtigen Auszug aus dem Bistritzer Kirchenbuch habe ich selbsten ausfertigen lassen, als ich im Jahr 1761 als Actuarius bei einer k. Kommission zur Untersuchung der Klagen des Rodnaer Distrikts vor dessen Militarisierung wider den dasigen Magistrat mit T. H. Graf Niklas Bethlen und Baron Seeberg in Bistritz war und mich 3 Wochen da aufhielte." Vgl. Anhang.

[4] Nach dem im Anhang mitgeteilten Stammbaum hatte er vielmehr 4 Söhne und 2 Töchter.

durch die unglückliche Expedition und den Krieg des zweiten Rakotzi nach Polen entvölkert, verarmt, mithin auch meines Urgroßvaters Michaels Haus. Da war wenig Glück und Fortkommen zu suchen. Samuel war der jüngste Sohn. Noch jung, ohne Mittel, aber von Gott mit Geist und Körper und dem inneren Trieb begabt, sich zu einem guten Menschen zu bilden und den Wissenschaften zu widmen, verließ er in der Jugend seine Vaterstadt, zog, nach seinem gewöhnlichen Wahlspruch, nach der Sprache Abrahams, aus seinem Vaterland in ein Land, das ihm Gott zeigte, und kam arm und dürftig nach Mediasch. Er wurde auf dem hiesigen Gymnasio Student, sogenannter Togatus, mit der Pflicht und dem Genuß der damit verknüpften Beneficien. Aber auch in Mediasch war Teuerung, die Studenten litten Brodmangel. Die folgende Anekdote, die mir mein seliger Vater oft sagte und von seinem Vater, meinem Großvater, selbst gehört hatte, wird die Umstände und den Geist der damaligen Zeiten aufklären. Als Samuel, mein Großvater, damaliger Mediascher Togatus, und seine andere Togati einmal Mangel an Brod hatten und sich anders bei allem Bitten nicht helfen und Brod schaffen konnten, stiegen einige auf den sogenannten Trompeter-Turm, stopften ein Studentenkleid mit Kleien aus und warfen solches aus dem gegen den Markt stehenden Türmchen herab und schrieen, als wenn sich einer unglücklich herabgestürzt habe. Die Brod verkaufenden Weiber auf dem Markt, solches hörend, sehend und Unglück vermutend, hätten ihr Brod liegen lassen, wären fortgeloffen, und die Mangel leidenden Studenten wären von der Schule hingegangen und hätten das Brod abgeholt und ihren Hunger gestillt. Diese und dergleichen scholastische Notumstände mögen denn diesen meinen Großvater Samuel in seinem nachmaligen Wohlstand bewogen haben, dem Mediascher Gymnasium die in den damaligen Zeiten beträchtliche Summe von Rh. fl. 500 zu schenken und zu legieren zur Verpflegung armer Studenten, welche Fundation auch noch unter dem Namen der Heydendorffischen Coquin existieret.

Nachdem nun Samuel einige Zeit im Mediascher Gymnasio studiert und sich auch der Theologie beflissen hatte, sei es daß er nicht Mittel hatte, sich auf ausländische Universitäten zum Schul- und Kirchendienst zu bilden, oder daß ihn innere Neigung und andere Umständen dazu bewogen (Gott hatte ihn zu anderm bestimmt), er entschloß sich zum politischen Stand, legte die Togam ab und ging in eine Protonotariats-Kanzlei. Die Wölzer hatten damals einen Hattert-Prozeß mit Kokelburg. Als Kanzelist wurde auch er zur Inquisition exmittiert, wovon das Computhorium mit seinem Namen noch im Original im Mediascher Archiv ist.

Hiemit und durch seine Qualitäten und Kenntnisse wurde er den Mediaschern bekannt und hieher zum Secretarius berufen. Er brachte nichts, als ein einziges schönes, ihm vom Protonotarius geschenktes Pferd mit, welches er hier (an einen türkischen Bassa) teuer verkaufte und mit diesem Preis nach seinem Ausdruck den Grund zu seinem künftigen Wohlstand legte.

Er wurde hier bald Notarius, Senator, Königsrichter und blieb zum Beweise des damaligen Mangels tauglicher Menschen auch als Königsrichter noch einige Zeit fungierender Notarius. Sein Haus war in der Steingasse am jetzigen Graffius'schen gegen dem Stadtthor gelegen, welches itzo Karpisch ist. Er heiratete des Schalner Pfarrers Tökelts ledige Tochter Anna, eine Descendentin der alt Kochischen Mediascher Familie, ein liebes gutes Weib, wie ihre gedruckte, in der Heydendorffischen Biographie befindliche Leichenkarte zeigt. Er zeugete mit derselben in einem 17-jährigen glücklichen Ehestand 3 Söhne, Johann, Samuel und Michael, und 2 merkwürdige Töchter, aber er wurde Witwer. Als nun schon Bürgermeister heiratete er des damaligen Hetzeldorfer Pfarrers Moritz ledige Tochter Margaretha, und die gebar ihm 2 Söhne Andreas und meinen Vater Daniel.[1]

Die weitere wichtige Geschichte des Samuel von seinem Mediascher Königsrichter- und Bürgermeister-Amt und Gubernial-Consiliariat bis an seinen Tod habe ich nicht Ursache, hier zu schreiben, die ist in der vaterländischen Geschichte bekannt und in der Heydendorffischen Biographie enthalten. Das aber, was da nicht enthalten und mir allein bekannt ist, finde ich für nötig anzumerken. Erstlich: da unsere Familie, unter dem Namen Conrad, schon geadelt war, auch das nämliche Wappen, welches wir jetzt führen und vom Leopold confirmiert worden, von Báthori bereits verliehen war, so hätte der Samuel, mein Großvater, eigentlich nicht nötig gehabt, sich vom König Leopold neue Armales geben zu lassen. Allein es ist wohl zu merken, daß in den Zeiten der alte deutsche Gedanke wieder aufwachte, das Königreich Ungarn mit Deutschland zu vereinigen und deswegen in ein Kurfürstentum zu verwandeln, weil es, verbunden mit dem deutschen Reich, sich wider den Türken sichern, ohne Deutschland aber nicht schützen könne. Das bewog den Teleki den Reichsgrafen-, den Samuel Conrad, meinen Großvater, mit dem Prädikat von Heydendorff den Reichsadel-, und den Comes Zabanius den Reichsritterstand mit dem Prädikat von Harteneck, und auch die ungarisch-siebenbürgische Dindarische den Reichsadel anzunehmen,

[1] Etwas abweichend hievon der im Anhang folgende Stammbaum.

worüber auch die Heydendorffische Armales nicht in der siebenbürgischen, sondern in der deutschen Reichskanzlei ausgefertigt, aber nachgehends im Siebenbürger Landtag nemine contradicente publiciert worden.[1]

Nach diesem vorläufig eingeschalteten Bericht wende ich mich nun an die Geschichte der Heydendorffischen Familie und der Nachkommen unseres Samuels, der derweilen vom Volk und in allen Landtags-, National- und andern Orten Conrad genannt wurde.

Von seinen Kindern aus der ersten Ehe starb der zum Andenken des Bruders getaufte Johann in der Kindheit.

Der zum Andenken seiner getaufte Samuel studierte Jura, der Vater schickte ihn auf deutsche Universitäten, wurde nach seiner Heimkunft Notarius, Stuhlsrichter in Mediasch. Er muß ein stattlicher Mann gewest sein, denn er führte in der sogenannten Kurutzen-Zeit als treuer österreichischer Unterthan die von Mediasch gestellte Mannschaft mit der Stadtfahne zum kaiserlichen General Fringischen Heer und war in demselben in der Schlacht mit den Kurutzen bei Szekely-Kocsard, wo die Kurutzen geschlagen wurden.[2] Auch erhielt er bei einer Vacanz im Gubernio die Pluralität der Votorum der Stände. Er starb im 37. Jahre mit Hinterlassung einer jungen Wittib und eines Sohnes Samuel, die Wittib heiratete einen ansehnlichen Mann in Bistritz, Hetzeldorfer genannt, wohin sie ihren Sohn mitnahm, der aber allda schon als Canzelist starb, und mit ihm diese Linie erlosch.

Der zum Andenken Samuels Vaters Michael getaufte Sohn war ein feuriger Mensch, widmete sich den Wissenschaften im politischen Stande, der Vater beförderte ihn auf die deutsche Universitäten, in Jena verlor er in einem Zweikampf ein Auge und ließ sich statt dessen ein gläsernes einsetzen, welches er bis in den Tod behielt. Nach seiner Zurückkunft heiratete er in Mediasch eine Fabri'sche ledige Tochter, mit welcher er das nämliche Haus in Mediasch auf dem Markt neben dem alt Klausenburgischen, welches jetzt, nun zum zweiten Mal Michael Heydendorffisch, mein ist, erbte, und da er in Mediasch, wo der Vater und Bruder schon in öffentlichen Ämtern waren, nicht auch zur Verhinderung des Nepotismus angestellt werden konnte, so ging er mit seiner Mediascher Gattin aus natürlichem Zuge zur alten Vaterstadt, deren Vater darin

[1] Vgl. den Adelsbrief im Anhang.

[2] Er selbst habe, fügt H. hinzu, mit seinen eigenen messingbeschlagenen langen Pistolen, die zu seinem Andenken in der Familie aufbewahrt würden, zwei Kurutzen erschossen, „die mit den andern Erschlagenen dort jenseits Kocsard auf dem Hügel begraben liegen."

verstarb, nach Bistritz, wurde da in der Folge Notarius und ansehnlicher reicher Senator. Seine Mediascher Fabri'sche Gattin starb da. Er heiratete wieder eine Kleinin. Als feuriger Mann großer Liebhaber der Jagd im damals den Bistritzern zugehörigen Rodnaer Distrikt und lustiger Gesellschafter mit Adel und Militär zog er sich die Wassersucht zu, und nachdem er seinen alten Vater in Mediasch mit vielem Gefolge, sich zu beurlauben, besucht, ihm sein Söhnchen Vinzenz aufgeführt, welches aber bald noch vor ihm in Bistritz starb, und meinen Vater als damals noch jungen Menschen zu sich, bei seinem Sterben zu sein, berufen, starb er im 37. Jahr als Witwer mit Hinterlassung einer einzigen unglücklichen Tochter Catharina, die mit des Vaters deutschem bedienten Jäger aus Lüderlichkeit illegal verbunden, vom Vater enterbt, gleich nach dessen Tod und Begräbnis samt ihrem Jäger mit Entwendung so viel Vermögens, als sie entwenden und mitnehmen konnte, nach Ungarn in die Bergstädte entwich. Die Familie hat sich um sie, als eine unwürdige Dirne, nicht mehr befragt, weder um ihren Mann und Kinder. Von meinem Vater her aber hat sich die Sage erhalten, der oberwähnte Michael habe sich vom alten Vater Samuel die Gabriel Bathorische Armales ausgebeten und mit sich nach Bistritz geführt, und da wären sie für immer verloren gegangen, oder auch von der Catharina Mann dem Jäger entwendet und nach Ungarn geführt worden.[1] So erlosch denn auch die Heydendorffische Linie in Bistritz unglücklich. Mit dem hinterlassenen Vermögen des Verstorbenen mag es wohl bei der Ent-

[1] In der älteren Heydendorffischen Biographie teilt M. v. Heydendorff noch Folgendes hierüber mit: „Sowohl mein seliger Herr Vater, als auch ich haben uns nachgehends Mühe genug gegeben, dieses schätzbare Dokument des Wohlverhaltens unsres Vorfahrens unsrer lieben Nachkommenschaft zum angenehmen Gebrauch ausfindig zu machen und wiederum zu überkommen, aber unser Bemühen war immer fruchtlos. Als ich anno 1761 mit einer wegen entstandener Differenzen zwischen dem L. Bistritzer Magistrat und der dasigen L. Communität wegen Rechnungs-Unrichtigkeiten, dann zwischen dem dasigen Stadt- und Distrikts-Publiko und dem damaligen Rodnaer walachischen Distrikt wegen derer Jurium des Letzteren unter dem Praesidio primario S. Exz. des Grafen Niclas Bethlen, damaligen Ober-Provinzial-Commissarii in Siebenbürgen, dann unter dem Vice-Praesidio T. H. B. Zacharias v. Seeberg, damaligem Praesidis Exactoratus Provincialis, ernanntem königl. Commissario, als Aktuarius dieser Kommission beinahe ein Vierteljahr in Bistritz zubrachte, gabe ich mir sowohl vor mich selbsten, als auch durch den dasigen L. Magistrat und andre gute Freunde alle Mühe, dieses Instrument auszuforschen und dessen habhaft zu werden, zu welchem Ende denn auch durch ein Statutum magistratuale alle in Bistritz unter der dasigen Bürgerschaft befindliche Armales, deren viele waren, auf dem Rathause produzieret werden mußten und mir vorgezeiget wurden. Allein dieses fande sich doch nicht".

erbung und Entweichung der Tochter, bei der Zurücknahme des Vorempfang des Vaters Samuel und Befriedigung der Erben der Klein'schen Witwe auf $1/3$ auch nicht gar richtig zugegangen sein. Ich habe aber nichts anders davon vernommen, als daß die lange doppelröhrige mit Silber beschlagene Flinte, die unter meinem Gewehr und in der väterlichen Teilung bona fide mein geworden ist, diesem Michael einst gewesen und so an meinen Großvater gekommen sei. Es ereignete sich aber doch einst dieser Fall: Als ich nach vielen Jahren mit dem Michael Brukenthal, damaligem Assessor des National-Directorii Oeconomici, in öffentlichen National-Geschäften in Bistritz und mit einigen Bistritzer Magistratspersonen sessionierten, hörten wir in der katholischen Kirche stark mit allen Glocken läuten. Brukenthal und ich, als Fremde, fragten, was das zu bedeuten habe. Die anwesenden Senatores sahen uns bedeutend mit mitleidigen Mienen an und sagten, die unglückliche Jäger Catharina würde von den Minoriten begraben. Brukenthal und ich, gleich nahe Vettern von ihr, sahen uns an und schwiegen. Hat Brukenthal was nachgefragt, weiß ich nicht. Meine Neugierde reizte mich auch nicht, und ich habe von der Unglücklichen nichts mehr gehört. Wenn sie auch so einfältig, wie die Sage ist, und so sehr leidenschaftlich war, hätte sie doch besser geleitet und gebildet werden können, als noch einziges Kind, von einem sonst geschickten Vater und guten Müttern.

Samuel hatte aus der ersten Ehe mit der Tökelbin zwei Töchter, Anna und Susanna. Anna heiratete in Bistritz einen rechtschaffenen, braven Mann Zierend, der durch Hülfe und Empfehlung des damals ansehnlichen Schwiegervaters mit dem Prädikat von Zierenfeld geadelt und mit nach und nach Notarius, Senator und Stadtrichter in Bistritz und ansehnlicher Mann wurde. Er hatte nur einen Sohn, Samuel, den ließ er Jura studieren, beförderte ihn auf deutsche Universitäten, und er wurde bei seiner Heimkunft Stadthauptmann in Bistritz und bald ein schlechter Mensch. Vermutlich starb Vater und Mutter bald nach seiner Dienstanstellung und Heirat, in der er Söhne und Töchter zeugete. Er verpraßte sein ganzes Vermögen, wurde des Dienstes entsetzt und bettelarm. Er kam in meiner Kindheit etlichemal zerlumpt zu Fuß nach Mediasch zu meinem Vater, der ihn „Herr Vetter“ nannte, mit sich und uns Kindern an einem Tisch speisen ließ und nach etlichen Tägen, mit alten Kleidern und etlichen Gulden beschenkt, nach Bistritz beförderte. Er war kein unansehnlicher Mann, sondern, wie ich mich aus meiner Kindheit erinnere, ganz meinem Großvater Samuel, dessen Porträt unter meinen Bildern ist, mit Haren, Gesicht und Bart ähnlich. Mein

Vater, dessen Blut immer freundschaftlich wallte, konnte seiner nicht vergessen, und als ich nachgehends als Mediascher Notarius, vom Gubernio geschickt, in Geschäften nach Bistritz ging, befahl mir mein Vater, mich um den Zierend zu erkundigen. Ich that es und erhielt von den Bistritzer Beamten zur Antwort, er wäre im dasigen Spital. Ich ging hin und fand den mir aus meiner Kindheit und Jugend wohlbekannten Mann im Spitalshof zerlumpt, barfuß Holz hauen. Auf meine Frage, wie er sich befände, sahe er mich, ohne mit Holzhauen aufzuhören, wild an, ohne mir zu antworten, und auf meine fernere Frage, ob er mich kenne, ich wär' der Sohn des Heydendorff von Mediasch, fuhr er in seinem Holzhauen nur fort, ohne mir zu antworten. Ich ließ den unglücklichen Mann auch da stehen, ohne mich weiter um ihn zu bekümmern. In Bistritz aber erfuhr ich, daß er eine heiratsmäßige Tochter als Dienstmagd und noch einen Knaben in Bistritz in dasigen Diensten und einen in ein walachisches, im Comitat gelegenes Dorf verloffenen Sohn bei einer Schweineherde habe. Dies alles berichtete ich bei meiner Heimkunft meinem Vater, der, darüber gerührt, die Tochter, eine starke sächsische Magd, zu sich nach Mediasch bringen ließ, sie aber dem Brukenthal nach Leschkirch, als auch Blutsfreund, schickte, der sie dann an einen dasigen Bauern ausgeheiratet hat. Den Knaben ließ mein Vater nach Mediasch bringen, nahm ihn ins Haus als einen rohen Knaben von 14 Jahren, beförderte ihn in die Schule, lehrete ihn selbst lesen, that ihn aufs Binder-Handwerk, aber der angeborne böse Genius machte ihn auch von da ohne Meldung entweichen, so daß man nichts mehr von ihm weiß, vielleicht wurde er Soldat. Nach etlichen Jahren ereignete sich der merkwürdige Fall: An einem Vorabend des großen Margaretha-Jahrmarkt wurden etliche aus dem Koloser Comitat mit Wetzsteinfuhren anhergekommene walachische Knechte wegen verübter Zänkerei gefänglich vor mich als Beamten gebracht. Beim Verhör ergab es sich, daß einer Zierend und bei einem walachischen Fuhrmann in Diensten war, und zwar walachisch gekleidet, walachisch, aber auch deutsch, den Bistritzer Dialekt redete. Nachdem ich mich von dessen Geburt, eines Sohnes des im Spital befindlichen Zierends, auch aus seinem eigenen Bekenntnis überzeugt und mich ihm auch als Blutsfreund zu erkennen gegeben hatte, entließ ihn sein Dienstherr, und ich nahm ihn in mein Haus als Kutscher, kleidete ihn, schickte ihn zur Religions-Kenntnis zur Privat-Information zu einem hiesigen Prediger und in die Kirche. Er sagte mir, daß sein jüngerer Bruder in einem andern Dorf einem Schweinhirten diene und also die Schweine hüte, versprach denselben mir auch zukommen zu lassen. Aber bei alle

seinem guten Versprechen und Behandeln ging er mir nach kaum einem Monat aus dem Stall mit seinen neuen Kleidern ohne allen Urlaub durch und hat auch nachgehends weder von sich, noch von seinem jüngern Bruder etwas mehr hören lassen. Und so erloschen auch die Nachkommen der Anna in Bistritz. Wer kann die Ursachen aller Schicksale erklären!

Die andere Tochter Samuels aus der ersten Ehe mit der Tökeldin war die merkwürdig glückliche Susanna, Mutter so vieler großer, rechtschaffener Nachkommen. Zur Zeit der Kurutzischen Revolution und Blockierung der Hermannstadt von den Kurutzen lebte Samuel als Gubernial-Rath mit seiner zweiten Moritzischen Gemahlin Margaretha, seinem ältern Sohn Samuel und dieser seiner damals ledigen Tochter Susanna in Hermannstadt und wohnte auf dem Mediascher Hof in der Fleischergasse. Damals war er ein ansehnlicher großer Mann, geehrt vom Kaiser als dessen treuer Anhänger, geschätzt vom kaiserlichen Militär, geliebt und geachtet vom Vaterland und dessen noch treuen Nationen. Er lebte, wie das von seinem Sohn Samuel damals geschriebene, unter meinen Schriften im Original befindliche Diarium zeigt, in der großen Welt mit. Und doch geschah es, daß sich nur der damalige Leschkircher Notarius Breckner, vielleicht aus Mangel mehrerer jugendlichen Gesellschaft bei der dasigen Sperre der Stadt, um die Susanna bewarb, und sie ihm, ohnerachtet er ein Witwer war und aus seiner vorigen Ehe unerzogene Kinder hatte, ganz in gesetz- und christlicher Ordnung zur Gattin gegeben und angetrauet wurde. Genug, die Susanna wurde glückliche, fruchtbare Brecknerin. Wie sich aber diese den äußerlichen Umständen nach so verschiedene Verehelichung eines Leschkircher Witwer Notarius mit der noch einzigen Tochter eines großen, reichen Gubernial-Rats ereignet und gefügt, hat mir keine Familien-Sage, auch nicht mein Vater, auch nicht der alte Baron Brukenthal, als Sohn derselben, aufgeklärt. Die Folge davon aber hat solche ganz legitimieret. Sowie es der Samuel als Schwiegervater dem Zierend gethan hatte, so bewirkte er durch sein Ansehen gar bald auch dem Breckner den Adel mit dem Prädikat v. Brukenthal. Die Susanna gebar ihrem Mann zwei Söhne, Michael und Samuel, und drei Töchter. Die Geschichten dieser zwei Söhne sind in der Geschichte des Vaterlands und der sächsischen Nation zu bekannt, zu neu und auch in meiner eignen, von mir geschriebenen Biographie so umständlich enthalten, daß ich nicht Ursache habe, solche hier zu wiederholen. Das Einzige kann ich nicht auslassen, daß der Michael Oberkapitän im Fogarascher Distrikt und also der ersteren Beamten im Lande, Samuel aber Gubernator

in Siebenbürgen, als Söhne der Susanna, zu der Zeit waren, wo der Sohn der Anna im Bistritzer Spital Holz hackte. Samuel starb ohne Kinder, Michael aber hinterließ unter dem Charakter des Baron Brukenthal eine zahlreiche männliche, stattliche Nachkommenschaft, deren einer Comes Nationis, vermählt mit einer gebornen Gräfin Teleki, ein anderer itzo Ober-Landes-Kommissarius, mithin auch Gubernial-Rat ist zu der Zeit, wo ihre Vettern, Überenkeln der Anna, Walachen sind und Schweine hüten. Ludit in humanis divina potentia rebus! Wer aber von diesen allen die Menschheit als Naturmenschen im Essen, Trinken, Schlafen und innerer Zufriedenheit besser genießt, ist eine Frage, deren Beantwortung mir zu menschlich ist. Die weitere Geschichte des Brukenthalischen Hauses überlasse ich zu schreiben meinen Nachkommen.[1]

[1] Es sind hier noch folgende Bemerkungen über die Brukenthalische Familie angefügt: Michael Breckner v. Brukenthal hatte eine Tochter und vier Söhne. — Die Tochter wurde an den Dicasterial-Beamten v. Ahlefeld verheiratet, welcher in der Folge als Gubernial-Registrator, Secretär und Rat gedienet hat. Dieser hinterließ einen Sohn Michael v. Ahlefeld, welcher als pensionierter Dreißigstbeamter in Wien gestorben ist. — Der älteste Sohn Michael heiratete zuerst die eben so schöne, als gebildete Tochter des als Gubernial-Rat verstorbenen Johann Georg v. Rittern, von welcher ihm zwar mehrere Söhne und Töchter geboren wurden, die aber in der Kindheit wegstarben bis auf eine Tochter Susanna, welche an den Grafen Ladislaus Kun verheiratet worden ist, aus welcher Ehe noch mehrere Söhne und Töchter leben. Zum zweitenmal heiratete derselbe die Gräfin Christina Teleki und zeugete mit ihr vier Töchter und einen Sohn, von welcher aber nur noch der Sohn und zwei Töchter am Leben sind. — Der zweite Sohn des älteren Michael v. Brukenthal Samuel hatte eine vorzügliche Bildung zum Dienst des Vaterlandes erhalten, geriet aber durch unglückliche ärztliche Behandlung in eine periodische Verwirrung der Verstandeskräfte und starb zuletzt mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, die er mit seiner Gemahlin, einer Conradischen Tochter aus Leschkirch, gezeugt hatte, und die an einen Brandsch verheiratet worden ist. — Der dritte Sohn des älteren Michael v. Brukenthal Carl wurde zwar zum Gubernial-Conzipisten befördert, fand aber größeres Vergnügen an der Ökonomie und hat sein Leben im Privatstand geendet. Dessen würdige Gattin Catharina Sophie v. Sachsenfels beschenkte ihn mit zwei Söhnen und einer Tochter. Der ältere Sohn diente 16 Jahre bei der Hofkanzlei als Supernumerar-Secretär und kam als Gubernial-Rat und Oberlandescommissär zum L. Gubernium. Der zweite Sohn Carl hat Postgeschäfte in Hermannstadt und Pormbach übernommen und führet eine ausgebreitete Ökonomie. — Die Tochter Sophie wurde an den nunmehr in der Pension lebenden Generalen Baron Geringer verheiratet. — Der vierte Sohn des ältern Michael v. Brukenthal Martin nahm Militär-Dienste an und ist als pensionierter Major gestorben. — Diese Brüder wurden mit Ausnahme des Samuel in den Freiherrnstand erhoben. — Die Susanna gebar dem Breckner v. Brukenthal außer obigen zwei Söhnen auch zwei Töchter. Eine heiratete der brave, rechtschaffene Herrman in Reps, der nachgehends Königsrichter wurde, zwar keine männlichen Erben hinterließ,

Nun folgen endlich die dem Samuel von der zweiten Gemahlin, Margaretha Moritzin,[1] geborenen zwei Söhne Andreas und Daniel.

Andreas studierte Jura, ging auch auf deutsche Universitäten, heiratete gleich nach der Heimkunft noch bei dem Leben des alten Vaters des reichen Superintendentens Graffius Tochter, war ein stattlicher Mann, wurde Notarius und Senator in Mediasch, starb aber in seinen besten Jahren

von dessen Töchter in Hermannstadt die Seiverden und in Reps die Steinburgischen herstammen. Eine der von der Susanna des Bredner v. Brukenthal gebornen Töchter heiratete den gelehrten Hermannstädter Rector, nachmaligen Stolzenburger Pfarrer Soterius, der den Samuel Brukenthal, nachmaligen Gubernator, in seiner Jugend privatissime informierte und den Grund zu dessen großem Glücke legte. Die Nachkommen dieses Soterius sind die nachgehends mit dem Prädicat v. Sachsenheim geadelten, wovon einer Gubernial-Rat wurde.

[1] Von ihr schreibt ihr Sohn Daniel in dem Familienbuch: „Margaretha Moritzin, geboren in Hetzeldorf anno 1670 den 20. Julii. Sie war eine Tochter Herrn Michaelis Mauritii, gewesenen Pfarrers in Hetzeldorf, wie auch Senioris Capituli Generalis. Er ist sonst ein berühmter gelehrter Mann gewesen und hat 12 Jahre teils auf Universitäten, teils auf kostbaren Reisen zugebracht, welches in damaligen ungrisch- türkischen Zeiten etwas Seltsames gewesen. Und als er nach Hause kommen, ist er allhier Diakonus worden und geheirat Margaretham Gerhardin, meine Frau Großmutter, so eine Tochter gewesen Herrn Petri Gerhards, Königrichters allhier. Dieser nun ist anno 1660 in damalig Ali-Bassaischen Zeiten als Deputierter von der Stadt in dem türkischen Lager bei Marusch-Vasárhely an der Contagion gestorben und tot nacher Hause gebracht worden. Kaum hatte mein Herr Großvater gedachte Gerhardische Tochter geheiratet, so mußte er auch gleich erfahren, daß viele siebenbürgische Sachsen aus Neid und Mißgunst lieber und höher ihre Zunft und Befreundte, sie mögen so beschaffen sein, wie sie immer wollen, ästimieren, als die Studia und Geschicklichkeit an sich selbst meritieren, indem er nacher Kirts, welches noch dazumal von keiner großen Wichtigkeit ware, als Pfarrer promovieret wurde; allda aber blieb er nicht lange, sondern kame nach 4 und 5 Jahren wiederumb zurück auf Mediasch ins Diakonat und resignierte die Pastoralwürde und Parochie. Als er nun allhier etliche Jahre wieder gedienet, ist er abermal aus steter Verfolgung nacher Tobesdorf als Pfarrer gethan worden, allwo er 3 Jahre blieben bis anno 1668, und sodann, da seine Feinde mehrenteils gestorben gewesen, auf Hetzeldorf berufen, auch bis in seinen Tod allda gelebet. — Meine selige Frau Mutter hatte sonsten noch 3 Geschwistert als: Michaelem, welcher 6 Jahre in Wittenberg und Jena studieret und 2 Jahre beim Grafen von Solms als Kinder-Informator in Condition gestanden, wie solches ein schönes Attestat zeiget; kurz aber, als er nach Haus kommen, ist er in Hermannstadt, wohin man ihn zur Kur geführet, an der Schwindsucht gestorben und lieget allda im nunmehrigen Nonnenkloster begraben. 2. Saram Löschin und 3. Annam Hirlingin. Unter diesen war meine selige Frau Mutter das Mittlere." Die beiliegende geschriebene Leichenkarte auf sie aus dem Jahre 1738 enthält Gedichte von A. S. Rector G. M., M. L. Lector I. G. M., D. A. Lector II. G. M., P. B. Lector III. G. M., J. W. Cantor M., Johann Gottlieb Schwartz Collaborator 2., Simon Geyesch Coll. 3.

im 37. Jahr mit Hinterlassung zweier Töchter und zweier Söhne Samuel und Andreas, wovon der letzte ein Postumus und beide der Sorge des noch einzig übrigen männlichen Vetters Daniels überlassen waren. Der Samuel studierte Jura, ging auf deutsche Universitäten, kam an Geist und Leib gebildeter schöner junger Mann zurück. Daniel hielt ihn an und riet ihm, die ihm günstige Tochter des damaligen Comes Adlershausen zu heiraten und sein Glück in Hermannstadt zu suchen, aber Mediasch und des hiesigen Senators Seidner Tochter gefiel ihm besser, er blieb in Mediasch, wurde hier Senator und Königsrichter und starb in demselben. Von seiner Seidnerischen Gattin hatte er einen Sohn Samuel, einen rechtschaffenen Mann, der als Regius Perceptor in Mediasch starb und nur eine Tochter hinterließ, welche, an Senator Graeser verehelicht, dessen Geschlecht fortpflanzte. Nach dem Tod der Seidnerischen Gattin heiratete er eine Hermannstädter Kislingische Tochter, verwitwete Keßlerin, und zeugete mit ihr in seinem angehenden Alter einen Sohn Johann Andreas, der sich dem Dikasterial-Dienst bei dem Gubernio widmete, Gubernial-Protokollist, Adjunkt wurde, in Klausenburg eines dasigen Bürgers Wittib, eine geborne deutsche Jenenserin, heiratete, die ihm schon ein Söhnchen Eduard geboren, der vielleicht bestimmt ist, die Heydendorffische Familie allein und wer weiß wo zu erhalten und fortzupflanzen. — Der zweite Sohn des Andreas, der nach dem Tod des Vaters geborne Postumus, auch Andreas, wurde, weil sein Bruder Samuel im politischen Stande in Mediasch blieb, die beiden Mediascher Doctores Medicinae Sonnenberg und Schuster gestorben, und also Mediasch ohne Doktoren war, vom Onkel Daniel, der seine Bildung mit besorgte, zur Medizin angehalten und wurde deswegen auf die Jenensische Universität geschicket, wo er fleißig studierte und an dem war, die Doktorwürde zu erhalten, aber Bekanntschaft mit einer Fräulein von Stein, deren Vater Oberst bei der königl. sächsischen Leibgarde in Dresden war, und der in die Verehelichung seiner Tochter mit dem Beding einwilligte, wenn Andreas seine adeliche Geburt beweise und mit Entsagung der Medizin und Vaterlandes zur sächsischen Garde überging, wozu ihm der Vater des Fräulein als einem großen und schönen Mann verhelfen wolle, änderte sein Schicksal und seine Laufbahn. Andreas nahm den Antrag an, verließ Jena und Medizin und wurde königl. sächsischer Gardist. Aber die Vorsicht hatte sonst etwas mit ihm beschlossen, die Fräuln starb, und er verließ die Garde in Dresden und kam, um in's Vaterland zu kommen, nach Wien in das Haus des damaligen sächsischen Hofrats Seeberg zu einer Zeit, wo man in Wien mit einer Veränderung der Religion Glück machen konnte. Er widerstand aber allen

diesen Reizen und kam mit Empfehlungen von Seeberg zur Anstellung im politischen Fach in seine Vaterstadt, heiratete hier zuerst eine Tochter aus der alt Krugischen Familie, wurde Sekretär, Senator, Perzeptor und Bürgermeister; nach dem Tod seiner ersten Gattin nahm er die zweite, eine Kronstädterin, aus dem Filtschischen Geschlecht. Aus der ersten Ehe hatte er einen Sohn, Andreas, der jetzt zum Lobe der Bildung des Vaters um seine stattliche Qualitäten und Verdienst um Fürst und Vaterland wirklicher Gubernial-Rat ist. Sein Sohn aus der zweiten Ehe ward Soldat und blieb als Lieutenant im letzten französischen Kriege am Rhein in einer Schlacht. Eine Tochter desselben aus der zweiten Ehe heiratete nach Schäßburg den stattlichen Senator Arzt und pflanzte die dasige Arztische Familie fort. Die letzte Tochter aus der zweiten Ehe heiratete zuerst einen kaiserlichen Offizier aus der altadeligen Magdeburgischen Familie der Allemann, mit dem sie Ungarn, Polen, Italien bereiste, ihn aber im Felde in Italien vor dem Feind in einer Schlacht verlor, Witwe wurde; dann heiratete sie einen aus französisch-adeligem Geblüt abstammenden Obristlieutenant Longeville, mit dem sie als ein gebildetes Frauenzimmer in vergnügter Ehe in Mediasch lebt und eine gebildete Tochter hat. — Eine Tochter des ältern Andreas, des Vaters des Postumus des jüngeren Andreas, von der Graffiusin heiratete den gelehrten Georg Jeremias Haner, nachmaligen Superintendenten, und von ihr ist die Hanerische Familie in Mediasch, und ihre Nachkommen haben sich auch in Kronstadt in dem Albrichischen und bis nach Mediasch in Froniusischen Geschlecht erhalten. Die andere Tochter des ältern Andreas, Rebekka, heiratete in Schäßburg den nachmaligen Senator Weißkircher, von der die Schäßburger Weißkircher und Wolfischen Familien abstammen.

Der jüngste mit der Moritzin erzeugte Sohn des Samuels Gubernial-Rats, des Stifters der Heydendorffischen Familie in Mediasch, war Daniel, mein Vater. Seine und die Geschichte seiner Kinder, drei Söhne und zwei Töchter, ist zu neu und von mir ohnehin umständlich in die Heydendorffische Biographie eingetragen, als daß ich Ursache hätte, solche auch hier zu wiederholen. Doch kann ich mein Gefühl der Hochachtung vor seinem Verstand, tiefen Kenntnis der Welt und kindliche Dankbarkeit der mir gegebenen Lehren und Wohlthaten nicht unterdrücken, ohne noch hieher anzusetzen, daß unsere vortreffliche Mutter, Anna Maria v. Baußner, das Muster und Mitbilderin ihrer Kinder war, und der Vater seine drei Söhne, mich zum Dikasterial-, den Karl zum Soldaten- und den Joseph zum geistlichen Stand bestimmt, allen dreien aber das Wegziehen von Mediasch ausersehen und empfohlen hatte. Gott aber hat es zum Teil anders bestimmt, nur

der Karl wurde zwar Soldat und endlich General, er starb aber doch in Mediasch. Ich und der Joseph blieben zwar zu vielem Guten, aber auch zu vielem Leiden und zur Fortpflanzung der Heydendorffischen Familie in Mediasch, auf die Gott der Allvater in Kindeskindern seinen Segen legen wolle, wo sie immer hier in Mediasch, oder anderswo sein mögen. Und hiemit schließe ich diese genealogische, wenn auch nicht nach chronologischer Ordnung geschriebene Geschichte als eine meiner letzten Arbeiten mit dem Wunsch, Segen und Warnung, welche mein seliger Vater auf seinem Todbette nur etliche Stunden vor seinem Ende seinen vor ihm befindlichen Kindern und Enkeln mit Auflegung seiner väterlichen Hände auf unsre Häupter sagte und hinterließ: „Fürchtet Gott, thut eure Schuldigkeit in eurem Beruf und liebet euch untereinander, so wird euch Gott segnen. Seid gesegnet, Gesegnete des Herrn.“ Diesem merkwürdigen väterlichen Segen füge ich noch die Warnung hinzu: Sorget, bemühet euch besonders in eurer Kinderzucht, daß eure Kinder Nachkommen der Susanna und nicht der Anna werden. Dies wünscht, warnt mit eigner Hand in seinem 91. Jahr

Mediasch, den 21. März 1821

Michael v. Heydendorff m. p.

Bei dem Abschreiben meines Namens kann ich nicht unbemerkt lassen, daß bis in meine Kindheit im gemeinen Leben, im Volk, in öffentlichen Verhandlungen unser Familiennamen der altedle Conradische war. Alles hieß uns Conrad. Als aber die Schuller sich Sonnenberg und die Hannen sich zu Hannenheimen adlen ließen und sich aus Gefühl des Adels mit dem Zusatz Edler auch so schrieben, gefiel es meinem Vater, zu dem Namen Conrad auch den Heydendorff zu gebrauchen und zu verordnen, daß ich, mein Bruder Karl, auch in der Schule so genannt wurden. Von der Zeit ist der Name Heydendorff so allgemein üblich geworden. Daß aber ein besonderer Segen Gottes auf den Nachkommen meines Großvaters Samuels des Gubernial-Rats gelegen, beweiset auch dieses, daß in den mehr als 50 Jahren, in welchen ich als Deputierter in den sächsischen Nations-Universitäts-Sessionen war, nie eine Session war, wo nicht entweder männliche oder weibliche Nachkommen desselben Deputierte waren.

Anhang.

Lebensbilder aus dem Heydendorffischen Familienbuch.

I.

Samuel Conrad von Heydendorff

(geb. 24. März 1696, gest. 23. September 1727.)

Dieweilen ich hier zu Ende mit Namen Benannten (Daniel Conrad von Heydendorff) unter sehr kurzer Zeit bei oder in unserer Conrad'schen Familie viele Veränderungen und betrübte Zufälle erleben und ansehen müssen, also wie vielleicht nicht bald einem Menschen von meinen Jahren und Alter in Veränderungen widerfahren, so habe zum stetigen Denkmal sowohl dieses, was ich selbsten angesehn, als auch was sich teils vorhero von Zeit zu Zeit in der Familie zugetragen, und ich teils aus mündlichen, wahrhaften Erzählungen meiner lieben Elter, Brüder und Verwandten, teils auch schriftlichen, wiewohl nicht ohne Mühe zusammengebrachten Dokumenten [erfahren,] hieher ansetzen wollen und zwar nicht aus eitlen und nichtswürdigen Ursachen, sondern bloß, wie es Gott am besten bekannt, denen Nachkömmlingen zur einfältigen Nachricht, maßen wenn dieses unterließe und ich als ein selbst kränklicher Mensch, der darzu das Unglück gehabt, innerhalb ein paar Jahren aller der Seinigen durch den Tod beraubet zu werden, mithin als der jüngere zum ältesten geworden, bald dahinstürbe, so würde auch mit meinem Leben alle gründliche Nachricht verlöschen, wie oft und vielmals es wohl Familien giebt, in denen die itzig Lebende, oder annoch in die Welt Kommende herzlich gerne von dem Altertum, Wachstum und Fatalitäten derselben einige Kenntnis hätten, ja sogar mit vielem Geld bezahlen thäten, aber gar selten und darzu obskur gelangen. Nimm also vorlieb, geehrter Leser und aus Conradischem Stamm entspringender Nachkömmling, mit diesem unvollkommenen, jedoch in der Wahrheit bestehenden kleinen Werk.[1]

[1] Es folgen zunächst kurze Mitteilungen über den Ursprung der Familie und die ältesten Nachkommen des Stammvaters Dionysius Conrad, die in der obigen Familiengeschichte des Michael von Hydendorff und in den am Schluße dieses An-



Weilen nun mein in Gott selig ruhender Herr Vater Samuel Conrad ohnstreitig derjenige ist, welcher bis dato in der Familie es ziemlich hoch gebracht und selbige gezieret, als werde auch größtenteils in diesem Werke sein Leben und Fata beschreiben. Ohnangesehn nun wohl im Lebenslauf und anderen beigefügten Copien vieles beikommen wird, so will ich jedoch noch alle mögliche Erläuterung von allem und jedem beisetzen.

Zufolge diesem also ist er geboren Anno 1647 die 9. Martii[1] und frühzeitig seiner Eltern beraubet worden, wodurch derselbe dann als

hanges folgenden Stammbäumen mit enthalten sind, darnach der im Folgenden mitgeteilte Lebenslauf des Samuel Conrad von Heydendorff.

[1] Geburtsbrief Samuel Conrad's:

„Wir Thomas Frümm, Richter, zusammt denen übrigen Rathsgeschwornen dieser unserer Freyen Königlichen Stadt Rösen in Siebenbürgen bekennen von iedermaniglich, weß Standes, Condition, Ampts, Würden oder Wesens die seynd, insonderheit aber denen hieran gelegen und dieser unser Brieff zu sehen, hören oder lesen bekommt, bey anerbietung aller Freund- und schuldwilligsten diensten, und thun daneben kund, daß an heute dito vor uns in öffentlicher Raths-Session und Versammlung erschienen der Edle-Ehren-Veste und Wohlgeachte Herr Samuel Conrad Bistritsiensis, an ietzo wohlbestelleter Secretarius und Gericht-Schreiber der Königl. Freyen Stadt Medwisch in Siebenbürgen, bittend, Ihme seiner ehrlichen Geburt, redlichen Herkommendts und Wandels, so viel wir deßen wißen, glaubwirdig Briefliche Urkundt zu geben und mit zu theilen, deßen im Fall erheischende Nohturft nach und bey begebenden Fällen Er sich zu bedienen hätte. Dieweil wir denn diese seine Bitte und Begehren für ziemlich achten und Ihme zu fürstand der Wahrheit Willfahrung zu Beweisen geneigt sind, als Bekennen und sagen wir bey unsern Ammts und rats-Pflichten, daß Er aus einem reinen und keuschen Ehe Bett auch dieses orthes, ehrlichen und vornehmen Familie rechter Teutscher Nation entsproßen; wie denn sein Herr Vater gewesen der Weyland Edel Wohl Ehren Veste und Wohl Weise Herr Michael Conrad, vornehmer Ratsverwandter dieser Freyen Königl. Stadt Rösen. Die Mutter, die viel Ehr- und Tugendsame Frau Susanna gebohrne Göbellin, des Weyland Ehren Vesten und Wohl Weisen Herrn Emerici Göbels wohl bestelleten Kirchen Vaters dieser Stadt Rösen ehrliche Tochter. Der Großvater vom Vater her Herr Andreas Conrad, gleichfalls vornehmer Raths Verwandter dieser Stadt Rösen, welchen weyland Seine Hochfürstliche Gnaden in Siebenbürgen Gabriel Báthori, seeligen andenkends (wegen geleisteter Treuen Dienste) mit einem Speciali Privilegio Nobilitatis angesehen und begnadet, indem Er Ihne und alle deßen folgenden Leibes Erben Mann und Weiblichs Geschlechts durch ein öffentliches Diploma in den Adel Stand erhoben. Die Groß-Mutter die auch weyland Ehr und Tugendsame Frau Catharina, gebohrne Stierelin. Die Tauff Zeigen oder Patten der Wohl Ehren Veste Fürs. Hoch und Wohl W. Herr Thomas Frümm, an ietzo wohlerwehlter Richter dieser Stadt Rösen. Dann der Weyland Wohl Ehren Veste und Wohlgelahrte Herr Martinus Böm, Notarius dieser Respublic, und Weyland Frau Margaretha gebohrne Zipserin. Wie Er hierauf seiner lieben Eltern frühzeitig beraubet, ist Er

eine verlassene Waise durch üble Haushaltung und Verpflegung seiner rechten Brüder in solche Armut und miserablen Zustand verfallen, daß er kaum sein Leben fortsetzen und sich bekleiden können, absonderlich weilen die dazumal sehr üble und kriegerische und Pestzeiten graßieret. (Anno 1660), in welcher Zeit er, als die Pest in Bistritz viele hundert Menschen, sowohl Ungarn, Sachsen, Walachen, so in die Stadt wegen des Ali-Bascha geflüchtet, hinweggerissen, unter Sperrung der Stadt in seiner zarten Jugend große Not darinnen gelitten, bis endlich ein dasiger Magistrat auf Betrieb des Stadtrichters Thomas Frümm als Paten ihm einen treuen Tutor gesetzet, welcher ihn denn nach Vásárhely in die Schule befördert, allwo er vier Jahre geblieben, von dannen er nach Bistritz zurückgegangen, wie nicht weniger hieher nacher Mediasch zur Schulen befördert. In welchen Orten er wegen Hungerszeiten und Armut manche Not gelitten,[1] bis er in hiesige Landes-Canzelei an Protonotarium Herrn Johannem Rendi nacher Kelementelke recommandieret worden, wohin er wegen großer Armut mit vier Groschen gezogen, jedoch auch von diesen zwei einem Bettler gegeben. Worauf ihn gedachter Herr Protonotarius als ein sonderlicher Patron hieher, nacher Mediasch, zum Secretariat recommendieret, so denn der erst gesetzte Fuß seines Glückes war in diesem Ort. Anno 1676 hat er sich als Secretarius mit der damaligen viel Ehr- und Tugendliebenden Jungfer Anna Tökeldin, welche mütterlicherseits aus der berühmten Joachim Kochischen Familie

---

auf Befehl und anordnung seines Herrn Vaters nichts desto minder von den seinen zur Schule gehalten, auch bey aufwachs und Zunehmung der Jahre sich from und fleißig (als einem frommen Studioso geziemet) gehalten. In Betracht solches, und dieweil niemandem die Wahrheit soll verhalten oder abgeschniedten werden, als gelanget an alle und iede obberührte Standts Personen unser respective dienstfreundliche ansuchen, Bittende, mehr besagtem Herrn Samueli Conrad diesfalls gutten Glauben zu geben, auch Ihme alle Gunst, Förderung, gutten Willen und Liebe, dieser seiner untadelhafften Geburth und Herkommends, eignen wohl verhaltens, dann nicht weniger unserer Vorbitt wegen zu erweisen und Fruchtbahrlich zu seinem Besten genießen zu laßen. Dies sind wir an alle und jede nach Standes Gebühr besten fleißes zu bedienen erböttig. Deßen zu wahrer Urkundt und mehrerem Beglaubniß haben wir unserer Stadt großes Insiegel und Secret unterdrucken laßen. Gegeben in unserer Freyen Königl. Stadt Nösen in Siebenbürgen den fünfzehendten Tag des Monats Augusti des Ein Tausend sechs Hundert Fünf und Siebenzigten Jahres. 2c. 2c.

(L. S.) Iidem qui Supra.

[1] An einer späteren Stelle findet sich noch die Bemerkung: „Nachdem er seine Studia vollendet, ginge er zur Berichtigung seines väterlichen Vermögens nach Bistritz, übernahm solches von seinem Tutore, und es bestande in einem einzigen silbernen, damals modischen, niederen Wassertrinkgeschirr. So sehr war er durch die feindliche Verheerungen seiner Vaterstadt verarmt."

herstammet, verheiratet, mit welcher er in dem Anfang als ein purer Fremder allhier einen notleidenden Ehestand genug geführet, bis so lange er das Notariat in Mediasch nach dem Tod des Herrn Galli Molleri Notarii überkommen, welches Officium er neun ganzer Jahre getragen und zwar, (so etwas Wunderliches,) hat er das letzte oder neunte Jahr als ordentlicher erwählter Königsrichter und Notarius zugleich gedienet,[1] unter welchem Notariats-Officio er zwei notande Todesfälle, nämlich Herrn Andreä Czekelii und Michaelis Gräsers, beide Bürgermeister allhier, ansehen müssen, dessen erstern mit Stillschweigen übergehe, anderer aber hat sich in Gegenwart meines seligen Herrn Vaters boshafter und vorsetzlicher Weise durch einen Flintenschuß getötet. Als er nun Anno 1688 zum Bürgermeister erwählet worden, so waren eben dazumal die sehr gefährlichen Kriegszeiten zwischen dem römischen und türkischen Kaiser, da schon vorhero etliche Jahre der Türke mit völliger Macht durch Siebenbürgen unter Wien zur Belagerung gezogen. Anno 1690 aber war es viel ärger, als vielleicht zuvor unter seinen Officiis je gewesen, indem der berufene und weltbekannte Tököli den kaiserlichen Generalen Heisler totaliter geschlagen bei Kronstadt und sich hierauf zum Fürsten des Landes einweihen lassen, da er denn hieher bei Mediasch unterhalb der Stadt sein türkisches Lager aufgeschlagen und expresse verlanget, daß ihm mein seliger Vater nebst dem ganzen Magistrat im Namen der Stadt und Stuhles den Eid der Treue als Fürsten des Landes leisten sollten. Ehe und bevor aber dieses geschehen und Tököli angerückt, seind alle mögliche Präcautiones von meinem seligen Vater gebraucht worden, wie er denn mitten zwischen dem Feind und größter Lebensgefahr einen Stadtreiter nach Hermannstadt zum damaligen Hofkammerrat Namens Kommernik geschicket und sich anfragen lassen, was zu thun, ob die Stadt Mediasch sollte dem Türken huldigen, oder nur Salve guarde einnehmen, weilen, wie bewußt, Mediasch nicht im Stande sei, einer in 30000 Mann bestehenden feindlichen Armee zu resistieren, da denn gemeldeter Stadtreiter so glücklich gewesen, daß er wider Verhoffen und zum größten Erstaunen mitten durch den Feind wiederum zurückgekommen mit der Antwort, es solle die Stadt türkische Salve guarde einnehmen, um den völligen Ruin derselbigen zu verhüten, welchen in Antwort vom Commernik

[1] In der 2. Biographie heißt es: „Seinen Ehrenstand belangend, so ist er Anno 1677 den 4. Maii zu einem Mitglied der löblichen Hundertmannschaft gewürdiget und Anno 1678 den 20. September mit dem Officio Notariatus verehret, Anno 1685 den 13. Maii in den Rat hiesiger Stadt eingezogen und nach 2 Jahren, als Anno 1687 den 18. Junii zum Königsrichter erwählet, und in selbigem Jahr zugleich auch das Officium Notariatus von ihm mitverwaltet worden."

zugeschickten Brief hiemit in Copia beifüge, weilen derselbe nachgehends meinem gottseligen Herrn Vater das Leben beibehalten. Der Brief ist folgender:

„Wohl Edl gestrenger, Vorsichtig und Wohlweiser, Hoch Edelgeborener Herr Bürgermeister, deßen wehrtes habe erhalten, und habe ich an deßen beständiger Trey niemahlen gezweifelt, allein bey ietzigen Conjuncturen, wann es die noth Erfordert, und dardurch die Stadt und Dorfschaften Conserviret werden können, wirdt man dem Herrn Bürgermeister nit übl aufnehmen, wenn er auch pro tempore von dem Teckeli protection und Salve guardia annimmt, bis beßere Zeit kommen wirdt, dann möglichstens zu trachten, wie die armen Leuth Conserviret werden mechten, und dieses habe auch dem Raths Verwandten Mindtlich mitgegeben, der Herr Bürgermeister wolle es auch dem Herrn Bürgermeister nach Scheßburg notificiren lassen, man wartet mit Verlangen Herrn General Heisler mit denen reytern, Ihro Durchl. Prinz Loy (!) volgen auch bey Tag und nacht mit völliger Reitterey, bitte nit zu vergeßen mit dem Getreydt umb die Bezahlung zu sucuriren, Empfehlend verbleibe Meines Hochg. Herrn Bürgermeisters

Herrmanstadt d. 2. Septembr. Anno 1690.

dienstwilliger Diener
Paul Carl Kommernick."[1]

Nach Empfang dieses Briefs nun hat mein sel. Herr Vater keineswegs huldigen, sondern nur bloß S. guardia einnehmen wollen, worüber sich denn Tököli dermaßen erzürnet, daß er selbigen durch eine in 50 Janitsaren bestehenden starken Wache in die sogenannte Rohr-Au, allwo sein Lager gestanden, abholen lassen. Mit was Wehmut er demnach von seinem totkrank liegenden ersten Weibe Anna nebst den 4 kleinen Kindern geschieden und Urlaub genommen, ist leicht zu erachten.

Als er nun ins Zelt zum Tököli kommen and geführet worden, ist die erste Frage von diesem gewesen: „Was für ein Handwerker seid Ihr, ein Schuster, Kürschner, Lederer &c.," worauf mein sel. Herr Vater repliciret und zwar in Gegenwart des walachischen Fürsten, Maurocordato genannt, zweier türkischen Bassen und anderer vieler Officierer, er habe kein Handwerk gelernet, sondern sich durch die Feder erhalten. Wenn denn dieses ist, erwiderte Tököli, so würde er ja wissen, was die Landesartikul in sich hätten, und dennoch wollte er nicht huldigen oder den

[1] Der im Original noch vorhandene Brief trägt die Adresse: „Dem Wohl Edl gestrengen Vorsichtig und Wohlweisen Hertn Samuel Conradi, der Königl. Freyenstadt Medwisch Burgermeister, Meinem Hochgeehrten Herrn, Medwisch."



Eid der Treue ablegen. Worauf er ein Antwort von meinem sel. Herrn Vater sehr herzhaft und unerschrocken bekommen, es wäre ihm so viel bewußt, daß zum ersten ein erwählter Landesfürst im öffentlichen Landtage vor denen Ständen Beibehaltung Fried und Ruhe, Schutz und Gerechtigkeit müsse eidlich versprechen und geloben, alsdenn aber jene das homagium prästieren, welches aber bis dato nicht geschehen, vermöge Landes-Gesetzen. Worauf ihn Töföli in einen scharfen Arrest setzen lassen, darüber sich denn die beiden Brüder Martinus und David Clausemburger (von welchem ersten bald ein mehreres folgen wird) als stetige Feinde meines sel. Herrn Vaters und Adhärenten des Töföli, herzlich erfreuet. Den folgenden Tag frühe ist ihm angekündiget worden, daß er sollte decollieret und der Kopf auf einen Spieß öffentlich ausgestellet werden. Indessen hat Gott gefüget, daß Prinz Louis von Baden mit der in 12000 Mann bestehenden kaiserlichen Armee je länger je näher gerücket, auf welche Nachricht denn Töföli meinen sel. Herrn Vater aus dem Arrest gelassen, und er selber in die Stadt zum Herrn Martino Clausemburger kommen und allda das Mittagmahl genommen. Während dem Essen kommt abermal Post, daß die Kaiserlichen nicht mehr weit entfernt seien, da denn Töföli alsbald fortgeeilet, beim Abschiednehmen aber annoch meinem sel. Herrn Vater folgende Worte zugesprochen: „Betet, Ihr arme Sachsen in Siebenbürgen, damit mich Gott beglücken möge, indem ich Euch gewißlich nur bloß der evangelischen Religion wegen (wozu er sich bekannt) stark stützen und aufhelfen werde.“ Dieses der Clausemburger wahrnehmend, hat sichs gleich hinters Ohr geschrieben und dem Louis meinem Herrn Vater zum Possen entdecken wollen. Als nun endlich vorbelobter Prinz angelanget, hat er sich in die sogenannte Heuwiesen mit dem Corps gesetzet und allsogleich durch ein Commando von 20 Reitern nebst einem Rittmeister, Gr. Thierheim genannt, meinen Herrn Vater nebst den beiden Clausemburgischen abzuholen und in Arrest zu bringen befohlen, wozu sie denn auch den damaligen Herrn Bischof Herrmann, so den Töföli zum Fürsten geweihet, genommen. Wie hierauf die Commandierte in dem Hause meines sel. Herrn Vaters angelanget, haben sie absonderlich dasselbe zu plündern angefangen, das Korn aus denen Kästen vor die Rosse geschüttet nebst vieler Haber und andern Früchten, zwei Joch Ochsen und Kälber, wie auch vieles Flügelwerk niedergeschlagen und etliche Geschirrpferde fortgeführet, nebst vielen andern dergleichen Sachen, so sie verübet. Weswegen dann Thierheim von meinem sel. Herrn Vater gefraget worden, was denn die Ursache dieses Verfahrens seie. Welcher alsbald mit diesen Worten geantwortet: „Ihr seid ein Rebell

und verdienet nichts anders." „Ich bin kein Rebell, sondern habe gethan, was mir befohlen worden," war die Antwort, „und daß dieses also sei, kann dieser Brief gelesen werden." Womit er ihme des Commerniks vorhero in Copie hier beigelegten Brief übergeben. Als nun Thierheim solchen gelesen, ist zwar mit weiterm Plündern eingehalten, aber mein seliger Vater nebst Herrn Bischof Herrmann und denen zwei Clausemburgerischen Brüdern unter vorbestimmter Wache zum Prinz Louis ins Lager geführet worden. Unterwegens nun sein viele türkische Körper, so durch die Vortruppen oder Husaren im Nachjagen niedergehauen worden, gelegen, über welche tote Körper nun die bestellete Wache meinen sel. Herrn Vater nur hinübergeführet mit vielerlei Spott und Lästerreden, bis sie endlich in der Armee angelanget, allwo allsogleich die beiden Clausemburgerischen von der Seite meines Herrn Vaters genommen und kreuzweise geschlossen worden, jedoch jeder a parte, desgleichen ist auch Herr Bischof in Arrest genommen worden, bis endlich die Reihe auch an meinen Herrn Vater letztens kommen, welcher aber gerade zum Prinzen geführet worden, der ihme dann bei der ersten Anrede zum Gruß gegeben, daß er ihn wollte und müßte an den ersten besten Baum aufhängen lassen. Aus Ursachen, weil er erstens dem Tököli gehuldiget, zweitens demselben auch noch darzu Pulver, Blei, vivres etc. aus der Stadt gegeben. Welche beide Punkte aber von ihm also beantwortet worden: 1. daß er nicht gehuldiget, sondern nur türkische Salva gvardia zu Conservierung der Stadt und des Stuhls nach Befehlig des Commerniks eingenommen habe, zugleich den vorgesetzten Brief dem Prinzen vorzeigend. 2. wüßte er weder von Munition, vivres, so denen Türken abgereichet seien, es wäre denn, daß selbige von denen Kaufleuten in der Stadt vor bares Geld etwas gehandelt hätten, wofür er denn nicht gutsprechen könnte. Mitten in diesem Gespräch langeten aus der Kronstädter Heisslerischen Schlacht entronnene teutsche Soldaten, welche mein sel. Herr Vater versteckterweise zu sich vor denen Türken im Hause etliche Tage gehalten, vor des Prinzens Zelt an und bitten, sie zu admittieren. Als selbige nun der Prinz vorgelassen, haben sie einen Fußfall gethan und gebeten, meinem Herrn Vater ja kein Leids zu thun, indeme er der treuste Vasall Ihro kaiserlicher Majestät sei, zugleich erzählend, was sie Zeit ihres Aufenthalts in seinem Hause gesehen, gehöret, und wie er sie beide vorm Erbfeinde bewahret und errettet. Auch haben sie berichtet, wie hart und schmerzlich krank seine liebe Ehefrau Anna Tökeldin zu Hause liege und sich um ihren Eheherrn samt denen vier Kindern herzlich betrübet, worauf der Prinz die Soldaten mit gütigen Worten von sich gelassen.

Kaum sind diese aus dem Zelt, als ein Brief vom General Heisler, so annoch beim Tököli gefangen herumgeschleppet worden, aus Burzenland einlaufet, worinnen derselbe meinen Herrn Vater aufs nachdrücklichste dem Prinzen recommendieret und berichtet, wie treue er ihn jederzeit in kaiserlichen Diensten erfunden, insonderheit aber hatte er darinnen angeführet, was er vor vieles Gute während seiner Gefangenschaft von meinem Herrn Vater genossen, welches auch in der That also gewesen, denn als der Tököli allhier vor und in der Stadt gelegen, hatte er den General Heisler bei sich und unter einer starken türkischen Wache, da ihme dann mein Herr Vater unter der Hand mit großer Sorgfalt und Gefahr jedoch vieles zupracticieret, so jedoch die vigilante Türken observieret und praecautiones vorgekehret. Als nun, wie vorbeschrieben, Prinz Louis den Brief gelesen vom Heisler, hat er anstatt des vorigen harten Traktaments und Drohungen meinen sel. Herrn Vater bei sich zur Tafel behalten, jedoch unterdessen durch den Gallatin inquirieren lassen, wie solches dieses in copia beigefügte Attestat zeiget:

Ich Endtsbenanter Uhrkundte vndt bekhönne hiemit krafft dieses, Welcher gestalt Anno 1690 den 11. Octobris (tit.) Herr General Proviant Meister Joh. Christoph von Forstern nebst mir von Ihro Hochfürstl. Durchl. Printzen Ludovico von Baaden (tit. Pl.), dann von Herrn Obristen Kriegs Commissario Grafen v. Falckenheimb nacher Medgyes zu gehen, undt alda nit allein wegen Verordtnung daß in sustentationem Militiae daselbst vorhandten gewesten Proviants Vorrath einige Verfiegung zu Thuen, sondern auch wegen der Tökelischen Huldigung accurate zu inquiriren beordert wordten, alwo dann nach vornehmender Inquisition vermög scharfer Durchsuchung Ein Löbl. Magistrat auf den aldasigen Rathauß zu Medgyes in Praesentia Nostra offentlich gemeldet, undt bekhönnet, daß der vorsichtig Nahmhaffte undt wohlweiße Herr Burger Meister Samuel Conrad, so alß unschuldig dazumahl in die Suspition eingerathen, kheines wegs an gedachter Tökelischer Huldigung weder Vrsach seye, noch in hunc Pactum sich absolute einlassen wollen, sondern, wie wohlernannter löbl. Senat gestandten, wider seinem consens undt eigene bewilligung mehr bemelte huldigung vorgenohmen wordten wehre; Welches also hiemit obangezogenen Herrn Burgermeister zur fernerer Vorsorg diennet von mir gefertigt extradirt wirdt. actum ut supra.

Dero Röm. Kays. Mayestät bestelter Veldt Kriegs Commissarius

(L. S.) Gallatin dé Chatteaunieu.

Beim Abschiednehmen aber hat der Prinz noch dieses zu meinem sel. Vater gesagt: „Mein Herr Conrad, ich weiß gar wohl, was der Tököli zum Herrn im Clausemburgers Haus bei seiner Abreise gesagt wegen derer Sachsen, sehe aber jedoch und erfahre, daß der Herr mehr denen Deutschen als Türken zugethan, derowegen nicht ermangeln werde, den Herrn bei nächster Occasion am Römisch-Kaiserlichen Hof auf triftigste zu rekommendieren." Kaum nun hatte Gott meinem Herrn Vater aus diesen beiden Todesängsten, Tököli und Loni'schen, herausgeholfen, so hat ihn Gott mit Hinwegnehmung seiner herzlich geliebten Ehegattin Anno 1692 d. 17. Januar. heimgesucht, mit welcher er in den ersten Jahren seines Ehestandes viele schmale Bissen aus Armut als ein purer Fremder allhier in der Stadt gegessen und andere Nöten gehabt. Was diese Person aber für ein tugendhaftes Frauenzimmer muß gewesen sein, und wie vergnügt er mit seliger gewesen und gelebet, erhellet klar aus seinem mit eigner Hand aufgesetzten Lebenslauf, worinnen er sie selbsten beschreibet. Ihre jüngere Frau Schwester aber, Catharina, welche an Herrn Paulum Rideli Pastorem Wormlochensem verheiratet gewesen und gleichfalls ein recht fromm, tugendhaftes Weib war, habe ich annoch selber gekannt nebst ihrem Eheherrn Rideli, wie nicht weniger ihre Frau Mutter Tökeldin, so als verwittibte Pfarrerin und sehr alte Frau in Reichersdorf lebete. Mit dieser ersten Ehegemahlin nun hat mein sel. Vater folgende Kinder gezeuget als:

Anna, geboren 1677 d. 18. Mai, gestorben eodem Anno d. 22. Mai; Samuel, geboren 1678 d. 13. August; Georgium, geboren 1681, d. 3. Oktober, gestorben eben diesen Tag; Michaelem, geboren 1680 d. 6. April; Anna, geboren 1682 d. 25. November; Susanna, geboren 1685 d. 30 Mai.[1]

Von diesen 6 Kindern sind, wie beigefüget, 2 wieder zeitig gestorben, was aber die andern 4 anbelangt, wird unten bald ein Mehreres folgen. Indessen habe auch zum bloßen Denkmal diejenige Leichenkarte, welche der sel. Anna als Ehegemahlin meines sel. Herrn Vaters verfertiget worden, mit beifügen wollen, damit das Andenken derselben mit Verlierung der Karte nicht möge sinken.[2]

---

[1] Etwas abweichend hievon der Stammbaum.

[2] Die in 2 Exemplaren beiliegende Leichenkarte enthält deutsche und lateinische Gedichte von Stephanus Gunthardus pastor ecclesiae Mediensis, Gabriel Ritter pastor Ruffimontanus, Johannes Hoch ecclesiae Mediensis diaconus ordinarius, Lucas Graffius diaconus ordinarius, Michael Adami diaconus Mediensis, Andreas Scharsius der Schulen daselbst Rector, Simon Tellemanus scholae et ecclesiae Cantor, Michael Roth scholae collaborator secundus, Johannes Holreich

Noch in diesem Jahr aber im Monat September hat er mein sel. Herr Vater in dem 46. Jahr seines Alters als Bürgermeister meine nun auch in Gott ruhende Frau Mutter als eine Jungfrau geheiratet und bis Anno 1699 in damalig unruhigen Kriegers fortdaurenden Zeiten bald von Türken, bald von Deutschen viel leiden und dulden müssen, worunter auch mit zu rechnen, was Herr Valentinus Frank, Comes Nationis, vor eine scharfe Inquisition auf Anstiften und Angeben derer Medwischer durch Deputierten wegen des geführten Officii Consulatus peragieren lassen; die Deputierten waren Herr Tobias Fleischer, Johannes Bakos, Senatores Cibinienses, und Michael Simonfi. Wie er sich aber expedieret, zeiget beigelegtes Attestat über Rh. fl. 170496.64.[1]

---

collaborator tertius, Samuel et Michael Conradi filioli superstites. — Beigelegt ist auch die Leichenrede: „Ezechielis des Propheten Augen-Lust, Aus dem 24. Cap. v. 15 ꝛc. seiner Prophezeyung; Bey Volk-reicher und Christlicher Leich-Bestattung der weyland viel Ehr- und Tugendreichen Frauen Annae Tökelbianae; des Namhaften, Vorsichtigen und Wohlweisen Herrn Samuelis Conradi, Wohlbedienten Burger-Meisters der Königlichen Stadt Medwisch ꝛc. Hertz- lieben und werthen Haus-Ehre ꝛc. ꝛc. Einfältig vorgestellet und gehalten worden von Stephano Gunthardo, Pastore Ecclesiae patriae Mediensis, p. t Decano Generali. Kron-Stadt in der Herrmannischen Druckerey druckts Nic. Müller. 4° 22 S.

[1] Extractus brevis

super ratione amplissimi prudentis ac circumspecti domini Samuelis Conrad, antea consulis, nunc vero iudicis regii inclytae civitatis Mediensis, quam de et super universis perceptis et erogatis contributionum universarum ab anno domini 1688 praeterito ad praesentem usque 1693 annum ab inclyto regno inflictarum, addendo percepta ex restantiis superiorum annorum ab amplissimo quondam domino Matthia Tinnes praedecessore suo translatis idem dominus Samuel Conrad expedivit.

Ab anno 1688 incipiendo per inflictionem census 250 florenalis usque ad annum praesentem 1693 universales iuxta portas fuerunt pecuniariae inflictiones . . . . fl. 160270.19

Quibus adduntur:

A spectabili ac generoso domino Stephano Apor mutuo levati .	„	4000.—
A clarissimo domino quondam pastore Musnensi	„	1000.—
A domino Komornik pro tritico levati	„	2863.20
Ab eodem per chyrographum, quod tandem pro pura pecunia per dominum generalem regni perceptorem sunt accepti .	„	1200.—
Restantiae a praedecessore quondam domino Matthia Tinnes ex duabus sedibus, civitate et duobus pagis sunt translatae perceptae	„	1163.25
His invicem additis prodeunt	fl.	170496.64
Cum autem circa generalem regni contributionem accesserunt defalcata ratione combustarum et aliarum causarum necessariarum ad	„	13227.32

Über dies und insonderheit aber hat ihm ein gewisser berufener Straßenräuber und Mörder, Costandin Csorra genannt, wessen Bruder er auf frischem Diebstahl ertappet und allsofort henken lassen, große Ungelegenheit und Lebensgefahr verursachet, indem er meinem sel. Herrn Vater zu unterschiedlichen Malen sagen lassen und gedrohet, in Fall er ihn einstmal bekommen könnte, ganz gewiß die Gedärme aus dem Leibe schneiden und so lange um einen Baum herumjagen wollte, bis er sich selbige selbst heraus und aufwickeln würde, derowegen denn zu ein paarmalen mein sel Herr Vater eine Convoy von kaiserl. Miliz bis in Carlsburger Landtag nehmen müssen, weil der Costandin mit ein paar Hunderten herumgeschwärmet und auf den Landstraßen ohne Aufhören gepasset. Da er aber gesehen, daß er nichts ausrichten können, hat er im Stuhl durch Brennen, Stehlen, Rauben, Plündern den armen Leuten unsäglichen Schaden zugefüget, bis endlich seine Bande sich zerstreuet und unterschiedlich allhier in Mediasch, wie auch andere dergleichen Diebe mehr ihren verdienten Lohn empfangen, und viele gehängt, gegeißelt und decollieret worden, also daß der Medwischer Stuhl endlich von denen vielen Räubern und Mördern, so recht ihr Rest allhier als übrig gebliebene Adhärenten des Tököli gehabt, unter meines Herrn Vaters Consulat ziemlich gereiniget worden.

Item Restantiae ad sequentem dominum consulem modernum translatae	fl.	14544.69
Quibus invicem additis restantiarum et defalcatarum summa .	fl.	27772.01
His subtractis ex inflictionum summa prodeunt pure percepta .	„	142724.63
Erogationes investigatis diligenter et ruminatis litteris quietantionalibus et regestis super erogatione conscriptis inveniuntur	„	142871.85
Sed quia quaedam damnificationes pagorum ab inclyto regno pro puro administrato acceptabantur, superat erogatio perceptionem cum	„	147.22

Quod praemissa ratio a praedeclarato domino Samuele Conrad coram nobis infrascriptis ad eandem rationem exigendam specialiter deputatis et transmissis modo praedeclarato et delineato fuerit expedita, fide nostra mediante testamur ac superinde litteras nostras expeditorias eidem domino Samueli Conrad futuram uberiorem ad cautelam extradedimus, manuum nostrarum subscriptionibus et sigillis nostris usualibus corroborantes. Datum in dicta civitate Medgyes die 17. Julii anno domini 1693 praenotato.

Tobias Fleischer, senator civitatis Cibiniensis m. p. (L. S.)
Johannes Bakoss, senator civitatis Cibiniensis m. p. (L. S.)
Michael Simonfi m. p. (L. S.)

Delegati ad praesentem generalem inquisionem peragendam a spectabili, generoso ac amplissimo domino Valentino Franck, Comite almae universitatis Saxoniae nationis specialiter transmissi.

Mitten unter diesen Trübsalen, Leibesgefahren und Todesängsten hat Ihro k. k. Majestät die viele treue Dienste meines Herrn Vaters in gnädigste Consideration genommen und demselben nicht nur die alte Adelschaft vom Gabriel Bathori confirmieret, sondern über dieses noch ein besonderes Diploma (wie solches zu ersehen) erteilet, und das Wappen, so darinnen befindlich, und er damit begnadiget worden, ist von einem gewissen kais. General Feldmarschall, Bersetti genannt, so meines Herrn Vaters specieller guter Freund gewesen, folglich von vielen Heimlichkeiten gewußt, entworfen und am kais. Hof präsentieret worden.[1] Als er nun in Wien umb die Ursache derer zweier eingesetzten Schlangen gefraget worden, hat derselbe zur Antwort gegeben, daß mein Herr Vater zwei starke und ziemlich mächtige Feinde in Siebenbürgen unter denen Sachsen, einen Herrn Herrn Valentinum Franck v. Franckenstein Comitem Nationis Saxonicae, und den andern, den Bürgermeister in Hermannstadt Johann Sachs v. Harteneck, so nachhero decollieret worden, hätte, welche jedoch mein sel. Vater hoffentlich nicht achten, sondern durch weitere treue Dienste, Beständigkeit und Klugheit gegen ihre witzige und listige Anschläge wehren und defendieren würde, worauf dann auch allsogleich das Wappen mit zwei Schildhalterinnen, nämlich auf der rechten Seite die Gerechtigkeit, auf der linken aber die Klugheit, augieret worden. Als nun dieses Diploma im öffentlichen Landtag dem Landesgebrauch nach verlesen worden, hat allsogleich vorbenannter Joh. Sachs darwider protestieret und dem Prädicat v. Heydendorff aus recht nichtigen Ursachen raison contradicieret. Es ist aber wegen Vielheit derer Stimmen von denen Landesständen seine Protestation nichtig gewesen und nicht attendieret worden. Mit allem Recht aber verdienete wohl mein Herr Vater das Lob, so in diesem Diplomate enthalten, indeme er gewiß denen kaiserl. Generalen bei Hereinkunft ins Land keinen geringen Vorschub gethan, sondern alle nur ersinnliche Manuduction nebst vielen heimlichen Nachrichten ꝛc. gegeben, also daß selbige seiner unvergleichlichen Nutzen genommen. Nicht lange auch hernach, als dieses Nobilit. Diploma emanieret, ist er darauf in das Hochlöbliche Landes-Gubernium eingezogen worden.[2]

---

[1] Vgl. den Adelsbrief am Schluß dieses Anhanges.

[2] Es folgt eine Abschrift des Confirmations-Dekretes mit der Randbemerkung: „Hievon ist das Originale bei meinen Händen in der grünen eisernen Lade. M. v. H.“ Es lautet: Nos Leopoldus dei gratia electus Romanorum imperator semper augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Ramae, Serviae, Gallitiae, Lodomeriae, Cumaniae, Bulgariaeque rex, archidux Austriae, dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae,

Damals, als er ins löbl. Gubernium eingenommen worden, hat noch ein großer Streit ratione praecedentiae zwischen ihm und Johann Sachs, nachgehendem Comiti Nationis, sich herfürgethan, indem ein kaiserl. Dekret schon allbereits emanieret gewesen, vermög welches der Rang demjenigen gebühret, der zum ersten in dieses Dicasterium einkommen. Weil nun vorgedachten Sachs die Reihe nach meinem sel. Herrn Vater betroffen, so hat auch dieser jenem keineswegs weichen wollen, ohngeachtet er das officium Comitiale getragen, woraus denn freilich ein grausamer Haß entstehen müssen,[1] bis endlich mein sel. Herr Vater gutwillig und ohngezwungen cedieret, weswegen auch ein Brief nachgehends vom damaligen Praeside Grafen Bethlen Miklos

Carniolae, Marchio-Moraviae, comes Habspurgi Tyrolis Feretis, Keburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, dominus Marchiae Sclavoniae portus nationis et salinarum etc. memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit, universis: Quod nos, cum ad nonnullorum fidelium nostrorum humillimam supplicationem, singulariter vero regii nostri gubernii in Transsylvania recommendationem et intercessionem nostrae propterea factam maiestati, tum vero attentis et consideratis fidelitate et fidelibus servitiis laudabilibusque animi dotibus et qualitatibus fidelis nostri nobis dilecti egregii, prudentis ac circumspecti Samuelis Conradi, civitatis nostrae et sedis eiusdem nominis Saxonicalis Medyesiensis consulis, quae ipse pro temporum et occasionum varietate maiestati nostrae claraeque nostrae Transsylvaniae exhibuit et impendit ac deinceps quoque, uti nobis de ipso benigne pollicemur, exhibere et impendere non cessabit, eundem igitur Samuelem Conradi in numerum et ordinem fidelium dicti regii nostri gubernii Transsylvanici consiliariorum intimum aggregavimus, annumeravimus et cooptavimus volentes et per expressum decernentes, ut deposito coram iam dicto regio nostro gubernio solito consuetoque consiliariatus iuramento instructioneque functionis suae recepta tam consueto suo salario a thesaurario nostro pendendo, quam vero omnibus aliis honoribus, privilegiis, praerogativis et libertatibus reditibusque, quibus ceteri fideles consiliarii nostri Transsylvanici intimi utuntur, fruuntur et gaudent, uti, frui et gaudere possit ac valeat. Immo aggregamus, annumeramus, cooptamus volumusque et decernimus harum nostrarum sigilli nostri impendentis maioris et authentici munimine roboratarum litterarum testimonio mediante. Datum in civitate nostra Viennae Austriae die decima octava mensis Aprilis anno domini millesimo sexcentesimo nonagesimo septimo. Regnorum nostrorum Romani trigesimo nono, Hungarici quadragesimo secundo, Bohemici vero quadragesimo primo.

(L. S.) Leopoldus.

[1] Spätere Bemerkung Mich. Heydendorff's im Familienbuch: „Er lebete als Gubernialrat in keinem guten Vertrauen mit dem damaligen Comite Nationis Sachs von Harteneck, worzu auch die Jugend und Schönheit meiner Großmutter Gelegenheit gab, da der unglückliche Sachs bekanntermaßen die Keuschheit andrer zu versuchen gewohnt war."

sowohl an den Mediascher Magistrat, als auch alle andere sächsische Städte eingelassen, deren eine Copie hieher beigefüget.[1]

[1] Mint jó akaró Komám és szomszéd Uraimnak szolgálok és Istentől minden jókat kivánok, kegyelmeteknek.

Akarom és szükségesnek itiltem, kegyelmeteknek megjelenteni ez levelem által, hogy az mint Urunk ő Felsége jovoltából, kegyelmetek becsületes Atyafia és mostan Királybirája Conrad Sámuel Ur a Nemes Ország Canditatiojából és a Méltóságos Regium Gubernium Recommandatiojából kegyelmes Urunk ő Felsége által a Méltóságos Tanátsi Rendbe álittatott, hogy ő kegyelme és az ő kegyelme személyében a Tanátsi rendnek betsületi és a Szász Nationak szabadsága és rendtartása compatibilis lehessen egymással az ő kegyelme állapottja quod ad punctum praecedentiae a Tanátsnak igy determináltatott: Hogy ő kegyelme, mikor a Szász Natio congregatioiban akár Szebenben, Medgyesen vagy Gyülésbe leszen, abban a Congregatioba az Ajton belől mindt ő kegyelme ugy vagyon, mint egy Szász Tiszt, tsak abba a rendbe üljön a minemű Szász Tisztelt visel és cedallyon azoknak a Szász Tiszteknek a kiknek ante adeptum Consiliariatum, ugy mindt Medgyesi királybiró cedalni tartozott. Az Ajton kivül pedig in omnibus ubique conversationibus akár Szebenbe, akár Medgyesen s akárhol immediater Szebeni királybiro Uram után legyen ő kegyelmének ugy mint Tanács Urnak sessioja. Szükségesnek itélem azért, hogy ezt kegyelmetek is tudgya és accommodálya ehez magát. Ezzel Ajánlom Istennek kegyelmeteket.

Datum in Szent-Miklos d. 3. Augusti.

Kegyelmetek szolgáló komája és szomszédgya respective

(L. S.) G. Bethlen Miklos.

Übersetzung des ungarischen Textes:

Meinen mir wohlgeneigten Herrn Gevattern und Nachbarn stets dienstbereit, wünsche ich Ew. Hochgeboren von Gott alles Gute.

Da Ew. Hochgeboren ehrsamer Vetter und derzeit Königsrichter, Herr Samuel Conrad, infolge Candidation des edlen Landes und infolge Rekommandation des hochlöbl. kön. Guberniums durch die Gnade Sr. Majestät unseres Herrn in die Reihe der hochgeb. Räte aufgenommen worden ist, ist es mein Wille und habe ich für notwendig befunden, Ew. Hochgeboren durch dieses mein Schreiben mitzuteilen, daß, damit Sr. Hochgeboren und in Sr. Hochgebornen Person das Ansehen des Ratskollegiums und der sächs. Nation Freiheit und Satzungen gewahrt und kompatibel bleiben, betreff des Ranges Sr. Hochgeboren quod ad punctum praecedentiae dem Rate so determinieret werde: Daß Se. Hochgeboren, so er in den Kongregationen Sächsischer Nation, sei es zu Hermannstadt, in Mediasch, oder in einer anderen Versammlung erscheint, er innerhalb dieser Congregation so erscheine, wie ein Sächsischer Beamter, nur nach dem Range sitze, den er als Sächsischer Beamter bekleidet und all' denen Sächsischen Beamten cediere, denen er ante adeptum Consiliariatum als Mediascher Königsrichter zu cedieren (nachzustehen) hatte. Außerhalb der Ratssitzung aber sei sein Sitz als der eines Ratsherrn in omnibus ubique conversationibus, sei es zu Hermannstadt, sei es zu Mediasch und wo immer immediater nach Sr. Hochgebornen dem Herrn Königsrichter von Hermannstadt. Ich finde es daher für notwendig, daß dies auch Ew. Hochgeboren zur Kenntnis nehme und sich dem akkomodiere. Damit empfehle ich Ew. Hochgeboren Gott.

Datum in Szent-Miklós d. 3. Augusti.

Ew. Hochgeboren dienstbereiter Gevatter und respektive Nachbar:

(L. S.) G. Nikolaus Bethlen.

Anno 1701 hat ihn abermahl eine betrübte Nachricht aus Deutschland recht herzlich bestürzet, indem mein Halbbruder Michael, so auf der Universität in Jena studieret, im Duell, worinnen er und der andere Samuel ziemlich berufen gewesen, ein Auge durch einen Pistolenschuß gänzlich verloren.

Anno 1703,[1] als die Kuruzzische Rebellionszeiten sich allbereits angefangen, hat mein sel. Vater sich mit Weib und Kind, zu welcher Zeit ich annoch nur 18 Wochen alt gewesen, in Hermannstadt retirieren müssen und Haus und Hof und alle andern Effekten dem Wechsel des unbeständigen Glückes überlassen, an welchem gemeldetem Ort er denn bis Anno 1709, so lange nämlich die Hermannstädter Blokade und hiesige Mediascher Belagerungsabwechslungen gedauret, sich aufgehalten und auch allhier große Lebensgefahr, Not und Kummer ausgestanden. Unter andern aber kann mich nicht entbrechen, mit einfließen zu lassen, was sich unter so vielen Trübseligkeiten einstmal begeben. Es hatte nämlich der weit berühmte und sehr gelehrte Präses des Hochlöbl. Landes-Gubernii Graf Bethlen Miklos, so ein specieller und vertrautester Freund meines sel. Herrn Vaters gewesen, weiß eigentlich nicht, was für einen Briefwechsel unter der Blokade und gefährlichen Zeitumständen mit jemandem gehabt, welches die Offiziers in der gesperrten Stadt erschnappet und Wind davon bekommen, da denn der ohnedem hitzige Commandierende General Rabutin, welcher kurz vorhero den Johann Sachs, Comitem Nationis Saxonicae, öffentlich decollieren lassen, allsogleich befohlen, vorgedachten Graf Bethlen bei der erst einbrechenden Nacht nebst allen seinen Befreundten aufzuheben und heimlich in Arrest zu nehmen und alle Schriften zu verpetschieren. Als nun die bestimmte Nacht herbeikommen, haben sich mitten in derselben eine halbe Compagnie Grenadiers mit aufgepflanzten Bajonetten vor meines Herrn Vaters Quartier benebst dem General-Adjutanten Graf Acton eingefunden, dasselbe umringet und ihn im Stockdunkeln aus dem Bette aufgewecket und mit fortgeführet, da sie dann mit ihme recta auf des Graf Bethlen Quartier zugewandert. Als man nun allhier das Licht angezunden, hat er gesehen, daß Herr

[1] Das Folgende ist von Daniel Conrad v. Heydendorff eigenhändig geschrieben, dazu die Randbemerkung:

„Dieses ist meines seligen Herrn Vaters eigenhändige Schrift, die er beinahe bis auf die Zeiten, wo ihn die Hand des Herrn durch einen Schlag traf, so schön behielte. Mich. v. Heydendorff."

Das Vorhergehende ist von einer anderen Hand geschrieben und von dem Verfasser Daniel Conrad v. H. an mehreren Stellen korrigieret worden.

Graf Haller István, so ebenfalls ein Gubernialis gewesen, auch unter denen Grenadieren sich befunden und eben kurz vorhero gleich meinem sel. Herrn Vater aus dem Bette gehoben worden; keiner aber unter beiden hat den andern bei dieser Occasion nur mit einem einzigen Wort anzureden sich unterstehen mögen, sie sind aber hierauf beide samt etlichen Offizieren ins Zimmer hineingetreten und haben die Kisten, Laden, Kasten rc. versiegeln müssen und gut bewahren, der Graf Bethlen aber ist nach Vergießung vieler Thränen und genommenem Abschied von seiner Frauen und einzigem kleinen Söhnlein von denen Offiziers fort und in scharfen Arrest geführet worden. Meinen sel. Herrn Vater und den Graf Haller haben sie wiederumb bis nach Hause geführet, ernstlich bedrohet und befohlen, keinem Menschen ein einziges Wort von dem Passierten zu sagen. Was dieses aber vor ein Tractament, und wie einem jeden dabei zu Mut gewesen, ist leicht zu erachten.

Vergessen habe zu melden vorhero, als der Sachs v. Harteneck, Comes Nationis decollieret worden, die Herrn Hermannstädter einmütig und einhelliglich bei Eligierung eines andern Königsrichters und die Nation, ihn zum Comiti begehrend, auf meinen sel. Herrn Vater gefallen, jedoch erstere ihrer Eigenschaft gemäß mit der Condition, im Falle er Mediasch völlig abandonieren und sich nach Hermannstadt setzen wollte, welches er aber ohngeachtet vieles Bitten und Ansuchung dennoch wohlbedächtlich nicht thun wollen, obgleich auch des Commandierenden Generalens ernsthafte Recommendation mit darzu troffen.

Eben auch um diese Zeit haben die Kuruzen meinen nunmehro sel. Herrn Schwager, von meiner Halbschwester Susanna her, so dazumal Notarius in Leschkirch gewesen, aber auch in Hermannstadt sich reterieret gehabt, Michael Brekner in einem Garten aufgefangen und fortgeführet, da denn meine Schwester schwanger zu meinem sel. Herrn Vater hinterblieben. Mit diesem Unfall aber hatte es annoch kein Ende, denn es hatten die Rebellen meinen Bruder Michael, so ein Senator in Bistritz, so in Jena ums Auge kommen war und aus übriger Courage unter die Wopser'sche Frei-Compagnie gegangen war, gefangen bekommen und selbigen hieher nacher Mediasch zu ihrem Generalen Pekri Lörinz gebracht, welcher denn ohne weiteren Aufschub den Sentence dahin gefället, daß er ohne einige Gnade sollte und müßte gehenket werden, wozu denn auch eilends alle Anstalten vorgekehret worden. Als nun meinem Bruder diese Post zu Ohren kommen, hatte er in der Nacht vor der Exekution einen Brief an meinen sel. Herr Vater geschrieben nacher Hermannstadt, worinnen er sich aufs kläglichste beurlaubet, und den Brief einem guten Freunde

zur weitern Beförderung zupracticieret, kurz aber hierauf noch dieselbige Nacht hatte er zu chapieren das Glücke gehabt und ist mitten unter denen Kuruzen auf Bistritz glücklich zurückgereiset; der abgeschickte Brief aber ist indessen in Hermannstadt angelanget, allwo er dem General Rabutin durch die Wache beim Thor in die Hände geraten, der ihn allsogleich in Meinung, etwas anderes darinnen zu finden, erbrochen und gelesen. Nach etlichen Tagen erst schicket der General zu meinem Herr Vater und läßt ihn zu sich rufen, zeiget ihme den Brief, in gänzlicher Persuasion stehend, es seie die Execution vorbei. Wie ihm nun bei Durchlesung dieses Briefes zu Mute gewesen, kann ein jeder urteilen, obschon der General allen ersinnlichen Trost ausgegossen. Indessen hat doch mein sel. Herr Vater den Verdruß keinesweges spüren lassen dürfen, sondern verhehlen müssen. Um den andern und zwar ältesten Sohn Samuel konnte das Glück indessen auch nicht feiern, daß es seine runde Maschine nicht hätte drehen und wenden sollen, indem er eben auch kurz nach vorbeschriebenen Fatalitäten mit damaligem Obristlieutenant Baron Tige aus Hermannstadt gerücket und auf die Kuruzen mit seiner eigen angeworbenen Frei-Compagnie als Capitän, da er doch schon allbereits ein Senator gewesen, samt jenem bei Kocsárden los gegangen und allda der Hauptbattaille beigewohnet mit äußerster Lebensgefahr, also gar, daß auch die Post zu Ohren meines sel. Herrn Vaters gelanget, er sei wirklich tot blieben. Wie heftig ihn nun alles dieses betrübet, so sehr nachteilig und gefährlich ware abermal vor ihn, als Herr Martinus Clausemburger, Secretarius Mediensis, des obgedachten Martini Clausemburger Sohn, so eine zeitlang als Deputierter von dieser Stadt bei meinem sel. Herrn Vater in Hermannstadt ausgehalten, nachdeme er vernommen, daß sein Vater zu denen Kuruzen übergangen und zum Rakoczischen Consiliario wie auch Bürgermeister allhier in Medwisch nach Uebergabe der Stadt gemacht worden, nach erst vor dem General-Adjutanten Graf Acton abgelegten harten Eide, wie er sich wiederum sistieren wollte, dimittieret worden, aber niemaln wiederumb kommen, sondern vielmehr alles, was in Hermannstadt passieret, verraten, deswegen denn Rabutin nicht einen geringen Argwohn auf meinen Herrn Vater geworfen, als wenn ers wohl gewußt, daß Clausemburger ein Meineider werden würde. Indessen hat doch der Meineider das Glücke gehabt, daß er niemaln hat können ertappet werden, ansonsten er gewiß den Spieß zum Recompens geschmecket hätte.

Mitten unter diesen wunderlichen Umbständen, da mein Herr Vater in Hermannstadt als kaiserl. Mediascher Bürgermeister und Consiliarius,

Clausenburger aber, welcher eben derjenige ist, dessen oben beim Tököli Erwähnung geschehen, in Medwisch als Kuruzischer Bürgermeister und Consilarius gesessen, ist das Conradische Haus allhier vom Pekri garstig geplündert und ruinieret worden,[1] bei Hermannstadt aber selbsten haben

[1] An dieser Stelle fand sich die folgende Instruktion beigelegt mit den Bemerkungen auf der Außenseite: „Des General Pekri Lörinz an H. Miske Georg gegebene Instruktion ratione der zu demolierenden Stadtmauren und Conradischen Hauses. N. B. Dieses ist des weil. H. Petri Clausemburgers, meiner Ehegattin Großvaters, eigne Handschrift. Dieses Instrument ist im Clausemburger Haus unter den Clausemburger Familienschriften gefunden worden. Die Miskeische Familie war mit der Clausemburgerischen verwandt". M. v. Heydendorff, 1798.

Instructio Domini Georgii Miske!

1. Mennyen Megyesre és az Falat köröskörnyül vonassa le, ugy az Bástyáját is.

2. Nékem contractualiter adóssok az Medgyesiek tizenkét ezüst Csészével, melyeknek egyikében kellett volna lenni Contractusok szerint három h árom Bécsi Giránák, már én az Csészékért csak annyi ezüstöt kivánok, az menyiből az tizenkét három három Girás Csésze ki tölt volna, mely is tészen harminczhat Bécsi Girát. Azért is ő kegyelme jó 13 probáju ezüstöt vegye fel, hogy ha Contractusok szerint izetlenség nélkül az Medgyesiek megadgyák, énis mindenben szolgálok nekik. Az Méneseket is vagy in specie viszsza szereztetem, vagy ha el tékozlották volna az árát megadatom.

3. Az Conrad házait is ugy el kell rontatni, mint ő el rontotta az Kolosváriét.

M. Fejedelem kegyelmes Urunk eő Nagysága egyik Mezei Fő Generalisa, edgyik Lovas Regimentjének Colonellussa, N. Fejérvár megyének Fő Ispánnya, Udvarhely Szék Fő Capitánnya és Nemes Erdély országnak Generalis Commendansa G. Pekri Leorincz.

Übersetzung des ungarischen Textes:

Instruktion an Herrn Georg Miske!

1. Gehen Sie nach Mediasch und lassen Sie die Mauer rund herum abtragen, ebenso auch die Basteien.

2. Mir schulden die Mediascher laut Vertrag 12 silberne Schalen, deren jede laut Vertrag drei Wiener Gira hätte wiegen müssen; ich verlange indes für die Schalen nur soviel Silber, als für die 12 je drei Gira schweren Schalen erforderlich ist, was 36 Wiener Gira ausmacht. Darum erheben nur Ew. Wohlgeboren gutes 13 lötiges Silber; wenn die Mediascher dieses laut ihrem Contrakt ohne jede Weigerung geben, so will ich ihnen auch in allem zu Diensten sein. Auch das Gestütt will ich ihnen wieder schaffen lassen, entweder in specie, oder, sollte man dasselbe verschleudert haben, so lasse ich den Preis desselben zahlen.

3. Auch die Häuser Conrads soll man ebenso demolieren, wie er dasjenige des Klausenburger hat demolieren lassen.

Einer von den Feld-Haupt-Generälen seiner fürstlichen Gnaden unsers gnädigen Herren, Obrist eines seiner Reiterregimenter, Obergespan des edlen Weißenburger Comitates, Obercapitän des Udvarhelyer Stuhles und General-Commandant des edlen Siebenbürger Landes Gr. Lorenz Pekri.

ihme die Kuruzen 6 Faß samt dem Wagen und zwei Knechten weggenommen, wie nicht weniger als die kais. Miliz in der Stadt darinnen

Aus dieser Zeit stammt auch der folgende Brief des alten Samuel Conrad v. Heydendorff an Andreas Hann mit der Bemerkung M. v. Heydendorff's auf der Außenseite: „N. B. Aufbehalten zum Andenken und Beweis, wie sich Zeiten und Umstände ändern. Dieser Andrea war der nachmalige Hannenheim, Bürgermeister von Mediasch, meiner Ehegattin Großvater, in dessen Haus ich wohne und dieses schreibe. M. v. Heydendorff 1798. — Der Brief selbst aber ist meines Großvaters, des alten Gubernialrats Sam. v. Heydendorff's eigenhändige Schrift. M. v. Heydendorff d. 26. Oct. 1815.

„Sondres geehrter Herr Andrea!

Weiln ich nicht weiß, wie lang allhier aushalten werde, mein Haus hingegen wüst stehet, habe vernommen, daß unser Daika ihr Mann, welcher auf der Frau Sophia Maierhof wohnet, seine Güter verkauft, bitte denselben zu sich rufen zu lassen und ihm persvadieren, daß er die Sorge auf meinen Hof auf sich nehme umb gewisse Zahlung, es ist seines Weibes der Daika willen. Thue der Herr ingleichen als ein guter Freund. Mein Maierer soll das Fuder vom Maierhof alles hineinführen, auch die Güter drinnen halten wegen gefährlicher Rauberei; es ist Platz genug da, wo sie stehen können. An den fürsichtig wohlweisen Herrn .... [?] einen freundlichen Gruß, wollte wünschen, nur ein halbe [Stunde] mit ihm reden zu können. Hiemit sei der Herr Gott befohlen.

Hermannstadt den 7. Januar Anno 1704.

Des Herrn Freund S. v. Heydendorff."

Auf die oben erzählten Vorfälle während der Kurutzenzeit nimmt auch die folgende Urkunde Bezug, auf der wir von der Hand M. v. Heydendorff's die Bemerkung lesen: „Merkwürdig vor die Heydendorffische Familie, vor meines seligen Herrn Großvaters sämtliche, nun sehr verteilte zahlreiche Nachkommenschaft.

N. B. Dies ist meines seligen Vaters Daniel Conrad v. Heydendorff eigenhändige Schrift und verdient alle Validität. Mediasch, d. 22. Febr. 1821. M. v. H."

Wahrhafte und richtige Verzeichnis der Prätensionen, welche das Löbliche Mediascher Publikum in der Division nach meines seligen Herrn Vaters Tod an uns sämtliche Erbnehmende formieret, wie auch hochnötige Deklaration dieserwegen:

1. Befindet sich in denen Konsulats-Regesten ein sogenannter Defalkations-Anschlag, welchen Magistrat und Kommunität zu Bezahlung alter Kommunitäts-Schulden gemacht, de Anno 1709 im Rest fl. 18.90. 2. In die Forgatsische Brandschatzung sind meinem seligen Herrn Vater imponieret worden fl. 38.79. 3. De Anno 1712 ein abermaliger Defalkations-Anschlagsrest fl. 10.58. 4. In eodem Anno ist ein Anschlag zu Bezahlung derer Salarien und Kommunitäts-Expensen gemacht, hievon sind kommen auf meines Herrn Vaters Haus fl. 21.16. 5. De Anno 1713 abermalen ein Defalkations-Anschlag fl. 5.04. 6. 1719, Kommunitätsschulden zu bezahlen fl. 6. 7. Endlich befindet sich Rest von Kirchenschulden fl. 6. Summa fl. 106.47.

Folget die Erklärung hierüber:

Belangend die in der Nr 1, 3 und 5 aufgesetzte Defalkations-Anschläge, so ist zu merken, daß solche deswegen sind gemacht worden, damit die Stadt denen

großen Geldmangel wegen des häufigen herumbschwärmenden Feindes gelitten, so sind die hohe Generalität und all übrige Offizianten be-

Bürgern und andern ihre Prätensionen an das Publikum von barem Geld, Heu, Korn, Haber, Handwerks-Waren, alte Stadthannen-Forderungen 2c. hierdurch auszahlen möge. Diese nun sind jederzeit von Seiten unserer aus folgenden Ursachen zu erlegen widersprochen worden, weiln 1-mo mein seliger Vater unter denen Kurutzischen Rebellionszeiten von Anno 1704 inklusive bis in Annum 1711, mithin komplet 8 Jahre qua Consul (und Consiliarius) in Hermannstadt mit großen Unkosten bei entsetzlicher Teuerung gesessen, allda das Publicum Mediense besorget, auch dieserwegen, weiln Medwisch kurutzisch gewesen, vieler und großer Verantwortung, nicht weniger Gefahren ausgesetzt gewesen, dabei jedoch von der Stadt weder einig Rekompens, viel weniger einiges Diurnum, wie brauchlich, erhalten, obwohln auch öfters hiesige, nach Hermannstadt expedierte Senatores, Secretarii 2c. bei seinem Tisch sich unterhalten. Dazu hat mein seliger Herr Vater gar vielmal auch extra officium Consulatus dem hiesigen Publico bei Androhung schwerer militärischer Exekution mit fl. 500, 1000, ja 2000 ohne einiges Interesse oder andere Rekognition beholfen, vorgeschossen und geliehen, als exempli gratia in Anno 1726 im Frühjahre geschahe, da der Fürst Lichtenstein mit dessen Regiment bei schleunigem Abmarsche mit Rh. fl. 9000 auf einmal assignieret ware. Zu dieser Not nun schosse mein seliger Herr Vater auf einmal Rh. fl. 2000 vor und nahm davon in einem halben Jahr keinen Heller Intresse, wie solches das Regestum Consulare de hoc Anno zeigen wird, vieles zu geschweigen.

Und gleiche Bewandtnis hat es auch mit in puncto 4-to befindlichen Anschlag, wobei dieses noch mit in Konsideration kommt, ob mein seliger Herr Vater qua Consiliarius (indeme derselbe dazumal schon den Löblichen Magistrat quittieret und aus demselben getreten) gehalten und schuldig gewesen, denen hiesigen Stadtreitern, Konsulats-, Judikats- und andern Dienern, auch Amanuensibus, Secretariis etc. die Salaria bezahlen zu helfen.

Eine höchst ungereimte Forderung ist wohl die in puncto 2-do befindliche Brandschatzung, indem, wie oben bereits berühret, mein seliger Herr Vater in Hermannstadt als ein treuer Vasall von Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät sich einsperren lassen müssen, unterdessen die Kurutzen allhier in Mediasch bei Übergabe der Stadt aus purer Bosheit, Zorn und Rache, weiln mein Herr Vater kein Rebelle werden wollen, unser Haus, worinnen vieler Hausrat, als eine Charette, so 200 fl. gekostet, Korn, Heu, Weine viele Fässer 2c. gewesen, völlig ausgeleeret und geplündert, also daß der Schade bis 2000 fl. auf's genauste ertragen, da andere Senatores und Burger dargegen durch die Brandschatzung gerettet. Also müssen wir, als die stets in der Devotion Ihro Majestät geblieben, dreierlei Strafe leiden, nämlich 1. die Kurutzische Plünderung und demnach darzu 2-do Brandschatzung geben und 3-tio die Einsperrung in Hermannstadt und dasig teure und klemme Zeiten, worinnen mein seliger Herr Vater fast völlig ruinieret worden. Schöne Belohnung für einen treuen Vasallen von der Vaterstadt!

Die in puncto 7 befindliche Kirchenschulden sollte wohl Medwisch nicht erwähnen, wenn selbes bedächte, was vor Wohlthaten mein seliger Herr Vater den Kirchen und Schulen gethan, und wäre zu wünschen, daß viele dergleichen Bonifacii sich hervorthäten.

müßiget worden, alles Silber und Gold in der Stadt von Hohen und Niedrigen mit Gewalt wegzunehmen, jedoch bei nachkommenden bessern Zeiten die völlige Refusion versprechend,[1] dabei auch meinem Herrn Vater nicht ein Quintelein, geschweige denn etwas Mehrers geblieben, ja es hat sogar meine Frau Mutter den Spangen-Gürtel vom Leibe nehmen und ins Münzhaus liefern müssen, da doch meine liebste Eltern selbsten weder das Salarium als Gubernialrat, noch etwas anderes bekommen und erwerben können, sondern in ziemlicher Miserie schwitzen müssen und manch trocknes liebes Brod bei verschlossenen Thüren verzehret worden, wie denn zum öftern von meinem Herrn Vater gehöret sagen, er rechne diejenige Zeit, so er in Hermannstadt eingesperret gewesen, fast mit Mißvergnügen zu seinen Lebensjahren, weil er einem betrübten Arrestanten und halb toten Menschen in diesen 6 Jahren mehr zu vergleichen gewesen, als einem lebendigen. Nichtsdestoweniger und ohnge-

Sollte aber ja durch diese angeführte Gründe nicht durchgedrungen werden können, sondern ja die fl. 106.47 nur müssen bezahlet werden, so ist zu wissen, daß diese Prätension folgendermaßen unter uns Erbnehmende aufzuteilen kömmt: Das Zweitteil hievon als fl. 70.98 sollen 6 Kinder als Erbnehmende von meinem seligen Herrn Vater aufteilen, nämlich Samuel, Michael, Anna, Susanna, Andreas und Daniel. Hievon nun käme einem jeden Kinde zu bezahlen zu fl. 11.83. Das dritte Teil von der ganzen Prätension i. e. fl. 106.47 thut fl. 35.49. Hievon gebühret nach dem Tode meiner seligen Frau Mutter mir die Hälfte, nämlich fl. 17.74, die andere Hälfte aber konzernierete meinen seligen Bruder Andream und dessen Posterität, infolglich bestünde auf mir Folgendes zu bezahlen: 1. Das 6. Teil vom Zweitteil fl. 11.83. 2. Die Hälfte von meiner seligen Frau Mutter als geerbtes Dritteil fl. 17.74, Summa fl. 29.57.

[1] Nos regium Transsilvaniae gubernium recognoscimus per praesentes, quod, quoniam rebellionis in Hungaria motae strepitu et confusionibus turbata etiam Transsilvania et magna pars plebis in fugam acta est et sic modernum tempus collectionem contributionum a plebe non admittit, interim militia sacrae caesareae regiaeque maiestatis domini domini nostri clementissimi suis stipendiis carere non potest, ideo tam suae maiestatis servitio, quam salute populi indispensabiliter ita postulante meditati sumus de aliqua anticipatione et mutuatione facienda, quos inter accepimus mutuo a spectabili ac generoso Samuele Conrad de Heydendorff sacrae caesareae regiaeque maiestatis in Transsilvania consiliario fideli, consule civitatis Medgyesiensis, fl. Rh. 500 i. e. Rhenenses florenos quingentos, de qua summa ex prima contributionum regni summa per commissarium istum (?) nostrum, eundem fratrem nostrum creditorem plene contentandum promittimus et assecuramus per praesentes sub sigillo et subscriptionibus gubernii solitis. Datum Albae Juliae ex regio Transsilvaniae gubernio, die 6. Septembris 1703.

C. G. Banffi m. p. — C. W. Bethlen m. p.
C. Stephanus Apor m. p. — (L. S.) — Stephanus Haller m. p.
Samuel Heydendorff m. p. — J. Sachs ab Hartenek m. p.

achtet dieser vielen Drangsale und Kümmernis ist er doch jederzeit beständigst in kaiserl. Devotion verblieben, und hat ihn nichts wankend und abwendig machen können, welcher beständigen Treue wegen ihm 1708 eine schöne Gnadenkette von Ihro Römisch. Kaiserl. Majestät zum ewigen Andenken einer sonderbaren Gnade übermachet und offerieret worden, und selbige ist ihme vom Commandierenden Generalen Graf Rabutin selbst umgehangen worden,[1] und zugleich auf höchsten Befehl Ordre gegeben, daß in der ganzen Hermannstadt alle Haupt- und andre Wachten von der kaiserl. Besatzung und Miliz im Fahren und Gehen das Gewehr präsentieren sollten, welches auch denn auf solche Art geschehen, wie itzo bei einem Gubernator geschiehet.[2]

---

[1] Diese Gnadenkette ist auch gegenwärtig noch in der Heydendorffischen Familie in Mediasch vorhanden. Sie ist 80 Dukaten schwer. Auf der einen Seite der daran hängenden Goldmünze: Josephus D. G. Rom. Imperator. Auf der andern: ein Lorbeerstrauch schlingt sich um ein Schwert, darüber ein Gottesauge; die Umschrift: Amore et Timore.

[2] Aus dem Jahre 1708 fand sich die folgende Urkunde beigelegt mit der Bemerkung auf der Außenseite: „Circularien mit dieser merkwürdigen Unterschrift sind in allen Archiven. Im Hermannstädter und Kronstädter, als ich solche auf Befehl amtlich visitierte, habe ich solche selbst gesehen. M. v. Heydendorff, des großen Mannes Enkel.“

Sacrae Caesareae Regiaeque Maiestatis Domini Domini Nostri Clementissimi Nomine.

Spectabilis ac Generose, Prudentes item ac Circumspecti, Frater nobis respective observande et benevoli, Salutem et Caesareo Regiae Gratiae Incrementum. Méltoságos Generalis Felt Marschall Uram eő kegyelme commendérozván bizonyos számu vitézeket az Medgyesen levő Praesidium mellé, kiknek is számokra bizonyos naturálék disponáltattanak pro Martio, a melyekből esett az kegyelmetek Székire, Buza Cub. 50, zab Cub. 100. Széna curr. 50, kegyelmetek azért Commissionkat vévén minden késedelem nélkül ez specificált rájok esett quantumott fel szedetvén administrállya Medgyesre és ha szintén addig az Militia oda nem érkeznék is tsak szállitassa kegyelmetek siettséggel küldvén véllek bizonyos embereket, a ki is jó helyre rakassa és jó gondviselésse alatt tartsa az Militia beérkezéséig, szorgalmatosan réa kell penig vigyázni, minthogy bizonyos Regimentekből való Commendatusok lesznek; melyik Regimentből való Commendatusok; melyik vármegye vagy szék, mit s mennyit administrál, és erga quietantia a jövő honapra esendő Contributioban acceptáltatik. Külömben se tselekedjék, mert ha az Militia fogyatkozást szenved meg busul érette kegyelmetek. Quibus sic facturis alte fata Sua Maiestas Sacratissima benigne propensa manet.

Datum Cibinii ex Regio Transsylvaniae Gubernio d. 24. Febr. 1708.

C. G. Banffi m. p., Stephanus Haller m. p.,
Samuel Conrad m. p., Petrus Veber m. p.

Übersetzung des ungarischen Textes:

Nachdem Seine Gnaden, der Hochgeborne Herr Feld-Marschall eine bestimmte Anzahl von Soldaten neben das in Mediasch befindliche Präsidium commandieret

Hierauf aber mußte allsogleich auch wiederumb Trübsal folgen, indeme die Pest in Medwisch sowohl als in Hermannstadt ausbrach und stark grassierete, weswegen wir uns insgesamt ohngeachtet der großen Feindesgefahr (wegen der Kurutzen anno 1709[1] und 1710) nach Meschen

hat, für welche für den Monat März bestimmte Naturalien zur Verfügung gestellt worden sind, von denen auf Ew. Wohlgeboren Stuhl entfielen: Weizen 50 Kübel, Hafer 100 Kübel, Heu 50 Wagen, mögen daher Ew. Wohlgeboren, sobald Sie diesen unsern Auftrag erhalten, ohne Verzug dieses auf sie entfallende spezifizierte Quantum einheben, dasselbe nach Mediasch schicken, und sollte bis dahin die Miliz nicht dort anlangen, so lassen Sie es nur rasch in Begleitung von zuverlässigen Leuten hinführen, welche dasselbe an einen geeigneten Ort legen lassen und in gute Obhut nehmen sollen bis zur Ankunft des Militärs, und man soll sorgfältig darauf achten, da Commandanten aus verschiedenen Regimentern da sein werden, aus welchem Regiment dieselben sind, welcher Komitat oder Stuhl, was und wie viel er administriert, und dann wird die Quittung in der auf den folgenden Monat fallenden Contribution acceptiert. Anders handeln Sie ja nicht, denn wenn das Militär Mangel leiden sollte, so würden Ew. Wohlgeboren es bereuen.

[1] Sacrae Caesareae Regiaeque Maiestatis Domini Domini Nostri Clementissimi Nomine universis et singulis cuiuscunque Status, Gradus, honoris, ordinis, dignitatis praeeminentiaeque et functionis hominibus, signanter vero Consuli Regio Sedisque Iudicibus, Senatoribus ceterisque Pagorum Iudicibus Iuratis et Incolis eorumque vices gerentibus Civitatis et Sedis Mediensis Salutem et Caesareo-Regiae Gratiae Incrementum! Ugy értyük hogy már az üdő melegedni kezdvén kivált az Erdős helyeken feles koborlók csavarognának, kik mellé hosonló tolvajkodáshoz, praedálashoz szokott tolvajok is applicálnák magokat; hogy azért aféle csavargo Praedáloktol ez a Haza megtisztittatván kegyelmes Urunk eö Felsége szárnyai alatt nagyobb securitással megmaradhasson, poroncsoljuk a felyebb megirt Megyes szék Tiszteinek s' lakosinak. Autoritate Guberniali a Sua Maiestate Sacratissima Clementer attributa igen serio, hogy szorgalmatosson rá vigyázván, ha valamely város vagy Falu határán aféle koborló kuruczok és tolvajok hallatnának lappangani annál inkább valamely Faluban megszállni azon Város és Falu lakosi vagy ahoz közelebb valo helyek az eő Felsége közelebb lévő Militiája Commendánsinak mingyárást hirt tégyenek, hitelesen informálván azon koborlók állapotjáról, különben ha kik elmulatnák vagy késedelmes halogatás esnék az hirtételben az Falu Birája és az Esküttek okvetetlen felkaroztatnak, vakmerő engedetlenségeknek illyen jutalmát vevén.

Datum Cibinii ex Regio Transsylvaniae Gubernio die 26. Aprilis 1709.

Stephanus Haller m. p., Samuel Conrad ab Heydendorff m. p.,
Petrus Veber ab Herrmansburg m. p., Ludovicus Nalaczi m. p.

Übersetzung des ungarischen Textes:

Wir vernehmen, daß sich, nachdem das Wetter anfängt wärmer zu werden, besonders in waldigen Gegenden zahlreiche Vagabunden herumtreiben, denen sich an ähnliche Diebstähle und Raubanfälle gewöhnte Diebe anschließen. Damit also dieses Vaterland, von solchen vagabundierenden Räubern gesäubert, unter den Flügeln Seiner Majestät in größerer Sicherheit bleiben könne, so befehlen wir den

in das Kastell salvieren mußten, da doch schon zuvor auch noch 6 Jahre in Hermannstadt gesessen.[1]

Als nun auch diese Seuche nachgelassen und Medwisch geöffnet wurde, hat Ihro Kaiserl. Majestät einen Ausschuß von Grafen, Baronen und anderer Noblesse gemacht und hieher unter dem Namen einer Deputation gesetzet und Anno 1711 geordnet, umb zur Wiederersetzung des hochlöbl. Landes-Gubernii die taugliche Subjecta zu candidieren, maßen selbiges gänzlich bis auf meinen sel. Vater abgestorben gewesen. Ist demnach mein sel. Herr Vater derjenige, von welchem in der siebenbürgischen kurzgefaßten Chronica stehet, und der unter so vielen Trübsalen dieses hohe Dicasterium nunmehro zum dritten Mal überlebet hatte. Bei dieser Deputation nun, welche fast drei Jahre versammlet gewesen, und viele wichtige Publica tractieret worden, hatte er die sonderbare Ehre und Glücke, daß er als der einzige Consiliarius im Landhause präsidierte, die Propositiones thäte, die Commissiones ins Land ausschriebe, und was dergleichen mehr, so sonsten einem Gubernator oder Praesidi zustehet und zukömmet, exercierete, so gewißlich bis dahin noch kein Sachs, vielweniger ein Medwischer Bürgermeister erlanget oder ins künftige erleben wird, daß die meiste Direction des Landes auf ihn sehen sollte und ihme an-

Beamten und Bewohnern des obgenannten Mediascher Stuhles ...., sie möchten sorgfältig darauf achten, daß, wenn man hört, daß im Weichbilde irgend einer Stadt oder irgend eines Dorfes sich solche herumtreibende Kuruzzen und Diebe versteckt halten und noch mehr, wenn sie in ein Dorf einfallen, die Bewohner dieser Stadt oder dieses Dorfes oder der Ortschaften in der Umgebung derselben die Commandanten der in der Nähe befindlichen Miliz Sr. Majestät sofort davon benachrichtigen, indem sie dieselben in glaubwürdiger Weise von dem Zustande jener Vagabunden informieren, weil sonst der Richter und die Geschworenen des Dorfes, welche das verabsäumen und spät anzeigen, unbedingt in Pfähle gezogen würden, solchen Lohn für ihren verwegenen Ungehorsam empfangend.

[1] In der 2. Biographie lesen wir noch: „Als er im Jahr 1710 im Monat Augusto mit einer schweren Krankheit von Gott heimgesucht worden, auch dabei verspüret, daß bei zunehmendem Alter die Kräfte merklich abnehmen und das Consulats-Officium, womit er dazumal zum dritten Mal bebürdet war, mit vieler Mühe und Unruhe verknüpfet sei, hat er resolviert, sowohl das Consulats- als Ratsamt gebührend zu quittieren, und solche seine Resolution auch im November gedachten Jahres bewerkstelliget und sich publice mit dem löblichen Senat und der Hundertmannschaft hiesiger königl. Stadt beurlaubet und vor alle ihme erwiesene Ehre und anvertrauete Ämter gebührenden Dank abgestattet, und beschließet der selige Herr seine hievon aufgesetzte Beschreibung mit diesen Worten: Et sic in officiis feci, quae potui, potui, quae Christe dedisti d. i. Und also habe ich gethan in denen mir anvertraueten Ämtern, so viel ich gekunnt, und habe so viel gekunnt, als du, Herr Christe, mir Kräft und Gnade darzu verliehen hast."

vertrauet würde. Zu mehrerer Urkund dieses habe mit Fleiß eine vom kaiserl. Hof eingelaufene Commission oder Decret hieher in originali mit beigefüget, welche, zu geschweigen anderer vieler Documenten, so wegen Kürze nicht können angesetzet werden, zur Genüge das Mehrere darthun wird.[1]

[1] Kaiserliches Einberufungsschreiben auf den Landtag nach Mediasch 14. Nov. 1712.

Egregio, prudenti et circumspecto Samueli Conrad ab Hejdendorf Gubernii nostri regii Transsylvanici consiliario, fideli nobis dilecto.

Exhibitae die primo Novembr. A. 1712. Aufgedrucktes Siegel in rotem Wachs.

Carolus Sextus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper augustus ac Germaniae, Hispaniarum nec non Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniaeque etc. rex.

Egregie, prudens et circumspecte fidelis nobis dilecte! Posteaquam confectis auxiliante deo tantisper in regno nostro Hungariae solennis coronationis nostrae aliisque salutem et tranquillitatem eiusdem regni nostri publicam spectantibus negotiis eam nacti sumus moram, qua negotiis cari nobis principatus Transsylvaniae quoque vacare nobis liceret, statuimus benignissime generalia modo dicti principatus nostri comitia universis et singulis fidelibus nostris statibus et ordinibus trium nationum et quatuor receptarum religionum carae nobis Transsylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum ad 14-tum mensis Novembris anni praesentis in liberam regiamque civitatem nostram Medgyes pristino modo et libertate indicenda esse eo fine, ut recuperata nuper deo propitio interna tranquillitate ei amplius stabiliendae ceterisque, quae ad provinciae salutem pertinent, ordinandis admoveamus manum. Ad quam cum plurimum nobis conferre videatur restauratio legitimi magistratus Transsylvaniae, quo carum nobis principatum per iniuriam proxime sopitorum motuum intestinorum prorsus privatum esse dolenter intelleximus, ad eum suo debito modo instituendum benigne procedere volumus et quidem praevia praefatorum statuum et ordinum nostrorum Gubernii formalis in eoque cardinalium et aliorum membrorum nec non magistrorum, protonotariorum diplomatica candidatione, qua accepta nos quoque demum ob benignam electionem et resolutionem talium progredi ac iuxta alia quoque cuncta et singula, quae seu temporum seu hostium iniuria aut debilitata aut sublata vel quocunque modo alterata viderentur, in pristinum ordinem eo aptius et felicius redigere possimus. Quocirca vobis harum serie benigne et serio mandamus, quatenus ad diem et locum praedeclaratum cum iusto et de contagione minime suspecto famulitio personaliter comparere praedictisque generalibus comitiis praefato fine interesse atque una cum aliis supradictis fidelibus statibus et ordinibus carae nobis Transsylvaniae exponendas vobis beniguissimas intentiones et propositiones nostras regias in salutem et incrementum cari nobis principatus Transsylvaniae directas uberius intelligere ac de iis in publicum fideliter consulere velis et debeas, secus sub poena articulari non facturus. Cui in reliquo gratia nostra caesareo-regia semper propensi manemus. Datum in civitate nostra Viennae Austriae die sexto mensis Septembris anno domini millesimo septingentesimo

Anno 1713 als schon das hochlöbl. Landes-Gubernium von neuem ersetzet und die Herrn Magnaten kaum auseinandergegangen waren, folglich mein sel. Herr Vater nunmehro in seinem Alter gedachte, einiger Leibes- und Gemütsruhe zu genießen, starb mein ältester Halbbruder Samuel nach ausgestandener harter Krankheit im 36. Jahr seines Alters 4. Martii als Stuhlsrichter, welcher auch unter denen vorbeschriebenen Herrn Candidatis Gubernii mitbegriffen gewesen, auch unterschiedliche Vota gehabt, hinter sich lassende zwei kleine Kinder, Samuel und Anna Catharinam, von welchen insgesamt unten ein Mehreres.

Anno 1715 verließ die Welt Herr Stephanus Hirling, Königsrichter in Schäßburg, ein überaus geschickter, gelehrter und braver Mann, welchen

---

duodecimo, regnorum vero nostrorum Romani primo, Hispanici nono, Hungarici et Bohemici secundo. Carolus m. p.

B. Sigismundus Kornis.

Ad mandatum sacrae caesareae regiaeque maiestatis proprium.

Andreas Szentkereszti.

Ganz unten am Rande: Regales ad E. Andream Teutsch, ut in generalibus Transsylvaniae comitiis personaliter compareat.

Daneben fand sich folgendes Schreiben beigelegt:

Spectabili ac Generoso Samueli Conrad ab Heidendorff Sac. Caes. Regiaeque Maiestatis Regii in Transsylvania Gubernii Consiliario Intimo, Sedis et Civitatis Saxonicalis Mediensis Consuli et Fratri nobis honorando.

Spectabilis ac Generose!

Frater nobis honorande!

Salutem et officiosam nostri Commendationem, és kegyelmes urunk eő Felsége szolgálattya a Haza közönséges Ja(vára). Bizonyos fen forgo dolgok, egy nehány napok alatt v(aló) Conferentiát kivánván, ugy termináltuk, hogy Kegyelmed (és) a Tanácsi Rend ad 14-tum praesentis Julii ide Fejérvárra confluállyon. Vévén azért Kegyelmed ez tudosittásunkat és a maga kötelességét előtte viselvén a fen levő dolgoknak folytatására ad praedictum 14-tum Julii itt Fejérváratt comparealni el ne mulassa, szeretettel intimállyuk. Ceterum praetitulatam Dominationem Vestram feliciter valere desideramus. Datum Albae Juliae die 4-ta Mensis Julii Anno 1703.

C. G. Bánffi m. p. Michael Olasz m. p.
secretarius.

Übersetzung des ungarischen Textes:

Salutem .... im Dienst unseres gnädigen Herrn Seiner Majestät zum Gemeinwohle des Vaterlands. Nachdem einige obschwebende Angelegenheiten in einigen Tagen eine Konferenz erfordern, so haben wir beschlossen, daß Ew. Hochwohlgeboren und der Senat sich am 14. Juli hierher nach Weißenburg begeben. Indem also Ew. Hochwohlgeboren von uns davon benachrichtigt werden, ermahnen wir Sie in Liebe, daß auch Sie, ihrer eigenen Pflicht eingedenk, zur Fortsetzung der oben erwähnten Angelegenheiten am 14. Juli hier zu erscheinen nicht versäumen. . . .

die ganze Stadt herzlich bedaurete. Dieser hatte zur Ehe meiner sel. ruhenden Frau Mutter jüngste leibliche Frau Schwester Anna Moritzin, eine mit allen Tugenden geschmückte fromme Frau und Mutter 4 kleiner Kinder, als Stephan, Georg, Elisabetha und Helene.

Anno 1716 als schon die Leibesschwachheit wegen hohen Alters bei meinem sel. Herrn Vater dermaßen zugenommen hatte, daß er keinen Schritt mehr gehen konnte, sondern mehrenteils mit Sitzen und Liegen seine Zeit zubringen mußte, schickte der liebe Gott wieder einen Trauerfall in die Familie, indem Herr Andreas Zierner, Stadtrichter in Nösen, so meine älteste Halbschwester Anna zur Ehe hatte und ein mit vielen Geschicklichkeiten begabter, wie auch gelehrter Mann war, dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte.

Hierauf bald 1717 risse die gräuliche Pestilenz in Medwisch abermalen ein, und mußten wir insgesamt mit unserm sehr schwachen Vater mit Hintersetzung alles und jedes über Hals und Kopf nach Meschen fliehen. Während dieses Exilii brachen die Tartaren bei Bistritz ins Land herein, da wir denn insgesamt in Meschen nicht in geringe Bestürzung gerieten, indeme auf dem Lande der Feind, in der Stadt aber die Pest regierete. Nun verschwand und hörte endlich auch diese Not auf, weil der Feind sich zurückzog und weiter avancierete, die Pest aber hörete in der Stadt auch auf, also daß wir unsern betagten Jacob nach 10 monatlichem Exilio wiederumb hereinbrachten, aber an dieser gräßlichen Seuche verloren wir abermal einige werte Freunde, nämlich Sara, meiner Mutter älteste Schwester, samt 3 Kindern, als: Sara, so eine ausbündige Schönheit war und allbereits einmal verheiratet gewesen, Georgium von 16 und Andream von 17 Jahren. Diese jetzt gemeldete Frau Schwester sel. von meiner Frau Mutter hatte zur Ehe Herrn Georgium Lesch, einen Senator, nachherigen Stuhlsrichter hier, von dieser blieb niemand übrig, als eine Tochter Anna, so nachher Herrn Andream Carp, einen Kaufmann und bald darauf gewordenen Senator, heiratete, welcher mit derselben Andream, dermaligen Major vom 4. walachischen Granitz-Infanterie-Regiment zeugete anno 1778.

Da nun mein sel. Vater auf nichts anders gedachte, als daß diese Trübsal die letzte in dieser jammervollen Welt sein sollte, und sich täglich zum Abschied bereitete, mußte er dennoch eines noch schmecken, indeme abermals bald hernach, nämlich anno 1719, die Pest allhier einriß, und wir miteinander aufs neue nach Tobesdorf entweichen mußten und von dannen wegen Unsicherheit auf Birthälm. Wie er nun eben im Begriff war, auf den Wagen zu steigen, kam abermal eine betrübte Nachricht von

Bistritz ein durch einen Expressen, daß nämlich seine einzige Frau Schwester Susanna, welche, 4 Jahre älter als mein Herr Vater, an Herrn Schaller, Pastorem Jaadensem et Capituli Bistriciensis Decanum, vermählt gewesen, gestorben sei, welcher Todesfall und Post ihn denn recht schmerzlich rührete, zumaln er selbige seine liebe gewesene Schwester schon in etlich und zwanzig Jahren nicht gesehen, vielweniger gesprochen hatte. Unter dieser Contagion nun, da wir in Todesdorf saßen, starb auch der vorher berührte Herr Georg Lesch, Stuhlsrichter, welcher mit meinem sel. Herr Vater jederzeit in recht herzlicher Harmonie gelebet hatte.

Anno 1726 starb auch nicht lang vorhero benannte Frau Anna Hirlingin, meiner selig ruhenden Mutter leibliche Schwester, in Schäßburg, als ich eben von meiner teutschländer Reise retournierete, über welche Rückkunft sich denn der 80=jährige Herr dermaßen freuete, daß er das innigliche Vergnügen mit viel hundert Thränen begleitete, indem er bei meiner Abreise keine Hoffnung mehr gehabt, mich auf dieser Welt mehr zu sehen. Diese Erquickung und Freude aber daurete eine sehr kurze Zeit, indeme das fatale 1727=te Jahr und 27=te Juli vor die Conradische Familie, in specie aber mich, das Todesende herbeibrachte, da dieselbe recht werte alte Krone nach einer kurzen 3=tägigen Krankheit unter stetiger Anrufung Gottes und vorher erteileten heilsamen Lehren und Unterrichten an uns allerseits umbstehende Kinder und Enkel nebst gegebenem väterlichen Segen bei schöner Vernunft ohne ein einziges Zucken oder üble Geberden,[1] nachdem er mir vorher etlichemal herzbrechend und wehemütig mit Namen laut gerufen, sanft und selig eingeschlafen, woraus denn zu schließen, weiln er mir so ofte gerufen, wie herzlich er mich unter allen seinen Kindern geliebet. Wie hart es aber auch nachgehends in denen etlichen folgenden Jahren unserer Familie ergangen, wird aus unten specificierten Todesfällen, zu geschweigen anderer nicht zu meldenden Beschwerden und Verfolgungen, erhellen, und hat der allwissende Gott vielleicht sonderlich den alten Greis bewahren wollen und deswegen eben nun diese Zeit von der Welt weggenommen, damit ers nicht ansehen sollte.

---

[1] Randbemerkung: „Eben also starb auch der eigenhändige Schreiber dieser Geschichte, mein seliger Vater, 50 Jahre hernach, wie unten folgen wird. Mithin hatte er sich seinen Tod selber ohnwissend geschildert. Herr, lasse auch mich den Tod dieser Gerechten sterben! Herr, meiner Väter Gott!"

Auf einem eingeklebten Zettelchen steht die Bemerkung: „Diesen Namen auf der andern Seiten hat mein seliger Herr Vater in seiner letzten Todesstunde geschrieben und mir 300 Dukaten geschenkt. Daniel Conrad v. Heydendorff". Auf der andern Seite mit zitternder Hand geschrieben: Danielis.

An stattlicher und honetter Beerdigung haben wir insgesamt Hinterbliebene nicht gesparet, sondern alles prächtig und so, wie er es wohl in seinem rühmlichen Leben um uns verdienet, angeordnet. Diejenige Leichenpredigt nun, so unser damalige Herr Stadtpfarrer, M. Georg Haner, in Gegenwart vieler hundert Menschen allerlei Standes gethan, habe zusamt dem Lebenslauf, welchen mein sel. Herr Vater selbst sich eigenhändig, jedoch ganz kurz aufgesetzet,[1] nachhero aber von vorgedachtem Herrn Stadtpfarrer etwas weitläufiger verfertiget, weiln wohl meine, daß selbige einen Raum allhier verdiene, in originali beigefüget.[2] Auch kann den Schluß seines schriftlich verfertigten Testaments ohngemeldet nicht vorbeigehen, indem er etwas sehr Merkwürdiges in sich begreifet, da es also lautet: „So befehle ich denn meine liebe Posterität der Gnade Gottes, der Herr sei ihr bester Teil, erhalte sie standhaftig in der evangelischen Wahrheit und Glauben 2c. Sollte sich aber ein Apostata oder aber, der diesen meinen letzten Willen bestritte, finden, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, der seie verflucht und sei kein Segen nimmermehr in seinem Vornehmen.“ [3]

Dieses ist also die Lebensbeschreibung desjenigen Mannes, welcher unsere Familie in den Stand, worinnen wir uns befinden, gesetzet und selbige weiter ohnstreitig hervorbracht, als alle seine und unsere Voreltern gethan, auch in der Welt so viel Ehr erlanget, wie schwerlich ein Sachs in Siebenbürgen, ohne Ruhm zu sagen, erreichet hat, auch nicht ohne Fug und Grund in die Fahne übers Grab geschrieben worden: „Leopoldus extulit“, unter welchem Kaiser er zuerst zu dienen ange-

[1] Randbemerkung: „N. B. Dieser Lebenslauf ist mir nicht zu Händen gekommen und nach dem Tode meines sel. Herrn Vaters hier nicht beigelegt gefunden worden.“

[2] Außer der beiliegenden Haner'schen Leichenrede finden sich am Schluß des Lebenslaufes noch folgende Verse, von Georg Haner eigenhändig eingetragen:

„Wenn wir nun noch diese Zeilen auf seinen Sarg geschrieben:
„„Hier ruht ein edles Haupt bei ein und achtzig Jahren,
Das manches in der Welt erduldet und erfahren,
Es war die Gottesfurcht, die deutsche Redlichkeit,
Der Seinen Schutz und Trost: bedenkt der Engel Freud' dort in der Ewigkeit,
Wohin die frohe Saat schon freudig eingegangen,
Wo sie Gott aufgenommen und väterlich empfangen,
Da sie im Segen lebt und kein Gefahr mehr scheut,
Da sie den Engeln gleich in diesem Gott sich freut.““
So lassen wir ihn schlafen, gehen dahin unser Straßen
Und schicken uns mit allem Fleiß, denn der Tod kommt uns gleicher Weis.“

[3] Vgl. das ganze Testament in den „Beigaben“ am Schluße dieser Schrift.

fangen, und bei welchem er in großen Gnaden gestanden, „Josephus ornavit“, da er ihm die Gnadenkette geschenket, und „Carolus auxit“, der sowohl die Gnade vermehret, als auch das Salarium für ihn vergrößert.[1]

Bei all dieser schönen und ausbündigen Occasion, so meinen sel. verstorbenen Herrn Vater in seinem Leben beglücket, ist nicht nur sehr zu bewundern, sondern auch höchstens zu bedauren, daß, da Ihro Römisch kaiserl. Majestät die Treue und viele Dienste zu belohnen, sich gnädigst resolvieret, ihme ein Gut oder Jószág von denen Fiscal-Gütern zu offerieren und unserer Familie auf ewig zu cedieren und zu schenken, er hingegen nicht acceptieren wollen, sondern sich nur bedanket dafür. Aus was Ursachen es geschehen, ist mir unbewußt, soviel aber ist gewiß, daß er dieses bis in seinen Tod stets bereuet, und er denen Medwischern allzuviel getraut.

II.

Daniel Conrad v. Heydendorff (geb. 11. Juni 1703, gest. 14. April 1777) und seine Gattin Anna Maria geb. v. Baußnern.

Nun folget der Lebenslauf meines sel. Herrn Vaters weiland T. Herrn Danielis Conrad v. Heydendorff, Königl. freien Stadt und Stuhls Mediasch vieljährigen Bürgermeisters, so wie solchen der Hochselige zum Verlesen auf dem Predigstuhl bei seiner Beerdigung größtenteils bis auf die Zeit, wo er schreiben konnte, selbst aufgesetzet hat.[2]

[1] Hier beigelegt des Kommandierenden Generalen de Tige Condolenzschreiben an den Mediascher Magistrat:

Edel fürsichtig und wohlweise Sonders geehrt- und geliebte Herren!

Den zeitlichen Hintrit des Herrn Samuelis Conrad von Heydendorff gewesten kaiserlichen siebenbürgischen Gubernial-Rates habe ich auß deren Herren unterm gestrigem dato an mich erlassenen Schreiben bethauerlich verstanden. Wie nun dieser Mann durch langwierige Jahren in seinem aufgehabten Character umb Ihrer Majestät des Landesfürsten Interessen und gemeinen Wesens Besten sich stattlich verdient gemachet, So erwarthe Ich die gelegenheit, denen nachgelassenen Seinigen nach Thunlichkeit auch meines orthes vill gutes zu erweisen, und empfehle mich nebst deme sambt denen Herren der göttlichen obhutt in stättem; verbleibe deren Herren dienst- und geneigtwilliger de Tige.

Hermannstadt den 29. Julii 1727.

[2] Davor steht noch die Bemerkung Mich. v. Heydendorff's:

„Da mir Michaeli Conrad v. Heydendorff, dermaligem Senatori Mediensi, nach dem den 15. April Anno 1777 erfolgten erbaulichen Ableben meines sel. Herrn Vaters, weiland T. H. Danielis Conrad v. Heydendorff, vieljährigen Bürger-

„Ich bin Anno 1703 d. 10. Juni allhier in Mediasch in diese mühselige Welt geboren worden. Mein seliger Herr Vater ware der unseren lieben Medwischern unvergeßliche Herr Samuel Conrad, des heiligen Römischen Reichs Edler v. Heydendorff, lang- und vieljährig gewesener Bürgermeister und Königsrichter dieser königl. freien Stadt Medwisch, die er mit Aüsgang des vorigen Saeculi in den damaligen großen Revolutionszeiten durch seine Klugheit etlichemal erhalten, wie auch weiland Ihro Römisch k. k. Majestäten Leopoldi, Josephi, Caroli etliche 30 Jahr gewesener wirklicher geheimer Gubernial-Rat in Siebenbürgen. Mein Großvater väterlicher Linie war weiland Herr Michael Conrad, ältester Ratsgeschworner der königl. freien Stadt und des Distrikts Bistritz. Mein Urgroßvater väterlicher Linie war weiland Herr Andreas Conrad, gleichfalls Senator in Bistritz, welcher wegen seiner besonderer im Krieg dem Vaterland geleisteten Dienste Anno 1610 von dem damaligen siebenbürgischen Fürsten Gabriel Bathori durch erteilte fürstliche Armales in den Adelsstand erhoben worden. Meine Frau Mutter war weiland Frau Margaretha, geborne Mauritziusin. Mein Großvater mütterlicher Linie war weiland Herr Michael Mauritzius, Oberseelensorger in dem königl. freien Markt Hetzeldorf hiesigen Stuhls. Mein Urgroßvater

meisters und Königsrichters in Mediasch, obige von ihm geschriebene Biographie sowohl seines Herrn Vaters, weiland T. H. Samuelis Conrad v. Heydendorff Gubernial-Rats, als auch seiner selbst jure haereditario zugekommen, und ich das Vornehmen, die Geschichte seines Hauses und derer Seinigen, besonders seiner Eltern, zu beschreiben und auf die liebe Nachkommenschaft zu bringen, sehr löblich und nachahmungswürdig befunden, so habe ich mir vorgenommen, meiner lieben Nachkommenschaft zur Nachricht und zum Beispiel, gleichwie mein seliger Herr Vater seines Herrn Vaters, also auch ich meines nun in Ehren ruhenden Herrn Vaters Lebenslauf kürzlich anhero anzusetzen. Ich kann aber solches nicht besser und schicklicher thun, als wenn ich den nämlichen Lebenslauf meines sel. Herrn Vaters anhero einschreibe, der bei seiner Beerdigung nach dem dermaligen Gebrauch der hiesig-evangelischen Kirche bei vornehmen Leichen, wie solches auch bei meines Großvaters Leiche nach dem obigen Bericht meines sel. Herrn Vaters geschehen, von der Kanzel abgelesen worden und teils von meinem sel. Herrn Vater selbsten bis auf die Zeiten nämlich, da er schreiben können, verfasset und eigenhändig geschrieben, teils aber von mir gleich nach dessen Tode zum Ablesen von der Kanzel fortgesetzet und beschlossen worden".

Randbemerkung: „N. B. Gegenwärtigen Lebenslauf meines sel. Herrn Vaters hat mein älterer Sohn Johann Peter von Heydendorff Anno 1778 im Februario, mithin im 13. Jahre seines Alters abgeschrieben, und ich habe solchen deswegen durch ihn abschreiben lassen, damit er daraus als aus einer vor meine Nachkommenschaft und mithin auch ihn übrig bleibenden Schrift, wofern ihm Gott das Leben erhält, um welches ich den Höchsten bitte, das Vergnügen habe, zu sehen, wie schön er in seiner Kindheit geschrieben habe."

mütterlicher Linie war weiland Herr Petrus Gerhard, Königsrichter dieser königl. freien Stadt und Stuhl Medwisch, der in denen Unruhen des vorigen Saeculi nach der Gewohnheit der damaligen Zeit mit dem Mediascher Kriegesvolk zu Felde zog. Nur etliche Monat, nachdem ich das Licht der Welt erblicket, nämlich im Febr. 1704, mußte sich mein lieber Vater als Gubernial-Rat in seinen wichtigen Amtsgeschäften mit allen seinen Angehörigen, mithin auch mir, in den damaligen üblen Kuruzischen Zeiten nach Hermannstadt begeben und unter vieler Not, Trübsal und großer Gefahr bis ad annum 1709 allda auf dem Mediascher Hof wohnen und aushalten, während welcher Zeit unser liebes Medwisch von denen Kuruzen belagert und eingenommen, und meines Vaters Haus nach der Einnahme von denen Kuruzen, weil mein Vater in Hermannstadt in kaiserl. königl. Bedienung war, zum Teil verwüstet worden. In Hermannstadt beförderten mich meine lieben Eltern unter dieser Zeit zum ersten Mal in die Schule bei einen von Birthälm bürtigen fleißigen Studenten Namens Heltmann, welcher hernachmals in Schweden im geistlichen Stande zu großen Ehren gekommen und Erzbischof in Upsal geworden.

Anno 1710 riß die Pest in Hermannstadt ein, weswegen wir uns von dort nach Mediasch begeben mußten. Da aber die Pest auch in Mediasch gleich zu grassieren anfing, so konnten wir nicht lange in unserm von den Kuruzen ruinierten Hause Aufenthalt finden, sondern mußten uns nach Meschen begeben und erwarten, was uns der erzürnete Gott weiter vor ein Schicksal bestimmen würde, allwo ich meine angefangene Studien unter einem besondern Informatore fortsetzte.

Nachdem endlich die leidige Pest allhier in der Stadt zu wüten aufhörete, kam ich nach dem vielen Herumirren mit meinen lieben Eltern herein nach Mediasch und wurde bis ad annum 1717 im August allhier fleißig zur Schule angehalten, zu welcher Zeit unter dem damaligen Türkenkrieg die Pest abermalen in Mediasch ausbrach, da ich mit meinen lieben Eltern aufs neue von Mediasch aus und nacher Meschen flüchten mußte, allwo wir in der dasigen Burg auf dem Rathause wohneten. Wir stunden da große Angst und Gefahr aus, maßen eine große Anzahl Tartarn bei Bistritz ins Land fielen und vielen Schaden thäten. Es war also die ansteckende Pest und der barbarische Feind auf einmal zugleich im Lande und wir damit umringet. In Meschen nun hielte mir mein sel. Herr Vater abermal zwei besondere Informatores, einen teutschen und einen ungrischen von Enyed. Nach Verfluß von 10 Monaten hörte die Pest allhier in der Stadt auf, und wir kamen wieder in unser Haus zurück, da ich denn meine Studien unter dem gelehrten und fleißigen

Rectore Herrn Francisco Szikelio seligen Andenkens bis ad annum 1718 fortsetzte. Gleich im Frühjahr des folgenden 1719. Jahres brach die verderbliche Pest abermal in der Stadt aus. Es sturben aber nur etliche Personen. Da also keine große Pestgefahr zu sein schiene, so recommandierte mich mein sel. Herr Vater seinem alten probierten guten Freund und Coaetaneo, Herrn Simon Mihaly, damaligen Gubernial-Rat, welcher auf seinem Gut in Deesfalva wohnete. Da frequentierte ich unter einem sehr guten ungrischen Informatore, Kökössi genannt, die ungrische Schule. Meinen Unterhalt und Quartier aber hatte ich bei dem vorgedachten Herrn Gubernial-Rat Simon Mihaly, der ein feiner Herr war, 21 Jahre in Wien als Referendarius zugebracht, keine Kinder hatte und mich aufrichtig, wie sein eignes Kind liebte. Ich konnte aber auch da nicht länger, als bis zu Ende des Jahres bleiben, denn die Pest schlich sich auch da und in anderen umliegenden Oertern ein, daß ich also wieder nach Hause kehren mußte. Allein ich fand auch meine Vaterstadt wieder mit der Pest angesteckt und mußte also mit meinen lieben Eltern nach Tobesdorf ausweichen, allwo wir in unserm allda habenden eignen Hause wohnten. Wir hatten aber an diesem kleinen Ort wegen derer herumstreichenden Rauber keine Sicherheit und begaben uns dahero nach einigem Aufenthalt allda nach Birthälm. Doch setzte ich auch unter dieser Zeit meine Studien unter Privat-Informatoribus immer fort. Nach acht Monaten, nachdem das Sterben in der Stadt aufgehöret, kehreten wir wieder in die Stadt zurück. Ich wurde darauf Anno 1720 bei den zu der Zeit berühmten Proto-Notarium Herrn Sandor Gergely, welcher seinen Sitz zu Kelementelke hatte, von meinem sel. Herrn Vater in die Canzelei recommandiert, allwo ich bis Anno 1723 verblieb. Im Herbst dieses Jahres reisete ich auf die Universität Wittenberg in Sachsen, allwo ich meine Studien in denen Wissenschaften, die man auf Universitäten zu traktieren pfleget, sowohl publice als privatim fortsetzte.[1] Es überfiel mich allda eine tötliche Krankheit, daß mir die Medici das Leben absprachen. Der allmächtige Gott aber hatte mich noch zu andern Fällen in der Welt aufbehalten. Ich genesete also nach seinem heiligen Willen wieder, hielte mich darauf noch einige Zeit

[1] In einer beiliegenden 2. Selbstbiographie lesen wir noch: „Weil ich nun wußte, daß ich wegen hohen Alters meines seligen Herrn Vaters, welcher ein sehr großes Verlangen nach mir trug, nicht lange allda bleiben kunnte, so hielte mir auch, in kurzer Zeit etwas zu profitieren, mit geringen Unkosten einige gelehrte Magistros, welche täglich einige Stunden zu mir auf die Stube kamen und besonders informierten. Doch dabei hörte auch die Collegia bei den Herren Professoribus, welche die Moral, Theologie und Jurisprudenz dozierten.

in Wittenberg auf, begab mich sodann auf die Rückreise, besahe Thüringen und die dasige herzogl. sächsische Residenzen, einen Teil des Brandenburgischen, Meißen, das schöne Dresden mit seinen Merkwürdigkeiten, Lausnitz, Böhmen, Mähren und kam endlich nach Wien, allwo ich mich ein halbes Jahr aufhielte, das Merkwürdige besahe und auch die siebenbürgische Canzelei frequentierte. Sodann begab ich mich auf die Heimreise, setzte mich in ein Schiff und kam in Gesellschaft meines nachmaligen Herrn Schwagers, Herrn Bartholomäi von Baußnern, auf der Donau herunter bis nach Belgrad aber mit der größten Lebensgefahr, so Gott am besten bekannt ist. Allda, wie auch in Temesvar hielte ich mich etwas auf, besahe das schöne Land Servien und das Banat und langete endlich 1725 glücklich zu Hause an. Ich fand zu meiner größten Freude und Herzensvergnügen meinen allerliebsten Vater und alten Jakob annoch im Leben. Gleich darauf wurde mir das hiesige Consulats-Secretariat aufgetragen. Anno 1727 starb mein lieber Vater, dieser mein gütiger Versorger. Gott erfreue ihn im ewigen Leben!

Anno 1728 wurde ich in die löbl. Communität eingezogen. Anno 1729 im Febr. starb mein einzig annoch übriger Bruder Andreas v. Heydendorff, hiesiger Senator,[1] und da mußte ich mich aus vielen Ursachen resolvieren, zu heiraten, da denn mein Gemüt von dem allweisen Führer der menschlichen Schicksale zu der hinterlassenen jüngern Tochter Anna Maria des in seinem Leben hochwürdig gewesenen Herrn Bartholomäi Edlen von Baußnern, des ehrwürdigen Capituli Antesylvani Dekani und Pfarrers in Urbegjen, gelenket und angewiesen wurde, mit der ich nun 45 Jahre gelebet und 6 Kinder gezeuget, als Michaelem Fridricum, jetzigen Notarium in Mediasch, Samuelem Carl, Hauptmann bei dem löbl. ersten walachischen Graenitzer-Infanterie-Regiment, Annam Mariam, verehlichte Kirtscherin, Danielem Josephum, Senatorem allhier, Julianam Reginam, welche Gott vor mir in die frohe Ewigkeit zu sich genommen, und Susannam Sophiam, verehlichte von Herrmann, Notariusin in Kronstadt. Von diesen meinen lieben Kindern habe von dem Höchsten die Freude erlebet, 14 Enkeln zu sehen.

---

[1] Eine vom Archidiakonus Joh. Fleischer gehaltene Parentation und eine Leichenkarte liegt bei, letztere mit Gedichten von Johannes Wagner G. M. Cant., Daniel Auner Collab. sec., Johannes Romani G. M. Coll. III., Tobias Thellmann Praef., Stephanus Hann Gym. P. Orat., Andreas Czirend Gym. M. Sen., Christianus Gunesch Stud., Michael Erh. Haner G. P. J., Thomas Weber Gym. M. Stud., Petrus Andreae Gym. M. Stud., Johannes Keiser Gym. M. Stud., Michael Lorenur Gym. M. Adol., Michael Christ. Wellann Stud., Andreas Seydner G. P. Stud., Samuel Klein G. M. Stud., Andreas Pellionis Stud.

Anno 1731 wurde mir das Notariat dieser königl. freien Stadt und Stuhls aufgetragen. Anno 1736 wurde ich in den hiesigen löbl. Magistrat eingezogen, von welcher Zeit an ich die hiesige officia ambulatoria beinahe alle verwaltet habe und in vielen publiken Deputationen, besonders Metal-Reambulationen, nach Hermannstadt in die Catharinal-Conflux, in manchen wichtigen, das Publikum betreffende Angelegenheiten verschicket worden bin. Anno 1746 wurde ich zum Stuhlsrichter erwählet. Anno 1752, d. 7. Januar truge mir die hiesige löbl. Communität per libera vota zum ersten Mal das Officium Consulatus in sehr bedenklichen Zeitumständen auf, worauf mich denn Allerhöchst Ihro Majestät in diesem Officio allergnädigst zu confirmieren geruhet, und ich bin der erste Mediascher Bürgermeister, der vom Allerhöchsten Hof confirmieret worden, und zwar auf zwei Jahr, da sonsten vorhero die Bürgermeisterwahl allhier alle Jahr vorgenommen zu werden pflegete.[1] Anno 1754 im Mai wurde ich Proconsul; ich konnte aber doch der damit verknüpften Ruhe nicht völlig genießen, denn es war kurz vorher der k. k. Hofrat Baron v. Seeberg von Allerhöchst Ihro Majestät als Commissarius Regius in die sächsische Nation, in ökonomischen Sachen neue Einrichtungen zu machen, geschickt worden, welcher wiederum in alle sächsische Stühle besondere subdelegierte Commissarios zur Bewirkung des ihm

[1] Des Mediascher Löblichen Publici Absolutionales des seligen T. H. Danielis Conrad v. Heydendorff über T. desselben a. 1753 geführtes Consularamt.

Wir Petrus Clausemburger, Königs-, Stephanus Wolff, Stuhlsrichter, Matthaeus Czoppeld, Stephanus Hann v. Hannenheim, Michael Gottlieb Binder, Georgius Hann, Johann Albert Haner, Paulus Graffius, Martinus Tartler, Ratsgeschworne königl. freier Stadt, dann Martinus Dendörffer, Franziscus Albrich, Petrus Graeff, Georgius Roth, Georgius Ungar, Martinus Draesser und Christianus Auner, Geschworne bei der kön. freier Stuhl Mediasch urkunden hiemit in unserm und des gesambten Stuhls Namen, welchergestalt der Hochedelgeborne Namhaft Fürsichtig Wohlweise Herr Daniel Conrad v. Heydendorff, Bürgermeister vorberührter königl. Stadt Mediasch, unter heut zu End gesetztem dato in gemeinschaftlicher Versammlung über seine per Annum 1752 geführte bürgermeisterliche Ambtierung sowohl, als auch all und jede Perzepta und Erogata Rechnung abgestattet. Da nun bei deren Ventilierung und Censur sämbtliche Perzeptions- und Erogations-Posten richtig und in der gehörigen Ordnung befunden worden, als thun hiermit titulierten Hern Rechnungsführer vor sich und dessen Posterität dankbarlich quittieren und in Kraft dieses förmlich absolvieren. Signatum in sessione publica Mediae d. 19. Februar. 1753.

Iidem qui supra, quorum propria commissione extradedit

(L. S.) M. Sch. de Sonnenberg m. p.
iur. Notarius publ.

Beiliegt noch eine zweite ähnliche Urkunde de d. 13 Febr. 1759 über das Amtsjahr 1753.

Allerhöchst aufgetragenen Geschäftes deputierte. Als ein solcher Commissarius wurde ich demnach erstlich in den löbl. Szászvároser Stuhl mit dem damaligen Kronstädter Herrn Senatore Georgio v. Herrmann, meines itzigen Eidams leiblichem Herrn Vater, verschicket, allwo ich mich etliche Monate aufhalten mußte. Im folgenden 1755. Jahr wurde ich nach vollendeter Szászvároser Arbeit abermal als ein solcher Commissarius allein in den l. Großschenker Stuhl deputieret, allwo ich vieles zu thun fand und mich bis in das Frühjahr des 1756=er Jahres beschäftigen, auch eine harte Podagra=Krankheit allda ausstehen mußte. Hernach lebte ich etliche Jahre in stiller Ruhe und hatte derweilen Zeit, die ältesten von meinen Kindern zu versorgen. Anno 1762[1] wurde ich zum zweiten Mal von der hiesigen l. Communität zum Bürgermeister erwählet, in dessen Amtsverwaltung viele Trübseligkeiten, die mit solchen Ämtern ordentlich verknüpft sind, erdulden müssen. Anno 1770 im Martio wurde ich endlich der Bürgermeisterbürde, nachdem ich solche nach meiner zweiten Erwählung 7 und ein halbes Jahr nach meinem Bestreben und Hoffnung treulich und redlich verwaltet, entlediget, wurde wieder Proconsul und hatte die zwei folgende Jahre etwas Zeit, mich wieder ein wenig zu erholen, nur schickte mir Gott derweilen etliche schwere Podagra=Krankheiten zu. Anno 1772 im Martio wurde ich in meinem Alter zum Königsrichter erwählet. Der barmherzige Gott, dem ich in meinen vielen Kümmernissen allezeit vertraut, der mich auch niemals verlassen, sondern mir gnädig geholfen und väterlich beigestanden, der helfe mir nach meiner festen Hoffnung, diese Bürde tragen! Nachdem ich zwei Jahr Königsrichter gewesen, wurde ich Anno 1774 den 26. Febr. in meinem hohen Alter von der löbl. Communität zum dritten Mal mit dem beschwerlichen Consulats=Officio bebürdet. Ich wünsche, daß die Confirmation für mich nicht erfolgen möge."

Bis hieher hatte der Hochselige diesen seinen Lebenslauf, wie solcher als eine teure Urkunde meiner lieben Nachkommenschaft zur Nachricht allhier originaliter beilieget, mit eigner Hand geschrieben. Die Allerhöchste Confirmation erfolgete seinem Wunsch entgegen im Mai des nämlichen 1774=er Jahres dennoch von ihm, und er finge an, das beschwerliche Consulat nach Beschaffenheit seines Alters und Kräfte mit seinem bekannten Eifer und Redlichkeit zu verwalten. Es beliebete aber dem Allmächtigen

[1] In dem beiliegenden Lebenslauf steht: Anno 1764 im November, nachdeme die Seebergische Kommission so weit ihre Endschaft erreichet, wurde mir abermal das beschwerliche Officium Consulatus aufgetragen, in welchem Amt ich viele Verfolgung, Neid und Verdruß dulden müssen.

bald darauf nach Verlauf zweier Monate gegen Ende Juli des nämlichen Jahres, dem Hochseligen mit einer Hämiplexie und Lähmung der rechten Seite heimzusuchen, wodurch er in eine große Schwachheit verfiel und lange Zeit das Bette hüten mußte, also daß er in zehn Monaten nicht aus seinem Zimmer kam. Der Allmächtige half ihm zwar insoweit wieder gnädig, daß er den Gebrauch seiner Vernunft und ungemein guten Gedächtnisses und der Sprache wieder bekam, das Bette verlassen und sich manchmal in einem Lehnstuhl, wie sein gottsel. Vater auch gethan, austragen lassen konnte. Die rechte Hand und rechten Fuß aber konnte er nie wieder gebrauchen. Er bestritte dabei seine Amtsverrichtungen nach Möglichkeit, und seine meiste übrige Zeit wendete er auf gottselige Betrachtungen und Beschäftigungen und auf Zubereitungen zum Übergang in die stille Ewigkeit an, wobei ihm der barmherzige Gott nach seinem sehnlichsten Wunsch und Verlangen mit Ende des vorigen und Anfang dieses 1777-er Jahres das besondere Glück schenkete, seine nun alle versorgete, im Ehrenstand befindliche fünf Kinder, auch seine Kindes-Kinder, hiesige und auswärtige, noch einmal bei sich zu sehen und sich in dieser Welt zum letzten Mal mit ihnen zu ergötzen.

Gleich den ersten Januar dieses gegenwärtigen 1777-er Jahres fingen seine Gesundheitsumstände an, sich merklich zu verschlimmern. Er kam denselbigen Tag wieder ins Bettlager, von welchem er, wie er solches selbsten gleich damals vorhersahe und auch oft sagete, auch nicht mehr aufgestanden ist. Er schickte sich mithin christlich und vernünftig immer mehr und mehr zu einem seligen Sterben. Er beharrete im Gebet und festen Vertrauen auf die Gnade Gottes und auf das Verdienst unsers Herrn und Heilandes Herrn Jesu Christi, außer welchem er von keinem Verdienst wissen wollte. Er stärkete und bestätigte seinen Glauben durch den würdigen Genuß des Sakramentes des Herren und bestellete sein Haus, wie auch die Bestattung seines Körpers zur Erden vorläufig selbsten, sogar die Kleinigkeiten. Der Tod war ihm dahero so wenig fürchterlich und so bekannt, daß er davon oft, als von einer gleichgültigen Sache, redete. Und sowie denn der Hochselige durch sein ganz besonderes Vertrauen zu Gott, durch seinen unbeweglichen Eifer zur Gerechtigkeit, durch die Liebe gegen das ihme Allerhöchst anvertrauete Stadt- und Stuhlsvolk und besonders gegen die liebe hiesige Bürgerschaft, deren Freund er immer war, durch Beschützung der Witwen und Waisen, durch herzliches Mitleiden gegen Arme und Preßhafte und endlich durch Versorgung seiner Kinder aus dem Reichtum seines Vertrauens auf Gott in seinem Leben groß war, so war er es auch nicht weniger in seinem Sterben als Christ. Ganz kurz vor seinem Ende rief er

seine treue Ehegattin, mit der er nun ins 48. Jahr zusammengelebet, bei sich vor sein Siechbette und sagte derselben in Gegenwart seiner hier anwesenden Kinder und Kindeskinder, die über diesen rührenden Auftritt in Thränen zerflossen, mit der ihme eignen Gemütserhabenheit und ganz deutlichen Worten: „Komme, meine Ehegattin, die Zeit unserer Trennung ist hier! Empfange von mir den Abschiedskuß". Er küßte sie, er nahm ihre Hand in seine sterbende Hände und sagte: „Mit zusammengegebenen Händen hat uns Gott zusammengegeben, mit zusammengegebenen Händen wollen wir scheiden. Du wirst mir auch bald nachkommen". Er redete hierauf seinen älteren Sohn an: „Ich habe nun nichts mehr in der Welt übrig. Ich habe mein Haus und meine Leiche bestellet, was etwa fehlen mag, besorge du". Und als ihm dieser mit der Empfindung der ganzen Zärtlichkeit eines über das Abscheiden seines lieben Vaters gerührten Sohnes vor alle ihme und seinem Geschwistert in seinem Leben bewiesene Vorsorge und Liebe dankete, antwortete er in seiner vorigen Fassung: „Es war gar etwas weniges, nehmet vorlieb! Sorget auf euere Mutter. Sie hat mir gar viel Gutes gethan. Behaltet reines Gewissen und liebet euch untereinander. Der Herr lasse euch alle, klein und groß, in Zeit und Ewigkeit gesegnet sein," welchen Segen er mit Aufhebung seiner mit dem Tode ringenden Hände noch etlichmal wiederholete, und so starb er den 15. dieses Monats und Jahres früh um 8 Uhr, alt und lebenssatt, den sanften und ruhigen Tod des Gerechten, nachdem er und sein gottseliger Vater aus besondrer Gnade Gottes zum raren Exempel dem Mediascher Publiko 102 Jahr in ununterbrochener Reihe gedienet. Nun wird sein Körper seinem sehnlichen Wunsch nach der Asche seines zärtlich geliebten Vaters zur Vermoderung beigestellet. Sein unsterblicher Geist aber hat sich vor den Thron Gottes emporgeschwungen. Sein Andenken wird bei allen Redlichen im Segen und bei seinen Kindern und Kindeskindern zur Nachahmung im Leben und Sterben unvergeßlich eingepräget sein.

Ich kann von der Geschichte meines seligen Vaters nicht scheiden, ehe ich nicht noch ein und andre, in obigem Lebenslauf nicht enthaltene, ihn betreffende Umstände hieher ansetze. Er war groß, dick und ansehnlich von Person, hatte schwarze Haare, große blaue Augen, eine erhabene Nase und überhaupt eine schöne Gesichtsbildung, eine Miene, die jederman Ernst und Ehrfurcht einflößete. Er hatte einen aufgeklärten Verstand eine reife Beurteilungskraft, ein vortreffliches Gedächtnis. Nur etliche Täge noch vor seinem Ende erzählete er mir die Beschaffenheit der Dresdner Raritätenkammer und des dasigen Tiergartens, die er in seiner Jugend gesehen, mit der nämlichen umständlichen Genauigkeit, wie ich solche Erzählung von

ihm in meiner Kindheit oftmals gehört und mir also auch gar wohl eingepräget habe, daß mich diese Gegenwart der Seelenkräfte eines dem Tod so nahen Greises aufmerksam machete und in Verwunderung setzete. Er war zwar ernsthaft, etwas zum Jähzorn geneigt, liebete aber dabei den Scherz und hatte auch gerne mit scherzhaften Leuten Umgang. Wir, seine Kinder, versammleten uns, so oft es nur möglich war, abends bei ihm in seinem Hause, und wenn er im Podagra lag, vor seinem Bette, allwo wir uns mit allerhand nützlichen und scherzhaften Gesprächen stundenweis unterhielten. Wenn unsere Gespräche und Scherze matt anfingen zu werden, so munterte uns der liebe Greis selbsten wieder dazu auf, und dies daurete viele Jahre bis etliche Wochen vor seinem Tode. Er hatte schöne, durch jugendlichen Fleiß im Lernen und durch Erfahrung in männlichen Jahren erworbene Kenntnisse, doch waren die in seiner Jugend fürgewaltete unruhige Zeiten unseres Vaterlandes an ihm nicht unkennbar. Die Geschichte war seine Lieblingswissenschaft. Er war ein strenger Richter und hielte die Subordination empor. Er war gerade und ehrlich und hatte nicht gerne mit falschen schmeichler- und heuchlerischen, auch nicht gerne mit hochmütigen Leuten Umgang. Er war sehr mitleidig, auf Erwerbung eines großen Vermögens weniger, als auf die Erhaltung seiner Ehre beflissen, woher es denn auch kame, daß er nicht reich ward zu einer Zeit, da sich andre bereichert haben. Er hatte ein großes und ohnveränderliches Vertrauen auf Gottes Beistand, der ihn denn auch niemals verließe. Er liebete seine Kinder ungemein und hätte sie gerne glücklicher gemacht. Sein Wunsch und Bestreben ginge immer dahin, seine Kinder von Mediasch weg bei die Provinz oder nach Hermannstadt zu bringen und sich selbst und seine Kinder im Comitat irgendswo possessioniert zu machen, weswegen er denn auch meinen mittlern Bruder Carl v. Heydendorff zum Soldatenstande anhielt und mich in Provinzial-Dienste bei das Oberlandes-Commissariat beförderte und immer nur wünschte, ich sollte eine Ungarin mit etwas Gütern heiraten. Einesteils aber die große Liebe seiner Kinder gegen ihn, die immer um ihn zu sein wünscheten, andernteils der Mangel des darzu erforderlichen Vermögens ließen ihn seinen diesfälligen Wunsch nicht erfüllen. Je mehr ich itzo, da ich nun zu meiner Reife gekommen bin, seinen diesfälligen Plan und viele seiner andern Absichten überdenke, um so mehr finde ich, daß er recht gehabt und ein sehr kluger Mann gewesen, und ich wünsche, daß von meinen Nachkommen jemand seinen Plan glücklich ausführen möge.[1]

[1] Es liegt bei eine geschriebene Leichenrede auf ihn, gehalten vom Mediascher Stadtpfarrer Nathanael Schuller, und eine gedruckte Leichenkarte vom Kollegium des Mediascher Gymnasiums mit Gedichten von: Lucas Johann Schuler Rektor,

Ich hoffte zwar, hieher bei den Schluß des Lebenslaufes meines sel. Vaters anno 1777 nichts mehr zu schreiben und das, was folgen würde, meinen Kindern überlassen zu können und nichts mehr Wichtiges in meiner Familie zu erleben. Da mich aber Gott der Allmächtige heuer innerhalb vier Wochen noch zwei gar wichtige und herzbrechende Todesfälle der Meinigen erleben lassen, so will ich mich der betrübten Pflicht noch entledigen und solche auch noch beschreiben, umsovielmehr, da sie beide von besondrer lehrreicher Art sind.

Anno 1785 den 17. Juni in der Früh um 4 Uhr starb meine liebe Mutter außerordentlich plötzlich. Sie war zwar schon im 73. Jahre, aber noch an Leib und Seele sehr munter, also daß sie ihr Hauswesen noch allein bestellen, auch noch zu Fuß an die oberste Burg in ihren schönen Weingarten gehen konnte, besonders aber war sie die Zeit vor ihrem Tode gesund. Den 15. Juni war ich abends zwischen 10 und 11 Uhr bei ihr in ihrem Hause. Ich fande sie so munter und gesprächig, daß ich mich nicht enthalten konnte, ihr meine Verwunderung darüber zu äußern. Und ich elender, kurzsichtiger Mensch! Doch war dies das letzte Mal, daß ich meine Mutter sprach. Wir unterhielten uns von den Krankheiten und Tode unsrer Lieben. Beim Weggehen sagte sie mir, sie danke Gott, der mir von meinen vielen Amtsgeschäften und tötlichen Krankheit meines lieben Catelchens so viel Zeit übrig gelassen, sie zu besuchen. Sie küßte mich nach ihrer Gewohnheit, und wir schieden unwissend zum letzten Mal. Den 16. Juni war Namenstag in der Freundschaft, wo sie beinahe alle ihre Befreundten besuchte, als wolle sie Abschied von ihnen nehmen. Auch in meinem Hause war sie bei denen Meinigen Nachmittag um 6 Uhr. Ich sprach sie aber wegen Geschäften nicht. Sie legte sich den Abend gesund nieder, machte Wirtschaftsbestellungen auf den folgenden Tag, schlief die Nacht ganz ruhig, erwachte den 17. Juni in der Früh um 4 Uhr nach ihrer Gewohnheit, befande sich noch gesund, machte noch vom Bette häusliche Bestellungen, und gleich darauf sagte sie ihrem Stubenmädel, es wäre ihr übel. Sie ließe gleich Thee machen; ehe solcher fertig wurde, rufte sie schon, man solle ihren Sohn herbeirufen. Man liefe, uns zu rufen. Ich hatte eben die Nacht um mein liebes krankes Catelchen gewacht, war also ganz angeleget, liefe auf die erste Nachricht aus meinem

---

Simon Brandsch Cantor, Johann Waechter Lector secundus, Johann Georg Auner Lector tertius, Petrus Traugott Brecht Lector quartus, Johann Gottlieb Lupini Coll. secundus, Michael Hitsch Collaborator tertius, Martinus Binder Coll. quartus, Michael Lieb Praecept. classis Teut., Andreas Schlosser coll. quintus, und von den beiden Enkelsöhnen Pet. und Mich. v. Heydendorff.

Haus zu ihr, und ach, ich fande sie schon tot und meinen im Haus wohnenden Bruder bei ihrem Bett stehen, der sie auch schon tot gefunden hatte. Sie hat also unsrer Rechnung nach nicht über eine 1/4 Stunde gelitten und keine Todesangst empfunden. Da sie täglich zum Sterben bereit war, so starb sie auf diese Art glücklich. Sie wurde bei meinen sel. Vater begraben, Herr Schloser Archidiaconus hielte ihr beiliegende, ihren Charakter ausdrückende Leichenpredigt, und ich setzte ihr nachfolgenden, auf der Kanzel aufgelesenen Lebenslauf auf, der keine Schmeichelei enthält:

Die wohlselige Frau Anna Maria, verwittibte v. Heydendorff,[1] war in Urbegjen L. Reißmärkter Stuhls den 13. März Anno 1713 geboren. Ihr Herr Vater war weiland T. Herr Bartholomäus Edler v. Baußnern, Pfarrer in besagtem Urbegjen und Dekanus des ehrwürdigen Unterwälder Capitels. Ihre Frau Mutter war weiland Frau Sophia, geborne Fleischerin, ihr väterlicher Großvater war der weiland hochwürdige Herr Bartholomäus Baußner, Superintendent derer evangelischen Kirchen in Siebenbürgen. Ihr mütterlicher Großvater war weiland T. Herr Tobias Fleischer, ältester Ratsgeschworner der königl. freien Haupt-Hermannstadt, der mit dem berühmten von Mediasch bürtigen Verfasser der vaterländischen Geschichte Töpeltinus in seiner Jugend gelehrte Reisen durch Deutschland, Italien, Frankreich nach Holland gemacht hat. Ihr väterlicher Urgroßvater war weiland T. Herr Bartholomäus Baußner, Pfarrer in Schaas, löbl. Schäßburger Stuhls. Ihr mütterlicher Urgroßvater war weiland der hochwohlgeborne T. Herr Andreas Fleischer, Fürstlicher Geheimder Rat und Comes der sächsischen Nation in Siebenbürgen. Ihr väterlicher Ur-Urgroßvater war weiland T. Herr Martinus Baußner, vorher Notarius des königl. freien Stuhls Reps, dann Pfarrer in Draas löbl. Repser Stuhls. Ihr mütterlicher Ur-Urgroßvater war weiland T. Herr Valentinus Fleischer, Stadthauptmann der königl. freien Haupt-Hermannstadt. Von diesen rechtschaffenen Eltern abstammend, wurde sie durch den frühzeitigen Verlust ihres seligen Herrn Vaters in ihrer Jugend in den Waisenstand versetzt. Gottes Vorsorge aber ersetzte ihr diesen Verlust, indem er ihr in der Person des weiland wohlgebornen Herrn Daniel Conrad Edlen v. Heydendorff einen würdigen Gemahl zuführete und sie mit dessen Hause vereinbarete, mit welchem sie von Anno 1729 den 31. August bis den 15. April 1777 47 Jahre 7 Monate in einer gesegneten Ehe lebete.

---

[1] Randbemerkung: „Diesen Lebenslauf hat mein lieber Sohn Michael von Heydendorff, die zweite Hoffnung und Stütze meines Hauses, geschrieben im 17. Jahr seines Alters."



Gott benedeite diesen Ehestand mit 6 Kindern, worunter ein Zwilling war, 3 Söhne und 3 Töchter. 2 Töchter sind vor ihr in die Ewigkeit abgerufen worden, eine Zwillingstochter, Regina, in ihrer ersten Jugend und eine weiland Frau Susanna Sophia, des wohlgebornen Herrn Georg v. Herrmann, dermaligen Stadthannens der königl. freien Stadt Kronstadt, werte Gemahlin, deren Grab in Kronstadt auch itzo noch mit mancher zarten ehegattischer und kindlicher Thräne benetzet wird, von welcher Ehe nach durch den Tod vorhero abgebrochenen 3 andren noch nur ein einziger Sprossen, Susanna v. Herrmann, übrig geblieben. Ihre hinterlassenen 3 Söhne leben noch und sind von Gott gewürdiget worden, ihre wohlselige Frau Mutter in ihrem Alter und Witwenstande zu betrauen und sie zum Teil zu ihrem Grabe mit rührender Dankbarkeit zu befördern. Der ältere T. Herr Michael v. Heydendorff, des löbl. Hermannstädter mit dem Ober-Albenser vereinigten Comitats dessen obern Kreises Vizecomes, T. Herr Carl v. Heydendorff, Ihro Römisch kaiserlichen königl. Apostolischen Majestät des löbl. 2. walachischen Infanterie-Regiments Obristlieutenant, der den Verlust seiner teuren Mutter nur in der Fremde beweinet, und T. Herr Joseph v. Heydendorff, der königl. freien Stadt Mediasch Stadthann. Auch begleitet eine noch lebendige Tochter, T. Frau Anna Maria, T. Herrn Daniel Kirtschers, der königl. freien Stadt Mediasch mitältesten Senators, Frau Gemahlin, die Bahre ihrer wertisten Frau Mutter mit innigster Rührung des Schmerzens zu Grabe. Gott hat die verheirateten Kinder der Wohlseligen mit würdigen Gatten und Gattinnen gesegnet, welche die Wohlselige als ihre leibliche Mutter geehret, geliebet und betrauet und von der Wohlseligen auch als ihre leibliche Kinder angesehen und geliebet worden und daher über den Verlust derselben mit gleichem Schmerzen, wie leibliche Kinder, gerühret worden. Auch hat Gott die Ehen ihrer verheirateten Kinder mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet, welche zum Teil schon an dem gemeinen Wohl mitarbeiten helfen, zum Teil aber noch in ihrer Jugend und Kindheit sind und nach dem Vorbilde ihrer Vorfahren und Väter zum Dienste des höchsten Herrn und zu den Geschäften und Wohl des Vaterlandes heranwachsen und zubereitet werden, sämtlich aber, sowohl gegenwärtige als abwesende, Thränen der Dankbarkeit dem wohlthätigen Andenken ihrer wohlseligen Groß- und Urgroßmutter aufopfern und in ihr Grabe mitversenden. Nachdem die Wohlselige durch den Verlust ihres teuren Gemahls in den Witwenstande versetzet worden, lebete sie 8 Jahre und 2 Monate ein exemplarisches christliches Witwenleben und genoße von Gott eine besondere Munterkeit an Leibes- und Seelenkräften, in

welcher sie noch den Tag vor ihrem Ableben einige Häuser ihrer Befreundtinnen und ihrer Kinder gleichsam zum Urlaub besuchte und dann ohne alle vorhergegangene Krankheit und damit verknüpften Beschwerlichkeiten den 17. dieses nach einem weniger als viertelstündigen Leiden durch einen seligen Tod, zu dem sie sich durch ihren Glauben und Wandel schon von ihrer Jugend her und nun auch in ihrem Alter täglich bereitet hatte, aus dieser Sterblichkeit vor den Stuhl des Lammes berufen wurde, nachdem sie der Welt und besonders ihrer Familie zum Besten und dieser Vaterstadt zum Exempel 72 Jahre, 3 Monate und 4 Täge gelebet, wo sie dann nach christlicher Ordnung in der hiesigen Pfarrkirche ihrem verewigten Gemahl an die Seite begraben und der allen Menschen eigenen Verwesung übergeben wird. Sanft ruhe sie, die rechtschaffene Bürgerin, die gute Mutter!

Ich finde vor richtig, der lieben Nachkommenschaft zur Nachricht noch einige zur Lebensgeschichte meiner sel. Mutter gehörigen Umstände hier aufzubehalten. Ihr Eltern waren wegen ihrer zahlreichen Familie und der etlichmal in den Rakotzischen Unruhen ausgestandenen Plünderungen arm. Wegen ihrer damals in der Nation mächtigen Verwandtschaft aber und besonders wegen ihres als Hofrat in Wien stehenden Onkels, weiland Herrn Simon v. Baußnern, war meinem Vater als einem damals von seiner Seite ganz freundlosen jungen Menschen die Vermählung mit ihr großer Vorteil und von meinem Großvater, dem Gubernial-Rat, meinem Vater auf seinem Todbette verlassen. Sie hatte einen vortrefflichen Verstand, ein fühlbares, gutes, mildes Herze und war eine Schönheit ihrer Zeit. Da sie als eine Fremde in ein einsames verwaistes Hause nach Mediasch kam, gewöhnte sie sich schon in der Jugend ein stilles, eingezogenes Leben an. Die Mäßigkeit des Vermögens, der Anwachs der Zahl ihrer Kinder, die damit verknüpfte Kosten, die beständigen Amtsgeschäfte meines seligen Vaters, die Schwere und Unbeweglichkeit seines Leibes, seine viele podagrische Schmerzen machten sie zur guten, fleißigen und sparsamen Wirtin und gaben ihr die Verwaltung des Hauswesens in die Hände. Die Ordnung, die in meines Vaters Hause herrschete, unsere Auferziehung und vieles andere war großenteils ihr Werk. Sie hatte aber dabei viele geheime Leiden, die ihr itzo und in Ewigkeit ohne allen Zweifel vor dem Throne Gottes mit unbeschreiblichen Freuden ersetzet werden. Sie ist es wert, daß sich meine Nachkommenschaft ihrer auf Geschlechter mit Dankbarkeit und mit Ehrerbietigkeit vor ihr Andenken erinnert.[1]

[1] Es liegt bei eine gedruckte Leichenkarte mit Gedichten von Johann Wagner Rektor, Martin Binder Lector primus, Martin Richter Lector secundus, Stephan

III.

Karl v. Heydendorff.[1]

(geb. 25. Juli 1735, gest. 4. Januar 1797.)

Ich dachte zwar mit der Beschreibung des nur kurzen und sanften Lebens und überaus schmerzlichen, aber beispielwürdigen Todes meiner unvergeßlichen zweiten Tochter meine Arbeiten und Beiträge zu dieser Biographie beschlossen zu haben. Ich sehe aber, die Vorsehung Gottes hat mich auf dieser Erdenbahn so lange aufbehalten, daß ich auch noch den Tod meines zweiten Bruders Karl v. Heydendorff erlebet habe. Da nun mein Wunsch ist, daß die von meinem rechtschaffenen Vater angefangene Heydendorffische Biographie der lieben Nachkommenschaft zur Warnung vor dem Bösen und zur Lehre im Guten fortgesetzet werden mögen, mein vorgedachter Bruder aber ein Mann und Mitglied unsers Hauses war, der aller Wahrscheinlichkeit nach nicht so bald seinesgleichen in unsrer Familie haben wird, und dessen Geschichte, Handlungen und Thaten im Gedächtnis der Nachkommenschaft aufbehalten zu werden geeignet sind, so sehe ich mich veranlasset, mit dem sehnlichen Wunsch, daß diese meine diesfällige Arbeit die letzte ihrer Art seie, auch diesen Lebenslauf der lieben Nachkommenschaft zur Nachricht und Lehre mit der Erinnerung hieher einzutragen, daß, da dessen gute Eigenschaften und Handlungen seine bösen doch weit übertrafen, die letztern zur Warnung genommen und mit Bruderliebe verdecket bleiben mögen. Ich finde vor nötig, die Beschreibung seiner körperlichen, Geistes- und Gemütseigenschaften vorauszuschicken. Er war in Mediasch den 13. Juli 1733 [?] geboren und empfing in der Taufe zum Andenken unsers väterlichen Großvaters den Namen Samuel und von seinem Paten, dem damaligen Obristlieutenant Reuhl, den Namen Carl, welchen er nachgehends auch immer führete, und war von mehr als mittlerer Menschengröße. Von Statur hatte er einen starken Körper, war schön und männlich gebildet

---

Andreae Lector III., Andr. Draser Lector IV., Georgius Czekelius Collab. II., Johann Benjam. Graeser Collab. classis III., Christian Schuller Lector V. Gedruckt mit Siftischen Schriften.

[1] Vgl. Siebenb. Quartalschrift VI. S. 339 ff. Voran geht dieser Biographie im Familienbuch eine ausführliche Schilderung der letzten Lebensstunden der jüngsten Tochter Michael v. Heydendorff's Catharina, die wir hier übergehen. Die beiliegende Leichenkarte enthält Gedichte von Johann Wagner Rektor, Martin Binder Lector I., Andreas Gunesch Cantor, Martin Binder Lector II., Stephan Andreae Lector IV., Georg Czekelius Col. II., Christian Schuler Extraord., Joh. Mart. Wartenfeiler classis Teutonicae Praeceptor. Gedruckt mit Siftischen Schriften.

und unter uns Geschwistert unserm gottsel. Vater am ähnlichsten. Er hatte einen hellen, richtigen Verstand, ein starkes Gedächtnis, ein sehr sanftes mitleidiges Herz, war aber dabei zurückhaltend, konnte nicht leicht zum Zorne bewegt werden, wenn er aber ausbrach, so war solcher stark. Er war auch wie die meisten unseres Hauses ein Wassertrinker und konnte kein starkes Getränke vertragen. In seiner Jugend bis zu seinem 20. Jahre schliefen gleichsam seine Geisteskräfte und Eigenschaften und entwickelten sich nicht. Er schien keine Fähigkeiten zu den Wissenschaften und schönen Künsten zu haben, suchte immer Einsamkeit und mindere Gesellschaft, so daß, da er mir, ohnerachtet wir beinahe gleichen Alters waren, im Studieren niemals gleich kommen konnte, er unserm seligen Vater viele Sorgen machte und von demselben zur Handlung bestimmt werden wollte. Endlich fingen mit seinen Neigungen auch seine übrigen Eigenschaften an aufzukeimen. Er bekam Lust zu den Wissenschaften, zu den Sprachen, zur Malerei, zur Musik, zum Soldatenstand. Seine Fähigkeiten und seine Ehrliebe wachten auf.

Er brachte es in den Wissenschaften, besonders in der Philosophie, der Geschichte, und da er bis in sein Alter studierte, in dem, was sein Militärstand nötig hatte, sehr weit. Daher unterhielt er von seinen männlichen Jahren an bis in sein Alter mit den feinsten hiesigen Menschen unsres Zeitalters Bekanntschaft, Briefwechsel und Freundschaft, war bis in sein Alter ein Freund der Lectür und sammelte sich auch eine schöne Bibliothek. Er redete deutsch, latein, ungrisch und walachisch, verstand und las das Französische. Er lernte noch in seinem Alter im Türkenkrieg die türkische Sprache. Er schrieb besonders in der deutschen Sprache so nett und schön, daß er bei jedem Dicasterio und jedem Großen einen vorzüglich geschickten Secretär hätte abgeben können. Er brachte es in der Malerei mit Tuscharbeit, in der Tonkunst und besonders in der Flöte, wovon er ein großer Liebhaber war, sehr weit und war oft in der Gesellschaft der ersten Tonkünstler Siebenbürgens. Er studierte in seiner ersten Jugend mit mir in Mediasch, im Vásárhelyer und Enyeder reformierten Collegio und dann auf dem Hermannstädter Gymnasio, von wo ich, weil ich etwas älter war und die Studien vor ihm absolvierte, in die Kanzeleien ging, ihn aber unter der Aufsicht und Privatinstruction des vortrefflichen Hermannstädter Rectors und nachmaligen Mediascher und Hermannstädter Stadtpfarrers, des sel. Andreas Schunn, zurücke ließ. Hier entwickelten sich seine gute und böse Eigenschaften und die letzteren in eine aufbrausende Liebe zu einer jungen unschuldigen Schönen, eines Mediascher Bürgers Tochter, die ihn in seinem 21. Jahre bewog,

nach einer nach seinen Eigenschaften unbemerkt und im Stillen gemachten Bekanntschaft mit derselben, nachdem er vorher meinem sel. Vater beinahe 2000 Gulden unvermerkt entwendet hatte, durch listige Ueberkommung der Hermannstädter Post flüchtig zu werden und in dem Vorsatz, in die Moldau zu entwischen, über Hermannstadt und Kronstadt bis auf die Ditoßer Paß bei Beretzk zu gehn, wo er aber auf Veranstaltung des General-Commando eingeholt und nach Kronstadt auf das dasige Rathaus in Verhaft zurückgebracht und vom Mädchen getrennet wurde. Ich war der unglückliche Bruder, der ihn auf Geheiß unsers Vaters von dort unter der Bestellung des damaligen braven Kronstädter Stadtrichters v. Seulen samt der unverletzten Barschaft zurücke, und da ihn mein Vater damals nicht sehn wollte, nach Leschkirch zu unserm Vetter, dem damaligen dasigen Königsrichter Michael v. Brukenthal in dessen freundschaftliche Besorgung führete. Hier bekam er in dem überaus kalten 1753. Jahr die Blattern, entkam in der Hitze der Phantasie seinen Wärtern, stieg in einer der kältesten Nächte mitten im Eiter der Blattern unter das Dach des 2. Stockwerks hinauf und versteckte sich in einem dunklen Winkel, wo er der Macht der Kälte und Krankheit hätte unterliegen und nur tot gefunden werden müssen, wenn er noch nicht zur Zeit gesucht, entdecket und wieder gepflegt worden wäre. Nach seiner Genesung mußte er erst durch einen überaus verdrießlichen Proceß vor dem Foro decanali des General-Capitels, wo ich ihn immer hinführte und mit vertrat, von seiner unglücklichen Bekanntschaft, die die Heirat mit ihm verlangte, gerichtlich getrennet werden.[1] Da er nun durch diesen Fall

[1] Meines seligen Vaters Protestation &c. wider meines seligen Bruders Karl's, nachmaligen Generals, jugendlich unüberlegten Heirats-Verspruch mit Anna Maria Binderin.

Wir allhier zu Ende mit Namen Gefertigte und eigenhändig Unterschriebene geben hiemit und in Kraft dieses männiglich, dem es gebühret, Folgendes zum ewigen Gedächtnis zu vernehmen: daß, nachdeme sich der Fürsichtig Wohlweise Herr Daniel Andreae, dieser königlichen Freistadt Mediasch Stuhlsrichter, mit Anna Maria, eheleibliche Tochter Herrn Michaelis Binder, allhiesigen Stadtturners, zu verehelichen entschlossen, welche Person aber sich bekanntermaßen vorhero mit dem Carl v. Heydendorff, nunmehrigen Lieutenant des Löblichen Neuhlischen kaiserlichen Infanterie-Regiments und mittleren Sohne des T. H. H. Danielis Conrad v. Heydendorff zu dieses größtem Leidwesen und Betrübnis ohne seinen Vorbewußt ehlich zu heiraten versprochen, aus welcher Ursache es denn auch zu einem Prozeß vor einem Venerando Ordine Ecclesiastico gekommen, allwo zwar die Sache in favorem des Herrn Lieutenants ausgefallen, die Anna Maria Binderin aber hiebei nicht acquiescieren wollen, sondern weiter appellieret. Währenden aber dieser Appellation nun hat sich, wie obgemeldet, der Fürsichtig Wohlweise Herr Daniel Andreae resolvieret,

von der Laufbahn, sein Glück im Weg der Wissenschaften zu machen, abgekommen und ohnehin schon vorhero mit Einwilligung unsrer Eltern Lust zum Soldatenstand bezeuget hatte, so wurde er nach vorheriger Aussöhnung mit unsren gottseligen Eltern, hauptsächlich auf mein kniefälliges Vorwort, da ihm sonsten eine Enterbung zugedacht war, zu dem damals in Wien, Oesterreich und Steiermark liegenden Keuhlischen Infanterie-Regiment, einem der schönsten bei der kaiserlichen Armee, unter die Vorsorge des Inhabers General-Feldmarschall-Lieutenants Baron Keuhls, eines alten Bekannten unsres Vaters, der ihn als Obristlieutenant aus der Taufe gehoben und ihm noch damals, wenn er einst ein Regiment überkommen würde, eine Fahne versprochen hatte, mit Empfehlungen und etlich hundert Gulden versehen, über Wien nach Gratz in Steiermark

---

die Anna Mariam zu heiraten. Und bei dieser Gelegenheit solle dem Bericht nach Herr Andreae vorgegeben haben, daß T. Herr Daniel Conrad v. Heydendorff gesagt hätte, er wollte nicht zulassen und mit nichten zugeben, daß diese Person den T. Herrn Stuhlsrichter heiraten sollte. Wiederum ist T. H. Daniel Conrad v. Heydendorff hinterbracht worden und zu Ohren gekommen, wie T. Herr Stuhlsrichter gewiß gesagt habe, sobald seine Hochzeit vorbei wäre, so wollte er dem oft berührten T. Herrn Danieli Conrad v. Heydendorff einen Prozeß anwerfen und denselben so lange nicht auslassen, bis er nicht ihme, Danieli Andreae, fl. 500 wegen seines Sohnes begangnen Fehlers mit seiner Braut bar abzahlete. Auf diesen Bericht also hat uns beiderseits T. Herr v. Heydendorff bei Herrn Stuhlsrichter geschicket, ihn hierüber zu befragen, mit diesem Zusatz und Bedeuten annoch, daß, im Fall er, Herr Stuhlsrichter, etwas zu prätendieren hätte, er einen ohnehin betrübten Vater nicht noch mehr bekümmern sollte; es seie ihme leid genug, daß sein Sohn sich so vergangen hätte. Hätte er demnach etwas Rechtmäßiges zu prätendieren, so sollte er ihn als unschuldig und betrübt genug seienden Vater unangefochten lassen und denjenigen prosequieren, welcher ihme oder seiner nunmehrigen Braut etwas Leibes gethan habe. Alles dieses in Kommission Gegebene haben wir so, wie es uns vorbeschriebenermaßen in den Mund geleget worden, treulich und gebührend ausgerichtet und Herrn Stuhlsrichter hinterbracht, worauf dieser Folgendes zur Antwort gegeben: „Ich habe wohl gehöret, daß T. Herr v. Heydendorff gesagt hätte, er wollte die Zusammenkunft mit meiner Braut nicht zulassen, glaube aber solches nicht, mache mir auch nichts hieraus, ja ich will mein Lebetag nichts an ihn prätendieren, sondern ihn in guter Ruhe und Frieden lassen, von mir soll er und sein Sohn gute Sicherheit haben, welche ihnen auch hiemit verspreche und sie von all fernerer Besorgnis frei sage." Welches daß es also und dergestalt und nicht anders geschehen, auch wir beiderseits solches T. Herrn v. Heydendorff reportieret, bezeugen wir fide nostra mediante und sind erbietig, solches auch auf erforderenden Fall mit einem Eid zu belegen, haben derowegen auch diese Urkund mit unserm gewöhnlichen Siegel und Unterschrift bekräftiget und ausgehändiget.

Sign. Mediasch d. 15. Nov. Anno 1756.

Andreas Fabini m. p.
Stephanus Sill.

unter meiner Besorgung aus Hermannstadt abgeschicket. Kaum war er aber in Wien, so waren auch die mitgenommene etlich hundert Gulden weg, so daß er die Reise nach Gratz nicht machen konnte, bis er nicht von Hause wieder Unterstützung bekam. Dies war aber auch gleichsam die letzte jugendliche Uebereilung, und mit dieser hörete gleichsam der Paroxismus seiner jugendlichen Fieberhitze auf. Der vorgedachte General nahm ihn als Volontär zu seinem Regiment auf, verlegte ihn in Ober-Oesterreich nach Vogelsbruck zu seiner Leibcompagnie unter die Aufsicht des braven Hauptmann Bassinger, der ihm die Anleitung zu militärischen Kenntnissen und Uebungen gab. Von hier ging er Anno 1756 in siebenjährigen preußischen Krieg als Volontär und Corpral in seinen ersten Feldzug nach Böhmen und war in der Schlacht bei Loboschitz. Zufälligerweise hatte ich ihm kurz vorher geschrieben, ihn zu seiner Pflicht, Mut und Unerschrockenheit im Tode vermahnt, welches Schreiben er beim Einrücken in die Schlachtordnung erhalten, und wie er mir nachgehends oft erzählte, ihm im Getümmel der Schlacht und unter dem Donner der Kanonen Mut und Entschließung eingeflößt habe. Er war im folgenden 1757-er Jahre in der Schlacht bei Reichenberg und in der großen Schlacht bei Prag, wo sein Regiment so ins Feuer kam, daß es über 700 Mann auf der Wahlstatt liegen ließ. Nach dieser verlornen Schlacht wurde er mit seinem Regiment auch in Prag eingesperrt und hielte die lange sechswöchentliche Belagerung unter Not, Hunger und tötlicher Krankheit aus, wo wir indessen hier, da keine Nachrichten von ihm kommen konnten, nicht wußten, ob er noch lebe oder nicht. Unter dieser Belagerung wurde er bei dem nämlichen Regimente Fähnrich. Gott schickte es, daß er in dem nämlichen Zeitpunkt, als der Inhaber General Keuhl die vaccant gewordene Offizier-Stellen ersetzen sollte, als damaliger Feldwebel den Dienst bei dem Inhaber hatte, und dieser eben den wachhabenden Unteroffizier, ohne zu wissen, wer solcher sei, zu sich ins Zimmer rief, und als er meinen sel. Bruder bei seinem Eintritt sahe, sich seiner und seines ehemaligen Versprechens erinnerte und ihn da gleich auf der Stelle zum Fähnrich machte. Er machte nachgehends die Feldzüge von Anno 1758—1759 und 1760 in Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausnitz mit und war unter andern mit bei der Bombardierung und Einäscherung von Zittau, von wo er bei der Plünderung eines Hauses Gellerts Schriften rettete und mir zum Andenken überschickte. In diesem Jahre avancierte er bei dem nämlichen Regiment vom Fähnrich bis zum Oberlieutenant. Anno 1760 wurde das Chorps, bei dem er stand, in Troppau von den Preußen überfallen, teils zerstreuet, teils gefangen, wo er denn

auch in die Kriegsgefangenschaft geriet, aber auch gleich auf Parol entlassen wurde. Dieser Umstand gab seinem Lebenslauf eine neue Richtung, denn er bekam von seinen Obern die Erlaubnis, seine Rancionierung in den kaiserlichen Staaten, wo er immer wollte, abzuwarten. Er kam also bei dieser Gelegenheit von Brünn aus Mähren nach Hause. Ich kann nicht umhin, hiebei eines Umstandes zu erwähnen, der den Gedanken von der Ahndung rege macht. Mein seliger Bruder hatte uns von seiner Heimkunft nichts geschrieben, er wollte uns überraschen. Ich lebte damals als Canzelist bei dem sächsischen National-Directorio in Hermannstadt und wohnte in der Fleischer-Gassen auf dem Mediascher Hof gegen die Gasse. Der ordentliche Postwagen, die sogenannte Deligence, pflegte in dem Nachbarhause einzukehren. In einer Nacht war ich ganz schlaflos, ich hörte aus dem Posthorn den Postwagen bei der Nacht um 1 Uhr kommen, vor meinem Fenster stille halten und Leute sagen, da müsse man stille halten, denn da wäre der Mediascher Hof. Die bloße Ahndung sagte mir, da könnte vielleicht mein Bruder kommen. Ich weckte meinen Bedienten, schickte ihn zum Wagen, um nachzufragen, und den Augenblick stürzt mein lieber Bruder, den ich schon in sechs Jahren nicht gesehn hatte, bei mich ins Zimmer und aufs Bette. Dank der ewigen Güte, die zärtlichen Brüdern Augenblicke und Stunden von solch unaussprechlichem Wonnegefühle geschenkt!

Er ging sodann zu unsern lieben Eltern nach Mediasch. Ohnerachtet der ziemlichen langen Zeit seiner Abwesenheit im Felde und des vielen Leidens, welches er dabei ausgestanden hatte, und worüber das Mitleiden unserer Eltern zärtlich rege für ihn geworden war, so daß sie ihn auch mit ansehnlichen Geldesposten im Felde unterstützet hatten, so saß doch der Kummer und Verdruß über sein vorhinniges Betragen noch tief in dem elterlichen Herzen. Da er viele Bedürfnisse aus dem Felde mitgebracht hatte, ganz geldlos war, die Gage ausblieb, und er nach seinem unüberwindlichen Trieb zum weiblichen Geschlecht Bekanntschaft in einem der Ansichlockung der Offiziers gewohnten Hause machte und seine Zeit meistens in demselben zubrachte, so war er eben nicht angenehm im väterlichen Hause.

Im Jahr 1762 wurde er nach dem Hubertsburger Frieden ranzioniert und zu seinem Regiment nach Olmütz berufen. Er wurde aus dem väterlichen Hause dazu equipiert und mit Pferd und Wagen versehn. Er reisete ab, ich begleitete ihn von Hermannstadt, wo ich damals lebte, bis in seine erste Station nach Mák, wo wir unter brüderlichen Umarmungen, Wünschen und Thränen von einander schieden.

Er ging zu seinem Glück über Wien. Als er hinkam, war eben die Errichtung der siebenbürgischen Gränitz-Miliz im Werke. Der commandierende General B. Buccow war da und machte den Entwurf zur Anstellung der dazu erforderlichen Offiziers. Auch unser Vetter, der Baron Samuel v. Brukenthal, war als Präses von der siebenbürgischen Hofkanzlei da, durch dessen Vermittlung er denn bei dieser neuen siebenbürgischen Miliz, benanntlich bei dem 2. walachischen Infanterie-Regiment, zum Capitän-Lieutenant angestellet wurde und seine Station im Rodnaer Thal in Földra erhielt.

Ohne also nach Olmütz zu gehen, kam er von Wien wieder zurück und ginge in seine neue Station ab. Die dasigen Walachen aber wollten aus angewöhnten Haß gegen die Bistritzer Sachsen keine sächsische Offiziers unter sich leiden. Er wurde also zum ersten walachischen Regiment verlegt, und als solches eben damals auch aus Walachen aus der sächsischen Nation und dem Mediascher Stuhl zusammengesetzt wurde, so bekam er seine Station abwechselnd in Bogatsch und Wöltz, wo er die Offiziersquartiere bewohnete. Und da unser sel. Vater damals Bürgermeister in Mediasch war, und ich derweilen auch Notarius in Mediasch geworden, und mein Bruder die im Mediascher Stuhl befindliche Gränitz-Miliz commandierte, so fügete es sich glücklicherweise, daß Vater und Sohn den Mediascher Stuhl in Militär- und Zivilsachen befehligten.

Mit der Fortsiedlung der Mediascher Stuhlswalachen, als meines Bruders Compagnie, in die Gegend jenseit des Altes ging auch er mit seiner Compagnie von hier ab und bekam seine Station zuerst in Bojesd im Hatzeger Thal, wo ich ihn vielmals besuchte, und dann im Fogarascher Distrikt in Ohába, wo er denn auch bald darauf wirklicher Hauptmann wurde. In dieser Periode entwickelte sich seine Neigung zum Trieb des Erwerbs und zur Sparsamkeit. Hier fing er an, den Grund zur Erwerbung seines ziemlichen Vermögens zu legen. Als bei dem damals russisch-türkischen Krieg die Pest in Siebenbürgen bei Kronstadt, im Fogarascher Distrikt und auch in seiner Compagnie und in Ohába ausbrach, so wurde er im Jahre 1770 in den innern Cordon mit eingeschlossen und mußte die damit verknüpfte Unbequemlichkeiten und Lebensgefahren einen ganzen Winter leiden. Ich war damals als Mediascher Notarius einen ganzen Winter als Deputierter im National-Conflux und im Nationalarchiv in Hermannstadt und erhielt von meinem Bruder bei dessen langer Weile alle Wochen Briefe. Nachdem die Pest aufgehört hatte, mußte er auf Befehl des General-Commando alle Gebirgsspitzen und die darunter befindliche Plaje vom Törzburger bis zum Vulkaner Paß

bereisen und visitieren, wo er bei Gelegenheit eines gräßlichen Sturzes mit dem Pferd einen Bruch oder Leibschaden und Beschädigung in der Brust bekam, welche ihm oftmalige Blutsturze verursachte. Und da er ohnehin mit dem vom Vater angeerbten Podagra behaftet war, so fällt in diese Zeit der Anfang seiner Kränklichkeit, die ihn bis an sein Ende nicht verlassen und seine übrige vortreffliche Eigenschaften hinderte, ihn noch höher zu heben. Als es unter dem damaligen russisch-türkischen Kriege nötig wurde, die gegen der Türkei zu liegende Päsſe zu besetzen und das Vaterland vor türkischen Einfällen und Streifereien zu bewahren, campierte er mit seiner Compagnie einen ganzen Sommer bei dem Törzburger Paß und half das ihm merkwürdige Kronstadt bewahren. Im Jahr 1778 leuchteten seine Verdienste mehr hervor, und er wurde bei dem 2. walachischen Gränitz-Infanterie-Regiment zweiter, dann bald darauf erster Major, wo er sich die Liebe des dasigen walachischen Volks gar bald so eigen zu machen wußte, daß solches wider dessen dasige Anstellung nichts mehr einwendeten. Als bei dem damaligen ausgebrochnen kurzen preußisch-baierischen Kriege auch ein aus denen zweien walachischen Regimentern zusammengesetztes Battaillon ins Feld ausmarschierte, wurde er vom General-Commando bestimmt, solches zu commandieren und anzuführen. Der Ausmarsch war im strengen Winter, und ohnerachtet er damals mit seinen Krankheitsübeln und Podagra stark geplaget war, ging er doch ab, ließe sich in den Schlitten tragen und aus dem Rodnaer Thal bis nach Klausenburg in der grimmigen Kälte mit der Trupp führen. Da aber dieser kleine Krieg sich bald endigte, so ging dieser Marsch nicht weiter, als bis Ungarn in der Gegend von der Jablunka, von wo er mit dem Battaillon wieder zurück kam. Er hatte in Ungarn bei der Vereinigung der Truppen des ersten walachischen Regiments, welche zum Teil aus seiner ehemaligen Compagnie und aus Walachen aus dem Mediascher Stuhl bestanden, mit den Truppen des 2. Regiments das unbeschreibliche Vergnügen, zu sehen, wie froh diese ihm von Jugend her bekannte Leute um ihn waren, und wie sie bei Trunk, Spiel und Tänzen sich erklärten, daß sie nun mit ihrem ehemaligen Bürgermeisters Sohn, nach ihrem Ausdrucke mit ihrem Domnisoru, und ihrem ehemaligen Hauptmann gerne, wenn auch wohin und gegen welchen Feind, marschieren wollten. Nach seiner Zurückkunft wurde das Borgoer Thal auf Allerhöchsten Befehl der Bethlenischen Familie, der solches aviticaliter zugehörte, abgenommen, militarisieret, zum zweiten walachischen Regiment gezogen und abgeschätzet. Dieses Geschäfte wurde von Seite des Militärs meinem Bruder aufgetragen. Er militarisierte daher Borgo, schätzte solches

mit einer dazu vom Hofe verordneten Landes- und Thesaurariats-Deputation ab und betrug sich dabei so unparteiisch, daß er die Aufmerksamkeit des Adels und der Bethlenischen Familie auf sich zog und sich ihre Achtung erwarb. Bei dieser Gelegenheit bekam er die Station in Borgo und machte Freundschaft mit dem bei dieser Commission als Mitglied befindlichen ungrischen Gelehrten und Assessor bei der königl. Gerichtstafel, Herrn Georg Aranka, welche bis in seinen Tod dauerte. Er wurde bald darauf bei dem nämlichen Regiment Obristlieutenant und bekam seine Station zuerst in Rebrisora und dann in Naßod, wo ich ihn bei Gelegenheit einer Reambulatian zwischen Senndorf Bistritzer Distrikts und Várhegy Thordaer Comitats, zu welcher ich vom Gubernio als Commissarius verordnet war, besuchte.

Im Jahre 1787 wurde er bei dem nämlichen Regiment Obrister und marschierte bei seinen kränklichen Umständen, mit der Podagra behaftet, mitten im Winter aus dem Rodnaer Thal über die Gebirge mit dem Regiment in die Moldau in den Türkenkrieg, kam im folgenden Winter mit seinem Regiment in Siebenbürgen nach Fogarasch ins Winterquartier. Es ereignete sich damals der Umstand, da wir uns schon etliche Jahre nicht gesehen hatten und uns zu sprechen wünschten, ich nach Fogarasch nicht abkommen konnte, er sich vom General-Commando die Erlaubnis ausbat, auf einen einzigen Tag, den 3-ten Januar, nach Mediasch gehen zu können, ich als damaliger siebenbürgischer Appellationsrat einverständlich mit ihm mir von meinen Obern auch die Erlaubnis ausbat, auf den nämlichen 3-ten Jänner auf einen einzigen Tag nach Mediasch gehen zu können, ich den 2-ten Jänner nach Mediasch kam, den 3-ten allda wartete und den 4-ten in der Früh wieder nach Hermannstadt gehen mußte, mein Bruder, der den 3-ten nicht abkommen konnte, den 4-ten in der Früh, gleich nachdem ich abgefahren war, nach Mediasch kam; so daß wir keine Viertelstunde entfernt von einander fuhren und uns doch nicht sprechen konnten. Er machte die übrigen Feldzüge dieses Türkenkriegs in Siebenbürgen, in der Moldau und Walachei mit. Als die Türken durch die alte Schanz bei Kronstadt im Burzenland einbrachen, die andern Befehlshaber und Generals sich zurück ziehn und Kronstadt sich selbst überlassen wollten, machte sein Mut und Entschlossenheit, daß sie dem Feinde vom Törzburger Paß entgegen zogen und ihn zum Rückzuge bewogen, und so half er Kronstadt, das ihm aus der Jugend merkwürdig war, erretten.[1] Er war in denen in der

[1] Aus dieser Zeit der folgende Brief Carl v. Heydendorff's an seinen Bruder:

Moldau und Walachei vorgefallenen Aktionen und Schlachten zugegen und kommandierte bei Gelegenheit eines kleinen Treffens in der Moldau als Brigadier-Obrist den linken Flügel. Er erwarb sich in diesen Feldzügen die Liebe der Soldaten, Offiziers und Gemeinen, die Achtung der Generals und die Gunst des Commandierenden Generals, des guten und vortrefflichen Prinzen von Koburg, wie solches deren an ihn geschriebene Briefe zeigen. Da er zum Sollicitieren nicht geeignet und

„Neu Tohan den 7. Mai 1789.

Allerliebster Bruder!

Ich weiß nicht mehr zu gedenken, wann ich einen Brief von dir bekommen habe, freilich kannst du das nämliche sagen, aber ich glaube, ich verdiene doch gewissermaßen mehr Entschuldigung, wenn du meine überaus viele, mit Verdruß und Verantwortung verknüpfte Geschäften in Erwägung ziehest, wo ich bei allem dem auch von bald 3 Wochen her den abermaligen Anfall von dem leidigen Podagra habe und dennoch dabei meine Dienste thue, indem ich dermalen, Gott sei Dank, gar keine Schmerzen weder an Händen noch Füßen habe, sondern das ganze Übel nur in einer überaus großen Mattig- oder Kraftlosigkeit bestehet, daß ich oft stundenweis angezogener in Stiefel und Sporn auf dem Bett liege und weder Hand noch Fuß rühren kann. Ich danke Gott, daß meine Krankheit später eingetroffen, daß ich bei der feindlichen Anruckung den 9. und 15. April gegenwärtig sein konnte. Sollte itzo etwas geschehen, bin ich es nicht im stand zu thun, bis ich nicht mehrere Kräften bekomme, indem ich nicht reiten kann. Indessen glaube ich auch nicht, daß wir uns in so lange bewegen werden, bis wir uns an Prinz Coburg anschließen können, und dieser muß sich nach denen Operationen derer Russen richten. Die Zurückberufung des Romancof's dürfte ihnen vielleicht mehr Lebhaftigkeit geben. Ich danke Gott, daß mein Regiment noch so viele Bravour gezeigt und sich dadurch Ehre erworben hat, und daß dieses alles bishero mit so wenig Verlust geschehen ist. Glaube mir, mein lieber Bruder, daß meine Empfindung auch dermalen mit nichts zu vergleichen ware, als ich die Mannschaft bei Anruckung des Feindes an ihre Pflicht gegen Gott, den Monarchen und ihr Vaterland erinnerte, und diese mich mit freudigem Gesicht versicherten, daß ich allen Mut und Standhaftigkeit von ihnen hoffen könnte. Ihr Ausdruck ware: „Nu te teme Domnule pentru noi, că eşti tate a(l) nostru, nu ţi-om face ruşine, (v)om sta pănă la un pic de sânge." Ich bin stolz, der Chef von so braven Leuten zu sein, Gott stehe uns auch noch ferner bei, damit ich dereinstens sagen kann: „Hier sind sie, die du mir anvertraut hast, ich habe keinen unnötigerweis verloren." — Unser respizierende Herr Commissariats-Offizier v. Clemens war vorgestern mit der lieben Susel bei mir. Wie froh bin ich über dieses Glück, ich habe aber noch nicht auf Kronstadt zu ihnen gehen können. Gott schenke ihnen Glück und Segen. Was machen denn deine 2 Söhne? Vermelde Sr. Exzellenz dem Baron Brukenthal meinen Respekt. Ich küsse der lieben Frau Schwägerin die Hand und bin dein

aufrichtiger Bruder

v. Heydendorff.

N. S. Gehe doch mehrmalen zu General Rall, du wirst da oft von mir Nachricht bekommen.

vom Prinzen von Koburg aus menschlicher Schwachheit zum Theresien-Ordens-Ritter nicht vorgeschlagen war, mithin andere teils seinesgleichen, teils mindere das Ordenskreuz erhalten hatten, so suchte der gute, wohlthätige Prinz die Sache damit gut zu machen, daß er ihm den Baronats-Charakter auswirkte, welchen er denn auch erhielt, bei der Armee als solcher publiciert wurde, sich aber das Diplom darüber nicht expedieren ließ und keinen sonderlichen Gebrauch davon machte, da er selbst kinderlos war, er zwar meine Söhne adoptieren wollte, ich aber diesen Charakter auf sie zu übertragen aus genugsamen Gründen Bedenken trug und solchen meinen Söhnen zu erwirken ausdrücklich verbat, welches mir denn auch in der Folge nie Reue, sondern beständige Zufriedenheit gemacht hat. Nach geendigtem Türkenkriege kam er im Jahr 1790 in seine Station nach Naßod zurück und wurde im Jahr 1791 zum General-Major mit der Anstellung bei der Armee in dem damals ausgebrochenen französischen Krieg avancieret, aber auch gleich darauf, nachdem er sich mit vielen Kosten zum Ausmarsch an den Rhein equipieret hatte, wegen seiner kränklichen Umstände, welche ihn zu den Kriegs-Beschwerlichkeiten unfähig machten, mit dem gewöhnlichen Gehalt von Rh. fl. 2000 in Pensions- und Ruhestand versetzet.

Er kam also im Juni 1793 in den Schoß der Familie in seine Vaterstadt nach Mediasch zurück. Ich fuhre ihm mit meinem jüngern Sohn eine Strecke entgegen, führete ihn in unsere Vaterstadt ein. Wir saßen in einem Wagen, er General, ich Bürgermeister von Mediasch. Im Einfahren in die Stadt unter dem Steingässer Thor, voll Empfindungen über den Genuß unseres Glückes und Dankbarkeit gegen Gott, der unsern Vätern und uns so viele Wohlthaten in und aus dieser guten Vaterstadt erzeiget, weinten wir Freudenthränen, küßten uns und drückten uns zärtlich die Hände mit der einstimmigen Erklärung, daß unserm gegenwärtigen Wonnegefühl nichts mangle, als daß unsre gute Eltern, unser gute Vater und unsre gute Mutter, diesen Auftritt unsrer Lebensgeschichte hätten sehn und dadurch die Früchte ihrer Erziehungsbemühungen hätten einernten mögen.

Unser Meschner Haus und Grundstücke waren meinem Bruder aus dem väterlichen Erbe zugefallen. Hier setzte er also den Ort seiner philosophischen Ruhe und das Ende seiner irdischen Laufbahn fest. Er kam zwar manchmals auch nach Mediasch zu seinem Geschwistert und bewohnete den obern Stock seines väterlichen Hauses, die meiste Zeit brachte er aber doch in Meschen unter Nachdenken, Betrachtungen, Lektür, Briefwechsel und Umgang mit gewählten guten Freunden, mit Wohlthun und

einigen ökonomischen Beschäftigungen besonders in dem dasigen großen Garten zu, welchen er denn auch verschönerte und mit den dasigen neuen Gebäuden versehn ließ.

Endlich wurde er dieses Landlebens müde, entschloß sich, seine beständige Wohnung in Mediasch zu nehmen, mietete sich von unserm jüngern Bruder den obern Stock unsers väterlichen Hauses, richtete sich mit Wagen, Pferden und anderm Hausgeräte zu einer seinem Charakter angemessenen Lebensart, wie ich ihm solches immer geraten, ein und kam im November 1796 nach Mediasch, um seine übrige Lebenszeit in unsrer Gesellschaft hier zuzubringen, und ich machte mir viele angenehme Hoffnungen, den Rest meines Lebens in seiner brüderlichen Gesellschaft und unter seinem Beistand und Aufmunterung zu guten Handlungen durchleben zu können. Allein die ewige Vorsicht hatte es anders beschlossen. Er wurde gleich nach seiner Hereinkunft mit allen seinen Krankheiten, Blutsturz, Podagra, auf einmal heftig überfallen und starb uns unvermutet den 4. Jänner 1797 im 64. Jahr seines Alters und wurde in der Mediascher evang. Pfarrkirche in die Gruft seiner Vorfahren bei unsern Großvater, Vater und Mutter seinem Charakter gemäß beerdiget. Sanft ruhe seine Asche! Er war bei seiner großen Neigung zum weiblichen Geschlecht nie verheiratet. Er war oft daran, diesen wichtigen Schritt zu thun, wenn es aber an dem war, die Handlung in Richtigkeit zu bringen, so zog er sich wieder zurück. Er war noch als Obristlieutenant mit der ältesten Tochter des General-Feldmarschall-Lieutenants von Rosenfeld, der itzigen Ottoin versprochen, und ich freuete mich als Sachs, eine eheliche Verbindung zwischen zwei so ansehnlich sächsisch militärischen Personen zu sehn. Wie es aber an dem war, daß die Verbindung gesetzlich noch mehr geknüpft werden sollte, hob er die bis dahinnige Verhandlungen und Verbindungen auf und konnte sich nicht entschließen, eine Person bei allen ihren sonstigen guten Eigenschaften und vorzüglichen Glücksumständen zu heiraten, die gar nicht schön war. Doch war er an dem, eine ungarische Eperiescher Fräuln von Pulßky, eine überaus vernünftige, wohlerzogne und reiche Person, zu heiraten. Auch mit dieser war er verlobet, und es wäre zu dieser Heirat gewiß gekommen, der Tod aber entriß sie ihm als seine Verlobte. Ihre an ihn geschriebne und dieser Biographie beiliegende Briefe[1] sind Zeugen der Vortrefflichkeit dieses Frauenzimmers. Nach deren Tode entfernete er alle weitere Heiratsgedanken von sich. Da er also kinderlos war, so plagete er sich viel nach der Art solch kinderloser Menschen mit den Vorkehrungen über seinen

[1] Sie liegen gegenwärtig nicht bei.

Erbfall. Er wollte meine zwei Söhne mitten unter seinen, wie bald folgen wird, bereits gemachten testamentarischen Dispositionen mit dem Beding adoptieren und zu seinen Universal-Erben einsetzen, wenn sie auch zugleich seinen Baronats-Charakter mit übernehmeten. Dies war mir und meinen Söhnen nicht recht, weder sie noch ich hatten Lust zu seinem Baronat. Es schickete sich nicht vor unsre bürgerlichen Umstände, wir verabscheuten solches. Vor meinen jüngern Sohn, der Bürger in Mediasch werden sollte, war es ganz und gar nicht; mein älterer Sohn, der als Adjutant bei der ungrischen Garde Militär war und bleiben sollte, hätte es ja noch sein können, da es auch im Militärstande arme Barons genug giebt. Aber auch dieser hatte nicht Lust dazu, dachte zu wesentlich und suchte den Vorzug der Menschen nicht in solch eitlem Prunke, sondern in bessern Eigenschaften, in Ausbildung des Verstandes und Herzens und Erfüllung seiner Pflicht. Zudem kam noch das Bedingnis, ohne welches ich in die Adoption gar nicht einwilligen wollte, daß nämlich diese Adoption meinem Geschwistert an ihrer brüderlichen Erbschafts-Rata gar nicht verkürzlich sein, und meine Söhne auch als Universal-Erben schuldig und gehalten sein sollten, meinem Geschwistert oder ihren Kindern auf den Todesfall dieses meines Bruders ihr gesetzliches Erbanteil aus seinem Vermögen richtig hinauszugeben. Unter diesen Hindernissen zerschluge sich denn das ganze Adoptionsgeschäft und wurde davon in seinen letzten Lebensjahren keine Erwähnung mehr gemacht.

Etliche Täge vor seinem Ende ließ er uns, sein Geschwistert, vor sich bei sein Sterbebette kommen, sagte uns, daß er zwar ein Testament gemacht und über sein Vermögen disponieret habe, er erkläre aber solches also, daß ein Teil seines Vermögens ad pias causas, nämlich der Mediascher Kirche U. fl. 6000, der Meschner U. fl. 600, zufallen solle, das übrige sollten wir drei Geschwistert in drei gleiche Teile teilen, er gönne uns solches sehr gerne. Wir, die wir alle majorenn waren und vom Inhalte seines nachgehends gefundenen schriftlichen Testaments nichts wußten, und da er selbst sagte, ein Testament gemacht zu haben, welches er hiemit „erkläre", vermutend, daß solches mit seiner Erklärung übereinstimmen würde, erachteten aus menschlicher Schwachheit nicht für nötig, zur Anhörung dieser seiner Erklärung Zeugen herbeizurufen und hielten solche für vollkommen gültig, entschlossen, diesem seinem letzten Willen vollkommenes Genüge zu leisten. Nach seinem Tode fanden sich zwei von ihm unterfertigte und petschierte gleichlautende Testamente, eines in seiner Chatoulle und eines in der Mediascher Kirchenlade unter der Besorgung des evangl. Stadtpfarrers, welches er demselben selbsten auf-

zubewahren gegeben hatte, worinnen er sein Vermögen halb ad pias causas zur Unterstützung derer im Mediascher Stuhl befindlichen Witwen mit kleinen Kindern, und halb der männlichen Heydendorff'schen Familie mit Inbegriff der männlichen Nachkommenschaft unsers Großvaters vermacht, mich und meinen jüngern Bruder zu Verwaltern desselben gesetzet, mithin eigentlich doch sein Geschwistert vom eigentümlichen Erbfall ausgeschlossen hatte, welche seine beide Testamente sich einander nicht „erklärten", sondern vielmehr widersprachen. Von beiden wußte die bei ihm von vielen Jahren her als Wirtschafterin befindliche Lieutenant Berarin, der er auch in seinem schriftlichen, auch in seinem uns gesagten mündlichen Testament eine jährliche lebenslängliche Pension von Rh. fl. 200 vermachet hatte. Es war also weder ehrlich, noch ratsam, diese geschriebene Testamente zu unterdrücken, sondern es wurden dieselben und der daraus entstandene Prozeß der Entscheidung der Schickung Gottes, die alles gut macht, und der ordentlichen Gerichte, wo solcher noch anhängig ist, überlassen. Ich bin davon überzeugt, daß seine Meinung gut und die war, die er mündlich erkläret, und daß die dabei vorgegangne Fehler der Nichtvertilgung seines schriftlichen Testamentes aus keiner bösen Ursache, sondern aus seiner Unkunde der Gesetze und des gerichtlichen Verfahrens hergekommen ist. Die Ruhe meines Gewissens dabei sichert der Umstand, daß ich ihm, etwa ein Jahr vor seinem Tod, als er mir einsmals die Abnahme seiner Kräfte klagete und sein herannahendes Ende voraussagete, den Vortrag machte, da wir nun beide alt wären und den baldigen Ausgang aus der Welt zu erwarten hätten, so wäre es nicht unratsam, uns unsre Meinungen, wie wir es nach unserm Tode mit unserm Vermögen gehalten wissen wollten, zu entdecken. Mir hätte Gott Kinder gegeben, ich wäre zwar nicht Willens, denselben in der Aufteilung meines Vermögens nach meinem Tode durch Testamente Gesetze vorschreiben, sondern überließe solches den schon bestehenden guten Landesgesetzen, ihrer Vernunft und ihrer gemeinschaftlichen Liebe, indessen wünschete ich doch, meine Gedanken mitteilen zu können, was ich meinen Kindern dabei nicht als Gesetz und Befehl, sondern als väterlichen Rat hinterließe. Er aber habe auch Vermögen und keine Kinder, und es würde immer gut sein, wenn er aus brüderlichem Vertrauen mir seine Gedanken eröffnete, was er damit zu disponieren vorhätte, um noch bei guter Zeit und bei dem Gebrauch unsrer Vernunft das, was recht und billig sei, abzureden. Hierauf antwortete er mir kurz und entschlossen: „Ich habe alles richtig gemacht, mit mir hat kein Mensch nichts. Ihr werdet nach meinem Tode alles schriftlich finden. Mein Vermögen bleibt außer einigen Legaten alles euch, meinem

Geschwistert.“ Und damit wandte er das Gespräch auf einen andern Gedanken. Ich konnte also in dieser Sache nichts mehr thun. Ich habe vor nötig befunden, zur Nachricht meiner lieben Nachkommenschaft diese Umstände hieher einzurücken, um deren Beschuldigungen, die sie mir diesfalls etwa machen könnten, damit vorzubeugen. Das Vermögen meines sel. Bruders, geerbtes und selbst erworbenes, belief sich auf 32000 U. fl.

Aus diesem allem erhellt, daß mein seliger Bruder Mensch, ein Gemische von Gutem und Bösem, war. Bald waren seine Ideen helle und seine Absichten rein, bald war sein Verstand verfinstert, und Leidenschaften gewannen die Oberhand über seine Vernunft, der Grund seiner Gesinnungen aber war menschenfreundlich, sanft, mitleidig, zum Wohlthun geneigt, und wenn ich sein Gutes und Böses aufrichtig gegen einander abwäge, so ist das Gewicht des Guten in allem Betracht viel schwerer und merkwürdiger, als das Gewicht des Bösen. Wir liebten uns zärtlich, und er war der Mensch, der nach Weib und Kindern und nach meinen Eltern mir das Liebste in der Welt war. Ich genoß aber auch seine volle Bruderliebe, und seine hinterlassne dieser Biographie beiliegende Briefe, die er mir von seiner Jugend her aus allen Gegenden und Ländern der Monarchie, welche er durchwandert, geschrieben, zeigen genugsam, mit wie vieler Zärtlichkeit er mich behandelte, und daß ich und meine Kinder gleichsam der Mittelpunkt waren, in welchem sich seine Bruderliebe und Privatsorgen vereinigten.

Sanft ruhe daher, du teure Asche meines werten Bruders! Unser unsterbliche Teil vereinige sich dereinst vor dem Throne des Allvaters, erkenne da dessen Majestät heller und danke ihm mit himmlischer Inbrunst vor alles Gute, das er uns hier in diesem Erdenleben erzeugte, vor die Bruderliebe, die er in unsre Herzen gegossen, und vor das Wonnegefühl, das wir im unendlichen Raume der Ewigkeit aus der Fülle seiner Gottheit noch empfangen werden! Sein Andenken aber bleibe auch bei meiner lieber Nachkommenschaft, die auch menschliche Eigenschaften haben werden, zur Nachahmung und Warnung im Segen![1]

Michael v. Heydendorff.

[1] Beileidschreiben Sam. v. Brukenthal's nach dem Tode Carls v. H. an Michael v. H.; auf dem Brief die Bemerkung des letzteren: „Dies ist die eigenhändige Schrift des großen Brukenthal's, siebenbürgischen Gubernators an mich, Mich. v. Heydendorff k. Rat.“

„Wohlgeborner, hochgeehrtester Herr Vetter!

Mit vieler Teilnahme und dem innigsten Leidwesen habe ich die betrübte Nachricht von dem seligen Tod des Herrn Bruders Ew. Wohlgeboren und meines wertesten Herrn Vetters erhalten. Ich zweifle nicht, sein Andenken,

Eine Copie des oben besprochenen Carl v. Heydendorffischen Testamentes fand sich im Nachlaß Georg v. Herrmanns vor und lautet in der Orthographie und Interpunktion des Originals:

Im Nahmen des einigen Gottes, unsres liebreichen Vaters!

Von dem Vermögen, welches ich aus Gottes Gnade besize, ist mir ein sehr kleiner Theil, durch Erbrecht zugefallen, den größten Theil meines Vermögens habe ich in Königlichen Militair Diensten, und mit Aufsetzung meines Lebens, im Feld erworben, die Gesetze berechtigen mich also dazu, mit demselben, nach eigenem Willen und Gutdenken disponiren zu können, ohne mich an die Civil und Landes Gesetze zu binden. Da ich nun entschlossen bin, mein Vermögen nach meinem Tode überhaupt zu Gottes Ehre, zum Nutzen meiner Nächsten, und dabey auch zu meinem eigenen Andenken auf die Zukunft anwenden zu lassen: so ist nach reifer der Sachen Ueberlegung, mein fester und unveränderliche Wille, da ich meine Zeit im unehlichen Stand zugebracht, und mithin selbsten keine Leibes Erben habe, und bey diesen Umständen darnach tracht und sehnlich wünsche, daß auch um des verehrungswürdigen Andenkens meines Gottseeligen Vaters, dessen, und meiner guten Mutter vernünftiger Auferziehung, ich nach Gott all mein Glück zu danken habe, und vätterlichen Großvaters wegen, die männliche Descendenten meines Gottseeligen Großvaters Samuel Conrad v. Heydendorff gewesten Gubernial Raths in Siebenbürgen, das ist, die von diesem meinem Großvater abstammende männliche Heydendorffische Familie in ihrem Wohlstand gesichert, vor Unglück bewahret, und denselben in Noth und Dürftigkeit, wovor zwar Gott in Gnaden hüten wolle, die sich aber doch nach dem Lauf der menschlichen Schicksaale bey denselben erreignen könnte, verwahret, und mit einem Mittel zur Hülfsleistung, in unten zu bestimmenden Fällen, versorget werden mögen: So soll mein gantzes Vermögen, nach meinem Tode, in ein baares Capital verwandelt werden, die Helfte von diesem

eines rechtschaffenen Biedermannes, werde im Segen bleiben. Die Alten wünschten und hielten es für ein grosses Glück, wenn ihre Gebeine zu den Gebeinen ihrer Voreltern gesammlet werden konnten, und ich erkenne es auch dafür und schätze es nicht gering, daß dieses unserm seligen Herrn Bruder und Vetter worden ist. Ich bitte Gott, daß er Ew. Wohlgeboren die Ihrigen und die wenigen, die aus unserer Freund- und Verwandtschaft noch übrig sind, in seinen heiligen Schutz nehmen, vor allem Übel bewahren und gnädig erhalten wolle.

Mit vollkommener Hochachtung verharre ich Ew. Wohlgeboren
gehorsamster Diener
Freiherr von Brukenthal.

Hermannstadt den 9. Jänner 1797.

Capital, denen männlichen Heydendorffischen Descendenten von meinem seeligen Großvater, und die zweyte Helfte dieses Capitals, für arme Wittib-Frauen welche mit kleinen Kindern versehen sind, bestimmt seyn. Es soll also die eine Hälfte dieses Capitals in ein ordentliches Familien Fidei-Commiß vor obbesagte legitime männliche Heydendorffische Descendenten meines Großvaters gemacht, und in Kraft gegenwärtiges soll darnach mein gantzes Vermögen nach meinem Tode, also und dergestalten behandelt und bestimmt werden, und zwar:

1-mo. Soll mein gantzes Vermögen oder Verlassenschaft, mit Innbegriff der Meschner Wirtschaft, an die Meistbiethende verkauft werden. Bey der Licitation sollen zwey Deputirte von der Heydendorffischen Familie gegenwärtig seyn. So weit es mir meine häufige Dienstes Geschäften gestatten, werde ich ein Inventarium über mein Vermögen unterhalten.

2-do. Die Massa meines gantzen Vermögens, soll auf zwey gleiche Theile getheilet, das ist: Es sollen zwey gleiche Capitalien daraus gemacht werden, davon soll das eine Capital, oder die eine Hälfte des Vermögens denen männlichen Heydendorffischen Descendenten meines seeligen Großvaters zufallen, und die andere Hälfte des Vermögens, nehmlich das zweyte Capital, für arme Wittib Frauen, die mit kleinen Kindern versehen sind, bestimmt seyn.

3-tio. Sollen die männliche Heydendorffische Descendenten, dieses ihr zugefallenes Capital mit nichten vor ihr individuelles Eigenthum ansehen, und nach ihrer Willkühr damit disponiern, und solches gebrauchen, sondern es soll dieses Capital wie vorgedacht als ein männliches Heydendorffisches Familien Fidei-Commiß der männlichen Nachkommenschaft meines Großvaters, unter ausdrüklicher Vorbehaltung meines Andenkens, und meiner dießfälligen Disposition, entweder ganzen Communitäten, oder Zunft Corporationen, und nur im äußersten Erreignungs-Fall, wenn es nicht anders seyn kann, sichern Privatis, gegen genugsame Hypoteque anliegenden Gründen, vor legale Zinsen elociert werden. Gleichwie nun meine diesfällige Legatarii, das ist, die männliche legitime Heydendorffische Descendenten meines Großvaters nicht befugt seyn sollen, das Capital selbsten anzugreifen, zu verkürzen, vielweniger gantz zu verthun und zu vernichten, eben so sollen dieselbe

4-to auch nicht befugt seyn, die legale Intressen davon zu sonst was anderem anzuwenden, als im Fall der Noth und Dürftigkeit, und wenn sich einer davon durch Anwendung dieser Intressen ein Glück und Vortheil verschaffen könnte, welches er durch andere erlaubte Mittel

und Weege außer diesen Intressen, nicht zu erhalten im Stande wäre, das ist: wenn jemand von denen legitimen Heydendorffischen männlichen Descendenten meines Großvaters, entweder in Leibes-Gebrechlichkeit, Schwachheit des Alters, Armuth, oder andere unverschuldete Noth verfallen sollte, oder aber, wenn er ohne dieselbe nicht studiren, sich durch Reisen nicht qualificiren, im Militaire Stand nicht subsistiren, bey einer guten Aufführung dennoch nicht fortkommen, oder auch sonsten in andern Fällen des menschlichen Lebens, die sich nicht alle voraus sehen und bestimmen laßen, ein ehrliches Vortheil, wodurch er sich zur Ehre der Familie glüklich machen könnte, nicht zu erhalten vermöge, auf diesen Fall, sollen dem, oder denenselben die Intressen von dem obigen Capital verabfolget werden, und sonsten in keinem andern Fall, das ist: es sollen solche, welche etwan Hauptlastern, als Saufen, Spielen und dergleichen, ergeben sollten seyn, keinen Antheil an diesen Intressen haben, weil diese kein Mitleiden verdienen, und sich dadurch hierzu schon unwürdig gemacht haben, ausgenommen, daß sie sich gänzlich gebeßert hätten. Nachdem es endlich über das menschliche Vermögen gehet, hierinnenfalls eine allgemeine genaue Richtschnur für die Zukunft zu geben, um die zu dieser Unterstützung fähige Individuen zu bestimmen; so verweise ich die gantze liebe männliche Nachkommenschaft hierinnenfalls zur Liebe, Eintracht und dereinstigen Rechenschaftgebung für Gott, diese Unterstützung jedesmal denen zukommen zu machen, welche es nach genauer Untersuchung am nöthigsten haben, und darauf zu wachen, daß sie es zu ihrer Kinder oder ihrem eignen Besten, und zur Ehre Gottes anwenden, vielmehr sollen diese Intressen, wenn sich obige Fälle bey denen legitimen männlichen Heydendorffischen Descendenten meines Großvaters nicht ereigneten, welches Gott in Gnaden geben wolle, daß sie auf Kindes Kinder keine Noth und Mangel leiden, und immer im Stande seyn mögen, ihre Nöthen und Auslagen aus ihrem eignen Vermögen zu bestreiten, sollen diese Intressen immer zum Capital geschlagen, und als Capital wieder angeleget werden, damit nun aber diese meine testamentarische Willensmeynung, nach denen vorausgeschikten Grundsätzen desto beßerer und sicherer befolget werden möge, so verordne ich hiemit

5-to, daß immer zwey der ansehnlichern deren legitimen männlichen Heydendorffischen Descendenten meines Großvaters, von denen sämmtlichen männlichen Descendenten zu Vorsteher und Aufseher dieses Instituts gewählet sollen werden, welche die Obligatorien deren ausgelegten Capitalien und etwan vorfindigen Geldes, in einer besonders hiezu bestimmten mit zwey Schloß versehenen Trugen unter ihrer Sperr haben

sollen, das ist, einen Schlüßel soll der eine, den andern der zweyte gewählte Vorsteher von der Heydendorffischen Familie in seiner Verwahrung behalten. Beide diese gewählte Vorsteher von der Heydendorffischen Familie haben das Inventarium darüber zu führen, die Intressen einzunehmen, und entweder zum Capital zu schlagen, oder aber zu obigen Bedürfnißen gegen Quittung anwenden, und über alles dieses ein Prothocoll zu führen, woraus dieselben schuldig und gehalten seyn sollen, denen übrigen legitimen männlichen Heydendorffischen Descendenten meines Großvaters, jährliche Rechnung abzulegen. Im Fall die Descendenten zerstreut in Ländern lebeten; so ist doch dieserwegen von dem Institut nicht abzugehen, und auf diesen Fall muß das Einverständniß, welches mündlich nicht geschehen kann, durch schriftliche Correspondentz und Mittheilung der Inventarien und Rechnungen für jeden insbesondere vorbedachtermaßen geschehen und erhalten werden. Wenn es aber in der Folge der Zeit geschehete, daß die legitime männliche Heydendorffische Descendenten meines Großvaters biß auf einen abkämen, und noch nur einer empor wäre: so soll sich dieser nicht beyfallen laßen, daß weil er nur der einzige ist, und sich nun mein dießfälliges Instituts-Recht in ihm allein concentrire, er weil er als allein niemand schuldig seye von meinem Institut Red und Antwort zu geben, er mit demselben nach Belieben disponiren, Capital und Intresse verthun, mithin das Institut aufheben könne; so soll diesem vorzubeugen

6-to Noch bey Lebzeiten zweyer Descendenten von diesen selbsten ein dritter verständiger ansehnlicher Mann fürgewählet werden, der auf den Fall des Ablebens eines von denen beeden annoch lebenden männlichen Descendenten, die Stelle eines Aufsehers von dem verstorbenen Vertretten, und in der Hofnung, daß der noch einzige männliche Heydendorffische Descendent, noch legitime männliche Descendenten hinterlassen, und mithin die Fidei-Comiß Erben durch denselben aus Gottes Seegen wieder vermehret werden werden, mit dem gewählten obgedachten verständigen ansehnlichen Mann schuldig und gehalten seyn, sich völlig und genau nach denen obigen Puncto 2-do und 3-tio erwehnten zwey Grundsätzen zu richten, und dieses mein Institut auf seine männliche legitime Descendenten zu erhalten, und denselben davor verantwortlich zu seyn schuldig und verpflichtet bleiben. Sollten aber in der Folge der Zeit

7-mo Die legitime männliche Heydendorffische Descendenten meines Großvaters gantz absterben, und mithin die Absicht dieses meines Familien Instituts aufhören und vernichtet werden, wovor Gott in Gnaden bewahren wolle; so verlaße ich hiemit in testamentarischer Kraft, daß das bey dem

lezten vorgedachten Descendenten in Besorg und Verwahrung geweste dießfällige Instituts-Capital zum Andenken meiner gottseeligen Vorfahren, Großvaters, und Vaters, meiner lieben Brüder, und auch meiner, der Ewangelischen Gemeinde unserer lieben Vaterstadt Mediasch also und dergestalten, als ihr wahres Eigenthum zufallen soll, daß zwar das Capital auf immerwährende Zeiten, wie vor Puncto 3-tio gedacht, sicher elocirt, immer empor bleiben, die Intressen aber davon jährlich nach Christlichem Gutdenken und Erachten der Vorsteher der erwehnten Ewangelischen Gemeinde, vorzüglich aber an distingvirte fleißige Lehrer, oder Lernende und armen Wittwen und Waysen, besonders Haußarmen ausgetheilet, und darob denen Vorstehern der Kirch-Gemeinde jährlich richtige Rechnung abgeleget werden soll. Auf welchen Fall ich denselben hiemit wohl zu überlegen an das Hertz lege, und sie davor vor Gott verantwortlich mache, daß dieses mein Vermögen von mir mit vieler Mühe und Lebensgefahr, in so vielen harten Ereignißen, besonders in Feldzügen wider die Feinde der Christenheit meines Lebens mehr ersparet, als erworben worden. Da nun auf diese Arth

8-vo Die Mediascher Ewangelische Kirch Gemeinde auf dieses mein Capital durch mein testamentarisches Institut ein virtuelles und exspectatives Recht, wenn auch nur in der Folge der Zeit gewinnet; so folgt es von selbsten, daß besagte Kirch-Gemeinde hiedurch auch ein Recht bekomme, welches ich derselben denn auch hiemit in testamentarischer Kraft förmlich ertheile, darauf zu sorgen, daß dieses für die männliche Heydendorffische Erben meines Großvaters bestimmte Capital und Institut, das ist, die eine Hälfte von meinem gantzen Vermögen, niemalen verringert, vielweniger gantz vernichtet, sondern vorgedachtermaßen empor bleiben möge. Zu welchem Ende denn und zur Sicherheit der vorgedachten lieben Ewangelischen Mediascher Kirchen Gemeinde ein in ihrer Kirchenlade aufzubehaltenden Par, dieses meines Fidei-Commiß-Institutes und allenfalsigen Vermächtnißes zu ihrer künftigen Sicherheit übergeben wird. Eben so sollen auch die männliche Heydendorffische Descendenten gehalten und verbunden seyn, dem Vorsteher der Mediascher Evangelischen Kirchen Gemeinde alle Jahr die Rechnung, von denen Einnahmen und Ausgaben des gedachten Capitals mit denen vidimirten copeylichen Documenten mit Ende December zuzuschicken, und wenn dieses nicht richtig geschiehet; so ist gedachter Vorsteher der Mediascher Evangelischen Gemeinde berechtigt, sie abzuverlangen.

9-no Verlaße und verordne ich, daß mein älterer HErr Bruder, nebst seinen zwey Söhnen Peter und Michael, denn dieser zwei Söhne

männliche Kinder. Mein jüngerer HErr Bruder, und deßen drey Töchter Anna Maria, Sußanna und Regina, meiner Frau Schwester Anna Maria Kirtscherin, und ihre beede Kinder Carl und Sußanna, denn meiner seelig verstorbenen Frauen Schwester Sußanna v. Herrmann noch lebende Tochter Sußanna, vermählte an den HErrn Feld-Kriegs-Comissär Clemens, vor allen übrigen nämlichen Heydendorffischen Descendenten meines Großvaters, auf den Puncto 3-tio benandte Fälle der Erforderniße die Intressen von dem, für die männliche Heydendorffische Descendenten meines Großvaters bestimmte Capital, genießen sollen. Insbesondere aber sollen meiner Frauen Schwester Anna Maria Kirtscherin, auf den Fall, daß sie durch Absterben ihres Gemahls in Witwen-Stand kommen sollte, von dem Tag des Todes ihres Gemahls, Lebenslang, jährlich Zweyhundert Rheinische Gulden, von denen Intressen dieses Capitals, baar auf die Hand bezahlt werden.

10-mo. Werden dermahlen zu Vorstehern der Besorgung dieses Capitals, meine zwey Herrn Brüder Michäel und Joseph v. Heydendorff von mir bestimmt, welche aber auch gleich dermahlen in voraus auf den Fall ihres Absterbens ihre nachfolgende Vorsteher von denen männlichen Heydendorffischen Descendenten zu bestimmen haben.

11-mo. So lange meine beeden Herrn Brüder Michael und Joseph v. Heydendorff. Meine beeden Herrn Schwäger Georg v. Herrmann und Daniel Kirtscher, die beeden Söhne meines älteren HErrn Bruders, Péter und Michael v. Heydendorff. Der Gemahl von der Tochter meiner seelig verstorbenen Frau Schwester, der dermalige HErr Feld Kriegs Comißarius v. Clemens. Der Sohn von meiner ältern Frau Schwester, dermalige Secretair Daniel Carl Kirtscher, dann dermalige HErr Gubernial Registrator Andreas v. Heydendorff leben, sollen diese die Vorsteher nach dem 5-ten Punct vertretten. Nun folget:

12-do Meine testamentarische Disposition über das Puncto 2-do für arme Wittib-Frauen, welche mit kleinen Kindern versehen sind, bestimmte Capital, welches die andere Helfte meines Vermögens ausmacht, dieses soll eben auch ein unangreifliches und immer bestehendes Capital verbleiben, worüber drey Aufseher sollen bestehen, nehmlich ein männlicher Heydendorffischer Descendent von meinem Großvater, der Vorsteher der Mediascher Ewangelischen Kirchen Gemeinde, und ein Mitglied von dem Löbl. Mediascher Magistrat. Dieser Dreyer Herrn Vorsteher ihrer Sorge soll es obliegen, dieses Capital niemahlen ohne Nutznießung liegen zu laßen, sondern bey ihrer Dafürhaftung sicher auf legale Intressen anzulegen, die Intressen einzunehmen, und in eine

eigends hiezu bestimmte Trugen zu legen, welche mit zwey Gesperr versehen seyn soll, und beständig bey dem Vorsteher der Mediascher Ewangelischen Kirchen Gemeinde stehen muß, worzu ein Schlüßel dieser, und den zweiten das Mitglied des Löbl. Mediascher Magistrats in Verwahrung zu halten hat.

13-tio. Alle Neujahrstage, soll in der Stadt Mediasch, in dem Markt Meschen, und in jedem Orth des Mediascher Stuhls von der Kantzel bekannt gemacht werden, daß die das Jahr hindurch sich vorfindige arme Wittib-Frauen, welche eines oder mehrere unmündige Kinder haben, sich bey dem Orths Ober Geistlichen und weltlichen Vorsteher, zur Zeit ihrer Aushülfs Bedürfniß melden sollen, welche unter ihren beeden Unterschriften alsogleich den Bericht hierüber mit Anführung aller Umstände, dem Vorsteher der Mediascher Ewangelischen Kirchen Gemeinde einzuschicken haben, dieser obgedachte Vorsteher der Mediascher Ewangelischen Kirchen Gemeinde, oder deßen Stellvertreter, hat den Bericht zu praehentiren und zu numeriren, und dem Mitglied von dem L. Magistrat zuzuschicken, welcher ihn ebenfalls praehentiret, und dem Vorsteher der Ewangelischen Kirchen Gemeinde zurückschickt, dieser hat denselben aufzubewahren, und mit allen in 3 Monathen einlaufenden derley Anzeigen, solchergestalten zu verfahren.

14-to. Gleich nach Verfließung der 3 Monather, haben obbenandte 3 Aufseher, oder an ihrer Stelle ihre rechtmäßige hiezu geeignete Substituirte zusammen zu tretten, alle eingegangene Berichte sich vorlegen zu laßen, und gewißenhaft zu beurtheilen, welche eine Unterstützung vorzüglich verdienen und bedarfen, denen dieselbe sodann auf der Stelle durch den Orths Ober-Geistlichen und Vorsteher gegen ihre Quittung baar in guten gangbaren Müntzen auf die Hand zu bezahlen kommt, worüber ein ordentliches Prothocoll, welches für beständig in der Cassa Trugen seyn soll, zu halten ist.

15-to. Diese Unterstützungs-Auszahlungen, sollen jederzeit in Zwantzig Rheinischen Gulden für eine Wittib Frau geschehen, und zwar in einem Viertel Jahr niemahlen weder mehr noch weniger, nehmlich: Wenn in einem Viertel Jahr 5. zur Unterstützung bedürftige Wittib Frauen befunden werden, soll einer jeden Zwantzig Rheinische Gulden, anfolglich Einhundert Gulden diesen bezahlt werden.

16-to. Im Fall sich in einem Viertel, Halben, oder gantzen Jahr, etwan keine oder weniger dieser Aushülfse bedarfende mit unmündigen Kindern versehene arme Wittib-Frauen vorfinden sollten, als die Intressen betragen; so soll die Hälfte dieser Intressen zum Capital, und

die andere Hälfte biß zum folgenden Auszahlungs-Termin aufbehalten werden, wo sie sodann armen Waisen, alten bedürftigen Männern und Weibern, auch im Stadt-Spital verwendet können werden. Das Interesse vom 1-sten Jahr aber soll allezeit zur Aushülfe vorkommender Armen, mit unmündigen Kindern versehenen Wittib-Frauen aufbewahret werden.

17-mo. Soll der Frau Fähnrichin Berár Sara gebohrne Haiduin, zur Erkenntlichkeit für ihre, besonders den gantzen Türken Krieg über, mit Gefahr ihres eigenen und ihres einzigen, nunmehr seelig verstorbenen Kindes Lebens, für mich gehabte Sorgfalt, lebenslang von denen Interessen des gantzen Vermögens, das ist: von dem, waß vor die männliche Heydendorffische Descendenten, und für die mit kleinen Kindern versehenen armen Wittwen bestimmt ist, alljährlich und zwar jederzeit am 12-ten Aprill Einhundert Funfzig Rheinische Gulden, baar in guten gangbaren Müntzen ohne mindesten Anstand auf die Hand gezahlt werden.

18-vo. Wird hiemit jeder männliche Descendent von meinem Großvater Samuel v. Heydendorff, denn alle die Puncto 11-mo benandte, bevollmächtiget, sich zu allen Zeiten von denen Vorstehern beeder Capitalien die Cassa-Trugen öffnen zu laßen, die Prothocolle und Manipulation des Geschäftes von jeher zu untersuchen. Im Fall seiner Abwesenheit und Entfernung aber, dieses nehmliche durch einen Stellvertretter befolgen zu laßen, und auf die pünktliche Erfüllung des Sinnes dieser meiner Testamentarischen Disposition mithelfen zu wachen. Auf welch alles der allmächtige Gott seinen göttlichen Seegen legen wolle.

Sig: Piatra in der Moldau den 1-sten May 1791.

(L. S.) Carl v. Heydendorff m. p.
Obrist.

Dieses Testament ist in heutiger Session gehörig publicirt worden, kommt in Actis aufzubewahren, und denen Interessenten auf Anlangen davon Abschrift zu ertheilen.

E Sessione Judicii Delegati
Milit. Magni Principatus Transilvaniae.

Herrmannstadt den 22. Febr: 1797.

Lt. v. Zorn m. p. F. K. K.
qua Actuar.

In fidem praescriptae Copiae subscribit. Mediae die 22. Augusti 1797.

Andreas Traugott Krauß m. p.
jur. Ord. Notar. publ.

Am 10. März 1821 hat Michael v. Heydendorff mit zitternder Hand die letzten Zeilen in das Familienbuch eingetragen (vgl. Vorwort). Wenige Monate später, am 9. November 1821, beschloß er sein thatenvolles Leben. Die beiliegende Leichenkarte enthält einen gedrängten Lebensabriß des um seine Familie und sein Volk hochverdienten Mannes:

„Wirke Gutes — du nährst der Menschheit göttliche Pflanze;
Bilde Schönes — du streust Keime des Göttlichen aus."

Schiller.

Der weiland Hochwohlgeborne, Edle Namhafte Fürsichtige Weise Herr, Herr Michael Friedrich Conrad des heil. Röm. Reichs Edler von Heydendorff, der Sohn eines hiesigen verdienstvoll gewesenen Bürgermeisters, Daniel Conrad von Heydendorff, ward geboren den 26. Nov. 1730. Noch im jungen Kinde zeigten sich die herrlichsten Anlagen und eine unüberwindliche Neigung für höhere wissenschaftliche Bildung, es regte sich in der jungen Seele ein Gefühl, welches zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Nichts wurde also von seinen sorgenden Eltern bei seiner Bildung versäumt, und die Mediascher, Hermannstädter und M. Vásárhelyer Schulanstalten gaben dem Staate und der Nation einen Mann, welcher sowohl als ein wissenschaftlich Gebildeter, als auch als Staatsmann jede Erwartung in hohem Grade rechtfertigte. Den 11. Januar 1750 trat er in die Gubernial-Kanzlei ein. Den 7. Sept. 1753 nahm er als salarirter Kanzelist bei dem siebenbürgischen L. Ober-Landes-Commissariat Anstellung und diente bei der damaligen Ökonomie-Commission oder Direktorium bis zum Jahre 1760. Im Jahre 1761 wurde er in seiner Vaterstadt Mediasch Vize-Notarius, dann Notarius, Senator und Königsrichter. Unter der Regierung Kaiser Josef II. im Jahre 1784 erhielt er bei der damaligen Komitats-Einteilung die Stelle eines Vizegespans des Hermannstädter Komitates, wobei er mit dem k. k. Obristwachtmeister von Nemes zugleich auch das Seelen-Conskriptionsgeschäft in einem Teile des Vaterlandes führte. Im Jahre 1786 wurde er zum k. Appellationsrat befördert und im Jahre 1790 bei der unter Kaiser Leopold II. stattgefundenen Wiederherstellung der alten vaterländischen Verfassung zum Bürgermeister des Mediascher Stuhls gewählt. Dieses ehrenvolle Amt bekleidete der Entschlummerte 27 Jahre hindurch, nachdem er zu wiederholten Malen durch die freien Wahlen des Volkes sowohl, als auch durch die darauf erfolgten Allerhöchsten Bestätigungen dazu bestimmt worden war. Liebe zur Rechtlichkeit, zur Thätigkeit und zur gewissenhaftesten Erfüllung seiner Pflichten bezeichnen die Bahn dieses

vorzüglichen Beamtens in der sächsischen Nation und waren die Haupteigenschaften seines überaus festen Charakters. Darum war er auch bis in sein hohes Alter der Liebling des Volkes und würdig erkannt der Auszeichnung seiner Majestät des Kaisers, dem er mit ganzer Seele ergeben war; denn er wurde als ein bei Hofe vielseitig gebildeter und brauchbarer Beamter zu vielen der wichtigsten Untersuchungen und Geschäften in verschiedenen Kreisen verwendet, er verdiente sich viele schmeichelhafte Belobungsdekrete, wurde von Kaiser Leopold mit dem k. Ratstitel beehrt, von Seiner Majestät Kaiser Franz I. unserem Allergnädigsten Landesvater zum Ritter des C. K. Leopold-Ordens ernannt und endlich im 87. Jahre seines noch heiteren Lebens mit dem Genusse seines ganzen Gehaltes in einen ehrenvollen Pensionsstand versetzt. Seine Ehrenruhe widmete der Wohlselige dem Genusse der Natur und den Wissenschaften, für welche er besonders als Freund der Geschichte und Verehrer der Altertümer mit ganzer Seele lebte. Dieser merkwürdige Mann entschlummerte sanft und endigte an den Folgen eines Fiebers den 9. November 1821 abends das thatenvolle Leben, nachdem er dasselbe 90 Jahre, 11 Monate und 14 Tage Gott und dem Vaterlande gelebt hatte. Ebenso beneidenswert und glücklich, als seine bürgerliche Lebensbahn war, war auch seine häusliche Glückseligkeit. Susanna geborne v. Hannenheim, ein mit allen weiblichen, in und außer dem Hause und in allen Verhältnissen des Lebens an Geist und Herz erforderlichen Tugenden geschmücktes Frauenzimmer, war die Gefährtin seines Lebens vom Jahr 1758 bis zum Jahre 1809, wo der Tod eine der glücklichsten Ehen trennte und ein nach dem Sinne der h. Schrift Prov. 12, 4 und 31, 10 ausgezeichnetes Weib den ihr Andenken auch noch ehrenden Hinterbliebenen entnahm. Von 6 Kindern, welche ihnen geboren wurden, gingen 3 in die Ewigkeit voraus und 3, ein Herr Sohn (Johann Peter) als Wachtmeister bei der k. ungarischen adeligen Leibgarde in Wien, der zweite (Michael[1]) als angestellter Senator in Mediasch

[1] Im Familienbuch findet sich ein geschriebenes Leichengedicht auf den im Jahre 1767 verstorbenen 2. Sohn Michael Heydendorffs, Friedrich Michael, eingeschaltet mit der Bemerkung des Vaters darunter: „Menschliche Hoffnungen erfülleten mein väterliches Herz, zwei Söhne, den schon gebornen Joh. Peter, zur Ehre Gottes, zum Dienst des Vaterlandes, meines lieben Sachsenvolkes und zum Andenken meiner Vorfahren, auch meiner, aufzuerziehen, zu bilden und der Welt als Männer darzustellen und hinterlassen zu können. Aber meine eitle Hoffnung zum Teil verschwand in dem frühen Tode des obgedachten schönen Söhnchens, welches an einer Brustbeklemmung schleunig dahinstarb. Dies veranlaßte mich bei meinem Leide, meinen guten Hausfreund, den damaligen hiesigen Schul-Collegen H. Czendj [?], nachmaligen Eybesdorffer Pfarrer und Dekanus des Klein-

dem Staate dienend, die Frau Tochter als Senators (Schuster) Witwe leben noch . ."

Es folgen die Leichengedichte der Lehrer des Mediascher Gymnasiums, darunter das vom Collaborator Johann Evert verfaßte:[1]

„Es webte ein heiliger Wille aus zweierlei Welten das Wesen
Der Sterblichen, Aeußres und Innres zu Einem Dasein verflechtend,
Doch jedem eigne Gesetze verleihend. Im Aeußern herrschet
Ein strenges Geschicke mit eiserner Hand. Was Form und Gestalt trägt
Gehorchet seinem Spruche, der Wandlung und Moder gebietet.
Doch schließet die höchste Blüte des Lebens sich herrlich dem Innren
Nur auf und verkündet dem horchenden Geist in zaubrischen Tönen
Der Ahndung heilige Welt, in welcher die hohen Gesetze
Der Freiheit nur walten. Es hebet über der Endlichkeit Schranke
Den forschenden Geist der Wahrheit strahlendes Licht, und er blicket
Von sonnigen Höhen frei auf die dunklen Gänge des Lebens.
So trägt die freie Gesinnung, die Recht und Tugend befiehlet,
Des Innren edelste That, den Geist zu den Sternen. So bildet
Aus freier Kraft sich über der engen Wirklichkeit herrlich
In schöne Gestalten des Geistes höhere Welt, die den Schleier
Der Zukunft leise entfaltet und frei dem Seher die Blicke
In's innre Heiligtum des Jenseits eröffnet. Wer kräftig
Dies lichte Sein gepfleget, in reinem Busen getragen,
Die höhre Gottheit, erringt der Menschheit glänzendste Krone —
Erhaben ist so über aller Zeiten Wandel, du Edler,
Dein weises Leben, welches der Menschheit erhabensten Zwecken
Geweihet du hast, und mag auch die morsche Hülle, ein Opfer
Dem Tod und Moder, zerfallen, hohe Weihe erlanget
Die Hülle nie, es bleibt gefeirt dein kräftiges Wirken
Für Tugend und Recht ein hohes Beispiel den spätesten Enkeln."

---

scheller Capitels, zu meinem Trost gegenwärtiges Gedicht aufzusetzen. Seine Prophezeiung aber wurde erfüllt. Joh. Peter wurde Mann vor Vaterland, Volk und mein Haus, und der Verlust wurde mit einem andren Sohn Michel ersetzt, der nicht nur der Nation und Mediascher Stuhl Mann, sondern auch in meinem itzigen 91=jährigen schwachen Alter mein Stecken und Stab, Verpfleger und Besorger, nicht Sohn, sondern Vater ist. Gelobet sei Gott, der die Seinen nicht verläßt und nicht verlassen wird. Mediasch den 27. Febr. 1821."

[1] Die übrigen sind verfaßt von G. A. Leutschaft Rector, Joseph Draser Conrector, Traugott Schuster Lector I., Joseph Fabini Lector II., Johann Harth Collab. II., Georg Fr. Müller Collab. III. — Beiliegt auch die Leichenkarte auf die im Jahre 1809 verstorbene Gattin Michael Heydendorffs; die Leichengedichte

Beigaben.

I. Aus dem Haushalt der Heydendorffischen Familie.

a) Samuel Conrad Heydendorffischer Dritteils-Teilbrief.

(dd. 11. Aug. 1692.)

Wir Martinus Hoffmann, Johannes Auner und Georgius Kirschner Rathsgeschworne und verordnete Divisores der königl. Stadt Medwisch uhrkuhnden hiemit, daß wir in Anno praesenti 1692, die vero 11. Augusti als nach der Weylandt Tugendsahmen Frauen Annae Toeckeldin, des Nahmhafften, F. und W. W. H. Samuelis Conradi, p. t. Reipublicae Mediensis Consulis meritissimi gewesenem viellgeliebdtem Ehegemahl tödtlichem abgang ordentlich darzu requirieret und in des vorgedachten N. F. W. W. H. Behausung sistieret zwischen Ihme und denen hinterbliebenen 4 Leben, als Samuelem, Michaelem, Annam und Susannam eine rechtmässige Division zu instituiren; haben derohalben alle und iede uns vorgegebene bona unter ernandten N. F. W. W. H. Viduum und die vier erwehnte Kinder dividieret, und waß Ihnen auß allen bonis als von Ihrer seeligen Frau Mutter Drittheil cedieret, ordentlich hierhero verfassen und consignieren lassen, wie volget:

An Baarschaft:

als Ducaten, Reinisch-Thalern und gangbahrer müntz, die gewisse schulden auch hierzu, gerechnet, gebühren einem ieden Kindt fl. 300.—.

An silbernem geschmeydt:

Samueli: Ein Paar Muscatnuß in silber eingefast und übergold, wägen M. 3, aestim. pro fl. 46. Item ein Meyßig gürtell mit langer schmahlen gering überguldten sincklen und 9 halb gegoldten spangen, wägt M. 1 Pis. 30, aestim. pro fl. 24. Item Ein alt lauffrich häfftеln mit

---

stammen von Johann Theil Rector, Joseph Schmidt Conrector, Simon Gottlieb Brandsch Lect. I., Daniel Joseph Schuller Lector II., Daniel Binder Collab. II., Andreas Traugott Fabini Collab. III., Georg Gottlieb Auner Collab. IV., Johannes Martin Josephi Collab. I.

einem rothen stein, wägt M. 1 Pis. 4, aestim. pro fl. 15. Item Ein krauß Paar mantell spangen mit 10 verbliechenen Türkisen, wägt Pis. 24, aestim. pro fl. 9. Item Ein Paar schleyer nalden mit güldinnen rößlern und einer bücken rechten Perl, aestim. pro fl. 8. Item Ein neu Paar löffell mit übergüldten Hirsch füssen, wägen miteinander Pis. 16, aestim. pro fl. 8 und ein Paar rock spängelcher mit gutten Perlen, aestim. fl. 7. Soll Michaeli hieran refundieren fl. 2.

Michaeli. Ein gantz verguld kopf, wägt M. 1 Pis. 36, aestim. pro fl. 32. Item Ein alt lauffrich häffteln mit verbliechenen türkisen und silbernen Perlen, wägt M. 1·8, aestim. pro fl. 21. Item Ein Frauen gürthell mit galonen und ubergüldten krausen sincklen sampt 14 krausen spangen, wägt M. 1·34, aestim. pro fl. 25. Item ein Paar schön schleyer nalden mit guth=Perlinnen rosen, aestim. pro fl. 10. Item Ein Paar rock spangen mit rechten Perlen und verbliechenen Dupleten, wägt Pis. 18, aestim. pro fl. 7. Item Ein Paar rock spangen mit 5 rechten Perlen und verbliechenen Dupleten, wägt Pis 17, aestim. pro fl. 6. Und ein neu Paar löffell mit vergoldten Hirsch füssen, aestim. pro fl. 8.

Annae. Ein meytzig gürthell mit überguldten 13 krausen spangen und mit türkisen versätzten sincklen, wägt M. 2·9, aestim. pro fl. 38. Item ein groß hoffbächer mit übergoldten spitzen, wägt M. 1·30, aestim. pro fl. 27. Item ein alt lauffrich häffteln mit einem gamahe und türkisen versätzt, wägt M. 1·2, aestim. pro fl. 16. Item Ein Paar rock spangen mit Perlen, türkisen und Dupleten, wägt Pis. 21, aestim. pro fl. 6. Item ein alt Paar krauß mantell spangen, wägt Pis. 20, aestim. pro fl. 6. Item zwey klein Paar mantell spängelcher, wägen miteinander Pis. 9, aestim. pro fl. 2.50. Item Ein Paar alt schleyer nadlen mit gutten Perlen und rothen steinen versätzt, aestim. pro fl. 3. Item Ein neu Paar löffell mit vergoldten Hirsch füssen, wägen Pis. 16, aestim. pro fl. 8. Item Ein güldin rosen ring mit einem Smaragd und 4 gutten Perlen, aestim. pro fl. 8. — Soll Michaeli refundieren fl. 1.50.

Susannae. Ein güldin madamig häffteln mit Perlen, türkisen und Dupleten versätzt, wägt M. 1.22, aestim. pro fl. 80. Item Ein Becher mit verguldten spitzen, wägt Pis. 44, aestim. pro fl. 15. Item Ein alt Paar rock spangen mit verbliechenen Dupleten, wägt Pis. 16, aestim. pro fl. 5. Item Ein Paar silberne schleyer nadlen mit türkisen und silbernen Perlen, aestim. pro fl. 1.50. Item Ein neu Paar silberne löffell mit verguldten hirschfüssen, wägen Pis. 16, aestim. pro fl. 8. Undt ein neu güldin rosen ring mit einem Smaragd, vier gutten Perlen und schmeltzwerck, aestim. pro fl. 8. — Soll ingleichen Michaeli refundieren fl. 2.50.

An Kleydschafft.

Samueli. Ein neu taffetin Deckeltuch mit einem menchfärbigem boddem, aestim. pro fl. 30. Item Ein neu Perschienich täppig mit einem rothem boddem, aestim. pro fl. 18.

Michaeli. Ein neu weyß Perschienich täppig, aestim. pro fl. 18. Undt ein guth Deckeltuch mit einem streiftigem boddem aestim. pro fl. 6.

Annae. Ein alt viel farbig taffet rock mit rothem sammet verbrämt oben und unten, wie auch 5 Paar silbern übergüldten, mit türkisen und gutten Perlen versätzten häfftelu, aestim. pro fl. 15. Item Ein guth Pargeth mantell, unterzogen mit gelbem taffet, aestim. pro fl. 20. Und ein guth Deckeltuch mit einem rothen Bodden, aestim. pro fl. 6.

Susannae. Ein neu rosen farbig tamaschket rock mit 2 schweiffen, weyssen velentze fransen, gutten gold bercklen und 8 Paar ganz vergüldten kräglen mit Perlen und türkisen versätzt, aestim. pro fl. 90. Undt ein haar farb Pargeth rock mit gutten goldschnüren und silbernen häffteln, aestim. pro fl. 15. Soll hieran Samueli fl. 6.50, Michaeli fl. 30.50 und Annae fl. 13.50 refundieren.

An Zinn gefäß.

Samueli. Ein außgestochen guth gieß kann. Item ein guth achtheylls kann. Item ein zehentheylls kann. Item ein ausgestochen viertheylls kännchen. Item ein groß guth schüssell. Item zwey guth mittel schüsseln. Item ein mostert schüsselchen. Item ein Nürnberger teller. Item 4 andre gutte teller und 1 zerbrochenes.

Michaeli. Ein guth achtheylls flasch. Item zwey guth achtheylls kannen. Item ein außgestochen halb achtheylls kann. Item 2 grosse gutte mittel schüsseln, worunter die eine ausgestochen. Item 1 kleine mittell schüssell. Item 1 mostert schüssellchen. Item 5 gutte teller und 1 zerbrochenes.

Annae. Drey gutte achtheylls kannen. Item ein außgestochen viertheylls kännchen. Item ein groß guth schüssell. Item zwey grosse gutte mittell schüsselln. Item fünf guth teller und ein mostert schüsselchen.

Susannae. Drei guth achtheylls kannen. Item ein guth zehntheylls kann. Item ein groß guth schüssell. Item ein groß guth mittell, item 2 kleine mittell schüsselln. Item 5 gutte teller.

An gewehr.

Samueli. Ein Paar Flinten Pistohlen mit weyssen kappen, die röhr mit messing eingelegt, aestim. pro fl. 12. Undt ein hübsche lange flint, aestim. ingleichen auff fl. 12.

Michaeli. Ingleichen ein Paar flinten Pistohlen mit gelb messingenen kappen, aestim. pro fl. 12. Undt auch ein hübsche lange flint, aestim. eben pro fl. 12.

An Eysernem und Kupfernem geräth.

Samueli. Ein groß kupfern becken. Item ein gezinnt klein kesselchen von Oct. 2. Item ein messingen klein kohl Pfann. Item ein brathspieß. Item ein bandt- und ein handt ackes, undt ein Buzogany.

Michaeli. Ein messingin guth becken. Item Ein einröhrig messingin guth leuchtert. Item ein gezinnt kupferne schüssell. Item ein lang stellig eyserne Pfann. Item ein brath spieß. Item ein Türkisch Balta. Item Ein band- und ein handt ackes.

Annae. Ein kupfern gezinnt 3-achthaylls topffen. Item ein gezinnt kupfern becken. Item ein gezinnt kupferne wasser schöpff. Item Ein guth eysern brath Pfann. Item 1 brath spieß. Item 1 bandt- und 1 hand ackes.

Susannae. Ein alt gezinnt kupfern 2-händig topffen von Oct. 8. Item ein guth kesselchen. Item ein klein mörsell sampt dem stössell. Item Ein alt Türkisch gezinnt wasser kruch. Item ein mittell brath spies. Item ein band- und ein hand ackes.

An Leynnem gedeyß.

Samueli. Ein hänffin bethziech mit roth und blau genäthen haupten. Item ein hänffin leintuch mit einer weiß außgeschnittenen leyst. Item ein baumwollin tschagesch tischtuch mit rothen treissen. Item Ein Poesie tischtuch mit roth benäthen leysten. Item ein klein hänffin tischtuch mit rothen sternen. Item ein baumwollin Pfillziech mit einer durchsichtigen roth genäthen leist. Item ein lindwich baumwollin Pfillziech mit einer leyst und bäumchern benäht. Item ein hänffin Pfillziech mit rothen bäumen. Item Ein alt hänffin roth gestrieffen Pffillziech. Item ein neu wirckin treygtuch mit einer außgeschnittenen roth benähten leyst. Item ein neu wirckin treygtuch mit rothen bäumchern. Item ein alt baumwollin handtuch mit rothen bäumen benäht. Item ein Poesie Pfillziech mit schwartzen leysten. Item ein baumwollin halb bethstelp mit schwartzen bäumern. Item Ein brasselleinwandin weiber hembdt mit brasselln ermelln, in den näthen mit birtelln. Item ein weiber hembdt von zugeschlagener leinwand mit nestelleinwandin ermelln. Item ein patyalát schurtz mit sieben schmahlen leyßtern. Item Ein patyalát schurtz mit 3 breiten birtelln. Item ein schlecht schurz auß leinwand in den blauen Papiern mit schmahlen leystchern. Und ein alt einfach schleyer mit einer hübschen birtell.

Michaeli. Ein hänffin bethzіech mit roth genähten haupten. Item Ein baumwollin leintuch mit einer durchsichtigen leyß. Item Ein baumwollin tischtuch mit rothen sternen. Item Ein flächsin tischtuch mit blauen streiffen. Item Ein halb baumwollin Pfilzіech mit blauen und rothen bäumen benäth. Item Ein gezwilcht hänffin Pfillzіech mit schmahlen rothen streiffen. Item 2 kleine hänffine Pfillziechen, eine roth genäth, die andre gestrieffen. Item 2 hänffin treygtücher, eines roth benäth, das andre gestrieffen. Item ein Poesie Pfillzіech mit schwartzem garn benäth. Item Ein baumwollin stelp mit schwartzem garn benäth. Item Ein brasseln frauen hembdt mit brasseln flurichten ermelln und birtelln. Item ein hembdt von zugeschlagener leinwand mit schönen flurichten ermelln. Item ein patyalat schurtz mit 3 birtelln. Item Ein brasseln schurtz mit einer breiten leyst. Item ein schlecht schurtz auß leinwand und in den blauen Papiern mit schmahlen leystchern. Und ein moldner leinwandin küssen Ziechlein mit außgeschnittenen leystchern.

Annae. Ein hänffin bethzіech mit rothen bäumen benäth. Item ein hänffin bethzіech mit einer roth und weyß benäthen durchsichtigen leyst. Item ein unaußgefertigt neu baumwollin tischtuch mit rothen strinen. Item ein hänffin tischtuch mit roten adlern benäth. Item ein baumwollin küssen ziechlein mit ausgeschnittenen leysten und bäumen. Item ein hänffin Pfillzіech mit einer außgeschnittenen, von blau und rothem garn benäthen leyst. Item Ein hänffin außgeschnitten leyst, roth und blau benäht. Item ein hänffin küssenziechlein, roth und blau benäth. Item ein baumwollin halb stelp, roth benäth. Item 2 hänffin treygtücher, eines roth benäth, daß andre mit einer außgeschnittenen leyst. Item ein Poesie Pfillzіech mit schwartzem garn benäth. Item ein Poesie stelp, mit schwartzem garn benäth. Item Ein guth kedell von zugeschlagener leinwand. Item ein brasseln frauen hembdt mit brasseln ermelln und mit birtelln. Item Ein moldner leinwandin hembdt mit nostelleinwandinen ermelln. Item 1 schön hembdt mit nostelleinwandinen ermelln. Item Ein fatyol schurtz mit 3 gestrickten breiten leysten. Item ein schön schurtz mit drey breiten leysten und rund mit birtelln benäth. Item ein schlecht patyalat schurtz mit 2 leysten. Und ein alt patyalat schurtz mit zween birtelln.

Susannae. Ein hänffin beth ziech mit roth gezwilchten haepten. Item Ein baumwollin Leintuch mit einer durchsichtigen roth und weyß benäthen leyst. Item ein neu baumwollin tischtuch mit grossen rothen sternen. Item ein flächsin gezwilcht tischtuch mit schmahlen rothen streiffen. Item ein hänffin tischtuch mit schmahlen rothen streiffen und ein schmahler außgeschnittener leyst. Item ein gezwilcht baumwollin Pfillzіech mit rothen

leyſten. Item drei hänffine Pfillziechen mit rothen bäumchen benäth. Item ein hänffin ſtelp, mit ſchwartzem garn benäth. Item ein baumwollin treygtuch roth geſtrieffen. Item ein hänffines, mit rothen bäumen benäth. Item ein wirckenes mit einer ſchmahler rother leyſt. Item ein Poeſie Pfillziech mit ſchwartzem garn benäth. Item ein baumwollin beth ſtelp auch mit ſchwartzem garn benäth. Item ein guth kedell von leinwand auß den blauen Papiern. Item ein ſchön frauen hembdt mit patyalat ermelln in den näthen mit birtelln. Item 2 ſchön hembdter mit neſtelleinwandinnen florigten ermelln. Item ein ſchön patyalat mit 3 leyſten. Item ein patyalat ſchwartz mit einer abgeſchriebenen breiten leyſt. Item 2 ſchürtz von leinwand in den blauen Papieren mit ſchmahlen leyſten. Und ein neu guth haupttuch.

An Betthern.

Einem ieden ein halb guth beth. Item ein Pfill und 1 neu küſſen.

An hölzernem geräth.

Samueli. Ein neu grün angeſtrichen 1 ½ ellen ladt mit einem gutten ſchloß. Item ein guth lährbanck und 6 viertzig koffen.

Michaeli. Ein alt rumpff tiſch mit einem ſchloß. Item ein elln ladt und 6 guth viertzig koffen.

Annae und Susannae mit einander: Ein gemahlt groß guth thrun mit einem gutten ſchloß. Item einem ieden ein beth ſpann und iedem auch 6 viertzig koffen.

An weinen gebühren einem ieden Kindt fl. 40.

An ſpeck und ſchmeer ingleichen einem ieden fl. 1.

An Roſſen, Hinto, wagen, Pflug und eyſen ſampt den ſillen gebühren auch einem ieden fl. 25.

Item an ſchaffen deßgleichen einem ieden fl. 2.50.

An rind vieh Einem ieden ein kuh ſampt dem kalb.

An Korn einem ieden Cub. 8, à per fl. 6 aest., thut fl. 48.

An hirſch einem ieden Cub. 3, à per fl. 3 aest., thut fl. 9.

Die Bücher ſindt Samueli und Michaeli deputieret, welche nach des H. Vatters ableben bevor zu heben.

An Erbſchaft.

Samueli. Ein Erboch land in dem dritten furling jenſeit der Ziegell ſcheuer auff dem reihn, obriſt Nachtbahr Lörintz Schneyder. Item In dem Meſchner grund an dem greuell floß an den drey Erbochen der obriſte.

Michaeli. Ein Erbdoch über die au auff dorlatzer feldt, obrist Nachtbahr Pfarrslandt, untenster Mathes Rohrbächer. Item vorm greuel floß von den 3 Erbdochen der mittelste. Item Samueli und Michaeli mit einander ein viertheyll weingarthen an dem hundsrück, dessen Nachtbahr der Prediger weingarthen.

Annae. Von gedachten drei Erbdochen vor dem greuell floß der Niederste. Item auff's Ibesdörffer feldt über die au oberhalb der 6 Erbdochen Stadt Landt Ein Erbdoch. Item ein klein Viertheyll weingarthen in dem niedersten [. . . . ?] sampt dem baumgarthen bis auff den weg. Soll Susannae refundieren fl. 5.

Susannae. Auff daß Ibesdörfer feldt Ein Erbdoch über die au ohn einen am floß, dessen Nachtbahr Kirchenland und Martin Hauptmannin. Item in dem erbß furling ein Erbdoch, Nachtbahr von beyden seiten Zeraphin Landt. Undt ein achttheyll weingarthen in dem weingarthen gmadt.

An Wiesen Erb den 4 kindern miteinander ein wieß in der rohrau von 12 klafftern. Nachtbahr H. Francisci Czekelii Pastoris Musnensis Erben.

Annae. Ein weiber kirchen stell vor der Tauffbid, vom gang die andre.

Susannae. Eben in gemeldter gegendt daselbst ein weiber kirchen stell. Diese hatte mir meine seelige Frau Schwester geschenket. An diesen beyden kirchen stellen soll Anna Samueli fl. 6 und Susanna Michaeli ingleichen fl. 6 refundieren.

An dem Meyerhoff, Item Meyergarthen und Behausung haben die kinder Ihr gebührendt 3 theils zu prätendieren, bleybt aber derer aestimation ad ulteriorem recognitionem in suspenso.

Zu mehrerer uhrkuhnd und beglaubnuß haben wir gegenwertige Divisionales wiewohl ohne unsren, wie auch der unsrigten künfftigen nachtheyll und schaden sub sigillis usuatibus fideque nostra mediante schriftlich expediert.

Actum Mediae Anno die locoque supra notatis.

Corr. per Eosdem		Petrus Auner
Iidem qui supra	(L. S.)	Jur. Notarius Mediensis m. p.

b) Testament Samuel Conrad Heydendorffs
(dd. 22. Martii 1721).

In dem Nahmen der Hochgelobten Heiligen Dreifältigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heiligen Geistes. Amen!

Ich weiß nicht, wann ich sterben soll, sage Ich mit dem Ertzvatter Isaac auß dem ersten Buch Mosis, dem XXVII Capitel. Daß ich aber gar bald diese irrdische Hüllen werde ablegen, zeiget mein hohes Alter und täglich abnehmende Kräften. Ehe bevor aber solches geschieeht,

So danke Zuförderst meinem Lieben Himmlischen Vatter, daß Er mich zu einem vernünfftigen Menschen geschaffen, ein langes Leben mir geschenket, auß vielen Gefahren mich errettet, liebe Kinder mir gegeben, mit Ehren und zeitlichen Gütern mich reichlich gesegnet; diesem meinem Frommen Gott befehle meine Seele, wenn selbe von dem Leibe abscheidet, hertzlich bittend, daß Er mir umb Jesu Christi Seines geliebten Sohnes willen, als meines Hochverdienten Erlösers, alle meine Sünden gnädiglich vergeben und Selbe meine Seele durch Seine heilige Engel in den Himmel zu allen Heiligen wolle begleiten laßen.

Danke auch meinem allerliebsten Heyland Christo Jesu, daß Er meinentwegen vom Hohen Himmel herunter kommen, menschliche Natur angenommen, mir sein Heilig und allein Seelig machendes Wort offenbahret, Sich meiner und der ganzen Welt Sünden wegen hat verspotten lassen, wie nicht weniger verschreien, lästern, schmähen, und endlich an das Kreutz hefften und nägeln und Sein heiliges Blut vergießen: Dießem meinem treuen Erlöser befehle ingleichen meine arme Seele, hertzlich bittend, dieselbe wegen Seines heiligen unschuldigen blutvergießens, bei dem abscheid derselben auß dem Leibe in den Himmel zu Seinem Himmlischen Vatter einzuführen.

Ingleichen danke auch Gott dem wehrten Heiligen Geist, daß Er mich in der Heiligen Tauffe zu einem Kinde und Erben des Himmels aufgenohmen, hertzlich bittend, daß Er mir meine Sünden gnädiglich vergeben wolle, mir an meinem letzten Ende mit Trost und Hülfe beywohne und alle anfechtungen treulich überwinden helffe, damit ich also die Krone des ewigen Lebens empfahen möge. Darzu helffe mir Gott Vatter, Sohn und Heiliger Geist. Amen.

Da ich nun meine arme Seele versorget, folget, wie es nach meinem Abschied mit meiner verlaßenschafft soll gehalten werden.

I. (gestrichen).

II. Sollen die Dipplomata sampt der Gnaden-Ketten bey dem Danieli bleiben, biß er sich versorget. Die Ketten aestimiere Ich auf fl.

Hung. 400, an welcher er den übrigen Kindern ihr theil zahlen soll. Sollte aber derselbe ohne Männliche Erben von Gott weggenohmen werden, sollen die Dipplomata und die Gnaden-Ketten unserm Andreä und so fort denen Männlichen Conradischen Erben in der Famili verbleiben.

III. Alles übrige, waß Ich auß dem Seegen Gottes über dieses obgegemeldete Zweytheils Drittheil durch den beystand meines Gottes beyhalten können, werden die Herren Divisores, wie ich nicht anders hoffen kann, gewißenhaft unter meine hinterlaßene Liebwehrteste Erbnehmenden, nach denen Sachsischen hiesigen Lands Artikeln eintheilen, worauß Ich daß Hauß pro fl. 600 aestimiere, wovon das Drittheil meiner Frau, im Fall Sie es verlanget, zu possidieren so lange verbleiben wird, so lang Sie meinen Nahmen führet und sich nicht zur andern Ehe begiebt. Den kleinen Mayer Garten aestimiere pro fl. 40, ob ich gleich denselben schon theurer gekauft, und den Mayer Hoff pro fl. 120 sampt den beyden Gärten dran. Wovon meiner Frau ihr Drittheil verbleiben wird.

IV. Eine vorgab, als der beste Silberne Gürtel, oder das beste Heffteln soll meiner Frau gegeben werden.

V. Alle Contractisten, als den Tobakar samt Seinen Söhnen, die Turbulische Fodor Jancsi und Gyorgy, welche sich mir auf lebenslang und nicht meiner Posterität verbunden haben, absolviere gäntzlich von Ihren Contractibus, den Vitus aber zu Kappusch hat mir der General Pace auß Seinem Regiment perpetuo jure geschenket. Solchem nach bleibet Er mit Seiner ganzen Posterität. Wie auch des Koczi Posterität perpetuo jure Jobágyen.

VI. Die Eibesdorffer Schuld habe Ihnen noch Anno 1716 geschenket mit dem Vorbehalte, daß ich bey meinem Leben das Pfand behalten solle. Soll also nach meinem Todt diese Schuld niemand fodern.

VII. Die fl. 400, so mir in Handschriften in meines seel. Sohnes Samuelis Division für baar geld sind gegeben worden, sollen deßen Söhnlein meinem Enkel Samueli wiederumb für baar geld gegeben werden, wie ich denn Solche laut der Divisionalium tali conditione angenohmen.

VIII. Es ist mir ein Charta blancka, darinne Ich unterschrieben und verpetieret gewesen, verlohren worden. Sollte Solche jemand producieren, es möchte darinnen waß immer will geschrieben seyn, so soll dieselbe als eine Falsche Schrifft, und aufweiser derselben für einen infamen Schelm und Dieb gehalten werden.

IX. Soll meine Posterität fleißig sorgen, damit das Interesse der fl. Ung. 500, so ich an die hiesige Schul geschenket, nicht anders wohin, als auf ihre Coquin möge angewendet werden, alioquin sollen meine Erben befugt seyn, Ihnen das Geschenck zu nehmen, wie es in der Donation klärlich beschrieben ist.

X. So ist dieses mein Wille, daß demjenigen Clarissimo Viro, So mir die Leichpredigt thun wird, Ducaten numero 4. Item einem jeweden Diacono Ducaten numero X gegeben werde.

Endlichen pro Executore des an Kirchen und arme bestimten Legati ernenne ich den Maxime Venerabilem atque Clarissimum Dominum M. Georgium Haner Pastorem Mediensem meritissimum.

So befehle denn meine Liebe Posterität der Gnade Gottes. Der Herr sey ihr bester Theil, erhalte Sie standhafftig in der evangelischen Wahrheit und Glauben und bringe Sie, wenn es Im gefällt, und wenn es ihnen seelig ist, zum Besietz des Himmlischen Erbtheiles, welches uns allen Christus Jesus erworben hat, umb dieses theuren Erlösers heiligen Verdienst und Willen. Amen!

Sollte sich aber auß meiner Posterität ein Apostata, oder der diesen meinen letzten Willen bestreitte, finden (Welches Gott in Gnaden verhütten wolle), der sei verflucht und sey nimmermehr kein Seegen in alle seinem Vornehmen.

Actum et Datum Mediae die 22. Martii Anno 1721.

Notandum. Ich hatte oben dispensieret, daß die Gnaden-Ketten sampt denen Dipplomatibus Danieli verbleiben sollten. Uneinigkeit aber zwischen beyden Brüdern zu verhütten, ist mein endlicher Wille, daß Andreas und Daniel das Loos umb die Gnaden Ketten ziehen. Welchem Sie das Loos geben wird, nach oben bestimmter Condition behalt es, der andre die Diplomata.

S. C. v. Heydendorff m. p.

(L. S.)

c) Spezifikation aller Geldausgaben,

welche auf meine Söhne Michael, Carl und Josef in barem gehabt, um ihre Studien de anno 1742 incl. in Kis-Sáros, M.-Vásárhely, Enyed, dem Hermannstädter Gymnasio, der Cancelei zu fördern.

Anno 1742 d. 26. Novembr., da mein Sohn Michael just das 12. Jahr seines Alters ausgetreten, führe denselben nacher Kis-Sáros in die ungrische Schule und zahle seinem Wirten Kadátsi Mihály

arrianischem Pfarrer aufs Jahre fl. 10, dem Mester Kadár István vor die Jeformation fl. 3.

Anno 1744 d. 10. Januar. führe auch meinen andern Sohn Carolum samt dem Michael, also nunmehro beide zusammen, nacher Kis-Sáros und zahle aufs Jahre vor beide dem Pfarrer bar vor die Wirtschaft fl. 20. dem Mester vor die Information fl. 5. Auch gebe denen Kindern zum täglichen Brauch fl. 3.

Anno 1745 d. 11. Febr. nachdeme Michael und Carl meine beide Söhne, ersterer nämlich 2 Jahre, anderter aber 1 Jahre in Kis-Sáros zugebracht, so führe selbige zusammen ins M. Vásárhelyer Collegium und habe dabei folgende Unkosten gehabt: dem Professor Fétsi pro insinuatione gegeben fl. 10. Zum alltäglichen Brauch gebe meinen Kindern fl. 2. Auch schicke Korn und Wein nacher M. Vásárhely und zahle vor den Fuhrlohn fl. 3.40. Der ersten Wirtin, so aber nachgehends das Quartier aufgegeben, gezahlt fl. 5.36. Dem Privato, welchen aber entlassen müssen, gezahlt fl. 2.40. Als ich meinen Herrn Vetter Samuelem Conrad zu Aussuchung eines neu Quartiers und Privat-Praeceptoris nacher M. Vásárhely expedieren müssen, so habe Unkost bei diese Reise gehabt fl. 3.33. Der also neu gedingten Wirtin habe gezahlt bares Geld, wie auch vor gedingte Naturalien, welche in M. Vásárhely kaufen müssen, fl. 35.88. Zum examine publico gebe meinen Kindern bar fl. 7.20. Wieder habe denenselben zum täglichen Brauch geschickt fl. 2.40. der Wirtin den Rest an der Convention gezahlt fl. 15. Zum alltäglichen Brauch habe ihnen gegeben fl. 2.38.

Pro anno 1746 incip. d. 6. Febr. habe meinen beiden Söhnen abermalen in Vásárhely bei der vorigen Wirtin das Quartier aufs neue gedinget, und weiln ich selbsten dieserwegen dahin reisen mußte, so habe auf der Straße verkostet fl. 2. Zum täglichen Brauch habe meinen Kindern gegeben fl. 1.20 und zu dem Examine, da der Michael Rex gewesen, mithin nach dasigem Gebrauch dem ganzen Collegio ein honettes Tractament geben müssen, habe verthan fl. 20. Vors Quartier habe der Wirtin pro hoc anno gezahlt fl. 43.30.

Anno 1749 d. 13. Jan. führe mein Sohn Michael auf das Hermannstädter Gymnasium und habe dabei nachgesetzte Ausgaben: dem Herrn Rectori Magist. Brukner zur Discretion gegeben ein Faß Wein thut fl. 16. Zum täglichen Brauch habe meinem Sohn gegeben fl. 5. Auf der Reise verkostet, wie auch die ihme unentbehrliche Sachen einzukaufen, verwendet fl. 3. Seinem Wirten Filts, vor die Coquin auf die Schule zu kochen, auf 1 Jahr gezahlet fl. 18. Eodem anno führe meinen

andren Sohn Carolum d. 16. Febr. ins Enyeter Collegium und habe auf der Straße Unkosten gehabt fl. 3.20. Dem Professor Tōki Discretion gegeben fl. 2.40. Zum täglichen Brauch habe ihme gegeben fl. 3. Auf dieses bemeldete Jahr habe des Carls Wirten in Enyed vor die Kost und Quartier gezahlt fl. 60. Die 15. April gebe dem Michael nacher Hermannstadt zum täglichen Brauch mit fl. 5.30. Die 31. Mai dem Carl nacher Enyed geschicket fl. 1.20. Die 24. Junii schicke dem Rector nacher Hermannstadt zum Namenstag durch den Michael fl. 2.40. Die 28. Aug. schicke dem Michael nach vollbrachten Canicularferien auf Herrmannstadt und gebe ihme mit fl. 4. Eodem schicke auch den Carl nacher Enyed und gebe ihme zum täglichen Brauch mit fl. 3. Item seinem Privato Discretion fl. 5. Die 1. Dec. schicke dem Michael zum täglichen Brauch fl. 2. Dem Fecht- und Tanzmeister habe vor denselben gegeben fl. 6. dem Maler Stock habe gezahlt auf 6 Monate vor die Information im Zeichnen fl. 14.40. Vor den Carl dem Privato die accordierte fl. 5.

Anno 1750 d. 20. Jan. recommendiere meinen ältern Sohn Michael in die Gubernial-Canzelei und giebt derselbe denen Canzelisten pro introitu einen Ball, welcher kostet fl. 8. Eodem gebe demselben zum täglichen Brauch fl. 4.80, die 6. Sept. fl. 3, die 12. Nov. fl. 3. Dem Carl schicke nacher Enyed 10. Maii fl. 3, 8. Sept. fl. 2.40. Die 12. Nov. schicke dem Gubernial-Secretario Boer István in discretionem ein alt Faß Wein in Ansehung des Michael, thut fl. 36. Vor den Carl dem Wirten und Privato in Enyed gezahlt fl. 35.

Anno 1751 die 18. Jan. gehet mein Sohn Michael nacher Hermannstadt und gebe ihm zum täglichen Brauch mit fl. 5, am 13. Junii fl. 3, 2. Sept. fl. 5.

Anno 1752 d. 24. Jan. führe meinen Sohn Carolum nacher Hermannstadt und recommendiere solchen ins dasige Gymnasium und gebe solchem zum täglichen Brauch mit fl. 3, die 1. Martii fl. 1. Die 4. Febr. zahle des Carls Wirten Andreas Filtsch die Halbscheid von einer Jahreszeit laut Convention fl. 9. Vor des Michael neu bestelletes Quartier in Hermannstadt dem Landesposten Mezzei in discretionem gegeben fl. 5.

Anno 1753 die 8. Jan. meinem Sohn Carl zum täglichen Brauch nacher Hermannstadt mitgegeben fl. 1.20, die 10. Martii fl. 2, 15. Maii fl. 3, 21. Aug. fl. 1.20. Item dem Michaël ingleichen fl. 6. Die 6. Julii als mein Sohn Michael auf Clausemburg zu Tit. H. Graf Kornis geritten, habe ihme auf die Straße mitgegeben fl. 6 und seinem

Knechte fl. 3.60. Die 8. Sept. als mein Sohn Michael zum Commissariats-Kanzelisten angenommen worden, gebe ihm (viel anders zu geschweigen) mit nacher Herrmannstadt fl. 13. Vor ein ganz neues Menté zu machen fl. 19.13, vor das Futter in itzt gedachtes Menté fl. 10.20. Dem Baron Moeringer Adjuncto Commissario in discretionem gegeben zwo Melkkühe, kosten fl. 16, item ein Faß Wein fl. 36. Die 5. Dec. habe ihme zum täglichen Brauch gegeben fl. 11. Seinem Dienstjungen habe Kleider machen lassen, kosten fl. 11.73, des Carls Wirten habe auf 1½ Jahre die Kost gezahlt, thuet fl. 27.

Anno 1754 die 6. Jan. dem Michael nacher Hermannstadt zum täglichen Brauch mitgegeben fl. 5.04, dem Carl fl. 2.04; die 28. Jan. dem Carl fl. 3; 26. Aug. fl. 1.20. Item einem Academico Funk, welcher den Carl privatim in der Logic informieret, in discretionem fl. 10.

Anno 1755 die 27. Jan. des Josephs Wirtens Dienstmagd und Mester in Kis-Sáros zum Präsent gegeben fl. 3.08. Die 24. Maii reiset mein Sohn Carl von Herrmannstadt aus zum löbl. Keuhlischen Infanterieregiment nacher Graetz in Steyrmark.

Summe der Ausgaben fl. 681.42.

Anno 1762. Als mein Sohn aus der preußischen Gefangenschaft ranzionieret wurde und wiederum zur Armee nacher Böhmen abging, so gab allhier ein braunes schönes junges Roß mit, welches aufs allerwohlfeilste aestimieret auf fl. 30. Auch gab ihme mit ein ganz riemenes Geschirr auf 2 hinterste Perd, kostet mich fl. 20. Nachgehends bis er wiederum nacher Hause kehrete und unter die Gränitzer als Capitän ging, gab ihme ein Paar Pistolen, deren Schaft aus und aus mit Elfenbein recht kostbar ausgeleget ware. Diese Pistolen wurden mir vom seligen Tökelt, verstorbenen Stadtrichter in Bistritz eingeschätzet vor fl. 30. Auch gabe ihme eben zu der Zeit eine Flinte, welche von meinem seligen Herrn Vater geerbet und in damaliger Teilung geschätzt wurde auf (ob dieselbe schon mehr wert ware) auf fl. 12. Ingleichen eine Kugelbüchs oder Stutzen, welchen auch von meinem sel. Vater geerbet und aestimieret wurde auf fl. 10.

* * *

Anno 1760 die 23. Julii schicke meinen lieben jungen Sohn Daniel Joseph nacher Wien auf sein selbst eigenes Verlangen und inbrünstiges Begehren, umb unter die von Ihro k. k. Majestät neu aufzurichtende Leib-Guarde zu Pferd nebst andern jungen Leuten in der löbl. Nation einzutreten, und gebe ihme vor diesmal mit auf die

Reise bar Geld fl. 60. Vor Kleider und dergleichen, welches alles zu dieser Reise unentbehrlich gewesen, habe ausgegeben wiederum bar fl. 70. Bis zum Jahr 1766 noch fl. 870.

Anno 1766 im Augusto kommt er nacher Hause, da ich dem Fuhrmann gezahlt fl. 45. Eodem Anno wird er allhier in Mediasch auf allerhöchsten Befehl Ihro k. k. Majestät die 23. Maii in die Communität eingezogen, da ich demselben die Gebühr zahle mit fl. 30. Gleich den andern Tag darauf wird er auch in den hiesigen Magistrat eingenommen.

Anno 1772 d. 18. Maii als dieser mein Sohn mit des nunmehro selig ruhenden H. Georgii Haners Jungfrau Tochter Rebecca vorläufig und ehelich versprochen worden, so kaufe und bezahle ein güldenes Ringel vor die Jungfrau zum Versicherungsring vor und bezahle solchen mit fl. 10. Die 13. Julii am Margarethä Jahrmarkttage, als vorbenante Jungfrau meinem Sohn verlobet worden, so kaufe ihr zu einem gehörigen Handschlag einen lustriösen Kittel, zu welchem das Zeug kostet samt der Bogasi fl. 57.16. Vorbestimmten 13. Julii 1772 kaufe auch auf benante Ration vor des Josephs Jungfrau Braut einen Schurz, welcher kostet fl. 29. Hierzu die gehörige Birckeln kosten auch fl. 4.08. Auch zahle dem jungen Patru Ban Ebbesfalvaer Kaufmann vor Tuch zu Kleidern und anderes Zugehör bar fl. 93. Auch kaufe einen Frischling kostet fl. 3.40. Vor Zuckerbäckerei, so in Kronstadt kaufen lassen, fl. 7.38. Vor ein Schnupftuch dem alten Herr Fleischer fl. 3.06. Ein junges Kalb bezahlt mit fl. 6. Vor ein Schnupftuch zum Geschenk der alten Frau Hanerin fl. 2.54. Zwei Fisch oder Waller bezahlt mit fl. 1.70. Copulationsgeld dem Prediger fl. 2.40. Demjenigen Diener, welcher die Geschenk am Hochzeitstag überbrachte, Discretion gegeben fl. 1.20. Auf die Hochzeit habe gegeben 2 Faß Wein, als 1 altes und 1 neues, dieses thut nach dem allgemeinen Preis das alte fl. 50 und das neue fl. 45. Der jungen Frauen am jung Frauen Tag ein Praesent von 12 Ducaten, thut fl. 61.44. Dem Herrn Bausner vor Mundmehl, Butter, Cardiviolen und 1 Topf, welcher zerbrochen, kostet den. 12, fl. 39.40. Denen Musicanten, welche auf der Hochzeit aufgewartet, fl. 18. Dem Koch fl. 5. Einem Fuhrmann, welcher den H. Baußner nacher Hermannstadt zurückgeführet von der Hochzeit, fl. 4. Der Lisa Sturmin vor die Hülfleistung in der Kuchel, der Kronstädter Judith gleichfalls vor die Hülfe in der Kuchel, der Elisabetha Sturmin, welche im Kochhaus geholfen, Discretion je fl. 2. 40. Dem hiesigen Eisismacher Brander vor die Bedienung der Hochzeit fl. 2.40. Dem H. Johannes Schneider, daß er dem Joseph

alle Kleider gegen die Hochzeit verfertiget, fl. 12. Für eine Gold Sternichte Weiberhaube nacher Kronstadt fl. 6. Meiner Frau habe gezahlt dasjenige Geld, welches der Joseph gegen seine Hochzeit, ich weiß nicht zu was für einem Ende von ihr empfangen, fl. 20.

Summe der Ausgaben für Daniel Joseph fl. 1622.96

* * *

Anno 1758 d. 9. Julii verlobet sich mein älterer Sohn Michael Friedrich mit des F. W. W. Herrn Stephani Hann v. Hannenheim, Eines hiesigen L. Magistrats von Mediasch wohlmeritierten Senioris, ältisten Jungfer Tochter Susanna und hiebei habe folgende Unkosten und Aufwand:

Kaufe der Jungfer Braut ein silbernes Palatindel, Schirm und andere dergleichen Weiber-Ornat vor fl. 16.94. Gebe demselben bar Geld zu dieser vorstehenden Hochzeit fl. 500. Auch habe am Margarethae Jahrmarkt gekauft Eimer Butter, die Maß à den. 30, zusammen 3 2/8, thut fl. 7.80. Gänse habe gekauft à den. 9 Nro. 35, thut fl. 3.15. Wieder seiner Jungfer Braut ein schönes Maderle fl. 2.38. Im Monat Junio annoch vor dem Verspruch mit vorgedachter Jungfer gebe in meinem Haus auf meines Sohnes Verlangen einen Ball, worzu derselbe viele Leute selbsten invitieret, und hiebei sind aufgegangen in Wein alleine ohne die andern Unkosten Urn. 11 à den. 96, thut fl. 10.56. Denen Musicanten habe gezahlt bar fl. 5. Die 6. Aug. gebe abermalen auf sein Verlangen einen großen Ball und Mahlzeit, wobei aufgegangen nur in Wein 10 Urn. à den. 96, thut fl 9.60. Denen Musicanten fl. 6. Vor 1000 Eier, 14 Libr. frische Butter, vor die Hochzeitskarten zu drucken 2c. fl. 15. Zwei Faß Wein zur Hochzeit nämlich 1 altes und 1 neues à fl. 35, thut fl. 70. Die 6. Sept. gebe meinem Sohn Hochzeits und gebe ferner hierzu 2 Frischling, kosten fl. 8. Einen Ochsen, welcher ohne die Haut, welche für fl. 6 verkauft, auch das Inselt, welches gleichfalls verkauft worden à fl. 1.20, kostet also nur das Fleisch fl. 7. Denen Musikanten, so auf der Hochzeit die Music gemacht, deren 2 von Schäßburg, 2 aus Hermannstadt und 3 aus Mediasch gewesen, habe folgendes gezahlt, als erstern fl. 8.16, anderten fl. 9.08, denen Mediaschern fl. 9, zusammen also fl. 26.24. Dem Leschkircher Koch, welcher die Kuchel versehen, fl. 5.10. Vor 6 Kübel Korn in unterschiedlichem Preis, weil solches des schönsten gewesen, fl. 12.96. In meinem Haus sind exclusive dessen, was im Hochzeitshaus aufgegangen, consumieret bei denen Gästen Wein Urn. 24, der Eimer à den. 86, thut fl. 20. Weiln aber von

dem einen Ochsen, welchen mein Sohn gekauft, dann Leder, welches auf fl. 7 ästimieret und das Inselt gleichfalls so fl. 3 ausgetragen, vor mich behalten, so lasse die fl. 20 hievor gehen. Bares Geld habe ihme zur Einkaufung deren Kleider vor seine Jungfer Braut, wie auch Bänder, Schurz etc. gegeben fl. 500.[1] Denen 2 Weibern, welche an der Hochzeit den Teig gekneten, fl. 2.04. Einer teutschen Köchin fl. 1.70. Der Hamrigen Betteerin, welche eben an der Hochzeit gekocht, fl. 1.02. Dem hiesigen H. Rector Mangesio vor die Hochzeitscarten offerieret fl. 5.10. In des Herrn Beidners Laden vor unterschiedliche Waren fl. 6. Dem Daniel Brabander Schneider Gesellen vor unterschiedliche Arbeiten fl. 6.63. In des Herrn Joh. Haner Laden für unterschiedliche Waren fl. 8. Kleider habe ihme gegen die Hochzeit machen lassen 2 Mente und 1 Leibel, Hosen, Hut etc., kostet zusammen nach vielem Abschlag fl. 120. Anno 1766 gebe ihm 16 silberne Knöpf samt Pukelchern auf ein neues Mente, ästimieret fl. 24. Auch habe ihm gegeben 1 Paar türkische Pistolen mit Perlenmutter besetzt und damascierten Röhren, kosten mich selbsten 6 Ducaten, fl. 30. Auch ein schwarzes schönes Schreibläbdchen, kostet fl. 6. Anno 1762 habe ihme eine kleine Flinte gegebn, kostet mich 1 Ducaten, fl. 5. Item eine ganz guldene Siegelringe, welche ich bezahlet mit fl. 20.

Summe der Ausgaben fl. 941.22.

* * *

Anno 1764 die 2. Julii gehen die Sponsalien zwischen meiner jüngern Tochter Susanna Sophia und H. Georgio Herrmann Secretario Judiciali Coronensi primario vor sich allhier in Mediasch und verkoste folgendes bei deren Ausstattung:

Vor eine Trau-Ringe, so in Hermannstadt gekauft, fl. 18. Denen Musicanten, 4 Unggerischen Grenadiers, fl. 4.42 und hiezu auch unsere Stadt-Musicanten fl. 3.06. Vor Fleisch, Pischkoten, Zuckerbäckerei, denen Köchinnen u. dgl. fl. 11.68. Der Köchin Maria besonders fl. 1.02. Die 14. Julii schicke 2 Faß Wein nacher Cronstadt zur Hochzeit, nämlich ein altes fl. 50, und ein neues fl. 36, thut fl. 86. Kaufe ihme an diesem Margarethae Jahrmarkt einen ordinären Weiber-Mantel vor fl. 32. Zahle denen Fuhrleuten, welche obgedachte 2 Faß Wein nacher Cronstadt führen, den Lohn fl. 10. Vor ein Stück Schleier zu Hembder Ermeln fl. 12. Wiederum zu einem Schurzlein Tuch vor fl. 3.40. Die 4. Aug. schicke ich nacher Cronstadt zur Hochzeit bar fl. 100. Am Margarethä dieses Jahres habe ihme noch gekauft vor fl. 12. In Her-

[1] Schon oben verzeichnet.

mannstadt habe ihr und dem Bräutigam gekauft vor fl. 180. Die 5. Sept. wird die Hochzeit in Cronstadt celebrieret und gebe meiner Tochter zur Gabe 10 Ducaten, thut fl. 50 und meinem neuen Eidam auch 10 Ducaten, thut fl. 50. Denen 4 Fuhrleuten à fl. 12. Vor einen neu mode Gürtel in Hermannstadt von Schwaab Goldschmied gekauft fl. 103. Auf der Hin- und Herreise habe bis Cronstadt verthan fl. 39. Vor eine guldene Kette um den Hals fl. 100. Die 9. Martii 1765 gebe meiner Tochter, sich annoch die abgängige Kleider, Nadeln rc. zu kaufen, bar fl. 300.

Summe der Ausgaben fl. 1163.58.

* * *

Anno 1756 mens. Octob. d. 6., nachdem dieselbige im Junio verlobet worden, heiratete meine ältere Tochter Anna Mariam den H. Danielem Kirtscher aus und gebe ihr zur Kleidung und Hochzeit Folgendes:

Dem Goldschmied Simon Bachßmann heffteln an ein Leibel zu machen, Silber gegeben Loth $4^1/_2$, $^1/_4$, thut fl. 5.70. Vor Zeug, Lustri genannt, 14 Ellen, jede à fl. 4, zu einem Kittel fl. 56. Zu einer gulden Ketten um den Hals dem Lucas Mederus gegeben Ducaten Nr. 14 thut fl. 70. Dem Goldschmied vor die Kreppeln ans Leibel zu machen fl. 2.03. Vor zwei Paar guldene Nadeln fl. 61.88. Vor 6 Ellen Leinwand zu Unter Hembdgern fl. 2.86. Vor $1^1/_2$ Achtel Sammet und eben so viel Spitzen, den Seidel auszubessern und gerecht zu machen, fl. 1.50. Bogasi in den Kittel fl. 2.38. Zwei Weiber Hauben fl. 10.68. Kuchel Gewürz als Pfeffer, Zimmet, Muschkatnüß, Mandelkern rc. fl. 12.35. Dem Goldschmied vor die guldene Ketten zu machen den Lohn fl. 17.54. Vor 3 schöne Hembder fl. 10.58. Die 22. Sept. kaufe in Ebbesfalva Folgendes vor sie: Leinwand zum Bräutigam Hembd fl. 7.20. Seidenen Teimtuch zu einem Schurz fl. 12. Zu einem andren Schurz Teimtuch fl. 6. Ein seidenes Bräutigam Schnupftuch fl. 2.72. Zu einem Unter Kitterl Zeug und die Bogasi hiezu zum Futter fl. 11.50. Vor ein Stückelein Patis zu Manchetten und Ermel fl. 9.18. Vor ein Frischling fl. 3.60. Vor irdenes Gefäß fl. 1.26. Vor Eier, Fetten, Honig rc. fl. 1.30. Schicke den Herrn Kirtscher nacher Hermannstadt und kaufet derselbe zur Hochzeit Zucker, Confekt, Mehl, Kertzen, frische Butter, Leibel, Lazel rc. fl. 33.05. Dem Goldschmied zu Kreppel Stangen Silber gegeben fl. 2.40. Macherlohn —.84. Dem Herrn Kirtscher zu einem Leibel Ponceau farbenes Lustrin fl. 16.50. Birckeln zu 2 Teimtuch

Schürzen fl. 5.88. Abermal Zucker gekauft vor fl. 7.72. Vor Fisch fl. 1.28. Einen Frischling bezahlt mit fl. 3.40. Andere Kleinigkeiten als Schnepf, Confituren zu machen ꝛc. fl. 2. Den Meschner Fuhrleuten, welche den H. Baußner und seinen H. Eidam nacher Hermannstadt geführt, fl. 3.40 und aus Hermannstadt herausbracht fl. 3.40. Denen Musicanten fl. 15. Der Köchin aus Hermannstadt, Márton Agnetha genannt, fl. 10.68. Dem Tafelbesetzer, so die Speisen geordnet, aus Hermannstadt fl. 5. Rosoli vor die Gäste auf der Hochzeit fl. 1.92. Dem Fraundörffer Koch, welcher geholfen, fl. 4.08. Auf der Hochzeit sind aufgegangen 1 Faß alter und 20 Eimer neuer Wein, ersterer à fl. 24, andere à fl. 9. Die Trau-Ringe, welche vor Herrn Kirtscher gekauft, kostet fl. 25. Vor 2 kleine Kälber, so auf die Hochzeit geschlachtet werden, fl. 5.12. Derjenigen Vorspann, welche die 2 Trompeter aus Hermannstadt geholet, fl. 1.70. Gebe ihme ein Hals Gehängel aus Gold und Diamanten besetzt fl. 50. Ein anderes guldenes Halsband mit unterschiedlicher Gattung von Steinen eingefaßt fl. 60. Einen roten Damast Pelz fl. 60. Einen grünen Gulden Stück Pelz und auch einen dergleichen Seidel, kostet aufs allerwenigste fl. 100. Dem H. Kirtscher die Balletten, Nähe Gold, Knöpf, Berckeln an einem Schurz ꝛc. vor fl. 22. Die Hermannstädter Köchin zurück nacher Hermannstadt zu führen, Fuhrlohn fl. 1.70. Vor 2 libr. Pulver, welche verschossen worden, solche hat meine Tochter selbsten geschaffet zu kaufen, fl. 1.68. Das Bräutigam Hembd zu machen, habe der Petrus Gräfin gezahlt fl. 5. Vor einen silbernen Löffel, welcher unserm H. Stadtpfarrer an der Hochzeit verloren gegangen und ich einen andern machen müssen lassen, fl. 4.20. Gebe ihr zu Erkaufung einiger Hembder fl. 60. Anno 1760 d. 27. Febr. gebe meiner Tochter zu Erkaufung des Johann Binderischen Hauses allhier in Mediasch bares Geld fl. 800.

Summa, was meine Tochter Maria empfangen, fl. 1695.11. Anno 1770 d. 29. Martii gebe auch dieser Tochter einen schönen Spangen Gürtel fl. 60, noch ein Weiber Mantel fl. 50. Summa also des Empfangs fl. 1755.11.

---

d) Dienstbotenlöhne.

Anno 1754 die 1. Jan. dinge eine Dienstmagd von Prethey Mariam und gebe ihr auf ein Jahr bar Geld fl. 11. Ein schön Hembd. Zwei Gemächt Schuhen, zum Christtag ein neu Paar Giesene.

Anno 1754 dinge einen ungrischen Jungen von Kis-Kapus zum Inasen auf 3 Jahre und gebe ihme Folgendes, nämlich unter diesen 3 Jahren soll ihme Kleider und Schuhe geben, so viel und wie ich will. Noch vor verflossener dieser Zeit soll ihme geben bares Geld fl. 5. Ein Paar graue neue Hosen. Eine Mütz und ein Paar neue Schuhen. Item einen Csonder. — Eodem Anno gebe dem Inasen ein neues Menté, Dollmann, Gürtel und Hosen, kosten zusammen in Geld fl. 22. Als er aus dem Dienst gehet, gebe die fl. 5.

Anno 1754 die 27. Febr. dinge eine Köchin Mariam aus Hermannstadt bürtig und gebe ihr bis zum Geschworenen A. 1755 zum Lohne bar Geld fl. 20. Schuhen, so viel sie braucht, zum Christtag ein neu Paar Giesene Weiber Schuhen.

Diese Aufzeichnungen werden fortgesetzt bis zum Jahre 1776.

Anno 1776 die 4. Jan. dinge eine sachsische Dienstmagd Namens Zorchen aus Mortesdorff und gebe ihr auf ein ganzes Jahr d. i. bis d. 4. Jan. 1777 zum Lohn in barem Geld fl. 13. Ein schönes Hemmt mit ponsenen Vorder- und Hinterteilen. Einen Linzer Leinwandenen Schurz mit Birckeln um und um. Ein Knüpftuch aufs Haupt. Einen Brustpelz von Lammfell. Schuhen, soviel sie braucht, und zum Christtag ein neues Paar Kronstädter Schuhen. — Im vorigen Jahr war eine Walachische Magd im Dienst, dieselbe erhält: Bar Geld fl. 14. Einen spinticatigen Lammernen Brustpelz, 6 Ellen Croner Paß. Ein baumwollenes Hembd. 4 Ellen hänfene Leinwand. Ein Tuch aufs Haupt. Schuhen, was sie braucht, zum Christtag ein neu Paar Weiber Schuhen.

Anno 1776 d. 1. Jan. dinge einen Knecht von Mortesdorf und gebe ihm auf eine Jahres Zeit Folgendes zum Lohn: Bares Geld fl. 20. Zwei hänfene Hemter und zwei wirkene Gatchen. Schuhen, was er brauchen wird, und zum Cristtag ein neues Paar rindene Schuhen.

Die Köchin erhält fl. 20. Ein paar rote Stöckel Schuhen und zum Christtag ein dergleichen neues Paar.

---

2. Adelsbrief Samuel Conrad Heydendorffs.

Leopoldus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae Rex, Archidux Austriae, dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchio Mo-

raviae, dux Luxemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae, Virtembergae et Tecae, princeps Sueviae, comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Cyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, Marchio sac. rom. imperii, Burgoviae ac superioris et inferioris Lusatiae, dominus Marchiae, Slavoniae portus Naons et Salinarum Nostro et Sacri imperii fideli dilecto Samueli Conrad, Consuli Mediensi, gratiam nostram Caesaream et omne bonum.

Imperatoriae Majestatis est, non solum omnium commodis et utilitatibus invigilare, verum etiam beneficentiae suae dona in quoscunque fideles suos, eos vero maxime effundere, quos praeter nobilem generis originem eximiaque majorum tam in patriam ac rempublicam, quam Nos et inclytam Nostram Austriae Domum merita, tum et virtus propria, prudentia et integritas, aliasque insignes animi et ingenii dotes prae ceteris conspicuos et commendatos reddunt.

Etsi enim haec omnia sua ipsius sorte facile contenta alienae laudis adminiculo non indigent virtutemque sua sponte honos, amplitudo et gloria comitari solent, fit tamen, ut, si quando summorum imperatorum et regum iudicio collaudetur, multo illustrior et clarior evadat ac alios quoque non tam in sui administrationem, quam imitationem ac ingenuum aemulationis studium summo reipublicae bono alliciat, pertrahatque.

Benigne nunc perpendentes, Samuel Conrad, te ex nobili in Transilvaniae stirpe Conrad oriundum esse avumque tuum Andream, ut et ipsius descendentes (quos inter et pater tuus Andreas et Martinus, Michael, Georgius ac Joannes Conrad numerantur) ob praeclara in patria merita iam anno huius saeculi decimo a quondam Gabriele Bathori, Transilvaniae principe, nobilitate donatos, Nobis regnoque nostro Hungariae fideles semper extitisse; Considerantes etiam, te sub natione Saxonica ibidem degente unum inter capaciores et aptiores habitum in consiliarium Gubernii ibidem electum esse, atque a quo Nos dictam provinciam possidemus, rationibus Nostris numquam non addictum et maxime sub irruptione Teckeliana in fidelitate erga Nos constantem permansisse militiaeque nostrae ope et consilio adfuisse nec non officiales Nostros omni humanitate prosequendo ita te semper exhibuisse, ut tam Generalibus quam Commissariatui ibidem Nostro gratus semper fueris. Cumque omnino confidamus, te deinceps nullam de Nobis successoribusque Nostris, ut et Augusta Domo Nostra Austriaca patriaque bene merendi occasionem neglecturum,

quin potius posteris tuis egregium quod imitentur exemplum relicturum esse, dignum te indicamus, quem munificentiae quoque nostrae Caesareae symbole condecorandum susciperemus, quod tibi ac tuae, Samuel, posteritati non minus esset honori et ornamento, quam incitamento ad maiora semper facinorum laudabilium conamina.

Ac proinde ex certa scientia, animo bene deliberato, sano accedente consilio deque Caesareae Nostrae potestatis plenitudine te, Samuelem Conrad, tuamque uxorem Margaretham Morizin omnesque tuos filios, tum e prima habita tua uxore iam mortua nomine Anna Teckeldin legitime natos, nimirum Samuelem et Michaelem similiter Conrad, filiasque Annam et Susannam Conrad, tum etiam e moderna tua uxore Margaretha natum filium Andream Conrad et legitimos nascituros adhuc liberos haeredes posteros ac descendentes in infinitum masculos et feminas in numerum, coetum atque consortium, statum, gradum ac dignitatem Nostrorum et Sacri Rom. Imperii aliorumque regnorum ac ditionum Nostrarum haereditariorum Nobilium Scutariorum assuminus, extollimus et aggregamus Vosque omnes et singulos iuxta sortis humanae qualitatem Nobiles et tanquam de nobili genere, domo ac familia procreatos dicimus ac nominamus atque adeo ab omnibus et singulis cuiuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, dignitatis aut praeeminentiae existant, pro veris Nobilibus dici, nominari, haberi, reputarique volumus.

Decernentes ac firmiter statuentes, quod post hac ubique locorum ac gentium in omnibus ac singulis exercitiis, actibus et studiis, iisdem honoribus et officiis, dignitatibus, iurisdictionibus, privilegiis, immunitatibus, praerogationis gratiis atque libertatibus uti possitis ac valeatis, quibus aliis Nostri et Sacri Romani Imperii aut aliorum quorumcunque regnorum ac dominiorum Nostrorum haereditariorum Nobiles a quatuor avis paternis vel maternis geniti utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent, quomodo libet de consuetudine vel de iure.

Ut autem perpetuum huius Nobilitatis tuae extet testimonium, eaque pleniore beneficio decorata clarius in oculos hominum incurrat, praedicta auctoritate Nostra Caesarea tibi Samueli et tuae posteritati legitimae universae masculinae et femininae non antiqua solum familiae tuae armorum insignia, quae olim anno millesimo sexcentesimo decimo a principe Transilvaniae Gabriele Bathori donata fuerunt, clementer approbavimus ac ratificavimus, verum ex speciali

quoque in te gratia aliis ornamentis adauximus et locupletavimus, prout tenore praesentium eadem approbamus, ratificamus, augemus ac locupletamus inque hunc, qui sequitur, modum posthac habenda et deferenda tibi tuisque descendentibus legitimis concedimus et elargimur. Scutum videlicet simplex caeruleum, quod virum cataphractum integrum repraesentet in manu dextra gladium tenentem, quo os serpentis subtus dextrum pedum iacentis penetret, in manu vero sinistra ramum olivae florentis teneat, sub dextro pede iaceat unus serpens, sicuti et alter sub sinistro pede. Totum tegatur corona gemmis ornata: prout haec omnia artificiosa pictoris manus coloribus suis vivis in medio huius diplomatis ingeniosius expressit.

Volentes ac firmiter statuentes quod tu, ante memorate Samuel, nec non omnes tui liberi, posteri, haeredes ac descendentes legitimi ex toro progeniti et generandi in infinitum masculi pariter ac feminae, iam descripta gentilitia armorum insignia ex hoc perpetuo posthac tempore in omnibus singulis honestis ac decentibus actibus, exercitiis atque expeditionibus tam serio quam ioco, in hastiludiis, seu hastatorum dimicationibus pedestribus vel equestribus, in bellis, duellis, singularibus certaminibus et quibuscunque pugnis, eminus, comminus, in scutis, banneriis, vexillis, tentoriis, coenotaphiis, sepulchris, monumentis, clenodiis, annulis, monilibus, sigillis, aedificiis, parietibus, fenestris, ostiis, lacunaribus, tapetibus ac supellectilibus, quibuscunque tam in rebus spiritualibus quam temporalibus et mixtis, in locis omnibus, pro rei necessitate et voluntatis vestrae arbitrio, aliorum sacri imperii Nobilium torneariorum seu scutariorum armigerorum more libere et absque impedimento vel contradictione habere, gestare ac deferre iisdemque uti fruique quovis modo possitis ac valeatis. Apti quoque sitis et idonei ad ineundum et recipiendum omnes gratias, libertates, exemptiones, feuda, privilegia, vacationes a muneribus et oneribus quibuscunque realibus et personalibus, sive mixtis, ad utendum denique singulis iuribus, quibus etiam ceteri a Nobis et sacr. Rom. imperio huiusmodi ornamentibus insigniti ac feudorum capaces atqe participes utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent, quomodo libet de consuetudine vel de iure, eodem modo, ac si a quattuor generationibus prodirent.

Insuper te, Samuelum Conrad, uberiori benificentia prosequi tuamque Nobilitatem alio porro ornamenti genere augere volentes tibi omnibusque tuis liberis, haeredibus, posteris ac descendentibus legitimis masculis et feminis in infinitum hanc quoque specialem

gratiam fecimus, concessimus et elargiti sumus atque praesentium tenore concedimus et elargimur, ut inposterum Vos Nobiles Conrad de Heidendorff denominare atque ab aliis etiam ita denominari tam scripto quam voce valeatis et debeatis.

Qua propter omnibus et singulis electoribus aliisque principibusque ecclesiasticis et saecularibus, archiepiscopis, episcopis, ducibus, marchionibus, comitibus, baronibus, militibus, nobilibus, clientibus, capitaneis, vicedominis, advocatis, praefectis, procuratoribus, officialibus, quaestoribus, civium magistris, iudicibus, consulibus, heroaldis sive caduceatoribus ac omnibus denique nostris et sacri Romani Imperii regnorumque et dominiorum Nostrorum haereditariorum subditis et fidelibus dilectis ciuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, dignitatis aut praeemientiae existant, firmiter mandamus ac praecipimus, ut te, Samuelem Conrad, Nobilem de Heidendorf omnesque tuos liberos, haeredes, posteres ac descendentes tuos legitimos tam masculos quam feminas in infinitum suprascriptis sac. Imp. Nobilitatis privilegiis armorumque Insignibus una cum denominatione Nobilis de Heidendorff aliisque universis et singulis gratiis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, indultis, honoribus, dignitatibus et iuribus eo, quo in superioribus habentur, modo, pacifice, quiete et sine omni prorsus impedimento ac molestia uti, frui, potiri atque gaudere sinant nec non aliis id fieri sedulo curent.

Si quis autem privilegium seu edictum hoc numerum transgredi vel ausu temerario quodam violare conatus fuerit, is praeter Nostram gravissimam ac sacri Romani Imperii indignationem sexaginta Marcarum auri puri mulctam Fisco seu Aerario Nostro imperiali ac iniuriam passorum usibus ex aequo pendendam se noverit ipso facto toties, quoties contrafactum fuerit, irremissibiliter incursurum. Harum testimonio litterarum manu Nostra subscriptarum et sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum, quae dabantur in civitate Nostra Viennae Domini millesimo sexcentesimo nonagesimo sexto, regnorum Nostrorum trigesimo octavo, Hungarici quadragesimo primo, Bohemici vero quadragesimo.

Leopoldus m. p.

Vidit

Sebastianus Waribaldus
Comes a Zeyhl m. p.

Ad mandatum sac. Caes. Maiestatis proprium

Lutzo Dolberg m. p.

Registr. et collat.

Rab. Herm. de Bertram etc.

Reg.

Sacratisimae Caesareae Regiaeque Maiestatis litterae praesentes gratiosissimae in generalibus universorum Procerum Magnatum Nobilium statuumque et ordinum trium nationum regni Transilvaniae partiumque Hungariae eidem annexarum comitiis ad diem decimum nonum mensis Septembris anni praesentis millesimi sexcentesimi nonagesimi sexti ab excelso regio gubernio Transsilvanio in civitatem Albam Juliam indictis et celebratis praesentatae et iuxta leges patrias tenore introscripto publicatae sunt die quinta Octobris anni praesentis 1696 et nemine penitus contradicente extradatae per magistrum Joannem Sarosi sacrae Caesareae Regiaeque Maiestatis alterum per Transsilvaniam protonotarium.

---

3. Außzug auß den Bistritzer Kirchenbüchern,

die ältesten Vorfahren der Heydendorffischen Familie enthaltend.[1]

Anno 1589 d. 7. Maii. Hannes Botschers Michael. Taufzeugen: Thomas Bevelt, Hannes Zemmermann, Fleischers Tochter zu Wallendorff.

Anno 1591 d. 26. August. Velten Botscher. Velten. Taufzeugen: Baltefer Kirschner, Stephanus Botschner, Michael Fleschérin.

Anno 1595 d. 26. April. Hans Botscher. Gerig. Taufzeugen: Roth Partel, Mechel Bagner, Roth Heklefer.

Anno 1599 d. 5. Novembr. Hannes Botscher. Catharina. Taufzeugen: Endres Seler, Merten Bidneren, Jungfrau Tenher Tochter Anna.

Anno 1600 d. 24. Januar. Hannes Botscher. Paulus. Taufzeugen: Mathes Zautner, Velten Bretz, Piter Pfengstgräben.

Anno 1604 d. 21. Martii. Herr And. Botscher. Georgius. Herr Roth And. Schneider. Herr Mart. Steinkelner. Herr Greiger Schultzin.

[1] Bemerkung auf der Rückseite: „Gegenwärtigen Auszug aus dem Bistritzer Kirchenbuch habe ich selbsten ausfertigen lassen, als ich im Jahre 1761 als Aktuarius bei einer k. Kommission zur Untersuchung der Klagen des Rodnaer Distrikts vor dessen Militarisierung wider den dasigen Magistrat mit Tit. H. Graf Niklas Bethlen und Baron Seeberg in Bistritz war und mich 3 Monate da aufhielte. M. v. Heydendorff 1798. Hieraus erhellet unsre Genealogie besser, wie aus jenseitiger p. 4 (im Familienbuch), welche mein seliger Vater nur ex traditione gemachet hatte."

N. B. Anno 1603 d. 23. Novembr. ist Taufzeug gewesen D. And. Conradi.

Anno 1604 d. 13. Maii. Michael Hannes Botscher. Hannes. Taufzeugen: Hannes Schneider. Mathes Balbirer. Trommeterin.

Anno 1604 d. 22. August. Hannes Botscher. Hanns. Taufzeugen: Emrus Schwertfeger. Matthes Balbirer. Thomas Kawuthin.

N. B. Anno 1607 d. 12. Januar ist Taufzeug gewesen R. V. D. Joh. Conradi uxor.

Anno 1608 d. 22. Martii. Herr And. Botscher. Johannes. Taufzeugen: H. Mechel Krauß. H. Lörintz Lieb. H. Mechel Klopsin.

Anno 1616 d. 14. Febr. Jacobus Conradus. Barbara. Taufzeugen: Simon Varischer, Hans Keuslerin. Enders Romesin.

Anno 1618 d. 6. Martii. Junior Andreas Conradus alias Jüngerer Enders Botscher. Catharina. Taufzeugen: Martinus Scholtz. Merten Schneiderin oder Thamesin. Merten Schaderin.

Anno 1620 d. 13. Maii. Conradi Enders Botscher iunior. Enders. Taufzeugen: Emrus Schmid iunior Jacob Wagner. Matthes Roddeltin.

N. B. 1620 d. 30. Sept. ist H. Enders Botscher's Sohn Martinus Taufzeug gewesen.

Anno 1625 d. 20. Julii. R. Dom. Martini Conradi Min. Bistr. Eccl. Catharina. Taufzeugen: D. Johannes Preißinger. H. Simonis Engeßers coniunx. Filia D. Valentini Scholtz Susanna.

Anno 1625 d. 9. Oct. Andreae Conradi Schneiders Martinus. Taufzeugen: D. II. Collaborator Bistr. Joh. Cib. Joh. Heidendörffer Schneider. R. V. D. Petri Horvath Archidiaconi coniunx.

Anno 1625 d. 23. Oct. Michaelis Conradi Schneiders Margaretha. Taufzeugen: Leonhardus Schneider. D. Schuleri Organistae coniunx. Lucae Sattlerin.

Anno 1626 d. 20. Maii. Michaelis Conradi Schusters Susanna. Taufzeugen: Merten Disgler. Mechel Benderius. Hannes Veberin.

Anno 1628 d. 12. Maii. Michaelis Conradi Schneiders Andreas. Taufzeugen: Hannes Roth Schneider. Andreas filius Andreae Körners defuncti. Matthiae Balbiers coniux.

N. B. Anno 1628 d. 10. Julii ist Taufzeug gewesen D. Josephus Conradus t. t. campanator turris (alias gymnasii Collaborator tertius Collega).

Anno 1628 d. 23. August. R. V. D. Martini Conradi Ministr. Bistr. Ecclesiae Anna (obiit placidissime Anno 1628 die 30. August.) Taufzeugen: R. D. Petrus Horvath, Archidiaconus. C. V. Domini Pastoris coniunx. R. V. Petri Schesai coniunx.

Anno eodem 1628 d. 16. Nov. Andreae Conradi Schneiders Georgius. Taufzeugen: Hannes Verner Weber. Nicolaus Schuster. Laurentii Klops coniunx.

Anno 1629 d. 31. Aug. R. V. D. Martini Conradi Rebecca Ministri. Taufzeugen: D. Philippus Molitoris, Notarius. D. Christ. Barth Rector coniunx. R. Michaelis coniunx.

Anno 1630 d. 28. Julii Georgii Conradi Kürschners Georgius. Taufzeugen: Georgius Neydheuser, Kürschner. Martin Csipenter, Kürschner. Margaretha, filia Johannis Francken.

Anno 1631 d. 6. Martii Michaelis Conradi Schneiders Michael. Taufzeugen: Dom. Albertus Rhormannus, Georgius Schultz, Schneiderknecht. Merten Wolffin, Reimnerin.

Anno 1633 d. 30. Dec. Michael Conradi Susanna. Taufzeugen: Merten Lintzig. H. Merten Scholtesin. Georgii Francken coniunx.

Anno 1647 d. 9. Martii Herrn Michaelis Conrads Samuel. Taufzeugen: Herr Thomas Frühm, Aedituus. Vir amplissimus d. Martinus Behm p. t. Notarius. H. Philippi Mejlands Ehegattin.

Anno 1658 d. 14. Sept. Martinus Conradus Georgius. Taufzeugen: Stephan Schloßer. Mechel Müllner. Klei Gerig Tochter Anna.

Anno 1673 d. 13. Julii Michaelis Conrads gemelli a) Michael. Taufzeugen: Ampl. dom. Joachimus Val. Notarius. Herr Daniel Todt. H. Martini Stim vielgeliebte Ehegemahlin; b) Catharina. Taufzeugen: H. Joh. Weiß. H. Apothecarii Vielgeliebteste. Mart. Gilch Fr. Haus-Ehegemahlin.

N. B. Anno 1628 d. 1. Maii ist Taufzeugin gewesen Catharina filia relicta R. D. Johannis Conradi pastoris superioris larinae.

Anno 1680 d. 11. Nov. ist Taufzeug gewesen Ampl. Dom. Michaelis Conradi senatoris nostrae reipublicae filia, virgo dicta Susanna, Item Franciscus Dionysins.

Anno 1681 d. 17. Dec. Honesti viri domini Johannis Conradi coniux.

Anno 1690 d. 14. Junii Hannes Conrad, coturnarius.

Anno 1690 d. 12. Aug. dom. Johannes Conradus, portulabius.

Anno 1691 d. 11. Martii Viri honesti dom. Johannis Conradi uxor.

Anno 1691 d. 16. Junii dom. Johan. Conrad, portulabius.

Anno 1694 d. 4. Oct. T. Frau Susanna Conradin, H. Joh. Conrads Tochter.

Anno 1695 d. 2. Dec. Hannes Conrad.

Anno 1697 d. 23. Dec. Hannes Conrad, Marktrichter.	Anno 1633 d. 22. Maii dom. Josephi Conradi coniux.

Daß dieses aus den hiesigen Kirchenbüchern richtig herausgezogen sei, bezeuge hiermit

Bistricii d. 26. August. 1761.

Georgius Altzner,
diaconus iunior ecclesiae Bistriciensis.

'AMILIE.

geben, da derselbe auf Grund der Kirchenbücher zusammengestellt ist.)

ter dem König Ferdinando viele Mühe gegeben, die Batoscher bei ihren wissen, welchen er bewohnt hat.

t worden, ohngefähr 1603 nach Bistritz gezogen und sich allda gesetzet. Er war Er wurde auch in Bistritzer Magistrat gezogen und starb ohngefähr 1628.

Schneider und nicht in Bistritz geboren. ı Bistritz circiter 1660 gest. Er heiratete ıder Martino an einem Tag A. 1624. Seine ısanna, des Emerich Seilers Tochter.

4. **Georgius**, ein Kürschner. In Bistritz geboren. Seine Ehefrau ist unbekannt, auch sonst alles. Geb. 1604 d. 28. Martii.

5. **Johannes**. Geb. in Bistritz 1608 d. 22. Martii.

4. **Susanna** geb. 1633 d. 30. Dec.

5. **Johannes** ein Schneider. Er heiratet mit seinem Bruder Michael zugleich. Seine Ehefrau Susanna Rothin.

6. **Samuel Conrad** Edler v. Heydendorff, kgl. siebenb. Gubernialrat, Bürgermeister der kgl. freien Stadt u. des Stuhls Mediasch, geb. 9. Martii 1647 zu Bistritz, erwirbt den 24. Martii 1696 den deutschen Reichsadel mit dem Prädikat Edler v. Heidendorff, † 23. Julii 1727 zu Mediasch. Gattinnen: a) Anna, Tochter des Schaaler Pfarrers Georg Toekeld. † 17. Jan. 1692 mit 32 Jahren nach 16-jähriger Ehe. b) Margaretha, Tochter des Hetzeldorfer Pfarrers Mich. Moritz, vermählt 12. p. Tr. 1692.

Georgius geb. 1630 d. 28. Julii.

).. ır .Er .31 :. ıa in. tz. ıa.

Susanna. Sie heiratete Joh. Fabritium, einen Schneider von Schässburg, welcher nachgehends in den Magistrat gezogen wurde.

ına. Sie lebte in ledigem Stande.

685. von r in

5. b) **Andreas**, Senator und Notarius in Mediasch, geb. 21. Julii 1693, † 15. Feb. 1729. Gattin: Rebekka, Tochter des ev. Superintendenten Lucas Graffius und der Anna, geb. Auner (erste Ehe). verm. 17. p. Tr. 1716. (heiratete als Wittwe 16. p. Tr. 1739 den Stef. Andrae, Senator, Wittwer).

6. b) **Johann** geb. 27. Aug. 1696.

7. b) **Daniel Conrad** Edler v. Heydendorff (Stammvater der jüngeren Linie).

4. **Andreas** Theodor, Bürgermeister von Mediasch, geb. 22. Junii 1729 (postumus), † 25. Aug. 1805. Gattinnen: a) Anna Maria, Tochter des Mediascher Senators Petrus Krug u. der Anna Catharina v. Clausenburger, verm. 25. Dec. 1754, † 20. Julii 1767. b) Anna Margaretha, Tochter des Kronstädter Gymnasial-Rektors Joh. v. Filstich, Wittwe des Sommerburger Pfarrers Georg Pöldner, geb. Febr. 1734, verm. 23. p. Tr. 1767, † 10. Maii 1818 in Mediasch.

ıter, geb. 58.

ia, geb. ı, † 14. 2.

4. b) **Elisabeth**, geb. 1768, † 12. Nov. 1844. Gatte: a) Carl Josef v. Allemann, bei der Verehelichung Lieutenant bei B. Spleny, aus Eperies, verm. 12. p. Trin. 1792, gevor dem Feind zwischen Raab und rn 1809. ıard de Longueville k. k. Obristlieut, verm. 1809 oder 1810, † 182 ? zu ısch.

5. b) **Johann** Gottlieb, k. k. Lieutenant, geb. 26. Jan. 1770, † 10. Maii 1796 zu Kirchheim-Bolanden (Rheinpfalz).

6. b) **Justine** Dorothea, geb. 23. Jan. 1772, † 24. Maii 1772.

7. b) **Justine** Theresia, geb. 16. Maii 1774, † 184? Gatte: Friedr. Arzt, Senator in Schässburg, verm. 12. Feb. 1800.

1. **Therese** Arzt, geb. 1808, † 10. Dec. 1849 zu Mediasch (unvermählt).

2. **Julie** Arzt.

3. a) **Franz** v. Allemann. 10. Jan. 1850 Freiherr, geb. ıaii 1881 zu Wien. Gattinnen: ıldine v. Eisenbach, verm. Sept. 1849 zu Trient. , verm. 19. Sept. 1859.

4. a) **Josephine** geb. v. Allemann, geb. 1860? Gatte: Prada k. k. Kriegscommissär.

5. a) **Peter**.

6. a) **Elisabeth**.

7. a) **Carolina** geb. v. Allemann, geb. 1809 zu Gratz, Gatte: Friedrich Rhoder, Kaufmann, Wittwer der Friederike Graeser, geb. 1798, verm. 20. April. 1835, † 10. April. 1855.

8. b) **Anna**, geb. de Longueville, geb. 1811 zu Semlin, † 14. Martii 1874 zu Mediasch. Gatte: Friedrich Haner, Senator in Mediasch.

ɘ geb. Freiin v. Allemann.

1. **Wilhelmine** geb. Rhoder. Gatte: Ludwig Graeser, Kaufmann in Mediasch.

2. **Caroline** geb. Rhoder. Gatte: Carl Kessler, k. k. Hauptmann i. P. in Mediasch.

3. **Ida** geb. Rhoder, † 16. Junii 1868. (14 Jahre alt).

NIE.

:erwälder Capitelsdechanten Bartholomäus Bauszner Edlen v. Bausznern und der

ır. Nobelgarde, dann Stadthann ✝ 4. Sept. 1821. Gattin: Rebecca Kaufmanns Georg Albert Haner ·her, geb. 20. Dec. 1756, verm. ✝ 12. Dec. 1819.

5. **Julianne** Regine, geb. 4. Aug. 1741

6. **Susanna** Sophie, geb. 16. Dec. 1743, ✝ 13. April. 1780. Gatte: Georg Michael Gottlieb Edler von Herrmann, kgl. Rat und Stadthann zu Kronstadt, geb. 29. Sept. 1737, verm. 31. Julii 1807.

ıa Rebekka, geb. 6. Aug. 1782, April. 1843. (Kinderlos). Gatte: :hael Weinrich, k. k. Oberlieu-ıant, geb. zu Mediasch 19. Jan. 67, verm. 1802, gefallen 1805 . Verona.
dreas Franz Krauss v. Ehrenfeld, :ttwer v. Sara Susanna geb. Krug,). 1761, verm. 1. Maii 1810, ✝ Junii 1842.

1. **Anna** Maria Susanna, geb. 16. Sept. 1765, ✝ 14. Aug. 1791. Gatte: Johann Clemens, k. k. Feldkriegs-commissär, geb. 12. Julii 1749, verm. 12. April. 1789 zu Mediasch, ✝ 12. Martii 1800 zu Turin.

2. **Carl** Theodor Edler v. Herrmann, geb. 8. Jan. 1768, ✝ 7. Jun. 1768.

3. **Sara** Regina Sophie, geb. Edle v. Herrmann, geb. 12. Maii 1771, ✝ 13. Maii 1772.

4. **Sara** Johanna, geb. Edle v. Herrmann, geb. 10. Sept. 1778, ✝ 27. April. 1780.

Johann Georg Clemens, geb. 13. Aug. 1791, ✝ nach 8 Tagen.

). 9. Aug. 1803, ✝ hann Leop. Lupini, :t. 1868 (69 Jahre ıte alt).

3. **Johann** Theil, Senator, geb. 20. Feb. 1809, ✝ 12. Jan. 1866, (unvermählt).

4. **Josef** Theil, geb. 1. Feb. 1817, ✝ 18. Sept. 1876. Gattin: Caroline Ansel.

5. **Samuel** Michael Peter Christian, geb. 24. Junii 1806, 27. Sept. 1814.

6. **Susanna**, geb. 6. Martii 1812, ✝ 22. Sept. 1834. Gatte: Carl Theil, Fiscal, geb. 1. April. 1805, ✝ 31. Dec. 1844, verm. 1. Julii 1830.

7. **Carl** Friedrich Johann Petrus, substit. Bürgermeister von Mediasch, geb. 7. Maii 1815, ✝ 28. Julii 1874. Gattin: Josefa Susanna Theresia, Tochter des ev. Pfarrers zu Hetzeldorf Samuel Theil und der Susanna, geb. Schaffendt, geb. 5. Maii 1813, verm. 30. Aug. 1836.

8. **Christine** Theresia, geb. 27. Junii 1818, ✝ 10. Maii 1819.

„ geb. 13. Sept. 1844. Gatte: ınz Carl Heinrich, Pfarrer in tzeldorf, geb. 8. April. 1841, m. 13. Maii 1863, ✝ 8. April. 1883.

6. **Samuel**, geb. 29. Julii 1848, ✝ 9. Dec. 1868.

7. **Andreas**, geb. 10. Junii 1853, ✝ 28. Dec. 1861.

, geb. 6. Feb. 364. Gatte: :mann Roth, ınasiallehrer.

2. **Wilhelmine**, geb. 31. Maii 1866, ✝ 22. Dec. 1871.

3. **Carl**, geb. 15. Martii 1869.

4. **Fritz**, geb. 5. Martii 1873, ✝ 28. Sept. 1876.

5. **Gustav**, geb. 24. Feb. 1875, ✝ 4. Oct. 1876.

6. **Wilhelmine**, geb. 11. Martii 1879.

b. 1864.

5. **Otto**, geb. 6. Sept. 1865.

6. **Marie**, geb. 2. Sept. 1870, ✝ 3. Jan. 1871.

7. **Gretchen**.

Gabriel Polnar,
Bischof von Bosnien.

Von

Joh. Duldner.

Die Völker des Abendlandes hatten im Mittelalter, ungeachtet ihrer Nationaleigentümlichkeiten, einen gemeinsamen Charakter; „sie machten gleichsam einen einzigen weltlich-geistlichen Staat aus.“ Es war das Band der Kirche, welches Alle umschlang, und das Lateinische war die gemeinsame Sprache der Kirche wie des Staates in allen Ländern und bei allen Nationalitäten. Alle Geistlichen sprachen und schrieben Latein, und aller Gottesdienst war lateinisch. So konnten deutsche Geistliche im Mittelalter der Kirche in England und Frankreich vorstehen, Engländer in Deutschland geistliche Ämter verwalten, Italiener in Ungarn.

Es war dies eine historische Notwendigkeit. Das geistliche Element musste eine Zeit lang vorherrschen, um eine Gemeinschaftlichkeit der modernen Welt zu schaffen, welche eine Hauptgrundlage der gesamten Bildung derselben in Staat und Kirche, Sitte und Leben wurde.

In dem grossen Fortgang der Dinge war dies auch nur ein Moment. Die Nationalitäten, die bisher durch das kirchliche Element überwältigt und in der Alleinherrschaft der Kirche gebunden waren, befreiten sich von dieser Herrschaft, und in demselben Masse, wie dieselben in neue Bahnen eintraten, trat der gemeinsame europäische Charakter der Völker zurück; die Landessprachen entwickelten sich, drangen in die mannigfaltigen Zweige geistiger Thätigkeit ein und wurden eine Scheidewand der Völker.[1]

Dieses gemeinschaftliche Band umschloss auch Ungarn. Denn durch die Annahme des Christentums waren die Ungarn in die

---

[1] Raumer, Geschichte der Pädagogik. I. S. 8. Ranke, Die römischen Päbste, S. 34. 35.

grosse europäische Völkerfamilie eingetreten und hatten damit in jene Bahn ihrer Entwicklung eingelenkt, die sie den Nationen immer mehr näherte, welche die Träger der europäischen Bildung wurden.

So mögen auch die Schranken, welche die Sachsen Siebenbürgens von ihrer einer andern Nationalität angehörenden Umgebung trennten, in den Jahrhunderten des Mittelalters keine so grossen gewesen sein wie später. Die Gleichartigkeit des kirchlichen Bekenntnisses wie des in der Kirche herrschenden Idioms haben ohne Zweifel auch hier eine nivellirende Wirkung ausgeübt.

In demselben Masse, wie dieser ausgleichende Faktor zurücktrat, mussten auch in Ungarn die Nationalitäten als selbstständige Individuen hervortreten, musste auch das Volk der Sachsen rings um sich eine Scheidewand sich erheben sehen, die es von den andern Nationen trennte. Und als nun die Reformation eintrat und die evangelische Lehre von den Sachsen insgesamt angenommen wurde, da fand auch ein engerer kirchlicher Zusammenschluss derer statt, die sich auch sprachlich von den Umwohnenden unterschieden.

Dadurch aber, dass die Kirche des Mittelalters als eine höhere Macht die Unterschiede der Nationalität auflöste und in gleicher Weise Alle umschlang, die sich zu ihr bekannten, war die Möglichkeit gegeben, dass tüchtige Männer, welche dem sächsischen Stamme angehörten oder unter den Sachsen heimatsberechtigt geworden waren, mit ihrer Thätigkeit über die Grenzen des Sachsenlandes hinausgreifen und ihre Kräfte in den Dienst weitere Gebiete umfassender Aufgaben stellen konnten. So ist der Hermannstädter Dechant Thomas im Jahre 1383 am Hofe des Königs der „Capellanus noster specialis“ und Zohannes Záz de Cibinio iudex Regius sedis Záz-Sebes im Jahre 1453 der „Prothonotarius Hungaricalis Cancellariae nostrae Majestatis.“ Man könnte sich hier auch der Thatsache erinnern, dass die Hermannstädter Pröbste oft in der Kanzlei der arpadischen Könige thätig sind, meist als Vizekanzellare, allein es ist keine Gewissheit vorhanden, dass diese Pröbste auch wirklich Siebenbürger waren.[2]

Zu solchen Geschlechtern, die in angesehenen Stellungen im kirchlichen und staatlichen Leben Ungarns thätig waren, gehörte das Patriziergeschlecht Polnar in Schässburg.

[2] G. Seiverth, Chronologische Tafel der Hermannstädter Plebane Oberbeamten und Notare. V.-A. N. F. XII. S. 189 ff.

Keine der bis jetzt bekannten Urkunden enthält eine Andeutung über die Abstammung des Geschlechtes. Der Name leitet vielleicht auf Polna im südöstlichen Böhmen an der Grenze Mährens hin.[2a] Es wäre dann einer von den zahlreichen Fällen, wo Eingewanderte unter den Sachsen bald eine neue Heimat fanden und zu Ansehn und Einfluss gelangten. Wann die Einwanderung geschah, lässt sich ebenso wenig feststellen wie die Thatsache der Einwanderung selbst. Ein Ladislaus Polner wird zuerst genannt 1423—1424 ohne Angabe des Heimatsortes;[3] ein Lorenz Polner erscheint in einem Verzeichnis der Mitglieder der Kronstädter Kürschnerzunft 1424—1528.[4] Ein Zusammenhang der Genannten mit dem Schässburger Geschlecht ist nicht ersichtlich. In Schässburg taucht das Geschlecht ganz plötzlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts als ein angesehenes und einflussreiches Patriziergeschlecht in mehrern Gliedern auf, ohne dass wir über das Emporkommen desselben Kenntnis erhalten. Und ebenso rasch wie es auftauchte, verschwindet es nach kurzer Blüte; in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird sein Name in Schässburg nicht mehr genannt, während es sonst, z. B. in Hermannstadt noch vorkommt.[5]

Die erste urkundliche Erwähnung des Geschlechtes in Schässburg findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1476: mehrere Geistliche und Laien vereinigen sich und erbitten für die Andreaskirche in Henndorf einen Ablass, welchen der Bischof Blasius von Temeschwar, als Kommissär des apostolischen Legaten in Ungarn nach Siebenbürgen geschickt, in dieser Urkunde gewährt.[6]

Unter den Bittstellern sind zwei Glieder des Geschlechtes Polnar, nämlich der Pleban von Schaas, Marcus, decretorum doctor, und, in der Reihe derselben gleich nach diesem genannt, der Bürgermeister von Schässburg, Michael, der an andrer Stelle ein Bruder des Marcus (germanus) genannt wird.[7]

Der Bischof Gabriel wird mehrere Jahre später zuerst urkundlich genannt, nämlich 1493. Gabriel ist ein Bruder des

---

[2a] Kaum! Polnar, Polner ist wohl gleichbedeutend mit Poldner; Pold (in der Volkssprache, Trapold in der Schriftsprache) alte Stuhlsgemeinde, 2 Meilen südlich von Schässburg. Anmerkung des Ausschusses.

[3] Müller, deutsche Sprachdenkmäler, S. 45.

[4] Ebenda, S. 46.

[5] Korrespondenzblatt des Vereines f. siebenb. Landeskunde. 1880, S. 92.

[6] Fabritius, Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels. S. 95.

[7] Fabritius, a. a. O. S. 250.

Bürgermeisters Anton Polnar (frater uterinus),[8] wahrscheinlich der ältere Bruder, da ihn Anton, als er 1514 eines gewaltsamen Todes starb, mindestens um ein Jahrzehnt überlebt hatte. —

Gabriel Polnar gehörte dem Dominikanerorden an. Diesem Orden war von Anfang an durch die Richtung seines Stifters und seine Bestimmung zur Ketzerbekehrung das Streben nach gelehrter Bildung aufgeprägt. Über die Sorgen des Weltlebens durch das Armutsgelübde hinausgestellt und doch mitten unter das Volk verwiesen, gelangten die Bettelorden bald zu einer grossartigen Wirksamkeit auf allen Gebieten des Lebens. Sie waren es auch vornehmlich, welche dem Talente und dem Verdienst eine Bahn offen erhielten zu den höchsten Würden der Kirche. Aus dem Dominikanerorden sind vier Päbste, mehrere Kardinäle und eine grosse Anzahl Erzbischöfe und Bischöfe hervorgegangen.

In Ungarn wurde der Dominikanerorden gleich nach dem zweiten Generalkapitel von dem kanonischen Rechtslehrer zu Bologna Paulus, dem Ungar, eingeführt. Sein erster Wohnsitz war in Raab (1221). Nach wenigen Jahren schon hatten die Dominikaner mehrere Klöster in Ungarn und Dalmatien und einen Provinzial-Prior, und im Jahre 1254 versammelten sich schon die Provinzialen und Priore der Dominikaner aus ganz Europa im Kloster zu Ofen. Der Orden fand bald allgemeine Verbreitung, so dass er bis auf den Tag von Mohatsch der zahlreichste in Ungarn war.[9]

In Schässburg wird der Orden zuerst erwähnt 1298.[10] Derselbe hatte sich vielleicht bald nach dem Mongoleneinfall angesiedelt und den südöstlichen Teil der Burg occupirt.[11]

In dem Schässburger Kloster hatte auch Gabriel Polnar, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, Profess gethan. —

Im Jahre 1493 wird Gabriel Polnar als Abt von Koloschmonostor zum Bischof von Bosnien gewählt (electus episcopus Boznensis). Er tritt somit als Bischof an die kirchliche Spitze eines Gebietes, in welchem sich sein Orden grosse Verdienste um die Gewinnung desselben für die abendländische Kirche erworben hatte. Schon der erste Bischof von Bosnien, Johannes Teutonicus

[8] V.-A. N. F. V. S. 12.

[9] Fessler, Geschichte der Ungarn, II., S. 922 ff.

[10] Fabritius, Urkundenbuch, S. 2.

[11] Müller, Archäologische Skizzen aus Schässburg V.-A. N. F. II., S. 381 ff.

(1233), hatte dem Dominikanerorden angehört und ebenso sein Nachfolger, Pousa.[12]

Es kann hier nicht die Aufgabe sein zu untersuchen, welche Thätigkeit Polnar als Diener der Kirche auf seinem stark gefährdeten Posten an der Grenze der abendländischen Christenheit entfaltete; es ist vielmehr von Interesse für uns zu erfahren, in welche Beziehungen er zu den Sachsen trat.

Denn dem Episcopat jener Zeit fällt eine wichtige Rolle im Staatsleben zu. Bei der geringen Bildung des Adels jener Zeit sind die Bischöfe in den höchsten Staatsämtern die wichtigsten Träger des Staatslebens, werden oft zu wichtigen Missionen verwandt und gewinnen Einfluss auf Gesetzgebung und Politik.

Da die Sachsen der Woiwodalgewalt nicht unterstanden, so waren es in Fällen, welche kein Gegenstand des Landtages waren oder schleunige Abhilfe verlangten, nicht die siebenbürgischen Woiwoden, bei welchen die politischen Angelegenheiten der Sachsen vorkamen, sondern unmittelbar der König. Der König gab dann seine Befehle entweder direkt an die Sachsen oder berief selbst einige der Sachsen zu sich oder gab andern Männern den Auftrag die Angelegenheiten in des Königs Namen zu schlichten; „in nostris et totius regni nostri rebus et negotiis“ sind dann die Worte des Königs. —

Für solche Missionen musste dem König Gabriel Polnar als eine besonders geeignete Persönlichkeit erscheinen, da zu seiner hohen Stellung auch die Achtung und das Zutrauen der sächsischen Volksgenossen als nicht minder wichtige Bedingungen für ein erfolgreiches Eingreifen hizukamen. In der That finden wir den Bischof Gabriel dreimal als königlichen Bevollmächtigten in Siebenbürgen, nämlich in den Jahren 1493, 1495 und 1496. —

Wladislaus II. war am 15. Juli 1490 unter vielen Thronbewerbern zum König von Ungarn erwählt worden. Leider war aber nicht der Wunsch, die Zügel der Regierung in eine kräftige Herrscherhand zu legen, das Motiv dieser Erwählung gewesen. Gerade die Aussicht der Reichsgrossen, dass seine Person am wenigsten geeignet sein werde, ihrer Eigenmacht und ihrem zügellosen Gebahren Schranken zu setzen, hatte ihm zum Siege über seine Mitbewerber verholfen.

Bald zeigte sich denn auch die Schwäche seiner Regierung. Am Hofe herrschte fortwährend Geldnot, und dem trotzigen Adel

[12] Fessler, II., 922 ff.

gegenüber trat die Ohnmacht des Königtums immer offener zu Tage. Der Staatsschatz reichte nicht aus zur Deckung der Ausgaben und zur Erhaltung der immer notwendiger werdenden Besatzung der Grenzfestungen. So war der König genötigt, durch immer neue Steuern die fehlenden Geldmittel zu schaffen. Zu denselben mussten auch die Sachsen immer in reichlichem Masse beitragen, und diese ausserordentlichen Steuern bilden stehende Posten in den Ausgaben der sächsischen Gaue in dieser Zeit des Verfalls des Reiches.

Der König hatte den Sachsen im Januer 1491 versprochen, nach beendigtem polnischen Kriege in das Land zu kommen und die Übelstände, unter denen sie litten, abzustellen. Im Januar 1493 teilte Laurentius Han, der Hermannstädter Königsrichter, der sich am Hoflager befand, dem Rat von Hermannstadt nochmals den Entschluss des Königs mit, in nächster Zeit nach Siebenbürgen zu kommen. Bevor der König aber selbst kam, schickte er im Mai 1493 einen Spezialgesandten in der Person des Bischofs Gabriel Polnar.[13] Der König stellte dem Gesandten von Ofen aus am 19. Mai einen Vollmachtsbrief aus, in welchem er die Bewohner der sieben und zwei Stühle, dann die von Bistritz, Kronstadt und dem Burzenland aufforderte, dem Gesandten in allen Stücken Glauben zu schenken und demselben, da er im Namen des Königs komme, gehorsam zu sein.[14] „In certis et admodum arduis rebus nostris et huius regni nostri misimus ad vos et in medium vestri hunc fidelem nostrum reverendum patrem dominum Gabrielem electum Boznensem etc." heisst es in dem Vollmachtsbrief. Leider ist es nicht möglich, den speziellen Zweck der Sendung zu konstatieren, da auch der weitere Wortlaut des Vollmachtsbriefes: cuius medio nonnulla vobis intimavimus in seiner Allgemeinheit denselben nicht erschliessen lässt. Ebenso fehlen über die Thätigkeit des Bischofs unter den Sachsen und über den Erfolg seiner Sendung bestimmte Nachrichten; nur eine Urkunde gibt einen Anhaltspunkt, auf den Zweck der Sendung zu schliessen.

Auf dieser Reise besuchte Polnar auch Schässburg; von hier richtete er am 24. Juni an die Hermannstädter ein Schreiben.[15]

---

[13] Werner, Geschichte der zwei Stühle unter Wladislaus II. und Ludwig II. V.-A. N. F. XII., S. 271 ff.

[14] Beilage Nr. I. — Das Urkundenmaterial zu dieser Arbeit ist mir von Herrn Hauptmann i. P. Wilhelm Wenrich in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt worden.

[15] Beilage Nr. II.

Wir kennen leider die Not, heisst es in dem Schreiben, die gegenwärtig eure Gemüter mehr beunruhigt denn sonst. Von allen Seiten droht den Sachsen (optimis Saxonibus) Gefahr, deren Volkszahl im Vergleich zu den anderen Nationen gering ist und die fast allen anderen Nationen verhasst sind. Diesen Hass haben sich die Sachsen allerdings nicht durch ihr Verschulden zugezogen, sondern durch ihren Wohlstand und durch ihre Arbeitsamkeit. Er kann aber für die Sachsen verhängnisvoll werden. Deshalb sollen sie, sagt der Bischof im Tone warmer Teilnahme, den Wünschen unseres Herrn, des Königs, entgegenkommen, wenn sie nicht der Böswilligkeit ihrer Feinde erliegen wollen.

Es ist kein positiver Grund bekannt, der den Bischof veranlasst haben könnte, bei dieser Gelegenheit, wo er im Auftrag des Königs in das Land gekommen war und in dessen Namen sprach, die Sachsen an ihren Gehorsam dem König gegenüber zu erinnern. Doch ist es nicht unmöglich, dass der allgemeine Unwille, der allenthalben im Reiche der zahllosen Erpressungen wegen herrschte, auch unter den Sachsen Platz zu greifen begann. Oder wollte der Bischof wenigstens die Sachsen inmitten der Wogen der Unzufriedenheit in der Treue gegen den König befestigen?

Wenige Monate später gährte es in mehreren Komitaten in Ungarn der willkürlichen Besteuerung wegen, mehrere Steuereinnehmer wurden erschlagen, und in Siebenbürgen empörte sich aus gleichem Grunde der Adel und konnte nur durch des Königs persönliches Erscheinen und durch des Woiwoden blutige Strenge zur Ruhe gebracht werden.[16]

Die Mission Polnars scheint demnach die Beilegung innerer Zwistigkeiten und Unruhen zum Zwecke gehabt zu haben.

Nicht nur über die zahllosen Steuern, auch über viele andre Unbilden und Übelstände hatten sich die Sachsen zu beklagen. Denn die Zustände Siebenbürgens waren unter der Regierung Wladislaus II. in der That in traurige Zerrüttung geraten. So liessen sich die Woiwoden widerrechtliche Einmischungen in die Angelegenheiten der Sachsen zu Schulden kommen. Woiwode war seit 1478 Stephan Bathory. Der hochmütige Mann verübte schreckliche Grausamkeiten unter den Sachsen und Seklern.[17] Als er 1492 sein Amt niederlegte, wurde Bartholomäus Dragfy

---

[16] Horváth, Geschichte der Ungarn, I., 416, 417.

[17] Horváth. I., 413.

sein Nachfolger (1493—1498); Vizewoiwode war Ladislaus Lossonczi. Bonfin[18] schildert dieselben als Männer von verschiedener Geistesrichtung, welche auch in ihren Entscheidungen verschiedene Grundsätze befolgten und nicht nur die Zwietracht der früheren Parteien nährten, sondern auch neue Parteiungen hervorriefen.

Der König beruhigte die Sachsen auf ihre Klagen wegen der eigenmächtigen Eingriffe der Woiwoden in die innersächsischen Angelegenheiten in einem Schreiben an die Sachsen im Mai 1494, also kurz vor seiner Reise nach Siebenbürgen, indem er ihnen mitteilte, er habe mit dem Woiwoden Dragfy darüber verhandelt und demselben aufgetragen, die Sachsen in ihren Rechten und Freiheiten nicht zu verletzen.[19]

Nicht minder drückend waren für die Sachsen die häufigen Rechtsverletzungen und Gewaltthaten der Walachen. Seit dieses Volk von den Gebirgen herabgestiegen war und sich in den durch die Türkeneinfälle verödeten Thälern und Dörfern niedergelassen hatte, erhoben sich allenthalben Klagen über seine Rechtsverachtung und seine Gewaltthätigkeiten.[20] Schon von frühern Königen waren Befehle und Verordnungen ergangen in dieser Sache, ohne Erfolg. 1468 war sogar eine Deputation der Sachsen am Hoflager des Königs Mathias erschienen, um für die gefährdete Ordnung und Rechtssicherheit den Schutz des Königs zu erbitten.[21] Doch auch diesmal waren die Massregeln dagegen von keiner nachhaltigen Wirkung, und so dauerte das Uebel noch zu Ende des Jahrhunderts unter der Regierung des Königs Wladislaus ungeschwächt fort.

Da kam der König selbst in das Land, aus dem Klagen und Schilderungen des Verfalls und des Parteihaders in grosser Anzahl an sein Ohr gedrungen waren,[22] und hielt im August und September 1494 in Hermannstadt einen Landtag.[23]

---

[18] Bei Kemény, Der siebenbürgische Landtag zu Hermannstadt im Jahre 1494, in Kurz, Magazin II. Band.

[19] Kemény, a. a. O. S. 110.

[20] Teutsch, Sachsengeschichte, I., 217.

[21] Theil, Zur Geschichte der 2 Stühle in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. V.-A. N. F. VI., S. 61 ff.

[22] Bonfin: Rex Wladislavs . . . Cassovia Waradinum, atque inde in Transilvaniam, quam pravis usque ad exitium lacerari partium studiis audierat, se contulit. Kemény, a. a. O. S. 112.

[23] Kemény, a. a. O. — Dr. Fritz Teutsch, Aus dem sächsischen Leben, vornehmlich Hermannstadts, am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. V.-A. N. F. XIV., 176 ff.

Um den Hass der Parteien zu mildern, ernannte der König den Vizewoiwoden Lossonczi zu seinem Hofmarschall und überliess die Verwaltung der Provinz dem Woiwoden Dragfy allein. Es war dies zugleich die einzige Genugthuung der Szekler, welche dem König ihre Klagen über die Bedrückungen der Woiwoden vorlegten und freimütig erklärten, lieber auszuwandern als solche Unbilden weiter zu ertragen.[24] Mit dem Woiwoden pflog der König ernstliche Beratungen — wie er selbst in einer Urkunde aus dem Jahr 1495 sagt[25] — und liess Verordnungen ergehen, um den die Siebenbürger schwer schädigenden Ausschweifungen der Walachen ein Ende zu machen.

Diese Angelegenheiten waren nicht allein der Grund, der den König bewogen hatte, nach Siebenbürgen zu kommen. Er war auch gekommen, um Geld und Kriegsvölker zu sammeln. Denn eine ausserordentliche Steuer konnte nur durch einen Landtag bewilligt werden. In der That bewilligte der Landtag eine ausserordentliche Steuer, zu welcher die Sachsen 21,000 fl. beitrugen. Auch Kriegsvölker stellte das Land, und der König verliess am 16. September Hermannstadt[26] und zog mit dem Woiwoden Dragfy nach Bulgarien, worauf er den Woiwoden nach Sirmien schickte, um den widerspenstigen Herzog Lorenz von Ujlak zu züchtigen.

Im Gefolge des Königs in Hermannstadt befand sich auch der Bischof von Fünfkirchen Sigmund Ernst, der neue Schatzmeister; er konnte zufrieden sein mit der Opferwilligkeit des Landes, denn nicht weniger denn 59.034 $^1/_2$ Gulden flossen in seine gierigen Hände.[27]

Ob Gabriel Polnar ebenfalls im Gefolge des Königs in Hermannstadt war, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls befanden sich mehrere Bischöfe daselbst, da für dieselben zwei besondre Küchen gebaut wurden.[28]

Im Januar 1494 hatte der König zum Schatzmeister den Bischof von Fünfkirchen Sigmund Ernst ernannt. Aus diesem Anlass richtete der Bischof Gabriel am 30. Januar desselben Jahres von Ofen aus ein längeres Schreiben an die Sachsen,[29] in welchen er ihnen zunächst

---

[24] Fessler, VI., 122. — Die Gewaltthätigkeiten der Woiwoden gegen die Szekler schildert Fessler, VI., 120 ff.

[25] Kemény, a. a. O. S. 112.

[26] Dr. Fritz Teutsch. V.-A. N. F. XIV., 206.

[27] Kemény, a. a. O. S. 115.

[28] Dr. Fritz Teutsch V.-A. N. F. XIV. 198.

[29] Beilage Nr. III.

die Ernennung mitteilt und sie im Auftrage des Königs auffordert, von der „neuen Contribution“ Niemandem ausser dem neuen Thesaurarius oder wem dieser die Vollmacht gegeben, einen Heller zu zahlen.[30]

Man könnte hieraus schliessen, dass es Leute gegeben habe, die sich gerne in die Einsammlung von Kontributionen mischten, ohne dazu berechtigt zu sein. Man wird in dieser Vermutung bestärkt durch einen Befehl des Königs Wladislaus vom Jahr 1497 an die Sachsen, sie sollten kein Geld dem Woiwoden, sondern alles dem königlichen Beamten, den der König schicken wird, geben.[31]

Is Saxonum protector erit, heisst es in dem genannten Schreiben des Bischofs über den neuen Thesaurarius —, veluti quidem hac hora nobis pollicitus est. Deshalb fordert Polnar die Sachsen auf, den Bevollmächtigten, den der Schatzmeister senden wird, in ihrer Mitte so aufzunehmen, dass er bei seiner Rückkehr die Ergebenheit der Sachsen gegen seinen Herrn rühmen könne.[32]

Schliesslich macht der Bischof den Sachsen noch die Mitteilung, dass der König an Stelle des verstorbenen Woiwoden zum iudex curiae Paul Kinissy ernannt,[33] sowie dass er den König in der Angelegenheit der Kerzer Abtei den Sachsen geneigt gefunden habe.[34]

Die Bestätigung Gabriel Polnars als Bischof von Bosnien erfolgte bald darauf am 7. April 1494 durch Pabst Alexander VI.[35]

Im Jahr 1495 erscheint er wieder als Gesandter des Königs in Siebenbürgen. Auch diesmal geht seinem Erscheinen ein könig-

---

[30] Ueber die unredliche Geschäftsgebahrung dieses Schatzmeisters cf. Majláth, Geschichte der Magyaren, III., S. 135, Horváth I., S. 421. Fessler, VI. S. 104 ff.

[31] Eder, Politischer Zustand der Sachsen etc. V.-A. A. F. I., 1 Heft, S. 51.

[32] In der That scheint der Schatzmeister bald darauf einen Bevollmächtigten unter den Sachsen gehabt zu haben; denn die Hermannstädter und Siebenrichterrechnung vom Jahre 1494 nennt Geschenke, die einem approdianus des Schatzmeisters gegeben wurden. Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven, I., S. 164.

[33] Die Ernennung Kinissys war am 28. Januar erfolgt. Fessler, V. 787.

[34] Im Jahre 1477 hatte König Mathias die Abtei aufgehoben und mit der Hermannstädter Probstei vereinigt, deren Güter nach ihrer Aufhebung durch Sigismund an die Stadt Hermannstadt gefallen waren. Doch der König Wladislaus vergabte bald nach seiner Thronbesteigung die Abtei an einen seiner Geistlichen, den Bischof von Neapel, Michael. Die Sachsen bestanden auf ihrem Recht und machten ihre Ansprüche geltend; Wladislaus bestätigte bei seiner Anwesenheit in Siebenbürgen in der That ihre Rechte auf Kerz. V.-A. N. F. XIV., S. 182—184.

[35] Fabritius, Urkundenbuch, S. 113.

licher Befehl voraus. Derselbe ist datirt von Ofen, 12. August. Der Wortlaut des Schreibens ist ähnlich dem Wortlaut des Vollmachtsbriefes vom Jahr 1493:

> Misimus ad partes illas Transsilvanas hunc fidelem nostrum, reverendum in Christo patrem dominum Gabrielem episcopum Boznensem et commendatarium Abbaciae de Colosmonostra propter nonnullas causas et rationes publicam utilitatem totius regni nostri concernentes, qui iussu nostro vestris etiam fidelibus nonnulla de nostra mente et intentione relaturus est.[36]

Die Nachrichten über diesen Aufenthalt des Bischofs in Siebenbürgen sind sehr spärlich und beschränken sich auf wenige Notizen in den Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Seine Anwesenheit scheint nach der Stellung der Ausgabeposten in den genannten Rechnungen in die zweite Hälfte September und Anfang Oktober gefallen zu sein.

Es wurden Boten geschickt an die (7) Stühle, sowie an Kronstadt, Bistritz und die 2 Stühle, ihre Vertreter zur Tagfahrt zu schicken, welche der Bischof in Mediasch halten wollte.[37] Ausser den Ausgaben für diese Boten verrechnet die Hermannstädter und Siebenrichterrechnung vom Jahr 1495 noch eine Ausgabe von 2 fl. für einen Boten, der mit königlichen Briefen an den Vizewoiwoden und an den Bosnischen Bischof ging,[38] sowie 12 Gulden als Vergütung von Reisekosten dem Johann Kürschner (Kursner) und Andreas Doleator, „missis ad vocationem reverendissimi domini Gabrielis episcopi Boznensis ad audiendam voluntatem regiae maiestatis in Bazna.“ [39]

Die Sachsen unterliessen es nicht, durch Geschenke die Gunst des einflussreichen Mannes zu suchen. Sie überreichten demselben ein Ehrengeschenk, bestehend aus einem Pokal, einem Stück Sammt, Chamlath (nach dem Glossar der „Quellen“: Zeug, vorzüglich aus Kameelhaaren), einer gesteppten Bettdecke und einem Teppich, im Gesammtwert von 99 fl.[40]

---

[36] Die Urkunde abgedruckt bei J. K. Schuller, Umrisse und kritische Studien zur Geschichte v. Siebenbürgen, Urkundenbuch S. 11. 12; registrirt bei Fabritius, Urkundenbuch, S. 114.

[37] Quellen etc. I., S. 192.

[38] Quellen etc. I., S. 193.

[39] Ebenda.

[40] Ebenda.

Die Bistritzer trugen an ihrem Teil bei super solutione muneralium pro reverendissimo domino Gabrieli Polnar in Bazna 18 fl. und die Mediascher 20 fl.[41]

Ein familiaris des Bischofs erhielt „unum schamlath pro honore“ im Werte von 5 fl.[42]

Im Jahre 1496 wird Gabriel Polnar genannt in einer Urkunde vom 15. Juni, in welcher König Wladislaus auf Bitten sämmtlicher Lederer von Hermannstadt, Mühlbach, Schässburg und Broos die sächsischen Zunftgesetze von 1376 bestätigt.[43]

Im Jahre 1496 ist Gabriel Polnar zum drittenmal als Gesandter des Königs in allgemeinen Reichsangelegenheiten in Siebenbürgen. Bürgermeister von Hermannstadt ist in diesem Jahr Georg Schneider (Sartor). An ihn richtet der König von Ofen aus am 25. Juli ein Schreiben, in welchem er ihm befiehlt, den Anordnungen des Gesandten in allen Stücken Folge zu leisten und über alle Angelegenheiten, über welche der Gesandte im Namen des Königs Aufschluss verlangen wird, diesen Aufschluss mit der dem König und der heiligen Krone schuldigen Treue und Gewissenhaftigkeit zu geben.[44]

Der Bischof nahm seinen Weg über Thorda. Hier tagte die Congregation des Adels; zu derselben werden Ende Juli (Freitag nach Jakobi) der Königsrichter von Schässburg Michael Polnar und Jakob Sartor von Hermannstadt in Angelegenheiten der sieben Stühle geschickt.[45] Vielleicht war der Bischof schon jetzt hier anwesend; sicherer ist seine Anwesenheit im Lande im August.[46]

Nach Thorda wird dem Bischof Anfang September ein Bote entgegengeschickt.[47]

Wieder werden Boten geschickt an die 7 und 2 Stühle und nach Kronstadt,[48] um die Vertreter zur Tagfahrt, die der Bischof in Hermannstadt halten will, zu berufen.[49]

Als der Bischof nach Hermannstadt kommt, bringt er ein Schreiben des Königs mit, in welchem der König 32,000 fl. an

---

[41] Quellen etc. I., S. 182.
[42] Quellen etc. I., S. 196.
[43] Beilage Nr. IV.
[44] Beilage Nr. V.
[45] Quellen etc. I., S. 213.
[46] Ebenda, S. 214.
[47] Ebenda.
[48] Bistritz finde ich nicht genannt. D. Verf.
[49] Quellen etc. I., S. 214.

ausserordentlicher Steuer von den Sachsen verlangt; doch „sub gratia suae maiestatis pro communi consternatione totius regni Hungarici" bewilligt die Nationsuniversität circa festum exaltationis sanctae crucis (14. Sept.)[50] 16.000 fl. und repartirt auf jedes Zahlhaus 150 fl.[51]

Indess ging die Einzahlung der Steuer nicht so rasch von Statten. Kein Wunder! Hatten doch die Sachsen in diesem Jahr zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse 70 fl. auf jedes Zahlhaus repartirt[52] und zur Deckung des Martinszinses ebenfalls 70 fl. auf das Zahlhaus,[53] und dazu waren sie noch mit einem Teil des Martinszinses vom frühern Jahr rückständig.[54] Es mussten wiederholt Briefe in die Stühle geschickt werden, um die Einzahlung der Steuer zu betreiben.[55] Gegen Ende Oktober beginnt die Einzahlung derselben. Der Schässburger Stuhl hatte 12 Zahlhäuser und zahlte Mittwoch vor Simon und Judä durch Ambrosius Rustici, Bürgermeister, und Caspar Budner 1261 fl., dem Bischof von Bosnien aber 100 fl.[56]

Von Hermannstadt reiste der Bischof in Begleitung des Königsrichters und des Jakob Schneider (Sartor) nach Schässburg und kehrte wieder nach Hermannstadt zurück, ohne dass wir über diese Reise etwas Näheres erfahren.[57]

In der Begleitung des Bischofs in Hermannstadt scheint sich auch der Camerarius Johann Tharczay befunden zu haben, da sein Name in den Rechnungen mehrmals in Verbindung mit dem des Bischofs genannt wird.[58]

Indessen scheint der Bischof ausser der Einhebung dieser Steuer auch noch andere Missionen gehabt zu haben. In seinem Auftrage wurde eine Volkszählung veranstaltet. Johannes Dewnagel geht ad sedes inferiores ad connumerandum omnes hospites singularum possessionum omnium sedium inferiorum, ut numerus ille ad maiestatem regiam deferatur. Ebenso geht ein Beauftragter des Bischofs

[50] Quellen etc. I., S. 207.
[51] Ebenda, S. 205.
[52] Ebenda, S. 201.
[53] Ebenda, S. 203.
[54] Ebenda, S. 212.
[55] Ebenda, S. 215, 216.
[56] Ebenda, S. 205.
[57] Quellen etc. I., 215. 226.
[58] Quellen etc. I., S. 216. 221 etc.

in den Schässburger Stuhl, sowie Johannes Wal zu demselben Zweck in den Schenker und Leschkircher Stuhl und Petrus Hoch in den Repser Stuhl.[59] Diese Volkszählung ist nicht die erste im Sachsenland; die erste fand statt im Jahre 1355; doch ist das Resultat der einen so wenig bekannt wie das der andern.[60]

Auch die während der Anwesenheit des Königs in Siebenbürgen im Jahr 1494 getroffenen Massregeln, um der herrschenden Rechtslosigkeit und den Bedrückungen der Sachsen Einhalt zu thun, scheinen nicht vielen Erfolg gehabt zu haben.

Die Sachsen führen bittere Klage über die Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten, denen sie von Seiten des Adels und der Woiwoden ausgesetzt seien, und der Bischof schickt in dieser Sache wiederholt Briefe an den König. Schon früher war eine Gesandschaft, bestehend aus dem Königsrichter von Hermannstadt Laurentius Han und dem Königsrichter von Schässburg Michael Polnar im Auftrage des Bischofs an das Hoflager gegangen, um Klage zu führen über die Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten von Seite des Adels.[61] Dass den Sachsen viel lag an dem Erfolg der Mission, beweisen die Ehrengeschenke, welche die Gesandten mitnahmen: zwei vergoldete Pokale im Werte von 242 fl., 21 Mark, 15 Piset schwer, für den König; zwei Teppiche und zwei Bettdecken für andre Herrn; für den Bischof von Bosnien Lemonien. Diese Gesandtschaft hatte im August stattgefunden, wo der Bischof also noch nicht in Hermannstadt anwesend war.

Drei Wochen verweilte der Bischof in Hermannstadt. Die Sachsen kostete der Aufenthalt des Gastes nicht wenig. Wiederholt werden grössere und kleinere Ausgaben verrechnet für die Tafel des Bischofs sowie für die Bewirtung seines Gefolges. Die Rechnung des Bürgermeisters verrechnet die Ausgaben aus diesem Anlass mit 98 fl. 35 den., sodann 30 fl. für 5 Fass Wein, 14 fl. für Fische, wozu noch einige kleinere Posten kamen.[62]

Ausserdem erhielt der Bischof ein Ehrengeschenk von 129 fl. in Gold.[63]

Als nun die Steuer von 16.000 fl. eingezahlt war, schenkte der König von denselben 1000 fl. pro fabrica civitatis Cibini-

[59] Ebenda, S. 218.
[60] Korrespondenzblatt, Jahrgang V. S. 111—112.
[61] Quellen etc. I., 214.
[62] Quellen etc. I., 216.
[63] Quellen etc. I., 215.

ensis,[64] der Bischof aber erhielt für seine Verwendung beim König von den Hermannstädtern 100 fl.[65]

Im folgenden Jahr 1497 finden wir Gabriel Polnar im Gefolge des Königs auf einer Reise nach Böhmen. Während der mehrjährigen Abwesenheit des Königs vom Lande waren in Böhmen Unruhen ausgebrochen, und mehrmals hatten die böhmischen Stände gewünscht, der König solle seinen Aufenthalt nach Böhmen verlegen. Diesem Drängen gab der König endlich nach und kam gegen Ende des Monats Februar nach Böhmen. Im Gefolge des Königs befanden sich mehrere Magnaten aus Ungarn und drei Bischöfe. Der König besuchte auf dieser Reise auch Prag und begab sich von da Anfang Juli nach Kuttenberg. In Kuttenberg befand sich ein burgähnliches Gebäude. König Wenzel II. hatte dasselbe gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts aufführen lassen und residirte in demselben während seines häufigen Aufenthaltes in Kuttenberg. Bald darauf wurde an diese Burg eine Münzstätte angebaut und durch sechs aus Italien berufene Münzpräger eingerichtet, nach welchen der ganze Bau den Namen „wälscher Hof“ erhielt; zu diesem wurde wahrscheinlich gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in der Regierungsperiode Wladislaws II. eine schöne Erkerkapelle hinzugebaut.

Diese Kapelle wurde am 13. Juli 1497 im Beisein des Königs eingeweiht, und der Name des den feierlichen Akt vollziehenden Bischofs ist durch eine Inschrift an einem auf Holz gemalten Bilde in der Kapelle festgestellt; es war kein andrer als der bosnische Bischof Gabriel Polnar. Diese Inschrift lautet:

> Lapsus humani reparationis salutis nostrae anno 1497 die 13 mensis Julii hoc sacrarium dedicatum est per reverendissimum patrem dominum ac dominum Gabrielem episcopum Boznensem in laudem sanctorum Ladislai regis Ungariae et divi Wenceslai martiris et ducis Bohemiae sub illustrissimo principe Wladislao Rege, Ungariae et Bohemiae regna gubernante, nec non generoso Johanne Horsstorfer de Malesicz summo magistro monetae pro tunc residente. Cuius anniversarius dedicationis dies celebratur dominica proxima (proprio?) Magdalenae.[66]

---

[64] Quellen etc. I., 222.

[65] Quellen etc. I., 225.

[66] Joh. Er. Wocel, Die Erkerkapelle des wälschen Hofes zu Kuttenberg, in den Mitteilungen der k. k. Central-Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale. 1860, Aprilheft.

Von Böhmen kehrte Wladislaus schon nach einigen Monaten wieder nach Ungarn zurück.

Noch einmal wird der Name Gabriel Polnars in einer Urkunde genannt. Der Woiwode Peter von Pösing und Skt. Georgen und Gabriel Polnar hatten den Auftrag erhalten, in dem Hattertprozess zwischen Bodendorf und Weisskirch zu entscheiden. Diesen Auftrag zieht der König durch einen Befehl vom 22. Dezember 1498 zurück, in Erwägung dessen, dass ein diesbezüglicher Auftrag von ihm bereits an die Kronstädter, Bistritzer und Mediascher ergangen und dass von diesen die Entscheidung bereits gefällt sei.[67]

Gabriel Polnar war immer ein ergebener Anhänger und Gönner des Ordens, dem er angehörte. Urkunden und schriftliche Aufzeichnungen der Dominikanermönche in Schässburg,[68] sowie die von dem Orden aufgeführten Bauten erzählen, dass dieser Orden in Schässburg eine reiche, glänzende und berechtigte Vergangenheit gehabt hat.

Die Bauten des Klosters reichten nach der Tiefe der Burg wahrscheinlich weiter als bisher angenommen wurde. Bei der Renovierung des gegenwärtig Hoch'schen Hauses, welches die Ecke bildet zwischen der Turmgasse und der von der Turmgasse zum Haupteingang der Klosterkirche führenden Gasse wurde im Sommer 1891 an der Front gegen den „Stundturm" ein gothisches Doppelfenster von 1·15 Meter Höhe entdeckt; die eine Seite desselben war oben ausgebrochen und zeigte deutliche Brandspuren, vielleicht herrührend von dem grossen Brand im Jahr 1676, der auch das Klostergebäude ergriffen hatte. An derselben Front wurden durch Abschaben des Mörtels nicht weit vom genannten Fenster, rechts vom Beschauer, die Spuren einer spitzbogigen Eingangsthür sichtbar. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass dies Haus ein Privathaus gewesen sei; es ist wahrscheinlicher, dass dasselbe zum Kloster gehörte. Es wäre damit erwiesen, dass die Baulichkeiten des Klosters nicht mit der Gasse, die von der Turmgasse zur Kirche führt, ihren Abschluss fanden, sondern dass auch jenseits derselben Gebäude standen, die zum Kloster gehörten.

In den umfangreichen Bauten sprach sich die Macht und Bedeutung und der wachsende Einfluss des Klosters aus. Diese

---

[67] Beilage Nr. VI.

[68] Fabritius, Zwei Funde in der ehemaligen Dominikanerkirche in Schässburg, V.-A. N. F., V. S. 1—40.

wachsende Wirksamkeit hatte den Orden auch in Schässburg, wie allenthalben, mit der Weltgeistlichkeit über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse bald in Streit gebracht. Im Jahr 1377 erwirkte der Schässburger Prior Rodolphus im Namen des Ordens die Bestätigung eines demselben 1372 gegen die Anfechtungen der Weltgeistlichkeit erteilten Schutzbriefes durch den Magister sacrae paginae Stephanus, und 1374 hatte Pabst Gregor XI. dem Dominikanerorden einen grossen Freibrief ausgestellt, der von den spätern Päpsten bestätigt wurde und aus dem ebenfalls die oppositionelle Haltung gegen die Weltgeistlichkeit hervorgeht. Schenkungen vermehrten die gegenseitige Eifersucht, und sie flossen dem Kloster in reichem Masse zu.

Die reichen Einkünfte des Klosters ermöglichten demselben am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, gleichzeitig mit Erweiterungen der eigentlichen Klosterräumlichkeiten auch eine Kirche von ziemlich grossen Dimensionen zu erbauen.[69] Um diese Zeit wird fleissig an dem Bau der beiden Schässburger Kirchen, der Bergkirche und der Klosterkirche, gearbeitet. Die rege Thätigkeit der achtziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts an dem Bau der Bergkirche[70] hatte den Bau so weit gefördert, dass derselbe bereits unter Dach war, als 1492 die Dominikaner mit dem Bau ihrer Klosterkirche begannen. Hatte sich um die Förderung des Baues der Bergkirche der rührige Bürgermeister Michael Polnar Verdienste erworben, so machte sich ein andres Glied des Polnar'schen Geschlechtes um die Erbauung und Ausschmückung der Dominikaner-Klosterkirche verdient, der Bosnische Bischof Gabriel Polnar. Als der Praedicator generalis des Schässburger Klosters Antonius Fabri kurz vor Beginn der Reformation (1526—1527) ein Verzeichnis der Wohlthäter des Schässburger Klosters anlegt, findet unter denselben auch der Bosnische Bischof einen hervorragenden Platz und sein Verdienst um den Bau der Klosterkirche anerkennende Erwähnung. Er liess die Mauern der Kirche auf eigne Kosten höher aufführen und liess das Gewölbe bauen; er stattete fernerhin die Kirche mit der Orgel aus, errichtete den Altar Aller Heiligen und schenkte der Kirche mehrere Kirchengewänder. Ausserdem gedachte er des Klosters auch in seinem Testamente. Er verlieh demselben 1501 vierhundert Gulden, sowie ein silbernes Waschbecken (lavatorium), dessen sich

---

[69] Müller, Archäologische Skizzen aus Schässburg, V.-A. N. F. II., 381 ff.

[70] Müller, Die Schässburger Bergkirche V.-A. N. F. I. 305 ff.

die Mönche bedienten, bevor sie ins Refektorium gingen, mit einer silbernen Schale, u. A. Doch er zeigte sich nicht nur als Gönner des Schässburger Klosters. Er hatte sich auch verdient gemacht um den Bau der Kirchen des Klausenburger und Koloschmonostorer Klosters, dessen Abt er war, und verlieh schliesslich in seinem Testament jedem Convent der Vicarie eine silberne Schale.[71]

Kurz vor seinem Tode, im Jahre 1502, wurde Gabriel Polnar Bischof von Sirmien,[72] und Pabst Alexander VI. verlieh am 30. Mai 1502 das Bistum Bosnien an Michael Kesserü.[73] Bald darauf, vielleicht noch in demselben Jahr, mag ihn der Tod ereilt haben.[74] Er hatte als letzten Willen ausgesprochen, um mit seinen Ordensbrüdern, die er im Leben geliebt hatte, auch im Tode vereinigt zu sein, in der Schässburger Klosterkirche begraben zu werden. Demgemäss wurde er daselbst neben dem Hauptaltar bestattet. An seiner Seite wurde einige Jahre später Andreas Kendrijs, der in dem vom Woiwoden Johann Zapolya den Szeklern gelieferten Treffen gefallen war, bestattet, und dessen Bruder Johann Kenderejs schenkte zur Zeit des Priors Petrus von Reps 1521 dem Kloster zwei Pferde im Werte von mehr als 50 fl., ein Kleidungsstück im Wert von 100 fl. und noch ein andres Kleidungsstück.[75]

Aber die Freigebigkeit, die der Bischof Gabriel in seinem Testament zu Gunsten des Ordens an den Tag gelegt hatte, war nicht nach dem Sinne seiner Verwandten gewesen; sie hatte ihn mit denselben in Zwiespalt gebracht; „sub grandi fulminatione maledictionis suorum consanguineorum“ hatte er sein Testament aufgesetzt.[76] Die Verwandten behielten die gestiftete Geldsumme bei sich, und die Ausführung des Testamentes blieb mehrere Jahre aufgeschoben. Erst im Jahr 1505 glichen sich die Verwandten mit dem Kloster bezüglich des Vermächtnisses aus. Sie gaben dem Kloster einen Meierhof am Abhang der Burg, nahe der Kokelbrücke,

---

[71] Fabritius, a. a. O. S. 11—12.

[72] Pray, Specimen Hierarchiae Hungaricae, II. S. 437, Note c: translatus ad Cathedram Sirmiensem.

[73] Pray, II. S. 437, Note d: anno 1502, 30 Maji providit (Alexander VI.) de persona Michaelis Chesulii (Kesserü) Ecclesiae Boznensi vacanti per translationen D. Gabrielis ad Ecclesiam Sirmiensem.

[74] Pray, a. a. O. S. 389 nennt erst zum Jahr 1504 einen Nachfolger desselben im Bistum Sirmien.

[75] Fabritius, Urkundenbuch, S. 191.

[76] V.-A. N. F. V. S. 12.

mit einer Wiese, genannt „Polners Ham“, und Antonius Polnar, der Bruder des verstorbenen Bischofs, gab ein Kleid, aus welchem eine capa serica choralis major[77] gemacht wurde, sowie zwei Casulen, die eine flavei coloris mit Goldblumen durchwirkt, die andre von roter Farbe aus bestem venezianischem Sammt.[78]

Beilagen.

I.

1493, 19. Mai, Ofen.

Königlicher Vollmachtsbrief für den an die sieben und zwei Stühle, Bistritz, Kronen und das Burzenland abgesandten Bosnenser Bischof Gabriel Polnar.

Von Aussen:

Prudentibus et circumspectis magistris civium ac iudicibus et iuratis senioribus ceterisque saxonibus nostris septem et duarum sedium saxonicalium ac civitatum Bistriciensis, Brassoviensis et terrae Barcza fidelibus nobis sincere dilectis.

Von Innen:

Wladislaus dei gracia rex
Hungariae Bohemiae etc.

Commissio propria domini regis.

Prudentes et circumspecti fideles nobis sincere dilecti. In certis et admodum arduis rebus nostris et huius regni nostri misimus ad vos et in medium vestri hunc fidelem nostrum reverendum patrem dominum Gabrielem electum Boznensem etc., cuius medio nonnulla vobis intimavimus. Requirimus idcirco fidelitates vestras et eisdem

[77] die Capa (Pluviale) ist nach Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie, S. 268, ein Mantel, welcher aus einem grossen, reich gestickten Stück Zeug bestehend, über die Schultern gelegt und auf der Brust mit einer Fibel (Agraffe) befestigt wurde.

[78] V.-A. N. F. S. 12. — Die Casula, auch Planeta, das eigentliche Messgewand war ursprünglich ein weiter, ärmelloser Mantel, der nur eine Oeffnung für den Kopf hatte. Später machte man für die Arme Seitenausschnitte, welche mit der Zeit immer grösser wurden, so dass zuletzt die Planeta nur noch ein langes, mit einer Oeffnung für den Kopf versehenes Stück Zeug blieb, dessen

firmissime committimus, quatinus ea, quae idem dominus electus vobis nomine nostro referet, credere et etiam facere debeatis, aliud non facturi. Datum Budae, die dominico proximo post festum ascensionis domini anno eiusdem etc. LXXXX tertio.

Nach der Abschrift Wenrichs aus dem Original im Hermannstädter Nationalarchiv.

II.

1493, 24. Juni, Schaessburg.

Der Bosnenser Bischof Gabriel Polnar an die Hermannstädter, den Wünschen des Königs, ihres und der Sachsen einzigen Beschützers entgegenzukommen, wenn sie nicht der Böswilligkeit ihrer Feinde erliegen wollen.

Von Aussen:

Prudentibus et circumspectis viris magistrocivium, iudicibus ac iuratis civibus civitatis Cibiniensis tamquam fratribus nobis honorandis.

Von Innen:

In Christo Jesu. S. p. d. Prudentes circumspectique viri. Constat nobis omnis vestra perturbatio, quae, proh dolor, hac tempestate animos admodum perturbat ultra solitum vestros. Nam undique periclum, fortuna optimis minatur saxonibus, quoram numerus respectu aliarum nationum perbrevis est et, ut pace dixerimus, fere omnibus exosus. Non enim id eorum vitae malitia, sed laboriosa rerum locupletatio*) dietim effecit apud invidos; huic profecto malignitati hominum vobiscum una quam fideliter omni conatu studioque finem imponere exoptaremus, si saltem hic princeps diutius superstes erit, cuique soli, ut complacere demus operam pernecesse est; huius nunc et mentem ultimam pernoscere potuistis, quid vobiscum agere velit.

Igitur viri fratres occuramus domino nostro, cuius sumus, ne et ipsius gratiosissimum animum adversariorum malitia immutare queat, alias quippe saxonum vetusta**) perditum iri

---

eine Hälfte vorn, die andre, mit einem Kreuz verzierte, über den Rücken hinunterfällt. Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie, S. 266.

Die Bekleidung des Altars, die Messgewänder des Priesters und der Diakonen sind seit dem 12. Jahrhundert zu verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres und bei verschiedenen Feierlichkeiten von verschiedenen Farben: weiss, rot, grün, violett, schwarz. Otte, a. a. O. S. 269.

*) Im Original: lecuplecio.

**) Im Original: vestuta.

videbitur gloria. Cupimus vos feliciter valere. Ex Segeswar XXIIII Juny 1493.

Gabriel Polnar,
E. ecclesiae Boznensis Abbasque Colusmonostrensis.

Nach der Abschrift Wenrichs aus dem Original im Hermannstädter Nationalarchiv.

III.

1494, 30. Januar, Ofen.

Der Bosnenser Bischof Gabriel Polnar teilt den Sachsen die Ernennung des Fünfkirchner Bischofs Sigmund zum Thesaurarius, sowie die des Paul Kinissy zum Judex curiae mit.

Von Aussen:

Circumspectis viris, magistro civium, iudicibus ceterisque senioribus sedium saxonicalium: amicis nostris amantissimis.

Von Innen:

Mellifluo in Jesu. S. P. Amici carissimi, tamquam fratres amantissimi. Sacra regia maiestas saxonum calamitatibus volens iam finem imponere (ob optimis respectibusque ceteris) reverendissimum D. Sigismundum Ernust Quinqueecclesiensem episcopum hoc mane regium in thesaurarium constituit. Hic (deo concedente) tum magnitudine suarum virtutum tum etiam quia linguae nostrae favore vinctus turbationes insolitas perprudenter tollet. Jussu etiam regio omnibus vobis scribimus, ne moderna ex contributione praeterquam praedicto novello thesaurario aut cui ille mandaverit, alteri vero nec obolum detis nemini, nam et regia ex commissione praesentium lator familiaris eiusdem reverendissimi domini vos adivit cui tanquam veridico relatori et fidem creditivam et (ut decet) favorem exhibeatis. In his certe, nedum vestrum facietis officium, sed et non minus regiae maiestatis voluntatem fideliter adimplebitis quam etiam futuro vestro pro commodo thesaurarii paternum amorem comparabitis (ut speramus). Is saxonum protector erit, veluti quidem hac hora nobis pollicitus est. Ea re vestras dominationes fraterne exhortamur, ut ita huius domini thesaurarii hominem in medio vestri tractetis, quod et ille sua in reversione erga dominum suum devotiones vestras

magnifacere valeat. Aliud scribimus V. D. novi nichil, nisi quod in facto Abbaciae de Kertcz maiestatem regiam erga vos gratiosam comperimus, hesternaque die in iudicem curiae loco defuncti wayvodae Paulum Kynisium cunctis praelatis et baronibus coram pronunciare fecit; eiusve maiestatis in manibus alium ensem propediem contrectari iucunde percipietis. Valere vestras dominationes feliciter cupimus, quas etiam ut mutuo sese amore prosequantur paterne rogamus. Datum Budae XXX. die Januarii 1494.

G. P. E. Boznensis,
Abbasque Colusmonostrensis.

Nach der Abschrift Wenrichs aus dem Original im Hermannstädter Nationalarchiv.

IV.

1496, 15. Juni, Ofen.

König Wladislaus bestätigt auf Bitten sämmtlicher Lederer von Hermannstadt, Mühlbach, Schässburg und Broos die sächsischen Zunftgesetze von 1376.

Vladislaus dei gratia Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Ramae, Serviae, Galliciae, Lodomeriae, Cumaniae, Bulgariaeque rex, nec non Silesiae et Lucemburgensis dux, marchio Moraviae et Lusatiae etc. omnibus Christifidelibus praesentibus pariter et futuris praesentium notitiam habituris salutem in omnium salvatore. Ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire ut pro parte et in personis fidelium nostrorum circumspectorum universorum magistrorum cerdonum in civitatibus nostris Cibiniensi ac Müllembach, castro Sches et Warasso (so!) commorantium exhibitae sunt nobis et praesentatae quaedam literae fidelium nostrorum prudentum et circumspectorum seniorum iudicum consulum et provincialium universarum VII sedium saxonicalium terrae nostrae Transsilvanae super certis statutis, consuetudinibus et libertatibus universorum mechanicorum magistrorum cuiuscunque videlicet magisterii existentium in praefatis civitatibus nostris commorantium inferius in tenore earundem literarum clarius expressis in pergameno privilegialiter confectae sigilloque eorundem provinciali authentico consignatae tenoris infra scripti. Supplicatum itaque exstitit nostrae majestati pro parte praenominatorum universorum magistrorum cerdonum humiliter, ut easdem literas et omnia in eisdem contenta,

ratas, gratas et acceptas habere, literisque nostris similiter privilegialibus de verbo ad verbum inseri et inscribi facere ac pro eisdem magistris cerdonibus ipsorumque heredibus et successoribus universis innovantes perpetuo valituras confirmare dignaremur. Quarum quidem literarum is tenor est:

Nos seniores, iudices, consules, cives et provinciales etc. (Folgt die Urkunde: Datum in Cibinio dominica proxima ante festum b. Martini epis. et conf. A. D. 1376, abgedruckt bei Schlötzer, Krit. Sammlung z. Gesch. d. Deutschen in Siebenbürgen, S. 37, 38.)

Nos igitur praemissa supplicatione pro parte universorum magistrorum cerdonum in praedictis quatuor civitatibus nostris modo praemisso commorantium maiestati nostrae modo quo supra porrecta regia benignitate exaudita et clementer admissa praescriptas literas praenominatorum seniorum iudicum consulum et provincialium non abrasas cancellatas neque in aliqua parte sui suspectas, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes praesentibusque literis nostris privilegialibus de verbo ad verbum sine diminutione et augmento aliquali insertas quoad omnes earundem continentias clausulas et articulos eatenus, quatenus eaedem legitime existunt emanatae, viribusque earundem veritas suffragatur acceptamus approbamus et ratificamus easque nihilominus et omnia in eisdem contenta pro praefatis magistris cerdonibus ipsarum quatuor civitatum nostrarum eorundemque heredibus et successoribus universis innovantes perpetuo valituras confirmamus praesentis scripti nostri patrocinio mediante. In cuius rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes literas nostras pendentis et authentici duplici sigilli nostri munimine roboratas eisdem duximus concedendas. Datum Budae per manus reverendi in Christo patris domini Thomae episcopi ecclesiae Agriensis, aulae nostrae summi et secretarii cancellarii, fidelis nostri dilecti, quinta decima mensis Junii anno domini MCCCCLXXXXVI-to regnorum nostrorum Hungariae anno VI-to Bohemiae vero XXV-to illustrissimo ac reverendissimo venerabilibusque in Christo patribus dominis dominis Hippolito Eston de Arragonia tituli sanctae Luciae in Silice sacrosanctae Romanae ecclesiae diacono Cardinali Strigoniensi, Petro Colocensi archiepiscopis, eodem Thoma Agriensi, Osvaldo Zagrabiensi, Ladislao Gereb Transilvaniensi,*) Dominico Varadiensi, Sigismundo Quinqueecclesiensi, Francisco electo et confirmato Jauriensi, Joanne Vez-

*) Die Vorlage hat: Ladisla Gerèl Trencoiniensi. Anmerkung Wenrichs.

primiensi, Luca Csanadiensi, Nicolao de Batthor Vacziensi, Antonio Nitriensi, Simiensi sede vacante, Gabriele Boznensi, Brictio electo et confirmato Tinniniensi*) Christophoro Modrassensi, Michaele electo Segniensi, ecclesiarum episcopis ecclesias dei feliciter gubernantibus, item et spectabili et magnificis Stephano de Zapollya comite Scepusiensi ac dicti regni nostri Hungariae palatino, comite Petro Geréb de Wingarth iudice curiae nostrae, Bartholomaeo Dragfi de Belthewek vajvoda partium regni nostri Transsilvanarum et comite Siculorum nostrorum, Johanne Corvino Oppaviae et Liptoviae duce, nec non praedictorum regnorum Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae, Petro Tharnok de Macskás et Jacobo Gerlisthiae Zewriniensi banis, Ladislao de Losoncz thavernicorum, Nicolao Banffi de Lindva ianitorum, Georgio de Kanisa et Joanne de Bebiek de Bettend pincernarum, Emerico de Perén dapiferorum, Joanne Zrin de Chatornya agazonum et Blasio de Paska cubiculariorum regalium magistris, Josae de Som comite Themesiensi ac generali capitaneo partium regni inferiorum aliisque compluribus curiae et regni nostri officia tenentibus et honores.

Nach der Abschrift W. Wenrichs aus der Sammlung des verstorbenen Henndorfer ev. Pfarrers J. P. Binder.

V.

1496, 25. Juli, Ofen.

Der König befiehlt dem Hermannstädter Bürgermeister Georg Schneider den Anordnungen des in Reichsangelegenheiten von ihm nach Siebenbürgen entsendeten Bosnenser Bischofs Gabriel auch seinerseits Folge zu leisten.

Von Aussen:

Prudenti et circumspecto Georgio Zabo magistro civium civitatis nostrae Cibiniensis fideli nobis dilecto.

Von Innen:

Wladislaus dei gratia rex
Hungariae et Bohemiae etc.

Commissio propria domini regis.

Prudens et circumspecte fidelis nobis dilecte. Per hunc fidelem nostrum reverendum in Christo patrem dominum Gabrielem epis-

*) In der Vorlage: Tirnaviensi. Anmerkung Wenrichs.

copum ecclesiae Boznonsem censiliarium nostrum, quem pro certis et arduis rebus nostris et regni ad illas partes cum debita et plenaria informatione deputavimus, nonnulla nomine nostro etiam fidelitati tuae referenda intimavimus. Propterea volumus et nichilominus fidelitati tuae firmiter praecipimus et mandamus, quatenus ea, quae idem dominus Gabriel episcopus nomine nostro tibi dixerit, indubitanter credere atque etiam prout gratiam nostram ulteriorem merito expectare valeas facere et exsequi insuperque omnia illa negotia, super quibus te nostra in persona inquisierit, ad fidem fidelitatemque tuam nobis et sacrae regni coronae debitam coram eodem suo modo fateri et referre debeas et aliud nulla ratione facere praesumas. Datum Budae in festo beati Jacobi apostoli anno etc. LXXXX-mo sexto.

Nach der Abschrift Wenrichs aus dem Original im Hermannstädter Nationalarchiv.

VI.

1498, 22. Dezember, Ofen.

Der König zieht den dem Woiwoden Peter und dem Bosnenser Bischof Gabriel gegebenen Auftrag im Grenzstreit der Weisskircher mit den Bodendorfern zu entscheiden in Erwägung eines früheren diesfälligen Auftrages an die Kronstädter, Bistritzer und Mediascher zurück.

Commissio propria domini regis.

Wladislaus dei gratia rex Hungariae et Bohemiae etc. fidelibus nostris spectabili et magnifico Petro de Bozyn et de sancto Georgio waywoda (so!) partium regni nostri Transsilvanarum ac reverendo in Christo patri domino Gabrieli episcopo ecclesiae Boznensis salutem et gratiam. Quamvis nuper ad revisionem et quarundam discensionum (dissensionum) decisiones inter possessiones nostras Bodon et Feyereghhaz in illis partibus Transsilvanis habitas et motas vos delegeramus et deputaveramus, sed ex quo nos recolimus et bene memores sumus, ipsam revisionem prudentibus et circumspectis iudicibus et iuratis ceterisque civibus civitatum nostrarum Brassoviensis, Bistriciensis et oppidi nostri Megyes alias commissam fuisse per eosque debite revisam et decisam esse, quamquidem revisionem et decisionem nos in suo vigore prout tunc facta exstitit relinquendam duximus et decrevimus decernimusque; quare fidelitati vestrae harum serie firmissime committimus, quatenus

acceptis praesentibus non obstante priore commissione nostra superinde vobis ubicunque data ad illius partis instantiam, quo ad revisionem et decisionem huiusmodi causae et dissensionis intromittere aut in ea procedere sed simpliciter in pace relinquere debeatis et teneamini. Aliud non facturi praesentibus perlectis exhibentibus restitutis. Datum Budae sabbato proximo post festum beati Thomae apostoli anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo.

(L. S.)

Nach der Abschrift Wenrichs aus dem Original im Hermannstädter Nationalarchiv.

Unsere Rabenarten.

Naturgeschichtliche Lebensschilderungen,

von

Wilh. Hausmann.

Es ist ein unaufgeklärtes Rätsel der Natur und Schöpfungsgeschichte, daß es von manchen Vogelarten nur eine Spezies giebt, und von andern wo sich eine ganze Reihe hindurch, derselbe Typus in prägnannter Weise bei allen Gliedern solcher Sippen wiederholt, mögen dieselben auch in der Größe manchmal noch so sehr variieren. Wir erinnern da z. B. an die Hühnerarten, welche eine so große Familie bilden, welche auch über den ganzen Erdkreis verbreitet ist. Und dennoch welcher Abstand von der kleinen Wachtel bis zum riesigen Kochinchinahahn. Da wären auch noch die Finken zu erwähnen, welche ebenfalls über alle Weltteile verbreitet sind, und sowohl den eisigen Norden, wie den heißesten Süden bewohnen. In der Größe variieren die Finkenarten nicht allzubedeutend, aber welcher Unterschied in der Farbe ist da oft zu bemerken!

Auch die Gattung Corvidae — Rabenartige Vögel — bildet eine artenreiche Familie, welche wir heute etwas näher betrachten wollen, wobei wir für jetzt nur unsere einheimischen Rabenarten die Revüe passieren lassen, obgleich auch sie noch viele Vettern in fremden Ländern haben, welche auch nicht unintressant wären.

Freilich ist bei Beschreibung unserer Rabenarten gar nichts zu erwähnen von Farbenpracht und Gesangeskunst, wie bei so manchen andern Vogelarten, wo beides oft in der reizendsten Art vereinigt vorkommt und dann dem Beschreiber oft Veranlassung zu den poetischesten Schilderungen geben kann.

Eine Stimme haben übrigens alle Rabenarten denn doch auch, und manchmal eine recht laute, die man gar weit hört. Was aber noch mehr ist, einige Rabenarten haben auch das Talent die menschliche Stimme nachzuahmen, und sprechen Worte, die sie oft gehört recht deutlich nach, und zwar selbst mit demselben Tonfall, welcher ihrem Lehrer eigen ist, so daß manche Personen oft dadurch getäuscht wurden, vorzüglich wenn Raben die Namen von Leuten, die viel auf dem Hofe verkehren gelernt haben. So kannte der Verfasser einen Raben, welcher den Namen Wolf! und Hendrik! — Heinrich — so täuschend schrie, daß die Betreffenden glaubten, ihr Herr habe sie gerufen, bis sie bemerkten, daß nur der sprachkundige Rabe sie geneckt hatte.

Der Lehrer solcher geflügelten Schüler muß sich aber sehr hüten, gelegentlich Schimpfworte zu gebrauchen, denn auch diese merkt sich der Schüler und wendet sie oft sehr zur Unzeit an. Auch das hektische Hüsteln seines Herrn in den Zwischenpausen ahmte der Rabe täuschend nach. Der alte Herr hatte eine Tochter, welche ebenfalls oft getäuscht wurde, wenn sie im Garten saß und plötzlich aus dem Hause laut ihr Name: Mina! Mina! gerufen wurde. Näher kommend hörte sie auch das bekannte Hüsteln des Vaters, obgleich dieser ruhig schlafend im Hinterstübchen lag.

Wir glauben den stattlichsten Vertreter unserer Rabenfamilie, zuerst vorführen und besprechen zu sollen, da wir ja ohnehin schon sein Sprachtalent im Vorhergehenden erwähnt haben.

Unser Kolkrabe Corvus corax ist ein kräftiger Vogel und mit bedeutender Flugkraft ausgerüstet, so daß er sich dem Adler gleich hoch in die Lüfte erheben kann, und selbst von so großer Höhe herunter hört man noch deutlich seinen sausenden Flügelschlag. Das Sprichwort: „schwarz wie ein Rabe“, ist wohl bekannt, aber nicht ganz richtig, denn der Rabe ist dunkel stahlblau mit glänzendem Schiller und nicht etwa mattschwarz wie manche andere Vögel. Schnabel und Füße sind tiefschwarz und das Auge so dunkel, daß man auch dieses für schwarz ansieht.

Variätäten in der Farbe sind bei Raben äußerst selten, darum das Sprichwort: „Er ist ein weißer Rabe“ von einem Menschen, welcher sich vor andern sehr auszeichnet berechtigt ist.

Für den Raben selbst ist es gar nicht schmeichelhaft, daß ihn der Volksmund noch immer „Galgenvogel“ nennt, obgleich dank unserem humanen Zeitalter, es keine Galgen mehr giebt, an denen arme Sünder wochenlang den Raben preisgegeben waren. Die Ehrlichkeit unseres Raben wird stets arg bezweifelt, denn wie könnte man sonst sagen: „er

stiehlt wie ein Rabe". Aber auch Rabenvater, oder Rabenmutter sind fürchterliche Benennungen, wenn sie auf Menschen angewandt werden.

Wir wollen hier einhalten, denn die Biografie unseres Vogels scheint eine schlimme Wendung nehmen zu wollen. Lieber wollen wir seine Klugheit erwähnen, oder sein Talent allerlei schelmische Streiche zu machen. Wie gut der Rabe Freund und Feind zu unterscheiden weiß, ist wahrhaft erstaunlich, und gar den Jäger mit seinem gefürchteten Feuerrohre kennt er ganz genau. Auch die Schrotschußweite kennt er sehr gut und hält aus derselben ruhig aus. Naive Jäger hörten wir wohl behaupten, die Raben riechen das Pulver, aber einen so scharfen Geruchsinn können wir ihnen unmöglich zugestehen, daß sie das Pulver im Gewehrlaufe riechen sollten. Vielmehr ist ihre Beobachtungsgabe zu bewundern, wonach sie den Bauern mit der blinkenden Sense auf der Schulter, oder das alte Weib mit dem großen Korbe auf dem Rücken und der Haue an langem Stiele im Arme ruhig, ganz nahe an sich vorbeipassieren lassen, gleich darauf aber dem leise schleichenden Jäger ängstlich ausweichen, und ihren lauten Warnungsruf: krack! krack! ertönen lassen, welchen alle Raben in der weiten Umgebung sehr gut verstehen, und wonach sich alle aus dem Staube machen.

Das einzige Mittel Raben zu erlegen bleibt, in einer Erdhütte versteckt ruhig zu lauern, und in angemessener Schußnähe ein totes Pferd hinzulegen oder auch nur einen Hund. Im Winter, wenn tiefer Schnee alles bedeckt und arger Nahrungsmangel herrscht, da dauert es nicht lange bis sich Nebelkrähen bei dem willkommenen Futter einfinden, und sorglos vor der Hütte herumlaufen und sich laut schreiend um die besten Bissen streiten. Weit vorsichtiger und mißtrauischer nähert sich der Rabe der Hütte. Nur schrittweise nähert er sich dem verlockenden Fleische. Lange Zeit sieht er wohl den gierig nagenden Krähen zu, und mag wohl denken: „nun, wenn ihr schon so lange Zeit ruhig freßt, da wird doch auch für mich keine Gefahr sein. In weiter Umgegend sind ja auch keine Menschen zu sehen, welche mir, ihrer List und Tücke uns armen Vögeln gegenüber, so verhaßt sind." Prüfende Blicke wirft er auf die Hütte, welche mit den kleinen schwarzen Löchern an der Vorderseite, dem scheuen Gesellen sehr unheimlich vorkommt. Doch denkt er: „a, was, man muß nicht gar zu furchtsam sein, ein paar Bissen von dem guten Fleische werden mir bei der grimmigen Kälte auch gut thun." Nun setzt er sich auf den Kadaver und hackt mit dem scharfen Schnabel tüchtig darauf los. Da kracht aber donnernd ein Schuß über die weite Schneefläche. Entsetzt stiebt der Krähenschwarm nach allen Seiten auseinander, der Rabe aber

liegt blutend auf dem Schnee, den Listigen hat ein noch Listigerer überwunden.

Das ist nun wahr, mit der Beute kann der Jäger nicht viel anfangen, denn eßbar ist der Rabe einmal nun durchaus nicht, da selbst Hunde und Füchse sein trocknes Fleisch verachten. Man vertilgt sie zunächst nur wegen ihrer Gefährlichkeit für kleineres Wild. Namentlich von gehegten Jagdrevieren müssen sie ferne gehalten werden, denn den Schaden, welchen ein Rabenpaar an Fasanen und jungen Hasen anzurichten imstande ist, kann man kaum hoch genug anschlagen. Unter Umständen ist ein Adler weniger gefährlich, da er sich selten zweimal am selben Orte treffen läßt, während der kecke Rabe sich alle Tage seine Beute aus dem bekannten Reviere holt. In Naturaliensammlungen ist der Rabe gut aufgestellt eine stattliche Erscheinung und darf da natürlich nicht fehlen.

Die Rabenpaare halten treu zusammen, und nur im Winter vereinigen sie sich zu größeren Gesellschaften, vorzüglich wenn gute Futterplätze sie aus weiter Ferne her anlocken.

In Ländern, wo gefallene Pferde, Büffel und Kameele, offen liegen bleiben, da sind die Raben offenbar sehr zu schätzen, da sie Massen von Fleisch vertilgen, welche sonst die Luft verpesten möchten. Auch den gewaltigen Geiern dienen die Raben oft als Führer und Piloten, da sie sehr bald den Platz entdecken, wo ein totes Pferd liegt, und sei es auch am Rande des Waldes. Sobald die Raben den Fraß entdeckt haben, locken sie durch ihr unruhiges Treiben und Schreien bald die Geier herbei. Hoch in gewaltig geschwungenen Kreisen sieht man zwei der großen Vögel schweben. Nun sind es viere, nun sechs, und nach einigen Minuten zehn bis 12 Geier, von denen man gar nichts sah, und nun sie sind plötzlich erschienen, man weiß nicht wie. Sausend stürzen sie endlich herunter um sich an der Mahlzeit gütlich zu thun. Die früher dort angekommenen Raben haben einen heillosen Respekt vor den großen Herren und ducken sich ängstlich nieder sobald einer neben ihnen heruntersaust. Sie bemerken aber bald, daß die neuen Gäste ihnen nichts thun, und suchen nun zu erhaschen, was diese herumschleudern. Dauert ihnen der Besuch zu lange, so erwacht der Neid, und sie werden so keck, daß sie sich hinter einen der Riesenvögel schleichen und ihn tüchtig an den Federn rupfen. Ein wütender Schnabelhieb nach dem Attentäter ist die Folge davon, dieser weicht aber geschickt aus und wiederholt wohl sein Manöver. Endlich erheben sich die Geier, der Neckerei müde und doch etwas gesättigt, und räumen dem schwarzen krächzenden Gesindel das Feld.

Sinkt die Sonne des kurzen Wintertages langsam hinter den westlichen Bergen hinab, dann erhebt sich die Rabengesellschaft, und fliegt mit fuchtelndem Flügelschlage den hohen Tannen oben im Gebirge zu, um im dichten Gezweige erwünschte Nachtruhe zu halten.

Kaum graut der Tag, so hört man schon das gierige Krächzen, und bald zieht in raschem, scharfen Fluge die Gesellschaft dem nun schon bekannten Futterplatze zu um zu frühstücken, das heißt, wenn ihnen Hunde, Füchse und Wölfe noch etwas übrig gelassen haben, denn diese Vierfüßer benutzen gerne die Nacht um sich zu sättigen. Krachend zerbeißen sie auch die Knochen und schleppen einzelne Körperteile oft weit weg, so daß in zwei Tagen von einem Pferde oder Büffel nur noch unbedeutende Fragmente zu finden sind. Eifrige Jäger lassen sich die Mühe nicht verdrießen und sitzen in mondhellen Nächten viele Stunden in der Hütte, und manchmal muß einer oder der andere gierige Fresser mit seinem prächtigen Pelze die Mahlzeit bezahlen.

Von den Raben zu den Krähen ist ein Übergang leicht, da sie sich sehr ähnlich sind. Die charakteristischen Artkennzeichen sind bei den Krähen mehr gemildert oder verwischt wenn wir so sagen dürfen. Den Krähen fehlt der gewaltige Rabenschnabel mit seiner etwas übergebogenen Spitze, bei den Krähen ist dieser mehr gestreckt und überhaupt schwächer, die Nasenlöcher aber auch wie bei den Raben mit steifen borstigen Federn bedeckt.

Die den Raben sehr ähnlich sehende Rabenkrähe Corvus corone ist bei uns in Siebenbürgen sehr selten, während in Norddeutschland dieselbe häufiger ist als die Nebelkrähe. Auch in Ungarn ist diese Krähenart noch nicht aufgefunden worden, und ebensowenig in Bosnien. Sehr wahrscheinlich ist dieselbe keine gute Art sondern nur eine Abart der Nebelkrähe. Oft ist sie auch mit der Saatkrähe verwechselt worden.

Bei uns in Siebenbürgen ist die bekannteste Krähenart die Nebelkrähe Corvus cornix. Ihr Name rührt wohl daher, daß sie erst dann wenn der rauhe Novembernebel wallt sich mehr den Wohnungen nähert und durch ihre häufigere Erscheinung mit dem Nebel an den Ernst des Winters mahnt.

Es ist wohl eine Beschreibung ihres Aussehens gar nicht nötig. Wer hätte nicht den großen grau und schwarz gezeichneten Vogel im Winter auf Landstraßen und öden Plätzen herumstreifen sehen? In der Nähe der Städte und Dörfer ist die Nebelkrähe im Winter fast ständiger Gast, wagt sich aber nur selten bis mitten in die Gassen und Plätze

hinein, sondern verweilt bescheiden draußen vor den Thoren. Auf Schutt- und Kehrichthaufen findet sich dennoch manch guter Bissen, was man wohl gar nicht glauben sollte. Da liegt eine Brodrinde, dort ein Kalbsknochen an dem noch immer etwas zu nagen ist. Sind auch diese großen Haufen mit Schnee bedeckt, dann bleibt freilich nichts anderes übrig als auf Landstraßen und Fahrwegen herumzulaufen und aus dem Pferdemist unverdaute Gerstenkörner auszusuchen. Hat ein unachtsamer Fuhrmann einen Sack mit Kukuruz nicht gut zugebunden so daß er von seinem Inhalt eine Menge Körner auf den Weg fallen läßt, so ist das ein Glücksfall, den die Krähen wohl zu benutzen wissen, denn es bleibt gewiß auch kein einziges Körnchen liegen. Bei Schlachthäusern findet sich auch manchmal ein Bissen, wenn auch kein sehr appetitlicher, man muß sich eben zu helfen wissen, bis die harte Winterzeit vorüber ist. Im Frühling wenn der lästige Schnee verschwindet, dann kommt wieder der brave Ackersmann mit seinem glänzenden Pfluge, der wühlt dann eine Menge fette Engerlinge heraus und die schmecken so delikat.

Zeitig im Frühling gründen die Krähen ihren Hausstand. Auf einem oft gar nicht hohen Weiden- oder Erlenbaum draußen in der Ebene am Ufer eines Flusses oder Baches, da legen die Nebelkrähen gern ihre Nester an, und diese sind gar nicht so plump und unkunstmäßig wie man vielleicht meinen sollte. Die Reiser aus denen es geflochten wird sind auch mit Lehm verschmiert, und innen der gutgerundete Napf ist mit Kuh- und Roßhaaren weich ausgepolstert, und bald liegen auch die vier blaßgrünen mit vielen braunen Fleckchen gezierten Eier darin, welche auch eifrig bebrütet werden. Dann legen die Krähen auch alle sonst gewohnte Scheu ab. Läßt sich ein Sperber sehen so umkreisen ihn die wild gewordenen Krähen und stoßen so kräftig auf ihn, daß er gar bald das Weite sucht.

Sind die Jungen glücklich ausgekrochen, so haben die Alten ihre liebe Not, wie sie die stets aufgesperrten Schnäbel mit dem roten Rachen immer füllen sollen. In Maikäferreichen Jahren da gehts schon leichter, diese bieten Nahrung in Fülle. Mäuse und junge Vögel sind dabei auch nicht zu verachten ebenso wie allerlei Schnecken und Regenwürmer. Sonderbar ist es, daß die Nebelkrähen obgleich man doch gewohnt ist sie nur in der Ebene zu sehen, dennoch manchmal die Laune haben hoch im Gebirge zu brüten, wo man sie gar nicht vermuten sollte, indeß ist dies doch nur eine Ausnahme und im Winter da bleibt schon gar keine da droben in den rauhen unwirtlichen Höhen.

Auch die Nebelkrähen haben keinen schlechten Geschmack. Ein angeschossener und einsam verendeter Hase, eine flügellahme Wachtel, sind höchst willkommene Leckerbissen. Finden sie ein Rebhuhnnest oder das Gelege einer Wachtel im trockenen Grase, da bleibt gewiß kein Ei verschont, und haben sie einmal solche leicht zu erlangende Delikatessen gekostet so gehen sie diesem Geschäft auch weiter nach.

Wegen diesen Gelüsten hassen die Jäger auch die Krähen und verfolgen sie mit unerbittlicher Grausamkeit. Aber auch die Krähen werden gewitzigt und suchen jeder Begegnung mit Jägern aus dem Wege zu gehen. Selbst den Jagdhund unterscheiden sie sehr gut vom harmlosen Bauernhunde. Über dem Jagdhunde kreisen sie oft schreiend herum.

Eine eigene Abneigung haben alle Krähen, gegen den großen dickköpfigen Uhu mit seinen orangeroten Augen und den abenteuerlich aussehenden langen Federohren. Erblicken sie so einen Popanz, so gerät die ganze Krähengesellschaft außer sich, und verfolgt mit lautem Geschrei den verhaßten Feind, bis er in einer Felskluft oder in einem großen hohlen Baum ein Versteck gefunden. Die Krähen haben aber auch allen Grund den Uhu zu hassen, denn oft wenn sie ruhig in ihrer Nachtruhe sitzen, saust der nächtliche Räuber an den Bäumen vorbei, mustert mit scharfem Blick die sorglosen Schläfer, packt mit seinen spitzen Fängen eine exponiert sitzende Krähe und schleppt dieselbe, ohne sich an ihr Geschrei zu kehren, auf eine alte Eiche und rupft die oft noch lebende unbarmherzig bis er sie in große Fetzen zerrissen hinunterwürgt, selbst Schnabel und Füße schlingt er hinein ohne Magendrücken zu bekommen. Den blinden Haß der Krähen gegen diesen Feind benutzen nun die Jagdeigentümer zum Verderben der Krähen, indem sie an einem recht in die Augen fallenden Orte, an einer Waldecke oder einem Hügelchen in der Ebene draußen, eine K r ä h e n h ü t t e errichten. Bis an die Brust stehen die Jäger in der Erde, dann kommen Bretter in welche Schußlöcher geschnitten sind, und das Dach wird mit Erde und Rasen zugedeckt. Von der Hütte gegenüber werden zwei dürre Bäume eingegraben, an welchen man noch einige schräge nach aufwärts gehende Äste gelassen hat, auf welchen mehrere Vögel neben einander Platz haben. Zwischen diese Bäume setzt man auf eine starke Stange, oben mit einem bequemen Querholz oder einer Holzscheibe mit Hasenfell überzogen den angefesselten Uhu, welcher sich auf diesem luftigen Standpunkte sehr unbehaglich fühlt, denn er weiß nur zu gut, welche Verdrießlichkeiten ihn hier erwarten, denen er sich jetzt nicht durch rasche Flucht entziehen kann. Seine Persönlichkeit hat soviel Anziehendes, was seiner Ruhe und Sicherheit gar nicht zuträglich ist. Und wohl hat er

richtig geschlossen, denn kaum ist die milde Herbstsonne leuchtend aus dem weißen Nebel gestiegen, kaum haben sich die Jäger eilig in der Erdhütte verkrochen, so geht der Spektakel los. Harmlos kommen einige Krähen geflogen und wollen auf den benachbarten Äckern Würmer und Schnecken suchen. Da erblickt eine mit Entsetzen auf dem Pfahle das aufgeblasene, schnabelknackende, fauchende Ungeheuer. Nun entsteht in der ganzen Umgegend ein völliger Aufruhr, denn nicht nur Krähen, auch Rotkehlchen, Zaunkönige und Schwarzamseln beschreien den Uhu. Auch Habichte, Falken, Bussarde und selbst vorüberstreichende Adler wollen ihr Mütchen an dem geängsteten Uhu kühlen, welcher freilich um seine Feinde zu schrecken faucht wie eine Katze, alle Federn sträubt und unaufhörlich mit dem Schnabel knackt. Kommen ihm endlich seine Peiniger zu nahe, so wirft er sich wohl auf den Rücken, nun mögen sie sich wohl hüten, denn kommen sie den nadelspitzen Fängen zu nahe, so ist ein klaffender Hautriß das Wenigste was sie zu erwarten haben.

Die Krähen halten sich mehr in respektvoller Ferne, schreien aber dafür desto lauter, setzen sich endlich dicht gedrängt auf die der Hütte so nahe stehenden dürren Äste um da zu ruhen. Aber o weh! auf das haben die Jäger in der Hütte gerade gewartet. Nun krachen in rascher Folge vier Schüsse und taumelnd stürzen tot und verwundet sechs bis acht Krähen herunter. Die anderen fliegen entsetzt in die Höhe, da aber die Jäger ruhig in der Hütte bleiben, so bilden sich die Krähen ein, daß der verwünschte Uhu diese Niederlage unter ihren Kameraden angerichtet habe. Bald kehren sie wieder um und wollen Rache üben. Kaum sind sie wieder der Hütte nahe gekommen so krachen wieder Schüsse, und wieder fallen einige getroffen herunter. Nun wird es den Krähen aber doch zu arg. Noch umkreisen sie hoch den Unglücksplatz, kommen aber nicht mehr in Schußnähe.

Treten nun die Jäger heraus um ihre Beute zu sammeln, dann verziehen sich die Vögel ganz. Nun wird der Uhu herabgenommen, in seinen Kasten gesteckt und wieder Nachhause getragen.

Habichte, Falken und Adler sind klüger als die Krähen, sie setzen sich nicht leicht auf die Fallbäume, sondern suchen nur im raschen Vorbeisausen den Uhu zu rupfen. Da muß man ein guter Schütze sein um solche schnellsegelnde Angreifer zu treffen. Oft darf man am selben Orte die Krähenhütte nicht frequentieren, denn die schlauen Vögel lernen die Gefahr kennen, welche ihnen hier droht. Sie meiden nun den gefährlichen Ort und schreien nur in der Ferne.

In manchen Gegenden wie in Böhmen und Oberösterreich werden bei der Krähenhütte eine Menge Raubvögel erlegt, welche man bei offenem Anschleichen niemals erlangt hätte.

Für die Krähenhütte brauchbare Uhus sind — beiläufig bemerkt — ein sehr gesuchter Artikel, da jeder Jagdeigentümer wenigstens einen haben will und gerne 15 bis 20 Gulden zahlt.

Da nun der Uhu sich nicht stark vermehrt, und oft weggeschossen wird, so können selbst Naturalienhändler der Nachfrage nicht genügen. Man hat nur versucht ausgestopfte zu verwenden, doch da sie sich nicht bewegen so ist der Erfolg ein weit geringerer als mit einem lebenden Uhu.

Noch eine Krähenart müssen wir besprechen, welche zwar auch häufig vorkommt, sich aber doch nicht so bemerklich macht wie etwa Raben und Nebelkrähen, es ist die Saatkrähe Corvus frugilegus. Auch diese hat den echten Rabentypus, und nicht wie die Nebelkrähe zwei Farben, sondern nur eine, da sie überall dunkelstahlblau ist, und zwar sehr schön. Sonderbar sieht es aus, daß ältere dieser Vögel, um den Schnabel herum alle Federn abgestoßen haben, was daher kommt, daß sie tief in die Erde stechen, um an den Wurzeln der Gräser und Getreidehalme sich aufhaltenden Käfern beikommen zu können. Daß sie im Jagdeifer auch manchmal die Wurzel des Roggens oder der Gerste ausreißen, müßte man ihnen wohl verzeihen. Auch ihr Name Saatkrähe kommt nicht daher daß sie die Saaten fressen, sondern sie fallen deshalb gern auf Saatfeldern ein, weil dort für sie immer ein ergiebiges Nahrungsfeld ist, und sie dort Käfer, Engerlinge und Puppen namentlich der so schädlichen Nachtschmetterlinge oft in Menge finden, Gras- und Getreidewurzeln aber nur so gelegentlich mit verschlucken.

Die Saatkrähe möchten wir allen Ernstes dem besten Schutze der Landwirte empfehlen, da sie sich wohl nur selten an Jagdtieren vergreifen. Auch sie besuchen im harten Winter oft die Landstraßen und suchen dort kärgliche Nahrung. Ein eigentlicher Zugvogel ist auch diese Krähe nicht. Sie weichen oft nur der Kälte und dem tiefen Schnee etwas aus, kommen aber bald wieder auf ihren alten Standplätze zurück. Im Herbste versammeln sie sich oft zu großen Schwärmen, erscheinen bald da bald dort auf einer Feldflur. Man sieht dann das schwarze Gewimmel sich auf dem Acker suchend umhertreiben. Doch plötzlich erhebt sich die ganze Schaar und streicht in schnellem Fluge niedrig über den Boden fort, bis sie sich wenn die Sonne untergegangen, in hohen Bäumen zur

Nachtruhe einschwingen. Auch die Saatkrähen brüten auf Bäumen und legen blaßgrüne, mit braunen Flecken versehene Eier.

Die kleinste Rabenart ist unsere Dohle Corvus monedula, welche an vielen Orten auch bei uns sich angesiedelt hat. Mildere Gegenden zieht sie doch vor und kommt wohl nie in's Gebirge. Da sie in manchen Orten wohl auf Kirchen und in alten Türmen nisten, so nennt man sie auch wohl Turmdohle. Selten sieht man eine Dohle allein, immer ist eine Gesellschaft beisammen, welche gravitätisch herumspaziert und ihr lautes: jack! jack! ertönen läßt. So scheu und umsichtig wie ihre großen Vettern die Raben sind sie nicht, aber dennoch sorgen sie gut für ihre leibliche Sicherheit, und merken sie Verfolgung, so weichen sie laut schreiend aus. Hat man einmal auf sie geschossen, so kommt man zum Zweitenmale so leicht nicht mehr an. Das Sprichwort: „Er ist klug wie eine Dohle“, „er ist geschwätzig wie eine Dohle“ sind wohl zutreffend. Ihr Nestbau ist gar nicht kunstvoll. Sie tragen in eine Mauerlücke, ein Turmdach u. s. w. eine Menge Genist zusammen, und legen sorglos ihre vier bis sechs grüngrauen Eier hinein, und wie denn Unkraut leicht gedeiht, so werden in aller Stille auch die jungen Dohlen aufgebracht, so daß sie manchmal in großen Schaaren erscheinen, welche ein Kirchendach ganz bedecken, und durch ihr unaufhörliches Geschrei sogar sehr lästig werden.

Reift draußen in der weiten Ebene der Kukuruz heran, da sind sie oft schlimme Gäste. Sie setzen sich auf die grünen Stauden, drücken sie zu Boden und hacken nun an den noch milchig, weichen Kolben herum, was dem betreffenden Ackerbesitzer gar kein Vergnügen macht. Zu der Zeit haben alle Landleute die Hände voll zu thun, so daß Niemand auf die Dohlen sorgen kann, und so kommen die kecken Räuber meist ungestraft davon. Es ist vielleicht noch ein Glück, daß sie stets wechseln und bald hier bald dort auf einen Acker fallen.

Auch die Dohlen retirieren manchmal im Winter, doch sieht man Nachzügler genug, welche in Gesellschaft der Raben und Krähen auf großen Miststätten herumlaufen und nach Futter suchen.

Daß auch die Dohlen allerlei glänzende Gegenstände in ihr Nest tragen ist wohl bekannt. So fand man bei der Reparatur des Domes in Münster eine Menge römische Münzen, welche die Dohlen auf den der Stadt benachbarten Feldern aufgelesen und unter das Dach getragen hatten.

Die rührende Geschichte, wo ein armes Mädchen unschuldig hingerichtet wurde, weil man sie allein in dem Zimmer gelassen, wo die

Gräfin ihren kostbaren Diamantring auf dem Fensterbrette vergessen hatte, und welchen man später im Neste einer Dohle unter dem Turmdache wiederfand, ist selbst in den Schulbüchern nacherzählt worden.

Daß auch Elstern solche Streiche zu machen imstande wären konnten wir an unserer zahmen Elster, welche Hansi genannt wurde, sehr gut beobachten, denn diese raubte auch allerlei nichtglänzende Dinge und versteckte sie in Mauerritzen und Baumlöchern. Da wir nun die Elster schon erwähnt haben, so können wir die weitere Charakteristik derselben kurz machen. Unsere Elster Pica caudata ist von der Natur gar nicht vernachlässigt worden. Der sammetschwarze Kopf und Hals, das Schneeweiß der Schultern und des Bauches, der lange Stufenschwanz welcher wie die Flügel mit prächtig grünem Schiller und Kupferglanz geziert ist, geben der Elster ein recht angenehmes Aussehen und machte sie sich durch ihre Keckheit und Raublust nicht so verhaßt, so würde man sie vielleicht sogar liebgewinnen.

Um der Nahrung nahe zu sein, und gleich bei der Hand wenn etwas zu naschen wäre, baut die Elster ihr Nest oft ganz nahe bei Bauerhöfen und Gärten. Legt es aber meist so gut an, daß der Junge welcher so ein Nest auszunehmen Lust hätte, die schönste Aussicht hätte Hals und Beine zu brechen. Oft sieht man so ein stachliges Nest hoch oben in einer Nußbaumkrone, wo selbst ein Affe Bedenken hätte dahinauf zu klettern. Oft ist das Nest auf einem nicht allzuhohen Zwetschkenbaume welcher aber über einen tiefen Graben sich beugt, so daß man im Falle der alte morsche Baum beim Erklettern brechen sollte, die wenig erfreuliche Aussicht hätte da hineinzufallen, was eine junge Elster oder ein paar Eier doch nicht wert wäre. So geschützt kommen die Elstern fast alle glücklich auf. Höchstens daß einige aus dem Neste gefallene Junge den Knaben zur Beute werden, welche sie dann sorglich auffüttern aber später an ihren Pfleglingen doch keine Freude haben, da sie wenn erwachsen im Hause ähnliches Unheil anstiften wie es in der humorvollen Schilderung von Wilh. Busch: Hans Huckebein der Unglücksrabe so drollig geschildert und gezeichnet ist.

Mit der Aufzählung und Schilderung unserer heimischen Rabenarten wären wir nun wohl fertig, obgleich noch zwei sehr noble Verwandte in Europa vorkommen, von welchen der Eine auch schon in Siebenbürgen beobachtet und erlegt wurde. Wir meinen den Alpenbewohner Pyrrhocorax alpinus. Den Steinraben, oder die Schneekrähe wie man den schönen Vogel auch nennt, ist namentlich im Alter schön blauschwarz mit korallenrotem Schnabel. Der Zweite ist die Alpendohlen=

drossel Fregilus graculus, mit gelbem Schnabel und Füßen. Diese ist in Siebenbürgen noch nicht beobachtet worden, obgleich in den Schweizer Hochgebirgen dieselbe gar nicht selten ist.

In früherer Zeit wurde auch der gefleckte Nußknacker Nucifraga caryocatactes auch zu den Raben gezählt, aber in neuerer Zeit wo eine strengere Systematik eingeführt wurde mit Recht ausgeschieden ist. Ebenso wird der Eichelhäher nicht mehr Corvus sondern Garrulus glandarius genannt wie sein nordischer Vetter Garrulus infaustus, der Unglückshäher wie ihn die Jäger nennen, weil er sie beim Anschleichen des Wildes oft verrät.

Actenmäßige Beiträge
zur Geschichte Siebenbürgens im XVIII. Jahrhundert.

III.[1]

Graf Kornis und Freiherr Samuel von Brukenthal
über die Concivilität auf dem Sachsenboden.

Mitgeteilt
von
G. D. Teutsch.

Im 23. Band vom Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde ist in der Darstellung des Josephinischen Jahrzehents in Siebenbürgen S. 263 der Vorschlag erwähnt, den der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei Graf Michael Kornis im Oktober 1776 allerhöchsten Orts behufs Einführung der Concivilität im Sachsenland unterlegte, und die Gegenvorstellung des Freiherrn Samuel von Brukenthal, der damals Vorsitzer des siebenbürgischen Guberniums war. Die beiden Stücke hat bereits Joh. Georg Schaser in seinen Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Freiherrn Samuel von Brukenthal. Hermannstadt 1848. Seite 38 ff. des Anhangs veröffentlicht. Aber sie sind namentlich in einer bedeutsamen Stelle lückenhaft; auch ist jene Schrift wohl in Folge des Sturmjahres, in dem sie erschien sehr wenig verbreitet. Und doch sind beide Staatsschriften so bedeutende Geschichtsquellen und haben so bleibenden Wert, daß sie die Veröffentlichung und Verbreitung in größerem Kreise in hohem Grade verdienen. Darum treten sie vervollständigt aufs neue vor die Freunde der Geschichte des Vaterlandes. Die Quelle, aus der sie hier mitgeteilt werden, ist je am Schluß der Stücke angegeben; die Orthographie derselben ist im wesentlichen beibehalten; eckige Klammern geben Zuthaten des Herausgebers.

[1] I. im Vereinsarchiv XI, 469; II. daselbst XIII, 352.

drossel Fregilus graculus, mit gelbem Schnabel und Füßen. Diese ist in Siebenbürgen noch nicht beobachtet worden, obgleich in den Schweizer Hochgebirgen dieselbe gar nicht selten ist.

In früherer Zeit wurde auch der gefleckte Nußknacker Nucifraga caryocatactes auch zu den Raben gezählt, aber in neuerer Zeit wo eine strengere Systematik eingeführt wurde mit Recht ausgeschieden ist. Ebenso wird der Eichelhäher nicht mehr Corvus sondern Garrulus glandarius genannt wie sein nordischer Vetter Garrulus infaustus, der Unglückshäher wie ihn die Jäger nennen, weil er sie beim Anschleichen des Wildes oft verrät.

Actenmäßige Beiträge

zur Geschichte Siebenbürgens im XVIII. Jahrhundert.

III.[1]

Graf Kornis und Freiherr Samuel von Brukenthal

über die Concivilität auf dem Sachsenboden.

Mitgeteilt

von

G. D. Teutsch.

Im 23. Band vom Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde ist in der Darstellung des Josephinischen Jahrzehents in Siebenbürgen S. 263 der Vorschlag erwähnt, den der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei Graf Michael Kornis im Oktober 1776 allerhöchsten Orts behufs Einführung der Concivilität im Sachsenland unterlegte, und die Gegenvorstellung des Freiherrn Samuel von Brukenthal, der damals Vorsitzer des siebenbürgischen Guberniums war. Die beiden Stücke hat bereits Joh. Georg Schaser in seinen Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Freiherrn Samuel von Brukenthal. Hermannstadt 1848. Seite 38 ff. des Anhangs veröffentlicht. Aber sie sind namentlich in einer bedeutsamen Stelle lückenhaft; auch ist jene Schrift wohl in Folge des Sturmjahres, in dem sie erschien sehr wenig verbreitet. Und doch sind beide Staatsschriften so bedeutende Geschichtsquellen und haben so bleibenden Wert, daß sie die Veröffentlichung und Verbreitung in größerem Kreise in hohem Grade verdienen. Darum treten sie vervollständigt aufs neue vor die Freunde der Geschichte des Vaterlandes. Die Quelle, aus der sie hier mitgeteilt werden, ist je am Schluß der Stücke angegeben; die Orthographie derselben ist im wesentlichen beibehalten; eckige Klammern geben Zuthaten des Herausgebers.

[1] I. im Vereinsarchiv XI, 469; II. daselbst XIII, 352.

I.

Allerunterthänigster Vorschlag des Grafen Kornis vom 19. Oktober 1776, wie durch eine Concivilitæt oder einzuführende Gemeinschaft der Rechte und Vorzüge den, zwischen den verschiedenen Nationen Siebenbürgens öfters entstehenden Uneinigkeiten zu steuern sey.

Euer Majestät

Haben geruht, mir die Allergnädigsthegende Gesinnung anzudeuten, den zwischen verschiedenen Nationen Siebenbürgens öfters entstehenden Uneinigkeiten und Mißverständnissen durch die einzuführende Gemeinschaft der Rechte und Vorzüge, nach Beispiel übriger Erblanden, zu steuern.

In Erfolg dieser allermildest heilsamsten Gesinnung solle dem empfangenen Allerhöchsten Befehl gemäß mein ohnmaaßvorgreifliches Gutachten in Unterthänigkeit vorlegen.

Siebenbürgen wird allenthalben von Hungarn, Seklern, Sachsen, Wallachen, Armeniern, Bulgaren und Griechen bewohnt. Diese sieben Nationen werden vermöge eines Landtags-Gesetzes, theils als receptæ und inarticulatæ, folglich als wahre Landes-Kinder, theils aber nur als toleratæ angesehen. Ersterer Gattung rechnet Siebenbürgen nur die drei Nationen. Die übrigen vier Nationen sieht man als einen Ankömmling, zum Nutzen des Staates brauchbaren, fremden Grund bewohnenden Pöbel an. Man kennt sie für keine Landeskinder. Sie werden folglich zu keinem Landtag berufen und zu keinen Bedienstungen angestellt. Die drei recipirten sind die Hungarische, Seklerische und Sächsische Nationen. Edelleute von den zwei ersten besitzen ihre Gründe jure perpetuo und prærogativa nobilitari, die Sachsen aber außer jenen Gründen, so sie als Donatarii besitzen, bewohnen den übrigen Boden als ein pures Fiscal-Gut,[1] als sogenannten Fundum Regium und müßen davon als Bürger Steuer und Gaben entrichten. General- und Municipal-Gesetze dienen zur Richtschnur dieser Nationen. Jene treffen überhaupt das ganze Land, dieser bedienen sich nur die Sekler und Sachsen. Diese Nationen haben ihre Privilegien, so von jeweiligen Landesfürsten ertheilt, die Gesetze aber sind in den Landtagen vor oder nach der Trennung vom Königreich Hungarn errichtet und inarticulirt worden. Vermöge General-Landes-Gesetzen sind die drei recipirten Nationen Mitbürger; ohne den Zusammenfluß aller drei kann kein Landtag gehalten werden. Es erhellet hieraus, daß diese drei Nationen einen unzertrennlichen Körper ausmachen. Wer immer nun aus

[1] Nach der Ansicht des Grafen Kornis. Anm. d. H.

diesen drei Nationen nicht geboren ist, und für ein Landeskind angesehen werden will, muß die gesetzmäßigen charakteristischen Eigenschaften haben, und zwar in den Comitaten und Seklerstühlen das Indigenat, den Adel und das Possessorium, in den Sächsischen Stühlen aber das Indigenat, Possessorium und Bürgerrecht.

Hieraus ist klar, daß zwischen den Gliedern des Siebenbürgischen Staats-Körpers nur der einzige Unterschied obwalte, daß zu der Siebenbürgisch-Ungarisch und Seklerischen Nationalität der Adel, zu der Sächsischen aber der Bürgerstand erforderlich sey. Und dieser Unterschied rühret daher, weil der Hungar und Sekler seinen eigenthümlichen Grund besitzt, der Sachse aber bewohnt fremden Boden, und wird für einen Bürger, wie die Inwohner der königlichen Freistädte, angesehen. Außer diesen findet man keine andern Landes-Gesetze, welche dem Hungar oder Sekler die Sächsische Concivilität, oder dem Sachsen die Güter-Besitzung im Comitat absprächen. Vielmehr, da gedachte Gesetze diese 3 Nationen zu Mitbürgern und zu einem unzertrennlichen Körper machen, so müssen [sie] natürlicherweise auch das Coindigenat zulassen unter dem vestgesetzten Bedingnisse: daß jedweder, der Güter jure nobilitari perpetuo besitzen will, ein Edelmann, der aber Güter jure civico besitzt, Bürger und der betreffenden Gerichtsbarkeit wie andere seines Gleichen untergeben seyn solle.

Es besitzen auch dermalen viele von dem Herren- und Ritterstand Häuser in den Freistädten sowohl in Hungarn, als Siebenbürgen, und benanntlich zu Klausenburg, welche eine von den Sächsischen Städten war. Sie werden daselbst als Bürger betrachtet, tragen die gemeinen Lasten mit, entrichten die betreffende Steuer und unterliegen dem Orts-Magistrat. So findet man auch edle Sachsen, die in Comitaten und Distrikten ihre Besitzungen haben und aller Nobilitair-Vorrechte genießen, wie der Freiherr v. Brukenthal im Fogaraser District und die v. Rosenfeldische Familie in dem Ober-Albenser Comitat.

Nach dieser der Sachen Bewandniß sehe ich nicht, warum [die] in allen übrigen Erblanden mit so großem Vortheil bestehende Gemeinschaft der Rechte auch zwischen Siebenbürgens drei recipirten Nationen als Mitbürger nicht eingeführt werden könnte, damit der Hungar und Sekler in Fundo Regio, Sächsischen Stühlen und Städten sich ansäßig machen, der betreffenden Vorzüge und Privilegien genießen, und zu den öffentlichen Bedienstungen nach der Fähigkeit angestellt werden könne, wenn er sich sonst das Bürgerrecht erworben hat; der Sachse hingegen, wenn er ein Edelmann ist, in jedwelchem Comitat Güter besitzen, sich

gleichfalls die betreffenden Vorrechte zunutz machen und zu öffentlichen Bedienstungen angestellt werden könne.

Von Seiten der Hungarn und Sekler wird die Ausführung der Sache kaum einigem Anstand unterliegen, da den Sachsen das Recht, in Comitaten Güter an sich zu bringen, meines Wissens noch nie widersprochen worden, welche auch die Beispiele bewähren, indem wider das Possessorium der Sächsischen Nation im Fogarascher Distrikt und der von Rosenfeldischen Familie in der Albenser Gespanschaft keine Exception, kein Anstand erregt worden.

Die Sachsen hingegen, da sie von den Gesetzen kein Hülfsmittel entlehnen können, setzen dem Possessorio und Concivilitæt, so sich ein Hungar bei ihnen erwerben will, einen unter dem Gubernatorat des Grafen Georg Banffy getroffen seyn sollenden Vertrag entgegen[1], vermöge welchem die drei recipirten Nationen sich dahin verglichen haben sollen, daß in Comitaten keinem Sachsen, und in Sächsischen Stühlen keinem Comitatenser Besitzungen eingestanden werden sollen. Die Schwäche dieses Vertrags, wenn er auch errichtet seyn soll, ist klar. Erstens. Ein Gubernator ist kein Bevollmächtigter der Nationen. Diese verbindet kein Gesetz, jenes, was ein Gubernator thut, für ihre That zu erkennen. Die Deputirten der Nationen und die Landtage allein enthalten in sich den gemeinschaftlichen Willen. Der Vertrag ist folglich nicht gesetzmäßig. Aber wenn er es auch wäre, so haben selben Zweitens die Sachsen vernichtet. Ihre Nation besitzt heute Güter im Fogarascher Distrikt und die Familie von Rosenfeld im Albenser Comitat. Das wäre also wider den Sinn des Contraktes. Nun hat ein contrahirender Theil die Schranken des Vertrags überschreiten können, warum soll es der andere nicht thun können, besonders da er die Gültigkeit desselben niemals erkennet, sondern selben immer für untergeschoben und unrechtmäßig gehalten hat.

Vielleicht aber könnte die Ausbreitung der Sachsen in Comitaten darum Euer Majestät bedenklich scheinen, weil sie zugleich ihre lutherische Religion, zu welcher sich die meisten bekennen, ausbreiten würden. Ich muß aber der Allerh. Beurtheilung unterziehen: ob die katholische

[1] Es ist der, in dem öffentlichen Recht Siebenbürgens unter dem Namen Accorda, inter Saxonicam et alias duas nationes super tollendis Saxonum gravaminibus inita bekannte Staatsact, in neuerer Zeit gedruckt und nun Allen zugänglich in Szasz: Sylloge tractatuum aliorumque actorum publicorum, historiam et argumenta benigni diplomatis Leopoldini . . illustrantium. Claudiopoli 1833 S. 230. D. H.

Religion im Gegentheil nicht mehr gewinnen würde, wenn die Sächsischen Stühle und Magistrate so nunmehr meistentheils aus Lutheranern bestehen, mit Katholiken untermengt würden. In den Comitaten wird die Religion ohnehin durch solche Sachsen keinen Abbruch leiden; da gibt es jetzt keine Lutheraner, folglich werden sie nur in ihren eigenen Behausungen ihren Gottesdienst abhalten müssen. In Dienstertheilungen wird auf sie nach der bestehenden Allerhöchsten Verordnung nur in der Reihe der Protestanten, folglich ohne Nachtheil der Katholiken der Bedacht genommen werden.

Das einzige soll ich noch in diesem Gegenstand allerunterthänigst erinnern, daß, wenn Euer Majestät diese communionem jurium einzuführen geruhen wollten, so würde es der Vortheil der katholischen Religion erheischen, die Taxe des Bürgerrechtes in Sächsischen Stühlen, der schon Anno 1774. erflossenen Allerh. Verordnung gemäß auf 12. Dukaten um destomehr vestzusetzen, als der Sachse für das Possessorium in Comitaten und Sekler Stühlen gar keine Taxe entrichten muß. Ohne diese Vorsehung würde die Sächsische Nation, welche vielleicht auch der einzuführenden Gemeinschaft der Rechte, nur um die Reinigkeit ihrer Nation und Religion zu erhalten, widersprechen wird, durch die Erhöhung der Taxe die Erreichung der heilsamsten Absicht immer zu hintertreiben suchen.

In Ansehung der Allerh. Frage endlich: ob dermalen Sachsen vorfindig sind, welche die nöthigen Eigenschaften zur Güter-Besitzung und folglich zu den öffentlichen Bedienstungen hätten, entstehe ich nicht, das Verzeichniß der schon nobilitirten Sächsischen Familien in Unterthänigkeit vorzulegen (Verzeichniß: Adlershausen, Ahlefeld, Baußnern, Brukenthal, Clausenburger, Drauth, Ehrenburg, Frankenstein, Friedenberg, Hannenheim, Harteneck, Herrmann, Herrmannsfeld, Heydendorf, Hofnungswald, Huttern, Kißlingstein, Langendorf, Löwenthal, Luchsenstein, Möringer, Reißenfels, Rittern, Rosenberg, Rosenfeld, Sachsenfels, Scharfenbach, Rothenfels, Schobeln, Seeberg, Seewald, Seulen, Sonnenberg, Steinburg, Sternburg, Straußenburg, Wayda, Waldburg, Wieland, Waldhütten von Winneburg), mit dem Beisatz: daß diese, sobald [sie] in irgend einem Comitate oder Sekler Stuhle Besitzungen erwerben würden, zu jeder Bedienstung, wie jedweder Hungarischer Magnat oder Edelmann in selbem Comitat oder Sekler Stuhle angestellt und aller Vorzüge und Nobilitair-Vorrechte theilhaftig werden können.

Wien, den 19. Oktober 1776. Graf Kornis.



Aus einer eigenhändigen Abschrift — deren Quelle nicht angegeben ist — von Josef Trausch in dessen: Siebenbürgische Landtags-Verhandlungen sowohl älterer, als auch insbesondere neuerer Zeit, die Sächsische Nation betreffend. Band III, Seite 157 bis 163. Handschriftenband in Quart in der Bibliothek des evangelischen Gymnasiums in Kronstadt.

II.

Die Concivilität betreffender Vortrag des Freyherrn Samuel von Brukenthal an die Kayserin Maria Theresia, in einer Ministerial-Conferenz verlesen am 17. November 1776.

Euer Majestät!

Euer Majestät haben Allergnädigst geruht, mir die Vorstellung des Grafen Kornis mitzutheilen, worin er seine Gedanken über die Thunlichkeit und Mittel, die verschiedenen Siebenbürgischen Nationen in eine Gemeinschaft der Rechte und Vorzüge zu bringen, äußert und seine gefaßten Vorschläge der Allerhöchsten Einsicht unterzieht.

Dieser Gegenstand ist unter allen, die ich unter meinen langen Dienstjahren zu bearbeiten gehabt habe, ohnstreitig der wichtigste, ich möge entweder die Stützen, worauf er ruhet, oder die nothwendigen und zufälligen Folgen, die daraus entspringen werden und entspringen können, in Erwägung ziehen. Es wird daher ein scharfes und an einander gekettetes Nachdenken mit Fug fordern und das wenigste, was ihm gewidmet werden kann, ist eine anhaltende, aufmerksame und allen seinen Beziehungen nachspürende Untersuchung, eine richtige und daher deutliche Hinsicht auf die nahen und entfernten Wirkungen, die er erzeugen wird, und eine, wo nicht völlig gewisse, doch wahrscheinliche Berechnung der Erfolge im Verhältniß zu der abgezweckten Absicht.

Ich will zuerst der Vorstellung des Grafen Kornis nachgehen, und weil viele Data unrichtig, und gegen die vaterländische Urkunden und Geschichte darin vorkommen, solche zu berichtigen suchen, hernach aber den Gegenstand selbst berühren.

Unter den Königen von Ungarn noch in entfernten Jahrhunderten machten die Comitate, Sekler und Sachsen, jede eine besondere von ihnen selbst verwaltete Provinz aus. Die Comitate hatten ihre Woywoden oder Duces zum ersten Oberhaupt, die Sekler den Comitem Siculorum und die Sachsen den Comitem Nationis Saxonicæ. Alle hingen unmittelbar, obschon in einiger Verschiedenheit, von der Krone

ab. Sie stunden entweder in keiner, oder sehr geringer Verbindung miteinander und mußten deswegen, besonders in unruhigenden Zeiten, zu wechselsweiser Sicherheit oft Verträge und Bündnisse unter sich errichten. Diese Bündnisse dauerten gemeiniglich nicht länger, als die Veranlassung dazu; demohngeachtet lebten sie einig, heyratheten vielfältig zusammen, und gingen dadurch von einer Provinz zur andern über.

So war Siebenbürgen vor seiner Absonderung von Ungarn beiläufig beschaffen. Abgerissen von dem großen Körper, dem sie angehört hatten, sahen die drei Provinzen leicht ein, daß sie einzeln weder den Bedürfnissen eines neu errichteten und nun selbstständigen Staats ein Genüge thun, noch den höchsten Zweck des gesellschaftlichen Lebens, ich meine: Sicherheit und Ruhe, erreichen konnten, wenn sie nicht gemeinschaftlich und mit verbundenen Kräften daran arbeiteten.

Dieses bewog sie unter dem neuen Fürsten einen Bund (Union) unter sich zu knüpfen, drei Provinzen zusammen in einen Körper zu fassen, alle diesem Bund entgegenstehende Satzungen und besondere Vorzüge aufzugeben und nur solche beizubehalten, die sich mit denselben vertragen konnten; es bewog sie, die Verwaltung des ganzen Landes und der höhern allgemeinen Geschäfte unter den Fürsten einigen, aus den drei Provinzen in gleicher Anzahl herausgenommenen Räthen anzuvertrauen, und sich als Ständen nur gewisse Rechte, besonders bei Einrichtung und Bewilligung der Abgaben und Verfassung der Gesetze vorzubehalten und auf diese Weise den neuen Staat zu bilden. Die Union wurde von dem Fürsten bestättigt und bei erster Gelegenheit dem Gesetzbuche einverleibt und die Verfassung des Landes darauf gegründet. Alle nachkommende Gesetze, Approbatae, Compilatæ Constitutiones und Articuli Diætales tragen das Gepräge dieser Union und wurden der dadurch gebildeten Landes-Verfassung angeformet und anbeqwemt.

Bei der glücklichen Veränderung Siebenbürgens, als es von Euer Majestät Allerdurchlauchtigstem Erzhaus übernommen wurde, kam das Gesetzbuch und in ihm die Verfassung des Landes und die Union als ihr Grund mit in das Diploma Leopoldinum, und ihre Handhabung wurde feierlich auf immer zugesagt.

Die drei verknüpften Provinzen hatten bei eingegangener Union nur solchen Satzungen und Vorzügen entsagt, die mit der Vereinigung in einen Körper nicht bestehen konnten; alle andern Privat-Rechte und innern Gebräuche hatten sie sich nicht allein vorbehalten, sondern auch die Pflicht sich einander aufgelegt, sich wechselsweise dabei zu schützen und zum Nachtheil des Dritten weder etwas zu begehren, noch weniger

sich anzumaßen. Die Comitate hielten sich daher, sowie ehedem, hauptsächlich an das Tripartitum und die neuern Constitutionen, die Sekler an ihre Municipalgesetze und nur in Subsidium an jene; die Sächsische Nation hingegen folgte ihren Statuten und richtete sich, wo diese nicht zulangten, den Römischen Rechten nach. Sie nannten sich Nationen und verstunden darunter Völkerschaften, den unter damaligen Umständen in Verwaltung des Landes gemeinschaftliche Rechte zukamen. Ihre Verhältniße gegen einander und allgemeine Landes-Angelegenheiten bestimmten die Grundgesetze und einige neuere, in Landtägen gemeinschaftlich verfaßte und von den Fürsten bestättigte Satzungen.

Den drei Nationen wurde in der Folge noch eine Art von Gemeinden, Loca taxalia, zugezählt. Sie bestunden und bestehen noch aus Ungarn, Seklern und Sachsen. Weil sie nun in und unter jenen begriffen waren, und blos für zerstreute Theile eines Ganzen gehalten werden konnten, und weil auch die meisten in einer gewißen Abhängigkeit gegen die Kreise, in denen sie lagen, blieben; so wurden sie immer unter den drei Nationen mitverstanden und machten keine besondere Völkerschaft aus.

Außer den drei Nationen waren damals schon Wallachen in dem Lande; weil sie aber an Verwaltung der Geschäfte in den drei Provinzen keinen Antheil gehabt und auch keine eigene Gründe besaßen und inne hatten, sondern nur zerstreut hin und wieder unter den übrigen Völkerschaften, die sie duldeten, wohnten, so konnten sie ebensowenig eine eigene Völkerschaft in obigem Verstand ausmachen, als sie vordem eine besondere Provinz vorgestellt hatten.

Unter den ehemaligen Königen und Fürsten hatten einige aus Macedonien angekommene Griechen mit verschiedenen besonders Sächsischen Städten Verträge errichtet, und waren von ihnen unter gewißen und festgesetzten Bedingungen zum Türkischen Handel zugelaßen worden; allein ihre Anzahl war unbeträchtlich und sie blieben meist fremd, wie sie es auch in der That waren.

So waren auch unter den Fürsten und besonders unter dem Gabriel Bethlen Bulgaren und Wiedertäufer ins Land gekommen, denen hernach unter dem Fürsten Apafi Armenier nachfolgten.

Allein alle diese Ankömmlinge sonderten sich von den drei Nationen selbst ab, und bedungen oder erbaten sich Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Freiheiten von gewißen Abgaben und Lasten, eigene Vorsteher und Magistrate, eigene Richter und abgesonderte Gerichtsbarkeiten. Sie erhielten darüber Privilegia, davon einige publicirt und von den

Landes=Ständen mit Widerspruch empfangen, andere aber nicht einmal publicirt worden sind.

Die drei Völkerschaften und die ihnen zugezählten Loca taxalia nebst allen diesen Ankömmlingen werden im weiten Verstande vor Siebenbürger gehalten. Sie genießen alle gleiche Sicherheit, gleichen Schutz und Gerechtigkeits=Handhabung, gleiche Vorrechte und gesellschaftliche Freiheiten im Handel und Wandel, in Gewerben, in Wirthschaftsbetreibungen, in allen bürgerlichen Geschäften. Einige Ankömmlinge tragen sogar wenigere Lasten, als die übrigen Einwohner und empfangen dagegen mehrere Gutthaten und größere Befugnisse. Im engeren Verstande heißen nur die obigen drei Nationen Siebenbürger. Sie haben an und vor sich das angeborene Indigenat und den daraus entspringenden Zugang zu allen Landes= und Kreisdiensten. Die Ursache von diesem Vorzug liegt theils in der eigenen Beschaffenheit der Ankömmlinge, theils in der oben allerunterthänigst auseinander gelegten Verfassung des Landes. Alle Ankömmlinge können indeß zu dem Indigenat und den damit verknüpften Vorzügen in Wegen, die in den Gesetzen und der Verfassung vorgesehen worden sind, ungehindert gelangen.

In den Comitaten wohnen adeliche Familien, einige wenige freye Leute, meistens aber Unterthanen. Der Grund ist adelich und ein Feudum. In der Seklerischen Nation sitzen Adeliche, viele freie Leute und auch Unterthanen. Der Grund ist ein Feudum, obschon mit einiger Einschränkung. In der Sächsischen Nation leben geadelte und freye Leute, keine Unterthanen. Der Grund wird eben auch für ein Feudum geachtet und hat seine eigene Schranken. Der Grund der Komitatenser ist von Königen und Fürsten verdienten Familien verliehen worden, und fällt bei ihrem Abgang an den König oder Fürsten zurück. Der Sekler Grund wird entweder Jure Regio besessen oder Jure Siculico. Die erste Gattung ist unbeträchtlich. Das superinductum Jus Regium hat ihr die nemliche Bestimmung gegeben, die im Fundo Comitatensi obwaltet. Die zweite Gattung richtet sich nach den eigenthümlichen besondern Satzungen der Sekler. Der Fiscus hat keine Nachfolge oder Devolution darin. Den Fundum Regium erklären die Privilegia, die Gesetze und der beständige Gebrauch. Der Grund erbet von Eltern auf Kinder u. s. w. Bei völliger Verlöschung der Geschlechter erbt ihn nicht der Fiscus, sondern die Gemeinde oder Communität, deren Miglied das ausgestorbene Geschlecht war.

Der Begriff des Feudal=Rechts und der daraus entstandenen Einrichtung, die Geschichte und die Natur dieser Einrichtungen streuen hinlängliches Licht auf die angegebenen Sätze; sie sind gewiß und unwiderlegbar; sie können aber auch mit Gründen selbst aus der eigentümlichen

Verfassung Siebenbürgens und [mit, aus] seinen Gesetzen und Privilegien hergeleiteten Gründen unumstößlich erwiesen werden.

Unter den Comitaten, als Nation betrachtet, wird der Adel, der sie besitzt, verstanden. Unter der Sekler-Nation alle Adelichen und freien Leute, die darinen wohnen, alle zu den drei Gattungen der Sekler gehörigen Sekler (Tria Siculorum genera), und unter der Sächsischen Nation werden alle geadelte und freie Leute teutschen Herkommens begriffen, aus denen sie besteht. Die Repräsentanten dieser drei Nationen stellen die Landes-Stände vor; sie werden aus ihnen genommen und sind meistens ihre Beamten. Sie stellen den possessionirten Adel der Comitate, den possessionirten Adel und die possessionirten freien Leute der Sekler Stühle, sie stellen die freien Leute teutschen Herkommens der Sächsischen Nation vor. Aus dieser Beschaffenheit entspringen die verschiedenen und wechselsweisen Verhältniße der Nationen gegen einander, nemlich: daß in den Comitaten Adel und Besitz, in den Sekler Stühlen Adel oder Freiheit und Besitz, in der Sächsischen Nation Freiheit und teutsches Herkommen erfordert werden.

Ich habe mich unterstanden, oben allerunterthänigst anzumerken, daß die drei Nationen bei errichteter Union solcher Vorzüge sich begeben, die mit dem Begriff einer gemeinschaftlichen Verwaltung nicht bestehen konnten, und sich nur solche vorbehalten hatten, die damit vereinbarlich waren; daraus aber folgt keineswegs, daß die innerlichen Bestandtheile der Nationen völlig gleich seyen und sie selbst einerlei Form und die nemlichen Privat-Rechte haben müßten. Es kann nichts anderes daraus geschlossen werden, als daß in Kraft der Union keine Nation vor der anderen berechtigt sey, Ansprüche auf die Verwaltung und Handhabung der Geschäfte zu wagen und die andern davon auszuschließen. So kann es auch auf keine Weise durchaus folgen, daß jeder Einzelne aus den drei Nationen sich ohne Unterschied alle Vorzüge und Freiheiten anmaßen dürfe, [welche] die besondern und eigenthümlichen Rechte dieser oder jener Nation zum voraus geben, sondern alles, was daraus geschloßen und hergeleitet werden kann, wird sich blos in dem beschränken, daß jeder Einzelne aus den drei Nationen, der Adel und Besitz vor sich hat in den Comitaten, jeder, der Adel, oder Freiheit und Besitz vor sich hat, in den Seklerischen Stühlen, und jeder freigeborene Teutsche in der Sächsischen Nation angenommen und aller Vorzüge und Freiheiten, aller Rechte und Befugnisse, die in den Nationen andern seines Gleichen zukommen, theilhaftig gemacht werden könne und solle. Wie der Adel erworben und auch durch verliehenen Besitz erworben werden könne,

wie die Freiheit der Sekler, die Freiheit und das teutsche Herkommen der Sächsischen Nation zu wesentlichen Bestandtheilen ihrer innerlichen Einrichtung geworden, enthalten Gesetze und Urkunden, auf die ich mich allerunterthänigst berufe.

Der Graf Kornis scheint in seiner allerunterthänigsten Vorstellung das Band der Union und der darauf ruhenden Gesetze theils zu schlaff, theils zu fest zusammengezogen zu haben. Zu schlaff in dem, daß er die verschiedenen Wirkungen, die daraus entsprungen sind und der Siebenbürgischen Verfassung die neue Bildung gegeben haben, beinahe völlig übergangen hat; zu vest in dem, daß er eine solche Gleichheit und Gemeinschaft der Rechte, solche Notas characteristicas daraus zu folgern gesucht hat, die den innerlichen Bestandtheilen der Nationen und ihren eigenthümlichen Verfassungen schnurstracks entgegen streben. Zum Beispiel: Die Freiheit ist ein eben so wesentliches und unterscheidendes Kennzeichen bei den Seklern, als der Adel bei ihnen und den Comitaten ist. Es sind tria genera Siculorum. Die freien Leute werden in den Landtägen durch die Repräsentanten der Seklerischen Stühle ebenso vorgestellt, als ihr Adel. Freiheit und teutsches Herkommen sind die Unterscheidungszeichen der Sächsischen Nation. Der Adel und das Bürgerrecht verträgt sich mit ihrer Verfassung, aber es macht sie nicht aus. Die freien Teutschen werden in den Landtagen ebenso vorgestellt, als die Geadelten und Bürger. Sie haben die nemlichen Repräsentanten u. s. w. Zu vest scheint er den Knoten zusammengezogen zu haben auch in dem, daß er die Gemeinschaft der Rechte lediglich nur auf die gegenseitigen Besitze oder Possessorien und einige ihrer Wirkungen einschränkt und dabei nur blos der einseitigen Hindernißе, die von der Sächsischen Nation erregt werden dürften, erwähnt. Solche Hindernißе werden gewißlich auch bei andern Nationen, außer der Sächsischen nicht ausbleiben, wenn die verbreitete Gemeinschaft der Rechte auf alle Siebenbürger im weiten Verstande erstreckt werden sollte.

Der Graf Kornis sagt im Verfolg der vorgesehenen Hindernißе: „Die Sachsen, da sie von den Gesetzen keine Hülfsmittel entlehnen konnten, „setzten dem Possessorio und der Concivilitæt, so sich ein Hungar bei „ihnen erwerben wolle, einen unter dem Gubernator Grafen Georg Bánffy „getroffen seyn sollenden Vertrag entgegen, vermöge welchem „die drei recipirten Nationen sich dahin verglichen haben sollen, daß in „Comitaten keinem Sachsen, in den Sächsischen Stühlen keinem „Comitatenser Besitzungen eingestanden werden sollen.“ Er sagt: „Die „Schwäche dieses Vertrags, wenn er auch errichtet seyn sollte, sey klar.

„Erstlich, weil ein Gubernator kein Bevollmächtigter der Nationen sey „und diese kein Gesetz verbinde, jenes, was ein Gubernator thue, für „ihre That zu erkennen. Die Deputirten der Nationen und die Landtäge „allein enthielten in sich den gemeinschaftlichen Willen. Der Vertrag sey „folglich nicht gesetzmäßig. Aber wenn es auch wäre, so hätten selben „zweitens die Sachsen selbst zernichtet. Ihre Nation besitze heute „Güter im Fogarascher Distrikt, und die Familie von Rosenfeld im „Albenser Comitat. Das wäre also wider den Sinn des Contrakts. Nun „habe ein contrahirender Theil die Schranken des Vertrags überschreiten „können, warum solle es der andere nicht thun können, besonders da er „die Gültigkeit desselben niemals erkannt, sondern selben immer für „unterschoben und unrechtmäßig gehalten habe?"

Ich habe die Schranken und Befugniße der Union auseinander gesetzt und die daraus entspringenden Folgen allerunterthänigst ausgeführt; ich habe dabei zugleich berührt, daß sie den Gesetzen einverleibt und der neu geformten Landes-Verfassung zum Grunde gelegt worden, folglich sind Gründe, aus ihr hergenommen, Gründe der Gesetze, und der Schutz, den sie gewährt, ist der Schutz der Gesetze.

Hingegen weiß ich nicht, wie und woher der Graf Kornis zu diesen Bemerkungen gekommen seyn könne? Noch weniger weiß ich, wie er von ihrer Gewißheit, die er Euer Majestät vorzustellen getrauen dürfen, sich habe überzeugen können, da diese Bemerkungen bekannten, sichern und unbezweifelten Urkunden grade und ins Gesicht widersprechen. Ich unterfange mich Euer Majestät die Abschrift der angezeigten Convention allerunterthänigst zu Füßen zu legen. Sie ist nicht, wie der Graf Kornis schreibt, mit dem Gubernator Graf Bánffy allein oder besonders, sondern mit ihm, mit den geheimen Räthen (Consiliariis intimis) mit allen Landesständen freundschaftlich (amicabiliter) unter den drei Nationen in einem ordentlichen und förmlich verhandelten Landtag errichtet worden; sie ist errichtet worden auf Befehl und Ermahnung des Höchstseligen Käysers Leopoldi — [Quod cum sacratissima cæsarea regiaque Majestas Leopoldus] in Benignissimi sui Diplomatis secundario ad nos missi articulo tertio clementer nos admonuisset" — feyerlich mit allem Gepränge und Formalitäten, besiegelt mit den drei Siegeln der drei Nationen und empfohlen der Nachkommenschaft zur sichern Festhaltung auf ewige Zeiten. Sie ist nicht allein errichtet, sondern auch von allen Landesständen, Universi trium Nationum Status et Ordines, dem Höchstseligen Käyser Leopoldo mit einer ausdrücklichen Vorbitte für die Sächsische Nation der Aller-

gnädigsten Bestättigung (Ratificationi) unterzogen worden. Dieses ist geschehen in Hermannstadt den 23. April 1692. Sie ist aber nicht allein auf diese Weise errichtet und empfohlen, sondern auch in allen ihren Clausuln und Capitibus von dem Höchstseligen Käyser Leopoldo bestättigt und pro lege perpetuo valitura gesetzt worden. Dieses ist geschehen hier in Wien den 7. April des gleich darauf folgenden Jahres 1693.

Die Ausdrücke: getroffen seyn sollende, dahin verglichen haben sollen, und dergleichen scheinen einer so klaren und bekannten Thatsache nicht wohl anzupaßen; noch weniger aber können die kränkenden Worte: unterschoben und unrechtmäßig mit Fug und Billigkeit dabei gebraucht werden. Denn ob sie gleich aus einer leeren und eiteln Voraussetzung herrühren und bei dem ersten Anblick der Urkunde von selbst verschwinden müssen, so zeigen sie dennoch, gelind geurtheilt, wenigstens einen Hang und Fertigkeit, auch unbekannte Dinge zu bejahen und auf Kosten gutdenkender und treuer Unterthanen kränkende Worte zu wagen.

Euer Majestät haben, wo mich mein Gedächtniß, das ich aus Mangel der Akten allein zu Hülfe nehmen muß, nicht täuscht, Anno 1752 unter andern Urkunden auch diese Convention zum Grunde einer Allerhöchsten Entschließung gelegt,[1] die Allerhöchstdieselben über den damals rege gemachten Gegenstand des Häuserkaufs zu schöpfen geruht hatten. Dieser Vorgang ist nun bekannt und wird in allen Archiven aufbehalten; er hätte wenigstens ein tieferes und in die spätere Geschichte zurückgehendes Nachforschen aus vorhandenen Urkunden veranlaßen sollen, damit vor Euer Majestät geheiligtem Throne, wo kein Wort unbedeutend bleiben kann, nichts unzuverläßiges gegen unläugbare Beweise und zum Nachtheil anderer geredet, noch weniger geschrieben werde.

Des Grafen Kornis zweiter Satz hat mit dem vorhergehenden gleiches Geschicke. Er läuft dem Inhalt der Accorda oder Convention, und dem Inbegriff des Verhandelten schnurstracks entgegen. Er sagt: Die drei recipirten Nationen sollten sich dahin verglichen haben, daß in

---

[1] Es ist die Entscheidung der Kaiserin-Königin Maria Theresia vom 23. März 1753 gemeint, worin die Klagen der ungarischen und Székler Nation, quod eædem per nationem Saxonicam ab emtione domorum in sui gremio arceantur, mit Berufung auf die Accorda und Leopold's Bestätigung derselben zurückgewiesen werden. — „Merito tamen Nos mirari oportet, quod quæstio prodeclarata tam solennibus inter Nationes pactis et conventis sopita, ipsaque præfata confirmatione decisa, iterum in dubium vocatur.“ Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795. S. 124.

Comitaten keinem Sachsen, und in Sächsischen Stühlen keinem Comitatenser Besitzungen eingestanden werden sollten. Diesen Vergleich, sagt er, habe der eine Theil, die Sachsen, gebrochen, indem sie heute Güter im Fogaraschen Distrikt, und die Rosenfeldische Familie im Albenser Comitat besäßen; nun habe ein contrahirender Theil die Schranken des Vertrags überschritten, warum sollte es der andere nicht eben auch thun können? An einem Orte seiner Vorstellung sagt er: ich besäße Güter im Fogarascher Distrikt, und der Schluß daraus würde wohl kein anderer seyn können, als daß auch ich die Convention gebrochen hätte. Allein der angegebene Vergleich mit den gegenseitigen Bedingungen besteht nirgends, und so kann auch die daraus hergeleitete Folge unmöglich bestehen.

Die freundschaftliche Accordam oder Convention hatten einige Beschwerden der Sächsischen Nation gegen die zwei andern mächtigen Nationen, und darunter auch das Gesetz Approb. Const. P. 3. §. 11 et seqq. veranlaßt. Die zwei Nationen hatten sich darin den Weg, in Sächsischen Städten und Stühlen Häuser und Gründe zu besitzen, geöffnet. Die Sächsische Nation hielt diesen Vorgang für nachtheilig, der Union widrig, und ihrer innerlichen Verfassung, die zu schützen die Pflicht aller drei Nationen war, widersprechend; sie verwahrte sich dagegen, so gut sie konnte und brachte gleich bei dem Antritt der glorwürdigsten Regierung des Höchstseligen Käysers Leopold diese Beschwerde mit einigen andern vor den Thron. Auf Allerhöchsten Befehl und Ermahnung wurden sie in dem angedeuteten Landtag vorgenommen und freundschaftlich verglichen. Die zwei Nationen erklärten das Gesetz für nichtig, pro cassato habeatur sagten sie, und gelobten dabei feierlich an, daß gleichwie sie bis dahin keinen Gebrauch davon gemacht hätten, so würden sie es auch in Zukunft nicht thun. In der Accorda geschah keine Erwähnung weder von dem, daß die Sächsische Nation überhaupt, noch von dem, daß ihre einzelnen Familien keine Güter in den Comitaten erwerben könnten. Es hätte diese Erwähnung auch nicht geschehen können, weil die vorgegebenen Bedingungen den erörterten Rechten der Union, den Bestandtheilen und der innerlichen Verfassung der Comitate, und dem beständigen Herkommen widerstrebt haben würden. Nach dem ausdrücklichen Inhalt der Accorda oder Convention hatten die Sieben Richter in concreto, und außer ihnen Hermannstadt und Kronstadt (auch Mühlbach) schon damals ansehnliche Güter Jure nobilitari in wirklichem Besitz. Diese hätten sie bei solchen Bedingungen abtretten müssen. Nach der Geschichte und nach vorhandenen Urkunden und Denkmälern hatten viele

Sächsische Familien schon unter den Königen von Ungarn und noch unter den ersten Fürsten von Siebenbürgen große und weitläufige Güter. Einige von diesen Familien sind in der Folge der Zeit ausgestorben, andere haben nur in den letzten Jahren der Nationalfürsten das Unglück gehabt, diese Güter zu verlieren, die Donationen oder statutoria und dergleichen Urkunden sind zum Theil auch noch in den Händen ihrer Abkömmlinge. Auch diese hätten ihren Ansprüchen auf ewig entsagen müssen. Mich däucht, der unverdiente Vorwurf: Der eine Theil habe den Vertrag gebrochen, und die daraus hergeleitete Folgerung: Der andere Theil könne ihn auch überschreiten, stünde hier am unrechten Orte. Selbst die freundschaftliche Accorda hat die verschobenen Rechte der Union hergestellt, und die entworfene Anlage des einen Theils, Bedingungen, die darin vestgesetzt waren, überschreiten zu können, vereitelt und Euer Majestät Allerh. Entschließung von Anno 1752, hat die erneuerten Ansprüche dieses nemlichen Theiles abgewiesen. Es ist hingegen kein Bruch, wo die Bedingungen nicht bestehen, die gebrochen worden seyn sollen und nach der Natur der Sachen nicht einmal bestehen können.

Nicht mehr Richtigkeit haben andere hier und dort zerstreute Anmerkungen des Grafen Kornis. Es zeichnen sich darunter besonders diejenigen aus, die von der verschiedenen Natur des besondern Fundi, von den notis characteristicis und den wesentlichen Bestandtheilen der Nationen handeln. Weil ich sie aber im Vorhergehenden, in soweit sie zu dem jetzigen Gegenstande gehören, näher zu bestimmen und auch zu berichtigen gesucht habe, so kann ich zu dem zweiten Stück übergehen.

Der allermildeste Auftrag, welcher dem Grafen Kornis gemacht worden ist, hat zum Zweck: Den öftern Uneinigkeiten zu steuern, die sich zwischen den verschiedenen Nationen in Siebenbürgen ereignen, und zu dem Ende die Gemeinschaft der Rechte und Vorzüge unter ihnen einzuführen.

Die Gemeinschaft der Rechte kann in zweierlei Bedeutungen genommen werden. Sie kann entweder lediglich nur auf die Verhältnisse der Nationen gegeneinander im Ganzen, auf die daraus entspringende wechselsweise Rechte und Pflichten, auf die Stufen der Stände, und die daraus gefolgerte Ansprüche auf Vorzüge, Würden und dergleichen gedeutet werden; oder sie kann auch von einer Gleichheit der Privat-Rechte solcher Satzungen und Gebräuche, die das Innere der Nationen betreffen, ihre Erbfolge, Gerichtsform, Gerechtigkeitspflege und dergl. ordnen, verstanden werden. Beide Rechte, vorzüglich aber die letztern erzeugen die Verfassungen und wirken auf den Charakter der Nationen; sie leiten die Erziehung, bilden

die Sitten, ordnen die häuslichen Geschäfte und Familien-Einrichtungen, führen Gebräuche ein und unterstützen sie. In Siebenbürgen kommen verschiedene Sprachen, verschiedene Völkerschaften, mit den Meinungen und Begriffen, die von diesen Sprachen, veranlaßt werden, dazu; es kommen unterschiedliche Religionen dazu, vielerley Gewerbe und Nahrungstriebe, abgesonderte Trachten, Gebräuche und Denkarten, welche alle das Eigenthümliche des Bodens, worauf ihre Vorfahren herangewachsen sind, auf immer zu behalten scheinen.

Die Wirkungen dieser Rechte oder Gesetze und die Wirkungen der Allerunterthänigst erzählten Modifikationen fließen oft so untereinander und liegen meistens so unmerkbar beisammen, daß von sehr wenigen die eigentliche Ursache, die sie hervorgebracht hat, richtig angegeben werden kann. Sie erzeugen zusammen den Abstand und die Verschiedenheit der Nationen und tragen alle ihren Theil zu der unglückseligen Gemüths-Verfassung bei, welche sie wechselsweise hinreißt, oder besser hingerißen hat, sich einander zu hassen, und zu kränken. Eine in der That traurige und unglückliche Verfassung, die nur im Grade ihrer Wirkung verschieden ist, weil doch die Erfahrung bezeuget, daß Nationen, je weniger sie ausgebildet und gesittet sind, und je roher sie leben und denken, immer um so leichter und gewaltsamer in Leidenschaften zu verfallen und tobender in dem Ausbruche ihres Hasses und [ihrer] Feindschaft zu seyn pflegen.

Die Gemeinschaft der Rechte im ersten Verstande kann aus der Union und den darauf gebauten Grund-Gesetzen gefolgert werden. Wenigstens sind die Uneinigkeiten zwischen ganzen Nationen nur nach dem Maaß entsprungen, als sich die eine, oder die andere, oder auch alle davon zu entfernen gesucht haben. Urkunden und Geschichte zeichnen einige dieser Fälle auf.

Gleich nach der Absonderung Siebenbürgens konnten sich die Nationen nur nach langem Streit über den Fond vergleichen, den sie zur Unterhaltung der fürstlichen Würde und des Hofstaates sammeln, aussetzen und zum Theil neu erschaffen mußten. Dieser Streit erneuerte sich in der Folge einigemal. Die Stände hatten sich das Recht vorbehalten, die Abgaben einzurichten und zu bewilligen. Aus dieser ergiebigen zweiten Quelle floßen unaufhörliche Zänkereien, indem jeder Theil etwas von seiner Last auf den andern wälzen wollte. Dieses geschah um somehr, weil die Gewohnheit nicht einzelne Comitate und Stühle nach Maaßgabe ihrer Verhältniße im Ganzen, sondern die Nationen überhaupt mit Calculis, die sie weiter unter sich vertheilen sollten, zu belegen, aus den ehemaligen Zeiten, da die Provinzen noch von einander unabhängig waren, sich herübergezogen und gegen den Geist der Union erhalten hatte. Diese unglückselige

Quelle scheint unter Euer Majestät glorwürdigen Regierung zu versiegen und auszutrocknen, nachdem sie selbst in neuern Zeiten unaussprechliche Übel angerichtet hat.

Als Euer Majestät das Flehen der Stände genehmigten und einen einheimischen Thesaurarium zu ernennen Allergnädigst bewilligten, so erhub sich der dritte, neue und unvorhergesehene Streit. Die zwei Nationen verweigerten der Sächsischen das Recht, aus ihrem Mittel Candidatos dazu vorzustellen, und weil zum Unglück auf beiden Seiten harte und hitzige Köpfe den Ton gaben, so ging der Streit weiter als der Gegenstand. Hitze und Eifer erschütterten die Grundveste der Einigkeit und jeder Theil suchte die besondern eigenthümlichen Rechte der andern umzuwühlen und umzustoßen.

Dem Stoff zur Uneinigkeit, den der erste Umstand hergegeben hatte, ist durch getroffene Anstalten und Verhängungen der ältern und neuern Zeiten ziemlich vorgebogen worden. Er würde völlig ausgehen, wenn die Gränzen der Fiscalitaeten nach dem eigenthümlichen Sinn der Gesetze deutlich und unüberschreitbar bestimmt und angegeben werden könnten.

Die Veranlassung zu Streitigkeiten, die aus dem zweiten Umstand so häufig entsprungen sind, hat das eingeführte individuelle Contributions-System meistens entzogen. Die Gelegenheit zu Zänkereyen, welche der letztere Umstand zu liefern pflegte, kann nur durch Handhabung gleicher Rechte und Befugniße, durch Aufrechthaltung der Union und der darauf gegründeten Gesetze vermieden werden.

Vorzüge und Rechte, die aus der Theilnehmung an der Union entspringen, sind allen drei Nationen gemein, und es kann keine die andere, ohne Ungerechtigkeit und Verletzung geselliger Pflichten davon ausschließen. Die Ankömmlinge können zwar an diesen Vorzügen nicht unmittelbar theilnehmen, weil sie in der Union nicht begriffen sind, und weil sie entgegengesetzten Einrichtungen folgen; sie können aber zu dem Indigenat gelangen und sich den Weg dadurch zu solchen ungehindert bahnen. Die Gemeinschaft der Rechte im zweiten Verstand hat wichtige Bedenken gegen sich. Es ist oben allerunterthänigst angemerkt worden, daß die Comitate eigene Rechte und Satzungen, die Seklerische Nation andere, und die Sachsen wieder andere, selbst bei der Union sich vorbehalten haben. Das Eigenthum, die Erbfolge, Befugniße und Verbindlichkeiten sind dadurch oft sehr verschieden in und zwischen ihnen bestimmt worden; alle haben durch Jahrhunderte gedauert, und Erziehung, Begriffe, Denkart, Sitten, Gebräuche u. dergl. gebildet. Nach ihnen haben sich Gemeinden, Städte, Märkte und Dörfer geformt; nach ihnen haben sich selbst Familien in dem Innern ihrer Haushaltung gemodelt. Gewerbe, Nahrungsarten, Verträge und

das ganze Seyn trägt gewissermaßen ihr Gepräge. In allen diesen Modifikationen würden durch Gemeinschaft der Rechte unendliche Abänderungen erfolgen müßen, Veränderungen im Eigenthum, der Erbfolge u. s. w., Veränderungen bis in das Innerste des Hausstandes. Wie schwer und bedenklich aber solches sey, ist aus der Natur des Menschen, den die Gewohnheit lenkt, und aus unzähligen Beispielen der Geschichte zu entnehmen. Die Gesetze haben den Comitaten eine eigene Gestalt gegeben; der Adel bewohnt sie mit seinen Insaßen und Unterthanen; der Grund ist sein und adelich. Er selbst ist contributionsfrey, entrichtet weder Zölle noch Mauthen, hält keine Soldaten, gibt keine Vorspannen und trägt keine gemeinsamen Lasten; wenn es die Sicherheit des Vaterlandes so erfordert, sitzt er dafür auf. An den Angelegenheiten des Landes und seines Kaisers nimmt er Antheil, und wohnt Berathschlagungen dabei bey, und schließt die freien Leute und Unterthanen davon völlig aus. Er verwaltet einen Theil der Gerechtigkeit und hat viele Freiheiten und Vorzüge für seine Person sowohl, als seine Curiam und alles, was ihm angehört. Den Sekler Edelleuten haben Gesetze und Gebrauch in vielen Stücken gleiche Vorzüge eingeräumt. Sie tragen keine Contribution, sind keinen Zöllen, Mauthen, Abgaben und gemeinen Lasten unterworfen, sie sind verpflichtet, aufzusitzen, wenn Gefahr dem Vaterlande droht; sie haben die nemlichen persönlichen und Hausgerechtigkeiten vor sich sowohl, als vor das Ihrige; hingegen können sie die freyen Leute weder von Berathschlagungen über allgemeine Angelegenheiten ausschließen, noch von Kreisdiensten und der Gerichtsverwaltung entfernen; sie können mit dem Grund und Boden nicht so verfahren, wie der Adel in den Comitaten mit ihnen verfährt; sie müßen sich in den Schranken, welche die eigenthümlichen Rechte der Sekler ihnen setzen, halten. Kein Magnat, Edelmann oder Freyer ist in der Sächsischen Nation von Contribution und dergleichen Abgaben frey; alle zahlen von Grund und Boden, von ihrer Habschaft und von allem, was sie haben. Sie tragen die gemeinen Lasten gemeinschaftlich und genießen die Vortheile des geselligen Lebens mit seinen Beschwerden. Sie stellen demohngeachtet zur Zeit der Insurrektion ihren Antheil Mannschaft. Kein Einzelner darf die Gerechtigkeitspflege ausüben. Sie hat Magistrate und Gerichte, die sie verwalten. Keine Privatperson hat für sich zu den gemeinen Berathschlagungen Zugang; sie hat gewählte Communitæten, Hundertmannschaften und Altschaften, die sie vertretten und das ganze Volk vorstellen. An Grund und Boden, an Wasser und Wäldern kann sich keiner vor dem andern einen Vorzug anmaßen; sie gehören allen zusammen, einem wie dem andern.

Dieses sind einige Hauptzüge der verschiedenen Verfassungen der Siebenbürgischen Nationen. Unzählige andere folgen daraus. Ich unterfange mich nicht, zu untersuchen, noch weniger zu bestimmen, welche davon dem Geist der Monarchie und dem Zweck des gesellschaftlichen Lebens am meisten entsprechen. Nur muß ich gestehen, daß jede Nation an ihre Verfassung gewohnt sey, ihr den Vorzug vor der andern einräume, und daß die Vereinigung der Rechte selbst in dieser Hinsicht unzählige Anstände antreffen werde, Anstände, die ihre Kraft aus den Gesetzen entlehnen, aber auch Anstände, die aus einem unbiegsamen und oft unwillkührlichen Hang zu gewohnten Handlungen, ja selbst aus der Form der Begriffe und Einsichten entspringen können.

Die Ursachen dieser letzten Anstände liegen nicht unmittelbar in den Gesetzen, und können also durch die Gemeinschaft der Rechte auch nicht unmittelbar vermieden werden; sie bestimmen indessen gemeiniglich den Charakter der Nationen und erzeugen das Meiste der unter ihnen herrschenden Verschiedenheit und des auffallenden Abstandes. Menschenalter sind erforderlich, dergleichen Gewohnheiten und Gebräuche auszulöschen und zu vertilgen.

Die Gemeinschaft der Rechte also, oder welches gleichviel ist, die Anwendung neuer und ungewohnter Gesetze könnte und würde wider diese wirkenden Ursachen überall anstoßen, und anstatt eine Gleichheit in die Völkerschaften Siebenbürgens zu pflanzen, selbst und mitten in ihnen Abstand und Verschiedenheit mit allen ihren unglückseligen Folgen hervorbringen. Die Gesetze fließen gewiß, aber langsam und unmerklich in die Gebräuche und Sitten ein; bis ihr Einfluß zu einem gewißen Grad gelangen, oder die Oberhand gewinnen könnte, würden sie mit Gewohnheiten, bestehenden Sitten und Denkarten beständig im Streit liegen, und den Rest der gutthätigen Eintracht selbst aus Gemeinen und engern Gesellschaften verscheuchen. Völkerschaften pflegen sich ihre Laster und Gebrechen weit eher mitzutheilen, als ihre Tugenden. Der bürgerliche und sittliche Charakter also würde bei solcher Vereinigung auch in dieser Hinsicht schwerlich gewinen, vielmehr durch die ungleich größere Massa der erstern wirklich verlieren. Er würde in Siebenbürgen unläugbar herabsinken, wo auch die gemeinste Cultur, wenngleich nicht völlig zurück, doch sehr selten ist, und wo Ordnung bei wenigen wohnt, und daher zugleich mit der Privatsicherheit von einer drückenden Menge Ungesitteter sehr oft unterbrochen werden kann. Das eigenthümliche des Charakters wird in dergleichen Umständen allgemach verschwinden und nur gewiße unauslöschbare, aber gewiß nicht die vor-

züglichsten Eigenschaften der Abkunft zurücklassen. An ihre Stelle könnten vielleicht angenommene fremde Züge und Eigenschaften treten, und der Mann würde nichtmehr seyn, was er war. Er wird aus Allem, was ihn umgibt und Eindrücke auf ihn gemacht hat, etwas an sich haben. Anstatt ein einzelnes bestimmtes Individuum zu seyn, würde er das Gemische von vielen werden, und ohne die Tugenden des Volks, von dem er abstammt, zu besitzen, würde er nur seine Fehler und die Gebrechen Aller an sich haben, mit denen er vermengt worden seyn würde. Vielleicht könnte die Erfahrung diesen Bemerkungen einiges Gewicht geben, und vielleicht dürfte es selbst in Siebenbürgen an redenden Beispielen nicht fehlen.

Klausenburg war noch im vorigen Jahrhundert eine Sächsische Stadt, sie hatte die nemlichen Verfassungen und innerliche Einrichtungen, sie zerfiel in Nachbarschaften, Hauptmannschaften u. dergl. und sie beobachtete die nemlichen Gesetze, Gerechtigkeitspflege, Proceßform und Appellationen u. s. w. Sie nahm in der Folge alle drei Nationen ohne Unterschied an, und auch jede brachte ihren Charakter, Gebräuche und Sitten, ihre Gesetze und Gerichtsform, ihre nach allem diesem geformten Begriffe und Denkart mit. Nun ist Klausenburg weder eine Sächsische, noch Ungarische, noch Seklerische Stadt. Sie hat von allen etwas, aber von keiner ein zusammenpaßendes Ganzes. Überbleibsel Sächsischer Verfassung stehen einsam und unthätig, obgleich vermischt zwischen stückweise hingedeuteten Ungarischen und Seklerischen ebenso unwirksamen Satzungen. Sitten und Gebräuche kommen sich allenthalben in den Weg. Das Tripartitum, die Approbatæ, Compilatæ Constitutiones, das Jus Municipale und Statuta gehen neben einander und drängen sich häufig vor die Gerichts-Stellen. Die Gerechtigkeit wird deswegen nicht besser verwaltet, sie nimmt im Gegentheil alle Formen an, die ihr diese verschiedenen Rechte eindrücken, und Eigennützigkeit, Haß und Feindschaft können sich vielmal und leicht darunter einschleichen. Die Stadt im Ganzen genommen erhält in Absicht auf ihren Wohlstand dadurch keinen Vorzug vor andern Städten; ob ihre Lage und übrigen Umstände von jeder Seite betrachtet gleich sehr vortheilhaft sind, so erhebt sie sich doch aus der Classe nicht, in die sie einmal zurückgesunken war. Ordnung, Richtigkeit in Verwaltung gemeiner Gefälle, Polizey, bürgerliche Sicherheit, Ruhe und Einigkeit sind in Klausenburg gewiß in keinem höhern Grade vorhanden, als in andern Städten Siebenbürgens. Das Privatbeste der einzelnen Bürger hat ebenso wenig dabei gewonnen, und Euer Majestät Allerhöchster Dienst gewiß am wenigsten. Diese Vermischung hat auf

die Sachsen in Klausenburg noch eine besondere Wirkung gehabt, die auch in andern Städten unter gleichen Umständen schwerlich ausbleiben würde. Sie werden von dem Magistrat und dergleichen Ämtern ausgeschloßen, und setzen einen so geringen Werth auf ihre Abkunft, daß sie sogar die angeborene Sprache vergessen und nebst ihr die eigenthümlichen Sitten, Meinungen, Trachten und das ganze Wesen gegen fremdes, vielleicht nicht besseres vertauschen.

In Comitaten sowohl, als in Sächsischen Stühlen haben viele teutsche Dörfer in wallachische ausgeartet. Die ehemaligen Einwohner sind entweder vertilgt und durch die überhand nehmenden Wallachen verdrängt worden, oder es sind die wenigen übrigen so herabgesunken, daß sie kaum ihre Sprache verstehen und weit von den Sitten und der häuslichen Ordnung ihrer Vorfahren, vielleicht ihre Fehler und Gebrechen mit den angenommenen Fehlern und Gebrechen der Wallachen vereinigen und dadurch schlechter und dem gemeinen Wesen noch weniger nützlich werden, als diese selbst.

Vielleicht könen diese Beispiele die Wirkung und Erfolge zum Voraus andeuten, die aus der Gemeinschaft der Privat-Rechte und Verfassung in Siebenbürgen entstehen könnten und bei jetzigen Umständen wahrscheinlicherweise entstehen würden. Auf dem Lande würden sie gewiß erfolgen, weil zu allen den vorangemeldeten der besondere Umstand noch hinzukommt, daß die gewöhnliche Nahrungs- oder Gewerbsarten der Völkerschaften durchaus nicht neben einander getrieben werden können, sondern sich ihrer Natur nach wechselsweise, hemmen, hindern und aufreiben.

Aus dem Vorhergegangenen unterstehe ich mich wenige Folgerungen als ein Resultat zu ziehen. Sie werden zugleich den Inbegriff meiner allerunterthänigsten Meynung enthalten. Uneinigkeiten, die zwischen Siebenbürgischen ganzen Nationen obgewaltet haben, oder noch obwalten, rühren meistens von ältern Zeiten, von tief in verfloßenen Jahren liegenden Ürsachen her. Vielen Stoff dazu haben ältere und auch neuere, von Euer Majestät Allergnädigst vorgeschriebenen Anordnungen entrückt und benommen. Die Handhabung der Union und eine gleiche Vertheilung der Vortheile, die sie zusammen allen und jeden, und in gleichem Maaß gewähret, wird den Rest davon in der Folge zurückhalten und auf die letzt völlig vertilgen können.

Das Incolat hat in Siebenbürgen, sowie in allen Ländern gegründete, billige und verdiente Vorzüge und Vorrechte. Es verleiht die Fähigkeit, bei Verwaltung öffentlicher Geschäfte gebraucht, und mit Ehrenstellen, Würden und Diensten bekleidet werden zu können. Geburt gibt

das Vaterland und mit ihm alle Befugniße, die aus seinem Begriff entspringen können. Das Incolat setzt eine Stufe dazu, ein Recht mehr, das höhere Vaterlands-Recht. Der Zugang zu ihm ist indessen keinem Ankömmling verschloßen, in Wegen, die Euer Majestät Allerh. Verordnungen und die Verfassung des Landes vorzeichnen.

Die Gemeinschaft der Privat-Rechte und Verfassungen wird unendlichen Anständen begegnen und wenigstens einige Menschenalter durch die abgezweckte heilsame Absicht schwerlich erwirken. Sie wird in dieser Zwischenzeit die Uneinigkeit wahrscheinlicherweise vervielfältigen und die Völkerschaften Siebenbürgens zwar vermischen, aber weder bilden, noch bessern. Wohlstand im Ganzen, Wohlstand im Privatleben wird schwerlich durch sie befördert werden und Euer Majestät Allerhöchster Dienst vielleicht am wenigsten. Es beruht indessen Alles auf Euer Majestät Allerhöchstem Willen.

Aus der eigenhändigen Abschrift — deren Quelle nicht angegeben ist — von Josef Trausch in dessen: Siebenbürgische Landtags-Verhandlungen sowohl älterer, als auch insbesondere neuerer Zeit, die Sächsische Nation betreffend — Band III. Seite 165 bis 191 — Handschriftenband in Quart in der Bibliothek des evangelischen Gymnasiums in Kronstadt.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Vierundzwanzigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1893.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Rede

zur Eröffnung der 45. Generalversammlung

des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.[1]

Von

D. G. D. Teutsch,
Vereinsvorstand.

So ist denn unser Verein bei dem dritten und letzten jener Höhepunkte angelangt, die in den jüngstvergangenen Jahren die Marksteine seines halbhundertjährigen Bestandes bilden. Im Jahr 1840 in Mediasch gegründet, 1841 bestätigt, hielt er 1842 in Schäßburg seine erste Generalversammlung; nun steht er unter dem neuaufgehenden Lichte seines zweiten Halbjahrhunderts. Wir haben uns enthalten, einen dieser Erinnerungstage mit dem rauschenden Festschmuck einer fünfzigjährigen Gründungsfeier auszustatten, wie die Gegenwart das wohl auch bei kürzeren Fristen liebt; dafür ist unsere Freude umso tiefer, daß jene ernsten und reichen Hoffnungen, mit denen einst die Besten unseres Volkes ihn gründeten, nicht unerfüllt geblieben sind. Er ist eine Heimats- und Arbeitsstätte geworden für unsre Wissenschaft, insbesondere die Geschichtswissenschaft unsres Vaterlandes, und geblieben in allem Wechsel der Zeiten, und es ist unmöglich, daß, wer in ihrem Dienst steht, ohne ein Gefühl reiner Freude hinaufblicke zu den Zielen, die er sich gesetzt, und zu dem, was er in stiller Arbeit, unermattet strebend und schaffend erlangt hat. So mag er erhobenen Hauptes und mit berechtigtem Vertrauen auf die Zukunft in sein zweites Halbjahrhundert eintreten, in das die alten Sterne, die Freude an der Wissenschaft, die Liebe zur Heimat, in beiden die Treue gegen sich selbst ihn begleiten, im nie erbleichenden Strahl ihres Lichtes fördernd das edle Sängerwort ihm zurufend

„daß etwas ist erreicht und mehr noch anzustreben“!

---

[1] Gehalten am 15. August 1892 in Hermannstadt.

Das verflossene Vereinsjahr, auf den gewohnten Wegen stiller Arbeit vorschreitend, ist für seine Aufgaben nicht erfolglos gewesen. Die Hermannstädter Sparkassa hat demselben, wofür wir auch hier gerne danken, erneuert ihr altes Wohlwollen bewiesen. Die Zahl der durch Stiftung bleibenden Mitglieder hat — wohl mit eine erfreuliche Folge vom Eintritt des Vereins aus dem ersten in sein zweites Halbjahrhundert — bedeutungsvoll zugenommen; ich nenne darunter Dr. Joseph Bedeus von Scharberg, Gustav Bedeus von Scharberg, Joseph B. Teutsch, Dr. Friedrich Teutsch, Professor Heinrich Herbert; ein Vermächtnis von 300 Gulden, durch welches der, nach einem pflichteifrigen, ohne Geräusch und Aufsehen vollbrachten Leben am 31. März 1892 als k. öffentlicher Notar gestorbene Karl Schelker seine ernste Theilnahme an dem Wirken des Vereins bezeugte, hat auch ihn, den still-treuen Mann, jener Reihe zugesellt. Vom Archiv des Vereins haben wir abermals zwei Hefte — 1. und 2. des XXIV. Bandes Neue Folge — unsern Mitgliedern zusenden können, das „Korrespondenzblatt" hat, in seinem 15. Jahrgang, sich neue Freunde und Mitarbeiter gewonnen. Die im vorigen Jahr in Angriff genommene Aufnahme unsrer Kirchen- und Bauernburgen ist in Rosenau durchgeführt; der genaue Grundriß und kunstverständige Ansichten des malerischen alten Bergschlosses erfreuen das Auge des Forschers, deren Dank den arbeitsfreudigen Zeichnern, den Herren Josef Recolny, Josef Teutsch und Ernst Kühlbrandt aus Kronstadt gewiß ist; für die Fortsetzung in diesem Jahre ist Tartlau und Marienburg bestimmt. Das Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen von Franz Zimmermann und Karl Werner ist, herausgegeben vom Vereinsausschuß, in seinem ersten Band, von 1191 bis 1342 reichend mit vier Tafeln Siegelabbildungen kurz vor dem Schluß unsers Vereinsjahres erschienen, alte Wünsche unsrer Forschung erfüllend, und hoffen wir die Fortsetzung in nicht zu langer Frist begrüßen zu können. Kurz vorher, wenn auch nicht mit Mitteln unsers Vereins veröffentlicht, doch von einem Mitglied desselben verfaßt, hat ein andres urkundliches Quellenwerk, erfreulich für unsre Wissenschaft die Presse verlassen: Die siebenb.-sächsischen Schulordnungen von Dr. Friedrich Teutsch. Zweiter Band 1779—1883. Berlin, A. Hofmann & Comp. und knüpfen wir daran für die weitere Pflege unserer Schul- und Kulturgeschichte nicht geringe Erwartungen. Als wir Kunde erhielten, daß einer unserer jüngsten Commilitonen G. E. Müller, aus Neustatt bei Kronstadt, durch ein Stipendium der Berliner Universität in die glückliche Lage versetzt sei, Quellenstudien im Vatikanischen Archiv zu machen, benützten wir gerne

diesen seltenen Anlaß, durch Verlängerung seines Aufenthalts dort seine, willig in den Dienst unserer Wissenschaft sich stellende junge Arbeitskraft für diese fruchtbar zu machen. Der, am genannten Archiv, diesem Weltmittelpunkt geschichtlicher Forschung, entstandenen Nachschlagsbibliothek haben wir über eine Anregung von Herrn Dr. Wilhelm Fraknoi gerne je ein Exemplar von allen uns noch zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen übermittelt und werden es auch in Zukunft thun.

Alter schöner Sitte folgend haben wir durch Begrüßung und Glückwunsch Theil genommen an der Feier des 70-jährigen Geburtstags unsers Ehrenmitglieds Dr. Rudolf Virchov und des 50-jährigen Doktorjubiläums von Dr. Wilhelm Wattenbach, sowie am 40-jährigen Dienstjubiläum unsers vieljährigen Vereinsmitglieds Dr. Friedrich Schuler-Libloy, Professors an der Hochschule in Czernowitz. Ebenso haben wir dem Verein der Altertumsfreunde in Bonn zu seinem 50-jährigen Jubiläum den Ausdruck unsrer vollen Theilnahme dargebracht, dasselbe aber leider der Ungarischen historischen Gesellschaft gegenüber zur Feier ihres 25-jährigen Bestandes nicht thun können, da wir die Einladung derselben zu spät erhielten. Um so lebhafter senden wir ihr von hier aus den Gruß zu weiterem freudigem Gedeihen zu, deren anregende, sammelnde und sichtende Thätigkeit in mehr als einer Richtung bereits viel Wertvolles für die vaterländische Geschichte geschaffen hat.

Es ist natürlich, daß der Verein auch von Verlusten nicht verschont geblieben ist. Durch den Tod wurden aus seinen Kreisen abgerufen: Albert Berger, Montandirektor i. P. in Bistritz, Friedrich Scheint, Apotheker in Lechnitz; Julius Möferdt, Sparkassabeamter in Hermannstadt, Moritz Guist, Gymnasialdirektor ebenda, ein wissenschaftlich ungewöhnlich vielseitig gebildeter Geist; Franz Herfurth Privatmann in Kronstadt; Dr. Ludwig Binder, Gerichtspräsident i. R., Dr. Karl Schuller, Stadtphysikus in Mediasch, Gustav Schuster, Pfarrer in Frauendorf; J. K. Reichhardt, Apotheker in Mühlbach; Johann Kinn, Stadtpfarrer, Martin Emrich, Stadtökonom in S.-Regen; Dr. Hermann Krasser, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Auch aus den Reihen unsrer Ehrenmitglieder betrauern wir drei. Dr. Gustav Wenzel, geboren 1812 in Luckau in der Ober-Lausitz, gestorben 23. November 1891, mit dem Vater, der Husarenrittmeister war, nach Ungarn gekommen, nachdem er hier die Universitätsstudien in Pest vollendet, Lehrer im Haus des Palatins Erzherzog Joseph, dann Professor des ungarischen Rechtes und der Geschichte am Theresianum in Wien (1838), später Professor des Privatrechts an der Pester Univer-

sität, gehört zu den hervorragenden Rechtsgelehrten und Geschichtsforschern Ungarns. Ich nenne nur seine „Geschichte der ungarischen Landwirtschaft“ (1882) und seine „Kritische Geschichte des Bergbaues in Ungarn“ (1887), sein „Ungarisches Bergrecht“, sein „System des ungarischen Privatrechts“ mit der einleitenden „Rechtsgeschichte Ungarns.“ Der Codex diplomaticus Arpadianus continuatus (12 Bände 1860—74), mit dessen Redaktion ihn die Historische Kommission der Ungarischen Akademie der Wissenschaften betraute, ist eine inhaltreiche Ergänzung des Fejerschen Codex diplomaticus Hungariae; hier und in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen“ (Adalék az erdélyi szászok történetéhez, 1873) sind zum erstenmal jene bedeutsamen Urkunden von 1204 und 1206 über den Johannes Latinus inter Theutonicos Transsilvanenses veröffentlicht, die ein so lehrreiches Licht auf die Vorgeschichte des Andreanischen Freibriefs werfen. Eine Fortsetzung jenes Werkes bilden die 1874—80 erschienenen drei Bände: Diplomatische Denkmäler der Anjouer Periode. In den letzten Jahren seines Lebens war Gustav Wenzel auch Mitglied des Magnatenhauses.

Dr. Franz von Löher, Geheimrath und Direktor des bayerischen Reichsarchivs in München, ist geboren in Paderborn 15. Oktober 1818, gestorben 1 März 1892. Auf dem Gebiet der deutschen Staats-, Rechts- und Kulturgeschichte heimisch, Land und Leute in der alten und neuen Welt durch ernste Studien und eigene Anschauung wie Wenige kennend, Meister lebensvoller Schilderung hat er auch den wissenschaftlichen Aufgaben unsers Vereins wohlwollende Förderung zugewandt und sie aus den Schätzen des ihm unterstehenden Archivs gerne unterstützt.

In Dr. Friedrich Zarncke, Professor an der Hochschule in Leipzig, — geb. 7. Juli 1825, gest. 15. Oktober 1891 — hat unser Verein einen ungewöhnlich warmen Freund seiner wissenschaftlichen Strebungen verloren. Mit tiefem Blicke würdigte er den Zusammenhang derselben mit der deutschen Wissenschaft, auf deren reichem Felde er in seinem besondern Fache, dem der Germanistik, eminenter Meister war. Seine Arbeiten über das Nibelungenlied, sein Mittelhochdeutsches Wörterbuch, seine Quellenwerke zur Geschichte der Universität Leipzig — um nur Einiges zu nennen — gehören zu den grundlegenden Büchern; als Begründer, Herausgeber und Redakteur des „Literarischen Centralblatts für Deutschland“ hat er ein wissenschaftliches Unternehmen edelster Ziele geschaffen und fast 42 Jahre mit einer, in allen Kreisen bewunderten Ausdauer und Treue, mit voller Objektivität und so sicherm Überblick über alle Gebiete des menschlichen Wissens geleitet, daß die Zeitschrift

zum Hauptvertreter der deutschen wissenschaftlichen Kritik wurde. Wer ihn näher zu kennen das Glück hatte, der stand sofort unter dem wohlthuenden Eindruck seines offenen Wesens, seiner vielseitigen Bildung und mehr als einem Sohn auch unsers Volkes hat er entgegenkommend die Wege zum rechten Ziel finden helfen. Das Horazische Wort: Non omnis moriar ist auch von ihm gesagt.

Und nun bitte ich Sie, hochgeehrte Vereinsgenossen, wie dies in den beiden letzten Jahren geschehen, noch einmal den Blick zu einer kurzen Rückschau zurückzuwenden auf die Zeit vor einem Jahrhundert und auf die ernsten Vorgänge, welche damals die Väter bewegten. Jene zwei vorausgegangenen Generalversammlungen hielten es nicht unwert, damals von der Höhe säcularer Erinnerung in den kurzen Eröffnungsstunden einmal den Erschütterungen der siebenbürgischen Landesverfassung im Jahrzehnt Kaiser Joseph's II.[1], dann dem Versuch ihrer Herstellung durch den Klausenburger Landtag von 1790/91,[2] der gleichzeitig den zerstörenden Angriff auf wichtigste Teile des alten Rechtsstandes der sächsischen Nation und die pflichtgemäße Verteidigung desselben in sich schloß, theilnahmvolle Aufmerksamkeit zu schenken: gestatten Sie, daß ich Sie diesmal ersuche, mir auf den literarischen Kampfplatz zu folgen, auf dem jene Männer für das bedrängte Recht ihres Volkes einstanden, in dem sie zugleich einen Bestandtheil vom Verfassungsrecht des Landes sahen. Sie wußten, daß dieses nicht nur im Landtagssaal, in den Conferenzen der Staatsmänner und durch Eingaben an Minister erhalten, oder zerschlagen werden kann: die vor kurzem auch in Deutschland aufgegangene Sonne der „Publicität“[3] erwärmte doch auch in den siebenbürgischen Karpathen bereits die Herzen, und wenn sie die Bedeutung der angehenden Großmacht nicht schon aus Schlözers „Staatsanzeigen“ erkannt hätten, so hätte die im Jahr 1790 in Pest erschienene Sammlung der Repräsentationen aus Anlaß des Josephinischen Restitutionsedikts[4] selbst dem Blinden denselben Weg zeigen müssen.

Es war daher natürlich, daß der Gedanke, durch die Presse für das angegriffene Recht der Nation zu wirken und die innere Kraft dieser

[1] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XXIII, 259 ff.

[2] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XXIV, 7 ff.

[3] W. Wenck: Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig 1887. 1, 65.

[4] Collectio repræsentationum et protocollorum statuum et ordinum regni Hungariae, occasione altissimi decreti de die 28. Jan. 1790 ex generalibus congregationibus responsi instar submissorum. Pestini, Budae et Cassoviae in bibliopolis Strohmajerianis. 1790. Zwei Bände.

zu stärken, die führenden Kreise und Männer desselben beschäftigte. Die Erhebung, die durch Joseph's ungeahnten Widerruf seiner verfassungswidrigen Verordnungen die Seelen zu neuem Hoffen und Arbeiten begeisterte, ließ die vorhandenen Keime rasch reifen. Am 16. Februar 1790 schrieb Johann Theodor Herrmann[1] an Jakob Aurelius Müller,[2] der damals Pfarrer in Hammersdorf war „das Größte, das Unerwarteteste, was in Ihrem, in meinem und in unsrer Aller Köpfen aufsteigen konnte — die große Nachricht, daß der Monarch Alles, Alles widerrufen, was er seit seiner Thronbesteigung in Absicht auf die Länder und ihre Verfassungen Neues gemacht hatte." „Die drei Nationen" heißt es im Brief weiter, „werden wieder hergestellt, die königlichen Commissairs hören auf und die Kreise bekommen ihre vorigen Obergespäne und Königsrichter; das Steuerregulierungssystem verschwindet, die neue Gerichtsordnung wird abgeschafft und die alte wieder hergestellt. Anno 1791 ist Landtag und der Monarch verspricht, daß Alles, was künftig großes geschehen und gemacht werden, mit den Ständen verabredet und beschlossen werden soll. Diese Nachrichten kamen noch vor vier Tägen und überschwemmten die ganze Stadt in einem Zug. Ich dachte gleich an Sie; allein ich wollte Ihnen doch nicht schreiben, weil ich mich fürchtete, der Ruf habe die Sachen vergrößert. Nun aber kann ich Ihnen die obige Nachrichten aus einer richtigen und reinen Quelle geben. Gottlob sie sind wahr; der Gouverneur selbst bestätigt sie. Das Rescript wird morgen erwartet und hernach wollen wir das Weitere hören.

„Dieses alles berichte ich Ihnen mit einer vollen klaren Freuden-Thräne im Aug. Ich habe die größten und herrlichsten Hoffnungen wegen der Zukunft. Da ist gewiß Gottes Hand. Die Nation wird auf einmal gerochen werden und vielleicht in einem herrlichern Kleid wieder aufstehen, als sie je bekleidet war.

„Ich bin gesonnen mittelbar und unmittelbar die Einleitungen zu machen, daß nach abgehaltener erster Versammlung der sächsischen Universität an einem Tag in der ganzen sächsischen Nation in allen Kirchen ein feierliches Dankfest abgehalten werden möge. Ich wünschte aber, daß zu diesem Ende ein kleines Büchel gemacht, gedruckt und auf

[1] Er war früher Präsidialsekretär des Gouverneurs Sam. Brukenthal und bekleidete damals dieselbe Stelle bei dem Gouverneur Grafen Georg Banffy. S. über ihn: Julius Groß: Aus den Briefen des Gubernialsekretärs Johann Theodor von Herrmann, Vereinsarchiv XXIII, 73. O. v. Meltzl: Das Alte und Neue Kronstadt von G. M. G. von Herrmann. Hermannstadt 1887, II, 261.

[2] Josef Trausch: Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürger Deutschen. Kronstadt 1870, II, 455; Allgemeine deutsche Biographie XXII, 517.

Kosten einer patriotischen Gesellschaft ausgetheilt werden sollte, ein Büchel, aus dem jeder Sachs, auch der niedrigste Bauer erkennen könnte, was ihm für ein Heil durch das Wieder-Aufleben der Nation zugeht, aber auch aus dem er sehen könnte, was die alten Sachsen für Männer waren und was wir werden sollten".[1]

Müller ging sofort an die Arbeit; schon am 2. März schickt ihm Herrmann eine „ächte Abschrift" vom Andreanum „und auch die Denkwürdigkeiten" — wohl die Handschrift Sam. Brukenthals: „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Sachsen in Siebenbürgen, aus bewährten Urkunden im Jahr 1759 herausgezogen," welche 34 Jahre später in den Siebenbürgischen Provinzialblättern (V, 1—116) gedruckt worden sind. „Von meinem Bruder" (G. M. G. von Herrmann)[2] fügt er hinzu, kann ich Ihnen noch nichts schicken. Er arbeitet aber jetzt an seinem Werk zu Diensten der Nation; allein er verspricht, wo nicht bis Freitag, auf den Mondtag gewiß seine Arbeit Ihnen mitzutheilen. Nur wünscht auch er, Sie möchten sie nicht über 3, 4 Täge bei sich behalten. Denn da es jetzt an die Ausarbeitung der Præjudiciorum gehen soll, welche die Nation erlitten hat, so kann er sein Werk nicht eine Woche lang entbehren".[3]

Im Mai wurde das Buch fertig. Voll Freude darüber und voll überschäumender Hoffnungen betreffs seiner Wirkung schickt J. Th. Herrmann dem Verfasser am 11. Mai mit einer Charakteristik der „gewiß mütterlich für uns gesinnten," doch in der Bezeigung ihres Wohlwollens für die Sachsen von vielen Gegnern derselben — „ich weiß es aus ächten

[1] Aus dem Original — einem Brief Johann Theodor von Herrmanns an Jakob Aurelius Müller — im alten Superintendentialarchiv. Ergreifend schreibt Herrmann in der Nachschrift: „Der Monarch ist sehr schlecht, es geht zum End. Sein guter Engel hat ihn doch noch nicht verlassen, daß er durch diese General-Confession sich vor seinem Hinscheiden noch zu guter letzt mit seinen Ländern und Völkern wieder hat versöhnen wollen" und fügt bei: „Kaunitz hat das große Werk ausgeführt und Graf Banffy hat durch den Grafen Palffy getreulich am großen Werk gearbeitet. Finden Sie nicht, daß er es verdient habe, wenn er zurückkömmt, daß man ihm auf dem Thurm blase? Ich denke, ja. Er eilt zurück und das ist auch höchst nötig; denn unsere Leute allzumal schwindeln bei diesen neuen Schöpfungen und neuen Wundern. Er wird sie in der Ordnung halten."

[2] Ueber ihn Trausch a. a. O. II, 129; Meltzl a. a. O. I, XXIV; Julius Groß: G. M. G. von Herrmann und seine Familie — Vereinsarchiv XXII, 93.

[3] Aus dem Original, im Superintendentialarchiv. — Das Werk ist ohne Zweifel das, in der Folge hier besprochene: Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Offenbach 1792. Ein Einblick in beide Schriften: Die Siebenbürger Sachsen und Die Grundverfassungen lehrt unwiderleglich, daß dem Verfasser der ersten die andere vorgelegen habe.

Quellen" — oft gehinderten Kaiserin Maria Theresia die Bemerkungen seines Bruders über die letzten Bogen und schreibt: „Allein mein Liebster, nun müssen wir auf das äußerste eilen. Den zweiten oder dritten Pfingstfeiertag (24. 25. Mai) wird die sächsische Universität ihre erste Versammlung halten. Machen Sie, daß ich bis längstens Sonntag das ganze Werk empfange. Auch Bedeus dringt darauf wegen der Censur, um dem Buch das Imprimatur zu verschaffen".[1]

So ist denn die Arbeit, aus dem Patriotismus der Besten erwachsen, bald darauf erschienen, ein Werk in Kleinoctav, außer dem „Vorbericht" 146 Seiten: „Die Siebenbürger Sachsen. Eine Volksschrift, herausgegeben bei Aufhebung der für erloschen erklärten Nation. 1790. Hermannstadt, gedruckt bei Johann Gottlieb Mühlsteffen." Es ist doch damit, wenn auch unscheinbar, der Aufgang einer neuen Zeit bezeichnet. Die führenden Kreise wenden sich mit einer politischen und geschichtlichen Darlegung des Nationallebens, seiner Vergangenheit, seines Rechtsbodens, seiner Bedeutung für das Vaterland an „das Volk", an das ganze Volk, auch an den kleinen Mann in Stadt und Land „zu Erweckung und Erhaltung der Volksliebe", damit Jedermann aus der Geschichte kennen und schätzen lerne — „kann man lieben, was man nicht schätzt"? — wodurch dieses Volk, das die schweren Geschicke der letzten Jahre, seine „Erlöschung", „durch kein Verbrechen, ja nicht einmal durch Vernachläßigung einer Bürgerpflicht" „verschuldet" hat, „sich Wert und Würde erworben"; dazu will das Buch „die glücklichen Zeitumstände der Nation beleuchten, die Ursachen ihres Aufkommens und Verfalls ins Licht stellen und endlich zeigen, was wir zu thun haben, um den günstigen Zeitpunkt der Wiederauflebung zu unserem und der spätesten Nachkommen Wohl zu benutzen." Denn „wir waren kein Volk mehr! Heil uns, wir sind wieder ein Volk." Für die Zukunft aber darf es „nicht bei leeren Wünschen stehen bleiben." Nur „die Vervollkommnung eines Volkes in Gesinnungen und Thaten, Bürgertugend und reine Volkssitten erhalten, veredlen, verherrlichen ein Volk. Diese Veredlung können wir selbst durch eigene Kraft uns geben."

Und nun rollt die „Volksschrift" in sieben Hauptstücken ein Bild der geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Entwicklung der sächsischen Nation auf, das ebenso zum Verstand, wie zum Herzen sprechen soll. „Die Siebenbürger Sachsen sind Deutsche; ihre Sprache, Sitten und Gebräuche lassen daran nicht zweifeln," so beginnt sie. König Geysa II.

---

[1] Aus dem Original, im Superintendentialarchiv.

berief sie, weil er „eine wichtige Ursache hatte, eine tapfere Nation an die Gränzen des Reichs anzusetzen," damit sie hier „Ungarn zur Vormauer dienen möchten" und „Künste und Gewerbe mitbrächten." Dieser Landestheil war damals wüste und ohne Einwohner. Wie viele ihrer und woher sie gekommen, wird erörtert, und nachgewiesen, daß der König sie unter Zusicherung großer Freiheiten berufen. Auf solchem Rechtsboden stehend legten sie sieben befestigte Burgen an, von welchen das ganze Land seinen deutschen Namen bekommen. Dann wird die uralte Grundverfassung nach dem Andreanischen Freibrief von 1224 gezeichnet — die Urkunde ist in der Bestätigung Karl Roberts von 1317 im achten Hauptstück in deutscher Uebersetzung mitgetheilt — mit bewußter Freude am „freien sächsischen Königsboden", der ihr „Eigentum", „ihr Land" ist, in dem sie „sowohl in Wohnplätzen, als in ihrer ganzen Verfassung ein, von andern Nationen abgesondertes und gesetzmäßig unvermischtes Volk gewesen", ein Volk von freien Bürgern gegenüber dem Adel und seinen Hörigen. Der Geist der Ordnung in ihren eingehend dargestellten Innereinrichtungen, die sie sich nach deutschem Vorbild selbst geschaffen, wird besonders betont; die Humanitätsanstalten, das Gewerbswesen, das Volksleben nach Volkstracht und Volkssitte werden mit feinen Strichen geschildert; die Reichsstandschaft der Nation und ihre Bedeutung nach dieser Richtung tritt in sprechenden Zeugnissen der ungarischen Könige hervor. Wie diese dann das Wachsthum und den Aufschwung der Sachsen gefördert, ihre kriegerische Tüchtigkeit geehrt und mit königlichen Vergabungen von Land und Leuten belohnt, wie die Handelsthätigkeit der Nation das Land bereichert und zur Verfeinerung der Sitten beigetragen, wie dies Alles ihr Selbstgefühl gehoben, daß sie im 16. Jahrhundert „ohne fremde Beihülfe, für sich allein, aus Macht der innern Ueberzeugung, sich an das große Reformationswerk wagte und dasselbe glücklich durchsetzte," ist im Fortgang des Werkes eingehend dargelegt, oder kurz angedeutet. Dann folgt nach der Schlacht von Mohatsch der Niedergang des Landes und der Nation in der Zeit der Türken und — der Fürstenherrschaft, nicht ohne ergreifende Beispiele der Heiligkeit des deutschen Wortes, dem selbst Fürst Apafi 1662 ein erhebendes Zeugniß ausstellte. Der Uebergang des Landes unter das Haus Oesterreich bringt endlich Frieden und die Möglichkeit neuer Sammlung. Die sächsische Nation erhält Zuwachs durch neue Einwanderungen, die Betriebsamkeit wächst; wenn es auch neuerdings nicht an Drangsal fehlt durch die Fiscalprozesse, ebenso „in Betracht des Religionsbekenntnisses," so steht doch die „große Landesfürstin" Maria

Theresia dem „Wiederaufkommen der Nation“ wohlwollend und fördernd gegenüber. Dann aber kommt unter ihrem Nachfolger „unvermuthet und ohne Vorbereitung der betäubende Schlag“: die Nation wird 1784 durch eine Hofentschließung „für erloschen erklärt.“ In der Darstellung der neuen Zustände wird das dunkle Bild ausgeführt.[1] Doch dauern diese nur kurze Zeit; „wir hatten es mit nichts verwirkt, daß wir kein Volk mehr sein sollten“. Nun aber „ist Alles wieder hergestellt; wir leben wieder auf!“

Gewiß, es ist eine „Volksschrift“ im besten Sinn des Wortes, das erste heimische Werk dieser Art, das dem sächsischen Volk zugekommen. Ohne alles gelehrte Beiwerk und doch aus gründlichen Studien erwachsen, in den Ergebnissen derselben wissenschaftlich auf der Höhe jener Zeit stehend,[2] die angegebenen geschichtlichen Thatsachen immer mit den ins Deutsche übertragenen Quellen belegend, in der Darstellung stets würdig, ohne jede Phrase und Ueberschwänglichkeit, schlicht, einfach, edel, wo ungesucht der Anlaß sich bietet immer mit warmen Worten zum Gemüte sprechend, dabei den Mitnationen stets und gern ihre Ehre gebend:[3] so klopfte das Buch an die Thüre des freien sächsischen Bauers

---

[1] Darunter: „Das Landvolk, welches zeither zu seinen Richtern und Oberbeamten wie zu seinen Vätern gekommen war, scheute sich nun, um Rat und Unterricht in bedenklichen Fällen zu Beamten zu gehen, die ihm unbekannt waren, und mußte seine wichtigsten Angelegenheiten mit schmerzlichem Gefühl, daß Fremde seine Väter geworden wären, in einer, auch dem Beamten, auch dem Volk fremden, nämlich der walachischen Sprache vortragen . . . Eigentümliche Stücke Haltert wurden von Städten und Dörfern, deren Eigentnm sie, laut in Händen befindlicher uralter Metalbriefe waren, abgerissen und ohne Vergütung Andern gegeben. Sogar die eigenen Häuser, welche einige Stühle und Distrikte in Hermannstadt besaßen, wurden für die königliche Kammer eingezogen.“ S. 130.

[2] Es ist natürlich, daß die spätere Forschung Einzelnes davon berichtigt hat. So die „Vermutung“, daß Reste der Ostgothen sich im Land erhalten, daß mit Stefans Gemahlin, der Königin Gisela, Deutsche auch nach Siebenbürgen gekommen, darunter Hermann von Nürnberg, daß die Einwanderer aus dem damaligen Sachsen gekommen, „welches man in der Nachbarschaft der Niederlande, in den heutigen westphälischen und niedersächsischen Kreisen zu suchen hat.“

[3] „Drei Nationen machen die drei Stände des gemeinschaftlichen Vaterlandes; ihre Vermischung stürzt das erste Grundgesetz der Constitution über den Haufen. Wir ehren, wir schätzen, wir lieben unsre Landsleute, die Ungarn, als eine edle, kriegerische, heldenmütige, großartige Nation; sechs Jahrhunderte über haben wir mit ihnen gemeine Lasten getragen, gemeinschaftlich mit ihnen ein gemeinsames Vaterland verteidigt, und auf dem Schlachtfeld hat sich ihr Blut mit dem unsrigen, wenn es zur Verteidigung des gemeinen Besten floß, vermischt. Kann das Vaterland mehr Einheit fordern? Warum sollen sie nun noch eine Nation mit den Sachsen

— was hatte er bisher von seiner nationalen Geschichte und vom Recht seines Volkes gewußt? — so trat es in die Kreise des städtischen Bürgerthums, so wandte es sich an die Schule, an die Kirche, an die Amtsstuben, an die gesammte öffentliche Meinung, um eine Wurzel neuen Lebens zu werden, ein Werk würdig der Zeit, und ein Zeugniß des Geistes und der Herzen, aus welchen es erwachsen.[1]

Demselben Kreis, wie die „Volksschrift", und in demselben Jahr in Hermannstadt erschienen,[2] — gedruckt und im Verlag bei Martin Hochmeister — entstammt ein anderes sehr bedeutsames Werkchen mit demselben Zweck der Vertheidigung und Aufklärung: „Der Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet, und aus bewährten Urkunden bewiesen," 115 Seiten in Kleinoktav, vom Verfasser „seiner lieben Nation gewidmet." Doch ist es, allerdings nicht nach der Aufgabe, die es sich stellt, wol aber nach der Form, in der es auftritt, vom erstgenannten Buch vollständig verschieden. Wenn jenes zum gesammten Volk sprechen will, so wendet sich dieses an die gelehrten, höher gebildeten Kreise und tritt in der ganzen schweren Rüstung tief wissenschaftlicher Forschung auf. Der Verfasser ist ohne

ausmachen, da sie doch im Wesentlichen ihrer Grundeinrichtungen so sehr von ihnen unterschieden sind? Die Ungarn sind von Adel oder Unterthanen; der Mittelstand des freien Landmanns und des Gewerbetreibenden Bürgers ist unter ihnen beinahe unmerklich. Die Sachsen dagegen machen gleichsam eine einzige Familie des, von beiden Außenteilen gleich weit entfernten Mittelstandes aus." S. 39.

[1] Schon Michael von Heidendorf gedenkt in seinen Aufzeichnungen des Buches (an dem nach Trausch II, 456 auch Gubernialrat Soterius und J. D. Neugeboren, damals Rektor des Hermannstädter Gymnasiums, mitgearbeitet haben) anläßlich des ersten Zusammentritts der Universität (25. Mai 1790) und der erhebenden Feierlichkeiten hiebei: „Es wurde auf Veranstaltung der Nation von dem rechtschaffenen Hammersdorfer Pfarrer Müller die Geschichte der Sachsen in Siebenbürgen im Druck herausgegeben, um Fremde und selbst die Sachsen den Wert des Sachsenvolks kennen zu lehren" — Vereinsarchiv XVIII, 175. Auch ein anderes gleichzeitiges Büchlein erwähnt desselben, der als Zeichen der Zeit bemerkenswerte Balladencyklus, der zur Feier der Installation des Comes Michael von Brukenthal (15. Sept. 1790) unter dem Titel: „Die Geschichte der Sachsen" in Hermannstadt bei G. Mühlsteffen, 24 Seiten Klein-Oktav, erschienen. M. Lebrecht damals Prediger in Hermannstadt, soll den Stoff, S. Mohr, Buchhalter in der seit 1778 bestehenden Hochmeister'schen Buchhandlung, die Form gegeben haben (Trausch a. a. O. 11, 344). Es sind fließende Verse, lange Zeit im Volke viel gelesen.

[2] Nach der Anzeige in der „Siebenbürgischen Quartalschrift" (Hermannstadt 1790) 1, 320 vor der „Volksschrift". Das Imprimatur ist E commissione librorum revisoria Cibinii die 16. April 1791 ertheilt.

Zweifel ein Jurist, der wol in Göttingen oder Halle seine rechtsgeschichtlichen Studien gemacht hat, heimisch in den damaligen Werken über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, der sein Jus feudale mit allen seinen Verschlingungen vom Anfang bis zum Ende kennt und mit den Schätzen des Nationalarchivs aus langem ernstem Umgang auf das innigste vertraut ist. Die Darstellung, in der Handhabung der Sprache nicht frei von den Fesseln des alten, wenig gelenken deutschen Kanzleistyls, schwerfällig, „ungefähr im Geschmack der Deductionen zu Anfang des 18. Jahrhunderts," schreitet dafür in um so strengerer logischer Ordnung und fester Methode dem Ziel entgegen, wie ein eng geschlossener Heerhaufe aus alter Zeit mit vorgehaltenem Schild und Speer lückenlos in gleichem Schritt und Tritt, den Feind nicht aus dem Auge lassend. In kurzen knappen Paragraphen werden die geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Daten wie Thesen oder Summarien schulmäßig dargelegt; ausführliche, den Text an Umfang weit übersteigende Noten geben dann für jede Behauptung die quellengemäßen Belege aus Urkunden und Gesetzen. Keine einzige wesentliche Aufstellung bleibt unbegründet.

So stellt der Verfasser in drei größern Abschnitten „das Verhältniß der Sachsen in Siebenbürgen, in welchem selbe gegen die landesfürstliche Herrschaft stehen," „das Verhältniß der Sachsen in Siebenbürgen gegen die andern daselbstigen Nationen," „das Verhältniß der sächsischen Nation gegen und unter sich selbst" dar. Zum Fürsten — von „gottseligen Königen in Ungarn sind sie theils wegen ihrer Tapferkeit statt einer Vormauer gegen die auswärtigen Feinde, theils wegen Befestigung der christlichen Religion, da die Ungarn noch immer zum Abfall geneigt zu sein schienen, theils aber zur Errichtung und Beförderung guter Künste und des Commerzes, theils zur Bevölkerung des Landes selbst dahin berufen worden" — stehen sie im Lehensverhältnis, „wie solches in dem deutschen römischen Reich gewöhnlich;" den Boden, die „terra Saxonum," haben sie nach Lehensrecht vom König Geysa II. überkommen; in Folge hievon stellen sie das eigene Banderium ins Feld, besitzen die kleinen Regalien und außer ihrem Grund und Boden, von dem selbst die Könige nichts „abalieniren" können, noch andere Lehensgüter durch königliche Vergabung wegen ihrer Treue und Tapferkeit; sie werden als Reichsstand, als specialis ramus sacrae coronae, zu den Reichstagen berufen, entrichten in „signum dominii naturalis," „wie sonst bei andern Lehen mehr geschiehet," eine jährliche Reichssteuer von 500 Mark Silber; und „es findet sich keine Spur in der Historie, daß die sächsische Nation wider ihre rechtsmäßige Könige in Ungarn und Fürsten in Siebenbürgen

jemals rebelliret," vielmehr bewähren zahlreiche Zeugnisse der Könige in ehrenvollster Weise ihre „allemal unverbrüchliche Treue." Ihr Verhältniß zu den übrigen zwei Nationen in Siebenbürgen, den Ungarn und Seklern, ist das eines constatus regni; sie sind eine „Nation", wie diese, stehen mit den beiden andern Nationen von Alters her im Verband der Union, haben gleich ihnen das Recht „Gesetze zu condiren," und sind sowohl im Einzelnen als auch insgesammt fähig, adelige Güter zu besitzen. Was endlich „das Verhältniß der sächsischen Nation gegen und unter sich selbst betrifft," so hat sich dieselbe „allemal als ein unterschieden abgesondertes corpus von jenen zwei Nationen in Siebenbürgen betrachtet," hat „für sich und in Ansehung ihrer innerlichen Verfassung zusammengenommen eine besondre Provinz ausgemacht, die ohnmittelbar, nach Art der freien Reichsstädte im römischen Reich, unter dem König und ihrem comite stand" und von jeder andern Jurisdiktion, sogar von der des Woiwoden frei war. Die Sachsen selbst genießen durchweg gleichen Rechts und gleicher Freiheit, dulden daher „nach Art anderer freier Republiquen" „keine besondre Nobilität" unter sich, „oder besser" Niemanden, welcher „peculiari praerogativa nobilitari sich für andern anmaßete." Eine kurze Uebersicht des Verwaltungsorganismus — an der Spitze der sächsischen Nation das „Duumvirat" des Comes und Provinzialconsuls, die Gesammtvertretung derselben in der „Universität", die Eintheilung in die Stühle und Distrikte mit ihrer „selbsterwählten Obrigkeit," den Königsrichtern, den Magistraten, den „Hundert Männern" mit dem „Orator" an der Spitze — gibt Einblick in diese Innerzustände; „bei dieser Verwaltungsart," die sie selbst eingerichtet, „haben die Sachsen sich in so vielen Seculis, wiewohl unter mancherlei Glücksabwechselung des Landes, noch immer erhalten." Das „Nationalprivilegium" „wie es im Original sich befindet" — es ist die Bestätigung Karl Roberts gemeint — im lateinischen Text bildet den Schluß.

Was nun den, für jene Zeit geradezu unvergleichlichen Wert des Werkchens ausmacht, sind die außerordentlich zahlreichen urkundlichen Belege in den Noten. Noch kein Schriftsteller hatte von dem eminenten Urkundenschatz der Nation auf dem vielumstrittenen Felde der Politik rechten Gebrauch gemacht; hier trat nun mit einem Schlag das gewaltige Rüstzeug in Thätigkeit, daß alle Freunde des Rechtes und der Nation wol in freudigem Erstaunen tief aufathmeten. Mit im Hinblick auf unser Buch ruft Schlözer froh ergriffen aus: „Wer hätte solche literarische Schätze an dem Alt gesucht, zwischen den Bergen, die unsern

Erdtheil im Osten von der Barbarei scheiden?"[1] Durch diese urkundlichen Zugaben, die eine fast unübersehbare Fülle, bis dahin in größern Kreisen unbekannter, für das Recht und die Geschichte der sächsischen Nation wichtigster Stücke enthalten, ist das unscheinbare Büchlein: „Der Verfassungszustand" eine Quellenschrift für die Geschichte und Rechtslage der Sachsen auf lange Zeit hin geworden und heute noch, nach mehr als hundert Jahren ziemt es sich, daß der Verein für siebenbürgische Landeskunde jener Arbeit und ihres — ungenannten Verfassers dankbar gedenke.[2]

Die beiden genannten Schriften kamen kurz nach ihrem Erscheinen — wie ich bereits früher, Vereinsarchiv XXIII, 284, hierauf hingewiesen — dem großen Göttinger Professor A. L. Schlözer zur Hand; mit jenem klaren Blick, der ihm eigen war, und jenem Feuereifer für Recht und Wahrheit, der ihn zum gefürchteten Gegner alles Unrechts machte, ergriff er sofort in sichtlich gehobener Seelenstimmung den bis dahin ihm und der deutschen Wissenschaft unbekannten Stoff und schrieb aus jenen Quellen: „Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen vom Jahr 1143—1550 und Bestand ihrer von Joseph II. vernichteten, aber von Leopold II. wieder hergestellten Rechte." Das Oktoberheft des XVI. Bandes (1791) der „Staatsanzeigen" veröffentlichte sie. In vier Abschnitten, Vom Ursprung der Deutschen in Siebenbürgen — mit scharfem Aug erkannte er, daß die Einwandrer nicht Niedersachsen, sondern Franken gewesen, — Erste Grundverfassung

[1] L. A. Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795, S. 19. „Freilich hätten diese Acten mit mehr diplomatischer Genauigkeit abgedruckt werden sollen," bemerkt er in den „Staatsanzeigen" XVI, 468. Sie wurden eben „am Alt" veröffentlicht, wo man bisher die Urkunde und den Ort ihrer Aufbewahrung schon des „Fiscus" wegen als ein schweres Geheimnis behandeln mußte.

[2] Eine neue (Titel-) Ausgabe, Wien bei Carl Schaumburg und Comp. 1797. Die Schrift erregte bei ihrem Erscheinen „nicht nur bei der Klasse von Lesern, für welche sie zunächst bestimmt war, sondern allgemein besondre Sensation." In der in Ofen erscheinenden Wochenschrift: Ephemerides politicae et litterariae recensirte dieselbe ein Klausenburger Anonymus in einer, das Recht so mißhandelnden und die gesammte Nation so verletzenden Weise, daß die Redaction bald darauf selbst öffentlich erklärte: Recensionem, quam ab Anonymo quodam Claudiopoli exaratam accepimus, inclytae Saxonum nationi injuriosam et multis historicis erroribus scatentem nunc revocamus et vehementer dolemus, quod Anonymi nobis incogniti censuram ephemeridibus nostris, a quibus omnis dolus et nocendi animus quam longissime abest, inserendo in nobilissimae nationis offensionem incurrerimus." Siebenbürgische Quartalschrift I, 324 ff. Der Anonymus bezeichnet als Verfasser der Schrift den Hermannstädter Senator Daniel Gräser. Auch Trausch schreibt (a. a. O. II, 15) dieselbe, doch ohne näheren Nachweis, diesem zu.

der Nation, Fernere Einrichtungen der Deutschen unter den nachmaligen Königen von Ungarn, Wachsthum der Deutschen unter den Königen von Ungarn führte Schlözer in freier Zusammenstellung mit treffenden Bemerkungen seinen Lesern den Inhalt jener Schriften vor; es ist außerordentlich zu beklagen, daß diese ebenso klare, wie begeisternde Arbeit des großen deutschen Gelehrten damals nicht in einem Sonderabdruck in die Hände unsers Volkes, in die Räume seiner Schulen gekommen ist.

Die Repräsentation der Sachsen vom 15. December 1787, in der sie Kaiser Joseph II. ihre Beschwerden unterbreiteten und um Wiederherstellung des Rechtsstandes der Nation baten,[1] war durch das Hofdecret vom 26. Mai 1788 erledigt worden, in dem den Petenten „ein scharfer Verweis" gegeben wurde, daß sie sich erkühnt, „sich das Eigentum des fundi regii zuzumuthen," der doch ein Krongut sei; fortan solle weder das königliche Gubernium noch eine andere Behörde ein Schriftstück annehmen, in dem auch nur eine Erwähnung dieses Rechtes vorkomme.[2] In Folge hievon überreichten die Vertreter der sächsischen Nation auf dem Klausenburger Landtag dem Ständepräsidenten am 10. Februar 1791 eine rechtsgeschichtliche Abhandlung, in der sie das Eigenthumsrecht der Nation darlegten mit dem Ersuchen an die Stände, in einem Landtagsartikel diesem Recht Ausdruck zu geben, die Bestätigung desselben bei Sr. Majestät nachzusuchen und so die sächsische Nation, als ihren gesetzlichen Mitstand, vor fernern diesbezüglichen Beeinträchtigungen sicher zu stellen. Doch der Präsident hielt das Schriftstück unter allerlei Vorwänden bei sich zurück und legte es erst am 16. Juli den Ständen vor. Auch da kam sein Inhalt nicht zu ihrer Kenntniß, sondern nur das Begleitwort, mit dem es dem Ständepräsidenten übergeben worden war, worauf der Vicefiscaldirector Köfösi verlangte, der Act solle ihm zugestellt werden, da er entnehme, daß darin Rechte des Fiscus berührt seien.[3] Das gewährten sofort die Stände; die sächsischen Deputirten antworteten darauf mit der Veröffentlichung der Staatsschrift durch die Presse. Sie erschien 1791 in Wien (Kleinoctav VI und 114 Seiten) bei Johann Georg Mößle: „Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf dem, ihr vor mehr als

[1] Meltzl a. a. O. II, 605; Vereinsarchiv XXIII, 276.

[2] Meltzl a. a. O. II, 129: Vereinsarchiv XXIII, 279. Daß eine solche, kaum glaubliche Umgehung des Rechtes nicht der Krone zugeschrieben werden könne, ist bereits bei Meltzl und im Vereinsarchiv in den genannten Stellen dargelegt.

[3] Mediascher Tagebuch der Verhandlungen des Landtags von 1790/1 (V.-A. XXIV, 14) 680; Landtagsprotokoll S. 566.

600 Jahren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden, insoweit selbiges, unbeschadet der oberherrlichen Rechte des Landesfürsten, der Nation zusteht, aus diplomatischen Urkunden und Landesgesetzen erwiesen, und denen, auf dem Landtag in Klausenburg versammelten Landesständen vorgelegt von den Repräsentanten der Nation im Jahr 1791." Die ausländischen Leser und namentlich die, der Geschichte und des Rechtes kundigen, werden allerdings gestaunt haben, daß es im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts nothwendig war, nachzuweisen, der von den ungarischen Königen den Sachsen verliehene Grund und Boden sei deren, des Volkes, ächtes Eigenthum, nicht, wie der „Fiscus" behauptete, ein Krongut, nachzuweisen, daß die sächsische Nation, seit Jahrhunderten der dritte Landstand, aus freien Männern bestehe, nicht aus Kronbauern oder Kammerknechten. Der ganze sittliche Schmerz über eine solche Behandlung findet in der Eingabe an den Ständepräsidenten, die einen Theil der Vorrede bildet, Ausdruck. Das Werk selbst, dessen Erscheinen mit den Thatsachen gerechtfertigt wird, daß die ältere Geschichte des Landes und dessen damalige Verfassung nicht genugsam bekannt, daß bisher wenig Fleiß auf die siebenbürgische Diplomatik verwendet worden und darum so Wenige im Land sich finden, die mit Ueberwindung vorgefaßter Meinungen und oft vorsätzlich verbreiteter Vorurtheile über die ursprüngliche Eigenschaft der Sachsen und ihre wesentlichen Verhältnisse ein richtiges Urtheil fällen können, setzt sich dann die Aufgabe nachzuweisen: I. von was für einer Beschaffenheit dieser Strich Landes gewesen, als solchen die Sachsen überkommen haben; II. was für Freiheiten diese Sachsen bei Erhaltung dieses Landstriches bekommen und was für Pflichten sie damit übernommen haben; III. wie in den neuern Zeiten die sächsische Nation wegen der Eigenschaft des Besitzes dieses Grund und Bodens angefochten worden und was sie diesen Angriffen entgegengesetzt habe. Das aus diesen, durchweg mit zahlreichen Belegen aus Gesetzen und Urkunden — darunter auch das Andreanum — versehenen Erörterungen, „natürlich" fließende Resultat bildet den Schluß. Der Verfasser des Buchs ist der Kronstädter Abgeordnete Johann Tartler.[1] Ins Einzelne des fließend geschriebenen Werkchens einzugehen, fehlt hier der Raum; es sind zum großen Theile geschichtliche und rechtsgeschichtliche Thatsachen, die auch im „Verfassungszustand" dargelegt sind, hier in neuen Verbindungen und in fließender, dem Bildungsmaß der Zeit entsprechender Darstellung; gelungen ist namentlich der Nachweis — der „Fiscus" behauptete, die 500 Mark, welche die Sachsen nach dem An-

[1] Trausch: III, 356; I, 376. Vereinsarchiv XVIII, 227.

dreanum dem König jährlich ad lucrum camerae zu entrichten hatten, sei ein terragium, ein Grundzins von Hörigen —, daß nach der Urkunde des Königs Ludwig von 1366 auch der Siebenbürgische Adel bis dahin das lucrum camerae hätte entrichten müssen, ebenso, daß, falls seit dem ersten ungarischen König, Stephan I., die absolute Unveräußerlichkeit der Krongüter als zu Recht bestehend angesehen und durchgeführt werden wolle: „wie mißlich würde es um den Besitzstand eines großen Theiles des Adels, besonders in Siebenbürgen, aussehen!“ [1]

Denselben Weg der Oeffentlichkeit durch die Presse betraten die auf den Klausenburger Landtag entsandten Abgeordneten der sächsischen Nation in einer andern Frage, welche damals die öffentliche Meinung des ganzen Landes nicht weniger aufregte. Dem alten ungarischen Kolonistenrecht entsprechend hatte im Sachsenland von jeher nur der Sachse oder Deutsche volles Bürgerrecht genossen und damit namentlich die Befugniß des Häuserkaufs in sächsischen Städten gehabt; Broos allein, wo seit Jahrhunderten der altsächsischen auch eine ungarische Bevölkerung sich angegliedert hatte, machte für sich eine Ausnahme. Das vielangegriffene und immer siegreich behauptete Recht hatte Josephs II. Verordnung vom 22. März und vom 4. Juli 1781 zwar wegdecretirt,[2] aber durch das Restitutionsedict vom 28. Januar 1790 war es wieder hergestellt worden. Bei der offenbaren starken Neigung der beiden Mitnationen, sich im Besitz des Concivilitätsrechts auf dem Sachsenboden zu erhalten, die sich in der That auf dem Landtag in neue Gesetzesbestimmungen umsetzte,[3] entschlossen sich die sächsischen Abgeordneten im Juni 1791 in pflichtgemäßer Vertheidigung dieser „constitutionsmäßigen Gerechtsame,“ „diejenigen Gründe, worauf solche beruhen, sowohl aus unbezweifelten Urkunden, als auch aus gerichtlichen Beweisen und politischen Verhältnissen dem unparteiischen Publikum vorzulegen“. Es geschah in der, vom Kronstädter Stadtrichter und Landtagsabgeordneten Michael Fronius verfaßten,[4] auf Kosten der sächsischen Nationsuniversität gedruckten Schrift: „Ueber das ausschließende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen auf ihrem Grund und Boden. Von den Repräsentanten der Nation. Wien, bei Johann Georg Edlen

[1] Das Buch erschien auch in ungarischer Uebersetzung bei Mühlsteffen in Hermannstadt. In Wien hatte die Censur anfangs Schwierigkeiten gemacht; Kaiser Leopold hatte das Imprimatur gegeben. Siebenbürgische Quartalschrift II, 309.

[2] Vereinsarchiv XIII, 264.

[3] Vereinsarchiv XXIV, 35.

[4] Trausch I, 375. Vereinsarchiv XVIII, 187.

von Mösle. 1792" (IV und 103 Seiten Kleinoctav). Mit einer Fülle sachgemäß ausgewählter Stellen aus Landesgesetzen, Urkunden und Acten weist der Verfasser nach, daß das in dem System der Verfassung tief wurzelnde und von diesem untrennbare Recht, wornach auf dem Sachsenboden alle andern Nationsgenossen in und außer Siebenbürgen, welche nicht ächter und rechter deutscher Abkunft sind, von dem Bürgerrecht und Häuserkauf ausgeschlossen seien, sich gründe auf Freiheitsbriefe von den alten Königen in Ungarn und die Bestätigung der nachherigen Regenten, auf den beständigen Gebrauch dieses Rechtes, welches bei verschiedenen feierlichen Anlässen selbst von denjenigen anerkannt worden sei, die es bei andern Gelegenheiten angefochten hätten, auf öffentliche Verträge mit den zwei andern Nationen, endlich auf einen ordentlichen Rechtsspruch des höchsten Landesherrn,[1] und legt zum Schluß dar, daß durch einen etwaigen Umsturz dieses Rechtes weder der Landesherr, noch der Staat etwas gewinnen werde. Der Verfasser ist sich klar bewußt, es werde einem Jeden, der die Verfassung Siebenbürgens nicht kenne, als ein Widerspruch erscheinen, daß in einem und dem nämlichen Lande, unter einer und derselben Regierung ein Theil der Bewohner den andern Theil, selbst diejenigen, welche zugleich adlige Vorzüge hätten, vom Grundbesitz in einem gewissen Landstrich und vom Bürgerrecht ausschließen könne: aber er hat zugleich so viel Vertrauen auf die Macht der Wahrheit, daß er hofft, diese werde siegen „und einem Jeden gegönnet werden das Suum cuique."

Umfangreicher, als die vorhergenannten Werke ist und tiefer geht die Arbeit Georg Michael Gottlieb von Herrmanns, des so warmen Freundes seiner Nation, des Mannes ernstester Studien, der in seinen nie hoch genug zu schätzenden Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert unter dem unscheinbaren Titel: Das Alte und Neue Kronstadt ein so lehrreiches, ergreifendes, oft geradezu erschütterndes Bild seiner Vaterstadt, seines Volkes, seines Vaterlandes hinterlassen hat.[2] Durch seine Kenntnisse, seine Familienverbindungen, seine amtlichen Stellungen gehörte er zu den besten Kreisen seines Volkes und insbesondere auch der Stadt Hermannstadt, in der er wiederholt in amtlichen Sendungen und von 1786 bis 1790 als Rath der hier errichteten königlichen Gerichts-

[1] Die Entscheidung der Kaiserin Maria Theresia vom 23. März 1753, Schlözer 124.

[2] Als „ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert" bearbeitet von Oskar von Meltzl, herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (zwei Bände) Hermannstadt 1883, 1887.

tafel dauernd weilte.[1] Der widergesetzliche Umsturz der sächsischen Verfassung drang wie ein Schwert durch seine Seele. „Die sächsische Nation in Siebenbürgen" schrieb er „hatte sich in ihren Grundverfassungen als ein eigener Staatskörper über sechs Jahrhunderte erhalten: ein eigenes besonderes Volk, klein im Umfang, groß in seiner Betriebsamkeit; unabhängig von den zahlreichen Völkerschaften, die neben ihm wohnen, unabhängig von ihren Richtern, Gesetzen, Sitten; abhängig von seinem König, abhängig von seiner Municipalverfassung und seinem Comes, der von ihm selbst gewählet und vom König bestätigt wird, unvermischt mit andern Völkern, aber jedem biedern Deutschen offen; den stillen Künsten und Gewerben ergeben, aber doch ritterlicher Handlungen und Verdienste fähig; von jeher hart verfolgt und gedrücket, aber niemals unterdrücket. Auf einmal wurden im Jahr 1782 die Gränzlinien durchschnitten, die es von den andern Völkern getrennet hatten. Eben diese Nation wurde gezwungen, jeden ohne Unterschied in ihre Mitte aufzunehmen; ja zwei Jahre darauf wurde ihr ganzes Wesen umgewandelt und mit den zwei andern Nationen zusammengeschmolzen, sie selbst aber für erloschen erkläret. Vorstellungen halfen nichts: sie mußten allgemeinen Sätzen weichen, auf die diese Veränderungen gebauet waren. Den Sachsen blieb nichts übrig, als ihr strenges Schicksal in der Stille zu beseufzen, und zu überdenken, was sie und ihre Vorfahren gewesen seien. Daher sind diese Blätter entstanden."

Es sind „Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen außer Deutschland. Offenbach bei Ulrich Weiß und Carl Ludwig Breda. 1792" (Octav II und 277 Seiten.) Nach seinem Erscheinen von der Regierung für den Umfang der Monarchie verboten umschließt das Buch in durchsichtiger systematischer Gliederung, immer auf die Quellen zurückgehend und dieselben mit trefflicher zweckgemäßer Auswahl im Text wie in Noten reich verwerthend, in klarer und edler Darstellung, die nicht selten mit der wärmern, dem Rechts- und Wahrheitssinn des Verfassers ungesucht entquellenden Tönen sittlichen Schmerzes über die von ihm geschilderte Mißhandlung des Rechtes den Leser tiefer ergreift, eine Zusammenfassung und Ergänzung des vielseitigen Inhaltes der vorhergenannten Arbeiten und bildet eine Staatsschrift im besten Sinn des Wortes.

An der Hand der Geschichte wirft sie zunächst einen Blick auf die älteste Zeit Siebenbürgens nach der römischen Herrschaft; es ist natürlich, daß manche Angaben hier von der spätern Forschung überholt sind, wie

[1] S. über ihn oben S. 415 Note 2.

denn Herrmann heute auch die angegebenen Jahre der sächsischen Städtegründungen nicht mehr aufrecht erhalten würde, wol aber den Schluß, den er daraus zieht. „Sie“ (die Städte) „stunden und dienten zum Beweis, was freies bürgerliches Eigentum, freier Genuß einer selbstgebildeten deutschen Verfassung vermag, wenn sie durch königliche Unterstützung aufrecht erhalten wird.“ Die Einwanderung der Sachsen erfolgt vertragsmäßig auf Bedingungen, unter welchen sie vom König berufen werden. Der Beweis dafür liegt im Andreanischen Freibrief, der im Urtext vollständig mitgetheilt wird. Die Grundzüge der ältesten Verfassung schließen sich daran, und deren Fortentwicklung unter den spätern Königen. Es bildet sich unter dem wirksamen Schutz der Krone ein eigener, ein freigebornes Volk umfassender, abgesonderter, einheitlicher und untheilbarer — „vos, qui semper unum fuistis, et esse debetis indivisi“ — deutscher politischer Nationalkörper, je um Städte und feste Plätze ein Kreis von Landgemeinden in wechselseitigem engem Zusammenhang und gleicher Freiheit, in jenen die Zünfte mit wachsendem Gewerbe und Handel zum Schutz ihrer Interessen in einem eigenen Unionsverband, die Verwaltung in den Städten und Dörfern geordnet, Alles in der sächsischen Universität zusammengeschlossen, auch in kirchlicher Beziehung mit dem oft angegriffenen Zehntrecht ein eigenartiges autonomes Ganzes. Der Reichsstandschaft des Volkes, den Kriegsdiensten, die es der Krone geleistet, dem adeligen Besitz, den es erworben, wird besondre Berücksichtigung zu Theil. Dann kommt die Zeit nach Mohatsch, die harte Zeit Siebenbürgens unter eigenen Fürsten mit der Darstellung der Verfassung der Nation unter diesen geänderten Verhältnissen. Sie steht mit den zwei andern Nationen im Bundesvertrag zu gemeinsamer Ordnung der, die Erhaltung und Vertheidigung des Landes umfassenden gemeinsamen Angelegenheiten, im übrigen des eigenen Rechtes und der eigenen besondern Verfassung genießend, nach dem Landesgesetz und den wiederholten Bestätigungen der Fürsten mit vollem Eigenthumsrecht auf ihrem Grund und Boden unter Ausschließung anderer Nationsverwandter vom Besitz in ihren Städten, mit eigenem Gesetz, eigener Verwaltung, eigenem Gericht, eigenen Schulen, eigener kirchlicher Ordnung und eigener militärischer Verfassung, die wiederholt für Fürst und Vaterland, auch im Kampf für das Haus Oesterreich sich bewährt. Den „Bedrängnissen der Sachsen in diesem Zeitraum“ ist ein eigener Abschnitt gewidmet mit schmerzlicher psychologischer Erklärung, aus welchen Quellen der selten ruhende Angriff gegen ihr Recht geflossen. Um so hoffnungsreicher geht der Nation die Zeit „unter dem Scepter des Hauses Oesterreich“ auf.

Nachdem das noch längere Zeit grollende Ungewitter sich verzogen und „die Flügel des kaiserlichen Adlers Sicherheit wider Schwerter und Flammen gewähren," auch ihre Selbständigkeit, ihr Eigenthum auf ihrem Grund und Boden, ihre Verwaltung und Gerichtsbarkeit, ihre adeligen Güter ungekränkt erhalten werden, tritt ihre Treue und ihre Leistungsfähigkeit im Krieg von 1744 und bei andern Anlässen wiederholt hervor. Eine Darstellung der politischen und öconomischen Verfassung bis 1784 vervollständigt das Bild dieser Periode. Ungewöhnlich ernsten und in der Ausführlichkeit und Gründlichkeit bis dahin nie erörterten Inhaltes ist der darauf folgende Abschnitt, der die von den Gegnern erhobenen „Einwendungen wider die bisher beschriebenen Verfassungen der Sachsen sammt Widerlegung" enthält. Solche Einwendungen hatte der königliche „Fiscus" auch gegen die Aechtheit und Gültigkeit des Andreanischen Freibriefs erhoben, um dann der Nation das Eigenthum ihres Bodens abzusprechen und sie — den dritten Landstand! — zu königlich-ungarischen Kammerbauern zu erniedrigen, was ihn allerdings nicht abhielt, dieselbe Nation auf Grund desselben Andreanums zur Zahlung von jährlichen 500 Mark Silbers neben der landesfürstlichen Steuer verurtheilen zu lassen. Was nun Herrmann aus der Wissenschaft der Diplomatik, aus der Geschichte, aus Urkunden und Gesetzen als „Widerlegung" dagegen vorbrachte, war allerdings der Art, daß Schlözer entrüstet ausrief: „der Mann — der Fiscalbeamte — der diese empörenden Sätze aufstellte, war kein Historiker; er kannte weder den Geist, noch die Sprache des Mittelalters, in welcher die Andreanische Handveste von 1224 geschrieben ist, wußte die Bedeutung von charta, camera, servientes u. s. w. nicht und erfrechte sich gleichwol, über diesen Freibrief zu commentiren. Aber da er unter der furchtbaren Aegide des Fiscus am Fuße des Thrones agirte, so erregte er dadurch ebensoviel Schrecken bei der guten Nation, als durch seine Ignoranz Spott und Verachtung bei den Geschichtskennern."[1] Lehrreich ist auch der Nachweis, daß die Verfassung der Sachsen weder dem Fürsten noch dem Staat zum Schaden gereiche und sehr bezeichnend, daß auch eine Beleuchtung der Einwendung nothwendig erscheint, ob denn den Sachsen die Vorzüge ihrer Verfassung nicht unendlich verbittert würden durch die Bedrängnisse, in welche sie um derselben willen die Eifersucht und das Uebergewicht der zwei andern Nationen versetze, welche Anfechtungen unterbleiben würden, wenn die sächsische Nation die andern Nationen zur Theilnahme ihrer Besitzungen und Freiheiten zuließe.

[1] Schlözer a. a. O. 15.

Ein Schlußabschnitt legt die „Veränderungen in den Verfassungen der Sachsen“ dar, welche das unter Maria Theresia von oben so sehr begünstigte Convertitenwesen, dann die Verordnungen Kaiser Joseph's II. hervorgerufen — eine Wandlung, die „ein Räthsel“ ist, „dessen Aufschluß in der unsichtbaren Kette gewisser, im Kabinet gemachten Entwürfe tief verborgen zu liegen und etwa nur künftigen Zeiten vorbehalten zu sein schiene.“ Allein der große Kaiser hat selbst vor seinem Tode alle Nebel zerstreut. Das Land hat seine Verfassung zurückerhalten; „die Sachsen stehen wieder und werden stehen, so lange es Leopolde gibt!“

Gewiß, die Verlagsbuchhandlung sagt bei der Ankündigung des Werkes nicht mit Unrecht: „Jedem deutschen Patrioten wird dieser Beitrag sehr schätzbar sein,“ [1] und weist zugleich darauf hin, daß bereits „Herr Hofrath Schlözer“ im 64. Heft seiner Staatsanzeigen die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Geschichte und Verfassung der Sachsen hingelenkt habe.

In demselben Jahr mit den „Grundverfassungen“ (1792) erschien von demselben Verfasser, doch wie dort ohne Nennung seines Namens in Wien bei Johann Georg Edlen von Mösle das kleine Schriftchen: „Uebersicht der Grundverfassungen der sächsischen Nation in Siebenbürgen“ (Duodez 40 Seiten). Es enthält auf engstem Raum zusammengedrängt Gedanken und Thatsachen des größern Werkes, doch zum Theil in neuer Beleuchtung, so in der kurzen Vergleichung der sächsischen Verfassung mit der Verfassung der zwei andern Nationen, in der Darlegung des Unterschieds der sächsischen Nation von den Taxalorten und den ungarischen Städten. Eine Zusammenfassung dessen, was auf Grund „der ersten ruhmvollen Erklärungen“ Leopolds — „ich will keine Macht, als diejenige, die auf den Herzen meiner Unterthanen beruht; ich will nicht anders als durch die Grundverfassungen herrschen; diese sollen und müssen jedem Staat und jedem Volk erhalten werden“ — zu erstreben: die im Andreanischen Freibrief gesicherten Grundrechte, ein Volk von Broos bis ans Ende des Burzenlands mit dem gewählten Comes an der Spitze, die alten Gesetze u. s. w., schließt das Büchlein.

Unter den Vertheidigern des sächsischen Rechtes in dieser Zeit steht an hervorragender Stelle Abbé Karl Joseph Eder. Seiner Herkunft

[1] Das Buch ist 1839 (Hermannstadt, Thierrysche Buchhandlung) von J. Benigni mit Weglassungen und Zusätzen in neuer Auflage herausgegeben worden. Zu jenen Weglassungen gehört leider der ganze letzte Abschnitt; die dafür aufgenommene Darstellung der damaligen (1839) Verfassung und Verwaltung der sächsischen Nation enthält viel Brauchbares.

nach, wenngleich in Kronstadt geboren (20. Januar 1761 — sein in Innsbruck geborener Vater war als k. k. Regimentsauditor ins Land gekommen und später Bürger und Magistratsrath in Kronstadt geworden) nicht eigentlicher Sachse,[1] nach erfolgreichen Hochschulstudien seit 1787 Director der (katholischen) Normalhauptschule in Hermannstadt, gehört er sowol was seine allgemeine, als insbesondre seine geschichtliche und rechtsgeschichtliche Bildung betrifft, zu den ausgezeichnetesten Männern seines Heimatlandes und steht namentlich als Kenner seiner reichen Urkundenschätze unübertroffen und als kritischer Forscher auf diesem Gebiet zweifellos an erster Stelle.[2] Die Angriffe auf die Rechte der sächsischen Nation gaben ihm bei seiner Rechtskenntniß und seiner Wahrheitsliebe die Feder in die Hand. „Es muß doch endlich einmal gewagt werden," schreibt er am 20. Januar 1791, wie er mit seinem Epoche machenden Werke in die Oeffentlichkeit tritt, und bezeichnet seine Aufgabe mit dem, demselben vorgesetzten griechischen Sinnspruch: „viel weiß der Fuchs, aber der Igel ein Großes" (sich zu vertheidigen). Das will er thun gegen jene „pedantischen oder böswilligen Wortklauber, welche, weil sie die gewöhnlichen Gesetze und Prozeßformeln der Gerichtsstätte auswendig gelernt, übrigens der Geschichte und aller Wissenschaft unkundig, sich für Rechtsgelehrte halten." Darum schreibt er für Gelehrte, für die sein Werk nach Inhalt und Form bestimmt ist. Es ist dies: De initiis juribusque primævis Saxonum Transsilvanorum commentatio, quam autographorum potissimum documentorum fide conscripsit Josephus Carolus Eder. Viennæ, typis Ignatii Alberti M. DCC. XCII, Quart 214 Seiten.

Als Zweck seines Buches bezeichnet Eder, auf Grund und durch die Beweiskraft alter Geschichtsdenkmäler nachzuweisen, unter welchen Bedingungen die Sachsen in dieses Land gebracht worden, mit welchem Recht sie den sogenannten Königsboden, den sie jetzt besitzen, erhalten haben und ob sie diese Gebiete zum Eigenthum bekommen haben, oder ob sie nur für Kammerbauern (pro colonis fisci) zu halten sind. Diesen Nachweis gibt die Abhandlung in musterhafter Art, klar, lichtvoll, Schritt vor Schritt mit urkundlicher oder anderweiter kritischer wissenschaftlicher

[1] Die sächsische Nation hat ihn mit Recht immer als einen ihrer besten Söhne geachtet, und er hat sich immer als Sachse gefühlt und so genannt. „Wenn ich," schreibt er 1798, „ein geborner Siebenbürgisch-Sächsischer Bürger, die Rechte meiner Nation nach meiner Ueberzeugung vor dem Publikum (und da allein hab ich eine Stimme) vertrete, so thue ich meine Pflicht: Patriam non illustrare, cum possis, nefas." Siebenbürgische Quartalschrift VI. 365.

[2] Trausch: I, 268; Allgemeine deutsche Biographie V, 642.

Begründung in ruhiger, classischer, wahrhaft vornehmer Sprache, die nirgends reizen will. Daß Menschen, nach Sprache, Sitten, Einrichtungen, Bildung und Tracht offenbar Deutsche, einen von ihrer ursprünglichen Heimat so weit entfernten, von Völkern andern Stammes, ungleicher Sprache und verschiedener Anlage bewohnten Landstrich in solcher Zahl, mit so großen Vorrechten besitzen, ist in der That, so beginnt der Verfasser, für Jeden, der es sieht, ein seltener Anblick. Daher drängt sich Jedem sofort die Frage auf, wie diese Fremden hier zu diesem Heimatsrecht, zu dieser Blüthe gekommen. Sie zu beantworten schildert Eder, nachdem er einen kurzen kritischen Blick auf die Geschichte Siebenbürgens unter den Hunnen, Avaren, den ungarischen Herzogen, und den Königen bis auf Geysa II. geworfen, den Zustand Ungarns unter diesem nach dem Zeitgenossen Otto von Freisingen und erklärt daraus und aus dem gesammten damaligen Zustand Ungarns und Deutschlands, wie Geysa Deutsche hereingerufen. Nach dem Andreanischen Freibrief, der mit trefflichen Erläuterungen und in richtigerm Text als früher aus dem Original der Ludwig'schen Bestätigung von 1366 beigegeben ist, legt er dann die staatsrechtlichen Anfänge des, den Sachsen vertragsmäßig zustehenden deutschen Particularrechtes dar, weist aus der Geschichte, aus Urkunden und Gesetzen nach, daß der sächsischen Nation das ächte und volle Eigenthumsrecht auf das ihr gehörige Gebiet zustehe, daß sie nicht ein „Peculium" des Fiscus, sondern ein ebenso vollberechtigter Landstand sei, wie der ungarische Adel, dessen Landbesitz nicht auf besserm Rechtsgrund ruhe.

Eine große Anzahl von Anmerkungen, im Anhang zusammengestellt, gibt gegenüber den gegnerischen Behauptungen wahrhaft erquickendes Zeugniß von dem Umfang, der Tiefe, dem Ernst der wissenschaftlichen Forschung, durch die Eder seinen Gegenstand beherrscht. Eine Beilage von Urkunden, nach Möglichkeit immer aus der Urschrift, mit erläuternden Noten zeugt von seiner diplomatischen Bildung. Das Titelblatt ist mit dem, hier zum erstenmal abgebildeten Siegel des Hermannstädter Gaues geschmückt SIGILLUM CIBINIENSIS PROVINCIE (AD RETINENDAM CORONAM); an andrer Stelle findet sich das Siegel aus Ludwigs I. Zeit mit derselben Umschrift, am Schluß das damalige Siegel der sächsischen Nation mit den sieben Burgen: SIGILLUM NATIONIS SAXONICÆ. Das Werk Eder's, würdig des ersten Geschichtsforschers, den damals und für lange Zeit nachher noch das Land in ihm besaß, nimmt in der Literatur jener Tage und in unserer Geschichtsforschung überhaupt eine weithin vorleuchtende Stelle ein.

Die genannten wissenschaftlichen Arbeiten machten weit über das Land hinaus tiefen Eindruck. A. L. Schlözer in Göttingen schrieb darüber: „Kaum war Josef II. todt, so wurde die bisher vor Schrecken stumme Nation laut, theils um die Gerechtigkeit von Josefs Widerruf zu beweisen, theils um ähnlichen möglichen Stürmen für die Zukunft vorzubeugen und so fing endlich einmal „Siebenbürgisch-Deutsche Verfassungs- und Rechtsgeschichte" an. Ein Ungenannter ließ den „Verfassungszustand" u. s. w. und ein Andrer die „Siebenbürger Sachsen" u. s. w. in eben dem Jahr, beide in Hermannstadt drucken. Im nächsten Jahr, 1791, kam „Das Recht des Eigenthums" und 1792 ein Aufsatz über „Das ausschließende Bürgerrecht" beide in Wien, beide unter dem Namen der Repräsentanten der Nation heraus. In Offenbach erschienen 1792 die „Grundverfassungen" von einem Ungenannten und in Wien die „Commentatio de initiis" u. s. w. von Eder. Auch die Siebenbürgische Quartalschrift (seit 1790) und das Neue Ungarische Magazin (seit 1791) lieferten wichtige Beiträge zu dem großen Thema.

„Hier zeigten sich die Rechte, die Würde, der Adel der Deutschen in Siebenbürgen im Triumphe und in einer Klarheit, in der sie die wenigen frühern Ausleger des Andreanischen Freibriefs nicht hatten darstellen können. Noch war zwar Alles nur disjecta membra historiae, nur Bruchstücke, weit und breit zerstreut; aber man sah doch bereits die Möglichkeit, ein Ganzes daraus zu bilden. Und so freute sich vorzüglich der Deutsche im Mutterlande über die seltsame Erscheinung, vom Ende des gesitteten Europa her, eine über ein halbes Jahrtausend zurückgehende, erwiesene, zusammenhängende und interessante Geschichte von einem, mit ihm verwandten, und noch bis auf den heutigen Tag in Sprache, Kultur und Sitte erzdeutschen Volke zu erhalten, dessen Dasein er beinahe vergessen hatte." [1]

Ein Jahr früher hatte Eder ein Büchlein veröffentlicht: Supplex libellus Valachorum Transsilvaniæ, jura tribus receptis nationibus communia postlimio sibi adseri postulantium. Cum notis historico-criticis I. C. E. civis Transsilvani. Claudiopoli. Sumptibus et typis Martini Hochmeister. MDCCXCI, (Quart IV und 59 Seiten) das bei der Rückschau auf jene Wende des Jahrhunderts nicht übersehen werden kann. „Der Clerus, der adelige und bürgerliche Stand der gesammten walachischen Nation in Siebenbürgen" hatte sich in einem Gesuch an Kaiser Leopold II. gewandt um Erhebung in den Stand

[1] Schlözer 17.

einer recipirten, ständischen Nation und die Bitte mit der Behauptung begründet, daß das walachische Volk von den römischen Kolonisten Trajans abstammend das älteste Volk Siebenbürgens sei und bis zum 17. Jahrhundert thatsächlich im Besitz jener Rechte gewesen sei; Leopold leitete das Gesuch an die Stände und diese verhandelten darüber.[1] Die Sache rief überall im Lande große Erregung hervor. Eder veröffentlichte nun das Gesuch vollinhaltlich, indem er zugleich in ausführlichen Bemerkungen unter dem Text die Aufstellungen desselben wissenschaftlich beleuchtete und die Richtigkeit dieser nachwies. Schlözer hat darüber das kurze und bündige Urtheil gesprochen: „Im Text herrscht eine exemplarische Ignoranz, mit dem die gelehrten Noten des Widerlegers angenehm contrastiren.“[2] Eder selbst, von Natur aus milde und allem Streit abhold,[3] erklärt seine Bemerkungen geschrieben zu haben „1. weil es einem Manne, dem es an der Ehre seines Vaterlandes liegt, nicht gleichgültig sein kann, die ständischen Nationen desselben durch offenbar erlogene historische Angaben vor der Welt als Volkstyrannen, und die Fürsten, die das zugaben, als Mitverstandene, oder wenigstens als Irregeleitete dargestellt zu sehen; 2. weil es einem Manne, der auch nur mit der nothdürftigsten Ueberlegungskraft ausgerüstet ist, nicht gleichgültig sein kann, wenn Leute, die so zahlreich sind, daß sie in dem Augenblick, in dem sie sich vereinigen, das jus fortioris auf ihrer Seite haben, durch falsche historische Behauptungen von gewaltsamer Unterdrückung ihrer, bis ins 17. Jahrhundert genossenen wichtigen Rechte empöret werden.“[4]

Wie so die besten Männer der Nation unermüdet in die Rüstkammer der Geschichte griffen, um die schwer bestürmten alten Wälle ihres Rechtes zu vertheidigen, lag der Gedanke, namentlich auch nach dem, was die deutsche Wissenschaft auf diesem Felde zeigte, nahe, ein bleibendes Organ zu schaffen, in welchem solche Forschungen und Arbeiten eine Allen-zugängliche Stätte finden könnten. So entstand die „Sieben-

[1] Vereinsarchiv XXIV, 43.

[2] Schlözer S. 667.

[3] Er selbst schildert sich richtig: natura mea, bonarum fortasse artium studiis ad lenitatem emollita. Eder: De initiis IV.

[4] Allgemeine deutsche Biographie V, 644; Siebenbürgische Quartalschrift VI, 375. Daß Eder übrigens ein warmes Gefühl für den rechtslosen Zustand des walachischen Volkes hatte, geht aus seinen eigenen Erklärungen hervor; aber aus den, in dem Gesuch an den Kaiser angeführten Gründen und vermeintlichen Beweisen konnte eben nach seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nicht geholfen werden. Vgl. Quartalschrift VI, 377.

bürgische Quartalschrift“, die erste wissenschaftliche Zeitschrift des Landes, deren erstes Heft 1790 bei M. Hochmeister erschien. Vorzügliche Kräfte von ausgezeichneter wissenschaftlicher Bildung und würdigster Gesinnung: D. Neugeboren, Joh. Filtsch, K. Eder, J. Binder, J. v. Lerchenfeld u. A. vereinigten sich dazu. „Das Vaterland mit sich selbst bekannter und unsre Landsleute auf wichtige Wahrheiten, die in moralischer, politischer, wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht ihnen nützlich sein könnten, aufmerksam zu machen, Bruchstücke zu der nähern Kenntniß der Geographie und Naturgeschichte Siebenbürgens und der Moralität seiner jetzigen und ehemaligen Einwohner aufzubewahren, Versuche pragmatischer Arbeiten unsrer Geschichte dem öffentlichen Urtheil auszustellen, eine gedrängte pragmatische Darstellung wichtiger Ereignisse der Gegenwart und eine Uebersicht der neuesten Literatur“ zu geben, das war der große Plan des Unternehmens, das sich zugleich die Aufgabe stellte, dadurch, „den Vaterlandsgeist zu nähren und zu stärken,“ ein „Opfer der über Alles heiligen Vaterlandsliebe.“

Der Einblick in die sieben Bände der Quartalschrift, deren letzter im Jahr 1801 erschien, kann den denkenden Beurtheiler nur mit hoher Achtung erfüllen. Die Reichhaltigkeit des Inhalts, eine werthvolle Reihe ernster geschichtlicher, auch sächsisch-sprachwissenschaftlicher Untersuchungen, zahlreiche zeitgenössische, namentlich auch statistische Mittheilungen, bedeutende kritische Anzeigen und Besprechungen neuer wissenschaftlicher Erscheinungen machen das Werk zu einem Markstein auf dem Weg des aufsteigenden und erstarkenden geistigen Lebens unsers Volkes und erschließen das Verständniß, wie diese unscheinbare stille Arbeit auf dem Felde der Wissenschaft, die in der bewußten Freude am eignen Wesen gerne zugleich allem andern gerecht wurde, mit eine Wurzel der Widerstandskraft und der Stärkung in den immer neuen Kämpfen jener Tage werden konnte.[1]

Ueberhaupt ist die wachsende Theilnahme und zunehmende Freude an geschichtlicher Erkenntniß ein nicht zu übersehendes Zeichen jener Zeit. Sie tritt schon im Josephinischen Jahrzehnt mitten in den zerstörenden Umgestaltungen desselben in den werthvollen Arbeiten Johann Seivert's vielverheißend hervor.[2] Auch die geschichtlichen Arbeiten M. Lebrechts[3]

[1] Vgl. Fr. Teutsch: Geschichte des ev. Gymnasiums A. B. in Hermannstadt, Vereinsarchiv XIX, 370.

[2] Vereinsarchiv XX, 209; Allgem. deutsche Biographie. XXIII, 664.

[3] Trausch: II, 343. Ausführlicheres über ihn und seine Werke in der Allgemeinen deutschen Biographie XVIII, 98.

sind ein Zeugniß hiefür. Schon im Jahr 1784 wagte er die Herausgabe einer „Geschichte von Siebenbürgen in Abendunterhaltungen vor's Volk." Es ist ein stattlicher Band (416 Seiten in Mitteloctav), der mit der Sintfluth beginnt und überaus weitschweifig, hie und da wol auch in „etwas zu steifem theologischem Ton" die Schicksale des Landes unter Gothen, Geten (Daken), Römern, Hunnen u. s. w., sammt dem Charakter und den Geschicken dieser Völker bis zum „zweiten Einfall der Hunnen," das ist bis zur Gründung des ungarischen Reiches, nach den Geschichtsschreibern jener Jahrhunderte, und die er dafür hält, schildert.[1] Im Jahr 1791 und 1792 schloß er daran „Siebenbürgens Fürsten", zwei Bände, welche die Zeit von 1526 bis zum Uebergang des Landes unter das Haus Oesterreich darstellen, aus zahlreichen historischen Werken zum Theil auch mit Benützung von Quellen zusammengetragen, fast ausschließlich Erzählung der Kriege, der „Trauerspiele", der großen Haupt- und Staatsactionen, Rechts- und Culturzustände nirgends berührend, selbst die Reformation ist nicht erwähnt. Auch mit dem „Versuch einer Erdbeschreibung des Großfürstenthums Siebenbürgen" wollte Lebrecht, damals Lehrer der Geographie am Hermannstädter Gymnasium ein thatsächliches Bedürfnis befriedigen (Hermannstadt bei Martin Hochmeister 1789). Das Buch (167 Seiten Mitteloctav), das erste in seiner Art ist natürlich nicht ohne mannigfache Irrthümer, der Verfasser selbst beklagt lebhaft den Mangel an Quellen, woraus er hätte schöpfen können; aber es enthält doch viel Lehrreiches und ist gehoben von dem Geiste, der im Sinnspruch des ersten Blattes sich unter das Wahrzeichen stellt: Man muß sein Vaterland kennen, wenn man es lieben soll. Schon dadurch, daß es in der politischen Geographie auf dem Boden der Josephinischen Landeseintheilung steht, erhält es einen bleibenden historischen Wert. Eine Ergänzung zu Lebrechts eben genannten Arbeiten bildet seine Schrift: „Ueber den Nationalcharacter der in Siebenbürgen befindlichen Nationen" (Wien 1792 bei Johann David Hörling, 111 Seiten Mitteloctav). Es ist auch hier viel Ueberflüssiges, wohin namentlich Behauptungen über den Ursprung der Nationen gehören, auch viel Irrthümliches; aber vielfach erfrischend tritt doch darin die Freude am Vaterland und an der Eigenart seines Völkerkranzes — er führt nicht weniger als zwölf Nationalitäten im Lande auf — hervor.

[1] Das Buch erschien als neue Ausgabe, nur im ersten Bogen wenig verändert, unter dem Titel: Geschichte der aboriginen dacischen Völker in Abendunterhaltungen, Hermannstadt 1791; eine neue (Titel-) Ausgabe Wien 1797 bei Carl Schaumburg & Comp.

Man sieht, es sind nur kleine Bächlein, die in neugegrabenen Betten dahinfließen; aber es ist doch ein größerer Gesichtskreis, der sie umschließt, und eine Fülle neuer anregender Erkenntniß kommt dem deutschen Haus und der deutschen Schule zu.

So wuchs im sächsischen Volk in dem, ihm aufgedrungenen Kampf um's Recht die Kenntniß seiner Vergangenheit und das Verständniß der Grundlagen seiner staatsrechtlichen Stellung; die innere Theilnahme an den nationalen Interessen erfaßte die Gemüther tiefer und der Hauch des Idealen, der nie fehlt, wo ein Recht vertheidigt wird, hob die Seelen. Und wenn es wahr ist, daß es ein Verständniß der Gegenwart nicht gibt ohne Kenntniß der frühern Zeiten, so gewährt ein Rückblick auf jene geistig-sittliche Bewegung, von welcher uns jetzt gerade ein Jahrhundert trennt, nicht nur jenen fesselnden Reiz, den jedes Verfolgen „der geistigen Adern der Dinge" in sich schließt, sondern nährt auch die Wurzeln des Lebens der Gegenwart durch jene Kraft, die nach dem tiefen Wort Ranke's aus der Erinnerung an die alte Zeit und die großen Beispiele der Vorfahren dem Denkenden gerne erwächst.

Damit erkläre ich die 45. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde eröffnet.

Der Haushalt Hermannstadts

zur Zeit Karls VI.

B. Die Wirthschafts-Rechnungen.

Mittheilungen aus den Hermannstädter Magistratsprotocollen

von

Heinrich Herbert.

Ausser dem Bürgermeister legten noch einige andere Beamte Hermannstadts Rechnungen über einzelne städtische Wirthschafts- und Verwaltungszweige. Diese Wirthschafts-Rechnungen [1] erscheinen zum Theil als Ausführungen einzelner Abschnitte der Bürgermeister-Rechnungen, zum Theil stehen sie selbständig neben diesen da. Diejenigen, welche sich auf das Kirchenvermögen beziehen, sind an anderem Orte besprochen worden,[2] andere sind im Zusammenhang mit den Rechnungen der Bürgermeister zur Erörterung gelangt, einige wollen wir hier eingehender Betrachtung unterziehen.

1. Rechnungen der Stadthannen.

Die Aufgaben, welche der Stadt oberstem Wirthschaftsbeamten, dem Stadthannen — villicus —, gestellt wurden, waren ausserordentlich vielgestaltig,[3] und so kam es, dass ihm sehr verschiedenartige Einnahmen zuflossen und dass er ebenso mannigfaltige Ausgaben zu bestreiten hatte. Die ansehnlichste seiner Einnahmen ergaben die Zuschüsse, welche er vom Bürgermeister, beziehungsweise aus der Stadtcasse erhielt. Sie betrugen in der Zeit vom 1. Januar 1710 bis 31. December 1740 84388 u. fl. 98 D., so dass also auf das Jahr im Durchschnitt 2722 u. fl. 22 D. entfielen. Andere Gelder flossen ihm unmittelbar von Solchen zu, welche für Pachtung von städtischen

[1] Vgl. über dieselben Vereinsarchiv N. F. XVI. 629 ff. und Zimmermann, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. 66 ff.

[2] Programm des ev. Gymnasiums A. B. in Hermannstadt 1876/7. 28 f.

[3] Vgl. Schuler von Libloys Materialien zur Siebenb. Rechtsgeschichte 80 ff. 129 f. Ebenda 135 ff. Die Marktrichterordnung von 1707.

Rechten oder Gegenständen Zahlungen zu leisten hatten. Hierher gehörten die Tabak-, Eisen- und Fischarende. Zu Anfang des Jahres 1724 wendete sich der Magistrat im Namen Hermannstadts an den siebenbürgischen Kanzleirath Simon von Baussnern in Wien,[1] „umb ein privilegium wegen der gesalzenen Fische, Eisen- und Tobakarend bei dem kaiserlichen Hof anzusuchen und zu impetrieren", und um die „Eisenarend" bewarb sich im März 1735 Philipp von Hoffnungswald,[2] mit welchem ein Übereinkommen geschlossen werden sollte (1721—1728 S. 192, 1728—1734 S. 435, b). Hierauf bezügliche Beträge finden sich jedoch in den Rechnungen nicht verzeichnet. Der jährliche Pachtbetrag sollte 100 u. fl. betragen, doch kam der Pächter nach 3 Jahren ein, es möge derselbe wegen vielfachen Unterschleifs auf 50 u. fl. und zwar auch für die Vergangenheit herabgesetzt werden, welchem Begehren der Magistrat am 13. Februar 1737 aus den angeführten Gründen und „nicht minder auch aus andern gegen ihn habenden respectibus" willfahrte. Der sonach abgeschlossene Vertrag lautete: „Heute unten gesetztes Jahr und Tage wird dem kaiserlichen Rath, auch Administrator der Herrschaft Vaida Hunyad sowohl als bestellten Inspector des Pulwer- und Salpeterwesens in Siebenbürgen, Herrn Michael Philipp von Hoffnungswald, die in hiesiger Stadt vorzunehmende Eisenarend unter folgenden Conditionen überlassen, als:

1-mo. Übernimmt Herr von Hoffnungswald die Eisenarend allhier in der Stadt a heutigem Dato auf sechs ganzer Jahre, unter welcher Zeit ausser denen solennen Jahrmärkten Niemand anders als demselben oder dessen angestellten Facteur mit Eisen en grosso zentnerweise zu handeln oder dergleichen zur Handlung einzuführen erlaubet sein soll, und verspricht, diese sechs ausgesetzte Jahre hindurch fort und fort die Stadt mit genugsamen Eisen zu versehen.

2-do. Verspricht und verobligieret sich obgedachter Herr Administrator als Arendator den gerechten Zentner Eisen per 100 Wiener Pfund sowohl Sommer- als Winterszeit bei schwer- als gutem Wege, folglich zu jeder Zeit, nicht höher als per u. fl. 8 „ 40 D. zu verkaufen; wobei

3-tio. Diese Arendation nur auf das Hunyader Eisen verstanden wird, ausgenommen die Pflug und Toroczkoer Eisen, welche

[1] Vereinsarchiv. N. F. XVII 444.

[2] Ebenda 465 f.

ohne des Herrn arendatoris Nachtheil ungehindert verkauft werden können, wie denn auch dieses einem Jeden freigestellet wird, auch von dem arendierten Hunyader Eisenverschleiss und -Versilberung nach Belieben zu erhandeln und in minutis zu verkaufen und sich darob mit dem Herrn arendatore oder dessen hier bestellten Verschleisses Inhabern des Preises wegen bestmöglichst zu vernehmen.

Hingegen 4-to. soll dieser Arendationscontract und Verpachtung des Eisens denen Schmied- und Sichelschmiedzunften, auch ihren Zunftfreiheiten und Privilegien im Mindesten zu keinem Präjudiz gereichen, sondern es sollen diese Zunften in Ansehung ihrer Eisenarbeit und deren Verschleiss bei ihren alten und bisherigen Freiheiten und Gebrauch unverletzt verbleiben, also zwar, dass Herr Arendator keine frembde Sensen oder Sicheln hier einzuführen und damit zu handeln sub poena confiscationis, sondern die erwähnte Zünfte nach Inhalt ihrer kräftigen Privilegien solche einig und allein zu verfertigen, auch frei zu verkaufen befugt sein sollen.

5. Verspricht Herr von Hoffnungswald hiesigtem publico vor die Ueberlassung dieser Eisenarend jährlichen u. fl. 50 zu zahlen und obligieret sich, diese summam alljährlich auf 2 Termine, nämlich nach Verfliessung jeden halben Jahres 25 u. fl. zu entrichten. Worgegen

6-to. das hiesigte Publicum hinwiederumb alle dessen Jurisdiction Unterworfene zu genauer Beobachtung dieser überlassenen Arend anzuhalten, auch ein gemessenes Verboth ergehen zu lassen, dass Niemand durch Unterschleif zum Präjudiz des Herrn arendatoris hierwieder handeln möge.

Zu dessen Allen mehrern Glauben und Bekräftigung ist dieses Instrument in zwei gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget und eines bei dem hiesigten publico beibehalten, das andere aber zu Händen des Herrn von Hoffnungswald gestellet worden. Actum Hermannstadt, den 13. Februar 1737.“ (1734—1740, S. 362 ff.)

Einnahmen aus der Tabak- und Fischarende werden sowohl in den Rechnungen, welche der Stadthann nach dem Jahr 1734 legte, als in denjenigen, welche vor dieses Jahr fallen, angeführt. In den Jahren 1711 bis 1720 wurden unter dem Titel von Einkünften aus der Fischarende 132 u. fl. 26 D. verrechnet, in der Zeit von 1725—1740 211 u. fl. 20. D., so dass dieselbe demnach jährlich etwa 13 u. fl. 20 D. abwarf, wobei auch Zahlungsnachlässe in Rechnung kamen; denn am 24. Januar 1730 hatte der damalige

Marktrichter Jokobus Jekel sich verpflichtet, jährlich 24 u. fl. dafür zu zahlen (1728—1734 S. 210). Thatsächlich werden in den folgenden Jahren gewöhnlich 20 u. fl. in Einnahme gebracht, in früheren entfällt die Einnahme zum Theil ganz oder sinkt doch bis zu 5 u. fl. herab. Sie hing von dem Gewicht der verkauften Fische ab, indem von jedem Zentner derselben 1 u. fl., von jedem Pfund 1 D. abgeführt wurde; als Zahlende werden 1729 romänische Fischhändler — „die Fischbloch" — genannt. Die Tabaksarende trug von 1711—1720 903 u. fl. 91 D., im Jahresdurchschnitt also 90 u. fl. 39 D.; seit 1730 werden aber immer nur 50 u. fl. in Einnahme gebracht. Nachdem Michael Czekelius sie einige Jahre innegehabt hatte, übernahmen sie im April 1717 sämmtliche Senatoren „gegen Anerbietung der bisherigen jährlichen Arende a u. fl. 100.—" Der Senat scheint das Recht des alleinigen Tabakverkaufes dann weiter verpachtet zu haben; denn am 8. Januar 1724 wurde „dem Supplicanten Herrn Ritter[1] zu gut auf seine gethane Vorstellung, den in vorigen Jahren erlittenen Schaden einzubringen, wegen vielfältig geschehenen Unterschleifs und folgsam geringen Abgang des Tobaks die bisherige Arenda von 250 u. fl. mitigieret und also von einem löblichen Magistrat moderieret, dass er pro anno 1724 nicht mehr in Allem als 100 rh. fl. zahlen solle, worvon die eine Hälfte dem amplissimo senatui, die andere Hälfte aber dem publico zufallen" sollte. Am 10. Juli 1728 beschloss der Magistrat dann, „die Tabakarend ab annis 1725, 1726 et 1727 für das Publicum gehörig à rh. fl. 150 „ — zu relaxieren, deren Titelherren senatorum ihr heuriges Contingent aber bei demselben suo tempore anzusuchen." Eingriffe in das Recht des Tabakverkaufs erfolgten unter Anderem durch den Bedienten oder Quartierbesorger des Grafen Josef Teleki, welchem 1724 durch den Marktrichter das Verbot zukam, „damit er keinen Tobak, noch andere Sachen aus seinem Quartier sub quocunque praetextu verkaufen lassen möge" (1716—1720 B. 15, 1721—1728 SS. 192, 232, 1728—1734 S. 79).[2] Bedeutender als die eben besprochenen Eingänge waren die Zahlungen, welche die griechische Compagnie alljährlich an die Stadt-

[1] Damals Gerichtssecretär. Vereinsarchiv N. F. XVII. 467.

[2] Am 30. Januar 1740 wurde Ritter „von anno 1739 die Tobakarende per 50 u. fl. und dem Jöckeli die Fischarende per 20 u. fl., weilen die Stadt wegen grassierender Contagion fast ein ganzes Jahr gesperret und diese commercia nicht zu treiben gewesen, erlassen." (1739—1740. S. 709).

casse zu leisten hatte. Sie zahlte für die von ihren Mitgliedern benützten Gewölber bis zum Jahre 1725 jährlich 500 u. fl. Am 24. October 1726 setzte der Magistrat diesen Betrag und zwar schon für das vorhergehende Jahr auf 276 u. fl. herab, weil in Folge des von den Jesuiten vorgenommenen Kirchenbaues einige Gewölber eingegangen seien.[1] Die Rechte und Pflichten dieser griechischen Handelsleute gündeten sich auf einen Beschluss des Magistrates vom 4. October 1656,[2] dessen genaue Einhaltung dieser am 2. April 1712 forderte, als er im Hinblick auf die Pest, welche die Handelsgeschäfte gehindert hatte, einen Pachtnachlass von 200 u. fl. zugestand. Ein solches wiederum im Hinblick auf das Herrschen dieser Krankheit begehrte Zugeständniss lehnte er am 17. Juli 1739 ab, „weil sie — die griechischen Kaufleute — ihre gemiethete Herbergen und Gewölber nicht gekündigt und unter ihrer Sperre behalten“ hätten, und ein ähnliches am 27. December 1737, als sie ihr Verlangen um Nachsicht der Zahlung auf die Schädigung ihres Handels durch den ausgebrochenen Türkenkrieg stützten, ebenfalls; denn wie sie sich der Wohlthaten friedlicher Zeiten erfreuten, so sollten sie sich auch die Übelstände gefallen lassen, welche die Kriegszeit für die Einheimischen ebenso wie für sie im Gefolge habe. Der angeführte Senatsbeschluss lautete folgendermassen: „1656 die 4. Octobris. Deliberatum senatus. Die griechischen Handelsleute, so sich in der Stadt in ziemlicher Anzahl aufhalten, das ganze Jahr aus und der Stadt wie auch des Markts nicht weniger als die rechtmässige Einwohner geniessen, sollen sie von denen Stadtgewölbern jährlich von jedem zu geben schuldig sein fl. 50 „ —; wo nicht, soll ihnen weiter nicht zugelassen, als 14 Täge nach den Jahrmärkten frei sein, ihre Waare feil zu haben, auch keine Herberge in denen Gassen auf längere Zeit dingen. Nach Klock 8 sollen sie sich nicht in denen Gassen finden lassen, in denen Häusern keine Saufpanquetten anstellen und politisieren, auf dem Markt nichts mit deme Fuder kaufen, mit dem Fass, mit dem Kübel, sondern von denen Burgern, keinem Burger in deme Kauf stehend überbieten, sondern weichen auch nach gemachtem Kauf. Auch sollen sie kein exercitium griechischer Religion, weiln selbe nicht accepta ist, noch eine Schul zn halten Macht haben, es sei heimlich oder öffentlich.“ Neben den Griechen erscheinen auch

[1] Vereinsarchiv. N. F. VI. 244 ff.

[2] Vgl. Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächs. Nation. Nr. 1713.

Raizen. Auf Empfehlung des commandierenden Generals[1] gestattete der Magistrat am 10. Juli 1711 den „sogenannten Kiprovitzer Razen[2] in 15 Familien bestehend, in die Stadt Hermannstadt zu kommen, aber unter den folgenden Bedingungen: „nämlich 1-mo, dass sie keine der Bürgerschaft präjudicierliche oder schädliche commercia treiben, 2-do kein Brot backen, noch Wein einlegen, 3-tio dem Magistrat in iuridicis parieren, 4-to ratione temporis et numeri circumscribiert werden sollen“[3] Griechen und Raizen fügten sich aber der Ordnung nicht. Schon am 24. Februar 1714 hatte man dem Stadthannen die Weisung ertheilen müssen, „denen Griechen von der hiesigen Compagnie anzudeuten, mithin auch praevie selbige ernstlich zu vermahnen, dass sie sich nicht förder unterstehen mögen, zu grossem Schaden und Nachtheil der Bürgerschaft mit Wein, Kostgeben und anderen Naturalien zu wirthschaften, sonsten man ihnen nicht allein solches Alles wegnehmen, sondern auch mit einer anderwärtigen Straf sie belegen lassen würde“; und am 2. Januar 1726 erfolgte der auf Griechen und Raizen bezügliche Beschluss des Magistrats, es solle „selbigen das Brotbacken absolut nicht erlaubet, auch andere bürgerliche öconomia zu exercieren völlig untersaget sein.“ Die Griechen wendeten sich jedoch an das Gubernium, und es gelangte diese Angelegenheit endlich selbst vor den Hof. Im Laufe der Verhandlungen stellte der Magistrat an die einheimischen Kaufleute die Anfrage, ob sie die Stadt mit türkischen Waaren in genügender Menge versehen könnten, und gestand den Griechen am 21. Februar 1727 über ihr Ansuchen „die Vermahlung und Verbackung pro interim bis zum Ausgang der Sache bei Hof“ zu (1711—1716, SS. 71 ff. 18, 148, 1721—1728, SS. 345, 364, 379, 395, 417, 441, 474, 578, 1734—1740, S. 492, 1739—1740, S. 591). Ausser den Stadtgewölbern, welche die Griechen inne hatten, wurden auch noch einige andere und sechs bis sieben Eisenkammern vermiethet. Die ersteren trugen in der Zeit von 1711—1720 jährlich im Durchschnitt 60 u. fl. 61 D., 1725 bis 1727 je 40 und 1728 50 u. fl. Sie befanden sich unter der Goldschmiedlaube, ein später eingerichtetes unter der Stiege der Schneiderlaube, und zu ihren

[1] Graf Steinville.

[2] Wahrscheinlich von den Türken aus der bulgarischen Stadt Cziprovacz vertriebene Einwohner. Vgl. Benignis Handbuch der Statistik. S. 12.

[3] Am 3. December 1739 ordnete das Gubernium die Conscription der Griechen an, „weil sie als ihrer wenige um Contributionsrelaxation eingekommen“ (1739—1740 S. 687).

Miethern zählten ausser griechischen Kaufleuten auch die einheimischen Handelsleute Georg Schemelius, Lucas und Paul Fabritius u. A. Am 29. Januar 1727 wurde dann beschlossen, die Schusterlaube in der Art umzubauen, dass die Stadtwaage,[1] Stadtgewölber und die Zünfte der Schneider, Schuster und Tschismenmacher darin untergebracht würden, und zwar solle, setzte man später fest, auf die Kaufmannsgewölber ein Stock aufgebauet werden. Wegen der bedeutenden Kosten, welche der Bau verursachte, sollte jede der genannten Zünfte ein für allemal je 60 u. fl. zahlen, auch sollte ihnen die Verpflichtung zufallen, das Gebäude künftighin im guten Stande zu erhalten. Nach einem Beschluss des Magistrates vom 5. Juli 1727 wurde demselben die Bezeichnung „Kaufhaus" zu Theil. Während die alten Stadtgewölber bisher für eine Jahremiethe von je 10 u. fl. vergeben worden waren, sollten künftighin für dieselben 30 und für die neuen 25 u. fl. als Jahresmiethe verlangt werden. Bei zweimaliger Besichtigung des Baues durch Abordnungen beider Räthe hatte man festgestellt, dass die Weissbäck- und Brotlaube anderwärts eingerichtet und „die Passage der sogenannten Lügenbrücke breiter und gedeckter gemacht werden solle" (1721—1728, SS. 466 f., 473, 510, 515, 525).[2] Vom Jahre

[1] Im Jahre 1712 verlangte der Obercommissär von Haan vom Magistrat, er möge „dem kaiserlichen Mauthampt in der Stadtwag ad exemplum dominorum Coronensium das Nöthige wägen" lassen. Diese sollte in dem Hause des Jacob Abrahami und seiner Gattin Agnetha geb. Wayda, welches gegen den kleinen und grossen Ring stiess und zwischen dem Reissnerischen und Löwischen Haus lag, untergebracht werden. Zu diesem Zwecke hatte der Magistrat dasselbe am 27. Mai 1722 für 3000 u. fl. als Pfand übernommen. Weil aber der obere Stock desselben den Jesuiten überlassen werden musste, wurde am 30. August 1725 von diesem Plane abgegangen und sie kam in die Schusterlaube. Am 6. November 1727 stellte der Magistrat dann fest, es solle der Stadthann „ohne Anstand in das Stadtwaghaus unterschiedliche accurate Gewichter nach dem Wiener Pfund von Eisen machen und gehörig bezeichnen lassen; die Wagen sollen auch gut eingerichtet werden." Da trotzdem, dass die Stadtwage mit grossen Kosten aufgerichtet worden war, viele Zunftgenossen ihre Waaren in ihren Häusern abwogen, gab die Communität dem Wunsche Ausdruck, dass dieses künftighin nicht mehr geschehe, und es wurde am 8. März 1728 bschlossen, es solle von Mitgliedern beider Räthe bezüglich der Stadtwage eine „instructio et limitatio mercium" erfolgen (1711—1716, S. 70, 1721—1728, SS. 323 ff., 460, 480, 551, 597).

[2] Am 7. März 1729 wurde über Ansuchen der Weissbäckzunft bezüglich der alten Brotlaube, woselbst zwei Gewölber gebaut worden waren, beschlossen, „dass nämlichen die Scheidemauer durchgebrochen und die zwei Gewölber zu



1729 angefangen stieg denn der Miethzins für die Stadtgewölber in der That um ein Bedeutendes, indem er im Jahre durchschnittlich 166 u. fl. 48 D. betrug. Unter den Miethern finden sich 1729 auch Bilderhändler, welche für ein zehn Monate benütztes Gewölbe 10 u. fl. entrichten. Für die Eisenkammern gingen Beträge nur in dem Zeitraume von 1713 bis 1720 ein und zwar zusammen 234 u. fl. 95 D.

Ein gesteigerter Verkehr stellte sich zur Zeit der Wochen- und Jahrmärkte ein. Mit den ersteren war auch der Verkauf von Vieh verknüpft und am 23. November 1728 stellte der Magistrat fest, „der Vieh- s. v. Schweinsmark solle von der Elisabethkirchen transportiert oder besser transferieret und nach Belieben der Fleischhackerzunft vor das Heltner- oder Burgerthor locieret werden“, 1735 erhielt er seinen Platz im „grossen Trenchement“. „Zu möglichster Abstellung aller scandalosen Verrichtungen“ hatte man schon im Jahre 1712 verordnet, „den Markttag niemalen am Charfreitag, sondern den darauf nächstfolgenden Tag zu halten“. Auch die Sonntagsruhe suchte man zu wahren, indem am 17. Mai 1730 die Anordnung erfloss, an Sonntagen solle „nichtes als Fleisch und Brot feilgehabt und Solches durch einen Zettl in der Stadt zu Jedermänniglich Wissenschaft publicieret werden“. (1711—1716 S. 70, 1728—1734, SS. 111, 256, 1734—1740 S. 171). Die Jahrmärkte wurden, wie in der Gegenwart, dreimal im Jahr und zwar im Januar, Mai und September abgehalten. Wenn die Zeit derselben herannahete, pflegte man einen Zettel in den Nachbarschaften herumzuschicken, welcher die Aufforderung enthielt, die Bürgerschaft möge auf Feuer und Licht wohl Acht haben und eine gehörige Wassermenge bei jedem Hause haben; die Nachbarhannen hatten die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und Fahrlässige, wenn es nöthig war, zu strafen. Zu Zeiten von Pestgefahr wurde weiter angeordnet, „dass ein jeder Bürgersmann zu Verhüthung ferneren Contagionsfatalitäten in seinem Hause keinen Unbekannten admittieren, auch bei dem Thor alle extranei fleissig examinieret werden mögten“, es solle „auch wegen Hereinlassung allerhand Bettler und Lumpengesindel bei denen Stadtthoren die höchstnöthige und gebührende Präcaution geschehen“; auch sollte die Bürgerschaft keinen Bettler in ihre Häuser einlassen.[1]

---

einem Brot- und Weisbäckereiplatz durchgängig möchten adaptieret werden.“ (1728—1734, S. 134.)

[1] Vgl. Vereinsarchiv. XX. 67 ff.

Der Jahrmarkt wurde von dem Glöckner eingeläutet, wofür der Stadthann zu Zeiten 48, zu Zeiten 50 D. bezahlte. Von den fremden Besuchern desselben hob der Marktrichter Standgelder ein. Als die Frage zur Erwägung kam, ob diess auch bezüglich der Einheimischen geschehen solle, beschloss der Magistrat am 10. September 1728, „dass man denen Burgersleuten ihr Vorrecht für denen Frembden nicht nehmen sollte“. Als 1727 wegen baulicher Hindernisse der Maimarkt in den Vorstädten abgehalten wurde, verkündete man ihnen, dass es ihnen freistehe, drei Tage lang vor den Thoren der Stadt Wein frei auszuschänken. Fremde durften ihre Waaren nur an den drei Jahrmarktstagen feilhalten, überschritten aber diese Erlaubniss nicht selten, so dass die Kaufmannssocietät sich 1718 mit der Bitte an den Magistrat wendete, es mögen, „darinnen fernerhin alle Dispensationen aufgehoben, auch zu dessen besserer Determination der Jahrmarkt am Ende des dritten Tages ausgeläutet werden“. In Erledigung dieses Ansuchens beschloss der Magistrat, am 29. April, „dass wegen des Ausläuten am dritten Tag es schwerer statuieret werden, weilen dieser Brauch bishero nicht observiert, auch andere üble Consequenzien zu befahren wären. Es sollte aber gleichwohlen den frembden Kaufleuten künftighin stricte gewehret und gar nicht zugelassen werden, dass selbe über den dritten Tag feil haben mögen“. Der Marktrichter sollte hierüber wachen und Dawiderhandelnde nöthigenfalls strafen (1716—1720 B. 50; 1721—1728 SS. 219, 492, 536; 1728—1734 SS. 100, 198, 379). Trotz dieser Bestimmung und der am 24. October 1726 getroffenen einschlägigen Anordnung, „das Hausieren derer Polaken mit der polnischen Leinwand solle über drei Tage nicht erlaubet sein“, waren die einheimischen Kaufleute immer wieder Einschränkungen ihrer Rechte ausgesetzt. Am 8. October 1735 musste der Magistrat über ihre und der Töpferzunft Beschwerde „eine kräftige Remonstration“ an die Cameraldirection beschliessen, weil es Matthias Pankovitsch gelungen war das Monopol „des Bleies, Schrott und Hafnerglätt“ zu erhalten, und als der Armenier Kopacz, welcher schon in früheren Jahren dem einheimischen Handelsstande Schaden zugefügt hatte, im Januar des Jahres 1737 dem Befehle des Marktrichters, er möge den Verkauf seiner Waaren am vierten Tage des Jahrmarktes einstellen, nicht gehorchte, befahl ihm der Magistrat, er solle einpacken und seine Hütte abbrechen, widrigens man andere Massregeln gegen ihn ergreifen werde; auch wurde es dem Marktrichter frei gestellt,

ihn wegen seines Ungehorsams zu bestrafen. Als aber gegen Ende des Monates das Gubernium in Hermannstadt sich versammelte, schlug er unter dem Schutze desselben und des commandierenden Generals[1] seine Hütte wieder auf, und diesem Beispiel folgten auch andere seiner Nationsgenossen, so dass der Magistrat sich genöthigt sah, am 7. Juni 1737 die Beschwerden der Kaufmannssocietät „wegen derer mehrentheils frei allhier handelnden Armenier“ an den in Wien weilenden Kinder zu „Impetrierung des Verlangens der Societät“ zu schicken.

Johann Herrmann, welcher Handel trieb und der erwähnten Societät nicht beitreten wollte, wurde hiezu genöthigt, und einem deutschen Schneider Christian Schmied, welcher Kränklichkeits halber dem Handel sich zugewendet hatte, gestand diese den Verkauf einiger Waaren zu, während sie ihm die übrigen in seinem Besitz befindlichen abkaufte. (1721—1728 S. 425, 1728—1734 SS. 423, 434, 446, 485, 1734—1740 SS. 40 f., 44, 60, 63, 75, 169 f., 188, 353 ff., 407, 564). An die Zeit der Blüthe des sächsischen Handels wird man erinnert, wenn man liest, dass der „Kaufmannsgesell“ Johann Roth sich entschlossen, „nacher Waaren auf Venedig zu reisen und vor sich eine Handlung anzufangen.“ Da „die Mittel ihm aber darzu nicht zulangen wollten“, bat er den Magistrat, „den Herrn Thomam Schemelium[2] dahin zu vermögen, damit derselbe von seines Bruders Andreae Roth bonis, welcher ihme damit zu assistieren schon versprochen, als dessen Tutor 3000 fl. darreichen möge.“ Der Magistrat beschloss darauf am 6. April 1712, „dass es allerdings billig sei, angezogenem Johann Roths gute Intention, insoweit es sine praeiudicio tertii geschehen könnte, zu secundieren.“ Der Vorschuss erfolgte, die Handlung wurde eingerichtet; allein der Ausgang war ein übler. Schon nach zwei Jahren, am 11. Juli 1714, musste Thomas Schemelius „im Namen und Perschon des Andreae Roth wie auch der Schveierischen Handlung zu Venedig, und zwar den Erstern betreffend wegen fl. 4000 „ —, die andere aber wegen rh. fl. 14000 „ —, welche sie dem Johann Roth zu Stabilierung seiner Handelung richtig creditieret hätten, nachdeme derselbe von Breslau sich heimlich davon gemachet und Alles im Stich gelassen, einen Verboth auf dessen sowohl habende Gewölbswaaren als auch alle andere fahrende und liegende bona“ erwirken

[1] Graf Wallis.

[2] Vereinsarchiv. XVII. 471 f.

und ebenso „der Richter aus Kronstadt wegen einer Forderung seines Bruders Daniel Henrici an Johann Roth per fl. 400 „ —.“ Es wurde denn in der That die Inventur des Rothischen Vermögens angeordnet, „damit auf allen Fall die rechtmässigen Prätendenten ihre Satisfaction mögen haben können.“ Am 19. September 1715 kam darauf ein Brief des Grafen von Sümegk aus Bielitz „wegen der daselbsten verbotenen Johann Rothischen Waaren“ zur Verlesung und wurde beschlossen, „dass dessen zugleich mit eingeschicktes Patent zu Jedermanns Nachricht an hiesiges Rathhaus affigieret werden möge.“ (1711—1716 S. 74 f., BB. 159, 230).

Nach dem 10. Gesetzartikel von 1714 waren für den Handel die alten (Hermannstädter) Hohlmasse in Kraft gelassen und nur die Gewichte nach Wiener Muster geändert worden;[1] am 11. Juli 1715 gelangte die Forderung des Oberkommissärs von Haan an den Magistrat, es solle der „teutsche Zentner“ eingeführt werden, und am 22. Mai 1731 verfügte das Gubernium, „durchgehends im Lande sich an die Wiener und Hermannstädter Mass und Gewicht zu conformieren sub poena confiscationis“ (1711—1716 B. 228, 1728—1734 S. 348). Der Werth der im Umlauf befindlichen Münzen war durch das kais. Münzpatent vom 22. September 1709 bestimmt worden.[2] Doch blieb es nicht bei dessen Festsetzungen, denn die walachischen Gulden (Slott, Plakauner), welche nach demselben 1 rh. fl. 10 Kr. oder 1 u. fl. 32 D. gegolten hatten, wurden durch Verordnungen des Guberniums vom 1. Juni und 20. August 1723 auf 21 Groschen d. i. 1 u. fl. 26 D., beziehungsweise 20 Groschen oder 1 u. fl. 20 D. herabgesetzt, und am 15. Juli 1728 erhielt der Marktrichter über Anordnung des Guberniums und Hofkammerrathes den Auftrag, zu veröffentlichen, dass sie von diesem Tage an nur 19 Groschen und nach dem 15. October gar nichts gelten sollten. Nach denselben Erlässen sollten auch die polnischen Münzsorten ($^1/_2$-, 1-, 2- und 6-Groschenstücke) nur bis zum 15. October ihren Cours behalten. Ein Befehl des commandierenden Generals[3] verfügte aber zu Anfang des December, dass die ausser Cours gesetzten polnischen Münzen und walachischen Gulden, letztere zu 18 Groschen bis 1. Februar 1729 gangbar sein und „auch ausser Landes verführet werden könnten.“ Eine spätere Gubernialverordnung beliess den polnischen

[1] Vgl. Herrmann, Das alte und neue Kronstadt. I. 149.
[2] Ebenda 128.
[3] Graf Tige.

Geldstücken ihren Werth bis zum 15. März 1729, dann sollte der „Sustak" 11, der „Groschen" 5 und der „Brummer" 2½ D. gelten. Eine Gubernialverordnung vom 29. März 1734 vermittelte den kaiserlichen Befehl, wornach „a dato fürohin auch die sogenannten ungrischen Slotten, so bis hieher à H. fl. 1 „ 05 D. den Cours gehabt, völlig abgeschlagen" wurden (1721—1728 SS. 157, 167, 1728—1734 SS. 81, 112, 129, 466, 468 f. b.) Am 18. Februar 1735 ordnete das Gubernium ferner an, dass auch „die ganze und halbe Thaler von dem jetzigen König in Frankreich völlig abregieret und cassieret", hingegen „die bayerischen Ducaten oder sogenannte Max d'or auf rh. fl. 5 „ 45 Kr., die Louis d'or von Ludovico XIV. König von Frankreich, auf 7, von Ludovico XV. aber auf rh. fl. 6 „ 48 Kr. reducieret" sein sollten. Um die Gleichheit des Courses in Ungarn und Siebenbürgen herzustellen, hatte Graf Tige schon am 28. Juni 1729 ein Patent erlassen, es solle am 5. Juli „mittelst Trompetenschalls oder Trommelschlags gewöhnlichermassen publicieret werden," dass von diesem Tage an die Kremnitzer Ducaten, welche feiner ausgeprägt seien, als die übrigen 4 rh. fl. 10 Kr., alle übrigen nur 4 rh. fl. 6 Kr. gelten, die türkischen aber gänzlich verrufen sein sollten,[1] und, als im Jahre 1740 holländische vollgewichtige Ducaten bei anderen Cassen nur zu 4 u. fl. 95 D. angenommen wurden, stellte der Magistrat am 6. Juli dieses Jahres fest, es solle auch bei den sächsischen so gehalten werden. Die bisher in höherem Werthe angenommenen, „worunter doch nicht des respective Amtmanns eigene wider besser Wissen und Gewissen zu vermischen wären," sollten in die Consularcasse abgeliefert und in gedachtem Preise ausgegeben, „die ungewichtigen aber gar nicht angenommen werden" (1734—1740 S. 61 f, 1728—1734 S. 165 b, 1740—1741 SS. 9, 55). Wie in diesem Wechsel des Geldwerthes ein nicht unbedeutendes Verkehrshinderniss lag, so auch in der Höhe des Zinsfusses. Schon die Alvinczischen Resolutionen vom 14. Mai 1693 hatten eine Herabsetzung desselben angeordnet und in der Sitzung des Magistrates vom 19. Februar 1712 kam eine Verordnung der Landesdeputation zur Verlesung, nach welcher Capitalien, welche in Kupfermünzen entlehnt worden, nur zur Hälfte in Silber zurückgezahlt und nicht verzinst werden sollten; das Ein-

[1] Nach einer Cameralverordnung aus dem Jahre 1732 sollten „die Kremnitzer Ducaten auf H. fl. 5 „ 04 D. und allerhand andere ordinari Ducaten auf H. fl. 4 „ 98 D. determinieret und gangbar sein" (1728—1734 S. 432).

heben ungesetzlicher Zinsen sollte den Capitalsverlust zur Folge haben, und den Beamten wurde bei sonstiger Strafe eingeschärft, die Schuldner zu schützen. Die Zinsen durften nach einem kaiserlichen Decret, welches in der Magistratssitzung vom 3. April 1717 zur Verlesung kam, 6 vom 100 nicht übersteigen (1711—1716 S. 57 ff; 1716—1720 B. 15).[1] Zum Zweck der Regelung des Leihgeschäftes legte Andreas Wachsmann im Jahre 1715 dem Magistrat den Plan zur Errichtung eines Versatzamtes vor, welchen dieser genau prüfte und befand, „dass es sowohl deme publico nicht undienlich, dann auch zur Vorkommung ein- und anderer Unordnung, so bei Ausleihung derer Gelder jezuweilen passieren, nicht unpracticabel, auch wohl in Ansehung derer Pfandgeber in gewissem Masse verträglich zu sein“ scheine, und beschloss am 19. Juni 1715, „dass man ihme, Herrn Vachsmann, in seinem Vorhaben salvo tamen decretò sacratissimae suae Maiestatis ratione reductionis interessorum anno 1712 die 6. Novembris emanato nicht entgegen sein wolle“; es solle aber „erwähntes Versatzampt nicht länger als 20 Jahre durieren, sondern deme publico sodann anheimfallen“.[2] Als indess der zum Comes gewählte Simon von Baussnern dem Magistrate vorschlug, „dass nämlichen auf den Fuss des vom Herrn Vachsmann erhaltenen privilegii ein Pfandambt bei der Stadt etwa pro publico sollte aufgerichtet werden“, fand der Magistrat am 15. November 1732, „unterschiedliche Motiven und erhebliche rationes, dass pro publico bei Ermangelung eines zulänglichen Capitals solches Pfandambt aufzurichten nicht nützlich, auch impracticabl zu sein schiene; fände sich aber ein privatus, der dieses Pfandambt sub conditionibus publico non praeiudiciosis nec damnosis zu impetrieren suchete“, so erklärte er sich damit einverstanden (1711—1716 B. 225; 1728—1734 S. 469). Die Regelung einer andern Art des Verkehres erstrebte der Magistrat dadurch, dass er am 1. April 1731 den beiden Goldschmieden Einstach und Vedekind die Tandelei oder Verkauf sowohl Silber als anderer Sachen mit 4 procent“ überliess, „doch also, dass selbte ein Gewölb auf dem Platz und benebst sowohl zum Kauf als Verkauf Bücher halten und also öffentlich verkaufen sollen“; denn es hatten „die Zigeuner und ander Lumpengesindel so viel Betrügereien und Vervortheilungen bis hieher exercieret“, dass ihre Abschaffung beschlossen werden musste (1728—1734

[1] Vgl. Herrmann a. a. O. I. 37, 56, 68, 129, 146.
[2] Vgl. Siebenb. Quartalschrift. III. 292.

S. 331 f.). Eine hieraus sich ergebende Einnahme wird nicht verzeichnet, wohl wurden aber von zwei „Tendlern“ für 1714 24 u. fl. an das Stadthannenamt gezahlt. Sie hatten ihren Platz auf dem kleinen Ring, und der Magistrat hatte am 18. Februar 1713 festgesetzt, „dass ein Jederer fl. 12 „ — deme publico zahlen und auch nach Verfliessung des Jahres supplicando einkommen sollen, da es dann in des Magistrates Belieben stehen würde, selbige ferner zu leiden oder nicht; es reihte sich daran der Beschluss vom 22. April 1724, der Tandler Polack sollte das Jahr noch geduldet werden, dann aber weiter gehen, da er als ein Hehler viele verstohlene Sachen verberge. Damals schon wurde ausgesprochen: „Diese Tandlerei könnten 2 Bürger treiben und ihr Brot ehrlicherweis damit suchen“ (1711—1716 B. 112; 1721—1728 S. 219).

Als Miethzins aus dem Stadthaus, derselbe betrug monatlich 3 u. fl. 75 D., wurden in den Jahren 1714, 1717, 1718 und 1719 zusammen 164 u. fl. in Einnahme gebracht. Mäddem[1] von Stadtländern ging in der Zeit von 1711 bis 1720 im Betrage von 226 u. fl. 39 D., von 1725 bis 1740 in der Höhe von 1359 u. fl. 05 D. ein, so dass also auf ein Jahr 11 u. fl. 07 D., beziehungsweise 84 u. fl. 94 D. entfielen. In den ersten Jahren unseres Zeitraumes ist die Jahreseinnahme gering und es erscheinen als Pächter Michelsberger und Reschinarer; die Ersteren zahlen denselben für Benützung von Ländern in dem Schewes und auf dem Steinreg (Steinberg) bei dem jungen Wald, ferner in dem Heltauer Seifen, die Letzteren für Benützung solcher oberhalb der Sagmühlen (von den Angewandten gegen Poplaka, von den Michelsberger Weingärten herunter, oberhalb der Sponsau). In den Jahren 1719 und 1720 erhöhte sich der Eingang und der Mäddem wurde entrichtet vom Steinreg neben dem jungen Wald und aus dem Heltauer Seifen durch Michelsberger, von oberhalb dem jungen Wald liegender Stadterde durch Reschinarer, dann von den im Pfarrsgrund befindlichen Stadtländern, von den oberhalb der Citadell gelegenen $15^1/_2$ Joch Stadterde, von der oberhalb der Weissbäckmühle be-

[1] Mäddem heisst eigentlich der in Früchten entrichtete Zins für die Benützung von fremden Äckern. Am 26. August 1715 gingen als Mäddem von dem Ackerland im Bongarder Wald und ausserhalb im Winkel in der That 7 Kübel Weizen ein, welche in das Stadtmagazin abgeliefert wurden; in der Magazinalrechnung über die Zeit vom 1. December 1722 bis 31 December 1724 werden 5 Kübel Weizen als Zehnten aus dem Bongarder Wald verrechnet, worin ein Stück Land besäet worden sei.

findlichen und von 2 Joch beim Schellenberger hohen Hatterthaufen liegenden Stadtlandes. In welcher Höhe der Mäddem bezahlt wurde, entnehmen wir späteren Rechnungen, welche auch genaue Angaben über die Grösse der einzelnen Länder enthalten. In dem Jahre 1735 und den darauf folgenden wurden für je ein Erdjoch im Sommerfeld gelegener Stadterde 25, für sonstiges 50 und von den Reschinarern für ein zu der Marsina gehöriges 35 D. entrichtet. Die Grösse der letzteren wird im genannten Jahre auf 81½, das Fleischerreg auf 17½, der von Michelsbergern benützte Seifen auf 24½ Joch bestimmt, während bei dem Hammer oder der Kesselmühle im jungen Wald sich 31½ Joch Stadtland befanden. 1737 wurden für „Melaunen- und Tabakerde" 12 u. fl. 50 D., vom Mittelberg von 119 Joch Kukuruzerde 29 u. fl. 75 D., vom Seifen vor dem Heltauer Thor gegen die Stadt von 28½ Joch Sommerfeld 7 u. fl. 12 D., vom Seifen gegen den jungen Wald von 62½ Joch bis an den Steinberg und die Schewisau 31 u. fl. 50 D. bezahlt. 1739 wirft die mit Melonen und Tabak bebaute Stadterde 22 u. fl. 42 D. ab, bei der Kesselmühle sind 29½ Joch mit Sommerfrucht bebaut und tragen 7 u. fl. 37 D., während die mit Winterfrucht besäeten 28½ Joch am Seifen gegen die Stadt von dem Heltauer Weg 14 u. f. 25 D. ergeben und die Reschinarer das „sogenannte Marsingeld" mit 23 u. fl. 80 D. bezahlen. Die mit Winterfrucht bebauten 38 Joch auf dem Mittelberg werfen 19 u. fl. ab und von dem Fleischhackerreg gehen von 37 Sommerfrucht tragenden Joch 9 u. fl. 25 D. ein. Ein im jungen Wald gelegenes Stück neuaufgerissener Erde, in dem Kühplatz genannt, trägt endlich 20 u. fl. Denselben Ertrag liefert dieser Platz 1740, wird aber nun als „gredina Vlaikului" bezeichnet.[1] Das Marsingeld geht in der angeführten Höhe ein, von der Melonenerde und von den Michelsbergern werden, von den Letzteren vom Seifen, je 5 u. fl. eingenommen. Diese zahlen weiter von 63½ Joch mit Winterfrucht besäeter Erde, welche auf dem Neuberg, Steinreg und Seifen lag, 31 u. fl. 75 D., und vom Mittelberg, welcher sich im Sommerfelde befand, gingen von 162½ Joch 40 u. fl. 62½ D., sowie von 11½ auf dem Salzburger Reg gelegenen Joch, welche Winterfrucht getragen, 5 u. fl. 75 D. ein. Im Zusammenhang mit dem Besprochenen steht ein

[1] Am 26. Juni 1722 war beschlossen worden, es solle das Heu in der sogenannten „gredine wlaikului" pro publico civitas gemacht werden (1721—1728, S. 108).



im Jahre 1737 vorkommender Eingang von 15¼ Kübeln Weizen, welche den Reschinarern weggenommen worden waren. Als der Marktrichter nämlich im Januar des genannten Jahres nach Reschinar geschickt wurde, „umb daselbst von denen Theilungen den Mäddem zu colligieren,“ fand sich keiner der dortigen Beamten zur Abtragung desselben ein, und zwei Poppen erklärten, „dass sie keinen Mäddem zahlen würden, weilen das territorium denen Reschinarern zugehöre.“ Nach gebührender Zurückweisung derselben kamen einige Dorfsälteste herbei und sagten, „es wäre des ganzen Dorfs Wille weder einigen Mäddem, noch vor die Gebirge zu zahlen, bis diese Sache bei dem hochlöblichen gubernio nicht ausgemachet sein würde.“ Die Reschinarer hatten sich nämlich schon im Jahre 1735 mit einer Eingabe an diese Behörde gewendet, in welcher sie die Behauptung aufstellten, dass die Hermannstädter Gebirge, welche sie gegen Zahlung einer Pachtsumme benützten, ihr Eigenthum seien, und aussprachen, dass sie für dieselben nichts mehr zahlen wollten. Als aber der Hermannstädter Magistrat eine in der Sitzung vom 11. März 1735 verlesene Entscheidung des Guberniums erwirkte, nach welcher sie „entweder mox et de facto die Gebirgsarende zahlen oder aber auf einen gewissen Termin Bürgen stellen sollten“, richteten die Dorfsältesten folgendes demüthige Gesuch an denselben: „Da einem hochlöblichen Magistrat aus einer höchstrühmlichsten Indulgenz und väterlicher Vorsorge uns so gnädig anzusehen geruhet, dass er die anfänglich figierte Gebirgstaxam aufs Neue zu revidieren und folglichen solche auch mildreichest letztlich zu determinieren ihme hochgeneigtest gefallen lassen; so statten einem gesambten hochlöblichen Magistrat vor solche hohe Wohlthat nicht nur unterthänigsten Dank ab, sondern haben auch unserer Schuldigkeit gemäss uns bereits mit der resolvierten vorjährigen Gebirgstaxa bei dem vorsichtig wohlweisen Herrn Daniel Ritter, Senator, richtig und gehorsamlich eingestellet. Wie aber die Zeit, wo wir mehr gesagter Stadtgebirge zu Fortsetzung unseres kümmerlichen Lebens und geringen Wirthschaft unumbgänglich benöthiget, abermalen herangerücket und die bisherige taxa uns umb so viel grösser, mithin auch schwerer aufzubringen scheinet, je mehr die Zeit von Tage zu Tage sich verschlimmert, auch einem hochlöblichen Magistrat gnädigst beiwohnet, dass in Ermangelung hinlänglichen Hatterts uns das ganze Jahr über mit unserm Vieh auf frembden Hätterten mit grossen Unkosten, auch Schaden und Gefahr

aufhalten und bedienen müssen; so gelanget an einen hochlöblichen Magistrat unsere unterthänigst demüthigste Bitte, hochderselbe geruhe solche unsere kummervolle Umbstände in gnädig väterliche Erwägung zu ziehen und solchemnach uns auch mit einer etwas genauer- und leichtern taxa gegenwärtig gnädig zu consolieren. Annebst, da auch mit unserm grössten Leidwesen vernehmen müssen, wie das Gebirge, Csindrellul genannt, allbereits an Anderwelche vergeben sein solle, als haben uns von einem hochlöblichen Magistrat die Gnade ausbitten sollen, da wir ohnedem die schlechtesten inne haben, dieses als eines derer besten Gebirge Niessbrauch väterlich nicht zu entziehen. Gott wird aller dieser mit uns zu übender Barmherzigkeit ein reicher Vergelter sein; die wir inmittelst aber in submissesten Respekt ersterben eines hochlöblichen Magistrats unterthänigst gehorsamste Knechte, Ältesten des Dorfes Roschinar". In Folge dieses Ansuchens beauftragte der Magistrat am 13. Juni 1735 3 Senatoren damit, eine Specification der Gebirge vorzunehmen und zu untersuchen, was sich thun lasse, und bedeutete die Reschinarer, wer ein Gebirge haben wolle, solle sich am Maimarkt melden und die Taxe dafür unfehlbar am Herbstmarkte erlegen. In vollem Gegensatz zu der Demuth und Dankbarkeit, welche das mitgetheilte Schriftstück athmet, standen aber die Handlungen der Reschinarer, denn sie wendeten sich nicht nur in demselben Jahre mit ihren Ansprüchen auf die Gebirge und den Weinschank selbst an den Hof, sondern sie verweigerten, wie erwähnt worden, zu Anfang des Jahres 1737 auch die üblichen Zahlungen an die Stadt Hermannstadt. Das thatkräftige Vorgehen des Magistrates bewirkte, dass sie im Mai 1738 denselben „sehr wehmüthig und inständig" baten, er möge ihnen die hinter dem jungen Wald gelegenen Gründe wiedergeben, worauf sie die üblichen Gebühren willig erlegen würden. Da sie aber seit zwei Jahren auch die Taxen für die Gebirge nicht bezahlt hatten, so wurde ihnen erklärt, sie mögen sich für dieses Jahr um andere Gebirge umsehen; wenn sie die rückständigen Gebühren für die Gebirge zahlen würden, stellte man ihnen die begehrten Grundstücke in Aussicht. Wiederum zeigten sie sich widerspenstig, wendeten sich mit einem „aculeosen Memorial" an den commandierenden General,[1] schlugen zur Betreibung ihrer Ansprüche auf jede Familie 2 u. fl. 24 D. auf[2] und

---

[1] Fürst Lobkowitz.

[2] Vergl. Vereinsarchiv XXIV. 192.

mäheten im Sommer 1738 ohne Erlaubniss die Theilungen, für welche sie nichts zahlen wollten. Wiederum schritt der Magistrat gegen sie ein, liess sie aber unter der Hand wissen, „dass, wann sie vor die Gebirge die vorhin gewöhnliche Taxa des terragii von Käsen und Schöpsen vor zwei oder auch nur vor ein Jahr zusampt der Marschinentaxa erlegen würden, der löbliche Magistrat sich vielleicht diessfalls finden lassen dörfte." In der That ging die letztere Gebühr, wie gezeigt worden, in den nächsten Jahren ein. Wegen der Gebirgstaxen gab es aber 1740 neuen Streit, indem die Bewohner von Reschinar sich den zur Eintreibung derselben Entsendeten „mit Stürmung der Glocken" widersetzten. Eine Abordnung des Magistrats liess darauf den Ortsvorstand und einige seiner Gehilfen gefangen nach Hermannstadt bringen und denen, welche die Gebühr für die Gebirge noch nicht gezahlt hatten, einige Viehstücke fortnehmen. (1734—1740, SS. 45, 62, 216 f. 265, 356, 448, 562 f., 586, 589; 1740—1741 S. 33).

In manchen Jahren lieferte die Eichelmastung in den Gebirgen und dem Bongarder Wald eine bald kleinere, bald grössere Einnahme. So gingen im Jahre 1713 von 70 Schweinen, welche die Bewohner von Schellenberg auf das Gebirge getrieben hatten, 10 u. fl. 48 D., von den Westnern 7 u. fl. und von Hermannstädter Bürgern und Hundertmännern aus gleichem Grunde 9 u. fl. 81 D., zusammen 27 u. fl. 29 D. ein. 1718 wurden von „den Gebirgsschweinen" 64 u. fl. eingehoben, und 1737 zahlten die Reschinarer für 100 Schweine, welche sie in den Bongarder Wald trieben, den Betrag von 100 u. fl. während der Ertrag der Eichelmastung 1738/1739 nur 15 u. fl. betrug und in allen übrigen Jahren ganz fehlte.[1] Einen weiteren Ertrag ergaben die Stadtwiesen. Von denselben wurde aber das Heu selbst eingefechst und von dem Stadthannen zuweilen zur Fütterung der städtischen Ochsen verwendet, meistens aber in das Stadtmagazin abgeliefert. Er verrechnete in den Jahren 1711 bis 1720 289 und von 1725 bis 1740 596 Fuhren. Die Wiesen lagen unter dem alten Berg, der Hermannstädter Weinhalde; die Arbeiter scheinen ausser der reichlichen Beköstigung keinen Lohn erhalten zu haben,[2] für die erstere sorgte der Stadthann, welcher die Aus-

[1] Vgl. Vereinsarchiv. N. F. XVII 419 f. Ausserdem finden sich 1711 u. 1712, sowie 1718 18 u.fl. 57 D. und 10 u. fl. 24 D. als Schweinsmauth oder -geld eingetragen.

[2] Die Feststellung des Tag- und Dienstlohnes gehörte zur Amtswirksamkeit des Magistrates. Am 12. August 1715 setzte er fest, „dass den

gaben dafür unter den „Communexpensen verrechnete.[1] Das Mähen der „Spansau“ oder „Sponsau“, deren Ertrag die Senatoren unter

Dreschern vor heuer sowohl von den Sommer- als Winterfrüchten nicht anders als die eilfte Mass gegeben werden solle.“ Wer mehr gebe, habe eine Strafe von 20 u. fl. zu zahlen, wer aber mehr nehme, verliere das Erhaltene vollständig. Im darauffolgenden Jahre wurde der Taglohn der Schnitter und Heumacher auf 12, der der Mäher auf 18 D. bestimmt und eine Strafe von 12 u fl. für Dawiderhandelnde festgestellt, ebenso 1724; während aber für das Schneiden von zwei Haufen im ersteren Jahre 5 D. gezahlt werden sollten, wurde in dem letzteren Jahre angeordnet, dass der Haufen zu 2 D. geschnitten werde. Als ferner im Laufe des Jahres 1718 die Stuhlsleute dem Magistrate vorstellten, dass sie bei Beginn desselben ihren Dienstboten übermässig grosse Löhne zugesichert hätten, „worauf denn von der extraordinären Trocken dieses Jahres, dergleichen a memoria modernorum hominum nicht gewesen, das Gras und andere Früchte auf dem Felde mehrentheils vertrocknet und verdorben, folglich die Feldarbeit grösstentheils gefallen, hingegen das liebe Korn auf den höchsten Preis gestiegen“ — ein Viertel Weizen kostete nach Stanislaus Geisels Hausbuch 2 u. fl. — und um Ermässigung des Lohnes baten, wurde am 23. August bestimmt, „dass es freistehen sollte, weme es beliebe, sein Gesind zu dimittieren,“ wenn der bereits verdiente Lohn ausgezahlt sei, und am 7. September, „dass die bedungene Saat vor so viel cubulos als bedungen, jeder cubulus per fl. 2 in pecunia solle redimieret werden“ (1711—1716. BB. 230, 265, 1721—1728 SS. 113, 229, 1716—1720 BB. 55, 58).

[1] Wir setzen eine Reihe hierauf bezüglicher Angaben aus der Villicatsrechnung für 1712 hierher, welche uns nicht ohne Interesse zu sein scheinen: „Am 6 Juli haben 12 Mähder unterm alten Berg gemähet, ist ihnen auf das Frühstück ein Kraut mit 6 Pfund Rindfleisch und einem Pfund Speck gegeben worden, kostet — u. fl. 39 D., auf den Mittag Käs lib. 4 — u. fl. 24 D., auf den Abend Erbskächen mit Rindfleisch und 1 Pfund Speck — u. fl. 42 D. Am 7. Juli abermal 12 Mähdern zum Frühstück ein Märlenkächen mit Rindfleisch, auf den Mittag Käs lib. 4 und auf den Abend Hirsch mit Schaffleisch — u. fl. 81 D. Am 8. Juli abermal 12 Mähdern auf das Frühstück ein Zwiebelküchel mit Rindfleisch und Speck, auf den Mittag Käs lib. 4 und auf den Abend Märlenkächen — u. fl. 84 D. Am 9. Juli 12 Mähdern auf das Frühstück ein Sauerkraut mit Rind und Schweinfleisch, auf den Mittag Käs lib. 4 und auf den Abend ein Erbskächen mit Schwein- und Rindfleisch — u. fl. 92 D.“ Für 69 Heugabeln und 10 Rechen, die ersteren zu 3 D. wurden 2 u. fl. 49 D. verausgabt. Es reihten sich am 9., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 22., 28, 29., 30., 31. Juli, am 1., 2., 4., 7. August Ausgaben ähnlicher Art für Mähder und Heumacher an, deren Zahl an einzelnen dieser Tage bis zu 38 stieg. Unter den zubereiteten Gerichten erscheinen weiter: „Erbskächen mit Essig, Zwiebel und Knobloch, Linsen mit Öl, geschnittener Teig mit Rindfleisch, Süsskraut mit Schaffleisch und ein Pfund Speck, Erbs mit Öl, Fischlewend mit Essig und Zugehör, Gerschtenkächen mit Rindfleisch, geschnittener Teig mit Öl.“

sich auftheilten,[1] besorgten die Einwohner von Michelsberg, wofür sie vom Stadthannen jährlich 3 u. fl. erhielten. Es werden 5 Stadtwiesen erwähnt; der höchste Ertrag derselben, welcher in den Stadthannenrechnungen vorkommt, fällt auf das Jahr 1735 und beträgt 85 Fuhren Heu; zu dem auf 44 sich belaufenden des Jahres 1739 wird bemerkt, dass er desshalb nicht grösser sei, weil die fünfte grössere Wiese in diesem Jahre brach gelegen sei. Zu den Naturalien, welche der Stadthann einhob und dann in das Stadtmagazin ablieferte, gehörte ferner der Ertrag mehrerer Mühlen, nämlich der oberen und der unteren oder „niedersten" Burgermühle, der zwei Reschinarer (der zwei Sag-) Mühlen und der neuen Mühle. Die Mauth aus der ersten der angeführten Mühlen betrug 1711 bis 1720 1069²/₄ Kübel Weizen und 18 Kübel Hirse. Der dritte Theil des Ertrages an Weizen für den Müller, ferner je 2 Kübel Weizen im Jahr für den Stadthannen, den Notarius, jeden der vier Mühlherrn, den Exactor, Campanator und einen Thorhüther ist von dem vollen Ertrag bei dieser Angabe schon in Abzug gebracht worden; für die Zeit von 1725 bis 1740 warf sie nach denselben Abzügen 2280³/₄ Kübel Weizen und 5²/₄ Kübel Hirse ab. Die Mauth aus der zweiten belief sich in denselben Zeiträumen auf 1021³/₄ Kübel Weizen und 35¹/₄ Hirse, beziehungsweise auf 2189³/₄ und 28²/₄ Kübel dieser beiden Getreidearten. Dabei ist ein Drittheil des Weizenertrages für den Müller auch bereits ausgeschieden. In beiden Mühlen ging Hirse nur in den Jahren 1719 und 1720 ein. Die beiden Reschinarer Mühlen, deren eine nach einem Beschluss vom 15. Juni 1722 „noch mit beiden Seitenmauern gebauet werden" sollte (1721—1728 S. 107), trugen 1711 bis 1720 1122 Kübel Weizen und 192²/₄ Kübel Hirse, 1725 bis 1740 1194 und 318³/₄. Dabei war von dem eigentlichen Ertrage an Weizen in Abzug gebracht ein Drittheil desselben für den Müller, dann jährlich 2 Kübel für den Stadthannen und je 1 Kübel für den Marktrichter, den Reschinarer Ortsrichter und einen Waldhüther. Aus der neuen Mühle — mola senatorialis —, aus deren Einkünften jeder Senator 12 Kübel Weizen im Jahre erhalten sollte, nahm der Stadthann 1711 und 1712 228 Kübel ein, nachdem der dritte Theil des Ertrages für den Müller und je ein Kübel für den genannten Beamten und den Hopfner ausgeschieden worden war. 1713 machte die Einnahme 152 Kübel aus und in den Jahren 1715 bis 1718 zusammen 560;

[1] Vgl. Vereinsarchiv N. F. XVII. 434.

dann finden sich noch Eingänge aus derselben angeführt für die Jahre 1730, 1731, 1736 bis 1740; sie belaufen sich zusammen auf $646^{3}/_{4}$ Kübel Weizen und $2^{1}/_{4}$ Kübel Hirse. Für die Jahre 1719 bis 1722 enthält die Rechnungslegung über diese Mühle ein am 10. Mai 1715 begonnenes Diarium oeconomiae amplissimi senatus Cibiniensis. Darnach betrugen die Einnahmen in den angeführten Jahren 274 u. fl. 51 D., während sich die Ausgaben auf 154 u. fl. 55 D. stellten, was einen Reinertrag von 119 u. fl. 96 D. ergab. Diese Mühle hatte ihren Standort bei dem Heltauer Thor nahe der Stadtmauer; weil sie aber den für die Stadt nöthigen Wasserzufluss hinderte, beschloss der Magistrat am 8. Mai 1726, dieselbe solle beseitigt werden, „damit die Stadt, wenn möglich, in allen Gassen mit genugsamem Wasser versehen werden möge“. Die den Senatoren hiedurch entgehenden Einkünfte sollten ihnen und zwar zur Hälfte „pro festo Johannis,“ zur Hälfte „pro festo nativitatis Christi“ aus dem Stadtmagazin gegeben werden. (1721—1728 SS. 380, 399, 405). Trotzdem, dass dieser Beschluss am 3. August auch von der Communität bestätiget worden, stand dieselbe noch im Jahre 1728; denn an dem Tage, welcher auf eine am 29. Juli dieses Jahres stattgefundene Feuersbrunst folgte, setzte der Magistrat neuerlich fest, es sei „die neue Mühle abzukleiden, das Holz an die verbrannte Stadtmauer zu applicieren und der Lauf des Wassers durch Legung kleinerer Rinnen anderwärtig hinzuleiten“. Man leitete nämlich den bei dieser Gelegenheit wahrgenommenen Wassermangel von dem Bestande dieser und einer bei ihr befindlichen Walkmühle her. Im Betriebe scheint sie indess nicht gewesen zu sein; denn die Senatoren erhielten im Jahre 1727 und den darauf folgenden wegen des Entganges der Einkünfte aus der neuen Mühle jedesmal 144 Kübel Weizen aus dem Stadtmagazin. Schon am 5. December 1729 wurde eine Commission bestellt, welche sich wegen Wiederaufrichtung der neuen Mühle und Beifügung eines Mehlbeutels mit einem Müller und einem Weissbäcker ins Einvernehmen setzen sollte (1721—1728 SS. 380, 399, 1728—1734 SS. 88, 192). In der That beeinnahmte der Stadthann schon im folgenden Jahre 50 Kübel Weizen und $2^{1}/_{4}$ Kübel Hirse aus dieser Mühle. Eine andere auf Kosten der Stadt errichtete Mühle war die Weissbäckermühle im jungen Wald. Der Bürgermeister Georg Meltzer alias Werder hatte 700 u. fl. zu deren Aufrichtung dargeliehen, welche ihm nach einem Beschluss des Magistrates vom 4. Januar

1726 „ex cassa cerevisiaria quo citius refundieret werden“ sollten, was in der That geschah. Am 16. August 1730 wurde sie der Weissbäckerzunft für den gleichen Betrag verkauft mit der Bestimmung, dass 200 u. fl. sogleich, der Rest in Jahresraten von 100 u. fl. gezahlt werden sollen (1721—1728 S. 348).[1] Eine weitere Mühle errichtete der Weissbäcker Jacob Felhauer, als ihm am 4. Februar 1738 auf seine Bitte „neben dem jungen Wald gegen Neppendorf zu auf Stadtgrund ein Platz angewiesen“ wurde, damit er daselbst zu seinem Gebrauche auf seine Kosten eine solche mit zwei Läufern baue; der Grund sollte der Stadt Eigenthum bleiben und der Genannte nach Fertigstellung des Baues 100 rh. fl. Pacht zahlen; die Stadt verpflichtete sich nach seinem Tode seinen Erben die Kosten der Aufrichtung der Mühle zu bezahlen; er aber sollte „gleichsam zur Erkenntlichkeit einen bürgerlichen Menschen in sein Handwerk anstellen und ihn dasselbe ex fundamento lehren“ (1734 bis 1740 S. 526 f). Herstellungen an den Stadtmühlen besorgten zum Theil die Müller. „Dem obersten Burgermüllner Georg Hann“ sollten nach einem Magistratsbeschluss vom 23. März 1726 „vor den ganzen neuen Stuhl der Mühle pro consolatione u. fl. 30 ex cassa consulari ausgezahlet werden, zumaln er seinen Sohn studiorum causa hinauszuschicken Willens“ sei, und den Müllern, welche 1723 „bei dem grossen Wehr gearbeitet hatten, sollten pro consolatione bei dem Ausnehmen tritici cubuli 12 gegeben werden“ (1721—1728 SS. 363, 138). Sie scheinen übrigens ihre Pflichten nicht immer erfüllt zu haben. Da bei den „Stadtmühlen und derselben Müllern vielfältige verdächtige administrationes befunden worden“, verordnete der Magistrat am 15. April 1719 eine Deputation, „welche diese Mühlenwirthschaft ventilieren und ein Project wegen derselben Verbesserung machen mögten“, und nahm ihnen die Urkunde weg, welche die Artikel der Müller vom Jahre 1581 enthielt. Sie erhielten dieselbe erst im Jahre 1725 auf vieles Bitten nach gebührender Verbesserung derselben zurück. Nach einem Beschluss vom 19. Juli 1724 sollte für jede Mühle eine besondere Instruction verfasst werden; auch wurde der Wechsel der Müller und deren in jedem Jahre um eine gewisse Zeit zu erfolgende Beeidigung festgestellt (1716—1720 B. 86; 1721—1728 SS. 20, 231, 295). Auf vorkommende Schädigungen der Müller und Mühlenbesitzer weist eine Verordnung des Guberniums vom 11. December 1736 hin, nach welcher „man

[1] Transsilvania 1855. 104.

diejenigen, welche unter dem Vorwande, als mahleten sie vor die Miliz, Früchte in die Mühlen brächten, die Eigenthümer derer Mühlen wegen der Mühlmauth defraudiereten und die von Weitem zu denen Mühlen kommende Leute dadurch von dem Mahlen amoviereten, comperta rei veritate bestrafen“ sollte (1734—1740 S. 355). Die Unterordnung der Müller unter den Stadthannen kam selbst darin zum Ausdruck, dass die Fiscigebühr, welche am 28. Juli 1737 von des verstorbenen „niedersten Burgermüllers“ Michael Schell Vermögen genommen wurde, nach Abzug von 1 u. fl. 50 D. für das Amt in der Höhe von 22 u. fl. 68 D. unter den Einnahmen des Stadthannen erscheint.[1]

Einnahmen in Getreide ergab endlich auch der Stadtzehnten (Stadtfiscalzehnten). 1711 bis 1720 gingen unter diesem Titel 424¹/₄ Kübel Weizen, 29¹/₄ Haber und 98²/₄ Hirse ein. 1725 bis 1740 659¹/₄ Kübel Weizen und 81¹/₄ Kübel Hirse.

Methgeld im Betrage von 5 u. fl. 90 D. wird nur im Jahre 1713 verrechnet; es findet sich die Bemerkung beigefügt: „von 60 urnis 1 u. fl. 48 D. bis 1 u. fl. 50 D.“

Stadtarbeiten wurden zuweilen in Geld abgelöst und dieses vom Stadthannen in Einnahme gebracht. 1711 bis 1720 nahm er unter diesem Titel 615 u. fl. ein. Als am 8. December 1722 „von denen redimierten Stadtarbeiten laut Zettel 53 u. fl. 53 D. abgeliefert wurden, erhielt der Klosterschulmeister davon more consueto 14 u. fl.,[2] so dass bloss 39 u. fl. 53 D. in Rechnung gebracht wurden, wozu noch aus der Reihe der ausserordentlichen Einnahmen 5 u. fl. 98 zu zählen sind, welche Elisabeth Weber „vor ihren Meierer aus dem grossen Trenchement vom neuen Meierhof zu Redimierung der Stadtdienste“ zahlte.[3] Im Zusammenhang mit dieser Einnahme, welche seit 1727 nicht mehr verzeichnet wird, stand eine andere, die zum letztenmal im Jahre 1722 vorkam und von 1711 bis 1720 48 u. fl. 19 D. einbrachte. Sie rührte von den Zahlungen der Wittwen her, „welche ausserhalb der Zechen“ lebten, und es wurden diese nach einem Beschluss des inneren und äusseren Rathes vom 12. December 1722 für die Zukunft voll-

[1] Vgl. Vereinsarchiv XXIV. 727. Auch von einem Bettler Main Skopul, der auf den Meierhöfen gestorben war, wurde die Fiscigebühr von 1 u. fl. 50 D. am 3. Februar 1738 an den Stadthannen gezahlt.

[2] Unter den Communexpensen des Jahres 1714: „Des Klosterschullers Salarium 12 u. fl., abermal für ein Paar Tschismen 2 u. fl.“

[3] Vgl. Programm des Hermannst. ev. Gymn. A. B. für 1876/7 21.

ständig abgeschafft. An Meiererzins gingen 1711 und 1712 280 u. fl. 98 D. ein; dann findet sich diese Einnahmspost erst 1735 wieder und beläuft sich in der Zeit von 1735 bis 1740 auf 6605 u. fl. 35 D.[1] Die Meierer, welche unter der Aufsicht des Stadthannen standen,[2] wurden zu mancherlei Stadtarbeiten verwendet, so dass die Eigenthümer der Meierhöfe im April vorstellten, „dass sie wegen der publiken überhäuften Dienste wegen ihrer Meierer gar keinen Nutzen hätten,“ und baten, man möge eine Einrichtung treffen, „damit gedachte Meierer auch ihren Grundherren etwas möchten arbeiten können.“ Diese gaben zu mancherlei Unordnungen Anlass. So pflegten sie ihr Vieh an Sonn- und Feiertagen und sonst, wenn es nicht zur Arbeit verwendet wurde, ausserhalb des Weideplatzes der Heerde auf die Weide zu treiben und richteten dadurch grossen Schaden an. Dieses wurde ihnen vom Magistrat am 9. August 1715 untersagt, und die Feldhüther erhielten den Auftrag, sie für den Fall der Verletzung dieses Verbotes zu bestrafen. Die Strafe betrug für ein Stück Vieh im ersten Fall 2 Groschen, im zweiten 34 D. und im dritten 1 u. fl., ausserdem war der verursachte Schaden zu ersetzen. Auch in den Wäldern begingen die Meierer solche Ausschreitungen, dass sich im Jahre 1733 mehrere nahe bei Hermannstadt gelegene Stulsdörfer über die Verwüstung ihrer Wälder beklagten und um Abhilfe baten. Da verbot der Magistrat den Meierern, „Klafterholz auf die Meierhöfe zu legen bei Straf der Confiscation.“ Der junge Marktrichter sollte alle Wochen „diesentwegen auf den Meierhöfen circulieren und die beiden Meiererexactores fleissig hierauf mit sorgen helfen.“[3] Im

[1] Als Zins der Meierer für 2 Jahre kommen in der Bürgermeisterrechnung für die Zeit vom 25. November 1713 bis 30. November 1715 1283 u. fl. 10 D. vor; die Rechnung für die Zeit von 1. December 1715 bis 1717 weist eine solche Einnahme von 632 u. fl. 79 D. aus, und der Meiererzins, welchen der Bürgermeister für die Jahre 1720 bis 1735 einhob, machte 8983 u. fl. 81 D. aus. Vgl. Vereinsarchiv XXIV. 186 ff.

[2] In der Stadthannenrechnung vom Jahre 1722 finden wir unter dem 31. März verzeichnet: „denen beiden Sudecz (Richter) aus den Meierhöfen auf Opincs (Bundschuhe) pro more consueto gegeben 68 D.“

[3] Am 30 Januar 1731 berichteten die Senatoren, der Orator und Marktrichter über einen grossen Holzschaden im jungen Wald, und es stellte sich heraus, dass die Meierer des Stadthannen Andreas Kissling mit dem Holzfällen „und in specie auch grosse Bäume abzuhauen“ den Anfang gemacht hatten. Trotz der demselben nachgewiesenen Sorglosigkeit konnte der Bürgermeister (Michael Czekelius) in der Sitzung von 27. Februar 1731 berichten,

Jahre 1737 hatten einige Meierer „mitten im Trenchement" einen Melonengarten gemacht, obwohl ihnen dieses verboten worden war, da wurde die Niederreissung seines Zaunes angeordnet. Der Anbau von Kukuruz auf dem Hattert wurde ihnen 1714 mit der Weisung untersagt, sie sollen Hirse säen; ausnahmsweise gestattete man ihnen auf ihre Bitte 1738, wegen Getreidemangels „zu ihrer Hausnothdurft auf Stadthattert Kukuruz anzubauen".[1] 1714 wurde auf

„dass auch der Herr Orator selbst Namens der Communität zu der Gelindigkeit incliniere." So ertheilte denn der Magistrat mit Stimmenmehrheit dem Stadthannen mit Rücksicht auf sein „Alter, Character und übrige häusliche Umbstände" nur eine Geldstrafe von 64 u. fl. und der „übergrosse Schaden" wurde nicht gut gemacht (1728—1734. SS. 304, 311, 315). 1734 und 1737 kamen wieder Beschwerden über Waldschaden zur Verhandlung, welchen die Meierer in den Hamersdorfer Waldungen und die Béres (Ochsenknechte) des gewesenen Bürgermeisters Werder ebenfalls in verbotenen Waldungen gethan. Auch sonst gab es derartige Verletzungen der Ordnung. Am 7 Mai 1736 wurde beschlossen, dem Szetseller Ortsrichter, welcher „in der Herrenwaldung" grossen Schaden angerichtet, das gefällte Holz zu confiscieren und ihn zu bestrafen. Anderen Übergriffen trat der Magistrat ebenfalls entgegen, so am 11 Juli 1740 denen des „in der Monestire auf Szakadater Hattert wohnhaften Popa Burdan, welcher, obwohl sein Vater, „so zuerst diese Monestire erbaut," niemals mehr als 2 Kühe daselbst gehalten hatte, bis 25 Stück Schafe, 4 Ochsen, bis 8 Stück Küh', Kälber und Schweine" gegen die ihm gestattete Freiheit auf der Weide hielt (1734—1740 SS. 4, 18, 276, 420; 1740—1741. S. 13.)

[1]) Die Aussaat von Mais auf die in der Ebene gelegenen Grundstücke war auch den Bürgern nicht erlaubt, welchen der Stadthann aber einen bestimmten Berg zum Kukuruzsäen auszutheilen pflegte (1739—1740 S. 747). Vergl. Siebenb. Quartalschrift III. 299. Andere einschränkende Bestimmungen bezogen sich auf den Zeitpunkt der Weinlese. Eine Verordnung des Guberniums von 1719 besagte, dass dieselbe vor dem 16. October nicht begonnen werden dürfe. Trotzdem verfügte der Magistrat am 24. September 1732, dass sie am alten Berg am 2. und im Stuhl am 6. October vorgenommen werden solle, und am 4. September 1733, dass man, „weilen ohnedem fast nichts in den Weinbergen vorhanden," am erstgenannten Ort am 7. October, im Stuhl nach Belieben der Leute lesen könne. Im Jahre 1734 bezeichnete dann das Gubernium selbst den 10. October als den Tag, vor dem sie nicht stattfinden dürfe, kam aber im folgenden Jahre auf den 16. zurück. Der Magistrat wählte aber für die Weinlese am alten Berge den 13. October (1716—1720 B. 103, 1721—1728 SS. 248, 363, 414, 515, 1734—1740 SS. 175, 187). „Das Branntweinbrennen aus Weintrebern, wie auch aus allerlei Frucht, welche dem Menschen Nahrung geben" könne, wurde auf Grund wiederholter Gubernialverordnungen im Jahre 1723 ernstlich verboten und das Verbot des „Fruchtbranntweinbrennens" 1739 erneuert und angeordnet, den Leuten die Branntweintöpfe wegzunehmen (1721—1728 S. 178, 1739—1740 S. 127). Im Zusammenhang mit den eben besprochenen Thatsachen theilen wir noch mit, dass man „wegen der Raupen und andern Ungeziefers"

die Klage der Fleischhauerzunft, dass die Meierer zu ihrem Schaden „bei den Viehkäufen und -verkäufen sehr nachtheiligen Unterschleif braucheten,“ angeordnet, dass sie das Vieh, welches sie verkaufen wollten, nicht unter der Hand zu Hause verhandeln dürften, sondern einmal öffentlich auf dem Viehmarkt feilzubieten verplichtet seien; finde sich hier kein Käufer, so könnten sie es dann auch in ihrer Wohnung verkaufen. Dawiderhandelnde sollte der Stadthann bestrafen. Zu leichterer Durchführung der Massregel wurde die Verlegung des Wochenviehmarktes aus dem Retrenchement in die Stadt beschlossen, wo derselbe auch früher immer gehalten worden sei (1721—1728 S. 213, 1734—1740 S. 420, 1711—1716 B. 229, 1721—1728 S. 492, 1734—1740 S. 538, 1711—1716 B. 149.)

Seit dem Jahre 1725 erscheint unter den Einnahmen des Stadthannen die Abtheilung „Percepta extraordinaria“, und zwar erhielt er damals aus der Consularcasse 72 u. fl. zur Bezahlung des Kölösérischen[1] Gubernialquartiers; 1727 bestanden diese Einnahmen in den früher erwähnten Zahlungen der Zünfte für das Kaufhaus,[2] und im Ganzen betrugen sie in der Zeit von 1725 bis 1740 1304 u. fl. 32 D. In ihre Reihe sind zuweilen auch Eingänge aufgenommen, welche sich aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Stadtstiere oder städtischer Ochsen ergaben; die Stadt verkaufte unter Anderem am 1. Mai 1730, weil grosse Sterblichkeit unter dem Vieh eingerissen war, um sich vor Schaden zu bewahren, auf einmal sieben solcher für 104 u. fl. 70 D. Im Zeitraum 1725 bis 1740, für welchen wir diese Einnahme abgesondert in Betracht gezogen haben, belief sie sich auf 677 u. fl. 33 D. Zu den ausserordentlichen Einnahmen können noch 255 u. fl. 26. D. gezählt werden, welche in den Jahren 1736 bis 1739 unter dem Titel: „Von der Quartiersbonification“ eingingen.[3]

Unter den Ausgaben des Stadthannen nehmen eine hervorragende Stelle ein die Zahlungen, welche er für städtische Arbeiten an verschiedene Handwerker machte. So zahlte er in dem Zeitraum von 1725 bis 1740 für Arbeiten der Schmiede 2146 u. fl. 90 D., der Zimmerleute 3382 u. fl. 20 D., der Mauerer 2190 u. fl.

---

gegen Ende August „einen Zettel in der Stadt zur Präcaution wegen des Kuchelgewächs circulieren“ zu lassen pflegte (1721—1728 SS. 415, 534).

[1] Vgl. Vereinsarchiv XXIV. 118 ff.

[2] Siehe S. 444.

[3] Vgl. Vereinsarchiv XXIV. 112 ff.

92 D., der Fenstermacher 1425 u. fl. 85 D., der Tischler 2691 u. fl. 45 D., der Töpfer 3863 u. fl. 82 D., der Schlosser 1372 u. fl. 39 D., der Seiler 321 u. fl. 50 D., der Sattler 287 u. fl. 33 D., der Wagner 904 u. fl. 81 D. und der Ziegelmacher 1560 u. fl. 57½ D. Fleischhauer und Laternmacher erhielten, und zwar die Erstern für Ochsenblasen („Schlimmen") zusammen 830 u. fl. 93 D. Einigen Handwerkern kamen nur in einzelnen Jahren Zahlungen zu; so wurden während des ganzen Zeitraums von 1711 bis 1740 für Kesslerarbeiten nur in der Rechnung für 1725 und 1726 34 u. fl., für Schneiderarbeiten 1734 2 u. fl. 81 D., für Riemerarbeiten 1717 1 u. fl. 68 D., für Müllerarbeiten 1711 und 1712 38 u. fl. 75 D., für Drechslerarbeiten 1719 und 1720 3. u. fl. 36 D., für Zinngiesserarbeiten 1716 5 u. fl. 55 D. in Ausgabe gebracht. Mancherlei Zahlungen für Arbeiten der Handwerker wurden indess unter den „Communexpensen" abgesondert von den zusammenfassenden Ausgabsposten verrechnet; so reihten sich an Ausgaben für Malerarbeiten, welche zwischen 1725 und 1740 in der Höhe von 350 u. fl. 69 D. verzeichnet wurden, unter jener Abtheilung mehrere Posten für Indigo an, welcher in Quartieren, die Militärpersonen bewohnten, zur Verwendung kam, um die untern Theile der Wände und die Decken der Zimmer („Gebinn") blau anzustreichen; für ¼ und 5 Loth bezahlte man 1712 2 u. fl. 84 D., das Aufmalen des Stadtwappens auf 23 Stadtsäcke kostete 1729 46 D. Zahlungen an Kaminfeger werden nur in 13 Jahren aus unserer Reihe abgesondert ausgewiesen; sie belaufen sich auf 132 u. fl. 17 D. 1715 war ein solcher aufgenommen worden; in den spätern Jahren fehlten geeignete Personen, so dass der Magistrat am 26. November 1727 beschloss: „Der Woiwod der Zigeuner solle zwei, drei Mann oder junge Leute stellen, welche zum Schornsteinputzen applicabel, denn man an dergleichen Leuten einen grossen Mangel habe", und am 2. Januar 1728: „wegen eines Schornsteinfegers solle man an Herrn Wayda[1] nomine magistratus nacher Wien schreiben, damit einer mit einem Gesellen unter freien Reiseunkosten quo citius herein kommen möge" (1711—1716 B. 216, 1721—1728 SS. 563, 577). Den „Stundenmachern" wurden für Baumöl wechselnde Beträge, von 1730 bis 1736 jährlich 2 u. fl. 40 D. gezahlt, 1719 bekamen sie 5 u. fl. 14 D., für welche sie 6 Pfund 8 Loth eisernen Draht und 4¼ Pfund Blei „zu den Uhren" gekauft hatten. Schon im Jahre

[1] Damals Siebenb. Hofcanzlist. Vereinsarchiv. XVII. 482.

1717 war beschlossen worden, die Zifferblätter der Uhr auf dem Stadtthurme zu erneuern und mit einem Maler einen Vertrag über die ganze vorzunehmende Arbeit abzuschliessen. Erst 1725 verlas man in der Magistratssitzung vom 1. Februar eine „die Reparation der Stadtuhren" betreffende „Schrift von Meiznern und Pinksnern als ein Project," hielt aber die Ausführung ihres Entwurfes für viel zu kostbar. Am 30. Juli 1728 schrieb man darauf dem in Wien weilenden Kinder von Friedenberg, er möge dort eine gute Stadtuhr bestellen; bis diese eintreffe, solle die vorhandene ein wenig rectificiert werden" (1716—1720 B. 21, 1721—1728 S. 280, 1728—1734 S. 89); und in der That begegnen wir in der Rechnung für 1727 und 1728 einem Ausgabsposten von 150 u. fl., welche für Herstellung der grossen Stadtuhr gezahlt wurden.[1] Zahlungen an die Zigeuner wurden nur 1726 abgesondert verrechnet (10 u. fl. 16 D.), sonst finden sie sich unter den Communexpensen und haben ihren Grund in verschiedenen Arbeiten, welche die Genannten für die Stadt verrichteten. Hieher gehörte die Beseitigung überflüssiger Hunde, welche von ihnen todtgeschlagen wurden; für jeden erhielten sie 2 D., im Jahre 1713 betrug die ganze Ausgabe hiefür 5 u. fl. 36 D., ferner die Fortschaffung des Unrathes und Mistes von verschiedenen Orten, so aus den von Militärpersonen bewohnten Häusern, aus dem Sachsen-, Franken- und Creitzerhause, von dem Kirchthurm, der Rinne unter der Schule, der stinkenden Kammer im Rathhause, dem „Temeltz",[2] dem Posthaus u. s. w. An dem letzteren Orte zu reinigen, wurden sie „mit Gewalt getrieben" und erhielten dann eine Entlohnung von 60 D. 1734 bezahlte man den „Piperen"[3] bei Gelegenheit des Ausführens aus dem Gasthof, Rathhaus, Krankenhaus und dem „stinkenden Loch" jede Fuhre mit 34 D., und 1738 wurden für 20 Lapaten, mit welchen „die Zigeuner den grossen Platz und an unterschiedlichen Orten geputzt" hatten, 60 D. ausgegeben; für die Reinigung beider Plätze nebst den Wasserflüssen, deren Besorgung zu ihren Obliegenheiten gehörte, gab man ihnen am 6. Juni 1739 19 Kübel Weizen aus dem Stadtmagazin. Die Sauberkeit scheint aber eine wenig entsprechende gewesen zu sein, denn in der Sitzung

---

[1] Schon am 9. April 1720 war den Wächtern auf dem Kirchthurm befohlen worden, „dass selbe künftighin stundlich nach Abschlagung der Thurmuhr auf der Thurmpauke so viel, als es auf der Stunde geschlagen, repetieren sollen" (1716—1720 B. 126.)

[2] Tömlöcz magyarisch Kerker.

[3] Piperéz magy. putzen.

des Magistrates vom 5. Juni 1721 musste der Bürgermeister[1] vorbringen, „dass Titel Herr General von Livingstein als Commandant sehr stark urgiere, damit die Strassen der Stadt gesaubert, die Plätze gepflastert und die Wege gebessert werden mögen. Dahero wurde der ganze Stuhl zum Steinführen beordert, ja dass kein Wagen des hiesigen Stuhls herein passieren möge, welcher nicht 3 bis 6 Steine mit sich in die Stadt herein bringe," und als der commandierende General[2] 1728 Sauberkeit der Gassen „nachdrucksambst" empfahl, beschloss man, „denen Nachbarhannen diese Sorge durch einen Zettel abermaln einzuschärfen." Der Marktrichter, welchem Jemand beigegeben werden sollte, wurde mit der Oberaufsicht betraut und die Bestrafung der Schuldigen beschlossen. 1740 scheint dann wieder grosse Unreinlichkeit vorhanden gewesen zu sein; denn am 10. Mai 1740 hatte der commandierende General Fürst Lobkowitz durch den Platzmajor Amade „ernstlichen intimieren lassen, man solle die Gassen reinigen lassen." Am folgenden Tage trat der Magistrat um 7 Uhr morgens in der Behausung des Comes Simon von Baussnern zusammen und beschloss, „umb bei dermalig vorhabenden Ackerbau die Stuhlsleute nicht zu sehr distrahieren, mittlerzeit nur 12 Wagen zu sothaner Reinigung herein zu bestellen;" zugleich ordnete er wieder an, es solle kein Wagen in die Stadt hereingelassen werden, „der nicht 2 oder 3 Steine mitbringe, umb dadurch das mangelhafte Pflaster in der Stadt verbessern zu können." (1721—1728 S. 35, 1728—1734 S. 70, 1734—1740 S. 709, 1739—1740 S. 755).[3] Auf die Verwendung der Zigeuner als Scharfrichter kommen wir später zu sprechen; auch Heilungen von Thieren besorgten sie; einer von ihnen, welcher ein Stadtross hergestellt hatte, erhielt dafür am 28. October 1713 36 D.[4] Sein eigenes Deputat von 25 u. fl. entnahm der Stadthann der von ihm verwalteten Casse. Aus dieser bezahlte er auch die beiden Marktrichter, von denen der ältere bei Beginn unseres Zeitraumes 40, der jüngere 20 u. fl. erhielt, 1735 bekam der Erstere 60, der Letztere 40 u. fl. und dem Villicatssecretär wurden 48 u. fl. ausgezahlt. Auch der städtische Rechtsanwalt erhielt in einigen

[1] Andreas Meltzer.

[2] Graf Tige.

[3] Vgl. Vereinsarchiv N. F. XX. 104 ff.

[4] Am 31. December 1728 erhielt ein Zigeuner für zweimaliges Verzinnen eines kupfernen Topfes im Krankenhause 1 u. fl.

Jahren an seinen Gehalt vom Stadthannen 2 Kübel Erbsen, eben so viel Linsen, je 8 Mass Butter und Honig oder statt der Butter ein Schwein. Sechs Thorhüther, 2 Brunnenmeister und der Hüther des jungen Waldes bezogen in den Jahren 1711 bis 1720 2290 u. fl. also im Jahresdurchschnitt 22 u. fl. 90 D., während ihr Jahresbezug nach der Rechnung von 1714 25 u. fl. 80 D. ausmachte. Jeder Thorhüther hatte nach derselben nämlich einen Wochenlohn von 50 D., wozu noch ein Christ- und ein Johannisgulden hinzukamen; in gleicher Art wurden die übrigen Angeführten entlohnt, nur die beiden Gulden entfielen bei dem Waldhüther. Als die Brunnenmeister 1713 nach „Röhrholz" gefahren waren, bezahlte ihnen der Stadthann 60 D. Zehrgeld und lieferte ihnen später beim Bohren der Röhren 1 Pfund Schmeer und eben so viel Unschlitt; auch sonst lesen wir zuweilen von Bezahlung von Schmeer für die Bohrmühle. Die öffentlichen Brunnen Hermannstadts besorgten und erhielten die Nachbarschaften; doch wurden sie dabei von dem Stadthannen beaufsichtigt und erhielten Unterstützungen durch die Stadt;[1] die ausgiebigste wurde der Reispergässer Nachbarschaft zu Theil; denn man bezahlte ihr nach einem Beschluss vom 29. September 1736 „zum Behuf ihres aufgerichteten Röhrbrunnens"[2] 240 u. fl. aus der Holzcasse, während „die Gross- und Klein Zwerggassen-Nachbarschaften" einen oder zwei Stämme vom Stadthannen erhalten sollten und zur Herstellung des „Kleinringer Brunnens" 2 taugliche Bäume aus dem Bongarder Wald verabfolgt wurden (1728—1734. SS. 168, 356, 1734—1740 S. 324.) Auch Ausgaben für Reinigung der Brunnen bestritt der Stadthann. Er zahlte unter Anderem 1712 der Nachbarschaft unter dem „Johannes Ruck" für das Brunnenfegen bei dem Spitalsmeierhof 48 D., 1713 den Nachbaren, welche den „Schullerbrunnen" ausgefegt und den Eimer hatten beschlagen lassen, 84 D., 1722 für die Reinigung des Stadtbrunnens beim Seelhaus nach altem Brauch 50 D., 1714 liess er auch einen Brunnen in Reschinar mauern und gab dafür 2 u. fl. Zu denen, welchen er ihren Lohn auszahlte, gehörten ferner zwei Bongarder Waldhüther, 2 Gartenhüther, 2 Feldschützen und der Scharfrichter. Diese bekamen in der Zeit von 1711 bis 1720 766 u. fl. 83 D., im Jahresdurchschnitt also 76 u. fl. 68 D., während ihre Jahres-

[1] Vgl. Vereinsarchiv N. F. XX. 97.

[2] „An die Röhrbrunnen ein kupfernes Sieb von 5 Pfunden, zahle dem Kessler auch für Macherlohn 4 u. fl. 50 D. Villicatsrechn. von 1732.

bezüge nach der erwähnten Rechnung von 1714 auf 76 u. fl. sich belaufen; denn nach derselben beträgt der Lohn jedes der beiden Waldbüther 4, der Gartenhüther 18, der Feldschützen 12 und des Scharfrichters 8 u. fl.[1] Der Letztere wurde für seine Amtshandlungen übrigens jedesmal besonders entlohnt, und mit Grauen erfüllen den Jetztlebenden die Angaben hierüber. Für 1740 sind die hierher gehörigen Ausgaben unter dem Titel: „Administratio iustitiae“ zusammengefasst und betragen 12 u. fl. nämlich: Einen Neppendorfer auspeitschen 50 D., eine Fackel zur Tortur 42 D., 4 Walachen hingerichtet 4 u. fl., einen vom Gericht[2] Gefallenen zu begraben 1 u. fl., Einen justificiert 1 u. fl., eine Walachische Dirne auspeitschen 50 D., einen Walachen aufhängen 1 u. fl., einem Zigeuner die Ohren abschneiden 50 D., ein Messer dazu 14 D., Zwei auspeitschen 1 u. fl., eine Dirne auspeitschen 50 D., 3 Personen auspeitschen a 48 D. 1 u. fl. 44 D.

Das aufgestellte Schutzpersonal, welches, wie eben gezeigt worden, der Stadthann entlohnte, war nicht ausreichend; es geschahen grosse Ausschreitungen auf den verbotenen Grundstücken. Schon

---

[1] 1722 wurde die Entlohnung des Scharfrichters verdoppelt. Vereinsarchiv XVII. 413.

[2] Am 30. Juli 1731 zahlte der Stadthann denen, die einen neuen „Gerichtsgalgen“ aufgerichtet hatten, 3 u. fl. 15 D. Wir fügen noch einige Posten aus Rechnungen anderer Jahre hinzu: 1711: Für des Csuke Execution dem Scharfrichter und seinem Klöckner 1. u. fl. 16 D. (Man läutete auf dem Raththurme beim Hinausführen der zum Tode Verurtheilten. Ung. Magazin IV. 400); 1713: „Dass der Züchtiger 2 Sünderinnen verwiesen, habe zahlt 32 D.“, 3 Walachen gehangen, einem Weib den Galgen an die Stirne gebrannt und fürs Martern 3 u. fl. 87 D., „dem Scharfrichter, dass er die Birthälmerin verbrennt 4 u. fl. 16 D., dem Scharfrichter für des Sztan Baltesch Execution für ein Messer 12 D., Eben diesem für diese Execution, Tortur und Läuten 4 u. fl. 32 D., 1714: „Zur Tortur eine Windkerzen und ein Copert Harz 36 D.“, 1719: „Dem Scharfrichter, dass er des Schenker Zigeuners zwei Söhne gemartert 32 D., den jungen zweimal ausgepeitscht 32 D., den älteren stranguliéret 1 u. fl., vor das Läuten 16 D.;“ 1722: Dem Scharfrichter für Decollieren der Mörderin Hermann und ihrer Dienstmagd je 1 u. fl., „dem Züchtiger, weiln er den im Arrest crepierten Mihaly Banye, so eben sollen durch den Strang hingerichtet werden und eine Stunde vor der Execution gestorben und solchergestalt unter den Galgen begraben worden (!) 1 u. fl., vor dessen Peinigung 16 D.“, 1733: „Dem Scharfrichter für einen jungen Menschen und ein Weib von Freck decollieren 2 u. fl., für den Leib auf das Rad legen 1 u. fl., für die Hand abhauen und annageln 60 D., für die zwei Köpfe aufzustecken 32 D., für das Zwicken 16 D.; 1737: „Zahle vor den sich selbst erhenkten Roschinarer Walachen, so an den Galgen gehenkt worden 1 u. fl.“

1712 begegnen wir daher Zahlungen für eine Salvegarde. Am 26. Mai wurden derselben auf einen Monat 2 u. fl. 40 D., am 24. Juli 3 u. fl. 78 D., am 2. September für den August 3 u. fl. 60 D. und am 20. September für 9 Tage, an welchen sie die Gartenhüther unterstützt hatte, 90 D. ausgezahlt; im Jahre 1713 machte der ihr für 3 Monate und 14 Tage zukommende Betrag 12 u. fl. 60 D. aus. 1718 wurden zur Besorgung des Hermannstädter Hatterts zwei militärische „Salvagardien" bestellt, deren jeder monathlich 4 rh. fl. gezahlt werden sollten, und auch am 24. Juni 1739 stellte der Magistrat fest, „wie es sehr nützlich sein würde, eine Salvegarde aufzustellen, welche mit denen Feldschützen auf das territorium sorgen möchten", und beschloss weiter, „das Vieh zwischen und im Verbot, auch zwischen denen Teichen indiscriminatim einzutreiben; von einem Stück Vieh, so zwischen dem Verbot attrapieret werde, sollen D. 34, von einem, so wirklich im Verbot gefunden worden, 3 u. fl. und von einem, so zwischen Teichen ätze, 1 u. fl. zur Schatzung toties quoties genommen werden" (1734—1740 S. 716).

Ausgaben für das Stadtfuhrwesen — die Stadtochsenwirthschaft — kommen zuerst in der Rechnung für 1722 vor und belaufen sich auf 426 u. fl. 2 D. und 13¹/₄ Kübel Weizen;[1] in den Jahren 1725 bis 1733 betrugen sie 2031 u. fl. 06 D., was einen Jahresdurchschnitt von 225 u. fl. 67 D. ergibt. Am 23. April 1723 beschloss der Magistrat, die Zahl der städtischen Ochsen, deren bis dahin 12 gewesen waren, auf 20 zu erhöhen, „umb den Stuhl um etwas sublevieren zu können". (1721—1728 S. 149). Die zur Verwendung gelangenden Ochsenknechte scheinen durch ihre Kleidung als städtische kenntlich gemacht worden zu sein, da nach der Rechnung des Stadthannen für 1738 und 1739 am 29. März des letzteren Jahres 2 u. fl. 40 D. für zwei „bordierte Stelphüthe" für dieselben ausgegeben wurden. Wie der Stadthann diese unter seiner Aufsicht hatte, so nahm er auch die Hirten und „Weingartner" auf. Am 6. Februar 1712 gab er den ersteren „beim Geding dem alten Brauch nach" 8 Mass Wein, wofür er 80 D. bezahlte, und am 18. Juli 1718 dang er die letzteren „mit Vorbewusst des clarissimi viri[2], und sie erhielten nach altem Brauch nach abgelegtem Jurament auf Fleisch D. 24, Wein octualia 4 a D. 18 72 D." Ausgaben für das Heu-

[1] Es wurden nämlich 12 Stück Ochsen für 293 u. fl. 52 D. angekauft, und der Lohn der Ochsenknechte betrug 132 u. fl. 50 D. und 13¹/₄ Kübel Weizen.

[2] Des Stadtpfarrers Johann Klein.

machen, für die beim Verzehnten beschäftigten Thorhüther, für Handlanger werden nur zuweilen abgesondert in Rechnung gebracht. Die erste Ausgabe finden wir bloss für das Jahr 1726 mit 12 u. fl. eingestellt, für Beköstigung der Thorhüther bei der angegebenen Gelegenheit sind in den Rechnungen für 1735 bis 1737 Beträge von 3 u. fl. 36 D. bis 4 u. fl. 38 D. und für die beiden Jahre 1739 und 1740 zusammnn 10 u. fl. 50 D. verrechnet, und die Handlanger aus dem Stuhl, welche beim städtischen Magazin gearbeitet hatten, erhielten 1735 27 u. fl. 52 D.[1]

Einer grössern Ausgabe „auf die ordinari Kuchelpersonen" begegnen wir in den Rechnungen von 1725 bis 1729 und von 1735 bis 1739, für den ersten Zeitabschnitt beliefen sie sich auf 1438 u. fl. 50 D., für den zweiten auf 1038 u. fl. 50 D.;[2] ausserdem werden noch zuweilen die 2 Einheizer und die Silber-, Zinn- und Kupferwäscherin des commandierenden Generals bezahlt. Einen hervorragenden Platz in den Rechnungen des Stadthannen nahmen die Ausgaben für Ehrungen ein (Honoraria ordinaria et extraordinaria, Feiertagshonorarien, Discretionen). Sie betrugen in der Zeit von 1725 bis 1740 4516 u. fl. 05½ D., also im Jahre durchschnittlich 282 u. fl. 25 D. Die Feiertage, zu welchen sie im Auftrage des Magistrates dargebracht wurden, waren Weihnachten und Ostern, und zu den mit denselben beschenkten Personen gehörten ausser dem commandierenden General, dem Stadtcommandanten, dem Platzmajor, dem Adjutanten des commandierenden Generals, dem Oberkriegscommissär, Hofkammerrath, Hofkriegssecretär und den Oberofficieren der Garnison der Gubernator und andere Mitglieder des Guberniums.[3] Auch wenn der commandierende General nicht in Hermannstadt weilte, musste mancher Wunsch desselben berücksichtigt werden; am 27. Juni 1713 sandte ihm der Stadthann unter Anderem 13 Artischocken zu 27 D. nach Weissenburg (jetzt Karlsburg). Für honoraria extraordinaria wurde im Jahre 1730 der hohe Betrag von 770 u. fl. 91 D. verausgabt, während die Summe,

---

[1] Am 6. November 1723 wurde der Taglohn für Handwerker, welche Stadtarbeiten verrichteten, für die Zeit vom 1. Mai bis 31. September auf 60 D., vom 1. November bis 30. April auf 50 D. festgesetzt (1721—1728 S. 180).

[2] Im Jahre 1726 bezahlte der Stadthann je 2 „Kuchelmenscher" beim commandierenden General, dem Stadtcommandanten, Obercommissär, Oberkriegssecretär, Oberstlieutenant mit je 2 u. fl., je eines bei dem Oberstwachtmeister und bei dem Hofkammerrath mit je 1 u. fl. für den Monath.

[3] Vgl. Vereinsarchiv. XXIV. 100.

welche für honoraria ordinaria ausgegeben wurde, nur 263 u. fl. betrug. Es fiel in jenes Jahr die Ankunft des am 1. October 1729 ernannten commandierenden Generals Franz Anton Grafen Wallis, sowie seiner Gattin, für deren Bewirthung grosse Ausgaben erfolgten, nur für Gewürze wurden 60 u. fl. 11 D., für 182 Limonien 10 u. fl. 92 D. und für Zuckerconfituren 38 u. fl. 32 D. bezahlt.[1] In einigen Jahren wurden die Beträge, welche für Fische zu Discretionen ausgegeben wurden, abgesondert verrechnet; sie betrugen zwischen 7 u. fl. 20 D. und 46 u. fl. 98 D. im Jahre. 1713 kaufte der Stadthann von der Rätscher Pfarrerin 6 Schleihen und einen Hecht für 69 D., von einem Fischhändler 13 Karpfen, 7 Waller, 4 Hechte für 5 u. fl 12 D., ferner 12 Karpfen für 2 u. fl. 40 D., von der Weberzunft 20 Hechte und 49 Schleihen das Pfund zu 12 D. für 8 u. fl. 16 D., von der Schusterzunft einen Karpfen, 29 Hechte, 41 Schleihen, 8 Brassen, einen Waller, im Ganzen 97½ Pfund für 11 u. fl. 70 D., von der Kürschnerzunft 82 Schleihen, 21 Hechte, 3 Waller, zusammen 97 Pfund für 11 u. fl. 64 D.[2] Ein städtischer Fischkasten befand sich beim städtischen Bräuhaus, der Stadthann zahlte 1733 für Bretter u. A. dazu 6 u. fl. In einigen Jahren wurden unter dem Titel: „Erogata für unterschiedliche Defrayierung“ meistens kleinere Beträge — sie steigen von 22 u. fl. 26 D. bis zu 89 u. fl. 20 D. — in Rechnung gestellt, 1722 aber erhöhen sich dieselben auf 1148 u. fl. 40 D.[3] Es ist diess eine Folge des Todes des commandierenden

[1] Von anderen bei dieser Gelegenheit gekauften Esswaaren erwähnen wir: ein Wildschwein zu 3 u. fl., Schnecken, Frösche, Forellen das Mass zu 72 D., Sardellen, Lämmer, einige „Gebindel“ Vögel, „Fusoien“ (Bohnen), Spargel, grüner und grauer Salat, blauer Kohl, weisses Kraut, „Brunnkrauss“ (Kresse), Körbel, Pori, „Zichoria“, „Umurken“ (Gurken), türkischer Knoblauch, „Ziteronenblatter“ u. s. w. 1732 erhielt der römisch-kathol. Bischof unter Anderem „eine Steingeiss“ (Gemse) im Werthe von 4 u. fl. 80 D.

[2] Andere Fischsorten, die als Geschenk dargebracht wurden, waren ausser den Forellen, Semmlinge (Afterbarben), Grundeln, Hausen, Olketen (Aalraupen).

[3] Wir lassen die hierauf bezüglichen Aufzeichnungen aus der Stadthannenrechnung für 1722 mit einigen Abkürzungen folgen: Nach dem Tode Virmonts wurden für den Hofstaat des Barons Tige, welcher interimistisch commandierender General war, vom Stadthannen zwischen dem 21. April und 13. Mai 120 u. fl. 51 D., zwischen dem 28. Juni und 4. August 135 u. fl. 30 D. und zwischen dem 9. September und 30. September 124 u. fl. 5 D. ausgegeben und zur Bewillkommnung des Grafen Königsegg und seines Hofstaates zwischen dem 30. September und 13. October 87 u. fl. 60 D. Ferner lieferte das Stadthannenamt folgende Gegenstände: 23 Indianer zu 40 bis 90 D. 12 u. fl. 84 D.,

Generals Grafen Virmont und der Ankunft des zu seinem Nachfolger ernannten Grafen Königsegg. Dergleichen Ausgaben werden auch unter den Communexpensen verzeichnet; wir führen hier diejenigen an, welche sich auf den Durchzug der Schweden beziehen. Zuerst werden am 22. März 1713 81 D. für Rindfleisch verrechnet, welches 3 schwedischen Officieren mit ihren Bedienten für 3 Tage gegeben worden war. In der nächsten Zeit bis zum 3. Mai schliessen sich ähnliche Ausgaben an und am 4. October 1714 langten wieder „Schweden oder Holsteinische Jagermeister nebst noch sechs Perschonen" an, welche im Verlaufe von drei Tagen Lebensmittel für

---

25 Gänse zu 19 1/2 bis 34 D. 7 u. fl. 34 D., 16 Kapaune zu 24 D. 3 u. fl. 84 D., 140 Hühner zu 9 D. 16 u. fl. 60 D., 57 junge Hühner zu 6 D. 3 u. fl. 42 D., 3 Viertel Äpfel 1 u. fl. 80 D., 22 Mass Apfelessig zu 13 D. 2 u. fl. 86 D., 70 Limonien zu 14 D. 9 u. fl. 80 D., 92 zu 9 D. 8 u. fl. 28 D., 16 Buch Papier dem Bratenmeister zu 27 D. 4 u. fl. 32 D., 18 Buch geringeres Papier in die Küchenlade zu 18 D. 3 u. fl. 24 D., 4 Pfund Baumöl 1 u. fl. 80 D., 2 Viertel Pfirsiche und 1 Viertel Birnen 2 u. fl. 89 D., von der Kürschnerzunft 60 1/2 Pfund Fische in 48 Stücken zu 18 D. 10 u. fl. 89 D., von der Seifensiederzunft 38 Pfund in 24 Stücken zu 18 D. 6 u. fl. 84 D., von Fischern 6 Stück Karpfen 6 u. fl. 75 D., ebenso 10 Wallerchen 3 u. fl. 75 D., in Grossau für 2 Achtel Forellen 1 u. fl. 20 D., für 2 Achtel Grundeln 1 u. fl. 20 D., 15 1/2 Pfund frischen Hausen zu 24 D. 3 u. fl. 72 D., 6 Mass Weinessig 2 u. fl. 16 D., frische Pflaumen 60 D., 13 Pfund candiert Confect zu 1 u. fl. 80 D. 23 u. fl. 40 D., 27 1/4 Pfund Zucker 19 u. fl. 62 D., 9 Pfund 22 Loth Zucker 9 u. fl. 98 D., 4 1/2 Pfund „Pischkoten" zu 1 u. fl. 20 D. 5 u. fl. 40 D., 4 1/4 Pfund detto Brot 5 u. fl. 40 D., 3 Pfund Zuckerzeltel 2 u. fl. 52 D., 3 7/8 Pfund Zwieback 1 u. fl. 32 D., 17 Loth Macis (Muscatblüthe) 6 u. fl. 12 D., 4 1/2 Loth Safran 5 u. fl. 94 D., 25 Loth Zimmt 4 u. fl. 50 D., 1 1/2 Pfund Pfeffer 1 u. fl. 14 D., 10 Loth Muscatnüsse 1 u. fl. 80 D., 14 Loth „Nägelein" 2 u. fl. 52 D., 1/2 Pfund „Ingber" 21 D., 15 1/2 Pfund Mandeln 9 u. fl., 3 Pfund Datteln 72 D., 8 Pfund Feigen 1 u. fl. 20 D., 8 Pfund Zibeben 1 u. fl. 20 D., 2 Pfund kleine Rosinen 1 u. fl. 4 D., 9 Pfund Reis 1 u. fl. 8 D., 1 Pfund Kapern 1 u. fl. 20 D., 1 Oka (2·3 Wien. Pfund) Kaffee 4 u. fl. 22 D., 1 1/2 Pfund detto 3 u. fl. 16 D., 1/4 Mass Branntwein 40 D., 2 Stück Wachskerzen 24 D., 132 Pfund Speck zu 12 D. 15 u. fl. 84 D., 1300 Eier, 5 Stück zu 3 D. 7 u. fl. 80 D., 278 detto zu 1/2 D. 1 u. fl. 39 D., 1 1/2 Pfund Chokolade 2 u. fl. 82 D., 2 Pfund Macronen 1 u fl. 20 D., 2 Pfund Pistazien zu 3 u. fl. 6 u. fl., 4 Loth Hausenblatter 90 D., 2 Loth Coriander 6 D., 2 Loth roth Tornasolis (ein Farbstoff) 90 D., 2 Loth blaue detto 80 D., 1 Pfund gefeilt Hirschhorn 90 D., Pomeranzenblüthen-Öl 24 D., 10 Loth Himbeersaft 54 D., 1/4 Pfund „herba Thee" 1 u. fl. 80 D., Lorbeer- und Rosmarinblätter 40 D., 2 1/4 Pfund Parmesaner Käse 2 u. fl. 60 D., 3 1/2 Pfund ordinari detto 21 D., Sardellen 24 D., 27 junge Tauben 3 u. fl. 60 D., 34 wilde Tauben 1 u. fl. 2 D., 3 Hasen 67 D., 5 Rebhühner 1 u. fl. 5 D., 46 Waldschnepfen 15 u. fl. 28. D., 24 „Mooss- und Grossschnepf" 3 u. fl. 39 D.,

2 u. fl. 43 D. erhielten.[1] Im Anschluss hieran erwähnen wir noch, dass gegen Ende des Januars 1717 auf Befehl des Bürgermeisters den vier Bedienten des Prinzen Eugen von Savoyen Lebensmittel im Werthe von 5 u. fl. 60 D. geliefert wurden. In einigen Jahren verrechnete der Stadthann Ausgaben für Eisen, Bretter, Wandruthen, Latten, Schindeln, Ziegeln und Nägel abgesondert. Die Zahlungen für Eisen betrugen 1711 bis 1715 584 u. fl. 4 D., für Bretter 681 u. fl. 34 D., für Latten, Schindeln und Wandruthen 708 u. fl. 40 D. und für Nägel 575 u. fl. 30 D. Ziegeln wurden nur in den Jahren

3 Wildenten 39 D., 18 Hausenten 2 u. fl. 70 D., 72 Artischoken 8 u. fl. 45 D., 17 „Caulivioli“ 1 u. fl. 77 D., grüne Erbsen 40 D., 2 Schweinsköpfe 1 u. fl., 30 D., „dem Schmied diese abzubrennen gezahlt“ 24 D., 10 „Brathenkeln“ (Hühner) 3 u. fl. 27 D., kleine Vögel 36 D., „getrocknete Schwämmer“ 58 D., 2 Mass Linsen 6 D., 30½ Mass „zulassene Butter“ zu 40 D. 12 u. fl. 20 D., 117¼ Pfund frische Butter 11 u. fl. 72 D., 3½ Pfund Ulmer Gerstel 1 u. fl. 68 D., ½ Mass „Kimm“ (Kümmel) 24 D., 5 „Sehnzimscher“ (Siebe) 54 D., 1½ Mass Senf 60 D., „Hecsepets“ (Hagebuttensalse) 24 D., eingemachte Rosinen 18 D., Rosen- Himbeer- Nagelblumen- (Nelken-)essig 48 D., 30 „Stempelgläser zur Sulzen“ 4 u. fl. 50 D., 3 Kälber 9 u. fl., ein detto 5 u. fl. 10 D., „Pretzeln“ 30 D., 17 Mass Milch 51 D., 24½ Mass Milchrahm 2 u. fl. 94 D., Krebse 66 D., „allerhand grüne Sachen als Rettig, Umorken, Zwiefel, Knoblauch, Petersil, Körbel, Kraut, Spinat, Kohl, Salat Endivie, Sellerie, Zickorie, Brunnkress, Sauerampfer“ u. s. w. 4 u. fl. 98 D., 4 geräucherte Schinken 4 u. fl. 20 D., 6 geräucherte Zungen 1 u. fl. 20 D., Weintrauben 90 D., 209 Pfund Schweinefleisch 10 u. fl. 44 D., 36 Bratwürste 2 u. fl. 16 D., 91 Pfund Schöpsenfleisch 2 u. fl. 73 D., 6 frische Zungen 54 D., 6 Pfund Nierenstollen 72 D., 6 Pfund Neuschweinsschmalz 72 D., 8 Pfund neuen Speck 48 D., 24 Stück Schweinsfüsse 60 D., 24 Stück Schweinsohren 18 D., 1½ Pfund Mark 18 D., 6 Stück Ochsenmäuler 18 D., 6 Stück Ochsenschwänze 18 D., Hammeldarm 3 D., Kalbsfüsse 15 D., 388 Pfund Rindfleisch 11 u. fl. 64 D., 54 Mass Bier 3 u. fl. 72 D., Siebenbürgischer Ausbruch zu 42 D. 2 u. fl. 94 D., 224 Mass Tafelwein zu 36 D. 80 u. fl. 64 D., 28 Mass zu 30 D. 8 u. fl. 40 D., 240 Mass „ordinari Wein“ zu 18 D. 43 u. fl. 20 D., „denen Hautboisten wegen Aufwartung zahle“ 11 u. fl. 88 D., den Köchen, dem Zuckerbäcker, Tafeldeckern 51 u. fl., 2 Stück weisse Tüchel zu den kalten Speisen 1 u. fl. 20 D., 7½ Ellen weisse Leinwand, die Kalbsköpfe einzuwickeln 1 u. fl. 12 D., „ein Tisch- und ein Treigtuch (Handtuch), so auch eingegangen,“ 1 u. fl. 80 D., „2 grosse Zecker“ (eine Art Tragkörbe) 24 D., 2 Schubladen mit dem Confect 1 u. fl. 20 D., 2 „Carephienel“ 1 u. fl. 2 D., 1 glasern „Phormbacher“ (Porumbacher) Latern 36 D., den Weissbäckern zu ihrer Arbeit 2 u. fl. 88 D.; zwischen dem 24. October und 17. November 1722 auf Befehl des commandierenden Generals für einen türkischen Aga, Gesandten des Widdiner Paschas, 22 u. fl. 96 D. und zwischen dem 11. Nov. und 16. Dec. desselben Jahres für den Secretär des Fürsten der türkischen Walachei 34 u. fl. 64. D.

[1] Vgl. Vereinsarchiv. XVII. 305.

1711 bis 1713 für sich in Rechnung gesetzt; in diesen drei Jahren gab der Stadthann dafür 217 u. fl. 63 D. aus. Man kaufte Eisen von Toroczkó und Ungarländer Schienen, das Pfund Eisen bezahlte man 1712 mit 9 und 12 D.; Bretter aus Gurarou kosteten das Stück 12, solche aus Reschinar 6 D.,[1] ebensoviel und auch nur 5 D. Bretter aus dem Szeklerland; für 1000 Mauerziegeln wurden 5, für eben so viele Dachziegeln 8 u. fl. ausgegeben. Für Unschlitt in die vier Mühlen bezahlte der Stadthann in der Zeit von 1711 bis 1720 157 u. fl. 96 D. und in den Jahren 1730 bis 1737 63 u. fl. 96 D. Zahlungen an den Commissär zur Lichtprovision kommen nur in den beiden ersten Jahren unseres Zeitraumes vor, von 1713 angefangen werden sie aus der Casse des Bürgermeisters bestritten;[2] in den beiden angeführten Jahren beliefen sie sich auf 574 u. fl., da der Stadthann zwischen dem 5. November 1711 und 13. Februar 1712 51300 kleine Kerzen zu 1, 3200 zu $1^1/_2$ und 650 zu 2 D. bezahlte. Von diesem wurden auch solche Ausgaben bestritten, von denen hätte vermuthet werden können, dass sie, als zum Wirkungskreis des Architecten gehörig, diesem zufallen würden. 1719 und 1720 und zwar im ersten Jahre vom 19. Juni bis zum 4. August, im zweiten vom 20. September bis 5. December verrechnete er Auslagen für das äussere Lazareth (lazarethum exterius) in der Höhe von 573 u. fl. 32 D., wovon 241 u. fl. 21 D. auf Arbeiten von Handwerkern entfielen; 1725 und 1726 solche für das kaiserliche militärische Lazareth im Betrage von 137 u. fl. 43 D.; für das in dem Hause der Schuster Michelin eingerichtete zahlte er in demselben Jahre 47 u. fl. $10^1/_2$ D. Das Jahr 1727 brachte die bedeutende Ausgabe von 1671 u. fl. 94 D. für das sogenannte Kaufhaus[3] und von 24 u. fl. 39 D. für das Stadtbackhaus, für welches auch 1729 der kleine Betrag von 3 u. fl. 6 D. in Rechnung gebracht wurde; 1738 und 1739 wurden endlich für die neugedeckte Scheune im

[1] Da die Tischlerzunft sich beschwert hatte, dass die Bewohner von Reschinar und Gurarou „die Dillen (Bretter) von einiger Zeit her sehr viel kleiner macheten, als die alte Mensur gewesen,“ so beschloss der Magistrat am 2. Juni 1717, „dass die Roschinarer Dillen auch 12 Schue und die Gurarouer auch 14 bis 15 Schue in die Länge haben sollten.“ Übertreter dieser Vorschrift seien vom Marktrichter mit Wegnahme der zu kurz befundenen Bretter zu bestrafen (1716—1720 B. 21.)

[2] Vgl. Vereinsarchiv XXIV. 88.

[3] Siehe S. 444. Der angeführte Betrag wurde zwischen dem 12. Februar und 28. December 1727 ausgegeben.

Heumagazin 46 u. fl. 86 D. ausgegeben; selbst für den Bau auf dem Rothen Thurm verausgabte der Stadthann in den Jahren 1738 bis 1740 zusammen 177 u. fl. 3 D. Seit dem Jahre 1722 verrechnete er die Kosten abgesondert, welche die Herstellung der Quartiere verschiedener Militärpersonen erforderte. In der Zeit vom Jahre 1725 bis 1733 gab er für das Quartier des commandierenden Generals 1802 u. fl. 24 D., des Commandanten 334 u. fl. 49½ D., des Oberkriegscommissärs 366 u. fl. 80 D., der Kriegscancellei 165 u. fl. ½ D., verschiedener Officiere der Garnison 1494 u. fl. 12 D. aus; auch an Häusern, welche von Gubernialbeamten bewohnt waren, erfolgten Ausbesserungen auf Stadtkosten, auf des Gubernators Wohnung wurden 1739 und 1740 622 u. fl. 18 D. verwendet. Die bedeutendste derartige Ausgabe erwuchs 1729; neben 92 u. fl. 68½ D., welche in diesem Jahre für das Quartier des commandierenden Generals in Ausgabe kamen, verrechnete der Stadthann 1985 u. fl. 70½ D. für Herrichtung des „Hermannstädter Hauptquartiers" des commandierenden Generals Grafen Franz Anton Wallis, dessen Ernennung am 1. October d. J. erfolgte.[1] Wie der Stadthann die Mauth aus den beiden Burger- und Reschinarer Mühlen, sowie aus der neuen Mühle einhob, so besorgte er auch Herstellungen an denselben. Die, welche an den vier zuerst genannten vorgenommen wurden, kosteten in den Jahren 1725 bis 1729 370 u. fl. 94 D., beziehungsweise 130 u. fl. 94 D., in der Zeit von 1735 bis einschliesslich 1740 1112 u. fl. 33½ D. und 216 u. fl. 25 D., in den Jahren 1739 und 1740 allein entfiel auf Herstellungen an den beiden Burgermühlen der hohe Betrag von 1017 u. fl. 23½ D. Auslagen für Arbeiten an der neuen Mühle wurden nur in dem zuletzt erwähnten Zeitraum von 1735 bis 1740 verrechnet; sie betrugen 67 u. fl. 8½ D.; in den Rechnungen für die Jahre 1727 bis 1729 findet sich ferner

[1] Wir setzen einige Posten hierher: Töpferarbeit 115 u. fl. 76 D., ein Stein von 4 Fuss unter den metallenen Ofen 2 u. fl. 16 D., Fenstermacherarbeit 215 u fl. 20 D., Fenstertafeln 36 u. fl., Tischlerarbeit 450 u. fl., Stuccaturarbeit 5 u. fl. 10 D., des deutschen Malers Arbeit 107 u. fl., des bürgerlichen Malers Weiss Arbeit 200 u. fl., die Stallungen in dem Gasthof neu hergestellt 26 u. fl. 82 D., Ausbesserung der Laube im Schemelischen Hause 6 u. fl. 77 D., zum Fussboden in dem langen Gang in demselben Hause 1 u. fl. 26 D., zur Aufrichtung „einer Riegelwand unter das Baussnerische Thor zu den Wachtstuben" 1 u. fl. 77 D., zum Verleisten in dem Tafelzimmer 70 D., für Bänke in die Zuckerbäckerei 2 u. fl. 43 D., in die Officierstube 28½ D.

der kleine Betrag von 24 u. fl. 74 D. für die Säg- und Bohrmühle in Ausgabe gebracht.[1]

Einen hervorragenden Ausgabsposten bildeten die „Communexpensen", unter welchem Titel alles Mögliche verrechnet wurde, so dass Zahlungen von schon besprochener Gattung auch hier wiederkehrten. Sie beliefen sich von 1711 bis 1720 auf 5144 u. fl. 92 D., was einen Jahresdurchschnitt von 514 u. fl. 49 D. ergibt, und in den Jahren 1725 bis 1740 auf 9990 u. fl. 86 D. (jährlicher Durchschnitt 624 u. fl. 43 D.). Abgesehen von in der bisherigen Darstellung gemachten Angaben erwähnen wir von den hier verzeichneten Ausgaben unter Anderem diejenigen, welche durch Reisen von Beamten Hermannstadts verursacht wurden. Es waren dies Fahrten in Amtsangelegenheiten sowie auch solche, deren Ziel ein Badeort war, und zwar wird Gyogy einigemal erwähnt.[2] Der Stadthann besorgte das Schmeer zum Schmieren der Wagen, im Jahre 1713 gab er 3 u. fl. 83 D. für solches aus;[3] ebenso stellte er „Windkerzen" bei und zuweilen auch Lebensmittel. Auch die wegen der Pest Ausgesetzten erhielten zu Zeiten Lebensmittel und dgl. von dem Stadthannen, ebenso die Pestträger, wie dieser auch die Stoffe zum Ausräuchern verpesteter Plätze lieferte.[4] Er bezahlte

[1] Wir führen noch einige auf Bauwerke und Ausbesserungen derselben bezügliche Ausgabsposten an: Im Jahre 1717: für Kirchthurmarbeiten 75 u. fl. 49 D., Baracken für die Garnison auf den Basteien 393 u. fl. 44 D., und zwar „einwendige" und „auswendige" bei dem Heltner Thor, dann Baracken auf der Burger-, Sagthor- und Haller-Bastei; 1718: 800 Schindeln für das Dach des Stadtkellers vor der Apotheke 4 u. fl. 32 D., 1719: für einen neu aufgebauten städtischen Schweinemeierhof 88 u. fl. 83 D, 1722: Ausgaben zur besseren Unterbringung des städtischen Heus 140 u. fl.; 1738—1739: Herstellung der Stallungen im Gottsmeisterischen Hause, „allwo Sr. Durchlaucht Prinz Karls Pferde gestanden" 36 u fl. 60 D.

[2] Auch den Hermannstädter Geistlichen stellte man städtische Wagen zur Verfügung, so bei einer Reise, welche der Hermannstädter Stadtpfarrer Johann Klein am 30. October 1712 nach Birthälm machte.

[3] Für eine Fahrt wurde gewöhnlich ein Pfund zu 15 D. verrechnet. Die Wagen, welche man benützte, werden bezeichnet: der zwei- und der einböckige Hinto, hohe Careth, Postcaless, kleine Caless, Schässe, rother Wagen, Speiswagen. Der Überzug des Kobers des Letzteren bestand aus 5½ Ellen grauen Tuchs und kostete 1 u. fl. 87 D.

[4] 1712: 16. Januar Den Pestträgern einen Speck von libr. 47 a D. 12 5 u. fl. 64 D.; eben denen 4 Pfund Tabak 48 D.; 30. November Nach Zood den Exulanten 8 Mass Erbsen 24 D., 4 Mass Branntwein zu D. 60 2 u. fl. 40 D.; 19. December Nach Zood 2 Mass Branntwein 1 u. fl. 20 D., 1 Mass

die Trommelschläger, wenn die Herabsetzung des Werthes von Geldstücken verkündigt wurde, besorgte Anschaffungen für die Spitäler, theilte manchen Almosen aus, kaufte Leuchter und Lichtscheeren für die Wachten u. s. f.[1] Hauptsächlich musste er auch in den Fällen, wo Speise und Trank auf Stadtkosten beizustellen waren, für diese Sorge tragen.[2] Auch den Aldomás oder Wisswein stellte er bei, wenn die Stadt Häuser kaufte oder verkaufte; so am 14. Juni 1735 im Zusammenhang mit dem Kauf des Gerhardischen und dem Verkauf des Michael Binderischen Hauses. Die Ausgaben beliefen sich auf 9 u. fl. 10 D., und es nahmen an dem Mahle ausser dem Verkäufer und zwei Nachbarn der Stellvertreter des Stuhlsrichters, Senator Waldhütter von Adlershausen, der Stadthann, Marktrichter, Orator, Grundschreiber und das Mitglied des äusseren Rathes Martin Schuster Theil. Zu Ankäufen von Häusern

---

Honig 34 D.; 24. Dec. Nach Zood 10 Pfund Schweinefleisch 40 D., 29. Dec. Dem Moses Pestträger ein Paar Tschismen 1 u. fl. 20 D., 1/2 Mass Butter und 6 Pfund Speck 1 u. fl. 2 D.; 1713 31. Januar. Auf Befehl des comitis nach Zood den Excludierten 8 Mass Erbsen D. 24, 4 Mass gestossene Hirse, 2 Mass gestossene Gerste zu D. 9, 1/4 Theilchen Pfeffer D. 27, 2 Pfund Seife D. 21; „Den Pestträgern nacher Zoodt Speck, Reis, Imber, Märlen, Weihrauch und Alaun geschickt, kostet 63 D.“; 15. März für 2 Pfund Pech und 1 Pfund Harz in Zood zu räuchern 18 D.

[1] 14. December 1711 „Den Drummelschlagern, dass sie das Geld ausgedrummelt 1 u. fl. 20 D.; 1. Februar 1712 die Ducaten zu reducieren den Drummelschlägern 1 u. fl. 2 D. 29. August 1718 Zahle den Krankenwärter mit Consens domini consulis vor 30 Better. Leilacher sammt Decken und Pölster vor jedes Stück D. 6 zu waschen, ist 1 u. fl. 80 D.; 16. September 1731 Für 150 Ellen Leinwand in das Krankenhaus 12 u. fl.; 19. August 1735 In die Krankenhäuser laut Specification des Wachtmeisterlieutenants 38 neue Betten sammt soviel Leintüchern und Polsterziechen und jedes Bettzeug achtzehnmal, zusammen 684 Ellen 54 u. fl. 72 D., Macherlohn von jedem Bettzeug D. 18 6 u. fl. 84 D., 22 Pokrutzen (wollene Decken) à 1 u. fl. 2 D. 22 u. fl. 44 D.; 9. August 1714 Den Gefangenen, welche aus der Türkei kommen, Fleisch lib. 220 6 u. fl. 60 D.; 21. November 1722 denen Meschendörfern wird für 928 1/2 Ellen hänfene Leimath a D. 6 und für 24 1/2 Ellen wirkene detto a D. 3 woraus Strohsäcke vor die Stallknechte et caetera zu Ersparung einiger Hilfsquartiere sollten gemacht werden, in summa gezahlet 59 u. fl. 43 D.“ u. s. w.

[2] Er that dies unter Anderem im Jahre 1715, als am 23. September „der Anfang gemacht worden mit der Conscription des Hatterts vorm Burgerthor,“ wobei in acht Tagen 97 Mass Wein für 14 u. fl. 75 D. und Speisen für 14 u. fl. aufgingen; als man am 25. desselben Monates begann, die Hatterthaufen zu erneuern, welche Arbeit 15 Tage erforderte, verausgabte er für Speisen und Getränke 75 u. fl.

oder anderen liegenden Gründen für die Stadt wurde der Magistrat durch das Bedürfniss und mancherlei Rücksichten bewogen.[1] Im Jahr 1724 kaufte man dem Senator Simon Weber ein Stück Erde an dem früher Bieglerischen, damals Reussnerischen Garten vor dem „Leichenthürel" für 40 u. fl. ab, damit die Leute von dort gelbe Erde oder „Leim" führen lassen könnten, und 1732 wurde „zu füglicherer Unterhaltung und Passage der Stadtheerde" „6 Erdoch Ackerland bei der Steinbrücke von dem Herrn Andreas Czekelius von Rosenfeld[2] zu kaufen resolvieret, und zwar, da dieselben für die Stadt unentbehrlich waren, das Joch zu 12 u. fl.; für 4 gegen Neppendorf liegende Joch Grundes, welche man 1736 zum Zwecke der Errichtung einer Stadtziegelscheune von Michael Lutsch[3] erwarb, zahlte man 40 u. fl. (1721—1728 S. 222, 1728—1734 SS. 437, 274.) Von Häuserkäufen durch die Stadt wollen wir hier zwei erwähnen. 1733 wurde dem Michael Philipp von Hoffnungswald[4] „zur Rettung seiner extremen Umbstände und Präcaution besorglichen Präjudizes" sein in der Fleischergasse gelegenes Haus für 5500 u. fl. abgekauft; davon hatte der Verkäufer 1000 u. fl. als Hauszins von der Generalperceptoratscasse, welche in dem Hause untergebracht war, auf 10 Jahre im Voraus bereits erhalten, 2500 u. fl. sollten beim Áldomás baar erlegt werden, der Rest 1734. Statt baaren Geldes erhielt Verkäufer eine Anweisung über 2000 u. fl. an den Eisenarendator von Steinsilber, ein Theil des übrigen Geldes sollte seinem Stiefbruder zukommen. „Aus besonderen Ursachen" wurde ferner im August 1740 das Jekelische oder Duxische Haus unweit der Hallerbastei für 110 rh. fl. angekauft, wobei zum Wisswein 2 u. fl. bewilligt wurden; schon im October ordnete der Magistrat aber den Verkauf desselben an und zwar so, dass 32 u. fl. sogleich und in den 4 darauf folgenden Jahren je 25 u. fl. gezahlt werden sollten (1728—1734 SS. 498 406, b ff; 1740—1741 SS. 26, 63). Auch ausserhalb Hermannstadts gelegener Grund wurde erworben. Man suchte die Besitzung, welche ein ungarischer Edelmann, Namens Bogati, in Orlat hatte, anzukaufen und beschloss am 23. März 1726, den Ankauf „iure vicinitatis" durch Bartsai durchzuführen. Nachdem dann am 11. Mai festgesetzt worden war, dass man von Bartsai Abraham und Akos

[1] Vgl. Vereinsarchiv. XXIV. 212 ff;
[2] Vereinsarchiv XVII. 447.
[3] Ebenda 465.
[4] Ebenda 465 f.

„die Bartsaisch Jobbagyen in Orlat iure sanguinis pro publico ut ut cum pretio maiori et licet cum damno aus des Bogati seinen Händen redimieren und ihn aus Orlat delogieren können möge," ergaben sich „viele obstacula," darunter „das schwerste, dass bis 7 compossessores zu solchen sich daselbst befanden". Als die Orlater im folgenden Jahre „einen neuen Berg zu Weingärten zu applicieren und zu cultivieren gesonnen waren," besorgte der Magistrat, dass „die von edler Erde auch einen Antheil an solchem Berg mit haben wollten," auch wollte sich „Bogati mit ingerieren" (1721 —1728 SS. 363, 381 f., 490). 1735 kaufte man dann „die denen Kesslerischen Erben zuständige Hälfte derer Jobbagyen in Orlat" für 1400 u. fl. und erwog am 21. August 1737, „ob mit den Stadtjobbagyen daselbst nicht eine Wirthschaft pro publico einzurichten wäre," worauf Senator Gottschling den Auftrag erhielt, „die Orlat- und Szetseller Stadtjobbagyen zu conscribieren" (1734—1740 SS. 159, 172, 226, 458). Als das Dorf Kakova 1736 um das Vorrecht, eine Mühle käuflich zu erwerben, mit den Mitbesitzern stritt, beschloss der Magistrat, dieselbe „zu dem dominio terrestri" zu kaufen (Ebenda S. 273). Dass die Stadt gekaufte Häuser oft wieder verkaufte, ist angeführt worden, auch sonst kamen Abtretungen von Grund durch dieselbe nicht selten vor. Es geschah dies im Wege des Tausches oder gegen Entgelt („pretium affectionis") von wechselnder Höhe, zuweilen auch unentgeltlich oder im Hinblick auf der Stadt geleistete Dienste. Am 5. Mai 1723 wurde „dem Hanes König, Binder auf der Thorenbach," „ein Stückel Stadterd bei dem Kempel gegen Erlegung fl. u. 15 eigenthümlich überlassen," ein anderes, „allwo die abgebrochene sogenannte Ochsenmühle vor diesem in der obersten Wiesennachbarschaft auf dem Platz bei der Eisgruben gestanden," bezahlte der Kammacher Johann Dietrich am 1. Juni desselben Jahres mit 30 u. fl., und ein drittes, welches an das in der Knopfgasse liegende Häuschen des Zimmermannes Michael Leprich anstiess und von diesem als ein Garten „usurpiert" und bisher „a parte" mit 1 u. fl. jährlich versteuert worden war, erhielt er für 12 u. fl., „um sich darauf eine Wohnung auf den Thorweg dem publico zu gut bauen zu können" (1721—1728 SS. 151, 157, 204).[1] Unentgetliche Abtretungen von Stadtgrund bezogen sich

[1] Für ein Stück Stadterde von 2 Klaftern Breite und 23 Klaftern Länge „hinter dem Seifensiedererb" wurden 10 u. fl., für eines, welches 42 Klaftern breit und 17 tief war und zur Erweiterung eines Meierhofes diente, 40 u. fl.

zumeist nur auf kleine Stückchen Erde, welche für die Stadt ohne Bedeutung waren.[1] Zuweilen wurde die Besitzergreifung von städtischem Grund nur „ad tempus“ zugestanden; so am 28. September 1718, als der in der Knopfgasse wohnende Schneider Johann Bock in Folge seiner Bitte die Erlaubniss erhielt, ein an sein Häuschen anstossendes, unbenützt liegendes Stückchen Stadterde gegen jährliche Zahlung eines ung. Guldens zu usurpieren. „Sobald aber sich Jemand finden mögte, der alldar eine apart Hofreinung aufrichten wollte, sollte diese Erde sogleich abgetreten werden“. (1716—1720 B. 59). Als Entschädigung für seine Mühen bei Verwaltung „rerum oeconomicarum circa dominos conscriptores“ erhielt Senator Andreas Kissling 1724 ein Stück „unnütze Erde“, welches an seinen Garten anstiess. Da Stuhlsrichter Georg Werder „zu einer gewissen pressanten Noth dem publico 100 Speciesducaten vorgeschossen, die Gelder auch länger als die Jahr ausgestanden“, so wurde ihm am 5. Sept. 1714 „zu dessen vor dem Sagthor liegenden Meierhofe ein Stückelchen Erde, so dem publico gehörig und ohngefähr auf fl. 15 ästimieret worden“, in der Art ins Eigenthum überlassen, dass sich der Entgelt dafür „mit der darauf gefälligen Lagie compensieren möge“ (1721—1728 S. 207, 1711—1716 B. 171). Derselbe erhielt 1721 die kleine Wiese bei der Heidenmühle, „so hart an seinen sogenannten alten Werderischen Erb und Garten“ grenzte, weil er für dieselbe, welche 2 bis 3 Fuhren Heu trug, eine Wiese auf Grossauer Hattert mit einem Ertrage bis zu 8 Fuhren und ausserdem ein „pretium affctionis“ von 100 u. fl. anbot; dabei wurde festgesetzt, es solle

---

und für ein Häuschen hinter der Mauer, „woselbst sich der obere Kühehirt bis hieher aufgehalten“ vom Weissbäcker Georg Mogyesch ebensoviel an die Stadt gezahlt (1721—1728 S. 204, 1728—1734 SS. 87, 462), und am 31. August 1740 nahm der Stadthann von den Schmieden Martin und Peter Durmes für einen kleinen Platz bei der Dragonerwache für die Stadt 50 u. fl. ein. (Villicatsrechn. f. 1739 und 1740).

[1] Unentgeltlich erhielten 1715 Georg Schemelius ein Stück Erde zu seinem Garten „bei dem Leichenthürel,“ 1724 Senator Seiwert einen kleinen Winkel zu seinem Gebäude, 1732 Hofkriegssecretär von Beckers „zu Regulierung seines Gartens vor dem Elisabeththor ein Eck von etlich Schritten,“ 1734 Comes von Baussnern „das Stückl Stadterde für der gemauerten Brücke bei dem Heltner Thor unterhalb dem Stadtwirthshaus nebst dem Hallerischen Meierhof gegen dem Weg,“ 1735 Bürgermeister von Rosenfeld das kleine Gässchen zwischen seinem und Adlerhausens Garten, 1738 das „Ministerium“ ein Stück Stadterde gegen den Cibinsfluss zum Priestergarten (1711—1716 B. 230, 1721—1728 S. 220, 1728—1734 SS. 433, 462 b., 1734—1740 SS. 157, 566).

ihm „nicht schwer fallen, den Wassergraben, durch welchen einige untere Nachbaren das nöthige Wasser für ihre Teiche bei einig sich ereignenden Umständen zu bekommen pflegten, wenn in dem Werderischen Garten durch Arbeit in denen Teichen der ordentliche Gang des Wassers benommen werde, in solchem Stand zu erhalten, dass dardurch tempore necessitatis das Wasser ungehindert und frei durch die neu cedierte Erde bis ausserhalb den Frieden fliessen könne“. (1721—1728 SS. 55, 94 f). Zuweilen war der Grund von Abtretungen auch der, dass die Stadt in ihrem Besitz befindliche liegende Gründe nicht benöthigte. Da „zur gemeinen Stadtwirthschaft der andere Meierhof genugsam wäre“, überliess man den sogenannten Reichardischen Meierhof im Jahre 1713 dem Bürgermeister Johann Hossmann [1] für 200 u. fl., und „von dem Haus auf dem Zwillen, in die Elisabethgasse stossend, ansonsten dem publico gehörig,“ sollte nach einem Magistratsbeschluss vom 20. August 1740 „die daran befindliche leere Schmetten (Schmiede) eigenthümlich“ verkauft werden (1740—1741 S. 31). Weil die Hallerischen Unterthanen dem Senator Michael Kessler [2] an seinem Zaun oft Schaden thaten, trat die Stadt ihm einen schmalen Querweg für 40 u. fl. ab, welcher den früher Fleischerischen, damals Leonhardischen, und seinen Meierhof im kleinen Trenchement schied. Eine andere Rücksicht, welche zu Überlassung von Stadtgrund an Privatpersonen bewog, ergab sich aus dem schlechten baulichen Zustand städtischen Eigenthums. Über Vorschlag des Stadthannen [3] wurde dem Burgberger Pfarrer Tobias Müller am 29. Mai 1739 gestattet, die Stadtmauer unter der Lügenbrücke unterhalb seines, früher Dr. Kotzi eigenthümlichen, sowie des Kleinischen, damals Sillesischen Hauses, welche einzustürzen drohete, deren Einsturz aber „wegen der daselbstigen starken Passage etwan auch ein grosses Unglück nach sich ziehen“, könne, „propriis sumptibus nicht allein zu reparieren, sondern auch selbe mit zwei Schwibbogen zu befestigen“, „auf den einen Bogen ein Zimmer zu bauen und oberhalb den Platz zwischen seinem Haus und der Brücken mit Bretter zu verschlagen, damit nicht aller Unflath wie bishero in die daselbstige Rinne geschüttet, folglich der Mauer Schaden gethan werden möge“, und am 6. Juni desselben Jahres erhielten die Bistritzer, welche ihr auf dem Hunds-

[1] Vereinsarchiv XVII. 456 f.

[2] Ebenda 458.

[3] Daniel Klockner.

rücken gelegenes Stadthaus herstellen lassen wollten, die Erlaubniss, „ein Stückl von der unweit darvon fast in ruderibus zu sehenden Stadtmauer zu cassieren, wogegen selbte diese ihre dadurch erlangte bequemere Einfahrt sowohl pro commoditate derer übrigen Nachbaren als auch ornamento civitatis aus eigenen Unkosten pflastern zu lassen sich offerieret“ hatten (1734—1740 SS. 703, 709). Schon im April 1713 hatte Comes Andreas Teutsch „wegen Überlassung eines Stückelchen Erd von deme Garten im Rathhause zu dero Behausung“ sich an den Magistrat mit dem gleichzeitigen Erbieten gewendet, für den Hopfner ein Grundstück vor der Stadt zu einem Meierhofe zu kaufen. Der Augenschein ergab, dass die erwähnte Gartenerde „an einem schattichten Ort gelegen sei“ und „die daran und gegen den Hundsrücken stossende Stadtmauer dermassen baufällig sich befände, dass selbige ohnfehlbar mit nicht geringen Unkosten des publici würde reparieret werden müssen“. Im Hinblicke hierauf ging der Magistrat im Einvernehmen mit einigen Ältesten des äusseren Rathes auf den Wunsch des Comes ein, welcher im Tausche gegen jenes Gartenstückchen der Stadt ein Häuschen und einen Grund beim Zeughaus überliess, bezüglich dessen der Magistrat am 1. Juni 1714 festsetzte, „dass obwohln erwähnte Gelegenheit künftighin ein Stadtfundus sein und heissen würde, einewege von dem Zins nicht eximieret, sondern wie gewöhnlich nach Gutbefinden eines edlen wohlweisen Rathes und der löblichen Communität der Zins darauf geleget, welcher auch von deme jetzigen Herrn Hopfner und folgenden seinen successoribus (weilen sie nämlich den usumfructum davon haben und besonders Wein daselbsten würden schenken lassen) abgeführt werden sollte.“ Achtzehn Jahre nachher, im März des Jahres 1731 verlangte die Communität die Aufhebung dieses Tausches, weil nur einige Älteste und nicht alle Mitglieder des äusseren Rathes ihre Zustimmung zu demselben gegeben hätten und das Häuschen beim Zeughof kein passender Tauschgegenstand, sondern „unter diesen beiden fundis die Vergleichung soweit von einander entfernt seie als Himmel und Erden“ (1711—1716 BB. 118, 122, 221, 156, 325 ff).

Wie sich schon aus dem bisher Besprochenen ergibt, erstreckte sich der Wirkungskreis des Stadthannen auch auf Bauangelegenheiten. Er hatte in solchen entweder die Entscheidungen des Magistrates vorzubereiten oder selbst Aussprüche zu thun, von welchen die Berufung an den Magistrat gestattet war. Der Letztere hatte

die Pflicht, in solchen Fällen einzuschreiten, wo aus dem baulichen Zustand irgend eines Gebäudes eine Gefahr sich ergab, von ihm war aber auch die Bewilligung zu Neubauten oder zu grösseren baulichen Veränderungen einzuholen. Vorher nahm der Stadthann gewöhnlich entweder allein oder in Gemeinschaft mit zwei Magistratspersonen den Augenschein vor.[1] Bei Baubewilligungen wurde wie z. B., als man dem Zimmermann Gerg Roth die Hofreinung bei dem Magazin in der Salzgasse zur Aufrichtung eines Häuschens überliess, die Bedingung gestellt, es solle ein „gemauerter Camin“ gemacht werden. Es geschah dies im Hinblick auf die Feuergefährlichkeit solcher Rauchfänge, welche nur gezäunt d. h. aus Ruthen geflochten waren. Solche zu beseitigen, war die Stadt selbst zu Opfern bereit. Als zwei derartige 1724 der Sicherheit wegen „ex publico von Mauer“ gebauet wurden, bestimmte der Magistrat, es sollen die armen Hauseigenthümer nur die Hälfte der Kosten tragen (1740—1741 S. 36, 1728—1734 SS. 310, 339, 1721—1728 S. 222). Von Alters her trug der Magistrat Sorge, die Feuersgefahr möglichst zu beseitigen;[2] hierauf bezügliche Anordnungen fallen auch in unsern Zeitraum. 1721 wurde festgesetzt, „die Nachbarhannen alle sollen fleissige Sorge tragen und alle Feuerstellen täglich visitieren und das Feuer verbieten, wo einige Gefahr oder Unglück vom Feuer zu besorgen, damit das zur Reparation Nöthige in sechs Wochen Zeit möge herbeigeschaffet werden.“ Schon 1728

[1] 1718 wurde dem Apotheker Ahlfeld (Vereinsarchiv XVII. 442) gestattet, „in seinem Wohnhaus in der Fleischergassen wegen Commodität seiner Officin auf der Gassen die vormals schon gemachte, anjetzo aber zugemauerte Thüre“ zu öffnen und den Eingang dort zu machen, und 1734 erhielt er die Erlaubniss, seine Apotheke in das durch Heirath erlangte Kesslerische Haus in der Heltauergasse zu verlegen und dort eine Thüre gegen die Gasse brechen zu lassen. Einem Stadtreiter wurde zugestanden, „dass er das vom Titel Herrn villicus occulierte biehlene (hölzerne) Stübel niederreissen könne und an dessen Stelle einen Stall bauen dörfe.“ Auch zum Aufbau eines Rauchfanges aus Mauer, zur Umänderung einer Thüre in einen Thorweg, dann zur Eröffnung eines kleinen Fensters durch den Hopfner Daniel Kirscher „an seinem Hause gegen dem Gässel bei dem Priesterthurm auf die Gasse“ heraus u. s. w. ertheilte der Magistrat die Erlaubniss, wie er auch 1737 dem Maler Martin Stock gestattete, „auf die an seine in der Reispergasse gelegene Behausung stossende, sogenannte alte Stadtmauer“ zu bauen (1716—1720 B. 61, 1728—1734 S. 498 b, 1721—1728 SS. 55, 368, 1728—1734 S. 350, 1734—1740 S. 453.)

[2] Feuerlöschordnung von 1570 im Corresp.-Bl. III. 70 f. Vgl. das Feuerlöschwesen der k. fr. Stadt Hermannstadt von Gustav Lindner, ferner Vereinsarchiv XX. 106 ff.



verlangte man von dem Hofcancellisten Michael Wayda „die völlige Feuerordnung, wie solche in Wien observieret“ werde, und als sich 1738 bei einem Brande Unordnungen ergeben hatten, wurde die Einführung guter Feuerordnungen in Erwägung gezogen (1721—1728 SS. 36, 577, 1734—1740 S. 524f). Durch Schiessen in den Strassen der Stadt war 1714 eine Feuersbrunst veranlasst worden.[1] Nach einem Beschluss vom 25. April 1718 sollte es nicht nur in der Stadt, sondern in den Meierhöfen und Gärten verboten sein; in den Ersteren sollte gemäss einer Festsetzung vom 1. Juni 1723 „auch der Tobakrauch absolute nicht zugelassen werden, und der, solcher rauchen werde, sollte toties quoties dem Herrn villico mit 1 fl. Strafe beleget werden. Immer aufs Neue gingen aber Handwerksbursche und andere Leute zwischen den Gärten und Meierhöfen mit Flinten herum und schossen, so das 1736 und 1740 neuerliche Verbote erlassen werden mussten, wobei die Ungehorsamen mit Wegnahme der Gewehre bedroht wurden. Als aber das Gubernium am 11. December 1737 anordnete, „denen Bauren das Schiessgewehr wegzunehmen, auch denen Scholaren zu intimieren, damit dieselben von dem Jagen abstinieren möchten,“ war der Magistrat der Meinung, dass man contra privilegia Saxonum denen sächsischen freien Bauren das Gewehr nicht wohl wegnehmen könne,“ beschloss aber „die Walachen zu disarmieren, das Gewehr aber bei denen Sachsen nur zu beschreiben und ihnen zu intimieren, dass sie mit demselben behutsam umbgehen möchten.“ Ausschreitungen der Handwerksburschen[2] gaben immer wieder zu einschränkenden Massregeln Veranlassung. „Mit dem Trompetenschall“ sollte im Jahre 1726 auf Anordnung des Stadtcommandanten Grafen Erasmus Starhemberg kundgemacht werden, dass die fremden, ab- und zureisenden Handwerksburschen Stock und Degen nicht tragen dürften, und 1731 wurde dieses Verbot für „Handwerkermeister sowohl als Gesellen“ ausgesprochen. Obwohl den Letzteren durch eine Anordnung des Magistrates vom 2. März 1737 untersaget worden war, sich im Winter nach 9 und im Sommer nach 10 Uhr in der Nacht auf der Strasse finden zu lassen, hatten im Juli dieses Jahres dennoch neun Handwerksbursche „auf dem Kirchhof vor Titel Herrn Stadtpfarrers[3] Fenster nach Mitternacht ungebührliche Lieder ge-

[1] Vereinsarchiv XXIV. 128.
[2] Vgl. Vereinsarchiv XXIV. 208.
[3] Martin Leonhard.

sungen und daselbst gelärmet.“ Da stellte der Magistrat am 27. Juli fest, einer von ihnen solle 20 Streiche in der Schwitzbank erhalten, einer 4, die übrigen je einen Ducaten an das Zuchthaus zahlen. (1716—1720. B. 49, 1721—1728 S. 157, 1734—1740 SS. 239, 355, 1721—1728 S. 388, 1728—1734 S. 309, 1734—1740 SS. 373, 447.)

Wie der Stadthann bei Bauten das öffentliche Wohl zu wahren berufen war, so hatte er dieses auch zu thun, wenn Arbeiten an den Teichen vorgenommen wurden, welche Hermannstadt umgaben. Der Kannegiesser Albinus Beer musste nach einem Beschluss des Magistrates vom 26. Juni 1722 „die Rinne nach dem, wie es von Titel Herrn villico placidieret worden,“ legen. Diese Rinnen zu erhalten, war die Aufgabe der Eigenthümer der Teiche; als der Schewisbach ausgetreten war und die Czampolischen Erben, sowie Georg Giebel sich über den an ihren Wiesen erlittenen Schaden beklagten, beschloss der Magistrat am 19. Mai 1721, „den alveum des Fluss Schewess nicht allein diesesmal reparieren zu lassen, sondern auch auf das Künftige nach Nothdurft solchen Fluss in seinem alveo zu halten,“ verpflichtete aber zugleich die Anrainer, ihre Zapfenrinnen so im Stande zu erhalten, dass durch dieselben kein Schaden geschehen könne.[1] Streitigkeiten „wegen des controvertierten Wasserflusses“ entschied „altem Stadtgebrauch nach“ das Villicat, doch stand die Berufung gegen seine Entscheidung offen. Als der Tuchmacher Simon Stehler „in seinem Garten bei der Heidenmühl den völligen Zaun vom aufgeworfenen Weierreg auf den fundum civitatis eigenwillig gebauet und also die Strass und den Weg sehr versperret“ hatte, wurde er vom Magistrat mit einer Geldstrafe von 50 u. fl. belegt und ihm die Entfernung des

[1] Wir setzen hierher noch folgende auf Teiche sich beziehende Anordnungen des Magistrates. Am 10. August 1737 beschloss dieser „vor dem Heltnerthor oberhalb der Brücken einen Schleimhalter und Flutter (Fluthbett zur Leitung des Wassers) ex publico machen zu lassen, um dadurch sowohl den Schneiderteich, als andere darunter gelegene possessores wegen der Überschwemmungen in Sicherheit zu setzen“, und als er 1739 „eine Rinne aus dem mittleren Kürschnerteich bei dem Elisabeththor gegen ihren sogenannten langen Teich“ legen liess, um den dortigen Nachbarn mehr Wasser zutheilen zu können, setzte er weiter fest, „da durch dieses in die oberen Kürschnerteiche grössere Rinnen geleget werden müssten, so solle man den Graben vom Leichenthürlein bei dem Schneiderteich-Flutter, wo das Wasser auf die unteren Teiche vor dem Elisabethenthor geschlagen werde, erweitern, damit die übrige Gärten auf der rechten Seite der Kreuzbach nicht Mangel an Wasser haben mögen“ (1734—1740 SS. 449, 698 f.)

Zaunes aufgetragen; als er hiemit zögerte, wurde der Auftrag am 31. Juli 1712 mit einer letzten Frist von acht Tagen erneuert, widrigens solle der Stadthann „ohne fernere Nachsicht selbigen wegzureissen Anstalt machen.“ Auch sonst erscheint dieser als das Vollzugsorgan für die Aussprüche des Magistrates. Von drei Ziegelmachern, welche „in viam regiam gearbeitet“ hatten, sollte er nach einem Beschluss vom 11. Mai 1724 „loco mulctae Ziegeln nehmen,“ welche zur Aufrichtung zweier Rauchfänge verwendet werden sollten (1721—1728 SS. 108, 34, 1728—1734 S. 79, 1711—1716 B. 90, 1721—1728 S. 222).

Dass die Amtsthäthigkeit des Stadthannen auch eine polizeiliche war, geht aus dem bisher Gesagten hervor. Mit dem Gedanken der Herstellung einer hierauf bezüglichen Ordnung beschäftigte sich der Magistrat wiederholt. 1723 sprach der commandierende General[1] den Wunsch aus, „dass man eine Polizeiordnung stiften solle, unter Andern, dass man den Semmel recht schön und im gehörigen Gewicht sollte machen, auch der Fische Preis pfundweise sollte limitieret werden,“ und am 3. September 1732 wurde eine Commission eingesetzt, als deren Aufgabe man bezeichnete, auf Grund einer vor Kurzem in Wien veröffentlichter Polizeiordnung „ein Project zu formieren, insonderheit aber bei einem Leichenordnungsproject anzufangen.“ Schon am 22. Februar 1720 war festgestellt worden, „dass bei den Leichenprocessionen nicht eine so grosse Frequenz derer Leute, wie bishero geschehen, berufen und mitgehen, in specie aber die Leichenmahlzeiten gänzlichen abgeschafft werden mögen,“ die Nachbarhannen sollen hierauf „fleissige Acht haben.“ Der am 3. Januar 1724 gefasste Beschluss, es sollen die Hochzeit- und Leichenordnungen, sowie die Polizei- und Kleiderordnung durchgesehen und verbessert werden, hatte nicht die gewünschten Folgen, so dass die Communität am 22. November 1732 an den Magistrat die Bitte stellte, „damit doch einmal eine so höchstnöthige Kleiderordnung in der Stadt möge eingeführt werden, zumaln der übermässige Pracht Hohen und Niederen in Kleidern, Essen und Trinken nunmehro so hoch gestiegen, dass viele Familien und vorhero bemittelt gewesene bürgerliche Contribuenten darüber verarmten und auch zum Contribuieren unzulänglich gemachet würden.“ Der Magistrat versprach, darauf bedacht zu sein, und als im Juli 1736 die sächsische Universität wegen des in der Nation eingerissenen Luxus

---

[1] Graf Königsegg.

beschloss, „dieserwegen denen magistratibus per cursus zu imponieren, damit sie dem übermässigen Kleiderpracht in ihren Mittelungen steuren mögen,“ beschloss man, die Bürgerschaft durch einen Zettel, welcher auch von der Kanzel verkündet werden sollte, zu warnen, „umb die Kleidung, so ihnen nicht zustehe, abzulegen, widrigenfalls nach gemachtem Reglement ein Jeder den zu empfangenden Schaden sich zu danken haben würde,“ [1] und bestellte eine Commission, welche „eine Kleiderordnung formieren“ sollte. Auch wegen Feststellung einer Hochzeitordnung wendete sich die Communität an den Magistrat, und zwar am 15. December 1730, indem sie ihn bat „wegen der überhand genommenen Hoffart wie auch der hochzeitlichen Verschwendungen halben in der Stadt“ eine bessere Ordnung herzustellen.[2] Es wurde in der That das Regulament vom 29. December 1730 zu Stande gebracht, welches „in Gedruck gebracht und in der Stadt kund gemacht, auch zur behörigen Observanz druckmässig ausgetheilet werden“ sollte; zu Hochzeitsvisitatoren wurden zwei Mitälteste sowohl der Communität als auch der Schneiderzunft bestellt. Am 13. Juli 1740 beschloss man, „das Hochzeitmahl und Freude“ solle gestattet sein, „doch sollen die Hochzeiter von hoher Leute Einladung, zumalen solche keine Freunde (Verwandte) seien, um die grosse Unkosten zu ersparen, ablassen;“ da die gedruckte Hochzeitsordnung in Vergessenheit gerathen zu sein scheine, wurde deren Beachtung neuerlich verordnet. Zugleich wurde die diesfällige Inspection dem Titel Herrn Johann Georg Reissner von Reissenfels, Rathsverwandten, aufgetragen, die Hochzeitsbeschauer aber sollten Herr Johann Plantz

[1] Schon am 24. August 1712 hatte der Magistrat beschlossen, „durch den Hopfner den Herrn Hilarium Biener (Vgl. Vereinsarchiv XVII. 445) warnen zu lassen, damit derselbe den Excess in Kleidern und anderem angemachtem Aufputz, so wider Stand und Gebühr geschehe, bei seiner Tochter ein- und abstellen möge, widrigenfalls Solches auch mit Schimpf und Spott abgethan werden solle“ (1711—1716 B. 92).

[2] Im Jahre 1712 war Musik und Tanz bei Hochzeiten erlaubet worden, sonst aber sollte nirgends, „besonders in denen Schenkhäusern zu tanzen oder Tänze anzustellen bürgerlichen Standes Niemanden erlaubet sein.“ „Daferne aber bei einer solennen Occasion wegen ein- und anderer Absicht die Musik erfordert würde, sollte derselben sich zu bedienen gleichfalls nicht anders frei sein, als mit erlangter Dispensation von einer löblichen obrigkeitlichen Instanz, sonsten alle Diejenigen, so hierwider, unter was vor einem Prätext es auch sein mögte, handeln würden, mit einer nachdrücklichen Animadversion angesehen werden sollten“ (1711 — 1716 S. 80, B. 92.)

und Johann Reinhart, beide Hundertmänner, sein, welchen Letzteren das dritte, dem Herrn Inspector aber das Zweitheil von diesfälligen Strafen einzig und allein" zufallen sollte.[1] Die Aufrechterhaltung solcher Ordnungen war um so schwerer, als die obrigkeitlichen Personen selbst sich zuweilen genöthigt sahen, dieselben zu übertreten. Als der Comes Simon von Baussnern und der Bürgermeister Michael Czekelius von Rosenfeld im Begriffe standen, ihre Kinder Catharina Sofia von Baussnern und Johann Czekelius von Rosenfeld mit einander zu verheirathen,[2] gab der Bürgermeister in der Sitzung des Magistrates vom 14. Februar 1738 im eigenen und im Namen des Comes dem Wunsche Ausdruck, „dass sie nach dem gemachten Hochzeitregulament ihre bevorstehende Hochzeit machen könnten. Da aber eben dermalen Landtag seie," fuhr er fort, „wo die mehresten Magnaten gegenwärtig wären, würde sich Solches ex multis rationibus schwerlich practicieren lassen; mithin hoffeten sie, es würde der löbliche Magistrat in casu tam extraordinario zu einer weitläuftigen Hochzeit Dispensation ertheilen." Dies geschah, jedoch so, „dass keine Consequenz daraus erfolgen möge" (1721—1728 S. 189, 1728—1734 S. 471 f., 1734—1740 SS. 288 f., 297, 1728—1734 SS. 296, 302, 1740—1741 SS. 14, 21 f., 1734—1740 S. 529 f.). Da auch die Zusammenkünfte der Nachbarschaften zu mancherlei Ausschreitungen führten, beschloss der Magistrat am 16. Juni 1731, wegen der schweren Zeitumstände sollen „die sonsten gewöhnliche Nachbarschaftsconventicula als Hausseligkeiten und Schrotwein" für dieses Jahr verboten sein.[3] Am 13. Juli 1736 gestattete er die

---

[1] Vgl. Hochzeitsgesetze von 1700 in Transsilvania von 1846 465 ff; Hochzeit- und Kleiderordnung vom Jahre 1760 in Schuler-Libloys Materialien 149. Kleider- und Polizeiordnung von 1752 in Transsilvania von 1845 417 f., 422 ff., 427 ff., 431 f.; Luxusgesetze der Sachsen in Siebenbürgen in Transsilvania von 1841 85, 91 f., 93 ff. 98 f., 101 f., 106 ff.

[2] Vgl. Vereinsarchiv XVII. 444, 448.

[3] Am 19. Juni 1713 hatte der Magistrat beschlossen, „dass währendem Landtage die Nachbarschaften keine Hausseligkeiten empfangen sollen" (1711—1716. B. 124.) Über die Schrote und die damit zusammenhängenden Festlichkeiten vgl. Vereinsarchiv XX. 80 ff. In Bezug auf den Schrot verfügte der Magistrat am 9. September 1713, „dass die Giebelin, nachdem sie gnugsam dargethan, welchergestalt sie in vorigen Jahren zu deme Schrot in der Nonnengassen gehört habe, selbige und ihr Haus auch künftighin in bemeldten Schrot verbleiben solle," und hob am 7. September 1729 über Begehren der Kleinerd-Nachbarschaft den bisher dort bestandenen Schrot auf. (1711—1716. B. 128, 1728—1734 S. 180.)

Ersteren zwar, ermahnte aber die Nachbarschaften, sich bei den zu bereitenden Mahlzeiten an die alte Ordnung und die Nachbarschaftsartikel zu halten und bei Strafe von 25 u. fl. nicht über zwei Tage lang zusammen zu kommen. Weil der Magistrat aber in Erfahrung brachte, dass trotz der vor Kurzem ausgestandenen „harten Landesplagen", des Krieges und der Pest und der wegen der „grossen Sünden, auch zur gebührenden Straf erfolgten grossen Theuerung"[1] „des Tanzens, Gastierens kein Ende sei, auch in vielen Nachbarschaften die Hausseligkeiten schon angesagt worden, wodurch der sich also einzurichtende Bürger zu allerhöchsten Herrn und des gemeinen Wesens Diensten nothwendig undauglich gemacht werden" müsse, ordnete er am 13. Juli 1740 an, es „sollen alle dergleichen Gastereien und Tänz vor jetzo bis auf bessere Zeiten gänzlich eingestellt sein; indessen sollen doch die Nachbarschaftsrechnungen geschlossen werden, bei welcher Gelegenheit auch nichts aus der Nachbarschaftsladen[2] verzehret werden solle" (1728—1734 S. 302, 1734—1740 S. 290, 1740—1741 S. 13 f.).[3]

2. Die Baurechnungen.

Wie der Stadthann, so führte auch der zum „architectus, inspector architecturae" bestellte Senator eine eigene Rechnung. Seine Einnahmen bestanden hauptsächlich in dem, was er zur Bestreitung

[1] Daniel Geisel schreibt in sein Tagebuch: „Item dieses Jahr ist ein schrecklicher kalter Winter gewesen und hat über ein halb Jahr gewähret, es ist auch Alles sehr theuer gewesen;" ferner, 1740 sei sehr viel Obst gerathen, aber wenig Wein und Früchte, so dass ein Kübel Weizen 8 u. fl. 48 D. gekostet habe.

[2] Als die „Quergässer Nachbarschaft" den Martin Czeck „als einen alten Mann und ältesten Nachbar nicht in die Altschaft nehmen wollte," wurden die Nachbarhannen am 19. Juli 1736 angewiesen, dieses zu thun, „widrigenfalls man ihnen die Nachbarschaftslade wegnehmen würde" (1734—1740 S. 292 f.)

[3] Über die Festlichkeiten der Nachbarschaften vgl. Vereinsarchiv XX. 72 f., 79, 82, 125. Martin Schmeizel schreibt in seinem Entwurf der vornehmsten Begebenheiten, die sich in Siebenbürgen von 1700—1747 zugetragen haben, zum Jahre 1729: „Sonsten haben aufmerksame Gemüther zu dieser Zeit allerhand Phänomena in allen Ständen abspüren wollen und ist von einer Feder Hermannstadt als ein ander Sodoma beschrieben worden, mit wie vielem Recht oder Unrecht stehet dahin; so viel ist richtig, dass von dieser Zeit an, ob sie gleich sehr schlecht gewesen, ein solcher Luxus hier und dort angefangen einzureissen ohngeachtet der sehr schlechten Zeiten und fast unerträglichen Contributionen, dass Einige den herannahenden Untergang von hier an ominieren wollen."

seiner Auslagen aus der Consularcasse erhielt. Es waren dies, wenn wir die für das Stadtmagazin, das Spital, Gasthaus und die Stadtziegelscheune besonders angesetzten Posten mitrechnen, in der Zeit von 1710 bis einschliesslich 1740 zusammen 27338 u. fl. 11 D., also im Durchschnitt ein jährlicher Betrag von 881 u. fl. 87 D. Dazu kamen einige kleine Posten, welche sich aus dem Verkaufe von städtischem Kalk ergaben, und Materialien, welche ihm zuweilen geliefert wurden; aus dem Verkaufe des Holzwerkes der vom Hofkammerrath von Rebentisch übernommenen Scheune[1] nahm er 1714 68 u. fl. 77 D. ein, wie in diesem Jahre auch die Handschuhmacherzunft für Verbesserungen an ihrem Thurme 7 u. fl. 50 D. an ihn abführte. Mit Ausnahme seines jährlichen Deputates von 25 u. fl. (für 1740 wurden 30 u. fl. unter diesem Titel verrechnet), welches der Stadtbauherr aus seinen Einnahmen erhielt, bezogen sich alle seine Ausgaben auf Bauten, welche der Magistrat anordnete. Diese werden nur für manche Jahre im Einzelnen angeführt. Für Herstellungen an den Stadtmauern und -thoren verrechnet der Architect in den Jahren 1711, 1713 bis 1715, 1718, 1730 bis 1733 3378 u. fl. 45 D.,[2] für eine vom Leichenthürl ausgehende neue Brücke in der Zeit vom 17. Mai bis zum 23. Juni 1713 431 u. fl. 47 D., für eine Treppe, ein Gitter und Dach unter dem Salzthurm in demselben Jahre 47 u. fl. 63 D. und für Herstellungen an der Treppe am „Johannisrücken“ und der hölzernen Stiege 1713 und 1718 zusammen 32 u. fl. 42 D. Eine steinerne Brücke bei dem

[1] Vgl. Vereinsarchiv XXIV. 109 f.

[2] 1711 gab er aus für Herstellungen an der Stadtmauer bei dem Zeughof und Wasserloch 415 u. fl. 83 D., 1713 für Ausbesserungen des Daches der Stadtmauer bei dem Heltnerthor, Arbeiten in der „Soldnerpastei“ am Wasserloch und hauptsächlich an der Stadtmauer, wo „der geweste Riemerthurm gestanden“ (Nach Schmeizels früher erwähnten Aufzeichnungen schlug der Blitz am 16. August 1711 in diesen, wodurch ein Stück Mauer zertrümmert und gegen 140 Häuser theils zerstört, theils sehr stark beschädigt wurden) zusammen 399 u. fl., 1714 für Arbeiten an dem Goldschmiedthurm und an der Stadtmauer vom Elisabeththor bis an den niedrigen Thurm nicht weit vom Burgerthor, wozu die Stuhlsleute Eichenholz zugeführt hatten, 131 u. fl. 28 D., beziehungsweise 546 u. fl. 93 D., 1715 für das Mauerwerk des Burgerthors „oberhalb dem Schwingel“ und die Eindachung desselben 792 u. fl. 20 D., 1718 für Herstellungen der Dächer auf der Heltner- und Wagner-Bastei 129 u. fl. 64 D., in den Jahren 1730 bis 1733 für Herstellungen an den Stadtmauern 643 u. fl. 90 D., endlich für solche am Heltauer Thurm und die Aufstellung einer Uhr auf demselben 1732 367 u. fl.

Kloster forderte 1718 eine Ausgabe von 62 u. fl. 37 D., ferner Herstellungen am Seelhaus 20 u. fl. 97 D. und Bauten in Talmatsch, wo ein Quartier für den commandierenden General[1] hergerichtet wurde, 127 u. fl. 89 D.; 1732 kosteten Arbeiten in Grossau, welche im Interesse des commandierenden Generals Grafen Wallis vorgenommen wurden, 273 u. fl. 72 D. Am Rathhaus wurde in den Jahren 1714, 1719 und 1720, sowie 1730 bis 1733 gebessert; die dazu erforderlichen Beträge waren 88 u. fl. 99 D., 215 u. fl. 10 D. und 275 u. fl. 95½ D., Herstellungen an dem neben dem Rathhause gelegenen Stadthause als damaligem Posthause machten 1713 eine Ausgabe von 29 u. fl. 68 D., solche an der „untersten Rossmühle" 1734 und am Priesterthurm 1730 von 19 u. fl. 80 D. und 42 u. fl. 58 D., sowie solche an dem Bethause oberhalb der Goldschmiedlaube 1731 und 1732 von 25 u. fl. 32 D. nöthig.[2] Grössere Beträge wurden in Anspruch genommen 1717 bis 1720 für das Lazareth, zusammen 1358 u. fl. 58 D., wovon 1266 u. fl. 02 D. auf das Jahr 1717 entfielen, 1719 bis 1720 für das Stadthaus in der Heltnergasse, welches als Gasthaus benützt wurde, 796 u. fl. 07 D., wozu 1730 bis 1734 noch 384 u. fl. 97 D. hinzukamen, 1728 für die Kloster- oder Elisabethkirche 451 u. fl. 64 D., 1730 bis 1734 für Herstellungen an den Krankenhäusern für die Garnison 776 u. fl. 69 D. und 1739 bis 1740 für das Krankenhaus 541 u. fl. 26 D., 1735 für den Bau eines Stadtwirthshauses im grossen „Trenchement" 525 u. fl. 02½ D.[3] und 1735 und 1736 für die Errichtung eines Stadtmagazins 3345 u. fl. 15 D. Ein solches war nothwendig geworden, weil die bisher dazu verwendeten Räume den Ursulinerinnen übergeben werden mussten. Der Magistrat beschloss daher am 11. März 1735 das Haus des Schneiders Michael Gerhard unter dem Rathhause zu einem „allda aufzurichtenden Stadtmagazin," wenn kein geringerer Preis zu erzielen sei, um 1200 u. fl. anzukaufen.[4] Die zum Umbau dieses Hauses erforderlichen Ziegeln

---

[1] Graf Steinville.

[2] Nach Abtretung der Klosterkirche an die Ursulinerinnen wurde die „wüste Klosterkirche der heiligen Elisabeth und die Goldschmiedlaube zum Gottesdienst eingerichtet" Siebenb. Quartalschrift II. 341.

[3] Vereinsarchiv. XXIV. 207.

[4] Früher trug man sich mit dem Gedanken, das bei dem Rathhaus liegende Seelhaus dazu zu verwenden, und schlug die Umgestaltung desselben zum Stockhaus am 26. September 1734 ab „wegen des daselbst zu fundierenden Magazins" (1728—1734 S. 514). Da der ganze Szelischter Stuhl bei Fällung

liess er von Ziegelmachern aus Kreuz und Meschendorf auf Neppendorfer Weichbild machen, Jeder derselben erhielt einen Taglohn von 9 D., dazu monatlich 3 Viertel Weizen aus dem Stadtmagazin.[1] Bei Portsesd sollte ferner nach einem Beschluss vom 16. Februar 1736 „veranstaltet werden, dass Kalk gebrennet werde, umb die hiesige publike Gebäude id est Stadtmagazin und Krankenhäuser ausbauen zu können, auch damit private Bürgersleute dessen zu ihrer Nothdurft mögen habhaft werden.“ Der Curtaner, welcher über diese Kalkbrennerei die Aufsicht führte wurde durch 1 u. fl. und $^2/_4$ Weizen im Monat entlohnt.[2] Für die „Fiscalfrüchte“ waren nach einem Beschlusse vom 3. November 1729 „auf dem Rath- und Priesterthurn, wie auch in dem Rathhaus auf der Seiten gegen dem Guneschischen Hause“ Räume zugerichtet worden, und am 3. Juni 1730 hatte der Magistrat angeordnet, „der Heuhof in der Stadt solle cassieret und die Heuscheuer in das Heumagazin vor dem Heltnerthor transportiert, auch eine Wohnstube von Gurarou dahin locieret werden“[3] (1734—1740 SS. 63, 129, 241, 283, 1728—1734 SS. 188, 259). Wie der Magistrat Ziegeln und Kalk anfertigen liess, so sorgte er auch für Herbeischaffung des zu den städtischen Ar-

---

und Fuhr des Holzes zum Magazinbau vielen Strapazen ausgesetzt gewesen, Wagen verdorben, in der Feldarbeit gehindert gewesen, „2 Menschen stroppieret“ und 7 Ochsen unbrauchbar geworden seien, beschloss man am 8. Oct. 1735, demselben im Ganzen 150 u. fl. von der Steuer nachzulassen (1734—1740 S. 187.)

[1] 1737 holte man zwei Ziegelbrenner aus der Walachei, von denen Jeder 15 rh. fl. Monatslohn erhalten sollte. Man gab ihnen „von denen bonis dominorum VII. iudicum 20 Personen“ bei, welche das nöthige Brot und für 100 Ziegeln 4 D. bekamen (1734—1740 S. 444.)

[2] Für Kalkrequisiten verausgabte der Architect 1736 40 u. fl. 36 D., 1722 kaufte er Eisen u. dgl. zum Steinsprengen bei Poplaka für 41 u. fl. 99 D. und der Antheil der Stadt an dem in diesem Jahre erzeugten Kalk belief sich auf 316$^1/_2$ Fässer im Werthe von 141 u. fl. 75 D. Nicht immer fand die Stadt mit ihrem Kalke ihr Auskommen. So nahm man 1712 einigen Einwohnern von Poplaka 56 Fässer Kalk „auf Stadtration“ weg, worauf der Inspector der Stadtkalkwirthschaft nach einem Beschluss vom 6. März 1713 „anstatt dessen so viel andere Fässer verabfolgen lassen und ihnen die behörige Bonification leisten“ sollte (Rechn. des Arch. für 1736 und 1722; 1711—1716. B. 116.)

[3] Der Stadtcommandant hatte zum Holz- und Heumagazin einen Platz in der Citadelle versprochen; derselbe wurde nach Beseitigung einiger Schwierigkeiten durch Spendung zweier Fässer Wein an Oberstlieutenant von Rohrscheidt, den damaligen Commandanten, angewiesen und die beiden Magazine errichtet (1728—1734 SS. 54, 57 f., 61 f.)

beiten nöthigen Holzes. Am 24. April 1726 setzte er fest, „das zu denen Schlachtbrücken und -gattern vor die Stadtthöre benöthigte Holz solle aus den Leschkircher Waldungen durch deutsche Zimmerleute gefället werden,“ und als 1731 die Zibinsbrücke vor dem Burgerthor erneuert wurde, nahm man das dazu nöthige lange Eichenholz „aus der Burpriger Judicatsbraniste.“ Die Hermannstädter Zimmerleute verlangten aber für die Arbeit an derselben so viel, dass man beschloss, es sollen zur Aufführung derselben „die Müller aus dem Talmatscher Stuhl applicieret werden“ (1721—1728 S. 376, 1728—1734 SS. 313, 356).

3. Die Mühlsteinrechnungen.[1]

Da die Stadt Hermannstadt für die eigenen Mühlen sowie zum Verkaufe Mühlsteine vorräthig hielt,[2] so wurde ein Senator mit der Verwaltung dieser Angelegenheit betraut und bezog dafür ein Salarium jährlicher 25 u. fl. Er erhielt die zum Ankauf der Steine nöthigen Gelder aus der Stadtcasse und dem Verkaufe der für die Stadtmühlen nicht erforderlichen Steine. In den Jahren 1730 bis 1739 gingen ihm jährlich im Durchschnitte auf die erste Art 141 u. fl. 98 D. und auf die zweite 219 u. fl. 20 D. zu, was eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 361 u. fl. 18 D. ergibt. In den angeführten Jahren wurden 278 Steine angekauft, der Preis derselben wechselte, 1729 kostete ein Theil je 9, ein Theil je 11 u. fl., in anderen Jahren mussten über 11, ja selbst mehr als 16 u. fl. für den einzelnen Stein gezahlt werden. Die Mühlsteine kamen in den Stadtmühlen, dann in den Mühlen in Reschinar und Freck zur Verwendung. In der Zeit von 1725 bis 1734 gab der Inspector 154½ in dieselben, während er 128½ verkaufte, wofür er 2192 u. fl. in Einnahme brachte, so dass also der durchschnittliche Verkaufspreis mehr als 17 u. fl. betrug; in den Jahren 1727 und 1728 sank er auf 13, während er 1722 über 30 u. fl. stieg. Als die Weissbäckermühle im jungen Wald am 13. März 1731 der Zunft

---

[1] Vgl. Vereinsarchiv. XXIV. 129 und Franz Zimmermann, Das Archiv der Stadt Hermannstadt u. s. w. 85.

[2] Am Schluss des Jahres 1728 lagen nach der mit der Baurechnung desselben Jahres zusammengehefteten Rechnung im Spital 18 gute, 1 schlechter, im Spitalmeierhof 3 gute, 3 schlechte, in der oberen Burgermühle 19 gute, 1 schlechter, in der niederen Burgermühle 8 gute, 1 schlechter, auf dem Weinanger und Rosenanger je 8, in der Heidenmühle 2 gute, im Rathhause 1 schlechter Mühlstein.

verkauft wurde, nahm man in den Vertrag auch die folgende Bestimmung auf: „Wenn zu Sommerszeit die Mühlsteine herbeigeführet werden, so sollen die Zunftmeistern der ehrlichen Weissbeckzunft sich gebührend melden, da denn, nachdem der Herr Markrichter auf gemeine Stadtnöthen davon Vorsehung gethan, auch der ehrlichen Zunft soll erlaubet werden, sich nach Nothdurft zu versehen" (1728—1734 S. 324).

4. Die Almosenrechnungen.

Das Armenwesen der Stadt besorgten zwei Senatoren (eleemosynarius primus und secundus) und zwei Almesherrn aus der Communität. Der eleemosynarius primus war der eigentliche Verwalter der Almosencasse, welcher die Gelder und sonstigen Einkünfte derselben verrechnete.[1] An Geld floss derselben zu, was in den Gotteskästen in den grossen und kleinen Kirchen und beim Leichenthürchen sich ansammelte und jährlich viermal, um Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten oder mit Schluss des Jahres ausgehoben wurde. In den Jahren 1716 bis 1740 gingen im Ganzen 3082 u. fl. 54½ D. ein, im Jahresdurchschnitt also 123 u. fl. 30 D. Seit dem 2. Mai 1717 kamen dazu die Gaben, welche in zwei vor den beiden Kirchenthüren stehende Almosenbüchsen für Hausarme gelegt wurden. Vom genannten Tage an bis Ende 1740 machten sie 493 u. fl. 47 D. aus. Die Büchsen wurden alle Monate geleert, konnten aber in Zeiten der herrschenden Pest nicht aufgestellt werden, so vom Juni 1738 bis zum Juni des folgenden Jahres. Eine jährlich wiederkehrende Einnahme bildete der Poplaker Rauchfangzins von je 50 u. fl. und seit 1715 die Arende des Unterter Zinses von je 15 u. fl. Diese letztere blieb aber in jedem dritten Jahre in Folge der Brache aus. Der Zehnten der von den Türken verwüsteten Ortschaft Unterten war 1543 bei Gelegenheit der Auftheilung des Gebietes derselben unter die Nachbarorte von der sächsischen Nationsuniversität nämlich der „domus eleemosynaria pro pauperibus sustentandis" in Hermannstadt in der Art geschenkt worden, dass Kirchberg denselben mit 10, Leschkirch mit 3 und Alzen mit 2 u. fl. abzulösen habe;[2] warum derselbe nur seit dem genannten Jahre in Rechnung gesetzt wurde, ist nicht ersichtlich. Bis zu dem Jahre 1718 ergab eine weitere Einnahme der Zins aus den beiden

[1] Vereinsarchiv. XVII. 395 f., 411.

[2] Programm des Schässburger Gymnasiums für 1855/56 44.

Seelenhäusern;[1] 11 daselbst wohnende Frauen zahlten 1713 15 u. fl. 24 D., 18 1716 24 u. fl. 35 D., 17 1717 21 u. fl. 78 D. und 13 1718 nur 9 u. fl. 36 D.; denn in diesem Jahre mussten sie wegen Einrichtung eines Krankenhauses, wahrscheinlich in dem obersten Seelhaus, ihre Wohnungen verlassen. Das niederste sollte man nach einem Magistratsbeschluss vom 24. Januar 1725 „plus danti verkaufen, damit ein Einwohner sich da befinde oder ein Besitzer, denn es sei eine Retirade der Diebsgesellen;[2] in dem obersten, das baufällig geworden, sollte dagegen, wie am 25. Juli 1726 festgesetzt wurde, nach Herstellung desselben ein Gasthaus eingerichtet werden[3] und es sollte nach einem weiteren Beschluss vom 13. August desselben Jahres ein Stadthaus sein und bleiben; „auch die Spitalsweine sollten hieselbst, umb Ärgerniss bei dem Spital zu verhüten, ausgeschenkt werden." Dem Wirthen „im Krankenhaus", womit man wohl dieses bezeichnete, wurden Ende 1727 „pro hic et nunc" 4 Kübel Weizen zugewiesen (1721—1728 SS. 273, 388, 398, 406, 567). Als Mäddem nahm man 1713 2 und 1716 2 u. fl. 75 D. ein, in den übrigen Jahren erscheint diese Einnahmspost nicht. Derselbe wurde von den Michelsbergern für 11 Joch „Almesland", welche mit Sommerfrüchten bebaut waren, gezahlt, wobei aber 2 Joch vom Waldhüther ohne Zahlung benützt wurden.[4] Endlich gingen in Geld auch zwei Legate ein, nämlich 1725 vom Stadtreiter Georg Kisch 10 u. fl. und 1739 von einem bürgerlichen Manne 40 u. fl. Beide waren zur Bestreitung der Kosten der Bestattung armer Leute gewidmet. Es gesellten sich zu denselben 4 u. fl. 52 D., welche von einer milden Hand zur Aufziehung eines Kindes 1723 gespendet wurden. Zum Schluss seien noch 8 u. fl. erwähnt, welche 1722 ein Kürschner für 2000 Ziegeln an die Casse zahlte.

---

[1] Ein Seelhaus lag bei dem Rathhause (1728—1734 S. 514).

[2] Schon am 18. August 1723 war beschlossen worden, das niederste Seelhaus solle „plus danti so gut als möglich verkauft werden, und sollen die Herrn eleemosynarii einen Bürger hineinbringen, damit solcher den Schaden im Verkauf künftig mit Zins einholen möge." (1721—1728 S. 168.) Am 5. April 1725 gingen nach der betreffenden Almosenrechnung in der That 40 u. fl. von der „Scheererzunft" für das ihr verkaufte untere Seelhaus ein.

[3] Zu den Arbeiten an demselben erhielt der eleemosynarius nach der Rechnung für 1726 80 u. fl. aus der Consularcasse.

[4] In der Rechnung für 1716 wird dieser Grund als die aufgeackerte niederste Wiese im Schewes bezeichnet.

Die Einnahmen der Almosencasse bestanden aber nicht nur in Geld sondern auch in Naturalien, und zwar gingen diese ein aus der Frecker und der Heidenmühle, von den Almeswiesen und als Zehnten von Poplaka. Von dem Weizen, welcher in Freck eingehoben wurde, kam der vierte Theil an den Müller, 8 Kübel erhielten die Almesherrn als ihr Deputat und der Rest wurde unter das Dorf und den Almosenfond zu gleichen Theilen vertheilt. Von 1716 bis 1739 kamen auf diesen 652 Kübel 2 Viertel Weizen.[1] Der Müller in der Heidenmühle wurde durch den dritten Theil der Einkünfte entlohnt, und 24 Kübel entfielen auf die vier Almesherrn; dem Almosenfond gingen in der Zeit von 1716 bis 1740 3267 Kübel, 2 Viertel und 3 Mass Weizen, sowie 13½ Kübel Hirse zu. Von den Almeswiesen unterhalb der Reschinarer Mühlen bezog der Almosenfond 1716 bis 1740 873 Fuhren Heu und als Poplaker Zehnten, von welchem das Deputat der Almesherrn mit 8 Kübeln und der Drescherlohn in Abzug kamen, 499 Kübel und ein Viertel Weizen. Alle diese Naturalien wurden in dem Stadtmagazin verwahrt.

Aus diesen Einkünften erwuchsen dem Verwalter derselben jährlich wiederkehrende Verwaltungs- und Erhaltungskosten. Zu den ersteren gehörten vornehmlich die Zahlungen, welche das Heumachen nöthig machte,[2] zu den letzteren das, was zur Instandhaltung der Mühlen ausgegeben wurde. Für die Heidenmühle zahlte der erste Almosenherr in dem Zeitraum von 1716 bis einschliesslich 1740 zusammen 1197 u. fl. 96½ D., für die Frecker Mühle 213 u. fl. 12 D. und für die neue Frecker Mühle in den beiden Jahren 1739 und 1740 9 u. fl. 48 D.[3] Auch andere Gebäude wurden durch Beiträge aus dem Almosenfond erhalten, so die Seelenhäuser, für welche in den Jahren 1716 bis 1726 109 u. fl. 26 D. ausgegeben wurden, woran sich im Jahre 1732 eine weitere Ausgabe von 8 u. fl. 36 D. reihte; der höchste Betrag fällt auf das Jahr 1726, nämlich 59 u. fl. 97 D., in welchem, wie wir gesehen, die

[1] 1740 kamen zu den Einnahmen aus der bisher bestandenen Mühle in Freck, die einer neu begründeten. Aus beiden erhielt der Almosenfond 17 Kübel Weizen und 20 Kübel 2 Viertel Mais und Hirse.

[2] 1716 bis 1740 betrugen die Ausgaben für Mähen und Heumachen 367 u. fl. 65 D.

[3] Auch die Ausgaben für die Mühlen in Freck bestritt der Almosenfond nur zur Hälfte; am 12. Juni 1724 zahlte man „dem Müller, welcher den Frecker Mühlstuhl aufgebaut, aus der Almescassa fl. u. 12 als Hälfte des mit ihm bedungenen Accordes“ (1721—1728 S. 224.)

Consularcasse zu diesem Zwecke 80 u. fl. an den Almosenfond zahlte.[1] Auch die Friedhöfe und das Lazareth machten Ausgaben nöthig; für das letztere kamen sie nur seit dem Jahre 1723 vor und wiederholten sich nicht in jedem Jahre, sie beliefen sich bis 1740 auf 472 u. fl. 98 D., wovon 203 u. fl. auf das Jahr 1730 entfielen. Für die Friedhöfe wurde ebenfalls nicht in jedem Jahre etwas verausgabt, am meisten im Jahre 1722, in welchem der Verwalter des Almosenfondes für die beiden Friedhöfe vor dem Leichenthürchen und Sagthor 201 u. fl. 93 D. verrechnete; im Ganzen machten die Ausgaben für dieselben 1716 bis 1740 390 u. fl. 56 D. aus.[2] Kleinere Beträge rührten von Herstellungen am Spitalsmeierhof und den sogenannten „Almeschbrücken“ z. B. beim Sagthor her.[3] Auch Gehalte wurden aus dem Almosenfond gezahlt, zunächst das Deputat des Almosenverwalters mit 16 u. fl. im Jahr; ferner erhielt der Rector „bei der Goldschmiedlaube“, welcher die Kirchendienste daselbst versah, neben 4 Kübeln Weizen aus dem Stadtmagazin nach einem Magistratsbeschluss vom 15. December 1730 als Jahresgehalt 6 u. fl. aus der Almosencasse und der Cantor daselbst in Folge eines Beschlusses vom 27. Januar 1732 ausser sechs Kübeln Weizen eben daher 12 u. fl. (1728—1734 SS. 297, 419); 1740 wurden auch einem Discantisten 8 u. fl. gezahlt; zu erwähnen ist ferner der Jahreslohn von 1 u. fl., welchen eine Spitälerin für das Abholen der vor den beiden Kirchenthüren aufgestellten Büchsen bezog.

Als Almosen kamen von 1716 bis 1740 755 u. fl. 50 D. zur Vertheilung. Zuweilen wurden bleibende Unterstützungen zugesichert, wie dem alten Uhrmacher Simon Volff, welcher elend und gebrechlich war, „ex speciali christiana compassione et sortis humanae reflexione“ für die Dauer seines Lebens 12 u. fl. und 6 Kübel Weizen versprochen wurden; eine arme Waise bekam 1731 ein paar Gulden aus der Almosencasse mit der Bestimmung, künftighin solle sie „Almosen vor der Kirche her“ bekommen, ebenso „der alte und sehr betagte“ Schneider Schärser. Gewöhnlich ertheilte man die Unterstützungen aus der Almosencasse nur zeitweilig oder

[1] Vgl. S. 495. Anm. 3.

[2] Die Ausgabe des Jahres 1728 von 53 u. fl. 19 D. wurde nach den Bemerkungen der betreffenden Rechnung dazu verwendet, den Mannsschopfen vor dem Leichenthürl zu decken.

[3] 1729 wurden für die Ausbesserung der vier Brücken vom Sag- bis zum Heltnerthor 60 D. gezahlt.

ein für allemal. Die erstere Art der Betheiligung kam unter Anderem Solchen gegenüber vor, welche ihre Heimat des Glaubens halber verlassen hatten. Hierher gehörte Simon Hintzell,[1] „zu dessen Interimsunterhaltung aus dem Spitalskeller ein Fass Wein und dem Almesgeld“ 12 u. fl. am 6. März 1713 bewilligt wurden, ferner Johann Theer, ein Geistlicher aus Ungarn, welcher 1718 „ex cassa eleemosynaria“ 25 u. fl. und aus dem Stadtmagazin 10 Kübel Weizen, dann 1733 12 u. fl. erhielt, wie seiner Wittwe Susanna 1736 6 u. fl. zugetheilt wurden.[2] Öfters wurden Gemeinden unterstützt, welche kirchliche Bauten auszuführen hatten und zwar auch in Ungarn gelegene,[3] und auch Geistlichen wurde aus diesem Fonde Beihilfe geleistet; es erscheinen darunter die Pfarrer von Kerz, Fogarasch, Kövesd, Thorda. Für den Pfarrer von Kerz, Namens Eiser, bezahlte man 1731 aus christlichem Erbarmen die Zinsen für ein Darlehen aus der Hermannstädter Kirchencasse, dem neugewählten Fogarascher Pfarrer Vächter bewilligte man 1734 mit Rücksicht auf seine „äusserste Armuthsumbstände“ „zu dessen priesterlichen Bekleidung“ 36 u. fl. und den Kövesder Pfarrer Valentin Rottmann unterstützte man wiederholt, so auch 1736, weil ihm „die Zehenten benommen worden.“ Dem „Simon Bogosch, einem Vingarder bürtigen Jobbagyen, dermaligen Schulmeister in Schellenberg,“ wurden am 12. Juni 1734 „ex cassa eleemosynaria zu dessen vorseienden Manumission eine Beisteuer von H. fl. 10 „ — zu reichen magistratualiter resolvieret.“ Einem romänischen Pfarrer aus Szakadat bewilligte man über Vorstellung der Dorfsbeamten 1728 3 u. fl., weil seine Frau drei lebende und gesunde Kinder geboren hatte. Es gesellten sich zu diesen „Kaluger von dem heiligen Land und dem Berg Athos,“ ein Minorit aus Jerusalem, welcher „vor die bei dem heiligen Grabe befindliche christliche Gemeinde“ sammelte, 2 griechisch katholische Religiöse, welche die Christensclaven in der Berberei „rantionierten“, mit Beträgen

[1] 1734 als Neppendorfer Pfarrer gestorben. Ev. Kirchen- u. Schulzeitung. 1862. 147.

[2] „Dem Henricus Culhás, einem Teutschen,“ sollte nach einem Beschluss vom 19. März 1729 „auf dessen Supplique wegen seines blinden Weibes miserablen Umbstände zu ihrer Unterbringung zu Grossau ein Stückl Erde, ein Häuschen darauf zu bauen, gegeben werden; der Supplicant sollte den kaiserlichen Zins entrichten, sonsten aber keine Reisen oder Dienste, ausser bei der Kirchen, Mühlen und Dorfsbrücken thun“ (1728—1734 S. 137).

[3] Vgl. Hermannstädter Gymnasialprogramm für 1876/7. 19.

von 4 u. fl., 5 rh. fl. und 6 u. fl. Auch zum Christenthum übergetretene Juden erhielten Unterstützungen, wie solche auch aus der Gefangenschaft Befreiten zu Theil wurden, unter diesen einem schwedischen Capitän Linsen, „welcher nach seiner Aussage sieben Jahr bei den Muscowitern gefangen gesessen" und 1720 2 Ducaten erhielt. Zuweilen bekleidete man arme Leute, oder man kaufte ihnen ein Schwein. Studierende förderte man, wenn sie eine Universität bezogen, durch ein „Viaticum", oder sie erhielten Unterstützungen an dem Orte ihrer Studien.[1] Ein Weissbäcker endlich, welcher „die Fatalität gehabt, einen Soldaten vom löblichen Wenzel Wallisischen Regiment zu verhauen," erhielt am 27. April 1725 die Erlaubniss, „in der Stadt Almosen zu colligieren, umb das Regiment und den Verhauenen contentieren zu können, welches Titel Herrn Stadtpfarrer[2] zur Publication anrecommandieret werden" sollte. (1728—1734 SS. 284, 302, 459, 1711—1716 B. 116, 1716—1720 B. 53, 1728—1734 S. 490, 1734—1740 S. 328, 1728—1734 SS. 312, 483 b, 451, 462 b, 1734—1740 S. 303, 1728—1734 SS. 503, 68, 1721—1728 S. 380, 1734—1740 S. 170, 1721—1728 S. 304, 1716—1720 B. 130, 1734—1740 SS. 241, 129).

Für Verpflegung von Waisen kamen in der Zeit von 1716 bis 1740 nur 84 u. fl. 33 D. in Ausgabe. Das elternlos hinterbliebene Kind eines Hutmachers übergab man einer Bürgerin, welche man mit monatlich 2 Viertel Weizen entschädigte; in einem anderen Fall zahlte man für den Monat 1 u. fl. 20 D., während der Amme eines Findlings 20 u. fl. ausgesetzt wurden. (1721—1728 S. 93, 1728—1734 S. 467). Grösser waren die Kosten der Bestattung armer Leute. Sie betrugen in der angeführten Zeit 505 u. fl. 64 D.

5. Die Spitalsrechnungen.

Die Gründung des Hermannstädter Spitals fällt in sehr frühe Zeit; denn das Haus, welches der dortige Rath den Kreuzträgern vom Orden des heiligen Geistes am 24. Juni 1292 mit der Bedingung schenkte, dieser oder dessen Untergebene sollen in das-

[1] 1722 theilte man einem in Halle Studierenden aus Bekokten 20 u. fl., 1736 dem die Hochschule beziehenden, aus Kreisch gebürtigen Boot 6 u. fl. zu. Dem 2 Jahre nachher als Pestprediger verstorbenen Matthias Mehrbrodt, welchem eine Anstellung „aus vielen bedenklichen Umbständen" abgeschlagen worden, gab man 1737 ein für allemal 10 u. fl. und 4 Kübel Weizen (Almosenrechn. von 1722; 1734—1740 SS. 241, 411).

[2] Johann Klein.

selbe Arme, Kranke, Fremde und Gebrechliche aufnehmen und mit den von ihnen einzusammelnden Almosen unterstützen, war schon lange vorher von der genannten weltlichen Behörde als Hospital verwaltet worden.[1] Später ging es wieder in ihre Verwaltung über, und ein Spitalsvater — inspector xenodochialis — besorgte dieselbe und legte die mit ihr zusammenhängenden Rechnungen. Die Einnahmen des Spitalsfondes bestanden in Geld und in Naturalien. Zu den ersteren gehörte der Zins, welcher für die Wohnungen im Spital gezahlt wurde. In den Jahren 1712 bis 1729 gingen unter diesem Titel von 582 Personen 1225 u. fl. 34 D. ein. Es wohnten demnach in dieser Zeit durchschnittlich 32 Personen daselbst und zahlten für die Wohnungen, da im Jahre 1718 wegen der herrschenden Pest die Zahlung ausfiel, 72 u. fl. 07 D. im Jahre; der Zins der einzelnen Person betrug 1 u. fl. 50 D. bis 3 u. fl. Der Zuschliesser, welcher auch ein Spitalstübchen bewohnte, war von der Zahlung befreit. Die höchste Zahl der Spitalseinwohner findet sich für das Jahr 1725 mit 41 und die niedrigste für 1720 mit 26 verzeichnet. Es scheinen auch Solche die Aufnahme angesucht und gefunden zu haben, welche sich für dieselbe weniger eigneten, als Andere; denn am 8. Mai 1726 ordnete der Magistrat eine genaue Verzeichnung der in dem Spital befindlichen Personen mit der Weisung an, dass für die Zukunft nur die Beklagenswertheren Unterhalt und Wohnung daselbst finden sollten (1721—1728 S. 381). Vom Jahre 1734 an erscheint der Zins für die Spitalsstübchen in den Rechnungen nicht mehr. Einkünfte aus dem Gotteskasten werden nur für das Jahr 1721 erwähnt; sie machten 17 u. fl. 37 D. aus; die Almosengelder, bloss für die Jahre 1727 bis 1729 verzeichnet, beliefen sich im Ganzen auf 14 u. fl. Sie wurden sonst wahrscheinlich denen überlassen, welche sie einsammelten, wie auch am 6. September 1730 der Magistrat beschloss: „dem Andreas Klöss, elenden Mann, solle in dem Spital irgendwo ein kleiner Winkel angewiesen und zum Almos bei der Kirche gelassen werden" (1728—1734 S. 284).[2] Mäddem wurde in den Jahren 1737 bis 1740

[1] Vgl. G. Seiwert, Die Stadt Hermannstadt. 8 und Schässburger Gymnasialprogr. f. 1855/6 13 ff.

[2] Am 17. November 1734 wurde beschlossen: „Weilen auch verschiedene defectus in dem Spital unter denen daselbsten wohnenden Spitälern befunden worden, eine Revision anzustellen und sothane Mängel alsdenn zu corrigieren. Nachdeme auch bei der Kirche sowohl, als vor dem Leichenthürlein die Spitäler sowohl in Person betteln, als auch ihre ausgestellte Schüsseln allda stehen

eingenommen, zusammen 54 u. fl. 53 D., die höchsten Beträge — 27 u. fl. und 20 u. fl. 37 D. — entfielen auf die Jahre 1738 und 1740. Die Grundstücke, von welchen diese Abgabe entrichtet wurde, lagen auf Schellenberger und Hermannstädter Weichbild.[1] Ebenfalls nur in diesen Jahren gingen Gelder für verkauften Weizen und Mais ein und zwar 1196 u. fl. 80 D., beziehungsweise 129 u. fl. 18 D. Auch Heu verkaufte man nur in einigen Jahren; in den eben genannten ergab sich aus dem Verkaufe desselben ein Erlös von 576 u. fl. 56 D. Wein wurde aber in jedem Jahre ausgeschenkt und verkauft, in der Zeit von 1712 bis 1729 für 6122 u. fl. 19 D. Es ist schon erwähnt worden, dass derselbe nach einem Beschluss vom Jahre 1726 in dem zu einem Gasthaus umgestalteten oberen Seelhaus zum Ausschank gelangen sollte;[2] 1729 erfolgte die Anordnung, es solle dies beim Brunnenmeister im Spitalsmeierhof geschehen (1728—1734 S. 127). Eine immer wiederkehrende Einnahme[3] ergaben die Zinsen eines Capitals von 200 u. fl., welche als Reichardisches Legat bezeichnet werden; sie betrugen bis einschliesslich 1725 jährlich 16, nachher 12 u. fl. Am 16. Juni 1739 wurden dem Spitalsvater 15 u. fl. übergeben, welche der Tischler Michael Binder der Spitalskirche legiert hatte, und am 19. Januar 1729 wird eines Vermächtnisses der Frau Schelker Erwähnung gethan; es waren 100 u. fl., welche man dem Besitzer des Schelkerischen Hauses gegen Bürgschaft für zwei Jahre beliess (1728—1734 S. 125). Zinsen dieser beiden Capitalien werden nicht verrechnet. Endlich erhielt das Spital am 10. September 1740 von dem Theilamte als von der Agnetha Seraffinin herstammend baares Geld im Betrage von 23 u. fl. und für verkaufte Sachen derselben 8 u. fl. 36 D. Es hing diese Einnahme wohl mit dem Beschluss des Magistrates vom 21. März 1740 zusammen, welcher lautet: „Alldieweilen von geraumer Zeit hero wahrgenommen worden, dass

haben, wodurch viele Enormitäten entstehen, so wird verordnet, dass hinfüro nur die gewöhnliche Schüsseln ausgesetzet werden und ihrer zwei deren Besorgung haben sollen, welches von denen Mendicanten eben zu verstehen ist, dass nur einer in Person die Fiscusbüchsen besorgen solle“ (1728—1734 S. 14.)

[1] 1740 werden folgende erwähnt: 2 Joch neben der Scholtnerstrasse, 2½ neben dem Graben im Haffen, 4 unter dem alten Berg, 1 neben dem alten Salzburger Weg, 14 am Reeg, 1 im alten Fürleng, 1 in Schleffes, ausserdem eine Anzahl ohne nähere Bezeichnung, zusammen 43½ Joch.

[2] Vgl. S. 495.

[3] In den Jahren 1718 bis 1720 erscheint sie in den Rechnungen nicht.

verschiedene Leute mit und ohne Leibesschaden in das Spital einkommen, welche allda theils die freie Wohnung, theils auch Almosen daselbsten geniessen und, wann sie sterben, ihre ausser dem Spital befindliche Befreundte die Hinterlassenschaften sich zuzueignen pflegen; da aber Solches vor unbillig erkannt wird und dem Spital präjudicierlich ist, so wird beschlossen, Niemandem ausser dem Spital dergleichen Erbschaften hinfüro zuzustehen, sondern es sollen selbe dem Spital zufallen“ (1739—1740 S. 741). Eine letzte Einnahme in Geld findet sich nur in den Jahren 1735 bis 1737, in welchen die Weissbäcker für Benützung eines Läufers wahrscheinlich der Neppendorfer Mühle zusammen 10 u. fl. zahlen, wie sie auch im Ganzen 48 Kübel und ein Viertel Weizen und 2 Kübel 1 Viertel Hirse aus demselben Grunde an das Spital abführen. Das führt uns zu den Einkünften, welche dieses in Naturalien bezog. Sie bestanden in Weizen, Roggen und Hirse, zuweilen auch Mais, in Heu und in Wein. Den letzteren ergab der Weinzehnten aus Hamlesch, Kerz, Westen und Moichen, 1713 wurden auch 70 Eimer aus Szelischt in Einnahme gebracht. 1712 bis 1729 lieferten Hamlesch 18242 Eimer 5 Mass, Kerz 1186 Eimer 1 Mass. Von Westen gingen von 1712 bis 1718 736 und von 1721 bis 1729 848, von Moichen in dem ersten Zeitabschnitt 54 Eimer $3^1/_2$ Mass, im zweiten 29 Eimer 1 Mass ein, während beide zusammen 1719 und 1720 219 Eimer abführten. Getreide erhielt das Spital als Zehnten aus Westen und Moichen und als Mauth aus der Neppendorfer Mühle. Aus Westen und Moichen bezog es 1712 bis 1729 1189, beziehungsweise 769 Kübel Weizen und von beiden Orten zusammen 235 Kübel ein Viertel und ein Mass Hirse. Die Mauth aus der Neppendorfer Mühle machte in derselben Zeit 1377 Kübel 3 Viertel Weizen aus, Hirse ging aus derselben erst seit 1719 ein und zwar von diesem Jahre bis 1729 zusammen 113 Kübel ein Viertel; Mais wurde nur in den beiden Jahren 1737 und 1738 abgeliefert, zusammen 8 Kübel 2 Viertel. Endlich ergab der Zehenten aus Westen 1714 bis 1717 auch 92 Kübel 3 Viertel und der aus Moichen 1715 und 1716 25 Kübel 2 Viertel Roggen.[1] Heu von

[1] 332 Haufen Weizen aus Westen gaben 1715 83 Kübel 3 Viertel, 240 1716 61 Kübel 2 Viertel, 236 1717 51 Kübel, 233 1718 53 Kübel 1 Viertel, 340 1719 38 Kübel 1 Viertel, 306 1720 70 Kübel $^3/_4$, 412 1721 55 Kübel 1 Viertel, 364 1722 82 Kübel; 136, 104 und 94 Haufen Roggen ebendaher in den 3 ersten Jahren 34 Kübel 2 Viertel 1 Mass, 26 und 27 Kübel 2 Viertel; beim Roggen aus Moichen stellte sich der Ertrag in den genannten 3 Jahren so,



den Spitalswiesen nahm man nur in den Jahren 1730 bis 1736 und 1738 bis 1740 ein, es belief sich in diesen zehn Jahren auf 480 Fuhren.

Zu den Ausgaben des Spitalsvaters in baarem Gelde gehörten ausser den sogenannten Communexpensen, welche in der Zeit von 1712 bis 1739 3113 u. fl. 7½ D. betrugen, diejenigen, welche die Erhaltung der Neppendorfer Mühle nöthig machte und welche zur Hälfte von Neppendorf, zur Hälfte aus dem Spitalsfonde bestritten wurden. Die auf den letzteren in der angeführten Zeit entfallende Hälfte belief sich auf 891 u. fl. 35 D. Ferner hatte der Spitalsvater Fleisch und Brennholz für die Kochstube anzukaufen; er verausgabte dafür in den Jahren 1712 bis 1729 67 u. fl. 91 D., beziehungsweise 155 u. fl. 45 D., in den folgenden Jahren werden derartige Ausgaben nicht verzeichnet; in die Kochstube lieferte er auch Wein und zwar nach der Rechnung von 1715 an jedem Sonntag und Donnerstag je 1½ Mass für die 3 Armen daselbst;[1] es machte der in der Zeit von 1718 bis 1729 dorthin abgegebene 264 Eimer 6½ Mass aus. Für die Verpflegung von Waisenkindern wurden in den Jahren 1736 bis 1739 141 u. fl. 19 D. und 55 Kübel 2 Viertel Weizen ausgegeben, eine Ausgabe, welche in den vorhergehenden Jahren nicht erscheint, während die Rechnung über den Almosenfond in diesen derartige Zahlungen anführt.[2] Die herrschende Pest veranlasste ausserordentliche Ausgaben. 1718 lieferte der Spitalsvater während derselben 54 Brote in die Kochstube für 8 u. fl. 19 D., und in der Rechnung für die Zeit vom 18. Mai 1738 bis 26. November 1739 verrechnete er für Verpflegung der Spitalsleute während der Pestzeit 138 u. fl. 90 D., für das Begraben der in dieser Zeit Verstorbenen 164 u. fl. 48 D. und für „Prediger und

---

dass man aus 70, 55 und 19 Haufen 18, 10 und 4 Kübel 3 Viertel erzielte. In den oben angeführten Jahren entsprachen vom Weizen aus Moichen 144, 251, 150, 69, 310, 200, 375 und 220 Haufen 36 Kübeln einem Viertel, 63 K. 3 V., 44 K., 14 K. 1 V., 37 K. 2 V., 32 K., 36 K. 1 V. und 51 K.

[1] In andern Jahren werden 2 Arme daselbst oder auch nur eine arme Magd erwähnt.

[2] Zuletzt 1736 3 u. fl. 48 D., in welchem Jahre in der Spitalsrechnung 22 u. fl. 80 D. und 17 Kübel 2 Viertel Weizen angesetzt sind. Am 28. April 1722 bestimmte der Magistrat, ein Kind von 1¼ Jahren, welches ein evangelischer Musketier hinterlassen, solle „einer derer Spitälerinnen übergeben werden und selbige vom Herrn Spitalsvater die nöthige Verpflegung haben“ (1721—1728 S. 93) und auch als der Schuster Michael Czeck 1725 wegen Diebstahls zum Tode verurtheilt wurde, übernahm der Magistrat die Sorge für seine 4 noch unerzogenen Kinder. (Ebenda S. 299).

Schullerbewirthung" 20 u. fl. 4 D.[1] Die früher angeführten Communexpensen umfassten sehr verschiedene Ausgaben. Dahin gehörten solche, welche durch Herstellungen an der Wohnung des Spitalspredigers, dem Backhause des Spitals, der Kochstube und der Spitalskirche herbeigeführt wurden. Zu ihnen rechnete der Spitalsvater, was er für Fässer, für Töpfe auf dieselben und dergl. zahlte, sowie was der Schenker für den Verkauf des Spitalsweines erhielt.[2] Einen Posten bildeten 50 D., welche er der Schmiedgässer Nachbarschaft für das Wasser aus ihrem Brunnen bezahlte, einen anderen, welcher nur selten vorkam, Ausgaben für Begräbnisse.[3] Für acht „Mittagpredigten" („Klosterpredigten"), welche die „ordinarii" in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten hielten, zahlte der Spitalsvater „dem alten löblichen Brauch nach" 8 u. fl., und wenn die Spitäler das Abendmahl empfingen — es geschah dies viermal im Jahr zur Zeit der Feste Palmarum, Johannis und Michaelis, sowie bei Beginn der Adventzeit — genossen der Spitals- und Klosterprediger beim Spitalsvater eine Mahlzeit, deren Kosten sich u. A. im Jahre 1715 auf 4 u. fl. 15 D., 4 u. fl. 36 D., 3 u. fl. 96 D. und 3 u. fl. 93 D. beliefen, während die Studenten für das Singen bei dieser Gelegenheit durch eine „Kächen" belohnt wurden, welche jedesmal 34 D. kostete; diese erhielten auch Wein und zwar einen Eimer und zwei bis vier Mass, wie auch gleichzeitig dem Zuschliesser, der Bäckerin und Beutlerin zusammen jedesmal vier Mass zugetheilt wurden. Die Weinausgaben nahmen eine hervorragende Stelle in der Rechnung des Spitalsvaters ein und zerfielen in solche, welche

[1] Auch 1740 kamen noch damit zusammenhängende Ausgaben vor, indem 1 u. fl. 20 D. für Sandführen gezahlt wurden an den Ort, wo die „Räucherer" gewesen und wo ein Ofen aufgerichtet worden war, wie die Herstellung eines Ofens, welchen der Pestfeldscheerer und Prediger verdorben hatten, 3 u. fl. 66 D. erforderte.

[2] 1718 bekamen Grossschenker für Fässer 62 u. fl. 32 D., 1715 kosteten 50 Töpfe auf die Fässer 1 u. fl., und 1712 wurden an den Schenker für Ausschenken von 13 Fässern 13 u. fl. 15 D. bezahlt.

[3] Bei der am 25. Mai 1717 erfolgenden Bestattung des Weibes Johann Brenners kosteten der Sarg 2 u. fl. 24 D., 6 Ellen Leinwand zum Leintuch 1 u. fl. 24 D., Prediger und Cantor erhielten je 1 u. fl., der Glöckner 16 und der Zuschliesser 6 D., und den Leichenträgern zahlte man für das Grab 1 u. fl. Das Begraben eines Knaben am 17. December 1718 kostete 2 u. fl. 50 D., wobei die Pestträger fürs Tragen 1 u. fl. 2 D. erhielten; 1738 bezahlte man für den Sarg 2 u. fl., ebensoviel erhielt der Prediger, die Leichenträger bekamen für das Grab, die Nachbarschaft für das Tragen je 1 u. fl., der Glöckner 16 D. und der Barbier für den Zettel 12 D., das Läuten im Spital kostete eben soviel und Brot, Käse und Wein für die Leichenträger 36 D.

sich durch die Aufbewahrung und den Verkauf des Weines ergaben, und andere, welche die Folge von bestimmten Leistungen in Wein waren. In den Jahren 1712 bis 1729 wurden 12579 Eimer $6^1/_2$ Mass ausgeschenkt, wobei über $6^1/_2$% als Lager und mehr als 1% als Tropfwein in Abzug gebracht wurden, und die sonstigen Weinausgaben machten in diesem Zeitraum 6844 Eimer $2^1/_2$ Mass oder von 1712 bis 1739 9169 Eimer $6^1/_2$ Mass aus. In die Reihe derselben gehörten eine Reihe von Salarien; der Spitalsprediger und Spitalsvater[1], dann der Bürgermeister und Königsrichter bekamen jährlich je 40 Eimer, in manchen Jahren wurde auch der Nationalanwalt, der Judicatssecretär und zu Zeiten der Pest das Pestdirectorium, der Physicus und der Stadtcommandant in ähnlicher Weise bedacht. Wenn die Spitäler zu Arbeiten z. B. auf den Wiesen wie zum Ausrotten der Weiden oder Fegen der Wassergräben und Ausgleichen der Maulwurfshaufen verwendet wurden, erhielt jeder $^1/_2$ Mass Wein; den Poplakern und Reschinarern, welche die im jungen Wald gelegenen Almeswiesen mäheten, gab man vier und den beiden Waldhüthern 1 Eimer und 2 Mass, der Altschaft von Westen und Moichen, wenn sie bei Einhebung des Zehentens thätig gewesen war, dem alten Brauche nach je einen Eimer und 2 Mass; auch sonstige Personen wurden zuweilen über besondere Weisung mit Gaben aus dem Spitalskeller betheiligt; wir erwähnen eine arme Magd, welcher nach Amputation ihrer Beine 2 Mass zu Umschlägen zugewiesen wurden.[2] Nicht wenig Wein erforderte auch das Auffüllen des vorhandenen Vorrathes.[3] Heu und Getreide, welche dem Spital zukamen, wurden zum grossen Theil in das Stadtmagazin abgeliefert, ein Theil auch in Natur verausgabt und ein anderer verkauft. Das Letztere geschah 1740 in der Absicht, der Noth der Leute zu steuern, welche die herrschende Theuerung herbeigeführt hatte. Der Magistrat ermächtigte den Spitalsvater am 8. Januar dieses Jahres, „die vorräthige Spitalsfrucht bei dermaliger Theuerung denen

[1] Das Gelddeputat desselben betrug 25 u. fl.

[2] Der Barbier erhielt für seine Mühewaltung hiebei 6 u. fl. aus dem Almosenfond.

[3] Im Jahre 1715/16 wurden zum Füllen der Weine — es waren an Most 1686 Eimer eingegangen — verbraucht am 30. November 1715 79, am 31. Dec. 13, am 31. März 1716 8 Eimer 3 Mass, am 30. April 5 Eimer 7 Mass, am 30. Mai 3 Eimer 2 Mass, am 30. Juni 2 Eimer 7 Mass, am 30. Juli 3 Eimer 2 Mass, am 31. August 4 Eimer 6 Mass, am 30. September 2 Eimer 7 Mass und am 31. October 3 Eimer 7 Mass.

armen Bürgersleuten durch die Bank jedes Viertel a u. fl. 1 „ 2 D. zu verkaufen“ (1739—1740 S. 695).[1]

Die Bestimmung, welche die Spitalseinkünfte nach der obigen Auseinandersetzung erhielten, scheint den Wünschen des Magistrates nicht entsprochen zu haben, denn am 20. August 1735 erhielten die Senatoren Stefan Waldhütter von Adlershausen und Georg Schmidt von Scharffenbach den Auftrag „die Spitalsproventus“ zu untersuchen und einen Entwurf darüber zu machen, „wie solche Einkünfte hinfüro besser angewendet werden könnten“ (1734—1740 S. 172).

6. Magazinrechnungen.

Das Stadtmagazin befand sich in dem Gebäude, welches gegenwärtig von dem Orden der Ursulinerinnen als Kloster benützt wird. Als dieses 1733 denselben geräumt werden musste, wurde es in ein Haus auf dem Hundsrücken verlegt, Holz und Heu wurden vor dem Heltauerthor aufbewahrt.[2] Die Verwaltung der Vorräthe lag in den Händen eines Senators, des inspector granarii et foeni, welchem Korn-, Haber- und Heucommissäre zur Seite standen.[3] Am 16. December 1712 befanden sich in dem Magazin 3225 Kübel 3 Viertel Weizen. Dazu kamen bis zum 31. October 1740 in Folge von Auflagen, welche den Dörfern gemacht wurden,[4] und als rückständige Lieferungen solcher Abgaben im Ganzen 126201 Kübel 3 Viertel und 2 Mass ein, ferner aus den Stadtmühlen 14375 Kübel 10 Mass, aus den Stuhlsmühlen (in Reschinar, Neppendorf und Freck) 4999 Kübel 10 Mass,[5] als Stadt- und Dorfzehnten (Westen, Moichen, Poplaka und Kerz) 5834 Kübel 2 Viertel,[6] als Fiscalzehnten 18195 Kübel 2 Viertel,[7] als Kerzer Arende 1103 Kübel 3 Viertel.[8] Dazu wurden unter dem Titel ausserordentliche Einnahmen

[1] Im Sommer 1740 kostete ein Kübel Weizen 8 u. fl. 48 D. Am 28. Mai 1731 beschloss der Magistrat, da in den Dörfern Rukur und Marienburg Brodmangel herrschte, „dem mangelnden Armuth aus hiesigem Stadtmagazin gegen Verbürgung derer Vermöglichsten des Dorfs mit Frucht behilflich zu sein“ (1728—1734. S. 345.)

[2] Siebenb. Quartalschr. II. 341. Vgl. S. 491.

[3] Vereinsarchiv. XVII. 396, 411.

[4] Vereinsarchiv XXIV. 176 ff.

[5] SS. 457 ff., 496, 502.

[6] SS. 496, 502.

[7] Vereinsarchiv XXIV. 214 ff.

[8] Am 12. September 1739 wurden dem Dorfe Kerz in Ansehung dessen, dass „auf dasigtem Herrnstück keine Frucht gerathen, die dem publico all-

4630 Kübel 5 Mass, zur Discretion für den Gubernator 1717 152, als Anticipationen Privater 1288, in militärischen Quittungen 2319 Kübel 2 Viertel 8 Mass und als gekauft 2419 Kübel ein Viertel in Einnahme gesetzt, so dass dem Inspector während des genannten Zeitraumes im Ganzen 184744 Kübel 2 Viertel und 3 Mass Weizen zukamen; es ergab sich also eine durchschnittliche Jahreseinnahme von etwas mehr als 6158 Kübeln. Trotzdem reichte der Vorrath zuweilen zur Bestreitung des Bedarfes nicht aus, so musste der Magistrat am 18. August 1740 vom Comes Simon von Baussnern 100, vom Proconsul von Rosenfeld 200 Kübel sowie auch vom Proconsul Werder eine Anzahl derselben zu leihen nehmen, wobei er sich verpflichtete, das Dargeliehene in demselben Jahre „mit einer Aufgabe von jedem Hundert zehen Kübel zurückzustellen.“[1] Dem Hermannstädter Capitel bezahlte man im December 1740 im Jahre 1739 vorgeschossene 455 Kübel und 7 Mass auf dessen Ansuchen zu 1 u. fl. 80 D. (1740—1741 SS. 30, 113 f). Mit den eingehenden Kornvorräthen und dem, was er dazu entlehnen musste, bestritt der Verwalter des Magazins in dem angegebenen Zeitraum folgende Ausgaben: Lieferungen an das Militär und Discretionen für dasselbe 126036 Kübel 1 Viertel 5½ Mass,[2] den Salaristen 11353 Kübel 3 Viertel 10 Mass, dem Stadthannenamt 5347 Kübel 3 Viertel,[3] Zahlungen für den Pacht des Fiscalzehentens 19203 Kübel 1 Viertel 8 Mass und Restzahlungen ins kaiserliche Magazin aus demselben Grunde 5299 Kübel, militärische Rückstände für die Wintermonate

jährlichen pro arenda zu geben pflegende 120 Kübel Roggen völlig erlassen, jedoch sollten sie an deren Stelle 20 Kübel Frucht liefern, welche der verwittibten Frau Gottschlingin — Senator Johann Gottschling war im August d. J. gestorben — ex commiseratione gereichet werden sollten“ (1739—1740 S. 620.)

[1] „Bei Bezahlung von 500 von der Cameraldirection allhier entlehnter Kübel Korn,“ lesen wir unter dem 24. September 1740, „sollen, weil in neuer Frucht bezahlt wird, noch 6 Kübel verlangtermassen gegeben werden“ (1740—1741 S. 49.)

[2] Vgl. Vereinsarchiv XXIV. 87 ff.

[3] Nach den „Cziporechnungen“ erhielt der Stadthann 1714 aus dem Magazin 235 Kübel, von denen 224 und 2 Viertel zu 25,144 Broten verbacken wurden, die er zwischen dem 6. Februar und 22. December an verschiedene Arbeiter verausgabte. Von 12 Kübeln, die er am 2. October auf Befehl des Bürgermeisters erhalten und die „auf Ration des Schwedischen Königs gebeutelt“ und dem commandierenden General, Grafen Steinville, nach Kronstadt mitgegeben worden waren, hatten sich 2 Kübel schwarzes Mehl ergeben, welche er verrechnete. 1715 nahm er 249½ Kübel ein und verausgabte 27,888 Brote. In den Jahren 1730 bis 1733 theilte er 109,417 aus, zu welchen 914 Kübel Weizen verbraucht wurden.

1716 und 1717 246 Kübel 1 Viertel; dem Senate an der Anticipation von 1704 und 1705 2461 Kübel 3 Viertel; Anticipationen Privater 363, alte Schulden aus den Jahren 1704 und 1705 289 Kübel 2 Viertel 5 Mass, den Senatoren, als sie wegen der herrschenden Pest in Heltau weilen mussten, „pro consolatione" 222, Abschreibungen und Abgänge 2838, abgeschriebene Rückstände von 1700 bis 1704 1387 Kübel 3 Viertel, Abschreibungen an den Dorfsabgaben wegen erfolgter Anticipation 424 Kübel 2 Viertel, solche wegen Verbrauches durch die Truppen auf dem Marsche 133 Kübel 2 Viertel 12 Mass, den Ochsenknechten der Stadt 190 Kübel 2 Viertel, den Kalkbrennern 25 Kübel 2 Viertel (für 3 Jahre), den Kohlenbrennern 7 Kübel; daran reihten sich Communexpensen in der Höhe von 11709 Kübeln 1 Viertel und 12 Mass und ausserordentliche Ausgaben, welche 633 Kübel und 2 Viertel ausmachten.

Unter den ausserordentlichen Einnahmen erscheinen in den Jahren 1725 und 1726 je 100 Kübel Weizen als Zinsen von Meschendorf und 1730 weitere 345 Kübel als Zahlung an der Wosslingsschuld und deren Zinsen. Es hingen diese Zahlungen mit Beschlüssen des Magistrates vom 8. Juli 1722 und 23. April 1723 zusammen. Nach dem ersteren sollte das genannte Dorf „zu Bezahlung der alten angewachsenen Intressen die nonas colligieren oder nach Proportion der Haufen das ausgedroschene Korn von denen Leuten aufheben, der künftigen anwachsenden Intressen wegen aber nach der Commissariattaxa die Frucht jährlich liefern", und nach dem letzteren wurden ihm wegen „Misswachs ein- und anderen Jahres, wie auch wegen Verlust einer ziemlichen Anzahl Einwohner in der jüngst vergangenen Contagion" von den Zinsen, welche von dem „der sogenannten Wossling[1] wegen „entliehenen Schuldcapital von 2000 u. fl. bis zum letzten December 1722 zum Betrage von 2730 u. fl. 97 D. angewachsen waren, 627 u. fl. 50 D. nachgesehen, an dem Rest sollten aber jährlich wenigstens 100 Kübel Weizen und an den von 1723 an erwachsenden weiteren Zinsen ebenfalls 100 Kübel in das Stadtmagazin geliefert werden, welche man aus besonderer Rücksicht zu der Commissariatstaxe von 2 u. fl. 40 D. anrechnen wollte". (1721—1728 SS. 111, 149).[2] Unter den ausserordentlichen Ausgaben finden sich Zahlungen von Zinsen,

[1] Wossling, ein Prädium im mittleren Kreis des Schässburger Stuhls. Lenk von Treuenfeld, Siebenb. geogr. top. stat. Lexicon III. 363.

[2] Am 5. Februar 1727 wurde beschlossen, es solle der von der Gemeinde Meschendorf statt Zinsen zu liefernde Weizen für die Zukunft zu 2 u. fl. angerechnet werden (1721—1728 S. 471.)

welche die Stadt in Weizen leistete, so erhielt Apor Peter in der Zeit von 1711 bis 1713 47 Kübel unter diesem Titel; ferner Lieferungen, die mit der Abhaltung von Landtagen zusammenhingen, dann Ersätze von ausgebliebenen Empfängen aus Mühlen; im Hinblicke auf Abgänge aus den Burgermühleneinkünften erhielten für je 2 Jahre der Stadthannenamtsadjunct und Notarius je 8, der Anwalt Peter Deak 50 und der walachische Schreiber 12, die Senatoren als Ersatz der Einkünfte aus der neuen Mühle in manchen Jahren 144 Kübel; auch ausserordentliche Gehalte wurden gezahlt; dem Anwalt Varo gab man für 1723 60, für 1725 30, dem Rector für das letztere und die folgenden Jahre je 10 Kübel. Als gewöhnliche Salarienzahlungen erscheinen 1712: 16 Kübel für den inspector granarii, 10 für den Stadtphysicus, 12 für den Stadtprediger, 8 für den Klosterfrühprediger, 12 für den Spitalsprediger, 6 für den Klostervesperprediger, ebensoviel für den Hopfner, 12 für den Marktrichter und seinen Adjuncten, 8 für beide Korncommissäre, 4 für den Habercommissär, 8 für den Zuschliesser beim Burgerthor, 18 für die Zuschliesser bei den übrigen Thoren, 4 für den beim Leichenthürchen, 8 für den Uhrmacher, 4 für den Organisten bei der grossen Kirche, 8 für den Klosterorganisten, 2 für den Klosterschulmeister, 4 für den Gastgeber, 6 für den Stadtwachtmeister, 25 den studiosis, 5 den zwei Stadtköchen, 12 den 6 Thorhüthern, 8 den 2 Wagenmeistern, 12 den 2 Feldschützen, 4 den 2 Gartenhüthern, 16 den 2 Brunnenmeistern, 5 dem Spitalsglöckner und 4 dem romänischen Jude. 1728 finden wir ausserdem 22 Kübel 2 Viertel für den Senat, je 10 für den Consularsecretär und jeden der beiden Gerichtssecretäre, je 6 für den Registrator des Fiscalzehntens, den ammanuensis consularis, den Spitalsorganisten, den collaborator quartus, die zwei Bongarder Waldhüther, den romänischen Schreiber und die beiden Wächter der Gebirgssteige bei Reschinar, je 4 für den Stadthannen, den notarius, die zwei Thurmwächter, den Holzcommissär, den Spitalsrector und die zwei Richter auf den Meierhöfen, 3 Kübel 2 Viertel für den Pestprediger angesetzt; auch erscheinen die Bezüge Einzelner höher als in dem zuerst angeführten Jahre; so erhielt der Hopfner statt 6 10, der Klosterschulmeister statt 2 6, die beiden Stadtköche statt 5 16 Kübel; der Gastgeber kommt gar nicht vor. Eine hervorragende Rolle spielen auch unter den Ausgaben dieses Fondes die „Communexpensen.“ In manchen Jahren kommen unter ihnen solche Ausgaben vor, wie

wir sie eben besprochen haben, dahin gehören die 25 Kübel, welche den „studiosis more consueto“ gegeben wurden, 22 Kübel 2 Viertel, die der Magistrat als Weihnachtsdeputat zu erhalten pflegte, Salarienzahlungen an den Anwalt Peter Deak u. dgl. Andere ergaben sich aus Lieferungen an wegen der Pest Ausgesetzte, Pestträger, Pestfeldscheerer und Solche, die gewisse städtische Arbeiten während der Pestzeit in der Stadt verrichteten; auch verschiedene Discretionen fanden hier Erwähnung; weiter die üblichen Geschenke, welche die Zigeuner zu Weihnachten und Ostern erhielten.[1] Andere Personen, welche aus diesem Ausgabsposten mit Kornspenden bedacht wurden, waren Kohlenbrenner,[2] Kalkbrenner,[3] Hirten, Plajaschen.[4] Die Letzteren waren Grenzwächter, welche in Reschinar aufgestellt waren und sechs Kübel Weizen im Jahre erhielten. Auch sonst gab es solche in den zur Stadt und zum Stuhl gehörigen Gebirgen und über Aufforderung des Obercommissärs von Haan und des späteren Gubernialrathes Samuel Biro beschloss der Magistrat am 25. März 1712, dieselben „zu Festhaltung ihriger Pflicht und Schuldigkeit mit einem körperlichen Jurament zu adstringieren“. 1721 wurden die in Zood und Freck aufgestellten Grenzwächter in der üblichen Weise beeidigt, nachdem der Beschluss des Magistrates vom 19. Mai dieses Jahres ausgeführt worden war, nach welchem „die Czödner sub inspectione derer Herrn Heltauer zwei gut gesessene taugliche Plajasen auf ihrem Gebirge denen Heltauern gehörigen beständig haben, welche das Dorf Czoodt auch immun halten“ sollte. „Der Frecker Play wegen“ gab es Streitigkeiten mit dem Fogarascher Obercapitän Simon Boer; man beschloss am 31. Juli 1724, „die Hütte vor die Plajasen solle man de facto aufbauen und sich maintenieren durch Assistence des jetzigen commandierenden Herrn Generalen,[5] weiln die vorige eingefallene Hütte auf das Steinvillische[6] Befehl tempore belli sei erigieret worden und bewacht müssen werden“. Die Plajaschen

[1] Zu Weihnachten 1711 28. zu Ostern 1712 27 Kübel 2 Viertel.

[2] Da die Zahl der Kohlenbrenner in Reschinar auf 50 angewachsen, bestimmte der Magistrat am 4. März 1722, es sollen „hinkünftig nicht mehr als 12 Mann bestellet werden“ und am 9. desselben Monates, diese „sollen zur Bestreitung der kaiserlichen Arbeit denen Schmieden wie auch zu dem Kupferhammer umb die Bezahlung die nöthige Kohlen schuldig zu liefern sein“ und Jeder von ihnen solle „pro recognitione territorii à 10 u. fl. jährlich“ zahlen (1721—1728 S. 82.)

[3] Vgl. S. 492.

[4] Vgl. Herrmann a. a. O. I. 126.

[5] Graf Königsegg.

[6] Command. General Graf Steinville von 1710 bis 1721.

hatten dem Schmuggel entgegen zu wirken, im Kriegsfalle aber auch als Grenzwacht gegen den Feind zu dienen. 1736 erfloss eine Verordnung des Guberniums, nach welcher „eine Consignation derer Plajaschen und Pässe über die Gebirge eingegeben werden sollte, auch ob solche verhauen oder zu verhauen nöthig gehalten würde“; auch sollte man nach dem Schmelzen des Schnees auf hohe Berge grosse Haufen Holz und Stroh zusammentragen lassen, „umb solche in casu necessitatis anzünden und dem Lande dadurch ein Zeichen geben zu können“; doch sollte dafür Sorge getragen werden, dass dieses nicht ohne Ursache geschehe

Am 17. April und 25. Mai 1739 erflossen dann Anordnungen des Guberniums, nach deren ersterer „zu Verhackung derer Mühlenbächer Plajen aus dem Stuhl 30 Arbeiter zu schicken und ihnen ein Inspector beizugeben“ war, und nach deren letzterer auf der „Plaje Stephanului“ noch 20 gut bewaffnete Plajaschen ehestens aufgestellt werden sollten. Man entsprach diesen Verfügungen unter Anderem dadurch, dass der Comes, an welchen der zweite Erlass gerichtet war, 6 Mann aus Sinna, 6 aus dem Szelischter und 8 aus dem Reussmärkter Stuhl aufstellte; sie sollten vorläufig monatlich 4 u. fl., Pulver und Blei und zwei Viertel Getreide von Hermannstadt erhalten, bis ihre künftigen Bezüge in Gegenwart des Guberniums in Gemeinschaft mit dem Albenser Comitat und Reussmärkter Stuhl festgestellt würden (1711—1716 S. 70, 1721—1728 SS. 34, 234, 1734—1740 SS. 366, 691, 707 f.) Die sogenannten Plajen wurden zu mancherlei Umgehungen der Zollpflicht benützt. Am 11. Januar 1739 beschwerte sich das Oberdreissigst-Amt darüber, dass verschiedene Romänen aus dem Hermannstädter, Mühlbächer und Reussmärkter Stuhl auf denselben Vieh in die Walachei getrieben haben, ohne die vorgeschriebene Mauth zu erlegen, und verlangte deren Heraussuchung, damit sie zur nachträglichen Zahlung verhalten werden könnten, und in einem Schreiben vom 8. Juli 1740 bedrohete Hofkammerrath Baron von Schmidlin die Stuhlseinwohner, welche ihr Vieh über das Gebirge zur Weide trieben, ohne sich früher bei dem Dreissigstamte zu melden, mit dem Verluste desselben. Dem Hundertmann und Fleischhauer Nicolaus Koch, welcher 120 Stück Hornvieh in die Walachei treiben, sie dort auswintern und im Frühjahr wieder zurückbringen wollte, stellte der Magistrat am 18. August 1740 ein entsprechendes Zeugniss aus.[1] Betreffend den

---

[1] Auch in das Banat waren im September, October und November 1739 viel Hornvieh, ferner Pferde, besonders aber Schafe und Ziegen angeblich auf

Handel mit Vieh ordnete das Gubernium am 9. September 1740 an, „dass Niemand sich unterfangen möge, denen Kaufleuten aus türkischen Ländern einiges Vieh zu verkaufen, welcher nicht von des commandierenden Herrn Generalens Durchlaucht[1] einen salvum conductum vorzuzeigen“ habe. Während 1715 der Obercommissarius von Haan verlangte, dass Stadt und Stuhl kein „commercium“ mit der Walachei treiben sollen, gestattete eine Verordnung aus dem Jahre 1740 den Handel mit der Türkei gegen einen Ein- und Ausfuhrzoll von 5%. Unter dem Namen türkischer Unterthanen hatten in früheren Jahren verschiedene Handelsleute Unterschleife gemacht, „umb das beneficium derer 3 pro cento bei denen Dreissigsten zu geniessen,“ so dass das Gubernium am 28. Juni 1735 die Verordnung erliess, „die Commandanten sollen solche Leute vigore decreti caesarei ohne verlässliche Pässe nicht passieren“ lassen (1734—1740 S. 652, 1740—1741 SS. 11, 29, 7, 1739—1740 S. 769, 1711—1716 B. 228, 1734—1740 S. 163.) Damals war die via Carolina die Verkehrsstrasse, welche der commandierende General Graf Steinville 1717 hatte in Angriff nehmen lassen und welche zur Zeit des commandierenden Generals Grafen Virmond vollendet worden war.[2] Der Erstere hatte um „den Fuss- und Reitsteg vom Rothen Thurm an nebst dem Altfluss bis in Walachei bis Kinen in einen mit Wagen passablen Weg“ umändern zu lassen, die Hermannstädter Stuhlsleute in Anspruch genommen und es hatten andauernd 200 Mann dort sehr hart arbeiten müssen, „da denn inner drei Jahren bis in Walachei und ferner hinunter die Öffnung durch sehr viele steinigte Berge gemacht werden“ musste. Dafür sollten dieselben nach Zusicherung des commandierenden Generals „in andern Provinzial- und Communoneribus verschont“ werden. Dabei, schreibt der Notarius Johann Kinder von Friedenberg in das Protocoll vom 9. Februar 1718, habe der commandierende General die „Hermannstädter presuadieren wollen, dass durch diese Öffnung und Passage in specie der Stadt Hermannstadt in puncto commerciorum ein grosser Nutzen zuwachsen würde. Quod eventus docebit“ fügt er

die Weide getrieben und nur wenig zurückgebracht worden, so dass Hofkammerrath von Schmidlin am 26. September 1740 den Magistrat aufforderte, „den Eigenthümern anzubefehlen, damit sich dieselben binnen 30 Tagen bei dem kaiserlichen Oberdreissigstamt melden und entweder gehörige Auskuhft oder die Gebühr geben mögen“ (1740—1741 SS. 59, 159.)

[1] Fürst Lobkowitz.

[2] Vgl. Kurz', Magazin II. 317. Herrmann a. a. O. I. 147.

bei. Am 12. Mai 1721 beschloss der Magistrat, „dass allerlei nöthige Materialien zur Bau des Mauthhauses bei dem Rothen Thurm herbei mögen geführet werden, und als der commandierende General[1] darauf drang, es solle über die Lotriora eine Brücke gemacht werden, setzte er am 30. Januar 1728 fest, es sollen 390 Eichenbalken dazu herbeigeschafft werden, und erwog, ob man, wenn „diese Brücke zu machen das Publicum ja übernehmen“ müsse, nicht „die Mauthgefälle zu nehmen die Ansuchung bei dieser Occasion machen“ solle. Schon am 22. August 1729 brachte der Ingenieurlieutenant Jacob „eine von des commandierenden Herr Generalen Excellenz[1] unterschriebene Anweisung, worinnen 150 Mann zu Reparierung des Weges in die kaiserliche Walachei bei dem Felsen Miloszta mit einer Portion Brot und einem Groschen Bezahlung aus der Walachaner Kriegscassa zu verordnen verlanget wurde, worauf dem Consulat überlassen wurde, dieselben zunächst aus den Dörfern Collun, Földvar, Rukur und Hortobagy beizustellen (1716—1720 B. 47, 1721—1728 SS. 30, 585, 1728—1734 S. 172.) Auch sonst wurde auf Erhaltung der Wege Gewicht gelegt, so erfloss am 21. September 1734 ein Befehl des Guberniums, durch welchen „die bestmögliche Reparation derer Wege und Brücken sub poena articulari“ angeordnet wurde.[2] Dass dieselben trotzdem

[1] Graf Tige.

[2] Für die Benützung der Brücken Mauth zu nehmen war üblich. Als bei Arbegen eine neue Brücke über den Weissfluss gebaut worden war, kam in der Sitzung des Magistrates folgendes Instrument zur Verlesung: „Wir Bürgermeister, Königs- und Stuelsrichtern nebst gesambtem Rath der königlichen freien Stadt Medwisch urkunden kraft Gegenwärtigens vor Männiglich, wem es zu wissen gebühret, wasmassen, nachdem wegen der neuen Arbeger Brücken über den Weissfluss und des bei derselben Überfuhr vermöge Eines Hochlöblichen Landesgubernii gnädiger Concession zu entrichten habenden Zolls oder Mauth die königliche Haupt-Hermannstadt Ein- und Anders contramoviert, wir endlich, umb unsere gebührende Observanz gegen dieselbe zu zeigen, wie auch gute Harmonie zu erhalten, in folgende puncta condescendieret und bewilliget haben, dass nemblichen hinfüro gedachter Hermannstadt und deren Stuels-Inwohnern ingesambt 1-mo bei trockenem Wetter, wenn sie der Brücke nicht bedürftig, 2-do wenn sie in kaiserlichen oder sonst herrschaftlichen Diensten begriffen sein, mit der Mauth ganz und gar sollen verschonet werden. Wenn sie aber 3. auf Jahrmärkte gehen oder sonsten in eigenen Geschäften reisen und wegen fluthigen Wassers über die Brücke gehen müssen, sollen sie sich nicht entgegen sein lassen, die wenige Mauth, so ohnedem zur Bau der ruinierten Kirche gewidmet, abzutragen. 4. Betreffend Gross- und Klein-Prossdorf, weilen selbe Örter mit der Stadt Medwisch und dem Stuel als Nachbarn zu-

dem Verkehr mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellten, beweist der in der Magistratssitzung vom 7. April 1734 genehmigte Vertrag, welchen der Reussmärkter Postmeister Josef Haller mit dem Dorfe Hamlesch „wegen der zu leistenden Vorspann zur Beförderung der Post bis auf den Berg“ schloss, wonach er „vor jedes Paar Ochsen 4 Groschen zahlen“ sollte (1728—1734 SS. 514, 466 b.) Um die oft fast unerträglichen Vorspannsleistungen beseitigen zu können, wurde durch den 18. Artikel des Leopoldinischen Diploms und damit zusammenhängende Bestimmungen der Alvinczischen Resolutionen das Postwesen eingeführt.[1] Aber auch diese Einrichtung brachte nicht nur Erleichterungen, sondern gab zu Beschwerden Anlass, da der Postverwalter Kauermann 1713 sich Ausschreitungen zu Schulden kommen liess und die Behauptung aussprach, dass er an die Weisungen des Guberniums nicht gebunden sei. Er erhob übermässige Ansprüche bezüglich des für ihn und das Postamt beizustellenden Quartiers und des für 15 Postpferde anzuweisenden Weidelandes bei Neppendorf. Es kam endlich 1734 zu einer Verständigung des Inhaltes, „dass das Postambt das diesseits dem Canal in Besitz gehabte Stück Erde zur Weide behalten und übrigens noch 15 Fuhren Heu in ihrer ordentlichen Heufuhrart vom Dorf gedachtem kaiserlichen Postambt geliefert, das jenseits des Canals aber bis dato innegehabte Stück Erde gänzlich und völlig an das Dorf abgetreten werden solle.“ Der 1724 gemachte Versuch, den für die 15 Postpferde erforderlichen Weideplatz in der Citadelle zu erlangen, war gescheitert, weil der Stadtcommandant und Platzmajor sich seit der Pestzeit der Weide daselbst bemächtiget hatten; man beschloss aber am 22. April 1724, „dass man sich dieses fundi wegen tam nomine publici quam privatorum bei Hof melden solle, weil solcher nicht zur Fortification applicieret werde.“ Auch der Postmeister in Boitza verlangte bessere Weide und erhielt 1734 „umb ulteriorem vexam zu vermeiden,“ 6 Fuhren Heu aus dem Talmescher Stuhl, wegen

sammenstehen, werden künftighin nicht anders als Medwischer Stuelsleute angesehen und denselben in allen Fällen gleich gehalten werden. Zu wessen mehrer Urkund, Bekräftigung und genauer Beobachtung, bis die Sache etwan dermaleins von allerhöchsten Landesobrigkeit klar ausgemacht werden dörfte, wir Gegenwärtiges unter unserem gewöhnlichen Stadtsiegel extradieren wollen. Signatum Medwisch die 19. Novembris 1718. L. S. civitatis. Iidem, qui supra.“ (1716—1720 B. 64.)

[1] Vgl. Herrmann, a. a. O. I. 29, 36.

Mangels an Futter gab man ihm 1739 eben so viel. Im August 1735 stellte die Temesvarer Administration, welche zwei Landkutscher aufgestellt hatte, die monathlich zweimal nach Pest fahren sollten, durch den commandierenden General[1] an den Magistrat den Antrag, „dass derselbe auch zwei derlei Kutschen aufrichten möge, welche monathlich zweimal nach Temesvár führen, dadurch würde man viele Vorspannen ersparen können und müsste das Publicum jeder jährlich 120 rh. fl. und 15 Schober zahlen,“ worauf der Magistrat am 20. August dem Oberkriegscommissär vorstellte, „dass diese Einrichtung Hermannstadt nicht allein anginge, sondern die in demselben Wege gelegnen vier Stühle, mit welchen man concertieren würde müssen.“ Die Vorspannsleistung drückte noch immer schwer auf die Stuhlsdörfer, 1726 kamen diesfällige Beschwerden der Dörfer Reussen, Stolzenburg, Neudorf und anderer gegen Grafen Josef Teleki zur Verhandlung, und am 17. Mai 1730 wurde zur Erleichterung der fast „insupportablen Vorspann“ beschlossen, es sollen die entlegenen Dörfer, welche man zur Vorspannsleistung nicht verwenden könne, Wagen in Hermannstadt unterhalten und zwar Kreuz 3, Meschendorf 2, Klosdorf, Abtsdorf, Reussen je einen zu 6 Pferden und 2 Personen, Bulkesch und Seiden je 2, einen zu 6 Pferden, einen zu 6 Ochsen, jeden zu 2 Personen, Grossprobstdorf 2, Kleinprobstdorf und Hortobagy je einen zu 6 Ochsen und 2 Personen. Zur Aufsicht über dieselben wurde unter Aufhebung der Stelle des Unterhauptmanns dieser als Stadtwagenmeister mit einem Gehalt von 40 u. fl. und 6 Kübeln Weizen bestellt (1721—1728 SS. 111, 162, 168, 215, 217 ff, 393, 436, 487, 491, 1728—1734 SS, 65, 67 f., 86, 188, 501, 1734—1740 SS. 16, 679, 171, 1721—1728 S. 425, 1728—1734 S. 255).

Unter den „Communexpensen“ erscheinen auch Korngaben für Solche, welche Waisen in Verpflegung genommen hatten; 1712 und 1713 wurden für eine Waise in Klein-Scheuern monatlich 2 Viertel gegeben, und eine blinde Frau in Hermannstadt, welche für ein Waisenkind sorgte, erhielt für jeden Monat eines.

An Haber fand der Verwalter des Magazins am 16. November 1711 einen Vorrath von 4237 Kübeln. Dazu kamen bis zum 31. October 1740 in Folge von Auflagen 98661 Kübel 2 Viertel 10 Mass und als rückständige Leistungen 1450 Kübel 3 Viertel, ferner als bereits quittierte Empfänge des Militairs 383 und als

[1] Graf Wallis.

Ausgaben der Stuhlsdörfer über das Mass des ihnen Aufgelegten 4470 Kübel 8 Mass hinzu. Der Fiscalzehnten ergab 2368 Kübel 1 Viertel, doch fehlt in dieser Angabe der 1738 in Einnahme Gebrachte, da er zusammen mit angekauftem Haber in dem Posten von 1909 Kübeln und 3 Vierteln vorkommt; als gekauft kommen 1741 und weitere 297 Kübel 2 Viertel und 8 Mass vor, die letzteren werden als „decimae fiscales pecunia redemptae" bezeichnet; als Stadtzehnten für 1715 wurden 8 Kübel eingenommen und unter dem Titel ausserordentliche Einnahmen 523 Kübel 1 Viertel. 118 Kübel gingen aus dem Fogarascher Land ein; sie wurden auf Anordnung des Commissariates als Ersatz einer Mehrausgabe ins Magazin geliefert.[1] 152 Kübel führten die anderen Stühle ausser dem Hermannstädter 1716 als Discretion für den Gubernator[2] in das Magazin ab und 80 Kübel der Leschkircher Stuhl bei Gelegenheit des Leichenbegängnisses des commandierenden Generals des Grafen Steinville.[3] Auch die Eingänge an Haber waren nicht immer zureichend, und der Magistrat beschloss u. A. am 13. November 1730, es sollen „zu Bestreitung des Granariats von der Fiscalhaber 523 Kübel ein Viertel dahin administriert und ex cassa publica a D. 60 bezahlet werden. Der Geldbetrag hiervon wäre H. fl. 313 „ 92 D., welche der Herr granarius in granis ad percepta huius anni werde zu bringen wissen" (1728—1734 S. 290). Diesen Einnahmen standen als Ausgaben gegenüber: 80526 Kübel 3 Viertel 9 Mass, welche an das Militär zum Theil unter dem Titel von Discretionen geliefert wurden, weiter als „consumptiones in marsu" 1433 Kübel 1 Viertel 8 Mass, als Mehrausgaben für 1717 und 1718 899 Kübel 3 Viertel und 12 Mass, für die Anticipation des Jahres 1716 390 Kübel 3 Viertel, in Folge Verbrauches während des Landtages zu Mediasch[4] 188, den Senatoren 1718 während ihres durch die herrschende Pest bedingten Aufenthaltes in Heltau 462, in Folge Verkaufes zur Bestreitung des Fiscalzehntarrendcanonis 513 Kübel 3 Viertel, als ausserordentliche Ausgaben 428 Kübel ein Viertel, als Nachlässe und Abgänge 5064 Kübel 4 Viertel 6 Mass und als „Communexpensen" 21077 Kübel 1 Viertel 3 Mass. Zu diesen letzteren ge-

[1] Dabei wurden 139 Kübel 2 Viertel, der Kübel zu 4 Vierteln, zu 118 Kübel berechnet, indem man 5 Viertel als einen solchen annahm.

[2] Graf Kornis.

[3] 1721 gestorben.

[4] Der Huldigungslandtag zu Mediasch im November 1712. Siebenb. Quartalschr. III. 290.

hörten mancherlei Discretionen, die bedeutendsten derselben entfielen auf den commandierenden General Grafen Steinville, welcher in den beiden Jahren 1712 und 1713 zu verschiedenen Malen im Ganzen 190 Kübel 3 Viertel bekam, und andere Officiere, dann die Gubernialbeamten und andere in hoher Stellung Befindliche wie den Kanzler Baron Bornemisza, dem 1722 233 Kübel gegeben wurden; auch als Gehalte erscheinen Haberlieferungen; der Anwalt Peter Deak erhielt 1712 und 1713 für das Jahr 25, die Stadtköche 6 Kübel 2 Viertel. Mancherlei Spenden erfolgten an durchreisende Fremde, wir erwähnen schwedische Officiere zu Ende Februar, im April und Mai 1713 und im December 1715, einen aus Constantinopel heimkehrenden Holländischen Gesandten im Jahre 1715 und die Begleiter der Pferde des Königs von Preussen Friedrich Wilhelms I., welche Ende Juli 1721 Hermannstadt berührten. Auch aus dem Habervorrath erfolgten Zinsenzahlungen, unter diesem Titel führte der Verwalter des Stadtmagazins nach der Rechnung für die Zeit vom 16. December 1711 bis zum 30. November 1713 an die Telekische Familie 33 Kübel 3 Viertel, 1714 an Apor 384 Kübel ab. Häufig kehrten Lieferungen von kleinen Habermengen an den Stadthannen für das Geflügel wieder, das im Rathhaus hauptsächlich zur Verwendung bei Ehrungen gehalten wurde.

An Hirse fand sich am 16. November 1711 ein Vorrath von 138 Kübeln; der Stadtzehnten ergab bis 31. October 1740 231 Kübel 2 Viertel, der Moichener 123 Kübel ein Viertel, der aus Westen 146 Kübel 3 Viertel und 9 Mass, Fiscalzehent finden wir nur bis einschliesslich 1726 verzeichnet, er belief sich auf 1492 Kübel. Aus den Reschinarer Mühlen gingen 683 Kübel ein, aus der Neppendorfer in den Jahren 1718 bis 1736 157 Kübel 2 Viertel, Einnahmen aus den beiden Burgermühlen, der Heiden- und Frecker Mühle werden nur in einigen Jahren angeführt, für die obere Burgermühle mit 28 Kübeln 2 Vierteln, die niedere mit 55 Kübeln 3 Vierteln, die Heidenmühle mit 20 Kübeln einem Viertel und die Frecker Mühle, nur 1739 und 1740, mit 14 Kübeln. Ausgegeben wurden im Ganzen 2682 Kübel 2 Viertel und 13 Mass Hirse, ein Theil hievon durch Verkauf, ein anderer durch Verbrauch, so zum Füttern des Geflügels, welches im Rathhaus gehalten wurde, als Lohn der Plajaschen und Kohlenbrenner in Reschinar, nach der Rechnung über die Jahre 1723 und 1724 bekamen die Ersteren jährlich 6, die Letzteren 4 Kübel 1 Viertel.

An Heu brachten die Aufschläge auf die Stuhlsdörfer 67061 Fuhren und 80 Pfund[1] in das Magazin, ferner Rückstände

[1] Die Fuhre Heu wurde zu 300 Pfund gerechnet.

in der Menge ven 5032 Fuhren 295 Pfund, die Mehrausgaben der Dörfer und militärische Quittungen, welche in Rechnung kamen, machten 1160 Fuhren 135 Pfund, beziehungsweise 89 Fuhren aus. Die ausserordentlichen Einnahmen betrugen 1273 Fuhren 145 Pfund, den Reschinarern wurden 86 Fuhren weggenommen, von Grossau gingen in den Jahren 1725 bis 1728 335, von den städtischen Wiesen vom 16. November 1711 bis Ende 1722 480 Fuhren ein, das Almosenamt lieferte während des ganzen von uns in das Auge gefassten Zeitraumes 968, die Verwaltung des Spitales bis Ende October 1729 486 Fuhren in das Magazin.[1] Aus diesen Eingängen wurden bestritten: Lieferungen an das Militär im Ganzen 39138 Fuhren 196 Pfund, auf Märschen verbrauchtes Heu 1788 Fuhren 290 Pfund; während des Huldigungslandtages zu Mediasch brachte man 290, als Ersatz für während der Pestzeit verbrauchtes, Privatpersonen gehörigen Heus 600, an Abgängen und Nachlässen 3386 Fuhren 143 Pfund in Ausgabe; die zu Heltau weilenden Senatoren erhielten während der Pestzeit 1717 „pro consolatione" 131, die Stadtochsen in den Jahren 1725 bis 1729 277 Fuhren, und die Communexpensen beliefen sich während der Zeit vom 16. November 1711 bis zum 31. October 1740 auf 32548 Fuhren 281 Pfunde. Zu den letzteren gehörten unter Anderem Heulieferungen an die Mitglieder des Landtages von 1722, von anderen führen wir an $7^1/_2$ Fuhren, welche in der Zeit vom 4. November bis 5. December 1714 den Schweden in den Gasthof geliefert wurden, ferner Lieferungen für die Stadtstiere in den Stadtviehhof und für die Hirsche„ aufs Soldesch",[2] für die Ersteren wurden 1714 13, für die Letzteren 15 Fuhren verbraucht.

Stroh wurde auch von den Stuhlsgemeinden geliefert; doch werden Eingänge aus Auflagen auf dieselben erst seit dem Jahre 1721 angeführt, sie machten bis zum 31. October 1740 3990 Fuhren aus. Ihre Verwendung fanden sie hauptsächlich für das Militär.

---

[1] Wie andere Vorräthe, so reichten auch die an Heu nicht immer. Am 5. März 1738 befanden sich nur 1290 Fuhren im Magazin, so dass der Magistrat beschloss, 1000 weitere Fuhren zu kaufen und zu dem Zwecke 1800 u. fl. zu borgen (1734—1740 S. 530 f.)

[2] Nach dem Handlungs-, Gewerbs- und Reisekalender für 1790, 62 lag zur rechten Hand des Heltauer Thors eine starke Bastion, „der Soldisch, der ehemals mit starken Wehren und Schlammhaltern versehen," im Jahre 1790 bis auf einen kleinen Kanal ganz ausgetrocknet war und zum Gartenbau verwendet wurde.

Die meteorologischen Elemente

und die daraus resultirenden

klimatischen Verhältnisse von Hermannstadt.

Von

Ludwig Reissenberger.

III.

D. Feuchtigkeitsverhältnisse.

Die athmosphärischen Feuchtigkeitsverhältnisse eines Ortes bilden nächst der Temperatur das wichtigste klimatische Element. Die Kenntniß derselben umfaßt einerseits die Größe des Wasserdampfgehaltes der Luft, andrerseits die Quantität und Beschaffenheit der Niederschläge daselbst.

a) Wasserdampfgehalt der Luft.

Der atmosphärischen Luft ist stets und überall Wasserdampf in veränderlicher Menge beigemengt. Er verdankt seinen Ursprung sowohl der Verdunstung des Wassers in den offen liegenden Wassermassen der Meere und der Flüsse, sowie des feuchten Erdbodens überhaupt, als auch der Verdunstung des in den Pflanzen vorhandenen Wassergehalts, indem diese mit ihren Wurzeln Wasser aufsaugen und durch die Blätter wieder an die Atmosphäre abgeben.

Die Beurtheilung der Größe des Wasserdampfgehaltes der Luft kann in zweifacher Beziehung geschehen. Entweder wird die Menge Wasserdampf, welche die Athmosphäre an einem Orte wirklich enthält, unabhängig von dem Sättigungsverhältnisse, gesucht, wodurch man die absolute Feuchtigkeit oder den Dampf- oder Dunstdruck an diesem Orte erhält; oder man bestimmt in Prozenten das Verhältniß der in der Luft an diesem Orte vorhandenen Dampfmenge zu der bei der herrschenden Lufttemperatur überhaupt möglichen Menge, welche Größe die relative Feuchtigkeit ergibt. Erstere wird durch die Höhe einer Quecksilbersäule, welche der Spannkraft des Dampfes das

Gleichgewicht hält oder durch das Gewicht des in einer gewissen Raumeinheit enthaltenen Wasserdampfes ausgedrückt, wobei bemerkenswerth ist, daß im metrischen Maßsystem zufälliger Weise beide Zahlengrößen — die Spannkraft des Wasserdampfes in Millimetern ausgedrückt und das Gewicht des Wasserdampfgehaltes von einem Cubikmeter Luft in Grammen bezeichnet — nahezu gleich sind.[1]

Die nachfolgenden Tabellen geben die Ergebnisse meiner dreißigjährigen Beobachtungen, welche vermittelst des August'schen Psychrometers gemacht wurden, sowohl bezüglich der absoluten, wie auch relativen Feuchtigkeit an:

[1] Hann: Handbuch der Klimatologie, S. 33.

Monats- und Jahresmittel des Dampfdruckes (in Millim.) und der relativen Feuchtigkeit (in Perzenten) sowie Minima der relativen Feuchtigkeit im Zeitraume von 1851—1880.

Dezember.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1852	3.27	3.61	3.34	3.41	89	82	88	86	65	19
1853	3.52	4.74	3.94	4.07	88	70	87	82	54	6, 7
1854	2.84	3.40	2.99	3.08	86	70	85	80	35	2
1855	3.80	4.30	3.82	3.97	88	76	86	83	53	1
1856	2.79	3.22	2.88	2.96	91	82	92	88	69	21
1857	3.49	4.10	3.56	3.72	89	78	85	84	38	27
1858	3.36	3.45	3.40	3.40	93	82	92	89	58	13
1859	3.34	3.89	3.51	3.58	92	80	92	88	48	12
1860	3.47	3.94	3.65	3.69	86	77	87	83	43	19
1861	3.56	4.15	3.60	3.77	89	82	88	86	46	22
1862	2.44	2.95	2.52	2.64	94	91	94	93	79	16
1863	2.02	2.72	2.30	2.35	93	84	93	90	55	4
1864	2.75	3.49	2.99	3.08	91	79	91	87	46	5
1865	2.86	3.40	3.01	3.09	91	81	91	88	54	1
1866	2.77	3.56	2.92	3.08	93	80	93	89	57	2
1867	3.31	3.76	3.40	3.49	92	83	89	88	53	11
1868	2.79	3.42	2.99	3.07	94	90	94	93	65	3
1869	3.67	4.50	3.74	3.97	90	79	87	85	54	28
1870	3.92	4.43	4.22	4.19	80	66	81	76	31	13
1871	3.85	4.38	4.03	4.09	90	87	89	89	44	27
1872	1.87	2.35	1.80	2.01	96	95	96	96	55	3
1873	4.18	4.85	4.49	4.51	88	67	87	81	27	4
1874	2.82	3.43	3.01	3.09	96	84	95	92	63	26
1875	4.23	4.82	4.45	4.50	85	74	83	81	36	9
1876	2.98	3.39	3.84	3.40	91	85	92	89	59	1
1877	4.99	5.55	5.10	5.21	88	78	88	85	52	22
1878	3.49	3.87	3.49	3.62	90	80	89	86	51	26
1879	3.67	4.15	3.73	3.85	87	81	89	86	52	21
1880	2.09	2.57	2.37	2.34	96	86	93	92	52	3
M. =	3.25	3.81	3.42	3.49	90.2	80.3	89.5	86.7	—	—

[1] Meteorologisches.

Januar.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1852	3.25	4.22	3.40	3.62	88	81	86	85	64	31
1853	3.78	4.55	4.00	4.11	91	80	87	86	53	31
1854	3.65	4.26	3.78	3.90	89	73	83	82	47	26
1855	2.70	2.99	2.77	2.82	84	71	81	79	55	28
1856	3.34	4.21	3.62	3.72	88	78	87	84	44	9
1857	3.54	3.89	3.49	3.64	90	81	88	86	54	23
1858	1.78	2.44	1.89	2.04	94	84	93	90	54	21
1859	2.52	2.90	2.64	2.69	89	77	87	84	56	15, 30
1860	3.71	4.12	3.74	3.86	88	71	82	80	50	12
1861	1.89	2.37	2.09	2.12	92	76	88	85	63	6
1862	2.50	3.36	2.81	2.89	91	86	92	90	61	16
1863	3.04	3.89	3.34	3.42	91	78	85	85	50	19
1864	1.24	1.94	1.42	1.53	97	90	95	94	49	5
1865	3.51	4.21	3.71	3.81	90	78	86	85	42	17
1866	2.79	3.49	2.97	3.08	94	85	93	91	58	10
1867	3.65	4.39	3.89	3.98	82	79	83	81	40	15, 17
1868	3.49	3.96	3.54	3.66	90	85	90	88	56	7
1869	2.50	3.27	2.62	2.80	95	88	92	92	60	3
1870	3.52	4.13	3.58	3.74	95	93	96	95	72	10
1871	3.40	3.94	3.45	3.60	89	83	88	87	53	20
1872	3.07	3.91	3.32	3.43	94	90	93	92	62	8, 9
1873	3.61	4.22	3.77	3.87	93	78	88	86	38	21, 25
1874	2.07	2.74	2.25	2.35	96	88	96	93	59	27
1875	2.95	3.46	3.16	3.19	93	81	92	89	56	20, 24
1876	2.11	2.83	2.28	2.41	94	86	94	91	45	14
1877	3.38	4.33	3.57	3.76	92	79	92	88	57	11
1878	2.55	3.12	2.69	2.79	91	81	88	87	41	25
1879	2.66	3.31	2.72	2.90	95	85	95	92	66	4
1880	2.00	2.64	2.07	2.24	92	86	94	91	72	5
M. =	2.90	3.55	3.05	3.17	91.3	81.8	89.4	87.5	—	—

Februar.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	2.89	3.58	3.27	3.25	81	65	82	76	43	20
1852	3.16	4.11	3 56	3.61	84	68	83	78	50	23
1853	3.91	4.86	4.15	4.31	81	66	77	75	47	3, 10
1854	2.79	3.42	2.90	3.04	85	74	83	81	54	9
1855	3.27	3.82	3.47	3.52	83	70	83	79	38	14
1856	3.34	3.91	3.67	3.64	85	64	85	78	43	3
1857	2.55	3.25	2.84	2.88	92	68	89	83	50	28
1858	1.26	2.20	1.62	1.69	94	78	90	87	53	22
1859	3.42	3.80	3.67	3.63	84	58	80	74	37	12
1860	3.34	3.56	3.38	3.43	84	64	81	76	29	21
1861	3.80	4 88	4.15	4.28	87	66	81	78	37	27
1862	2.86	3.69	2.90	3.15	89	85	89	88	36	22
1863	2.79	3.71	3.06	3.19	90	69	85	81	42	27
1864	3.04	3.85	3.38	3.42	90	72	82	81	50	18
1865	2.86	3.56	2.92	3.11	93	85	91	90	68	27
1866	3.80	4 30	3.98	4.03	88	69	84	80	39	28
1867	3.47	4.15	3.85	3.82	83	63	83	76	37	19
1868	2.90	3.85	3.29	3.35	87	82	86	85	62	9
1869	3.75	4.65	4.01	4.14	90	70	85	82	45	19, 20
1870	2.64	3.54	2.89	3.02	95	87	90	91	49	14
1871	3.00	3.90	3 27	3.39	93	83	91	89	38	25
1872	2.91	3.79	3.11	3.27	90	77	90	86	45	11
1873	3.41	3.88	3.75	3.68	84	63	80	76	35	24
1874	2.73	3.30	2.85	2 96	92	74	88	85	46	27
1875	1.89	2.88	2.13	2.30	96	86	92	91	56	28
1876	3.54	4.30	3.71	3 85	93	74	87	85	44	6
1877	3.53	3.96	3.69	3.73	87	73	86	82	35	25
1878	3.69	4.13	3.91	3.91	90	76	88	85	62	26
1879	3.96	4.52	4.41	4.30	83	66	81	77	27	25
1880	2.50	3.56	2.86	2.97	94	78	92	88	42	29
M. =	3.10	3.83	3.36	3.43	88.2	72.4	85.5	82.0	—	—

März.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	4.24	5.03	4.94	4.74	82	51	78	70	30	25
1852	3.36	4.17	3.66	3.73	81	59	76	72	42	30
1853	4.59	5.27	4.79	4.88	84	60	79	74	40	13
1854	2.97	3.40	3.25	3.21	81	59	77	72	33	28
1855	4.12	4.79	4.48	4.46	76	58	74	69	21	26
1856	2.75	3 01	2.97	2.91	81	52	75	69	24	22, 23
1857	3.71	4.59	3.94	4.08	87	68	82	79	46	8, 24
1858	3.31	3.67	3.62	3.53	83	60	79	74	23	12
1859	3.80	4.26	4.15	4.07	80	54	76	70	27	12
1860	3.42	3.74	3.65	3.60	83	55	77	72	37	6
1861	3.87	4.26	4.24	4.12	84	56	76	72	12	29
1862	4.21	5.40	4.59	4.73	86	57	77	73	25	26
1863	4.39	5.02	4.32	4.58	79	52	66	66	25	6
1864	4.59	5.69	5.20	5 16	86	64	83	78	39	29
1865	3.60	4.30	3.91	3 94	86	69	83	79	39	2
1866	5.07	5.40	5.62	5.36	82	54	80	72	22	21
1867	3.80	4.75	4.50	4.35	81	61	78	73	29	30
1868	3.89	4.72	4.24	4.28	86	72	83	80	52	20
1869	4.20	5.01	4.40	4.54	87	72	83	81	47	30
1870	3.70	4.56	3.94	4.07	90	76	86	84	50	12
1871	3.77	4.45	3.88	4.03	82	55	73	70	18	26
1872	4.57	4.91	5.09	4.86	89	53	80	74	27	31
1873	4.61	4.83	4.80	4.75	82	43	68	64	14	25
1874	3.05	3.51	3.40	3.32	88	60	83	77	26	8
1875	2.82	3.55	3.21	3.19	90	66	86	81	38	29
1876	4.78	4.99	5.01	4.93	80	49	71	67	21	24
1877	4.06	4.55	4.49	4.37	82	59	79	73	28	30
1878	3.48	4.03	3.85	3.79	81	62	79	74	28	31
1879	3.85	4.00	4.35	4.07	84	59	80	74	27	12
1880	2.77	3.54	3.25	3.19	84	57	79	73	27	11
M. =	3.84	4.45	4.19	4.16	83.5	59.1	78.2	73.6	—	—

April.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	6.03	6.25	6.72	6 33	80	47	74	67	28	11
1852	4.47	5.30	4.88	4.88	85	60	78	74	30	6
1853	5.02	5.80	5.40	5.41	82	57	77	72	36	18
1854	4.00	4 52	4.21	4.24	74	44	62	60	19	9
1855	4.75	5.22	5.14	5.04	77	48	68	64	15	2
1856	4.72	4.82	5.11	4.88	75	39	64	59	17	22
1857	5.80	6.55	6.19	6.18	80	49	69	66	15	17
1858	4.30	4.41	4.39	4.37	77	43	63	61	18	24
1859	5.71	6.06	5.92	5.90	80	52	71	68	16	22
1860	6.04	6.87	6.48	6.46	80	52	76	69	26	10
1861	4.21	4.57	4.41	4.40	77	47	68	64	27	12
1862	6.06	7.54	7.02	6.87	86	54	78	73	35	13
1863	4.79	6.12	5.29	5.40	90	64	82	79	37	30
1864	4.30	4.70	4.55	4.52	84	57	78	73	22	28
1865	4.70	5.60	5.40	5.23	82	48	73	68	33	10
1866	5.25	6.08	5.67	5.67	76	47	65	63	17	6
1867	5.60	6.50	6.24	6.11	79	53	72	68	31	22
1868	5.54	6.57	5.95	6.02	87	59	78	75	35	7
1869	5.41	6.27	5.59	5.76	85	52	71	69	28	30
1870	4.90	5.48	5.37	5.25	86	58	79	74	30	8
1871	5.28	6.09	5.84	5.74	85	59	80	75	28	13
1872	6.22	6.14	6.84	6.40	84	44	75	68	13	1
1873	5.52	5.94	5.83	5.76	78	48	71	66	13	10
1874	5.74	5.47	6.09	5.77	79	42	71	64	23	6, 14
1875	5.11	5.27	5.36	5.25	85	54	76	72	28	23
1876	5.58	5.27	5.86	5.57	73	33	61	56	11	16
1877	5.67	5.83	6.07	5.86	82	57	79	73	29	10
1878	5.94	6.11	6.22	6.09	83	52	75	70	31	24
1879	5.58	5.49	5.60	5.56	76	43	70	63	17	17
1880	4.81	5.20	5.51	5.17	73	35	64	57	15	6
M.=	5.23	5.73	5.64	5.53	80.7	49.9	72 3	67.6	—	—

Mai.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	8.55	9.36	9.22	9 04	83	54	80	72	30	10
1852	7.87	9.77	8.66	8.77	86	61	81	76	41	18
1853	8.62	9 38	8.89	8.98	79	51	74	68	30	11
1854	8.26	9.25	8.67	8.73	80	51	74	68	26	6
1855	8.12	8.91	8.76	8.60	80	49	74	68	26	5
1856	7.09	7.60	7.47	7.39	78	48	71	66	30	8
1857	7.27	7.86	7 60	7.58	83	52	75	70	29	23
1858	7.92	8.30	8.08	8.10	80	53	74	69	17	1
1859	8.04	8.67	8.12	8.28	78	50	71	66	35	29
1860	7.70	8.01	7.86	7.86	81	49	75	68	32	13
1861	6.01	6.08	6.21	6.10	79	45	72	65	30	30
1862	8.87	9.97	9.11	9.32	85	57	78	73	38	16
1863	8.67	10.42	9.59	9.56	86	53	81	73	35	1
1864	6.30	6.61	6.64	6.52	78	52	74	68	19	2
1865	8.15	9 02	8.65	8.61	82	47	73	67	34	21
1866	7.16	7.77	7.45	7.46	87	57	80	75	31	5
1867	8.37	8.78	8.67	8.61	82	48	74	68	24	17
1868	8.80	9.52	9.55	9.29	81	51	77	70	36	17
1869	9.27	10.40	9.77	9.81	81	52	72	68	31	2
1870	8.62	9.36	8.94	8.97	83	56	76	72	22	30
1871	7.01	7.38	7.29	7.23	87	61	85	78	34	20
1872	8.84	8.76	9.08	8.89	79	41	70	63	20	21
1873	7.65	8.03	7.84	7.84	82	60	78	73	31	4
1874	6.87	6.88	7.14	6.96	85	59	83	76	27	11
1875	8.40	8.38	8.73	8.50	85	54	80	73	26	11
1876	7.96	8.43	8.39	8.26	86	61	81	76	34	1, 23
1877	8.02	8.30	8.32	8.21	85	59	81	75	32	29
1878	7.55	7.77	8.28	7.87	76	43	72	64	25	19
1879	7.09	7.40	7.72	7.40	81	50	76	69	27	9
1880	7.38	8.19	8.06	7.88	79	57	76	71	29	8
M. =	7.88	8.49	8.29	8.22	81.9	52.7	76.3	70.3	—	—

Juni.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	10.15	11.14	10.65	10.65	84	58	82	75	39	1
1852	10.76	11.42	11.19	11.12	83	51	77	70	33	5
1853	10.69	11.52	11.30	11.17	83	52	80	72	40	8, 29
1854	10.27	10.78	10.67	10.57	86	58	83	76	34	1
1855	10.40	10.20	10.42	10.34	77	43	70	63	22	3, 11
1856	9.79	10.51	10.45	10.25	81	51	75	69	24	30
1857	9.02	9.00	9.52	9.18	85	52	78	72	27	11
1858	9.68	9.86	10.20	9.91	83	53	81	72	20	19
1859	9.57	10.27	9.99	9.94	86	59	85	77	33	2
1860	10.94	11.75	11.88	11.52	85	53	84	74	34	28
1861	9.88	10.22	10.42	10.17	78	48	76	67	23	26
1862	10.29	10.31	10.91	10.50	83	47	78	69	30	12
1863	10.47	11.68	11.21	11.12	89	61	90	80	36	27
1864	11.50	12.40	11.90	11.93	88	67	86	80	35	28
1865	8.62	9.20	8.85	8.89	83	56	79	73	32	28
1866	10.10	9.97	10.51	10.19	82	45	73	67	26	12
1867	9.70	10.31	9.92	9.98	84	60	81	75	28	4
1868	11.00	11.21	11.50	11.24	84	49	79	71	34	26
1869	9.77	10.29	9.95	10.00	84	59	79	74	33	9
1870	9.63	9.81	10.13	9.86	84	55	80	73	28	1
1871	9.65	10.35	10.20	10.07	82	58	82	74	33	18
1872	9.90	10.42	10.35	10.22	89	62	87	79	43	26
1873	9.58	9.68	9.92	9.73	85	55	80	73	27	13
1874	10.45	10.51	11.34	10.77	82	47	80	70	31	27
1875	11.53	11.25	12.14	11.64	81	46	77	68	32	30
1876	11.27	11.57	11.76	11.53	88	59	87	78	41	12, 29
1877	10.34	10.19	10.93	10.49	80	48	80	69	32	19
1878	10.26	10.85	11.05	10.72	84	58	82	75	38	15
1879	10.56	11.44	11.52	11.17	82	54	82	73	31	30
1880	9.99	11.24	10.04	10.42	84	60	78	74	39	8
M.	10.19	10.65	10.69	10.51	83.6	54.1	80.4	72.7	—	—

Juli.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	11.25	12.16	11.89	11.77	84	54	79	72	34	19
1852	11.93	13.56	12 65	12.71	88	64	85	79	43	1
1853	12.20	13 61	13.04	12.95	82	52	78	71	38	2
1854	11.52	12.00	12.14	11.89	84	54	80	73	37	1, 25
1855	10.94	11 32	11.59	11.28	82	49	78	70	33	20
1856	10.22	10.78	10.87	10.62	84	55	81	73	30	2
1857	10.34	10.22	11.19	10.58	82	49	80	70	32	30
1858	11.50	12.09	12.14	11.91	85	54	80	73	22	9
1859	11.30	11.64	12.40	11.78	83	45	79	69	30	26
1860	10.54	11.39	11.35	11.09	86	58	84	76	39	9
1861	11.59	11.44	11.79	11.61	85	51	79	72	32	5, 6
1862	10.60	11.24	11.44	11.09	81	47	76	68	25	29
1863	10.25	11.26	10.87	10.79	86	56	81	74	28	1
1864	9.99	10 40	10.36	10 25	89	61	84	78	35	18
1865	11.30	11.68	11.86	11.61	81	48	74	68	27	10
1866	10 31	9.77	10.51	10.20	80	42	68	63	23	20
1867	10.47	10.49	11.19	10 72	83	49	78	70	28	25
1868	11.21	11.61	11.61	11.48	87	53	79	73	36	2, 28
1869	10.76	11.73	11.50	11.33	88	55	82	75	37	14
1870	11.87	12.41	12.46	12.25	86	58	83	76	36	14
1871	11.30	11.87	12.14	11.77	85	52	82	73	35	4
1872	11.22	11 34	11.87	11.48	89	58	87	78	39	31
1873	10.75	11.20	11.63	11.19	83	48	78	70	35	13
1874	11.23	10.77	12.11	11.37	79	42	75	65	23	26
1875	11.25	11.15	11.52	11.31	84	53	78	72	29	16
1876	11.23	11.39	11.90	11.51	86	52	83	74	36	9
1877	10.57	9.72	11.39	10.56	78	43	77	66	24	28
1878	10 57	10.47	11.10	10.71	84	54	81	73	34	13
1879	9.55	9.66	10.51	9.91	76	47	75	66	32	22
1880	11.28	12 31	12.49	12.03	83	54	81	73	35	20
M. =	10.97	11.36	11.65	11 33	83.8	51.9	79.5	71.7	—	—

August.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	12.50	14.66	13.45	13.54	88	66	88	81	51	1
1852	11.07	13.63	12.07	12.26	89	61	82	77	45	31
1853	11.44	13.37	12.42	12.41	86	56	82	75	41	24
1854	9.84	10.25	10.49	10.19	82	48	75	68	29	18
1855	10.49	10.96	11.26	10.90	83	47	76	69	29	29
1856	9.72	10.25	10.67	10.21	78	44	74	65	27	18
1857	9.75	10.49	10.56	10.27	84	54	80	73	33	4
1858	10.29	11.32	10.65	10.75	89	58	80	76	31	18
1859	11.21	11.35	12.09	11.55	81	43	74	66	25	31
1860	10.40	11.26	11.84	11.17	85	46	80	70	28	29
1861	10.49	11.10	11.50	11.03	83	44	76	68	32	4
1862	10.40	11.77	11.28	11.15	82	52	73	69	30	10
1863	9.50	9.70	10.45	9.88	82	43	73	66	28	18
1864	10.10	11.50	11.24	10.95	89	62	85	79	36	4, 8
1865	10.10	11.28	11.24	10.87	84	51	80	72	33	30
1866	9.16	9.72	9.95	9.61	80	48	73	67	26	9, 11
1867	8.74	9.25	9.59	9.19	82	44	73	66	22	23, 27
1868	11.17	12.34	11.64	11.72	90	61	82	78	39	11
1869	10.85	11.80	11.80	11.48	89	58	83	77	38	3, 11
1870	10.49	11.64	10.85	10.99	90	64	84	79	45	19
1871	11.30	12.63	12.32	12.08	89	61	85	78	40	16
1872	10.88	11.82	11.60	11.43	87	58	83	76	36	3
1873	11.11	11.16	10.96	11.08	81	44	72	66	30	31
1874	9.77	9.82	10.05	9.88	78	46	69	64	24	16, 17
1875	10.08	10.42	10.85	10.45	88	50	78	72	35	19, 21, 30
1876	10.77	11.06	11.69	11.17	88	50	81	73	38	30
1877	11.09	11.74	12.42	11.75	83	44	77	68	25	23
1878	11.30	12.35	12.60	12.08	87	58	84	76	40	28
1879	9.22	9.92	10.40	9.85	81	46	73	67	30	7
1880	9.99	10.94	10.56	10.50	88	59	83	77	40	6
M.	10.44	11.32	11.28	11.01	84.9	52.2	78.6	71.9	—	—

September.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	8.73	10 67	9.84	9.75	92	66	89	82	53	19
1852	8 80	10.33	9.72	9.62	88	56	80	75	43	6
1853	8.41	11.00	9.50	9.64	87	59	81	76	45	12
1854	6.70	7.81	7.60	7.37	86	51	79	72	30	18
1855	7.16	7.86	7.88	7.63	84	47	75	69	35	22
1856	7.84	8.94	8.50	8.43	85	56	78	73	8	3
1857	6.80	7.14	7.36	7.10	84	45	75	68	35	2, 11
1858	7.75	8.44	8.67	8.29	85	46	77	69	35	8, 14
1859	8.26	9.20	8.62	8.69	87	56	78	74	33	10
1860	8.46	10.01	9.40	9.29	87	54	79	73	33	3
1861	7.49	8.30	8.41	8.07	82	48	75	68	32	4
1862	8.60	10.01	9.38	9.33	87	50	76	71	34	6
1863	8.12	10.22	9.18	9.17	83	47	72	67	29	5
1864	8.46	10.27	9.75	9 49	90	56	85	77	44	22
1865	6.82	7.72	7.45	7.35	88	57	82	76	37	10
1866	8.39	9.55	9.64	9.19	80	43	70	64	28	28
1867	7.42	8.76	8.62	8.27	85	48	75	69	20	5
1868	8.30	10.04	9.57	9.30	88	51	80	73	37	4
1869	7.64	9.07	8.73	8.48	87	56	81	75	42	11
1870	7.40	8.42	7.85	7.89	93	69	85	82	35	8
1871	7.62	8.26	8.59	8.16	86	49	81	72	22	19
1872	9.00	9.30	9.89	9.40	87	46	79	71	31	20
1873	7.67	7.51	8.10	7.76	82	42	72	65	28	16
1874	8.49	9.18	9.62	9.10	88	44	78	70	30	5
1875	7.07	7 83	7.80	7 57	89	57	86	77	29	26
1876	8.61	9.00	9.38	9.00	88	54	82	75	38	15
1877	8.23	8.69	9.00	8.64	88	58	85	77	33	1
1878	9.54	10.39	10.12	10.02	87	54	80	74	38	19
1879	8.17	9.11	8.39	8.56	80	49	68	66	27	26
1880	8 21	9.36	8.96	8.84	88	60	84	77	43	9
M. =	8.01	9.08	8.85	8.65	86.4	52.5	78.9	72.6	—	—

October.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	kleinste	Tag
1851	7.53	9.49	8.32	8.45	92	66	85	81	47	24
1852	7.15	8.57	7.46	7.73	86	63	85	78	45	1
1853	6.85	8.94	7.56	7.78	87	58	83	76	36	29
1854	5.56	7.18	6.17	6.30	84	53	74	70	35	21
1855	6.41	7.97	7.40	7.26	84	50	75	70	22	28
1856	5.25	6.26	5.78	5.74	86	50	79	72	32	4, 22
1857	6.37	7.70	6.91	6.99	82	51	71	68	26	5
1858	6.44	7.77	7.22	7.14	83	49	77	70	21	8
1859	7.05	7.70	7.40	7.38	82	56	75	71	32	27
1860	5.54	6.37	5.99	5.97	86	58	82	75	40	6
1861	5.22	7.20	6.19	6.20	85	58	79	74	39	22
1862	5.34	7.18	5.76	6.09	85	51	75	70	28	25
1863	6.41	7.79	7.20	7.13	86	54	80	73	30	6
1864	5.58	6.64	6.19	6.14	89	63	85	79	40	3
1865	6.57	7.72	7.42	7.24	86	56	83	75	33	9
1866	4.81	5.45	5.27	5.18	82	56	78	72	34	9
1867	5.78	7.79	6.44	6 67	85	63	79	76	42	4
1868	7.05	8.12	7.58	7 58	87	59	80	75	19	3
1869	6.39	7.81	6.84	7.01	87	65	82	78	46	3
1870	5.73	6.63	5.94	6.10	89	68	83	80	46	28
1871	5.24	6.32	5.61	5.72	87	66	83	79	42	15
1872	7.06	8.25	7.56	7.62	87	55	75	72	23	15
1873	7.28	7.69	7.98	7.65	88	51	79	73	20	2
1874	6.77	7.42	7.15	7 11	91	57	82	77	25	3
1875	6.26	6.90	6.59	6.58	86	60	80	75	36	5
1876	5.72	6.94	6.51	6.39	91	55	83	76	36	13
1877	5.14	5 87	5.60	5.54	90	58	84	77	35	19, 20
1878	6.84	8.21	7.64	7.56	87	58	86	77	45	26
1879	6.57	7.54	7.00	7.04	88	67	86	80	38	21
1880	6.61	8.04	7.25	7.30	86	60	82	76	33	31
M. =	6.22	7.45	6.80	6.82	86.5	57.8	80.3	74.9	—	—

November.

Jahr	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit					
	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	6h m.	2h n.	10h a.	Mittel	Kleinste	Tag
1851	6.14	7.31	6.27	6.57	83	70	80	78	37	11
1852	5.87	7.36	6.32	6.52	88	73	86	82	57	2
1853	3.89	4.70	4.30	4.30	88	67	85	80	43	25
1854	4.30	4.72	4.48	4.50	86	68	81	78	21	1
1855	4.00	4.81	4.44	4.42	81	59	79	73	33	7
1856	3.06	3.67	3.45	3.39	87	72	86	82	45	11
1857	4.26	5.00	4.55	4.60	91	74	90	85	51	27
1858	3.87	4.48	3.98	4.11	86	69	82	79	45	1, 27
1859	3.71	4.61	4.21	4.18	86	57	84	76	12	14
1860	4.17	4.77	4.24	4.39	83	70	83	79	44	28
1861	5.27	6.26	5.40	5.64	89	75	87	84	47	9
1862	3.96	4.50	4.21	4.22	77	61	74	71	25	1
1863	5.20	6.01	5.40	5.54	88	72	88	83	47	2
1864	5.29	5.92	5.36	5.52	90	78	87	85	53	15, 16
1865	4.30	5.60	4.70	4.87	91	67	89	82	41	3
1866	3.76	4.59	4.10	4.15	88	75	86	83	51	16
1867	3.47	4.21	3.56	3.75	90	81	88	86	57	2
1868	3.82	4.59	4.12	4.18	90	68	86	81	37	7
1869	4.56	5.01	4.53	4.70	87	72	84	81	51	10,22,23
1870	5.64	6.72	6.03	6.13	84	67	82	78	31	20
1871	5.39	6.23	5.59	5.74	85	78	84	82	41	9
1872	5.04	6.07	5.55	5.55	91	61	85	79	35	13
1873	4.55	5.16	4.90	4.87	86	67	84	79	27	5
1874	4.25	4.87	4.48	4.53	93	77	91	87	52	14
1875	4.65	4.97	4.66	4.76	87	72	85	81	46	14, 22
1876	3.40	3.94	3.58	3.64	91	83	92	89	65	21
1877	3.97	4.66	4.19	4.27	90	67	87	81	36	25
1878	4.92	5.71	5.24	5.29	83	62	78	74	32	12
1879	3.56	3.94	3.71	3.74	90	73	89	84	51	18
1880	4.37	5.25	4.66	4.76	83	64	81	76	34	18
M. =	4.42	5.19	4.67	4.76	87.1	70.0	84.8	80.6	—	—

Zusammenfassende Ueberſicht der dreißigjährigen Monats- und Jahres-mittel des Dampfdrucks (in Millimetern) und der relativen Feuchtigkeit (in Perz.)

Monat	Dampfdruck				Relative Feuchtigkeit			
	6^h m.	2^h n.	10^h a.	Mittel	6^h m.	2^h n.	10^h a.	Mittel
Dezember	3.25	3.81	3.42	3.49	90.2	80.3	89.5	86.7
Januar	2.90	3.55	3.05	3.17	91.3	81.8	89.4	87.5
Februar	3.10	3 83	3.36	3.43	88 2	72.4	85.5	82.0
März	3.84	4.45	4.19	4.16	83.5	59.1	78.2	73.6
April	5.23	5.73	5.64	5.53	80.7	49.9	72.3	67.6
Mai	7.88	8.49	8.29	8.22	81.9	52.7	76.3	70.3
Juni	10.19	10.65	10.69	10.51	83.6	54.1	80.4	72.7
Juli	10.97	11.36	11.65	11.33	83.8	51.9	79.5	71.7
Auguſt	10.44	11.32	11.28	11.01	84.9	52.2	78.6	71.9
September	8.01	9.08	8.85	8.65	86.4	52.5	78.9	72.6
Oktober	6.22	7.45	6.80	6.82	86.5	57.8	80.3	74.9
November	4.42	5.19	4.67	4.76	87.1	70.0	84.8	80.6
Jahr	6.37	7.08	6.82	6.76	85.7	61.2	81.1	76.0

Faſſen wir behufs näherer Beurtheilung der Ergebniſſe aus den voranſtehenden Daten zunächſt die abſolute Feuchtigkeit oder den Dampfdruck ins Auge, ſo finden wir, was zuerſt das Jahres-mittel des Dampfdruckes in Hermannſtadt anbetrifft, daß dasſelbe (6.76 Mill.) im Vergleich zu dem an andern Orten in Europa beobachteten nahezu gleich iſt dem in den mehr continental gelegenen Orten gefundenen — in Wien beträgt es 6.9, Breßlau 6.5, Berlin 6.6 — dagen kleiner als in den am Meere oder in der Nähe desſelben gelegenen Orten; in Swinemünde beträgt es 7.2, in Hamburg 7.4, in Borkum 7.8 Mill. Da die Dampfmenge der Luft von der Größe der Verdunſtung der irdiſchen Waſſermaſſen hauptſächlich abhängig iſt und dieſe, außer von der Temperatur der verdunſtenden Waſſerfläche, vorzugsweiſe von der Größe der Oberfläche derſelben abhängt, ſo iſt natürlich, daß der Dampf-gehalt über dem Meere oder in der Nähe desſelben im Allgemeinen größer iſt als tiefer im Innern des Landes, und daß demnach die abſolute Feuchtigkeit, die auch mit zunehmender Höhe ſich vermindert, gegen das Innere des Landes abnimmt. Wie bezüglich der Schwankungen der Luft-temperatur, ſo haben wir auch bezüglich der Schwankungen der abſoluten

Feuchtigkeit eine tägliche und jährliche Periode zu unterscheiden. Die tägliche Periode der Änderungen des Dampfdruckes ist im Vergleich zu der der Temperatur nicht sehr erheblich. Sie läßt sich in meinen Beobachtungen nicht erkennen, da drei tägliche Terminbeobachtungen nicht zureichen, um dieses, grade von Ort zu Ort großen Schwankungen unterworfene meteorologische Element mit Sicherheit wahrzunehmen. Wie die an andern Orten häufiger am Tage angestellten Beobachtungen ergeben haben, kann man im Allgemeinen zwei Haupttypen unterscheiden. Bei dem einen giebt es nur ein Maximum, das in die Zeit der größten Tageswärme fällt. Dies ist der Fall hauptsächlich auf dem Meere, am Meeresufer, sowie in sehr feuchten Binnenländern und in der Regenzeit. Bei dem andern Typus, der dem Continente vorzugsweise eigen ist, spaltet sich das Maximum in zwei Maxima, wovon das eine auf den Vormittag und das andere auf den Nachmittag fällt. Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt in dem bei steigender Tageswärme sich entwickelnden aufsteigenden Luftstrom, der die Wasserdämpfe der unteren Luftschichten aufwärts führt, und der auf dem Continente durch die Verdunstung am Erdboden nicht genügend ersetzt wird, während auf dem Meere oder in der Meeresnähe, wo außerdem der aufsteigende Luftstrom verhältnißmäßig schwach ist, die Verdunstung mit der steigenden Temperatur gleichen Schritt halten kann.

Der jährliche Gang der absoluten Feuchtigkeit ist auch in den Beobachtungen von Hermannstadt deutlich zu erkennen; er schließt sich, wie anderwärts sehr nahe an den der Lufttemperatur an, und erscheint somit als hauptsächlich abhängig von dieser. Das Minimum des Dampfdruckes fällt in den kältesten Monat, also in den Januar, das Maximum in den wärmsten, somit in den Juli. Dasselbe findet auch statt in Wien, Breßlau, Berlin und fast überall in Mitteleuropa. Die Differenz zwischen dem Minimum und Maximum beträgt in Hermannstadt 8.16, in Wien 8.3, in Breßlau 6.9, in Berlin 6.8 Mill. Die größten Schwankungen im Laufe des Jahres finden nach Wild[1] für die europäisch-asiatischen Gegenden an den Orten niedriger Breiten statt, welche unmittelbar an Binnenmeeren liegen oder im Winter nördlichen Landwinden, im Sommer andauernden Südwinden ausgesetzt sind. Die geringsten Schwankungen dagegen sind dem Seeklima eigen, also hauptsächlich den Orten an den Westküsten der Kontinente.

Viel wichtiger als die absolute Feuchtigkeit ist in klimatologischer Beziehung die relative, denn sie ist es, welche hauptsächlich den Unter-

[1] Van Bebber: Lehrbuch der Meteorologie, S. 114.

schied zwischen trocknem und feuchten Klima begründet und dadurch auf die Vegetation wie auf Menschen und Thiere einen tiefer eingreifenden Einfluß übt als die absolute. Sie bestimmt nämlich, zugleich mit der Temperatur, die Stärke der Verdunstung, mit welcher das Wasserbedürfniß der Organismen proportional geht. Bezüglich der Vegetation gehört der Einfluß der relativen Feuchtigkeit zu den Hauptursachen der Begrenzung der Pflanzenbezirke in den verschiedenen Ländern, indem eine allzu große Feuchtigkeit (d. i. ein sehr hoher Betrag der relativen Feuchtigkeit) die Pflanzen gleichsam erstickt, allzu große Trockenheit (d. i. ein zu niedriger Betrag derselben) sie ausdörrt und dadurch das Fortkommen derselben sehr erschwert oder auch unmöglich macht. Aehnlich ist der Einfluß der relativen Feuchtigkeit auf die Thierwelt, deren lokale Eigenthümlichkeiten in hohem Grade auch durch die relative Trockenheit oder Feuchtigkeit des Klima's bedingt sind. Daß der Einfluß der verschiedenen relativen Feuchtigkeit sich auch auf den Menschen erstreckt, ist aus Vielem ersichtlich. Sein Wohl- oder Uebelbefinden ist vielfach dadurch beeinflußt. So verursacht der in der Schweiz, Vorarlberg und Tirol häufig auftretende warme Föhnwind wegen seiner Trockenheit vielen Leuten heftige Kopfschmerzen. Feuchte, schwüle Luft verhindert die Hautausdünstung und liegt daher mit bleierner Schwere auf dem menschlichen Körper. Auch die Ertragung von raschen Temperaturänderungen ist nicht wenig von dem verschiedenen Grade der relativen Feuchtigkeit abhängig: die Bewohner der Wüsten und trockner Gegenden vertragen ohne Unannehmlichkeit große Temperatursprünge, die in feuchteren Klimaten sehr schädlich wirken würden. Selbst das Temperament und der Charakter des Menschen scheint von dem Grade der relativen Feuchtigkeit beeinflußt zu werden, indem Beobachtungen lehren, daß ein mehr trocknes Klima eine größere Elastizität und Thatkräftigkeit der Menschen erzeugt als ein mehr feuchtes.[1]

Im Gegensatz zur täglichen Periode der absoluten Luftfeuchtigkeit ist der tägliche Gang der relativen Feuchtigkeit fast überall auf der Erde ein ähnlicher und im Allgemeinen viel ausgeprägter als jener der absoluten Feuchtigkeit. Die relative Feuchtigkeit ist am Morgen am größten und am Nachmittag am kleinsten, wobei im Sommer das Morgenmaximum etwas früher eintritt als im Winter. Im Vergleich zum täglichen Gang der Lufttemperatur findet man, daß die relative Feuchtigkeit am größten ist, wenn die Lufttemperatur am niedrigsten ist und umgekehrt. In Betreff der Amplitude der relativen Feuchtigkeit d. i. der Differenz zwischen dem täglichen Maximum und Minimum derselben —

[1] Näheres über diesen Einfluß in Hann: Handbuch der Klimatologie, S. 36 ff.

einer Größe, die bezüglich Hermannstadts, da nur drei Tagesbeobachtungen gemacht wurden, nur annäherungsweise sich bestimmen läßt, indem wir den Unterschied zwischen der relativen Feuchtigkeit um 6^h Morgens und der um 2^h Nachmittags zum Grunde legen — schließt sich der tägliche Gang der relativen Feuchtigkeit fast genau an den der Lufttemperatur an, wie aus der nachfolgenden kleinen Tabelle ersichtlich ist:

Mittlere tägliche Schwankung oder Amplitude

	Dezemb.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Jahr
der Lufttemperat.	4°.0	4.5	6.1	7.3	9.0	8.2	7.7	8.4	9.3	10.1	9.2	5.7	7°.4
„ rel. Feuchtigk.	9.9%	9.5	15.8	24.4	30.8	29.2	29.5	31.9	32.7	33.9	28.7	17.1	24.5%

Das Maximum fällt bei beiden Elementen auf den September, das Minimum der Lufttemperatur in den Dezember, das Minimum der relativen Feuchtigkeit in den Januar, doch ist diese im Dezember nur wenig höher als im Januar. Dasselbe ist auch der Fall in Wien, Prag, Halle und andern Orten in Mitteleuropa, nur ist der Betrag des Maximums und Minimums daselbst etwas kleiner als in Hermannstadt, wovon die Ursache in der mehr kontinentalen Lage des letzt genannten Ortes liegt, da die Beobachtungen überhaupt lehren, daß sowie die Amplitude der Temperatur vom ausgesprochenen Seeklima bis zum eigentlichen Landklima nach und nach zunimmt, auch die Amplitude der relativen Feuchtigkeit mit der Entfernung vom Meere in den inneren Kontinent wächst.[1]

Der jährliche Gang der relativen Feuchtigkeit ist weniger regelmäßig als derjenige der absoluten Feuchtigkeit und ist für die einzelnen Gegenden ein sehr verschiedener. In Hermannstadt fällt das Maximum in den Januar, das Minimum in den April, ebenso in Wien; in Deutschland dagegen tritt das erstere meist im Dezember, hier und da auch im Januar ein, das letztere durchgängig im Mai. Im europäischen Rußland fällt das Maximum in die Zeit vom Dezember bis Februar, nur in den nördlichen Küstengegenden des Schwarzen, Asow'schen und Kaspischen Meers in den März und November; das Minimum findet in den eben genannten Gegenden fast überall in den Monaten Mai und Juni statt. Sowie das Jahresmittel der absoluten Feuchtigkeit an den Meeresküsten größer ist als im Innern des Landes, so ist auch das Jahresmittel der

[1] Van Bebber: Lehrb. d. Metor. 114.

relativen Feuchtigkeit im Seeklima am größten und nimmt von der Küste nach dem Binnenlande im Allgemeinen ab. Die jährliche Amplitude derselben nimmt dagegen mit der Entfernung von der Küste zu und ist in der Regel um so größer, je geringer das Jahresmittel ist.

Neben der absoluten und relativen Feuchtigkeit wird in jüngster Zeit zur Vervollständigung der Kenntniß der an einem Orte bestehenden Feuchtigkeitsverhältnisse häufig auch das sogenannte Sättigungsdeficit oder diejenige Dampfmenge bestimmt, welche unter den gegebenen Umständen die Luft noch aufzunehmen im Stande ist und die man ebenfalls in Quecksilberdruck mißt. Man behauptet dabei, daß diese Größe ein richtigeres Maß der sogenannten Evaporationskraft des Klimas oder der Größe der Verdunstung und somit einen richtigeren Maßstab für den Einfluß der Luftfeuchtigkeit auf die Organismen liefere als die relative Feuchtigkeit, da derselbe Grad der relativen Feuchtigkeit einen sehr verschiedenen Werth habe bei verschiedenen Temperaturen (also daß z. B. eine Sättigung von 30% bei 25° Luftwärme nicht gleichwerthig ist mit 30% bei — 10° Luftwärme und deßhalb auch auf den Organismus verschieden einwirke), während das Sättigungsdeficit unabhängig sei von der Lufttemperatur. Das Letztere ist jedoch noch sehr fraglich, wie Hann an sehr vielen speziellen Beispielen in einem Aufsatze in der Wiener klinischen Wochenschrift, 1889 unter dem Titel: „Ueber die Luftfeuchtigkeit als klimatischer Factor" nachgewiesen hat, worin derselbe zu dem Schluße gelangt: daß auch das Sättigungsdeficit ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Lufttemperatur keine richtige Beurtheilung der klimatischen Feuchtigkeit gestatte, ja daß es hierin der relativen Feuchtigkeit sogar nachstehe. Ich gebe in Folgendem das erwähnte Element ohne weitere Schlußfolgerungen daran zu knüpfen. Die Berechnung desselben geschah auf Grund der absoluten Feuchtigkeit nach der von Weihrauch angegebenen „Strichelungsmethode." [1]

Sättigungsdeficit für Hermannstadt im Mittel des Zeitraumes von 1851—1880 in ^{mm}

	6^h a. „	2^p „	10^p „	Mittel
Dezember	0.1	0.7	0.2	0.3
Januar	0.1	0.6	0.2	0.3
Februar	0 2	1.3	0.4	0.6
März	0.6	3.0	1.1	1.6
April	1.1	5.9	2.1	3.0
Mai	1.6	7.7	2.5	3.9
Juni	2.0	9.1	2.5	4.5
Juli	2.1	10.8	3.0	5.3
August	1.7	10.7	3.0	5.1
September	1.0	8.2	2.2	3.8
Oktober	0.7	5.3	1.5	2.5
November	0.4	2.1	0.6	1.0
Jahr	0.97	5.45	1.61	2.66

[1] S. H. Meyer: Anleitung zur Bearbeitung meteorologischer Beobachtungen für die Klimatologie. 1891. S. 103.

b) Athmosphärische Niederschläge.

Die athmosphärische Luft kann nur eine gewisse Menge Wasserdampf aufnehmen, die proportional der Temperatur zunimmt. Erfolgt aus irgend welcher Ursache eine Abkühlung der Luft, so nimmt die relative Feuchtigkeit derselben zu, bis bei weiterer Abkühlung ihre Temperatur auf den Thaupunkt herabgesunken ist, worauf dann bei fortschreitender Temperaturerniedrigung ein Theil des Wasserdampfes sich ausscheidet, der entweder in den tropfbar flüßigen Zustand übergeht, wenn der Condensationsprozeß über, oder in den festen, wenn derselbe unter dem Gefrierpunkt erfolgt. Der durch diesen condensirten Wasserdampf entstehende Niederschlag erscheint unter verschiedenen Formen, als Thau und Reif, Nebel und Wolken, Regen und Schnee, Graupeln und Hagel. Unter diesen Formen nehmen in klimatischer Beziehung die Niederschläge in Form von Regen und Schnee die wichtigste Stelle ein.

Meine Beobachtung des athmosphärischen Niederschlags geschah im Jahre 1851 und bis zum October 1852 an einem Regenmesser, den ich mir in Hermannstadt anfertigen ließ mit genauer Bestimmung der Auffangfläche und einer in Kubikzolle eingetheilten Maßröhre. Vom Nov. 1852 an wurden die Messungen mit einem Regenmesser gemacht, der mir zu diesem Zwecke von der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien zugeschickt worden war. Die Ergebnisse der Messungen mit dem erstgenannten Regenmesser wurden auf Grund vieler nachher gemachten Vergleichungen mit dem zweiten Regenmesser rectificirt und so beiderlei Beobachtungen homogen gemacht.

Der Regenmesser war in einem unweit meiner Wohnung gelegenen Garten in einer Höhe von beinahe 2 Meter derart aufgestellt, daß nur der von oben herabfallende Niederschlag in denselben gelangen konnte und durch die Begrenzung des Gartens theilweise durch Baulichkeiten, theilweise durch einen hohen Planken auch ein größerer Einfluß der Winde auf das Resultat der Messung so ziemlich ausgeschlossen war.

Die Messung des Niederschlags selbst geschah in der Regel möglichst bald nach dem Ende des Niederschlags und nur, wenn derselbe während der Nacht stattfand, erst am Morgen des darauf folgenden Tags.

Die nachfolgenden Tabellen geben einerseits die Wasserhöhe der monatlichen Ergebnisse dieser Messungen (Schnee geschmolzen und wie der Regen als Wasserhöhe gemessen) während des dreißigjährigen Zeitraumes von 1851—1880 in Millimetern, andrerseits die Maxima der Regenmenge pro Tag, die Zahl der Regentage, an welchen meßbarer Niederschlag als Regen oder Schnee fiel, und in Verbindung damit auch die Anzahl der Tage mit Gewitter, Hagel und Nebel an.

1. Monatliche- und Jahresmenge des athmosphärischen Niederschlags im Zeitraume von 1851—1880 in Millimetern.

Jahr	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai
1851[1]	4.7	12.5	7.3	19.3	41.9	137.6
1852	33.5	23.8	29.9	12.7	61.4	84.0
1853	5.6	15.0	42.5	39.8	66.9	50.3
1854	8.6	22.1	45.8	21.8	36.2	36.5
1855	51.2	19.5	39.2	39.5	103.4	66.3
1856	15.6	13.2	19.8	32.6	23.2	29.6
1857	16.6	29.3	10.6	27.8	44.1	127.6
1858	10.5	23.5	3.7	41.1	24.0	185.4
1859	16.1	8.9	6.6	57.6	105.8	48.7
1860	17.1	11.2	20.5	49.5	33.1	133.9
1861	92.4	10.6	24.8	22.1	9.6	23.6
1862	25.5	18.2	40.9	14.6	49.1	90.8
1863	5.4	21.2	12.2	16.9	97.0	53.3
1864	12.2	17.7	33.9	61.5	64.6	85.7
1865	22.6	13.1	66.0	80.5	26.6	32.2
1866	4.7	8.6	37.8	71.4	30.3	76.4
1867	18.8	36.6	16.9	59.8	18.7	68.1
1868	71.2	22.4	35.1	29.1	48.0	82.6
1869	19.6	18.7	30.2	109.3	25.9	65.6
1870	26.9	66.8	13.7	60.0	40.5	70.3
1871	59.4	21.5	18.7	30.8	36.8	78.0
1872	24.5	36.7	36.1	11.2	35.1	72.9
1873	16.4	14.1	17.4	9.7	87.9	74.2
1874	32.4	5.6	24.3	61.8	43.7	116.7
1875	33.3	24.9	42.4	17.0	54.6	74.5
1876	34.4	12.7	14.0	18.9	12.3	132.3
1877	36.1	19.2	50.8	59.6	100.6	164.8
1878	55.9	16.2	6.4	31.3	30.0	28.6
1879	66.6	52.7	21.1	54.5	59.6	65.4
1880	80.5	19.4	10.7	9.6	24.3	74.5
M. =	30.6	21.2	26.0	39.0	47.8	79.3

[1] Meteorologisches.

Jahr	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktob.	Novem.	Jahr
1851	163.8	152.3	469.5	160.6	25.7	43.3	1238.5
1852	60.0	101.8	68.3	30.4	44.1	8.7	558.6
1853	117.3	80.6	49.1	29.8	34.4	19.3	550.6
1854	119.7	90.2	66.0	57.1	24.1	68.0	596.1
1855	106.6	86.9	32.2	51.6	41.0	9.6	647.0
1856	97.8	134.4	16.2	118.1	19.4	65.4	585.3
1857	92.0	105.7	127.4	31.7	6.8	35.7	655.3
1858	111.2	129.9	60.2	14.5	22.3	24.3	600.6
1859	153.6	93.6	59.2	90.9	22.4	15.9	679.3
1860	127.6	115.9	65.1	44.9	58.2	58.7	735.7
1861	60.1	137.4	44.4	42.1	16.6	60.7	544.4
1862	89.0	37.5	58.4	38.7	7.5	19.6	489.8
1863	162.4	89.6	40.1	14.0	26.8	16.6	555.5
1864	271.7	121.0	103.4	35.9	37.0	91.2	935.8
1865	75.9	92.9	71.7	48.3	28.2	11.4	569.4
1866	40.7	73.7	77.8	11.4	23.6	33.3	489.7
1867	110.4	119.7	36.0	87.1	28.3	40.1	640.5
1868	73.5	129.4	89.6	20.0	37.5	21.5	659.9
1869	111.1	84.2	123.2	35.0	43.5	58.0	724.3
1870	110.2	156.7	139.0	81.4	77.4	12.2	855.1
1871	181.1	209.4	103.3	23.0	48.4	41.3	851.7
1872	146.6	187.5	63.9	18.9	20.6	12.3	666.3
1873	108.5	34.2	22.8	15.9	27.9	18.1	442.1
1874	82.4	46.0	62.0	16.3	68.0	21.1	580.3
1875	52.2	76.3	82.1	43.2	37.9	33.6	572.0
1876	204 9	109.3	68.5	65.3	29.8	85.0	787.4
1877	46.3	60.1	40.7	88.7	33.8	40.0	740.7
1878	95.1	99.9	93.7	44.0	31.1	23.3	555.5
1879	111.2	82.6	108.4	30.1	98.9	54.8	805.9
1880	116.0	103.9	89.0	86.0	28.9	8.8	651.6
M. =	113.1	104.8	84.4	49.2	35.0	35.1	665.5

2. Größter Niederschlag (in Millim.) und Anzahl der Tage mit Schneefall, Regen, Gewitter, Hagel und Nebel.

Jahr	Dezember[1]							Januar						
	Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit					Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit				
	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel
1851	1.7	23	3	3	—	—	1	5.8	1	6	—	—	—	11
1852	11.9	28—29	7	2	—	—	9	13.3	19	4	6	—	—	8
1853	5.5	19	2	1	—	—	7	7.6	9—10	3	2	—	—	9
1854	3.4	19	4	1	—	—	3	10.9	14	4	5	—	—	4
1855	13.5	17—18	6	6	—	—	4	9.3	5	9	1	—	—	5
1856	9.6	11—12	10	2	—	—	8	4.7	12	4	8	—	—	6
1857	7.2	3	5	1	—	—	9	9.2	3	10	1	—	—	8
1858	8.1	24	4	4	—	—	9	12.8	22	10	—	—	—	—
1859	4.6	19	6	6	—	—	6	3.7	20	7	1	—	—	5
1860	6.9	20—21	6	6	—	—	4	5.5	27	3	5	—	—	5
1861	27.3	29	7	11	—	—	3	2.4	2	11	0	—	—	4
1862	13.3	5	10	0	—	—	9	6.3	27	8	2	—	—	5
1863	1.8	19—20	9	0	—	—	6	9.7	13	4	1	—	—	5
1864	5.0	12—13	10	2	1	—	2	10.5	30	5	—	—	—	4
1865	14.3	17	4	1	—	—	3	4.5	23—24	3	3	—	—	2
1866	1.7	12	5	0	—	—	4	3.7	24	6	2	—	—	8
1867	5.5	9	4	6	—	—	10	11.4	21	7	2	—	—	3
1868	13.9	23	16	1	—	—	3	9.2	21	12	1	—	—	1
1869	14.5	10	3	4	—	—	2	5.1	22	6	3	—	—	4
1870	12.4	3	1	9	—	—	3	16.2	1	11	4	—	—	6
1871	12.2	2	10	7	—	—	1	8.1	28	6	4	—	—	3
1872	13.7	6	6	1	—	—	5	16.5	12	5	3	—	—	8
1873	5.2	10	2	7	—	—	4	4.2	30	2	3	—	—	8
1874	14.1	30	7	2	—	—	6	2.1	29	5	—	—	—	12
1875	13.8	17	8	7	—	—	1	5.2	7	10	2	—	—	1
1876	9.9	27	9	3	—	—	6	3.9	5	9	—	—	—	9
1877	8.2	10	1	10	—	—	2	3.8	24	7	2	—	—	3
1878	17.7	1	9	2	—	—	2	3.8	18	9	—	—	—	5
1879	17.6	16	6	6	—	—	3	15.9	8	8	2	—	—	7
1880	43.1	5	5	1	—	—	6	5.2	5	8	—	—	—	3
M.=	11.3	—	6.0	3.7	—	—	—	7.7	—	6.7	2.1	—	—	—

[1] Meteorologischer.

Jahr	Februar							März						
	Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit					Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit				
	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel
1851	6.3	7	5	—	—	—	6	13.1	10 - 11	1	5	—	—	1
1852	12.8	21	6	1	—	—	7	4.3	6	8	2	—	—	4
1853	13.1	17	4	6	1	—	—	9.8	6	5	5	—	—	2
1854	8.2	22	14	2	—	—	2	6.8	20	8	2	—	—	2
1855	16.2	19	7	5	—	—	4	17.6	12	5	4	—	—	2
1856	7.1	27—28	7	1	—	—	5	18.2	24	9	1	—	—	—
1857	4.6	5—6	7	—	—	—	3	5.9	17—18	8	7	—	—	1
1858	3.7	3	3	—	—	—	1	14.4	14—15	11	3	—	—	—
1859	5.6	28	3	2	—	—	—	23.1	23	7	7	—	1	1
1860	7.0	23	8	3	—	—	—	26.3	26	5	3	—	—	—
1861	10.4	2	3	3	—	—	5	9.2	14—15	5	7	—	—	1
1862	11.8	26	12	1	—	—	2	9.8	23—24	—	6	1	—	—
1863	7.3	2—3	4	1	—	—	3	4.6	18	2	6	—	—	—
1864	19.4	9	3	1	—	—	4	14.1	26	5	8	—	—	—
1865	17.4	22	12	1	—	—	2	17.3	29	10	7	—	—	1
1866	11.4	4	4	6	—	—	1	18.7	8	1	13	2	—	—
1867	4.8	7	4	5	—	—	1	35.1	21—22	3	5	—	—	—
1868	8.8	10	10	1	1	—	3	6.9	25	8	6	—	—	—
1869	7.9	3	3	4	—	—	4	27.9	22—23	6	11	—	—	—
1870	4.4	16	6	6	—	—	5	21.4	16	8	5	—	—	3
1871	6.2	13	11	1	—	—	2	9.7	30	5	3	—	—	—
1872	17.2	18	5	2	—	—	3	4.3	26	1	6	—	—	—
1873	5.7	25	5	1	—	—	—	4.7	23	—	5	—	—	—
1874	13.4	22	10	—	—	—	2	17.1	14	9	4	—	—	2
1875	15.2	6	12	—	—	—	2	4.1	24	10	—	—	—	—
1876	2.6	10	3	7	—	—	7	5.1	14	1	7	1	—	—
1877	10.5	23	8	4	—	—	2	14.6	12	7	5	1	—	1
1878	2.3	6	5	1	—	—	1	7.4	26	9	4	—	—	—
1879	4.6	13—14	4	6	—	—	3	10.0	21	8	8	—	—	—
1880	3.1	21	2	3	—	—	2	2.3	18	4	1	—	—	—
M. =	9.0	—	6.3	2.5	—	—	—	12.8	—	5.6	5.2	—	—	—

Jahr	April							Mai						
	Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit					Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit				
	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel
1851	14.8	1	2	8	1	—	1	28.5	21—22	—	14	2	1	—
1852	17.7	22	8	6	—	1	2	34.6	16	—	14	4	—	—
1853	17.0	25	6	10	—	—	1	11.3	22	—	17	3	1	—
1854	16.7	26	1	7	1	1	—	13.0	7	—	8	3	—	—
1855	31.8	26	1	9	2	—	—	21.5	10—11	—	9	4	3	—
1856	8.1	29—30	1	7	1	—	—	15.2	17—18	—	10	2	2	—
1857	29.9	29	—	9	—	—	—	71.6	2	—	13	1	—	—
1858	8.1	9	1	9	—	—	—	59.2	27—28	—	20	4	1	—
1859	39.7	27	2	11	1	—	1	24.7	22	—	11	2	—	—
1860	8.6	14	—	13	—	—	—	32.6	4	—	16	4	2	—
1861	4.7	15	1	6	—	—	—	10.7	6—7	1	12	1	—	—
1862	14.1	29	1	10	2	1	—	20.6	29	—	14	3	—	—
1863	17.7	17—18	3	12	—	—	1	24.1	26	—	12	7	2	—
1864	30.8	12	6	8	—	—	—	23.9	17	2	11	2	—	—
1865	9.0	7	1	7	1	—	—	12.5	23	—	8	4	—	—
1866	10.2	14	1	7	1	1	—	14.9	15	2	13	2	—	—
1867	4.5	4	3	8	—	—	1	26.4	5	—	10	4	—	—
1868	10.6	11	1	11	2	—	—	18.5	19	—	15	8	—	—
1869	9.5	13	—	8	1	—	—	15.9	25	1	11	6	—	—
1870	6.5	30	4	13	3	—	—	20.0	9	—	11	3	—	—
1871	9.1	26	—	14	1	—	—	15.8	5	—	19	2	1	—
1872	12.3	22	—	10	2	—	—	45.7	31	—	9	2	—	—
1873	20.7	28	—	12	2	1	—	11.2	5	1	18	6	1	—
1874	21.3	26	3	9	1	1	—	23.2	25	1	23	—	—	—
1875	11.8	26	4	9	—	—	—	9.0	12	—	18	3	—	—
1876	4.8	7	—	4	2	—	1	20.8	27	—	20	1	1	—
1877	32.3	21	2	12	—	—	—	33.0	19	—	19	4	—	—
1878	7.7	27	—	9	—	1	—	18.4	9	—	5	3	—	—
1879	11.4	4—5	1	10	—	—	—	17.8	10	—	13	1	—	—
1880	12.1	7—8	—	7	1	1	—	28.7	18—19	—	14	2	—	—
M.=	15.1	—	1.8	9.2	—	—	—	24.1	—	0.3	13.6	—	—	—

Jahr	Juni: Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden: Menge	Tag	Juni: Anzahl der Tage mit: Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel	Juli: Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden: Menge	Tag	Juli: Anzahl der Tage mit: Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel
1851	60.7	25—26	—	16	3	—	—	33.9	20	—	15	4	—	—
1852	20.9	29	—	10	3	—	—	23.9	5	—	18	5	—	—
1853	16.4	14	—	18	4	—	—	17.5	13	—	10	2	1	—
1854	24.1	24	—	17	4	—	—	33.5	22	—	13	3	—	—
1855	34.6	26	—	9	3	1	—	24.0	26—27	—	15	6	1	1
1856	25.7	7	—	11	8	1	—	29.1	10	—	16	6	2	—
1857	33.2	2	—	14	1	—	—	26.3	4	—	12	5	—	—
1858	31.7	27	—	15	5	—	—	44.0	18—19	—	13	5	—	—
1859	44.8	20	—	20	4	—	—	45.2	29	—	9	6	1	—
1860	29.8	24—25	—	13	5	—	—	24.4	14	—	16	6	—	—
1861	16.7	29	—	16	4	1	—	45.3	18	—	14	5	—	—
1862	26.4	20	—	12	3	1	—	12.6	24	—	9	3	1	—
1863	38.9	21—22	—	12	5	2	—	27.8	7	—	10	4	—	1
1864	66.1	19—20	—	19	11	1	—	35.5	13—14	—	20	2	—	—
1865	15.9	8	—	15	6	—	—	25.6	16	—	9	4	—	1
1866	18.6	9	—	7	2	—	—	34.1	1	—	11	5	1	—
1867	21.7	11	—	14	2	—	—	51.5	7	—	11	4	—	—
1868	41.8	10	—	11	4	1	—	28.1	11	—	16	6	—	—
1869	28.1	2	—	14	5	—	1	33.2	17	—	12	4	—	—
1870	22.2	22	—	16	6	1	—	31.8	19	—	15	9	—	—
1871	53.5	8	—	17	7	1	—	64.5	8	—	12	4	1	—
1872	23.1	22	—	18	5	—	—	58.1	20	—	15	6	—	—
1873	26.9	21	—	18	7	1	—	11.1	23	—	8	2	—	1
1874	24.8	14	—	12	5	1	—	19.8	17	—	9	4	—	1
1875	19.2	7	—	11	6	—	—	18.1	30	—	15	5	—	—
1876	29.2	20	—	21	11	1	—	31.9	19	—	12	6	1	—
1877	15.6	2	—	7	—	—	—	16.3	9	—	8	3	—	—
1878	24.1	16	—	17	2	—	1	26.4	3	—	11	2	—	—
1879	25.4	14	—	10	4	1	—	26.1	5—6	—	11	5	—	—
1880	28.2	16	—	16	9	1	—	29.0	27	—	11	2	1	—
M.=	29.6	—	0.0	14.2	—	—	—	31.0	—	0.0	12.5	—	—	—

Jahr	August							September						
	Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit					Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit				
	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel
1851	90.9	5	—	15	5	1	—	84.3	2	—	14	—	—	—
1852	23.6	6	—	10	3	—	1	9.3	15	—	8	—	—	—
1853	12.9	11	—	11	2	—	—	10.3	8	—	5	2	—	—
1854	19.1	22	—	10	3	1	—	29.9	23—24	—	9	1	2	—
1855	17.6	13—14	—	10	2	—	1	20.1	25—26	—	9	1	—	—
1856	10.6	5	—	8	2	—	—	41.2	22	—	10	—	—	—
1857	35.3	22	—	15	3	—	—	15.2	20	1	7	1	—	1
1858	13.9	27	—	15	3	—	1	6.6	21	—	5	1	—	—
1859	23.8	23—24	—	10	3	—	—	28.1	2	—	9	1	—	—
1860	20.8	19	—	11	3	—	1	14.2	6	—	6	1	—	1
1861	23.8	27	—	5	2	—	—	23.4	18	—	6	—	—	—
1862	14.6	20	—	10	4	—	—	31.0	21	—	5	2	—	—
1863	18.9	21	—	8	1	—	—	9.9	23	—	7	1	—	—
1864	36.2	13—14	—	11	2	—	—	25.9	26	—	6	1	—	—
1865	22.1	19	—	8	3	—	—	15.9	2	—	9	1	—	2
1866	19.4	15	—	9	3	—	—	6.1	10	—	3	3	—	1
1867	17.9	3	—	7	2	—	—	28.5	27	3	4	3	—	—
1868	15.5	27	—	12	4	—	—	13.2	24	—	4	2	1	—
1869	21.3	20—21	—	14	5	—	—	9.2	22	—	8	1	—	—
1870	33.8	5	—	18	7	—	2	13.8	22	—	16	—	—	3
1871	29.1	20	—	15	3	1	—	8.0	26	—	8	2	—	—
1872	26.1	10	—	15	2	—	—	6.3	26	—	6	1	—	—
1873	10.1	13	—	5	2	1	—	8.3	23	—	7	1	—	—
1874	15.3	6	—	10	5	—	1	9.7	11	—	4	—	—	—
1875	25.6	10	—	11	4	—	—	11.4	1	—	10	1	—	—
1876	47.1	7	—	10	5	1	—	28.8	26	—	13	—	1	—
1877	12.3	12	—	8	2	—	—	16.8	2	—	15	1	—	—
1878	26.6	2	—	12	2	1	1	19.8	3	—	7	1	—	1
1879	54.9	18	—	8	3	1	—	22.6	11—12	—	6	—	—	—
1880	23.8	8	—	15	3	1	1	23.2	21—22	—	13	1	—	—
M. =	25.4	—	0.0	10.9	—	—	—	19.7	—	0.1	8.0	—	—	—

Jahr	Oktober							November						
	Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit					Größter Niederschlag innerhalb 24 Stunden		Anzahl der Tage mit				
	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel	Menge	Tag	Schneef.	Regen	Gewitt.	Hagel	Nebel
1851	13.2	9	—	8	—	—	11	10.3	23	2	8	1	—	7
1852	20.6	27	—	12	—	—	5	3.2	2	1	7	—	—	5
1853	32.4	4—5	—	5	—	—	3	9.5	11	4	3	—	—	12
1854	20.3	8	—	5	—	—	—	12.0	30	3	9	—	—	5
1855	20.8	30—31	—	5	—	—	6	5.3	30	1	4	—	—	4
1856	10.8	25	—	3	—	—	3	15.3	19	12	2	—	—	3
1857	4.3	31	—	4	—	—	1	6.7	28	5	7	—	—	2
1858	14.7	29	—	6	—	—	—	10.8	15—16	6	6	—	—	2
1859	9.6	11	—	13	—	—	2	6.0	2	—	4	—	—	2
1860	32.0	10	1	5	—	—	1	15.7	19	6	4	—	—	—
1861	9.8	1	—	5	—	—	—	18.7	18	3	9	—	—	1
1862	6.1	15	—	4	1	—	—	15.5	28	1	7	—	—	3
1863	11.2	25	1	6	—	—	—	10.7	18	8	2	—	—	6
1864	18.0	8	—	10	—	—	—	31.6	20	4	9	—	—	4
1865	7.6	29	—	11	1	—	2	5.5	10	1	4	—	—	—
1866	5.5	16	2	8	—	—	—	10.4	10	3	4	—	—	1
1867	11.5	10	—	3	—	—	1	8.6	3	8	3	—	—	3
1868	11.8	29	1	9	—	—	2	4.4	9	3	6	—	—	1
1869	23.5	7	—	7	1	1	1	12.8	1	2	9	—	—	1
1870	19.5	11	—	14	—	—	—	7.9	4	2	5	—	—	1
1871	15.0	2	1	10	—	—	4	7.4	23	2	12	—	—	3
1872	9.8	30	—	10	—	—	—	12.3	4	—	1	—	—	4
1873	13.4	6	—	8	1	—	2	9.8	11	7	3	—	—	1
1874	25.3	24	—	11	—	—	3	7.5	22	6	2	—	—	8
1875	13.0	25	1	13	1	—	2	11.4	29	6	6	—	—	2
1876	11.0	22	—	6	1	—	—	25.7	25	10	—	—	—	5
1877	9.2	11	—	9	—	—	—	11.2	26	2	3	—	—	—
1878	10.3	16	—	9	—	—	1	4.8	10	2	9	—	—	1
1879	19.2	8	—	14	1	—	1	9.6	26	8	2	—	—	4
1880	13.8	24	—	5	—	—	1	6.8	9—10	—	4	—	—	1
M.=	14.8	—	0.2	7.9	—	—	—	10.9	—	3.8	5.1	—	—	—

Bevor wir hier zu einer näheren Besprechung der aus den vorausgehenden Daten fließenden Ergebnisse über die Niederschlagsverhältnisse von Hermannstadt übergehen, sei es, um eine umfassendere Beurtheilung derselben zu erlangen, gestattet einerseits Einiges über die Factoren, welche auf die Häufigkeit und Menge des athmosphärischen Niederschlags von bestimmendem Einfluße sind, andererseits einen kurzen Ueberblick über die Vertheilung der Niederschläge auf der Erdoberfläche überhaupt vorauszuschicken.

Zu den Factoren, welche die Häufigkeit und Menge des Niederschlags beeinflußen, gehören in erster Linie die Winde, welche die dem Meere entstammenden Dunstmassen dem Lande zuführen. Es wird daher auf die Häufigkeit und Menge des Niederschlags an einem Orte die Richtung der an diesem Orte vorherrschenden Winde, ob diese vom Meere oder Festlande herkommen, sowie die größere oder geringere Entfernung dieses Ortes vom Meere einen hervorragenden Einfluß üben. Einen zweiten Factor bilden die Gebirge, welche auf die Condensation des athmosphärischen Wasserdampfes und dadurch auch auf die Häufigkeit und Menge des Regenfalles, dadurch großen Einfluß nehmen, daß theils die allgemeinen Luftströmungen gezwungen werden, an ihren Abhängen emporzusteigen, theils durch sie selbst lokale aufsteigende Luftbewegungen veranlaßt werden, womit eine rasche Abkühlung der Luft und eine Condensation des Wasserdampfgehaltes derselben verbunden ist. Hierbei ist es selbstverständlich, daß die Seite der Gebirgszüge, welche zu den vorherrschenden Winden mehr oder weniger senkrecht steht (die Luvseite) reichlichere Niederschläge hat als die vom Winde abgekehrte (Leeseite) derselben. Endlich hat auch das Vorhandensein von größeren Waldungen einen nicht geringen Einfluß auf die Häufigkeit und Menge des Niederschlags, indem ausgedehnte Waldungen den Feuchtigkeitsgehalt der Luft in ihrer Nähe vermehren und dadurch die athmosphärischen Niederschläge begünstigen.

In Beziehung auf die Vertheilung der Niederschläge auf der Erdoberfläche lassen sich Regenzonen mit periodischem Regenfall und Zonen mit Regen zu allen Jahreszeiten unterscheiden. Zu den letztern gehören zunächst die Regen im Calmengürtel, auf den Festländern etwa zwischen 5° N und S vom Aequator, wo die stark erhitzte Luft mit großem Wasserdampfgehalte aufwärts steigt und durch die dabei erfolgende Temperaturerniedrigung starke Regenfälle, begleitet von Gewittererscheinungen, wie sie auch in unsern Gegenden bei hoher Wärme und gleichmäßig vertheiltem Luftdrucke vorzukommen pflegen, erzeugt. Außerhalb des Calmengürtels tritt für einen Ort unter den Tropen die Regenzeit ein, wenn die Sonne in den

Zenith desselben kommt. Dann wird der sonst regelmäßig wehende Passatwind immer schwächer, hört endlich ganz auf und macht veränderlichen Winden und Windstillen Platz. Die steigende Hitze und Windstille begünstigen einen aufsteigenden Luftstrom, der die feuchte Luft in die Höhe führt, sie abkühlt und tägliche Nachmittagsgewitter erzeugt, bei welchen die heftigsten Platzregen herabstürzen. Da aber die Sonne für alle Orte zwischen Wendekreis und Aequator zweimal in den Zenith kommt, findet an vielen Orten, wo zwischen dem Hin- und Zurückgang der Sonne von ihrer größten Declination eine hinlängliche Pause eintritt, eine zweite Regenzeit beim zweiten Zenithstand der Sonne statt; doch bilden die Gegenden mit doppelter Regenzeit keinen geschlossenen Gürtel um die Erde. Dagegen dehnt sich im Norden und Süden der Calmenzone ein fast regenloser Gürtel aus. Dieser Gürtel setzt sich auf der Nordhemisphäre ostwärts über Afrika hinaus bis nach dem Amur hin fort, in Asien sich weit nordwärts bis zum 50. Breitegrade ausbreitend und Wüstengebiete bildend. An das tropische Regengebiet schließt sich das subtropische, durchschnittlich von 28 bis 40° Breite reichend. Es ist dies das Gebiet der Winterregen oder der Regen um die Zeit des niedrigsten Sonnenstandes. Dieses Regengebiet ist bedingt durch die jahreszeitliche Verschiebung der Passatzone. Es gehört im Sommer zumeist der Passatregion an und hat während dieser Zeit keinen Regen. Mit dem Zurückweichen des Passates gegen den Aequator im Herbst tritt auf der Nordhalbkugel zuerst für den nördlichen Theil dieser Zone, dann im Winter auch für den südlicheren die Regenzeit an. Auch dieses Regengebiet bildet keinen geschlossenen Gürtel um die ganze Erde, sondern greift nur platz auf dem Meere und auf den Westseiten der Continente.

Jenseits der subtropischen Regenzone liegt wiederum ein Gebiet mit Regen zu allen Jahreszeiten, wobei an den Westküsten der Continente eine Tendenz zu Herbstregen besteht, während im Innern der Continente Sommerregen herrschen, weßhalb man die Regenzone der gemäßigten Breiten auch kurz als die der vorwiegenden Sommerregen bezeichnet. Dieses Auftreten von Regen in allen Monaten des Jahres erklärt sich daraus, daß hier beständig herrschende Windrichtungen nicht vorhanden sind und die meteorologischen Elemente eine sehr große Veränderlichkeit zeigen. In allen Jahreszeiten kommen hier, wenn auch in verschiedener Häufigkeit, warme feuchte Südwestwinde (auf der südlichen Halbkugel Nordwestwinde) hervorgerufen durch die rasche Abnahme des Luftdruckes vom Aequator nach den Polen hin, sowie barometrische Minima vor, welche athmosphärische Niederschläge bewirken. Indem hierbei die Luft-

druckunterschiede, je nach der Jahreszeit für das Meer und das innere Festland wechseln, hat die Zone mit Regen zu allen Jahreszeiten auf dem Meere und den angrenzenden Westküsten ein Maximum der Regenhäufigkeit in der kältern, auf dem Festlande ein Maximum in der wärmern Jahreszeit.

Wenn wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu den speziellen Niederschlagsverhältnissen von Hermannstadt übergehen, so ist es zuerst die mittlere Jahresmenge des Niederschlags, sowie der jährliche Verlauf desselben, denen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen. In beiden Beziehungen haben schon bisherige Untersuchungen über die Regenverhältnisse von Oesterreich-Ungarn, durch die Aufnahme der im Allgemeinen auch über Hermannstadt und Siebenbürgen bekannt gewordenen Beobachtungsergebnisse in dieselben, die Niederschlagsverhältnisse von Hermannstadt und Siebenbürgen in einigen Hauptzügen gekennzeichnet. Namentlich sind es drei wissenschaftliche Arbeiten, die hier hervorgehoben zu werden verdienen: Die erste von Dr. J. Hann unter dem Titel: „Untersuchungen über die Regenverhältnisse in Oesterreich-Ungarn" in den Sitzungsberichten der mathemat.-naturw. Classe der Wiener Akademie, LXXX. Band, II. Abtheilung, S. 571 ff., die zweite als Regenkarte mit erläuterndem Texte und zugehörigen Tabellen vom Generalmajor Carl Sonklar von Innstätten im „Physikolisch-statistischen Handatlas von Oesterreich-Ungarn" herausg. von Dr. Josef Chavanne, und die dritte von Dr. Guido Schenzl unter dem Titel: „Ueber die Niederschlagsverhältnisse in den Ländern der ungarischen Krone" mit Regenkarte in den Publikationen der k. u. meteor. Centralanstalt in Budapest, deutsch u. ungarisch. Von diesen Abhandlungen berücksichtigen die beiden letztgenannten ausführlicher blos die Jahresmenge des Niederschlags und darnach die Vertheilung der Beobachtungsstationen in verschiedene Zonen, welche sie durch Isohyeten, d. h. Linien von gleicher Niederschlags-Jahresmenge, zur Anschauung bringen, während Hann hauptsächlich den jährlichen Verlauf des Niederschlags ins Auge faßte.

Nach Sonklar ist die regenärmste Region der österr.-ungrischen Monarchie der Landstrich zwischen der Eger und Beraun, dann westlich der Moldau und Elbe in Böhmen, wo eine mittlere jährliche Regenmenge von etwa 450^{mm} fällt, die regenreichste die Umgebung des Ortler und die julischen Alpen mit 2484^{mm} auf St. Maria und in Feistritz in der Wochein mit einer Regenhöhe von 2312^{mm}. In Ungarn allein nehmen nach Schenzl die niederste Stufe 500 bis 600^{mm} ein: die kleine Tiefebene an der obern Donau, das Alföld, ferner der Landstrich von Dees über Klausenburg bis Karlsburg und ein Landstrich entlang dem

Grenzgebirge von Csik-Somlyo bis Gyergyo-Sz.-Miklos; während die höchsten Regenmengen einestheils im nordöstlichen Theile von Ungarn, in den obern Gegenden der Marmarosch mit einer Regenhöhe von nahezu 1500^{mm} (um Szinevér Pojana herum), andrerseits in den südwestlichen Küstengegenden um Fiume vorkommen, wo vieljährige Beobachtungen eine Regenhöhe von nahe 1600^{mm} nachgewiesen haben. Hermannstadt gehört mit Mediasch, S.-Reen und Wallendorf der zweiten Stufe mit 600 bis 700^{mm}, Kronstadt der dritten mit 700 bis 800^{mm} Regenhöhe an. Schäßburg und Bistritz, von welchen Orten ebenfalls vieljährige Beobachtungen vorliegen, befinden sich nahe der Grenze zwischen der zweiten und dritten Stufe. Die nachfolgende kleine Tabelle giebt uns die Regenhöhe der siebenbürgischen Beobachtungsstationen mit längerer Beobachtungsdauer genauer an:

Klausenburg . . .	(20²/₃ Jahre [1])	554 ^{mm}
Karlsburg	(10 „)	590 „
Csik-Somlyo . . .	(13 „)	585 „
S.-Reen	(11²/₃ „)	641 „
Mediasch	(22 „)	685 „
Hermannstadt . . .	(30 „)	666 „
Marienburg . . .	(8 „)	690 „
Schäßburg	(25 „)	705 „
Bistritz	(18 „)	707 „
Wallendorf . . .	(12 „)	677 „
Kronstadt	(21 „)	759 „

Der Einfluß der Lage eines Beobachtungsortes in Beziehung auf eine in der Nähe befindliche Gebirgskette läßt sich in obigen Zahlen nicht verkennen. Die geringere Regenhöhe in Csik-Somlyo sowie wohl auch die von Klausenburg und Karlsburg ist offenbar dem Umstande zuzuschreiben, daß sie auf der Leeseite von Gebirgsketten, der erstgenannte Beobachtungsort auf der Ostseite der Hargitta, die beiden andern nahe der Ostseite der Siebenbürgen von dem eigentlichen Ungarn trennenden Gebirgsketten liegen und somit gegen die regenbringenden Westwinde mehr geschützt sind, während die übrigen Beobachtungsorte von Siebenbürgen ihre größere Regenmenge hauptsächlich ihrer gegen Westen mehr offenen Lage verdanken, wozu bei Kronstadt außerdem noch die größere Seehöhe und die Nähe von hohen Gebirgsketten im Osten und Süden von diesem Orte mit beitragen mögen.

---

[1] Beobachtungsjahre.

Bezüglich des jährlichen Verlaufs des Niederschlags ist es wegen der verschiedenen Länge der Monate, obwohl dadurch keine wesentliche Aenderung in dem gegenseitigen Verhältniß der Monatsbeträge der Regenhöhe gegenüber den in der obigen Tabelle (1) angegebenen herbeigeführt wird, doch behufs einer genauern Bestimmung der für die einzelnen Monate geltenden Zahlenwerthe nothwendig, eine Reduction der mittlern Regenhöhe der Monate auf dieselbe Länge vorzunehmen. Reduzirt man zu diesem Zweck nach Renou die Monate auf die Normallänge von $(\frac{365.25}{12} =)$ 30.44 Tage, so erhält man nachstehende Beträge:

Dezember	30.1^{mm}	oder 4.5%		Juni	114.8^{mm}	oder 17.3%
Januar	20.8 „	„ 3.1 „		Juli	102.9 „	„ 15.5 „
Februar	28.3 „	„ 4.2 „		August	82.9 „	„ 12.5 „
März	38.3 „	„ 5.8 „		September	49.9 „	„ 7.5 „
April	48.5 „	„ 7.3 „		October	34.4 „	„ 5.2 „
Mai	77.9 „	„ 11.7 „		November	35.6 „	„ 5.4 „

Aus obigen Zahlen geht hervor, daß in Hermannstadt am wenigsten Regen fällt im Januar, am meisten im Juni; eine schwache Steigerung des Regenfalls läßt sich noch im November erkennen, welcher ein sekundäres Minimum im October vorausgeht. Da der Mai und Juni zusammen etwas mehr Regen liefern als der Juli und August, so gehört Hermannstadt der Region der Frühsommerregen an. Aehnliche Verhältnisse zeigen sich in ganz Siebenbürgen, nur mit dem Unterschiede, daß im nördlichen Theile von Siebenbürgen das Hauptmaximum im Juni weniger hoch, das Minimum im Jänner dagegen etwas höher als im südlichen Theile, somit die Differenz zwischen beiden (die jährliche Amplitude) im nördlichen Theile etwas geringer ist als im südlichen. Dieselben Verhältnisse finden auch im eigentlichen Ungarn statt mit Ausnahme der Tatragruppe, wo wie im angrenzenden Westgalizien die größte Regenmenge auf den Juli fällt, ebenso in ganz Böhmen, Ostgalizien und der Bukowina. In Mähren und Schlesien treten zwei Maxima der Sommerregen im Juni und August auf, während im Juli eine merkliche Abnahme der Niederschläge stattfindet. Die Nordalpen sammt ihrem Vorlande von Wien bis Bregenz haben vorherrschende Juli- und Augustregen; die Thäler auf der Südseite der Centralkette haben zwar ebenfalls theils Juli-, theils Augustregen, doch beginnt hier schon der September regenreicher zu werden und steigert sich im obern Drau- sowie im obern Etschthal zu einem entschiedenen sekundären Maximum im Oktober, das dann südlich vom obern Drauthal (im obern Gailthal sowie im Canalthale Kärnthens

und in Krain sogar zum Hauptmaximum sich erhebt. Noch weiter nach Süden, jenseits des 44° Nbr. bringt der November das Regenmaximum, wobeï mit der Zunahme der Größe und der Verspätung des Herbstmaximums die Regenmenge des Sommers in gleichem Maße abnimmt. Eigentliche (vorherrschende) Frühlingsregen giebt es in der öst.-ung. Monarchie nicht, auch keine Winterregen, blos Sommer- und Herbstregen wobei der Uebergang von den einen zu den andern nicht allmählig, sondern sprungweise erfolgt.[1]

Die nassesten Jahre im dreißigjährigen Zeitraume von 1851—1880 — mit einer Jahresmenge von mehr als 800mm — waren in Hermannstadt die Jahre 1851, 1864, 1870, 1871 und 1879; die trockensten — mit einer Jahresmenge unter 500mm — die Jahre 1862, 1866 und 1873. Nach Hann[2] waren im größten Theile von Oesterreich-Ungarn im Zeitraume von 1849—1878 die nassesten Jahre: 1851, 1860, 1864, 1867, 1876 und 1878, die trockensten 1857, 1858, 1861, 1863, 1865, 1868 und 1873. Wie man sieht, stimmen die auf Hermannstadt und Oesterreich-Ungarn bezüglichen Jahre nur zum Theil überein und wir erkennen daraus, daß Hermannstadt und mit ihm wohl auch ganz Siebenbürgen hinsichtlich der Regenverhältnisse nicht selten eine von dem übrigen Theile von Oesterreich-Ungarn exceptionelle Stellung einnimmt.

Bevor wir die Regenverhältnisse Hermannstadts noch weiter im Detail verfolgen, mag es gestattet sein, auch bezüglich der Zunahme der Regenmenge mit der Seehöhe, die bekanntlich bis zu einer gewissen Gränze, nach Hann etwa bis zu 2000 Meter, stattfindet, aus der nächsten Umgebung von Hermannstadt die Ergebnisse einiger hierauf bezüglichen Beobachtungen mitzutheilen. Auf meine Veranlassung wurden nämlich in den Jahren 1858 und 1859 mit Instrumenten, die ich beigestellt und vorher mit den Instrumenten der Hermannstädter Station genau verglichen hatte, im Gebirgsdorfe Schinna (südwestlich von Hermannstadt, Seehöhe 953.1 Meter) und auf dem Cordonsposten Dusch (ebenfalls südwestlich von Hermannstadt, Seehöhe 1315.6 Meter) von den dortigen Finanzwach-Aufsehern, neben andern meteorologischen Beobachtungen, auch regelmäßige Messungen der athmosphärischen Niederschläge gemacht. Die nachfolgende kleine Tabelle, welcher ich behufs Vergleichung auch

[1] Vgl. Hann.: „Untersuchungen über d. Regenverh. von Oest.-Ungarn." Sitzungsber. d. k. Akad. d. W. Math. naturw. Classe 2. Abth. Bd. 80, S. 620 ff. Schenzl: Ueber d. Niederschlagsverh. in Ungarn S. 25.

[2] Hann: Untersuchungen über die Regenverhältnisse von Oesterreich-Ungarn in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. Math. nat. Cl. Bd. 81, S. 64.

die gleichzeitigen Messungen der Regenmenge in Hermannstadt beifüge, enthält die mittlern Resultate der gemachten Messungen in Millimetern:

	Dezember		Januar		Februar		März		April		Mai
Schinna . .	16.0	„	12.7	„	17.0	„	47.1	„	47.9	„	135.9
Dusch . . .	23.8	„	31.4	„	33.6	„	54.1	„	44.7	„	113.7
Hermannstadt .	16.6	„	10.0	„	13.6	„	49.4	„	64.9	„	92.1

	Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Jahr
Schinna . .	128.4	„	85.0	„	97.5	„	54.1	„	29.7	„	66.3	„	737.6
Dusch . . .	146.4	„	92.3	„	129.4	„	102.1	„	44.9	„	99.9	„	916.3
Hermannstadt .	132.4	„	111.7	„	59.7	„	52.7	„	22.3	„	20.1	„	645.5

Die Zunahme der Regenmenge beträgt darnach im ganzen Jahr, gegenüber von Schinna 92.1, gegenüber von Dusch 270.8 Millimeter, somit auf je 100 Meter Erhebung nach Schinna 17, nach Dusch 30 Millimeter.

Von großem Interesse und zugleich von praktischer Wichtigkeit, namentlich für die Landwirtschaft, ist es zu untersuchen, auf wieviel Tage sich das jährlich herabfallende Regenquantum vertheile. Begreiflicherweise macht es einen sehr erheblichen Unterschied im Klima, ob der meist heitere Himmel nur auf kurze Zeit durch heftige Regengüße getrübt wird oder ob das athmosphärische Wasser in häufigeren und schwächern Niederschlägen zur Erde fällt. Hier fragt es sich aber zunächst, was man einen Tag mit Niederschlag nennen will. In dieser Beziehung hat sich bis noch keine internationale Einigung erzielen lassen. Im Beobachtungsgebiete der deutschen Seewarte wird jeder Tag, an dem Niederschlag, wenn auch in unmeßbar kleiner Menge fällt, als Regentag gezählt; in Süddeutschland und Oesterreich werden als solche nur die mit mehr als 0.1^{mm}, im preußischen Beobachtungsnetze nur die mit mehr als 0.2^{mm} gerechnet.[1] In den oben unter Nr. 2 angeführten Tabellen, welche die Anzahl der Niederschlagstage in jedem einzelnen Jahr des Zeitraumes 1851—1880 angeben, wurden, wie in Oesterreich, sämmtliche Tage, in denen mehr als 0.1^{mm} fiel, als Regentage gezählt. Vergleichen wir die daselbst für die einzelnen Monate und das ganze Jahr angeführten mittlern Beträge der Regentage mit der mittlern Regenhöhe der Monate des Jahres, so erhalten wir die mittlere Niederschlagsdichte oder Regenintensität für einen Regentag. Die nachstehende Tabelle, in welche ich zur weitern Vergleichung auch die entsprechenden Daten von Wien aufgenommen habe,[2] giebt uns die Zahlenwerthe der mittleren Niederschlagsdichte für die einzelnen Monate und das ganze Jahr:

[1] S. Meyer: Anleitung zur Bearbeitung meteor. Beobachtungen, S. 138.
[2] Aus Hann: Handbuch der Klimatologie, S. 51.

Monat	Mittlere monatl. Regenhöhe in Millim.		Mittlere Zahl der Regentage		Niederschlagsdichte für einen Regentag	
	Hermannstadt	Wien	Hermannstadt	Wien	Hermannstadt	Wien
Dezember . . .	31	40	9.7	12.4	3.2	3.2
Januar	21	35	8.8	12.8	2.4	2.7
Februar	26	36	8.8	11.2	3.0	3.2
März	39	43	10.8	13.1	3.6	3.3
April	48	42	11.0	12.3	4.4	3.4
Mai	79	64	13.9	13.0	5.7	4.9
Juni	113	66	14.2	12.7	8.0	5.2
Juli	105	65	12.5	13.3	8.4	4.9
August	84	72	10.9	11.8	7.7	6.1
September . . .	49	45	8.1	8.3	6.5	5.4
Oktober	35	44	8.1	10.6	4.3	4.2
November . . .	35	43	8.9	12.6	3.9	3.4
Jahr	665	595	125.7	144.1	5.3	4.1

Aus der voranstehenden Tabelle ist ersichtlich, daß die Regenintensität so ziemlich der mittlern Regenhöhe proportional ist: das Maximum der Regenintensität fällt in Hermannstadt auf den Juli, der mit seiner Regenhöhe dem Juni am nächsten steht, in Wien, ganz entsprechend dem Maximum seiner Regenhöhe, auf den August; das Minimum findet in beiden Beobachtungsorten im Januar statt, in welchem Monat auch die geringste Regenhöhe gegeben ist. Die Vergleichung zwischen Hermannstadt und Wien ergiebt, daß die für Wien geltenden Zahlenwerthe fast durchgängig etwas kleiner sind als die auf Hermannstadt bezüglichen, daß somit die Regenintensität im erstgenannten Beobachtungsorte geringer ist als die im letztgenannten oder mit andern Worten die Regen im erstern im Allgemeinen weniger ergiebig sind als in letzterem.

Zu einer noch genauern Würdigung der Niederschlagsdichte gelangen wir, wenn wir auch die Häufigkeit bestimmen, mit welcher gewisse Schwellenwerthe von den Niederschlagsmengen eines Tages überschritten werden. Wenn man zu diesem Zwecke die, für die nach Millimetern messenden Beobachtungsstationen naheliegende Zehntheilung von 1, 5, 10 zc. Millimetern als Schwellenwerthe in Anwendung bringt, so erhält man für Hermannstadt aus den Beobachtungen im dreißigjährigen Zeitraume von 1851—1880 nachfolgende Zusammenstellung:

Monate	Anzahl der Regentage mit einer Niederschlagshöhe										
	unter 1 mm	über 1—5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	über 40 mm	Summe
Dezember . .	131	102	34	23	3	—	1	—	—	1	295
Januar . . .	117	106	27	9	2	—	—	—	—	—	261
Februar . . .	95	108	39	16	6	—	—	—	—	—	264
März	88	150	47	13	10	2	2	—	—	—	312
April	107	125	53	20	11	7	—	5	2	—	330
Mai	93	155	81	35	17	19	2	3	—	3	408
Juni	75	148	73	60	28	18	14	8	1	7	432
Juli	71	99	101	43	24	16	13	9	2	6	384
August . . .	87	103	56	45	22	11	8	1	3	6	342
September . .	58	86	51	20	6	7	8	2	1	1	240
Oktober . . .	82	91	39	17	4	7	1	2	—	—	243
November . .	87	102	49	23	6	1	1	1	—	—	270
Mittel . . .	36.4	45.8	21.7	10.8	4.6	2.9	1.7	1.0	0.3	0.8	126.0
in %	29	36	17	9	3	2	2	2	—	—	—

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir zunächst, daß im ganzen Jahr die relativ größte Zahl der Regentage, nämlich 36 unter 100, eine Niederschlagshöhe von 1—5 Mill. bringt. Diesem Schwellenwerth steht zunächst der mit einer Regenhöhe unter 1 Millim. und folgt dann in dritter Reihe der mit 5—10 Millim. Höhe; bedeutend kleiner als diese ist die Anzahl der Regentage mit den höhern Beträgen. Sehr verschieden zeigen sich jedoch diese Verhältnisse im Verlaufe des Jahres. Während nämlich bezüglich des Schwellenwerthes mit einer Regenhöhe von 1—5 Millim. das Maximum der Regentage auf den Mai fällt, findet sich das Maximum des ersten Schwellenwerthes im Dezember, das des dritten im Juli vor. Die höheren Schwellenwerthe (über 10 Mill.) haben meist im Juni ihre höchsten Beträge. Das Minimum fällt in den beiden ersten Schwellenwerthen auf den September, in den übrigen auf den Januar. Regentage mit über 20 Millim. Niederschlagshöhe kamen im Zeitraume von 1851—1880 im Januar und Februar gar nie, im Dezember nur zweimal und die mit einer Höhe über 30 Millim. auch im März nicht mehr vor.

Es wäre interessant und würde zugleich die klimatischen Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten schärfer zum Ausdruck bringen, die berührten Verhältnisse in derselben Ausdehnung, wie es im obiger Tabelle

geschehen ist, auch mit denen an andern Beobachtungsstationen zu vergleichen; allein dazu fehlen mir die entsprechenden Daten. Blos bei Zusammenfassung der Regentage zu Jahreszeiten steht mir zur Verfügung eine Tabelle von O. Meyer in seinem Werke: „Anleitung zur Bearbeitung meteor. Beob. f. d. Klimatologie," S. 142, in welcher der Verfasser von einigen Beobachtungsorten in Europa auf die Vertheilung der Regentage nach einigen Schwellenwerthen bezügliche Daten in Tausendtheilen der Gesammtzahl der Regentage nach einem zehnjährigen Durchschnitt zusammengestellt hat.[1] Da diese Tabelle eine Vergleichung Hermannstadts mit andern Orten in Europa nach dieser Richtung hin ermöglicht, so mag es gestattet sein, dieselbe hier, zugleich mit Hinzugabe der entsprechenden Daten von Hermannstadt, mitzutheilen:

Vertheilung der Regentage in ‰ der Gesammtzahl:

mit einer Regenhöhe unter 5 Millim.

	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahr
Borkum	**819**	796	706	673*	745
Kremsmünster	**672**	605	503*	598	579
Salzburg	**659**	600	424*	598	561
Triest	**515**	471	414	403*	447
Lesina	475	520	**611**	467*	504
Hermannstadt	**805**	684	504*	672	652

mit einer Regenhöhe von mehr als 5 Millim.

	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahr
Borkum	181*	204	294	**327**	255
Kremsmünster	328*	395	**497**	407	421
Salzburg	341*	400	**576**	402	439
Triest	485*	529	586	**597**	553
Lesina	525	480	389*	**533**	496
Hermannstadt	195*	316	**496**	328	348

von mehr als 10 Millim.

	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahr
Borkum	62*	63	**118**	104	87
Kremsmünster	133*	159	**266**	175	193
Salzburg	142*	200	**366**	198	235
Triest	313*	342	**400**	434	376
Lesina	300	236	224*	**330**	281
Hermannstadt	73*	144	**298**	143	176

[1] Die oben erwähnte Tabelle kommt zwar bei Meyer unter der Ueberschrift: „Wahrscheinlichkeit eines Tages mit.... mm Niederschlag in ‰ der Gesammtzahl" vor, kann aber auch hier zur Darstellung der Vertheilung der Regentage nach Schwellenwerthen benützt werden. Auch ist noch zu bemerken, das der erste Schwellenwerth bei Meyer fehlt; da aber derselbe aus den Daten für den zweiten Schwellenwerth sich leicht berechnen läßt, so habe ich denselben hier auch zum Ausdrucke gebracht.

mit einer Regenhöhe von mehr als 20 Millim.

	Winter		Frühling		Sommer		Herbst		Jahr
Borkum	4*	„	5	„	**22**	„	17	„	12
Kremsmünster	36	„	50	„	**93**	„	35*	„	56
Salzburg	35*	„	54	„	**145**	„	61	„	78
Triest	163	„	135*	„	193	„	**241**	„	181
Lesina	96	„	77*	„	95	„	**191**	„	120
Hermannstadt	1*	„	43	„	**106**	„	42	„	53

von mehr als 30 Millim.

	Winter		Frühling		Sommer		Herbst		Jahr
Borkum	—	„	—	„	**4**	„	2	„	1
Kremsmünster	8*	„	25	„	**45**	„	8*	„	23
Salzburg	13*	„	20	„	**71**	„	24	„	34
Triest	94	„	58*	„	105	„	**129**	„	97
Lesina	42	„	33*	„	52	„	**105**	„	60
Hermannstadt	—	„	12	„	**37**	„	9	„	17

Eine genauere Durchsicht der voranstehenden Zusammenstellung läßt uns erkennen, daß Hermannstadt in den obberührten Verhältnissen am meisten mit Kremsmünster und Salzburg übereinstimmt. So wie in Hermannstadt in Beziehung auf die Ergiebigkeit der Regenfälle die am wenigsten ergiebigen auf den Winter, die ergiebigsten auf den Sommer fallen, so finden wir dieses auch in Kremsmünster und Salzburg; ein Unterschied besteht nur in der relativen Größe der Zahlenwerthe. Mit Borkum (einer Stadt an der Nordsee) und Triest hat Hermannstadt das Maximum des niedrigsten Schwellenwerthes, welches in den beiden zuerst genannten Orten auch in den Winter fällt, gemein, während die ergiebigeren Regenfälle mit mehr als 5^{mm} Höhe in Borkum auch meist im Sommer, in Triest meist im Herbst vorkommen. Grade entgegengesetzt den Verhältnissen in Hermannstadt sind die in Lesina, indem hier die Sommerregen am wenigsten ergiebig sind, die Winterregen dagegen die größte Höhe erreichen. Es ist einleuchtend, daß bei Borkum, Triest und Lesina die Nähe des Meeres andere Verhältnisse hervorbringt als sie in Hermannstadt, Kremsmünster und Salzburg beschaffen sind. Borkum gehört dem Gebiete mit vorwaltendem Herbstregen an, das sich über Frankreich und die Küsten der Nordsee ausbreitet; Triest und Lesina dagegen liegen nahe der Region der Winterregen, welche in den Mittelmeerländern die Oberhand haben, während die andern drei Beobachtungsstationen schon mehr dem kontinentalen Klima angehören, wo, entgegengesetzt den Verhältnissen auf den Oceanen, der Luftdruck im Winter hoch, daher der Niederschlag gering, im Sommer niedrig, daher Regen im Allgemeinen häufig und ergiebig ist.

An die Frage über die mittlere Menge eines Regentags schließt sich naturgemäß die über das absolute Maximum des Niederschlags während eines Tages an. Obige Tabellen in Nr. 2 (S. 541 ff.) geben die betreffenden Größen sowohl für jedes einzelne Jahr des Zeitraums von 1851—1880 als auch das dreißigjährige Mittel sämmtlicher Jahre an. Zur besseren Uebersicht mag hier einerseits eine Zusammenstellung der größten Niederschläge während des dreißigjährigen Zeitraumes, andrerseits eine zusammenfassende Zusammenstellung der dreißigjährigen Mittel folgen:

Größte Niederschläge während eines Tages im Millimetern:

Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai
43.1 (80[1]) „	16.5 (72) „	19.4 (64) „	35.1 (67) „	39.7 (59) „	71.6 (57) „
Juni	**Juli**	**August**	**September**	**Oktober**	**November**
66.1 (64) „	64.5 (71) „	90.9 (51) „	84.3 (51) „	32.4 (58) „	31.6 (64) „

Dreißigjährige Mittel der absoluten Maxima des Niederschlags:

Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.
11.3 „	7.7 „	9.0 „	12.8 „	15.1 „	24.1 „	29.6 „	31.0 „	25.4 „	19.7 „	14.8 „	10.9 „

Ueber die mittlere Dauer des Regens an einem Regentage oder die mittlere Zahl der Regenstunden in Hermannstadt kann ich Nichts mittheilen, da ich hierüber keine zureichenden Beobachtungen gemacht habe.

Dividirt man die Anzahl der Regentage eines Monats durch die Gesammtzahl aller Regentage, so erhält man die Regenwahrscheinlichkeit, welche man, um das Dezimalzeichen zu vermeiden, auch durch die Zahl der Regentage ausdrücken kann, welche durchschnittlich auf 100 Tage des betreffenden Monats entfallen. Für Hermannstadt ergiebt sich aus den Beobachtungen des dreißigjährigen Zeitraumes von 1851 bis 1880 nachstehende mittlere Regenwahrscheinlichkeit:

Dezember .	0.31	oder	es	entfallen	auf	100	Tage	31	Regentage
Januar . .	0.28	„	„	„	„	„	„	28	„
Februar . .	0.31	„	„	„	„	„	„	31	„
März . . .	0.35	„	„	„	„	„	„	35	„
April . . .	0.38	„	„	„	„	„	„	38	„
Mai . . .	0.45	„	„	„	„	„	„	45	„
Juni . . .	0.47	„	„	„	„	„	„	47	„
Juli . . .	0.40	„	„	„	„	„	„	40	„
August . .	0.35	„	„	„	„	„	„	35	„
September .	0.27	„	„	„	„	„	„	27	„
October . .	0.26	„	„	„	„	„	„	26	„
November .	0.30	„	„	„	„	„	„	30	„
Jahr . . .	0.34	„	„	„	„	„	„	34	„

[1] Jahr.

Die voranstehenden Zahlen lassen uns hinsichtlich der Regenwahrscheinlichkeit in der jährlichen Periode zwei Maxima und zwei Minima erkennen: das eine höhere Maximum fällt auf den Juni, das sekundäre auf den November, die beiden Minima treffen auf den October und den Januar; es findet demnach nahezu volle Uebereinstimmung statt zwischen der Regenwahrscheinlichkeit und den mittlern Regenmengen der jährlichen Periode: je größer die letztern, desto größer ist im Allgemeinen die Regenwahrscheinlichkeit, und umgekehrt; ebenso haben wir, auch bezüglich der mittlern Regenmengen wie oben nachgewiesen wurde, zwei Maxima und zwei Minima gefunden, welche auf dieselben Monate entfielen.

Zur Vergleichung in dieser Beziehung diene die nachfolgende Tabelle, in welcher nach Bebber[1] die in Rede stehenden Verhältnisse in Deutschland und einigen Nachbarländern zum Ausdrucke gebracht sind:

Regenwahrscheinlichkeit in %

	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
Norddeutsches Tiefland . .	44 „	43 „	43 „	47 „	41 „	38 „	45 „
Mitteldeutsches Bergland .	46 „	47 „	46 „	50 „	46 „	44 „	47 „
Süddeutsches Bergland . .	41 „	41 „	42 „	42 „	43 „	45 „	47 „
England	55 „	51 „	49 „	45 „	45 „	44 „	44 „
Zentral- u. Nord-Rußland .	35 „	29 „	20 „	29 „	29 „	32 „	38 „
Böhmen	43 „	42 „	42 „	44 „	41 „	43 „	47 „

	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Jahr
Norddeutsches Tiefland . .	44 „	42 „	40 „	37 „	44 „	42
Mitteldeutsches Bergland .	46 „	42 „	38 „	38 „	47 „	45
Süddeutsches Bergland . .	44 „	42 „	35 „	39 „	42 „	42
England	45 „	49 „	50 „	54 „	49 „	44
Zentral- u. Nord-Rußland .	37 „	32 „	33 „	35 „	38 „	33
Böhmen	46 „	40 „	36 „	35 „	40 „	41

Ein Blick auf diese Tabelle, im Vergleich zu den oben über die Regenwahrscheinlichkeit in Hermannstadt mitgetheilten Zahlenwerthen, lehrt uns, daß Hermannstadt in dieser Beziehung mehr Uebereinstimmung zeigt mit Rußland, Böhmen und Süddeutschland als mit England, Mittel- und Nord-Deutschland, indem in den erstgenannten Ländern das Hauptmaximum der Regenwahrscheinlichkeit auch auf den Juni fällt, während es in Nord- und Mittel-Deutschland auf den März, in England auf den Dezember trifft. Das erste Minimum tritt in den genannten Ländern in verschiedenen Monaten ein: in Rußland im Februar, in Nord-Deutschland und Böhmen, wie in Hermannstadt, im Oktober, in Mittel- und Süddeutschland im September, in England im Mai und Juni ein.

[1] Van Bebber: Lehrbuch der Meteorologie, S. 224.

Ueber die Zahl und das Verhältniß der Schneetage zu den eigentlichen Regentagen giebt uns die nachfolgende kleine Tabelle, in welcher die in den Tabellen unter Nr. 2 monatsweise getrennt aufgeführten mittlern Beträge in übersichtlicher Form zusammengestellt erscheinen, Aufschluß:

Mittlere Zahl der Tage

	mit Schneef.[1]		Regen		mit Schneef.		Regen
im Dezember . .	6.0	„	3.7	im Juni	—	„	14.2
„ Januar . . .	6.7	„	2.1	„ Juli	—	„	12.5
„ Februar . . .	6.3	„	2.5	„ August. . . .	—	„	10.9
„ März	5.6	„	5.2	„ September . .	0.1	„	8.0
„ April	1.8	„	9.2	„ Oktober . . .	0.2	„	7.9
„ Mai	0.3	„	13.6	„ November . .	3.8	„	5.1
Jahr . . .	30.8	„	94.9.				

Die Schneetage machen hiernach im ganzen Jahr den vierten Theil sämmtlicher Niederschlagstage aus. Die größte Zahl derselben bringt der Januar, die kleinste der September; ohne Schneefall sind blos die Monate Juni, Juli und August. Ziehen wir, um hieran zugleich die Beantwortung der Fragen über den ersten Schneefall im Herbst und den letzten im Frühling, welche gleichfalls ein nicht unwesentliches Moment zur Characterisirung der klimatischen Verhältnisse eines Ortes abgeben, anzuschließen, die schon in der ersten Abtheilung (Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 22, S. 503) doch ohne Schlußfolgerung daselbst mitgetheilte Tabelle heran, so finden wir, daß im dreißigjährigen Zeitraume von 1851—1880 der erste Schneefall dreimal (im Jahre 1857, 1867 und 1875) im September, fünfmal im Oktober, 19 mal im November und dreimal (1859, 1872, 1880) erst im Dezember; der letzte siebenmal im Mai (1860, 1861, 1864, 1866, 1869, 1873, 1876) 19 mal im April und viermal (1857, 1871, 1872, 1878) schon im März sich ereignete. Unter den ersten Schneefällen im Herbst verdient einer nicht blos wegen seines frühen Eintrittes, sondern auch wegen seiner Ergiebigkeit und Dauer eine besondere Erwähnung. Es ist dieß der Schneefall, der am 26. September des Jahres 1867 Abends begann und am 27. und 28. sich fortsetzte. Er trat ein, nachdem in der Nacht vom 25. auf den 26. September ein heftiges Gewitter, das sich darauf zuerst in einen anhaltenden Regen verwandelte, vorausgegangen war. Die Menge des Niederschlags in den genannten 3 Tagen erreichte die für diese Zeit ungewöhnliche Höhe von 70.8^{mm} und am 27. allein die Höhe von 28.5^{mm}. Durch diese ungewöhnlich starken Schneefälle wurden

[1] Zu den Schneetagen habe ich auch die Niederschlagstage gezählt, in denen Schneefall mit Regen vermischt vorkam.

viele Bäume, da dieselben noch meist mit Laub bedeckt waren, so arg zugerichtet, daß der Boden in Wäldern und Baumalleen mit abgebrochenen Aesten förmlich besäet war. Die Temperatur sank dabei von 27°.3 am 25. Mittags auf 0°.6 am 26. Abends.

Kein meteorologisches Element zeigt in den einzelnen Monaten so große Schwankungen wie die Regenmengen; gleichwohl findet auch hierin eine gewisse Gesetzmäßigkeit statt. Um die mittlere Veränderlichkeit der Niederschlagsmengen zu finden, kann man nach Kremser[1] entweder diejenigen Werthe, die kleiner als das Mittel sind, addiren und ihre Summe von dem so vielfachen Mittel als die Anzahl jener Werthe beträgt, abziehen oder man addirt die Werthe, welche größer sind als das Mittel und zieht hiervon das mit der Anzahl der addirten Mittel multiplizirte Mittel ab; jede dieser Differenzen, mit $^2/_n$ (n = Gesammtzahl der Abweichungen) multiplizirt giebt die mittlere Abweichung an. Nach dieser Methode (die übrigens dasselbe Resultat ergiebt, wie die von mir in der ersten und zweiten Abtheilung meiner Abhandlung nach Dove zur Berechnung der mittleren Schwankungen der Lufttemperatur und des Luftdruckes in Anwendung gebrachte Methode) erhalten wir für Hermannstadt nach dem dreißigjährigen Zeitraume von 1851—1880 nachstehende mittlere Schwankungen in Millim.

Dezember	18.6	Juni	34.7
Januar	8.5	Juli	29.8
Februar	12.9	August	40.2
März	19.9	September	26.3
April	21.7	Oktober	13.8
Mai	27.9	November	19.1

Jahresmittel 22.8

Hiernach fände wohl in der jährlichen Periode die größte Schwankung im August und dann erst im Juni statt und es würde darnach Hermannstadt in dieser Beziehung eine Ausnahme machen von den sonst in Oesterreich-Ungarn geltenden Verhältnissen, wo überall auf den Juni der höchste Betrag der Veränderlichkeit der Regenmengen fällt. Es ist jedoch hier darauf hinzuweisen, daß das oberwähnte Resultat eine Folge der überaus excessiven Niederschlagsverhältnisse des J. 1851 ist, welche auf die Berechnung der mittleren Veränderlichkeit einen auf viele Jahre hinaus maßgebenden Einfluß, der erst nach einem sehr langen Zeitraume ganz verschwindet, üben. Lassen wir das J. 1851 aus, da es ohnehin auch das erste im Zeitraume von 1851—1880 ist und berechnen wir

[1] Van Bebber a. a. O. S. 226.

die mittlere Veränderlichkeit blos nach den folgenden 29 Jahren, so erhalten wir nachstehende Werthe für die mittlere Veränderlichkeit der Regenmengen in Hermannstadt:

Dezember	17.9	Juni	32.5
Januar	8.3	Juli	28.0
Februar	12.3	August	23.7
März	19.3	September	21.4
April	21.5	Oktober	13.5
Mai	25.4	November	18.8

Mittel 20.2

Hieraus ergiebt sich, daß auch in Hermannstadt, wie in ganz Oesterreich-Ungarn das Maximum der Schwankungen der Regenmengen auf den Juni, das Minimum auf den Januar fällt; ebenso daß auch noch ein sekundäres Maximum, das aber viel geringer ist als das im Juni, im November sich bemerkbar macht, dem im Oktober ein sekundäres Minimum vorhergeht. Es hat somit gewiß auch für Hermannstadt der Satz volle Geltung, daß die Veränderlichkeit der Monatssummen des Regenfalls proportional ist der Größe der monatlichen Regenmengen und daß daher die Monate mit größtem Regenfall auch im Allgemeinen die größte mittlere Veränderlichkeit haben.[1]

Von der eben näher betrachteten absoluten Veränderlichkeit ist die relative zu unterscheiden, welche man erhält, wenn man die mittlere Abweichung, ausgedrückt in Millimetern, durch das Mittel, auf welches sich die Abweichung bezieht, dividirt: eine Größe, welche zu Vergleichungen und insbesondere zu Bestimmungen der wahrscheinlichen Fehler besser geeignet ist. Diese Berechnung ergiebt nachfolgende Größenwerthe in % der Mittel:

	nach dem 30-jährigen Zeitraume von 1851—1880		nach dem 29-jährigen Zeitraume von 1852—1880
Dezember	61	„	57
Januar	40	„	39
Februar	50	„	46
März	51	„	49
April	45	„	45
Mai	35	„	33
Juni	31	„	29
Juli	28	„	27
August	48	„	33
September	53	„	47
Oktober	39	„	38
November	54	„	54
Mittel	45	„	41

[1] Vgl. Hann: „Untersuchungen über die Regenverh. von Oesterreich-Ungarn“ in den Sitzungsber. der Wiener Akad. d. Wiss. Math. naturw. Kl. 2. Abth. Bd. 81, S. 46.

Beide Reihen zeigen keine große Verschiedenheit in der Aufeinanderfolge der Monate nach der Größe der Zahlenwerthe. In beiden finden wir das Maximum im Dezember, das Minimum im Juli. Im Uebrigen läßt sich unter den Monaten ein entschiedener jährlicher Gang in den mitgetheilten Zahlenwerthen nicht erkennen, wie dieß auch sonst der Fall ist.[1] Besser übersehbare Verhältnisse erhalten wir, wenn wir die Monate zu Jahreszeiten zusammenfassen. Die nachstehende kleine Tabelle, in welche ich zur Vergleichung auch die Beobachtungsorte Kremsmünster, Wien, Klagenfurt, Laibach, Triest, Lesina und Lissabon nach Hann[2] aufgenommen habe, bringt diese Verhältnisse zur Anschauung.

Mittlere relative Veränderlichkeit in Prozenten:

Jahreszeiten	Hermannstadt	Kremsmünster	Wien	Klagenfurt	Laibach	Triest	Lesina	Lissabon
Winter	**50**	**48**	**48**	**70**	**59**	**64**	48*	51*
Frühling	44	33	44	49	44	53	50	59
Sommer	36*	29*	44*	36*	40*	43*	**58**	**96**
Herbst	49	44	45	50	41	46	52	67

Darnach stimmt Hermannstadt mit den fünf erstgenannten Orten vollkommen überein; sowie in diesen, so fällt auch in Hermannstadt die größte relative Veränderlichkeit in die Wintermonate, die kleinste in die Sommermonate; grade entgegengesetzt sind die Verhältnisse in Lesina und Lissabon. Als wahrscheinlichen Fehler erhalten wir aus dem dreißigjährigen Zeitraume nach Fechners Formel[3] für die Wintermonate 7.8%, für die Sommermonate 5.6% und allgemein 7.0% und es müßte, wenn man sich mit einem Fehler von 5% begnügen wollte, die Dauer der Beobachtungsperiode für die Wintermonate etwa 103, für die Sommermonate 43 und allgemein 68 Jahre betragen.

Nicht ganz werthlos und uninteressant — wenigstens vom lokalen Standpunkte aus — erscheint es mir, obwohl in den neuesten allgemeinen Untersuchungen über die Regenverhältnisse davon ganz abgesehen wird, zu untersuchen, welche Richtung die Windfahne beim Beginne des Regens hatte, um so den für Hermannstadt vorherrschenden Regenwind, bei dem meist der Niederschlag eintritt, kennen zu lernen. Da ich hierüber in dem zwanzigjährigen Zeitraume von 1858 bis 1877 genaue

[1] Hann a. a. O. S. 48.

[2] Ebendaselbst S. 49.

[3] Van Bebber: Lehrb. d. Meteor. S. 228.

Aufzeichnungen gemacht habe, so mag eine Mittheilung derselben nicht überflüßig sein. Die nachfolgende Tabelle enthält die Ergebnisse meiner Beobachtungen.

Mittlere Anzahl der Regenfälle bei nachstehenden Windesrichtungen:

Monat	N	NNE	NE	ENE	E	ESE	SE	SSE	S	SSW	SW	WSW	W	WNW	NW	NNW
Dezember . .	9	3	13	1	7	14	28	9	6	2	9	8	7	28	55	8
Januar . . .	13	7	2	3	10	16	27	8	4	3	4	2	8	14	35	14
Februar . . .	12	5	2	8	4	22	19	4	6	1	9	2	5	25	39	8
März	14	18	7	1	12	18	20	4	11	2	7	2	7	25	52	8
April	20	7	9	7	8	14	17	1	9	5	14	4	15	30	48	17
Mai	13	16	5	9	13	18	34	8	5	3	16	10	28	45	59	12
Juni	16	7	10	5	5	14	19	6	9	4	20	3	34	43	76	11
Juli	17	2	10	3	6	8	12	6	7	7	13	7	28	36	62	14
August . . .	15	6	7	3	6	10	23	4	6	1	14	5	18	33	48	13
September . .	14	7	2	2	5	7	12	5	3	—	4	4	8	16	53	10
Oktober . . .	9	6	4	—	8	15	31	9	11	3	4	2	6	25	35	3
November . .	3	6	8	—	13	24	16	5	9	3	9	1	3	14	53	7
Mittel . . .	13	8	7	4	8	15	21	6	7	3	10	4	14	28	51	10

oder reduzirt auf die acht Hauptwinde:

Monat	N	NE	E	SE	S	SW	W	NW
Dezember . . .	15	15	14	40	11	14	25	73
Januar	24	7	19	39	10	6	16	49
Februar	19	8	19	32	9	10	19	55
März	27	17	21	31	14	9	21	68
April	32	16	19	24	12	19	32	71
Mai	27	18	26	47	11	22	56	87
Juni	25	16	15	29	14	23	57	103
Juli	25	13	11	19	14	20	49	87
August	25	11	13	30	8	17	37	71
September . . .	23	6	10	18	5	6	18	66
Oktober	14	7	15	43	17	7	19	49
November . . .	10	11	25	30	13	11	11	63
Mittel	22	13	18	31	12	13	30	70

nach Jahreszeiten in % der Gesammtzahl:

	N	NE	E	SE	S	SW	W	NW
Winter . . .	11 „	6 „	10 „	20 „	5 „	5 „	11 „	32
Frühling . .	12 „	7 „	9 „	14 „	5 „	7 „	15 „	31
Sommer . .	10 „	5 „	5 „	11 „	5 „	8 „	20 „	36
Herbst . . .	9 „	5 „	10 „	18 „	7 „	5 „	10 „	36
Jahr	11 „	6 „	9 „	15 „	5 „	7 „	14 „	33

Um nicht zu sehr in's Einzelne einzugehen, wollen wir hier uns blos mit dem Ergebniß meiner Beobachtungen in Beziehung auf die Jahreszeiten begnügen. Ein Blick auf die von diesen geltenden Zahlenwerthe überzeugt uns, daß in Hermannstadt die relativ meisten Regenfälle mit dem Nordwestwinde eintreten. In Deutschland ist es hauptsächlich der Südwest- und Westwind, der den athmosphärischen Wasserdampf zu Regen verdichtet. Nicht gerade unbeträchtlich ist in Hermannstadt auch die Anzahl der Regenfälle, welche mit dem Südostwinde eintreten. Letzteres mag vielleicht mit dem Umstande zusammenhängen, daß Hermannstadt nicht unhäufig unter dem Einfluße der secundären Barometerdepressionen des adriatischen Meeres steht.

Eine Detaillirung der in Hermannstadt vorgekommenen Regenfälle nach Pentaden erscheint überflüßig, da, wie Hann nachgewiesen hat,[1] die fünftägigen Summen des Regenfalls selbst in 50-jährigen Mitteln noch zu großen Störungen unterliegen, um die Maxima und Minima in engere Grenzen einschließen zu können. Dagegen mag hier derjenigen Regenfälle Erwähnung geschehen, durch welche im dreißigjährigen Zeitraume von 1851—1880 beträchtlichere Ueberschwemmungen, die nicht blos auf Hermannstadt sich beschränkten, sondern auch auf einen großen Theil von Siebenbürgen sich ausdehnten, stattgefunden haben. Es sind hier drei Jahre anzuführen, in welchen solche Uberschwemmungen, die nicht wenig verderblich waren, vorkamen. Zuerst und vor Allen ist es das Jahr 1851, welches wie schon früher kurz erwähnt wurde, überaus exzessive Regenverhältnisse brachte, die in Hermannstadt drei Ueberschwemmungen in demselben Jahre bewirkten. Die erste dieser Ueberschwemmungen erfolgte auf ungewöhnlich ergiebige Regengüße, wie sie in Hermannstadt wohl nur höchst selten vorkommen mögen, in den Tagen vom 4.—7. August, an welchen unter heftigen elektrischen Entladungen im Ganzen 335 Mill., am 5. allein 90.9 Mill. Regen fiel. Es schien, als ob damals Hermannstadt in der Region der Calmen sich befände. In Folge dieser Regengüße trat der durch zwei Vorstädte von Hermannstadt fließende Zibin weit über seine Ufer heraus und überschwemmte nicht blos die erwähnten Vorstädte, sondern drang auch bis ganz nahe an die Thore der inneren Stadt vor. Da auch im übrigen Siebenbürgen ähnliche Niederschläge stattgefunden hatten, kamen allenthalben daselbst Ueberschwemmungen vor, die durch bedeutende Erdrutschungen

[1] S. Hann: „Untersuchungen über die Regenverhältnisse in Oesterreich-Ungarn. Sitzungsberichte der mathematischen naturwissenschaftlichen Classe der Wiener Akademie. II. Abtheilung, Band 81, Seite 73.

und Verschüttungen, durch Zerstörungen der Straßen und vieler Wohnhäuser unsäglichen Schaden anrichteten. Im Rothenthurmer Passe hob sich der Altfluß bis zu einer Höhe von 20' über den gewöhnlichen Stand und jeder Verkehr war mehrere Tage hindurch vollständig unterbrochen. Es ist zu bedauern, daß damals, außer in Hermannstadt, nirgends in Siebenbürgen genaue Regenmessungen gemacht worden sind. Der mittlere Barometerstand betrug am 3., d. i. am Tage vor Beginn der starken Regengüsse 718.6 Millimeter, und war somit 7.3 Millimeter unter dem dreißigjährigen Monatsmittel; mit dem Anfang der Regengüße hob sich derselbe allmählig bis zu 719.7 Millimeter und betrug dann während derselben im Mittel 722.2 Millimeter. Die Windesrichtung war dabei vorherrichend aus N. und E. Bemerkenswerth ist noch, daß wenige Tage vorher auch in Süddeutschland und Tirol große Regengüsse und Ueberschwemmungen stattgefunden hatten. Kaum hatten sich in Hermannstadt die überfluthenden Gewässer verloren, als am 13. desselben Monats auf einen Regenfall, bei dem 58 Millimeter Regen fiel, eine neue Ueberschwemmung, die jedoch etwas weniger verderblich war, als die vorhergehende, bei einem mittleren Barometerstand von 726.3 Millimeter, der das Monatsmittel um Weniges überragte, und bei rein nördlicher Windesrichtung Hermannstadt heimsuchte. Am 2. September erfolgte darauf die dritte Ueberschwemmung des Jahres 1851, welche durch einen Regenguß, bei welchem das im Regenmesser angesammelte Wasser beinahe dieselbe Höhe, wie am 5. August, nämlich 84.3 Millimeter erreichte, bewirkt wurde. Die verderblichen Folgen dieser Ueberschwemmung waren fast noch größer als die der ersten Ueberschwemmung. Der Luftdruck betrug am 2. September im Tagesmittel 724.8 Millimeter und war um 2.4 Millimeter niedriger als das Monatsmittel; die Windesrichtung war an diesem und den drei vorhergehenden Tagen NW.

Weit geringer und weniger schädlich, wenigstens für Hermannstadt war die Ueberschwemmung des Jahres 1857, die am 2. und 3. Mai dieses Jahres stattfand. Die Regengüsse, auf welche sie unmittelbar erfolgte, waren zwar nicht sehr enorme, da in Hermannstadt in jenen 2 Tagen nur 82.4 Millimeter, in Mediasch 91.1, in Wallendorf bei Bistritz 45.4 und in Kronstadt 65.4 Millimeter Regen fiel; aber der Erdboden war schon vorher, in den Tagen vom 23. bis 30. April durch fortwährende ergiebige Regengüße so sehr mit Wasser getränkt, daß es nur eines einzigen starken Regengußes bedurfte, um die auch noch durch das um diese Zeit stattfindende Schmelzen der Schnee- und Eismassen auf dem Gebirge, mehr und mehr angeschwollenen Flüße und Bäche

zu unheilvollem Austreten zu veranlassen. Die durch diese Ueberschwemmung verursachten Zerstörungen, von denen ich eine gedrängte Uebersicht, zugleich mit einer näheren Charakterisirung der ihr vorausgegangenen athmosphärischen Zustände in einem besonderen Aufsatz in den Verhandlungen und Mittheilungen des siebenbürgischen Vereines für Naturwissenschaften zu Hermannstadt, Jahrgang VIII, S. 83 ff. gegeben habe, empfanden vorvorzüglich die zum Flußgebiet des Marosch gehörigen Thäler von der Banater Grenze angefangen bis hoch hinauf in die östlichen und nordöstlichen Theile Siebenbürgens. Die damals in einigen Stationen im Maros- und Althale gemachten Pegelbeobachtungen ergaben folgende Maxima des Wasserstandes über den Nullpunkt:

Maroschfluß	bei	S.-Reen . . .	4′ 10″	am 2. Mai
	„	M.-Vascharhely .	7′	„ „ „
	„	M.-Ujvar . .	8′ 11″	„ 4. „
	„	Karlsburg . .	12′ 11″ 10‴	„ 5. „
Altfluß	„	Fogarasch . .	12′	„ 3. „
		Altbrücke zwischen Girelsau u. Freck	11′	„ 4. „
		Boiza im Rothenthurm-Paß . .	13′	„ 3. „

Der Luftdruck wich sowohl an den zwei Tagen, an welchen die Ueberschwemmung eintrat, sowie an den nächst vorhergehenden Tagen nicht viel, nämlich nur 3 bis 4 Millimeter vom Monatsmittel ab, war aber 8 Tage vorher, nämlich am 24. April ungewöhnlich tief, indem er an diesem Tage nur 706.86^{mm} betrug und somit um 17.2 Millimeter unter dem Monatsmittel stand. Die Windesrichtung war während dieser Zeit vorherrschend NW und NNW.

Wieder bedeutender und verderblicher war die Ueberschwemmung im Juni des Jahres 1864. Sie erreichte beinahe die Ausdehnung und Höhe der Ueberschwemmungen vom Jahre 1851 und waren die durch sie bewirkten Verheerungen, durch Zerstörung von Straßen, Brücken, Wohnhäusern, durch Bergrutschungen und Verschiebungen fast ebenso groß wie die des genannten Jahres. Die Regenmengen, welche damals zur Erde niedergingen, betrugen in den Tagen vom 17. bis 20. Juni

in Hermannstadt .	139.0 Mill.	(Maxim. innerh. 24 St. 66.1 Mill. am 19.)
„ Girelsau . .	179.8 „	(„ „ „ „ 88.4 „ „ 18.)
„ Mediasch . . .	151.5 „	(„ „ „ „ 55.0 „ „ 19.)
„ Bistritz . . .	108.2 „	(„ „ „ „ 61.0 „ „ 18.)

Die in dieser Zeit in Siebenbürgen gemachten Pegelbeobachtungen ergaben folgende höchste Stände über dem Nullpunkte:

Großer Szamos bei Bethlen	9′ 8″	am 21.	Juni
Großer Szamos bei Dees	10′ $11^1/_2$″	„ 20.	„
Kleiner Szamos bei Szamos-Ujvar	6′ $5^1/_2$″	„ 21.	„
Aranyos bei Thorda	8′ 6″	„ 20.	„
Marosch bei S. Reen	5′ 7″	„ 21.	„
Marosch bei M. Vascharhely	8′ 8″	„ 21.	„
Marosch bei M. Ujvar	12′ 8″	„ 21.	„
Marosch bei Marosporto	13′ 6″	„ 21.	„
Gr. Kokel bei Schäßburg	8′ 7″	„ 21.	„
Kl. Kokel bei Kis-Kend	7′ —	„ 21.	„
Zibin an der Westner Brücke	7′ $5^1/_2$″	„ 22.	„
Altfluß bei Boiza im Rothenthurm-Paß	18′ 6″	„ 20.	„

(Die Pegelbeobachtungen bei Galatz im Altthale konnten nicht bis zum Aufhören der Ueberschwemmung fortgesetzt werden, da am 19. Juni der Pegel nach einem Stande von 8′ 2″ Höhe vom Hochwasser fortgerissen wurde; bezüglich der Höhe des Wasserstandes an der Altbrücke zwischen Girelsau und Freck wurde mir die Mittheilung gemacht, daß nur 6″ gefehlt hätten, um auch den Brückenkranz am mittlern Pfeiler zu überfluthen.)

Der Luftdruck war sowohl während der starken Regengüße als auch vorher nur wenig niedriger als das dreißigjährige Monatsmittel; Er wich am 16. Juni nur um 1.8 Millimeter und in den Tagen vom 17.—20. Juni im Mittel nur um 1.3 Millimeter von diesem ab. Die Windesrichtung wechselte zwischen NW und NE, während der Wolkenzug zuerst aus SSW und dann aus SSE herkam.

Außer den erwähnten Ueberschwemmungen hat im Zeitraume von 1851—1880 in Hermannstadt wohl noch eine am 8. Juli 1871 stattgefunden; doch waren es nicht so sehr starke Niederschläge, welche diese Ueberschwemmung bewirkten, als vielmehr der lokale Umstand, daß der in Folge eines ergiebigen Wolkenbruches am erwähnten Tage stark angeschwollene Reußbach, ein Nebenbach des Zibins, in Folge eines zu kleinen Durchlasses für denselben durch den bei Hermannstadt aufgeführten Eisenbahndamm, nunmehr seine Richtung in die Stadt herein und zwar senkrecht auf die Richtung des Zibins nahm, so daß dieser dadurch gestaut und genöthigt wurde, über seine Ufer herauszutreten und die angrenzenden Theile der Stadt weithin zu bedecken. Da der erwähnte Regen gegen Abend gänzlich aufhörte, so verlief sich auch das Wasser schon in der darauf folgenden Nacht und war daher auch der Schaden den diese Ueberschwemmung angerichtet hatte, nur unbedeutend.

Ein besonderes Interesse bei der Betrachtung der Niederschlagsverhältnisse eines Ortes gewährt die Untersuchung über die an demselben beobachteten Gewitter. Obwohl man über den Ursprung der Luftelectrizität noch sehr im Unklaren ist, so haben doch die bisherigen Beobachtungen und Untersuchungen der Gewitter eine ganze Reihe von Gesetzmäßigkeiten aufgedeckt, welche theoretisch und praktisch von großer Wichtigkeit sind. Abgesehen von der Beschaffenheit und Höhe der Gewitterwolken, der Beschaffenheit des Blitzes, der Ausbreitung und Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Gewitter ist es einerseits die Frequenz, andererseits die Fortpflanzungsrichtung der Gewitter, welche in dieser Beziehung unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich in Anspruch nehmen und deßhalb uns hier weiter beschäftigen sollen.

Hinsichtlich der Frequenz haben wir eine jährliche und tägliche Periode zu unterscheiden. Die jährliche Frequenz der Gewitter in Hermannstadt ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Anzahl der Gewittertage im Zeitraume von 1851—1880.

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Gesammtſ.
0	2	5	25	93	146	134	96	29	7	1	1	539
oder in %												
0	0.4	1.0	4.6	17.2	27.1	24.9	17.8	5.4	1.3	0.2	0.2	

Hiernach fällt das Maximum der Gewittertage auf den Juni; etwas mehr als 1/4 sämmtlicher Gewittertage kommen diesem Monate zu. Beinahe 1/4 entfällt auf den Juli, etwa der sechste Theil auf den Mai und den August; in den übrigen Monaten sind Gewitter nur eine sehr seltene Erscheinung; im Januar ist während des ganzen dreißigjährigen Zeitraumes gar kein Gewitter vorgekommen.

Größer als die Zahl der Gewittertage ist natürlich die Anzahl der Gewitter, da nicht selten an einem Tage mehrere Gewitter stattfinden; doch ist es nicht immer möglich, dieselben genau von einander zu unterscheiden, weßhalb denn auch der Congreß der Meteorologen sich dahin entschieden hat, daß in die meteorologischen Publikationen vorzugsweise die Anzahl der Gewittertage aufgenommen werde. Um jedoch die tägliche Periode, sowie die Fortpflanzungsrichtung der Gewitter genauer zu bestimmen, ist es nothwendig auch auf die Zahl der beobachteten Gewitter überhaupt, soweit es die Beobachtung gestattet, Rücksicht zu nehmen. Die nachfolgende Tabelle enthält die von mir beobachtete Anzahl der Gewitter, wobei ich bemerke, daß ich als selbstständige Gewitter eines und desselben Tages nur diejenigen gezählt habe, die durch einen längeren Zeitintervall deutlich als von einander geschieden angesehen werden konnten.

Anzahl der Gewitter im Zeitraume von 1851—1880.

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Gesammtz.
0 „	2 „	5 „	25 „	99 „	158 „	137 „	101 „	30 „	7 „	1 „	1 „	566
oder in %												
0 „	0.4 „	0.9 „	4.4 „	17.5 „	27.9 „	24.2 „	17.8 „	5.3 „	1.2 „	0.2 „	0.2	

Wie man sieht, erfährt durch die Zählung der Gewitter die jährliche Periode dieser Erscheinung keine wesentliche Veränderung; die größte Veränderung findet hierbei in den Monaten Juni und Juli statt, indem die prozentuale Anzahl der Gewitter im erstgenannten Monat um beinahe 1 Prozent zugenommen, im letztgenannten um fast ebensoviel abgenommen hat; in den übrigen Monaten finden wir nahezu dieselben Zahlenwerthe. Als dreißigjähriges Jahresmittel ergeben somit meine Beobachtungen für Hermannstadt 18 Gewittertage und 19 Gewitter überhaupt.

Zur Vergleichung diene nachfolgende Tabelle, entlehnt aus Van Bebber, Lehrbuch der Meteorologie, Seite 259, in welche ich auch Hermannstadt, mit Umrechnung der obigen Zahlen in dreißigjährige Mittel, aufgenommen habe:

	Dezemb.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Brüssel	0.1 „	0.2 „	0.2 „	0.7 „	1.0 „	2.6 „	3.3
Hamburg	0.3 „	0.2 „	0.0 „	0.4 „	0.7 „	3.3 „	3.5
Breslau	0.1 „	0.1 „	0.2 „	0.1 „	0.9 „	2.3 „	**3.8**
Stuttgart	0.0 „	0.1 „	0.1 „	0.1 „	1.0 „	3.3 „	**3.9**
München	0.0 „	0.0 „	0.0 „	0.6 „	1.8 „	4.2 „	**5.6**
Prag	0.2 „	0.1 „	0.2 „	0.1 „	1.3 „	4.1 „	4.8
Wien	0.1 „	0.0 „	0.1 „	0.1 „	1.0 „	3 2 „	4.5
Hermannstadt	0.0 „	0.0 „	0.1 „	0.2 „	0.8 „	3.3 „	**5.3**

	Juli	August	September	Oktober	November	Jahr
Brüssel	**3.6** „	3.5 „	1.5 „	0.5 „	0 1 „	17.3
Hamburg	**6.0** „	3.4 „	2.0 „	0.5 „	0.3 „	20.6
Breslau	**3.8** „	2.5 „	0.9 „	0.2 „	0.0 „	14.9
Stuttgart	3.3 „	3.0 „	2.8 „	0.1 „	0.1 „	17.8
München	5.1 „	5.0 „	1.8 „	4.0 „	0.1 „	28.2
Prag	**5.2** „	3.7 „	1.2 „	0.3 „	0.1 „	21.3
Wien	4.5 „	3.4 „	0.8 „	0.2 „	0.0 „	17.9
Hermannstadt	4.6 „	3.4 „	1.0 „	0.2 „	0.0 „	18.9

Wie in Hermannstadt, sind auch in den angeführten Orten die Gewitter am häufigsten im Juni und Juli und sehr selten die sogenannten Wintergewitter (oder Gewitter der kalten Jahreszeit von October bis März). Letztere nehmen nach Van Bebber an den atlantischen Küsten des nordwestlichen Europa zu und sind auf Island und im nordwestlichen Schottland sogar häufiger als die Sommergewitter.

Die auf die beiden Monate Juni und Juli fast gleich vertheilten Häufigkeitszahlen lassen vermuthen, daß die Jahresperiode der Gewitter

sich nicht durch eine einfache Curve mit einem einzigen Maximum darstellen lasse. In der That hat auch v. Bezold[1] zuerst für Mitteleuropa ein doppeltes Maximum der Gewitterhäufigkeit nachgewiesen. Wenn man nämlich die Gewitterhäufigkeit für die halben Monate aufsucht, so ergiebt sich mit größter Bestimmtheit dieses doppelte Maximum, wovon das eine auf die erste Hälfte des Juni, das andere auf die letzte Hälfte des Juli fällt. Dieses Ergebniß findet sich, wenn auch nicht so entschieden, wie in Deutschland und Wien, doch immerhin deutlich ausgesprochen auch in meinen Beobachtungen, wie dies aus nachstehender Tabelle, welche die Gewitterhäufigkeit in Hermannstadt für das Sommerhalbjahr nach halben Monaten angiebt ersichtlich ist:

Häufigkeit der Gewitter in Hermannstadt nach halben Monaten:

April		Mai		Juni		Juli		August		September	
I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
9	16	42	57	81	77	66	71	56	45	20	10

Ein Unterschied zwischen dieser Erscheinung in Hermannstadt und sonst in Mitteleuropa besteht nur darin, daß in Hermannstadt das Minimum erst in der ersten Hälfte des Juli, sonst schon in der zweiten Hälfte des Juni eintritt. Da die Gewitterperioden unstreitig in einem gewissen Zusammenhange mit den Störungen im jährlichen Wärmegange stehen, namentlich mit dem großen, in Deutschland besonders intensiv hervortretenden Kälterückfall um die Mitte Juni, so mag der Umstand, daß dieser Kälterückfall in Hermannstadt und Siebenbürgen überhaupt weniger bemerkbar ist, die Ursache sein einerseits davon, daß die beiden Maxima in Hermannstadt nicht so entschieden hervortreten, andererseits auch davon, daß das Minimum erst in der ersten Hälfte des Juli eintritt.

Die tägliche Periode der Gewitter nach einzelnen Tagesstunden vermag ich für Hermannstadt nicht anzugeben, da ich hierüber keine ausreichenden Aufzeichnungen gemacht habe. Blos nach größeren Zeitabschnitten des Tages und zwar nach den Abschnitten: Morgens, Mittags, Nachmittags, Abends und Nachts, bin ich im Stande darauf bezügliche Beobachtungen mitzutheilen. Meine Beobachtungen ergaben folgende Tagesperiode:

Anzahl der Gewitter im Zeitraume von 1851—1880:

	Morgens	Mittags	Nachmittags	Abends	Nachts	
	6—10h Vorm.	10—2h Nachm.	2—6h	6—10h	10h Ab.—6h M.	Jahr
	12	123	245	143	43	566
oder in %	2	22	43	25	8	100

[1] Sitzungsbericht der kön. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München, 1875. Heft II.

die mittlere Veränderlichkeit blos nach den folgenden 29 Jahren, so erhalten wir nachstehende Werthe für die mittlere Veränderlichkeit der Regenmengen in Hermannstadt:

Dezember	17.9	Juni	32.5
Januar	8.3	Juli	28.0
Februar	12.3	August	23.7
März	19.3	September	21.4
April	21.5	Oktober	13.5
Mai	25.4	November	18.8
Mittel	20.2		

Hieraus ergiebt sich, daß auch in Hermannstadt, wie in ganz Oesterreich-Ungarn das Maximum der Schwankungen der Regenmengen auf den Juni, das Minimum auf den Januar fällt; ebenso daß auch noch ein sekundäres Maximum, das aber viel geringer ist als das im Juni, im November sich bemerkbar macht, dem im Oktober ein sekundäres Minimum vorhergeht. Es hat somit gewiß auch für Hermannstadt der Satz volle Geltung, daß die Veränderlichkeit der Monatssummen des Regenfalls proportional ist der Größe der monatlichen Regenmengen und daß daher die Monate mit größtem Regenfall auch im Allgemeinen die größte mittlere Veränderlichkeit haben.[1]

Von der eben näher betrachteten absoluten Veränderlichkeit ist die relative zu unterscheiden, welche man erhält, wenn man die mittlere Abweichung, ausgedrückt in Millimetern, durch das Mittel, auf welches sich die Abweichung bezieht, dividirt: eine Größe, welche zu Vergleichungen und insbesondere zu Bestimmungen der wahrscheinlichen Fehler besser geeignet ist. Diese Berechnung ergiebt nachfolgende Größenwerthe in % der Mittel:

	nach dem 30-jährigen Zeitraume von 1851—1880		nach dem 29-jährigen Zeitraume von 1852—1880
Dezember	61	„	57
Januar	40	„	39
Februar	50	„	46
März	51	„	49
April	45	„	45
Mai	35	„	33
Juni	31	„	29
Juli	28	„	27
August	48	„	33
September	53	„	47
Oktober	39	„	38
November	54	„	54
Mittel	45	„	41

[1] Vgl. Hann: „Untersuchungen über die Regenverh. von Oesterreich-Ungarn" in den Sitzungsber. der Wiener Akad. d. Wiss. Math. naturw. Kl. 2. Abth. Bd. 81, S. 46.

Beide Reihen zeigen keine große Verschiedenheit in der Aufeinanderfolge der Monate nach der Größe der Zahlenwerthe. In beiden finden wir das Maximum im Dezember, das Minimum im Juli. Im Uebrigen läßt sich unter den Monaten ein entschiedener jährlicher Gang in den mitgetheilten Zahlenwerthen nicht erkennen, wie dieß auch sonst der Fall ist.[1] Besser übersehbare Verhältnisse erhalten wir, wenn wir die Monate zu Jahreszeiten zusammenfassen. Die nachstehende kleine Tabelle, in welche ich zur Vergleichung auch die Beobachtungsorte Kremsmünster, Wien, Klagenfurt, Laibach, Triest, Lesina und Lissabon nach Hann[2] aufgenommen habe, bringt diese Verhältnisse zur Anschauung.

Mittlere relative Veränderlichkeit in Prozenten:

Jahreszeiten	Hermannstadt	Kremsmünster	Wien	Klagenfurt	Laibach	Triest	Lesina	Lissabon
Winter	50	48	48	70	59	64	48*	51*
Frühling	44	33	44	49	44	53	50	59
Sommer	36*	29*	44*	36*	40*	43*	58	96
Herbst	49	44	45	50	41	46	52	67

Darnach stimmt Hermannstadt mit den fünf erstgenannten Orten vollkommen überein; sowie in diesen, so fällt auch in Hermannstadt die größte relative Veränderlichkeit in die Wintermonate, die kleinste in die Sommermonate; grade entgegengesetzt sind die Verhältnisse in Lesina und Lissabon. Als wahrscheinlichen Fehler erhalten wir aus dem dreißigjährigen Zeitraume nach Fechners Formel[3] für die Wintermonate 7.8%, für die Sommermonate 5.6% und allgemein 7.0% und es müßte, wenn man sich mit einem Fehler von 5% begnügen wollte, die Dauer der Beobachtungsperiode für die Wintermonate etwa 103, für die Sommermonate 43 und allgemein 68 Jahre betragen.

Nicht ganz werthlos und uninteressant — wenigstens vom lokalen Standpunkte aus — erscheint es mir, obwohl in den neuesten allgemeinen Untersuchungen über die Regenverhältnisse davon ganz abgesehen wird, zu untersuchen, welche Richtung die Windfahne beim Beginne des Regens hatte, um so den für Hermannstadt vorherrschenden Regenwind, bei dem meist der Niederschlag eintritt, kennen zu lernen. Da ich hierüber in dem zwanzigjährigen Zeitraume von 1858 bis 1877 genaue

[1] Hann a. a. O. S. 48.

[2] Ebendaselbst S. 49.

[3] Van Bebber: Lehrb. d. Meteor. S. 228.

Aufzeichnungen gemacht habe, so mag eine Mittheilung derselben nicht überflüßig sein. Die nachfolgende Tabelle enthält die Ergebnisse meiner Beobachtungen.

Mittlere Anzahl der Regenfälle bei nachstehenden Windesrichtungen:

Monat	N	NNE	NE	ENE	E	ESE	SE	SSE	S	SSW	SW	WSW	W	WNW	NW	NNW
Dezember . .	9	3	13	1	7	14	28	9	6	2	9	8	7	28	55	8
Januar . . .	13	7	2	3	10	16	27	8	4	3	4	2	8	14	35	14
Februar . . .	12	5	2	8	4	22	19	4	6	1	9	2	5	25	39	8
März	14	18	7	1	12	18	20	4	11	2	7	2	7	25	52	8
April	20	7	9	7	8	14	17	1	9	5	14	4	15	30	48	17
Mai	13	16	5	9	13	18	34	8	5	3	16	10	28	45	59	12
Juni	16	7	10	5	5	14	19	6	9	4	20	3	34	43	76	11
Juli	17	2	10	3	6	8	12	6	7	7	13	7	28	36	62	14
August . . .	15	6	7	3	6	10	23	4	6	1	14	5	18	33	48	13
September . .	14	7	2	2	5	7	12	5	3	—	4	4	8	16	53	10
Oktober . . .	9	6	4	—	8	15	31	9	11	3	4	2	6	25	35	3
November . .	3	6	8	—	13	24	16	5	9	3	9	1	3	14	53	7
Mittel . . .	13	8	7	4	8	15	21	6	7	3	10	4	14	28	51	10

oder reduzirt auf die acht Hauptwinde:

Monat	N	NE	E	SE	S	SW	W	NW
Dezember . . .	15	15	14	40	11	14	25	73
Januar	24	7	19	39	10	6	16	49
Februar	19	8	19	32	9	10	19	55
März	27	17	21	31	14	9	21	68
April	32	16	19	24	12	19	32	71
Mai	27	18	26	47	11	22	56	87
Juni	25	16	15	29	14	23	57	103
Juli	25	13	11	19	14	20	49	87
August	25	11	13	30	8	17	37	71
September . . .	23	6	10	18	5	6	18	66
Oktober	14	7	15	43	17	7	19	49
November . . .	10	11	25	30	13	11	11	63
Mittel	22	13	18	31	12	13	30	70

nach Jahreszeiten in % der Gesammtzahl:

	N		NE		E		SE		S		SW		W		NW
Winter . . .	11	„	6	„	10	„	20	„	5	„	5	„	11	„	32
Frühling . .	12	„	7	„	9	„	14	„	5	„	7	„	15	„	31
Sommer . .	10	„	5	„	5	„	11	„	5	„	8	„	20	„	36
Herbst . . .	9	„	5	„	10	„	18	„	7	„	5	„	10	„	36
Jahr	11	„	6	„	9	„	15	„	5	„	7	„	14	„	33

Um nicht zu sehr in's Einzelne einzugehen, wollen wir hier uns blos mit dem Ergebniß meiner Beobachtungen in Beziehung auf die Jahreszeiten begnügen. Ein Blick auf die von diesen geltenden Zahlenwerthe überzeugt uns, daß in Hermannstadt die relativ meisten Regenfälle mit dem Nordwestwinde eintreten. In Deutschland ist es hauptsächlich der Südwest- und Westwind, der den athmosphärischen Wasserdampf zu Regen verdichtet. Nicht gerade unbeträchtlich ist in Hermannstadt auch die Anzahl der Regenfälle, welche mit dem Südostwinde eintreten. Letzteres mag vielleicht mit dem Umstande zusammenhängen, daß Hermannstadt nicht unhäufig unter dem Einfluße der secundären Barometerdepressionen des adriatischen Meeres steht.

Eine Detaillirung der in Hermannstadt vorgekommenen Regenfälle nach Pentaden erscheint überflüßig, da, wie Hann nachgewiesen hat,[1] die fünftägigen Summen des Regenfalls selbst in 50-jährigen Mitteln noch zu großen Störungen unterliegen, um die Maxima und Minima in engere Grenzen einschließen zu können. Dagegen mag hier derjenigen Regenfälle Erwähnung geschehen, durch welche im dreißigjährigen Zeitraume von 1851—1880 beträchtlichere Ueberschwemmungen, die nicht blos auf Hermannstadt sich beschränkten, sondern auch auf einen großen Theil von Siebenbürgen sich ausdehnten, stattgefunden haben. Es sind hier drei Jahre anzuführen, in welchen solche Überschwemmungen, die nicht wenig verderblich waren, vorkamen. Zuerst und vor Allen ist es das Jahr 1851, welches wie schon früher kurz erwähnt wurde, überaus exzessive Regenverhältnisse brachte, die in Hermannstadt drei Ueberschwemmungen in demselben Jahre bewirkten. Die erste dieser Ueberschwemmungen erfolgte auf ungewöhnlich ergiebige Regengüße, wie sie in Hermannstadt wohl nur höchst selten vorkommen mögen, in den Tagen vom 4.—7. August, an welchen unter heftigen elektrischen Entladungen im Ganzen 335 Mill., am 5. allein 90.9 Mill. Regen fiel. Es schien, als ob damals Hermannstadt in der Region der Calmen sich befände. In Folge dieser Regengüße trat der durch zwei Vorstädte von Hermannstadt fließende Zibin weit über seine Ufer heraus und überschwemmte nicht blos die erwähnten Vorstädte, sondern drang auch bis ganz nahe an die Thore der inneren Stadt vor. Da auch im übrigen Siebenbürgen ähnliche Niederschläge stattgefunden hatten, kamen allenthalben daselbst Ueberschwemmungen vor, die durch bedeutende Erdrutschungen

[1] S. Hann: „Untersuchungen über die Regenverhältnisse in Oesterreich-Ungarn. Sitzungsberichte der mathematischen naturwissenschaftlichen Classe der Wiener Akademie. II. Abtheilung, Band 81, Seite 73.

und Verschüttungen, durch Zerstörungen der Straßen und vieler Wohnhäuser unsäglichen Schaden anrichteteten. Im Rothenthurmer Passe hob sich der Altfluß bis zu einer Höhe von 20′ über den gewöhnlichen Stand und jeder Verkehr war mehrere Tage hindurch vollständig unterbrochen. Es ist zu bedauern, daß damals, außer in Hermannstadt, nirgends in Siebenbürgen genaue Regenmessungen gemacht worden sind. Der mittlere Barometerstand betrug am 3., d. i. am Tage vor Beginn der starken Regengüsse 718.6 Millimeter, und war somit 7.3 Millimeter unter dem dreißigjährigen Monatsmittel; mit dem Anfang der Regengüße hob sich derselbe allmählig bis zu 719.7 Millimeter und betrug dann während derselben im Mittel 722.2 Millimeter. Die Windesrichtung war dabei vorherrschend aus N. und E. Bemerkenswerth ist noch, daß wenige Tage vorher auch in Süddeutschland und Tirol große Regengüsse und Ueberschwemmungen stattgefunden hatten. Kaum hatten sich in Hermannstadt die überfluthenden Gewässer verloren, als am 13. desselben Monats auf einen Regenfall, bei dem 58 Millimeter Regen fiel, eine neue Ueberschwemmung, die jedoch etwas weniger verderblich war, als die vorhergehende, bei einem mittleren Barometerstand von 726.3 Millimeter, der das Monatsmittel um Weniges überragte, und bei rein nördlicher Windesrichtung Hermannstadt heimsuchte. Am 2. September erfolgte darauf die dritte Ueberschwemmung des Jahres 1851, welche durch einen Regenguß, bei welchem das im Regenmesser angesammelte Wasser beinahe dieselbe Höhe, wie am 5. August, nämlich 84.3 Millimeter erreichte, bewirkt wurde. Die verderblichen Folgen dieser Ueberschwemmung waren fast noch größer als die der ersten Ueberschwemmung. Der Luftdruck betrug am 2. September im Tagesmittel 724.8 Millimeter und war um 2.4 Millimeter niedriger als das Monatsmittel; die Windesrichtung war an diesem und den drei vorhergehenden Tagen NW.

Weit geringer und weniger schädlich, wenigstens für Hermannstadt war die Ueberschwemmung des Jahres 1857, die am 2. und 3. Mai dieses Jahres stattfand. Die Regengüsse, auf welche sie unmittelbar erfolgte, waren zwar nicht sehr enorme, da in Hermannstadt in jenen 2 Tagen nur 82.4 Millimeter, in Mediasch 91.1, in Wallendorf bei Bistritz 45.4 und in Kronstadt 65.4 Millimeter Regen fiel; aber der Erdboden war schon vorher, in den Tagen vom 23. bis 30. April durch fortwährende ergiebige Regengüße so sehr mit Wasser getränkt, daß es nur eines einzigen starken Regengußes bedurfte, um die auch noch durch das um diese Zeit stattfindende Schmelzen der Schnee- und Eismassen auf dem Gebirge, mehr und mehr angeschwollenen Flüße und Bäche

zu unheilvollem Austreten zu veranlassen. Die durch diese Ueberschwemmung verursachten Zerstörungen, von denen ich eine gedrängte Uebersicht, zugleich mit einer näheren Charakterisirung der ihr vorausgegangenen athmosphärischen Zustände in einem besonderen Aufsatz in den Verhandlungen und Mittheilungen des siebenbürgischen Vereines für Naturwissenschaften zu Hermannstadt, Jahrgang VIII, S. 83 ff. gegeben habe, empfanden vorvorzüglich die zum Flußgebiet des Marosch gehörigen Thäler von der Banater Grenze angefangen bis hoch hinauf in die östlichen und nordöstlichen Theile Siebenbürgens. Die damals in einigen Stationen im Maros- und Altthale gemachten Pegelbeobachtungen ergaben folgende Maxima des Wasserstandes über den Nullpunkt:

Maroschfluß	bei	S.-Reen . . .	4'	10"		am	2. Mai
	"	M.-Vascharhely .	7'			"	" "
	"	M.-Ujvar . .	8'	11"		"	4. "
	"	Karlsburg . .	12'	11"	10'''	"	5. "
Altfluß	"	Fogarasch . .	12'			"	3. "
		Altbrücke zwischen Girelsau u. Freck	11'			"	4. "
		Boiza im Rothenthurm-Paß . .	13'			"	3. "

Der Luftdruck wich sowohl an den zwei Tagen, an welchen die Ueberschwemmung eintrat, sowie an den nächst vorhergehenden Tagen nicht viel, nämlich nur 3 bis 4 Millimeter vom Monatsmittel ab, war aber 8 Tage vorher, nämlich am 24. April ungewöhnlich tief, indem er an diesem Tage nur 706.86^{mm} betrug und somit um 17.2 Millimeter unter dem Monatsmittel stand. Die Windesrichtung war während dieser Zeit vorherrschend NW und NNW.

Wieder bedeutender und verderblicher war die Ueberschwemmung im Juni des Jahres 1864. Sie erreichte beinahe die Ausdehnung und Höhe der Ueberschwemmungen vom Jahre 1851 und waren die durch sie bewirkten Verheerungen, durch Zerstörung von Straßen, Brücken, Wohnhäusern, durch Bergrutschungen und Verschiebungen fast ebenso groß wie die des genannten Jahres. Die Regenmengen, welche damals zur Erde niedergingen, betrugen in den Tagen vom 17. bis 20. Juni

in Hermannstadt .	139.0 Mill.	(Maxim.	innerh.	24 St.	66.1	Mill.	am 19.)
" Girelsau . .	179.3 "	("	"	" "	88.4	"	" 18.)
" Mediasch . . .	151.5 "	("	"	" "	55.0	"	" 19.)
" Bistritz . . .	108.2 "	("	"	" "	61.0	"	" 18.)

Die in dieser Zeit in Siebenbürgen gemachten Pegelbeobachtungen ergaben folgende höchste Stände über dem Nullpunkte:

Großer Szamos bei Bethlen	9′	8″	am 21.	Juni
Großer Szamos bei Dees	10′	11½″	„ 20.	„
Kleiner Szamos bei Szamos-Ujvar	6′	5½″	„ 21.	„
Aranyos bei Thorda	8′	6″	„ 20.	„
Marosch bei S. Reen	5′	7″	„ 21.	„
Marosch bei M. Vascharhely	8′	8″	„ 21.	„
Marosch bei M. Ujvar	12′	8″	„ 21.	„
Marosch bei Marosporto	13′	6″	„ 21.	„
Gr. Kokel bei Schäßburg	8′	7″	„ 21.	„
Kl. Kokel bei Kis-Kend	7′	—	„ 21.	„
Zibin an der Westner Brücke	7′	5½″	„ 22.	„
Altfluß bei Boiza im Rothenthurm-Paß	18′	6″	„ 20.	„

(Die Pegelbeobachtungen bei Galatz im Altthale konnten nicht bis zum Aufhören der Ueberschwemmung fortgesetzt werden, da am 19. Juni der Pegel nach einem Stande von 8′ 2″ Höhe vom Hochwasser fortgerissen wurde; bezüglich der Höhe des Wasserstandes an der Altbrücke zwischen Girelsau und Freck wurde mir die Mittheilung gemacht, daß nur 6″ gefehlt hätten, um auch den Brückenkranz am mittlern Pfeiler zu überfluthen.)

Der Luftdruck war sowohl während der starken Regengüße als auch vorher nur wenig niedriger als das dreißigjährige Monatsmittel; Er wich am 16. Juni nur um 1.8 Millimeter und in den Tagen vom 17.—20. Juni im Mittel nur um 1.3 Millimeter von diesem ab. Die Windesrichtung wechselte zwischen NW und NE, während der Wolkenzug zuerst aus SSW und dann aus SSE herkam.

Außer den erwähnten Ueberschwemmungen hat im Zeitraume von 1851—1880 in Hermannstadt wohl noch eine am 8. Juli 1871 stattgefunden; doch waren es nicht so sehr starke Niederschläge, welche diese Ueberschwemmung bewirkten, als vielmehr der lokale Umstand, daß der in Folge eines ergiebigen Wolkenbruches am erwähnten Tage stark angeschwollene Reußbach, ein Nebenbach des Zibins, in Folge eines zu kleinen Durchlasses für denselben durch den bei Hermannstadt aufgeführten Eisenbahndamm, nunmehr seine Richtung in die Stadt herein und zwar senkrecht auf die Richtung des Zibins nahm, so daß dieser dadurch gestaut und genöthigt wurde, über seine Ufer herauszutreten und die angrenzenden Theile der Stadt weithin zu bedecken. Da der erwähnte Regen gegen Abend gänzlich aufhörte, so verlief sich auch das Wasser schon in der darauf folgenden Nacht und war daher auch der Schaden den diese Ueberschwemmung angerichtet hatte, nur unbedeutend.

Ein besonderes Interesse bei der Betrachtung der Niederschlagsverhältnisse eines Ortes gewährt die Untersuchung über die an demselben beobachteten **Gewitter**. Obwohl man über den Ursprung der Luftelectrizität noch sehr im Unklaren ist, so haben doch die bisherigen Beobachtungen und Untersuchungen der Gewitter eine ganze Reihe von Gesetzmäßigkeiten aufgedeckt, welche theoretisch und praktisch von großer Wichtigkeit sind. Abgesehen von der Beschaffenheit und Höhe der Gewitterwolken, der Beschaffenheit des Blitzes, der Ausbreitung und Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Gewitter ist es einerseits die Frequenz, andererseits die Fortpflanzungsrichtung der Gewitter, welche in dieser Beziehung unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich in Anspruch nehmen und deßhalb uns hier weiter beschäftigen sollen.

Hinsichtlich der Frequenz haben wir eine jährliche und tägliche Periode zu unterscheiden. Die jährliche Frequenz der Gewitter in Hermannstadt ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Anzahl der Gewittertage im Zeitraume von 1851—1880.

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Gesammts.
0	2	5	25	93	146	134	96	29	7	1	1	539
oder in %												
0	0.4	1.0	4.6	17.2	27.1	24.9	17.8	5.4	1.3	0.2	0.2	

Hiernach fällt das Maximum der Gewittertage auf den Juni; etwas mehr als 1/4 sämmtlicher Gewittertage kommen diesem Monate zu. Beinahe 1/4 entfällt auf den Juli, etwa der sechste Theil auf den Mai und den August; in den übrigen Monaten sind Gewitter nur eine sehr seltene Erscheinung; im Januar ist während des ganzen dreißigjährigen Zeitraumes gar kein Gewitter vorgekommen.

Größer als die Zahl der Gewittertage ist natürlich die Anzahl der **Gewitter**, da nicht selten an einem Tage mehrere Gewitter stattfinden; doch ist es nicht immer möglich, dieselben genau von einander zu unterscheiden, weßhalb denn auch der Congreß der Meteorologen sich dahin entschieden hat, daß in die meteorologischen Publikationen vorzugsweise die Anzahl der Gewittertage aufgenommen werde. Um jedoch die tägliche Periode, sowie die Fortpflanzungsrichtung der Gewitter genauer zu bestimmen, ist es nothwendig auch auf die Zahl der beobachteten Gewitter überhaupt, soweit es die Beobachtung gestattet, Rücksicht zu nehmen. Die nachfolgende Tabelle enthält die von mir beobachtete Anzahl der Gewitter, wobei ich bemerke, daß ich als selbstständige Gewitter eines und desselben Tages nur diejenigen gezählt habe, die durch einen längeren Zeitintervall deutlich als von einander geschieden angesehen werden konnten.

Anzahl der Gewitter im Zeitraume von 1851—1880.

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Gesammtz.
0 „	2 „	5 „	25 „	99 „	158 „	137 „	101 „	30 „	7 „	1 „	1 „	566
oder in %												
0 „	0.4 „	0.9 „	4.4 „	17.5 „	27.9 „	24.2 „	17.8 „	5.3 „	1.2 „	0.2 „	0.2	

Wie man sieht, erfährt durch die Zählung der Gewitter die jährliche Periode dieser Erscheinung keine wesentliche Veränderung; die größte Veränderung findet hierbei in den Monaten Juni und Juli statt, indem die prozentuale Anzahl der Gewitter im erstgenannten Monat um beinahe 1 Prozent zugenommen, im letztgenannten um fast ebensoviel abgenommen hat; in den übrigen Monaten finden wir nahezu dieselben Zahlenwerthe. Als dreißigjähriges Jahresmittel ergeben somit meine Beobachtungen für Hermannstadt 18 Gewittertage und 19 Gewitter überhaupt.

Zur Vergleichung diene nachfolgende Tabelle, entlehnt aus Van Bebber, Lehrbuch der Meteorologie, Seite 259, in welche ich auch Hermannstadt, mit Umrechnung der obigen Zahlen in dreißigjährige Mittel, aufgenommen habe:

	Dezemb.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Brüssel	0.1	0.2	0.2	0.7	1.0	2.6	3.3
Hamburg	0.3	0.2	0.0	0.4	0.7	3.3	3.5
Breslau	0.1	0.1	0.2	0.1	0.9	2.3	**3.8**
Stuttgart	0.0	0.1	0.1	0.1	1.0	3.3	**3.9**
München	0.0	0.0	0.0	0.6	1.8	4.2	**5.6**
Prag	0.2	0.1	0.2	0.1	1.3	4.1	4.8
Wien	0.1	0.0	0.1	0.1	1.0	3 2	4.5
Hermannstadt	0.0	0.0	0.1	0.2	0.8	3.3	**5.3**

	Juli	August	September	Oktober	November	Jahr
Brüssel	**3.6**	3.5	1.5	0.5	0 1	17.3
Hamburg	**6.0**	3.4	2.0	0.5	0.3	20.6
Breslau	**3.8**	2.5	0.9	0.2	0.0	14.9
Stuttgart	3.3	3.0	2.8	0.1	0.1	17.8
München	5.1	5.0	1.8	4.0	0.1	28.2
Prag	**5.2**	3.7	1.2	0.3	0.1	21.3
Wien	4.5	3.4	0.8	0.2	0.0	17.9
Hermannstadt	4.6	3.4	1.0	0.2	0.0	18.9

Wie in Hermannstadt, sind auch in den angeführten Orten die Gewitter am häufigsten im Juni und Juli und sehr selten die sogenannten Wintergewitter (oder Gewitter der kalten Jahreszeit von October bis März). Letztere nehmen nach Van Bebber an den atlantischen Küsten des nordwestlichen Europa zu und sind auf Island und im nordwestlichen Schottland sogar häufiger als die Sommergewitter.

Die auf die beiden Monate Juni und Juli fast gleich vertheilten Häufigkeitszahlen lassen vermuthen, daß die Jahresperiode der Gewitter

sich nicht durch eine einfache Curve mit einem einzigen Maximum darstellen lasse. In der That hat auch v. Bezold[1] zuerst für Mitteleuropa ein doppeltes Maximum der Gewitterhäufigkeit nachgewiesen. Wenn man nämlich die Gewitterhäufigkeit für die halben Monate aufsucht, so ergiebt sich mit größter Bestimmtheit dieses doppelte Maximum, wovon das eine auf die erste Hälfte des Juni, das andere auf die letzte Hälfte des Juli fällt. Dieses Ergebniß findet sich, wenn auch nicht so entschieden, wie in Deutschland und Wien, doch immerhin deutlich ausgesprochen auch in meinen Beobachtungen, wie dies aus nachstehender Tabelle, welche die Gewitterhäufigkeit in Hermannstadt für das Sommerhalbjahr nach halben Monaten angiebt ersichtlich ist:

Häufigkeit der Gewitter in Hermannstadt nach halben Monaten:

April		Mai		Juni		Juli		August		September	
I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
9	16 „	42	57 „	81	77 „	66	71 „	56	45 „	20	10

Ein Unterschied zwischen dieser Erscheinung in Hermannstadt und sonst in Mitteleuropa besteht nur darin, daß in Hermannstadt das Minimum erst in der ersten Hälfte des Juli, sonst schon in der zweiten Hälfte des Juni eintritt. Da die Gewitterperioden unstreitig in einem gewissen Zusammenhange mit den Störungen im jährlichen Wärmegange stehen, namentlich mit dem großen, in Deutschland besonders intensiv hervortretenden Kälterückfall um die Mitte Juni, so mag der Umstand, daß dieser Kälterückfall in Hermannstadt und Siebenbürgen überhaupt weniger bemerkbar ist, die Ursache sein einerseits davon, daß die beiden Maxima in Hermannstadt nicht so entschieden hervortreten, andererseits auch davon, daß das Minimum erst in der ersten Hälfte des Juli eintritt.

Die tägliche Periode der Gewitter nach einzelnen Tagesstunden vermag ich für Hermannstadt nicht anzugeben, da ich hierüber keine ausreichenden Aufzeichnungen gemacht habe. Blos nach größeren Zeitabschnitten des Tages und zwar nach den Abschnitten: Morgens, Mittags, Nachmittags, Abends und Nachts, bin ich im Stande darauf bezügliche Beobachtungen mitzutheilen. Meine Beobachtungen ergaben folgende Tagesperiode:

Anzahl der Gewitter im Zeitraume von 1851—1880:

	Morgens	Mittags	Nachmittags	Abends	Nachts	
	6—10ʰ Vorm.	10—2ʰ Nachm.	2—6ʰ	6—10ʰ	10ʰ Ab.—6ʰ M.	Jahr
	12 „	123 „	245 „	143 „	43 „	566
oder in %	2 „	22 „	43 „	25 „	8 „	100

[1] Sitzungsbericht der kön. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München, 1875. Heft II.

Hiernach fallen die meisten Gewitter auf die Nachmittagsstunden 2—6, die wenigsten auf die Morgenstunden. Es stimmt dieses Ergebniß vollkommen überein mit den Gewitterbeobachtungen in Wien und Göttingen: in Wien fällt die größte Gewitterwahrscheinlichkeit nach Hann[1] auf 3^h 20^m Nachmittags, in Göttingen[2] auf die Stunden von 3—5. In Wien, Göttingen und Bayern wurde auch noch ein zweites nächtliches Maximum (um die Mitternachtsstunde) nachgewiesen, was wohl auch für Hermannstadt gelten mag.

Ueber die Zugrichtung oder die Himmelsgegend, aus welcher in Hermannstadt die Gewitter heranziehen oder in der sie zur Beobachtung gelangen, giebt die nachstehende Tabelle, in welcher die Häufigkeit der Gewitter nach den 8 Hauptwinden für die einzelnen Monate des Jahres zusammengestellt sind, Aufschluß:

Häufigkeit der Gewitter nach Richtung und Jahreszeit.

Monat	N	NE	E	SE	S	SW	W	NW
Februar	0	0	0	0	0	1	0	1
März	0	0	0	0	2	2	0	1
April	3	1	1	2	0	3	8	7
Mai	6	9	10	7	4	15	33	15
Juni	15	10	11	12	11	28	36	35
Juli	9	15	12	3	1	23	36	38
August	6	2	4	9	8	17	32	23
September . . .	4	0	1	2	1	6	8	8
Oktober	0	0	0	2	0	1	1	3
November . . .	0	0	0	0	1	0	0	0
Dezember	0	0	0	0	0	0	0	1
Summe	43	37	39	37	28	96	154	132
in %	7.6	6.5	6.9	6.5	5.0	17.0	27.2	23.3

Die meisten Gewitter, die über Hermannstadt hinziehen, kommen demnach aus dem westlichen Quadranten des Horizonts, aus W, NW und SW; auf diese entfallen 67.5%, die aus dem östlichen Quadranten betragen nur 19.9%. Die aus W herziehenden Gewitter sind in den Monaten Mai bis August fast gleich häufig, die aus NW und SW

[1] S. Hann: Gewitterperioden in Wien in der meteorologischen Zeitschrift, Jahrgang 1886, S. 243.

[2] H. Meyer: Beiträge zur Kenntniß der Gewitterperioden in der meteorolog. Zeitschrift Jahrgang 1888, Seite 86.

am häufigsten in den Monaten Juni und Juli; von den Ostgewittern kommen die meisten aus NE und sind diese, mit den Gewittern aus E am häufigsten im Juli, während die Südostgewitter und Nordgewitter am häufigsten im Juni auftreten; die Gewitter aus S, deren Maximum auch auf den Juni fällt, sind überhaupt viel seltener als die aus andern Richtungen. In Wien, Prag, Bayern und Italien ist die Hauptrichtung der Gewitter wie in Hermannstadt auch aus W, in Budapest aus N, dagegen in Frankreich und im deutschen Reichstelegraphengebiet aus SW.[1] Aus dem Umstande, daß die Ostgewitter in Hermannstadt verhältnißmäßig häufiger vorkommen als in Bayern und Frankreich, geht hervor, daß die sogenannten Wärmegewitter, d. h. die durch den in Folge der Insolation eingeleiteten aufsteigenden Luftstrom entstehenden in Hermannstadt, wie in Wien und Budapest, verhältnißmäßig häufiger sind als in den genannten Ländern, in welchen die Wirbelgewitter, d. h. die Gewitter der Cyclonen, weitaus vorherrschen. Freilich mag dabei auch für Hermannstadt, sowie für Wien und Budapest, noch der Einfluß eines besonders im Frühsommer nicht unhäufig auftretenden Barometerminimums über dem nördlichsten Theil des adriatischen Meeres, das darauf über Ungarn hinwegzieht (Zugstraße Vb des Köppen-van Bebberschen Schema's der Hauptzugstraßen der Barometerminima in Europa)[2] sich geltend machen. Inwieweit auf die Gewitterhäufigkeit in Hermannstadt auch die Zugstraße Vc des erwähnten Schema's, welche ihre Richtung aus dem adriatischen Meer direct nach dem schwarzen Meere hin nimmt, Einfluß hat, läßt sich aus Mangel an hinreichenden Anhaltspunkten nicht genauer bestimmen.

Blitzschläge, besonders zündende, sind in Hermannstadt nicht häufig; in dem Zeitraume von 1860—1880 kamen nur 11 vor, in den J. 1863, 1868, 1869, 1871, 1876, 1878 und 1879; in mehreren dieser J. je zwei. Von diesen zündete nur 1; 4 davon fanden im Juni, 3 im Juli, 2 im August und je 1 im Mai und Dezember statt.

Mit dem Gewitter ist häufig auch H a g e l verbunden, eine Erscheinung, über deren Entstehung die Ansichten der Meteorologen noch sehr getheilt sind, bei deren Bildung aber jedenfalls heftige Bewegungen in der Athmosphäre mitthätig sind, wie aus den das Hagelwetter in der Regel begleitenden heftigen Windstößen hervorgeht, was besonderes dann geschieht, wenn kalte Luftströme in ein warmes Gebiet plötzlich einfallen wie es nicht selten auf der Rückseite unserer Cyclonen der Fall ist.

[1] S. Van Bebber, Lehrb. d. Meteor. S. 256.

[2] Van Bebber a. a. O. S. 309.

Meine Beobachtungen im dreißigjährigen Zeitraume von 1851—1880 haben 62 Hagelfälle constatirt, welche sich über das Jahr in folgender Weise vertheilen:

März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober
1	8	15	15	10	8	4	1

Das Maximum der Hagelfälle fällt in den Mai und Juni, somit in den Spätfrühling uud den Frühsommer. In 6 Jahren, nämlich in d. J. 1857, 1865, 1867, 1872, 1875 und 1877 kamen überhaupt keine Hagelfälle vor; die meisten, je 5 Fälle, in den J. 1855, 1856 und 1876.

Die anderwärts (im Rhonedepartement in Frankreich, auf dem Hohenpeißenberg in Bayern und in Kärnten) aus vieljährigen Beobachtungen abgeleitete Periodizität der Maxima der Hagelfälle, wornach ebenso wie bei den Gewittern, auch bezüglich der Hagelfälle zwei Maxima in der jährlichen Periode bestehen, das eine in der ersten Hälfte Juni, das zweite in der zweiten Hälfte Juli[1], findet sich in Hermannstadt nicht ganz deutlich ausgesprochen, wie aus folgender Zusammenstellung, in welcher die Häufigkeit der Hagelfälle noch halben Monaten angegeben ist, erhellet:

Summe der Hagelfälle in Hermannstadt nach halben Monaten:

März		April		Mai		Juni		Juli		August		Sept.		Oktober
I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I
1	—	2	6	8	7	8	7	3	7	5	3	2	2	1

Wie man sieht, ist zwar das zweite Maximum auch in Hermannstadt genügend scharf gekennzeichnet, das erste Maximum aber vertheilt sich auf die Monate Mai und Juni in gleicher Weise. Die geringere Anzahl der Beobachtungsjahre mag wohl die Ursache dieser Verschiedenheit sein.

Die Richtung der Hagelwetter war meist eine aus dem nordwestlichen Quadranten kommende. Besonders schädlich, namentlich für die Feldfrüchte, war keiner unter den beobachteten Hagelfällen.

Zu den Phänomenen, welche durch die Condensation der Wasserdämpfe in der Atmosphäre erzeugt werden, gehört auch die Nebelbildung. Die Nebel sind kleine Wasserkügelchen, welche, wenn die Luft mit Wasserdampf gesättigt ist, durch Ausscheidung aus demselben bei zunehmendem Druck oder Abnahme der Temperatur entstehen. Die in Hermannstadt von mir im Zeitraume von 1851—1880 beobachteten Nebel sind ebenfalls in den oben unter Nr. 2. mitgetheilten Tabellen,

[1] S. Oesterreich. Zeitschrift f. Meteorologie. Bd. VIII., S. 161 ff. u. 172.

zugleich mit den Gewittern und Hagelfälle nach Jahren und Monaten angegeben; ich bemerke dazu, daß ich in die Zahl der Nebel daselbst nur die dichten, auf dem Erdboden lagernden Nebel aufgenommen habe.

Auch in der Nebelhäufigkeit unterscheidet man eine tägliche und jährliche Periode. Bezüglich der ersteren sind nach Van Bebber[1] die Nebel im Allgemeinen am häufigsten in den Nachtstunden, am seltensten in den Nachmittag- und Abendstunden, während die Vormittagsstunden in der Mitte liegen. Dasselbe gilt, soweit ich es beobachtet habe, auch von Hermannstadt. Die jährliche Periode gibt nachfolgende Tabelle an:

Zahl der dichten Bodennebel in Hermannstadt im Zeitraume von 1851—1880:

	Dezemb.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Ges.-S.
im Ganzen	141	162	82	21	8	0	2	5	9	9	52	92	583
Mittel	4.7	5.4	2.7	0.7	0.3	0.0	0.1	0.2	0.8	0.3	1.7	3.1	19.4
in %	24.2	27.8	14.1	3.6	1.4	0.0	0.3	0.9	1.5	1.5	8.9	15.8	

Hiernach ist die Nebelhäufigkeit am größten im Januar, dann noch sehr groß im Dezember; am kleinsten im Juni; im Mai wurde von mir nie ein Nebel beobachtet. Eine Vergleichung dieser Resultate mit den Erscheinungen an anderen Orten ist nicht direct möglich, da bei der Bestimmung dessen, was als Nebel in die Beobachtungsjournale eingetragen wird, die individuelle Auffassung des Beobachters, die bei verschiedenen Beobachtern nicht wenig verschieden ist, gar sehr in Betracht kommt. Wenn aber auch gleich in Folge dessen die Angaben der verschiedenen Beobachter über die absolute Nebelhäufigkeit keine Vergleichung gestatten, so läßt sich doch immerhin eine Vergleichung hinsichtlich des Ganges der Nebelhäufigkeit in der jährlichen Periode nach den Angaben der Beobachter machen. Van Bebber hat in seinem Lehrbuch der Meteorologie auf Seite 176 von einigen Beobachtungsorten in Europa die darauf bezüglichen Angaben zusammengestellt. Es geht daraus hervor, daß, wie in Hermannstadt, so auch an den meisten Stationen in Europa, die Nebelerscheinungen dem Winter und Spätherbst eigenthümlich sind und der Sommer allenthalben fast nebelfrei ist. Nur die Stationen an der norwegischen Küste, welche vom atlantischen Ocean und vom Eismeer bespült werden, weisen das Maximum der Nebelhäufigkeit im Sommer, das Minimum im Winter auf; eine Abweichung, welche jedoch sich nur auf die dem Meere unmittelbar anliegenden Küsten beschränken dürfte.

[1] Lehrbuch der Meteorologie. Seite 175.

E. Bewölkung.

Unter Bewölkung versteht man den Grad der zur Zeit der Beobachtung gegebenen Himmelsbedeckung, wobei man gegenwärtig den Bruchtheil des sichtbaren Himmelsgewölbes, welcher zur Zeit der Beobachtung von Wolken bedeckt ist, abschätzt und diesen Bruchtheil gewöhnlich durch Zehntheile des gesammten sichtbaren Himmels ausdrückt, so daß demnach 0 den ganz wolkenfreien und 10 den ganz mit Wolken bedeckten Himmel bezeichnet. Das arithmetische Mittel, aus den drei Terminbeobachtungen berechnet, steht im monatlichen Durchschnitt nach Liznar[1] sehr nahe dem wahren Tagesmittel.

Die Bewölkung hat auf die Temperatur der Luft einen außerordentlich großen Einfluß, indem sie die Wärmeausstrahlung verhindert, aber auch die Wärmeeinstrahlung abschwächt, wodurch im Winter die Temperatur bei ganz heiterem Himmel erniedrigt, bei trübem gesteigert wird, im Sommer dagegen die umgekehrten Verhältnisse stattfinden. Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Resultate meiner Beobachtungen über die Bewölkung:

[1] Siehe H. Meyer, Anleitung z. Bearb. meteorol. Beob. Seite 107.

Mittlere Bewölkung in Hermannstadt.

Jahr	Dezember[1]				Jänner				Februar			
	6h	2h	10h	Mittel	6h	2h	10h	Mittel	6h	2h	10h	Mittel
1851	6.5	6.7	6.5	6.6	7 0	5.7	5.7	6.1	5.7	4.2	4.7	4.9
1852	8.7	8.5	8.7	8.6	7.2	6.0	5.7	6.3	5.5	4.7	5.7	5.3
1853	2.7	2.7	2.7	2.7	7.2	7.0	6.7	7.0	5.5	6.2	4.7	5.5
1854	6.0	5.0	5.2	5.4	7.7	6.7	6.5	7.0	8.2	6.5	7.2	7.3
1855	7.7	6.2	7.2	7.0	6.7	6.7	6.5	6.6	8.0	7.0	7.2	7.4
1856	9.1	7.7	7.1	8.0	6.9	5.8	6.9	6.5	5.6	5.6	6.1	5.8
1857	5.5	4.9	4.3	4.9	8.9	8.0	7.2	8.0	4.0	4.1	3.1	3.7
1858	8.9	7.2	8.4	8.2	4.5	4.6	3.7	4.3	4.3	3.2	2.4	3.3
1859	6.7	6.2	5.5	6.1	6.3	5.9	5.2	5.8	4.9	5.4	4.9	5.1
1860	7.8	7.7	7.5	7.7	6.6	6.1	7.0	6 6	7.5	6.7	5.4	6.5
1861	7.0	7.0	6.8	6.9	7.1	5.7	6.6	6.5	6.6	6.4	4.0	5.7
1862	6.5	6.1	6.9	6.5	7.7	6.0	6.2	6.6	8.2	6.2	6.6	7.0
1863	6.1	4.8	5.4	5.4	5.4	5.4	4.4	5.1	3.6	3.6	3.6	3.6
1864	5.2	6.1	5.6	5.6	5.1	3.9	3.7	4.2	5.7	6.2	5.0	5.6
1865	5.9	6.2	6.1	6.1	7.0	6.2	6.2	6.5	9.2	8.4	7.5	8.4
1866	6.4	6.0	5 6	6.0	8.1	6.4	6.2	6.9	6.0	6.0	6.1	6.0
1867	7.3	7.2	6.3	6.9	6.4	6.7	7.3	6.8	4.7	4.1	4.6	4.5
1868	7.6	7.7	7.5	7.6	8.1	6.8	7.0	7.3	6.2	5.2	5.5	5.6
1869	5.1	5.3	4.8	5.1	5.6	6.4	5.7	5.9	6.2	6.1	5.5	5.9
1870	3.9	4.6	5.2	4.6	7.7	8.1	8.2	8.0	6.2	6.5	6.1	6.3
1871	8.9	8.6	8.4	8.6	6.7	6.4	5.4	6.2	7.0	6.7	6.2	6.6
1872	5.5	4.8	4.3	4.9	6.2	6.3	6.3	6.3	5.8	5.6	4.6	5.3
1873	4.6	5.4	4.3	4.8	6.5	7.2	6.8	6.8	6.3	6.1	5.5	6.0
1874	5.6	6.5	4.7	5.6	4.5	4.2	3.9	4.2	6.3	3.9	3 8	4.7
1875	7.2	8.0	6.3	7.2	6.5	7.0	6.5	6.7	6.4	5.8	6.0	6.1
1876	7.6	6.9	8.1	7.5	6.9	5.6	6.9	6.5	6.7	5.5	6.3	6.2
1877	8.4	7.1	7.2	7.6	6.0	5.8	5.0	5.6	8 5	6.0	7.2	7.2
1878	7.6	7.3	7.4	7.4	6.8	6.9	6.2	6.6	8.4	7.9	8.0	8.1
1879	7.5	7.5	5.4	6.8	6.5	5.8	4.9	5.7	7.0	6.5	6.1	6.5
1880	5.3	5.6	5.7	5.5	5.0	4.0	5.0	4.7	3.7	3.2	3.1	3.3
M.=	6.6	6.4	6.2	6.4	6.6	6.1	6.0	6.2	6.3	5.7	5.4	5.8

[1] Meteorologischer.

Jahr	März				April				Mai			
	6h	2h	10h	Mittel	6h	2h	10h	Mittel	6h	2h	10h	Mittel
1851	4.0	4.5	4.0	4.2	4.2	5.2	4.2	4.5	5.5	6.5	5.0	5.7
1852	6.5	6.7	6.2	6.5	5.7	6.5	7.0	6.4	4.0	5.5	5.0	4.8
1853	7.5	7.2	6.5	7.1	7.0	7.2	6.5	6.9	4.5	6.0	4.0	4.8
1854	5.2	5.2	4.5	5.0	4.2	6.0	4.2	4.8	5.0	5.5	4.2	4.9
1855	7.0	6.5	6.0	6.5	6.7	6.7	6.0	6.5	4.0	5.5	4.5	4.7
1856	5.0	4.5	5.2	4.9	4.1	5.0	3.7	4.3	5.0	5.4	3.9	4.8
1857	6.5	6.3	5.6	6.1	5.2	5.5	4.4	5.0	5.4	6.2	5.5	5.7
1858	6.8	6.0	4.9	5.9	4.5	5.1	4.1	4.6	5.9	6.5	5.8	6.1
1859	6.6	5.9	5.9	6.1	6.7	6.8	6.3	6.6	5.6	6.3	5.8	5.9
1860	6.2	4.6	4.2	5.0	6.6	5.8	5.9	6.1	4.5	4.6	4.3	4.5
1861	5.2	5.7	5.2	5.4	4.7	5.5	3.5	4.6	4.8	5.6	4.5	5.0
1862	4.4	3.8	3.5	3.9	4.2	4.0	3.6	3.9	4.9	5.7	4.9	5.2
1863	4.9	5.6	4.3	4.9	5.3	5.5	4.6	5.1	4.6	5.4	3.5	4.5
1864	6.1	6.7	4.3	5.7	6.4	6.2	5.1	5.9	6.4	6.0	4.1	5.5
1865	8.2	7.0	7.1	7.4	3.7	4.1	1.5	3.1	3.2	4.9	3.0	3.7
1866	6.6	5.8	7.5	6.6	5.1	4.8	3.2	4.4	5.9	6.1	5.3	5.8
1867	6.6	6.1	5.3	6.0	6.9	6.1	5.2	6.1	4.6	4.4	5.5	4.8
1868	8.3	7.6	6.8	7.6	6.1	5.4	4.3	5.3	5.8	5.1	5.3	5.4
1869	7.9	7.7	7.0	7.5	5.6	5.0	4.9	5.2	4.2	4.5	3.1	3.9
1870	8.0	6.8	6.5	7.1	5.8	6.6	6.6	6.3	4.8	4.6	4.4	4.6
1871	4.5	4.9	4.3	4.6	6.3	6.5	5.1	6.0	6.5	6.7	5.7	6.3
1872	5.8	5.2	5.5	5.5	4.8	5.6	5.7	5.4	2.9	4.5	4.0	3.8
1873	5.3	4.5	3.8	4.5	5.6	5.2	6.4	5.7	6.2	6.6	6.2	6.3
1874	5.5	5.4	4.1	5.0	5.3	5.7	3.8	4.9	7.2	7.1	6.9	7.1
1875	6.0	4.8	5.7	5.5	7.3	7.0	6.1	6.8	4.6	5.3	5.2	5.0
1876	5.0	5.1	5.2	5.1	4.4	3.9	3.0	3.8	6.9	6.5	7.0	6.8
1877	7.1	5.5	5.6	6.1	5.9	6.2	6.8	6.3	6.1	6.4	6.6	6.4
1878	5.5	6.7	5.8	6.0	5.9	6.0	6.3	6.1	3.6	4.4	4.1	4.0
1879	7.5	7.4	7.4	7.4	6.7	5.8	6.4	6.3	6.3	5.6	5.0	5.6
1880	3.0	3.8	2.9	3.2	3.8	4.2	2.9	3.6	6.2	6.5	5.8	6.2
M. =	6.1	5.8	5.4	5.7	5.5	5.6	4.9	5.3	5.2	5.7	4.9	5.3

Jahr	Juni				Juli				August			
	6h	2h	10h	Mittel	6h	2h	10h	Mittel	6h	2h	10h	Mittel
1851	5.0	6.7	4.7	5.5	4.7	5.5	4.7	5.0	5 0	6.5	4.5	5.3
1852	4.0	5.2	4.2	4.5	4.5	6.2	5.7	5.5	2.5	4.2	3 0	3.2
1853	5.2	6.0	5.5	5.6	1.7	4.7	3.2	3.2	3.5	4.5	2.7	3.6
1854	6.2	6.2	5.5	6.0	4.5	5.0	4.7	4.7	3.7	4.2	3.2	3.7
1855	3.7	4.7	4.2	4.2	4.1	4.8	3 5	4.1	2.6	3.9	3.2	3.2
1856	3.5	5.4	3.5	4.1	4.5	5.6	4.5	4.9	3.4	4.4	3.0	3.6
1857	4.8	4.7	4.9	4.8	3 7	4.1	3.0	3.6	4.9	5.6	4.1	4.9
1858	4.8	5.3	4.4	4.8	3.5	6.0	4.2	4.6	5.5	6.1	5.3	5.6
1859	5.6	6.2	6.4	6.1	2.5	3.8	2.9	3.1	2.6	3.4	3.3	3.1
1860	4.0	4.7	3.8	4.2	5.4	6.3	4.7	5.5	3.1	3.7	1.7	2.8
1861	3.7	5.2	3.5	4.1	4.0	4.3	3.8	4.0	1.7	3.7	2.7	2.7
1862	3.6	4.7	3.5	3.9	2.7	2.9	2.2	2.6	3.5	3.7	3.4	3.5
1863	4.6	5.1	4.0	4.6	3.7	4.6	3.3	3.9	2.1	3.2	1.8	2.4
1864	6.5	7.0	6.2	6.6	6.1	6.7	5.2	6.0	3.7	5.3	3.8	4.3
1865	5.0	6.5	4.8	5.4	3.0	4.9	3.2	3.7	3.2	4.2	2.9	3.4
1866	3.5	4.9	4.1	4.2	4.2	4.6	3.4	4.1	4.0	4.7	3.1	3.9
1867	5.6	6.0	4.9	5.5	3.3	4.3	3.3	3.6	2.9	3.9	2.2	3.0
1868	2.7	4.8	3.9	3.8	4.2	4.6	5.5	4.8	6.3	5.8	5.2	5.8
1869	4.9	6.0	4.7	5.2	4.1	5.2	4.3	4.5	5.4	5.3	5.5	5.4
1870	4.8	5.1	4.4	4.8	4.5	5.0	5.2	4.9	6.1	5.8	5.8	5.9
1871	4.3	5.2	5.2	4 9	3.0	3.5	2.5	3.0	4.5	4.9	5.2	4.9
1872	5.5	6.1	5.7	5.8	4.7	5.3	4.5	4.8	5.0	5.5	5.1	5.2
1873	3.9	5.7	4.7	4.8	3.0	4 5	3.4	3.6	2.8	4.9	3.6	3.8
1874	3·2	5.0	3.9	4.0	2.6	3.9	2.4	3.0	2.9	4.2	2.8	3.3
1875	3.1	4.0	2.5	3.2	4.3	5.6	4.7	4.9	3.1	3.8	3.2	3.4
1876	4.6	6.0	5.5	5.4	4.1	5.2	4.0	4.4	3.4	3.7	4.3	3.8
1877	3.4	4.3	3.8	3.8	3.3	3.7	3.6	3.5	2.3	3.0	2.0	2.4
1878	4.5	6.0	5.0	5.2	6.1	5.1	4.9	5.4	3.5	4.6	2.8	3.6
1879	3.5	4.1	3.7	3.8	3.0	4.0	2.7	3.2	2.9	3.7	2.8	3.1
1880	5.8	5.7	4.9	5.5	3.0	5.0	2.0	3.3	4.9	5.3	3.6	4.6
M. =	4.4	5.4	4.5	4.8	3.9	4.8	3.8	4.2	3.7	4.5	3.5	3.9

Jahr	September				Oktober				November			
	6h	2h	10h	Mittel	6h	2h	10h	Mittel	6h	2h	10h	Mittel
1851	5.7	5.7	4.7	5.4	3.2	4.5	4.0	3.9	6.5	6.5	5.5	6.2
1852	5.0	4.7	4.2	4.6	4.7	4.7	4.0	4.5	6.7	5.7	5.5	6.0
1853	2.7	3.5	2.0	2.7	4.0	3.0	2.0	3.0	6.0	5.2	5.7	5.6
1854	3.7	4.5	4.2	4.1	4.0	4.2	3.0	3.7	7.5	6.7	6.5	6.9
1855	4.0	3.9	4.7	4.2	3.2	4.3	3.5	3.7	5.4	4.0	3.6	4.3
1856	4.7	4.0	3.8	4.2	1.9	1.9	1.6	1.8	6.4	6.8	6.3	6.5
1857	4.7	4.6	3.5	4.3	3.0	3.1	2.5	2.9	6.6	5.8	6.1	6.2
1858	2.8	3.7	3.1	3.2	2.9	3.0	2.6	2.8	7.5	6.2	6.0	6.6
1859	4.7	5.3	4.7	4.9	6.4	5.9	5.6	6.0	2.8	2.8	2.4	2.7
1860	2.7	3.7	1.8	2.7	5.0	4.3	4.9	4.7	7.6	6.5	5.5	6.5
1861	3.2	3.6	2.5	3.1	2.8	2.4	2.4	2.5	6.3	6.1	5.9	6.1
1862	2.5	3.7	2.4	2.9	1.7	1.6	0.7	1.3	5.7	5.4	5.7	5.6
1863	2.4	2.4	2.4	2.4	3.8	4.6	3.0	3.8	7.7	5.8	5.5	6.3
1864	3.9	3.7	2.6	3.4	5.6	5.6	6.1	5.8	7.7	7.3	6.9	7.3
1865	4.1	4.9	4.2	4.4	6.1	4.6	5.7	5.5	3.0	4.3	3.3	3.5
1866	2.9	2.6	2.2	2.6	6.0	5.4	5.4	5.6	5.5	5.9	5.5	5.6
1867	2.5	3.8	2.8	3.0	4.2	3.8	3.7	3.9	7.0	5.9	6.6	6.5
1868	2.6	3.2	2.1	2.6	5.0	4.6	4.4	4.7	6.1	5.3	4.5	5.3
1869	3.9	3.3	2.4	3.2	5.4	4.7	4.4	4.8	8.4	6.4	6.1	7.0
1870	6.7	7.0	5.8	6.5	6.8	6.5	5.6	6.3	4.9	6.2	5.8	5.6
1871	3.4	3.6	3.5	3.5	6.3	5.4	6.2	6.0	8.5	8.2	7.5	8.1
1872	3.6	2.8	3.0	3.1	4.6	3.7	3.4	3.9	4.4	3.7	3.1	3.7
1873	4.5	3.9	2.6	3.7	4.7	4.0	2.9	3.9	5.0	6.1	5.0	5.4
1874	2.6	2.3	1.5	2.1	4.4	3.1	4.5	4.0	7.8	6.5	6.8	7.0
1875	4.8	4.7	5.0	4.8	6.7	6.4	6.3	6.5	7.1	6.5	5.9	6.5
1876	4.8	4.6	4.2	4.5	2.7	3.5	4.0	3.4	8.0	6.9	6.9	7.3
1877	5.3	4.9	4.8	5.0	4.5	4.9	4.4	4.6	4.6	4.0	3.6	4.1
1878	4.1	4.0	3.5	3.9	5.9	4.5	4.2	4.9	5.2	6.0	5.3	5.5
1879	3.8	3.9	3.4	3.7	6.8	6.2	6.4	6.5	6.1	6.4	5.6	6.0
1880	5.8	4.9	4.3	5.0	6.2	5.4	5.6	5.7	6.0	5.7	5.3	5.7
M. =	3.9	4.0	3.4	3.8	4.6	4.3	4.1	4.3	6.3	5.8	5.5	5.9

Zusammenfassende Uebersicht der mitleren Bewölkung im Zeitraume von 1851—1880.

	6 h	2 h	10 h	Mittel		6 h	2 h	10 h	Mittel
Dezember . .	6.6	6.4	6.2	6.4	Juni . . .	4.4	5.4	4.5	4.8
Januar . .	6.6	6.1	6.0	6.2	Juli	3.9	4.8	3.8	4.2
Februar . .	6.3	5.7	5.4	5.8	August . . .	3.7	4.5	3.5	3.9
März . . .	6.1	5.8	5.4	5.7	September .	3.9	4.0	3.4	3.8
April . . .	5.5	5 6	4.9	5.3	Oktober . .	4.6	4.3	4.1	4.3
Mai	5.2	5.7	4.9	5.3	November .	6.3	5.8	5.5	5.9

	6h	2h	10h	Mittel
Winter	6.5	6.1	5.9	6.1
Frühling	5.6	5.7	5.1	5.4
Sommer	4.0	4.9	3.9	4.3
Herbst	4.8	4.7	4.3	4.7
Jahr	5.3	5.3	4.8	5.1

Die Erfahrungen, die man bezüglich der Bewölkungsverhältnisse bisher gemacht hat, lehren, daß der Himmel dort am meisten bedeckt ist, wo sich am häufigsten Depressionsgebiete befinden, in welchen die Luft feucht ist und eine nach aufwärts gerichtete Bewegung hat, wie über den Meeren, dagegen in den Gebieten mit hohem Luftdruck, wo die Luft im Allgemeinen eine absteigende Bewegung hat, die Bewölkung in der Regel gering ist. Nach den Untersuchungen, die in neuerer Zeit Teisserenc de Bort über die Bewölkung im Jahr und in den einzelnen Monaten gemacht hat,[1] fällt ein Maximum der Bewölkung mit dem Aequator zusammen, welches sich etwas mit der Declination der Sonne verschiebt; zwischen dem 15—35° n. und s. Br. befindet sich eine Zone schwacher Bewölkung und zwischen 35—50° eine solche mit starker Bewölkung, während die Wolkenmenge nach den Polen im Durchschnitt wieder abnimmt. Bezüglich Europa's insbesondere ergiebt sich aus diesen Untersuchungen, daß an den Nordwestküsten, wo die barometrischen Minima am häufigsten auftreten, die Bewölkung am größten ist und landeinwärts abnimmt. Auffallend gering ist die Bewölkung im Mittelmeerbecken, insbesondere im Sommer, so daß in Folge dessen die sehr geringe Bewölkung und Reinheit des Himmels in Italien und Griechenland sprichwörtlich geworden sind. Die Ursache liegt darin, daß im Sommer über dem Mittelmeerbecken in Folge des niedrigen Luftdrucks über Afrika nördliche Winde bis über den 45. Breitegrad hinaus herrschen und als vom Lande kommende Winde trocken sind. Im Winter

[1] S. Van Bebber, Lehrbuch der Meteorologie. S. 183.

ist die Bewölkung erheblich größer als im Sommer, weil sich dann auch auf dem Mittelmeer häufig barometrische Minima bilden, welche Trübung und Regenfälle im Gefolge haben. Der verhältnißmäßig geringere Grad, welcher nach den oben mitgetheilten Beobachtungen Hermannstadt, namentlich im Sommer, zukömmt, zeigt, daß auch Hermannstadt an den für das Mittelmeerbecken günstigen Einflüßen noch einigermaßen Theil nimmt.

Ueber die tägliche Periode der Bewölkung läßt sich, da stündliche Beobachtungen darüber überhaupt noch wenig vorhanden sind, bislang kein vollständiges und sicheres Bild entwerfen; theils zeigen die bisherigen Beobachtungen nur ein Maximum und ein Minimum (wie in Madrid) und selbst dieses an verschiedenen Orten zu verschiedenen Tageszeiten, theils zwei Maxima und zwei Minima, (wie in Wien, wo das Hauptmaximum am Morgen und das Hauptminimum am Abend eintrifft.) Das Letztere dürfte wohl auch für Hermannstadt gelten. Die Amplitude der täglichen Periode, die in Stationen niedriger Breiten vielfach eine sehr erhebliche ist, ist, soweit sich dieselbe aus den drei Terminbeobachtungen erkennen läßt, in Hermannstadt, wie auch sonst meist in mittleren Breiten sehr gering.

Die Aenderungen der Bewölkung in der jährlichen Periode stehen in Verbindung mit den Aenderungen, welche die großen Gebiete mit hohem und niedrigen Luftdruck im Laufe des Jahres erfahren, insbesondere in Bezug auf die Fälle, in welchen eine völlige Umkehr der Luftdruckverhältnisse stattfindet. Im großen Ganzen betrachtet, weist in den meisten Stationen der Dezember die größte Bewölkung auf, was auch durch die Beobachtungen in Hermannstadt bestätigt wird. Sehr verschieden ist dagegen in Europa die Zeit des Minimums. Auf den September, wie in Hermannstadt, fällt dasselbe auch in Berlin, Prag, Brüssel; in Kassel, an der deutschen Nord- und Ostsee ist der Mai, in Brünn und Breßlau der Juni, in Rom, Griechenland und Madrid der Juli der wolkenfreieste Monat. Die Amplitude der jährlichen Periode in Hermannstadt ist nahezu gleich mit der an anderen Orten in Europa.

In jüngster Zeit hat man angefangen, auch regelmäßige Messungen des Sonnenscheines durch einen besonderen Registrirapparat[1] vorzunehmen, um dadurch die mittlere Dauer des Sonnenscheines zu bestimmen. Ob auch in Hermannstadt jemals Beobachtungen dieser Art werden gemacht werden, bleibt dahingestellt.

---

[1] Die nähere Beschreibung dieses Apparates s. in Van Bebber, Lehrbuch der Meteorologie, Seite 189.

Vatikanische

Urkunden und Regesten

zur Geschichte Siebenbürgens in den Jahren 1371—1377.

Von

Georg Eduard Müller.

Die hier zur Veröffentlichung gelangenden Urkunden und Regesten sind den Registerbänden Gregor XI. entnommen worden und umfassen alle in den Letztern vorhandenen auf Siebenbürgen bezüglichen Stücke, soweit dieselben nicht schon in Theiner's[1] *Monumenta Vaticana gedruckt worden sind. Es sind im Ganzen 47 Nummern, wovon 12 auf die sogenannten Regesta Vaticana*[2] *und 35 auf die sogenannten Regesta Avinionensia*[2] *Gregor XI. entfallen.*

Die Registerbände der Regesta Vaticana Gregor XI. sind im vatikanischen Archiv unter den mit laufender Zahl versehenen vatikanischen Registerbänden sämmtlicher Päpste von Nummer 263 bis Nummer 290 zu finden. Bei der Durcharbeitung dieser Bände wurden sämmtliche auf Ungarn bezüglichen und bei Theiner nicht veröffentlichten Stücke, im Ganzen 223, nach Inhalt und Signatur verzeichnet und unter

[1] *Theiner:* a) Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia. II. Romae 1860.
— b) Vetera monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia. I. Romae 1863.
— c) Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia. I. Romae 1860.

[2] *Vgl. Palmieri:* Ad vaticani archivi Romanorum pontificum regesta manuductio. Romae 1884.

diesen ergaben sich die hier unter den Nummern 16, 17, 19, 20, 26, 28, 29, 31a und 31b, 32a und 32b, 33, 35, 36 veröffentlichten Transsilvanica.

Die Regesta Avinionensia Gregor XI. hat das vatikanische Archiv mit selbständiger laufender Zahl bezeichnet: sie umfassen 32 Bände. Die Durcharbeitung dieser erfolgte in der Art, dass die einzelnen Bände nach ihren Merkmalen beschrieben, insbesondere ihre Quaternen nach der laufenden Zahl, der Überschrift und der Folio-Seite ihres Beginnes aufgezeichnet wurden. Die sich vorfindenden Hungarica wurden jedesmal im Anschluss hieran nach Signatur und Adresse notiert und die auf Siebenbürgen bezüglichen Stücke auch, abgesehen von der Kürzung schablonenhafter Formeln, vollinhaltlich copiert. Im Ganzen ergaben sich hiebei 509 bei Theiner nicht vorhandene Hungarica und darunter 35 Transsilvanica. Die Letztern sind in der vorliegenden Publikation unter den Nummern 1—15, 18, 21—25b, 27a und 27b, 30, 34a und 34b, 37a—47 zu finden. Bezüglich Nummer 1 ist zu bemerken, dass dies Stück zwar nicht zu den vatikanischen Urkunden und Regesten in den Jahren 1371—1377 gehört, hier aber doch der Vollständigkeit wegen veröffentlicht wird, weil es sich in den Registerbänden Gregor XI., deren Gesammtinhalt an Transsiluanica diese Arbeit gleichzeitig veranschaulichen soll, vorgefunden hat.

Hinsichtlich der äussern Form der vorliegenden Urkunden und Regesten ist zu erwähnen, dass diesbezüglich die in der Einleitung zu Zimmermann und Werner's Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen ausgesprochenen Grundsätze nach Möglichkeit berücksichtigt wurden. — Leider konnte für Nr. 22b, 32b, 34b Name und Amtsdauer des Abt's von Kerz nicht mit Sicherheit ermittelt werden. In Nr. 18 wird Paulus als Propst von Hermannstadt angenommen, da nach Nr. 1, 13a, 20 zu schliessen ist, dass Paulus in

den Jahren 1368 bis 1373 diese Würde bekleidete. 1373 wird, nach Nr. 20 und 21, an Stelle des zum Bischof von Knien erwählten Paulus, Martinus von Hermannstadt Propst daselbst.

Die Namen der vorkommenden siebenbürgischen Ortschaften sind folgende:

s. Andreas (s. András) Nr. 9 a — Grossau Nr. 34 a — Grossscheuern Nr. 20, 21 — s. Demeter Nr. 25 a — Hahnbach Nr. 32 a, 34 a — Hermannstadt Nr. 1, 18, 20, 21 — Hidvég Nr. 15 — Kerz Nr. 22 b, 32 b, 34 b — Kirchberg Nr. 21 — Klausenburg Nr. 11 — Klosdorf Nr. 36 — Kolozsmonostor Nr. 12, 25 b, 27 b, 31 b, 37 b, 38 b — Kronstadt Nr. 47 — Kükülló Nr. 12 — Mardisch Nr. 22 a — s. Martin (s. Márton) Nr. 2 a, 35 — Martinsdorf Nr. 22 a — Ozd Nr. 46 — Thorenburg Nr. 37 a — Weissenburg Nr. 11 — Zied Nr. 21, 22 a.

1.[1]

Rom bei Sankt-Peter. 1368, Februar 12. Demetrius Dominici, Propst von Kalocsa, und Paulus Pauli, Propst von Hermannstadt, werden zu päpstlichen Ehren-Kaplänen ernannt.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia Gregorii XI., annus 5, pars 4; tomus XXVI. folio 452 b.

Die XII. (mensis Februarii) anno VI. fuerunt recepti in capellanos honoris domini nostri papae[2] et praestituerunt solitum iuramentum Demetrius Dominici praepositus Collocensis et Paulus[3] Pauli praepositus Scibiniensis.

2.[a)]

Avignon. 1371, März 20. Gregor XI. befördert Thomas Mathei, Pfarrer zu Sankt-Martin, zum Kanonikus der siebenbürgischen Diözesan-Kirche.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 1., pars 3., tomus III. folio 386 b, numero 49.

De dignitatibus vacaturis quaternus II.

Dilecto filio Thomae Mathei, canonico Transilvanensi, salutem etc. etc. Volentes itaque tibi in presbyteratus ordine constituto, qui, ut asseris, in sacra pagina scolaris existis quique pro ecclesia Transilvanensi per quatuor annos in curia Romana utiliter laborasti, praemissorum intuitu gratiam facere specialem canonicatum ecclesiae Transilvanensis cum plenitudine iuris canonici apostolica tibi auctoritate conferimus et de illo etiam providemus. Praebendam vero ac dignitatem, personatum vel officium, etiamsi dignitas, personatus

---

[1] *Diese Urkunde ist entnommen den* nomina Capellanorum commensualium etc. Urbani V., *welche dem XXVI. Bande der Regesta Avinionensia Gregors XI. beigebunden sind und von folio 410 bis zum Ende dieses Bandes, folio 547, reichen.*

[2] *Urban V. 1362—1370.*

[3] *Vgl. Nr. 13 a, 18, 20.*

vel officium huiusmodi curam habeat animarum, dummodo dignitas ipsa maior post episcopalem in dicta ecclesia non existat, si quae vel si qui aut si quod in dicta ecclesia vacant ad praesens vel cum vacaverint, quas seu quae tu per te vel procuratorem tuum ad hoc legitime constitutum infra unius mensis spatium, postquam tibi vel eidem procuratori de illarum vel illorum vacatione constiterit, duxeris acceptandas vel acceptandos seu acceptanda, conferendas, conferendos seu conferenda tibi post acceptationem huiusmodi cum omnibus iuribus et pertinentiis suis donationi apostolicae reservamus districtius inhibentes etc. etc. usque seu quod parrochialem ecclesiam sancti Martini Transilvanensis diocesis nosceris obtinere. Volumus autem, quod, quamprimum vigore praesentium canonicatus et praebendae vel dignitatis, personatus vel officii huiusmodi fueris possessionem pacificam assecutus, praefatam parrochialem ecclesiam, quam, ut praefertur, obtines quamque extunc vacare decernimus, omnino, prout etiam ad id te sponte obtulisti, dimittere tenearis etc. etc. Datum Avinione XIII. Kalendas Aprilis anno primo.

2.b)

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an die beiden Bischöfe von Grosswardein und von Waizen und an den Dekan der Kirche sancti Agricoli Avinionensium.

In eodem modo venerabilibus fratribus ..[1] Waradiensi et ..[2] Vaciensi episcopis ac dilecto filio .. decano ecclesiae sancti Agricoli Avinionen(sium) salutem etc.

3.

Avignon. 1371, April 29. Gregor XI. überträgt dem Erzbischof von Kalocsa, dem siebenbürgischen Bischof und dem Abt von Dombó den Rechtsschutz des Nicolaus Pleban von Banmonostra.

---

[1] *Demetrius de Nethke 1345—1372.*

[2] *Johannes 1363—1376.*

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 1., pars 3., tomus VIII. folio 341.

Militanti ecclesiae . . . . .

De literis conservatoriis quaternus I.

Venerabilibus fratribus . . [1] archiepiscopo Colocensi et . . [2] episcopo Transilvanensi ac dilecto filio . . abbati monasterii sancti Georgii de Dumbo Colocensis diocesis mandatur, quatenus Nicolao plebano ecclesiae sancti Jacobi de Banmostra Colocensis diocesis praesidio assistentes non permittant, eundem per personas tam religiosas quam seculares super bonis et iuribus ad dictam ecclesiam spectantibus molestari.

Datum Avinione III. Kalendas Maii anno primo.

4.

Avignon. 1371, Oktober 18. Gregor XI. erteilt dem siebenbürgischen Bischof Demetrius das Verfügungsrecht über fünf kirchliche Benefizien.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 1., pars 1.; tomus I. folio 603 b, numero 1176.

De diversis formis quaternus XVI.

Venerabili fratri Demetrio[2] episcopo Transilvanensi salutem etc. etc. Nos igitur volentes etiam consideratione carissimi in Christo filii nostri Ludovici regis Ungariae illustris pro te consiliario suo nobis super hoc humiliter supplicantis tuam honorare personam etc. etc. usque fraternitati tuae reservandi hac vice dumtaxat auctoritate apostolica donationi tuae quinque beneficia ecclesiastica tum cum cura vel sine cura, quorum singulorum fructus, redditus et proventus, si cum cura, vigintiquinque, si vero sine cura fuerint, decem et octo marcharum argenti secundum taxationem decimae valorem annuum non excedant ad collationem, provisionem, praesentationem seu quamvis aliam dispositionem episcopi Transilvanensis pro tempore existentis pertinentia, dummodo aliquod beneficiorum ipsorum canonicatus et praebenda ecclesiae cathedralis non fuerit, si qua tempore resarvationis huiusmodi vacabunt vel ad extunc vacaverint etc. etc. Datum Avinione XV. Kalendas Novembris anno primo.

---

[1] *Stephanus VI. 1367—1382.*

[2] *Demetrius 1369—1376.*

5.

Avignon. 1371, Oktober 18. Gregor XI. verleiht dem siebenbürgischen Bischof Demetrius das Recht, drei Kanonikate in seiner Kirche zu besetzen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 1., pars 1.; tomus I. folio 604, numero 1177.

Eidem[1] salutem etc. etc. ut in superiori usque fraternitati tuae providendi hac vice auctoritate apostolica tribus personis idoneis, quas ad hoc duxeris eligendas, earum videlicet singulis de canonicatu tuae ecclesiae Transilvanensis cum plenitudine iuris canonici ac faciendi personas ipsas vel procuratores suos earum nomine auctoritate praedicta in ipsa ecclesia in canonicos recipi et in fratres etc. etc. usque reservandi quoque donationi tuae pro singulis personis eisdem singulas praebendas, si quae in eadem ecclesia tunc vacabunt, vel cum eas vacare contigerit etc. etc. Datum Avinione XV. Kalendas Novembris anno primo.

De diversis formis quaternus XVI.

6.

Avignon. 1371, Oktober 18. Gregor XI. verleiht dem siebenbürgischen Bischof Demetrius das Recht, zwei Stellen in seiner Kirche zu vergeben.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 1., pars 1.; tomus I. folio 605, numero 1178.

Eidem[1] salutem etc. etc. ut in superiori usque fraternitati tuae reservandi hac vice dumtaxat duas dignitates aut duos personatus seu duo officia cum cura vel sine cura, si quae vel si qui aut si qua in ecclesia tua Transilvanensi tempore reservationis huiusmodi vacabunt vel extunc vacaverint etc. etc. Datum Avinione XV. Kalendas Novembris anno primo.

De diversis formis quaternus XVI.

7.

Avignon. 1372, März 29. Gregor XI. bestätigt die Ernennung des Ladislaus Cato, Propst von Dömös, zum Kanonikus und Propst der siebenbürgischen Diözesankirche.

[1] *Demetrius 1369—1376.*

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 2.; tomus XIII. folio 370b.

Literae de diversis formis quaternus VIII.

Dilecto filio Ladislao[1] dicto Cato, canonico et praeposito ecclesiae Transilvanensis, decretorum doctori, salutem etc. Literarum scientia, vitae ac morum decor et alia probitatis et virtutum merita, super quibus apud nos fidedigno commendans[2] testimonio, nos inducunt, ut te favore apostolico prosequamur. Exhibita siquidem nobis pro parte tua petitio continebat, quod dudum canonicatu et praebenda ac praepositura ecclesiae Transilvanensis per obitum quondam Johannis Ruffi ipsius ecclesiae canonici et praepositi, qui extra Romanam curiam diem clausit extremum, vacantibus venerabilis frater noster Demetrius, episcopus Transilvanensis, cum ad episcopatum Transilvanensem, qui est pro tempore, ipsorum canonicatus et praebendae ac praepositurae collatio et provisio etiam de antiqua et approbata ac hactenus pacifice observata consuetudine pertineant, canonicatum et praebendam ac praeposituram praedictos sic vacantes, nulli debitos tibi auctoritate ordinaria contulit et providit etiam de eisdem canonice, nisi apostolicae reservationes obstarent. Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, tu dubites canonicatum et praebendam ac praeposituram praedictos, quae quidem praepositura maior post episcopalem in eadem ecclesia dignitas reputatur et quae sine cura existit, fore tempore collationis et provisionis huiusmodi dispositioni apostolicae specialiter reservatos teque posse propterea super eis imposterum molestari: nos volentes te, pro quo etiam dictus episcopus asserens te dilectum suum nobis super hoc humiliter supplicavit, praemissorum intuitu favore prosequi gratioso ipsius episcopi ac tuis in hac parte supplicationibus inclinati volumus et apostolica tibi praeposituram Demesiensem Vesprimensis diocesis ac Strigoniensis et Agriensis ecclesiarum canonicatus et praebendas obtinenti auctoritate concedimus, quod collatio et provisio praedictae et quaecumque inde secuta perinde a dato praesentium, dummodo dictus Johannes familiaris noster non fuerit, valeant et plenam obtineant roboris firmitatem, ac si de dictis canonicatu et praebenda ac praepositura ecclesiae Transilvanensis nulla per sedem apostolicam specialis reservatio facta foret. Volumus autem, quod, quamprimum praedictam praeposituram Transilvanensem fueris pacifice assecutus,

---

[1] *Ebenso: Nr. 9a.; dagegen* Wratislao: *Nr. 13a.;* Vratislaus: *Nr. 16.*
[2] *So in der Vorlage.*

praeposituram praefatam Demesiensium ecclesiarum, quam, ut praefertur, obtines et quam extunc vacare decernimus, omnino dimittere tenearis. Nuli ergo etc. usque nostrae voluntati et concessioni infringere etc. Datum Avinione IV. Kalendas Aprilis anno secundo.

8.

Bei Pont de Sorgue. 1372, Juni 10. Gregor XI. überträgt dem Erzbischof von Gran und den beiden Bischöfen von Siebenbürgen und von Wesprim den Rechtsschutz der Benedictiner-Abtei Sankt-Peter von Földvár.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 2., pars 2; tomus XII. folio 632.

Literae de conservatoriis quaternus I.

Venerabilibus fratribus . .[1] archiepiscopo Strigoniensi et . .[2] Transilvanensi ac . .[3] Wesprimiensi episcopis salutem etc. Militanti ecclesiae etc. etc. Sane dilectorum filiorum abbatis et conventus monasterii sancti Petri de Fuldwar ordinis sancti Benedicti Quinqueecclesiensis diocesis conquestionem percepimus etc. etc usque fraternitati vestrae per apostolica scripta mandamus etc etc. usque. Datum apud Pontemsorgie Avinionensis diocesis, IV. Idus Junii anno secundo.

9.[a)]

Avignon. 1372, Juni 16. Gregor XI. verleiht Joseph Petri, rector altaris von Sankt-Andreas, die Propstei von Dömös.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 2.; tomus XIV. folio 265 b.

De dignitatibus vacaturis quaternus II.

Dilecto filio Joseph Petri rectori altaris sancti Andreae siti in ecclesia Transilvanensi salutem etc. etc. Cum itaque nuper dilecto filio Ladislao[4] dicto Cato, praeposito ecclesiae Transilvanensis, de praepositura ipsius ecclesiae, quae dignitas reputatur tunc vacan[tis], fuerit ordinaria auctoritate provisum et propterea, quamprimum dictus Ladislaus praeposituram praedictam fuerit pacifice assecutus,

---

[1] *Thomas III. 1367—1375.*

[2] *Demetrius 1369—1376.*

[3] *Ladislaus 1358—1376.*

[4] *Ebenso: Nr. 7; dagegen* Wratislao: *Nr. 13. a;* Vratislaus: *Nr. 16.*

praepositura ecclesiae Demesiensis Vesprimiensis diocesis, quae etiam dignitas est, quam ipse tunc temporis obtinebat prout obtinet, vacare speretur: nos volentes tibi in presbyteratus ordine constituto praemissorum meritorum tuorum intuitu gratiam facere specialem praefatam praeposituram ecclesiae Demesiensis, etiam si curam habeat animarum, cum ipsam praemisso vel alio quovis modo, praeterquam per ipsius Ladislai obitum, vacare contigerit, conferendam tibi cum omnibus iuribus et pertinentiis suis donationi apostolicae reservamus districtius inhibentes venerabili fratri nostro episcopo Vesprimiensi et dilectis filiis capitulo ipsius ecclesiae Demesiensis ac illi vel illis ad quem vel ad quos ipsius praepositurae ecclesiae Demesiensis collatio provisio personatus seu quavis alia dispositio communiter vel divisim pertinet, ne de ipsa contra reservationem nostram huiusmodi disponere quoquo modo praesumat ac decernentes extunc irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Non obstantibus etc. etc. usque seu quod altare sancti Andreae situm in praedicta Transilvanensi ac quoddam perpetuum beneficium praebendam nuncupatum in Waradiensibus ecclesiis obtines et quod nuper tibi, ut asseris, de canonicatu dictae ecclesiae Waradiensis cum reservatione praebendae inibi vacantis vel vacaturae gratiose duximus providendum. Volumus autem, prout id voluisti, quod, quamprimum vigore praesentium dictam praeposituram ecclesiae Demesiensis fueris pacifice assecutus, altare et beneficium praedicta, quae, ut praefertur, obtines quaeque extunc vacare decernimus, omnino dimittere tenearis quodque praefata provisionis gratia et quaecunque inde secuta sint cassata et irrita ac nullius roboris vel momenti. Nulli ergo etc. etc. Datum Avinione XVI. Kalendas Julii anno secundo.

9.[b)]

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an die Bischöfe von Waitzen und von Massa und an den Propst der Kirche von Gran.

In eodem modo venerabilibus fratribus Vaciensi [1] et Massanensi [2] episcopis ac dilecto filio praeposito ecclesiae Strigoniensis salutem etc.

---

[1] *Demetrius de Nethke 1345—1372.*

[2] *Massa maritima? 1361 ist Nicolaus de Riparia Bischof von Massa maritima (Populonia.)*

10.

Bei Villeneuve. 1372, August 30. Gregor XI. beauftragt den Erzbischof von Kalocsa, Ladislaus Petri, Archidiakon von Ugocsa und Prokurator des Kardinal Wilhelm, eine Pfründe in der siebenbürgischen Diözesankirche zu verleihen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 2., pars 2.; tomus XII. folio 316 b.

De dignitate personatu vel officio sub expectatione quaternus I.

Venerabili fratri . . [1] archiepiscopo Colocensi salutem etc. Volentes itaque dilectum filium Ladislaum Petri, archidiaconum de Ugatha in ecclesia Transilvanensi, apud nos de vitae ac morum honestate aliisque probitatis et virtutum meritis multipliciter commendatum horum intuitu necnon consideratione dilecti filii nostri Guilelmi tituli sancti Clementis presbyteri cardinalis pro dilecto Ladislao in eadem ecclesia procuratore suo nobis super hoc humiliter supplicantis favore prosequi gratioso fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus etc. etc. usque dignitatem, personatum seu officium cum cura vel sine cura etc. etc. usque cum omnibus iuribus et pertinentiis suis eidem Ladislao etc. etc. usque conferas et assignes etc. etc. usque seu quod dictus Ladislaus canonicatum et praebendam dictae ecclesiae ac archidiaconatum de Ugatha in eadem ecclesia noscitur obtinere. Volumus autem, quod dictus Ladislaus, quamprimum vigore praesentium dignitatis, personatus vel officii huiusmodi fuerit possessionem pacificam assecutus, archidiaconatum, quem, ut praefertur, obtinet et quem extunc vacare decernimus, omnino, prout ad id se sponte obtulit, dimittere teneatur etc. etc. usque Datum apud Villam novam Avinionensis diocesis III. Kalendas Septembris anno secundo.

11.

Bei Villeneuve. 1372, September 19. Gregor XI. beauftragt den Bischof von Fünfkirchen, dem Weissenburger Geistlichen Valentinus Jacobi von Klausenburg ein Kanonikat in Weissenburg zu verschaffen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 2., pars 2.; tomus XII. folio 381 b.

[1] *Stephanus VI. 1367—1382.*

De canonicatu sub expectatione praebendae quaternus II.

Venerabili fratri . . [1] episcopo Quinqueecclesiensi salutem etc. etc. Volentes itaque dilectum filium Valentinum Jacobi de Cluswar, clericum Albensem Transilvanensis diocesis, apud nos de probitatis etc. usque prosequi: fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus etc. etc. usque ei de canonicatu ecclesiae Albensis dictae diocesis cum plenitudine iuris canonici auctoritate nostra providere procures etc. etc. Datum apud Villamnovam Avinionensis diocesis XIII. Kalendas Octobris anno secundo.

12.

Avignon. 1373, März 19. Gregor XI. beauftragt den Bischof von Siebenbürgen, den Abt von Kolozsmonostor und den Archidiakon von Küküllő, die von dem Propst und Kapitel gegen den Bischof von Grosswardein erhobenen Klagen zu untersuchen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 3., pars 4.; tomus XVII. folio 16 b.

De literis communibus quaternus I.

Venerabili fratri episcopo Transilvanensi [2] et dilectis filiis abbati monasterii de Colus Transilvanensis diocesis et archidiacono de Kikulen ecclesiae Transilvanensis salutem etc. Exhibita nobis pro parte dilectorum filiorum praepositi et capituli ecclesiae Waradiensis petitio continebat, quod licet perceptio quartae partis omnium decimarum provenientium ex fructibus excrescentibus infra limites diocesis Waradiensis ac etiam medietas villae Siplac dictae diocesis cum eius iuribus et pertinentiis suis necnon ius exercendi omnimodi iurisdictionem in civitate Waradiensi ac merum et mixtum imperium civitatis eiusdem de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine ad ipsos praepositum et capitulum communiter pertineant et tam praepositi dictae ecclesiae pro tempore existentes quam capitulum praedicti fuissent in pacifica possessione vel quasi iuris percipiendi huiusmodi quartam partem praedictarum decimarum necnon exercendi omnimodam iurisdictionem ac merum et mixtum imperium in civitate praedicta ac in possessione huiusmodi medietatis praefatae villae a tempore,

---

[1] *Vilhelmus Hamer 1360—1374.*

[2] *Demetrius 1369—1376.*

cuius contrarii memoria huiusmodi non existit, tamen olim bonae memoriae Demetrius [1] episcopus Waradiensis, dum viveret, praefatos praepositum et capitulum huiusmodi possessione percipiendi dictas decimas ac exercendi huiusmodi iurisdictionem ac merum et mixtum imperium necnon praedicta medietate praefatae villae contra iustitiam spoliavit ac huiusmodi decimas et medietatem dictae vilae et nonnulla alia possessiones et bona ad ipsos praepositum et capitulum pertinentia occupavit quodque postmodum venerabilis frater noster Dominicus [2] episcopus Waradiensis, de cuius persona dudum praedictae ecclesiae tunc per obitum dicti Demetrii vacanti auctoritate apostolica provisum extitit, praefato Demetrio succedens in iurium huiusmodi decimas ac medietatem villae necnon merum et mixtum imperium ac iurisdictionem et alia possessiones et bona praedicta occupavit et detinuit, prout detinet indebite occupata. Quare pro parte ipsorum praepositi et capituli fuit nobis humiliter supplicatum, ut providere eis super hoc de opportuno remedio dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus vocatis qui fuerint evocandi et auditis hinc inde praepositis, quod iustum fuerit, appellatione remota decernatis facientes, quod decreveritis, auctoritate nostra firmiter observari, testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam apellatione cessante compellatis, veritati testimonium perhibere. Non obstantibus sacrae recordationis Bonifacii papae VIII. praedecessoris nostri, in quibus cavetur, ne iudices a sede apostolica deputati aliquos ultra unam dietam a fine diocesis eorundem trahere praesumant, dummodo ultra duas dietas aliquis auctoritate praesentium ad iudicium non trahatur, quam aliis constitutionibus apostolicis contrariis quibuscumque; seu si praefato Dominico episcopo vel quibusvis aliis communiter vel divisim a dicta sit sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari aut extra vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint per literas apostolicas non facientes plenam et expertam ac de verbo ad verbum de indultu huiusmodi mentionem; quod, si non omnes his exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nihilominus exequantur. [3]
Datum Avinione XIV. Kalendas Aprilis anno tertio.

---

[1] *1345—1372.*
[2] *1373—1374.*
[3] *Hierauf folgt in der Vorlage:* exequantur.

13. [a])

Avignon. 1373, März 26. Gregor XI. verleiht dem Propst der siebenbürgischen Diözesankirche Ladislaus Cato, Gesandten des Königs Ludwig I., ein Kanonikat und eine Pfründe.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 3., pars 3.; tomus XVIII. folio 149.

De beneficiis vacantibus quaternus III.

Dilecto filio Wratislao[1] Cato praeposito ecclesiae Transilvanensis, decretorum doctori, salutem etc. etc. Cum itaque canonicatus et praebenda ecclesiae Transilvanensis, quos dilectus filius Paulus[2] electus Tiniensis tempore promotionis per nos factae de ipso ad ecclesiam Tiniensem tunc vacantem obtinebat sicut adhuc obtinet, per huiusmodi promotionem et munus consecrationis suscipiendum ab eodem electo in proximo vacare speretur: nos volentes tibi, qui carissimi in Christo filii nostri Ludovici regis Ungariae illustris ambaxiator existis, praemissorum meritorum tuorum intuitu gratiam facere specialem canonicatum et praebendam praedictos, cum illos per munus consecrationis huiusmodi vel per lapsum temporum de corsecrandis episcopis a canonibus diffiniti[3] aut alias quovis modo praeterquam per ipsius electi obitum vacare contigerit, conferendos tibi cum plenitudine iuris canonici ac omnibus iuribus et pertinentiis suis donationi apostolicae reservamus districtius inhibentes etc. etc. usque seu quod in dicta Transilvanensem praepositurarn ac in Strigoniensi et Agriensi ecclesiis canonicatus et praebendas nosceris obtinere. Nuli ergo etc. etc. Datum Avinione VII. Kalendas Aprilis anno tertio.

13. [b])

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an den Kantor, den Thesaurarius und den Lector der Kirche von Grosswardein.

In eodem modo dilectis filiis cantori et thesaurario ac lectori ecclesiae Waradiensis salutem etc.

---

[1] *Ladislao: Nr. 7., 9.a.; Vratislaus: Nr. 16.*
[2] *1373—1388. — Vgl. Nr. 1, 18, 20.*
[3] *So in der Vorlage.*

14.

Avignon. 1373, April 5. Gregor XI. erteilt Ablass für Unterstützung der Margarethenkirche von Margita.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 3., pars 4; tomus XIX. folio 134 b.

Universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis salutem etc. Licet is, de cuius munere venit, ut sibi a suis fidelibus etc. prout in quinta superiori proxima usque cupientes. Igitur ut parrochialis ecclesia sanctae Margaretae de Margita Transilvanensis diocesis, quae, ut asseritur, repparatione indiget, congruis honoribus frequentetur et etiam auctore domino repparetur et ut Christi fideles eo libentius causa devotionis confluant ad eandem et ad repparationem huiusmodi manus promptius porrigant adiutrices, quo exinde uberius dono coelestis gratiae conspexerint se refectos de omnipotenti dei etc. etc. prout in praedicta usque apostolorum Petri et Pauli beatae Margaretae nec non ipsius ecclesiae dedicationis festivitatibus etc. prout in praedicta usque relaxamus praesentibus post viginti annos minime valituris; volumus autem, quod si alias visitantibus ecclesiam praedictam seu ad fabricam ipsius manus porrigentibus adiutrices aut alias inibi pias elemosinas erogantibus aliqua indulgentia etc. prout in praedicta usque Datum Avinione Nonis Aprilis anno tertio.

De diversis formis quaternus III.

15.

Avignon. 1373, April 5. Gregor XI. erteilt allen Christen, welche die Ausbesserung der Kirche von Hidvég unterstützen, Ablass.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 3., pars 4.; tomus XIX. folio 134 b.

Universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis salutem etc. etc. Cupientis igitur ut parrochialis ecclesia sancti Nicolai de Hyduegh Transilvanensis diocesis, quae, ut asseritur, repparatione indiget, congruis honoribus frequentetur etc. etc. Datum Avinione. Nonis Aprilis anno tertio.

De diversis formis quaternus III.

16.

Avignon. 1373, Mai 10. Gregor XI. benachrichtigt König Ludwig I., dass seine Gesandten Ladislaus Cato, Propst der siebenbürgischen Diözesankirche, und Nicolaus, Comes von Ungh, ihm mündlich Aufklärungen über einige Angelegenheiten überbringen würden.

Orig. Perg. Regesta Vaticana 269. folio 44.

Secretae anni tertii.

Carissimo in Christo filio Ludovico regi Ungariae salutem et cetera. Regiae [1] celsitudini reservamus, quod ultra ea, de quibus tuae serenitati per alias nostras literas scribimus, dilecti filii Vratislaus [2] Catonis, praepositus ecclesiae Transilvanensis, et nobilis vir Nicolaus, comes de Wng, ambaxiatores tui, latores praesentium, nobis quaedem exposuerunt ex parte serenitatis eiusdem, super quibus eis responsum dedimus prout secundum deum putavimus convenire et prout ipsi ambaxiatores regiae magnitudini referre potuerunt oraculo vivae vocis . . . . .

17.

Bei Pont de Sorgue. 1373, Juni 2. Gregor XI. teilt dem siebenbürgischen Woiwoden Emerich, Befehlshaber ungarischer Truppen in Italien, mit, dass er die beiden Nuntius Jacob, Erzbischof von Otranto, und Wilhelm Bischof von Urbino, zu Unterhandlungen mit ihm bevollmächtigt habe.

Orig. Perg. Regesta Vaticana 269. folio 176.

Secretae anni tertii

Dilecto filio nobili viro Emerico vaivodae Transsiluanensi, capitaneo certae gentis armigerae Ungarorum in partibus Italiae salutem et cetera. Cum venerabiles fratres nostros Jacobum, [3] archiepiscum Ydrontinum et Guilelmum, [4] episcopum Urbinatum, apostolicae sedis nuntios ad partes Italiae certis arduis negotiis praesentialiter destinemus ac eis aliqua iniunxerimus tibi pro parte nostra referenda, nobilitatem tuam rogamus et hortamur attente, quatenus pro nostra et apostolicae sedis reverentia eisdem nuntiis et eorum cuilibet in his, quae ex parte nostra tibi dicent, adhibere velis plenam fidem . . . . .

---

[1] *Vorlage: Regi.*

[2] *Ladislao: Nr. 7; 9. a; Wratislao: Nr. 13. a.*

[3] *1363—?*

[4] *1370—?*

18.

Avignon. 1373, Juli 10. Gregor XI. beauftragt den Propst von Hermannstadt, Johann Nicolai, Kaplan der Königin Elisabeth, ein kirchliches Benefizium zu verleihen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 3., pars 4.; tomus XVII. folio 287.

De beneficiis vacaturis quaternus II.

Dilecto filio praeposito[1] ecclesiae de Scebenio Transilvanensis diocesis salutem etc. Dignum arbitramur etc. etc. Volentes igitur dilectum filium Johannem Nicolai presbyterum Transilvanensis diocesis apud nos de vitae ac morum honestate aliisque probitatis et virtutum meritis multipliciter commendatum horum intuitu necnon consideratione carissimae in Christo filiae nostrae Elisabeth reginae Ungariae senioris illustris pro dicto Johanne dilecto capellano suo nobis super hoc humiliter supplicantis favore prosequi gratioso discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus etc. usque beneficium ecclesiasticum, cuius fructus, redditus et proventus, si cum cura, viginti quinque, si vero sine cura fuerit, decem et octo marcharum argenti secundum taxam decimae valorem annuum non excedant, ad collationem, provisionem, praesentationem seu quamvis aliam dispositionem venerabilis fratris nostri episcopi Transilvanensis pertinens, dummodo canonicatus et praebenda ecclesiae cathedralis non existat, si quod vacat ad praesens vel cum vacaverit, quod idem Johannes per se vel procuratorem suum ad hoc legitime constitutum infra unius mensis spatium, postquam sibi vel eidem procuratori de ipsius beneficii vacatione constiterit, duxerit acceptandum, conferendum eidem Johanni post acceptationem huiusmodi cum omnibus iuribus et pertinentiis suis donationi tuae auctoritate nostra reserves, districtius inhibendo etc. etc. Datum Avinione VI. Idus Iulii anno tertio.

19.

Avignon. 1373, Juli 11. Gregor XI. ersucht den siebenbürgischen Woiwoden Stephan, die unter seinem Oberbefehl stehenden ungarischen Truppen von der weiteren Unterstützung der Feinde der römischen Kirche abzuhalten.

[1] *Paulus: Vergl. Nr. 1, 13 a, 20.*

Orig. Perg. Regesta Vaticana 269. folio 64.

Secretae anni tertii

Stephano vaivodae Transsiluanensi ..... Quamvis de carissimo [1] .....

20.

Avignon. 1373, September 3. Gregor XI. verleiht Martinus [2] von Hermannstadt, Rektor und Pleban von Grossscheuern, das Anrecht auf die durch Wahl des Paulus [3] zum Bischof von Knin erledigte Propstei von Hermannstadt.

Orig. Pap. Regesta Vaticana 272. folio 188.

De provisionibus vacaturis anni tertii. De curia.

Venerabili fratri episcopo Cenadiensi [4] .....

21.

Bei Villeneuve. 1373, September 26. Gregor XI. beauftragt den Erzbischof von Kalocsa, die Pfarrstelle von Grossscheuern an Johann von Kirchberg, Pfarrer von Zied und Kaplan des König Ludwig I., zu verleihen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 3., pars 3.; tomus XVIII. folio 332.

De beneficiis vacantibus quaternus IV.

Venerabili fratri episcopo Cenadiensi [4] salutem etc. etc. Cum itaque nuper dilecto filio Martino de Scibinio, rectori parrochialis ecclesiae plebaniae de Magnohorreo nuncupatae Strigoniensis diocesis, de praepositura ecclesiae Scibiniensis Transilvanensis diocesis, quae dignitas curata existit et quae tunc certo modo vacare sperabatur, per nostras certi tenoris literas mandaverimus provideri et propterea, quamprimum ipse Martinus vigore dictarum literarum praedictam praeposituram fuerit pacifice assecutus, praedictam parrochialem ecclesiam, quam dictus Martinus tunc obtinebat prout adhuc obtinet, vacare speretur: nos volentes dilectum filium Johannem de Kirchpert, rectorem parrochialis ecclesie de Wessodia dictae

[1] *König Ludwig I.*
[2] *Vgl. Nr. 21.*
[3] *1373—1388. — Vgl. Nr. 1, 13 a, 18.*
[4] *Nicolaus 1373—1376.*

Strigoniensis diocesis, de probitatis et virtutum meritis apud nos multipliciter commendatum, horum intuitu necnon consideratione carissimi in Christo filii nostri Ludovici regis Ungariae illustris pro dicto Johanne dilecto capellano suo nobis super hoc humiliter supplicantis favore prosequi gratioso fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus etc. etc. usque praedictam parrochialem ecclesiam de Magnohorreo, cum ipsam, ut praefertur, vacare contigerit, eidem Johanni cum omnibus iuribus et pertinentiis suis auctoritate praedicta conferas et assignes; inducens etc. etc. usque seu quod dictus Johannes praefatam parrochialem ecclesiam de Vessodia noscitur obtinere; volumus autem, quod idem Johannes, quamprimum vigore praesentium praedictam ecclesiam de Magnohorreo fuerit possessionem pacificam assecutus, praedictam parrochialem ecclesiam de Vessodia, quam, ut praefertur, obtinet et quam extunc vacare decernimus, omnino, prout etiam ad id se sponte obtulit, dimittere teneatur etc. etc. Datum apud Villamnovam Avinionensis diocesis VI. Kalendas Octobris anno tertio.

22.[a)]

Bei Villeneuve. 1373, September 26. Gregor XI. verleiht Michael von Mardisch, Pfarrer von Martinsdorf und Kaplan des König Ludwig I., die Pfarrstelle von Zied.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 3., pars 3.; tomus XVIII. folio 340.

De beneficiis vacantibus quaternus IV.

Dilecto filio Michaeli de Ardesch, rectori parrochialis ecclesiae de Villamartini Transilvanensis diocesis, salutem etc. etc. Cum itaque hodie dilecto filio Johanni de Kirchpert, rectori parrochialis ecclesiae de Wessodia Strigoniensis diocesis, de parrochiali ecclesia plebania nuncupata de Magnohorreo dictae diocesis, quae tunc certo modo vacare sperabatur, per nostras certi tenoris literas mandaverimus provideri et propterea, quamprimum ipse Johannes vigore dictarum literarum praedictam parrochialem ecclesiam de Magnohorreo fuerit pacifice assecutus, praedicta parrochialis ecclesia de Wessodia, quam dictus Johannes tunc temporis obtinebat prout adhuc obtinet, vacare speretur: nos volentes tibi praemissorum meritorum tuorum intuitu necnon consideratione carissimi in Christo

filii nostri Ludovici regis Ungariae illustris pro te dilecto capellano suo nobis super hoc humiliter supplicantis gratiam facere specialem dictam parrochialem ecclesiam de Wessodia, cum ipsam praemisso vel alio quovis modo, praeterquam per ipsius Johannis obitum vacare contigerit, conferendam tibi cum omnibus iuribus et pertinentiis suis donationi apostolicae reservamus districtius inhibentes etc. etc. Volumus autem, quod, quamprimum vigore praesentium dictam parrochialem ecclesiam de Wessodia fueris pacifice assecutus, praedictam ecclesiam de Villamartini, quam, ut praefertur, obtines quamque extunc vacare decernimus, omnino, prout etiam ad id te sponte obtulisti, dimittere tenearis. Nulli ergo etc. etc. Datum apud Villamnovam Avinionensis diocesis VI. Kalendas Octobris anno tertio.

22.b)

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an den Bischof von Csanád, den Abt von Kerz und den Dekan der Kirche sancti Petri Avinionensium.

In eodem modo venerabili fratri . .[1] episcopo Cenadiensi et dilectis filiis . .[2] abbati monasterii beatae Mariae de Candelis Strigoniensis diocesis ac decano ecclesiae sancti Petri Avinionensium.

23.

Avignon. 1374, Januar 14. Gregor XI. bevollmächtigt den siebenbürgischen Bischof, den Kleriker Gregorius Georgii als Kanonikus und Pfründner von Grosswardein und Archidiakon von Kölesér zu bestätigen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 4., pars 1.; tomus XX. folio 134.

De indultis, privilegiis et dispensationibus quaternus I.

Venerabili fratri episcopo Transilvanensi[3] salutem etc. etc. Sanc petitio pro parte dilecti filii Gregorii Georgii clerici Transil-

---

[1] *Nicolaus 1373—1376.*

[2] *Johannes? — Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Professor Reissenberger wird ein Abt Johannes 1359 und 1382 erwähnt.*

[3] *Demetrius 1369—1376.*

vanensis diocesis nobis exhibita continebat, quod olim canonicatu et praebenda ecclesiae Waradiensis ac archidiaconatu de Kulefer[1] in eadem ecclesia invicem canonice annexis tunc per liberam resignationem dilecti filii Gasparis Pangracii ipsius ecclesiae canonici ac archidiaconi de Kullesor[1] in eadem ecclesia in manus bonae memoriae Demetrii[2] episcopi Waradiensis extra Romanam curiam sponte factam et ab eodem episcopo extra eandem curiam auctoritate ordinaria admissam vacantibus idem episcopus, cum ad episcopum Waradiensem pro tempore existentem dictorum canonicatus et praebendae ac archidiaconatus collatio et provisio de antiqua et approbata ac hactenus pacifice observata consuetudine pertineant, canonicatum et praebendam ac archidiaconatum praedictos sic vacantes eidem Gregorio eadem auctoritate contulit et providit etiam de eisdem canonice, nisi apostolicae reservationes obstarent aut ipsorum canonicatus et praebendae ac archidiaconatus collatio essent ad sedem apostolicam secundum Lateranensis statuta concilii legitime devoluta, ipseque Gregorius canonicatum et praebendam ac archidiaconatum praedictos vigore collationis et provisionis huiusmodi assecutus illos extunc tenuit et possedit, prout tenet et possidet pacifice et quiete. Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, idem Gregorius dubitet canonicatum et praebendam ac archidiaconatum praedictos tempore collationis et provisionis huiusmodi fore dispositioni apostolicae specialiter reservatos aut eorum collationem ad dictam sedem, ut praemittitur, devolutam seque posse propterea super dictis canonicatu et praebenda ac archidiaconatu imposterum molestari: nos volentes dictum Gregorium apud nos de vitae ac morum honestate et aliis virtutum suarum meritis multipliciter commendatum horum intuitu favore prosequi gratioso, ipsius Gregorii in hac parte supplicationibus inclinati, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus etc. etc. usque eidem Gregorio auctoritate apostolica concedas, quod collatio et provisio praedictae et quaecumque inde secuta perinde a dato praesentium, dummodo dictus Gaspar tempore resignationis huiusmodi familiaris noster non fuerit, valeant et plenam obtineant roboris firmitatem etc. etc. Datum Avinione XIX. Kalendas Februarii anno quarto.

---

[1] *So in der Vorlage.*

[2] *1345—1372.*

24.

Avignon. 1374, Januar 14. Gregor XI. beauftragt den siebenbürgischen Bischof, Georg Blasii, Kanonikus von Csanád, als Archidiakon „jenseits des Marosch" zu bestättigen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 4., pars 1.; tomus XX. folio 157b.

De indultis, privilegiis et dispensationibus quaternus II.

Venerabili fratri episcopo Transilvanensi[1] salutem etc. etc. Sane petitio pro parte dilecti filii Georgii Blasii, canonici ecclesiae Cenadiensis, nobis nuper exhibita continebat, quod olim archidiaconatu Ultramorisiensi in eadem ecclesia ex eo vacante, quod dilectus filius Johannes Pangracii archidiaconus Temesiensis in eadem ecclesia praedictum archidiaconatum Ultramorisiensem tunc obtinens archidiaconatum Temesiensem in eadem acclesia tunc vacantem auctoritate ordinaria canonice sibi collatum exstiterat pacifice assecutus, venerabilis frater noster Dominicus Waradiensis[2] tunc Cenadiensis[3] episcopus, cum ad episcopum Cenadiensem pro tempore existentem ipsius archidiaconatus Ultramorisiensis collatio et provisio etiam de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine pertineant, praedictum archidiaconatum Ultramorisiensem sic vacantem eidem Georgio auctoritate praedicta contulit et providit etiam de eodem canonice, nisi apostolicae reservationes obstarent etc. etc. Nos volentes dictum Georgium etc. etc. usque favore prosequi gratioso etc. etc. usque fraternitati tuae etc. etc. usque mandamus, quatenus etc etc. usque eidem Georgio auctoritate apostolica concedas etc. etc. Datum Avinione XIX. Kalendas Februarii anno quarto.

25.[a)]

Avignon. 1374, Januar 14. Gregor XI. ernennt Michael Pauli von Szent-Demeter zum Kanonikus der siebenbürgischen Diözesankirche.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 4., pars 3.; tomus XXII. folio 657.

---

[1] *Demetrius. 1369—1376.*
[2] *1373—1374*
[3] *1360—1372.*

Dilecto filio Michaeli Pauli de sancto Demetrio canonico Transilvanensi salutem etc. Volentes itaque tibi praemissorum meritorum intuitu gratiam facere specialem canonicatum ecclesiae Transilvanensis cum plenitudine iuris canonici apostolica tibi auctorita conferinus etc. etc. Datum Avinione XIX. Kalendas Februarii, pontificatus anno quarto.

De praebendis vacatis quaternus I.

25.b)

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an den Abt von Kolozsmonostor, den Dekan der Kirche sancti Agricoli Avinionensium und den siebenbürgischen Offizialen.

In eodem modo dilectis filiis abbati[1] monasterii sanctae Mariae de Clus Transsiluanensis diocesis et . . decano ecclesiae sancti Agricoli Avinionensium ac . . officiali Transsiluanensi salutem etc.

26.

Avignon. 1374, Januar 15. Gregor XI. befiehlt dem siebenbürgischen Bischof, Georg Blasii als Archidiakon von Csanád anzuerkennen.

Orig. Perg. Regesta Vaticana 285. folio 1.

Venerabili fratri episcopo Transiluanensi[2] . . . . . Dignum arbitramur . . . . .

De indultis, privilegiis et dispensationibus anni quarti.

27.a)

Pont de Sorgue. 1374, September 6—11. Gregor XI. ernennt Gregor Nicolai zum Kanonikus der siebenbürgischen Diözesankirche.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 4., pars 3.; tomus XXII. folio 412.

Dilecto filio Gregorio Nicolai canonico Transilvanensi salutem etc. etc. Dudum siquidem intendentes de canonicatu et praebenda

De beneficiis vacantibus quaternus XIII.

---

[1] *Otto 1362—1382.*

[2] *Demetrius 1369—1376.*

ecclesiae Transilvanensis, quos quondam Stephanus Johannis de Lyppa ipsius ecclesiae canonicus tunc temporis obtinebat, cum illos vacare contigerit, per apostolicae sedis providentiam ordinari canonicatum et praebendam praedictos, dum adhuc idem Stephanus ageret in humanis, videlicet octavo Idus Maii[1] proxime praeteriti collationi et dispositioni nostrae duximus ea vice specialiter reservandos decernente extunc irritum et inane, si secus super his etc. etc. usque. Cum itaque postmodum canonicatus et praebenda praedicti per obitum ipsius Stephani, qui nuper eundo Parisius extra Romanam curiam diem clausit extremum, vacaverit etc. etc. usque eosdem canonicatum et praebendam sic vacantes cum plenitudine iuris canonici ac omnibus iuribus et pertinentiis suis apostolica tibi auctoritate conferimus etc. etc. usque seu quod nuper tibi de canonicatu et praebenda ecclesiae Zagrabiensis tunc certo modo vacantis per nostras certi tenoris literas gratiose duximus providendum. Volumus autem, quod, quamprimum vigore praesentium dictorum canonicatus et praebendae ecclesiae Transilvanensis fueris possesionem pacificam assecutus, praedictae literae, ad quarum executionem nondum, ut asseris, est processum, et processus habiti per easdem et quaecumque exinde secuta, prout ad id te sponte etiam obtulisti, sint cassa et irrita ac nullius roboris vel momenti etc. etc. Datum apud Pontemsorgie Avinionensis diocesis [ ][2] Idus Septembris anno quarto.

27.b)

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an den Abt von Kolozsmonostor, den Propst von Grosswardein und den Dekan der Kirchen sancti Agricoli Avinionensium.

In eodem modo dilectis filiis abbati[3] monasterii de Cluswar Transsiluanensis diocesis et praeposito beatae Mariae minoris[4] Waradiensis ac decano sancti Agricoli Avinionensium ecclesiarum salutem etc.

---

[1] *Mai 8.*

[2] *VIII.—III. Idus.*

[3] *Otto 1362—1382.*

[4] *Ecclesia collegiata beatae Mariae virginis de castro.*

28.

Avignon. 1374, September 18. Gregor XI. überträgt Johann de Lusseneto,[1] welcher drei Jahre dem Kardinal Wilhelm treu gedient hat, das durch den Tod des Thomas erledigte Kanonikat und Kantorat der siebenbürgischen Diözesankirche.

Orig. Pap. Regesta Vaticana 274. folio 320.

Johanni de Lusseneto[1] canonico et cantori ecclesiae Transsiluanensis . . . . .

De praebendis vacantibus anni quarti. De curia.

29.

Avignon. 1375, Dezember 4. Gregor XI. ernennt magister Petrus Pauli de Smaṅ[2] Kanonikus der siebenbürgischen Diözesankirche, zum päpstlichen Kaplan.

Orig. Perg. Regesta Vaticana 288. folio 14.

Dilecto filio magistro Petro Pauli de Smaṅ[2] canonico Transsiluanensi capellano nostro . . . . . virtutibus claris . . . . .

Bulla diversa anni quinti.

30.

Avignon. 1375, Dezember 4. Gregor XI. beauftragt die Bischöfe von Siebenbürgen und von Waitzen, den mit päpstlichen Briefen an den ungarischen Hof gesandten Csanáder Kanonikus Johann aus der Gefangenschaft zu befreien.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 5., pars 2.; tomus XXIV. folio 39.

Venerabilibus fratribus . .[3] Transilvanensi et . .[4] Vaciensi episcopis salutem etc. Cum, sicut discipliter accepimus, nonnulli

De literis communibus quaternus II.

---

[1] *Lussunium? = Buta 4 M. südlich von Tolna; oder Fölvár 6 M. nördlich von Tolna (vgl. Bischoff und Möller, Wörterbuch der alten, mittlern und neuern Geographie. Gotha 1829).*

[2] *So in der Vorlage.*

[3] *Demetrius 1369—1376.*

[4] *Johannes 1363—1376.*

iniquitatis filii, qui nomen domini in vacuum recipere non formidant, dilectum filium Gregorium Johannis canonicum Cenadiensem, qui nonnullas nostras literas apostolicas, quae in favorem dilecti filii Pauli abbatis monasterii sancti Martini de Sacromonte Pannoniae ordinis sancti Benedicti Jauriensis diocesis carissimo in Christo filio Ludowico regi et carissimis in Christo filiabus nostris Elizabeth seniori et Elizabeth iuniori reginis Hungariae illustribus dirigebantur, secum deferebat, ceperint et adhuc in eodem monasterio detineant captivum in apostolicae sedis contemptum, dictorum abbatis et conventus praeiudicium et scandalum plurimorum fraternitati vestrae per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus sub poena excommunicationis vos vel alter vestrum per vos vel alium seu alios huiusmodi capientes ac etiam detinentes praefatum canonicum tamdiu appellatione remota excommunicatos publice nuncietis et faciatis ab aliis nunciari et ab hominibus arcius evitari, donec passo iniuriam congrue satisfecerint et ipsum pristinae libertati restituerint et cum nostrarum testimonio literarum ad sedem venerint apostolicam absolvendi, et nihilominus detentiones dicti canonici ad eum restituendum, ut praemittitur, pristinae libertati per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia, de quibus vobis videbitur, appellatione remota compellatis, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis, contradictores auctoritate nostra appellatione postposita compescendo, non obstantibus etc. etc. usque et insuper, cum eisdem regi et reginis in favorem dictorum abbatis et canonici per alias nostras literas clausas scribamus, eidem fraternitati vestrae tenore praesentium iniungimus ac etiam praecipimus, quatenus literas ipsas praefatis regi et reginis absque more dispendio praesentetis seu praesentari faciatis et super eis responsionem habeatis et quicquid in his feceritis nobis quam totius rescribere non tardetis. Datum Avinione II. Nonas Decembris, pontificatus nostri anno quinto.

31.[a)]

Avignon. 1376, April 5. ernennt Johann de Lussaneto,[1] *welcher dem Kardinal Wilhelm acht Jahre und dem apostolischen Stuhl fünf Jahre und darüber in Ungarn und Polen gedient hat, zum Archidiakon von Ozd.*

[1] *Vgl. Nr. 28.*

Orig. Pap. Regesta Vaticana 289. folio 259 ff.

Dilecto filio Johanni de Lussaneto[1] archidiacono de Ozd in ecclesia Transsilvanensi . . . . . Vitae ac morum . . . . .

De beneficiis vacantibus anni sexti quaternus III.

31.[b)]

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an den Bischof von Fünfkirchen, den Abt von Kolozsmonostor und den Dekan der Kirchen sancti Agricoli Avinionensium.

In eodem modo episcopo Quinqueecclesiensi[2] et abbati[3] monasterii de Cluswar Transsiluanensis diocesis ac decano ecclesiarum sancti Agricoli Avinionensium.

32.[a)]

Avignon. 1376, Mai 1. Gregor XI. ernennt Thomas Thomae von Hahnbach, Ortspfarrer daselbst, an Stelle des zum Bischof von Waitzen erwählten Petrus[4] zum Kanonikus und Pfründner der siebenbürgischen Diözesankirche.

Orig. Pap. Regesta Vaticana 290. folio 406.

Dilecto filio Thomae Thomae de Hambach rectori parrochialis ecclesiae in Hambach Strigoniensis diocesis, baccalaureo in decretis . . . . . Literarum scientia . . . . .

Bulla diversa anni sexti.

32.[b)]

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an den Abt von Kerz, den Propst von Sankt-Georg in Gran und den Dekan der Kirchen sancti Agricoli Avinionensium.

---

[1] *Vgl. Nr. 28.*
[2] *Valentinus 1374—1408.*
[3] *Otto 1362—1382.*
[4] *1376—1399.*

In eodem modo abbati[1] monasterii sanctae Mariae de Candelis et praeposito sancti Georgii de Viridicampo Strigoniensis diocesis ac decano sancti Agricoli Avinionensium ecclesiarum.

33.

Avignon. 1376, Mai 15. Gregor XI. beauftragt den siebenbürgischen Bischof, dem Kleriker Friedrich, natum nobilis viri Johannis de Scharfeneck militis, *ein Kanonikat und eine Pfründe in der Kirche von Speier zu verschaffen.*

Orig. Pap. Regesta Vaticana 290. folio 473.

Bulla diversa anni sexti.

Venerabili fratri episcopo Transsiluanensi[2] . . . . . Dignum arbitramur . . . . .

34.[a)]

Avignon. 1376, Mai 19. Gregor XI. überträgt Thomas Thomae Pfarrer in Hahnbach, die durch Wahl des Goblinus zum Bischof erledigte Pfarrstelle von Grossau.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 6., pars unica; tomus XXVIII. folio 182.

De beneficiis vacaturis quaternus I.

Dilecto filio Thomae Thomae, rectori parrochialis ecclesiae in Hanbach Strigoniensis diocesis, baccalaureo in decretis, salutem etc. etc. Cum itaque parrochialis ecclesia Insulecristianae Strigoniensis diocesis, quam dilectus filius Gobelinus, electus Transilvanensis, tempore promotionis per nos factae de ipso ad ecclesiam Transilvanensem tunc pastore carentem obtinebat sicut adhuc obtinet, per huiusmodi promotionem et munus consecrationis impendendum eidem electo in proximo vacare speretur: nos volentes tibi praemissorum meritorum tuorum intuitu necnon consideratione carissimi in Christo filii nostri Ludovici regis Ungariae illustris pro te dilecto suo nobis super hoc humiliter supplicantis, gratiam facere specialem praedictam parrochialem ecclesiam, cum eam, ut praefertur, vel per lapsum temporis de consecrandis episcopis a canonibus definiti aut alias quovismodo praeterquam per ipsius Gobelini

[1] *Johannes? — Vgl. Nr. 22b. Anm. 2.*
[2] *Goblinus 1376—1386.*

electi obitum vacare contigerit, conferendam tibi cum omnibus iuribus et pertinentiis suis donationi apostolicae reservamus districtius inhibentes etc. etc. usque seu quod parrochialem ecclesiam in Hanbach praedictae diocesis nosceris obtinere, quodque nuper tibi de canonicatu et praebenda ecclesiae Transilvanensis, qui tunc certo modo vacare sperabantur, per nostras certi tenoris literas mandamus provideri. Volumus autem, quod, quamprimum vigore praesentium dictam parrochialem ecclesiam Insulecristianae fueris pacifice assecutus, praefatam ecclesiam in Hanbach, quam, ut praemittitur, obtines quamque extunc vacare decernimus, omnino, prout ad id etiam te sponte obtulisti, dimittere tenearis. Nulli ergo etc. etc. Datum Avinione XIV. Kalendas Junii, pontificatus nostri anno sexto.

34.[b)]

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an die Aebte von Kerz, den Propst von Sankt Georg in Gran und den Dekan der Kirchen sancti Agricoli Avinionensium.

In eodem modo dilectis filiis abbatibus[1] monasterii sanctae Mariae de Candelis Strigoniensis et praeposito sancti Georgii Strigoniensis ac decano sancti Agricoli Avinionensium ecclesiarum salutem etc.

35.

Bei Villeneuve. 1376, Juli 1. Gregor XI. verleiht Mathias Nicolai, Pfarrer von Sankt-Martin, das Recht auf ein kirchliches Benefizium, dessen Einkünfte, wenn es mit Seelsorge verbunden ist, sechzig, wenn ohne Seelsorge, vierzig Goldgulden secundum taxationem decimae *nicht überschreiten.*

Orig. Pap. Regesta Vaticana 289. folio 443.

De beneficiis ecclesiasticis cum cura vel sine cura anni sexti quaternus III.

Dilecto filio Mattiae Nicolai rectori parrochialis ecclesiae sancti Martini de sancto Martino Transsiluanensis diocesis . . . . . Laudabilia probitatis . . . . .

[1] *Johannes? — Vgl. Nr. 22b. Anm. 2.*



36.

Bei Villeneuve. 1376, Juli 1. Gregor XI. verleiht dem Petrus Blasii, Pfarrer von Klosdorf, das Recht auf ein kirchliches Benefizium, dessen Einkünfte, wenn es mit Seelsorge verbunden ist, sechzig, wenn ohne Seelsorge, vierzig Goldgulden secundum taxationem decimae *nicht überschreiten.*

Orig. Pap. Regesta Vaticana 289. folio 451.

Dilecto filio Petro Blasii, rectori parrochialis ecclesiae sancti Nicolai de sancto Nicolao, Transsiluanensis diocesis . . . . . Vitae ac morum . . . . .

37.[a)]

Rom bei Sankt-Peter. 1377, Januar 30. Gregor XI. ernennt Jakobus Andreae, Kanonikus, Pfründner und Archidiakon von Thorenburg, zum Kanonikus der siebenbürgischen Diözesankirche.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 2.; tomus XXX. folio 164. b.

De dignitatibus vacaturis quaternus I.

Dilecto filio Jacobo Andreae canonico Transilvanensi salutem etc. etc. Volentes itaque tibi etc. usque specialem, teque in ecclesia Transilvanensi amplius honorare dignitatem vel personatum seu officium cum cura vel sine cura, dummodo dignitas ispsa maior post pontificalem in eadem ecclesia non exsistat, etc. usque conferendam vel conferendum tibi post acceptationem huiusmodi cum omnibus iuribus et pertinentiis suis donationi apostolicae reservamus, districtius etc. etc. usque seu quod canonicatum et praebendam ac archidiaconatum de Torda in eadem ecclesia nosceris obtinere. Volumus autem, quod etc. usque praedictum archidiaconatum etc. usque dimittere tenearis. Nulli ergo etc. etc. Datum Romae apud sanctum Petrum, III. Kalendas Februarii anno septimo.

37.[b)]

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an die Bischöfe von Viterbo und Grosswardein und an den Abt von Kolozsmonostor.

In eodem modo venerabilibus fratribus Viterbiensi[1] et Varadiensi[2] episcopis ac dilecto filio abbati[3] monasterii de Clwswar Transsiluanensis diocesis salutem etc.

38.[a)]

Rom bei Sankt-Peter. 1377, Mai 5. Gregor XI. ernennt Ladislaus Dominici, genannt Retor, Pfarrer von Sankt-Paul, Kanonikus und Pfründer von Stuhlweissenburg, zum Kanonikus der siebenbürgischen Diözesankirche.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 2.; tomus XXX. folio 344. b.

De praebendis vacaturis quaternus II.

Dilecto filio Ladislao Dominici dicto Retor, canonico Transsilvanensi, salutem etc. etc. Volentes igitur tibi, qui, ut asseritur, es baccalaureus in artibus, praemissorum meritorum tuorum intuitu necnon consideratione dilecti filii nostri Petri sanctae Mariae in Vialata diaconi cardinalis pro te dilecto suo nobis super hoc humiliter supplicantis gratiam facere specialem canonicatum ecclesiae Transsilvanensis cum plenitudine iuris canonici apostolica tibi auctoritate conferimus etc. etc. usque seu quod altar sancti Pauli situm in ecclesia beatae Mariae Alberegalis Vespremiensis diocesis obtines, et super canonicatu et praebenda eiusdem ecclesiae beatae Mariae in palatio apostolico te asseris litigare. Nulli ergo etc. etc. Datum Romae apud sanctum Petrum. III. Nonas Maii, pontificatus nostri anno septimo.

38.[b)]

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an den Bischof von Grosswardein, den Abt von Kolozsmonostor und den Propst der siebenbürgischen Diözesankirche.

---

[1] *Nicolaus III. 1350—1385.*

[2] *Emericus II. Czudar 1376—1377.*

[3] *Otto 1362—1382.*

In eodem modo venerabili fratri episcopo Waradiensi [1] et dilectis filiis abbati [2] monasterii de Clusmonistra Transsiluanensis diocesis ac praeposito ecclesiae Transsiluanensis salutem etc.

39.

Rom bei Sankt-Peter. 1377, Mai 15. Gregor XI. beauftragt den Offizialen der siebenbürgischen Diözesankirche, dem siebenbürgischen Kleriker Valentinus Dominici ein kirchliches Benefizium zu verleihen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 3.; tomus XXI., folio 327.

De beneficiis vacaturis quaternus IV.

Dilecto filio officiali Transilvanensi salutem etc. etc. Volentes igitur dilectum filium Valentinum Dominici, clericum Transilvanensis diocesis, apud nos etc. usque commendatum, pro quo etiam venerabilis frater noster Gobelinus,[3] episcopus Transilvanensis nobis super hoc humiliter supplicavit, horum intuitu favore prosequi gratioso discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus etc. usque beneficium, quod reservabis, si, ut praemittitur, vacat vel cum illud vacare contigerit, cum omnibus iuribus et pertinentiis supradictis post acceptationem huiusmodi dicto Valentino eadem auctoritate conferre et assignare procures inducens etc. etc. Datum Romae apud sanctum Petrum, Idibus Maii anno septimo.

40.

Rom bei Sankt-Peter. 1377, Mai 15. Gregor XI. verleiht dem siebenbürgischen Bischof Goblinus das Recht, vier Kanonikate sammt zugehöriger Pfründe in seiner Kirche zu vergeben.

Orig. Pap. Regesta Avinionesia, annus 7., pars 1.; tomus XXIX., folio 296.

De diversis formis quaternus I.

Venerabili fratri Gobelino episcopo Transilvanensi [3] salutem et apostolicam benedictionem. Personam tuam nobis et apostolicae sedi devotam tuis exigentibus meritis paterna benevolentia prose-

---

[1] *Emerich II. Czudar 1376—1377.*

[2] *Otto 1362—1382.*

[3] *1376—1386.*

quentes illam tibi gratiam libenter impendimus, per quam te possis aliis reddere gratiosum. Tuis itaque supplicationibus inclinati fraternitati tuae conferendi hac vice dumtaxat auctoritate apostolica quatuor personis idoneis, quas ad hoc duxeris eligendas, singulis videlicet earum singulos canonicatus ecclesiae tuae Transilvanensis cum plenitudine iuris canonici et providendi etiam de illis ac recipiendi et recipi faciendi personas ipsas in eadem ecclesia in canonicos et in fratres stallo eis in choro et loco in capitulo ipsius ecclesiae cum dictis iur[is] plenitudine assignatis ac reservandi donationi tuae quatuor praebendas ac duas dignitates, etiam si dignitates ipsae curam habeant animarum, dummodo aliqua ipsarum in eadem ecclesia maior post pontificalem non exsistat, si quae in eadem ecclesia tempore reservationis huiusmodi vacabunt vel cum extunc vacaverint, quas quidem quatuor praebendas dictae quatuor personae et quas dignitates duae ex praedictis seu aliis personis idoneis, quas ad hoc eligeris vel per se vel procuratores suos ad hoc legitime constitutos infra unius mensis spatium, postquam eis vel dictis procuratoribus vacationes illarum innotuerint, duxerint acceptandas, conferendas eisdem personis post acceptationem huiusmodi cum omnibus iuribus et pertinentiis earundem, inhibendi quoque successoribus tuis episcopis, qui erunt pro tempore, et dilectis filiis capitulo Transilvanensi ac illi vel illis, ad quem vel ad quos in eadem ecclesia praebendarum ac dignitatum, personatuum vel officiorum collatio, provisio, praesentatio, electio seu quovis alia dispositio pertinet communiter vel divisim, ne de dictis praebendis ac dignitatibus interim etiam ante acceptationem eandem, nisi postquam eis constiterit, quod personae vel procuratores earum illas noluerint acceptare, disponere quoquo modo praesumant, conferendi etiam eisdem quatuor singulas praebendas ac duabus personis praedictis singulas dignitates huiusmodi, quas reservabis, ut praemittitur, tunc vacabunt vel cum vacaverint, per te vel alium seu alios personas ipsas vel dictos procuratores earum nomine in corporalem possessionem praebendarum ac dignitatum iuriumque et pertinentiarum praedictarum et defendendi inductas faciendi, quod duas personas praedictas vel earum procuratores praedictos pro ipsis a huiusmodi dignitates, ut est moris, admitti ac eisdem quatuor de praebendarum ac duabus personis praedictis de dignitatum ipsarum fructibus, redditibus, proventibus, iuribus, obventionibus universis integre respondendi contradictores auctoritate nostra appellatione post-

posita compescendo; non obstantibus de certo canonicorum numero et quibuslibet aliis statutis et consuetudinibus ipsius ecclesiae contrariis iuramento confirmatione apostolica vel quacumque firmitate alia roboratis, aut si aliqui apostolica vel alia quavis auctoritate in eadem ecclesia in canonicos sint recepti, vel ut recipiantur insistant; seu si super provisionibus sibi faciendis de canonicatibus et praebendis ac dignitatibus in dicta ecclesia speciales vel de beneficiis ecclesiasticis in illis partibus generales dictae sedis vel legatorum eius literas impetraverint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum: quibus omnibus, praeterquam auctoritate nostra in ecclesia ipsa receptis vel praebendas et dignitates et personatus vel officia exspectantibus in eadem, dictas quatuor in praebendarum ac duas personas praedictas in dignitatum huiusmodi assumptione volumus anteferri; sed nullum per hoc eis quoad assecutionem praebendarum ac dignitatum, personatuum vel officiorum aut beneficiorum aliorum praeiudicium generari; seu si eisdem successoribus tuis et capitulo vel quibusvis aliis communiter vel divisim a dicta sit sede indultum, quod ad receptionem vel provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli, aut quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint quodque de canonicatibus et praebendis ac dignitatibus ipsius ecclesiae aut aliis beneficiis ecclesiasticis ad eorum collationem, provisionem, praesentationem seu quamvis aliam dispositionem communiter vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscumque tenoris exsistit, per quam praesentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus earum inpediri valeat quomodolibet vel differi, de quo cuiusque toto tenore habenda sit in nostris literis mentio specialis, aut si personae ipsae praesentes non fuerint ad praestandum de observandis statutis et consuetudinibus ipsius ecclesiae solita iuramenta, dummodo in absentia sua per procuratores idoneos et, cum ad ecclesiam ipsam accesserint, corporaliter illa praestiterint; seu si quaelibet dictarum personarum, si in theologia vel canonico aut civili iure gradum habeat aut in medicina artibus, seu magister exsistat, duo, vel, si huiusmodi gradum non habeat nec in eisdem artibus vel grammatica magister exsistat, unum tantum beneficium seu unam ecclesiastica vel ec-

clesiasticis cum cura vel sine cura obtineat, plenam et liberam concedimus auctoritate praedicta tenore praesentium facultatem. Volumes autem, quod dictae personae, quibus dignitates huiusmodi contribueris, si unam curata[1] obtineant, quamprimum dignitates praedictas fuerint pacifice assecutae, unam curata[1] huiusmodi, quae extunc vacare decernimus, omnino dimittere teneantur. Et insuper extunc irritum decernimus et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari, ac etiam volumus, quod de nominibus dignitatum huiusmodi ac personarum, quibus dignitates ac praebendas per te conferre contigerit, et de die collationum huiusmodi gentes camerae nostrae seu collectorem proventuum eidem camerae debitorem in illis partibus deputatum quam totius certificare procures. Datum Romae apud sanctum Petrum, Idibus Maii pontificatus nostri anno septimo.

41.

Rom bei Sankt-Peter. 1377, Mai 15. Gregor XI. beauftragt den siebenbürgischen Offizialen, Sebastian Nicolai, Pfarrer von Vadkert, ein Kanonikat zu verschaffen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 2.; tomus XXX. folio 362b.

De praebendis vacaturis quaternus II.

Dilecto filio officiali Transilvanensi salutem etc. Volentes igitur dilectum filium Sebastianum Nicolai plebanum ecclesiae de Vedkerta Strigoniensis diocesis etc. usque prosequi discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus etc. usque eidem Sebastiano de canonicatu ecclesiae Strigoniensis etc. usque providere procures etc. usque seu quod dictus Sebastianus plebanatum ecclesiae de Vedkerta praedictae noscitur obtinere etc. etc. usque. Datum Romae apud sanctum Petrum, Idibus Maii, anno septimo.

42.

Rom. 1377, Mai 15. Gregor XI. erteilt dem siebenbürgischen Bischof Goblinus die Vergünstigung, die Messe vor Tagesanbruch lesen zu dürfen.

[1] *So in der Vorlage.*

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 2.; tomus XXX. folio 462.

De altare portatili et celebrando annum diem quaternus I.

Venerabili fratri Gobelino episcopo Transilvano[1] salutem et apostolicam benedictionem. Sincerae devotionis affectus, quem ad nos romanam geris[2] ecclesiam, promeretur, ut votis tuis favorabiliter annuamus, illis praesertim, per quae, sicut prae desideras, diurnis officiis intentus exsistas et spiritualis tibi salutis proveniat incrementum: hinc est, quod nos tuis devotis supplicationibus inclinati, ut missam antequam illucescat dies circa tamen diurnam lucem, cum qualitas negotiorum pro tempore ingruentium id exigerit, liceat tibi celebrare et per proprium vel alium sacerdotem idoneum facere celebrari ita, quod id nec tibi nec sacerdoti taliter celebranti ad culpam valeat imputari, devotioni tuae tenore praesentium de speciali gratia indulgemus, proviso quod huiusmodi concessione parte[3] utaris, quia, cum in altaris officio invioletur, dominus noster dei filius Jesus Christus, qui candor est lucis aeternae, congruit hoc non in noctis tenebris fieri sed in luce. Nulli ergo etc. Datum Romae, Idus Maii, pontificatus nostri anno septimo.

43.[a)]

Anagni. 1377, Juni 5. Gregor XI. verleiht Stephan Nicolai, Archidiakon von Kraszna, ein Kanonikat in der siebenbürgischen Diözesankirche.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 2.; tomus XXX. folio 348b.

De praebendis vacaturis quaternus II.

Dilecto filio Stephano Nicolai canonico Transilvanensi salutem etc. etc. Volentes itaque tibi in presbyteratus ordine constituto, qui, ut asseritur, baccalaureus in artibus exsistis, praemissorum meritorum tuorum intuitu gratiam facere specialem canonicatum ecclesiae Transsilvanensis cum plenitudine iuris canonici apostolica tibi auctoritate conferimus etc. etc. usque aut quod archidiaconatum de Crasna in dicta ecclesia nosceris obtinere. Nulli ergo etc. etc. Datum Anagniae, Nonis Iunii, pontificatus nostri anno VII.

---

[1] *1376—1386.*

[2] *Vorlage: gentis.*

[3] *So in der Vorlage.*

43.[b)]

Unter demselben Datum und in derselben Angelegenheit ergeht ein Schreiben an den Abt von Kolozsmonostor, den Propst der siebenbürgischen Diözesan-Kirche und den Dekan der Kirchen in der Diözese von Gap.

In eodem modo dilectis filiis abbati [1] monasterii beatae Mariae de Colosmonastra Transiluanensis diocesis et praeposito Transiluanensis ac decano Vapincesis ecclesiarum salutem etc. etc.

44.

Anagni. 1377, Juni 5. Gregor XI. beauftragt den Propst der siebenbürgischen Diözesankirche, dem Kleriker Andreas Petri ein Kanonikat in der Grosswardeiner Kirche zu verschaffen.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 2.; tomus XXX. folio 362.

De praebendis vacaturis quaternus II.

Dilecto filio praeposito ecclesiae Transsilvanensis salutem etc. Dignum arbitramur et congruum, ut illis se reddat sedes apostolica gratiosam, quibus ad id propria virtutum merita laudabiliter suffragantur. Volentes itaque dilectum filium Andream Petri, clericum Colocensis diocesis, apud nos de vitae ac morum honestate aliisque virtutum meritis multipliciter commendatum, horum intuitu favore prosequi gratioso discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus etc. usque ei de canonicatu ecclesiae Waradiensis cum plenitudine iuris canonici apostolica auctoritate providere procures, faciens ipsum Andream vel procuratorem suum eius nomine in dicta ecclesia auctoritate praedicta recipi in canonicum et in fratrem etc. usque praebendam vero, si qua in dicta ecclesia vacat ad praesens, vel cum vacaverit etc. usque eidem Andreae post acceptationem huiusmodi cum omnibus iuribus et pertinentiis suius donationi tuae eadem auctoritate reserves districtius etc. etc. Datum Anagniae, Nonis Iunii, anno septimo.

---

[1] *Otto 1362—1382.*

45.

Anagni. 1377, Juni 22. Gregor XI. bestätigt Stephan Nicolai als Archidiakon von Kraszna.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, anuns 7., pars 1.; tomus XXIX. folio 512. b.

De confirmationibus quaternus I.

Dilecto filio Stefano Nicolai archidiacono de Crasna in ecclesia Transilvanensi salutem etc. etc. Sane petitio pro parte tua nobis nuper exhibita continebat, quod olim archidiaconatu de Crasna in ecclesia Transilvanensi, quae[1] dignitas curata exsistit, per obitum quondam Nicolai Pauli ipsius ecclesiae archidiaconi, qui extra Romanam curiam diem clausit extremum, vacante, venerabilis frater noster Goblinus[2] episcopus Transilvanensis, cum ad episcopum Transilvanensem, qui est pro tempore, eiusdem archidiaconatus collatio et provisio etiam de antiqua et approbata ac hactenus pacifice observata consuetudine pertineat, dictum archidiaconatum sic vacantem nullique de iure debitum tibi auctoritate ordinaria contulit et providit etiam de eodem canonice, nisi apostolice reservationes obstarent, tuque collationis et provisionis huiusmodi vigore eundem archidiaconatum assecutus fuisti ac illum per unum annum et ultra possedisti, prout possides, pacifice et quiete. Cum autem etc. usque molestari. Nos volentes te in presbyteratus ordine constitutum etc. usque concedimus, quod etc. usque facta foret. Nulli ergo etc. etc. Datum Anagniae, X. Kalendas Julii, anno septimo.

46.

Anagni. 1377, Juli 1. Gregor XI. bestätigt Ladislaus Petri, Kanonikus und Pfründner der siebenbürgischen Diözesankirche, als Archidiakon von Ozd.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 1.; tomus XXIX. folio 511 b.

De confirmationibus quaternus I.

Dilecto filio Ladislao Petri canonico Transilvanensi salutem etc. etc. Sane petitio pro parte tua nobis nuper exhibita continebat, quod olim archidiaconatu de Ozd in ecclesia Transilvanensi,

---

[1] *Vorlage: qui.*
[2] *1376—1386.*

quem quondam Nicolaus Symonis archidiaconus de Ozd in eadem ecclesia, dum viveret, obtinebat, per ipsius Nicolai obitum, qui extra Romanam curiam decessit, vacante tu vigore quarundam literarum nostrarum, per quas dignitatem, personatum vel officium in ipsa ecclesia exspectabas, archidiaconatum ipsum sic vacantem tibique ex ordine debitum infra tempus legitimum acceptasti tibique de illo providere fecisti cononice, nisi apostolicae reservationes obstarent. Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, tu dubites dictum archidiaconatum tempore acceptationis seu provisionis huiusmodi dispositioni apostolicae fuisse reservatum teque propterea posse super eo imposterum molestari: nos volentes te praemissorum meritorum tuorum intuitu favore prosequi gratioso tuis in hac parte supplicationibus inclinati volumus et apostolica tibi canonicatum et praebendam eiusdem ecclesiae obtinenti auctoritate concedimus, quod acceptatio et provisio praedictae et quaecumque inde secuta perinde a dato praesentium, dummodo archidiaconatus praedictus ex ordine tibi debentur, ut praefertur, dictusque Nicolaus familiaris noster non fuerit, valeant et plenam obtineant roboris firmitatem; ac si de dicto archidiaconatu nulla per sedem apostolicam specialis reservatio facta foret. Nulli ergo etc. nostrae concessionis et voluntatis infringere etc. Datum Anagniae, Kalendis Iulii, anno septimo.

47.

Anagni. 1377, August 5. Gregor XI. bestätigt Thomas Szes von Kronstadt als Pfarrer an der Marienkirche daselbst.

Orig. Pap. Regesta Avinionensia, annus 7., pars 1.; tomus XXIX. folio 526. b.

De confirmationibus quaternus II.

Dilecto filio Thomae, quondam Mathei Szes de Barasson nato, presbytero Strigoniensis diocesis, salutem etc. etc. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte tua petitio continebat, quod olim parrochiali ecclesia beatae Mariae de Corona Strigoniensis diocesis per obitum quondam Nicolai Jacobi ipsius ecclesiae rectoris, qui extra Romanam curiam diem clausit extremum, vacante dilecti filii consules et universitas loci de Corona dictae diocesis, cum ad consules et universitatem dicti loci, qui fuerint pro tempore, praesentatio rectoris ipsius parrochialis ecclesiae de antiqua et approbata



et hactenus pacifice observata consuetudine communiter pertineat, te dilecto filio Nicolao Fabri vicario in spiritualibus bonae memoriae Thomae tunc archiepiscopi Strigoniensis communiter praesentarunt, tuque deinde per eundem vicarium habentem ad hoc ab eodem archiepiscopo specialem potestatem ad dictam ecclesiam sic vacantem nullique de iure debitam institutus fuisti in his omnibus statutis a iure temporibus observatis tuque praesentationem et institutionem praedictis obtinuisti a dicto archiepiscopo auctoritate ordinaria confirmari canonice, nisi apostolicae reservationes obstarent, aut ecclesia ipsa aliter, quam ut praemittitur, vacavisset vel eius collatio ad sedem apostolicam exsisteret iuxta statuta Lateranensis concilii legitime devoluta. Cum autem etc. usque molestari: nos volentes etc. usque foret, aut ecclesia praedicta alias, quam ut praemittitur, minime vacavisset vel eius collatio non esset ad praefatam sedem, ut praefertur, devoluta. Nulli ergo etc. etc. Datum Anagniae, Nonis Augusti anno septimo.

Inhalt des vierundzwanzigsten Bandes.

1. Heft.

2. Heft.

3. Heft.



